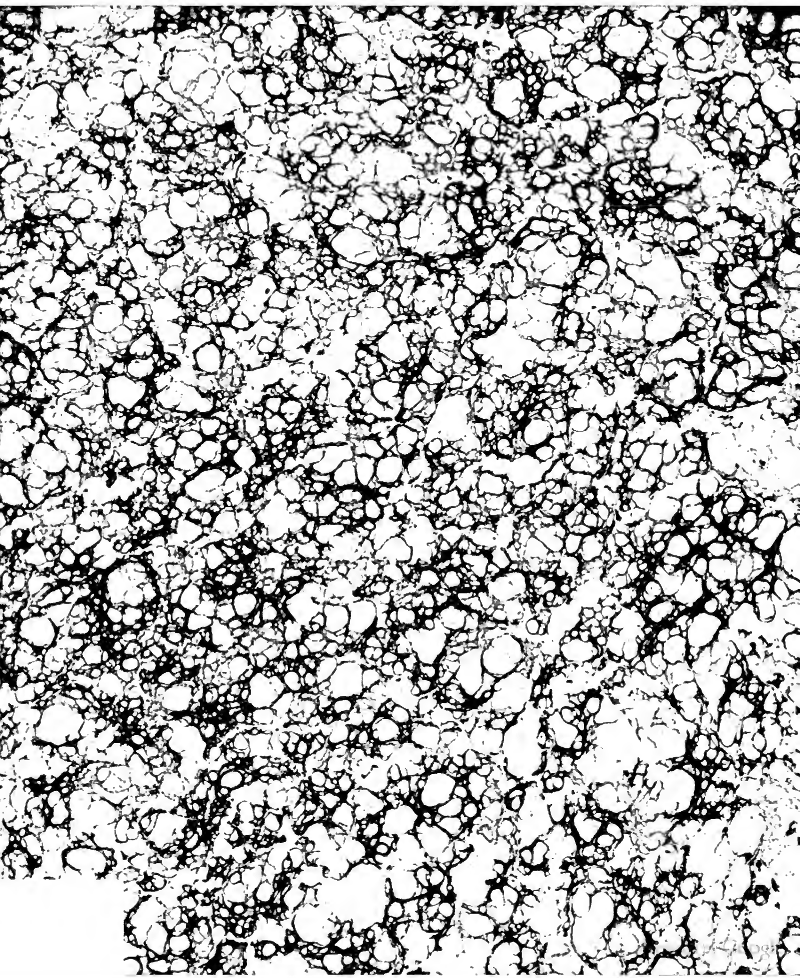




URKUNDENBUCH

ZUR

GESCHICHTE

DER

HERZÖGE VON BRAUNSCHWEIG UND LÜNEBURG

UND IHRER LANDE,

GESAMMELT UND HERAUSGEGEBEN

VON

H. SUDENDORF,

DR. PHIL., ARCHIVRATH ZU HANNOVER.

VIERTER THEIL.

VOM JAHRE 1370 BIS ZUM JAHRE 1373.

HANNOVER.

CARL RÜMPLER.

1864.

Hofbuchdruckerei der Gebr. Jänecke in Hannover

Verzeichniss

der

Copiare, Register und Manuscripte, die zu dem vorliegenden vierten Theile benutzt sind.

Ausser mehreren in den drei ersten Theilen verzeichneten Copiaren, Registern und Manuscripten gehört folgendes im königlichen Archive zu Hannover befindliche Registrum hierher.

V. Ein unter dem Herzoge Friedrich von Braunschweig und Lüneburg um das Jahr 1380 angelegtes, von verschiedenen gleichzeitigen Händen bis zum Jahre 1395 fortgeführtes Registrum in Klein-Folio auf Papier. Es enthält auf 30 Blättern meistens Lehnbriefe und Lehnsaufzeichnungen, ausserdem ein Lehnbuch vom Jahre 1383 und einige Urkunden über Schlossverpfändungen. Dazwischen sind Abschriften einiger früheren Urkunden zerstreuet. Die Zahl der in diesem Registro enthaltenen Stücke beläuft sich etwa auf 120. Das Papier, worauf sie geschrieben stehen, war so mürbe geworden, dass bei dem Umschlagen jedes Blattes die Gefahr, es zu zerstören, eintrat. Von dem (im Jahre 1861 verstorbenen) Hof-Hutmacher Wagner ist dem Papiere ohne Nachtheil für die Schrift die zum Gebrauche erforderliche Festigkeit wiedergegeben.

Verzeichniss

der

im vorliegenden vierten Theile citirten Werke.

Ausser einigen in den drei ersten Theilen verzeichneten Werken gehören hierher folgende.

D. E. Baringii Clavis diplomatica specimina vetervm scriptvrarvm tradens. Hanoverae 1754. 4to.

(C. L. Bilderbeck) Gründliche Deduction gegen die vermeyntliche Regalität derer Jagten, und daraus hergeleitete irrige Doctrinen und Folgen etc., auf geschehenes Veranlassen ausgefertiget, und zum Druck befordert. (Celle) 1723. fol.

(C. L. Bilderbeck) Abgedrungene rechtserlaubte Vertheidigung, das ist gründliche Wiederlegung des von Seiten des hiesigen Herrn Amts-Anwaldes vor einiger Zeit in Druck gegebenen fehlsamen Berichts von den Landes-Recessen und Privilegiis hiesigen Fürstenthums Lüneburg de 1392. und 1527. wie auch des in Anno 1728. hinzu gekommenen Additamenti. Lüneburg 1734. fol.

J. G. Estoris Origines jvris pvblici Hassiaci monimentis ineditis illvstratae. Editio tertia. Francofvrti ad Moenvm. 1752. 8°.

(H. A. Koch) Versuch einer pragmatischen Geschichte des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig 1764. 8°.

J. Schomakers Chronik *).

*) Das auf diese Weise citirte Werk ist eine noch ungedruckte bis zum Jahre 1561 reichende Chronik, an deren Schlusse bemerkt steht: „Hnc ufqne Chronicon quod D. Jacobus Schomaker Prepoſitus ad S. Johannem in Luneborch et Canonicus Bard: colligi et conſcribi curauit.“ Zwei noch dem 16. Jahrhunderte angehörende Abschriften derselben in Folio befinden sich auf der königlichen Bibliothek zu Hannover. In dem einen Exemplare folgen auf den Text ein Blatt mit dem colorirten Wappen der Stadt Lüneburg, ferner 18 Blätter, jedes mit vier colorirten Wappen der dortigen Patricier-Geschlechter, und endlich 10 Blätter, jedes mit einem colorirten Bilde aus der Geschichte der Stadt und des Herzogthums. Das andere Exemplar gehörte dem Hieronymus Rhüden, Pastore

H. Sudendorf Die Welfen-Urkunden des Tower zu London und des Exchequer zu Westminster. Hannover 1844. 8°

an der Kirche St. Lamberti zu Lüneburg, welcher 1619 oder 1620 gestorben ist. Die Chronik beginnt mit den Worten: „In nomine Domini amen. De wile men alle geschichte vnnd handelinge de geschen findt nicht thom male In dechtenisse hebben vnnd beholden kan.“ Sie schliesst mit den Worten: „derhaluen de Borgerschop Sampt dem Erbaren Rade Dar auer seher bekummert gewesen.“ Ueber die von ihm benutzten Quellen, welche vor dem Jahre 1370 recht dürftig sind, alsdann aber desto reichhaltiger werden, sagt der Verfasser: „Dess hebben ikh vth warhafftigenn trewen olden Croniken vnnd enkeden schrifften tho hope gesocht vnnd Inn eine klene Summa gesammelt De geschichte des Hertochdoms Luneborch.“ Aufzeichnungen seiner Vorgänger im Amte, namentlich des Archidiakons Johann von Bücken zu St. Johann in Modestorf oder Lüneburg, mögen ihm vorgelegen haben. Weil sehr viele seiner Nachrichten sich bewähren, ist kein Bedenken getragen, die Chronik als Quelle in folgender geschichtlichen Einleitung zu benutzen. Ueber den Verfasser selbst ist Folgendes ermittelt. Eine Urkunde vom 11. October 1535 im Archive des Stiftes Bardowiek nennt den Jacob Schomaker einen Vicar in der Domkirche zu Bardowiek. In einem zu diesem Archive gehörenden Quart-Bande, worin unter jedem Jahre die Canonici zu Bardowiek, gewöhnlich jedoch mit Ausnahme der Besitzer mediarum et minorum prebendarum, verzeichnet sind, ist bemerkt: „Anno 1544 Quinta Februarij Jacobus Schomaker obtinuit prebendam maiorem via transpositionis cum Ratbero Holsten facta optione.“ Das Verzeichniss nennt ihn dann in demselben Jahre unter den dortigen Subdiaconis, aber schon im Jahre 1549 und 1555 unter den Diaconis. In letzterem und in dem nächsten Jahre ist Folgendes über ihn angemerkt: „Anno domini. 1555. die vero vltima mensis maij, Canonicatu et prebenda maiore ex resignatione et cessione Juris Ottonis Clamor, capitulariter rite et legitime precedente vacante venerabilis dominus Jacobus Scomaker ut proxime (sequens) gradum et locum sibi de Jure debitum optandum duxit. et optauit, consuetis protestationibus (saluis) Tandem prouidus Ernestus Clamor in vim presentationis dominorum principum terre (admittit)ur ad prebendam et Canonicatum infimum sic ut premittitur vacantem. Anno domini 1556 Die vero vltima mensis Aprilis, supradictus venerabilis dominus Jacobus Scomaker principalis principaliter pro se ipso, Satisfaciendo consuetudinibus et statutis Ecclesie Bard, locum et gradum ex vacatione Canonicatus et prebende per obitum domini et magistri Henricj Lampen noniter in domino defunctj, de Jure sibi quomodolibet debitum optauit cum consuetis protestationibus, Ceteris sub eo existentibus hoc idem facientibus.“ Ferner kömmt sein Name vor in den Verzeichnissen der Canonici aus den Jahren 1548, 1556, 1557, 1559 und vom 25. April 1561. Das Jahr 1562 hat in jenem Quart-Bande keine Bemerkung aufzuweisen. Endlich heisst es darin: „Anno 1563 die 1. Februarij dominus Casparus Borcholt in vim presentationis Episcopi Verdensis ad infimam maiorem prebendam per obitum domini Jacobi Schomakers vacantem institutus est.“ In Urkunden vom 28. September 1549, 15. December 1550 und 28. März 1554, welche dem Archive des Stiftes Bardowiek angehören, und in Urkunden vom 26. März und 5. April 1555, beide im Archive des Klosters St. Michaelis zu Lüneburg befindlich, wird Jacob Schomaker Probst in der Kirche St. Johannis baptistae zu Lüneburg genannt. Die Chronik selbst nennt ihn zweimal unter dem Jahre 1540 prepositus S. Johannis Luneb: et canonicus Bardewicensis, das eine Mal mit dem ohne Zweifel vom Abschreiber gemachten Zusatze: „vir multo honore dignissimus sed postea.“ Dies „postea“ bezieht sich wohl darauf, dass er im Jahre 1540 noch nicht Probst war, sondern es erst 1546 wurde. Als der im Jahre 1517 zum Rathsherrn und am 13. Januar 1531 zum Bürgermeister der Stadt Lüneburg gewählte Hartwich Schomaker am 31. März 1540 das durch den Tod des Bürgermeisters Hartwich Stoterogge am 13. Februar 1539 erledigte Schloss Lüdershausen vom Rathe übernahm und ebenso als das Schloss dem Rathe am 5. April 1556 nach dem am 17. November 1555 erfolgten Tode dieses Bürgermeisters Hartwich Schomaker von seinen Erben wieder ausgeliefert wurde, befand sich als sein naher Verwandter Probst Jacob Schomaker unter den Beiständen. Die Chronik selbst, welche dieses berichtet, nennt einen andern Hartwich Schomaker, Hartwich's Sohn, seit 1540 Rathsherrn der Stadt Lüneburg und erwähnt, dass er am 16. März 1550 zum Bürgermeister gewählt, aber schon einige Monate nachher, am 30. Juli, gestorben sei. Denselben Namen, wie die beiden eben genannten, trug der Vater des Probstes Jacob Schomaker. Dieser sagt von ihm in der Chronik unter dem Jahre 1546: „Ipsa Vrbani (25. Mai) starff min leue Vader Hartich Schomaker vnnd wordt Inn der Schomaker Cappelle begrauen.“ Wahrscheinlich war er derselbe, welcher 1542 unter den Sülfmeistern genannt wird. Nach „J. H. Büttner's Genealogiae oder Stamm- und Geschlecht-Register der vornehmsten Lüneburgischen Adelichen Patricien-Geschlechter (Lüneburg 1704, fol.)“ war Jacob Schomaker 1499 geboren, wurde juris utriusque Doctor und Canonicus zu Bardowiek, 1546 Probst zu St. Johann und starb am 12. Januar 1563 zu Bardowiek. Mehr über ihn enthält „das Evangelische Lüneburg: oder Reformations- und Kirchen-Historie der Alt-berühmten Stadt Lüneburg, ans Licht gegeben von J. G. Bertram (Braunschweig 1719, 4to.)“, pag. 6, pag. 64—66, pag. 68—71, die Anmerkung auf pag. 68 und 71, in der Vorrede die Anmerkung auf pag. 11. Die Chronik zeigt an vielen Stellen, dass Jacob Schomaker, wenn er auch über Urbanus Rhegius sich nicht günstig äusserte, doch mit den „Pfaffen, Papisten, papistischen Missbräuchen“ und mit der „Papiateria“ nichts zu schaffen haben wollte, sich vielmehr zu der „vera religio“ und zum „reinen Worte Gottes“, wie es der „erwürdige und christliche Vater Dr. Martin Luther“ lehrte, bekannte.

Geschichtliche Einleitung.

Herzog Magnus (torquatus).

Als nach dem Tode des Herzogs Wilhelm Herzog Magnus allein die Regierung im Herzogthume Lüneburg weiterführte, behielt er, wie er am 18. und 22. October 1367 versprochen hatte, in seinem Rathe, an dessen Spitze er jedoch seinen Schwager, den Grafen Diedrich von Hohnstein stellte, die Räthe des Herzogs Wilhelm, nämlich die Ritter Segeband von dem Berge, Werner von dem Berge, Hans von Honlege und Diedrich von Alten, die Knappen Wilbrand von Reden, Hans Knigge, Siegfried von Salder und den Pütker Johann Spörken. Aschwin von Salder, Probst in der Burg zu Braunschweig, war inzwischen gestorben. Herzog Magnus ernannte dessen Nachfolger, den Probst Heinrich, zu seinem Kanzler. Wie Herzog Wilhelm, zog auch er in sehr wichtigen Angelegenheiten den Hermann Knigge, Probst des Klosters Wennigsen, zu Rathe. Der Ritter Lippold von Vreden zu Freden der ältere, Pfandbesitzer des Schlosses Gandersheim, die Knappen Arnold Knigge und Werner von Reden, der Küchenmeister Christian von Langelege und die Pröbste zu Medingen und Ebstorf verschwinden ganz aus der nächsten Umgebung des Herzogs. Es blieb dagegen in derselben sein aus Sangerhausen mitgebrachter Rath, Ritter Conrad von Roteleben. Vom Herzoge zu Räthen ernannt wurden Ritter Siegfried von Salder, ein Sohn des Ritters Conrad, früheren Besitzers des Schlosses Calenberg, und Ritter Lippold von Vreden, Sohn des Ritters Lippold des älteren. Nicht alle jene Räthe hielten bis zu seinem Tode treu bei dem Herzoge aus. Einige wurden erschlagen, andere fielen, wie es scheint, in Ungnade und zogen sich zurück; einer von ihnen ging sogar zu den Feinden des Herzogs über. Bis zu seinem Ende treu blieben ihm die Ritter Hans von Honlege, Siegfried von Salder, Lippold von Vreden der jüngere und Conrad von Roteleben nebst dem Knappen Hans Knigge und der Probst Hermann Knigge zu Wennigsen. Zu den obengenannten Räthen im Herzogthume Lüneburg kamen die Räthe des Herzogthums Braunschweig hinzu, nämlich der Ritter Ludolf von Veltheim, dem am 27. Februar 1368 das Schutzgeld der Stadt Helmstedt verpfändet war, der Knappe Johann von dem Campe oder Campe von Isenbüttel, Vogt zu Wolfenbüttel, die Gebrüder Friedrich und Gerhard von Wederden, Ritter, denen seit dem 8. September 1357 Schloss und Stadt Calvörde verpfändet war, der Knappe Conrad von Weferlinge, seit dem 2. Februar 1368 Pfandbesitzer des Schlosses Esbeck und Knappe Wilhelm von Utze, seit dem 24. Juni 1368 Pfandbesitzer des Schlosses Ambleben. Ihnen kann etwa noch der Bürgermeister Eilhard von der Heide zu Braunschweig hinzugezählt werden. Sie beriethen mit den Räthen des Herzogthums Lüneburg gemeinsam, ohne einen Unterschied in den Angelegenheiten beider Herzogthümer zu machen. Der Krieg, welcher den Herzog zwang, auch Fremde in seinen Dienst zu ziehen, brachte eben durch letzteren selbst Ausländer in den herzoglichen Rath. Seit dem Jahre 1371 sassen in demselben Ritter Heinrich von Gittelde, bischöflich hildesheimscher Amtmann und Vogt zu Hunnesrück und Dassel, und Knappe Rotger von Gustede, welcher, obwohl seine Familie herzoglich lüneburgische und herzoglich braunschweigische Lehne besass, doch wohl den Mannen des Stiftes Hildesheim angehörte. Auch Ritter Gerhard von Elze, vom Herzoge im Jahre 1372 mit einer wichtigen Sendung beauftragt, stammte aus dem Stifte Hildesheim. Doch waren schon unter Herzog Wilhelm Mitglieder seiner Familie in herzoglichen Dienst getreten.

Gleich nach dem Tode des Herzogs Wilhelm wiederholte Herzog Magnus das am 18. Februar 1369 seinem

Schwager, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg geleistete Gelöbniss. Die Macht seines Feindes, des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, gegen den er den schon erwähnten grossen Bund zu Stande gebracht hatte, wohl nicht für zu gering achtend, sondern wahrscheinlich gedrängt durch ungestümes Verlangen derjenigen Ritter und Knappen in seinen Herzogthümern, welche dem Herzoge von Mecklenburg Fehde angekündigt hatten, wartete er nicht auf die Ankunft der Truppen seiner Bundesgenossen, sondern liess, nachdem die erforderliche Zeit seit Absendung des Fehdebriefes verstrichen war, eine Schaar von nur sechzig Rittern und leicht berittenen Knappen unter Anführung des Knappen Siegfried von Salder, als ihres Hauptmannes, am 29. November 1369 in das Land des Herzogs von Mecklenburg einfallen. Um ihnen Truppen nachzusenden, wandte er sich an den Rath der Stadt Lüneburg mit der Bitte, ihm in seinem Kriege mit den Herzögen von Mecklenburg und mit den Grafen von Holstein zu Rendsburg so viele Gewaffnete und Schützen als möglich zu stellen. Das ums Jahr 1342 an den Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg gerichtete Schreiben des Erzbischofs Peter zu Lund beweiset, dass Städte des Herzogs eigenen Ostseehandel hatten. Die von dem Könige Albrecht von Schweden am 25. Juli 1368 ausgestellte Urkunde liefert den Beweis, dass die Städte Braunschweig, Hannover und Lüneburg nach Dänemark und Schonen Handel trieben, dass sie zu Skanör und Falsterbo Vitten, nämlich Fischerlager oder Fischerdörfer besassen, in denen ihr eigener Vogt die Gerichtsbarkeit übte, Schenken, Tuchläden und Kramläden sich befanden und Gewerke betrieben wurden. Dieselbe Urkunde sagt ferner mit ganz unzweideutigen Worten, dass jene drei Städte zu denjenigen Städten gehörten, welche Krieg mit Dänemark hatten. Die Fehdebriefe der genannten drei Städte und der Stadt Uelzen befanden sich unter den an König Waldemar gesandten, jetzt freilich nicht mehr vorhandenen 80 oder 77 Fehdebriefen der Städte, welche wohl bekannte Zahl sich sehr vermindern würde, wollte man an den Fehdebriefen binnenländischer Städte zweifeln. Aber auch von diesen Fehdebriefen, welche alle der dänische Canzler Huitfeld in seiner Reichschronik namhaft macht, abgesehen, giebt die Urkunde vom 25. Juli 1368 genügendes Zeugniss, dass die Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover dem Könige Waldemar den Krieg erklärt und bisher gegen ihn gefochten hatten. Wie schon erwähnt worden ist, scheint ihnen die fernere Betheiligung am Kriege von dem Herzoge Magnus, sobald dieser am 24. August 1368 das Bündniss mit dem Könige Waldemar geschlossen hatte, verboten worden zu sein. Nun forderte der Herzog von der Stadt Lüneburg sogar Hülfe für ihren Feind, den König, gegen ihre früheren Verbündeten, und sie konnte sich dem Verlangen nicht widersetzen. Am 20. December 1369 gelobte er, die von ihr gestellten Hülfstruppen ausserhalb der Stadt Lüneburg zu verpflegen und ihnen allen Schaden zu ersetzen. Zugleich erkannte er an, dass der Rath ihm die Hülfe aus Freundschaft und nicht von Rechts oder Gewohnheit wegen leistete, und gelobte, dass er und seine Nachkommen eine solche Hülfe später nicht als Recht oder Gewohnheit fordern sollten. An diesem zweiten Zuge gegen die Herzöge von Mecklenburg und die Grafen von Holstein zu Rendsburg nahmen die Truppen des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg Theil. Auch Graf Gerhard von Hoya blieb, wie es scheint, diesmal nicht aus. Er war an demselben Tage, als Herzog Magnus obige Versicherung zu Lüneburg ertheilte, wahrscheinlich im herzoglichen Gefolge. Wenigstens richtete der Herzog an jenem Tage in dem Streite des Grafen mit dem Bischofe Heinrich von Verden und erkannte als Recht, dass der Bischof ein auf der Weser geschlagenes Wehr abbrechen, sich der Fischerei daselbst enthalten, auch dem Grafen Schadenersatz leisten sollte. Welche Anstrengungen Herzog Magnus machte, um das zu einer nachdrücklichen Führung des Krieges erforderliche Geld herbei zu schaffen, ersieht man aus den Summen, welche er am 5. Januar 1370 anlieh. An diesem Tage nämlich nahm er von dem Rathsherrn Johann Semmelbecker zu Lüneburg, der schon einmal, am 6. Juli 1358, dem Herzoge Wilhelm ausgeholfen hatte, 3300 Mark lüneburger Pfennige auf. Dafür verkaufte er ihm, unter Vorbehalt des Wiederkaufes innerhalb der nächsten sechs Jahre, den Zehnten zu Hanstedt bei Uelzen und den am 26. Juni 1361 erworbenen Zehnten zu Tewel bei Neuenkirchen zu 600 Mark lüneburger Pfennige, ferner den beim Verkaufe der Obern-Mühle zu Lüneburg am 31. Juli 1332 vorbehaltenen Mühlenzins zu 1500 Mark lüneburger Pfennige und befahl den Besitzern der Mühle, den Gebrüdern Gebhard und Ditmar von der Molen, dass sie dem Johann Semmelbecker den Zins entrichteten. Für die übrigen 1200 Mark lüneburger Pfennige verpfändete er ihm den Zoll zu Schnackenburg, damit der Gläubiger diesen so lange erhöbe, bis er die 1200 Mark bezogen haben würde. Zugleich gestattete er ihm, dort einen Zöllner, jedoch nur nach seinem Rathe, anzustellen. Der von den früheren Herzögen zu Lüneburg am 21. Mai 1328 dem Markgrafen von Branden-

burg überlassene Zoll zu Schnackenburg war ihnen von diesem am 20. Mai 1351 und am 24. Januar 1353 verpfändet und noch nicht wieder eingelöset worden. Obgleich nun dem Herzoge Magnus Geldmittel zur Führung des Krieges vorerst wohl nicht fehlten, fiel derselbe doch aus anderen Ursachen zu seinem Nachtheile aus. Die vereinzelte Schaar der sechzig Ritter und Knappen mit ihrem Anführer Siegfried von Salder wurde wahrscheinlich noch vor dem Schlusse des Jahres 1369 von den Truppen des Herzogs von Mecklenburg gefangen. Vergeblich sucht man die Nachricht, dass auch die Markgrafen von Meissen und die Uebrigen, von welchen dem Herzoge von Mecklenburg Fehde angekündigt worden war, an dem zweiten Zuge Theil genommen oder zu derselben Zeit von anderen Seiten her den Feind angegriffen hätten. Sie blieben aus und so konnten die Unternehmungen des Herzogs Magnus keinen guten Erfolg gewinnen. Zwar machte er unter den Leuten des Herzogs von Mecklenburg und des Grafen Heinrich von Holstein mehrere Gefangene; aber diejenigen, welche er und Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg durch Gefangenschaft einbüssten, bildeten die bedeutende Mehrzahl. Der Zweck des Bündnisses mit dem Könige Waldemar von Dänemark war gescheitert und statt der grossen Vortheile, welche Herzog Magnus davon erwartet haben mochte, stellten sich die empfindlichsten Nachwehen ein. In die Zeit, während welcher der Krieg gegen Mecklenburg noch eifrig betrieben wurde, fallen einige Regierungshandlungen des Herzogs Magnus, die hier, bevor die folgenden wichtigeren Begebenheiten vorgeführt werden, zu erwähnen sind. Seit dem 23. April 1369 besassen die Gebrüder Ritter Ordenberg Bock und Ritter Siegfried Bock allein, weil sich die von Vreden von ihnen getrennt hatten, das Schloss Hallermund für 1871½ löthige Mark zu Pfande. Es gehörte zu diesem Pfandstücke auch damals, wie am 17. August 1355, das Schloss Eldagsen, nämlich die schon früher herzogliche Hälfte des Schlosses, nicht das am 28. September 1366 an die Grafen von Hallermund verpfändete Viertel. Die Pfandzeit mochte sich ihrem Ende nahen und das Geld zur Einlösung der Schlösser nicht vorhanden sein oder es hatte sich niemand gefunden, der in den Pfandvertrag der Bock eintreten wollte. Herzog Magnus verpfändete ihnen deshalb am 13. Januar 1370 die Schlösser wieder unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes jedoch nur auf die Dauer eines Jahres für 1833 Mark löthigen Silbers. Er gelobte den Pfandinhabern, sie durch die auf den Schlössern zur Kriegsführung zu sendenden Amtleute vor Schaden bewahren zu lassen, ihnen für ihre Ländereien, welche in Feindes Lande lägen, Friedegut zu geben und gestattete ihnen von den Schlössern gegen Unrecht, wofern er ihnen nicht zum Rechte oder zum Vergleiche verhülfe, die Selbsthülfe. Sie dagegen verzichteten darauf, von den Schlössern aus auf der Strasse zu Völksen den Gewinn, der dort früher wohl genommen worden sei, (also einen unrechtmässigen Zoll) zu nehmen. Am 25. Januar 1370 überliess der Herzog dem Bertold von Evessen, Vicar der Capelle St. Mariae Magdalenae, als seinem Capellane ein bei seinem Hofe zwischen zwei Pfeilern an der Mauer des hohen Grashofes gebauetes Haus in der Burg zu Braunschweig auf Lebenszeit und gestattete ihm freie Verfügung über seinen sonstigen Nachlass. Um diese Zeit belehnte er seinen Vogt zu Wolfenbüttel, Johann von Campe, vielleicht denselben, der am 5. März 1357 Pfandbesitzer des Schlosses Wettmershagen geworden war, mit Gütern zu Schöppenstedt, Watzum und Denkte. Am 11. März 1370 überliess er dem Anton von Thune, Pfarrer zu St. Johann in Lüneburg, die ihm von Johann von Wittorpe resignirten drei Höfe zu Emsen und Vahrendorf. Noch am 10. August 1367 findet man Werner und Wilbrand von Reden zu Calenberg. Seitdem hatte Herzog Magnus dies Schloss an den Ritter Ludolf von Zellenstede und an dessen Genossen, zu ihrer treuen Hand aber an Rabodo Wale, Pfandbesitzer oder Vogt auf dem Schlosse Rethem, verpfändet. Von beiden nahm er 55 Mark löthigen Silbers am 28. März 1370 auf und versprach, sie ihnen bei der Einlösung des Schlosses Calenberg, wenn nicht früher, wieder auszuzahlen. Für die Schuld verschrieb er ihnen zu Zinse 5 Mark löthigen Silbers jährlicher Hebung aus dem Zolle zu Hannover, der, wie eine Urkunde vom 2. Februar 1348 erwähnt, nicht nur in sondern auch vor der Stadt erhoben wurde. Vielleicht an eben demselben Tage entlieh er von diesem Ritter Ludolf, von dem Domherrn Diedrich von Zellenstede zu Hildesheim, von dem Knappen Rabodo von Wirte, von den Rittern Aschwin Schenke und Heinrich von Gittelde 280 Mark löthigen Silbers und verschrieb ihnen dafür 28 Mark löthigen Silbers jährlichen Zinses in dem Sülzzolle zu Lüneburg, den mit anderen Gütern am 19. April und 15. September 1368 Herzog Wilhelm sich, so lange er leben würde, vorbehalten hatte. Dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig, die noch im Pfandbesitze der Schlösser Campen, Hessen und Asseburg sich befanden, verpfändete er am 31. März 1370 sogar das von seinem Vater nie verpfändet gewesene Schloss Wolfenbüttel mit Leuten, Beede, Dienst, Goen, oberem und niederem Gerichte,

allen Vorwerken, Zöllen, Mühlen und allem Zubehör für 1188 Mark auf die Dauer von wenigstens einem Jahre, nach welcher Zeit sie, wenn es dann nicht eingelöset sei, Besitz davon ergreifen sollten, und gelobte, sie gegen Ansprüche irgend eines seiner Brüder auf das Schloss zu schützen, sie es nicht entgelten zu lassen, wenn das Schloss durch Unglück verloren würde, mit ihnen Feinde des Eroberers zu werden und nicht eher Sühne oder Frieden zu schliessen, bis er das Schloss wieder gewonnen oder ihnen in demselben Gerichte ein anderes gebauet oder endlich ihnen die Pfandsumme erstattet haben würde. Alle diese Verpfändungen mit Ausnahme der des Schlosses Hallermund sind ein Beweis eines dringenden Erfordernisses, Geld aufzutreiben. Das Meiste davon mochte zum Kriege gegen Mecklenburg verwandt werden sollen; aber nicht diesem Kriege allein galten die Anleihen. Kriege in anderer Richtung standen in Aussicht, wie Bestimmungen in den Pfandurkunden über Hallermund und Wolfenbüttel verrathen. Nicht nur trat Herzog Ernst mit Erbansprüchen gegen seinen Bruder, den Herzog Magnus, hervor, wodurch das Versprechen des Schutzes gegen dieselben bei der Verpfändung Wolfenbüttels nothwendig wurde: auch in den Krieg, welcher wahrscheinlich schon jetzt zwischen dem Herzoge Albrecht zu Grubenhagen und dem Bischofe von Hildesheim entbrannte, konnte Herzog Magnus gar leicht verwickelt werden, denn durch den Bund, welchen er am 10. Mai 1368 auf Lebenszeit mit dem Bischofe geschlossen hatte, war er ihm zur Hülfe verpflichtet und nur noch fünf Monate brauchte Herzog Albrecht dem am 5. Januar 1364 geschlossenen Vertrage gemäss mit dem Herzoge Magnus Frieden halten. Um dem sich wieder einstellenden empfindlichen Mangel an Geldmitteln abzuhelfen, wandte sich Herzog Magnus mit einem eigenthümlichen Verlangen an die Rathsherren der Stadt Lüneburg. Eine gleichzeitige Aufzeichnung des Notars der Rathsherren zu Lüneburg meldet hierüber Folgendes. Er stellte ihnen vor, dass der Herzog von Mecklenburg den Mönchen des Klosters Scharnebeck ihre Renten und Güter im Lande Mecklenburg genommen habe. Deshalb halte auch er sich für berechtigt, den Mönchen der Klöster Reinfeld und Doberan und den Domherren zu Schwerin, die in dem Lande des Herzogs von Mecklenburg wohnten und die er zu seinen Feinden zähle, ihr Gut auf der Saline zu Lüneburg zu nehmen. Hierzu forderte er von den Rathsherren Hülfe, verlangte, dass sie ihm das Gut auswiesen, denn sie könnten dies ohne ihrer Ehre zu schaden, thun. Die Rathsherren entgegneten, sie seien nicht befugt, jemandes Gut auf der Saline auszuliefern oder auszuweisen. Sie baten ihn, er möge davon abstehen, da er doch selbst am 16., 18., 22., 24. October und 1. November 1367 gelobt habe, einen jeden, welcher Gut auf der Saline besitze, also auch jedermanns Gut daselbst, bei Rechte zu erhalten. Nun möge er doch nicht selbst dagegen handeln. Er aber beharrete dabei, er müsse das Gut der Feinde haben und wolle dessen nicht entbehren. Mit grosser Noth nur erhielten die Rathsherren auf ihre Bitten von ihm eine Frist bewilligt, damit sie sich mit anderen Salininteressenten besprechen könnten. Während dieser Frist meldeten sie den ganzen Vorfall, die Forderung des Herzogs und ihre Erwiederung, den fremden Prälaten im Lande des Herzogs von Mecklenburg, den Domherrn zu Lübeck und Hamburg und vielen anderen Prälaten sowohl in als ausserhalb der Herrschaft Lüneburg. Sie alle baten den Rath, es keineswegs zu gestatten, denn was Herzog Magnus nun gegen die Prälaten im Lande Mecklenburg zu thun beabsichtige, dasselbe möchte er sich ein anderes Mal auch gegen andere Salininteressenten erlauben. Sie baten sämmtlich den Rath, die Saline, so gut er könne, gegen den Herzog Magnus zu schützen und alles dazu aufzubieten; was sie selbst dazu thun sollten, thäten sie gern. Hierzu verpflichteten sich die fremden Prälaten durch Urkunden, die sie dem Rathe ausstellten. So erklärte das Domcapitel zu Lübeck am 6. April 1370, es beabsichtige, die Freiheit der Salingüter zu Lüneburg, so weit es ihre Kirche betreffe, zu vertheidigen und Anderen treu beizustehen, welche dieselben vertheidigen würden. Probst, Priorinn und Convent zu Neukloster erklärten am 10. April 1370, zur Vertheidigung der Freiheiten der Saline zu Lüneburg, welche Herzog Magnus ungerechter Weise angriffe, mit dem Rathe der Stadt Lüneburg und mit den Prälaten in und ausserhalb der Herrschaft Lüneburg zusammen halten zu wollen; zugleich billigten sie Alles, was von diesen zur Vertheidigung der Freiheit geschehen sein möchte. Die Prälaten im Herzogthume Lüneburg gaben mündlich dieselbe Erklärung ab. Herzog Magnus konnte seine Absicht nicht ausführen. Deshalb wurde er höchst unwillig gegen den Rath der Stadt Lüneburg. Die den mecklenburgischen Klöstern gehörenden Landgüter im Herzogthume Lüneburg wird er, weil sie schutzlos waren, wohl eingezogen haben, denn allerdings war er nach damaliger Kriegessitte berechtigt, Privatgut der Unterthanen des Feindes einzuziehen. Nur bei den Salingütern war er durch sein eigenes Versprechen rechtlich daran gehindert. Zu seinem Streite mit der Stadt Lüneburg

kam, um die Verhältnisse noch weit schwieriger zu gestalten, ein Ereigniss, zu dessen Eintreten er die Veranlassung durch Empfang der Reichslehne beseitigt zu haben hoffen mochte.

Wie schon unter dem Jahre 1352 erwähnt ist, verlieh König Karl IV. noch zu Lebenszeiten der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg dem Herzoge Rudolf I. von Sachsen-Wittenberg, den Söhnen desselben, Rudolf II. und Wenzlaus, und dem Herzoge Albrecht, Enkel des Herzogs Rudolf I. und des Herzogs Wilhelm, das Herzogthum, das Fürstenthum und die Herrschaft zu Lüneburg mit allen Herrschaften, Landen, Städten, Festen, Leuten, Würden, Nutzungen, Ehren und Zubehör, die von ihm und dem Reiche zu Lehn rührten, anfallsweise, nämlich in der Weise, dass, falls die Herzöge Otto und Wilhelm, ohne Söhne zu hinterlassen, sterben würden, diese Reichslehne den Herzögen von Sachsen-Wittenberg erblich anfallen sollten. Das Verhältniss des Herzogs Rudolf I. zum Könige Karl IV. gestattet nicht die Annahme, dass diese Verleihung vor dem 12. Mai 1352 ertheilt sei. Sie soll, wie der Kaiser später, am 7. November 1372, behauptet, auf Bitten der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg geschehen sein. Der Krieg, in welchen sie als Bundesgenossen des Markgrafen Ludwig von Brandenburg gegen die Herzöge von Sachsen-Wittenberg seit dem 24. August 1349 bis zum 23. November 1351 verwickelt waren, konnte in ihnen die Absicht, eben diese Herzöge als Nachfolger im Herzogthume sich zu erbitten, nicht aufkommen lassen. Zwar wünschte Herzog Wilhelm später, nämlich nach dem Tode seines Bruders, und vielleicht auch schon früher, seinem Enkel, dem Herzoge Albrecht von Sachsen-Wittenberg, die Nachfolge im Herzogthume Lüneburg zu sichern. Sollte nun auch Herzog Otto zum Nachtheile seines eigenen Enkels, des Grafen Heinrich von Waldeck, diesem Plane zugestimmt haben, welches jedoch nicht wahrscheinlich ist, so waren nach Beendigung jenes Krieges doch sicherlich schon für ihn die unter den Jahren 1353 und 1354 mitgetheilten Gründe entscheidend, wegen welcher Herzog Wilhelm später (nach seines Bruders Tode) nicht darum nachsuchen konnte, dass dem Vater und den Oheimen seines Enkels Albrecht das Herzogthum Lüneburg verliehen würde. Die Behauptung des Kaisers, dass beide Herzöge dennoch darum gebeten hätten, verdient ebenso wenig Glauben, wie manche seiner anderen Behauptungen. Auch ist sie nicht eher, als fast ganz am Schlusse des von ihm über das Herzogthum Lüneburg heraufbeschworenen blutigen Krieges von ihm vorgebracht. Der gleichzeitige Notar des Raths der Stadt Lüneburg behauptet, dass in einem kaiserlichen Schreiben auch gesagt sei, Herzog Wilhelm habe dem Kaiser die Herrschaft aufgelassen oder resignirt. Dies kann in der That zu der Zeit geschehen sein, als Herzog Wilhelm für den Fall seines Todes die Belehnung seines Enkels, des Herzogs Albrecht, mit dem Herzogthume Lüneburg nachsuchte. Bedingungsweise wurden sehr oft Resignationen vorgenommen. Sie waren jedoch ungültig, wenn der Lehnsherr nicht vollständig die gestellten Bedingungen erfüllte, und das that der Kaiser im vorliegenden Falle nicht, da er nicht nur den Herzog Albrecht sondern auch dessen Oheime und Grossvater mit ihm zur gesammten Hand belehnte, als er nach dem Tode des Herzogs Otto am 6. October 1355 die Verleihung des Herzogthums Lüneburg vom Jahre 1352 erneuerte. Als Herzog Rudolf I. am 12. März 1356 gestorben war, verlieh der Kaiser am 27. December 1356 allein dem ältesten Sohne desselben, Rudolf II., mit dem Herzogthume und der Pfalzgrafschaft Sachsen und mit dem Reichserzmarschallamte auch das Recht des Anfalls am Herzogthume Lüneburg. Zugleich ordnete er das Erbfolgerecht in der Weise, dass das Reichserzmarschallamt, die Churwürde und die genannten Fürstenthümer, also auch das Herzogthum Lüneburg, unter den Söhnen des Herzogs Rudolf II. von Vater auf Sohn vererbt werden und nur nach Aussterben dieser älteren Linie dem Herzoge Wenzlaus, endlich erst nach Aussterben der von diesem gegründeten Linie dem Herzoge Albrecht und seinen Nachkommen zufallen sollten. Obgleich Herzog Rudolf II. hiedurch für den alleinigen Träger aller jener fürstlichen Würden und für den ausschliesslichen Inhaber der herzoglichen Rechte erklärt wurde, gestaltete sich bei der Eintracht, die unter den drei Herzögen scheint geherrscht zu haben, und namentlich weil Herzog Rudolf II., obwohl vermählt, keine Kinder besass, das Verhältniss in Wirklichkeit ganz anders. Als im Jahre 1368 und 1369 Herzog Albrecht, damals ein Mann von etwa 28 Jahren, den Kaiser auf seinem Zuge nach Italien folgte und die sächsischen Truppen auf diesem Zuge anführte, that er dies als Reichserzmarschall. Es ist hieran um so weniger zu zweifeln, als diese Nachricht aus der etwa im October des Jahrs 1372 geschriebenen Instruction für die kaiserlichen Gesandten am päpstlichen Stuhle geschöpft ist. Eine Chronik behauptet, der Kaiser habe ihn erst nach dem Tode des Herzogs Rudolf II. zum Reichserzmarschall ernannt. In der eben erwähnten

Instruction werden sowohl Herzog Wenzlaus als Herzog Albrecht Churfürsten genannt. Beispiele, dass beiden der churfürstliche Titel beigelegt wurde, sind mehrere vorhanden. Bald nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg begaben sich alle drei Herzöge von Sachsen-Wittenberg nach Fürstenberg an der Oder in der Lausitz zum Kaiser, erschienen dem Gebrauche gemäss mit fürstlichen Lehnfahnen vor seinem Throne und baten den Kaiser, dass er sie von neuem mit dem Herzogthume, dem Fürstenthume und der Herrschaft Lüneburg belehnen möchte. Sie beriefen sich nur auf die im Jahre 1352 ihnen ertheilte Verleihung und auf den Umstand, dass, weil die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg beide keine Söhne hinterlassen hätten, das Herzogthum, das Fürstenthum und die Herrschaft derselben dem Reiche und dem Kaiser als dem Lehnsherrn erledigt seien und nun ihnen wegen jener Verleihung gebührten. Die Belehnung mit dem Herzogthume Braunschweig und Lüneburg, welche der Kaiser dem Herzoge Magnus in einem ganz anderen Sinne, als dieser sie verstanden wissen wollte, voriges Jahr ertheilt hatte, hinderte ihn nicht, dem Gesuche der Herzöge von Sachsen-Wittenberg zu willfahren. In Berücksichtigung ihrer grossen, merklichen, getreuen Dienste und der schweren Kosten, womit sie, wie er erklärte, ihm und dem heiligen Reiche nützlich und förderlich gedient hätten, ferner in der Absicht, ihre Macht, Ehre und Würde zu vermehren, damit sie ihm und dem Reiche künftig noch nützlichere und förderlichere Dienste erweisen möchten, verlieh er allen drei Herzögen mit einander, also zu gesammter Hand, und ihren Erben auf ewige Zeiten zu Fürstenberg am 3. März 1370 nach dem Rathe seiner und des Reiches Fürsten, Grafen, Herren, Freien, Unterthanen und Getreuen und in deren Gegenwart aus kaiserlicher Machtvollkommenheit zu rechtem fürstlichem Lehne mit fürstlichen Lehnfahnen das Herzogthum, das Fürstenthum und die Herrschaft zu Lüneburg mit allen Ehren, Würden, Herrschaften, Landen, Städten, Festen, Burgen, Schlössern, geistlichen und weltlichen Lehnen, Lehnsmannen, Lehnsrechten, Klöstern, Münstern, Gülten, Zinsen, Renten, Zöllen, Geleiten, Gerichten, Vogteien, kurz mit allen möglichen Besitzungen, welche dabei einzeln namhaft zu machen er sich nicht verdriessen liess, ferner mit allen Rechten, Gnaden, Freiheiten, Nutzungen und Zubehör über und unter der Erde in dem Masse und mit der Freiheit, wie die Herzöge Otto und Wilhelm zu Lüneburg solches Alles besessen hätten. Nachdem darauf die Herzöge von Sachsen-Wittenberg ihm gehuldigt und geschworen hatten, ihm und dem Reiche wegen des Herzogthums Lüneburg getreu, gehorsam und unterthänig zu sein, erneuerte er noch an demselben Tage sein früheres Gelöbniss, ihnen sämmtlich und einem jeden unter ihnen besonders für das Herzogthum und Fürstenthum gegen jedermann seinen Schutz zu verleihen. Namentlich bestimmte er, wie schon am 6. October 1355, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, dass, falls er um Anderer Bitte willen oder aus Vergesslichkeit sonst jemandem über das Herzogthum Lüneburg oder über Herrschaften und Zubehöre desselben Verbriefungen ausgestellt hätte oder künftig ausstellen würde, dieselben kraftlos sein und den drei Herzögen und ihren Erben vor keinem Gerichte noch ausser Gericht zum Nachtheile gereichen sollten. Bei obiger Verleihung liess es der Kaiser nicht bewenden. Noch an demselben Tage erging sein ernstlicher und fester Befehl an alle Grafen, Freie, Dienstleute, Ritter, Knechte, Hauptleute, Vögte, Amtleute, Burgmänner, Burggesessene, Zöllner, Schöffen, Richter, Schultheissen, Klöster und deren Vorsteher in dem Herzogthume, dem Fürstenthume und der Herrschaft Lüneburg, an die Bürgermeister, Rathleute und Gemeinden der Städte und Weichbilder daselbst, welche er alle einzeln namhaft machte, und an alle sonstigen Unterthanen und Einwohner, unverzüglich und ohne Widerrede die Herzöge von Sachsen-Wittenberg nebst deren Erben und sonst niemanden, wer es auch sei, als ihre rechten, belehnten und erbenatürlichen Herzöge, Fürsten und Herren des Herzogthums Lüneburg aufzunehmen, anzuerkennen und zu empfangen, sich ohne Widerspruch zu ihnen zu wenden, sich zu ihnen zu halten und, sobald sie von denselben dazu aufgefordert würden, ihnen unverzüglich die gewöhnliche Huldigung, Gelöbnisse und Eide zu leisten, ihnen gehorsam und unterthänig zu sein. Zugleich tilgte er und erklärte für todt und nichtig alle Huldigungen, Gelöbnisse, Eide und Verschreibungen, welche, dieser Verleihung und Gnadenerweisung nicht entsprechend, geschehen seien oder noch geschehen möchten, und bestimmte aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, dass dieselben, die auch von Rechts wegen kraftlos seien, den Herzögen von Sachsen-Wittenberg keinen Schaden bringen sollten. Um diesem Befehle den gehörigen Nachdruck zu geben, setzte er als Strafe der Uebertretung desselben in jedem einzelnen Falle nicht nur die Entziehung der kaiserlichen Huld, sondern auch den kaiserlichen Bann, die Einziehung aller Lehne und Güter des Uebertreters in dem Herzogthume, dem Fürstenthume und der Herrschaft Lüneburg und tausend Mark Goldes.

Ausserdem schrieb er fünf Tage später noch besonders an die Städte Lüneburg und Hannover und vielleicht auch an alle diejenigen Städte und Weichbilder des Herzogthums Lüneburg, welche in dem allgemeinen Befehle vom 3. März namentlich bezeichnet waren. Seit dem 15. Juli 1363 hatte man am kaiserlichen Hofe Fortschritte in der Geographie des Herzogthums Lüneburg gemacht. Weder Schnackenburg noch die Stadt Stade wurde jetzt zum Herzogthume gezählt. Vielmehr genau so, wie die Städte und Weichbilder des Herzogthums in den Urkunden des Herzogs Magnus vom 16., 18., 22. und 24. October und 1. November 1367 verzeichnet stehen, aus denen vermuthlich auch die bessere Kenntniss geschöpft war, wurden alle Städte und Weichbilder nun in dem kaiserlichen Befehle vom 3. März der Reihenfolge nach namhaft gemacht, ihnen aber noch Gifhorn und Hitzacker hinzugefügt. In dem besonderen Schreiben des Kaisers vom 8. März an den Richter, den Bürgermeister, die Schöffen, den Rath und die Bürger der Städte Lüneburg und Hannover wurde diesen mit dem Verluste aller ihrer Rechte, Freiheiten, Gnaden, Handfesten und Verbriefungen, die sie vom Kaiser und vom Reiche besässen, gedrohet, der Huldigungseid von ihnen sofort nach Sicht des kaiserlichen Schreibens verlangt und erklärt, dass der Kaiser im Falle ihres Ungehorsams gegen sie den Herzögen von Rechts wegen beistehen und helfen müsse und wolle. Endlich wurde ihnen zu längerer Erwägung keine Frist gestattet, denn der Kaiser forderte, dass sie dem Ueberbringer seines Schreibens ihre schriftliche Erklärung mitgäben. Weil er den Städten gegenüber weit strenger als gegen die anderen Stände des Herzogthums auftrat, musste er wohl für die Angelegenheit der Herzöge von Sachsen-Wittenberg den günstigsten Erfolg gerade davon erwarten, dass die Städte zunächst von dem Herzoge Magnus abfielen.

So waren denn alle Rechte auf das Herzogthum Lüneburg, welche Herzog Magnus aus der im vorigen Jahre ihm ertheilten Belehnnng ableiten mochte, alle Verpflichtung der Unterthanen im Herzogthume Lüneburg, ihm auf Grund der Verträge und der geleisteten Huldigung zu gehorchen, durch ein Paar kaiserliche Worte aufgehoben, mit einem Federzuge Alles gestrichen und dies eben — aus kaiserlicher Machtvollkommenheit. Zwei bis drei Wochen mochten vergehen, bevor die kaiserlichen Schreiben an den Ort ihrer Bestimmung gelangten. Herzog Magnus erhielt von ihnen dadurch Kunde, dass die Stadt Lüneburg, welche gerade zu dieser Zeit wagte, seinen Forderungen einen so entschiedenen Widerstand zu leisten, das erhaltene kaiserliche Schreiben ihm zustellte. Er rieth den Rathsherren der Stadt dem Kaiser zu antworten, ihr erbenatürlicher Herr, der verstorbene Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, habe ihren jetzigen Herrn, den Herzog Magnus, ihnen und dem ganzen Lande zu einem rechten Herrn gesetzt und bei voller Gesundheit, länger als zwei Jahre vor seinem Tode, ihnen, den Städten und Mannen befohlen, demselben zu huldigen. Dem Herzoge Magnus sei von ihnen gehuldigt und der Eid geleistet, auch hätten sie von ihren Vorfahren nie anders gehört, als dass das Herzogthum zu Braunschweig und zu Lüneburg von Anfang an und stets nur eine Herrschaft gebildet habe; nun möge der Kaiser auf ihren Nutzen und auf ihr Wohl Bedacht nehmen. Dieses Formular zu einer Antwort hatte die Stadt Lüneburg durch Uebersendung des kaiserlichen Befehls von dem Herzoge Magnus wohl weniger erzielen wollen als vielmehr die Zusicherung, dass er sich jetzt bemühen wolle, die Stadt seinem Gelöbnisse gemäss von der Anklage des Kaisers, von dem erhaltenen strengen kaiserlichen Befehle zu befreien. Zwar antwortete die Stadt auf das kaiserliche Schreiben in der Weise, wie Herzog Magnus ihr gerathen hatte, liess jedoch die Behauptung weg, dass das Herzogthum zu Braunschweig und Lüneburg von Anfang an und stets nur eine Herrschaft gebildet habe. Auch bat sie den Kaiser nicht, auf ihren Nutzen und ihr Wohl Bedacht zu nehmen, sondern für sie so zu sorgen, dass sie mit Ehren in dieser Angelegenheit bestehen könne. Nochmals verlangten die Rathsherren vom Herzoge die Erfüllung seines Gelöbnisses. Wie man aus dem weiteren Verlaufe der Angelegenheit schliessen darf, ersuchte er nun selbst und zwar sofort, damit die Aufregung in der Stadt nicht noch höher stiege, den Kaiser, ihm und den Herzögen von Sachsen-Wittenberg zur gütlichen Schlichtung ihres Streites über das Herzogthum Lüneburg eine Tagfahrt anzusetzen und ihm zu derselben sicheres Geleit zu ertheilen.

Uneinigkeit mit seinem eigenen Bruder Ernst, das Zerwürfniss mit der Stadt Lüneburg und ein unglücklicher Krieg gegen den Herzog von Mecklenburg, das war fast Alles, was dem Herzoge Magnus die Gegenwart bot. Das lebhafte Bild einer noch sorgenvolleren Zukunft musste ihm vor die Seele treten. Kaum konnte er sich der Verpflichtung entziehen, um des Bischofs von Hildesheim willen im nächsten August Feind des Herzogs Albrecht von Grubenhagen zu werden, welches er doch um jeden Preis vermeiden musste. Ein Krieg mit den Herzögen von

Sachsen-Wittenberg, ja mit dem Reiche und dem Kaiser selbst, der ihnen zu helfen und beizustehen gelobt hatte, stand ihm unzweifelhaft hevor. Noch nahm zwar die Stadt Lüneburg, obgleich sie sich den Zumuthungen des Herzogs in der Salinangelegenheit widersetzt hatte, von ihm Rath an, befolgte aber denselben nur so weit, als es ihr gut schien, noch bewies ihm als ihrem Lehnsherrn die Mannschaft die frühere Treue. Aber ein Blick in die kaiserlichen Ausschreiben musste ihn überzeugen, dass es den Städten und der Mannschaft doch jedenfalls schwer fallen würde, auf die Dauer den kaiserlichen Befehlen Widerstand zu leisten. Sich mit dem Kaiser und den Herzögen von Sachsen-Wittenberg zu vergleichen, mochte ihm, obgleich er es versuchen wollte, gleich anfangs unmöglich scheinen. So war das einzige, was ihm jetzt heilsam sein konnte, sich durch Bundesgenossen zu stärken. Nur geringe Hoffnung war vorhanden, dass sich jemand mit ihm zur Widersetzlichkeit gegen kaiserliche Befehle, denn darauf konnte es ja nur ankommen, verbinden würde, selbst wenn dafür ein sehr hoher Preis geboten würde. Dennoch fand er einen Bundesgenossen in seinem Vetter, dem Herzoge Otto zu Göttingen, um einen Preis, der viel wahrscheinlicher ihm selbst, als jenem zufallen musste. Derselbe bestand nämlich in einer Erbverbrüderung, welche, weil Herzog Otto noch keine Söhne besass, zunächst nur dem Herzoge Magnus Vortheile zu versprechen schien. Jedoch, wie so oft bei solchen Verträgen, konnte dereinst auch hier der weniger wahrscheinliche Fall Wirklichkeit werden. Unzweifelhaft wohl war die Aussicht auf Erbfolge in dem Herzogthume Braunschweig und eine, wenn auch geringe Hoffnung auf den Besitz des Herzogthums Lüneburg, welches in dem Vertrage nur als ungewisses Gut behandelt werden konnte, für den Herzog Otto der Beweggrund, mit seinem Vetter das Bündniss zu schliessen. Beide Herzöge verbündeten sich am 31. März 1370 zum Nutzen und zur Beschirmung ihrer beider Lande und errichteten eine Erbverbrüderung über die Fürstenthümer Braunschweig und Göttingen, indem jeder von ihnen für den Fall, dass er, ohne Söhne zu hinterlassen, stürbe, sein Fürstenthum mit Schlössern, Landen und Leuten an den andern, nämlich Herzog Magnus das Fürstenthum Braunschweig an den Herzog Otto und dieser das Fürstenthum Göttingen an jenen wies und überliess. Jeder von ihnen versprach, niemals Feind des andern oder der Söhne desselben zu werden, ihm und ihnen und den Ihrigen kein Unrecht zuzufügen, ihnen vielmehr mit seinen Landen und Leuten und mit aller Macht Hülfe zu leisten, ihnen seine Schlösser zu allen ihren Nöthen und gegen jedermann zu öffnen und, seine eigenen Bundesgenossen ausgenommen, aller derjenigen Feind zu werden, die ihre Feinde wären oder würden. Falls jedoch Herzog Magnus oder seine Söhne mit dem Herzoge Albrecht zu Grubenhagen in Krieg geriethen, sollte Herzog Otto weder dem einen noch dem andern helfen. Alle Pfandinhaber von Schlössern, alle Städte und alle Amtleute in den Fürstenthümern Braunschweig und Göttingen sollten geloben, dass sie, falls einer von beiden Herzögen, ohne Söhne zu hinterlassen, stürbe, den andern und dessen Söhne als ihre rechten Landesherren anerkennen und sich zu ihnen halten wollten, die Pfandbesitzer namentlich, dass sie ihnen die Schlösser für die Pfandsumme ausliefern, die Amtleute sogar eidlich, dass sie mit den Schlössern bei ihnen bleiben wollten. Herzog Magnus und seine Söhne durften im Lande Braunschweig, Herzog Otto und, falls ihm Söhne geboren würden, auch diese im Lande Göttingen Verpfändungen und Belehnungen vornehmen; Schlösser in den Landen Braunschweig und Göttingen sollte jedoch keiner von ihnen verlehnen. Sie durften dieselben verpfänden, nur nicht an Fürsten und Grafen. Jeder von beiden Herzögen verpflichtete sich, wenn es verlangt würde, bei Verlust derjenigen Rechte, welche ihm aus dieser Vereinigung, aus der Huldigung der Städte und Mannen des andern und aus dem eidlichen Gelöbnisse der Amtleute desselben erwuchsen, zu jeder Verpfändung, die der andere vornehmen würde, innerhalb eines Monates nach derselben seine Zustimmung zu ertheilen. Demjenigen, welchem einer von ihnen ein Gut verpfändete oder verlehnte, sollte dasselbe sofort ausgeliefert werden. Geschähe es nicht, so würde das Gut, wie alles übrige, welches der, ohne Söhne zu hinterlassen, verstorbene Herzog besessen hätte, sofern es im Fürstenthume Braunschweig oder im Fürstenthume Göttingen läge, von seinen Amtleuten an den andern und an dessen Söhne dereinst ausgeliefert werden müssen. Ueber Irrungen des einen Herzogs mit Mannen des andern und über Irrungen der Mannen beider unter einander sollte ein aus zwei Mannen jedes Fürstenthums zusammengesetztes Gericht und, wenn dieses es nicht vermöchte, derjenige von beiden Herzögen, welcher Herr des Klägers wäre, richten. Die von dem Herzoge Magnus, von seinem Vater Magnus und von dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg errichteten Verträge durfte Herzog Otto, die von diesem und seinem Vater Ernst errichteten Verträge durfte Herzog Magnus nicht brechen. Die Vormünder, welche

Letzterer seinen Söhnen gesetzt hatte (und unter denen wohl seine mit der Wahl seines Nachfolgers am 18. und 22. October 1367 beauftragten Räthe gemeint sind), oder diejenigen Vormünder, welche er ihnen noch setzen würde, sollten geloben, dass sie, falls er und seine Söhne stürben, das Herzogthum Lüneburg dem Herzoge Otto und seinen Söhnen als ihren rechten Landesherren zuwenden und zukehren wollten. Nach dem Tode des Herzogs Magnus sollte dieses Bündniss und die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfe zwischen seinen Söhnen und deren Vormündern einerseits und dem Herzoge Otto andererseits bestehen bleiben. In Folge dieser Erbverbrüderung gestattete Herzog Magnus noch an demselben Tage die Einlösung zweier Schlösser, welche Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und er besessen hatten und von denen das eine, wie es scheint, an die von Werberge verpfändet war, seinem Vetter dem Herzoge Otto, wogegen dieser ihm gestattete, für 4000 Mark löthigen Silbers die Hälfte der Schlösser Gandersheim und Gieselwerder einzulösen, deren andere Hälfte Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg an die von Vreden und an die edelen Herren von Homburg, nämlich ersteren am 6. December 1361 das halbe Schloss Gandersheim, letzteren am 2. Februar 1364 das halbe Schloss Gieselwerder, verpfändet hatte. Gleich nach Errichtung dieser Erbverbrüderung, nämlich am 4. April 1370, erneuerte Herzog Magnus, weil die grösste dem Herzogthume Lüneburg drohende Gefahr aus Osten heranzog, den Vertrag der Herzöge Wilhelm und Ludwig vom 3. März 1365 mit den von Oberg über ihr an der östlichen Grenze des Herzogthums gelegenes Schloss Oebisfelde und über den ihm mit demselben zu leistenden Dienst. Jedoch musste er dies Mal ihnen 200 statt 110 löthiger Mark zahlen und musste ihnen versprechen, diese Summe, so lange sie ihm mit dem Schlosse würden dienen wollen, nicht wieder zu fordern. Sie dagegen übernahmen nun auch die Verpflichtung, ihm und den Seinen vom Schlosse keinen Schaden zuzufügen.

Inzwischen erhielt Herzog Magnus auf sein Gesuch an den Kaiser wohl wider Erwarten eine sehr freundliche Antwort. Sie zu ertheilen bestimmten diesen, wie sich bald zeigen wird, sehr triftige, eigennützige Gründe. Zugleich bewilligte er in einer besondern Urkunde dem Herzoge eine in der Stadt Guben an der Neisse zu haltende Tagfahrt und ertheilte ihm nach dem Rechtsspruche einiger Fürsten, Grafen und Ritter sicheres Geleit, dorthin vor ihn zu kommen. Jener Rechtsspruch enthielt aber daneben den Vorbehalt, dass dieses versprochene Geleit und Sicherheit den Herzögen von Sachsen-Wittenberg an ihren Rechten, Lehnen, Gerichten, erlangten gerichtlichen Erkenntnissen, namentlich an der Reichsacht, die sie gegen das Herzogthum Lüneburg und seine Verweser am 15. Juli 1363 (und wahrscheinlich auch im Jahre 1367) erwirkt hätten, weder vor Gericht noch ausser Gericht in irgend einer Weise schädlich sein sollte. Der Kaiser verweilte, mit der Befestigung Fürstenbergs eifrig beschäftigt, damals gerade längere Zeit in der benachbarten Stadt Guben, welche mit der ganzen Lausitz sein Sohn Wenzel am 11. October 1367 von dem Markgrafen Otto von Brandenburg gekauft hatte. Hier verkündigte er diesen Rechtsspruch am 10. April 1370 und fügte aus kaiserlicher Machtvollkommenheit hinzu, dass auch alles Kaiserrecht, Lehnrecht und Landrecht, gute Gewohnheit oder geschriebenes Recht aus Anlass dieses Geleites den Herzögen von Sachsen-Wittenberg an den genannten Rechten, Lehnen, Gerichten, Erkenntnissen und an jener Reichsacht keinerlei Schaden bringen sollten. Bevor Herzog Magnus die Reise zum Kaiser antrat, empfing er von der Stadt Hannover das ihr am 8. März 1370 vom Kaiser gesandte Schreiben, welches sie entweder weit später, als die Stadt Lüneburg das ihr gesandte, empfangen oder längere Zeit unschlüssig hatte liegen lassen und ihm nun gleichsam als eine Mahnung, die Reise nicht weiter zu verschieben, zuschickte. Den Rathsherren der Stadt Hannover rieth der Herzog, in gleicher Weise, wie er der Stadt Lüneburg gerathen habe, dem Kaiser zu antworten. Um sie zu beruhigen, betheuerte er ihnen, sie brauchten das kaiserliche Schreiben nicht für sehr gefährlich zu halten, da der Kaiser seit der Absendung desselben ihm sehr freundlich geschrieben habe. Sie aber nahmen an dem auch ihnen überschickten Formulare eines Antwortschreibens an den Kaiser dieselben Abänderungen wie die Stadt Lüneburg vor, schrieben also wörtlich, wie diese, dem Kaiser wieder. Dann verpfändete der Herzog am 25. April 1370 den Rathsherren und den Bürgern der Stadt Uelzen seinen Zoll zu Uelzen und einen jährlichen Zins in der ihnen seit dem 13. Mai 1364 gehörenden oberen Mühle daselbst für 200 löthige Mark und für 50 Mark Pfennige. An demselben Tage verkaufte er ihnen auch seinen vor der Stadt gelegenen Garthof mit dem Hause. Wahrscheinlich sollten mit dem von der Stadt Uelzen bezahlten Gelde die Kosten der Reise bestritten werden. Am 20. Mai endlich findet man den Herzog Magnus in der Stadt Guben.

Von der grössten Wichtigkeit würde es nun sein, zu wissen, was hier zwischen ihm, dem Kaiser und den Herzögen von Sachsen-Wittenberg verhandelt worden ist. Man erfährt nicht einmal, ob die Letzteren gekommen waren. Dass Herzog Magnus den Kaiser dort getroffen und mit ihm verhandelt habe, darf man als ganz gewiss betrachten, denn dieser hatte ihn ja gerade dorthin vor sich beschieden. Obgleich alle Nachrichten über diejenigen Verhandlungen schweigen, die den eigentlichen Zweck der Reise bildeten, sind doch dort geschlossene Verträge bekannt geworden, die wieder ein seltsames Licht über Charakter und Handlungsweise des Kaisers verbreiten und zur Genüge andeuten, ob er und Herzog Magnus als Freunde oder Feinde von einander schieden.

Kaiser Karl IV. hatte schon früher bedenkliche Symptome eines selbstständigen Willens an seinem Schwiegersohne, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, wahrgenommen. Jetzt musste er die Entdeckung machen, dass derselbe mit dem Gedanken umging, den Erbvertrag vom 18. März 1363, welcher vielleicht weniger ihm als seinem verstorbenen Bruder, dem Markgrafen Ludwig dem Römer, beliebt hatte, rückgängig zu machen und im Falle, dass er keine Söhne hinterliesse, die Markgrafschaft Brandenburg seinem Bruder, dem Herzoge Stephan von Baiern, zuzuwenden. Zu seinem noch grösserem Schrecken fand der Kaiser Grund zu vermuthen, dass die Könige Kasimir von Polen und Ludwig von Ungarn diesem Plane nicht fremd wären und ihn begünstigten. Sogar den ruhigen Besitz des eben erworbenen Landes Lausitz hielt er durch den Wankelmuth des Markgrafen oder durch Erbansprüche des Herzogs Stephan von Baiern für gefährdet. Zwar besass er noch so viel Einfluss und Macht über seinen Schwiegersohn Otto, dass er ihn am 14. Mai 1370 zu Guben bewog, den Erbvertrag nochmals zu bestätigen. Dass er aber recht wohl wusste, wie wenig er dem erneuerten Versprechen trauen durfte, zeigen die Verträge, welche er an demselben Tage mit den Herzögen von Pommern abschloss. Dafür nämlich, dass er versprach, falls die Mark Brandenburg dem Erbvertrage gemäss seinen Söhnen heimfiele, den Herzog Kasimir von Pommern-Stettin und dessen Brüder im Besitze ihres Antheiles an der Ukermark zu lassen, verpflichtete der Herzog sich und seine Brüder Swantibor und Bugslaw, es zu hindern und sich dem zu widersetzen, auch dem Kaiser als einem Könige von Böhmen und seinen Kindern Beistand und Hülfe dagegen zu leisten, wenn Markgraf Otto von Brandenburg über seine Lande und seine Herrschaften oder über Theile derselben anders bestimmen würde, als der Erbvertrag vom 18. März 1363 gestattete, oder wenn der Markgraf irgend etwas gegen den Erbvertrag unternehmen würde. Herzog Bugslaw gelobte eben dasselbe und versprach dieselbe Hülfe, falls Markgraf Otto keine Söhne hinterliesse und jemand nach dem Tode desselben den Kaiser und dessen Kinder an den Fürstenthümern, Herrschaften, Landen, Leuten und Gütern der Mark Brandenburg hindern und irren oder sogar sie angreifen und ihnen Schaden zufügen würde. Aehnliche Verträge zu seinem Schutze, falls Markgraf Otto an dem Erbvertrage eine Aenderung vorzunehmen suchen würde, schloss der Kaiser an demselben Tage auch mit anderen benachbarten Fürsten, namentlich mit dem Erzbischofe von Magdeburg. Niemandes Hülfe jedoch bedurfte er mehr, niemandes Feindschaft hatte er mehr zu fürchten, als desjenigen, der im Besitze des an der Altmark entlang sich erstreckenden Herzogthums Lüneburg sich befand; und dieses war zur Zeit noch Herzog Magnus. Höchst willkommen musste er also dem Kaiser sein. Es handelte sich nur darum, welcher Gegendienst ihm für ein dem obigen ähnliches Schutzbündniss, welches ihm unstreitig angetragen wurde, geleistet werden sollte. Widerrufen konnte der Kaiser die Belehnung der Herzöge von Sachsen-Wittenberg nicht, aber er konnte weitere Schritte zu ihren Gunsten in der Angelegenheit unterlassen oder, falls dies nicht thunlich war, konnte er dem Herzoge Magnus im voraus die Versicherung ertheilen, dass, obgleich der Geschäftsgang nicht zu hemmen sei, ihm daraus keine ernstliche Gefahr erwachsen solle, denn er bleibe ihm gewogen und wolle dafür sorgen; es konnte sogar die Hülfe des Königreichs Böhmen und der Mark Brandenburg dem Herzoge zum Schutze seines Herzogthums Lüneburg angeboten werden. Aber sollte denn der Kaiser eine so zweideutige Rolle spielen, auf der einen Seite den Herzögen von Sachsen-Wittenberg das Herzogthum Lüneburg verleihen und auf der andern sich verpflichten, mit gewaffneter Hand es ihnen vorzuenthalten? Sollte er seinen kaiserlichen Namen dazu hergeben, um seine Ehre vor der ganzen Welt bloss zu stellen? Nun, was er nicht thun durfte, dazu konnten sich seine Söhne, König Wenzel von Böhmen, und Sigismund, Kinder von 9 und 2 Jahren, verpflichten. Eilig wurden für sie der Bruder des Kaisers, Markgraf Johann von Mähren, und der Erzbischof Johann von Prag zu Vormündern ernannt, von denen der letztere, während der Reise des Kaisers nach Italien 1368 und 1369 dem Königreiche Böhmen als Verweser vorgestanden

und auch damals als Vormund des Königs Wenzel Besitz von der Lausitz ergriffen hatte. Die daraus erwachsende Bedenklichkeit, dass gegen den Markgrafen, obgleich Herzog Magnus durch den Vertrag vom 8. April 1369 noch ein ganzes Jahr mit ihm verbunden war, das abzuschliessende Bündniss sich eigentlich richtete, konnte beseitigt werden, wenn man dieses als eine aus dem ersteren sich fast von selbst ergebende Folge darstellte. Zwar hatte der Kaiser am 11. Mai 1364 den Herzog Wilhelm aus der Acht einstweilen entlassen, aber er betrachtete, wie er selbst am 10. April 1370 aussprach, die Acht, in welche das ganze Herzogthum Lüneburg und seine Verweser am 15. Juli 1363 gerathen waren, als noch zu Recht bestehend. Durch eben jene Achtserklärung waren alle Reichsfürsten bei schwerer Strafe aufgefordert worden, dem Herzoge Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg, um vom Herzogthume Lüneburg Besitz zu ergreifen, behülflich zu sein. Und nun sollten die eigenen Söhne des Kaisers und ihre Vormünder durch Anerkennung des Herzogs Magnus, als eines Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, und durch das Gelöbniss, ihn im Besitze des Herzogthums Lüneburg zu schützen, die ersten sein, welche jenes noch nicht zurückgenommene kaiserliche Gebot in der auffallendsten Weise übertraten? Dies blieb immerhin ein grosser Uebelstand, durch den übrigens der Kaiser, weil derselbe nicht beseitigt werden konnte, sich nicht stören liess. Da in dem zwischen dem Markgrafen Otto von Brandenburg und dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg am 8. April 1369 geschlossenen Bündnisse auch der König Wenzel von Böhmen, seine Brüder und Erben, als rechtmässige Erben und Nachfolger des Markgrafen in der Mark Brandenburg, begriffen sein und weil man gegenseitig nur Liebe, Treue, Gunst und Freundschaft von einander erwarte, verbündeten sich zu Guben am 20. Mai 1370 König Wenzel in seinem und seines Bruders Sigismund Namen mit dem Herzoge Magnus in der Art, dass auch für die Erben der königlichen Gebrüder und für die Kinder des Herzogs und deren Erben das Bündniss geschlossen wurde. Der König verpflichtete sich, mit aller Macht des Landes Lausitz die Lande, Fürstenthümer und Herrschaften Braunschweig und Lüneburg dem Herzoge und seinen Kindern, dieser aber mit aller Macht der Lande Braunschweig und Lüneburg die Lande, Fürstenthümer und Herrschaften zu Lausitz dem Könige und seinen Kindern gegen jedermann zu vertheidigen. Der König und sein Bruder sollten dem Herzoge und seinen Kindern, wenn dieselben zur Vertheidigung ihrer Lande mehr Hülfe bedürften und verlangten, 200 gewaffnete Mannen aus dem Königreiche Böhmen, der Herzog und seine Kinder dem Könige und dessen Kindern, wenn diese der Hülfe im Lande Böhmen bedürften und forderten, ebenso viele Gewaffnete zu Hülfe senden. Wenn der Markgraf Otto, ohne Söhne zu hinterlassen, stürbe und seinem vor dem Reiche am 18. März 1363 errichteten Vermächtnisse gemäss die Mark dem Könige und seinem Bruder zufiele, so sollten sie auch mit der Mark, wie mit dem Lande zu Lausitz, dem Herzoge und seinen Kindern, diese aber ihnen bei Vertheidigung der Mark, wie des Landes zu Lausitz, Hülfe zu leisten verbunden und verpflichtet sein. Alsdann mussten der König und sein Bruder 400 gewaffnete Mannen aus der Mark dem Herzoge und seinen Kindern, falls dieselben aus ihren Landen Braunschweig und Lüneburg, diese aber ebenso viele Gewaffnete aus den Landen Braunschweig und Lüneburg dem Könige und seinem Bruder, falls letztere aus der Mark gegen ihre Feinde ziehen wollten, zu Hülfe senden. Die Hülfstruppen waren, wenn es die Noth erforderte, zehn Meilen weit aus den Landen Braunschweig und Lüneburg dem Herzoge und eben so weit aus der Mark dem Könige zur Folge verpflichtet. Der König und sein Bruder übernahmen es, die ihnen zu sendenden Hülfstruppen, so lange dieselben in ihren Landen wären, zu beköstigen. Auf den Fall, dass die Mark Brandenburg an den König, seine Brüder und Erben verfiele, versprach er für sich und sie, und Herzog Magnus für sich und seine Kinder, der erstere keine in den Herzogthümern, Herrschaften und Landen zu Braunschweig und Lüneburg, der letztere keine in den Herrschaften und Landen der Mark Brandenburg und Lausitz gesessene Herren, Mannen oder Diener ohne gegenseitige Bewilligung aufzunehmen oder zu vertheidigen. Ausserdem gelobte Herzog Magnus, falls Markgraf Otto zum Nachtheile seines früher vor dem Reiche zu Gunsten des Königs, dessen Brüder und ihrer Erben errichteten Vermächtnisses irgend ein anderes Vermächtniss oder eine Bestimmung über die Mark oder über einen Theil derselben träfe, es nicht zu leiden, sich dem zu widersetzen und es nach Kräften zu hindern. Dies Bündniss zu halten, bis der König oder einer seiner Brüder mündig würde, falls Kaiser Karl IV. vorher stürbe, verpflichteten sich an demselben Tage der Markgraf Johann von Mähren und der Erzbischof Johann von Prag, als die vom Kaiser ernannten Vormünder seiner Söhne. Ebenso gelobte Herzog Magnus dem Könige und seinen Brüdern und zu ihrer treuen Hand ihren Vormündern, dass, falls er, bevor eins

seiner Kinder mündig würde, stürbe, ihre und ihrer Herrschaften und Lande Vormünder dieses Bündniss bis zur Zeit der Mündigkeit eines seiner Kinder halten sollten. Zum Schutze der Mark Brandenburg musste dem Kaiser die Hülfe seiner guten Freunde und Bundesgenossen seines Sohnes, nämlich der Herzöge von Mecklenburg ebenso wichtig erscheinen als der Beistand des Herzogs Magnus. Er konnte es daher nicht gleichgültig mit ansehen, wie sie und Herzog Magnus ihre Kräfte, deren er zu seinen Zwecken bedurfte, gegenseitig aufrieben. Er wird sie aufgefordert haben, den Krieg einzustellen und Frieden zu schliessen. Einem solchen Verlangen, falls es der Kaiser wirklich stellte, wird Herzog Magnus, froh über den glücklichen Erfolg, den er am kaiserlichen Hofe erzielt hatte, keine Weigerung entgegengesetzt haben, zumal da man damals eines baldigen Friedensschlusses zwischen den Hanse-Städten und dem Königreiche Dänemark, der wirklich am 24. Mai 1370, also vier Tage später, in Stralsund zu Stande kam, gewiss war. Herzog Magnus trat seine Rückreise mit der Ueberzeugung an, dass, so lange die Gefahr des Verlustes der Mark Brandenburg den Kaiser beunruhigte, derselbe gegen ihn nichts Ernstliches unternehmen würde, es sei denn, dass die Herzöge von Sachsen-Wittenberg durch eigene Kraft oder mit Hülfe ihrer Bundesgenossen sich in den Besitz des Herzogthums Lüneburg setzten; denn wer dies Herzogthum besass, mit dem durfte es der Kaiser wegen der die Mark Brandenburg bedrohenden Gefahr nicht verderben. Mit gespannter Erwartung mochten die Städte Lüneburg und Hannover der Rückkunft des Herzogs Magnus entgegensehen. Von dem, was er am kaiserlichen Hofe erwirkt haben würde, hing ja ihre Zukunft, hing die Entscheidung ab, ob Ruhe und Frieden ihr Loos sein oder die ärgsten Verwickelungen ihnen bevorstehen sollten. Dieses fühlten, wie es scheint, besonders tief die Rathsherren der Stadt Lüneburg; sie sahen die Nothwendigkeit ein, sich schon vor der Rückkunft des Herzogs mit der Stadt Hannover zu gemeinsamen Beschlüssen und zu übereinstimmendem Handeln ihm gegenüber zu einigen, falls er nicht mit den Beweisen zurückkäme, dass der Kaiser sie aller Ansprache entlasse. Sie ersuchten deshalb am 24. Mai 1370 die Rathsherren der Stadt Hannover inständig um eine Zusammenkunft, welche von Abgesandten aus dem Rathe beider Städte am 29. Mai zu Hermannsburg gehalten werden sollte, um einige besondere und wichtige Angelegenheiten zu besprechen. Kaum konnte diese Zusammenkunft Statt gefunden haben, als Herzog Magnus in der Nähe seiner Lande wieder anlangte. Am 1. Juni kam er durch Salzwedel, war also ganz nahe dem Ziele seiner Reise. Wahrscheinlich aus Dankbarkeit für den unerwartet glücklichen Erfolg seines Aufenthaltes am kaiserlichen Hofe und aus Freude darüber schenkte er an diesem Tage der dortigen Probstei mehrere Güter zu Wallstawe und stiftete für sich und seine Eltern ein Jahrsgedächtniss in der Kirche zu Salzwedel. Darauf trat er gleich in Unterhandlungen mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg, um für sich und für den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg Frieden zu schliessen. Er und Herzog Albrecht hielten zu dem Zwecke eine Zusammenkunft auf dem Kuhsande bei Boitzenburg. Den Herzog Albrecht begleiteten dahin sein Sohn Herzog Heinrich und ausser anderen seiner Hauptleute die durch jenen im Herzogthume Lüneburg 1362 unternommenen Raubzug bekannten Ritter Heinrich von Bülow und Ficke Molteke, welche auch in diesem Kriege sich ausgezeichnet hatten. Herzog Magnus war umgeben von seinen Hauptleuten, den Rittern Siegfried von Salder und Mathias von Jagow vom Schlosse Aulosen und von den Knappen Heinrich von Heimbruch, Friedrich von Wustrow, Gebhard von Plote, Johann Spörken, Hans von dem Knesebeck, Johann von Wittorp und Bertold Kind. Hier wurde am 19. Juni 1370 zwischen den Herzögen Magnus und Albrecht und allen ihren Helfern eine Sühne errichtet. In derselben nannte Herzog Albrecht den Herzog Magnus nicht einen Herzog von Braunschweig sondern nur von Lüneburg, als wollte er seine Anerkennung der Rechte desselben auf Lüneburg besonders hervorheben. Wegen seiner Beziehungen zum Kaiser ist dies besonders bezeichnend. Man kam überein, dass die gefangenen Leute des Grafen Heinrich von Holstein und des Herzogs Albrecht sofort frei aus der Gefangenschaft entlassen würden. Herzog Albrecht gelobte, die bei ihm und den Seinen in Gefangenschaft befindlichen Leute des Herzogs Magnus und des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg für die ihm von dem Herzoge Magnus am nächsten 11. November in Lüneburg zu entrichtende und auf dessen Gefahr nach Boitzenburg zu bringende Summe von 3000 löthigen Mark (die Mark zu fünf lübeckischen Gulden gerechnet), von denen er 1000 dem Ritter Heinrich von Bülow, 1000 dem Ritter Ficke Molteke und ebenso viel ihm selbst auszuzahlen anwies, in Freiheit zu setzen. Die Entrichtung noch nicht bezahlter Lösegelder und Brandschatzungen wurde von beiden Seiten erlassen und die dafür gestellten Bürgen ihrer Verpflichtung entbunden. Würden die 3000 Mark am 11. November

nicht bezahlt, so sollten die gegen Gelöbniss einstweilen in Freiheit gesetzten Gefangenen zum Herzoge Albrecht in die Gefangenschaft zurückkehren und er befugt sein, ihnen diese Summe Geldes abzuschatzen. Jeder von beiden Herzögen versprach, unbeschadet seiner Pflichten gegen das römische Reich und gegen das Königreich Böhmen, Feind des andern, der Erben und der Lande desselben innerhalb der nächsten acht Jahre nicht zu werden. Es wurde dem Markgrafen von Brandenburg unter der Bedingung, dass er seine Irrungen mit dem Herzoge Albrecht und dessen Bruder, dem Herzoge Johann von Mecklenburg, durch ein Schiedsgericht schlichten liesse, gestattet, in diese Sühne aufgenommen zu werden. So lange jedoch der Markgraf ein Feind des Herzogs Johann bleiben würde, durfte Herzog Albrecht diesem helfen und Herzog Magnus seinen durch Verträge bestimmten Verpflichtungen gegen den Markgrafen nachkommen, wenn dieser von ihm Hülfe gegen den Herzog Johann forderte. Würde dem Herzoge Magnus und den Seinen, indem er dem Markgrafen vertragsmässig Folge leistete, von dem Herzoge Albrecht und seinen Helfern oder diesen, wenn sie dem Herzoge Johann hülfen, von jenen Schaden zugefügt, so sollte dadurch die Sühne nicht gebrochen sein. Herzog Albrecht bewilligte denjenigen, die durch sein Land und seine Schlösser während der acht Jahre dem Herzoge Magnus zu Dienste ziehen wollten, den Durchzug und, wenn es nöthig sein würde, sicheres Geleit. Während der acht Jahre sollten jeder der beiden Herzöge und die Seinen aus seinen Schlössern und Landen dem andern und den Seinen keinen Schaden zufügen und die Städte, Schlösser, Klöster, Lande, Leute und Diener desselben bei ihrem Rechte und ihren Gütern lassen. Den Helfern der Herzöge Magnus und Erich wurden die ihnen im Kriege mit Gewalt genommenen Güter und den mecklenburgischen Klöstern die von dem Herzoge Magnus eingezogenen Güter zurückgegeben. Herzog Magnus und die Seinen durften während der acht Jahre diejenigen in seinem Lande nicht hegen, die wegen Raubes und Verbrechens aus den Landen des Herzogs Albrecht vertrieben würden. Dagegen sollten auch Herzog Albrecht und die Seinen in gleicher Weise gegen die Räuber und Verbrecher aus den Landen des Herzogs Magnus verfahren. Gleich darauf wurden die Gefangenen, darunter Knappe Siegfried von Salder mit seinen 60 Rittern und Knappen, freigelassen. Man findet ihn am 15. August wieder im Rathe des Herzogs Magnus. Drei Tage nach diesem Friedensschlusse errichtete dann auch Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg eine Sühne mit den Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein-Rendsburg. Alle Gefangenen von beiden Seiten wurden in Freiheit gesetzt. Man gelobte, Rauben und Sengen einzustellen, acht Jahre Frieden zu halten, jeden zu geleiten und zu schützen, der durch das Land des einen dem andern zu Dienste ziehen würde, und Räuber und Verbrecher nicht aufzunehmen. Endlich wurden auch mit der Stadt Lübeck, weil sie durch den Krieg bedeutenden Schaden erlitten hatte und vielleicht in denselben hineingezogen war, Verträge geschlossen. Am 23. Juni 1370 gelobten die Rathsherren der Stadt, vom nächsten 25. Juli an während eines Jahres Feinde des Herzogs Magnus nicht zu werden, zu Lübeck und in ihrer Freiheit seinen unverfesteten Mannen und Bürgern förderlich und günstig zu sein, Hinderniss, welches dieselben dort an Leib und Gut erleiden würden, abstellen zu helfen, denjenigen Leuten, die ihm zu Hülfe ritten, durch ihre Stadt freies Geleit zu geben und ihm zehn Meilen weit aus Lübeck auf seinen Tagfahrten zu folgen, um seine Streitigkeiten mit Anderen schlichten zu helfen. Am folgenden Tage versprach Herzog Albrecht von Mecklenburg der Stadt 1000 Mark Silbers zum Ersatze des ihr von seinen Truppen zugefügten Schadens. Durch den Friedensschluss war ferneren Kriegskosten zwar ein Ziel gesetzt; aber jene 3000 Mark Lösegelder wusste Herzog Magnus nicht aufzutreiben. Seine Verlegenheit darüber muss gross gewesen sein; denn er verpfändete am 25. Juli 1370 für nur 1010 Mark löthigen Silbers ein Schloss, welches Markgraf Otto von Brandenburg fünf Jahre vorher dem Herzoge Wilhelm für 2800 Mark löthigen Silbers verpfändet hatte. Nämlich das damals mit Waffengewalt den von Alvensleben entrissene Schloss Klötze nebst Gericht, aber ohne geistliche und weltliche Lehne, überliess er pfandweise vom nächsten 5. December an auf die Dauer von wenigstens drei Jahren unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes eben jenen von Alvensleben, dem Knappen Gebhard, den Söhnen desselben Gebhard und Hempe, und dem hierzu mit ihnen sich einigenden Ritter Mathias von Jagow, welcher unter den herzoglichen Hauptleuten beim Friedensschlusse mit Mecklenburg zugegen gewesen war. Er versprach, ihnen die Kosten des am Schlosse vorzunehmenden Baues bis zum Betrage von 200 löthigen Mark nach Abschätzung zu ersetzen, gestattete ihnen, wenn er ihnen ein Jahr nach der Kündigung die Pfandsumme nicht bezahlt haben würde, die Verpfändung des Schlosses an Andere mit Ausnahme von Fürsten, Herren und Städten, übernahm die Beköstigung auf dem Schlosse, während er davon Krieg führen würde, verpflichtete sich, durch den

Amtmann, den er auf dasselbe setzen würde, sie vor Schaden gegen die Seinen sichern und zugefügten Schaden ihnen ersetzen zu lassen, auch sie und das Schloss zu vertheidigen, erlaubte ihnen Selbsthülfe vom Schlosse, wenn er ihnen nicht innerhalb zweier Monate zum Rechte oder Vergleiche verhülfe, und gelobte, wenn das Schloss verloren würde, entweder zur Eroberung desselben ihnen behülflich zu sein oder ihnen die Pfandsumme zu erstatten oder ihnen ein anderes Schloss in demselben Gerichtsbezirke zu erbauen. Den Markgrafen Otto von Brandenburg, welcher wahrscheinlich des Herzogs Bündniss mit dem Könige Wenzel von Böhmen noch gar nicht kannte, musste er durch diesen Vertrag mit den von Alvensleben, weil derselbe sie im Juli 1365 vom Schlosse vertrieben hatte und sie nicht darauf dulden wollte, sich gänzlich entfremden.

Um diese Zeit langte ein Antwortschreiben des Kaisers vom 29. Juni 1370 in den Städten Lüneburg und Hannover an. Der Kaiser spielte seine doppelte Rolle weiter. Indem er den Inhalt der gleichlautenden Schreiben beider Städte, worin sie ihre Erklärung auf seine Zuschrift vom 8. März abgegeben hatten, fast wörtlich wiederholte, hielt er den Bürgermeistern, Rathsherren und Bürgern nachdrücklich vor, sie sollten wissen, dass Herzog Wilhelm, wie auch das kaiserliche Hofgericht geurtheilt habe, ohne Bewilligung, Geheiss und Gunst seiner, als des Kaisers und obersten Lehnsherrn, das Herzogthum Lüneburg niemandem geben, überlassen oder vermachen durfte, dass ferner Herzog Wilhelm, weil er das Herzogthum dem Bruder des Herzogs Magnus gegen kaiserlichen Willen gegeben und sich darüber vor dem kaiserlichen Hofgerichte nicht verantwortet habe, mit seinen Städten, Mannen, Helfern und Gönnern in des Reiches Acht und Oberacht gerathen sei. Deshalb rieth und gebot ihnen der Kaiser ernstlich und festiglich bei seiner und des Reiches Huld und bei Verlust aller ihrer vom Reiche erhaltenen Rechte und Freiheiten, die Herzöge Rudolf, Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg als ihre erbenatürlichen Herzöge und Herren zu Lüneburg aufzunehmen, ihnen unterthänig zu sein, auch ihnen, sobald sie es fordern würden, und niemandem sonst ohne Verzug zu huldigen, wie das kaiserliche Hofgericht schon früher für Recht erkannt habe. Würden sie dies nicht thun, sondern in ihrem Frevel und Unrecht gegen das römische Reich beharren, so könne und wolle er es nicht unterlassen, das Reich und die Herzöge von Sachsen-Wittenberg bei Recht zu erhalten. Eine Abschrift dieses kaiserlichen Schreibens schickten die Rathsherren der Stadt Lüneburg dem Herzoge zu und ermahnten ihn wiederum, sie von der Anklage zu befreien. Weil er es nicht konnte, unterblieb es. Auch die Rathsherren der Stadt Hannover theilten ihm eine Abschrift des Schreibens mit, erhielten jedoch keine Antwort. Wie der Rathsschreiber dieser Stadt berichtet, war der Herzog mit stolzen Worten vom kaiserlichen Hofe zurückgekehrt und fing bald darauf an — so setzt der Schreiber hinzu — die Stadt Lüneburg mit Brandschatzung und Gewaltmassregeln heimzusuchen. Veranlassung dazu gab wohl der Zorn und die Aufregung, in welche ihn das kaiserliche Schreiben versetzte, denn ein so zweideutiges Spiel hatte er doch vom Kaiser nicht erwartet; am meisten aber trieb ihn dazu die Verlegenheit, in welche er gerieth, weil er nicht wusste, woher er das Geld zur Bezahlung der 3000 Mark an den Herzog von Mecklenburg nehmen sollte. Ausserdem musste er am 25. December 1370 der Stadt Braunschweig bei Einlösung des ihr am 11. November 1367 verpfändeten Schlosses Asseburg eine sehr bedeutende Zahlung leisten und am 6. April 1371 das ihr am 31. März 1370 verpfändete Schloss Wolfenbüttel einlösen. Seine Schatzkammer würde sich gefüllt haben, hätten die Rathsherren der Stadt Lüneburg ihm nicht Widerstand geleistet. Er wurde deshalb noch zorniger auf sie und verwies es ihnen, dass sie ihn gehindert hätten, aus den Gütern seiner Feinde so viel zu nehmen, dass er die Gefangenen damit hätte lösen können. Er drohete, sie sollten es ihm entgelten. Zudem suchte er, wie der gleichzeitige Notar des Raths zu Lüneburg weiter berichtet, allerlei Beschuldigung gegen den Rath hervor, unter andern Stücken, in welchen dieser ganz unschuldig war, auch wegen Verschlechterung der Münze. Weil die Pfennige stets nach dem lübeckischen Fusse gemünzt waren, seit einiger Zeit der Münzfuss zu Lübeck aber eine Aenderung erlitten hatte, so war von den Rathsherren zu Lüneburg, welche sich dazu durch das Privileg vom 6. Januar 1293 für befugt hielten, dieselbe Aenderung des Münzfusses zu Lüneburg eingeführt worden. Der Herzog erwartete und wollte, dass auf seine Beschuldigungen die Gemeinde zu Lüneburg einginge und über den Rath klagte. Statt dieses zu thun, dankte sie demselben in Gegenwart des Herzogs. Alle diese Streitigkeiten mochten, wie jene über die Münze, im Grunde nur die Privilegien der Stadt betreffen, von denen einige allerdings übertrieben ausgedehnt und anderwärts ganz ohne Beispiel waren. Hierzu kam nun noch, dass die Stadt sich in vieler Beziehung von dem

Herzoge und seinen Beamten verletzt fand. Er weigerte sich, die Bürger mit ihren Lehngütern unentgeltlich zu belehnen, liess von den zu Lüneburg ankommenden Fischerkähnen erhöhete Abgaben erheben, gestattete wieder zum Nachtheile der Bürger Handel und Gewerbe in den Häusern vor der Stadt. Von Leuten aus seinem Gefolge widerfuhr den Bürgern Unfug, Ungemach und Unrecht und, wenn die Bürger klagten, säumte der herzogliche Vogt mit der Rechtspflege. Die Ausländer in dem Rathe des Herzogs, denen sie den grössten Theil der Schuld zuschrieben, waren ihnen verhasst. Noch konnten sie die Nachtheile nicht verschmerzen, die ihrem Handel nach Mecklenburg und Schweden in Folge dessen erwachsen waren, dass Herzog Magnus ein Bündniss mit dem Könige Waldemar von Dänemark errichtet hatte. Zur Annahme, dass in diesen und ähnlichen Beschwerden der Unmuth der Bürger wurzelte, berechtigen ihre späteren Forderungen. Am 9. August 1370 findet man den Zwiespalt schon sehr weit gediehen. Der Herzog, von Lüneburg nach Celle zurückgekehrt, beschwerte sich an diesem Tage bei den Rathsherren der Stadt Hannover über sehr unbilliges, eigenmächtiges, unziemliches Verfahren der Bürger zu Lüneburg und über ihre oft bewiesene Unwillfährigkeit. Noch nie sei ihm von ihnen geleistet worden, was Billigkeit verlange. Das sei seinen Mannen wohl bekannt. Er bat deshalb um die Vermittelung des Raths der Stadt Hannover, damit ihm noch geschehe, was ihn und seine Mannen billig dünke. Allem Anscheine nach herrschte aber auch unter den Bürgern der Stadt Hannover Unzufriedenheit über Verweigerung der unentgeltlichen Belehnung, über Unfug der Leute im Gefolge des Herzogs, über Errichtung neuer Mühlen in der Stadt und über die Anwendung eines anderen, als des mindischen Rechtes. Wie es scheint, übernahmen die Rathsherren der Stadt Hannover die vom Herzoge erbetene Vermittelung nicht, weshalb es ihm klar werden musste, dass sie eher auf Seiten der Stadt Lüneburg, als auf seiner und der Mannen Seite stand. Statt nun es richtig zu würdigen, dass der Kaiser am strengsten mit seinen Befehlen gegen die Städte auftrat, weil ihr Abfall von der grössten Bedeutung war, statt zu erwägen, wie leicht er selbst es durch Härte dahin bringen konnte, dass die Städte die Herzöge von Sachsen-Wittenberg aufnähmen und ihnen das Land öffneten und wie dadurch der Grund hinwegfallen musste, um welchen der Kaiser es nicht ganz mit ihm hatte verderben wollen, statt zu bedenken, dass er selbst einen Theil der ihm höchst anstössigen Privilegien der Stadt Lüneburg verliehen hatte und dass, wenn es wirklich erforderlich war, sie zu beschränken, dazu der Weg gütlichen Uebereinkommens und keineswegs eine so bedenkliche Zeit der allgemeinen Aufregung gewählt werden dürfe, statt durch alles dieses sein Thun bestimmen zu lassen, fasste er den Entschluss, den Widerstand der Stadt Lüneburg mit Gewalt zu brechen. Doch scheint es, als habe er geahnet, welchen Sturm er heraufbeschwören würde. Als ginge er an ein gefährliches Werk, bei welchem er sein Leben einbüssen könnte, sorgte er zuvor für seine Gemahlinn auf den Fall seines Todes. Am 15. August 1370 verschrieb er der hochgeborenen Frau Katharina, seiner „jetzigen" Gemahlinn, das Schloss und die Stadt Celle mit allen Gerichten und Rechten, mit allen geistlichen und weltlichen Lehnen, mit Landen und Leuten, mit Dörfern, Holzungen, Wildbahnen und Fischereien, mit allen Nutzungen und Zubehör zum Leibgedinge, wies die in dem Gerichte und der Vogtei Celle gesessene Mannschaft und den Rath und die Gemeinde der Stadt Celle an sie und liess dieselben ihr Huldigung leisten. Es war dieselbe Leibzucht, welche ihr schon Herzog Wilhelm verschrieben hatte. Von Celle reisete Herzog Magnus nach Lüneburg, um sein Vorhaben auszuführen. Ueber dasjenige, was hier vorfiel, ertheilt wieder der Notar des Rathes Auskunft. Der Herzog legte eine starke Besatzung in die Burg, liess Blieden und Geschütze hinaufschaffen, die Thore vor der Burg schliessen, die Kirchen oben im Giebel durchbrechen, Erker daraus machen und Geschütze und Armbrüste hinaufbringen, um Rath und Bürger besser zwingen zu können. Dann liess er die Rathsherren auf die Burg zu sich kommen und zwang sie, ihm alle Stadtthore, die Thorschlüssel und alle Thürme um die Stadt her auszuliefern, damit er derselben mächtig sei, so lange er wollte. Die Thürme besetzte er mit seinen Mannen. Die auf der Burg versammelten Rathsherren aber beabsichtigte er dort gefangen zu nehmen, um eine hohe Schatzung von ihnen zu erzwingen. Da legten sich seine Mannen ins Mittel und unterhandelten zwischen ihm und den Rathsherren. Es deuchte sie, dass der Rath keine Schuld habe. Doch sprach Herzog Magnus, die Rathsherren hätten ihn erzürnt, sie sollten seinen Zorn besänftigen und mit 20000 Mark löthigen Silbers büssen. Mit grosser Noth erlangten sie es am 22. August 1370, dass die Summe auf 7000 löthige Mark ermässigt wurde, die innerhalb eines halben Jahres bezahlt werden musste. Als die Rathsherren ihr dringendes Fordern gestellt hatten, dass der Herzog sie von der Anklage des Reiches befreie, war

von ihnen besonders auf die Drohung des Kaisers hingewiesen, dass sie alle ihre Rechte, Freiheiten, Gnaden, Handfesten und Verbriefungen, die sie vom Kaiser und Reiche besässen, verlieren sollten. Zufällig besassen sie keine Verbriefungen und Verleihungen von Kaiser und Reich. Vermuthlich wollte der Herzog sie nun — und zwar bitter genug — empfinden lassen, von wem sie denn eigentlich ihre Privilegien besässen. Er zwang ihnen fünf zwischen den Jahren 1365 und 1369 ertheilte Privilegien ab, von denen er selbst zwei ausgestellt und welche ihnen wohl 16000 Mark gekostet hatten. Es waren das Privileg vom 29. November 1365 über unbefugten Handel herzoglicher Amtleute und über Kornausfuhr, das Privileg vom 20. December desselben Jahres über die Rechte der Saline, über den Salzhandel und über die Einfuhr des Holzes, das Privileg vom 20. September 1367 über den Wasserweg, über Ausfuhr und Einfuhr des Kornes, das Privileg vom 27. October 1369 über die Thore der Stadt und den Handel vor denselben, das Privileg vom 6. November 1369 über Vogtei und Gericht in der Stadt und über Ausfuhr des Kornes und Holzes. Die älteren Privilegien vom 6. Januar 1293, vom 28. Februar 1334 und 11. März 1348 liess der Herzog den Rathsherren, ersteres wohl deshalb, weil es nicht nur ihnen, sondern auch den Mannen verliehen war, das andere, um nicht jedem Bürger das Recht wieder zu geben, im Gerichte ein Urtheil zu finden, und das letztere, weil es ihm ganz unschädlich war. Des späteren Privilegs vom 6. Januar 1366 bedurfte er nicht, denn er konnte es nicht gründlicher vernichten, als durch obige Massregeln; und was die von ihm am 4. Mai 1369 gegen die Rathsherren wegen ihrer Bürgschaft übernommene Verpflichtung anbetrifft, so mochte kurz vorher eine Fristbewilligung eingetreten und von ihm eine Anerkennung seiner Schuld erfolgt sein, weshalb er sich scheute, diese Urkunde zu fordern. Die Nachricht, dass der Herzog die Rathsherren habe hängen lassen wollen, ist dem gleichzeitigen Notare des Raths zu Lüneburg, welcher den Streit des Herzogs mit der Stadt beschreibt, nicht bekannt. Falsch ist die Behauptung, dass der Herzog von den ausgelieferten Privilegien die Siegel abgeschnitten hätte. Vier von ihnen sind noch im Originale vorhanden und nur einem von diesen fehlen die Siegel. Der Herzog begnügte sich nicht mit der Auslieferung der Privilegien. Die Rathsherren und Bürger mussten am 22. und 25. August 1370 für sich und ihre Nachkommen urkundlich erklären, dass die Freiheit, Privilegien und Urkunden, welche ihnen von den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Braunschweig und Lüneburg verliehen waren, ungültig sein und bleiben sollten, mussten geloben, sich auf dieselben nie mehr gegen den Herzog Magnus oder gegen dessen Erben und Nachfolger zu berufen, und leisteten, wie sie erklärten, mit gutem Willen Verzicht auf dieselben. Es war dem Rathe unmöglich, aus den Mitteln der Stadt die bedungenen 7000 Mark aufzubringen; er musste von der Saline Zuschuss erhalten, also einen Weg einschlagen, welchen er dem Herzoge gewehrt und deshalb mit ihm in Streit gerathen war. Der Herzog versprach seine Hülfe zur Erhebung einer Steuer von den Salingütern. Das Formular zu der Urkunde, welche hierüber die Rathsherren von dem Herzoge sich erbaten, wurde, nachdem von beiden Seiten darüber berathen war, entworfen. Der Herzog sollte darin erklären, dass er den Rath, die Bürger und alle in der Stadt Begüterten, weil er sie wegen Noth nicht verschonen könnte, um Hülfe zum Ersatze des Schadens und zur Einlösung der Gefangenen gebeten habe und dass die Rathsherren und Bürger in Berücksichtigung der Noth, in welche er des ganzen Landes wegen gerathen sei, versprochen hätten, für sich und für die in der Stadt Begüterten ihm 7000 löthige Mark zu entrichten. Ferner sollte er sich darin verpflichten, wenn ein Einwohner der Stadt oder ein in ihr begüterter Auswärtiger zu dieser Summe beizutragen dem Rathe sich weigerte, letzterem günstig dabei zu sein und dagegen niemanden mit Ausnahme seiner Mannen zu vertheidigen oder ihm zu helfen. Er sollte für sich, seine Erben und Nachfolger geloben, wegen irgend welcher Sache oder Noth eine solche Beede von dem Rathe, den Bürgern und den in der Stadt Begüterten in keiner Weise mehr zu fordern oder zu nehmen und den Rath und die Bürger bei allem ihrem Rechte zu lassen. Er sollte endlich hinsichtlich des gegen sie gehegten Verdachtes und der mit ihnen entstandenen Irrungen die von ihm gegen sie erhobenen Beschuldigungen zurücknehmen und ihnen deshalb ferner keinen Schaden zuzufügen versprechen. Wenn die Rathsherren sich ungern entschlossen, die Salininteressenten, denn diese waren unter den in der Stadt begüterten Auswärtigen verstanden, zu besteuern, wenn es ihnen schwer fallen mochte, den Schein, freiwillig sich zu Allem entschlossen zu haben, auf sich zu laden, wenn es sie höchst unangenehm berührte, dass der Herzog von den Steuerpflichtigen ausdrücklich seine Mannen ausnahm, wenn sie dennoch sich dies Alles gefallen liessen, so mussten die Bedenken, welche der Herzog gegen Besiegelung der entworfenen Urkunde vorbrachte, ihnen

alles Vertrauen auf ein beständiges Abkommen mit seinen Forderungen rauben. Er weigerte sich nämlich zu versprechen, dass er „in keiner Weise“ eine solche Beede mehr fordern und nehmen, ferner dass er den Rath und die Bürger bei „allem ihrem“ Rechte lassen wolle. Statt dessen wollte er wohl, diese Sätze abschwächend, geloben, eine solche Beede nicht mehr zu fordern und zu nehmen, auch Rath und Bürger bei Rechte zu lassen. Folgerecht meinten die Rathsherren, bei solcher Sachlage eine Summe von jenen 7000 Mark für unvorhergesehene Fälle behalten zu müssen, und forderten eine entsprechende Ermässigung ihrer Schuld. Von beiden Seiten wurden die Forderungen zugestanden und nach Vornahme der nöthigen Aenderungen die Urkunde am 25. August 1370 vom Herzoge besiegelt. An demselben Tage stellten die Rathsherren und die Gemeinde ihm eine Schuldverschreibung über 6000 löthige Mark aus, und gelobten, hiervon ihm 200 Mark innerhalb der nächsten Woche und 800 Mark am 29. September, dem Herzoge von Mecklenburg und seinen Mannen 3000 Mark vor dem nächsten November für die in Gefangenschaft gerathenen Leute des Herzogs Magnus, dem Rathe der Stadt Braunschweig 1000 Mark am nächsten 25. December und 1000 Mark am 6. April 1371 zu bezahlen. Endlich sollten die Rathsherren und die Gemeinde der Stadt Lüneburg an demselben Tage dem Herzoge Magnus, ihrem lieben gnädigen Herrn, nochmals huldigen. Es wurde ihnen dabei nicht gestattet, den früheren Vorbehalt zu machen, dass nämlich nur dann, wenn er sie von der Anklage des Kaisers befreie, die Huldigung gültig sei. Sie sollten schwören, ihm zu allen seinen Nöthen die Stadt Lüneburg offen und zu gute zu halten, ihm treu und hold zu sein und ausser ihm keinen Herrn zu wählen noch einem andern Herrn beizustehen. Sie sollten, falls Herzog Magnus stürbe, einem seiner Söhne, der zu den Herrschaften Braunschweig und Lüneburg von denen, die dazu verordnet wären, gewählt würde, falls dieser stürbe, einem andern seiner Söhne, und falls sie alle bis auf einen stürben, dem letzten von ihnen huldigen und schwören, so dass sie nach des Herzogs Magnus Tode ausser seinen Söhnen, die zu den Herrschaften gewählt würden, keinen Herrn wählen, keinem Herrn beistehen wollten. Sie sollten geloben, falls alle Söhne des Herzogs stürben, bei dessen Erben zu bleiben und ihnen beizustehen. Wegen aller zwischen ihm und ihnen bestandener Irrungen sollten sie erklären, sich mit ihm freundlich, in Liebe und gänzlich vertragen zu haben, sollten geloben, dieselben an ihm und seinen Erben nie zu ahnden, noch deshalb zu klagen. Es wurde ihnen nur gestattet, sich zu bedingen, dass er sie bei Rechte lasse, sie beschirme und vertheidige. Diese erzwungene, unbedingte, besondere Huldigung, wodurch sie dem eben erhaltenen Befehle des Kaisers, niemandem als den Herzögen von Sachsen-Wittenberg zu huldigen, gerade zuwider handeln sollten, erbitterte die Rathsherren und die Bürger fast am meisten. Sie hielten dafür, dass er dieselbe der Ehre wegen von ihnen billiger Weise nicht fordern dürfe. Aber er wollte sie ihnen nicht erlassen, und sie sahen sie zu leisten sich genöthigt, denn er hielt die Stadtthore besetzt und liess den Rathsherren und den Bürgern sagen: er wolle weder Leib, noch Gut, weder Seele noch Ehre sparen, er wolle sie ewig verderben, wenn sie seinen Willen nicht thäten. Da fügten sie sich und schwuren. So wenigstens schildern die Rathsherren im Februar 1371 den Hergang der Sache. Herzog Magnus hatte die Stadt wie eine eroberte behandelt, hatte sie aller Macht und Herrlichkeit entkleidet und hoffte, sie auf jenen unbedeutenden Standpunkt, dem sie längst entwachsen war, hinuntergedrückt zu haben. Kein Widerstand zeigte sich mehr, keine Klage wurde laut, nur dumpfes Schweigen herrschte. Er glaubte, mit seinen Massregeln die Angelegenheit abgethan, Alles vergeben und vergessen. Nach seiner Meinung bestand zwischen ihm und der Stadt, wie er es im April 1371 selbst ausspricht, seit diesen Vorfällen grosse Freundschaft. Deshalb erhielten auch die Rathsherren gleich nach geleisteter Huldigung die Stadtthore und Thürme wieder, nachdem er sie etwa 14 Tage besetzt gehalten hatte. Die Thorschlüssel waren dem Rathe gleich wieder eingehändigt worden. Auch nachher erhoben Rathsherren und Bürger keine Klage, nicht weil sie glaubten, keine Veranlassung dazu zu besitzen, sondern allein deshalb, weil sie eidlich gelobt hatten, nicht zu klagen.

Das Verfahren des Herzogs gegen die Stadt erregte überall ungeheueres Aufsehen und in den Städten seines Landes die grösste Bestürzung. Von nun an erblickten die Bürger Lüneburgs in der Burg auf dem Kalkberge und die Bürger der Stadt Hannover in der Burg Lauenrode nur Zwingburgen, die ihnen stets Verderben droheten. Die Stadt Hannover wusste recht wohl — dies wenigstens hielten noch am 18. Juni 1376 die Rathsherren der Stadt Lüneburg ihr vor — dass Herzog Magnus sie mit Ungemach und mit Verderben nicht verschonen würde. Die Städte fühlten, dass es jetzt die Noth erheische, so eng, wie es die strengen Gesetze gegen Städtebündnisse nur gestat-

teten, sich an einander zu schliessen und sich mit anderen Herren zu verbünden. Besonders suchte die Stadt Hannover auf diese Weise Schutz. Sie verband sich am 1. September 1370 mit dem Rathe der Stadt Braunschweig auf die Dauer der nächsten drei Jahre. Dieser verpflichtete sich, falls dem Rathe zu Hannover durch Raub, Brand, Brandschatzung, Entwendung, Gefangennahme oder auf irgend eine andere Weise Unrecht zugefügt würde, für ihn Recht anzubieten; wenn aber trotzdem innerhalb der nächsten zwei Wochen keine Rechtshülfe erfolgte, keinen derer, die das Unrecht gethan hätten, zu hausen, zu hegen, noch demselben mit Speise, Futter und Folge oder in irgend einer Weise, die ihm zum Nutzen und dem Rathe der Stadt Hannover zum Schaden gereichen könne, behülflich zu sein, des Rathes Beste zu fördern und ihn nach bestem Wissen vor Schaden zu warnen. Wie sich später herausstellen wird, übernahm die Stadt Hannover dieselben Verpflichtungen gegen die Stadt Braunschweig. Ausserdem verband sie sich am 9. October 1370 mit dem Bischofe Gerhard von Hildesheim und liess sich von ihm versprechen, dass er während der nächsten fünf Jahre das Beste des Raths und der Bürger befördern, sie, die Ihrigen und ihr Gut gleich seinen eigenen Mannen in seinem Lande und in seinen Schlössern beschirmen, ihnen dort ihren Nutzen gönnen und daselbst ihre Feinde und diejenigen, welche als Mordbrenner, Strassenräuber oder sonst ihnen Unrecht zugefügt hätten, nicht hausen und hegen, noch sonst denselben behülflich sein wolle. Diese Bündnisse waren nicht nur gegen Mordbrenner und Strassenräuber gerichtet, sondern ebensowohl gegen jeden Feind der Stadt, denn es verpflichtete den Bundesgenossen überhaupt, das Beste der Stadt Hannover zu fördern und ihre Feinde nicht zu hegen. Auf ihren Bund beriefen sich wirklich Braunschweig und Hannover, zwar jede dieser beiden Städte aus verschiedener Absicht, später in dem gegen Herzog Magnus geführten Kriege.

Die Erbverbrüderung mit dem Herzoge Otto zu Göttingen am 31. März 1370 setzte voraus, dass Herzog Magnus Vormünder für seine Söhne ernannt habe oder noch ernennen würde. Auch in dem Bündnisse mit dem Könige Wenzel von Böhmen hatte er auf die Vormünder seiner Kinder, ihrer Herrschaften und Lande Bezug genommen. Eigentliche Vormünder aber waren bisher noch nicht ernannt. Der Herzog hatte in der Urkunde vom 18. und 22. October 1367 und in seiner andern Urkunde vom 14. September 1368, in welcher er die Bestimmungen des Herzogs Wilhelm bestätigte, für den Fall seines Todes nur darauf Bedacht genommen zu bestimmen, welche Männer befugt sein sollten, seinen Nachfolger zu wählen. Die erwähnten beiden Bündnisse erforderten also, wenn sie dereinst seinen unmündigen Söhnen nützen sollten, die Ernennung ihrer Vormünder. Wenn Herzog Magnus auch von der grössten Gefahr, die ihm bevorstand, von dem Abfalle seiner Städte im Herzogthume Lüneburg, keine Ahndung besass, so erkannte er doch einen sehr heftigen Krieg für unvermeidlich und säumte wegen des ungewissen Ausganges desselben nicht länger, seinen Söhnen Vormünder zu setzen. Indem er dieses nun that, hob er einige frühere Anordnungen auf und verletzte manche Rechte, welche Anderen von ihm und von dem Herzoge Wilhelm verliehen worden waren. Er zwar hatte im October 1367 seinen, bei seinem Tode hinterbleibenden Räthen die Befugniss ertheilt, seinen Nachfolger in den Herzogthümern Braunschweig und Lüneburg zu wählen. Jedoch nach der Bestimmung des Herzogs Wilhelm vom 14. September 1368, welche Herzog Magnus an demselben Tage bestätigte, sollten nur die Mannen im Rathe des ersteren, also alle seine Räthe, den Nachfolger des Herzogs Magnus im Herzogthume Lüneburg wählen. Ferner sollten, wenn bei dieser Wahl Uneinigkeit herrschte, die Städte Braunschweig, Lüneburg und Hannover den Ausschlag geben. Dasselbe Recht hatte schon Herzog Magnus im October 1367 diesen drei Städten bei der Wahl seines Nachfolgers in beiden Herrschaften Braunschweig und Lüneburg zugestanden. Es war dies eins derjenigen Zusicherungen, auf Grund deren die Städte des Landes Lüneburg ihm damals huldigten. Auch dieses Recht nahm er jetzt den Städten, unbekümmert darum, ob er in einer Zeit so grosser Aufregung ihnen noch mehr Veranlassung zum Missmuthe gab. Von den zur Wahl seines Nachfolgers befugten Räthen des Herzogs Wilhelm schied er mehrere aus, unter ihnen den Wilbrand von Reden, welcher die ihm dadurch widerfahrene Zurücksetzung recht bald zu vergelten suchte. Nach dem Rathe seiner getreuen Mannen ernannte Herzog Magnus die Ritter Hans von Honlege, Segehand von dem Berge, Diedrich von Alten und den Knappen Siegfried von Salder, also nur vier aus dem Rathe des Herzogs Wilhelm, ferner seinen Rath den Ritter Ludolf von Veltheim aus dem Herzogthume Braunschweig und den aus Sangerhausen mitgebrachten Rath, den Ritter Conrad von Rotleben, zu Amtleuten und Vormündern. Nach seinem Tode sollten sie einen seiner Söhne, der ihnen am tauglichsten schiene, nach dessen

Tode einen anderen seiner Söhne, falls letztere aber alle bis auf einen stürben, diesen, überhaupt so lange noch ein Sohn von ihm vorhanden wäre, niemanden anders zum Herrn der Herrschaften Braunschweig und Lüneburg wählen. Falls sie uneins bei der Wahl sein würden, räumte er seiner „jetzigen" Gemahlinn Katharina das Recht ein, den Ausschlag zu geben. Nach seinem Tode sollten sie über denjenigen seiner Söhne, den sie gewählt hätten, als über ihren rechten Herrn, über die Herrschaft, über Städte, Schlösser, Lande und Leute, sowohl über die hinterlassene Herrschaft, als über Alles, was noch heimfallen möchte, bis der gewählte Nachfolger das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben würde, Vormünder und Verweser sein. Stürben einer oder mehrere der Vormünder, so waren die überlebenden befugt, mit Rath der Herzoginn Katharina, falls sie sich nicht wieder vermählt hätte, andere in deren Stelle zu wählen. Bevor die Urkunde hierüber ausgefertigt wurde, nahm Herzog Magnus an dem Entwurfe derselben noch folgende Veränderungen vor. Er gedachte der Möglichkeit, dass seine Gemahlinn noch vor der Wahl seines Nachfolgers zur anderen Ehe schreiten könnte, und machte nun das ihr bei der Wahl einzuräumende Recht von der Bedingung abhängig, dass sie sich nicht wieder vermählt haben würde. Ferner bestimmte er, dass, wenn in Streitigkeiten mit Leuten, Städten, Schlössern und Landen beider Herrschaften Uneinigkeit über die Entscheidung derselben im Rathe der Vormünder entstände, die Ansicht derjenigen unter ihnen, welcher seine Gemahlinn Katharina zustimmte, entscheidend sein sollte. Endlich verlängerte er die Vormundschaft bis zum 25. Lebensjahre des gewählten Nachfolgers. Nachdem er diese Bestimmungen hinzugefügt hatte, liess er die sechs ernannten Vormünder am 20. September 1370 sich und seiner Gemahlinn an Eides Statt geloben, dem übernommenen Amte getreu vorzustehen. Die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meissen, der Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, die Grafen Heinrich und Otto von Anhalt, Otto von Schauenburg und Gebhard von Mansfeld, und die edelen Herren Gebhard von Querfurt und Heinrich von Homburg, seine Bundesgenossen, von denen wohl nur einer oder der andere zugegen war, sollten darüber wachen, dass die Vormünder ihre Pflicht treu erfüllten, denn er liess diese jenen zu seiner und seiner Gemahlinn treuen Hand ihr Gelöbniss ablegen. Am folgenden Tage verkaufte er dem Johann Semmelbecker, welchem er seit dem 5. Januar dieses Jahres schon 3300 Mark Pfennige schuldete, dem Ludeke von Wittinge, Cantor zu Hamburg, und dem Meister Nicolaus Bromes seine Wehre zu Harburg auf die Dauer von sieben Jahren für 1800 Mark lüneburger Pfennige, einem sehr hohen Preise im Vergleiche zu der Summe, welche am 23. November 1365 für die Bewilligung, ein Wehr in der Elbe innerhalb der Vogtei Blekede anzulegen, entrichtet war. Dieser Verkauf liefert den Beweis, dass das Schloss Harburg am 31. März 1370, wie die Urkunde vom 4. Mai 1369 unter gewisser Voraussetzung bestimmte, an den Rath der Stadt Lüneburg nicht ausgeliefert war. Der Herzog erlaubte den Käufern, von denjenigen, die ihnen in der Fischerei schadeten, Strafgelder zu erheben, überliess ihnen die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten ihrer Knechte unter einander, verbot Anderen, mit Hamen vor den Wehren zu fischen und zum Nachtheile der Käufer Wehre in der Elbe anzulegen. Johann Semmelbecker war ein Mitglied des alten Rathes der Stadt Lüneburg, welcher als neuer Rath das nächste Jahr wieder ins Amt treten musste. Meister Nicolaus Bromes gehörte zu einer der angesehensten Familien der Stadt. Beide würden sicherlich davon gewusst haben, wenn schon damals im Rathe und der Bürgerschaft der Entschluss, vom Herzoge abzufallen, zur Reife gediehen wäre. In diesem Falle würden sie schwerlich sich auf einen Kauf eingelassen haben, der später grossen Anfechtungen unterliegen konnte. Herzog Magnus hatte Ruhe geschafft. Ihn selbst beschäftigten nur innere Angelegenheiten seiner Lande. Am 1. October 1370 erneuerte er den vom Herzoge Wilhelm am 23. Mai 1355 mit der Stadt Wunstorf geschlossenen Vertrag über den ihr zu gewährenden Schutz und ihm zu leistenden Dienst. Am 28. October 1370 gestattete er dem Probste und Convente zu Wienhausen, die beiden nächsten Male die Pfarre zu Hehlen zu verleihen, weil er sie nun dem Degenhard und Herzog Wilhelm vor ihm dem späteren Probste Hermann Sengestake zu Winsen verliehen hatte. In Zukunft wollte der Herzog mit dem Probste und Convente abwechselnd die Pfarre verleihen. Am 11. November 1370 schenkte er zu seiner und seiner Eltern Seligkeit und auf Bitten des Werner von dem Berge, Sohnes des Ritters Manegold, seines Drosten, dem Altare des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Dannenberg das Eigenthum über das ganze Dorf Thunpadel und über Hufen in den Dörfern Lenzen und Gusshorn.

In der Mitte des Monates September musste Kaiser Karl IV. von den Gewaltmassregeln, welche Herzog Magnus gegen die Stadt Lüneburg ergriffen hatte, Kunde erhalten. Sie selbst hatte ihm zwar auf sein Schreiben vom 29. Juni

nicht geantwortet, auch, verhindert durch ihren Eid, keine Klage bei ihm erhoben. Ebenso wenig scheint es, dass die Stadt Hannover ihm geantwortet habe. Aber ein Ereigniss, welches, wie jenes, überall das grösste Aufsehen erregte, konnte ihm nicht unbekannt bleiben, zumal da die Herzöge von Sachsen-Wittenberg die sorgfältigsten Beobachter des Herzogs Magnus und die eilfertigsten Berichterstatter beim Kaiser gewesen sein werden. Auf ihr dringendes Verlangen wird das kaiserliche Schreiben vom 29. Juni 1370 erlassen worden sein. Wahrlich, es ist nicht abzusehen, unter welchen Vorwänden der Kaiser den Bitten der Herzöge von Sachsen-Wittenberg hätte ausweichen oder ihren Forderungen sich widersetzen können! Nur höchst ungern mag er immerhin am 29. Juni 1370 sich dazu verstanden haben, den Befehl gegen die Städte zu wiederholen. Die Nachricht über jenes harte Verfahren gegen die Stadt Lüneburg lenkte nun seine Gedanken in eine andere Richtung. Er erblickte den Herzog Magnus fast isolirt und, was etwa noch daran fehlte, konnte er ergänzen. Um zwischen ihm und dem Markgrafen Otto von Brandenburg Feindschaft zu stiften, bedurfte es nur noch, dass der Kaiser diesen von dem Bündnisse des Herzogs mit dem Könige von Böhmen in Kenntniss setzte. Der treuen Anhänglichkeit seines nothwendigsten Bundesgenossen, nämlich der mächtigen und reichen Stadt Lüneburg, hatte der Herzog sich entledigt, und die Treue seiner anderen Städte erschüttert. Erneuerte Drohungen des Kaisers mussten unter diesen Umständen den Herzögen von Sachsen-Wittenberg die Thore der Stadt Lüneburg und später die Thore der anderen Städte öffnen. Hatten sie im Herzogthume erst festen Fuss gefasst, so stand ihm aus demselben von diesen seinen bewährten Bundesgenossen Hülfe zuverlässiger in Aussicht, als von dem Herzoge Magnus, den nur die Noth zu ihm getrieben hatte. Dieser im Kampfe mit den Herzögen von Sachsen-Wittenberg, mit dem Markgrafen von Brandenburg und mit seinen eigenen Städten konnte ihm nicht gefährlich werden; die Zeit dieses Kampfes und keine andere durfte der Kaiser dazu wählen um den Markgrafen seiner Lande zu berauben. Ungesäumt ging er an das wohl überlegte Werk. Sein Verhältniss zum Markgrafen war ohnehin nicht mehr zu halten. Vergebens hatten dieser und dessen verstorbener Bruder, Ludwig der Römer, ihn häufig an die vertragsmässige Verpflichtung gemahnt, ihnen gegen jedermann in der Mark Brandenburg, in der Lausitz und selbst in Baiern beizustehen und im Kriege Hülfe zu leisten, sie, ihre Mannen, Städte, Lande und Leute in der Mark Brandenburg von der Ansprache zu entledigen, welche ihr Bruder, der Herzog Stephan von Baiern, wegen der ihm in der Mark Brandenburg vormals geleisteten Huldigung erhob, ihnen die Zurückgabe ihrer mit ihrem Bruder geschlossenen Verträge und eine Urkunde zu erwirken, in welcher derselbe auf die ihm aus der Huldigung erwachsenden Rechte verzichtete. Was diesen letzteren Punkt anbetrifft, so befand sich der Kaiser zum Markgrafen in einer ähnlichen Lage, wie Herzog Magnus zu seinem Lande. Er hatte gelobt, was er nicht halten konnte. Ausserdem verdross den Markgrafen Otto der Bau einer Brücke, welchen der Kaiser zum Nachtheile der Stadt Frankfurt bei Fürstenberg unternommen hatte. Gar Vieles hatte zwar der Kaiser bei ihm erlangt; aber das gesteckte Ziel friedlich zu erreichen, dazu genügten die schlausten Pläne doch nicht. Es blieb nichts anders übrig, als dass er auf die Gefahr hin, vollständig mit ihm zu brechen, ganz unumwunden mit seiner Absicht hervortrat. Auf dem am 29. September 1370 zu Nürnberg gehaltenen Reichstage, wohin zur Trauung des Königs Wenzel Markgraf Otto eingeladen und in sehr rücksichtsvoller Weise von dem kaiserlichen Rathe, Grafen Heinrich von Schwarzburg, geleitet worden war, stellte der Kaiser dem erstaunten Markgrafen, da dieser, wie er selbst sagt, nichts anders erwartet hatte, als mit ihm dort fröhlich zu sein, ein Ansinnen, worin nur die Absicht sich verrieth, ihn bei seinen Lebenszeiten zu enterben. Als Markgraf Otto seine Zustimmung dazu nicht ertheilte, sandte ihm der Kaiser seinen Rath in die Herberge nach und liess ihm den Frieden aufsagen. Eine Gesandtschaft, die darauf der Markgraf zum Kaiser schickte, bewirkte nichts und überbrachte von ihm keine andere Entscheidung, als dass der Frieden aufgekündigt bliebe. Darauf schrieb der Kaiser am 18. October 1370 nicht an alle Städte des Herzogthums Lüneburg sondern nur an die Bürgermeister, Räthe und Bürger der hart bedrückten Stadt Lüneburg, bezeugte ihnen seine Verwunderung und sein Missfallen darüber, dass sie ihm auf sein Schreiben vom 29. Juni 1370 keine Antwort ertheilt hätten, und befahl ihnen nochmals ernstlich und fest bei seiner und des Reiches Huld, die Herzöge von Sachsen-Wittenberg, sobald dieselben es fordern würden, und sonst niemanden als ihre Erbherren aufzunehmen und anzuerkennen, da er nur diesen das Lehn, die Herrschaft und das Herzogthum Lüneburg zuerkennen und sie dabei schützen wolle. Dieses Mal forderte er Antwort. Ob und wie die Rathsherren hierauf erwiedert haben, ist nicht bekannt. Noch unterfingen sie sich nichts

gegen den Herzog Magnus, wagten aber auch nicht, ihm das erhaltene kaiserliche Schreiben mitzutheilen, weil er, wie sie überzeugt waren, gerade aus Anlass dessen, was dieses Schreiben wiederholte, ihnen ungnädig geworden war und sie gegen die Verträge in Noth gestürzt hatte. Pünktlich strebten sie, den Verpflichtungen nachzukommen, welche sie gegen ihn zu übernehmen waren gezwungen worden. Zwar hatten sie bis zum 1. September 1370 ihm die Zahlung von 200 Mark nicht leisten können, dagegen aber am 29. September statt 800 ihm 1000 Mark löthigen Silbers entrichtet. Von den Salingütern war wohl noch nichts erhoben. Um die Zahlung dem Herzoge von Mecklenburg am 11. November leisten zu können, sahen sie sich deshalb Anleihen zu machen gezwungen. Am 15. October 1370 liehen sie von Johann von Brokele 150 Mark lüneburger Pfennige, am 31. October von Albert Kulen 330 Mark lübeckischer Pfennige, am 6. November von dem Abte und Convente zu Reinfeld 1800 Mark, am 11. November, an welchem Tage die Schuld bei dem Herzoge von Mecklenburg getilgt werden musste, von Johann Grundis, Bürger zu Lübeck, 100 Mark Pfennige, von Hartmann Pepersack, Rathsherrn zu Lübeck, Johann Nyestadt und Heinrich von dem Damme, Bürgern daselbst, 1008 lübeckische Gulden, von Arnold Berchof, Bürger zu Lübeck, 500 Mark lübeckischer Pfennige und von Johann Sten, Bürger daselbst, ebenso viel. Bei einigen dieser Capitale wurden gar keine Zinsen bedungen, bei einem der Zinsfuss auf $6^2/_3$, bei einem andern auf $8^1/_3$, bei den übrigen auf 10 Procent festgesetzt. Am nachtheiligsten für die Stadt waren die Bedingungen, unter denen die Anleihe beim Kloster Reinfeld zu Stande kam. Wenn die 150 Mark jährlicher Rente nicht am 11. November zu Lübeck bezahlt würden, sollte am nächsten 25. December die doppelte Summe entrichtet werden. Ausserdem wurde der Rückkauf der Rente nur in der Zeit vom 11. November bis 25. December 1376 gestattet. Noch fehlten, um die Summe der 3000 Mark löthigen Silbers voll zu machen, 472 Mark löthigen Silbers, die wohl aus den eigenen Mitteln der Stadt entnommen wurden. Herzog Magnus nahm am 11. November 1370 diese 3000 Mark von den Rathsherren in Empfang und bezahlte sie sogleich, wie die am folgenden Tage ausgestellten Quitungen beweisen, für seine und des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg gefangenen Leute dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg, dem Ritter Ficke Moltеke und dem Ritter Heinrich von Bülow. Zwei Tage hernach bescheinigte er den Rathsherren, dass sie ihm am 29. September 1000 Mark, darauf am 11. November 3000 Mark löthigen Silbers entrichtet hätten und von den am 25. August bedungenen 6000 Mark ihm nur noch die für die Stadt Braunschweig bestimmten 2000 Mark schuldeten, von denen die eine Hälfte am 25. December 1370, die andere am 6. April 1371 bezahlt werden musste. Fortwährende Geldverlegenheit nöthigte ihn jedoch, über die erste Hälfte jener Summe anders zu bestimmen. Vermuthlich liess er sich 400 löthige Mark von den Rathsherren noch vor der Verfallszeit auszahlen und, weil er dem Ritter Hans von Honlege, den Rittern Heinrich und Eberhard von Salder und dem Aschwin, Hans und Siegfried von Salder die Summe von 600 Mark löthigen Silbers, wofür ihnen das Schloss und die Stadt Neustadt verpfändet waren, im nächsten Monate zurückerstatten musste, veranlasste er die Rathsherren, sich am 22. November 1370 zu verpflichten, dass sie bei Strafe eines von sechs Rathsmitgliedern zu haltenden Einlagers den von Salder in der Woche nach dem 25. December 1370 die 600 Mark auszahlen wollten. Bald darauf, nämlich am 13. December 1370, einigte er sich mit den Pfandbesitzern von Neustadt in folgender Weise. Er liess ihnen das Schloss und die Stadt mit den Gerichten für jene 600 Mark wieder zu Pfande und versprach, ihnen das Geld am 25. December 1371 auszuzahlen und am 29. September desselben Jahres mit 60 Mark zu verzinsen. Das Schloss und die Stadt überlieferte er ihnen nicht wieder, sondern zu ihrer treuen Hand den Rittern Diedrich von Alten, Conrad von Rotleben, Burchard von Cramm, Siegfried von Salder, Ludolf von dem Knesebeck dem jüngern und dem Knappen Eberhard von Marenholtz. Diese verbürgten sich unter Angelobung eines zu Braunschweig zu haltenden Einlagers für die 60 Mark und gelobten, dem Ritter Hans von Honlege und den von Salder Schloss und Stadt auszuliefern, wenn die Zahlung der 600 Mark nicht zur rechten Zeit erfolgte, worauf dann der Herzog Schloss und Stadt am 25. December des nächsten Jahres einlösen sollte. Wegen dieses Vertrages gelangten die 600 Mark löthigen Silbers, über welche die Stadt Lüneburg den von Salder um des Herzogs willen am 22. November einen Schuldschein ausgestellt hatte, wieder zu seiner Verfügung. Vorher schon, nämlich am 15. November 1370, errichtete er einen Pfandvertrag über das Schloss Westorf bei Aschersleben mit dem Ritter Hermann Rand und dessen Sohne Hermann fast unter denselben Bedingungen, wie am 8. Januar 1364. Die Pfandsumme und die Dauer der Pfandzeit blieben dieselben. Zwar nicht das Gericht, aber geistliche und welt-

liche Lehne behielt der Herzog sich vor. Gegen jedermann, also nun auch gegen den Bischof von Halberstadt und gegen die Städte des Stiftes, sollte ihm das Schloss geöffnet werden. Seiner Gemahlinn geschah diesmal in dem Vertrage keine Erwähnung, weil seine zweite Gemahlinn kein besonderes Anrecht an dem Schlosse besass. Zehn löthige Mark sollten die Pfandbesitzer auf den Bau am Schlosse verwenden. Dasselbe war dem Herzoge sehr entlegen. Er hätte es deshalb gern veräussern mögen und behielt sich das Recht vor, während der drei Jahre Pfandzeit es Anderen zu verleihen, zu verkaufen oder theuerer zu verpfänden. Um diese Zeit sind, wie es scheint, auch folgende beiden Pfandverträge geschlossen. Das am 16. April 1368 dem Knappen Günzel von Bertensleben auf Lebenszeit überlassene Schloss Knesebeck verpfändete, weil derselbe inzwischen gestorben sein mag, Herzog Magnus den Gebrüdern Ludolf und Ludolf von dem Knesebeck, Rittern, und ihrem Vetter Paridam von dem Knesebeck für 1230 löthige Mark. Zu den zum Schlosse gehörenden Gütern legte er 30 löthige Mark jährlicher Hebung aus benachbarten Gütern hinzu. Dem Wilbrand von Reden, dem Sohne desselben, Wilbrand, und zu ihrer treuen Hand dem Gottschalk, Hardeke, Wilbrand und Burchard von Reden verpfändete er das im Jahre 1333 erworbene Schloss Ricklingen mit Vogtei und Gericht, das Zollhaus zu Hannover mit den Mühlen, den Wiesen, den Sunderleuten und Sundergute, wie der Zöllner Blomeke diese Güter zu Hannover besessen hatte, mit Ausnahme des von ihm dem Balduin von Sudersen verpfändeten Zolles und Gutes. Eigentlich war dies nur die Erneuerung eines früheren Pfandvertrages, weil die von Reden das Schloss mit Vogtei und Gericht schon zu Pfande besassen. Wahrscheinlich war es ihnen ausgeliefert worden, als das bisher von ihnen besessene Schloss Calenberg dem Ritter Ludolf von Zellenstede und dem Rabodo Wale verpfändet wurde. Wie Urkunden der Jahre 1312, 1314, 1329 und 1331 zeigen, gehörten die Mühlen zu Hannover und Lauenrode dem Herzoge. Noch am 30. November 1370 belehnte Herzog Magnus den Conrad von Alten mit den von dem Müller Hans Luchte und von dessen Muhme demselben für zehn löthige Mark auf Wiederkauf verkauften beiden obersten Fächern und beiden Buden über dem Wasser in dem Kreuzwerk (Bau von Fachwerk) ihres neuen Mühlenhauses beim Damme zu Hannover, damit der Käufer eine löthige Mark jährlich daraus erhöbe. Während so alle Handlungen des Herzogs beweisen, dass er unbesorgt um kommende Ereignisse weiter regierte, scheint sich bei den Rathsherren und Bürgern zu Lüneburg die Ueberzeugung festgesetzt zu haben, dass mit oder ohne ihr Zuthun es zum vollständigen Bruche mit ihm und seinen Verbündeten, namentlich dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, kommen müsse. Deshalb liessen sie sich noch frühzeitig genug, nämlich am 21. December 1370, von dem Herzoge Erich alle ihnen von seinen Vorfahren verliehenen Urkunden, Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame erneuern und bestätigen. Die Rathsherren der Städte Lübeck und Hamburg erschienen dabei als diejenigen, welche zur treuen Hand der Stadt Lüneburg das Gelöbniss von dem Herzoge in Empfang nahmen, denn die Freundschaft mit diesen pflegte die Stadt um so eifriger, je mehr sie von ihrem Landesherrn sich bedrückt und zurückgestossen fühlte. Inzwischen hatte sich Markgraf Otto von Brandenburg mit seinem Bruder, dem Herzoge Stephan von Baiern, und dessen Söhnen völlig ausgesöhnt. Um ihm zu Hülfe zu kommen, rüsteten sie und Pfalzgraf Ruprecht. Markgraf Otto selbst rief nicht nur seine Vögte, Amtleute und Mannen in der Altmark auf, ihm zu den verschiedenen Kriegen, welche ihm besonders in der Altmark droheten, Heersfolge zu leisten, sondern zog am 28. October 1370 sogar die Bürger der Stadt Stendal zur Vertheidigung des Landes heran, indem er ihnen Beute und Gefangene versprach. König Kasimir von Polen, von welchem Markgraf Otto und sein Bruder Hülfe erwartet hatten, war am 5. November 1370 gestorben. In ihm hatte Kaiser Karl IV. einen gefährlichen Gegner verloren. König Ludwig von Ungarn, Nachfolger im Königreiche Polen, trat zwar dem Bunde gegen den Kaiser bei, flösste aber, weil er in dem ererbten Königreiche noch mehr als hinlängliche Beschäftigung fand, seinem Gegner vorerst keine Besorgniss ein. Das jedoch erkannte der Kaiser als nothwendig, nun nicht länger zu säumen, sondern die Zeit, so lange sie günstig sei, zu benutzen. Weil seit der Demüthigung Lüneburgs der Entschluss bei ihm fest stand, jenseits der Altmark die Herzöge von Sachsen-Wittenberg statt des Herzogs Magnus als seine Bundesgenossen aufzustellen, musste er erst dies ausführen, bevor er den Markgrafen angriff. Gewiss zu seinem grossen Missbehagen verloren die Herzöge, obgleich nie säumig, ihn zu Strafbefehlen gegen die Unterthanen des Herzogthums Lüneburg zu drängen, zuviel Zeit zu ihren Rüstungen. Noch hatten sie nirgends im Herzogthume Lüneburg die Aufnahme und Huldigung verlangt, obgleich der Kaiser in allen seinen Befehlen es ankündigte, dass sie dieselbe fordern würden, und davon sprach,

als ob es grosse Eile damit hätte. Da starb wohl ganz unerwartet am 6. December 1370 Herzog Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg, ohne Kinder zu hinterlassen. Sein Bruder und Nachfolger, Herzog Wenzlaus, war, wie es scheint, kein energischer Mann. In der bisherigen Weise des Zauderns und Zögerns würde wohl so fortgefahren sein, wenn nicht sein Neffe, der junge Herzog Albrecht, Enkel des Herzogs Rudolf I., desto thatkräftiger gewesen wäre und nicht Alles daran gesetzt hätte, das Land seines andern Grossvaters, des Herzogs Wilhelm von Lüneburg, zu besitzen. Mit einem solchen Manne, wie er ihm eben recht war, konnte der Kaiser seinen Zweck verfolgen. Am 24. December 1370 gebot er zu Breslau allen Fürsten, Grafen, Freien, Dienstleuten, Rittern, Knappen, Städten und allen Reichsgetreuen ernstlich und festiglich bei seiner und des Reiches Huld, dass sie alle und jeder von ihnen, wie sie es ihm und dem Reiche schuldig seien, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg gegen den Herzog Magnus von Braunschweig, welcher dieselben ihm und dem Reiche zuwider an dem Herzogthume und der Herrschaft Lüneburg frevelhafter Weise hindere, mit aller Macht und mit allen den Ihrigen sofort und so oft die Herzöge es verlangen würden, zur Eroberung des Herzogthums und der Herrschaft getreue Hülfe und Beistand leisten sollten; denn nur den beiden Herzögen und sonst niemandem erkenne er wegen des ihnen verliehenen Anfallsrechtes und der Belehnung das Herzogthum und die Herrschaft nebst den Lehnen darüber zu und wolle sie dabei erhalten. Ferner gebot er, indem er seinen eben ausgesprochenen Willen nebst dem Beweggrunde dazu wiederholte, allen Grafen, Freien, Dienstleuten, Rittern, Knappen und allen sonstigen Unterthanen in dem Herzogthume und in der Herrschaft Lüneburg, auch in einem besonderen Schreiben den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover und aller Städte im Herzogthume und in der Herrschaft nochmals festiglich bei seiner und des Reiches Huld, bei kaiserlichem Banne und bei einer Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes, nämlich ersteren, sich mit ihren Städten, Festen, Schlössern, Dörfern und Gütern im Herzogthume und der Herrschaft Lüneburg, den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern aber, sich mit ihrer Stadt zu den Herzögen Wenzlaus und Albrecht als zu ihren rechten, belehnten und erbenatürlichen Fürsten und Herren und nicht zu dem Herzoge Magnus von Braunschweig, über welchen er sich in eben so starken Ausdrücken, wie eben vorher, beschwerte, noch zu sonst jemandem, der sie irren wolle, zu halten und zu wenden, ihnen ohne Gefährde, Verzug und Widerrede zu huldigen, zu schwören und unterthänig zu sein, sobald dieselben es fordern würden. Er muss auf seinen früheren Irrthum aufmerksam gemacht worden sein und erfahren haben, dass die Städte des Herzogthums von ihm und dem Reiche keine Privilegien besässen, denn er drohete ihnen nicht mehr mit deren Entziehung. Um aber sie und alle übrigen Unterthanen wissen zu lassen, was ihnen im Falle ihres Ungehorsams ausser den eben angedroheten Strafen bevorstände, gab er ihnen Nachricht von dem gleichzeitig an alle Reichsgetreuen ergangenen Aufrufe zur Hülfe für die Herzöge von Sachsen-Wittenberg. Am Schlusse des Schreibens verlangte er Antwort. Am folgenden Tage erliess er wahrscheinlich an alle mächtigeren, edelen und ritterbürtigen Geschlechter des Herzogthums ähnliche Befehlsschreiben. Nur eins derselben, nämlich das an Conrad, Walter und Werner von Boldensen und ihre Verwandten zu Holdenstedt und Bollensen gerichtete ist aufgefunden worden. Weil Herzog Magnus von Braunschweig unter Missachtung der kaiserlichen Majestät, wider Recht und zum Nachtheile der Herzöge von Sachsen-Wittenberg das Herzogthum Lüneburg, obgleich es denselben anfangs anfallsweise und später wirklich verliehen sei, besetzt halte, befahl der Kaiser den von Boldensen festiglich bei Entziehung seiner Huld, bei kaiserlichem Banne, bei einer Strafe von 1000 Mark Goldes und bei Verlust aller Lehne und Güter, dass sie, ohne irgend welche Rücksicht auf den Herzog Magnus oder auf sonst jemanden zu nehmen, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht als ihre rechten erbenatürlichen Fürsten, Herzöge und Herren anerkennen, ihnen huldigen und ohne Widerrede gehorchen sollten. Zu derselben Zeit oder schon etwas früher gebot er auch dem Herzoge Magnus bei kaiserlichem Banne und bei den übrigen erwähnten Strafen, die Schlösser, Städte, Weichbilder, Gerechtsame, Güter und Zubehöre des Herzogthums Lüneburg den Herzögen von Sachsen-Wittenberg nicht länger vorzuenthalten und seine Besatzungen daraus zurückzuziehen. Ungewöhnlich schnell erreichten diesmal die kaiserlichen Schreiben die Orte ihrer Bestimmung. Mit ihnen gelangte nun auch endlich in der Stadt Lüneburg die Forderung der Herzöge Wenzlaus und Albrecht an, dass man sie nach des Kaisers Gebot als Herren aufnehme und anerkenne. Eine Chronik behauptet, der Herzog von Mecklenburg habe in Folge des erwähnten, an ihn wie an andere Fürsten ergangenen kaiserlichen Befehls den Rath der Stadt Lüneburg auf den Kuhsand vor Boitzenburg vor-

vorgeladen, von den Abgeordneten desselben, als sie dort erschienen, gefordert, dass die Stadt die Herzöge Wenzlaus und Albrecht als ihre Herren empfinge, und habe ihnen den Herzog Albrecht, da dieser selbst gegenwärtig gewesen sei, im Namen des Reiches als ihren Herrn vorgestellt. Es erscheint dies ziemlich überflüssig. Wie viel Wahres daran sein mag, muss man dahin gestellt sein lassen. Zweierlei wurde nun sofort im Rathe der Stadt Lüneburg beschlossen, von Rechtskundigen Gutachten einzuholen und eine Gesandtschaft an die Herzöge Wenzlaus und Albrecht zu senden. Beides wurde so heimlich als möglich ausgeführt, letzteres nach Verabredung oder wenigstens nicht ohne Mitwissen der Stadt Hannover. Während dessen schickte Herzog Magnus, vermuthlich bevor er noch von den letzten chreiben des Kaisers Kunde erhalten hatte, am 2. Januar 1371 den Arnold von dem Broke und den Diedrich Bere an die Rathsherren der Stadt Lüneburg, seine lieben Getreuen, damit sie nach Anweisung dieser beiden Abgesandten jene von den am 25. December 1370 fällig gewesenen 1000 Mark noch rückständigen 600 Mark zahlen möchten, welche am 22. November 1370 den von Salder verschrieben, aber später wieder zu seiner Verfügung gekommen waren. Wahrscheinlich in der Erwartung, dass der Herzog zur Verfallszeit diese Schuld einfordern würde, hatten die Rathsherren am 13. December 1370 von dem Ritter Hans von Honlege, seinem Sohne Ludolf, seinem Vetter Ludolf von Honlege, von den Rittern Gebhard und Albert von Alvensleben und von Hans und Siegfried von Salder 300 löthige Mark, welche sie am nächsten 1. Mai zu Braunschweig zurückzuzahlen versprachen, unter Bürgschaft der Rathsherren Heinrich Viskule, Heinrich von der Molen, Hartwich von der Sulten des jüngeren, Nicolaus Garlop, Heinrich von dem Sande und Hans Semmelbecker geliehen und drei Tage später von dem Hermann von der Molen, Bürger zu Lübeck, 400 Mark Pfennige zu einem jährlichen Zinsfusse von 10 Procent und unter Vorbehalt, nach fünf Jahren zu kündigen, leihweise aufgenommen. Um keinen Verdacht gegen sich zu erregen, wird die Stadt der Anweisung des Herzogs Magnus willig Folge geleistet haben; wenigstens findet man jene 600 Mark später nicht mehr unter der vom Herzoge an die Stadt gestellten Schuldforderung. Die erwähnten Rechtsgutachten erbat sich die Stadt von weisen Herren und Mannen, sowohl geistlichen als weltlichen, die des Rechtes kundig waren. Sie sandte deshalb an die Gestade der See, nach Westphalen und in das Land Sachsen und liess fragen, wie sie es hinsichtlich der Herrschaft Lüneburg halten müsse. Die Gesandtschaft der Stadt an die Herzöge von Sachsen-Wittenberg hatte, wie der Notar des Raths der Stadt bemerkt, zum Zwecke, mit ihnen, falls sie zur Herrschaft gelangten, eine Uebereinkunft zu treffen, wie es mit Schlössern und mit Städten gehalten werden solle. Rath und Bürgerschaft, nun vollenkommen überzeugt, dass der Kaiser aus seinen Drohungen Ernst mache und dass sie, wenn nicht freiwillig, vielleicht gezwungen ihm würden gehorchen müssen, suchten aus dieser Lage der Dinge den grössten Nutzen zu ziehen. Noch konnten sie eine höchst werthvolle Gabe, ihre Unterwerfung, die Oeffnung ihrer Stadtthore und damit die Oeffnung des ganzen Landes, in Wittenberg anbieten und durften, einen hohen Preis dafür zu erlangen, sicher sein. Dieser sollte nicht nur in der Erneuerung der ihnen genommenen Privilegien, sondern auch in der umfassendsten und ausgedehntesten Begünstigung der Stadt bestehen. Wenn sie dieselben erlangten, dann kam es, um sich ihrer auch zu erfreuen, vor allem darauf an, die Herzöge in den Stand zu setzen, ihre Zusagen halten zu können, ihnen also das Land gewinnen zu helfen. Dahin sollten grosse Versprechungen führen, welche deshalb die Rathsherren für alle Stände und Unterthanen, namentlich für die Stadt Hannover, von den Herzögen verlangten. Es bot sich ihnen jetzt die Gelegenheit, die Befugniss und die Schranken der Gewalt einer künftigen Regierung zu bestimmen und sich und der Stadt Hannover einen mächtigen Einfluss auf dieselbe zu sichern. Diese Gelegenheit wollten sie nicht ungenützt vorübergehen lassen. Ueber die Art und Weise, wie die Verhandlungen darüber zuvor zwischen den Städten Lüneburg und Hannover geführt wurden, äussern sich die Rathsherren der Stadt Lüneburg selbst am 18. Juni 1376 in folgender Weise: „Als wir Raths wurden, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht aufzunehmen, wie Ehre, Recht und der Befehl des Kaisers von uns forderte, meldeten wir es den Rathsherren zu Hannover. Da setzten wir uns mit ihnen auf folgende Weise in Verbindung. Sie sandten uns ihren Schreiber und begannen mit uns zu verhandeln, dass ihnen die Herzöge ein für die Stadt sehr wichtiges Privileg verleihen sollten. Hierüber kamen wir mit ihrem Abgesandten zu Worten, so dass wir ihnen eine Urkunde ausstellten, in welcher bestimmt wurde, dass wir uns gegenseitig getreu in dem Kriege helfen wollten. Dennoch konnten wir von ihnen nicht Gewissheit erlangen, ob sie den Herzögen huldigen wollten. Wir bedienten uns eines heimlichen Boten, der bald uns von ihnen, bald ihnen von uns Bescheid brachte und dem

sie und wir vollen Glauben schenkten, denn sie und wir fürchteten, dass wenn man ihm Briefe mitgegeben hätte, dieselben ihm genommen sein würden." Als man in dieser Weise sich verständigt hatte, reiseten die Gesandten der Stadt Lüneburg nach Wittenberg. Was sie von den Herzögen fordern sollten, war alles vor ihrer Abreise genau bestimmt und in einzelnen Urkunden aufgesetzt. Die Bereitwilligkeit, womit die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, nur Kleinigkeiten ändernd, Alles gewährten, glich dem Haschen nach einem nicht geahnten Glücke. Am 6. Januar 1371 gelobten sie zu Wittenberg, falls sie wegen der kaiserlichen Belehnung oder wegen Erbtheils Herren der Herrschaft Lüneburg und der dazu gehörenden Lande oder eines Theils derselben würden, die Herrschaft und die dazu gehörenden und die etwa noch hinzukommenden Lande, alle Stifte, Städte, Weichbilder in der Herrschaft, alle Prälaten, Aebte, Priester, Freien, Dienstleute, Ritter und Knappen, Rathsherren, Bürger, Bauern und alle Unterthanen, namentlich die Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg und Hannover, die Münze und Wechsel in beiden Städten, die Saline zu Lüneburg und die Salininteressenten bei allen vor dem Tode des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg besessenen Rechten, Gerichten und Gewohnheiten zu lassen und zu schützen, ihnen allen die von dem Herzoge Wilhelm und seinen Vorfahren ihnen ausgestellten Privilegien und Urkunden zu halten und das Land, die Leute und Städte bei den von anderen Herren denselben verliehenen oder noch zu verleihenden Rechten und Urkunden zu vertheidigen. Schomakers Chronik hat den Eid, welchen die Herzöge über diese Punkte ablegten, aufbewahrt. Sie gelobten ferner, in der Herrschaft Lüneburg keine neuen Burgen, Schlösser oder Festen, es sei denn wegen Landesnoth und nach Rath und mit Genehmigung der Mannen und Städte, zu bauen oder errichten zu lassen, wohlgeborene und andere biedere Leute, die ihnen, dem Lande und den Städten treu, nützlich und dienlich seien, aus Landeseingeborenen nach Anweisung des Rathes der Städte Lüneburg und Hannover in ihren Rath zu berufen, den Städten, Landen und Leuten, bevor deren Huldigung verlangt würde, dies Alles zu beschwören und ihre Nachfolger zu verpflichten, dass dieselben vor der Huldigung eben dasselbe eidlich und schriftlich gelobten. Ausserdem versprachen sie, bei der Herrschaft, den Städten und dem Lande getreu zu bleiben und sich von denselben weder durch Verträge abbringen noch auf andere Weise scheiden zu lassen, auch keine Gnade oder Recht in Anspruch zu nehmen, um von der Erfüllung ihrer Gelübde sich zu befreien. Würde eins derselben von ihnen, ihren Erben und Nachfolgern oder von ihren Amtleuten irgend wie gebrochen, so sollte innerhalb des ersten Vierteljahres, nachdem die Städte Lüneburg und Hannover darum gemahnt haben würden, nach schiedsrichterlichem Urtheile des Raths der Stadt Lübeck Genugthuung geleistet werden, widrigenfalls möchten die Herrschaft, Lande, Städte und Leute sich zu anderen beliebigen Herren halten, die ihnen ihr Recht liessen, und sollten aller vorher geleisteten Huldigung, aller Verpflichtung und Gehorsams entbunden sein. Alles dies gelobten sie den Prälaten, Aebten, Pröbsten, Freien, Dienstleuten, Rittern und Knappen in der Herrschaft Lüneburg und in den dazu gehörenden Landen, den Rathsherren und Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchow, Dannenberg, Pattensen, Münder, Eldagsen, Neustadt, Celle, den Weichbildern Winsen, Dahlenburg, Harburg, Bleckede, Rethem und zu deren treuer Hand den Bischöfen Heinrich von Verden und Gerhard von Hildesheim, den Herzögen Erich und Erich von Sachsen-Lauenburg, von denen der eine Schwager des Herzogs Magnus war, den Grafen Adolf von Holstein, Otto von Schauenburg, Johann und Gerhard von Hoya, dem Vogte Wedekind von dem Berge und den Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig, Hildesheim und Hameln. Diese Fürsten, Grafen, Herren und Städte waren es nämlich, mit denen oder deren Unterthanen die Städte Lüneburg und Hannover am meisten in Beziehung und Verkehr standen. Dieselben wurden deshalb von der Stadt Lüneburg zu Wächtern über die Erfüllung dessen, was die Herzöge versprochen hatten, gewählt. Gewiss leitete sie dabei die Hoffnung, dass dieselben den Gehorsam gegen die Befehle des Kaisers billigen und im Kampfe gegen den Herzog Magnus wenigstens neutral sein würden. Dasselbe erwarteten, wie es scheint, auch die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von den beiden Herzögen von Sachsen-Lauenburg, welche sie jetzt ihre lieben Vettern nannten. Bezeichnend genug ist dieser Ausdruck, wenn man bedenkt, welche Feindschaft zwischen ihnen bisher geherrscht hatte. Um die Mannen im Herzogthume Lüneburg zum Abfalle von dem Herzoge Magnus zu reizen, gelobten die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, alle diejenigen, welche Pfandstücke im Herzogthume Lüneburg zu Wasser oder auf dem Lande von der Herrschaft, von welchem Herrn es auch sei, besässen und sich gleich nach der Aufforderung dazu mit den Pfandstücken zu ihnen hielten, bei denselben ungehindert so lange zu lassen, bis

ihnen die erweisliche Pfandsumme bezahlt sein würde. Um die Bürger der Städte und Weichbilder für sich zu gewinnen, versprachen sie, alle Bürger, welche im Lande Lüneburg oder sonst wo Lehngut von der Herrschaft besässen, unentgeltlich und ohne Widerspruch damit zu belehnen. Für sich selbst erlangte die Stadt Lüneburg folgende grosse Vergünstigungen. Die Herzöge erlaubten, falls sie Herren der Stadt oder der Herrschaft Lüneburg und der dazu gehörenden Lande oder eines Theils derselben würden, dem Rathe und den Bürgern der Stadt Lüneburg, sich alsdann sogleich des Schlosses und der Burg Lüneburg zu bemächtigen und dieselben zu zerstören, gelobten, dass auf derselben Stelle nie wieder gebauet werden sollte, bewilligten ihnen, die Stadt zu vergrössern, sie an der nach der Burg hin gelegenen Seite stärker zu befestigen und auch um die neu aufzunehmenden Stadttheile, in denen frühere besondere herzogliche Rechte erlöschen sollten, die Mauern und Gräben der Stadt zu ziehen. Dem Abte und den Mönchen des Klosters St. Michaelis in der zu zerstörenden Burg Lüneburg gestatteten sie, nach Anweisung des Rathes eine andere Münsterkirche in der Stadt zu erbauen. Sie erlaubten dem Rathe und den Bürgern, die vor der Stadt, nämlich im Grimm, vor dem lindenberger Thore, vor dem rothen Thore und vor dem Sülz-Thore, gelegenen Häuser und Gebäude, wegen welcher der Stadt mancherlei Schaden erwachsen, mancher Unwille widerfahren war, abzubrechen oder niederzubrennen. Sie schenkten dem Rathe alle früher von den Juden bewohnten, der Herrschaft gehörenden Häuser in der Judenstrasse. Sie gelobten, sobald sie Herren würden, dem Rathe und den Bürgern alle denselben von dem Herzoge Magnus von Braunschweig abgedrungenen und genommenen Privilegien und Urkunden, die ihnen die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Braunschweig und Lüneburg und deren Vorfahren verliehen hatten, wie auch die ihnen von dem Herzoge Magnus ausgestellten Urkunden zu erneuern und mit keinem Fürsten und Herrn noch mit anderen Leuten zum Nachtheile des Rechtes und der Nahrung der Stadt Lüneburg Verträge zu schliessen. Ferner schenkten sie den Bürgermeistern und dem Rathe den Kalkberg, auf welchem zur Befestigung der Stadt die Burg stand, und das Recht freier Verfügung über den Berg und den Kalk, gestatteten, dass sie eine Steuer von allen innerhalb der Stadtmauern belegenen Gütern so lange, bis ihre Schulden und ihr Schaden, worin sie gerathen wären, getilgt sein würden, erhöben, sogar dass sie und die Bürger des ohne eigenes Verschulden in Folge der Anweisung und des bösen Rathes einiger Leute erlittenen Schadens, unter welchen Leuten vermuthlich Räthe des Herzogs Magnus gemeint waren, sich an den Rathgebern erholen möchten, verpflichteten sich, falls um ihretwillen und wegen der Stadt die Bürgermeister, der Rath und die Gemeinde einigen Herren oder Anderen Versprechungen gegeben hätten oder nach ihrem Rathe noch geben würden, falls sie Auslagen gehabt oder zu ihrer Hülfe und zu ihrem Nutzen Kosten getragen hätten, sie wegen der Versprechungen, wegen der Auslagen und Kosten zu entschädigen, ihnen dafür Pfänder zu setzen und Hebungen anzuweisen, und erlaubten den Bürgermeistern und dem Rathe, über Missethäter und schädliche Leute, welche in des Vogtes oder des Rathes Haft und Gefängniss gekommen seien, durch einen der Rathsherren, wie sie es vor Herren, Landen und Leuten verantworten könnten, richten zu lassen, dies jedoch nur in dem Falle, dass ihnen vom Vogte nach geschehener Aufforderung, über dieselben zu richten, nicht zum Rechte verholfen worden wäre. Ferner ertheilten sie ihre Zustimmung dazu, dass der Rath und die Gemeinde zu Lüneburg die dortige Münze und die Pfennige, weil diese in früheren Jahren nach demselben Fusse, wie in Lübeck geprägt worden waren, nach dem seit einiger Zeit veränderten lübecker Fusse einrichten möchten. Sie versprachen, von den zu Lüneburg ankommenden Fischerkähnen, möchten diese gross oder klein sein, nicht mehr, als von Alters her gebräuchlich gewesen sei, zu nehmen, und verpflichteten sich endlich, niemals jemanden in die Stadt Lüneburg mit sich zu bringen oder zu geleiten, der mit ihrem Wissen oder Willen den Bürgern und gemeinen Leuten in der Stadt Unfug und Ungemach bereite oder Unrecht zufüge. Die Abgesandten der Stadt Lüneburg brachten eine von den Rathsherren der Stadt Hannover entworfene Urkunde mit nach Wittenberg, um zu veranlassen, dass auch diese besiegelt würde. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht sollten darin geloben, falls sie wegen der kaiserlichen Belehnung oder wegen Erbtheils Herren der Herrschaft Lüneburg und der dazu gehörenden Lande oder eines Theils derselben würden, den Rath und die Bürger der Stadt Hannover und alle Angehörigen derselben bei allem Rechte, bei Gnaden und namentlich bei dem ihnen am 9. December 1357 bestätigten mindenschen Rechte zu lassen. Sie sollten den Bürgern das Schloss Lauenrode mit dem Platze, worauf es lag, schenken und ihnen erlauben, es ganz oder theilweise abzubrechen oder umzuändern, und sollten sich nur die zum Schlosse gehörende Vogtei innerhalb und ausserhalb der

Stadt mit allem Rechte vorbehalten. Sie sollten versprechen, zur völligen Herstellung eines freien Wasserweges für Schiffe von Hannover bis in die Aller förderlich zu sein und die Schiffe, deren Fracht und Mannschaft zwischen Hannover und Bremen zu beschirmen. Zwischen Hannover und Neustadt sollte kein Schiff laden oder ausladen, sondern nur zu Zeiten und an Stellen, wie der Rath zu Hannover es bestimmen würde; jedoch sollte der rechte Zoll, als ob der Transport nach Bremen zu Lande geschähe, den Herzögen davon entrichtet werden. Sie sollten erlauben, die Stadt Hannover zu vergrössern, zu befestigen, mit Mauern und Gräben zu umgeben und in letztere Wasser zu leiten, sollten zur Vergrösserung und Befestigung der Stadt herzogliche Grundstücke, sowohl Eigenthum als Lehn, schenken und den neuen Stadttheilen das städtische Recht bewilligen. Sie sollten mit Vorbehalt des bisherigen herzoglichen Korn- und Pfennigzinses dem Rathe gestatten, Mühlen zu kaufen, sie abzubrechen und zu verlegen, und sollten versprechen, nicht näher als in der Entfernung einer halben Meile von der Stadt neue Mühlen anzulegen. Sie sollten sich verpflichten, nicht so viele Leute in die Stadt zu bringen oder zu senden, dass die Bürger sich gegen dieselben nicht vor Unfug schützen könnten, und sollten geloben, den Bürgern erledigte Lehne herzoglicher Mannen, mit denen sie von letzteren belehnt gewesen seien, ohne Widerspruch zu verleihen und sie unentgeltlich mit den Bürgerlehnen zu belehnen. Die letzte Forderung bestand darin, dass der zu Hannover wohnende Jude sofort aus der Stadt weichen und kein Jude jemals dort wieder wohnen sollte. Da die Herzöge in der Stimmung waren, alle Forderungen zu gewähren, würden sie auch wohl der Stadt Hannover die verlangte und vorgeschriebene Urkunde ohne Abänderung besiegelt haben. Dass es nicht geschah, lag nicht an ihnen. Die Abgesandten der Stadt Lüneburg werden ihnen einen Entwurf dieser Urkunde zur Besiegelung vorgelegt haben, in welchem sie oder der Rath der Stadt Lüneburg die Bewilligung des freien Wasserweges und Alles, was damit zusammen hing, gestrichen oder sehr zum Nachtheile der Stadt Hannover abgeschwächt hatten. Der Zweck ihrer Reise nach Wittenberg war ja nicht, das Privileg vom 20. September 1367, welches neue Wasserwege anzulegen verbot, zu opfern, im Gegentheile sich dieses nebst den übrigen ihnen abgedrungenen Privilegien von neuem verleihen zu lassen. Die Urkunde für Hannover wurde deshalb nur in ihrer abgeänderten Gestalt von den Herzögen besiegelt. Auch hiermit glaubten die Abgesandten der Stadt Lüneburg schon zu viel zu Gunsten Hannover's und zum Nachtheile ihrer eigenen Stadt gethan zu haben und erwirkten deshalb kurz vor ihrer Rückreise am 7. Januar 1371 von den Herzögen das schriftliche Gelöbniss, dass diese, falls sie Herren der Herrschaft Lüneburg oder eines Theils derselben würden, zwar alle Urkunden, die sie den Städten und Anderen im Herzogthume vor ihrer Ankunft in dasselbe ausgestellt hätten, erneuern, aber auch, wenn in jenen Urkunden etwas vorkäme, das den Rathsherren zu Lüneburg nicht gefiele und ihnen schaden könnte, dasselbe nach dem Rathe des Johann von Bücken, Archidiacons zu Lüneburg, und der Bürgermeister daselbst abändern wollten. Dieser Johann von Bücken, Archidiacon zu Lüneburg oder vielmehr zu Modestorf bei Lüneburg, war gewiss einer der Abgesandten der Stadt, wie er denn auch später eine Gesandtschaft für sie übernahm und ihr Hauptrathgeber gewesen zu sein scheint. Seine Familie muss in Lüneburg oder in der Umgegend ansässig gewesen sein. Im Kloster Heiligenthal zu Lüneburg erscheint 1332 eine Hildegarde von Bücken und in der Zeit zwischen 1348 und 1353 war Heinrich von Bücken Probst des Klosters. Während die Rathsherren der Stadt Lüneburg durch ihre Abgesandten mit den Gegnern des Herzogs Magnus unterhandelten, fuhren sie fort, unter seinem Schutze die Salinsteuer einzutreiben, stiessen dabei aber auf die grösste Unwillfährigkeit der Stifte und Klöster, ihnen eine Abgabe zu entrichten, die sie dem Herzoge nicht hatten bewilligen wollen. Die Sache wurde von diesen vor geistlichen Gerichten anhängig gemacht; das Domcapitel zu Lübeck und die Prälaten im Herzogthume Lüneburg einigten sich am 13. Januar 1371 zur Abwehr des ihnen von den Bürgermeistern, von den Rathsherren und von der Gemeinde der Stadt Lüneburg durch Auferlegung der Salinsteuer und durch Vorenthaltung der Einkünfte aus der Saline zugefügten Unrechts und verpflichteten sich gegenseitig, in dem darüber entstandenen Rechtsstreite zusammen zu halten, bis die Prälaten des Herzogthums denselben fahren zu lassen oder auf Verträge einzugehen von dem Herzoge Magnus etwa gezwungen würden.

Mit der Rückkehr der Gesandten der Stadt Lüneburg aus Wittenberg begann auch wieder der heimliche Verkehr zwischen den Städten Lüneburg und Hannover und nun vermied man es auch nicht immer mehr so ängstlich, dasjenige, was man sich mitzutheilen hatte, Briefen anzuvertrauen. Der Schreiber des Raths der Stadt Hannover, welcher,

wie es scheint, in Lüneburg auf die Zurückkunft der Gesandten gewartet hatte, kehrte nach Hannover heim und überbrachte dem Rathe dieser Stadt das ihr von den Herzögen ausgestellte Privileg mit der Aufforderung von Seiten der Rathsherren der Stadt Lüneburg, nun etwa nach vierzehn Tagen zugleich mit ihnen sich gegen den Herzog Magnus zu erheben. Die Rathsherren der Stadt Hannover zeigten sich nicht im mindesten befriedigt durch das ihnen mitgebrachte Privileg, da der Rath zu Lüneburg es ihnen zu verstümmeln beliebt hatte, und fühlten keine Neigung, um den halben Preis dessen, was sie verlangt hatten, nun gleich dem Aufstande sich anzuschliessen. Sie antworteten schriftlich, sie hätten die Botschaft wohl verstanden und wollten auch den Dingen folgen. Aber sie bedürften, wenn man zu Lüneburg fertig sein würde, längere Zeit als zwölf oder vierzehn Tage, theils um sich gegen Herzog Magnus zur Ehre zu verwahren, theils um auswärts die erforderlichen öffentlichen Erklärungen abzugeben; dies zu thun sei ihnen eher nöthig als der Stadt Lüneburg, denn anders als mit dieser stehe die Sache mit Hannover. Hierdurch deuteten sie auf den Unterschied einer mitten im Frieden mit Gewalt überfallenen und niedergehaltenen und einer bisher noch mit Gewalt verschonten Stadt hin, weil nach damaligen Rechtsbegriffen jener das Recht, ohne weitere Umstände Selbsthülfe anzuwenden, zur Seite stand. Dann fuhren sie in ihrem Schreiben an die Rathsherren zu Lüneburg fort: „Euere Redlichkeit wird sich erinnern, dass wir die Berechtigung an Gewässern in Euerer Nachbarschaft höchst ungern zu Euerem Nachtheile haben erkaufen wollen. Wir bitten Euch deshalb freundlich und dienstlich, zu bewirken, dass die Urkunde über den Wasserweg, wie dieser Punkt mit den andern Punkten in dem Entwurfe der Urkunde lautete, ausgefertigt werde. Befürchtet Ihr aber von dem Handel der Ausländer zu grossen Nachtheil für Euch, welche Befürchtung uns jedoch unbegründet erscheint, so bitten wir Euch inständig, zu bewirken, dass auf unsere Bürger und ihr Gut gebührende Rücksicht genommen und dieser Punkt, darnach abgefasst, mit dem anderen Inhalte der Urkunde, wie sie entworfen ist, von den Herzögen besiegelt werde; denn bis auf eine kleine noch nicht schiffbare Strecke ist der Wasserweg von uns bisher nach Gewohnheit und Recht zur Schiffahrt benutzt worden.“ Zugleich ersuchten sie den Rath der Stadt Lüneburg sich darum zu bemühen, dass ihnen beiden von Herren und Städten dahin lautende Gutachten ertheilt würden, dass sie wegen des kaiserlichen Befehls mit mehr Recht und Ehre sich vom Herzoge Magnus zum Herzoge Albrecht wenden könnten, und verlangten, falls der Rath schon solche Gutachten besässe, deren geheime Mittheilung. Der Bote erhielt Befehl, nicht ohne bestimmte Antwort aus Lüneburg zurückzukehren. Ausserdem forderten sie besondere Nachricht, zu welcher Zeit man in Lüneburg zur Ausführung dessen schreiten wolle, wovon der Stadtschreiber ihnen berichtet habe. Diese Antwort war den Rathsherren zu Lüneburg sicherlich nicht ganz erwünscht. Jedoch nahmen sie die Erklärung, dass Hannover den Dingen folgen wolle, bestens an. Sie antworteten schriftlich, an dieser Erklärung wollten sie sich halten und sich darnach richten. Wie es sie dünke, müsse sogleich, wenn Lüneburg die Sache angegriffen habe, auch Hannover zur Verhütung jedes Zwischenfalles es thun. Einen Bericht darüber, wie die Herrschaft (nämlich Herzog Wilhelm) ihnen mit dem Wasserwege das Geld abgedrungen habe, behielten sie sich für die Zeit vor, wenn sie das nächste Mal nach Hannover kämen. Ihrerseits sei nichts Arges damit gegen Hannover beabsichtigt gewesen. Sie versprachen, es an Verwendung und Fürsprache bei dem Herzoge Albrecht und den Rathsverwandten der Stadt Lüneburg hinsichtlich des Wasserweges zu Gunsten der Stadt Hannover nicht fehlen zu lassen und ihr Alles zu gute zu halten, wo sie nur könnten. Das möge man ihnen glauben. Was die Gutachten betreffe, so hätten sie sich deren zwar von weisen Leuten erbeten, aber zur Antwort erhalten, dass niemand gern über des Kaisers Schreiben Gutachten ertheile, dass aber, wenn dem Kaiser Folge geleistet sei, alle weisen biederen Leute dem beipflichten müssten, dass dem Rechte genügt sei. Von dieser Angabe weicht die Aussage des Rathsnotars zu Lüneburg in etwas ab, denn er berichtet, viele weise Leute hätten sich in ihren Gutachten dahin erklärt, dass die Rathsherren und Bürger der Stadt Lüneburg mit Ehren und mit Recht auf Geheiss des Kaisers den Herzog Magnus verlassen möchten, weil er ungeachtet seiner schriftlichen Zusage sie nicht von der Ansprache des Kaisers entledigte, und dass sie mit Ehren und mit Recht bei den Herren bleiben möchten, die der Kaiser mit der Herrschaft belehnt habe.

Ohne auf eine bestimmtere und zuverlässigere Zusage der Stadt Hannover zu warten, schritten die Rathsherren der Stadt Lüneburg zur Ausführung ihres Vorhabens. Obgleich sie aus dem kaiserlichen Schreiben die Behauptung ableiteten und fest glaubten, dass sie, weil Herzog Magnus ungeachtet seines Gelöbnisses und trotz häufiger Mahnung

sie von der ihm wohl bekannten Ansprache des Kaisers nicht befreiet habe, von Rechts wegen nicht verpflichtet sein, zuvor bei ihm Ehrenverwahrung einzulegen, sandten sie doch am 31. Januar 1371 einen ehrlichen Boten zu ihm nach Celle mit einem Briefe, worin sie ihm anzeigten, dass sie von Ehre und Rechts wegen den kaiserlichen Befehl nicht länger unberücksichtigt lassen, nicht ferner dem Reiche ungehorsam sein dürften, und liessen ihm in folgender Weise den Frieden kündigen oder ihm entsagen: Weil er sie von des Kaisers Ansprache nicht entledigt habe und sie um seinetwillen mit Entziehung ihrer Privilegien und ihres Rechtes von dem Kaiser bedrohet würden, wollten sie ihre Ehre an ihm bewahrt haben und ihr Bestes erstreben. Das kam dem Herzoge Magnus, da nach seiner Meinung grosse Freundschaft mit den Bürgern Lüneburgs bestand, ganz unerwartet. Schnell liess er Truppen nach Lüneburg aufbrechen. Der Rathsnotar zu Lüneburg berichtet hierüber: Herzog Magnus beabsichtigte, eine Besatzung in die Burg Lüneburg am Abend des 1. Februars zu legen, um den Rath und die Bürger wieder zu verderben; aber Gott half ihnen, dass sie eher auf die Burg kamen, sie gewannen und behielten. Wie eine Urkunde vom 16. April 1372 bezeugt, betheiligten sich bei dem feindlichen Ueberfalle der Burg nicht nur die Bürger, sondern auch die Bürgermeister und Rathsherren. Sie zerstörten, um dem Feinde besser Widerstand leisten zu können, nicht nur die Burg, sondern auch das in derselben liegende Kloster St. Michaelis, welches das Erbbegräbniss der Herzöge in sich einschloss, von Grund aus und begingen dort und an anderen Stellen Mord und Todtschlag, die Geistlichen jedoch verschonend. Unter den Erschlagenen soll sich Ritter Segeband von dem Berge, herzoglicher Rath, befunden haben. Diese in einer bis zum Jahre 1421 reichenden lüneburger Chronik enthaltene Nachricht findet darin ihre Bestätigung, dass Ritter Segeband später nicht mehr in Urkunden genannt wird. Die Zerstörung war eine so vollständige, dass, wie Urkunden vom 25. November 1373 und 14. Juli 1376 sagen, den Mönchen in den Trümmern kein Platz verblieb, wo sie hätten verweilen können. Im Jahre 1406 berechneten Abt und Convent den Schaden, welcher ihnen im Volksaufstande durch Zerstörung ihres alten Klosters in der Burg zugefügt war, auf 30000 Goldgulden und darüber. Wie mag der erbitterte Volkshaufen erst in der Burg gehauset haben! Am folgenden Tage, den 2. Februar, zur Mittagszeit kam Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg nach Lüneburg und wurde von dem Rathe und von den Bürgern als ihr rechter Herr empfangen. Sie huldigten ihm und dem Herzoge Wenzlaus, wie auch den Erben beider. Die Rathsherren der Stadt Hannover, der in ihrem letzten Schreiben enthaltenen Bitte gemäss über den Zeitpunkt benachrichtigt, wann die Stadt Lüneburg den beabsichtigten Schlag führen wollte, wagten sich auch einen Schritt weiter und verbanden sich am Tage der Einnahme der Burg mit Wilbrand von Reden dem älteren, seinen Söhnen Wilbrand und Heinrich, mit Hardeke, Wilbrand, Gottschalk und Wulfer von Reden, Gebrüdern, und mit Burchard und Wilbrand von Reden, Söhnen Wulfers. Wenigstens schon seit dem Jahre 1353 besassen die von Reden das Schloss Coldingen. Das Schloss Ricklingen war ihnen erst eben wieder vom Herzoge Magnus verpfändet. Beide Schlösser, ganz in der Nähe der Stadt Hannover gelegen, gewährten ihr sicheren Schutz oder droheten ihr die ernstlichste Gefahr, je nachdem die Besitzer derselben Freunde oder Feinde der Stadt waren. Sie durfte also den Abfall vom Herzoge Magnus nicht wagen, ohne sich zuvor mit den von Reden zu verständigen und sie, wo möglich, in das gefährliche Unternehmen hineinzuziehen. Dies wurde ihr erleichtert durch die Zurücksetzung, von welcher Wilbrand von Reden sich im Rathe des Herzogs Magnus betroffen fühlte. Er, seine Söhne und Vettern gelobten den Rathsherren der Stadt und diese ihnen wieder, bis zum 28. März 1372 sich gegenseitig, soweit Ehre und Recht es gestatten würden, Alles zum Besten zu kehren und in Streitigkeiten unter einander sich der Entscheidung des Rathes der Stadt Lüneburg zu unterwerfen. Zugleich wurde bestimmt, dass, falls Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg vor Hannover erschiene, die Oeffnung der Stadt forderte und die Bürger ihm huldigten, auch die von Reden ihm huldigen sollten. Herzog Magnus erfuhr hiervon so wenig, dass er sich durch seinen Kanzler, den Probst zu Braunschweig, und durch seinen Rath Diedrich von Alten über die Bürger Lüneburgs bei den Rathsherren der Stadt Hannover beschwerte. An der Treue dieser zweifelte er ebenso wenig als an der Treue der unstreitig ihm noch ergebenen Stadt Uelzen. Hier war allerdings bisher kein Gedanke des Abfalls aufgetaucht. Noch am 2. Februar 1371 verlieh Herzog Magnus dem Johann von Appele, dem Bosse von Schirhorne und dem Bernhard Brasche, Bürgern zu Uelzen, das Dorf Woltersburg und den Meierhof zu Rätzlingen und belehnte sie damit. Am Tage vorher hatte er, gleichsam als ob er es wüsste, dass seine Feinde versuchen würden, ihm die edelen Herren

von Homburg abwendig zu machen, diese durch einen Beweis seines Zutrauens für sich zu gewinnen gewusst, indem er nämlich mit ihnen den am 16. März 1365 über die Hälfte des Schlosses Ohsen nebst allem Zubehör errichteten Pfandvertrag, der seit dem 7. März 1369 jedes Jahr gekündigt werden konnte, auf die Dauer von drei Jahren erneuerte und für den am 21. December 1364 mit ihnen verabredeten, auch von ihnen begonnenen aber noch nicht vollendeten Bau von Mauern und Brücken auf dem Schlosse im Ganzen 200 löthige Mark bewilligte.

Gleich am Tage nach seiner Ankunft in Lüneburg schrieb Herzog Albrecht an die Rathsherren und Bürger zu Hannover, ermahnte und bat sie freundlich, da ihnen aus den kaiserlichen Schreiben wohl bekannt sei, welche Rechte er auf die Herrschaft und das Fürstenthum Lüneburg besitze, ihm zu erzeigen, wozu sie verpflichtet sein, und ihn, sich und das ganze Land vor Schaden, Kosten und Leiden zu bewahren. Dabei unterliess er nicht, ihnen zu versichern, dass er sie bei allem ihrem Rechte gnädig erhalten wolle, und verlangte eine Antwort, nach der er sich richten könne. Dieses Schreiben wurde von einem Briefe der Rathsherren der Stadt Lüneburg begleitet. Sie schrieben dem Rathe der Stadt Hannover, die Stadt Lüneburg habe den Herzog Albrecht aufgenommen und er befinde sich in der Stadt. Nach allen ihren Sinnen dünke es sie, dass er dem Lande ein nützlicher Herr sei. Der Rath der Stadt Hannover möge es nun in Ueberlegung nehmen und bestimmen, wann er kommen solle, und melden, ob die Brücken über der Aller abgebrochen seien. Die Stadt Hannover werde Alles von ihm erhalten können, was ihr nützlich und gut sei. Der Rath möge dazu helfen, dass Wilbrand (von Reden) mit seinen Freunden, wie er versprochen habe, nun das Beste thue, ihm das einliegende an Ritter und Knappen erlassene kaiserliche Schreiben (vom 24. December 1370) einhändigen und Nachricht ertheilen, wie die Sache der Stadt Hannover mit dem Herzoge Magnus stehe. Auch andere Ausschreiben legten sie zu weiterer Besorgung bei. Ausserdem wünschten sie sehr, Neuigkeiten zu erhalten, ganz besonders zu erfahren, wornach Herzog Magnus zu Celle sich richte und ob ihm die Herren und die Mannschaft gewogen seien. Zugleich meldeten sie, dass sie Lüdershausen eingenommen hätten, und baten um Antwort. Die Einnahme des Schlosses Lüdershausen und der Fähre daselbst über die Netze war dem Herzoge Albrecht von grosser Bedeutung. Er sicherte sich dadurch die Verbindung mit der Elbe und mit seinen jenseits derselben gelegenen Landen. Mit der ihm und dem Rathe der Stadt Lüneburg zu ertheilenden Antwort übereilten sich die Rathsherren der Stadt Hannover nicht. Sie waren unversehens gesuchte Leute geworden, in deren Hand und Entscheidung Gelingen oder Missglücken des Aufstandes lag. Indessen nahmen sie die Erklärung, dass sie Alles von dem Herzoge Albrecht erhalten könnten, was ihnen nützlich und gut sei, bestens auf und setzten zu dieser Stelle des Briefes ein Nota, dessen Sinn nicht zu verkennen ist. Von der anderen Seite wandte sich Herzog Magnus zu Celle abermals an die Rathsherren der Stadt Hannover, seine lieben Getreuen, und beschwerte sich bei ihnen wiederum über die meineidigen bösen Schälke zu Lüneburg. Dieselben hätten ihm bei allen Heiligen Treue geschworen und ihr Gelöbniss, um niemandes willen in der Welt sich von ihm zu wenden, besiegelt. Dennoch hätten sie nun durch Verrath sich seines Schlosses Lüneburg bemächtigt und seine Ritter und Diener daselbst lästerlich ermordet. Liebreich bat er deshalb die Rathsherren der Stadt Hannover, seine lieben Getreuen, ihm zu helfen und zu rathen, weil sie ihm Treue geschworen hätten und er ihnen vertraue, dass sie ihm willfahren würden. Er wünschte, dass man ihm sogleich schriftlich antworte. Statt ihm Hülfe zu versprechen, wählten die Rathsherren zu Hannover eine Art, ihm zu antworten, die wohl dazu geeignet war, ihm alle auf sie gesetzte Hoffnung zu nichte zu machen. Mit Entbietung ihres willigen Dienstes sandten sie ihm, ihrem gnädigen Herrn, eine Abschrift des dritten kaiserlichen Befehles vom 24. December 1370 und baten ihn, für sein und ihr Wohl in dieser Angelegenheit zu sorgen. Ganz kurz bemerkten sie, sie wollten die ihnen zugesandte Beschwerdeschrift über die Bürger zu Lüneburg denselben mittheilen und nach erhaltener Antwort von Lüneburg das Beste berathen. Bevor sie dies ausführen konnten, bestürmte sie der Rath zu Lüneburg, von ihnen ohne Antwort gelassen, mit erneuerten Vorstellungen und Bitten: Herzog Albrecht sei in der Stadt Lüneburg. Alles, was der Rath der Stadt Hannover begehrt habe, (nämlich das Privileg über den Wasserweg und über die anderen Punkte) sei verbrieft worden. Der Rath zu Hannover möge doch kurz ein Ende machen und bestimmen, wann man kommen solle, damit nicht Alles vergebens sei. Denn wenn auch er sein Vorhaben ausgeführt haben würde, müsse das Verhältniss zu Anderen sich gut gestalten. „Darum", so schloss der Brief, „macht ein Ende." Der Bote, welcher ihn brachte, war beauftragt, ein Mehreres mündlich mitzutheilen.

Durch die von den Rathsherren der Stadt Hannover ihm ertheilte kühle Antwort über die in der Stadt herrschende Stimmung unterrichtet, liess Herzog Magnus es nun sein Bestreben sein, hier den Aufstand zu verhindern und sich diese Stadt zu retten. Indem er die weisen und getreuen Rathsherren der Stadt Hannover seiner vollenkommenen Gunst und steter Liebe versicherte, antwortete er ihnen von Celle aus auf die Zusendung des dritten kaiserlichen Befehls: Sie wüssten wohl, dass er das Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg rechtlich besitze; der Kaiser habe ihn damit, wie es recht sei, belehnt; von seinem Vater sei es auf ihn vererbt. Dies und die Belehnung wolle er beweisen, wie und wo er es von Rechts wegen solle. Mit allem Fleisse hat er die Rathsherren, dem Kaiser zu antworten, dass er sich durch sie bei demselben zu Recht erbiete. Er betheuerte, wohl zu wissen, wie dieserhalb sein Verhältniss zum Kaiser sei, dass derselbe nämlich ihm kein Unrecht thun werde, da dieser Sache halber die Räthe der Städte Hannover und Braunschweig, seine eigenen Räthe, Herren, Freunde und Mannen seiner zu Ehre und Recht mächtig sein sollten. Er schloss sein Schreiben mit der Versicherung, dass er der Weisheit der Rathsherren vertraue, sie würden ihm und seinem Fürstenthume mit Rath und That zu seinem Rechte gern behülflich sein wollen. Also wiederum trug er den Rathsherren sein Vertrauen entgegen; selbst gegen den Kaiser hegte er noch keinen Argwohn. Dieser Mangel jeglichen Misstrauens könnte als ein leeres, von ihm nur zur Schau getragenes Vorgeben aufgefasst werden, wenn ein Zweck für dasselbe ersichtlich wäre. Jener Mangel zeigt sich aber so häufig und überall, dass man genöthigt wird, einen Charakterzug des Herzogs darin zu erkennen. In solch vertrauender Stimmung musste er höchst unangenehm durch die Antwort überrascht werden, welche von den Rathsherren zu Lüneburg auf die gegen sie von ihm gerichtete Beschwerde nach Hannover gesandt und von dort sicherlich, wie es in solchen Streitigkeiten Brauch war, ihm zugestellt wurde. Sie bezweckten mit derselben nämlich, nicht nur sich zu rechtfertigen, sondern auch ganz vorzüglich in Hannover alles Vertrauen zu ihm zu untergraben. Sie schrieben den Rathsherren der Stadt Hannover: „Lieben Herrn und Freunde! Wisset, als Herzog Wilhelm uns befahl, den Herzog Magnus als unseren Herrn anzuerkennen, gelobte dieser uns und dem ganzen Lande urkundlich, jedermann bei seinem Rechte zu lassen und alle Urkunden, welche Herzog Wilhelm und seine Vorfahren ausgestellt hätten oder ersterer noch ausstellen würde, getreu zu halten. In einer anderen Urkunde gelobte er, die Herrschaft Lüneburg von Erbansprüchen Anderer und von der Anklage des Kaisers zu befreien. Als wir da mit ihm in gutem Frieden sassen, hat er uns während des Friedens und während des Verhältnisses guter Treue jämmerlich verrathen, hat uns die von dem Herzoge Wilhelm und sogar die von ihm selbst verliehenen Urkunden und Privilegien, welche der Stadt wohl 16000 Mark Pfennige gekostet hatten, und ausserdem 6000 löthige Mark abgedrungen. Dieses Alles und dass er uns Unrecht gethan hat und seinem Gelöbnisse treulos geworden ist, während wir keinerlei Schuld hatten, wollen wir mit seinen eigenen Urkunden beweisen. Er zwang uns zu einer besonderen Huldigung, die er der Ehre wegen von uns billig nicht hätte fordern sollen, der wir uns aber gegen ihn aus Noth nicht erwehren konnten, denn er war unserer Stadtthore mächtig, hatte sie mit seinen Truppen besetzt und wollte uns auf ewige Zeiten verderben, wenn wir nicht Alles thäten, was er von uns forderte. Wir sind erbötig, mit der Wahrheit und mit manchem biedern Manne seine Bosheit zu beweisen. Gezwungen hat er uns, über die an uns verübte Bosheit nicht zu klagen, weil er sie nicht eingestehen darf. Er liess uns sagen, er wolle weder Leib noch Gut, weder Seele noch Ehre sparen, er wolle uns ewig verderben, wenn wir seinen Willen nicht thäten. Weil wir nun nicht Klage erheben dürfen, so klagen wir nicht, bitten aber Euch und alle biederen Leute, dass Ihr Euch vor dem treulosen Herrn hütet, auf dass er Euch nicht thue, wie er an uns gethan hat, denn wagen möchte er es wohl. Weil er uns also von der Anklage des Kaisers nicht entledigt hat, obwohl wir ihn darum häufig haben mahnen lassen, und weil wir der Ehre wegen verpflichtet waren, unsers Herrn, des Kaisers, Gebot zu halten, nun haben wir das gethan und wollen dem, der unser rechter Herr ist, Hülfe leisten, wo wir können, um mit Ehren Städte und Schlösser zu erobern. Wir haben uns darüber bei dem Herzoge Magnus zur Ehre wohl bewahrt und wollen uns darüber zur Ehre wohl verantworten vor dem römischen Reiche, vor Herren und Fürsten. Was Herzog Magnus aber hiergegen spricht oder schreibt, das soll er uns mit Unrecht gethan haben, und wir bitten, dass Ihr für uns diese Erklärung abgebt. Gebietet über uns." Das war eine sehr derbe Erwiederung auf den Vorwurf des Meineides, des Verrathes und des Mordes. Ein noch grösseres Gewicht aber gab diesem Schreiben die unverkennbare und des Erfolges sichere Absicht, in Hannover die Leidenschaft

wach zu rufen und Hass gegen den Herzog Magnus zu entflammen. Dafür musste ein Gegengewicht und zwar ein wirksameres, als das bisherige vertrauensvolle Entgegenkommen des Herzogs, gesucht werden. Herzog Magnus glaubte es in dem Einflusse des Bischofs von Hildesheim und der Stadt Braunschweig gefunden zu haben. Ersterer war Lehnsherr der Stadt Hannover, er seit dem 9. October 1370, Braunschweig seit dem 1. September desselben Jahres mit ihr verbündet. Diese Beziehungen sollten den Zwecken des Herzogs dienstbar gemacht werden. Obwohl seine beiden Bundesgenossen, Herzog Otto von Braunschweig und Bischof Gerhard von Hildesheim, sich am 6. October 1370 mit einander verbunden und sich gelobt hatten, ihre Mannen gegenseitig bei Rechte zu lassen und nie Feindschaft mit einander zu beginnen, es sei denn dass der Bischof Streit mit den Markgrafen von Meissen bekäme und sich der rechtlichen Entscheidung des Herzogs nicht fügte, so hatte doch Herzog Otto bald darauf sich an dem Kriege des Herzogs Albrecht zu Grubenhagen gegen den Bischof und gegen die Grafen von Wernigerode und Regenstein betheiligt, seinem Vetter Albrecht Hülfe geleistet und die dem Grafen von Wernigerode gehörende Harzburg eingenommen. Nachdem sie ihm wieder genommen war, hatten beide Herzöge sich am 31. October 1370 der Stadt Alfeld bemächtigt, sie geplündert und daselbst ein neues Schloss erbauet. Die Hauptleute des Bischofes hatten darauf bei dem Schlosse Woldenstein die Feinde geschlagen und mehrere der angesehensten herzoglichen Mannen gefangen, Herzog Otto aber sich kaum durch die Flucht retten können. Dieser Krieg brachte den Herzog Magnus in eine missliche Stellung zu dem Bischofe. Sein Bündniss mit demselben war älter, als sein anderes mit dem Herzoge Otto. Rechtlich wäre er dem Bischofe zur Hülfe gegen die Herzöge Albrecht und Otto verpflichtet gewesen und doch durfte er es mit beiden nicht verderben. Nicht durch seine Bemühungen, sondern durch Vermittelung des Bischofs Heinrich von Paderborn und des edelen Vogts Wedekind von dem Berge war endlich ein Waffenstillstand, der bis zum 2. Januar 1371 dauern sollte, in dem Dorfe Brüggen zu Stande gekommen. Die Herzöge Albrecht und Otto hatten darauf für sich und ihre Helfer am 29. December 1370 zu Gandersheim dem Bischofe, den beiden Grafen, den Helfern, Schlössern, Landen und Leuten derselben den Waffenstillstand bestätigt, ihn bis vierzehn Tage nach dem 1. Januar verlängert, sich zwar das Recht vorbehalten, ihn zu Gronau vor dem 3. Januar zu widerrufen, zugleich aber gelobt, falls sie dieses nicht thäten, am 12. Januar eine Tagefahrt zu Amelunxborn zu halten, um dort die Schlichtung ihrer Irrungen mit dem Bischofe von Hildesheim zu versuchen. Diese Tagefahrt wird Statt gefunden und den Frieden begründet haben; denn Alfeld mit dem neuen Schlosse wurde dem Bischofe ausgeliefert und dieser gab die Gefangenen heraus. So sah also Herzog Magnus ohne sein Zuthun die Umstände beseitigt, an denen er hätte Anstoss nehmen können, mit einer auf seine Verträge mit dem Bischofe sich stützenden Forderung vor diesen zu treten. Ebenfalls nicht ungetrübt war sein Verhältniss zur Stadt Braunschweig geblieben. Zwar hatte er ihr am 31. März 1370 das Schloss Wolfenbüttel verpfändet, beabsichtigte aber, es ihr nur ein Jahr zu lassen und das Schloss Asseburg, wahrscheinlich auch die Schlösser Campen und Hessen von ihr einzulösen, um durch keine Rücksicht auf die Stadt irgend wie gehemmt zu sein. Seitdem sie nun am 1. September 1370 mit der Stadt Hannover einen Bund errichtet hatte, in welchem er, weil derselbe unmittelbar auf die Züchtigung der Stadt Lüneburg folgte, wohl ein Schutzbündniss gegen Uebergriffe von seiner Seite erblicken konnte, wird kein inniges Vernehmen zwischen ihm und der Stadt bestanden haben. Aus diesem Grunde wohl und überhaupt um sich so wenig wie möglich zu binden, hatte er es bisher unterlassen, ihr den sogenannten Huldebrief auszustellen, nämlich die Privilegien ihr zu bestätigen. Jetzt forderte sie die Bestätigung und Herzog Magnus musste sie ertheilen, wenn er sich der Vermittelung der Stadt bei der mit ihr verbündeten Stadt Hannover und ihres Beistandes erfreuen wollte. So gab er ihr am 14. Februar 1371 seinen Huldebrief. Wie die Urkunde der Herzöge Albrecht und Johann zu Grubenhagen vom 29. Juni 1361 und die Urkunde des Herzogs Otto zu Göttingen vom 1. September 1367 ihrem Inhalte und ihrer Form nach aus dem Huldebriefe der Söhne des Herzogs Heinrich zu Grubenhagen vom 30. Mai 1323 entlehnt waren, so musste nun auch Herzog Magnus es sich gefallen lassen, dass derselbe Huldebrief mit allen seinen erweiterten und vermehrten Zugeständnissen der von ihm auszustellenden Urkunde zu Grunde gelegt werden sollte. Nur Einiges wurde genauer und zwar nicht zum Nachtheile der Stadt ausgedrückt, Anderes erhielt eine Fassung wie in der Urkunde der Herzöge Magnus und Ernst vom 14. Februar 1345. Ferner fanden darin alle Zusicherungen ihren Platz, welche er der Stadt am 21. October 1367 hatte machen müssen, um von ihr damals zur Beruhigung der Bürger Lüneburg's die Zusage

zu erlangen, dass sie ihm nach seines Vaters Tode huldigen wolle. Obgleich hiedurch sein Huldebrief weit umfassender, als alle früheren wurde, begnügte sich die Stadt nicht damit, sondern forderte noch einige Zusätze, aus denen die Befürchtung, er möchte mit ihr, wie mit der Stadt Lüneburg, verfahren, hervorblickt. Wenn der von ihm anzustellende Marschall in einer Streitsache zwischen Bürgern und Mannen nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Klage des Bürgers richtete, so sollte der Bürger befugt sein, sich des verklagten Dienstmannes und des Gutes desselben mit Recht zu bemächtigen, wo er könnte, ohne dadurch straffällig zu werden. Der Herzog versprach, die Bürger um keiner Sache willen, die bei seiner, seines Vaters, seiner Vorfahren und seiner Vettern, der Herzöge von Lüneburg, Zeiten vorgefallen sei, zu beschuldigen und die dem Rathe und den Bürgern von seinem Vater und von seinem Vetter, dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg, und von deren Vorfahren verliehenen Urkunden, als hätte er sie selbst ausgestellt, stets und unverbrüchlich zu halten, ihnen ihre Privilegien und Urkunden zu bestätigen, wie er sie nun schon bestätige, sie zu verbessern, sie nicht zu kränken, noch zu schmälern, noch auf irgend welche Weise zu brechen, sondern sie in voller Kraft und in allen Punkten fest, unverbrüchlich und aufs Beste zu halten. In den früheren Urkunden dieser Art war es nicht für nöthig befunden worden, von den Herzögen dies Versprechen unverbrüchlicher Haltung zu fordern. Nachdem er diesen Huldebrief am 14. Februar 1371 ausgestellt hatte, lieh er von dem Rathe und den Bürgern der Stadt an demselben Tage 300 löthige Mark und verpfändete ihnen dafür, falls er am nächsten 29. September das Geld nicht zurückbezahlen würde, alle seine Gerechtsame in der Alten-Wiek und im Sacke zu Braunschweig und seine Rechte über Vogtei und Münze daselbst, versprach auch, den Rath und die Bürger von allen Ansprüchen zu befreien, welche dieser Pfandstücke wegen sein Bruder Ernst oder jemand statt desselben gegen sie erheben könnte. Ausserdem erkannte er ihr bisheriges Pfandrecht daran, nämlich die von seinem Vater, der seine am 1. November 1363 kund gegebene Absicht, diese Pfandstücke einzulösen, nicht ausgeführt hatte, ihnen darin verschriebene Schuld an. Fünf Monate vorher, am 12. September 1370, war von dem Herzoge Albrecht zu Grubenhagen mit Bewilligung seines Bruders Friedrich nicht nur die Urkunde bestätigt, in welcher sein Vater den Rathsherren und Bürgern sein Recht auf Alte-Wiek, Sack, Vogtei, Münze, Juden und Mühlen zu Braunschweig verpfändet hatte, sondern ihnen dies Alles auch für 255 Mark zum Pfande gesetzt worden, wegen welcher Summe sie für ihn bei Eilhard von der Heide und Heinrich Kerkhof, falls er dies Geld nicht am 6. April 1371 bezahlte, damals als Bürgen eintraten. Zugleich hatte Herzog Albrecht gelobt, sie von etwaigen Ansprüchen, welche dieserhalb seine Vettern, die Söhne des Herzogs Heinrich, erheben könnten, zu befreien. Auf diese Weise war den Rathsherren wieder der Besitz der wichtigsten herzoglichen Rechte in der Stadt gesichert und ihnen durch den Huldebrief der erbetene Schutz gegen befürchtete Massregeln gewährt. Jetzt fand Herzog Magnus sie zu gefälligem Gegendienste geneigt. Auf sein Verlangen liessen sie den Rathsherren zu Hannover durch deren Schreiber etwa Folgendes sagen: Durch das Bündniss mit ihnen hätten sie sich verpflichtet, die Stadt Hannover vor Schaden zu warnen, wo nur immer sie Gefahr erblickten. Eine solche drohe der Stadt, wenn sie ihrem rechtmässigen Herrn abtrünnig würde. Gern wollten sie, ihrem Gelöbnisse getreu, der Stadt Bestes befördern und rathen. Ebendeshalb aber müssten sie dringend fordern, dass die Stadt den Herrn, dem sie geschworen und gehuldigt, der in keiner Hinsicht sie gedrückt oder verletzt habe, nicht verliesse. An den Bischof von Hildesheim wandte sich Herzog Magnus selbst. Er schrieb ihm von Celle aus: „Lieber Herr von Hildesheim, wisset! Wohl sind Wir auf Widerstand gestossen. Auch werdet Ihr wohl vernommen haben, dass Rath und Bürger zu Hannover von Uns fordern, sie von der Ansprache des Reiches zu befreien. Wisset, lieber Herr, dass Wir sie schon mit Recht davon befreiet haben, und hätten Wir es noch nicht gethan, so sollt Ihr Unser zu Rechte gänzlich mächtig sein. Auch wisset Ihr wohl, dass Wir Hannover von Euch zu Lehn haben. Deshalb bitten Wir Euch dienstlich, dass Ihr Uns bei Recht erhaltet. Falls Ihr Uns nun anders wohin mit Recht weiset, so wollen Wir Uns dort abermals verantworten zu Rechte. Ueber alle Stücke wollen Wir Uns verantworten, wie es das Recht verlangt, wohin auch nur Ihr Uns weisen möget. Vor Allem aber bitten Wir Euch, lieber Herr von Hildesheim, und mahnen Euch, dass Ihr Uns bei Recht erhaltet und Uns helfet, wie Ihr dazu von Rechts wegen verpflichtet seid." Seine Behauptung, die Stadt Hannover von der Anklage des Reiches schon befreiet zu haben, berechtigt zu der Annahme, dass er bei dem Kaiser gegen dessen Befehle Widerspruch erhoben, namentlich das Recht, über die Stadt Hannover zu verfügen, ihm, weil sie ein hildesheimsches Lehn sei, abgesprochen

habe. Den in seinem Briefe angenommenen Fall, dass der Bischof sein Lehnrecht verläugnen und ihn nicht vor seinen eigenen Lehnshof laden, sondern ihn an den Kaiser, um sich zu verantworten, weisen würde, brauchte er wahrlich nicht zu fürchten. Während der Zeit hatten die Rathsherren der Stadt Hannover ihren Schreiber Wilbrand von Reden nach Lüneburg gesandt, um dort noch einige Bedenken vorzutragen. Besonders war es der Geldpunkt, welcher sie kleinmüthig machte. Sie befürchteten, ihre Mittel würden nicht ausreichen, um gegen den wohl gerüsteten Herzog Magnus mit Erfolg sich auflehnen zu können. In dieser Verzagtheit antworteten sie auch dem Rathe der Stadt Braunschweig sehr artig, dass sie zwar wegen der ihnen bewiesenen treuen Theilnahme und Fürsorge sich zu grossem Danke verpflichtet fühlten und sich bestreben würden, dieselbe zu verdienen; den ihnen ertheilten Rath aber könnten sie nicht befolgen. Es hindere sie daran das strenge Gebot des Kaisers. Deshalb könnten sie auch zur Zeit keine bestimmte Antwort ertheilen. Sie baten dienstlich, hierin keine Unwillfährigkeit zu erblicken. Am Schlusse ersuchten sie den Rath zu Braunschweig, er möge ihren Herrn, den Herzog Magnus, von ihretwegen mahnen, dass er sie von der Ansprache des Reiches befreie, wozu er durch sein Gelöbniss verpflichtet sei. Einen besseren Erfolg zeigte die an den Bischof gerichtete Bitte des Herzogs. Auf des Bischofs Befehl schrieben der Domdechant, der Ritter Aschwin Schenke, der Pfarrer St. Andreae zu Hildesheim und der Vogt zu Steuerwald den Rathsherren zu Hannover, ihnen und den Bürgern würde es wohl bekannt sein, auch liesse es ihnen hiedurch der Bischof sagen, dass Hannover, Lauenrode und auch andere Schlösser Lehne seines Stiftes seien. Wohl bedürfe deshalb die Stadt guten Rathes weiser Leute, um durch ihr Vorhaben dem Bischofe keinen Schaden zuzufügen und zu thun, was ihr zieme. Zu gleicher Zeit erhielten die Rathsherren ein Gutachten von den Bürgermeistern der Stadt Hildesheim wahrscheinlich auch auf Veranlassung des Bischofs zugeschickt. Dieselben schrieben: Geht die Stadt Hannover vom Könige zu Lehn, besass Herzog Wilhelm sie von ihm zu Lehn und ist er, ohne Manneserben zu hinterlassen, gestorben, so muss die Stadt dem Gebote des Kaisers von Rechts wegen gehorchen. Geht sie aber von einem andern Herrn zu Lehn und hat Herzog Magnus sie von diesem zu Lehn empfangen, so muss die Stadt bei dem Herzoge bleiben. Diesen Unterschied des Lehns hatten die Rathsherren zu Hannover nie bedacht. Er machte sie stutzig und unschlüssig. Ausserdem war es ihnen gar nicht gleichgültig, ob sie die am 9. October 1370 für ihren Handel im Stifte Hildesheim erlangten Begünstigungen verlieren oder sich erhalten sollten. Sie antworteten, dass sie gern den Rath weiser Leute annehmen wollten, und schickten beide erhaltenen Briefe sogleich ihrem in Lüneburg noch verweilenden Schreiber, Wilbrand von Reden, nach, baten ihn und die Rathsherren zu Lüneburg um Rath und verlangten von ihm, er solle mit dem Rathe zu Lüneburg sprechen, auf dass Alles eingestellt werde, bis diese Frage zu ihrer Zufriedenheit erledigt sei. Die Rathsherren zu Braunschweig liessen sich durch die ihnen von Hannover zugeschickte ausweichende Antwort nicht abschrecken. Sie erfüllten die an sie gestellte Bitte und meldeten dem Herzoge Magnus, dass man in Hannover die Befreiung von der Ansprache des Kaisers verlange. Dies zu erfahren bedurfte er nicht der Vermittelung der Stadt Braunschweig, denn er wusste es zur Genüge. Aber er hatte durch dieselbe den Vortheil, mit Hannover in Beziehung und Unterhandlung zu bleiben. Er antwortete von Celle aus dem Rathe zu Braunschweig, er wolle die Stadt Hannover in Freundschaft oder mit Recht von der Ansprache des Kaisers befreien und Braunschweig solle seiner zu Freundschaft und zu Rechte mächtig sein. Dadurch unterwarf er sich dem schiedsrichterlichen Urtheile des Rathes dieser Stadt. Sein ganzes Bestreben ging nämlich dahin, die Angelegenheit dem Kaiser aus der Hand zu spielen, sie in den Kreis alltäglicher Irrungen zu ziehen und sie auf Tagefahrten behandeln zu lassen. Die allgemeine Sitte, sich durch Andere zum Rechte zu erbieten, welche daneben es übernahmen, die von der einen Partei für die andere bestimmten Schriften an den rechten Ort zu besorgen, kam ihm dabei zu Statten. Die Rathsherren zu Braunschweig schickten dem Rathe der Stadt Hannover die Antwort des Herzogs, baten dienstlich und riethen dringend, dieselbe zum Besten für Land und Leute wohl zu beherzigen. Die Warnung des Bischofs und das Anerbieten des Herzogs erregten im Rathe zu Hannover grosse Unentschlossenheit. Das Schwanken wurde vermehrt durch den Inhalt eines Schreibens, welches von Lüneburg anlangte. Die Rathsherren daselbst versprachen darin, treu der Stadt Hannover mit Allem, was sie vermöchten und erwirken könnten, beizustehen. Um Hülfe und Geld möge die Stadt Hannover nicht verzagen, denn dem Herzoge Albrecht fliesse Geld genug zu. Das nöthige Geld würden sie in Lüneburg, wo sie nur könnten, auftreiben. Wagte Hannover nur erst die That, so sei die

grösste Arbeit vollbracht. Längeres Zögern geriethe beiden Städten und dem ganzen Lande nur zum Schaden. Ferner schrieben sie, wegen des Bischofs von Hildesheim hätten sie sich bei Rechtskundigen befragt und Folgendes erfahren: Die Stadt Hannover habe dem Bischofe nicht gehuldigt. Wer jedoch rechtmässiger Herzog zu Lüneburg sei, solle die Stadt vom Bischofe zu Lehn besitzen. Da nun Herzog Albrecht die Beweise in Händen habe, dass er und nicht Herzog Magnus rechtmässiger Herzog zu Lüneburg sei, und da der Bischof dem Herzoge Magnus daran nicht mehr zu Lehn ertheilt habe, als er ihm von Rechts wegen verleihen sollte, so müsse die Stadt sich zu dem rechtmässigen Herzoge halten und brauche wegen Ehre oder Rechtes dem Bischofe keine Rede zu stehen. „Deshalb, lieben Freunde", so schlossen sie das Schreiben, „macht ein Ende. Dadurch werdet Ihr grosse Mühe und Schaden abwenden." Zu gleicher Zeit versprachen sie dem Rathe der Stadt Hannover, wie eine Urkunde vom 6. September 1376 beweiset, 500 löthige Mark zur Deckung der Kriegskosten zu leihen. Nie zuvor hatte die Stadt Hannover eine so grosse Bedeutung besessen, wie zu dieser Zeit. Ohne den Besitz der Stadt blieb Herzog Albrecht und der Aufstand auf eine kleine Ecke des Herzogthums beschränkt. Durch den Verlust der Stadt gerieth Herzog Magnus zu Celle gleichsam zwischen zwei Feuer. Alles drehete sich um die Frage, wer Herr der Stadt sei. Jeder der beiden Herzöge bot Alles auf, damit sie zu seinen Gunsten sich entscheide. Aber wohl nie zuvor waren im Rathe zu Hannover die Ansichten und Bestrebungen weiter aus einander gegangen als eben jetzt, wohl nie war das Recht der Wahl und des freien Entschlusses in eine peinlichere Noth ausgeartet. Zu einer Wahl kam es auch jetzt nicht; Alles wurde wieder von Umständen abhängig gemacht. Der neue Rath berief, wie in den wichtigsten Angelegenheiten gebräuchlich war, zu einer gemeinsamen Sitzung den alten Rath. Auch in ihr konnte kein Entschluss zu Stande kommen. Da liess man die Gemeinde dreizehn Bürger wählen, welche mit dem alten und neuen Rathe über dasjenige, was zu thun sei, entscheiden sollten. In dieser Versammlung war der Wunsch, Zeit zu gewinnen, überwiegend; es wurde beschlossen, dem Rathe der Stadt Lüneburg zu antworten, man wolle Herren und Städten klagen und sie bitten, den Herzog Magnus zu veranlassen, dass er die Stadt Hannover von der Ansprache befreie. Wenn er es dann nicht könne, so wolle man dem Befehle des Kaisers nach Anweisung der Fürsten, Herren, Städte und Rechtskundiger gern Gehorsam leisten. Erst jetzt beantworteten die Rathsherren der Stadt Hannover die Aufforderung des Herzogs Albrecht vom 3. Februar, sich ihm zu unterwerfen. Sie schrieben: „Edeler Fürst und gnädiger Herr! Ihr kennt unser früheres und jetziges Verhältniss zum Herzoge Magnus. Wir besitzen von ihm die schriftliche Zusage, dass er uns von der Ansprache befreien will. Deshalb bitten wir Euch freundlich um Frist, damit wir den eingeschlagenen Weg verfolgen und auch Rechtsgutachten einholen. Was wir von Ehre und Rechts wegen billig thun sollen, das wollen wir gern thun." Den Rath der Stadt Lüneburg machten sie mit ihrem Gesuche um Frist bekannt. Sie schrieben, dass sie, wie weise Leute ihnen gerathen hätten, dieser Frist bedürften, um Herren, Fürsten und guten Leuten kund zu thun, dass Herzog Magnus sie nicht von des Reiches Ansprache entledige. Könne ihnen aber die Frist nicht bewilligt werden, so wollten sie unter den bekannten Bedingungen und sich ganz auf die erhaltenen Versprechungen verlassend dem Befehle des Kaisers gehorchen, sobald Herzog Albrecht zu ihnen käme. Ferner schiene es ihnen wegen mancherlei möglicher Zwischenfälle nützlich und erforderlich, dass vierzig oder funfzig gewaffnete Leute ihrer Art (also bürgerlichen Standes) besoldet und als Besatzung dem Herzoge Albrecht und dem Lande zu gute nach Hannover gelegt würden. Sie verlangten, dass dem Ueberbringer ihres Briefes eine Antwort darüber, was Herzog Albrecht und der Rath zu Lüneburg in dieser Hinsicht zu thun bereit seien, mitgegeben würde. Der Vorschlag, eine Besatzung nach Hannover zu legen, geschah augenscheinlich aus Furcht, Herzog Magnus möchte durch einen plötzlichen Ueberfall sich der Stadt bemächtigen und mit ihr, wie mit der Stadt Lüneburg, verfahren. Dabei war wohl ausser Acht gelassen, dass, wenn Herzog Albrecht erst eine Besatzung in Hannover habe, ein ferneres Berathen, ob man ihm sich unterwerfen wolle, ziemlich nutzlos sein würde. Die Rathsherren zu Hannover gingen nun gleich ans Werk und erliessen öffentliche mit einander wörtlich übereinstimmende Schreiben an Fürsten, geistliche und weltliche Herren, Grafen, Freie, Geistliche und Laien, Ritter und Knappen, Bürger und Bauern, nicht nur in ihrer Nachbarschaft, sondern auch in allen Landen bis nach Thüringen, bis an den Rhein, an die Elbe, an die Oder, an die See, über die See und bis nach Flandern. Indem sie diejenigen Urkunden, auf welche sie sich beriefen, in Abschrift beilegten, trugen sie vor: Herzog Magnus habe vor Antritt seiner Regierung im Herzogthume Lüneburg dem Lande,

den Schlössern und Städten der Herrschaft Lüneburg am 18. October 1367 einen Revers ausgestellt und darin gelobt, sie von jeder Anklage und Ansprache, welche wegen des Kaisers oder des Reiches oder wegen Erbberechtigung jemand gegen sie erhöbe, mit Recht oder in Güte zu befreien; darauf sei ihm von ihnen gehuldigt worden. Später habe der Kaiser zu drei verschiedenen Malen Ansprache wegen des Herzogthums gegen sie erhoben und ihnen streng befohlen, die Herzöge von Sachsen-Wittenberg als ihre rechten erbenatürlichen Herren und Herzöge von Lüneburg anzuerkennen, ihnen und niemandem sonst zu huldigen. Die drei kaiserlichen Schreiben seien von ihnen dem Herzoge Magnus mitgetheilt und er auf Grund seines Gelöbnisses von ihnen gemahnt, sie von der Ansprache des Kaisers und des Reiches zu befreien. Dies zu thun aber habe er unterlassen. Nun würde ihnen von Fürsten, Herren und weisen Leuten nur die Weisung ertheilt, dass sie auf Grund des kaiserlichen Befehls und jenes Reverses des Herzogs dem Reiche und dem Rechte der Ehre wegen gehorsam sein müssten. Unter dieser Weisung werden sie die von der Stadt Lüneburg eingeholten und ihnen mitgetheilten Gutachten gemeint haben. Aus Andeutungen, welche spätere Briefe enthalten, ergiebt sich, dass die Rathsherren in besonderen Begleitschreiben sich von denjenigen, an welche sie das öffentliche Schreiben richteten, Rath und Anweisung erbaten und sie ersuchten, den Herzog Magnus zu veranlassen, dass er sie bei dem Kaiser von der Ansprache befreie, wie er von Rechts wegen verpflichtet sei und in seinem Reverse gelobt habe, aber obgleich seit etwa acht Monaten öfter gemahnt nicht thue. Denn unterlasse er es noch, so müssten sie dem Reiche und dem Rechte gehorsam sein. Sie fügten die Bitte hinzu, die Sache heimlich zu halten, und dem Boten gaben sie die Weisung, die öffentlichen Schreiben dort zu lassen, wo er sie abgeben solle, sie also nicht wieder mitzubringen. Die Antworten aus der nächsten Nachbarschaft konnten schon ein Paar Tage darauf in Hannover anlangen. Diese und die späteren sprachen sich meistens dahin aus, dass Hannover durch Ehre und Recht verpflichtet sei, dem Kaiser zu gehorchen und des Reiches Gebot zu halten. Weder der Bischof von Hildesheim noch die Stadt Braunschweig, welchen beiden auch das öffentliche Schreiben zugeschickt wurde, noch sonst jemand wagte, es auszusprechen, dass die Stadt mit Ehre und Recht unterlassen könne, dem Befehle des Kaisers zu gehorchen. Bischof Wedekind von Minden antwortete, seine Freunde und von ihm befragte weise Leute hätten erklärt, die Stadt möge, weil Herzog Magnus sein Versprechen nicht erfülle, dem Reiche unterthänig und gehorsam sein. Die Rathsherren der Stadt Minden betheuerten, nichts Gesetzmässigeres und Ehrlicheres zu wissen, als dasjenige, was das öffentliche Schreiben selbst andeute. Je eher die Stadt Hannover dies ausführe, desto besser sei es. Sie versprachen, die Sache heimlich zu halten und das Schreiben niemandem zu zeigen. Weil der edele Herr Wedekind von dem Berge, Vogt des Stiftes Minden und Bruder des dortigen Bischofs, eben von einem Aufenthalte ausserhalb Landes heimgekehrt war, wollte er, bevor er ein Gutachten ertheilte, sich erst bei anderen Herren und bei weisen Leuten befragen. Er that es und, obgleich er am 7. September 1364 bei der Verpfändung des Schlosses Lauenau das Recht des Herzogs Wilhelm, seinen Nachfolger zu ernennen, anerkannt hatte, erklärte er nun, auf Grund der kaiserlichen Schreiben und des Reverses des Herzogs Magnus sei die Stadt Hannover von Ehre und Rechts wegen verpflichtet, dem Kaiser und seinen Befehlen zu gehorchen. Die Rathsherren der Stadt Hameln antworteten, auch sie riethen dasselbe, wozu, wie in dem öffentlichen Schreiben gesagt sei, Fürsten, Herren und weise Leute gerathen und Weisung ertheilt hätten. Herzog Albrecht von Braunschweig zu Grubenhagen entschuldigte sich von Hameln aus, den erbetenen Rath noch nicht geben zu können, weil seine Freunde und Räthe nicht bei ihm seien. Er habe dieselben aber dieser Angelegenheit wegen zu sich entboten. Noch seien sie wegen eines Zwischenfalls, von welchem man in Hannover wohl erfahren werde, nicht gekommen. In kurzer Zeit aber würden sie anlangen und so wolle er mit ihnen sprechen und der Stadt gern rathen, was für sie ehrenhaft und nützlich sei. Er habe deshalb bis jetzt den Boten der Stadt zurückgehalten, wolle nun aber sein nach dem Rathe seiner Freunde und Mannen zu ertheilendes Gutachten durch seinen eigenen Boten schicken. Er bat die Rathsherren der Stadt Hannover, sich an ihn zu wenden, wenn sie seiner bedürften. Wo er könne, wolle er ihnen Freundschaft beweisen und zu Willen sein. Dies überaus gnädige Schreiben beweiset, dass zwischen dem Herzoge Albrecht von Braunschweig und dem Herzoge Magnus das Zerwürfniss, wie zu Anfange des vorigen Jahres, noch fortbestand. Die Rathsherren der Stadt Einbeck versprachen, sich heimlich bei fremden Gerichten zu befragen, damit niemand merke, wen die Sache betreffe, und der Stadt Hannover das auf diese Weise erlangte Rechtsgutachten mitzutheilen. Sie wollten keine Mühe sparen,

wo es der Ehre und dem Nutzen der Stadt Hannover gälte. Der Bischof Florenz von Münster zögerte länger mit seiner Antwort. Am 5. März 1371 erwiederte er auf den Rath seiner Freunde, er wolle, wie es ihm gezieme, an dem auf Rath der Fürsten und Getreuen des Reichs vom Kaiser Beschlossenen in keiner Weise etwas ändern. Ein Rechtsgelehrter brachte aus Rechtsbüchern Beweise für folgende Sätze: Im Lehne einer Markgrafschaft, eines Herzogthums und einer Grafschaft giebt es keine Erbfolge ohne neue Belehnung des Kaisers; bei jedem Eide wird dem Kaiser sein Recht vorbehalten; jedermann huldigt treu und hold zu sein, nur nicht wider das Reich. Ein anderer Rechtsgelehrter lieferte ein ausführlicheres Gutachten. Der Inhalt desselben, kürzer gefasst, ist folgender: Bei jedem Huldigungseide soll dem Kaiser, dem Herrn über alle Herren, dem Richter über alle Richter, dem man unter allen Umständen Treue und Gehorsam bewahren muss, sein Recht namentlich vorbehalten werden und dieser Vorbehalt geschieht, wenn nicht ausdrücklich, schon von selbst. Wenn der Herr vom Könige seines Lehnes beraubt oder gebannt wird, ist der Vasall desselben seines Eides entbunden. Der Eid der Treue bindet nicht, wenn dem, der sie schwört, Treue gebrochen wird. Weil ein Eid nie zur Ungerechtigkeit verpflichten soll, weil ferner die Rathsherren und Bürger zu Hannover, auf die Zusage des Herzogs, dass er sie von der Ansprache des Kaisers befreien werde, sich unvorsichtig verlassend, im Bewusstsein, die Huldigung nicht ohne Bewilligung des Kaisers leisten zu dürfen, gehuldigt haben, ist die Huldigung sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich desjenigen, dem sie geleistet wurde, ungesetzlich und bindet nicht. Der Rechtsgelehrte erklärte deshalb, dass sie gegen den ungesetzlichen Eid handeln und dem Kaiser gehorchen müssten, falls nicht dem entgegen stehende, ihm unbekannte Umstände mit in Betracht kämen, welche in dem ihm mitgetheilten öffentlichen Schreiben nicht angegeben seien.

Inzwischen war, wie Schomaker's Chronik berichtet, Ludolf Ruscher, Rathsherr zu Lüneburg, selb zehn seiner Begleiter am 10. Februar von den Hauptleuten auf Bleckede, den von Estorff, Spörken und dem Ritter Siegfried von Salder, gefangen worden, wurde aber in der ersten Hälfte des folgenden Monates wieder losgelassen. So heimlich auch die Rathsherren zu Hannover ihre Sache betrieben, konnte der Inhalt ihres Schreibens, weil es ein öffentliches war, doch nicht verschwiegen bleiben. Als Herzog Magnus Kunde davon bekam, zweifelte er nicht mehr, dass in Hannover der Abfall und Aufstand beschlossen sei und dass die Stadt nur deshalb die Gutachten sich erbäte, um vor der Ausführung ihres Vorhabens sich für dasselbe allseitige Billigung zu verschaffen, damit sie nicht verlassen und allein stehe, wenn es etwa missglückte und sie freundschaftlicher Fürsprache am meisten bedürfte. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg hätte den Feind, den Herzog Albrecht in Lüneburg, genug beschäftigen und ihn am Vordringen hindern können. Den vereinigten Kräften des Herzogs Otto zu Göttingen, des Bischofs von Hildesheim und des Herzogs Magnus wäre es wohl nicht schwer gefallen, die Stadt Hannover zum Gehorsam zu zwingen. Aber die genannten drei Bundesgenossen liessen den Herzog Magnus im Stich. Noch weniger hatte er von seinem Bundesgenossen in Böhmen Hülfe zu erwarten. Von Allen war er schmählich verlassen. Sein Heer zu theilen, nämlich auf der einen Seite den Herzog Albrecht in Lüneburg von ferneren Unternehmungen abzuhalten oder anzugreifen und auf der andern die Stadt Hannover, die gegen einen Ueberfall auf ihrer Hut war, mit Gewalt einzunehmen, hielt Herzog Magnus, weil ihm die dazu erforderliche Anzahl von Truppen fehlte, nicht für ausführbar. Die vielen Schlösser an der Ostgrenze des Herzogthums Lüneburg nützten ihm nichts, denn der Feind war schon mitten im Lande. Wollte er sie ihm nicht Preis geben, so musste er sogar seine Truppen auf sie vertheilen. Er wurde genöthigt, aus dem Herzogthume Lüneburg sich einige Zeit zu entfernen, um in der Gegend von Braunschweig und Halberstadt ein grösseres Heer zu sammeln. Deshalb und weil er den Befehl über das Heer selbst übernehmen, es in eigener Person anführen wollte, sich also mit den inneren Regierungsangelegenheiten während einer längeren Zeit weniger befassen konnte, vertrauete er vor seiner Abreise, nämlich am 15. Februar 1371, alle seine Lande und Schlösser in der Herrschaft Lüneburg, möchten sie verpfändet oder unverpfändet sein, mit allen Nutzungen und Gülten mehreren seiner Räthe an. Es waren die Ritter Friedrich und Gerhard von Wederden, Hans von Honlege, Conrad von Rotleben, Diedrich von Alten und Siegfried von Salder nebst dem herzoglichen Pütker Johann Spörken und dem Knappen Siegfried von Salder. Weil auch auf ihre Erben sich der Auftrag erstrecken sollte, wurden mit ihnen genannt Ludolf von Honlege, Sohn des Ritters Hans, Johann von Alten, Sohn des Ritters Diedrich, Bodo von Salder, Vetter des Ritters Siegfried, Hans von Salder, Bruder des Knappen Siegfried. Bis zum Betrage von 2660 Mark löthigen

Silbers sollten sie für ihn Auslagen bestreiten und für einen Theil dieser Summe, nämlich für 660 Mark, Neustadt von den Rittern Heinrich und Eberhard von Salder, welchen Schloss und Stadt am 13. December 1370 verpfändet worden war, einlösen, ihnen nämlich 60 Mark Zinsen am 29. September 1371 und 600 Mark Pfandsumme am 25. December desselben Jahres auszahlen. Für die zu machenden Auslagen verpfändete er seinen genannten Räthen das Schloss Harburg, über welches der Rath der Stadt Lüneburg noch immer die Verschreibung vom 4. Mai 1369 besass, das Schloss und die Stadt Neustadt, Rodewald und die im Jahre 1324 dem Stifte Hildesheim verpfändet gewesene Grafschaft Burgwedel mit Wehren, Fischereien, Gerichten, allen Nutzungen und mit dem herzoglichen Sundergute, das zu den Schlössern und Gerichten gehörte. Bei ihrer Entlassung aus dem Amte sollten sie über die Pfandstücke Rechnung ablegen. Den nach Abzug von jährlich zehn Procent ihnen für den Betrag ihrer Auslagen zu zahlender Zinsen und nach Abzug der Verwaltungskosten der Schlösser sich ergebenden Ueberschuss der Hebungen sollten sie von dem Betrage ihrer Auslagen abrechnen, den Betrag der sich aber etwa ergebenden Defecte zur Pfandsumme hinzurechnen und diese versprach er ihnen bei der Einlösung zu erstatten. Er erlaubte ihnen, verpfändete Schlösser einzulösen und, wenn einer von ihnen während seines Amtes in Gefangenschaft geriethe, die ihm abgedrungene Schatzung zur Pfandsumme hinzu zu rechnen. Der nach Abzug ihres Schadens sich von ihrem Gewinne im Kriege ergebende Ueberschuss gehörte ihm. Würde Schloss Harburg oder Neustadt oder beide verloren, so sollten sie in den Aemtern und im Besitze aller seiner Schlösser, aller Nutzungen und Gülten so lange verbleiben, bis ihnen von ihm vollständige Zahlung geleistet würde. Wenn er die Pfänder und Schlösser nicht zur rechten Zeit nach der Kündigung, sei sie von ihm oder von ihnen ausgegangen, einlösete, so durften sie dieselben an Andere, nur nicht an Fürsten und Herren, verpfänden.

Nach Empfang des Schreibens der Rathsherren zu Hannover, worin sie um Frist baten, hatte Herzog Albrecht sich an den Kaiser gewandt, um von ihm einen neuen Strafbefehl gegen die Stadt zu erlangen und ihren vielen Bedenken und langem Sinnen durch denselben ein Ende zu machen. In der letzteren Zeit hatte den Kaiser das Glück im Allgemeinen sehr begünstigt und ihn von mancher Sorge befreit. Papst Urban V., dem er nicht mehr recht trauen konnte, war am 19. December 1370 gestorben und hatte einem besonderen Freunde des Kaisers, dem Papste Gregor XI., Platz gemacht. Erzbischof Gerlach von Mainz, ein Gegner des Kaisers, war im Februar 1371 gestorben und letzterer hatte die Aussicht, einem ihm ergebenen Prälaten zu dem erzbischöflichen Stuhle zu verhelfen. Was nun seinen Hauptwunsch, von der Mark Brandenburg Besitz zu ergreifen, betraf, so ging eine Vorbedingung, dies zu erreichen, da die Herzöge von Sachsen-Wittenberg im Herzogthume Lüneburg festen Fuss gefasst hatten, in Erfüllung. Es galt nur noch, wollte er nicht etwa wieder mit seinen Plänen wechseln, den Herzögen jede mögliche Hülfe im Herzogthume Lüneburg angedeihen zu lassen, selbst wenn er ihnen hätte Hülfstruppen senden müssen. Noch schwebten hierüber die Verhandlungen am kaiserlichen Hofe, als zu Hannover ein Umschwung in der öffentlichen Meinung eintrat. Diejenigen Stimmen in der Stadt, welche sich für den Herzog Magnus erhoben hatten oder, weil die Grenze des Rechtes und Unrechtes schwer zu finden sei, Aufschub verlangt hatten, wurden durch die erhaltenen Gutachten zum Schweigen gebracht. Ein heimlicher mündlicher Bericht gelangte von Hannover an den Herzog Albrecht zu Lüneburg. Zugleich erhielten die Rathsherren daselbst ein Schreiben gleichen Inhalts. Dieser kann nach einer Urkunde vom 18. Juni 1376 nur in der Erklärung bestanden haben, dass die Rathsherren zu Hannover den Herzögen Wenzlaus und Albrecht die Thore öffnen und ihnen huldigen wollten. Höchst erfreut dankte Herzog Albrecht ihnen für die ihm durch ihren Diener überbrachte, auch von dem Rathe zu Lüneburg aus dem erhaltenen Schreiben ihm mitgetheilte Nachricht, versicherte, deshalb ewig ihr Schuldner bleiben zu wollen, bat, ihr ganzes Thun so einzurichten, wie der Rath zu Lüneburg ihnen schreiben würde, alles heimlich zu halten und dabei das Beste zu thun. Das gereiche ihm und ihnen zum Vortheile und werde von ihm mit Dank aufgenommen. Ein Brief der Rathsherren der Stadt Lüneburg von 27. Februar 1371 begleitete dies herzogliche Schreiben. Sie meldeten, dass der Herzog am nächsten 7. März des Nachts zu Bergen oder zu Winsen an der Aller sein wolle, wo der Rath der Stadt Hannover es für am zweckmässigsten hielte und wo der Herzog am besten über die Aller kommen könne. Sie baten, ihm in der Stadt Hannover für tausend löthige Mark Speise und Futter anzuschaffen, verbürgten sich für die Bezahlung, erklärten sich bereit, eine Urkunde darüber auszufertigen oder Geisseln dafür so lange zu stellen, bis der Herzog

für Erstattung der Summe Sicherheit geleistet haben würde. Ferner liessen sie den Wilbrand (von Reden zu Ricklingen) ersuchen, für den Herzog Gewaffnete zu werben, und baten den Rath zu Hannover, nach Möglichkeit bei der Werbung zu helfen. Sie verlangten ungesäumt Nachricht, wo der Herzog am besten Nachtlager halten und am leichtesten über die Aller kommen könne und wo man ihn in Hannover am besten einquartiere. Alle Forderungen der Stadt Hannover seien bewilligt, verbrieft und besiegelt. Wenn sie kämen, wollten sie die Urkunde darüber mitbringen. Sie verlangten über alle Punkte Nachricht, wie man es halten solle, denn schnelle Beendigung der Sache thue beiden Städten Noth. Der Rath zu Hannover möge dem Wilbrand (von Reden zu Ricklingen) die Zeit nennen, in welcher der Herzog kommen wolle, Wilbrand aber Verschwiegenheit beobachten. Unter der Urkunde, welche sie mitbringen wollten, verstanden sie wahrscheinlich das nun von den Herzögen Wenzlans und Albrecht ohne Angabe des Tages der Ausfertigung über den Wasserweg und über die anderen Punkte ausgestellte Privileg. Auf den Vorschlag des Raths zu Hannover, eine Besatzung von vierzig oder fünfzig Gewaffneten in die Stadt zu legen, erwiederten sie, der Herzog wolle einen Hauptmann mit sechzig oder mehr Gewaffneten nach Hannover schicken und auf eigene Kosten dort unterhalten. Wilbrand (von Reden, Stadtschreiber zu Hannover,) sei noch zu Lüneburg und werde ferner Bericht erstatten. Nach gehaltener Rücksprache mit Wilbrand (von Reden zu Ricklingen) antwortete der Rath zu Hannover hierauf: Es sei am zweckmässigsten, wenn die Rathsherren zu Lüneburg mit dem Herzoge Albrecht am nächsten 16. März des Abends ausritten. Wilbrand (von Reden zu Ricklingen) solle ihnen in der Nacht vor dem Tage Führer nach Bergen entgegen schicken, um sie über die Aller zu führen. Ein langer Zug auf dem Wege müsse vermieden werden. Wenn zuvor durch eine Urkunde des Raths zu Lüneburg gehörige Bürgschaft gegeben sein würde, dass den Bürgern zu Hannover vor dem nächsten ersten Mai für ihre Lieferungen Bezahlung geleistet werde, solle für Herzog Albrecht und für alle, die mit ihm kämen, Speise und Futter zum Betrage von tausend löthigen Mark und mehr in Hannover angeschafft werden. Der Grund zu dieser Bedingung solle später mitgetheilt werden. Auch für Quartier des Herzogs in Hannover wolle man vor seiner Ankunft sorgen. Je stärker er käme, desto besser für beide Städte und für das Land. Weil man sich in den Fasten befinde, sei es rathsam, aus Lüneburg Fastenkost mitzubringen. Sie forderten einen schriftlichen Revers des Raths zu Lüneburg, dass alles gehalten werden solle, worüber sie mit den in Begleitung des Herzogs kommenden Rathsherren der Stadt Lüneburg sich einigen würden, denn schon des langen Weges wegen seien mündliche Verhandlungen mit ihnen zu Hannover und deren Abschluss daselbst der bisherigen Weise vorzuziehen. Was sie sonst noch wohl fordern möchten, würden sie schon den in Begleitung des Herzogs kommenden Rathsherren mittheilen. Als Gerücht meldeten sie, dass Herzog Magnus in der Gegend von Braunschweig und Halberstadt ein grosses Herr zusammen ziehe. Sie riethen, dorthin Kundschafter zu senden, und versprachen, auch das Ihrige dieserhalb zu thun. Würde dem verabredeten Plane ein Hinderniss entgegen treten, so baten sie um Benachrichtigung. Lüneburg und Hannover waren Handelsstädte, jeder Bürger daselbst, nun gar erst die Rathsherren, unter denen die angesehensten Kaufleute der Stadt sich befanden, hatten gelernt, mit grösster Vorsicht Geschäfte zu schliessen und im Handel und Verkehr sich den Vortheil zu sichern. In diesem Bestreben gingen die Rathsherrn zu Hannover nun zwar etwas weit, wie obiger Brief zeigt. Es liess sich nicht verdecken, so sehr sie es auch mit Gründen zu beschönigen suchten. Und die Rathsherren der Stadt Lüneburg waren in der unangenehmen Lage, sich Alles gefallen lassen zu müssen, zu Allem die grösste Bereitwilligkeit nicht nur zur Schau zu tragen, sondern auch in der That, weil dem Herzoge Albrecht doch wohl nicht so viel Geld zufloss, als sie anfangs gerühmt hatten, alle Kosten des Krieges zu tragen. Dafür genossen sie die Ehre, in seinem Rathe zu sitzen, mit ihm die Urkunden auszustellen und zu besiegeln, mit ihm zu regieren. Zunächst waren sie nun darauf bedacht, diejenige Forderung der Stadt Hannover, die ihnen selbst am meisten Vortheil versprach, zu befriedigen, nämlich für eine Besatzung der Stadt zu sorgen. Am 2. März 1371 ernannten Herzog Albrecht und die Rathsherren der Stadt Lüneburg zu ihren Amtleuten in Hannover und über Alles, was jenseits der Heide in ihrem Besitze sich befände oder befinden würde, den Wilbrand von Reden den älteren zu Ricklingen und seine Söhne Wilbrand und Heinrich. Dieselben sollten ihnen ungefähr sechzig Mann gewaffneter guter Leute werben, diese beköstigen, ihnen Hufbeschlag der Pferde vergüten und Schaden ersetzen. Jeden Gewinn im Kriege und Brandschatzung sollten sie dem Herzoge und dem Rathe zu gute in Rechnung bringen. Beide gelobten, den von Reden und den Ihrigen, so lange sie im Amte blieben,

Kosten und Schaden namentlich in Betreff des Schlosses Ricklingen zu ersetzen, ausser ihnen, bevor dies geschehen sei, keine Amtleute zu ernennen, ihnen innerhalb eines Vierteljahres nach der Forderung Schadenersatz zu leisten und ohne ihr Wissen und ihren Rath keinen Frieden oder Sühne mit dem Herzoge Magnus und den Seinen zu schliessen. Dies Alles versprachen sie nicht nur dem Wilbrand von Reden und seinen Söhnen, sondern auch zu deren treuer Hand den Vettern derselben, dem Gottschalk, Hardeke, Wilbrand und Burchard von Reden.

Mehrere der Städte, welche das öffentliche Schreiben der Rathsherren zu Hannover erhalten hatten, werden es dem Herzoge Magnus nach Celle zugesandt haben. Wie es aber scheint, boten nur die Städte Braunschweig, Hildesheim und Göttingen dem Herzoge ihre Vermittelung zwischen ihm und der Stadt Hannover an. Weil er verreiset war, um seine Mannen zum Kriege aufzurufen und selbst in den benachbarten Landen zu werben, vielleicht auch um Bundesgenossen zu suchen, bot statt seiner die Herzoginn Katharina, seine Gemahlinn, eifrigst alle Mittel auf, um die Stadt Hannover ihrem Gemahle zu retten. Sie beschied zu sich nach Celle einige Rathsherren der Stadt Braunschweig und befahl denselben, in ihrem und ihres Gemahls Namen die übrigen Rathsherren der Stadt zu bitten, dass sie auf das öffentliche Schreiben der Stadt Hannover eine Antwort, wie sie ihnen dieselbe vorschrieb, ertheilten. Um nichts zu versäumen, wandte sie sich mit derselben Bitte schriftlich an den gesammten Rath zu Braunschweig. Sie wollte, dass die Antwort als von ihr und ihrem Gemahle veranlasst der Stadt Hannover ausdrücklich bezeichnet und von dem dortigen Rathe den Gildemeistern und der Gemeinde zum Lesen mitgetheilt würde. Dieses Verlangen stellte sie unstreitig deshalb, weil sie in den kleineren friedliebenden Bürgern der Stadt Hannover eine grössere Anhänglichkeit an ihren Gemahl, als bei dem Rathe der Stadt voraussetzte und durch jene auf diesen einwirken wollte. Auch unterliess sie es nicht, den Städten Hildesheim und Göttingen am 7. März 1371 zu antworten. Wenn sie diesen auch keine Vorschrift machen konnte, so war doch die Antwort, welche sie ihnen zusandte, darauf berechnet, der Stadt Hannover mitgetheilt zu werden. Die Rathsherren der Stadt Braunschweig schrieben also in erhaltenem Auftrage: Sie hätten den Herzog Magnus selbst versichern hören, dass er die Stadt Hannover von der Ansprache des Kaisers befreien wolle. Die Herzoginn versichere, dafür einstehen zu wollen, dass er es thue. Ihnen selbst habe der Herzog gesagt, dass sie seiner zu Freundschaft und Recht mächtig sein sollten, falls Irrungen zwischen ihm und der Stadt Hannover obschwebten. Treu und höchlich riethen sie, da der Herzog sich so sehr zu allem diesem erbiete, es wohl zu überlegen. Wollte die Stadt Hannover deshalb in Unterhandlungen treten und glaubte sie, dass sie zum Wohle von Land und Leuten etwas dazu thun könnten, so wollten sie ihr zum Zwecke der Unterhandlungen gern entgegen kommen. Wegen alles Uebrigen verwiesen sie auf den Bericht, den der Ueberbringer des Schreibens mündlich geben würde. Zugleich mit diesem Schreiben erhielten die Rathsherren der Stadt Hannover von den Städten Hildesheim und Göttingen Abschriften der diesen von der Herzoginn geschriebenen Briefe. Der Inhalt derselben war folgender: Die Stadt Hannover habe Fürsten, Herren, Geistliche, Laien und alle guten Leute in dem öffentlichen Schreiben gebeten, den Herzog aufzufordern, dass er sie von der Ansprache des Reiches befreie, widrigenfalls die Stadt dem Kaiser gehorchen müsse. „Wisset,“ fuhr die Herzoginn fort, „dass Unser Herr dem Rathe und der Stadt Hannover hierin nie Recht geweigert hat. Da er jetzt ausser Landes ist, bitten Wir Euch auf den Rath der herzoglichen Mannen inständig, für ihn den Rathsherren der Stadt Hannover Recht anzubieten und sie dahin zu bestimmen, dass sie von ihm Recht annehmen. Denn Ihr und der Rath der Stadt Braunschweig, welcher ein Glied des Fürstenthums Braunschweig und Lüneburg ist, soll des Herzogs zu Freundschaft und Recht völlig mächtig sein.“ Am Schlusse bat sie um freundliche Antwort. Was die Rathsherren der Stadt Hannover dem Rathe der Stadt Braunschweig erwiederten, ist nicht bekannt; den Räthen zu Hildesheim und zu Göttingen schrieben sie in ablehnender Weise: Ueber das Recht, mit welchem der Kaiser den Herzog Magnus vom Herzogthume Lüneburg ausschliesse, mit dem Herzoge sich in Verhandlungen einzulassen, gezieme der Stadt Hannover nicht; auch besitze sie dazu vom Reiche und von dem Herzoge von Sachsen-Wittenberg keine Vollmacht. Zu Danke nehme sie es jedoch an, wenn die Rathsherren zu Hildesheim und Göttingen, da Herzog Magnus sie jetzt hören wolle, ihn dazu bestimmten, dass er seinem Gelöbnisse gemäss die Stadt von der Ansprache befreie, ehe der Herzog von Sachsen von ihr fordere, was ihr der Kaiser befohlen habe.

Wie die Rathsherren der Stadt Lüneburg in einer Urkunde vom 18. Juni 1376 erwähnen, hatten sie gleich

nach der von Hannover abgegebenen Erklärung, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht die Thore öffnen und ihnen huldigen zu wollen, die erfreuliche Botschaft hierüber nach Wittenberg zum Herzoge Wenzlaus gesandt und dieser war darauf, wie sie sich ausdrücken, mit grossem Volke und mit grossen Kosten hernieder gezogen. Die Nachricht der Stadt Hannover, dass Herzog Magnus Celle verlassen habe und ausser Landes weile, hatte die beiden sächsischen Herzöge bestimmt, ihren Zug nach Hannover zu beschleunigen. Zwar wollten sie dort nicht vor dem verabredeten 16. März eintreffen, aber zuvor auf dem Wege dahin sich der Stadt Uelzen versichern und, weil das Schloss Celle selbst wohl zu stark befestigt und zu gut vertheidigt war, des ganz in der Nähe gelegenen Schlosses Winsen sich bemächtigen. Wenn dieser Plan glückte, erhielten sie auf der ganzen Strasse, welche das Herzogthum der Länge nach von Lüneburg nach Hannover durchschnitt, feste Plätze, welche die Verbindung zwischen den beiden Hauptstädten des Landes sicherten. Lüneburg, Uelzen, Winsen und Hannover, in ziemlich gleichmässiger Entfernung von einander gelegen, mussten dann eben so viele Mittelpunkte werden, von denen aus die Schlösser und Lande im näheren und weiteren Umkreise erobert würden. Namentlich ermöglichte der Besitz des Schlosses Winsen es, die Bürger der Stadt Celle fortwährend zu beunruhigen und dem Herzoge Magnus den Aufenthalt auf dem Schlosse daselbst zu verleiden. Schon am 9. März 1371 findet man die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, von dem Rathe der Stadt Lüneburg begleitet, in der Stadt Uelzen, die sich wohl ohne Widerstand zu leisten ergeben hatte. An diesem Tage ertheilten sie ihr folgendes Privileg. Die Rathsherren und Bürger der Stadt sollten, wie bisher, bei dem lüneburger Stadtrechte bleiben. Wie in Lüneburg seit dem 28. Februar 1334, sollte auch hier von dem herzoglichen Vogte kein Bürger ohne frühzeitig genug ergangene Vorladung vor das herzogliche Gericht in der Stadt gerufen werden und statt der Bürger nur ein vom Rathe der Stadt ernannter Anwalt Urtheile finden. Sie liessen dem Rathe und den Bürgern den Wald vor der Stadt mit allem Rechte und aller Nutzung, wie dieselben ihn von jeher besessen und zum Bau und zur Weide benutzt hätten. Nur die Trift von einem Schock Schweine zur Zeit der Mast behielten sie sich in dem Walde vor. Das frühere Recht der Stadt auf diesen Wald ist mindestens zweifelhaft. Wie bekannt, hatte sie den uelzener Wald in der letzteren Zeit nicht besessen. Er gehörte zum Schlosse Bodenteich und war allem Anscheine nach von dem Herzoge Wilhelm am 13. Juni 1365 mit dem Schlosse den Spörken überwiesen worden. Bei der Verpfändung des Schlosses am 18. October 1368 jedoch befand sich nur die Gerichtsbarkeit im Bezirke des Waldes über Vergeben, die an Hals und Hand gestraft wurden, unter den zum Schlosse gehörenden Pfandstücken. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht bewilligten ferner den Rathsherren und Bürgern der Stadt Uelzen dieselbe Zollfreiheit in der Herrschaft Lüneburg, welche die Bürger zu Lüneburg genossen, und bestätigten ihnen alle Freiheit, die ihnen von der alten Herrschaft verliehen worden war, als die Stadt gegründet wurde. Es wird hierunter das von dem Herzoge Johann von Braunschweig und Lüneburg am 13. December 1270 verliehene Stadtrecht gemeint sein. Beide Herzöge versprachen, auf der Stadtmauer kein Gebäude irgend welcher Art errichten und in der Stadt kein Schloss oder Feste bauen zu lassen. Wenn ein nicht zum Schilde geborener Mann, welcher Schuldener der Bürger sei, ohne herzogliches Geleit in die Stadt käme, so sollte man ihn in der Stadt der Schuld wegen gerichtlich verhaften dürfen. Sie bestätigten nicht nur das Recht des Heergewettes und des Frauengerades, wie es in der Stadt Lüneburg gebräuchlich sei, sondern auch alle von der alten Herrschaft und von dem Herzoge Magnus der Stadt Uelzen ausgestellten Urkunden und versprachen, innerhalb der Schlagbäume der Stadt nicht pfänden zu lassen. Alle diese Zugeständnisse waren die Bedingungen, unter denen Rath und Bürger zu Uelzen den Herzögen huldigen sollten. Würde Herzog Magnus wegen der Huldigung den Rath und die Bürger der Ehrlosigkeit beschuldigen, so wollten die Herzöge sie verantworten und die Ehre vertheidigen. Um die Bürger vor Unfug zu schützen, gelobten sie, niemanden ohne Bewilligung des Raths in die Stadt zu bringen. Am Schlusse nahmen sie eine ähnliche, zwar weniger strenge Bestimmung, wie in einer der Urkunden vom 6. Januar 1371 auf, dass nämlich der Rath zu Lübeck und zu Hannover sie mit dem Rechte und in Güte mahnen möchte, wenn sie ihr Versprechen irgend wie brächen. Zu grösserer Sicherheit verbürgte sich der Rath der Stadt Lüneburg an demselben Tage bei den Rathsherren und Bürgern der Stadt Uelzen dafür, dass, wenn er oder Herzog Albrecht mit ihrer Bewilligung bewaffnete Leute in ihre Stadt legte, dieselben darin keinen Unfug treiben, auch die von ihnen gewünschte Anzahl nicht überschreiten sollten. Er gelobte, die Verpflegungskosten für dieselben zu erstatten und, wenn Herzog Magnus die Ehre der Rathsherren

oder sonst jemandes angriffe, weil sie den Herzögen Wenzlaus und Albrecht gehuldigt hätten, mit ihnen auf Tagefahrten zu reiten, um nach Ausweis der vom Herzoge Magnus der Herrschaft ausgestellten Urkunden und der Befehle des Kaisers sie zu rechtfertigen. Nach Ausstellung dieser beiden Urkunden huldigte die Stadt Uelzen den Herzögen wahrscheinlich noch an demselben Tage. Von hieraus zog Herzog Albrecht mit dem Heere gegen das Schloss Winsen. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg schrieben darüber dem Rathe der Stadt Hannover: Herzog Albrecht belagere das Schloss und hoffe, dasselbe bald zu erobern. Bekäme er es aber vor dem nächsten 16. März nicht in seine Gewalt, so möchte es mit grossem Schaden verbunden sein, wenn er, um nach Hannover zu ziehen, von Winsen aufbrechen müsste. Deshalb baten sie mit ihm um Aufschub bis zur Zeit, dass er abkommen könne. Sie wollten vier Tage vorher darüber Nachricht ertheilen. In ihrem Auftrage möge der Rath der Stadt Hannover mit Wilbrand von Reden (zu Ricklingen) reden, mit ihm das Zweckmässigste berathen und ihm sagen, dass sie ihm seine Forderungen zugeständen. Obgleich für den Verkehr mit dem Rathe zu Hannover durch Boten, welche von Lüneburg aus gesandt wurden, gesorgt war, baten sie, dass man ihnen auch von Hannover aus Boten senden möchte, denn wenn die einen gehindert würden, möchten doch die anderen ankommen. Sie erklärten sich bereit, über die Auslagen der Stadt Hannover Schuldbriefe auszustellen, auch einen schriftlichen Revers mitzubringen oder einzusenden, dass sie Alles halten wollten, worüber die nach Hannover kommenden Rathsherren der Stadt Lüneburg mit dem Rathe der Stadt Hannover sich einigen würden. Als Neuigkeit meldeten sie, dass die Leute des Herzogs Albrecht die Stadt Uelzen besetzt hielten, und dass der Kaiser um Albrechts willen dem Herzoge Magnus entsagt, nämlich ihm den Krieg erklärt habe. Besonders dieses Letztere betheuerten sie als ganz gewiss. Dass es allerdings kein leeres Vorgeben war, beweiset die Urkunde des Kaisers vom 13. October 1371, worin er selbst sagt, er habe, als es sich zeigte, dass Herzog Magnus die kaiserlichen Befehle nicht achtete, wegen der Widersetzlichkeit desselben ihm und seinen Anhängern den Krieg erklärt und sie dann als Rebellen durch seine besonders dazu beorderten Hauptleute unter kaiserlichen Bannern angreifen lassen. Ungefähr zugleich mit der Nachricht über die Kriegserklärung des Kaisers wird in Hannover auch sein zu Czaslau in Böhmen am 5. März 1371 ausgefertigter Strafbefehl eingetroffen sein, welchen die Herzöge von Sachsen-Wittenberg, weil die von Hannover verlangte Frist ihren Plan zu vereitelen drohete, bei dem Kaiser erwirkt hatten. Er gebot, indem er sich auf seine früheren Befehle bezog, den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern der Stadt Hannover bei den früher angedroheten Strafen und bei Verlust der kaiserlichen Huld auf das Ernstlichste, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht, welche er jetzt, nachdem sie in Besitz eines Theils des Herzogthums Lüneburg gekommen waren, zum ersten Male auch Herzöge von Lüneburg nannte, als ihren rechten erbenatürlichen Fürsten und Herzögen von Lüneburg sofort zu gehorchen, wie die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt Lüneburg in schuldigem Gehorsame gegen die kaiserlichen Befehle gethan hätten. Würde der Gehorsam nicht geleistet, so bevollmächtigte er die Herzöge, seine Drohungen auszuführen. Er cassirte und annullirte alle von der Stadt Hannover dem Herzoge Magnus oder Anderen geleisteten Eide und mit denselben geschlossenen Verträge und Bündnisse, sofern sie seinen Befehlen widerstritten oder den beiden Herzögen Nachtheil bereiten könnten. Aus der günstigen Stellung, Bedingungen vorschreiben zu können und sich suchen zu lassen, sahen die Rathsherren zu Hannover sich plötzlich verdrängt. Das heranziehende durch sächsische Truppen verstärkte Heer, die Kriegserklärung des Kaisers und sein erneuerter Befehl nahm ihnen das Recht freier Unterhandlung und liess ihnen nur das Recht zu gehorchen; sie mussten froh sein, dass trotzdem ihre Bedingungen nicht abgelehnt wurden. Der Rath der Stadt Lüneburg schickte eine Urkunde, worin er gelobte, die für den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und für seine Leute zu Hannover von dem Rathe zu Hannover oder von dortigen Bürgern zum Behuf von Speise und Futter während des Krieges mit dem Herzoge Magnus ausgelegten Kosten zu ersetzen, nämlich die Auslagen, so oft sie 200 löthige Mark betrügen, innerhalb der nächsten vier Wochen zu erstatten und beim Abschlusse einer Sühne die bis zu derselben getragenen Kosten in derselben Frist zu berichtigen. Unter den Rathsherren zu Hannover waren immer noch einige dem Herzoge Magnus zugethan, obgleich sie mit dieser Gesinnung nicht mehr hervorzutreten wagten. Diesen unzuverlässigen Mitgliedern des Raths musste die Möglichkeit, bei einer ihnen günstigen Gelegenheit störend auf den Plan der Mehrzahl einzuwirken, genommen werden. Der alte und neue Rath wurde zusammen berufen, um abzustimmen. Eidlich sollte jeder erklären, wozu er sich entschlösse. Da wagte nie-

mand anderer Meinung zu sein, als die Gesammtheit; ein jeder sprach bei seinem Eide: „Kommt Herzog Albrecht von Sachsen vor Hannover, fordert er die Oeffnung der Thore und will ihm der Rath huldigen, wie der Kaiser geboten hat, so will ich es mit thun und nicht dagegen sein." Darauf wurden einige Rathsherren nach Uelzen gesandt, welche dem Herzoge Albrecht und dem Rathe der Stadt Lüneburg melden sollten, der alte und neue Rath zu Hannover sei darüber einig geworden, dem Herzoge Albrecht die Thore zu öffnen, wenn er, vor Hannover angelangt, es fordere. Könne mit seiner Bewilligung die Huldigung verschoben werden, so sei ihnen dies sehr lieb. Könne es aber nicht geschehen, so solle sie geleistet werden, jedoch nur auf die Privilegien und Urkunden, welche die Herzöge Wenzlaus und Albrecht den Rathsherren und der Stadt besiegeln würden. Man glaubte in Hannover so wenig an einen Aufschub der Huldigung, dass zu derselben schon die Formel entworfen wurden. Sie enthielt hauptsächlich die Bedingung, dass Herzog Albrecht den Rath und die Bürger von jeder wegen dieser Huldigung gegen sie zu erhebenden Ansprache oder Klage befreie und die ihnen von ihm ausgestellten Urkunden halte. Indessen zog sich die Belagerung des Schlosses Winsen in die Länge und, obwohl Herzog Albrecht es endlich einnahm, verschonte er doch diesmal Hannover mit seinem Besuche.

Während der Feind, das Herzogthum Lüneburg der Länge nach durchziehend, bis zu dem Residenzschlosse Celle vordrang, befand sich Herzog Magnus in der Stadt Braunschweig. Mag es ihm auch schon jetzt gelungen sein, mit dem Bundesgenossen seines verstorbenen Vaters, dem Bischofe Albrecht von Halberstadt, der ihm selbst im Jahre 1369 zum kaiserlichen Hofe gefolgt war, ein Bündniss zu schliessen, so hatten doch seine Bemühungen, ein grosses Heer zusammen zu ziehen, wie es scheint, noch keinen genügenden Erfolg gehabt. Er bestürmte den Rath der reichen und mächtigen Stadt Braunschweig mit Bitten, ihn in der Noth nicht zu verlassen, der Stadt Lüneburg, den Herzögen von Sachsen-Wittenberg und allen, welche dazu behülflich seien, ihm das Herzogthum Lüneburg zu entreissen, den Krieg zu erklären. Stets bereit zu nehmen, war die Stadt nicht eben willfährig, unentgeltlich zu geben. Für die Verleihung eines wichtigen Privilegs jedoch, durch welches einem längst und schmerzlichst empfundenen Mangel abgeholfen würde, sagte sie dem Herzoge ihre Hülfe zu. Er verlieh es um so lieber, als durch dasselbe der Stadt Lüneburg ein empfindlicher Nachtheil bereitet wurde. Am 12. März 1371 ertheilte er dem Rathe und den Bürgern zu Braunschweig die Bewilligung, die Ocker, den Fluss, an welchem Braunschweig liegt, säubern oder räumen und in der Weise herstellen zu lassen, dass sie und die Ihrigen, und wer sonst dessen benöthigt wäre, auf Schiffen bis nach Celle hinunter und weiter fahren könnten, von ihm und den Seinen unbehindert. Wie sie es einrichten wollten, den Fluss zu räumen und die Hindernisse, welche die an demselben gelegenen Mühlen entgegen stellten, abzukaufen, überliess er gänzlich ihnen und bevollmächtigte sie dazu. Er versprach, ihnen dabei getreu zu helfen und förderlich zu sein, dass sie in den Besitz derjenigen dieser Mühlen kämen, über welche er Lehnsherr sei. Wenn die Stadt irgend eine Mühle erwerben müsste, um den Fluss räumen zu können, und der Eigenthümer oder Besitzer derselben oder derjenige, welcher einen Zins aus der Mühle bezöge, die Mühle oder den Zins um einen gehörigen Preis abzutreten sich weigerte, so sollte, weil er das Räumen des Flusses vorsätzlich verzögerte und durch seine Weigerung hinderte, allen denjenigen, welche von dem Herzoge Schlösser besässen, es untersagt sein und er selbst wollte allen den Seinigen, die in seinen Gerichten und Gebieten wohnten, es verbieten, in jener Mühle zu mahlen oder zu ihr zu fahren, damit die Mühle und der Zins um gehörigen Preis überlassen und das Hinderniss, den Fluss zu räumen, beseitigt würde. Der Herzog und die Seinen sollten von nun an keine Mühlen, keine Brücken, keine Fischwehren noch irgend etwas anderes, wodurch die Schifffahrt mittelbar oder unmittelbar gehindert würde, in und bei dem Flusse bauen oder stehen lassen. Er gelobte, auf der Strecke zwischen Braunschweig und Celle von den Schiffen, von der Fracht und von den Leuten keinen neuen Zoll zu erheben, noch irgend etwas ihnen aufzulegen, was sie hindern und ihnen zum Schaden gereichen könnte. Wenn sie aber zu Celle mit den Schiffen ankämen, sollten sie von dem Korne und von allen Gütern der Fracht den gewöhnlichen Zoll, welchen er nicht erhöhen wollte, und von den Schiffen nach der Last, die sie trügen, je von sieben Scheffeln Korns eilf Pfennige zu Wagenzoll, ferner von acht Pfundschwer ausser dem für jedes Pfundschwer gewöhnlichen Zolle auch eilf Pfennige zu Wagenzoll entrichten. Von Wein und Bier und von allem anderen Gute, das man zu Schiffe brächte, sollte man denselben Zoll geben, als ob der Transport zu Wagen geschehen wäre, und auch dieser Zoll durfte nicht erhöhet werden.

Wenn das Gut zu Celle verzollet sei, möchte man, von dem Herzoge und den Seinen ungehindert, es fahren und bringen, wohin man wollte. Keine Beschädigung, keine Belästigung, kein Hinderniss, den Zoll ausgenommen, sollte man von ihm und den Seinen befürchten. Er erlaubte den Rathsherren und Bürgern, überall, wo es nöthig sei, in oder bei dem Flusse zu graben oder an den Ufern zu gehen, Wege und Stege zu machen, um die Schiffe ziehen zu können, das bei dem Flusse und in dem Wege, den man benutzen müsse, stehende Holz, welches am Gehen und am Ziehen der Schiffe hindere, zu fällen, Schleusen anzulegen und was sonst Noth thue herzustellen, ohne dadurch einer Gefahr oder Strafe sich auszusetzen. Versänke oder strandete irgend eins der Schiffe, so sollte deshalb die Fracht nicht verwirkt und verloren, sondern der Eigenthümer derselben, ohne deshalb strafbar zu werden, sie hinaufzuwinden oder winden zu lassen und sich derselben zu bemächtigen befugt sein. Wegen Todtschlages, Verwundung oder anderer Selbsthülfe, die etwa auf den Schiffen geschähe, sollte, wie es auch gekommen sei, weder die Fracht noch das Schiff in Beschlag genommen oder gehindert werden, sondern nur derjenige dafür leiden, welcher sich des eigenmächtigen Verfahrens schuldig gemacht habe. Der Herzog versprach, den Rath und die Bürger treu zu schützen und zu vertheidigen, wenn jemand sie in allem dem, was er ihnen hiedurch bewilligte, oder auch nur in einem Punkte hindern und ihnen schaden wollte. Nachträglich bestätigte er noch das alte Recht, dass Schiffe von Bremen bis nach Braunschweig stets frei und ungehindert hinauffahren und nach daselbst geschehener Ausladung ihrer Waaren und Erlegung des Zolles nach Celle und von dort weiter nach Bremen ungehindert zurückfahren dürften, dass ferner, wenn eins der Schiffe versänke oder auf irgend welche Weise in Gefahr geriethe und Schaden litte, der Eigenthümer der Fracht deshalb keine Brüche oder Strafe zahlen, sondern, nachdem er seine Güter aus dem Wasser gerettet und geborgen oder verkauft hätte, unbelästigt abreisen sollte. Endlich wiederholte er nochmals seine Versicherung vom 14. Februar 1371, dass er nämlich die von seinem Vater und von seinen Vorfahren dem Rathe und der Stadt Braunschweig oder irgend einem Bürger daselbst verliehenen Urkunden gänzlich, stets und unverbrüchlich halten wolle, und bestätigte alle ihre Privilegien, als hätte er sie selbst ausgefertigt und besiegelt. Zugleich mit diesem Privileg stellte er dem Rathe einen von ihm an denselben gerichteten Brief zu, welcher der Stadt Hannover mitgetheilt werden und es ihr ziemlich klar andeuten sollte, dass, wenn sie den Weg nun nicht betreten wolle, welchen er, um sich mit ihr zu einigen, vorschlage, sie die Feindschaft der Stadt Braunschweig zu fürchten habe. In diesem Briefe an die Rathsherren der Stadt Braunschweig erklärte er nämlich, die Antwort, welche von dem Rathe der Stadt Hannover ihnen vor einiger Zeit gegeben worden sei, gelesen zu haben, versicherte ihnen, wie er schon früber brieflich und mündlich gethan habe, dass sie seiner zu Rechte mächtig sein sollten, erbot sich, auf Tagefahrten Recht zu geben und zu nehmen und für die Haltung dieses Versprechens Sicherheit, Pfand und Geisseln zu stellen, betheuerte, dass er sich jetzt noch, Tagefahrten zu halten, durch sie bestimmen lassen wolle, bat, für ihn Recht anzubieten und den Rath und die Bürger zu Hannover zu bitten, auch Recht zu nehmen und zu geben. Entschlössen dieselben sich nicht dazu, so hege er zu den Rathsherren und Bürgern der Stadt Braunschweig das Vertrauen, dass sie ihn, wenn es Noth thue, nicht verlassen würden. Dies Letztere eben war es, was er zur Kunde der Stadt Hannover bringen wollte. In dem Begleitschreiben, womit die Rathsherren zu Braunschweig an eben demselben Tage, an welchem ihnen das Privileg ausgestellt worden war, den Brief des Herzogs nach Hannover schickten, erinnerten sie daran, es häufig erklärt zu haben, dass sie des Herzogs Magnus jetzt zu Rechte mächtig seien, und baten es wohl zu beherzigen, dass sie hiemit nochmals diese Erklärung abgegeben hätten. Auch von anderen Seiten erhielt um diese Zeit die Stadt Hannover Zuschriften auf Veranlassung des Herzogs; denn er, wie seine Gemahlinn, wollte nichts unversucht lassen, wodurch er zu seinen Gunsten auf die Stimmung in der Stadt einwirken konnte. Jeder, der mit ihm und mit der Stadt in freundschaftlicher Beziehung stand, sollte Vermittler zwischen ihnen beiden und Schiedsrichter werden. Die Schiedsgerichte waren so sehr zur Sitte geworden, dass er es entweder ganz übersah oder wenigstens hoffte, Andere würden nicht merken, wie in dem vorliegenden Falle ein Schiedsgericht dem Rechte des Kaisers und der kaiserlichen Gerichtsbarkeit Abbruch thun müsste. Die Burgmannen zu Lauenrode, durch das öffentliche Schreiben der Stadt Hannover aufgefordert, hatten ihm dasselbe zugesandt und er ihnen Folgendes schriftlich darauf erwiedert: Weil sie von dem Rathe der Stadt Hannover ersucht seien, ihn zu veranlassen, dass er die Stadt von der Ansprache des Kaisers befreie, und ihn zu benachrichtigen, dass, falls er es unterlasse, sie dem Kaiser

Gehorsam leisten müsse, liesse er sie hiemit wissen, dass, falls er die Stadt nicht schon von der Ansprache befreiet habe, er es noch in Freundschaft oder nach dem Rechte thun wolle, wann, wo und wie es ihm von Rechts wegen gebühre. Er habe hierin nie Recht geweigert. Im Wege Rechtens sei die Stadt und der Rath zu Hannover dieser Sache wegen vom Kaiser noch nie verklagt noch angesprochen, denn alle ihr vom Kaiser zugesandten Schreiben — er beziehe sich dieserhalb ausdrücklich auf dieselben — enthielten keine Klage noch Ansprache gegen sie. Er habe daher bis jetzt noch alle der Stadt in Bezug auf eine solche Ansprache von ihm ertheilten Verbriefungen gehalten. Glaube aber die Stadt und der Rath, dass an der Erfüllung dieser Verbriefungen etwas fehle, so unterwerfe er sich dieserhalb dem schiedsrichterlichen Urtheile des Bischofs von Hildesheim, der Stadt Braunschweig und der Burgmannen zu Lauenrode. Er bitte deshalb die Letzteren, diesen Brief dem Rathe, den Feuerherren und den Gewerken der Stadt Hannover zum Lesen mitzutheilen und sie in seinem Namen um Hülfe gegen die Stadt Lüneburg zu bitten, damit er zu seinem Rechte gelange, denn Braunschweig, als das Haupt des Herzogthums, und der Rath der Stadt Hannover sollten seiner zu Recht und Ehre mächtig sein. Dieses mit grosser Klugheit verfasste Schreiben hob Alles hervor, was sich zu Gunsten des Herzogs sagen liess, und verdeckte Alles, was ihm Nachtheil bringen konnte. In seinem Sinne war die Stadt von der Ansprache befreiet, wenn nicht schon durch die ihm vom Kaiser ertheilte Belehnung, so doch durch den Umstand, dass sie ein Lehn des Stifts Hildesheim war. Sollte er sie aber noch von der Ansprache befreien, so hiess ihm dies nichts anderes, als das Lehnsrecht des Stiftes nachzuweisen. Der Ort, wo er sie von der Ansprache befreien müsse, war ihm nicht mehr das Hofgericht, sondern der bischöfliche Lehnshof. Zwar nichts von diesem Allen sagte er in seinem Briefe, sondern überliess es einem jeden, nach seiner Weise die einer verschiedenen Auslegung fähigen Worte des Briefes zu verstehen. Möglich ist es zwar, dass schon jetzt die Gewalt der Umstände ihn willfährig machten, seiner bisherigen Auffassung zu entsagen und vor dem Kaiser selbst sich zu verantworten. Er hütete sich aber, dies ausdrücklich zu sagen, um sich nicht die Hände zu binden. In einem ähnlichen Sinne, wie oben, durfte er sich rühmen, dass er in der Angelegenheit nie Recht geweigert habe, obwohl er sich den kaiserlichen Befehlen widersetzte. Unter Ansprache und Klage des Kaisers nur ein gerichtliches Verfahren am kaiserlichen Hofgerichte verstehend, konnte er behaupten, sie sei nie gegen die Stadt erhoben, deshalb auch ihm nie Gelegenheit gegeben, sein Gelöbniss nicht zu halten. Dabei liess er unberücksichtigt, dass der bedrängten Stadt die der Drohung des Kaisers folgende Execution weit mehr Sorgen machen musste, als ein Process am kaiserlichen Hofgerichte. Dass der Bischof und die mit demselben Genannten entscheiden sollten, ob er an der Erfüllung seines Gelöbnisses etwas habe mangeln lassen, dies befreiete die Stadt nicht von der Gefahr, in der sie schwebte und konnte die Rathsherren um so weniger beruhigen, als sie die Entscheidung des Bischofs, nachdem er ihnen hatte sagen lassen, dass die Stadt Lehn des Stiftes sei, im Voraus kannten. Aber das Schreiben des Herzogs beabsichtigte auch weniger auf die Rathsherren, als auf die Feuerherren und die Gewerke, also auf die in politischen Dingen weniger umsichtige Menge, einzuwirken und durch sie die Rathsherren zu zwingen. Die Burgmannen zu Lauenrode übersandten dies Schreiben des Herzogs denen, die ihnen bezeichnet waren. Johann von Salder zu Lichtenberg hatte dem Rathe der Stadt schon früher seine Vermittelung angetragen. Auch er wandte sich jetzt schriftlich an die Rathsherren: Gern und mit allem Fleisse wolle er daran arbeiten, dass die Zwietracht und die Irrungen zwischen ihnen und dem Herzoge redlich geschlichtet würden, denn der Herzog betheuere, er wolle ihnen nicht Unrecht thun. Inständig bat er, sie möchten doch an des gemeinen Landes Noth und an ihre eigene Würde denken, da die Stadt Hannover früher immer auf Ehre gehalten habe. Weislich möchten sie darauf bedacht sein, dass der Auflauf in Redlichkeit gebrochen würde, damit die armen Lande nicht ins Verderben geriethen. Wenn sie dazu geneigt seien, wolle er gern zu weiterer Besprechung mit ihnen eine Zusammenkunft halten. Er bat, dem Boten eine Antwort mitzugeben. Auf alle diese Zuschriften antworteten die Rathsherren der Stadt ablehnend. Nach Braunschweig schrieben sie: Die Stadt Hannover habe augenblicklich mit dem Herzoge Magnus keine Irrungen, um derentwillen Tagefahrten und richterliche Entscheidung nöthig seien. Der Herzog solle nur das dem Lande, den Städten und Schlössern des Herzogthums Lüneburg schriftlich ertheilte Versprechen halten und sie von der Ansprache des Kaisers befreien. Das müsse er bei Kaiser und Reich beschaffen und dieser Sache wegen sich der Stadt nicht zu Tagefahrten, zur Stellung von Sicherheit und Pfändern erbieten. Drei Mal habe der Kaiser Ansprache gegen die Stadt erhoben und ihr ernstlich befohlen,

dem Herzoge Magnus nicht zu gehorchen, sich den Herzögen von Sachsen zuzuwenden und ihnen zu huldigen. Alle drei Befehle seien, sobald sie anlangten, dem Herzoge von ihnen mit der Forderung, sie, wozu er sich verpflichtet habe, davon zu befreien, zugestellt worden. Er habe aber seit der Ankunft des ersten kaiserlichen Befehles fast ein ganzes Jahr verstreichen lassen und noch keine Abhülfe getroffen. Deshalb müsse die Stadt nach Ausweisung der Briefe des Kaisers, ja der Urkunde des Herzogs Magnus selbst thun, was die von Fürsten, Herren und weisen Leuten ertheilten Gutachten verlangten und wozu sie Ehre und Recht verpflichte. Hätte der Herzog sonst Klage gegen die Stadt, so erböte sie sich allerdings zum Rechte. Wüsste der Rath der Stadt Braunschweig ausserdem der Stadt Hannover ihre Ehre, Gut, Recht, Freiheit und Gnade zu retten und vor der Strafe des Kaisers zu schützen, so solle es dankbar aufgenommen werden, denn anders beabsichtige sie nichts und habe keine Mühe gescheuet, sich von Fürsten, Herren und weisen Leuten belehren zu lassen, wie sie redlich und der Ehre und dem Rechte gemäss handeln müsse. Dies möchten die Rathsherren zu Braunschweig doch bedenken. Den Burgmannen zu Lauenrode antworteten sie: Von der Ansprache des Kaisers seien sie nicht befreiet, wenn auch der Herzog es behaupte. Vielmehr würde es ihnen sehr lieb sein, wenn er sie davon befreiet hätte. Fast wörtlich wiederholten sie die im obigen Briefe vorgebrachte Klage, dass er beinahe seit einem Jahre die ihm mitgetheilten Schreiben des Kaisers nicht beachte. Es zieme ihnen nicht, mit dem Herzoge zu rechten, wann, wo und wie er die Stadt von der Ansprache befreie; dies sei eine Sache, in welcher er selbst für sich und dafür sorgen müsse, wie er Wort halte. Bei Kaiser und Reich möge er es beschaffen und die Stadt von den Befehlen, von der Ansprache des Kaisers und der Herzöge von Sachsen-Wittenberg befreien, welche im Namen des Kaisers Huldigung verlangten. Nur auf alles dies, was offenkundig sei, und nur auf die kaiserlichen Befehle brauche die Stadt, alles andere unberücksichtigt lassend, sich zu beziehen, dürfe auch keine weitere Entscheidung abwarten, nachdem der Kaiser, der Richter aller Richter, befohlen habe. Ihm vor allen Anderen sei man zum Gehorsame verpflichtet. Befreiete der Herzog sie hiervon, so wollten sie gern allen Verpflichtungen gegen ihn nachkommen. So lange er es aber nicht thue, müssten sie, wie Ehre und Recht es fordere und die von Fürsten, Herren und weisen Leuten ertheilten Gutachten es vorschrieben, nach den kaiserlichen Befehlen handeln, damit sie ihre Ehre, ihr Gut, Recht, ihre Freiheit und Gnade nicht verlören und nicht in die Strafe und Busse, welche der Kaiser ihnen bei kaiserlichem Banne angedrohet habe, verfielen. An Johann von Salder zu Lichtenberg schickten sie eine Antwort dieses Inhalts: Dem Rathe der Stadt Braunschweig, der sich gern mit der Angelegenheit befasse, hätten sie schon geschrieben und ihm vorgestellt, dass des Kaisers strenger Befehl sie hindere, sich in Unterhandlungen einzulassen. Oft hätten sie den Herzog gebeten, sie von der Ansprache des Reiches zu befreien, auch die Vermittelung des Raths der Stadt Braunschweig hierzu nachgesucht. Könnte derselbe den Herzog, da dieser nun dem Rechte Gehör schenken wolle, noch dazu veranlassen, dass er sie seiner Pflicht gemäss von der Ansprache befreie, ehe der Herzog von Sachsen von ihnen fordere, was der Kaiser befohlen habe, so nähmen sie es zu Danke an.

Durch das Schreiben an die Stadt Hannover hatten die Rathsherren zu Braunschweig das für Verleihung des letzten Privilegs dem Herzoge Magnus gegebene Versprechen noch bei weitem nicht erfüllt. Rasch sollten sie zunächst mit der Stadt Lüneburg fertig werden. Entweder Verhandlungen mit dieser Stadt zum Zwecke ihrer Unterwerfung oder Krieg mit ihr, das war die ihnen gegebene Losung. Als sie in der Absicht, Frieden zu vermitteln, jenen Brief nach Hannover sandten, schrieben sie auch in ähnlicher Weise und zwar ausserordentlich freundlich dem Rathe der Stadt Lüneburg: Herzog Magnus wolle sich die schiedsrichterliche Beilegung der Angelegenheit durch sie gefallen lassen und sie würden mit Hülfe des Raths der Städte Lübeck und Hamburg dazu gern mit wirken, die Sache auf dem Wege der Verhandlungen zu erledigen, damit die Lande nicht ins Verderben gestürzt würden. Herzog Albrecht, dem der Brief mitgetheilt wurde, hatte wohl nicht die Absicht, etwas von dem zu opfern, was ihm vom Kaiser verliehen war, aber er meinte doch, es schade nicht, mit der Gegenpartei zu Worten zu kommen, um ihre Meinung kennen zu lernen. Auch sprach man davon, die Räthe des Herzogs Magnus hätten geäussert: „Wenn Herzog Magnus die Lande und Schlösser behielte, die von Alters her zu Braunschweig gehört hätten, Herzog Albrecht dagegen Alles, was zu Lüneburg gehört hätte, so würden sie beide genug haben." Die Rathsherren zu Braunschweig wiederholten in einem zweiten Briefe ihren Antrag. Beide Male antworteten die Rathsherren der Stadt Lüneburg nach dem Rathe des Herzogs Albrecht freundlich und erklärten, auch sie wollten gern dazu helfen, dass die Lande

nicht ins Verderben geriethen. Diesen Antworten, deren weiterer Inhalt nicht bekannt ist, muss wohl gerade dasjenige gefehlt haben, was man in Braunschweig verlangte. Denn am 14. März 1371 sagten die Rathsherren zu Braunschweig der Stadt Lüneburg die Freundschaft auf und beklagten sich dabei, dass sie auf ihr öfteres Anerbieten, die Sache zu schlichten, weder von Lüneburg noch von Hannover redliche Antwort erhalten hätten; deshalb sei hiemit der Stadt Lüneburg Feindschaft angekündigt. Gleich am folgenden Tage aber schrieben sie nochmals nach Lüneburg: Obgleich sie schon bei Ankündigung der Feindschaft sich zu Ehren verwahrt hätten, wollten sie doch gern Tagefahrten halten, um die Güte zu versuchen. Wie sie, möge der Rath der Stadt Lüneburg die Rathsherren von Lübeck und Hamburg zu den Tagefahrten einladen. Der Rath zu Lüneburg gab hierauf zur Antwort, die Einladung nach Lübeck und Hamburg ergehen lassen zu wollen, wenn von Braunschweig aus dasselbe geschähe. Den ganzen Hergang, wie er oben erzählt ist, meldete am 16. März 1371 Diedrich Springintgud, Rathsherr zu Lüneburg, dem Rathsherrn Ulrich Lutzeken zu Hannover, indem er versprach, weitere Nachricht, sobald sie aus Braunschweig anlange, mitzutheilen. Durch ihn liessen zugleich die Rathsherren zu Lüneburg bei dem Rathe zu Hannover anfragen, ob es zweckmässig sei, zu solchen Tagefahrten, die sie ohne Zustimmung des Raths zu Hannover nicht halten wollten, die Hand zu bieten. Weil sie sich ohne den Rath zu Hannover nicht weiter mit der Stadt Braunschweig einlassen wollten, baten sie um bestimmte Antwort auf diesen Brief, welcher der Vorsicht halber in doppelter Ausfertigung nach Hannover geschickt wurde. Hierauf erwiederten die Rathsherren zu Hannover nur durch einen Boten, welcher am 21. März in Lüneburg anlangte. Was die Botschaft enthielt, steht nirgends verzeichnet. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass der Rathsherr Ulrich Lutzeken zuvor noch eine Zusammenkunft mit den Rathsherren der Stadt Braunschweig hielt, bei welcher das Weitere über eine Tagefahrt besprochen sein wird. Der nach Lüneburg gesandte Bote war beauftragt, nicht nur die Antwort mündlich zu bestellen, sondern auch von dem Rathsherrn Diedrich Springintgud die Mittheilung einer gewissen von Herren und Städten ausgestellten Urkunde zu erbitten, deren Inhalt jetzt ebenfalls nicht mehr bekannt ist, und ein Bündniss mit dem Herzoge Otto zu Göttingen in Vorschlag zu bringen. Ein solches würde, wenn es zu Stande gekommen wäre, dem südlichen Theile des Herzogthums Lüneburg, also auch der Stadt Hannover, einen Schutz gegen Herzog Magnus gewährt haben. Es findet sich keine Spur, dass Herzog Otto, seiner am 31. Marz 1370 übernommenen Verpflichtung, dem Herzoge Magnus Hülfe zu leisten, je nachgekommen sei. Wie es sich hier zeigt, gehörte selbst ein Bündniss zwischen ihm und dem Feinde seines Vetters nicht zu den Unmöglichkeiten. Der Wortlaut der darüber vorhandenen Nachricht lässt es sogar zu, diese so zu verstehen, als hätte Herzog Otto selbst sein Bündniss in Hannover angeboten. Herzog Albrecht fertigte noch am Abend des 21. März, an welchem Tage ihm von Diedrich Springintgut der Wunsch der Stadt Hannover vorgetragen war, einen Boten ab, dem er eine schriftliche Antwort an die Rathsherren dieser Stadt und die verlangte Urkunde mitgab. Diese, so wünschte er, sollte, wo es ihnen passend erschiene, verlesen werden. Sie mag also ein Gutachten oder eine Aufforderung, sich ihm anzuschliessen, enthalten haben. Dann bat er die Rathsherren, sie möchten, da er gern Alles nach ihrem Rathe einrichten wolle, mit gewissen Herren, die er zwar nicht nannte, ihnen aber kenntlich machte, sprechen und dieselben zu bewegen suchen, dass sie es mit ihm und nicht mit dem Herzoge Magnus hielten. Dies ebenfalls zu vermitteln, bat er auch den edelen Herrn Wedekind von dem Berge, welcher sich schon durch das ertheilte Gutachten für ihn erklärt hatte, und legte deshalb einen Brief an denselben bei, welchen weiter zu befördern er die Rathsherren ersuchte. Weil jene edelen Herren in der Nachbarschaft der Stadt Hannover gesessen haben werden, können nur die edelen Herren von Homburg damit gemeint sein. Ferner schrieb der Herzog: Freundschaft mit dem Herzoge Otto zu Göttingen, wovon ihm Diedrich Springintgud gesprochen habe, wolle er nicht angeloben, sich jedoch wohl weiter darüber erklären, wenn er selbst nach Hannover käme. Dann bat er dringend, die Rathsherren in Hannover möchten ihm Alles zu gute halten in der Weise, wie es ihnen am zweckmässigsten scheinen würde, denn es fehle jetzt an Boten, um häufiger zu ihnen zu senden. Am Schlusse meldete er, dass er sich mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg vollständig ausgesöhnt habe. Dies war eine sehr wichtige Nachricht, denn, wie sich weiter unten zeigen wird, schloss die Aussöhnung auch ein Bündniss zu gegenseitiger Hülfe in sich. Ein Heer unter der Anführung des Herzogs Friedrich von Baiern, eines Neffen des Markgrafen, zog aus Baiern nach der Mark oder war daselbst schon angelangt, um die Mark gegen den Kaiser zu vertheidigen. Durch diese Trup-

pen verstärkt, war Markgraf Otto kein zu verachtender Bundesgenosse. Man muss sich nur wundern, dass er sich so eng an den Herzog Albrecht anschloss und dadurch wieder ein Werkzeug des Kaisers wurde. Nur er, scheint es, merkte es nicht. Schon sein Bündniss mit dem Herzoge Magnus vom 8. April 1369 hatte es angedeutet, dass der Tod des Herzogs Wilhelm Streitigkeiten zwischen ihnen herbeiführen würde. Diese beschäftigten ihn zu sehr und das Bündniss des Herzogs Magnus mit dem Könige Wenzel von Böhmen verdross ihn in dem Grade, dass er gegen die eigentliche Bedeutung seines Bündnisses mit den Herzögen von Sachsen-Wittenberg sich die Augen verschloss. Unterdessen streifte wahrscheinlich von irgend einem benachbarten Schlosse eine Heeresabtheilung des Herzogs Magnus bis in die nächste Nähe der Stadt Lüneburg und brannte am 22. März 1371 fast alle Häuser zu Bardowiek sowohl der Stiftsgeistlichen daselbst als der übrigen Bewohner nieder. Johann Edendorp, Vicar zu Bardowiek, der in einer Urkunde vom 6. März 1379 diese Nachricht bringt, schreibt die That dem Herzoge Magnus selbst zu, aber wohl mit Unrecht, weil, wie sich weiter unten zeigen wird, sein Hauptheer noch weit entfernt stand. Unermüdlich war Herzog Albrecht darauf bedacht, sich Bundesgenossen zu erwerben nnd dem Herzoge Magnus die seinen abwendig zu machen. Er trat mit dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg in Unterhandlung. Selbst an den Bischof von Hildesheim schrieb er in gleicher Absicht. Er machte sich wohl auf Hülfe desselben Hoffnung, weil mit diesem damals, wahrlich sehr zur Unzeit, Herzog Magnus wegen des Schlosses Wallmoden so sehr zerfallen war, dass es zwischen ihnen sogar zu Raub und Brand kam. Nochmals am 23. März 1371 liess Herzog Albrecht durch zwei Rathsherren der Stadt Lüneburg, den Diedrich Springintgud und Heinrich von der Molen, als sie eine an demselben Tage von dem Capellan des Raths der Stadt Hannover überbrachte Botschaft beantworteten, die Rathsherren dieser Stadt und den Wilbrand von Reden (zu Ricklingen) unter wiederholter Betheuerung, dass er Alles nach ihrem Rathe einrichten wolle, bitten, auf alle mögliche Weise dazu zu verhelfen, dass die bewussten edelen Herren sich gegen ihn mit dem Herzoge Magnus nicht verbänden. Weil es ihm jetzt an den dazu erforderlichen Boten fehle, möchten sie statt seiner mit allem Fleisse dieses betreiben. Dem Bischofe von Hildesheim und dem edeln Vogte von dem Berge habe er deshalb schon geschrieben. Die beiden Rathsherren der Stadt Lüneburg fügten die Bitte hinzu: Der Rath zu Hannover möge doch hierin auf sein eignes Wohl und auch auf das ihrige Bedacht nehmen, wie sie selbst es gern thäten. Was die Stadt Braunschweig beträfe, wollten sie den ihnen mitgetheilten Rath der Stadt Hannover gern befolgen, wie sie nur könnten. Wenn Herzog Albrecht nur erst in Hannover gewesen sein würde, könnte er schon besser, als bisher, für Lüneburg und Hannover sorgen. Der Rath zu Hannover möge daher überlegen, wann die rechte Zeit zur Ueberkunft des Herzogs da sei. Sie baten, es gleich zu melden, wenn das Heer des Herzogs Magnus heranrücke, damit Herzog Albrecht der Sache ein Ende mache. Gleichfalls wünschten sie Nachricht, wenn Herzog Magnus neue Truppen zusammen züge, und baten, keinen Boten dabei zu sparen. Während so Herzog Albrecht beabsichtigte, den Herzog Magnus, wenn das Herr desselben aus dem Herzogthume Braunschweig in das Herzogthum Lüneburg hineinrückte, anzugreifen, wurde von der Stadt Braunschweig Alles aufgeboten, um durch Vermittelung der Stadt Hannover, auch gegen den eigentlichen Wunsch des Herzogs Albrecht und der Stadt Lüneburg, die Tagefahrt zu Stande zu bringen. Am 27. März 1371 schrieben die Rathsherren der Stadt Braunschweig dem Rathe der Stadt Hannover und riethen ihm, es wohl zu überlegen, was sie neulich dem Ulrich Lutzeken gesagt hätten. Sie baten, einen Boten nach Celle zu senden, der am Abend des 28. März dort den Eilhard von der Heide und andere Rathsherren aus Braunschweig finden würde. Sie ersuchten den Rath der Stadt Hannover, sich nach dem zu richten, was ihm der Bote von ihnen aus Celle bestellen würde.

Weil Herzog Magnus seine Truppen aus dem Herzogthume Braunschweig heraus zu ziehen gezwungen war, um sie dem Feinde im Herzogthume Lüneburg entgegen zu stellen, suchte er die Ostseite des Herzogthums Braunschweig in einer Weise, wie es unter diesen Umständen eben möglich war, zu decken, damit nicht der Erzbischof von Magdeburg, der Markgraf von Brandenburg und andere benachbarten Fürsten, auf deren Freundschaft er sich nicht verlassen konnte, von dieser Seite in das Herzogthum eindrängen. In den Kriegen seines Vaters war es hier dem Erzbischofe von Magdeburg gelungen, durch Eroberung der Stadt Schöningen sich das ganze Land zu öffnen. Es musste dem vorgebeugt werden, dass sich dies nicht wiederholte. Dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig, mit denen er sich aufs engste verbunden hatte, vertrauete Herzog Magnus am 30. März 1371 Schöningen an. Es geschah

dies pfandweise. Er verpfändete ihnen nämlich auf die Dauer von wenigstens drei Jahren Schloss und Stadt mit den Bürgern, mit dem Gerichte vor Helmstedt, mit allen Dörfern, Klöstern und Mönchhöfen, mit Leuten, Gülten, Beede, Dienst, hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit Vorwerken, Zehnten, Mühlen, Bierzolle und allem Zubehör für 800 Mark. Von dieser Summe zahlten sie 200 Mark seinem Rathe, dem Ritter Hans von Honlege, welchem Schloss und Stadt im Jahre 1369 verpfändet worden waren, und dem von einem Burgmannsgeschlechte zu Esbeck abstammenden Conrad Busekiste, wahrscheinlich dem dortigen Verwalter oder Vogte desselben. Die übrigen 600 Mark sollten sie auf Bauten in dem Schlosse und der Stadt verwenden. Wie viel von dieser bedeutenden Summe, welche wegen des bevorstehenden Krieges zur Befestigung des Ortes wohl nothwendig war, verbraucht sein würde, sollte den Rathsherren von dem Herzoge, wenn man sich nicht anders darüber einigen könnte, nach eidlicher Angabe zweier Mitglieder des Raths bei der Einlösung erstattet werden. Der Herzog befahl den Bürgern der Stadt Schöningen, dem Rathe zu Braunschweig zu huldigen, und gebot ihnen und den dortigen Mannen, demselben zu Dienste zu sitzen und gehorsam zu sein. Er erlaubte dem Rathe und den Bürgern Braunschweigs, wenn er ihnen die Pfandsumme ein Jahr nach der Kündigung nicht bezahlte, sofern er gekündigt hätte, sich acht Procent Zinsen zu berechnen, sofern aber sie gekündigt hätten, Schloss und Stadt an Andere, nur nicht an Fürsten und Herren, zu verpfänden. Er gelobte, weil noch kein Vergleich mit seinem Bruder Ernst zu Stande gekommen sein mochte, sie gegen dessen Ansprüche auf das Schloss und die Stadt zu schützen, gestattete ihnen Selbsthülfe von denselben und versprach, falls er oder sie mit Fürsten und Herren, wie mit dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Bischofe von Halberstadt, dem Markgrafen von Brandenburg oder dem Herzoge von Sachsen, in Krieg geriethen, dass von ihm oder dem Vogte zu Wolfenbüttel eine Besatzung von zwölf Gewaffneten nach Schöningen gelegt und von ihm verpflegt werden sollte, widrigenfalls dieselben auf seine Kosten vom Rathe geworben und verpflegt werden möchten. Von dem Gewinne, den im Kriege die Rathsherren mit diesen Gewaffneten erlangten, sollten, soweit er reichte, die Kosten gedeckt, der Ueberschuss nach Anzahl gewaffneter Leute getheilt, das Fehlende vom Herzoge ersetzt werden. Er versprach, dem Rathe und den Bürgern die während einer Belagerung des Schlosses und der Stadt getragenen Kosten zu erstatten, es sie nicht entgelten zu lassen, wenn Schloss oder Stadt unglücklicher Weise erobert würde, vielmehr mit ihnen sogleich Feind des Eroberers zu werden und nicht eher Sühne oder Frieden zu schliessen, bis er ihnen wieder zum Besitze der Stadt und des Schlosses verholfen haben würde, endlich diejenigen zum Schlosse gehörenden oder im Gerichte oder in der Stadt gelegenen Lehne, welche erledigt würden, nicht zu verlehnen, sondern ihnen zu lassen.

In ähnlicher Weise, wie durch diesen Vertrag einer der gefährlichsten Punkte auf der Ostgrenze des Herzogthums Braunschweig gedeckt wurde, sorgte Herzog Magnus an demselben Tage dafür, der Stadt Hannover den Abfall zu erschweren oder möglichst zu verleiden, indem er die Schlösser in ihrer nächsten Umgebung zuverlässigen Bundesgenossen anvertrauete und sie durch dieselben befestigen liess. Die Stadt war mit ihrer Bewerbung bei dem edelen Herren Siegfried von Homburg und seinen Söhnen Heinrich und Burchard zu spät gekommen oder hatte vielmehr bei ihnen überhaupt keine Geneigtheit zu einem Bündnisse mit dem Herzoge Albrecht vorgefunden. Sie blieben die treuesten Anhänger des Herzogs Magnus. Herren der Herrschaften Homburg, Hohenbüchen und Luthardessen (Lütthorst), des Schlosses Homburg (bei Wickensen), der Stadt und des Schlosses Bodenwerder, der Stadt Oldendorf, eines Theils von Holzminden, der Schlösser Lauenstein, Greene und Woldenstein, der Flecken Wallensen, Hemmendorf, Eschershausen und der Vogtei Hehlen, ferner im Pfandbesitze der Schlösser Everstein, Gieselwerder und Ohsen waren sie ihm eine kräftige Stütze. Ihnen verpfändete er am 30. März 1371 unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes die Stadt Münder und die Schlösser Hachmühlen und Hallerburg mit Gülten, Gütern und Gerichten auf die Dauer von wenigstens sechs Jahren für 250 Mark löthigen Silbers, ferner für 500 Mark löthigen Silbers, welche sie auf Bauten in der Stadt und in den Schlössern verwenden, und für die Summe Geldes, womit sie die Schlösser von dem Grafen von Spiegelberg oder von dem Ritter Heinrich Knigge einlösen würden. Das Schloss Hachmühlen war nämlich schon vor dem 9. October 1349 dem Grafen von Spiegelberg verpfändet worden und die Knigge besassen seit dem 12. Juli 1362 das Schloss Hallerburg zu Pfande. Auch das Schloss Münder, in dieser Urkunde bald als Stadt bald als Schloss bezeichnet, gehörte nicht mehr zu den Besitzungen, über welche der Herzog ganz frei verfügen konnte, weil es am 28. Juni 1368 dem Grafen Otto von Schauenburg für die Mitgift seiner Gemahlinn verpfändet war. Aber

der Graf hatte es sich gefallen lassen müssen, dass seine Gemahlinn für ihr Recht auf Münder durch eine Leibzucht in den verpfändeten Schlössern Schöningen und Esbeck abgefunden würde. Darin liegt auch vielleicht der Grund, dass er zögerte, der von ihm am 28. Juni 1368 durch den Dienstvertrag übernommenen Verpflichtung nachzukommen. Die edelen Herren von Homburg versprachen, dem Herzoge und seinen Amtleuten die Hälfte der Schlösser mit den Steinwerken darin zur Kriegsführung zu überlassen. Die daraus Krieg führenden herzoglichen Amtleute mussten den edelen Herren und deren Leuten auf der andern Hälfte gegen sich selbst und ihr Kriegsvolk vor Schaden und Unfug Sicherheit leisten. Der Herzog sollte ihnen jeden dennoch etwa zugefügten Schaden ersetzen, während des Krieges Thurmleute, Pförtner und Wächter verpflegen und die Hut der Schlösser übernehmen, nach dem Kriege aber seine Amtleute und Truppen die Schlösser räumen lassen. Der Betrag der Baukosten sollte bei der Einlösung durch Schätzung ermittelt und, wenn man sich in derselben nicht einigen könnte, durch einen Eid der edelen Herren oder ihres obersten Amtmannes erhärtet werden. Der Herzog verpflichtete sich, die Schlösser mit allem Zubehör und alle dort wohnenden Leute der edelen Herren, wie seine Schlösser und Mannen, zu vertheidigen. Er gestattete den edelen Herren, von den Schlössern in allen Fällen, in denen er ihnen nicht zum Rechte verhülfe, sich gegen Unrecht zu wehren. Für jedes dieser Schlösser, welches verloren würde, sollte er ihnen ein anderes in derselben Gegend bauen helfen und ihnen, dasselbe zu behaupten, Beistand leisten oder ihnen die Pfandsumme auszahlen. Von der Saat auf den Feldern wurden den edelen Herren zwei Drittel, dem Herzoge ein Drittel, als der ihnen zur Zeit der Einlösung gebührende Antheil, angewiesen. Wie zu ihnen, hegte Herzog Magnus zu dem Bischofe Heinrich von Verden das grösste Vertrauen. Ein Bruder des Christian von Langelege, Küchenmeisters des Herzogs Wilhelm, war derselbe noch als Probst zu Lüne von dem verstorbenen Herzoge oft zu Rathe gezogen und vermuthlich auf Fürsprache beider Herzöge zu seinem bischöflichen Sitze gelangt. Wohl weniger um die Grenzen des Herzogthums zu schützen oder den Herzog Albrecht am Vordringen in demselben zu hindern, als vielmehr um sich das zum Kriege erforderliche Geld zu verschaffen, verpfändete Herzog Magnus dem Bischofe für 2837 Mark löthigen Silbers ebenfalls am 30. März 1371 die Schlösser Rethem, Kettenburg und Lauenbrück unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes auf die Dauer von wenigstens drei Jahren. Die Summe war zu gross, als dass der Bischof allein sie hätte aufbringen können. Der Domprobst, der Domdechant und das Domcapitel, ausserdem der Ritter Heinrich von Issendorf und dessen Sohn Heinrich, der Ritter Hermann Rutze, Heinrich von Langelege, Diedrich von Wolstorf, Christian von Wolstorf, Pfandbesitzer des Schlosses Wölpe, Siegfried und Diedrich Soltowe und Johann und Ludolf von Hohnhorst, welche beide vor etwa zehn Jahren im Besitze des Schlosses Lauenbrück gewesen waren, steuerten dazu bei. Deshalb wurden die Schlösser ihnen allen und zu ihrer treuen Hand dem Ritter Hartbert Klenck, dem Johann Clüver, dem Daniel von Borch, dem Meinrich und Friedrich Schulte und dem Heinrich von Heimbruch zugeschrieben. Mit den Schlössern wurden die dazu gehörenden Gerichte, Zinsen, Dörfer, Leute, Vogteien, Höfe, Zehnten, Zölle, Mühlen, Holzungen, Fischereien, Gülten, Beede, Dienst, alle Zubehörungen und Nutzungen, mit dem Schlosse Rethem namentlich die Vogtei zu Wahlingen verpfändet. Dieses Schloss, welches zuerst am 13. März 1314 erwähnt wird, hatte zuletzt Rabodo Wale von dem Herzoge besessen. Im Besitze der einen Hälfte des Schlosses Kettenburg war auf den Knappen Diedrich von Hedern, der sie am 25. Juli 1364 zur Leibzucht erhalten hatte, Brand oder Brendeke von Bergen, später Vogt zu Celle, gefolgt. Von der bei ihrer Uebergabe an ihn ertheilten Bewilligung, die andere Hälfte von Henning Havekhorst einlösen zu dürfen, hatte er keinen Gebrauch gemacht. So hatten beide zuletzt gemeinsam das Schloss innegehabt. Auf das früher den von Hohnhorst und Schulte anvertraut gewesene Schloss Lauenbrück war zuletzt Johann von Tzarnhusen, bis zum 23. September 1361 Mitbesitzer des Schlosses Hanstedt, von dem Herzoge als Amtmann oder Pfandinhaber gesetzt worden. Der Herzog befahl bei der Verpfändung dieser drei Schlösser den dazu und in die Vogteien gehörenden Mannen, Bürgern und Leuten, dem Bischofe und den übrigen Pfandbesitzern zu huldigen, versprach diesen die Saat bei der Einlösung der Schlösser nach Abschätzung zu vergüten, gestattete nicht nur die Verpfändung einzelner Schlösser vor der Einlösung, sondern auch, falls nach der Kündigung die Pfandsumme von ihm nicht zur rechten Zeit bezahlt würde, die Verpfändung ihrer aller an Andere mit Ausnahme von Fürsten und Herren, bewilligte einen Bau von Steinwerk zu Rethem bis zum Betrage von 100 Mark löthigen Silbers und versprach, durch Brandunglück in den drei Schlössern veranlasste Bauten nach Abschätzung oder,

wenn man sich in derselben nicht einigen könnte, nach eidlicher Aussage zweier der Pfandbesitzer zu ersetzen. Alle anderen sonst üblichen Bedingungen, nämlich die Verpflichtung des Herzogs, die Schlösser, die Pfandbesitzer und deren Leute zu vertheidigen, die Gestattung der Selbsthülfe, wenn er selbst nicht zum Rechte verhülfe, die Vergütung jedes den Pfandbesitzern und den Ihrigen von dem Herzoge und den Seinen während eines von den Schlössern geführten Krieges zugefügten Schadens, die Anweisung von Friedegut in Feindes Lande für das zu den Schlössern gehörende Pflugwerk und für ihre Vorwerke und die vom Herzoge zu übernehmende Verpflegung der Thurmleute, Thorwächter, anderer Wächter und Leute der Pfandbesitzer auf den Schlössern während des Krieges, alle diese Bedingungen wurden auch in diesen Pfandvertrag aufgenommen. Würde eins der Schlösser verloren, erobert oder niedergebrannt, so sollte der Herzog dies die Pfandbesitzer nicht entgelten lassen, vielmehr sogleich Feind des Eroberers werden und mit demselben nicht eher Sühne oder Frieden schliessen, bis er den Pfandbesitzern zur Wiedererlangung des Schlosses verholfen oder ihnen ein anderes in demselben Gerichtsbezirke innerhalb vier Wochen nach der Aufforderung dazu wieder gebanet oder ihnen die Pfandsumme vollständig ausbezahlt hätte. Acht der von ihm am 15. Februar 1371 über alle seine Lande und Schlösser in der Herrschaft Lüneburg gesetzten zwölf Mannen gelobten, falls er oder jemand um seinetwillen die Pfandbesitzer in den Schlössern, in den Vogteien oder deren Zubehörungen benachtheiligte, mit aller Macht Widerstand leisten zu helfen. Es liegt hierin unleugbar eine Andeutung, dass der Bischof oder die mit ihm Genannten das von dem Herzoge in sie gesetzte Vertrauen nicht vollständig erwiederten, und der Beweis, dass der Herzog, wie es sonst wohl den Anschein gewinnen könnte, durch die Verpfändung der Schlösser Münder, Hachmühlen, Hallerburg, Rethem, Kettenburg und Lauenbrück den mit jenen zwölf Mannen am 15. Februar errichteten Vertrag nicht verletzte. Sie werden vielmehr diejenigen gewesen sein, welche diese Verpfändungen anriethen und vermittelten.

Während Herzog Magnus durch diese Verträge auf zweckmässige Weise für den Schutz seiner Lande, für Befestigung seiner Schlösser und für Füllung der Kriegs-Casse sorgte, waren die Herzöge von Sachsen-Wittenberg eben so thätig, durch Bündnisse sich zu stärken. Es fiel ihnen dies leichter, als dem Herzoge Magnus, weil sie den Kaiser und dessen Befehle für sich hatten. Keine ihrer Besitzungen brauchten sie zu opfern, sondern nur Güter zu vergeben, die noch nicht in ihrer Gewalt waren. Auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Magdeburg sass seit dem Jahre 1368 Albrecht II., ein Böhme von Geburt und treuer Anhänger des Kaisers, dessen Fürsprache er das Erzbisthum verdankte und zu dessen Gunsten er sein Lehnsrecht auf die von dem Markgrafen Otto von Brandenburg an die Krone Böhmen verkaufte Markgrafschaft Lausitz am 15. August 1371 aufgab. Manche Schlösser, Vogteien und Besitzungen der Herzöge zu Lüneburg betrachtete er als Güter, die seiner Kirche entrissen seien. Das in der Vogtei Gardelegen gelegene Schloss Altenhausen gehörte wahrscheinlich zu den Besitzungen, welche Siegfried, Graf von Osterburg oder, wie er sich auch im Jahre 1242 nannte, Graf von Altenhausen, in den Jahren 1236 und 1242 dem Herzoge Otto von Braunschweig verkauft hatte. Der Erzbischof behauptete, Lehnsherr darüber zu sein, wurde aber als solcher von den Herzögen, wie es scheint, nicht anerkannt. Herzog Wilhelm verpfändete das Schloss am 7. Mai 1363 den von Alvensleben. Bahrdorf war von dem Kaiser Otto II. im Jahre 973 der Kirche Magdeburg bestätigt. Am 16. Mai 1328 findet man den Herzog Otto von Braunschweig im Besitze des Schlosses daselbst. Sein Bruder Magnus der ältere überliess es im Friedensschlusse am 18. December 1347 dem Erzbischofe von Magdeburg, nachdem er es fünf Tage vorher seinen Vettern, den Herzögen Otto und Wilhelm zu Lüneburg, verkauft hatte. Von ihnen sollte der Erzbischof, welcher behauptete, dass es auf Stiftes Grund und Boden erbauet sei, einlösen. Es verblieb aber ihnen und nach ihrem Tode dem Herzoge Magnus dem jüngeren. Das Dorf Fallersleben, welches von dem Kaiser Otto II. im Jahre 973 ebenfalls dem Stifte Magdeburg bestätigt worden war, und die Grafschaft über den Papenteich hatten die Grafen von Woldenberg am 16. October 1337 den Herzögen Otto und Wilhelm verkauft und fünf Tage später zu Gunsten dieser dem Erzbischofe Otto von Magdeburg resignirt. Die Vogtei und andere Güter zu Fallersleben hatten die Herzöge schon am 14. Juni 1326 von dem Ritter Jordan von Campe erworben. Das Koster Walbeck an der Aller, im Bisthume Halberstadt rechts vom Wege zwischen Helmstedt und Weferlingen gelegen, soll unter dem Kaiser Otto I. von einem dortigen Grafen Lothar gestiftet worden sein. Kaiser Otto IV. schenkte die Vogtei zu Walbeck, welche er gekauft hatte, am 18. Mai 1218 in seinem Testamente dem dortigen Kloster und forderte

zugleich von seinem Drosten Günzel und dessen Sohne Ekbert das eidliche Gelöbniss, ein Jahr lang das Schloss Walbeck besetzt halten zu wollen. Während dieser Zeit sollte Heinrich, Herzog von Sachsen und Pfalzgraf bei Rhein, einen Gesandten zum Papste schicken. Würde die Bewilligung desselben und der Erben des Berges erlangt und könnte es geschehen, ohne dass daraus dem Kaiser Schaden an seiner Seele erwüchse, so sollte das Schloss seinem Bruder, dem Herzoge und Pfalzgrafen, ausgeliefert werden. Litte aber das Seelenheil des Kaisers darunter, so sollte das Schloss zerstört werden. Dies geschah erst unter dem Herzoge Otto von Braunschweig, dem Neffen des Kaisers. Im Friedensschlusse vom 16. December 1229 gelobten nämlich er und der Erzbischof Albrecht I. von Magdeburg sich gegenseitig, vom Tage der Zerstörung des Schlosses an weder dasselbe noch ein anderes in der Entfernung einer halben Meile davon wieder zu erbauen und Andere daran zu hindern. Dasselbe Versprechen gaben sich in diesem Jahre der Herzog und der Bischof Friedrich von Halberstadt. Jener kaufte im Jahre 1236 die Güter des Grafen Siegfried von Osterburg im Dorfe Walbeck und auf der Feldflur daselbst. An einem grösseren Grundbesitze des Herzogs daselbst ist also keinenfalls zu zweifeln. Später trifft man als Vögte des Klosters Walbeck die edelen Herren von Barby und nach ihnen seit dem 25. März 1281 die Markgrafen von Brandenburg. Ihre vogteilichen Rechte erstreckten sich aber wohl nur über einige im Bezirke des Schlosses Alvensleben gelegenen Güter des Klosters. Man möchte dies daraus schliessen, dass die Markgrafen an dem genannten Tage gelobten, die Vogtei nicht ohne Bewilligung des Klosters von dem Schlosse abzusondern. Das Kloster wird keinen anderen Obern, als den Bischof und das Domcapitel zu Halberstadt, über sich anerkannt haben, falls die Schenkung des Kaisers Otto IV. zur Geltung gekommen ist. Dies scheint jedoch nicht nur mit der Zerstörung des Schlosses sich verzögert zu haben, sondern überhaupt gar nicht geschehen, vielmehr das Kloster, nämlich die eigentliche Vogtei über dasselbe, den Herzögen verblieben zu sein. Alle oben genannten herzoglichen Besitzungen umgaben der Reihe nach die Westgrenze des Stiftes Magdeburg und unter ihnen war fast keine, zu welcher nicht das Stift früher in irgend einer Beziehung gestanden hätte. Nach ihnen gelüstete es den Erzbischof Albrecht II., als die Herzöge von Sachsen-Wittenberg sein Bündniss suchten. Die Schlösser Altenhausen und Bahrdorf, der Flecken Fallersleben, das Kloster Walbeck und der ganze Papenteich, alle sonstigen Schlösser, Festen, Klöster, Lehnsschlösser und Güter, die irgend wie zum Stifte Magdeburg gehören möchten oder von Alters her dazu gehört hätten, in deren Besitze sich nun aber Herzog Magnus oder seine Bundesgenossen befänden, ferner alle Schlösser und Güter derselben, woran das Stift ein Pfandrecht in Anspruch nehmen könnte, alle diese Schlösser, Gebiete und Güter, unter denen ohne Zweifel auch diejenigen, um welche Herzog Magnus der ältere und Erzbischof Otto von Magdeburg Jahre lang Krieg geführt hatten, nämlich sofern sie jetzt der Herzog und seine Bundesgenossen besassen, mit begriffen waren, bildeten den Preis, um welchen der Erzbischof sich zu einem Bunde mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht willig finden liess. Sie ihm erobern zu helfen oder auf andere Weise in seinen Besitz zu bringen und sie ihm zu sichern, verpflichteten sich die Herzöge am 31. März 1371 zu Magdeburg und verbanden sich zu diesem Zwecke mit ihm gegen den Herzog Magnus und alle dessen Helfer. Sie versprachen, mit dem Herzoge nicht eher Sühne zu errichten, bis sie dem Erzbischofe und dem Stifte diese Schlösser, Festen, Klöster, Lehne und Güter durch Krieg oder Verträge gesichert und erworben hätten, wozu der Erzbischof ihnen treue Hülfe leisten sollte. Dafür gelobte dieser, dass er ihnen auf seine eigenen Kosten, und seinen Schaden selbst tragend, getreu und ohne Gefährde helfen wolle, ihnen ihr Herzogthum und ihre Herrschaft Lüneburg mit allem Zubehör zu erobern, zu gewinnen und zu sichern. Zu diesem Zwecke verband er sich mit ihnen gegen Herzog Magnus und gegen alle Helfer und Anhänger desselben. Um Streifzüge zu unternehmen, sollten die Herzöge auf ihre Kosten hundert guter gewaffneter Leute und er ebenso viele in seine Schlösser, wo es am zweckmässigten sei, legen. Zu einem Treffen oder einem Zuge gegen Festen und Schlösser sollten sie ihm mit ihrem Banner und mit zweihundert guter bewaffneter Leute folgen, und er ihnen sein Banner mit ebenso viel Mannschaft senden. Zur Belagerung von Festen oder Schlössern sollte jeder dem andern folgen, zu ihm mit ganzer Macht oder in solcher Stärke, als nöthig sei, ziehen und nach allem Vermögen ohne Gefährde ihm getreulich helfen. Eroberte man gemeinsam Festen, so verblieben sie demjenigen von ihnen, dem sie gehörten oder welcher Lehnsherr derselben wäre. Gehörten aber die eroberten Festen keinem von ihnen und wären sie nicht sein Lehn, so sollten dieselben, wenn man nicht in anderer Weise einträchtig darüber beschlösse, beiden Theilen zu gleichem

Rechte verbleiben. Gefangene und reisige Habe wollten sie gleichmässig unter sich nach Anzahl gewaffneter Leute theilen. Würde auf Streifzügen von irgend einem Schlosse aus Vieh genommen, so sollte es auf dasselbe gebracht und, so weit es erforderlich sei, zu den Kosten nämlich zur Verpflegung der dortigen Besatzung verwandt, der Rest nach Anzahl gewaffneter Leute vertheilt werden. Man einigte sich, dass alle Brandschatzung in drei Theile getheilt würde und davon ein Theil dem Erzbischofe, der andere dem Markgrafen von Brandenburg, der dritte den Herzögen zufiele. Der Erzbischof und die Herzöge gelobten sich gegenseitig, die von einem unter ihnen oder von seinen Hauptleuten über Brandschatzung geschlossenen Verträge und versprochenes Geleit stets und fest zu halten und sich keine Eingriffe darin zu erlauben. Dem Erzbischofe wurde gestattet, sich mit dem Herzoge Magnus und dessen Helfern zu sühnen, wenn seine Domherren, Mannen und Städte es ihm riethen oder es ihn selbst gut dünke. Wenn er dies thäte, sollte er, so lange der Krieg der Herzöge Wenzlaus und Albrecht mit dem Herzoge Magnus dauern würde, um des letzteren und seiner Helfer willen ihr Feind nicht werden, die Mannen des Stiftes, deren er mächtig wäre, weder mit Schlössern noch auf andere Weise dem Herzoge Magnus und gegen die beiden Herzöge dienen lassen, vielmehr ohne Gefährde anordnen und befehlen, dass Herzog Magnus und seine Helfer aus des Stiftes Landen, Städten, Schlössern und Gebieten keine Zufuhr von Lebensmitteln noch sonst Begünstigung erhielten, dass denselben ebenso wenig von den Seinigen, als von ihm selbst, Rath ertheilt noch irgend welche Hülfe geleistet und dass den beiden Herzögen von des Stiftes Mannen, deren er mächtig wäre, kein Schaden zugefügt würde. Noch weit mehr, als dieses Bündniss, glückte dem Herzoge Albrecht. Er machte sogar den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, den Mündel und Schwager des Herzogs Magnus, diesem abwendig. Bedenkt man, welch grosse Hoffnungen Herzog Magnus auf die Abhängigkeit des Herzogs Erich von ihm gebauet hatte und welch grosse Abneigung, ja welche Feindschaft zwischen den herzoglichen Häusern Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg bisher geherrscht hatte, so wird man die Gewandtheit des Herzogs Albrecht anerkennen müssen, da er es bewirkte, dass Herzog Erich seinem Schwager die schuldige Hülfe nicht leistete. Zweitausend Mark löthigen Silbers oder 6000 Mark Pfennige betrug die Summe, welche Herzog Albrecht am 13. April 1371 dem Herzoge Erich schuldig zu sein erklärte. Er versprach, sie seinem lieben Vetter zwischen dem 28. und 31. März des nächsten Jahres zu entrichten, und die Rathsherren der Stadt Lüneburg übernahmen es, statt seiner die Zahlung zu leisten. Die hierüber ausgestellte Urkunde sagt nicht, wie diese Schuld entstanden sei; Schomakers Chronik aber behauptet, Herzog Erich habe sich für diese 6000 Mark verpflichtet, nichts gegen die Stadt Lüneburg zu unternehmen. Eine Folge des Bündnisses mit dem Markgrafen von Brandenburg und dem Erzbischofe von Magdeburg war das Dienstverhältniss, in welches Werner und Busse (oder Burchard) von Bertensleben zu den Herzögen Wenzlaus und Albrecht traten. Sie konnten sich desselben kaum erwehren, denn ihr Schloss Wolfsburg besassen sie, wie sie selbst am 29. Februar 1372 eingestanden, vom Erzbischofe zu Lehn und mit dem Markgrafen standen sie wegen der früheren amtlichen Stellung ihrer Verwandten noch in mancher Beziehung. Das von ihnen am 15. August 1362 dem Herzoge Magnus dem älteren geleistete Gelöbniss, ihm, seinen Erben und Nachfolgern mit dem Schlosse Wolfsburg ewig zu dienen, hielt sie nun nicht ab, mit den Feinden seines Sohnes sich zu verbinden. Ihr Dienst musste den Herzögen Wenzlaus und Albrecht höchst willkommen sein, um durch denselben die von Oberg auf dem benachbarten Schlosse Oebisfelde, welche am 4. April des vorigen Jahres in den Dienst des Herzogs Magnus getreten waren, im Zaume zu halten. Herzog Albrecht verschrieb ihnen am 3. April 1371 vierhundert Mark löthigen Silbers. Vier Tage später kamen sie selbst nach Lüneburg, um von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht — denn auch ersterer verweilte noch in Lüneburg — sich die Summe auszahlen zu lassen. Dann gelobten sie für sich und ihre Nachkommen an demselben Tage in Gegenwart der Ritter Hans Loser, Henning von Segeser (oder Seieser), Mathias Valke, Hans von Bukkensdorff (oder Buggenstorff) und Friedrich von Byer, welche mit den Herzögen aus Wittenberg herüber gekommen waren, für jene vierhundert Mark, welche ihnen bezahlt worden seien, mit ihrem Theile des Schlosses Wolfsburg beiden Herzögen und den Erben und Nachfolgern derselben gegen jedermann ewig zu Dienste sitzen, ihnen damit Hülfe leisten und es ihnen öffnen zu wollen. Eine Ausnahme machten sie nur hinsichtlich des Markgrafen Otto von Brandenburg, des Herzogs Albrecht von Braunschweig und der übrigen mit ihnen auf dem Schlosse sitzenden von Bertensleben. Nur ein Hauptmann, der ihnen genehm sei und ihnen Burghuldigung leiste, sollte von den Herzögen auf das Schloss

gesetzt und über Vergehen gegen den Burgfrieden durch ein Schiedsgericht gerichtet werden. Die Herzöge sollten alle Kosten auf dem Schlosse während des Krieges tragen, für das zum Schlossesantheile gehörende Gut Ersatz durch Feindesgut leisten, allen Gewinn im Kriege, als Brandschatzung, Gefangene und Beute, für sich allein behalten, das Schloss, wenn es in ihrem Kriege belagert würde, entsetzen und, wenn es erobert würde, keine Sühne oder Frieden, bevor es zurückerobert sei, schliessen oder ein Jahr darnach durch Abtretung eines Schlosses in ihrem Lande oder durch Zahlung den von Bertensleben Ersatz leisten. Letztere verlangten, dass die Herzöge und deren Amtleute ihnen und ihren Vettern kein Unrecht zufügten, sondern sie bei allem Rechte liessen, gelobten, gegen ihre eigenen Freunde, falls sie gegen dieselben den Herzögen nicht zum Rechte verhelfen noch einen Vergleich vermitteln könnten, mit den Waffen zu dienen, und bedungen sich das Recht, in einem Kriege zwischen den Herzögen und dem Markgrafen von Brandenburg diesem beizustehen. Geschähe ihnen von Letzterem Unrecht, so sollten die Herzöge sich für sie verwenden. Weitere Hülfe gegen den Markgrafen zu leisten, blieb der Entschliessung und Gnade der Herzöge überlassen. Auch sollten sie den von Bertensleben, die sich in Streitigkeiten ihrer Entscheidung unterwarfen, für alle im Dienste und während des Krieges erlittenen Schaden Ersatz leisten, sie zu ihrem Rechte vertheidigen und ihnen in der Noth mit aller Macht beistehen. Je mehr Bundesgenossen die Herzöge von Sachsen-Wittenberg erwarben, je grössere Ausdehnung der Krieg zu gewinnen drohete, desto bedeutendere Mittel für denselben herbeizuschaffen, sah Herzog Magnus sich genöthigt. Verpfändung von Schlössern war hierzu das einzige Mittel; und auch hierbei musste er, zumal wenn sie an der Grenze feindlichen Gebietes lagen, vorsichtig zu Werke gehen, damit er sie zuverlässigen und treuen Mannen anvertrauete. Das Schloss Lüchow, welches zuletzt am 1. Juni 1354, nämlich dem Paridam von Plote, verpfändet worden war, lag ganz in der Nähe des Schlosses Wustrow. Auf diesem sass Gerhard von Wustrow. Er hatte nebst seinem Vater und Bruder durch einen Vertrag am 19. April 1360 sich verpflichtet, dem Herzoge Wilhelm, dem Herzoge Ludwig und jedem in der Regierung des Herzogthums nachfolgenden Bruder desselben, also auch dem Herzoge Magnus, sein Schloss zu öffnen, und ihnen beim Verkaufe desselben das Näherrecht eingeräumt. Auf ihn glaubte Herzog Magnus sich verlassen zu können und verpfändete am 23. April 1371 an ihn, an dessen Frau Sophie, genannt von Rutenberg, und an ihre Erben unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes das Schloss Lüchow mit Vogtei, Gericht, allem Zubehör und mit den Lehnen, die erledigt würden. Sein Aeltervater, Herzog Albrecht, soll für seinen Abstand auf Schloss und Stadt Lüchow im Jahre 1274 von dem Markgrafen Otto von Brandenburg 3050 Mark Silbers erhalten haben. Als Pfandsumme für das Schloss bekam Herzog Magnus von Gerhard von Wustrow 2100 löthige Mark und versprach, ihm dieselben zugleich mit hundert Mark löthigen Silbers auf Bauten im Schlosse zu verwendender Kosten oder mit dem durch Abschätzung zu ermittelnden Betrage derselben bei der Einlösung am 15. Februar 1372 auszuzahlen, auch ihm die alsdann auf dem Felde stehende Saat zu vergüten oder sie ihm zu lassen. Gerhard von Wustrow sollte sich in allen Streitigkeiten der Entscheidung des Herzogs fügen und keinem der herzoglichen Mannen oder Leute Unrecht zufügen. Unter den bekannten Voraussetzungen gestattete ihm der Herzog Selbsthülfe vom Schlosse und versprach in der gebräuchlichen Weise Ersatz für Schaden, welcher von seinem des Krieges wegen auf das Schloss zu sendenden Amtmanne oder von dessen Leuten verübt, und für das Schloss, wenn es in seinem Kriege oder um seiner Fehde willen verloren würde. Der Herzog wies alle Mannen und Bürger zu Lüchow und alle innerhalb der Landwehren auf den Pfandgütern gesessenen Leute an Gerhard von Wustrow und ertheilte die Zusicherung, den Vertrag, falls Gerhard vor der Einlösung stürbe, demjenigen zu halten, dem von diesem die Vertragsurkunde und das Schloss überlassen worden sei.

Alles hatte Herzog Magnus in Bewegung gesetzt, um Tagefahrten zu Stande zu bringen, damit auf diesen irgend ein Mittel zur Schlichtung des Streites ausfindig gemacht würde. Selbst eine Theilung des Herzogthums, von welcher seine Räthe gesprochen haben sollten, war dem Gehorsame gegen die kaiserlichen Befehle oder der Entscheidung durch die Waffen vorzuziehen. Auch glaubte Herzog Magnus, falls kein Vergleich zu Stande käme, schon viel gewonnen zu haben, wenn er dazu gelangte, seine Ansprüche bei dem Kaiser begründen zu dürfen und ihn zu einer gerichtlichen Entscheidung zu nöthigen. Seine Lage war eine sehr gefährliche, wenn nicht verzweifelte zu nennen. Alle seine Bündnisse hatte er, so schien es, vergeblich geschlossen. Im fernen Osten sass sein Bundesgenosse, König Wenzel. Gerechter Unwille und Zorn musste den Herzog erfassen, wenn er an jenes Bündniss, an die Arg-

list, mit der man ihn hintergangen hatte, dachte. Aus seinem Bundesgenossen, dem Markgrafen Otto von Brandenburg, war sein Feind geworden. Sein Verbündeter, der König Waldemar von Dänemark, irrte noch unstät im deutschen Reiche umher. Sein Schutzbefohlener, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, hatte sich dem Feinde verkauft. Sein Dienstmann, der Graf Otto von Schauenburg, war verstimmt und säumte mit seiner Hülfe. Mit dem Bischofe von Hildesheim war Fehde entbrannt. Herzog Otto zu Göttingen verhielt sich trotz Bündnisses und Erbverbrüderung ganz ruhig, war sogar geneigt, dem Feinde sich anzuschliessen. Mit dem eigenen Bruder Ernst lebte Herzog Magnus in Unfrieden. Sein Bruder Heinrich, Domherr zu Hildesheim und Probst St. Crucis daselbst, der zugleich 1369 und noch 1386 Domprost zu Halberstadt war, unterstützte ihn nicht mehr, wie im Jahre 1369 gegen seine Feinde. Erzbischof Albrecht von Bremen, auch ein Bruder des Herzogs, war zu sehr verschuldet, als dass von ihm grosse Hülfe zu erwarten war. Mit Ausnahme der aufrichtig ergebenen edelen Herren von Homburg, der Grafen von Hoya und von Hohnstein, des Bischofs von Halberstadt und vielleicht einiger thüringscher Grafen waren alle übrigen benachbarten Fürsten und Herren einem Bündnisse mit dem Herzoge Magnus abgeneigt oder hatten sich wenigstens noch nicht für ihn erklärt. Die Städte Lüneburg und Uelzen waren abgefallen, die Stadt Hannover im Begriffe, dem Beispiele zu folgen. In seinen eigenen Landen waren nur die Stadt Braunschweig, die kleineren Städte, die Schlossbesitzer und die Mannschaft dem Herzoge Magnus treu geblieben. Aber auch in ihr war schon ein Fall des Uebertrittes zum Feinde vorgekommen. Diejenigen Mannen, welche Leib und Gut für den Herzog wagten, lassen sich zählen und namhaft machen; die übrigen vermieden es, sich offen als Freund oder Feind zu erklären. Nur Wenige zwar wagten, zu den Herzögen Wenzlaus und Albrecht überzugehen, weshalb denn auch in der Umgebung dieser, wie schon bemerkt ist, nur sächsische Ritter angetroffen werden. Wohl kann es befremden, dass, während Herzog Magnus von allen Seiten hart bedrängt wurde, nicht auch Graf Heinrich von Waldeck die günstigen Umstände benutzte und gegen ihn als den Inhaber des Herzogthums Lüneburg feindlich auftrat. Seine Schuldforderung von 100000 Mark Silbers, welche das kaiserliche Hofgericht am 22. September 1357, 18. März 1361 und 10. September 1366 anerkannt hatte, war noch nicht bezahlt und wurde weder von ihm noch von seinem Sohne Heinrich aufgegeben; denn dieser überfiel im Jahre 1400 zu Klein-Englis die Söhne des Herzogs Magnus nur deshalb, weil sie ihm das Land Lüneburg mit Gewalt genommen, es ihm lange Zeit vorenthalten hätten und er ihnen jene 100000 Mark abfordern wollte, welche seinem Vater und Grossvater mit Gewalt wider Gott, Ehre und Recht vorenthalten worden seien. Dieses gestand er selbst in einem an die Städte Göttingen, Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt und Magdeburg gerichteten Schreiben. Je ungünstiger die Lage des Herzogs war, desto weniger geneigt mussten seine Gegner einer Tagefahrt sein. Dennoch erreichte er es endlich durch seine vielen Bemühungen, dass eine solche zu Uelzen gehalten wurde. Dahin kamen seine und des Herzogs Albrecht Räthe, der Bischof von Verden, Graf Diedrich von Hohnstein und die Räthe von Lübeck, Hamburg, Braunschweig und Hannover. Ob die Stadt Lüneburg Abgeordnete schickte, bleibt ungewiss. Welchen Erfolg diese Tagefahrt hatte, mag man aus dem öffentlichen Schreiben entnehmen, welches Herzog Magnus nach derselben an den Rath und die Bürger zu Hannover, an Herren und andere Leute in dem Lande sandte. Er schrieb: „Unsern freundlichen Gruss zuvor und was Wir gutes vermögen! Wir bitten Euch zu wissen, dass Wir das Fürstenthum zu Braunschweig und Lüneburg gehabt haben und haben in rechtem nutzbarem Besitze; es ist Unser rechtes Erbe; Wir sind vom Reiche damit belehnt und wollen Lehn und Besitz wohl beweisen, wo und wie Wir von Rechts wegen sollen. Nun hat Herzog Albrecht von Sachsen einige Unserer zu diesem Herzogthume gehörenden Schlösser, nämlich Schloss und Stadt Lüneburg, Schloss Winsen, Schloss Lüdershausen und die Stadt Uelzen Uns mit grossem Unfuge und eigenmächtig entrissen. Hierzu hat Unser Herr, der Kaiser, ihm seine Urkunden ausgestellt und hat ihn dem Vernehmen nach mit dem Schlosse Lüneburg und allem Zubehör belehnt. Wie Wir annehmen müssen, hat Unser Herr, der Kaiser, gewähnt und gemeint, dass Lüneburg ein besonderes Fürstenthum bilde und durch den Tod des Herzogs Wilhelm dem Reiche erledigt sei. Dem ist jedoch nicht so; denn Lüneburg und Braunschweig bildet nur ein Fürstenthum, wie Wir durch eine mit goldener Bulle versehene Urkunde des Reiches beweisen wollen, wo Wir von Rechts wegen sollen. So sind Wir, ohne vom Kaiser vorgeladen zu sein, ohne deshalb jemals vor Gerichte gestanden oder dieser Schlösser und des Fürstenthums wegen jemals Recht geweigert zu haben, ausser Besitz gesetzt. Zu diesem

Unrecht, zu dieser Entwendung haben die Bürger der Stadt Lüneburg mit Rath und That, mit Worten und Werken, geholfen. Obgleich sie Uns gelobt und geschworen hatten, treu und hold zu sein, wie es Bürger ihrem Herrn schulden, obgleich sie in einer Urkunde, auf die Wir Uns beziehen, sich verpflichtet hatten, niemandem als Uns die Thore der Stadt zu öffnen, und obgleich, bevor Lüneburg und Lüdershausen verloren war, grosse Freundschaft, wie Wir nicht anders wussten, zwischen Uns und den Bürgern bestand, da erst schickten sie Uns die Nachricht, dass sie dem Kaiser gehorsam sein wollten, und hierin bestand ihre ganze Ehrenverwahrung gegen Uns. Auch haben Unser Schwager, Graf Diedrich von Hohnstein, und andere Unserer Räthe mit den Amtleuten und Räthen des Herzogs Albrecht Tagefahrten gehalten und sich für Uns gegen dieselben erboten, Schlösser und Lande zu Pfande zu setzen oder zehn Herren, jeden mit zehn Rittern, als Geisseln zu stellen, welche sämmtlich geloben und schwören sollten, ein Einlager so lange zu halten, bis die Sache vor dem Kaiser dem Rechte gemäss nach den Aussagen und Urkunden beider Parteien und nach gerichtlicher Verhandlung entschieden sei, vorausgesetzt, dass Uns dasselbe der Gegentheil gelobeu würde. Wir wollten dann Unseren Gesandten zum Kaiser geschickt und ihn ersucht haben, Uns beiderseits an Orten und zu Zeiten, wie es sich von Rechts wegen ziemt, Gerichtstage anzusetzen. Aber Wir konnten es nicht erreichen, denn die Amtleute des Herzogs Albrecht liessen sich nicht darauf ein und erwiederten nur, ihr Herr, Herzog Albrecht, sei schon vom Kaiser mit Lüneburg und allem Zubehör belehnt, habe sein Recht schon nachgewiesen, beriefe sich dieserhalb auf des Kaisers Urkunden und wolle dabei verbleiben. Dies deuchte Unseren Räthen unbillig, dass Uns die Vertheidigung Unseres Rechtes nicht sollte gestattet werden. Bei dieser Verhandlung sind Zeugen gewesen, auf die Wir Uns deshalb berufen: der Bischof von Verden, Unser Schwager Graf Diedrich von Hohnstein, andere Unserer guten Mannen und die Räthe von Lübeck, Hamburg und Hannover. Auch diesen haben Wir es antragen lassen, nach den Aussagen beider Parteien die Sache rechtlich zu entscheiden, von ihnen aber zur Antwort bekommen, sie sei zu wichtig, als dass sie darüber entscheiden dürften. Darum ersuchen Wir Euch inständig, Unsern Herrn, den Kaiser, für Uns zu bitten, dass er den Herzog Albrecht veranlasse, Uns die entrissenen Schlösser wieder zu geben. Will dann Unser Herr, der Kaiser, oder Herzog Albrecht Uns wegen dieser Schlösser und des Landes anschuldigen, so wollen Wir Uns gern verantworten, wo und wie Wir es von Rechts wegen sollen. Sollen Wir Uns auch von Rechts wegen schon vor der Rückgabe verantworten, so erbieten Wir Uns auch hierzu. Könnt Ihr auch die Bürger Lüneburgs bewegen, dass sie Uns in dieser Angelegenheit thun, wozu sie Ehre und Recht verpflichtet, so wollen Wir vor Fürsten, Herren, Rittern und Knappen, vor Städten und vor allen guten Leuten, die Unser zur Ehre und zum Rechte völlig mächtig sein sollen, es gern nehmen. Fällt es ihnen zu schwer, sich nach dem Rechte zu verantworten, so wollen Wir es annehmen, wenn sie der Ehre genügend sich rechtfertigen, und wollen, was das Recht betrifft, Geduld haben, bis Wir auch dies erlangen. Könnt Ihr sie aber nicht dazu bewegen, so müssen Wir sie in ihren Sünden lassen, bis sie sich eines Besseren bedenken. Wir bitten um Antwort."

Dass die Rathsherren zu Hannover hierauf dem Kaiser die Bitte um Rückgabe der Schlösser vorgetragen hätten, ist nicht glaublich. Wohl aber schickten sie den Rathsherren der Stadt Lüneburg, welche sie bewegen sollten, sich wenigstens zu rechtfertigen, obiges Schreiben des Herzogs zu. Diese, bei ihrer Ehre angegriffen, säumten nicht mit der Antwort. Sie erwiederten: Das Schreiben solle dem Herzoge Albrecht, welcher verreiset sei, nachgesandt werden, worauf er wohl für sich Antwort ertheilen werde. Die biedern Herren und Leute erinnerten sich wohl dessen, was auf der Tagefahrt verhandelt und gesprochen sei. Auf die von dem Herzoge Magnus gegen sie erhobene Beschuldigung, dass sie gegen Eide, Gelöbnisse und gegen ihre Urkunden gehandelt hätten, könnten sie nur wiederholen, was sie Herren, Städten, dem Rathe zu Hannover und allen guten Leuten früher geschrieben hätten. Als nämlich Herzog Wilhelm ihnen schriftlich gebot und befahl, dem Herzoge Magnus zu huldigen und denselben für ihren Herrn anzuerkennen, haben sie geantwortet, sie dürften es von Rechts wegen nicht, da ihr Herr, der Kaiser, sich mit der Herrschaft Lüneburg befasse. Deshalb gab Herzog Magnus den Landen, Städten und Leuten in der Herrschaft Lüneburg die Versicherung, dass er sie von aller Ansprache oder Anklage des Kaisers oder des Reiches und von Erbansprüchen befreien wolle, wie seine Urkunden vom 18. October und 1. November 1367 ausweisen. Ausserdem stellte er die Urkunde vom 18. und 22. October 1367 aus, worin er gelobte, die Stifte, Lande, Städte, Weichbilder, Dörfer und alle Unterthanen der Herrschaft bei allem Rechte, Gerichte und Gewohnheit, die sie zu Zeiten des Herzogs

Wilhelm, seiner Eltern und Vorfahren besässen hätten, zu lassen und zu schützen und alle ihnen von den früheren Herzögen verliehenen oder von dem Herzoge Wilhelm noch zu verleihenden Privilegien, Handfesten und Urkunden getreulich zu halten. Auf diese Zusicherungen hin huldigten sie ihm. Alsdann kam der mit Entziehung aller Gerechtsame, Freiheit, Gnaden, Handfesten und Urkunden drohende Befehl des Kaisers vom 8. März 1370, auf welchen sie nach dem Rathe des Herzogs antworteten. Auch den kaiserlichen Befehl vom 29. Juni 1370 theilten sie ihm mit; er aber befreiete trotz häufiger Mahnung sie nicht von der Ansprache. Den kaiserlichen Befehl vom 18. October 1370 wagten sie ihm nicht mitzutheilen, weil er deshalb ungnädig gegen sie wurde und sie gegen sein Versprechen in Noth brachte, worüber sie nicht klagen durften. Endlich am 24. December 1370 befahl der Kaiser nochmals streng bei Reiches Banne und bei Verlust von tausend Mark löthigen Goldes und die Herzöge von Sachsen verlangten, dem kaiserlichen Befehle gemäss als ihre Herren aufgenommen zu werden. „Da machten wir", heisst es in der Erwiederung der Rathsherren, „dem Herzoge Magnus die Anzeige, dass wir von Ehre und Rechts wegen das Gebot unseres Herrn, des Kaisers, nicht länger unberücksichtigt lassen, noch dem Reiche ungehorsam sein dürften, und legten Ehrenverwahrung ein, obgleich wir nach Ausweis der kaiserlichen Befehle, da er uns ungeachtet seiner Gelöbnisse und Urkunden und ungeachtet der häufigen Mahnung von der ihm wohl bekannten Anklage nicht befreiete, von Rechts wegen dazu nicht verpflichtet waren. So nahmen wir auf Geheiss unsers Herrn, des Kaisers, die Herzöge von Sachsen als unsere Herren auf und ihnen wollen wir in allen Stücken nach allen Kräften mit Ehren helfen. Weil uns nun Herzog Magnus darüber wegen der Ehre zu Rede stellt, bitten wir Euch, für uns darauf zu erwiedern, dass wir jeder Zeit uns zur Ehre verantworten wollen, wo wir sollen, vorausgesetzt, dass es uns gestattet wird, unsere Herren von Sachsen und Lüneburg, an die uns unser Herr, der Kaiser, gewiesen hat, mit uns zu bringen. Gott sei mit Euch! Gebietet über uns!" Den Rittern und Knappen in den Gauen Gehrden, Pattensen und Horst (gelegen in der 1366 erworbenen Grafschaft Hallermund) war von dem Herzoge Magnus ebenfalls das offene Schreiben zugesandt und wahrscheinlich hatte er darin an sie das Ersuchen gestellt, auf die Stadt Hannover einzuwirken, dass sie von ihm nicht abfalle. Es war schon ein bedenkliches Zeichen, dass Einige unter ihnen sich nicht dazu bewegen liessen. Die Mehrzahl derselben jedoch sandte an den Rath, an die Bürger und an jedes Amt in der Stadt Hannover Briefe gleichen Inhalts, aber in besonderen Ausfertigungen. „Wir haben", schrieben sie, „wohl vernommen, wie unser Herr, Herzog Magnus von Lüneburg, sich durch den Grafen von Hohnstein hoch zu Recht erboten hat, vor dem Rathe zu Lübeck, Hamburg, Braunschweig und Hannover oder vor den Städten in Thüringen und zuletzt vor dem Kaiser nach gerichtlicher Verhandlung, nach Worten, Werken und Urkunden Verantwortung anzunehmen und sich selbst zu verantworten. Auch wissen wir nicht anders, als dass wir unsers Herrn zu Ehren und zu Recht wohl mächtig sein werden, dass er vor Städten, vor Fürsten und vor dem Kaiser Recht nehme und gebe, falls Ihr irgend Klage gegen ihn habt. Dafür wollen wir Pfänder setzen, so wir ehest können. Darum bitten wir Euch mit allem Fleisse, dazu zu thun, was Ihr vermöget, dass wir mit Euch und Ihr mit uns und dies arme Land, worin Ihr und wir wohnen, durch Euere Anweisung, Eueren Rath und Euere Hülfe vom Verderben verschonet bleiben. Denn würden wir so ohne unseres Herren und ohne unsere Schuld ins Verderben gestürzt, so müssten wir es Fürsten, Herren und allen unseren Freunden klagen. Wollten wir unsern Herrn, den Herzog Magnus, verlassen, bevor wir vor Fürsten und Herren mit Ehren und Recht von den ihm freiwillig und in guter Treue geleisteten Eiden und Gelöbnissen öffentlich entbunden wären, wir würden — so sind wir berichtet — uns gröhlich wider unsere Ehre vergehen, es sei denn, dass wir es nothgedrungen thäten. Wir bitten, dem Boten eine freundliche Antwort mitzugeben." Diese Ermahnungen, diese Drohung, Klage zu erheben, dieser Vorwurf, sich gegen die Ehre vergangen zu haben, bewirkten das Gegentheil von dem, was sie bezweckten. Die Ausdrücke und Wendungen obigen Briefes mit einer gewissen Bitterkeit nachahmend, sie aber im entgegengesetzten Sinne anwendend, ertheilten Rath und Gemeinde der Stadt Hannover eine an Ritter und Knappen und an die Weichbilder und Dörfer in den Gauen gerichtete Antwort. Sie schrieben: „Ihr frommen, erbaren Mannen, Ritter und Knechte, in den Gauen Gehrden, Pattensen und Horst, die Ihr uns und unseren Mitbürgern Euere Briefe gesandt habet, wisset als Antwort darauf: Lange haben wir auf die Ankunft einer Urkunde unsers Herrn, des römischen Kaisers Karl, gewartet, in welcher uns der Beweis geliefert würde, dass Herzog Magnus seiner schriftlichen Zusicherung gemäss, auf welche ihm von uns gehuldigt worden ist, uns von der Anklage

befreiet habe. Es wäre uns sehr lieb und wir bedürften des wohl, dass Ihr dies zu bewirken mächtig gewesen wäret. Da uns nun der Beweis nicht geliefert worden ist, nun ziemt es uns nicht, noch sind wir dessen mächtig, durch Ungehorsam dem Reiche und dem Rechte zu widerstehen. Darum bitten wir, sorget um Gottes und des Rechtes willen einträchtig dafür, dass wir und dies arme Land, worin wir mit Euch und Ihr mit uns wohnet, vom Verderben verschonet bleiben. Denn nirgends wird uns die Lehre gegeben, dass irgend welcher Fürsten oder Herren Gericht, Entscheidung oder Urtheil gehe über Gericht, Entscheidung und Urtheil des obersten Richters, des Kaisers. Darum hoffen wir mit Gewissheit, dass Ihr gegen das höchste Gericht und Recht keinen Vorschub leisten noch dies den Eueren gestatten werdet. Weil uns nach dem Inhalte der kaiserlichen Gebote die Weisung ertheilt wird, dass wir, falls wir dem Reiche und dem Kaiser ungehorsam sein wollten, uns gröblich wider unsere Ehre vergehen würden, darum bitten wir, dass Ihr die anliegenden Urkunden unsers Herrn, des Kaisers, und des Herzogs Magnus, worin unsere Rechtfertigung hinsichtlich der Eide und Gelöbnisse begründet ist, mit dieser unserer Antwort in den Gauen verlesen lasset." Daneben sandten sie eine Abschrift des von ihnen im Februar dieses Jahres erlassenen öffentlichen Schreibens, in welchem die drei ersten Befehlsschreiben des Kaisers und die Urkunde des Herzogs Magnus vom 18. October 1367 enthalten waren.

Die von der Stadt Lüneburg an die Rathsherren zu Hannover und von diesen an die Ritter und Knappen in den Gauen ertheilten Antworten konnten den Herzog Magnus, dem sie zugesandt wurden, nicht befriedigen. Der letzte Versuch, den Krieg abzuwenden, war gescheitert. Wie Detmar in seiner Chronik berichtet, vertrieb Herzog Magnus die Truppen des Herzogs Albrecht aus Winsen. Da er den Grafen von Hoya am 4. Mai 1371 den in seinem Dienste vor Uelzen erlittenen Schaden ersetzte, mögen sie ihm den Feind bis vor diese Stadt zu verfolgen geholfen haben. Nach der Eroberung von Winsen wandte er sich gegen den Erzbischof von Magdeburg. Das am 2. Februar 1368 dem Conrad von Weferlinge für 200 löthige Mark und für 100 löthige Mark anzuwendender Baukosten verpfändete Grenzschloss Esbeck schien ihm überflüssig und unnöthig geworden zu sein, weil seit dem Jahre 1363 in der ganz nahe dabei gelegenen Stadt Schöningen ein festes Schloss gebauet worden war. Die Besatzung, welche das Schloss Esbeck erforderte, hätte er aus seinem Heere stellen und dieses dadurch schwächen müssen, ohne die Grenze gegen Magdeburg dadurch mehr zu decken, als durch das Schloss in Schöningen schon geschah. Befestigte er das vielleicht baufällige Schloss Esbeck nicht recht stark oder legte er wegen Mangels an verfügbaren Truppen eine nicht hinlängliche Besatzung hinein, so war Gefahr vorhanden, dass es in die Gewalt des Feindes fiele und diesem die Eroberung Schöningens erleichterte. Der Herzog entschloss sich deshalb, das Schloss niederreissen zu lassen. Er errichtete am 1. Mai 1371 mit dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig einen Vertrag, worin er ihnen gestattete, dasselbe von Conrad von Weferlinge einzulösen und es abzubrechen. Für die Summe Geldes, wofür sie es einlösen würden, und für die Kosten des Abbruches verpfändete er ihnen das Schloss und die Stadt Schöningen, welche sie schon zu Pfande besassen, und die Zubehörungen des Schlosses Esbeck. Ferner bestimmte er, dass, sobald Esbeck eingelöset sein würde, das Gericht und alles, was zum Schlosse gehöre, mit der Stadt und dem Schlosse Schöningen vereinigt werden solle. Zuletzt gelobte er, wenn sein Bruder Herzog Ernst oder die Burgmannen zu Esbeck gegen diese Verfügung Einrede erheben, oder wenn die Wittwe seines verstorbenen Bruders Ludwig, Gräfinn von Schauenburg, und der Graf Ansprüche auf Schöningen oder Esbeck wegen Leibzucht geltend machen wollten, den Rath und die Bürger dagegen zu schützen. Nur noch einmal in einer Urkunde vom 12. März 1373 kommt eine Stelle vor, welche als Andeutung einer Uneinigkeit zwischen dem Herzoge Magnus und seinen Brüdern, besonders seinem Bruder Ernst, aufgefasst werden kann. Da die Urkunde aber einer früheren vom 31. März 1370 fast wörtlich nachgeschrieben ist, würde es um so bedenklicher sein, der Stelle jene Bedeutung unterzulegen, als schon vor Ende des Jahres 1371 unzweideutige Beweise einer zwischen den Brüdern Statt gehabten Aussöhnung vorhanden sind. Nachdem Herzog Magnus den Gebrüdern Meltzing und dem Eberhard von Marenholtz, die in seinem Dienste standen, Höfe zu Flackenhorst für zwanzig löthige Mark an demselben Tage, als obige Bestimmung über Esbeck getroffen wurde, verpfändet und dem vor dem Peters-Thore zu Braunschweig gelegenen Hospitale St. Thomas die am 13. September 1360 den von Gustede verliehenen, nun von ihnen resignirten Höfe zu Wendessen geschenkt hatte, suchte er sich die letzten 1000 Mark löthigen Silbers, welche der Rath und die Gemeinde der Stadt Lüneburg ihm am 25. Au-

gust 1370 verschrieben hatten und am verflossenen 6. April dem Rathe der Stadt Braunschweig hätten zahlen müssen, dadurch zu sichern, dass er eine Anweisung darauf dem Bischofe Heinrich von Verden am 3. Mai 1371 wegen einer Schuld ausstellte, die derselbe an den verstorbenen Herzog Wilhelm zu fordern hatte. Der Bischof, obwohl dem Herzoge Magnus befreundet, bekannte sich noch zu keiner Partei und das Geld sollte zur Abtragung der Schuld einer von allen Seiten anerkannten früheren Regierung verwandt werden. Deshalb hoffte der Herzog auf die Ausbezahlung desselben, dachte aber wohl nicht an die Möglichkeit, dass der Bischof in Versuchung geführt werden könnte, mit dem Feinde, um zu dieser bedeutenden Summe Geldes zu gelangen, sich weiter einzulassen. Wahrscheinlich schon gegen den Erzbischof von Magdeburg zu Felde liegend und verstärkt durch die mit ihrem Heere ihm folgenden Grafen Gerhard und Johann von Hoya und Bruchhausen, schloss Herzog Magnus mit diesen am 4. Mai 1371 ein engeres Bündniss. Wegen der Treue und Freundschaft, die er bei beiden gräflichen Gebrüdern gefunden hatte und mit ihnen und ihren Erben lebenslänglich zu halten wünschte, versprach er mit Rath und Bewilligung seiner Gemahlinn Katharina, seine Tochter Mechtild dem Grafen Otto, Sohne des Grafen Gerhard, zur Gemahlinn zu geben, sobald sie in das 13. Lebensjahr getreten sein würde. Nach dieser Bestimmung zu rechnen, muss sie damals eben geboren gewesen sein, weil die Vermählung erst im Jahre 1384 erfolgte. Zum Brautschatze bestimmte er ihr 800 löthige Mark und verschrieb den Grafen 400 löthige Mark, wofür sie ihm ein halbes Jahr mit vierzig Mann guter gewaffneter Leute gegen den Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg und gegen dessen Helfer mit Ausnahme ihrer eigenen Bundesgenossen, des Bischofs Wedekind von Minden, des Bischofs Heinrich von Verden, des Grafen von Schauenburg und des Vogtes von dem Berge, dienen oder, wenn er der Hülfstruppen nicht bedürfte, auf Tagefahrten und in anderer Weise ihm dienstbar sein sollten. Ferner verschrieb er ihnen 500 löthige Mark, wofür sie ihm in diesem Kriege Proviant liefern mussten, 200 löthige Mark zum Ersatze des in seinem Dienste vor Uelzen erlittenen Schadens, 515 löthige Mark, wofür sie das Schloss Wölpe von Christian von Wolestorpe einlösen, und 100 löthige Mark, die sie auf Bauten im Schlosse verwenden sollten. Für diese Gesammtsumme von 2515 Mark löthigen Silbers verpfändete er ihnen unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes auf die Dauer von wenigstens neun Jahren das vor 17 Jahren dem Johann Pickard anvertraut gewesene Schloss Wölpe mit Vogtei, Gerichten und allem Zubehör, geistliche und weltliche Lehne ausgenommen, und befahl den dortigen Burgmannen, ihnen unter Vorbehalt seines Erbrechtes zu huldigen. Die Grafen gelobten, ihn von dem Schlosse vor Schaden zu bewahren, und er machte ihnen die gewöhnlichen Zugeständnisse hinsichtlich der Selbsthülfe und des ihnen durch den Amtmann, den er um Krieg davon zu führen auf das Schloss schicken würde, zu ersetzenden Schadens. Er versprach, mit aller Macht es von jeder Art Belagerung entsetzen zu helfen, ihnen, wenn es um seinetwillen verloren würde, zur Erbauung eines anderen Schlosses in demselben Gerichtsbezirke behülflich zu sein. Würde es um ihretwillen verloren, so sollten er das Schloss, sie die Pfandsumme verloren haben und doch weder er noch sie mit dem Eroberer Sühne oder Frieden schliessen, bis mit seiner Hülfe das Schloss wieder gewonnen sei. Geriethe es durch Unglück in Brand, so wollten sie es wieder bauen und er ihnen die Baukosten nach Schätzung ersetzen. Würde die Vollziehung der in diesem Vertrage verabredeten Ehe durch einen Todesfall verhindert, so sollte doch wo möglich zwischen einer Tochter des Herzogs und einem Sohne des Grafen ein Ehebündniss geschlossen werden. Wäre dies unmöglich oder würde die Ehe wegen Rücktritts eines Sohnes des Grafen nicht vollzogen, so verblieben dem Herzoge die 800 Mark Brautschatz und mussten also an der Pfandsumme gekürzt werden. Würde aber der Herzog sich weigern, seine Tochter einem Sohne des Grafen zur Gemahlinn zu geben, so sollte er die 800 Mark verloren haben. Dreizehn Ritter und Knappen verbürgten sich für die Grafen und gelobten erforderlichen Falls ein Einlager in der Stadt Braunschweig zu halten. Noch an demselben Tage verpfändete der Herzog den beiden gräflichen Gebrüdern unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes das seit dem 17. November 1359 und schon früher den von Mandelsloh zu Pfande gesetzte Schloss Rehburg mit Vogtei, Gericht und allem Zubehör auf die Dauer von wenigstens fünf Jahren für 400 löthige Mark, wofür sie es von dem Ritter Brand von dem Hus und von dem Knappen Richard von Mandelsloh einlösen sollten. Falls Letztere seinem Gesuche, dasselbe vor Ablauf ihrer Pfandjahre schon jetzt den Grafen abzutreten, nicht willführen, so verpflichtete er sich, sie an die Grafen zu weisen, und diese sollten statt seiner einen neuen Pfandvertrag nach Massgabe des früheren mit ihnen wegen der noch übrigen Pfandzeit abschliessen. Die 500 Mark löthigen Silbers, welche die Grafen für ihn auszulegen

übernommen hatten, alle ihre ferneren Auslagen und allen Schaden, den sie noch in seinem Dienste erleiden könnten, versprach er, wenn sie den entsprechenden Betrag nicht zur Pfandsumme des Schlosses hinzu rechnen wollten, ihnen sonst zu erstatten und Pfänder dafür zu setzen. Zwei Tage darauf verpfändete er dem Gebhard von Bordeslo, einem der Bürgen, welche die Grafen ihm für sich gestellt hatten, und dem Bruder desselben einen Hof nebst Kothe zu Hülsen, die Vogtei über den Meierhof zu Bosse und einen Hof zu „Lutzenhope" für fünfzig löthige Mark. Dem Grafen Gerhard erwies er eine ganz besondere Gunst. Wie eine Urkunde vom 27. Juni 1384 berichtet, gab er ihm die im Stifte Verden zwischen der Wümme, Veerse und Aller gelegene, also die südliche Hälfte des verdener Sturmgau's bildende Krumme-Grafschaft zurück, welche Herzog Wilhelm demselben, ohne eine Vergütung dafür zu ertheilen, abgedrungen hatte. Die Zeit, wann diese Zurückgabe geschah, ist zwar nicht näher bestimmt. Vermuthlich jedoch sind unter der Krummen-Grafschaft diejenigen Güter zu verstehen, welche der Graf dem Herzoge Wilhelm auf Wiederkauf verkauft hatte und vom Herzoge Magnus am 12. Juli 1371 wiedererhielt. Das ausserordentliche Wohlwollen des Herzogs gegen die Grafen, welches sich in obigen Verhandlungen ausspricht, berechtigt zu der Annahme, dass seine Hoffnung auf ein glückliches Ende des Krieges grossentheils auf ihrer Hülfe beruhete und dass sie mit starker Heeresmacht ihm zur Seite standen. Mochte nun der Erzbischof von Magdeburg in einem Treffen von dem Herzoge und seinen Verbündeten geschlagen worden sein oder sah er seine Niederlage als unvermeidlich voraus, wie dem auch sei, er machte von der ihm am 31. März desselben Jahres durch die Herzöge von Sachsen-Wittenberg ertheilten Bewilligung Gebrauch und schloss am 11. Mai 1371 mit dem Herzoge Magnus Frieden. Der Herzog besiegelte ihn zu Braunschweig, der Erzbischof zu Magdeburg. Beide erklärten darin, dass sie um des Friedens ihrer Lande und Leute willen sich mit einander wegen aller bisherigen Irrungen, Zwietracht, Raubes, Brandes und Schadens verglichen hätten, so dass dies Alles in Güte und Liebe beseitigt sei. Sie schlossen auf Lebenszeit ein Bündniss mit einander. Keiner von ihnen dürfe des anderen Mannen, Land, Städte und Leute gegen ihn vertheidigen noch sich mit denselben gegen den Willen des anderen befassen. Jeder von ihnen solle gegen seine Mannen dem anderen in Streitigkeiten um Schuld, Erbe, Lehn, Gut oder um andere redliche Sachen Recht verschaffen, auch selbst den Mannen und Leuten des andern in solchen Angelegenheiten ihr Recht widerfahren lassen. Gegen ihre Mannen, die sich nicht am Rechte genügen liessen, wollten sie sich gegenseitig Hülfe leisten und deren Feinde werden, bis dieselben dem Rechte sich fügten. Sie, ihre Vögte und Amtleute sollten aller Räuberei Einhalt thun und keiner die Feinde und geächteten Leute des anderen, Räuber, Diebe, Mordbrenner, Missethäter und gefährlichen Leute in seinen Schlössern, Städten, Landen und Dörfern hausen, hegen, pflegen oder fördern, sondern verfolgen und angreifen und, wenn sie entkämen, ihre Güter in Beschlag nehmen. Der Erzbischof gestand dem Herzoge die Lehne zu, die derselbe vom Stifte mit Recht besässe, belehnte ihn damit und versprach, ihn getreu und ohne Argelist dabei zu erhalten. Der Herzog verpfändete ihm und dem Domcapitel das Schloss Altenhausen, welches er als ein Lehn des Stiftes anerkannte, mit der Mannschaft und allem Zubehör zum Ersatze des Schadens, der von seinen Mannen und aus seinem Lande dem Stifte bisher zugefügt worden war, und gestattete dem Erzbischofe und Capitel, wenn er ein Vierteljahr nach der Kündigung das Schloss für 1200 Mark Silbers nicht einlösete, es an Andere zu verpfänden. Bei der Einlösung sollte ebenso viel Winter- und Sommer-Saat, wie nun, mit dem Schlosse abgeliefert und jede daran fehlende Hufe nach landüblichen Preisen vergütet werden. Der Erzbischof gelobte, mit seinen Schlössern, Landen und Mannen, deren er mächtig wäre, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und ihren Helfern in dem Kriege um das Herzogthum Lüneburg keinen Beistand zu leisten. Durch diesen Vertrag, der einem Siege gleich kam, lösete Herzog Magnus den Bund, durch welchen die Herzöge von Sachsen-Wittenberg, der Markgraf Otto von Brandenburg und der Erzbischof ihn kurz zuvor bedrohet hatten. Den Markgrafen anzugreifen, welchen seine Rüstungen gegen Böhmen von Feindseligkeiten gegen ihn abhielten, vermied er, denn jeder Nachtheil, welchen er ihm würde haben bereiten können, förderte die Pläne des Kaisers. Um den erlangten Gewinn noch zu erhöhen, musste gleichzeitig mit dem Nachgeben des Erzbischofes die Aussöhnung mit dem Bischofe Gerhard von Hildesheim Statt finden. Dass beides zugleich auf denselben Tag fiel, lässt eine Gemeinschaft beider Gegner des Herzogs, einen früheren Bund zwischen ihnen vermuthen. Bischof Gerhard war ein Bruder des edelen Herrn Wedekind von dem Berge und des Bischofs Wedekind von Minden, welche beide in ihren Gutachten sich gegen den Herzog erklärt hatten. Diese verwandtschaftlichen Beziehungen,

verbunden mit den über das Schloss Wallmoden entstandenen Irrungen, konnten ihn wohl ganz in das feindliche Lager hinübergezogen haben. Am 11. Mai 1371 nun verglich er sich mit dem Herzoge über ihre durch Raub und Brand veranlassten Irrungen und über ihren Zwist wegen des Schlosses Wallmoden. Er gelobte, ihm den Ankauf von Proviant, die Ausfuhr desselben aus dem Stifte und die Werbung zum Kriege nicht zu hindern, ihn vor Schaden aus den Schlössern des Stiftes zu schützen und die früheren Verträge zu halten. Der Herzog dagegen erklärte wahrscheinlich zum Ersatze des verursachten Schadens, ihm 500 löthige Mark zu schulden, und versprach ihm und zur treuen Hand desselben dem edelen Herrn Johann von dem Berge, Bruder des Bischofs, und zweien Rittern, die Schuld am nächsten 11. November zu bezahlen. Zehn Bürgen des Herzogs, worunter sich der Bischof Heinrich von Verden und der Graf Diedrich von Hohnstein befanden, gelobten, erforderlichen Falls ein Einlager in der Stadt Braunschweig zu halten. Während dies im Osten und Süden des Herzogthums Lüneburg geschah, liess Herzog Magnus durch seine Anhänger den Feind in der Nachbarschaft der Stadt Lüneburg und wahrscheinlich in den sachsen-wittenbergischen Besitzungen an der Unter-Elbe durch Streifzüge beunruhigen. Hans von dem Knesebeck, ein Sohn Ludolfs und Bruder der beiden Ritter Ludolf, schon am 19. Juni 1370 unter den Hauptleuten des Herzogs genannt, wurde von den Rathsherren der Stadt Lüneburg über den ihnen auf solchen Streifzügen zugefügten Schaden zu Rede gestellt. Er antwortete ihnen schriftlich am 5. Mai: In der Fehde, die sie wohl kennten, sei er gegen den Herzog von Sachsen ausgezogen und hätte dem gern recht viel nehmen wollen; ihnen habe er nichts genommen, habe auch ungern gegen sie ausziehen und ihnen dort nichts nehmen wollen, weil er wohl wisse, dass sie dort keine Besitzungen hätten.

In der Voraussetzung, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht ihren Zug nach dem Süden des Herzogthums Lüneburg erneuern würden, wandte sich Herzog Magnus nach der Gegend von Hannover, um dort Anordnungen für den Krieg zu treffen. Am 12. Mai 1371 verpfändete er den Meierhof zu Adensen und einen anderen Hof daselbst nebst Hebungen aus einem Hofe zu „Wygenrode" für dreissig löthige Mark dem in seinem Dienste stehenden Otraven von Wenden und dem Bruder desselben. Für dort geleistete oder noch zu leistende Dienste wird dies der Sold gewesen sein. Als Pfandbesitzer des Schlosses Calenberg erscheint am 28. März 1370 Ritter Ludolf von Zellenstede. Seine Genossen, die mit ihm das Schloss besassen, waren Ritter Diedrich von Alten und die Gebrüder Hans und Arnold Knigge. Sie beauftragte Herzog Magnus am 23. Mai 1371, ihm zwanzig Gewaffnete auf dem Schlosse zu halten, sie zu beköstigen, ihnen Schaden zu ersetzen und Sold zu zahlen, ihm Kost, Sold und Schaden, dagegen aber auch den von Gefangenen und aus Brandschatzung erhobenen Gewinn in Rechnung zu bringen und den Ueberschuss ihm gut zu schreiben. Er gelobte, ihre Auslagen, sofern dieselben nicht auf diese Weise erstattet würden, ihnen, bevor er das Schloss von ihnen einlösete, zu vergüten, und verpfändete ihnen auch dafür das Schloss. Der Krieg, obgleich er erst seit kurzer Zeit begonnen hatte, verschlang ungeheuere Summen Geldes. Das Heer im Felde, die Besatzungen in den Schlössern verwüsteten das Land, verzehrten die Habe des Landmanns und leerten die Schatzkammer des Herzogs. Der Sold blieb rückständig und herzogliche Güter mussten dafür zu Pfande gesetzt werden. Schon einige Beispiele davon sind angeführt worden. Auch den Gebrüdern Henning und Anno von Bodendike und dem Otto von Thune, die in diesem Kriege ihm dienten, verpfändete der Herzog am 25. Mai 1371 Güter, nämlich vier Höfe zu Masendorf für achtzig Mark lüneburger Pfennige. Die reichen Klöster des Landes sollten zu den Kriegskosten beisteuern; aber auch diese Quelle war bald erschöpft und Rücksichten auf die Heiligkeit des Ortes setzten allzu strengen Massregeln gegen die Klöster ein Ziel. So gelobte Herzog Magnus am 24. Mai 1371 zu Celle, von dem Probste und Convente zu Wienhausen kein Geld zu erbitten oder zu fordern, ihrem Kloster, ihren Leuten und Meiern fernerhin keinen Schaden zuzufügen, noch Schatzungen von denselben zu erheben, sondern sie bei Gnaden, Recht und Freiheit zu lassen und zu vertheidigen; nur forderte er ausser dem Anniversar, wozu sich das Kloster am 12. März 1368 verpflichtet hatte, auch Fürbitten für sich, seine Vorfahren und Nachkommen. Die reiche Stadt Braunschweig musste wieder aushelfen; von ihr war aber nur leihweise Geld zu erhalten. Dem Ritter Hans von Honlege, einem der Räthe, welchen der Herzog am 15. Februar 1371 das ganze Herzogthum Lüneburg anvertraut hatte, zahlte, als seinem Bevollmächtigten, die Stadt 540 Mark aus und der Herzog gelobte am 26. Mai 1371, dem Rathe und den Bürgern das Darlehn am 28. März nächsten Jahres zurückzuzahlen, widrigenfalls sie dieses Geld zur Pfandsumme des ihnen am 31. März vorigen Jahres verpfändeten Schlosses Wolfenbüttel hinzurechnen möchten.

Augenscheinlich ist, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht beabsichtigt hatten, den Herzog Magnus durch den Erzbischof von Magdeburg zu beschäftigen, um während der Zeit desto ungehinderter sich des südlichen Theils des Herzogthums Lüneburg zu bemächtigen. Dass der Herzog mit dem Erzbischofe so bald würde fertig werden, lag ausser ihrer Berechnung. Obgleich sie die rechte Zeit dazu verfehlt hatten, unternahmen sie doch den beabsichtigten Zug. Zu den Kosten desselben musste ohne Zweifel wohl wieder die Stadt Lüneburg das Meiste beitragen. Das Wohlwollen der Bürger sich zu erhalten, war daher eine Hauptaufgabe der Herzöge. Zu diesem Zwecke ertheilte Herzog Wenzlaus der Stadt ein oder zwei Tage vor dem Aufbruche von Lüneburg ein Privileg, aus welchem ersichtlich wird, wie selbst bei dem besten Willen des regierenden Herrn die Unterthanen damals durch Gewissenlosigkeit seiner Vögte zu leiden hatten. Es ist dies hier insofern von Bedeutung, als dadurch ein, freilich nicht der wichtigere, Theil der Klagen über die Regierung des Herzogs Magnus eine ihn entschuldigende Erklärung findet. Das fragliche Privileg, welches Herzog Wenzlaus am 24. Mai 1371 verlieh, war folgenden Inhalts: Zu den Zeiten, wenn der Vogt zu Lüneburg das Holz zu nehmen pflege, sollte er nur Brennholz, das man als solches zur Stadt führe, aber kein Zimmerholz, Böttiche, Zuber, Eimer noch andere Verkaufsgegenstände, die man zur Stadt brächte, und ebenso wenig zuvor ausserhalb der Stadt oder in ihr von dem, was den Bürgern gehörte oder sie beträfe, irgend etwas nehmen. Von den grossen Fischerkähnen sollte er nicht mehr als $1^1/_2$ Schillinge, von den kleinen nur einen Schilling und ausserdem weder frische noch getrocknete Fische in oder vor der Stadt nehmen. Er sollte des Mittwochens oder zu anderen Zeiten von dem auf den Markt der Stadt zum Verkauf gebrachten Waaren oder Gegenständen sich nichts aneignen. Aus den vor der Stadt gelegenen Stellen, auf denen die Häuser, wie das Privileg vom 6. Januar dieses Jahres bewilligte, abgebrochen waren, reservirte der Herzog sich die Gülte, die ihm daraus vor dem Abbruch gebührte. Von den Besitzern dieser Hausstellen aber sollten die Vögte keinen Hofdienst mehr fordern, ebenso wenig von den Hoken zu Lüneburg. Niemand in der Stadt sollte anders als mit Stadtrecht gehindert werden. Wer ausserhalb der Stadt Gewalt übte, möchte dort verhaftet, in die Stadt gebracht und daselbst nach Stadtrecht gerichtet werden. Der Herzog bestätigte alle Privilegien, Freiheit und Gnade, welche der Rath und die Bürger von den früheren Herzögen erworben oder gekauft hatten. Es muss auffallen, dass nicht auch Herzog Albrecht als Aussteller dieser Urkunde genannt ist. Vielleicht war er vor seinem Oheime von Lüneburg aufgebrochen. Beide Herzöge langten am 27. Mai Abends mit ganzer Heeresmacht vor Uelzen an. In ihrem Gefolge befanden sich Heinrich von der Molen, Hartwich von der Sulten, Nicolaus Garlop und Gebhard von der Molen, Rathsherren der Stadt Lüneburg. Diese vier schrieben am 28. Mai Morgens dem Rathe der Stadt Hannover, indem sie die Ankunft der Herzöge und die Absicht derselben, sobald als möglich nach Hannover zu ziehen, meldeten. Sie baten, man möge sich darnach in Hannover mit dem Proviant und anderen Dingen richten. Auch möge der Rath der Stadt den Herzögen bis an die Aller entgegen kommen und ihnen einen Führer schicken, dessen sie bedürften. Am 29. Mai Abends würden die Herzöge zu Winsen an der Aller sein. Das Entgegenkommen bis an die Aller war eine für die Herzöge in Anspruch genommene Ehre, mit der sich wegen der Unsicherheit der Wege eine zu grosse Gefahr verband. Der wohlweise Rath der Stadt Hannover wollte sich derselben nicht aussetzen. Jedoch schickte er den Herzögen den Albert von Bispingdorf, einen Bürger der Stadt, entgegen. Unterweges wurde dieser gefangen. Das Pferd, worauf er ritt, wurde ihm abgenommen und er selbst ins Gefängniss gesetzt, woraus er sich mit schwerem Gelde lösen musste. Seine Schatzung, Zinsen, Zehrung und Botenlohn kosteten ihm, das verlorene Pferd nicht mitgerechnet, $275^1/_4$ löthige Mark. Als er, aus dem Gefängnisse entlassen, nach Lüneburg ritt, um von der Stadt das Geld wieder zu fordern, wurde er nochmals gefangen und musste sich mit 107 Mark löthigen Silbers loskaufen. An Zahlungsstatt überliess ihm die Stadt Lüneburg zwei Gefangene. Den einen derselben, Otraven von Wenden, eben denselben, welcher am 12. Mai Höfe zu Adensen von dem Herzoge Magnus zu Pfande erhalten hatte und ein gleiches Lösegeld, wie er selbst, hätte zahlen können, liess er unentgeltlich los und erhielt von dem andern nur $88^3/_4$ löthige Mark Lösegeld. So berichtet eine Urkunde vom 8. September 1376. Die Rathsherren zu Hannover konnten sich Glück wünschen, nicht statt seiner gefangen zu sein. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht zogen unterdessen weiter, setzten sich wieder in Winsen fest, liessen sich in diesem Weichbilde huldigen und eilten dann nach Hannover. Hier findet man sie am 1. Juni 1371. An diesem Tage stellten sie der Stadt das im Schreiben des Rathes zu Lüneburg

vom 27. Februar 1371 erwähnte, damals ohne Angabe des Tages ausgefertigte Privileg, welches die Abgesandten der Stadt Lüneburg schon am 6. Januar dieses Jahres von ihnen hatten fordern sollen, nochmals aus. Sie fügten nun die Bewilligung hinzu, dass die Bürger zu Hannover die bei der Stadt gelegene Holzung Eilenriede erweitern, neue Pflanzungen daneben anlegen, sie befriedigen und als ihr Eigenthum behalten möchten. Es wurde dadurch der von den von Roden am 25. Februar 1341 und von den von Mandesloh am 15. Juni 1353 der Stadt überlassene Grundbesitz beträchtlich vermehrt. Die vier im Gefolge der Herzöge befindlichen Rathsherren der Stadt Lüneburg, unter denen Hartwich von der Sulten durch Heinrich von dem Sande abgelöset und ersetzt worden war, gelobten im Namen des Rathes der Stadt Lüneburg, dass derselbe die für die Herzöge und für deren Leute zu Hannover von dem Rathe dieser Stadt oder von dortigen Bürgern zum Behufe von Speise, Futter und Hufbeschlag der Pferde während des Krieges gegen den Herzog Magnus ausgelegten Kosten ersetzen, nämlich die Auslagen, so oft sie 300 löthige Mark erreicht hätten oder überschritten, innerhalb der nächsten vier Wochen erstatten und beim Abschlusse einer Sühne die bis zu derselben getragenen Kosten in derselben Weise berichtigen sollte, ferner dass die Herzöge während des Krieges gegen den Herzog Magnus eine Besatzung von hundert Gewaffneten zu Hannover unterhalten und endlich dass die Rathsherren der Stadt Lüneburg in ihrer Gesammtheit über diese Verpflichtung eine Urkunde ausstellen und einschicken sollten. Während dies in Hannover geschah, sah Herzog Magnus Schulden halber sich genöthigt, das in der Umgegend der Stadt gelegene Schloss Calenberg Ausländern anzuvertrauen. Ritter Heinrich von Gittelde, seit dem 24. Februar 1357 bischöflich hildesheimscher Amtmann oder Vogt auf den Schlössern Hunnesrück und Dassel, hatte am 16. April 1370 sich verpflichtet, dem Bischofe und Domcapitel zu Hildesheim beide Schlösser für die Pfandsumme auszuliefern, wenn sie dieselben erblich veräussern wollten. Zu dem Herzoge Magnus war er dadurch in Beziehung getreten, dass ihm dieser in demselben Jahre den Sülzzoll zu Lüneburg verpfändete. Dann hatten er und sein Sohn Heinrich sich bei den Rittern Diedrich von Alten und Ludolf von Zellenstede und bei den Gebrüdern Hans und Arnold Knigge, Pfandbesitzern des Schlosses Calenberg, für den Herzog wegen der Summe von 400 Mark löthigen Silbers verbürgt, welche wahrscheinlich den Betrag der bisherigen Kosten und Auslagen auf dem Schlosse bildete. Der Herzog wusste den beiden von Gittelde keine andere Sicherheit zu stellen, als dass er am 1. Juni 1371 gelobte, sie durch eine Verschreibung auf das Schloss innerhalb der Zeit bis zum 11. November zu entschädigen, ihnen vor dem 29. September hundert löthige Mark zu zahlen und vor dem 25. Juli die Pfandinhaber des Schlosses an sie zu weisen, damit sie es von denselben einlöseten. Zugleich stellte er ihnen eine Urkunde aus, durch welche er ihnen das einzulösende Schloss auf ihrer beider Lebenszeit überliess und versprach, 200 löthige Mark, die sie auf Bauten am Schlosse verwenden sollten, ihren Erben bei der Einlösung zu ersetzen. Wie seine anderen Mannen wollte er die von Gittelde vertheidigen und, wenn das Schloss verloren würde, keine Sühne noch Frieden mit dem Eroberer schliessen, bis es mit seiner Hülfe wiedergewonnen sei, oder ihnen ein anderes Schloss in demselben Gerichtsbezirke erbauen helfen. Die bei der Einlösung sich vorfindende Saat versprach er nach Schätzung den Erben der von Gittelde zu vergüten oder ihnen Pflugesantheil daran zu überlassen und für hinzugekaufte Ländereien ihnen den Kaufpreis zu erstatten. Ritter Heinrich von Gittelde rechtfertigte so sehr das in ihn gesetzte Vertrauen, dass der Herzog ihn bald darauf zu seinem Rathe ernannte. Einem anderen Ausländer, der in seinen Dienst getreten war und sich für ihn am 11. Mai bei dem Bischofe von Hildesheim verbürgt hatte, dem Rotger von Gustede, ferner dem herzoglichen Vogte Johann von Campe und dessen Bruder Hans verpfändete der Herzog ebenfalls am 1. Juni 1371 sein Sundergut zu Gross-Hehlen, Stedden und Meissendorf für sechzig löthige Mark.

Als die Rathsherren der Stadt Braunschweig davon Kunde erhielten, dass Herzog Albrecht nach Hannover zöge und von der Stadt aufgenommen zu werden erwartete, versuchten sie, mit dem Bündnisse vom 1. September 1370, als einem rechtlichen Hindernisse der Aufnahme, dazwischen zu treten. Sie schrieben dem Rathe der Stadt Hannover: Sie hätten erfahren, dass Hannover dem Herzoge Albrecht, welcher mit den Seinen ihnen grossen Schaden zugefügt habe, die Thore öffnen wolle. Ausserdem habe die Stadt Hannover drei Feinde Braunschweig's, den Johann von Salder, Reben und Embreke, auch andere Feinde bei sich aufgenommen. Das Alles sei gegen den Bund. Die Stadt Hannover möge es abstellen und die Feinde Braunschweig's nicht hegen und hausen. Dieses Schreiben kam in Hannover zu spät an, nachdem nämlich die Stadt die Herzöge eben aufgenommen hatte. Schwerlich würden sich

auch wohl die Rathsherren zu Hannover sie aufzunehmen durch dasselbe haben hindern lassen. Dem Rathe der Stadt Braunschweig schickten sie folgende Antwort: Dem Bündnisse gemäss hätten sie ihm längst die Anzeige gemacht, dass Herzog Magnus sie nicht von der Ansprache befreie und dadurch sich Unrecht gegen sie erlaube. Der Rath der Stadt Braunschweig habe aber keine Abhülfe getroffen; deshalb hätten sie dem kaiserlichen Befehle gemäss die Herzöge von Sachsen und Lüneburg aufgenommen. Sie baten, die Stadt Braunschweig möge ihrem mit ihnen errichteten Bündnisse in Bezug auf Herzog Magnus nachkommen. Ohne ihr Wissen sei Reben in Begleitung ihrer Freunde nach Hannover, jedoch nicht zum Schaden der Stadt Braunschweig, gekommen. Aus Rücksicht auf diese Stadt sei er von ihnen sobald als möglich entfernt worden. Weder Johann von Salder noch Embreke habe sich in Hannover befunden. Dass andere Feinde Braunschweig's bei ihnen gewesen seien, wüssten sie nicht. Da die Aufnahme der Herzöge Wenzlaus und Albrecht in Hannover geschehen, also nicht mehr zu hindern war, versuchte Herzog Magnus wenigstens durch erneuerte Aussichten auf friedliche Lösung des Streites die Bürger Hannover's zu bewegen, dass sie ihnen nicht huldigten. Die an den Rath der Stadt Braunschweig gestellte Forderung, seinem mit der Stadt Hannover errichteten Bündnisse in Bezug auf Herzog Magnus nachzukommen, hatte, wie sich weiter unten zeigen wird, den allerdings versteckten Sinn, dass die Stadt Braunschweig ebenso wenig befugt sei, den Herzog Magnus und die Seinen zum Schaden der Stadt Hannover zu hausen und zu hegen, als sie dieser, falls die kaiserlichen Befehle nicht erlassen wären, das Recht, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht aufzunehmen, hätte absprechen dürfen. Die Rathsherren der Stadt Braunschweig aber, jener Forderung den Sinn unterlegend, sie möchten es an fernerer Vermittelung bei ihrem Herzoge nicht fehlen lassen, antworteten dem Rathe der Stadt Hannover, sie hätten sein Schreiben dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg mitgetheilt und dieser darauf sein früheres Anerbieten vom 12. März, sich der schiedsrichterlichen Entscheidnng der Stadt Braunschweig zu unterwerfen, dafür Geisseln nnd Pfänder zu stellen und Tagefahrten zu halten, mit der Bemerkung wiederholt, ihm genüge ja am Rechte. Für den von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen der Stadt Braunschweig zugefügten Schaden wünschten sie Ersatz und erboten sich zu Tagefahrten, wenn die Rathsherren der Stadt Hannover zum Schadenersatze verhelfen wollten. Hierauf erwiederten diese: Es sei dem Rathe der Stadt Braunschweig wohl bekannt, in welche Noth die Stadt Hannover wegen der kaiserlichen Befehle gerathen sei; sie habe deshalb von geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Städten in ihrer Umgegend bis an den Rhein, die Elbe, die Oder und bis nach Thüringen hin sich Gutachten erbeten und sie ersucht, den Herzog Magnus zu bewegen, dass er sie dem Rechte und seinem Versprechen gemäss von des Kaisers Ansprache befreie. Vergebens habe die Stadt länger, als ein Jahr, den Herzog Magnus gemahnt. In vieler Fürsten, Herren, Städte und weiser Leute Gutachten sei erklärt worden, dass dem Kaiser und seinen Geboten gehorcht werden müsse, und weder die Stadt Braunschweig noch sonst jemand habe irgend etwas vorgebracht, was der Stadt Hannover es möglich gemacht hätte, dies mit Ehren zu unterlassen. Das Bündniss Braunschweig's mit Hannover sei übrigens nicht vorzuschützen. Sein Zweck sei bekannt. Kein Städtebündniss verbinde gegen den Kaiser und benachtheilige die Rechte desselben und des Reiches nicht. Deshalb baten sie um ihres ewigen Dienstes willen, sie mit Verhandlungen über Ersatz für den der Stadt Braunschweig von den Herzögen von Sachsen zugefügten Schaden zu verschonen, da sie ohnehin bei den Herzögen der Sache das Wort reden wollten, und gegen Verläumdung sie zu schützen, da sie sich zu Ehren verantworten wollten, wo es ihnen gebühre und Ehre und Recht es verlange. Könnten sie aber mit der Angelegenheit nicht verschont werden, so bäten sie um genaue Angabe des Schadens und der näheren Umstände, um, falls sie von Rechts wegen dazu verpflichtet seien, in der Angelegenheit handeln zu können.

Während so die Städte Brannschweig und Hannover mit der Feder Krieg führten, eroberte Herzog Albrecht das Schloss Lauenrode, ein fest gemauertes Schloss, wie Detmar es nennt. Derselbe Geschichtschreiber berichtet, dass wohl 26 wehrhafte Mannen darauf gefangen wurden. Gleich nach der Eroberung brachen die Bürger Hannover's das ihnen am 1. Juni 1371 nochmals geschenkte Schloss und rissen es nieder. Dies machte ihnen noch am 18. Juni 1376 der Rath der Stadt Lüneburg zum Vorwurfe. Sie hätten es nämlich nicht sofort thun sollen, da man auf dem Schlosse von dem Lande aus weit bequemer eine grosse Besatzung würde haben unterhalten und verpflegen können, als dies nun in der Stadt Hannover auf Kosten der Stadt Lüneburg geschehen musste. Selbst die St. Gallen-Capelle im Schlosse Lauenrode verschonten die Bürger nicht. Der Bischof Wedekind von Minden ertheilte am 4. Juni 1371

den Rathsherren der Stadt die Erlaubniss, sie zu zerstören und dafür eine neue St. Gallen-Capelle an einem anderen Orte des Kirchsprengels St. Georgii zu Hannover zu erbauen, in welche die Reliquien, Glocken und Ornamente der ersteren gebracht werden sollten. Nachdem Heinrich von Nienburg, Geistlicher in der Capelle St. Spiritus zu Hannover, mit einem vom Bischofe dazu erhaltenen Messer die Capelle beschädigt und ihre Inschrift getilgt hatte, begann das Werk der Zerstörung. Während der Anwesenheit der Herzöge wurde die Stadt Hannover der Sammelplatz für diejenigen Grafen und Herren der Umgegend, welche es schon mit ihnen hielten oder nun zu ihnen übertreten wollten. Am 4. Juni 1371 findet man in Hannover den edelen Herrn Wedekind von dem Berge, Vogt des Stiftes Minden, seine Brüder, den Bischof Wedekind von Minden und Otto, Archidiacon zu Pattensen. Am folgenden Tage stellte sich Graf Otto von Schauenburg ein. Entrüstet über die Verpfändung der Stadt Münder und über die Verpfändung und Zerstörung des Schlosses Esbeck, sagte er sich von dem am 28. Juni 1368 mit dem Herzoge Magnus errichteten Dienstvertrage los und verbündete sich am 5. Juni 1371 auf Lebenszeit mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg. Er gelobte, niemals ihr Feind zu werden, ihnen und den Ihrigen kein Unrecht zuzufügen und ihnen gegen jedermann mit Ausnahme seiner Verbündeten, nämlich der Herzöge Albrecht und Otto von Braunschweig, des Landgrafen von Hessen, seiner Vettern, der Grafen Heinrich, Nicolaus und Adolf von Holstein, des Grafen Otto von Everstein, des Vogtes von dem Berge und der Stadt Minden, nach aller seiner Macht behülflich zu sein. Er bedung sich, falls er auf ihr Verlangen ihnen mit gewaffneten Leuten folgte und in ihr Land zöge, Verpflegung und für die Pferde Hufbeschlag, ferner, falls es zum Streite käme, Theilung der Gefangenen und reisiger Habe nach Anzahl gewaffneter Leute. Auf Bauernhabe verzichtete er. In einer anderen Urkunde von demselben Tage gelobte er den Herzögen, zu ihrer Hülfe eine Besatzung von zwanzig Gewaffneten in die Stadt Wunstorf oder, wenn sie es vorzögen, nach Rodenberg oder nach einem anderen Platze, über den sie sich mit ihm einigen würden, gegen den Herzog Magnus von Braunschweig und gegen dessen Helfer mit Ausnahme der Grafen Gerhard und Johann von Hoya und des edelen Herrn von Homburg zu legen, auch letzteren, falls derselbe Schlösser des Herzogthums Lüneburg, die ihm Herzog Wilhelm nicht verpfändet hätte, ihnen vorenthielte, zu bekriegen, bis dieselben wieder in ihren Besitz gelangten. Unter diesen Schlössern verstand er ohne Zweifel die Schlösser Münder, Hachmühlen, Hallerburg und Ohsen, von denen ersteres ihm selbst verpfändet war. Er bedung sich Brandschatzung in Feindes Lande und, falls er auf Verlangen der Herzöge mit grösserer Mannschaft ihnen folgte und in ihr Land käme, für sich und die Seinen Verpflegung, Hufbeschlag der Pferde und Schadenersatz, verzichtete aber auf letzteren, falls er sich entschlösse, die eigene Gefahr zu übernehmen. Der Gewinn im Kriege jedoch sollte nach Anzahl gewaffneter Leute getheilt werden. Er verpflichtete sich, ohne Bewilligung der Herzöge keine Sühne oder Frieden zu schliessen. Eine Urkunde über einen Bund der Herzöge mit dem Bischofe von Minden liegt nicht vor; aber sicherlich ist ein solcher abgeschlossen, denn am 18. Juni 1376 beklagten sich die Rathsherren der Stadt Lüneburg über das viele Geld, welches sie dem Bischofe von Minden und dem Grafen von Schauenburg hätten geben müssen, damit dieselben zu Gunsten der Herzöge Wenzlaus und Albrecht in dem Kriege gegen Herzog Magnus der Stadt Hannover zu Hülfe gekommen seien. Auch ein in den Anfang des Jahres 1373 zu setzendes Schreiben des Rathsherrn Hildebrand Schele zu Hannover erwähnt der Zahlungen, die dem Bischofe und dem Grafen geleistet seien. Durch ein Bündniss mit dem Bischofe erklärt es sich auch, dass der Graf von Schauenburg eine Besatzung nach Wunstorf legen konnte. Für den Herzog Magnus war die Zerstörung der Burg Lauenrode, worin die Feindseligkeit der Bürger Hannover's gegen ihn offenbar zu Tage trat, eine Aufforderung, sie von den benachbarten Festen Münder, Hallerburg, Hachmühlen und Calenberg empfindlicher und nachdrücklicher, als bisher, seine Macht und Nähe fühlen zu lassen. Nachdem er am 5. Juni dem in seinen Dienste stehenden Harneid von Marenholtz für hundert Mark lüneburger Pfennige vier Höfe zu Bostel, Uetzingen und Hilperdingen verpfändet und am 9. Juni den Gebrüdern von Osterrode die ihnen schuldigen dreissig Mark löthigen Silbers nach etwa vier Monaten zu zahlen versprochen hatte, befahl er an dem zuletzt genannten Tage dem Ritter Heinrich von Gittelde, welchem die bisherigen Pfandbesitzer des Schlosses Calenberg rasch hatten weichen müssen, dieses Schloss dem edelen Herrn Siegfried von Homburg und dessen Sohne Heinrich zu öffnen und sie auf dasselbe zu lassen. Dadurch wurden, weil die edelen Herren von Homburg schon die drei anderen erwähnten Schlösser besetzt hielten, die Unternehmungen von den vier Schlössern gegen die Stadt derselben

Leitung unterstellt. Jedoch beabsichtigte der Herzog, auch selbst von dem Schlosse Calenberg Krieg zu führen. Eine Woche nach der Aufforderung sollte es ihm dazu geöffnet werden und er versprach, alsdann durch seinen darauf zu setzenden Amtmann den Ritter Heinrich von Gittelde, dessen Sohn Heinrich und die Ihrigen vor Unfug bewahren und Schaden ihnen ersetzen zu lassen, während des Krieges die Burghut des Schlosses zu übernehmen, Thurmleute, Thorwärter, Wächter und die Besatzung zu beköstigen und nach dem Kriege das Schloss zu räumen. Ausserdem sollten die von Gittelde Mannschaft für seinen Dienst werben. Dieser und ihnen selbst versprach er Ersatz für allen in seinem Dienste zu erleidenden Schaden.

Die Rathsherren der Stadt Braunschweig beruhigten sich mit der letzten aus Hannover erhaltenen Antwort nicht. Sie schrieben an den Rath der Stadt Hildesheim und an den Rath der Stadt Hameln: Trotz ihrer Bitte, den Herzog von Sachsen und die Seinen, von denen die Stadt Braunschweig durch Raub und Brand gröblichen Schaden erlitten habe, nicht aufzunehmen, habe die Stadt Hannover dieselben und andere Feinde Braunschweig's gegen das zwischen beiden Städten bestehende Bündniss aufgenommen, gehegt und gepflegt. Obgleich sie die Stadt Hannover vor Schaden gewarnt und ihr gerathen hätten, von dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg, da er sich der rechtlichen Entscheidung Braunschweig's unterwerfen und Geisseln und Pfänder stellen wolle, Recht zu nehmen, sei ihnen doch keine endgültige Antwort ertheilt worden. Damit sie nun nicht schwerere Klage zu erheben brauchten, baten sie, die Stadt Hannover anzuweisen, dass sie ihnen wegen der Aufnahme des Herzogs von Sachsen, der Seinen und der Feinde Braunschweig's Genugthuung leiste. Falls Hannover hierauf eine Erklärung abgeben würde, möchte man sie ihnen zusenden. Die Rathsherren der Stadt Hannover liessen nicht auf eine solche warten. Sie schrieben sowohl nach Hildesheim als auch nach Hameln: Vor langer Zeit schon hätten sie nach Braunschweig gemeldet, dass Herzog Magnus, indem er ihnen sein Gelöbniss nicht erfülle, ihnen Unrecht zufüge, und hätten gefordert, dass die Stadt Braunschweig in dieser Angelegenheit ihrem Bündnisse gemäss handele. Wohl habe sie geantwortet, sie sei des Herzogs zu Rechte mächtig. Jedoch hätten sie die Sache anders befunden, denn Braunschweig habe ihnen nicht zum Rechte verholfen, nämlich nicht dazu, dass er sein Gelöbniss erfüllte. Dadurch erlitten sie grosse Noth und Schaden. Ausserdem habe die Stadt Braunschweig zum Schaden der Stadt Hannover, obgleich dies nicht hätte sein sollen, sogar den Herzog Magnus und seine Helfer gehauset, gehegt und ihnen Futter und Speise gegeben. Sie baten, die Stadt Braunschweig anzuweisen, dass sie ihnen, was ihr gezieme, thue und ihnen für den durch Begünstigung des Herzogs Magnus zugefügten Schaden Genugthuung leiste. Die Herzöge von Sachsen und Lüneburg hätten sie auf Geheiss des Reiches aufgenommen. Sie erboten sich deshalb gegen die Stadt Braunschweig zu Recht vor den Räthen der Städte Hildesheim, Goslar, Minden, Hameln und Einbeck. Auf die Beschuldigung, andere Feinde Braunschweig's aufgenommen zu haben, hätten sie sich schon gerechtfertigt. Stets hätten sie der Stadt Braunschweig bestimmte Antwort ertheilt und sie freundlich ersucht, den Herzog zum Rechte anzuhalten, dass er ihnen sein Gelöbniss erfülle und sie von der Ansprache des Reiches befreie. Auf dieses den Rathsherren der Stadt Braunschweig von dem Rathe der Stadt Hildesheim mitgetheilte Schreiben erwiederten dieselben: Das schriftliche Versprechen, welches Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg angeblicher Weise nicht halte, sei der Stadt Hannover ertheilt, lange bevor dieselbe und Braunschweig ein Bündniss schlossen. Obgleich sie ihr in keiner Angelegenheit, die vor dem Bündnisse geschehen sei, Hülfe schuldeten, hätten sie sich doch der Sache so angelegentlich angenommen, dass sie damals des Herzogs Magnus zu Recht und Ehre mächtig gewesen seien und dass er versprochen habe, sich dem Rechte zu fügen, Geisseln und Pfänder zu stellen. Dies hätten sie mehrere Male nach Hannover gemeldet und ihre Vermittelung angeboten, wie dem Bischofe von Hildesheim und anderen frommen Leuten wohl bekannt sei. Die Stadt Hannover aber sei auf dies Anerbieten nicht eingegangen und habe nie erklärt, ob sie Tagefahrten halten und Recht nehmen wolle. Wilbrand von Reden, Aschwin von Lutter, Heinrich Knigge und Andere, deren die Stadt Hannover mächtig sei, hätten sich mit Wissen derselben zu Hannover als Feinde der Stadt Braunschweig erklärt und Hannover dulde diese Feinde Braunschweig's wissentlich in seinen Mauern. Das sei doch gegen alles Recht. Auch sei es nicht fein, dass Hannover seine Schuld, die Verletzung des mit Braunschweig geschlossenen Bündnisses, nämlich die Aufnahme des Herzogs von Sachsen, auf das Reich schiebe. Um ferner keine Klage erheben zu brauchen, nähmen sie es zu Dank an, wenn Hannover angewiesen würde, ihnen wegen Aufnahme und Verpflegung der Feinde Braun-

schweig's Genugthunng zu leisten. Auch diesmal baten sie um Zusendung der Gegenerklärung, falls die Stadt Hannover sie ertheilen würde. Die Rathsherren dieser Stadt blieben sie nicht schnldig. Sie antworteten dem Rathe der Stadt Hildesheim: Nach Abschluss des mit der Stadt Braunschweig errichteten Bündnisses seien die Herzöge von Sachsen und Lüneburg ihnen von dem Kaiser zugesandt und hätten von ihnen die Erfüllung des kaiserlichen Gebotes gefordert. Dadurch, dass Herzog Magnus von Braunschweig, der sie von diesem Gebote seiner Verpflichtung entgegen nicht befreiete, von der Stadt Braunschweig begünstigt wurde, seien sie in grosse Noth und Schaden gerathen. Sie verklagten also nnn die Stadt um Sachen, die sich nicht vor, sondern nach Abschluss des Bündnisses zugetragen hätten. Die in ihrem vorigen Schreiben bezeichneten Städte möchten bestimmen, wozu ihnen die Stadt Braunschweig deshalb verpflichtet sei. Sie seien ihr auf ihr Anerbieten keine bestimmte Antwort schuldig geblieben, hätten vielmehr gebeten, den Herzog Magnus zu bewegen, dass er auf Tagefahrten und vermittelst Verhandlungen sie von der Ansprache zu befreien sich bestrebe. Nicht mit ihrem Wissen sei der Stadt Braunschweig von den drei in dem Schreiben derselben bezeichneten Mannen Feindschaft angekündigt. Sie hauseten und hegten dieselben auf Befehl der von ihnen nach Geheiss des Reiches aufgenommenen Herzöge von Sachsen und Lüneburg. Ueber die Rechtmässigkeit der Anfnahme Letzterer würden die genannten Städte wohl entschieden haben, wenn die Stadt Braunschweig sich deren Entscheidnng hätte gefallen lassen wollen. Ihr zu Liebe und zu Gnte hätten sie schon in kurzer Zeit vermittelst eigenen Schadens grossen Schaden von ihr abgewandt. Wenn der Rath der Stadt Hildesheim bewirkte, dass Herzog Magnus von der Stadt Braunschweig nicht begünstigt würde und ihnen um schon Geschehenes Recht widerführe, würden sie es zu Dank annehmen, denn ungern erhöben sie Klage gegen diese Stadt. Dies war das letzte Schreiben, welches die Rathsherren zu Hannover gegen sie richteten und auch sie wurden von ihr nicht weiter mit Briefen behelligt. Dagegen waren, wie aus obigem erhellet, die gegenseitigen Feindseligkeiten schon im Gange und ein Abfall von dem Herzoge Magnus in einigen ritterbürtigen Geschlechtern, sogar bei den von Salder und Knigge vorgekommen. Indess stand die Angelegenheit des Herzogs Magnns in Hannover doch nicht so schlecht, wie man dem ersten Anscheine nach glauben möchte. Ungeachtet die Rathsherren daselbst gleich nach dem 9. März versprochen hatten, dem Herzoge Albrecht, sobald er nach Hannover kommen würde, zu huldigen, falls er nicht selbst ihnen dann eine Frist bewilligte, obgleich sie das verlangte Privileg erhalten, das Schloss Lauenrode und die Eilenriede als Geschenk angenommen hatten, weigerten sie die Huldigung. Daraus erwuchs den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und der Stadt Lüneburg ein unverwindlicher Schaden, denn Herzog Magnus tröstete sich damit, so dass er jeder Sühne mit ihnen abgeneigt war und glaubte, Hannover würde ihm die Thore wieder öffnen. Obgleich diese Nachricht sich nur in einer Klageschrift des Raths der Stadt Lüneburg vom 18. Juni 1376 findet, verdient sie doch vollen Glauben. Es liess sich jetzt von dem Rathe der Stadt Hannover nichts Weiteres erlangen, als die Urkunde, welche er am 12. Juni 1371 ausstellte. In derselben versprach er, mit den Bürgern der Stadt am nächsten 29. September den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg auf die von denselben der Stadt ausgestellten oder noch auszustellenden Urkunden unter der Voraussetzung, dass sie diese unverbrüchlich hielten, Huldigung zu leisten. Ob Vorsicht und Furcht vor harter Strafe, falls Herzog Magnus als Sieger aus dem Streite hervorgehen würde, oder ob Anhänglichkeit und Treue gegen ihn der Beweggrund zur Weigerung der Huldigung war, mag unentschieden bleiben. Er indessen wandte sich am 23. Juni 1371 von Braunschweig aus an den mit ihm wieder ausgesöhnten Bischof Gerhard von Hildesheim, damit derselbe das Lehnsrecht des Stiftes geltend mache und durch erneuerte Zweifel über die Rechtmässigkeit des bisherigen Verhaltens der Stadt die etwa schwankenden Bürger zum Gehorsam zurückführe. Er schrieb: „Unsern freundlichen Gruss zuvor! Lieber Herr und besonderer Freund! Kläglich klagen Wir bei Euch über die Bürger zu Hannover und über die grosse Untreue und Ungnade, die sie Uns dadurch erweisen, dass sie den Herzog Albrecht von Sachsen aufgenommen und sich von Uns losgesagt haben. Da sie Uns einträchtig gehuldigt und geschworen haben, Uns, wie biedere Leute von Rechts wegen ihrem rechten Herrn schuldig sind, treu und hold zu sein, und da sie dies, obgleich Wir ihnen nie Unrecht thaten, nicht gehalten haben, so bitten Wir Euch und begehren mit allem Fleisse, dass Ihr sie Unsertwegen bei den Eiden, die sie Uns geschworen haben, mahnet, Uns dieselben zu halten, und dass Ihr Uns dazu helft und rathet, wie Wir Euch das wohl zutrauen und von Euch erwarten, wie Ihr auch von Rechts wegen Uns dazu verpflichtet seid, denn Wir haben dieselbe Stadt

von Euch zu Lehn empfangen. Darum bitten Wir Euch mit aller Freundschaft, dass Ihr Uns bei dem Lehne erhaltet. Falls Wir der Stadt jemals Unrecht gethan haben, so sollt Ihr zu jeder Zeit dazu, dass Wir Genugthuung dafür leisten, Unser mächtig sein." Auf dieses ihnen zugestellte Schreiben antworteten die Rathsherren der Stadt Hannover dem Bischofe: Wie er wohl wisse, hätten sie ihm, allen Fürsten, Herren und Städten zwischen Rhein, Oder und dem Lande Thüringen schriftlich angezeigt, dass Herzog Magnus von Braunschweig bei Antritt der Regierung des Herzogthums Lüneburg dem Lande, den Schlössern und Städten desselben auf Treue und Glauben gelobt habe, sie von jeder Ansprache, die jemand des Kaisers wegen erheben möchte, in Freundschaft oder nach dem Rechte zu befreien. Nun habe der Kaiser ihnen drei Mal ernstlich bei kaiserlichem Banne, bei Strafe von tausend Mark Goldes und bei Verlust ihrer Güter, Freiheit, Rechtes und Gnade befohlen, sich zu den hochgeborenen Fürsten, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen, zu halten. Diese drei Befehle kenne der Bischof, denn sie seien in ihrem Schreiben an ihn enthalten gewesen. Die Herzöge von Sachsen hätten darauf im Namen des Reichs von ihnen Aufnahme gefordert. Deshalb habe die Stadt Hannover nun schon seit länger als einem Jahre den Herzog Magnus gemahnt und den Bischof und andere Fürsten, Herren und Städte gebeten, ihn zu bewegen, dass er sie von der Ansprache und dem Gebote des Kaisers befreie. Obwohl durch sein Gelöbniss und durch das Recht dazu verpflichtet, habe er es doch zu thun unterlassen. Von Fürsten, Herren, Städten und Rechtskundigen seien der Stadt Gutachten ertheilt, dass sie von Ehre und Rechts wegen dem Kaiser gehorchen und des Reiches Gebot halten müsse. Darnach hätten sie sich gerichtet, wie es sich für biedere Leute gezieme. Sie baten den Bischof, ihre Vertheidigung zu übernehmen, und erklärten sich bereit, es stets um ihn verdienen zu wollen. Sowohl der Bischof als auch Herzog Magnus gaben den Versuch auf, bei der Stadt Hannover auf diese Weise ihren Zweck zu erreichen.

Die Aufmerksamkeit des Herzogs wurde von der Stadt Hannover einstweilen dadurch abgelenkt, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht den Kriegesschauplatz nach dem Norden des Herzogthums verlegten. Hier hätte nun Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg ihm grossen Beistand leisten können. Dem Anscheine nach bekümmerte sich derselbe aber um keine der beiden Krieg führenden Parteien, sondern verfolgte seinen eigenen Weg. Er verband sich am 19. Juni 1371 zu Wittenburg mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg zu einem gemeinsamen Kriege gegen den Markgrafen Otto von Brandenburg. Dieser Krieg, in welchem er, vielleicht ohne es zu wollen, dem Kaiser nützte, gab ihm hinlängliche Beschäftigung. Es ist hier wohl an der rechten Stelle, auf die gleichzeitigen Ereignisse in der Mark einen Blick zu werfen. Dem Markgrafen stand ein starkes baiersches Heer zur Seite. Am 10. Juni 1371 waren sein Bruder, Herzog Stephan von Baiern, und dessen Söhne Friedrich und Johann bei ihm zu Stendal. Hier ernannte er sie an demselben Tage zu seinen Nachfolgern in der Mark, falls er selbst, ohne Lehnserben zu hinterlassen, stürbe, und erklärte alle dieser Verfügung entgegenstehenden, mit dem Kaiser geschlossenen Verträge, weil derselbe trotz eidlichen Gelöbnisses ihn nicht von den Ansprüchen der Herzöge von Baiern auf die Mark befreiet, noch seine übrigen Zusagen gehalten habe, für ungültig. Mit seinem Bruder, dem Herzoge Stephan, und dessen Söhnen durch ein für ewige Zeiten errichtetes Bündniss vereinigt, hatte er ihnen schon vorher alle Mannen, Städte und Lande der Mark Brandenburg huldigen lassen. Der Kaiser wiederholte nun am 22. Juni 1371 von Prag aus seine Kriegserklärung gegen den Markgrafen und fiel zu Ende des Monats Juni in die Mark Brandenburg ein. Das Bündniss des Markgrafen und der Herzöge von Baiern mit dem Könige Ludwig von Ungarn und Polen gegen jedermann ohne Ausnahme, also auch den Kaiser und das Reich nicht ausgenommen, der daraus entstandene Krieg des Königs und seiner anderen Verbündeten, der Türken, Tartaren und Russen, gegen das Reich und die von dem Markgrafen gegen den Erbfolgevertrag und gegen die Rechte des Lehnsherrn über die Mark Brandenburg getroffene Verfügung waren die Gründe, womit der Kaiser den feindlichen Angriff auf die Mark Brandenburg rechtfertigte. Er behauptete sich in derselben während der Monate Juli und August. Zugleich mit ihm bekriegten den Markgrafen die Herzöge von Pommern-Stettin und, wie schon erwähnt ist, Herzog Albrecht von Mecklenburg nebst dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg. Am 20. Juli 1371 wurde der Markgraf gezwungen, mit den Herzögen von Pommern-Stettin einen ungünstigen Frieden zu schliessen. König Waldemar von Dänemark und Herzog Friedrich von Baiern vermittelten denselben. Kurz vorher war Markgraf Otto mit dem Könige, seinem Schwager und Bundesgenossen, in einen argen Streit gerathen. Er glaubte nämlich, wahrscheinlich wegen früher über zu leistende Hülfe geschlossener

Verträge, gerechte Forderungen gegen Waldemar zu besitzen, obgleich dieser sie nicht anerkannte. Deshalb hatte er ihm, der seine aus Dänemark mitgebrachten Schätze bei sich führte, zu Oderberg Geld und Gut genommen, jedoch am 4. Juli 1371 bei Ehre und Treue geloben müssen, es ihm und zu dessen treuer Hand den Herzögen von Baiern zurückzugeben, falls der Markgraf Friedrich von Meissen innerhalb der nächsten drei Wochen als Schiedsrichter entscheiden würde, dass der König es nicht verwirkt habe. Das Verhältniss Waldemar's zum Kaiser hatte sich gebessert. Am 27. Juli des vorigen Jahres war ein kaiserlicher Befehl an die Markgrafen von Meissen, die Herzöge von Stettin und den Grafen Adolf von Holstein ergangen, dass sie die Lehnsleute des Königs zum Gehorsame gegen ihn zwingen sollten, und bald darauf, am 24. November, hatte Waldemar vom Kaiser Entschädigung für die ihm entzogene Reichssteuer der Stadt Lübeck erhalten. Ungeachtet dieser Begünstigungen, die der Kaiser ihm erwies, blieb er ein Bundesgenosse des Herzogs Magnus. Seine Stellung zu den Parteien war jedoch eine solche, dass er es mit keiner gänzlich verdarb. Der Kaiser wird während seines Aufenthaltes in der Mark auch dasjenige ausgeführt haben, worüber er selbst in seiner Urkunde vom 13. October 1371 berichtet. Er schickte nämlich seine Hauptleute mit seinen kaiserlichen Bannern in das benachbarte Herzogthum Lüneburg, um den Herzog Magnus anzugreifen. Dem Könige von Ungarn und Polen, der ihm zu mächtig war, überhaupt dem grossen ihm entgegenstehenden Bunde, welchem auch die drei Markgrafen von Meissen, der Bischof von Bamberg und der Erzbischof von Salzburg beigetreten waren, musste er weichen. Sein Abzug aus der Mark erlösete den Herzog Magnus, obgleich er dem Bunde, wie es scheint, nicht angehörte, von dem sehr lästigen Gegner.

Die Stadt Lüneburg war noch im Besitze der Pfandverschreibung vom 4. Mai 1369 über das Schloss Harburg, ohne jemals die Auslieferung desselben erlangt zu haben. Vielmehr hatte Herzog Magnus es am 15. Februar 1371 seinen Amtleuten, den von Wederden, von Honlege, von Rotleben, Spörken, von Alten und von Salder verpfändet. Dieses Schloss zu erobern beschlossen die Herzöge Wenzlaus und Albrecht. Lauenbrück und Horneburg waren ausser Moisburg die nächsten Schlösser und gehörten daher zu denjenigen befestigten Punkten, von wo aus die Belagerung Harburg's am wirksamsten gehindert oder befördert werden konnte. Aus dem Umstande, dass die beiden Herzöge ihre Truppen aus der Gegend Hannover's nach dem Norden zurückzogen, konnte Herzog Magnus, wenn auch nicht auf die Einzelheiten ihres Planes, so doch auf ihre Absicht, dort einen Schlag zu führen, schliessen. Bisher hatte er, so scheint es, wegen der Verpfändung der Schlösser Rethem, Kettenburg und Lauenbürck keinen Revers noch Bürgschaft von dem Bischofe Heinrich von Verden gefordert. Jetzt endlich mochte er Zweifel in die Treue des Bischofes setzen; er verlangte Urkunde und Bürgen. Am 24. Juni 1371 stellte der Bischof unter seinem Siegel die Erklärung aus, dass ihm der Herzog die drei Schlösser verpfändet habe, und bekannte sich dieserhalb zu allen den Verpflichtungen, welche die Urkunde vom 30. März ihm vorschrieb. Nur einige Punkte derselben, vom Herzoge übernommene Verpflichtungen betreffend, nämlich Bestimmungen über die Saat, über das Recht zur weiteren Verpfändung der Schlösser, über den wegen Brandunglücks vielleicht erforderlichen Bau, über Friedegut, über Beköstigung der Thurmleute und anderer Leute auf den Schlössern und einige Bestimmungen über den Ersatz verlorener Schlösser wurden mit Stillschweigen übergangen. Auffallen muss es, dass der Bischof in dieser von ihm ausgestellten Urkunde als alleiniger Pfandbesitzer der Schlösser erscheint. Als Bürgen stellte er eben diejenigen Personen, die mit ihm am 30. März Pfandbesitzer der Schlösser geworden waren, mit Ausnahme des Domcapitels, der von Jssendorf und des Ritters Herman Rutze. Ausserdem leisteten für ihn Bürgschaft die Knappen Johann von Zarnhusen, Wilken und Otto Stocken und die Gebrüder Walter und Conrad von Palingbrück (Lauenbrück). Sämmtliche Bürgen gelobten, erforderlichen Falls ein Einlager in Celle zu halten. Das Schloss Horneburg gehörte 1323 den von Borg und Schulte. Beide sassen auch später mit den übrigen Burgmannsgeschlechtern auf dem erzbischöflichen Schlosse. Der dortige Burgmann Daniel von Borg war Amtmann über das ganze Stift Bremen und hatte am 4. October 1368 dem Herzoge Magnus eidlich gelobt, ihm nach dem Tode des Erzbischofs Albrecht alle Städte, Schlösser und Lande des Stiftes als ein Pfand auszuliefern. Hinzu kam, dass der Erzbischof ein Bruder des Herzogs und mit ihm verbündet war. Wenn irgend etwas, hätte dem Herzoge also die Hülfe der Burgmannen zu Horneburg sicher sein sollen. Aber wie früher im Jahre 1359 der Administrator Moritz für sie nicht einstehen konnte, so vermochte es auch jetzt der Erzbischof nicht. Die Feindschaft, welche sie gegen die Herzöge Otto und Wilhelm so oft gezeigt hatten, übertrugen

sie auf den Herzog Magnus. Am 28. Juni 1371 verbündeten sie sich bis zum 29. September des folgenden Jahres mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und mit dem Rathe der Stadt Lüneburg. Sie gelobten, Feinde derselben nicht zu werden, sondern mit jedem, den sie an sich ziehen könnten, ihnen alles getreulich zu gute zu halten. Wenn jedoch der Erzbischof den Marschall und seinen Kämmerer oder dessen Bruder, den Daniel von Borg, zur Heerfolge aufforderte, so möchten diese, jeder selb vier Gewaffneter und zwei Schützen, bis dahin, wo seine Banner sich wenden würden, und soweit, als sie der Ehre wegen es nicht lassen dürften, ihm folgen. Würde der Erzbischof die Burgmannen auf Grund ihrer Verträge, so dass sie der Ehre und des Rechtes wegen sich nicht weigern könnten, mahnen, den Herzögen und der Stadt Feindschaft anzukündigen, so sollte es diesen nicht weiter schaden, als dass der Marschall oder der Kämmerer oder dessen Bruder, Daniel von Borg, mit der schon erwähnten Anzahl Gewaffneter und Schützen dem Erzbischofe folgten. Sie gelobten, den Herzögen und der Stadt weder heimlich noch öffentlich, weder in noch ausserhalb der Herrschaft Lüneburg irgend welchen Schaden zuzufügen. Würden sie aber, falls die Herzöge und die Stadt dem Stifte Krieg erklärt hätten oder mit einem Heere in dasselbe eingefallen wären, vom Erzbischofe dagegen aufgeboten oder mit Gerücht dazu geladen, so dürften sie mit dem Erzbischofe oder mit seinen Amtleuten dem Heere oder der Beute nachsetzen. Fügten sie dann auf dem Wege bis zum nächsten Schlosse, wohin die Beute getrieben würde, dieser oder den Leuten Schaden zu, gewönnen oder verlören sie dabei, so sollte darüber von keiner Seite Klage erhoben werden. Namentlich gelobten sie, in den Schlössern und dem Gebiete der Herzöge und der Stadt fernerhin keinen Schaden zu verüben. Diese letzte Bemerkung lässt den ganzen Vertrag als einen Abkauf der Plünderung, eines alten Herkommens und Gewohnheitsrechtes der Burgmannen zu Horneburg, erscheinen. Obgleich er den Herzögen keine Hülfe zusicherte, befreiete er sie doch von höchst nachtheiligen Belästigungen und entzog dem Herzoge Magnus den erwarteten Beistand. So von der Seite des Stiftes ziemlich gedeckt, begannen sie die Belagerung des Schlosses Harburg. Zu ihnen stiessen die Grafen Heinrich nnd Nicolaus von Holstein-Rendsburg. Die Urkunden über die hier mit diesen am 12. Juli 1371 geschlossenen Verträge sind theils vor, theils in Harburg ausgestellt, so dass der 12. Juli der Tag der Einnahme des Schlosses gewesen zu sein scheint. Die beiden Grafen waren im Frieden mit dem Herzoge Magnus, seitdem er sich mit dem Herzoge von Mecklenburg ausgesöhnt hatte. Graf Nicolaus hatte am 1. März 1355 die Mitgift seiner Gemahlinn, einer Tochter des Herzogs Wilhelm, vollständig erhalten und durch seine Gegenwart bei dem Vertrage vom 18. und 22. October 1367 als Vormund seiner Gemahlinn Elisabeth gewissermassen seine Zustimmung zu der Nachfolge des Herzogs Magnus im Herzogthume Lüneburg ertheilt. Alles dieses überwogen verwandtschaftliche Bande. Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg war der Stiefsohn des Grafen Nicolaus, der rechte Sohn der Gräfinn Elisabeth. Mit Hülfe der Grafen scheint Harburg erobert worden zu sein. Am 12. Juli 1371 überliessen ihnen die Herzöge Wenzlaus und Albrecht ihr Recht über die zum Herzogthume Lüneburg gehörende, im Jahre 1236 erworbene Insel Gorieswerder (Wilhelmsburg) zu freiem Eigenthume. Zu dieser Abtretung möchte, wenn man in ihr keine Belohnung für erwiesenen Beistand erblicken will, eine sonstige Veranlassung nicht aufgefunden werden. Zwar verzichteten am folgenden Tage Graf Nicolaus und seine Gemahlinn Elisabeth zu Gunsten der beiden Herzöge auf alle wegen Erbtheils ihnen hinsichtlich des Herzogthums Lüneburg zustehenden Rechte und Forderungen unter der Bedingung, dass, wenn ihnen beiden Kinder bescheret würden, diese Verzicht denselben keinen Nachtheil bereiten sollte. Aber gerade diese Bedingung entzog der Verzichtleistung, da sie zu Gunsten des einzigen Sohns der Gräfinn geschah, jeden Anspruch auf eine Entschädigung, wie sie sonst in der Abtretung der Insel Gorieswerder erblickt werden könnte. Ausserdem geschah letztere beiden Grafen und nicht dem Grafen Nicolaus allein. Dass trotz erhaltener Mitgift von einem Erbtheile der Gräfinn und ihrer Kinder den Herzögen gegenüber die Rede sein konnte, darf nicht befremden. Schon früher ist es einige Mal erwähnt worden, dass sie, obgleich vom Kaiser mit dem Herzogthume als einem erledigten Lehne belehnt, doch auf ihr cognatisches Erbrecht Gewicht legten; deshalb mussten sie dasselbe auch der Gräfinn Elisabeth und ihren Kindern zweiter Ehe zugestehen. Graf Nicolaus trat am 12. Juli in den Dienst der Herzöge und sie versprachen ihm und allen denen, die er in ihren Dienst brächte oder sendete, Kost und Schadenersatz während des Dienstes von der Zeit der Abreise aus der Grafschaft bis zur Rückkehr. Die Bürgermeister und der Rath der Stadt Lüneburg, welche den Herzögen zur Belagerung des Schlosses Harburg gefolgt waren, übernahmen die Bürgschaft für sie. Am folgenden Tage wurde

der Dienstvertrag urkundlich aufgezeichnet. Der Graf verbündete sich mit den Herzögen und ihren Erben; er gelobte für sich und seine Erben, während ihres Krieges mit dem Herzoge Magnus ihnen mit dreissig Gewaffneten und zehn Schützen und wo möglich mit grösserer Mannschaft, falls sie deren bedürften, gegen den Herzog Magnus und alle dessen Helfer, den Grafen Gerhard von Hoya in dessen eigenem Lande ausgenommen, zu dienen und Hülfe zu leisten. Bevor die Herzöge wieder abzogen, huldigte ihnen das Weichbild Harburg. Wenigstens nennt der Kaiser in seiner Urkunde vom 11. November 1371 auch diesen Ort unter denjenigen, in welchen sie die Huldigung entgegen genommen hatten. Wo Herzog Magnus während der Belagerung war, lässt sich wegen des Mangels an Nachrichten nicht ermitteln. Am 7. Juli 1371 belehnte er den Hermann Ribe mit den von Heinrich Gire besessenen Gütern zu Niendorf und Neetze, war also vielleicht in jener Gegend, nicht gar fern von Harburg und auf dem Zuge dahin begriffen. Am 12. Juli, dem Tage, an welchem wahrscheinlich das Schloss erobert wurde, befand er sich zu Walsrode, hierhin vielleicht von den Herzögen und von den Grafen von Holstein zurückgedrängt, und stellte daselbst dem Grafen Gerhard von Hoya die Urkunde aus, in welcher er ihm die dem Herzoge Wilhelm wiederkäuflich verkauften Güter zurückgab. Am folgenden Tage belehnte er die in seinem Dienste stehenden Gebrüder Otto und Johann von Wittorpe mit dem halben Zehnten zu „Berdorpe“ und verpfändete am 28. Juli für hundert Mark Pfennige den Meierhof zu Natendorf an seinen Diener Hans Bisping, dem er am 24. Juni des vorigen Jahres die Anwartschaft auf ein Gut im Dorfe Handorf ertheilt hatte. Mit ihm wurde Hans Greving Pfandbesitzer des Meierhofes.

Von Harburg zurückgekehrt, stellte am 22. Juli 1371 der Rath der Stadt Lüneburg diejenige Urkunde aus, welche die vier im Gefolge der Herzöge zu Hannover befindlich gewesenen Mitglieder desselben den Rathsherren der Stadt Hannover versprochen hatten. In der verabredeten Weise übernahm darin der Rath die Verpflichtung, die für Verpflegung der Herzöge und ihrer Leute zu Hannover getragenen und noch zu tragenden Kosten zu erstatten, und gelobte, dass die Herzöge während des Krieges mit dem Herzoge Magnus und den Seinen hundert Gewaffnete zu Hannover auf eigene Kosten halten und verpflegen sollten. Der Zweck dieser Urkunde zeigt zur Genüge, dass die Herzöge nicht für zahlungsfähig gehalten wurden. Die ganze Last des Krieges fiel auf den Rath der Stadt Lüneburg. Um die Besatzung nach Hannover zu legen, hatte er mit Wilbrand von Reden und mit dessen Söhnen und Vettern einen Vertrag geschlossen. Die von Reden sollten während des ganzen Krieges so viele Gewaffnete und Schützen, als der Rath zu Hannover verlangen würde, in dieser Stadt halten. Die Stadt Lüneburg hatte sich verpflichtet, ihnen Sold zu zahlen und Schaden zu ersetzen. Unter den Söldnern waren viele, denen, damit sie da dienten, die Stadt auf Bitten des Raths zu Hannover doppelten Sold zahlte. Dem Wilbrand von Reden, Hauptmanne zu Hannover, musste sie ausserdem seine Kosten zu Ricklingen und zu Hannover, welche eine bedeutende Höhe erreichten, ersetzen. Ueber dies Alles geben die Rathsherren der Stadt Lüneburg in ihrer Klageschrift vom 18. Juni 1376 ausführliche Nachricht. Jene Besatzung, welche die Herzöge bei ihrem Abzuge von Hannover zurückgelassen hatten, und die ihnen von dem Grafen von Schauenburg und von dem Bischofe von Minden zum Schutze der Stadt versprochene Hülfe hinderten den Herzog Magnus und die edelen Herren von Homburg, während der Belagerung Harburg's etwas Bedeutendes gegen Hannover auszurichten. Den Pfandbesitzern des Schlosses Calenberg ertheilte der Herzog am 27. August den Auftrag, das Schloss stärker zu befestigen, und gelobte ihnen und zu ihrer treuen Hand dem Martin von Heimburg, die Baukosten zu erstatten und das Schloss innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht einzulösen. Die edelen Herren von Homburg trachteten darnach, durch Verpfändung ihrer vom Kriegsschauplatze entfernteren Pfandschlösser Geld zu erlangen, um die bedeutenden Kriegskosten decken und die Auslagen für den Herzog bestreiten zu können. Durch Abtretung dieser Schlösser wurde auch ihre Macht auf wenigere Punkte, als bisher, vereinigt und desto nachdrücklicher hofften sie wohl, von Münder, Hachmühlen, Hallerburg und Calenberg den Feind angreifen zu können. Von dem ihnen am 2. Februar 1364 verpfändeten halben Schlosse Gieselwerder hatten der edele Herr Siegfried und sein Sohn Heinrich die Hälfte, also ein Viertel des Schlosses, an die Gebrüder, Ritter Heinrich und Knappe Hildebrand von Hardenberg, und an des ersteren Sohn, den Ritter Heinrich, verpfändet. Als die Pfandzeit ablief, nahmen sie den vierten Theil des Schlosses nicht zu sich, sondern verpfändeten ihn mit aller Herrschaft, Gülte und Recht für fünfzig Mark löthigen Silbers unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes am 1. August 1371 wieder den von Hardenberg auf vierwöchentliche Kündigung. Sie gelobten, dieselben vor Schaden und Unfug

zu bewahren, widrigenfalls Ersatz zu leisten und bei der Einlösung ihnen einen Theil der Saat nach Landesgewohnheit zu lassen. Eine Urkunde über den auf dem halben Schlosse zu haltenden Burgfrieden war den von Hardenberg abhanden gekommen. Sie erklärten diese für ausser Kraft gesetzt und gelobten, sich auf dieselbe nicht mehr zu berufen. Den edelen Herren war die eine Hälfte des Schlosses Everstein für 450 Mark löthigen Silbers am 16. October 1363 von dem Herzoge Ernst von Braunschweig, welcher dieselbe von den Herzögen zu Grubenhagen zu Pfande besass, und die andere Hälfte für 500 Mark löthigen Silbers im März 1364 von den Herzögen Albrecht und Johann zu Grubenhagen verpfändet worden. Von diesen besassen sie später das ganze Schloss zu Pfande und überliessen es am 11. April 1367 dem Convente zu Amelunxborn für hundert Mark löthigen Silbers auf die Dauer von sechs Jahren. Obgleich diese Frist noch nicht abgelaufen war, verpfändeten der edele Herr Siegfried und seine Söhne Heinrich und Burchard das ganze Schloss mit Gericht, Gülte und allem Zubehör unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes dem Ritter Gerhard und dem Knappen Conrad von Salder, früheren Besitzern des Schlosses Calenberg, für 1200 Mark löthigen Silbers. Die von Salder hatten wahrscheinlich dem Convente jene hundert Mark löthigen Silbers bezahlt, denn die edelen Herren gelobten, ihnen diese Summe zu erlegen und bis dahin ihnen jährlich sechzehn löthige Mark zu entrichten. Auf Bauten im Schlosse Everstein durften die von Salder fünfzig löthige Mark verwenden. Wie viel sie davon nach ihrer eidlichen Aussage verbraucht hätten, sollte ihnen bei der Einlösung erstattet werden. Die Bestimmungen über Verhütung von Schaden und Unfug und über Ersatz dafür, über die Beköstigung der Leute auf dem Schlosse während des Krieges, über Schlosshut, über Friedegut und über Selbsthülfe waren die gewöhnlichen. Das halbe Schloss sollte den edelen Herren oder ihren Amtleuten zum Kriege eingeräumt werden. Die von Salder durften zu ihrem Behufe und Nutzen und zum Dienste ihrer Herren und Freunde das Schloss gegen jedermann gebrauchen mit Ausnahme des Herzogs Albrecht von Braunschweig, der edelen Herren von Homburg, der Bundesgenossen dieser und der sesshaften Mannen des Herzogs und der edelen Herren. Keinem von diesen allen durfte Unrecht vom Schlosse geschehen. Die Pfandzeit sollte so lange dauern, bis die Herrschaft Lüneburg die Schlösser Hallerburg, Hachmühlen und Münder von den edelen Herren wieder einlösete. Mit dem ersten dafür erhaltenen Gelde sollten die edelen Herren die Pfandsumme für das Schloss Everstein und die Baukosten bezahlen. Wenn es belagert oder erobert würde, bekannten sie sich zu den für solche Fälle herkömmlichen Verpflichtungen. Würde Herzog Albrecht von Braunschweig das Schloss von ihnen einlösen, so sollten sie von dem dafür erhaltenen Gelde den von Salder 600 löthige Mark und die Baukosten bezahlen, für die übrigen 600 Mark ihnen aber das Schloss Hallerburg verpfänden und ihnen die sechzehn Mark, falls dieselben nicht abgelöset seien, ferner entrichten. Die edelen Herren und die von Salder stellten die Bedingung, dass dieser Pfandvertrag keinem von ihnen ein Hinderniss sein dürfe, den Gesetzen der Gesellschaft, welcher er angehöre, zu gehorchen. Es wurde den von Salder nicht gestattet, das Schloss an Fürsten, Grafen oder Herren zu verpfänden; an ihre Genossen aber durften sie es ganz oder theilweise zu Pfande geben. Ein Punkt dieses Vertrages berechtigt zu der Vermuthung, dass die Knigge und von Ilten, seit dem 12. Juli 1362 Pfandbesitzer des Schlosses Hallerburg, dasselbe den von Salder verpfändet hatten und dass die edelen Herren, obgleich sie seit dem 6. April 1371 den Pfandbesitzern des Schlosses gegenüber alle Rechte des Herzogs, also auch das Oeffnungsrecht, besassen, doch jetzt erst für die ursprüngliche Pfandsumme von 400 Mark löthigen Silbers und für die im Jahre 1362 bewilligten 200 Mark Baukosten, also für die oben schon erwähnte Gesammtsumme von 600 Mark löthigen Silbers, das Schloss von den von Salder einlöseten. Jener Vertragspunkt bestimmte nämlich Folgendes: Falls gerichtlich erkannt würde, dass die von Salder das Schloss Hallerburg von Ehre und Rechts wegen irgend einem anderen, als den edelen Herren, hätten ausliefern müssen, so sollten diese sich dem fügen und ihnen das Schloss wieder überlassen. Würde dann aber von dem Amtmanne der edelen Herren eidlich bezeugt, dass sie inzwischen fünfzig löthige Mark oder weniger auf den Bau des Schlosses verwandt hätten, so wären ihnen die von Salder diese Auslage bei der Rückgabe des Schlosses zu erstatten verpflichtet. Das Schloss Everstein mit dem davon aufgenommenen Gelde sollte in diesem Falle den edelen Herren wieder ausgeliefert, ein von den von Salder auf dem Schlosse unterdessen vorgenommener Bau diesen vergütet werden. Als letzte Bedingung wurde von den von Salder hingestellt, dass die edelen Herren dem Ritter Diedrich von Alten und seinen Söhnen von dem Schlosse Hallerburg keinen Schaden zufügten. Ritter Diedrich nämlich besass ungefähr um diese Zeit, wie eine Urkunde vom

22. September 1373 ausweiset, die benachbarte Vogtei Lauenrode oder einen Theil derselben von dem Herzoge Magnus. Wenn nun zwar die von Salder den edelen Herren das Schloss Hallerburg abtraten und Schloss Everstein erhielten, so bleibt es doch zweifelhaft, ob nicht bald darauf entweder eine gerichtliche Entscheidung zur Rückgabe des Schlosses Hallerburg nöthigte, oder ob nicht Herzog Albrecht von Braunschweig das Schloss Everstein einlösete und deshalb den von Salder das Schloss Hallerburg zurückgegeben wurde. So viel ist gewiss, dass sie am 25. November 1378 es den edelen Herren einem früheren Befehle des Herzogs Magnus gemäss für 1100 löthige Mark auslieferten. Wahrscheinlich während Ritter Gebhard von Salder das erste oder zweite Mal Hallerburg besass, fing er mit dem Ritter Diedrich von Alten Streit an und fügte ihm Schaden zu. Es ging das Gerücht, dass er auf Geheiss des Herzogs Magnus oder seines Rathes dieses gethan und sich des dazu erhaltenen Befehls berühmt habe. In einem Schreiben an den Herzog widersprach er dem Gerüchte und erbot sich zur Rechtfertigung. Bei dem Ritter Diedrich von Alten aber, der ausserdem durch die Eroberung Harburg's einen empfindlichen Verlust erlitten haben mochte, scheint die Angelegenheit einen übelen Eindruck hinterlassen zu haben. Obgleich herzoglicher Rath, wird er seitdem im herzoglichen Gefolge nicht mehr gefunden. Die Herrschaft Lauenrode mit allem Zubehör, also auch die ihm anvertrauete Vogtei, war am 6. Januar des folgenden Jahres in den Händen der Feinde. Mochte er hieran ganz schuldlos sein, so scheint doch auch ihr Verlust seine Beziehungen zum Herzoge getrübt zu haben. Immerhin bleibt es eine sehr unerfreuliche Erscheinung, dass während ein festes, einmüthiges Zusammenhalten durch die Umstände ernstlich geboten war, Fehden unter der Mannschaft des Herzogs ausgefochten wurden.

Etwa um diese Zeit verlieh Herzog Magnus dem Ritter Ludolf von dem Knesebeck dem älteren, der mit seinem Bruder Ludolf und mit seinem Vetter Paridam das Schloss Knesebeck zu Pfande besass, ein Burglehn auf dem Schlosse Knesebeck, nämlich den Theil vom neuen Thore an, wo die nächste Strasse ausgemauert war, bis an den nächsten Stall bei dem Thurme, und in der Vorburg das alte bretterne Haus mit der Schenke bis ans Ende derselben, querüber von einem Graben zum andern, ferner Höfe, Koten und Ländereien im Dorfe Knesebeck und Höfe zu Vorhop, Erpensen, Ohrdorf, Zasenbeck, Kakerbeck und Schönewörde. Vor einiger Zeit war Gerhard von Wustrow, Pfandbesitzer des Schlosses Lüchow, ohne Kinder zu hinterlassen, gestorben. Er hatte in der Capelle beatae Mariae zu Lüchow einen Altar gestiftet und denselben mit Gütern zu Woltersdorf, Reddebeitz und Volzendorf beschenkt. Herzog Magnus verlieh dem Altar das Eigenthum dieser Güter und befreiete sie von Dienst und vogteilichem Rechte um seiner, seiner Vorfahren und Nachkommen Seligkeit willen. In dem Pfandvertrage vom 23. April 1371 war bestimmt worden, dass, falls Gerhard von Wustrow vor dem 15. Februar 1372 stürbe, derjenige in sein Pfandrecht eintreten sollte, dem er die Urkunde über die Verpfändung des Schlosses ausgeliefert und das Schloss selbst zur treuen Hand des Herzogs anvertraut haben würde. Eben demselben schuldete also auch der Herzog 2100 löthige Mark Pfandsumme und 100 löthige Mark Baukosten. Aus derselben Urkunde erhellet, dass Friedrich von Wustrow ein Bruder des Verstorbenen war; er hatte ihm, den Pfandvertrag abzuschliessen, Beistand geleistet und glaubte nun, ein Recht auf Schloss und Stadt Lüchow zu besitzen. Wie es scheint, gestand ihm Herzog Magnus solches nicht zu oder veruneinigte sich mit ihm auf andere Weise. Sowohl Friedrich von Wustrow als Gebhard von Plote, jener im Besitze der Schlösser Wustrow und Hitzacker, dieser im Besitze des Schlosses und der Stadt Dannenberg, beide noch zur Zeit des Friedensschlusses mit Mecklenburg seine ausgezeichneteren Hauptleute, fielen von ihm ab. Sie kamen nach Lüneburg zum Herzoge Albrecht, — denn sein Oheim war nach Wittenberg zurückgekehrt, — und errichteten hier am 14. August 1371 mit ihm folgenden vom 24. August an gültigen Vertrag. Friedrich von Wustrow erneuerte mit ihm den Vertrag vom 19. April 1360 über die Oeffnung des Schlosses und der Stadt Wustrow und gelobte beständige Treue. Für die 2200 Mark löthigen Silbers in Schloss und Stadt Lüchow, worauf er wegen seines verstorbenen Bruders Anspruch erhob, sollte ihm von dem Herzoge und von der Stadt Lüneburg Sicherheit und Bürgschaft geleistet werden. Er versprach dem Herzoge getreue Hülfe, Lüchow zu erobern, wofür ihm die Zusicherung wurde, dass ihm die Pfandsumme an Lüchow verbleiben und die Einlösung erst nach Verlauf von fünf Jahren nach der Eroberung Statt finden solle. Ferner versprach er, dem Herzoge das Schloss Hitzacker mit dem Zolle auszuliefern, und verlangte dafür nur, dass der herzogliche Zöllner ihm jährlich den halben Zoll so lange abliefere, bis er auf diese Weise 800 löthige Mark erhalten haben würde. Gebhard von Plote, den vielleicht ein Streit über die

bedeutende Summe Geldes, welche ihm, seinen Brüdern und seinem Vetter am 4. Mai 1369 von den Herzögen Wilhelm und Magnus verschrieben war, zum Abfalle verleitete, gelobte, mit dem Schlosse und der Stadt Dannenberg getreu bei dem Herzoge Albrecht zu bleiben. Für die Pfandsumme des Schlosses und der Stadt sollte ihm von dem Herzoge und von der Stadt Lüneburg gleichfalls Sicherheit und Bürgschaft geleistet und er nicht vor Ablauf der nächsten fünf Jahre von Dannenberg entsetzt werden. Der Rath der Stadt Dannenberg sollte dem Herzoge huldigen und von diesem die Zusicherung, dass er die Stadt bei Recht und Gewohnheit lassen wolle, erhalten. Es wurde bestimmt, dass Friedrich von Wustrow das Schloss Prezetze, welches zuletzt am 18. November 1369 den von Wenckstern und von der Gartow verpfändet worden war, einnehme und der Herzog es alsdann unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes dem Gebhard von Plote und dessen Erben erblich überlasse, damit sie davon seine Mannen seien. Dem Friedrich von Wustrow, dem Gebhard von Plote und den Ihrigen versprach der Herzog Kosten und Schaden in seinem Kriege gegen den Herzog Magnus zu ersetzen und, bevor dies geschehen sei, keinen von beiden die Pfandstücke zu nehmen. In einer besondern Urkunde sollte er sich verpflichten, sie nebst allen guten Leuten, die sich mit ihnen zu ihm halten würden, bei Recht zu lassen. Als Bürgen stellten sie den Arnold von Jagow und den Günzel von Bertensleben und gelobten mit diesen, dem Herzoge und zu dessen treuer Hand dem Werner von Bertensleben, der seit dem 7. April 1371 im Dienste des Herzogs stand, und den beiden Bürgermeistern der Stadt Lüneburg, Diedrich Springintgud und Heinrich von der Molen, den Vertrag zu halten. Von allem dem, was durch denselben in Aussicht gestellt wurde, ging wenig in Erfüllung. Herzog Magnus war auf seiner Hut und noch zu mächtig. Nicht nur eroberten Herzog Albrecht und Friedrich von Wustrow die Schlösser Lüchow und Prezetze nicht, sondern letzterer verlor auch Hitzacker mit dem Zolle, und Gebhard von Plote das Schloss und die Stadt Dannenberg. Der einzige Vortheil, welcher dem Herzoge aus obigem Vertrage erwuchs, mochte sein, dass die Schlösser und Städte Wustrow, Hitzacker und Dannenberg ihm eine kurze Zeit offen standen. Noch vor Ablauf eines Jahres kehrten, wie eine Urkunde vom 25. Juli 1372 zeigt, Friedrich von Wustrow, Gebhard von Plote und Arnold von Jagow zur Partei des Herzogs Magnus zurück.

Der 29. September, der Tag, an welchem Hannover huldigen sollte, erschien. Herzog Albrecht schickte den Rathsherren der Stadt eine Urkunde, worin er und Herzog Wenzlaus gelobten, den Rath und die Bürger der Stadt von aller gegen die ihnen beiden geleistete Huldigung zu erhebenden Ansprache und Anklage zu befreien, worin sie ferner erklärten, dass auf dies Gelöbniss und auf die von ihnen der Stadt ausgestellten und noch auszustellenden Urkunden ihnen von dem Rathe und den Bürgern gehuldigt worden sei. Hiermit jedoch verfehlte er seinen Zweck. Die Huldigung wurde nicht geleistet, obgleich sie in der kaiserlichen Urkunde vom 11. November 1371 als schon vollzogen erwähnt wird. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg übernahmen wieder die Vermittelung und sprachen über die Angelegenheit mit einigen Rathsherren der Stadt Hannover. Diese aber gaben ihnen hinsichtlich der Huldigung ihrer Stadt so schlechten Trost, dass jene dem Herzoge Albrecht darauf nicht rathen konnten, nach Hannover zu ziehen, um sich huldigen zu lassen; denn sie fürchteten, wenn er dorthin käme und die Huldigung doch nicht erhielte, würde es ihrer Sache bei dem Feinde sehr schaden. Diese Nachricht ist, wie manche der früheren, der Klageschrift der Stadt Lüneburg vom 18. Juni 1376 entnommen. Obgleich der Krieg erst einige Monate gedauert hatte, fühlte man auf beiden Seiten Erschöpfung und das Bedürfniss der Ruhe. Auf beiden Seiten waren zuversichtliche Erwartungen getäuscht und der Ausgang des Krieges noch ebenso ungewiss wie zuvor. Dass Waffenstillstand geschlossen würde, war wohl der Wunsch beider Parteien, besonders des armen Landes. Vielleicht um dieselbe Zeit, als Markgraf Otto von Brandenburg mit Mecklenburg Frieden schloss, welches am 7. September 1371 geschah, wurde auch dem Lande Lüneburg der ersehnte Frieden zu Theil. Nach der Zeit, dass Harburg genommen war, so erzählt der gleichzeitige Notar des Raths der Stadt Lüneburg, liess Herzog Magnus Tagefahrten mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht halten; und man schloss einen Frieden oder vielmehr Waffenstillstand bis zum 11. November 1371. Kurz nach Abschluss desselben, also während des Friedens, liess Herzog Magnus etwa sechzig gewaffnete gute Leute aus Meissen, denen er sicheres Geleit durch sein Land versprochen hatte, bei Braunschweig den Herzögen Wenzlaus und Albrecht abfangen. Bei diesem Ueberfalle halfen die Bürger Braunschweig's. Eine andere Chronik erzählt statt dessen, Herzog Magnus habe um diese Zeit zu Schöningen einen der obersten Räthe der Herzöge Wenzlaus und Albrecht

gefangen genommen. Das Eine schliesst das Andere nicht aus. Es bleibt ungewiss, ob jene sechzig Mann aus Meissen Söldner oder von den Markgrafen von Meissen den Herzögen Wenzlaus und Albrecht zu Hülfe gesandte Truppen waren. In beiden Fällen musste den Markgrafen sehr daran liegen, dass die Gefangenen, ihre Unterthanen, die zu den wehrhaften Leuten des Landes gehörten, in Freiheit gesetzt würden. Was nun die Beurtheilung jenes Ueberfalles und der Gefangennahme betrifft, so fehlt leider die zu einer solchen erforderliche Urkunde über den Waffenstillstand. Es mag sein, dass der Herzog darin allen heimziehenden Truppen Sicherheit durch sein Land versprochen hatte. Wie seine Kriegsleute aber hinsichtlich eines späteren Waffenstillstandes im Februar oder März des Jahres 1372 zu Bernburg kein Hehl daraus machten, dass die in denselben mit aufgenommenen Herren sich dessen nur dann erfreuen sollten, wenn sie zuvor Gewähr für den Waffenstillstand geleistet, ihn „vergewissert", nämlich selbst ihn zu halten gelobt hätten, so kann dies auch eine hinsichtlich des den Meissenern versprochenen Geleites vorausgesetzte Bedingung gewesen sein. Unbekannt war diese bedingende Voraussetzung schwerlich, da sie als Grundsatz im Heere des Herzogs Magnus galt. In der Urkunde, welche der Herzog am 8. Juli 1372 über den damaligen Waffenstillstand ausstellte, wird den darin Aufgenommenen auch nur dann Frieden versprochen, wenn sie ihn „willkühren", nämlich bewilligen und zu halten geloben. Es fragt sich also nur, ob jene sechzig Mann oder ihr Anführer für den Waffenstillstand, dessen Vortheile sie für sich in Anspruch nahmen, auch ihrerseits Gewähr geleistet hatten. Hierüber schweigen die Nachrichten. Uebrigens kamen Versäumnisse der bezeichneten Art, wie sich bei Gelegenheit des späteren Waffenstillstandes zeigen wird, wirklich vor. Im günstigsten Falle also hätte Herzog Magnus gehandelt, wie jemand, der ein Geschenk zurückziehet, weil es nicht ausdrücklich angenommen wurde. Der Hass auf beiden Seiten war zu gross, als dass andere Rücksichten, als die vom starren, strengsten, formellen Rechte vorgeschriebenen, in Betracht kamen. Auch die Gegenpartei erlaubte sich gleiche Verletzung des Waffenstillstandes. So sah sich Lippold von Vreden veranlasst, dem Rathsherrn Diedrich Springintgud zu Lüneburg zu schreiben, der Herzog von Sachsen habe während des Friedens den Ludolf von Veltheim gegen die Bestimmungen des Waffenstillstandes, der allen denen, welche am Kriege Theil genommen hätten, Frieden sichere, in den Stock schlagen lassen und ihm Geld abgedrungen. Er bat, den Herzog zu veranlassen, dass dies abgestellt und die Zahlung des abgedrungenen Geldes erlassen werde, widrigenfalls er den Herzog und den Rath der Stadt nachdrücklicher mahnen wolle.

Ebenso wenig wie im Herzogthume Lüneburg hatten die Waffen in der Mark Brandenburg eine Entscheidung herbeigeführt. Der Kaiser sah sich genöthigt, mit den widerspenstigen Fürsten des Reichs und ihrem Verbündeten, dem Könige von Ungarn und Polen, Waffenstillstand zu schliessen. Derselbe kam am 16. und 23. October 1371 in Pirna zu Stande und sollte bis zum 5. Juni 1373, also anderthalb Jahre, dauern. Mit des Kaisers Feldzuge in der Mark Brandenburg mussten auch seine kriegerischen Unternehmungen gegen den Herzog Magnus aufhören. Er wollte nicht vom Kriegsschauplatze auf so lange Zeit abtreten, ohne zuvor dem Herzoge in irgend einer Weise einen empfindlichen Schlag zu versetzen. Einige Tage vor dem Abschlusse des Waffenstillstandes zu Pirna, nämlich am 13. October 1371, erliess er zu Prag an alle Könige, Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone, Edele, Dienstleute, Ritter, Knappen, Amtleute, Hauptleute, Vögte, Bürgermeister, Rathsherren, Geschworene, Bürger, Gemeinden und an alle Unterthanen des heiligen römischen Reichs ein öffentliches Ausschreiben. In demselben nahm er Bezug auf die den Herzögen von Sachsen und Lüneburg ertheilte Belehnung, auf seine allen Eingesessenen und Unterthanen des Herzogthums Lüneburg, dem Herzoge Magnus und dessen Gönnern und Anhängern zugesandten Befehle, auf seine Kriegserklärung und seinen Feldzug gegen den Herzog und auf seinen an alle Fürsten und Unterthanen des heiligen römischen Reiches ergangenen Aufruf zur Hülfe der Herzöge Wenzlaus und Albrecht. Dann erhob er gegen den Herzog Magnus und gegen einige Anhänger desselben den Vorwurf, dass sie von Frechheit und Hartnäckigkeit geleitet, uneingedenk ihres Rufes und ihres Standes, ohne Rücksicht auf die Treue und den schuldigen Gehorsam gegen Kaiser und Reich, diese vielmehr beharrlich verachtend, als Rebellen zur Verspottung des Rechtes, zur schwersten Beleidigung kaiserlicher Majestät und zum allgemeinen Aergernisse die kaiserlichen Ermahnungen und Befehle nicht im Geringsten geachtet und einige Schlösser, Städte, Weichbilder, Rechte, Güter, Gülten, Einkünfte und Zubehörungen des Herzogthums Lüneburg verwegener Weise in Beschlag genommen hätten, dieselben noch besässen und gegen Recht den Herzögen Wenzlaus und Albrecht vorenthielten. Als solche Anhänger des Herzogs Magnus bezeich-

nete er den Bruder desselben, Herzog Ernst, Grafen Diedrich von Hohnstein, die Grafen Gerhard und Johann von Hoya, die Grafen von Wernigerode, die edelen Herren von Homburg, irriger Weise von ihm zu den Grafen gezählt, Johann von Honlege, Siegfried, Siegfried und Bodo von Salder, Paridam, Ludolf und Ludolf von dem Knesebeck, Ludolf von Veltheim, Heinrich von Gittelde, Conrad von Rotleben, Johann von Escherde, Anno von Heimburg, Busso von Erxleben, Diedrich von Alten, Werner von dem Berge, Conrad von Honstedt, Heinrich Knigge, Werner von Meding, Ritter, Siegfried, Johann, Conrad und Bodo von Salder, Balduin und Paridam von dem Knesebeck, Otraven von Bervelde und seine Brüder, Otraven von Wenden, Rötger von Gustede, Rabodo Wale, Otto und Johann von Wittorpe, Heinrich und Segeband von Dannenberg, Manegold, Ludolf und Manegold von Estorff, Conrad und Walter von Boldensen, Conrad und Ludolf von Meltzing, Betekin Pusteke, Otto von Thune, Ludolf und Heinrich von Maltzan, Heinrich und Anno von Bodendike, Johann und Eckhard von Gilten, Werner von Holdenstedt (Boldensen), Otto und Otto Grote, Ludolf, Bertold und Bertold von Heimbruch, Werner und Lüder von dem Berge genannt Schild, Heyno von Brede, Diedrich von Eldingen, Johann und Ernst Spörken, Segeband von Hodenberg, Heinrich von Langelege, Harneid, Conrad und Eberhard von Marenholtz, Johann und Arnold Knigge, Jordan von Ilten, Conrad und Johann von Hamwide, Ulrich und Werner Behr, Siegfried von Bernebroke, Diedrich, Albert, Gerhard, Ortgis, Boder und Gebhard Schlepegrell, Hilmar und Boder von Etzene, Wulfard und Johann von Hove, Conrad und Werner Hultzing und ihre Brüder, Gottfried, Heinrich, Johann und Heinrich Torney, Heinrich, Lambert, Ludolf, Rudolf und Heinrich von Alden, Alle von Hatmere, Friedrich, Gerhard und Hermann von Wederden zu Calvörde und „Gensevörde“, Herbord Klenck, Hartwich von Ritzerow, Hartwich Zabel, Pust und Bredehovet Zabel, Thetlef Gronowe, Heino Borstel, Henning von Hemminge, Heinrich Hosering, Bertold und Otto Kind, Balduin und Jordan von Meding, Heinrich von Dannenberg, genannt von Wehningen, und die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte und Weichbilder Braunschweig, Helmstedt, Schöningen, Celle, Lüchow, Dannenberg, Münder, Neustadt, Pattensen, Eldagsen, Gifhorn, Hitzacker, Bleckede und Rethem. Den Herzog Magnus besonders beschuldigte der Kaiser, derselbe habe, nicht zufrieden mit solcher Vermessenheit, in seinem Uebermuthe und mit ausgesuchter Rücksichtslosigkeit, unterstützt durch die Hülfe der oben genannten und seiner anderen Anhänger, Verschworenen und Mitschuldigen, die Lande, Besitzungen, Dörfer, Vasallen, Leute, Rechte, Güter, Gülten, Einkünfte und Zubehörungen des Herzogthums Lüneburg, welche die Herzöge Wenzlaus und Albrecht mit Recht besässen, sich weder vor Gott und Menschen, noch vor dem Kaiser fürchtend, angegriffen, dabei Collegiat-Kirchen, Klöster und mehrere andere Gott geweihete Orte verwüstet, Weichbilder, Landgüter, Dörfer, Besitzungen und Güter mit Feuer verheeret, Vasallen, Einwohner, Bürger und Bauern geplündert und gefangen und solche und ähnliche, sogar noch ärgere Frevel begangen, worunter der Gottesdienst leide und wodurch die Lande, Orte und ihre Bewohner jämmerlich und für immer ins Verderben gestürzt seien. Niemandem könne daher ein Zweifel entstehen, dass Herzog Magnus nebst allen seinen Verschworenen, Anhängern und Mitschuldigen in den kaiserlichen Bann und in die angedroheten Strafen verfallen sei. Damit nun er und sie, diese unglücklichen Verheerer, diese Rebellen gegen Kaiser und Reich, sich ihres stolzen und vermessenen Hochmuthes und ihrer verwegenen Händel nicht rühmen könnten, besonders aber weil Gehorsam den Demüthigen nichts nützen würde, wenn Ungehorsam den Widerspenstigen nicht schadete, um ferner die kaiserliche Würde, welche durch Uebung der Gerechtigkeit, durch Unterdrückung der Rebellen und durch Erhebung der Getreuen gestärkt und vermehrt werde, zu bewahren, entschloss sich der Kaiser, jener hartnäckigen Missachtung, jenem ungerechten Unterfangen auf geeignetem Wege ein Ziel zu setzen. Es sollte die Strafe dieser Rebellen Anderen zur Warnung dienen und den Herzögen Wenzlaus und Albrecht das ihnen vom Kaiser verliehene und durch den Rechtsspruch der Fürsten zuerkannte Herzogthum Lüneburg erhalten werden. Deshalb erklärte er nach Rath der Fürsten, Grafen, Barone und Edelen des heiligen Reichs, seiner Getreuen, aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, dass Herzog Magnus, dessen Bruder Ernst, die Grafen Gerhard und Johann von Hoya, alle oben genannten und die übrigen Anhänger, Gönner, Helfer und Mitschuldigen des Herzogs, welche dem Rechte und den kaiserlichen Befehlen sich hartnäckig widersetzt hätten, möchten sie nun Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone oder anderen Standes und Würde sein, schon längst dem kaiserlichen Banne und den angedroheten Strafen verfallen seien. Ueber sie sämmtlich und über alle diejenigen, welche ferner ihnen mit der That öffentlich oder im Geheim anhingen, ihnen Rath, Hülfe und

Folge leisteten, sprach er den Bann und die Reichsacht aus, möchten sie selbst Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone sein oder eine andere Würde bekleiden. Er beraubte sie aller Privilegien, Rechte, Gnaden, Bewilligungen, Freiheiten, Ehren, Würden, kurz aller Vorzüge, die ihnen von Kaisern und Königen oder anderen Fürsten bewilligt seien oder die sie wegen ihrer Abstammung und Geburt oder aus anderem Rechtsgrunde im heiligen römischen Reiche oder sonst wo genössen, erklärte sie für unfähig und ehrlos, sprach ihnen alle Glaubwürdigkeit vor und ausser Gericht ab, verbot, sie zu öffentlichen, rechtlichen und bürgerlichen Handlungen zuzulassen, entzog ihnen und ihren Gütern jedes Fürsten, Herzogs, Markgrafen, Grafen, Barones, jeder Stadt und jedes sonstigen Menschen Sicherheit, Geleit und Frieden, erklärte alle ihre Lehne, Städte, Schlösser, Weichbilder, Besitzungen, Landgüter, Dörfer, Güter, Gülten und Einkünfte, sowohl Eigenthum als auch Nutzung, dem kaiserlichen Fiscus, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und den Lehns- und Landesherrn, falls sie nicht selbst Rebellen seien, verfallen und vernichtete alle Gelübde, Verträge, Bündnisse, alle Gemeindeordnungen und Gebräuche, welche der Ausführung obiger Verfügungen ein Hinderniss bereiten oder sonst ihnen entgegen stehen könnten. Damit nicht Herzog Magnus und seine Anhänger ihr Nichtwissen vorschützen könnten, befahl der Kaiser ernstlich allen geistlichen und weltlichen Fürsten, namentlich dem Reichserzkämmerer Markgrafen Otto von Brandenburg, den Erzbischöfen von Magdeburg und Bremen, den Bischöfen von Hildesheim, Minden, Verden, Osnabrück, Schwerin, Lübeck, Ratzeburg, Merseburg, Brandenburg und Havelberg, den Herzögen Albrecht und Otto von Braunschweig, Erich von Nieder-Sachsen und Lauenburg, Albrecht und Johann von Mecklenburg, den Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein, den Grafen von Schauenburg und Hallermund und den Städten Magdeburg, Lübeck, Hildesheim, Hamburg, Minden, Osnabrück, Schwerin, Merseburg und Halle und allen anderen Reichsgetreuen bei Strafe von tausend Mark Goldes, auf Ansuchen der Herzöge Wenzlaus und Albrecht den Herzog Magnus und dessen Anhänger von dem wörtlichen Inhalte dieser Urkunde in Kenntniss zu setzen, dieselbe in den Hauptkirchen, Rathhäusern, Gerichtssälen und auf öffentlichen Plätzen vor der zusammen zu berufenden Menge der Edelen und des Volkes verlesen und öffentlich anschlagen zu lassen, und bevollmächtigte die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, die Strafgelder, die zur Hälfte ihnen, zur andern Hälfte dem kaiserlichen Fiscus zufallen sollten, von den Widerspenstigen beizutreiben und zu erheben. Er behielt es sich vor, noch strenger gegen die Rebellen zu verfahren, falls er durch diese seine Anordnungen nicht vollständig gegen sie seinen Willen durchsetzte. Der Kaiser machte keinen Unterschied zwischen seinen Getreuen und seinen Gegnern, zwischen Freund und Feind des Herzogs Magnus; ihnen allen legte er die Verpflichtung auf, seine Gerichtsboten an den Herzog zu sein. Diese Urkunde des Kaisers enthält ein eigenthümliches Bekenntniss seiner Machtlosigkeit. Was vermochte er denn, wenn alle seine Befehle an die Unterthanen im Herzogthume Lüneburg, wenn das Aufgebot des ganzen Reichs, wenn seine eigenen Waffen gegen den Herzog so wenig ausgerichtet hatten? Und wäre wohl selbst dies Wenige erreicht worden, wenn nicht die Stadt Lüneburg, durch den Herzog Magnus bis auf das Aeusserste verletzt, nach Vergeltung sich sehnend, ihre Thore geöffnet und bereitwillig die Kosten des ganzen Krieges getragen hätte? Je schwächer an Macht, desto gereizter und fürchterlicher in Worten! Das ist eine Bemerkung, die sich beim Durchlesen dieser Urkunde aufdrängt. Obgleich auch die Wirkung der Reichsacht noch ungewiss war, so durfte die Bedeutung derselben doch nicht unterschätzt werden. Kam noch das strengere, angedrohete Verfahren, etwa der Kirchenbann, hinzu, so musste die Lage des Herzogs Magnus allerdings recht bedenklich werden. In den ersten acht bis vierzehn Tagen konnte der Herzog von der über ihn ausgesprochenen Acht wohl keine Kunde erhalten. Zudem war ja Waffenruhe. Man sieht ihn deshalb auch mit Angelegenheiten beschäftigt, die zu dem ihm unbekannten Ernste seiner Lage kaum in Beziehung stehen. Wie schon bei Gelegenheit der Urkunden vom 9. und 15. September 1364 über das Schloss Gartow bemerkt worden ist, kümmerte sich Hermann von Werberge, Herrenmeister des Johanniter-Ordens in Sachsen, in der Mark Brandenburg, Wendland und Pommern, und sein Orden wenig um den Willen des Kaisers. Sowohl dieser Orden, als die Ritter deutschen Ordens zu Lucklum, denen am 3. November 1364 Lucklum und Elmsburg zurückgegeben waren, hatten dem Herzoge wichtige Dienste geleistet. Jener mochte viel dazu beigetragen haben, dass ihm die Schlösser und Städte Lüchow, Dannenberg, Hitzacker und Prezetze erhalten blieben, dieser, dass der Erzbischof von Magdeburg sein Bündniss mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht aufgab und Frieden schloss. Beiden Orden bewies Herzog Magnus seine Dankbarkeit. Dem Herrenmeister Hermann von Werberge und dem

Orden desselben überliess er zu Braunschweig am 16. October 1371 wegen mancher ihm und seinem Vater erwiesenen treuen Dienste und zu seinem, seiner Eltern und Vorfahren Seelenheil das Eigenthum über das zum Herzogthume Lüneburg gehörende Schloss und Städtchen Gartow, über den zum Herzogthume Braunschweig gehörenden Werder Höhbeck mit den darauf liegenden Dörfern und über die Heide mit den in derselben gelegenen Dörfern, worunter Meetschow, „Wulfeshol", Pretzelle, Wirl, Niendorf und Satkau verstanden sein werden. Zugleich trat er dem Orden die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das Strassengericht, alle Lehne, die Mannschaft, den Dienst, die Mühlen, Jagd und Fischerei mit allem Zubehör des Schlosses und des Werders ab, verzichtete auf alles Recht, welches Herzog Wilhelm sich am 15. September 1364 darüber vorbehalten hatte, namentlich auf das Recht des Wiederkaufes, gelobte, den Orden, welcher in Streitigkeiten seiner Entscheidung sich zu unterwerfen versprach, bei Recht zu lassen und zu vertheidigen, gestattete ihm, das Schloss und Städtchen mit Gräben, Planken und Mauern zu befestigen, behielt sich das Oeffnungsrecht am Schlosse und Städtchen gegen jedermann mit Ausnahme des Markgrafen von Brandenburg vor und verpflichtete sich, zwei Wochen vorher, ehe er vom Schlosse Krieg führen wolle, dem Commenthur es anzuzeigen. Zuletzt ertheilte er die gewöhnlichen Zusicherungen über Vergütung für zugefügten Schaden, Gewalt und Unrecht, über Friedegut und über Ersatz für das Schloss, falls es in seinem Dienste verloren würde. Sehr bald jedoch nachher, am 24. November 1371, ebenfalls zu Braunschweig erlaubte er auf Bitten des Herrenmeisters Hermann von Werberge und der übrigen Ordensritter wegen ihrer treuen Dienste, dass sie um ihrer Noth und ihres Besten willen das Schloss und Städtchen an rittermässige Mannen verkaufen möchten. Nur stellte er die Bedingung, dass sie darüber Lehnsherren würden und ihm das Oeffnungsrecht verbliebe. Wie eine Urkunde vom 1. Mai 1371 zeigt, besassen die Ritter deutschen Ordens einen Hof zu Braunschweig. Landcommenthur der Ballei Sachsen war noch, wie am 2. Februar 1369, Bruno von Mansfeld, Haus-Commenthur zu Lucklum Hans von Dedessen. Den Rittern dieses Ordens verkaufte Herzog Magnus zur Seligkeit seiner Eltern und um seiner Seele willen, besonders aber wegen des ihm und seiner Herrschaft von dem Orden geleisteten Dienstes das Schloss Twieflingen mit Vogtei und Gericht, aber ohne geistliche und weltliche Lehne, für die Summe Geldes, wofür es am 3. November 1363 dem Ritter Hans von Honlege und den Gebrüdern Ludolf und Heinrich von Wenden theils wegen eines Darlehns, theils wegen vorzunehmender Bauten verpfändet worden war, nämlich für 300 löthige Mark. Die Ordensritter sollten dem Herzoge das Schloss offen halten und treu bewahren, er ihnen zu Twieflingen keine Last durch Dienste oder Kosten bereiten, vielmehr sie mit dem Schlosse getreu vertheidigen. Für vorzunehmende Bauten von Steinwerk am Schlosse, deren Kosten im Voraus auf funfzig löthige Mark festgesetzt wurden, versprach er, soviel als sie von dieser Summe dazu verwandt haben würden, worüber eine Schätzung oder der Eid des Landcommenthurs entscheiden sollte, ihnen zur Zeit des Wiederkaufes zu bezahlen; denn diesen behielt er sich jeder Zeit zu Ostern nach halbjährlicher Kündigung vor, namentlich falls er von dem Schlosse würde Krieg führen wollen. Würde dasselbe belagert, so sollte er es treu und ernstlich entsetzen helfen; würde es verloren, so sollten sie ihres Geldes, er aber des Schlosses verlustig sein und nicht eher Sühne oder Frieden mit dem Eroberer geschlossen werden, bis jeder von ihnen wieder zu dem Verlorenen gekommen sei. Würde das Schloss vom Feinde verbrannt oder niedergerissen, so sollte der Herzog ihnen ein anderes Schloss im Gerichtsbezirke bauen, von wo aus sie die Gülte erheben könnten. Bei dem Wiederkaufe versprach er ihnen 26 löthige Mark für die Saat zu entrichten und, wenn mehr Saat als zu diesem Werthe sich vorfände, dieselbe ihnen nach Schätzung zu vergüten.

Die Absicht des Königs Waldemar von Dänemark, den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg und den Grafen Adolf von Holstein als Vormünder über sein Reich zu setzen oder dem ersteren es abzutreten, war fehlgeschlagen. Der Hauptmann des Reiches, Henning Pudbus, und der Reichsrath hatten wahrscheinlich gleich anfangs sich ihr widersetzt. Vom Könige vor seiner Flucht zu Unterhandlungen mit den verbündeten Städten bevollmächtigt, schlossen sie am 24. Mai 1370 zu Stralsund einen Frieden mit ihnen. In demselben wurde bestimmt, dass die Städte 15 Jahre lang als Ersatz für erlittenen Schaden zwei Drittel von allen Einnahmen aus den in Schonen gelegenen Schlössern und Vogteien Helsingborg, Ellenbogen (oder Malmöe), Skanör und Falsterbo beziehen und ebenso lange diese Schlösser besetzt halten sollten. Henning Pudbus und der Reichsrath gelobten, keinen anderen Herrn, dem der König sein Reich bei seinem Leben etwa gestatten wollte, zuzulassen, es sei denn mit dem Rathe der Städte, auch ohne den

Rath derselben nach dem Tode des Königs keinen Herrn als dessen Nachfolger zu empfangen. Wenn auch der König diese Urkunde nicht besiegelte, sollte sie doch, so lange die Städte es wollten, für den Reichsrath und das Reich bindend sein. Von nun an mögen auch die Städte gegen jene beabsichtigte Vormundschaft und Nachfolge im Reiche sich erklärt haben. Sie schlossen am 1. Juli 1371 mit dem Könige Hakon von Norwegen einen Waffenstillstand, der vier Jahre dauern sollte, an welchem jedoch Rostock und Wismar Theil zu nehmen nicht gestattet wurde, falls sie ausser der Grenze des Herzogthums Mecklenburg den dortigen Herzögen Hülfe gegen den König leisteten. Nach alsdann unternommenem aber vergeblichem Versuche, Schweden wieder zu erobern, verzichtete König Hakon mit seinem Vater Magnus, dem die Freiheit wieder gegeben wurde, am 15. August 1371 auf das Reich Schweden, auf Schonen, Blekingen und Halland. Seit dem Abschlusse des stralsunder Friedens blieben als Feinde Dänemark's der König von Schweden, die Herzöge von Mecklenburg, der Herzog von Schleswig, die Grafen von Holstein-Rendsburg und die Ritter und Knappen Jütland's noch übrig, denn keiner von ihnen war in jenem Frieden begriffen. In der That scheint es, dass der Beginn eines neuen Krieges zwischen Dänemark und Mecklenburg für nahe bevorstehend gehalten wurde. Auf den Fall, dass er ausbräche, wurden von dem Hauptmanne Henning Pudbus und dem dänischen Reichsrathe am 2. Juni 1371 zu Stralsund der Stadt Rostock einige wegen ihrer Abhängigkeit von den Herzögen von Mecklenburg billigen Bewilligungen zugestanden, dabei aber bedungen, dass sie in allen übrigen Punkten den stralsunder Frieden hielte. König Waldemar verhinderte den Ausbruch des Krieges dadurch, dass er mit den Herzögen von Mecklenburg Unterhandlungen anknüpfte und sich mit ihnen einigte. Die Herzöge gaben ihm alle ihre Eroberungen in Dänemark zurück. Der König, welcher keinen Sohn mehr besass, versprach dafür dem jungen Herzoge Albrecht von Mecklenburg, dem Sohne seiner ältesten schon verstorbenen Tochter Ingeburg und des Herzogs Heinrich von Mecklenburg, die Nachfolge im Reiche Dänemark, falls er selbst keine männlichen Erben hinterliesse. Des Königs jüngster Tochter Margaretha, Gemahlinn des Königs Hakon von Norwegen, und ihrem Sohne Oluf wurde eine gebührende Abfindung zugesichert. Conrad Moltke, Schlosshauptmann zu Warberg in Halland, übernahm es, zu bewirken, dass der Reichsrath zu dieser Regelung der Erbfolge seine Einwilligung ertheile oder dem Markgrafen Friedrich von Meissen und dem edelen Herrn Wedekind von dem Berge, Vogte des Stiftes Minden, als Schiedsrichtern die Entscheidung über die Angelegenheit übertrage. Dieser Vergleich, der sowohl gegen frühere Bestimmungen über die Wahl eines dänischen Königs, als auch gegen den stralsunder Frieden verstiess, wurde zu Arneburg in der Altmark am 14. August 1371 geschlossen. Nun ging das Bestreben des Königs dahin, auch mit den Grafen von Holstein-Rendsburg sich auszusöhnen. Er befand sich am 19. October 1371 zu Rostock und ritt an demselben Tage nach Gnoien, um dort die Grafen zu erwarten, die daselbst mit ihm eine Tagefahrt halten sollten, aber noch nicht angekommen waren. Dies meldete der edele Herr Wedekind von dem Berge, welcher den König nach Rostock begleitet hatte, am 19. October von letzterer Stadt aus in einem Briefe an den Bürgermeister Heinrich von der Molen zu Lüneburg und versprach zu berichten, was auf der Tagefahrt vorfallen würde. Er hatte also die Absicht, ihr beizuwohnen. Nach Rostock hatte ihm Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg geschrieben und ihm, der in seinem Dienste stand, einen Auftrag ertheilt. Vielleicht bezog sich derselbe auf den vom Könige mit den Grafen, Bundesgenossen des Herzogs, abzuschliessenden Vergleich, mochte auch den Versuch bezwecken, den König, welcher Anstalten zur Rückkehr in sein Königreich traf, dem Herzoge Magnus zu entfremden und auf die Seite der Herzöge von Sachsen-Wittenberg zu ziehen oder wenigstens ihn zu bewegen, dass er die Vermittelung zwischen den streitenden Parteien übernähme. Der edle Herr Wedekind bat den Bürgermeister Heinrich von der Molen, dem Herzoge Albrecht zu versichern, dass er die ihm aufgetragene Angelegenheit so bald als möglich gern und nach Kräften betreiben wolle. Als dieses Schreiben in Lüneburg ankam, befand sich derjenige, an welchen es gerichtet war, der Bürgermeister Heinrich von der Molen, nicht mehr unter den Lebenden. Er war erschlagen worden bei jenem nächtlichen Ueberfalle, der während des Friedens die Strassen der Stadt mit Blut befleckte. Der gleichzeitige Notar des Rathes der Stadt erzählt über dies Ereigniss: „Darnach während des Friedens (oder vielmehr Waffenstillstandes) in der Nacht vor dem 21. October stiegen wohl 800 Ritter und Knappen über die Mauern der Stadt hinter der Burg, dem Hofe der von Estorff gegenüber, und wollten die Stadt gänzlich verderben. Aber Gott half den Bürgern sehr wunderbar und augenscheinlich, so dass sie die Feinde allzumal in der Stadt

behielten (und keiner entkam). Sie schlugen ihrer viele todt und fingen ihrer allzuviele. Der Streit erstreckte sich von dem Sande bis zu dem neuen heiligen Geiste (Capelle zum heiligen Geiste am Markte). Auch viele der Unsrigen, Rathsherren und Bürger, wurden erschlagen, unter ihnen zwei Bürgermeister, Heinrich Viskule und Heinrich von der Molen, die Rathsherren Heinrich von dem Sande, Nicolaus Garlop und Gebhard von der Molen, ausserdem 22 gute Bürger. An die Stelle des Heinrich Viskule wurde sein Bruder Johann Viskule zum Bürgermeister gewählt." Weil die übrigen gefallenen Rathsmitglieder dem alten Rathe angehörten, war eine Neuwahl für sie nicht sogleich erforderlich. Unter den erschlagenen Bürgern befand sich, wie eine Urkunde vom 22. Juni 1372 ausweiset, auch Albert Remensnider (Corrigiscida). Eine spätere Chronik macht die übrigen 21 Bürger namhaft. Detmar zu Lübeck, der vom Jahre 1385 bis zum Jahre 1395 an seiner Chronik schrieb und dabei eine ältere benutzte, berichtet irrthümlich unter dem folgenden Jahre über den Vorfall: „Während des Friedens stiegen die Helfer und Mannen des Herzogs Magnus in die Stadt Lüneburg ein und wollten den Bürgern Leib und Gut nehmen. Gott aber stand den Bürgern bei, dass sie mit ihnen in der Stadt stritten. Die Bürger fingen und schlugen alle diejenigen, welche eingestiegen waren; 300 von diesen oder mehr wurden geköpft, den anderen Schatzung abgenommen. Anführer der eingedrungenen Schaar waren der edele Herr von Homburg, Ritter Siegfried von Salder und diejenigen, welche die Schlösser des Herzogs Magnus innehatten. Sie hatten den Bürgern Lüneburg's für den Frieden gelobt oder Gewähr geleistet, handelten also gar ehrlos. Dies trug sich zu am 21. October des Morgens, als eben der Tag grauete und die Bürger im besten Schlafe lagen. Wohl 400 der Gefangenen mussten Schatzung zahlen; mit bedeutenden Summen mussten sie sich lösen." Das gesammte Lösegeld soll etwa 20000 Mark betragen haben. Die zwischen den Jahren 1395 und 1430 geschriebene Chronik des Johann Rufus weiss nur von etwas mehr als 80, die, des Strassenraubes angeklagt, geköpft wurden. Die Stadt führte nämlich, wie sie sich am 25. Juli 1360 verpflichtet hatte, ein Verzeichniss über alle diejenigen, welche sich der Strassenräuberei schuldig machten. Das Kriegsgericht soll der Rathsherr Hartwich Apenburg oder Abbenburg als Gerichtsvogt gehalten haben. Noch sehr vieles Einzelne berichten spätere Chroniken über den Kampf und die ganze Begebenheit. Sage und Wahrheit erscheint aber darin so sehr mit einander gemischt, dass man es lieber auf sich beruhen lässt und sich auf die ältesten, einfachen Berichte beschränkt. In jenen späteren Aufzeichnungen wird auch behauptet, Herzog Magnus habe die 800 Mann zu diesem Unternehmen gesammelt und habe sie in die Stadt einsteigen lassen. Man sollte allerdings kaum vermuthen, dass ein so bedeutendes, von seinen vorzüglichsten Hauptleuten unternommenes Wagstück ohne sein Wissen und Willen unternommen worden sei. Jedoch weder seine Feinde noch die älteren Chroniken legen ihm eine Mitschuld bei; er selbst räumte sie nie ein. Die Bürger Lüneburg's hielten die Eingestiegenen für nicht in seinem Dienste gefangen. Als er ein Jahr später sich über schlechte Behandlung seiner in der Stadt Lüneburg gefangen gehaltenen Leute beklagte, droheten die Bürger, wenn er darunter diejenigen etwa verstände, welche in Lüneburg eingestiegen seien, Klage wegen Friedensbruches gegen ihn zu erheben, und wiesen damit seine Klage zurück. Die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt Lüneburg waren wegen der Zerstörung des Klosters Michaelis und wegen des dabei an Vielen verübten Todtschlages in den Bann gerathen. Jeder Gebannte befand sich von aller christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen. Kein Rechtgläubiger hielt sich verpflichtet, ihm Treue und Wort zu halten. Religiöser und politischer Hass war die Triebfeder des nächtlichen Wagnisses. Durch das Fehlschlagen desselben erlitt Herzog Magnus einen höchst empfindlichen, weit schwereren Verlust, als eine verlorene Schlacht ihm hätte bereiten können. Der edele Herr Heinrich von Homburg, Heinrich von Veltheim und eine grosse Masse anderer aus den mächtigsten, ihm ergebenen Geschlechtern waren gefangen. Unter den vielen Erschlagenen werden die Knappen Campe von Isenbüttel oder Johann von Campe und Siegfried von Salder, herzogliche Räthe, nebst dem Bruder des letzteren, Hans von Salder, aufgezählt. Die Nachricht, dass diese drei ihr Leben damals einbüssten, findet ihre Bestätigung in dem Schweigen späterer Urkunden über sie. Ein eigenthümliches Geschick wollte es, dass die Stadt Lüneburg nun so manchen derer in ihrer Gewalt besass und beschatzete, die sie im vorigen Jahre aus der mecklenburgischen Gefangenschaft hatte los kaufen müssen, und dass Herzog Magnus, der damals die Stadt dazu gezwungen hatte, sich nun gezwungen sah, von ihr dieselben Gefangenen los zu kaufen. Diedrich Springintgud, Bürgermeister im alten Rathe zu Lüneburg, einer der Einflussreichsten sowohl bei den Bürgern als auch bei den Herzögen Wenzlaus und Albrecht, würde,

weil er sich durch Entschlossenheit und rasche That auszeichnete und bei jenem nächtlichen Ueberfalle sich als Bürgermeister am wenigsten der Gefahr hätte entziehen können, wohl auch dabei seinen Tod gefunden haben, wäre er nicht gerade zu derselben Zeit in Angelegenheiten der Stadt auf einer Reise begriffen gewesen. Er und der Archidiakon Johann von Bücken waren zum Herzoge Wenzlaus nach Wittenberg gesandt, um sich von ihm Geld, an welchem die Stadt stark Mangel zu leiden begann, zu erbitten. Am 22. oder 23. October sandte Diedrich Springintgud von Wittenberg aus seinen Bericht über den Erfolg seiner Gesandtschaft den Rathsherren der Stadt Lüneburg. Der nächtliche Ueberfall konnte ihm also noch nicht bekannt sein; er wusste nur, dass bei Braunschweig die Schaar der nach Meissen zurückziehenden Krieger gefangen und der Waffenstillstand verletzt war. Weil er in seinem Briefe nicht die geringste für den Herzog Albrecht bestimmte Mittheilung macht, ihm gar nichts sagen lässt, ist anzunehmen, dass derselbe damals, also zur Zeit des Ueberfalles der Stadt, gleichfalls aus derselben abwesend war. Der Bürgermeister Springintgud konnte hierüber genauere Kunde besitzen, als der edele Herr Wedekind von dem Berge. Bis zum 5. October wenigstens hatte der Herzog in Lüneburg verweilt, denn an diesem Tage überliess er dem Martin von Snakenbeke einen Zehnten zu Artlenburg zur Leibzucht. Aus dem Briefe des Bürgermeisters Springintgud erhellet ferner, dass Herzog Wenzlaus, selbst von Geld entblösst, sich an den Kaiser um ein Darlehn gewandt hatte. Diedrich Springintgud schrieb nämlich, er und der Archidiakon seien mit dem Herzoge bei dem Kaiser gewesen und erst am 22. October wieder zu Wittenberg angelangt. Der Kaiser wolle dem Herzoge eine Summe Geldes für ein Schloss geben und ihm dazu eine Summe Geldes leihen. Auch komme derselbe am 4. November bis auf acht Meilen in die Nähe von Wittenberg und wolle dort das Geschäft abschliessen. Der Herzog schreibe eine Beede über sein ganzes Land aus; sie sei ihm schon bewilligt; er wolle sie sofort sammeln lassen. Sie habe nicht früher erhoben werden können, weil die Städte erst eben ihren anderen Schoss erhoben hätten. Diedrich Springintgud versicherte, er und der Archidiakon würden es ernstlich betreiben, dass, sobald Geld einkäme, es den Rathsherren geschickt würde. Die drei Markgrafen von Meissen seien zu Pirna beim Kaiser gewesen und hätten den Herzog Wenzlaus freundlich gebeten, eine Tagefahrt mit dem Herzoge Magnus zu halten, indem sie wegen der Gefangenen und zu einer Schlichtung aller Irrungen ihre Vermittelung versprachen. Herzog Wenzlaus habe ihnen, die Tagefahrt am 2. November zu Calbe zu halten, zugesagt. Dahin mitzureiten beabsichtigten Diedrich Springintgud und der Archidiakon. Ersterer bat deshalb um Nachricht, ob sie dort etwas Besonderes in die Verhandlungen hineinziehen oder, falls man den Frieden besser, als bisher, bewahren könne, darauf antragen sollten. Die Antwort hierauf wünschte er zu Calbe vorzufinden, damit er wisse, wornach er sich zu richten habe. Am Schlusse seines Schreibens erinnerte er daran, dem Abte von Reinfeld am nächsten 11. November die Zinsen für das Darlehn vom 6. November des vorigen Jahres zu zahlen; denn, wenn die Frist versäumt würde, müsste doppelte Zahlung geleistet werden. Auch rieth er dazu, um der Pfaffen willen einen Gesandten nach Avignon zu senden. Dies bezog sich auf den Bann, in welchen alle Einwohner der Stadt Lüneburg gerathen waren und um dessen Aufhebung beim Papste gebeten werden sollte. Was auf dem Tage zu Calbe vorfiel, ist nicht bekannt. Eine spätere Chronik behauptet, dass die Meissener bald nach ihrer Gefangennahme ihre Freiheit zu Helmstedt wieder erlangt hätten. Urkundlich fest steht wenigstens, dass vor dem 6. Juli des folgenden Jahres ein Vergleich hinsichtlich ihrer zu Stande gekommen und vor dem 25. Juli andere Gefangene ihnen zum Ersatze des erlittenen Schadens zugewiesen waren. Während seines Aufenthaltes beim Kaiser zu Pirna erbat sich wahrscheinlich Herzog Wenzlaus die Urkunde, welche der Kaiser einige Tage nachher, am 29. October 1371, zu Bautzen ausstellte. In derselben erklärte der Kaiser, vermuthlich würden einige von denen, welche sich hartnäckig geweigert hätten, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht für ihre rechtmässigen Herren anzuerkennen und ihnen zu huldigen, durch die über sie am 13. October verhängte Reichsacht in Berücksichtigung ihrer Verluste an Stand, Gerechtsame, Ruf und Ehre, ihrer Pflichten gegen das heilige römische Reich und der Vergeblichkeit längeren Widerstandes sich bewogen finden, den Aufruhr zu verlassen und sich dem kaiserlichen Befehle zu unterwerfen. In angeborener Milde, wie er es nannte, erwog er nun, wie geneigt zum Bösen die menschliche Natur sei und wie leicht der Sterbliche jedes Alters sich zur Missethat hinreissen lasse. Deshalb wolle er nicht, betheuerte der Kaiser, sein Herz gegen diejenigen verschliessen, welche umkehrten, noch die Strenge des Rechtes über die Billigkeit setzen. In Betracht der weiten Entfernung, welche denjenigen, die zum Gehorsam und zur Treue gegen das heilige römische

Reich zurückkehren wollten, hinderlich sei, an den kaiserlichen Hof zu kommen, ertheilte er nach Rath der Fürsten, Barone und Edelen, seiner und des Reichs Getreuen, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und jedem von beiden Vollmacht, diejenigen Vasallen, Einwohner und Unterthanen des Herzogthums Lüneburg und andere jedes Standes und jeder Würde, die nach Ablegung ihres Widerstandes zum Gehorsam gegen ihn und das Reich zurückkehrten, statt seiner in den früheren Stand, in Ehre, Recht, Freiheit, Ruf, Privilegien, Lehne, Besitzungen und Güter, deren sie durch die Acht verlustig geworden seien, wieder einzusetzen. Immerhin mögen durch die Achtserklärung und durch die dargebotene grosse Erleichterung, von derselben wieder befreiet zu werden, einige Unterthanen des Herzogthums sich haben bewegen lassen, zu den Herzögen Wenzlaus und Albrecht überzutreten. Dies wird jedoch so sehr zu den seltenen Fällen gehört haben, dass davon keine Kunde zu uns gekommen ist. Im Allgemeinen machte auch diesmal der Kaiser wieder die Erfahrung, wie wenig er gegen die Landesherren und gegen das feste Band, welches Ritter und Knappen an ihren Lehnsherrn fesselte, vermochte. Kurz vor dieser Zeit wird Herzog Magnus von der über ihn ausgesprochenen Reichsacht durch das Gerücht Kunde erhalten haben. Er hegte doch Besorgniss wegen der nachtheiligen Folgen der Acht, erblickte in ihr ein grosses ihm widerfahrenes Unrecht, dem er entgegen treten müsse, und glaubte, die Klagen seiner Feinde über Verletzung des Waffenstillstandes hätten die Acht gegen ihn hervorgerufen. Tagefahrten hielt er für das geeignetste Mittel, die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu entkräften, und er hoffte, in Folge dessen die Achtserklärung rückgängig zu machen. In einem offenen, auf der Rückseite mit seinem Siegel versehenen Briefe wandte er sich ohne irgend eine Anrede an den Rath und die Bürger zu Hannover, seine Geschworenen. „Wir klagen Euch“, schrieb er, „dass Herzog Albrecht von Sachsen dazu geholfen hat, Uns Unsere Städte, Festen und Land durch Verrätherei, Meineid und Hinterlist zu entreissen. Durch diesen Verrath sind Uns Unsere Kirchen und Gotteshäuser, die Unsere Vorfahren gestiftet und mit Freiheiten begabt haben, wider Gott, Ehre und Recht gebrochen und zerstört worden. Durch das Gerücht haben Wir erfahren, dass Unsere Feinde behaupten, Uns in des Reiches Acht gebracht zu haben. Dass das mit Recht geschehen sei, ist Uns unbekannt. Wollen sie es mit Eiden beweisen, so sind es Meineide. Ferner haben Wir erfahren, dass sie bei Herren und guten Leuten Unserer nicht im Besten gedenken und sich beschweren, dass Wir ihnen Unsere Verträge nicht halten. Dem ist nicht so; sie thun Uns darin Unrecht. Wir vielmehr klagen, dass sie wortbrüchig und treulos die Verträge verletzt haben; denn die Vertragsbestimmungen, die Gefangenen einstweilen zu entlassen, den Frieden zu geben (zu besiegeln), Brandschatzung und Lösegeld nicht zu erheben und Sicherheit wegen der Schlösser zu leisten, haben sie nicht ausgeführt. Alle diese Punkte und mehrere andere Vertragsbestimmungen haben sie nicht gehalten. Wir begehren Tagefahrten, auf welche Wir Unsere Freunde und Mannen senden mögen, damit sie sich über Zeit und Ort einigen, wann und wo Wir es beweisen mögen, dass dasjenige, was Wir hier schreiben, wahr sei. Gegeben unter Unserm auf der Rückseite aufgedrückten Siegel.“ Die Rathsherren und Bürger zu Hannover gaben auf dieses Schreiben keine Antwort. Weil später die Bürger behaupteten, kein Schreiben des Herzogs unbeantwortet gelassen zu haben, so mag dieses von dem Rathe zu Lüneburg aufgefangen und nicht zu ihrer Kunde gekommen sein. Sollte diese Vermuthung jedoch nicht begründet, das Schreiben vielmehr von Hannover dem Rathe zu Lüneburg mitgetheilt worden sein, so wurde es doch auch dort unbeachtet gelassen und bei Seite gelegt. Weil alle Bemühungen, Anknüpfungspunkte zu finden, um mit dem Feinde in Unterhandlungen zu treten oder wenigstens sich in Gegenwart desselben zu rechtfertigen, vergeblich blieben, wuchs die Erbitterung auf Seiten der Anhänger des Herzogs Magnus. Sie machte sich in Schmähungen auf die Gegenpartei und durch allerhand Belästigungen der einzelnen Anhänger derselben Luft. Besonders empfindlich war dies der Stadt Hannover, welche, durch die mit Anzüglichkeiten mehr oder weniger gefüllten Schreiben der Stadt Braunschweig, der Ritter und Knappen in den Gauen, des Bischofes von Hildesheim und Anderer gereizt, den Vorwurf, ihren Huldigungseid gebrochen und deshalb ihre Ehre verloren zu haben, nicht ertragen konnte. Sie wandte sich deshalb um Abhülfe an den Kaiser und erbat sich eine besondere Urkunde, in welcher er die dem Herzoge Magnus geleistete Huldigung tilgen und erklären sollte, dass niemand verpflichtet sei, sich darüber zu rechtfertigen, dass er sie nicht halte. Nur vermittelst einer solchen Urkunde des Kaisers konnten die Herzöge Wenzlaus und Albrecht ihr Versprechen, die Stadt Hannover von aller gegen die ihnen geleistete oder vielmehr noch zu leistende Huldigung zu erhebenden Ansprache und Anklage zu befreien, erfüllen. Am 11. November erliess daher der Kaiser

zu Bautzen folgendes öffentliches Schreiben: Einige Grafen, Vasallen, Dienstleute, Ritter und Knappen, Bürgermeister, Rathsherren und Gemeinden der Städte und Weichbilder, Unterthanen und Einwohner des Herzogthums Lüneburg, hätten ohne sein Wissen und seinen Willen auf Befehl des Herzogs Wilhelm von Lüneburg dem Herzoge Magnus von Braunschweig hinsichtlich des Herzogthums Lüneburg gehuldigt. Weil ihm, als dem Kaiser, von dem das Herzogthum unmittelbar zu Lehn gehe, nachdem Herzog Wilhelm, ohne einen Sohn zu hinterlassen, in der Reichsacht gestorben sei, die Verfügung über dasselbe zustehe und alles von Anderen dagegen Vorgenommene ungültig sei, habe er vor langer Zeit das Herzogthum dem Reichserzmarschalle Wenzlaus und dessen Neffen Albrecht, Herzögen von Sachsen und Lüneburg, denen dasselbe durch sein und der Reichsfürsten Rechtsspruch zuerkannt sei, zu Lehn ertheilt, darauf dem Herzoge Magnus und dessen Anhängern öfters befohlen, ihnen das Herzogthum nicht vorzuenthalten, und allen Vasallen und Unterthanen des Herzogthums geboten, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und keinem anderen als ihren wirklichen Erbherren und Herzögen von Lüneburg zu huldigen und zu gehorchen. Einige Vasallen, Ritter und Knappen, die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und des Weichbildes Winsen, auch viele andere hätten nun den Befehl vollzogen und den Herzögen gehuldigt. Herzog Magnus und seine Anhänger griffen deshalb ihren Ruf und ihre Ehre an und häuften Beschuldigungen, Vorwürfe und Beschimpfungen auf sie. Damit nun niemand wegen seiner löblichen Treue und seines Gehorsams gegen Kaiser, Reich und Recht Schaden davon trüge und weil aus obigen Gründen niemand auf Befehl des Herzogs Wilhelm dem Herzoge Magnus rechtlicher Weise jene Huldigung leisten konnte, sie daher mit allen ihren Folgen ungesetzlich sei, so erklärte der Kaiser die dem Herzoge Magnus geleisteten Huldigungen, Gelöbnisse, mit ihm geschlossenen Verträge und alle ihre Folgen für ungültig, erklärte ferner, dass kein Graf, Edeler, Dienstmann, Vasall, Unterthan, keine Stadt oder Weichbild und niemand im Herzogthume deshalb dem Herzoge Magnus und dessen Anhängern jemals verbunden gewesen sei oder noch sei, sondern dass diejenigen unter ihnen und unter Rittern und Knappen, namentlich die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und der Weichbilder Winsen und Harburg, und alle diejenigen Unterthanen, Einwohner, Bürger und Bauern des Herzogthums, welche durch ihre den Herzögen Wenzlaus und Albrecht geleistete Huldigung den kaiserlichen Befehlen gehorchten, recht und löblich gehandelt, keine Schande, Schuld, Schimpf oder Ehrlosigkeit auf sich geladen hätten, dass sie und ihre Nachkommen deshalb und wegen der Folgen daraus von dem Herzoge Magnus oder von Anderen weder in noch ausser Gericht, weder vor dem heiligen römischen Reiche noch sonst wo, weder öffentlich noch heimlich jemals beschuldigt werden könnten und sich nicht zu rechtfertigen brauchten. Sie trotz des hier ausgesprochenen kaiserlichen Willens zu mahnen, zu beleidigen, anzugreifen, zu belästigen, anzuklagen oder sonst zu behelligen, verbot er bei Strafe von tausend Mark Goldes, deren eine Hälfte dem kaiserlichen Fiscus, die andere den Beleidigten zufallen sollte, Allen im weiten heiligen Reiche, möchten es Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone, Edele oder Leute anderes Standes und anderer Würde sein.

An demselben Tage, an welchem der Kaiser obige Urkunde ausfertigen liess, lief die Zeit des Waffenstillstandes ab und der Krieg sollte von neuem beginnen. Wegen des Verlustes der 800 Mannen, die in Lüneburg theils erschlagen oder hingerichtet waren, theils daselbst gefangen sassen, sah sich Herzog Magnus genöthigt, Werbungen anstellen zu lassen. Er selbst nahm auf diese Weise an jenem Tage drei Gebrüder Rundeshorn in seinen Dienst. Er verpfändete ihnen nämlich den Zehnten zu „Metze“ und zwei Höfe zu „Wissebeke“, sobald er dieselben von Bodo von Salder, der sie seit dem 15. Februar 1371 mit Neustadt zu Pfande besass, eingelöset haben würde, für dreissig löthige Mark, wofür die Rundeshorn selb vier Gewaffneter ihm ein Vierteljahr lang dienen sollten. Auch jetzt noch liess er in seinen Bemühungen, eine Tagefahrt mit seinem Feinde zu Stande zu bringen, nicht nach. Er hatte sich deshalb an seinen Schwager, den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, und an den König Waldemar von Dänemark gewandt, damit sie die Vermittelung übernähmen. Ersterer hatte unter Bürgschaft seines Amtmanns Friedrich von Wansenberg und des Bruders desselben am 1. November 1371 zu Lauenburg mit dem Grafen Otto von Schauenburg, in dessen Nähe das herzoglich sächsische Schloss Sachsenhagen lag, einen Frieden geschlossen, jedoch sich das Recht der Kündigung des Friedens vorbehalten; und der König hatte endlich am 27. October 1371 nach langem Sträuben den zu Stralsund am 24. Mai des vorigen Jahres mit den Städten geschlossenen Frieden bestätigt. Die friedliche Stellung

des Herzogs Erich zu dem Herzoge Albrecht und dessen Bundesgenossen, dem Grafen Otto von Schauenburg, und die auswärtigen Beziehungen des bisher flüchtigen und machtlosen Königs, die nun soweit geordnet waren, dass ihm, die Regierung seines Reiches wieder zu ergreifen, nichts mehr hinderlich war, machten beide Fürsten ganz besonders dazu geeignet, mit Aussicht guten Erfolges als Vermittler aufzutreten. Der König hielt sich, seinem Bunde getreu, zum Herzoge Magnus. Um diese Zeit wird er demselben, dem eben sowohl wie seinen Feinden die Mittel zur Fortführung des Krieges ausgingen, aus seinen reichen Schätzen Vorschüsse gegen Pfänder gemacht haben. Im folgenden Jahre wenigstens wurde er unter denjenigen aufgezählt, welche von ihm Schlösser, Städte, Land oder Leute des Herzogthums Lüneburg zu Pfande besassen. Herzog Erich selbst kam der übernommenen Vermittelung wegen zum Herzoge Magnus, der sich am 11. November in Celle befand und wahrscheinlich den König bei sich zu Gaste hatte. Dann schrieb er am 14. November dem Herzoge Albrecht nach Lüneburg in einem offenen Briefe ohne Aufschrift: „Dem wohlgeborenen Fürsten, Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg, Unserm lieben Vetter, entbieten Wir Erich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Unsern willigen Dienst. Wissen sollet Ihr, dass Wir bei Unserm Herrn, dem Könige, und bei Unserm Schwager, dem Herzoge Magnus, gewesen sind. Wir sind von ihnen mit der Verabredung geschieden, dass Wir Euch geleiten sollen. Herzog Magnus will Uns dabei Sicherheit verleihen. So wisset nun, dass Wir morgen früh vor der Stadt Lüneburg sein und Euch nebst allen den Eurigen, die Ihr mit Euch haben wollet und die mit Euch reiten, von Lüneburg nach Boitzenburg und von dort zurück nach Lüneburg sicher vor allem, was Euch schaden kann, ohne Argelist geleiten und führen und Euch und allen den Eurigen dafür Gewähr leisten wollen. Zum Zeugnisse haben Wir Unser Siegel auf die Rückseite dieses Briefes gedrückt, der gegeben ist am 14. November 1371." Ueber diese Tagefahrt zu Boitzenburg ist weiter nichts bekannt. Sie brachte keinen dauernden Frieden zu Stande. Jedoch schweigen bis zu Ende des Jahres die Nachrichten über irgend welche kriegerischen Unternehmungen. Herzog Magnus fand sogar Musse, wie früher die Verdienste seiner Krieger, so nun auch die treuen Dienste eines Geistlichen, dessen er sich vielleicht bei Unterhandlungen bedient hatte, zu belohnen. Er gab am 25. November 1371 seinem Geistlichen und Diener Arnold von dem Broke wegen treuer Dienste und grossen Schadens, den derselbe in seinem Dienste erlitten hatte, den lebenslänglichen Niessbrauch zweier Höfe zu Bierde nebst der Holzung, die Koppel genannt, und zweier Höfe zu „Otferdessen". Die letzte Nachricht über den Herzog in diesem Jahre ist, dass er am 7. December versprach, dem Ulrich von Bervelde die ihm schuldigen neun Mark löthigen Silbers am 28. März des nächsten Jahres zu bezahlen.

Mit dem Beginne des Decembers 1371 traf Herzog Albrecht Anstalten, die Vortheile, welche ihm die kaiserliche Urkunde vom 13. October 1371 verlieh, sich zu Nutzen zu machen, rüstete sich nun auch wohl ernstlicher für den wieder beginnenden Krieg. Er berief, auf den Befehl des Kaisers sich beziehend, den Bischof Heinrich von Verden nach Lüneburg. Dieser, welcher schon seit einiger Zeit eine zweideutige Stellung zwischen den beiden Krieg führenden Parteien einnahm, konnte sich nicht weigern und kam in Begleitung mehrerer Geistlichen und der Knappen Heinrich von Heimbruch und Bertold von Offensen. Ersterer von beiden stand auf des Herzogs Magnus Seite, als zwischen demselben und dem Herzoge von Mecklenburg am 19. Juni 1370 Frieden geschlossen wurde. Seit der Verpfändung der Schlösser Rethem, Kettenburg und Lauenbrück am 30. März 1371, die er mit Anderen zur treuen Hand des Bischofes empfing, war er zu diesem in engere Beziehungen getreten. Der Bischof mit seiner Begleitung kehrte in dem Kloster der Minoriten zu Lüneburg ein. Dahin begab sich am 1. December Herzog Albrecht mit seinem Gefolge. Es bestand aus dem edelen Herrn Wedekind von dem Berge, Vogte des Stiftes Minden, dem edelen Herrn Balthasar von Camnitz oder Camenz, seinem Marschalle Otto von Glyne und den Knappen Johann von Milstrich, Conrad Barsut, Nicolaus Specht und Friedrich von Glyne, welche vier letzteren er wohl, wie seinen Marschall, aus dem Herzogthume Sachsen-Wittenberg mit sich herübergebracht hatte. Der Stammsitz des edelen Herrn von Camnitz oder Camenz war das Schloss Camenz an der schwarzen Elster in der Mark Bautzen, welche ungefähr in der Mitte des 13. Jahrhunderts den Markgrafen von Brandenburg von dem Könige von Böhmen erst zu Pfande und dann zu Lehn verliehen worden war. Der Name des Schlosses, der gleichnamigen Stadt und des edelen Geschlechtes wird in den ältesten Urkunden Camenec, Camenech, Camenz, Camentze, Kamenz und Kamentze geschrieben und bedeutet Königsstein. Die von Camenz, von Anfang an Burggrafen auf dem Schlosse, bildeten, obgleich in

den ältesten Urkunden nicht gerade Edele genannt, ein sehr angesehenes, mächtiges Geschlecht. Während der Zeit vom Jahre 1266 bis 1299 sassen nach einander zwei Gebrüder von Camenz auf dem bischöflichen Stuhle zu Meissen. Zwei andere Gebrüder Witego und Heinrich von Camenz überliessen am 12. Juli 1318 ihre Stadt und ihr Schloss Camenz mit Land und Leuten und mit Gerichtsbarkeit ihrem Herrn, dem Markgrafen Waldemar von Brandenburg, behielten aber noch mehrere Festen, unter andern die Burg Grafenstein vor der Stadt Camenz. Nach des Markgrafen Tode bemächtigte sich 1319 König Johann von Böhmen des Landes Bautzen, namentlich der Stadt Camenz, und wurde damit am 13. September 1320 vom Könige Ludwig belehnt. Am 16. Februar 1350 und 1. August 1354 leisteten Ludwig der ältere und Ludwig der Römer, Markgrafen von Brandenburg, Verzicht auf das Land Bautzen und Görlitz, namentlich auch auf die Stadt Camenz, zu Gunsten Karl's IV. als Königs von Böhmen. Später war die Stadt an die edelen Herren Heinrich, Bernhard, Balthasar und Bernhard von Camenz verpfändet. Kaiser Karl IV. lösete sie von ihnen am 1. Mai 1364 ein, wozu ihm der Rath und die Bürger daselbst am Tage vorher 200 Schock Pfennige prager Groschen liehen. Balthasar von Camenz, früherer Pfandbesitzer der Stadt Camenz, mag einer der Hauptleute gewesen sein, welche vom Kaiser den Herzögen Wenzlaus und Albrecht zu Hülfe gesandt waren. Er wird später so oft und anhaltend im Gefolge des Herzogs Albrecht angetroffen, dass hier, wo er zum ersten Male auftritt, die eben über seine Herkunft gegebene Nachricht wohl nicht überflüssig erscheinen möchte. Als nun am 1. December 1371 der Bischof von Verden, Herzog Albrecht und das Gefolge beider in dem Saale der Minoriten zu Lüneburg versammelt waren, liess der Herzog durch seinen Marschall Otto von Glyne die kaiserliche Urkunde vom 13. October 1371, in welcher die Acht über den Herzog Magnus und dessen Anhänger ausgesprochen stand, dem Bischofe überreichen und ihn ersuchen, beglaubigte Abschriften davon anfertigen zu lassen. Als Grund der Bitte wurde angegeben, dass die Urkunde an verschiedenen Orten vorgezeigt werden müsse, dass aber wegen der Unsicherheit der Wege und wegen anderer unvorhergesehenen Zufälle es zu gefährlich sei, das Original von einem Orte zum andern zu bringen. Herzog Albrecht sorgte also jetzt erst für die Bekanntmachung der Acht, forderte jetzt erst die Verbreitung der Urkunde durch die in derselben genannten Fürsten, Herren und Städte. Bischof Heinrich gewährte ihm seine Bitte. Die eine der hier angefertigten Abschriften erhielt die Stadt Minden; die übrigen werden an die anderen in der Urkunde selbst genannten Orte und Herren geschickt worden sein. Ungefähr zu derselben Zeit kam vom kaiserlichen Hofe ein Bote, welchen Herzog Albrecht dahin gesandt hatte, in der Stadt Hannover an. Er war der Ueberbringer der vom Kaiser am 11. November 1371 zum Schutze gegen die Schmähungen der Feinde vorzüglich für die Stadt Hannover ausgestellten Urkunde und dreier anderen kaiserlichen Urkunden. Karl IV. hatte die jährliche Reichssteuer der Stadt Lübeck am 19. November 1369 dem Herzoge Rudolf von Sachsen-Wittenberg und nach dem Tode desselben den Herzögen Wenzlaus und Albrecht verliehen. Diese letztere Verleihung wird in der Weise geschehen sein, dass es jedes Jahr zur Hebung der Steuer einer besonderen kaiserlichen Urkunde oder Anweisung bedurfte, welche die Herzöge in Lübeck vorzeigen liessen. Solche Anweisungen nun, die der Kaiser sogar Jahre lang im Voraus ausfertigte und mit der Angabe eines nicht zu weit von der jedesmaligen Zahlungszeit entfernten Tage der Ausstellung versah, waren jene drei Urkunden, welche der in Hannover angekommene Bote bei sich hatte. In ihnen bestand, wie es scheint, die einzige Unterstützung, welche der Kaiser am 4. November bei seiner Zusammenkunft mit dem Herzoge Wenzlaus diesem gewährt hatte. Sie war nur scheinbar, denn die Verleihung der Reichssteuer war aller Vermuthung nach schon früher geschehen. Die erstere vom Boten überbrachte Urkunde, worin der Kaiser die dem Herzoge Magnus geleistete Huldigung tilgte und jedermann von aller Verantwortung, dass er gegen die Huldigung handele, entband, wagte der Bote, obgleich sie auf Bitten der Stadt Hannover ausgestellt war, nicht den dortigen Rathsherren ohne Geheiss des Herzogs Albrecht zu lassen. Die drei anderen Urkunden, welche den Befehl des Kaisers enthielten, dass die Stadt Lübeck die jährliche Reichssteuer von 1200 Gulden in jedem der drei nächsten Jahre den Herzögen Wenzlaus und Albrecht zahle, hätten die Rathsherren zu Hannover an Zahlungs Statt gern behalten, denn weder die zu Anfange des Krieges ihnen von der Stadt Lüneburg versprochenen 500 Mark löthigen Silbers, noch die Auslagen der Bürger zu Hannover für die Herzöge und deren Leute in der Stadt waren ihnen ausbezahlt worden. Zu der Unzufriedenheit hierüber gesellte sich die andere, dass die Herzöge die zur Anlegung eines Wasserweges von Hannover bis in die Aller erforderlichen Unterhandlungen nicht anknüpften, ausserdem die Sorge,

dass der Bischof von Hildesheim, welcher der Stadt wegen der Nähe seines Stiftes ein gefährlicher Gegner sein würde, mit dem Herzoge Magnus sich gegen die Stadt verbinden möchte. Von Verhandlungen zwischen beiden konnten die Rathsherren Kunde besitzen. Ein solches Bündniss musste wo möglich hintertrieben werden. Um wegen dieser Angelegenheiten mit dem Herzoge Albrecht und dem Rathe zu Lüneburg Rücksprache zu nehmen, hatten die Rathsherren zu Hannover aus ihrer Mitte den Johann von Stenhus und den Hildebrand Schele nach Lüneburg geschickt. Jetzt schrieben sie denselben, meldeten die Ankunft der kaiserlichen Urkunden, baten zu bewirken, dass Herzog Albrecht dem Boten schriftliche Erlaubniss ertheile, die eine auf ihre Veranlassung ausgestellte kaiserliche Urkunde in Hannover zu lassen. Auch die drei übrigen Urkunden schickten sie nicht, sondern legten, weil es wegen der Unsicherheit der Strassen gefährlich sei, dieselben zu versenden, für den Herzog und den Rath nur Abschriften davon bei und baten die beiden Rathsherren, bezüglich dieser Anweisungen auf die Stadt Lübeck das Beste der Stadt Hannover zu besorgen, nämlich die Abtretung derselben an sie zu bewirken. Dringend riethen sie den beiden Rathsherren, ihre Rückreise mit Vorsicht anzutreten, weil ihnen die Feinde unermüdet Tag und Nacht auflauerten. Sie baten, der den Bischof von Hildesheim, das Geld der Bürger zu Hannover und die Unterhandlungen der Herzöge über die Aller betreffenden Aufträge zu gedenken und dieselben auszurichten. Die Bürger, mit denen sie wegen der neuen Auslagen gesprochen hätten, verlangten hierauf kurzen Bescheid, bevor sie sich zu den neuen, ihnen nur Schaden, nämlich keine Zinsen bringenden Auslagen verstehen wollten. Sie baten um Antwort. Diese Mahnung kam der Stadt Lüneburg höchst ungelegen. Ausser den am 22. November 1370 an die von Salder verschriebenen 600 Mark löthigen Silbers, ausser den Summen, welche sie, um dem Herzoge von Mecklenburg am 11. November 1370 Zahlung leisten zu können, aufgenommen hatte, und ausser den am 13. und 16. December 1370 gemachten Schulden hatte sie in demselben Jahre meistens zu $6\frac{2}{3}$ Procent Zinsen 300 Mark Pfennige von dem Archidiakon Johann von Bücken zu Modestorf am 13. Januar, 100 Mark Pfennige von dem Meister Gottschalk von Klethlinge am 4. April, 360 Mark Pfennige von Heinrich Raddeghes zu Verden am 1. Mai, 60 Mark Pfennige von den Juraten der Kirche St. Cyriaci zu Lüneburg am 16. Juni und 300 Mark Pfennige von dem Capitel St. Blasii zu Braunschweig am 29. Juni aufgeliehen. Eine Menge neuer Schulden war im Jahre 1371 hinzugekommen. Das Verzeichniss derselben ist folgendes: Die Rathsherren der Stadt Lüneburg erklärten am 13. Januar, dem Heinrich Berenstert und dem Wessel Sels, Bürgern zu Lübeck, 48 Last Salz, die Last zu 12 Schiffpfund gerechnet, schuldig zu sein und zwischen dem 6. April und 25. Mai desselben Jahres entrichten zu wollen. Am 21. Januar stellten sie dem Balduin von dem Knesebeck und dem Friedrich von Wustrow einen Schuldbrief über 400 löthige Mark aus, die am 2. Februar des nächsten Jahres zu Salzwedel oder Lüchow bezahlt werden sollten. Am 28. Januar versprachen sie dem Helmold von Bergen, Bürger zu Hamburg, die ihnen geliehenen 100 Mark Pfennige über vier Jahr zurückzuzahlen. Am 14. März verschrieben sie dem Conrad von Orden, Bürger zu Lübeck, 30 Mark jährlicher Rente, welche sie nach fünf Jahren durch Zahlung von 300 Mark ablösen wollten. Am 20. März gelobten sie, dem Johann Lange, Rathsherrn der Stadt Lübeck, gegen den nächsten 24. Juni 40 Last Salz in der Stadt Lübeck zu liefern; für jede Last hatten sie von ihm 21 Veerdinge, also für die ganze Lieferung 210 Mark erhalten. Am 18. April leisteten sie dem Werner Sulverberner und dem Jacob Steen, Bürgern zu Lübeck, Bürgschaft, weil dieselben für sie bei Conrad von Orden, Bürger zu Lübeck, wegen einer auf den nächsten 24. Juni ihm versprochenen Lieferung von 34 Last Salz gut gesagt hatten. An demselben Tage liehen sie von Rudolf Münter in Lübeck $1073\frac{1}{4}$ Mark Pfennige und versprachen, diese Schuld am nächsten 24. Juni zu tilgen. Ebenfalls an demselben Tage liehen sie von Hermann von der Molen, Bürger zu Lübeck, 1000 Mark Pfennige für jährlich 10 Procent Zinsen und versprachen, die Rückzahlung über fünf Jahre zu leisten. Am 23. Mai stellten sie den Rathsherren Diedrich Springintgud, Heinrich von der Molen und Johann Semmelbecker einen Schuldbrief über 200 Mark Pfennige aus, welche vom 28. März des nächsten Jahres an, falls alsdann die Schuld nicht getilgt sei, mit 7 Procent jährlich verzinset werden sollten. Am 23. Juni liehen sie von Vicke Rademyn, Rathsherrn zu Salzwedel, 158 Mark Pfennige, am nächsten 25. December wieder zu bezahlen, und an demselben Tage von Heinrich Wistede und Koppe Brunow, auch Rathsherren zu Salzwedel, $199\frac{1}{2}$ Schock Groschen, am nächsten 15. August, das Schock mit zwei Pfund Pfennige, zurückzuzahlen. Am 28. Juni liehen sie von Johann und Gerhard, Söhnen ihres verstorbenen Mitbürgers Johann Blankenrode, 210 Mark Pfennige,

mit $6^2/_3$ Procent jährlich zu verzinsen. Dann liehen sie von Johann Pleskow, Bürgermeister, und Gödeke Travemann, Rathsherrn zu Lübeck, 720 Mark Pfennige, mit $8^1/_3$ Procent jährlich zu verzinsen, und leisteten am 24. Juli dem Werner Sulverberner und Jacob Steen, Bürgern zu Lübeck, die sich deshalb für sie verbürgt hatten, Rückbürgschaft. Am 9. August verschrieben sie dem Juden Smarien zu Salzwedel, seiner Frau Bele und seinem Bruder Morgagen zu Stendal, ferner zur getreuen Hand derselben dem Ritter Gebhard von Alvensleben und dem Knappen Gebhard von Alvensleben 200 Schock Groschen, am nächsten 11. November zu zahlen; während der Zwischenzeit sollte der Jude für jedes Schock Groschen sich wöchentlich vier Pfennige (als Zinsen) berechnen. Dann liehen sie von Johann Lange, Bürger zu Lübeck, 1500 Mark Pfennige und von Simon Swartecop, Bürger zu Wenden, 1400 Mark Pfennige, beide Summen am 24. Juni 1376 in Lübeck zurückzuzahlen. Der Rath zu Lübeck übernahm wegen dieser 2900 Mark die Bürgschaft für den Rath, die Gemeinde und die Stadt Lüneburg. Die Rathsherren dieser Stadt ertheilten deshalb am 25. August dem Rathe der Stadt Lübeck, falls sie die Frist ohne zu zahlen verstreichen liessen, die Vollmacht, ihre und ihrer Mitbürger Güter in Lübeck, oder wo dieselben gefunden würden, mit Beschlag zu belegen. Ausserdem verbürgten sich an demselben Tage für die Stadt Lüneburg die Rathsherren Heinrich Viskule, Diedrich Springintgud, Heinrich von der Molen, Ludolf von Vintlo, Johann Roecsvale, Gebhard von der Molen, und folgende Bürger zu Lüneburg: Johann Erpensen, Dithmar Hoyemann, Johann von Vintlo, Ludeke Stoterogge, Engelke Kappenberg und Gereke Bevelt. Sie alle gestatteten dem Rathe zu Lübeck, in dem erwähnten Falle auch ihre Güter, wo dieselben gefunden würden, mit Beschlag zu belegen. Am 2. September verschrieben die Rathsherren zu Lüneburg ihrem Mitbürger Johann Grabow 36 Mark Pfennige jährlicher Rente, mit 540 Mark Pfennige einzulösen, zahlten also auch hier $6^2/_3$ Procent Zinsen. Am 28. September stellten sie dem Johann Lange, Bürger zu Lübeck, einen Schuldbrief über 495 Mark Pfennige aus, die zu Ende des Jahres zurückbezahlt werden sollten, und demselben einen anderen Schuldbrief über 1000 Mark Pfennige, welche sie am 24. Juni 1376 auszuzahlen und während der Zwischenzeit jährlich mit 10 Procent zu verzinsen versprachen. An demselben Tage erklärten sie, dem Simon Swartecop, Bürger zu Wenden, 1000 Mark Pfennige zu schulden, diese Summe ihm zu Lübeck am 24. Juni 1376 zahlen und bis dahin ihm jährlich 8 Procent Zinsen entrichten zu wollen. Am 10. October verschrieben sie ihrem Mitbürger Heinrich Vicke für ein Darlehn von 120 Mark Pfennige, welches er nicht vor dem 29. September 1374 kündigen sollte, jährlich $6^2/_3$ Procent Zinsen, und am 16. October dem Johann Leembeke, Bürgermeister zu Uelzen, für ein Darlehn von 450 Mark Pfennige jährlich $6^2/_3$ Procent Zinsen. Am 31. October stellten sie dem Hermann und dem Heinrich von dem Damme einen Schuldbrief über 1160 Gulden lübeckischen Goldes aus, welche sie am nächsten 25. December zurückzuzahlen oder dafür am folgenden 16. Mai 1240 lübeckische Gulden zu entrichten sich verpflichteten. Sie gelobten dies zur treuen Hand der Gläubiger dem Wilbrand von Reden. Am 22. November versprachen sie, der Frau Aleke Molenbrugge zu Hamburg 100 Mark Pfennige am nächsten 28. März zu erstatten und ihr dabei für jede 10 Mark eine Mark wegen der Zinsen zu vergüten. Dann liehen sie von Hermann von der Molen, Bürger zu Lübeck, 600 Mark Pfennige und gelobten am 4. December dem Rathe der Stadt Lübeck, weil derselbe sich dieser Schuld wegen für Rath, Stadt und Gemeinde zu Lüneburg verbürgt hatte, dem Gläubiger diese Schuld während der Zeit bis zum nächsten 28. März von dem ersten Gelde, welches ihnen aus der Schatzung ihrer Gefangenen, oder woher sonst ihnen zuerst Geld zuflösse, zu entrichten. Am 20. December endlich verschrieben sie dem Hermann Sten, Bürger zu Uelzen, 10 Mark Pfennige Rente für ein Darlehn von 150 Mark Pfennige. Im Jahre 1371 waren also Schuldbriefe über 10816 Mark Pfennige, über $399^1/_2$ Schock Groschen oder etwa 1000 Mark Pfennige, über 400 löthige Mark oder 1200 Mark Pfennige, über 1160 Goldgulden, welche 232 löthige Mark oder 696 Mark Pfennige galten, ferner über 300 Mark, also wahrscheinlich löthige Mark oder 900 Mark Pfennige, und über 122 Last Salz ausgestellt. Die Last Salz galt 21 Veerding. Versteht man darunter löthige Veerdinge, rechnet also den Veerding zu $^1/_4$ Mark löthigen Silbers, so galten jene 122 Last $640^1/_2$ Mark löthigen Silbers oder $1921^1/_2$ Mark Pfennige. Die Schuld der Stadt war also im Jahre 1371 um die ungeheuere Summe von 16533 Mark Pfennige vermehrt worden. Hinzu kamen die vielen alten Schulden und die Verbindlichkeiten, welche die Stadt Lüneburg gegen die Städte Hannover und Uelzen, gegen den Grafen von Schauenburg, gegen den Bischof von Minden, gegen den Grafen von Holstein und gegen manche Andere erst in diesem Jahre übernommen hatte, Verbindlichkeiten, von denen noch gar nicht zu berechnen war, wie viel Ausgaben

sie erfordern würden. Bei ihren eigenen Bürgern war der Credit der Stadt untergraben; keiner von ihnen lieh ihr gern. Auswärts, in Uelzen, Salzwedel, Hamburg, Wenden, ganz besonders in Lübeck musste sie Darlehne suchen. Ihre Schuldverschreibungen galten auch hier nicht mehr für sicher; Salzlieferungen wurden statt der Zahlung gefordert, weil man die Stadt nicht mehr für zahlungsfähig hielt. Zuletzt musste die Stadt Lübeck Bürgschaft leisten und ihr dafür das Recht der Pfändung über Güter der Bürger Lüneburg's zugestanden werden, wodurch der Handel derselben ernstlich bedrohet wurde. Es kam sogar soweit, dass die Stadt Lüneburg bei Juden auf Wochenzins lieh. Nun droheten die Bürger der Stadt Hannover, für die Verpflegung der von ihnen selbst erbetenen Besatzung ferner keine Auslagen mehr zu machen, obgleich die Stadt Brandschatzung und anderes, aus Veranlassung des Krieges einkommende baare Geld bezog, also nicht ganz ohne Ersatz für ihre Auslagen blieb. Die Stadt Lüneburg konnte die Unkosten für die Besatzung in Hannover nicht erschwingen. Wie sie am 18. Juni 1376 klagte, stellten sich am Schlusse des ganzen Krieges die Kosten, welche sie für Sold in Hannover, für den an die Söldner daselbst der Pferde wegen zu leistenden Ersatz und wegen sonstigen Schadenersatzes zu tragen hatte, höber heraus, als der eigentliche Schaden während des ganzen Krieges, nämlich höber als 12000 löthige Mark. Es musste also, wenn die Bürger Hannover's bei ihrer Weigerung beharrten, die Besatzung aus dieser Stadt entlassen werden. Schomaker's Chronik berichtet, Herzog Magnus habe am 21. December 1371 den Ritter Heinrich von Gittelde nach Lüneburg geschickt und mit dem Rathe daselbst wegen der beim nächtlichen Ueberfalle der Stadt gefangenen Leute unterhandeln lassen, auch so viel erreicht, dass der Rath den Archidiakon Johann von Bücken und einige Rathsherren nach Braunschweig geschickt habe, wo drei Wochen lang verhandelt, aber nichts ausgerichtet worden sei. Allerdings wurden zu dieser Zeit zwischen den Herzögen Magnus und Albrecht Verhandlungen gepflogen. Die einzige ältere Nachricht darüber, die zugleich auch den vom Rathe zu Lüneburg hinsichtlich der Besatzung in Hannover gefassten Beschluss mittheilt, verlegt dieselben nach Hannover. Diese Nachricht findet sich in der schon erwähnten Klageschrift vom 18. Juni 1376. In derselben sagen die Rathsherren zu Lüneburg: „Am 21. October stiegen die Feinde in Lüneburg ein. In den folgenden Weihnachten, bevor das erste Jahr völlig verstrichen war, sandten wir wegen Verhandlungen zwischen den Herren unsern Bürgermeister nach Hannover. Der Krieg wurde uns verleidet durch die unmässig hohen Kosten. Deshalb unterhandelte unser Bürgermeister mit der Mannschaft im hannoverschen Lande. Dieselbe war erbötig, mit der Stadt Hannover einen bis zu Ende des Krieges der Herzöge gültigen Friedensbund zu schliessen und, falls Herzog Magnus dennoch den Bürgern daselbst Schaden zufügen wollte, ihnen, damit sie inzwischen an ihrem Landgute ohne Schaden blieben, in der Gegenwehr zu helfen, bis sie sähen, welcher Herr sich das Land unterworfen hätte, wobei sie dann ihr Bestes wahrnehmen könnten. Dies wollten wir ihnen vergönnet haben, damit sie und wir mit grossen Kosten verschonet geblieben wären. Aber sie widersprachen dem und haben dadurch uns und sich unverwindlichen Schaden bereitet." Das Vertrauen des Rathes in Lüneburg zu der um die Stadt Hannover gesessenen Mannschaft, welches sich in diesem Vorschlage aussprach, ist eben so gross, als das Misstrauen gegen sie, welches die Stadt Hannover durch ihre Weigerung an den Tag legte. Beides mag mehr oder weniger berechtigt gewesen und ein gewisses Schwanken unter den Mitgliedern dieser Mannschaft hervorgetreten sein, so dass auch Herzog Magnus sich nicht fest auf sie wird haben verlassen können. Weil die Stadt Hannover auf den gemachten Vorschlag nicht einging und die Besatzung nicht missen wollte, war sie genöthigt, wegen Erstattung der bisherigen Auslagen Geduld zu haben und sich zu neuen zu verstehen. Indessen mag ihr wohl bei dieser Gelegenheit die eine vom Kaiser angeblich am 4. April 1372 ausgestellte Anweisung auf die am nächsten 8. September in Lübeck fällige Reichssteuer von 1200 Gulden auf Abschlag gegeben und abgetreten worden sein, weil die Abschrift derselben noch im Archive der Stadt Hannover aufbewahrt wird.

Mit dem Anfange des Jahres 1372 begann Herzog Magnus sich auf den Kriegszug des neuen Jahres zu rüsten. Der 21. October hatte grosse Lücken unter den Angesehensten und Tapfersten seines Heeres gerissen. Er musste sie ausfüllen und aus Gegenden, wo der Krieg die Reihen der ritterbürtigen und überhaupt der waffenfähigen Mannschaft noch nicht gelichtet hatte, neue Schaaren seinem Heere zuführen. Nochmals wandte er sich an den Bischof von Hildesheim, verlangte nun nicht mehr Gewährleistung für das Lehen als eine Pflicht des Bischofes, sondern trug ihm ein Schutz- und Trutz-Bündniss an und war erbötig, ihm die schönsten Schlösser und Lande des Herzogthums als Pfand

für die Kriegskosten zu lassen. Er stellte ihm vor, dass alle Befehle des Kaisers das Lehnsrecht des Stiftes unberücksichtigt liessen, dass es würde verloren gehen, wenn der Bischof es nicht schützte; dies schulde er dem Stifte und nur zum Nutzen und Schutze desselben solle er an dem Kriege gegen die Herzöge Wenzlaus und Albrecht Theil nehmen, denn diese seien, weil sie Stiftslehn, ohne das Lehnsrecht des Stiftes anzuerkennen, besetzt hielten, auch Feinde desselben. Der Herzog verfehlte hiermit seinen Zweck nicht. Der Bischof selbst war kriegerischen Sinnes. Er hatte am 13. März 1371 dem Albrecht Bock von Wülfingen, genannt Ordenberg, und dessen Nachkommen in männlicher Linie das Drostenamt, welches, seitdem Bischof Siegfried es angekauft hatte, nicht wieder besetzt war, namentlich die Berechtigung, die Felle der in den Feldzügen des Bischofs geschlachteten Kühe zu sich zu nehmen, verliehen. Krieg zu führen, musste ihm also ein befreundeter Gedanke sein. Er selbst kam zum Herzoge nach Braunschweig und schloss hier am 6. Januar 1372 mit ihm folgende Verträge. In dem einen verpfändete der Herzog und überliess aus Noth und Krieges wegen, wie er selbst eingestand, dem Bischofe, den Nachfolgern desselben und, wenn eine Sedisvacanz einträte, dem Domcapitel die Schlösser Hallermund, Calenberg, Hallerburg, Hachmühlen, Pattensen, Eldagsen und Springe, von denen er den Bischof als Lehnsherrn anerkannte, und die Schlösser Münder, Ohsen, Coldingen und Bredenbeck. Viele dieser Schlösser waren sicherlich noch verpfändet. So besassen Ritter Heinrich von Gittelde und sein Sohn seit dem 1. Juni 1371 das Schloss Calenberg und zwar auf Lebenszeit, die edelen Herren von Homburg seit dem 30. März 1371 die Schlösser Hallerburg und Hachmühlen nebst der Stadt Münder, in welcher das Schloss am 28. Juni 1368 dem Grafen Otto von Schauenburg verpfändet worden war, auf die Dauer von wenigstens sechs Jahren zu Pfande. Die Hälfte des Schlosses Ohsen, dessen andere Hälfte den Grafen von Everstein gehörte, war den edelen Herren am 1. Februar 1371 auf die Dauer von wenigstens drei Jahren verpfändet worden. Das Schloss Hallermund und die schon früher herzogliche Hälfte des Schlosses Eldagsen, beide am 13. Januar 1370 den Gebrüdern Bock verpfändet, mochten vielleicht eingelöset worden sein, nicht aber die Hälfte von Springe, welche nebst einem Viertel der Stadt Eldagsen am 28. September 1366 die Grafen Heinrich von Hallermund und seine Neffen zu Pfande erhalten hatten. Die übrigen Theile von Eldagsen und Springe, welches letztere übrigens nicht hildesheimsches sondern mindisches Lehn war, gehörten den Nachkommen des Grafen Gerhard des jüngeren von Hallermund. Das Schloss Coldingen mochte Herzog Magnus den von Reden, denen es 1353 gehörte, wegen ihres Abfalles genommen haben. Sie verzichteten erst am 25. April 1380 auf dasselbe. Das Schloss Bredenbeck gehörte noch am 18. October 1354, wahrscheinlich noch am 10. August 1367 den Knigge. Sie hatten am 25. Juli 1338 den Herzögen das Näherrecht beim Verkaufe des Schlosses eingeräumt, und Herzog Magnus mochte von demselben Gebrauch gemacht haben. Sie wohnten jedoch noch am 10. August 1367 und am 16. April 1372 zu Bredenbeck. Ueber das Schloss Pattensen fehlen die Nachrichten. Herzog Magnus übergab alle diese Schlösser dem Bischofe mit Landen, Leuten, Gerichten, dem Oeffnungsrechte und jedem Zubehör, indem er diejenigen, denen er oder seine Vorgänger einige derselben verpfändet hatten, hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen ihn an den Bischof und das Domcapitel wies. Diese traten nun den Pfandbesitzern gegenüber an seine Stelle. Sie brauchten jedoch Gülte und Zins, die er mit einigen dieser Schlösser, wie mit Hallermund und Eldagsen, ausser den zu denselben gehörenden Renten verschrieben hatte, nicht zu entrichten. Er verpfändete dem Bischofe und Domcapitel die sämmtlichen Schlösser für 2000 löthige Mark, welche er ihnen für die Hülfe schuldete, die sie ihm mit ganzer Macht gegen seine Feinde, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, gegen die Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und gegen alle deren Helfer zu leisten versprachen. Die Entschädigung für alle im Kriege, nur nicht durch Brand und Raub von Bauernhabe zu erleidenden Verluste, alle Kriegeskosten und Sold bis zum Abschlusse einer Sühne oder eines Friedens durften sie der Pfandsumme hinzurechnen; allen Gewinn im Kriege sollten sie mit seinem Wissen zu seinem Nutzen verwenden. Die Mannschaft und Bürger in den verpfändeten Schlössern, Städten und Landen sollten ihnen wegen der Pfandsumme und wegen des Ersatzes des Kriegsschadens und Soldes nach Gewohnheit Huldigung leisten und diese ihnen während der Pfandzeit halten, sie dagegen dieselben bei allem Rechte und Gewohnheit lassen und ihnen kein Unrecht noch Schaden zufügen. Wegen Verlustes eines der Schlösser durfte von ihm bei der Einlösung der übrigen nichts an der Zahlung gekürzt werden. Er und sie sollten, wenn während dieses Krieges Stiftsschlösser oder herzogliche Schlösser verloren würden, den Eroberer bis zur Wiedererlangung der Schlösser bekriegen. In die Sühne und in

den Frieden, die der Herzog mit seinen Feinden, wann er wollte, zu schliessen sich das Recht vorbehielt, versprach er, den Bischof und das Domcapitel nebst dem Stifte und den verpfändeten Schlössern mit einzuschliessen, und sicherte ihnen auch für spätere Zeiten seine mit aller Macht zu leistende Hülfe zu, falls jemand sie an den Schlössern hindern wollte. Dieselbe Zusicherung ertheilten sie ihm. Die Herrschaft Lauenrode und die Stadt Hannover hielt Wilbrand von Reden als Amtmann der Herzöge Wenzlaus und Albrecht und der Stadt Lüneburg besetzt, das Schloss Ricklingen war sein Pfand, und die Schlösser „Schune" und Lauenau waren ebenfalls als Pfand dem Grafen Otto von Schauenburg am 28. Juni 1368 verschrieben worden. Herzog Magnus gelobte nun, wenn er oder der Bischof und das Domcapitel oder er mit ihnen die Herrschaft Lauenrode, die Stadt Hannover und die drei Schlösser, welche damals also der Feind besass, wieder erlangten, sie ihnen zu verpfänden. Er verpflichtete sich, falls sie eins oder das andere aller erwähnten Schlösser einlösen würden, ihnen die Pfandsumme dafür mit obigen 2000 Mark, mit Entschädigung, Kriegskosten und Sold in der Stadt Braunschweig zu erstatten. Von dort sollte das Geld unter Geleit des Herzogs und Bischofs in das nächste Schloss des Stiftes gebracht werden, alsdann die Rückgabe der Schlösser an den Herzog erfolgen und die geleistete Huldigung aufgehoben sein. Der Bischof stellte über diesen Vertrag einen Revers aus und verbündete sich an demselben Tage in einer anderen Urkunde mit dem Herzoge Magnus zu gegenseitiger Hülfe gegen ihre gemeinsamen Feinde, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, gegen die Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen, gegen Wilbrand von Reden und dessen Söhne und gegen alle deren Helfer. Er gelobte, zu diesem Kriege stets hundert leicht gewaffnete Leute an Plätzen, über die man sich einigen würde, zu halten. Zur Zeit einer Sedisvacanz hatte das Domcapitel dieselbe Verpflichtung. Der Herzog sollte dem Bischofe und dem Domcapitel gegen diejenigen, welche nicht um seinetwillen ihre Feinde in oder nach diesem Kriege würden oder schon seien, auch Hülfe leisten; sie sollten alsdann den Betrag der Kosten und des Schadens, den sie dabei leiden würden, nicht zur Pfandsumme der ihnen verpfändeten Schlösser hinzurechnen, dagegen aber auch den Gewinn im Treffen allein behalten, es sei denn, dass der Herzog oder die Seinen am Treffen Theil nähmen, in welchem Falle der Gewinn mit ihm nach Anzahl gewaffneter Leute zu theilen sei. Der Bischof und das Domcapitel sollten Brandschatzung zur Minderung der auf die Schlösser zu rechnenden Entschädigungssumme und Gefangene zum Austausche behalten, Schatzung der Gefangenen aber ihm zu gute in Rechnung bringen. Der Herzog durfte zu jeder Zeit mit den gemeinsamen Feinden Sühne und Frieden schliessen, musste aber den Bischof, das Domcapitel und die ihnen verpfändeten Schlösser, Lande und Leute darin einschliessen. Sie dagegen durften, so lange er Krieg führte, ohne seine Bewilligung weder Sühne noch Frieden schliessen und mussten Feinde derer sein, die in diesem Kriege seine Feinde würden oder seien. Der Domprobst Nicolaus Hud, der Domdechant Heinrich, der Domscholaster Otto und das ganze Domcapitel bezeugten unter beiden Verträgen, dass sie zu denselben ihre Zustimmung gäben. So sagen wenigstens beide Urkunden. In der Wirklichkeit aber verhielt es sich anders. Der Domprobst Nicolaus Hud erklärte noch zehn Jahre später, am 14. August 1382, dass er zu diesen Verträgen des Bischofes und des Domcapitels mit dem Herzoge nicht in allen Punkten ausdrücklich seine Zustimmung gegeben habe. Eine ähnliche Bewandtniss mochte es mit der Zustimmung mehrerer anderen Domherren haben; denn die höchst ungewisse Aussicht auf Erfolg in diesem Kriege, der Bund gegen Kaiser und Reich mit einem schon der Acht Verfallenen, die bedeutenden Lasten, die dem Stifte durch den Krieg aufgebürdet wurden, und die grossen Gefahren, denen es durch denselben ausgesetzt war, konnten nur dringend von dem Bündnisse abrathen. Um die Domherren einigermassen zu beruhigen, stellte der Bischof am 13. Januar 1372 ihnen zu Steuerwald folgende Urkunde aus. Er erklärte darin, dass er, zum Nutzen des Stiftes und um das Recht desselben zu vermehren, zu schützen und zu sichern, von dem Herzoge die Schlösser Hallermund, Calenberg, Hallerburg, Eldagsen und Springe, Lehne des Stiftes, und andere Schlösser mit dazu gehörender Mannschaft in Besitz genommen habe und nur zur Vertheidigung, zum Schutze und zum Nutzen des Stiftes Krieg erklären wolle. Er versprach seine Vermittelung und Hülfe zur Aufhebung der Strafen, die von geistlichen oder weltlichen Gerichten über den Domprobst, den Domdechanten und das Domcapitel oder über einzelne Domherren wegen ihrer Zustimmung zu seinem Bündnisse mit dem Herzoge und wegen der Besiegelung der darüber ausgestellten Urkunden verhängt werden könnten, und gelobte, das dereinst bei der Einlösung der Schlösser zu erhebende Geld nur nach dem Rathe und mit Bewilligung des Domcapitels zu verwenden, auch ohne dessen Genehmigung die Schlösser nicht wieder aus-

zuliefern. Zur Zeit des Abschlusses obiger Verträge befand sich Herzog Magnus in Braunschweig. Dort und in den Stiften Magdeburg und Halberstadt zog er, wie ungefähr um dieselbe Zeit des vorigen Jahres, ein Heer zusammen. Obgleich ihm in dem am 11. Mai 1371 mit dem Erzbischofe von Magdeburg errichteten Frieden nicht gestattet war, das Stift zum Werbe- oder Sammelplatze seines Heeres zu machen, hinderte es weder Erzbischof Albrecht, denn derselbe, von seinen Unterthanen gehasst, hatte schon seit drei Monaten sein Erzstift verlassen, um nie wieder zu kommen, noch sein Nachfolger Peter, weil er erst in der letzten Hälfte des Monats Januar 1372 aus seinem früheren Bischofsitze Leutomischel zu Magdeburg anlangte. Das dem Erzbischofe verpfändete Schloss Altenhausen, das zum Stifte gehörende Schloss Wolfsburg, worauf die von Bertensleben, Bundesgenossen der Herzöge Wenzlaus und Albrecht, sassen, das Schloss Weferlingen, welches die von Honlege 1346 von dem Stifte Halberstadt zu Pfande inne hatten, und das herzogliche Schloss Vorsfelde, den von Salder zu Lichtenberg am 7. September 1357 verpfändet, nun aber von den Bürgern Braunschweigs besetzt, bezeichnen den Kreis, in welchem das Heer des Herzogs lagerte. Geschützt durch diese Heeresmasse, wurde der Bau eines neuen Schlosses bei Vorsfelde, des Schlosses Neuhaus, unternommen. Wahrscheinlich hier im Lager verschrieb der Herzog am 18. Januar 1372 den Gebrüdern Hans und Lippold von Vreden 300 löthige Mark, welche ihnen am nächsten 29. September erstattet werden sollten. Dass diese nicht unbedeutende Summe für Kriegszwecke verausgabt wurde, ist wohl keinem Zweifel zu unterziehen. Dem Rathe der Stadt Lüneburg wurde die Nachricht von der grossen Anhäufung feindlicher Truppen bald hinterbracht. Die Rathsherren der Stadt Uelzen, unter denen erst eben am 13. Januar Bernhard Lagendorf sich bewogen gefunden hatte, der Stadt Lüneburg hundert Mark Pfennige zu $6\frac{5}{8}$ Procent jährlicher Zinsen zu leihen, meldeten am 20. Januar dem Rathe zu Lüneburg, dass, wie sie vernommen hätten, die Feinde mit Heeresmacht bei jenen vier Schlössern lägen, und forderten ihn auf, in dieser Angelegenheit für des Landes Beste zu sorgen. Diese Nachricht kam dem Rathe wahrscheinlich ziemlich unerwartet, denn noch am 13. Januar 1372 hatte er in einer dem Busse Schyrhorn ausgestellten Schuldverschreibung sich zur pünktlichen Zahlung verpflichtet, selbst wenn Streit zwischen dem Herzoge Magnus und den Herzögen Wenzlaus und Albrecht fortbestehen oder sein würde. Die Erwartung, dass derselbe in einiger Zeit beseitigt werde, liegt sicherlich in diesen Worten ausgedrückt. Auch der Rath und die Bürger der Stadt Hannover, fürchtend, von Osten her durch das Heer des Herzogs Magnus, von Süden durch die Truppen des Bischofs von Hildesheim zugleich angegriffen zu werden, hatten sich nach Lüneburg gewandt und dem dortigen Rathe durch ihre Abgesandten, den Hildebrand Schele und den Stadtschreiber Wilbrand von Reden, ihre grossen Sorgen und Befürchtungen nebst wiederholten Klagen, dass ihnen keine Zahlung geleistet würde, vortragen lassen. Ihnen antworteten die Rathsherren zu Lüneburg: Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht seien zu ihren Herren und Freunden geritten, um Hülfe und Geld zu holen, und wollten beiden Städten mit Leib und Gut beistehen, wie Wilbrand von Reden und Hildebrand Schele ihnen wohl berichten würden. Weil die Stadt Lüneburg kein Geld vorräthig habe, wolle sie dem Rathe der Stadt Hannover ihr bestes Pfand, nämlich den edelen Herrn von Homburg, mit acht seiner Mannen, als Hermann von Uderden, Diedrich von Reden, Ernst von Stockem, Heinrich von Osen, Udo von Halle, Grubo von Steinberg und Virdian und Albrecht Stig, jeden dieser Knappen mit einem Knechte, damit der Rath sich durch dieselben Bezahlung verschaffe, schicken und, so bald sie baares Geld, wie zu hoffen sei, erhalte, selbst Zahlung leisten. Mit dem Lösegelde des Wulfard Bock, seines Knechtes und des Sohnes des reichen Proit müsse der Graf von Schauenburg bezahlt werden. Die Rathsherren zu Lüneburg erboten sich am Schlusse des Schreibens, den Bürgern zu Hannover für die Auslagen derselben Schuldbriefe auszustellen, und baten nicht zu verzagen, da Alles mit Gottes Hülfe gut enden solle. Zugleich ertheilten sie die Versicherung, auf das Beste der Stadt Hannover allezeit bedacht sein zu wollen, und baten um Erwiederung gleicher Gesinnung. Wie die Rathsherren zu Hannover das Anerbieten, ihnen den edelen Herrn von Homburg als Gefangenen zu überlassen, aufnahmen, darüber giebt die Klageschrift des Raths zu Lüneburg vom 18. Juni 1376 Auskunft. In derselben sagt er: „Darnach boten wir den Rathsherren zu Hannover den edelen Herrn von Homburg und einige andere unserer Gefangenen, um damit ihre Schuldenlast zu erleichtern, an. Aber sie zögerten und konnten sich nicht zu einer bestimmten Erklärung darüber entschliessen. Das währte so lange, bis wir in Folge eines Friedensvertrages die Gefangenen freigeben mussten.“ Wenn Herzog Albrecht auf seiner Reise ebenso wenig Geneigtheit, wie Herzog Wenzlaus bei seinen Herren und Freunden, fand,

ihnen Geld vorzuschiessen, musste die Kriegs-Casse in Lüneburg leer bleiben. Am 30. Januar schrieb Herzog Wenzlaus zu Wittenberg, nachdem er am 18. des vorigen Monates bei dem Kaiser gewesen war, an die vorsichtigen weisen Bürgermeister uud Rathsherren zu Lüneburg, seine lieben Getreuen: „Unsern freundlichen Gruss mit stetem Dienste zuvor! Liebe getreue und besondere Freunde! Eurer tugendhaften Weisheit ist durch Unsere lieben Getreuen, den Archidiakon, Herrn Johann von Bücken, und durch Herrn Diedrich Springintgud die Nachricht mitgetheilt worden, dass Wir mit dem allerdurchlauchtigsten Fürsten, Unserm Herrn dem Kaiser, in Verhandlung standen und dass Uns eine Beede aus Unserem Lande bewilligt war. Die Verhandlung hat sich zerschlagen und die Beede ist nicht eingegangen. Wir bitten Euch nun mit allem Fleisse freundlich, dass Ihr Euch geduldet und es Euch nicht verdriessen lasset, denn Wir wollen Euch mit nichten verlassen, sondern Tag und Nacht und allezeit darauf sinnen, dass Wir Euch, so bald wie irgend möglich, Geld senden, und wollen nie Leib und Gut an dem sparen, wovon Wir wissen, dass es Euch lieb, nützlich und gut ist. Der Archidiakon und Herr Diedrich, Unsere lieben Getreuen, werden, wie Ihr wohl erfahren werdet, nächstens zu Uns kommen; dann wollen Wir Alles nach ihrem Rathe und Willen gern halten. Jetzt, da man erfahren hat, dass Wir Geld bedürfen und haben müssen, trachtet man sehr nach Unsern besten Festen.“ Der Kaiser hatte also für das dem Herzoge Wenzlaus versprochene Darlehn von diesem ganz zuletzt, als er ihn in der grössten Verlegenheit erblickte, so viele und so bedeutende Schlösser des Herzogthums Wittenberg zum Pfande verlangt, dass der Herzog gegen die Redlichkeit der Absichten des Kaisers Verdacht schöpfte. Die Markgrafschaft Lausitz und die Lande Bautzen und Görlitz waren mit der Krone Böhmen vereinigt worden; die Markgrafschaft Brandenburg nicht fahren zu lassen, hatte der Kaiser sich fest vorgenommen. Da fehlte ja nur noch das Herzogthum Sachsen-Wittenberg, um den neu erworbenen Gebieten eine bequeme Abrundung zu geben. Die Herzöge von Sachsen-Wittenberg nach Westen hin, in das Herzogthum Lüneburg zu verdrängen, das schien die Absicht des Kaisers zu sein. Wie die Markgrafen von Brandenburg wegen nie endender Kriege gezwungen waren, die schönsten Gebiete anfangs zu verpfänden und später ganz zu veräussern, so meinte der Kaiser, müsste es auch den Herzögen ergehen. Wenn er das Herzogthum Sachsen-Wittenberg auch anfangs nur zu Pfande erhielt, zweifelte er nicht, später das Eigenthumsrecht darüber zu erwerben. Weil er selbst kein Kriegsheld war, bestand seine Taktik darin, seine Nachbaren durch Kriege sich zu Grunde richten zu lassen, so dass sie Alles verpfänden mussten. Dann wurde er der Pfandbesitzer zur ersten oder zweiten Hand, womit der Anfang zur Erwerbung gemacht war.

Schon einige Zeit bevor Herzog Wenzlaus obigen Brief schrieb, werden sich seine Verhandlungen mit dem Kaiser zerschlagen haben. Dass die Beede nicht erhoben werden konnte, musste ihm auch schon früher bekannt sein. Weil so die Mittel, Krieg zu führen, fehlten, waren er und Herzog Albrecht zu einem Waffenstillstande geneigt. Um darüber mit dem Herzoge Magnus zu verhandeln, wurden Tagefahrten angesetzt. Schomaker's Chronik versichert, die Verhandlungen hätten zu Uelzen Statt gefunden und Herzog Magnus habe dahin seine Räthe Heinrich von Gittelde und Conrad von Rotleben gesandt. Hier kam vor dem 30. Januar ein Frieden oder vielmehr Waffenstillstand zu Stande, der vom 2. Februar bis 1. Mai dauern sollte. Diesen Waffenstillstand, welchen ihr Herr, Herzog Magnus, mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und mit den Städten, Schlössern, Landen und Leuten derselben geschlossen hatte, gelobten am 30. Januar 1372 der Ritter Siegfried von Salder und der Knappe Balduin von Bodendike von dem Schlosse Dannenberg aus, Wasmod von dem Knesebeck und Lüder von Thodendorp von dem Schlosse Hitzacker aus zu halten und dafür Gewähr zu leisten. Sie machten sich nämlich verbindlich, falls von ihnen oder den Ihrigen der Waffenstillstand gebrochen würde, darum Tagefahrteu zu halten, sobald sie von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht oder von deren Amtleuten dazu aufgefordert würden, und alles dasjenige zu thun, was in der Urkunde des Herzogs Magnus über den Waffenstillstand deshalb bestimmt sei. Seine übrigen Amtleute und die Amtleute der Herzöge Wenzlaus und Magnus, wie die Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen waren verbuuden, in ähnlichen Reversen Gewähr für den Waffenstillstand zu leisten. Gleich auf der ersten Tagefahrt setzte man eine zweite zu Bernburg für weitere Verhandlungen an. Bevor diese gehalten wurde, wandte sich Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg an den Herzog Albrecht von Braunschweig zu Grubenhagen, schlug ihm vor, nicht nur an dem Waffenstillstande Theil zu nehmen, sondern auch in freundschaftlichere Beziehungen zu ihm zu treten, und bat um eine Zusammenkunft mit ihm. Das Verhältniss, in welchem Herzog Albrecht zu Grubenhagen anfangs zu dem Herzoge

Magnus stand, ist schon früher bezeichnet worden. Im März des Jahres 1370 war alle Aussicht vorhanden gewesen, dass es zwischen beiden zum Kriege käme, und die von dem Herzoge Albrecht zu Grubenhagen des Gutachtens wegen an die Stadt Hannover im Februar des folgenden Jahres ertheilte Antwort verräth grösseres Wohlwollen für die Herzöge von Sachsen-Wittenberg, als für den Herzog Magnus. Dennoch hatte dieser ihn, indem er ihm seine Tochter Agnes, dieselbe, welche 1366 dem Grafen Busso von Mansfeld verlobt war, zur Gemahlinn gab, für sich zu gewinnen gewusst. Diese Vermählung ist auch wohl der Grund, warum Graf Busso von Mansfeld, der sich mit der Gräfinn Elisabeth von Kefernberg vermählte, und die übrigen Grafen von Mansfeld in dem Kriege gegen die Herzöge von Sachsen-Wittenberg unter den Bundesgenossen des Herzogs Magnus fehlten. Die Ehe muss im Jahre 1371, vielleicht zur Zeit, als Herzog Magnus seine Tochter Mechtild dem Grafen Otto von Hoya verlobte, geschlossen worden sein. Bei der Vermählung war der jungen Herzoginn Agnes der Zoll auf der Bäckerstrasse zu Lüneburg, welchen Herzog Wilhelm bis zu seinem Tode bezogen hatte, der Kornzoll zu Bleckede und der Zoll zu Winsen an der Luhe zur Leibzucht verschrieben worden, obgleich dieselben Zölle die Leibzucht der Wittwe des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg bildeten. Von diesen drei Zöllen war unstreitig der erstere in der Gewalt der Feinde des Herzogs Magnus. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht hatten also für die Freundschaft, welche sie dem Herzoge Albrecht zu Grubenhagen antrugen, eine annehmbare Mitgabe in ihren Händen, denn der Zoll auf der Bäckerstrasse war wohl einer der einträglichsten im ganzen Lande. Sie konnten dem Herzoge ausserdem Befreiung seiner Gefangenen in Aussicht stellen. Die Zahl derselben scheint allerdings so gross gewesen zu sein, dass auch dieses Anerbieten nicht geringen Werth für ihn haben musste. Nimmt man nun an, dass sein bei der Vermählung wohl ohne Zweifel mit dem Herzoge Magnus errichtetes Bündniss oder geschlossener Dienstvertrag ihn nur etwa ein Jahr lang verpflichtete — denn Bündnisse so kurzer Dauer kommen ja häufig vor — so war für die Herzöge freilich Aussicht vorhanden, dass sie ihn würden bewegen können, das Bündniss mit dem Herzoge Magnus wenigstens nicht zu verlängern und sich neutral zu halten. Wenn die Umstände sie begünstigten, wenn nämlich die durch den Waffenstillstand vom 29. December 1370 oder vielmehr durch den darauf folgenden Frieden beseitigten Irrungen zwischen dem Herzogthume Grubenhagen und dem Stifte Hildesheim wieder auftauchten, wie es wirklich der Fall gewesen zu sein scheint, konnte es ihnen sogar gelingen, den Herzog dazu zu reizen, dass er dem neuen Bundesgenossen des Herzogs Magnus, dem Bischofe von Hildesheim, seinen Fehdebrief sendete. Immerhin war es für sie schon ein Gewinn, wenn sie ihn auch nur mit Mannen des Herzogs Magnus in Fehde verwickelten. Unter diesen Umständen und mit solchem Zwecke war der Brief des Herzogs Albrecht von Sachsen-Wittenberg an den Herzog Albrecht von Braunschweig geschrieben. Letzterer antwortete von dem Schlosse Salzderhelden dem erlauchten Fürsten Albrecht, Herzoge von Sachsen und Lüneburg, seinem lieben Oheime: „Unsern freundlichen Dienst zuvor! Lieber Oheim! Wisset, dass Wir, wie Ihr Uns geschrieben habet, um Euertwillen den Fehdebrief abgeschickt haben. Wir wollen gern in Eueren Waffenstillstand eingeschlossen sein, falls Ihr Uns darin bewahret und es so einrichtet, dass Wir, Unser Land und Unsere Leute dadurch sicher gestellt werden. Wisset, dass Wir Euch wegen wichtiger Angelegenheiten vor dem Tage, den Ihr Uns bezeichnet habet, und so schnell, wie Wir nur zusammenkommen können, gern sprechen möchten. Kann es nicht geschehen, so wollen Wir wenigstens auf der Tagefahrt zu Bernburg, wie Ihr Uns geschrieben hat, Uns einstellen, falls Wir von Euch keinen anderen Bescheid erhalten. Gebietet über Uns." Bald darauf schrieb er dem gestrengen Knappen Wilbrand von Reden dem älteren, seinem besondern Freunde: „Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Braunschweig. Freundliche Gunst mit Unserm guten Willen zuvor! Wilbrand, lieber Diener und besonderer Freund! Hinsichtlich dessen, was du Uns geschrieben und durch Hans von Gladebek, Unseren Amtmann, über die Gefangenen hast entbieten lassen, wüssten Wir gern den Endbescheid, was Uns in dieser Angelegenheit geschehen und wiefern Uns darin willfahret werden kann. Denn, wie dir selbst wohl bekannt ist, bedürfen Wir es wohl, und muss der Sache ein kurzes Ende gemacht werden. Deshalb bitten Wir dich freundlich mit allem Fleisse, dass du um Unsertwillen dich treu der Sache annimmst, dich damit befassest und dazu verhilfst, dass die Angelegenheit schnell beendigt werde. Wir wollen allezeit deshalb dein Schuldner gern sein, haben Unser ganzes Vertrauen bei den Verhandlungen auf dich gesetzt und Unser Bestes dir besonders anvertrauet. Gieb diesem Boten eine entschiedene schriftliche Antwort mit, auf die Wir Uns verlassen können! Kannst du sie dem Boten

nicht mitgeben, so lass sie Uns durch einen anderen zukommen. Dies Vertrauen hegen Wir zu dir besonders; denn die Sache ist für Uns von grosser Wichtigkeit. Geschrieben unter dem Siegel Unsers Bruders Friedrich, weil Wir Unser eigenes jetzt nicht bei Uns haben." Wilbrand von Reden schickte diesen Brief an die Rathsherren zu Lüneburg, von denen, weil sie alle Kriegskosten trugen, auch die Entscheidung in dieser den Geldpunkt berührenden Angelegenheit abhing. Sie werden indess, da es höheren politischen Zwecken galt, der Gewährung des Gesuches wohl nicht viele Schwierigkeiten entgegengestellt haben. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht erreichten ihre Absicht. Herzog Albrecht von Braunschweig gerieth mit einem Rathe des Herzogs Magnus, dem Ritter Siegfried von Salder, in Fehde, ist am 8. Juli dieses Jahres unter den Bundesgenossen des Herzogs Magnus nicht aufgezählt und wird vermuthlich dem Bischofe von Hildesheim hinlänglich zu schaffen gemacht haben.

Während des eben geschlossenen Waffenstillstandes sollten die Gefangenen auf beiden Seiten entlassen werden, nach Ablauf desselben aber in die Gefangenschaft zurückkehren. Wie im ersten Waffenstillstande wurde auch diesmal mehreren Gefangenen diese Wohlthat vorenthalten. Der edele Herr Heinrich von Homburg jedoch soll, obgleich er zu denjenigen gehörte, die in Lüneburg eingestiegen waren, in Folge des Waffenstillstandes am 6. Februar seine Freiheit erlangt haben. Indessen kann er nur auf längere Zeit entlassen sein, da er sich am 24. October 1372 wieder in der Gefangenschaft befand. Ritter Siegfried von Salder schrieb den Rathsherren der Stadt Lüneburg, er sei Zeuge gewesen, als die Herzöge sich einigten, die Gefangenen einstweilen zu entlassen. Er bat um Auskunft, ob die Rathsherren den Frieden halten oder ob sie ihm denselben hinsichtlich der Gefangenen brechen wollten. Zugleich forderte er die Entlassung des Conrad von Gifhorn. Plündernd fiel er über die Landgüter der Stadt her, weil sie ihm die verlangten Gefangenen nicht herausgab. Ebenso wurde Wilbrand von Reden der jüngere, Sohn des Amtmanns Wilbrand, von dem Herzoge Magnus in der Gefangenschaft zurückbehalten. Die Rathsherren zu Lüneburg baten in einem Briefe den Rath zu Hannover, ihnen zu melden, ob Wilbrand von Reden entlassen sei oder nicht, ihnen überhaupt Nachricht zu ertheilen, wie es in Hannover mit dem Frieden und mit allem übrigen stehe, damit sie sich darnach richteten. Der Stadtschreiber Wilbrand von Reden und Hildebrand Schele befanden sich noch in Lüneburg. Von diesen wussten die dortigen Rathsherren, dass in Hannover eine Zusammenkunft von Leuten ihrer Partei Statt fand. Sie schrieben, es dünke sie gut, wenn diese guten Leute dort noch bleiben und dann mit auf die Tagefahrt kommen wollten. Unter dieser ist wohl nur die Tagefahrt zu Bernburg verstanden. Auf dieselbe sandte die Stadt Lüneburg ihre Bürgermeister Albert Hoyke und Diedrich Springintgud. Aus dem Berichte beider über die Tagefahrt ersieht man, dass auch die Markgrafen von Meissen auf derselben erschienen waren. Der an die Rathsherren zu Lüneburg erstattete, von beiden Bürgermeistern unterschriebene Bericht ist folgender: „Unseren willigen Dienst zuvor! Liebe Herren, wisset, dass unsere Herren (die Herzöge Wenzlaus und Albrecht) die Tagefahrt zu Bernburg mit dem Herzoge Magnus ausserordentlich ehrlich gehalten haben. Die Verhandlungen sind dort aber nicht zu Ende geführt worden. Es sind dort Worte gefallen, über die wir Euch bald thunlichst durch einen sicheren Abgesandten, der Euch über alle Stücke Auskunft geben soll, Bericht zu erstatten uns vorbehalten. Wir wollen uns ernstlich um Geld bemühen. Wir können hier keine Zelter bekommen, was uns sehr zum Nachtheile gereichen wird. Meldet uns den Erfolg der Sendung des Herrn Johann Weigergang, Domcantors zu Verden und Probstes zu Lüne, nach Lübeck, denn die Angelegenheit ist uns zu wichtig. Liebe Freunde, bewahret die Städte und die Schlösser; denn das Volk des Herzogs Magnus sprach vor den Markgrafen von Meissen, so lange die Herren, welche von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht in den Waffenstillstand eingeschlossen seien, für denselben nicht Gewähr geleistet hätten, sollten sie keinen Frieden geniessen. Deshalb meldet dies unserem Herrn, dem Bischofe von Verden, dem Vogte zu Harburg und dem Vogte Woldeke zu Lüneburg, damit sie Gewähr für den Waffenstillstand leisten; denn wir fürchten, dass der Feind wieder mit Bosheit umgeht; darum bewahret Euch desto besser. Das Volk des Herzogs Magnus klagt auch, dass die Gefangenen einstweilen nicht entlassen werden, wie doch der Vertrag bestimme. Wen Ihr nun füglich entlassen könnt, vorausgesetzt, dass auch Wilbrand von Reden und die Seinen die Freiheit erlangen, daran erzeiget Euch so, dass an uns keine Schuld sei. Mahnet auch um das Gut, welches Ritter Siegfried von Salder genommen hat, und lasset Heinrich von Heimbruch und Diedrich Hogeherte, Vogt zu Lüneburg, Tagefahrten mit ihm darum halten." Da schon im Jahre 1271 zwei Vögte in Lüneburg angestellt waren, darf es nicht

auffallen, auch hundert Jahre später ihrer zwei dort anzutreffen. So dürftig obiger Bericht der beiden Bürgermeister hinsichtlich der Verhandlungen selbst auch ausgefallen ist, so enthält er doch manche bemerkenswerthe Nachricht. Er liefert geradezu den Beweis, dass Anhänger der Herzöge Wenzlaus und Albrecht während des vorigen Waffenstillstandes, obgleich in denselben aufgenommen, ausdrücklich aus dem Grunde feindlich behandelt worden sind, weil sie für ihn keine Gewähr geleistet hatten. Es waren die sechzig Meissener; dies liegt hinlänglich darin angedeutet, dass auf der Tagefahrt zu Bernburg der angegebene Grund ein Gegenstand ernstlicher Besprechung zwischen den Abgesandten des Herzogs Magnus und den Markgrafen von Meissen wurde. Ferner liefert der Bericht den Beweis, dass der Bischof Heinrich von Verden in den Waffenstillstand von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht eingeschlossen und mit Heinrich von Heimbruch nun zu ihnen übergetreten war. Wohin nur die beiden Bürgermeister kamen, selbst in Bernburg, suchten sie Darlehne zu erhalten; sie machten förmlich Geschäftsreisen darauf. Auch die Sendung des Johann Weigergang nach Lübeck hatte allem Anscheine nach denselben Zweck. Für die beiden Bürgermeister war sie insofern von besonderer Wichtigkeit, als sie beide für die Anleihe von 1000 Mark Pfennige, welche zu einem Zinsfusse von 10 Procent in Lübeck bei dem dortigen Bürger Johann Hasse gemacht werden sollte, drei ihnen gehörende Herrschaften auf der Saline zu Lüneburg zu Pfande setzten. Zwei dieser Herrschaften gehörten nämlich dem Diedrich Springintgud, eine dem Albert Hoyke. Der Rath der Stadt Lüneburg leistete seinen beiden Bürgermeistern erst am 15. Juni 1372 Rückbürgschaft dafür. Indessen befolgte er nicht ihre Weisung, die Gefangenen zu entlassen. Von beiden Seiten fuhr man fort, den Waffenstillstand zu verletzen und sich über Friedensbruch zu beklagen. Die Rathsherren zu Lüneburg beschwerten sich über unrechtmässige Erhebung des Zolles zu Blekede, welcher, wie schon erwähnt ist, der Gemahlinn des Herzogs Albrecht von Braunschweig zur Leibzucht verschrieben war. Nicht gegen ihn, mit dem sie einig waren, klagten sie deshalb, sondern sie beschuldigten die Hauptleute des Herzogs Magnus daselbst. Dies waren Wasmod von Meding, Betheman oder Bertram Zabel, der zu den Mannen des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg gehörte, sogar am 21. December 1370 unter seinen Räthen aufgezählt wird, und Johann von Wittorp, welcher zugleich mit dem Herzoge Magnus in die Reichsacht erklärt worden war. Alle drei wiesen die Beschuldigungen der Rathsherren zurück und schrieben ihnen am 31. März 1372 Folgendes. Nicht sie hätten den Zoll zu Bleckede erhoben. Ritter Siegfried von Salder sei mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig in Fehde gerathen und befinde sich noch darin. Deshalb habe er seinen Zöllner nach Bleckede gesandt, dass derselbe den dortigen Zoll für ihn erhebe. Wozu sie nun dem Rathe der Stadt deshalb verpflichtet seien, darum wollten sie gern mit ihm, wenn er es verlange, Tagefahrten halten und ihm erzeigen, wozu das Recht sie verpflichte. Auch habe Ritter Siegfried den Zoll nicht aus Veranlassung der Fehde gegen die Stadt Lüneburg, sondern um der Fehde willen erhoben, in die er und seine Freunde mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig gerathen seien. Uebrigens dünke es sie, dass sie der Stadt hiermit den Frieden nicht brächen. Der Rath der Stadt aber bräche ihnen den Frieden, denn er habe ihre Freunde in den Stock geschlagen. Darum wollten sie mahnen, bis ihnen Genugthuung widerführe. Gleich darauf beklagte sich Wilbrand von Reden der ältere bei den Bürgermeistern Diedrich Springintgud und Albert Hoyke zu Lüneburg, dass sein Sohn Wilbrand aus der Gefangenschaft nicht entlassen, seinen und ihren Leuten Schatzung abgedrungen sei und ein Theil von ihnen noch in dem Stocke sitze. Er bat deshalb beide Bürgermeister um Rath und Hülfe, da er dessen wohl benöthigt sei. Zugleich sandte er die von ihnen untersiegelt ihm wieder zuzustellende Urkunde für einige Knappen und wünschte, dass dem Ueberbringer des Briefes Antwort mitgegeben würde. Da seine Klagen nichts fruchteten, schrieben er und seine Vettern an Diedrich Springintgud und an den ganzen Rath zu Lüneburg, Wilbrand und Hardeke von Reden und andere ihre Freunde und Leute lägen in dem Stocke und würden so streng darin gehalten, dass sie für ihr Leben und Gut fürchteten. Darum baten sie um Uebersendung der ihnen und ihren Freunden versprochenen Gefangenen, denn sie verliessen sich darauf, dass der Rath halten werde, was er ihnen versprochen habe. Endlich, noch vor Ablauf des Waffenstillstandes, erhielt Wilbrand von Reden der jüngere die Freiheit und zwar, wie obiger Brief andeutet, vermittelst Austausch von Gefangenen. Am 1. Mai 1372 war er wieder bei seinem Vater in Hannover. An demselben Tage nämlich erklärten die Rathmeister und der Rath der Stadt Lüneburg, dass ihre Amtleute, Wilbrand von Reden der ältere und sein Sohn Wilbrand, in ihrem Auftrage folgende Leute, die Gebrüder Bruno, Johann und

Heinrich von Hadermerstorp mit drei Schützen, die Knappen Wilbrand von Harboldessen, Giseke von Gilten, Bertold von Elte, Johann von Hasberge, Nicolaus und Eckhard von Bordeslo, Johann von Dowelse und Nicolaus Kulemann, ferner die Schützen Reinhard Schutte, Volkuin, Peter, Ludeke von Helingdorp, Johann von Hoigessen und Hermann Lose, in Dienst und Sold genommen hätten. Die Rathmeister und der Rath zu Lüneburg gelobten nun, für dieses Vierteljahr den Gebrüdern von Hademerstorp mit den drei Schützen dreissig löthige Mark Sold zu geben und ihnen denselben nach Ablauf des Vierteljahres in Hannover auszuzahlen. Jedem der anderen Knappen verschrieben sie für dieses Vierteljahr fünf löthige Mark Sold, gleichfalls in Hannover zu entrichten. Den Schützen versprachen sie halben Sold, der ihnen auch in Hannover ausbezahlt werden sollte. Zugleich verpflichteten sie sich in derselben Urkunde, ihnen allen Schaden im Dienste zu Hannover zu ersetzen und, so lange sich die Bezahlung des Soldes und der Ersatz des Schadens verzögern würde, ihre Zeche in Hannover zu zahlen. Dies war die oben erwähnte Urkunde, deren Untersiegelung Wilbrand von Reden der ältere von den Bürgermeistern zu Lüneburg verlangt hatte. Wie sich aus ihr ergiebt, kostete die Vermehrung der Besatzung zu Hannover dem Rathe zu Lüneburg nur an Sold für das nächste Vierteljahr 85 löthige Mark. Hinzu kamen neue Schulden in der Stadt Hannover, über welche, wie auch über einige früheren, Schuldbriefe ausgestellt wurden. Die Bürgermeister und der Rath der Stadt Lüneburg verschrieben am 28. März 1372 für 90 Pfund Pfennige dem Bürger Hermann Meyer zu Hannover $7^1/_2$ Pfund jährlicher Zinsen und für ein Darlehn von demselben Betrage den dortigen Bürgern Arnold von Samislo und Johann Becker ebenso viel, am 22. April 1372 für 96 Mark löthigen Silbers dem Johann Tureke und seinen Vettern Helmold und Diedrich, Bürgern zu Hannover, 8 löthige Mark, ferner für 102 Mark löthigen Silbers demselben Johann Tureke $8^1/_2$ löthige Mark und endlich für 114 Mark löthigen Silbers dem dortigen Bürger Hildebrand Schele $9^1/_2$ löthige Mark jährlicher Zinsen. Das Wachsen der Schuldenlast bildete eine wohl kaum vermuthete und desto unangenehmere Zugabe zu den übrigen Widerwärtigkeiten des Waffenstillstandes. Nur ein Ereigniss trug sich während desselben zu, über welches Freude in der Stadt Lüneburg herrschen konnte. Die Gesandtschaft nach Avignon war nicht erfolglos geblieben. Die Bürgermeister und Rathsherren zu Lüneburg hatten dort vortragen lassen, dass sie, ihre Mitbürger und ihre sonstigen Helfer in ihrem und des Herzogs Albrecht Kriege gegen den Herzog Magnus, um dem Feinde besser Widerstand leisten zu können, das Kloster St. Michaelis in dem Schlosse Lüneburg niedergerissen und gänzlich zerstört, auch dabei dort und anderwärts an Laien Todtschlag begangen hätten. Deshalb sei über sie der Bann verhängt worden. Auf ihre Bitten nun ertheilte Cardinal Stephan, päpstlicher Pönitentiar, zu Avignon am 16. April 1372 dem Bischofe von Verden oder dessen Vicare oder Officiale unter der Voraussetzung, dass die gemachten Angaben richtig befunden würden, den Auftrag, sie vom Banne zu befreien, nachdem sie dem Kloster, falls es nicht schon geschehen sei, Genugthuung geleistet haben würden.

Während des Waffenstillstandes unternahm Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg eine Reise zum Kaiser nach Prag. Wenige Tage vor seiner Ankunft daselbst, nämlich am 28. März 1372, war von dem Kaiser zu Prag ein Landfrieden zu Stande gebracht, welcher seinen Sohn Wenzel, König von Böhmen, Markgrafen zu Brandenburg und Herzog zu Schlesien, den Erzbischof Johann von Mainz, den Bischof Gerhard von Nauenburg, die Grafen Heinrich und Ernst von Gleichen, Heinrich von Hohnstein, Johann von Schwarzburg und Heinrich von Stolberg und die Städte Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen auf die Dauer von zehn Jahren mit einander vereinigte. Den Herzog Albrecht führten gewiss wichtige Angelegenheiten nach Prag. Von den Verhandlungen jedoch, die dort zwischen ihm und dem Kaiser gepflogen wurden, ist nichts bekannt. Eine Folge derselben war unstreitig, dass der Herzog am 4. April 1372 seine Zustimmung zu dem Vertrage gab, durch welchen die Markgrafen Ludwig der Römer und Otto von Brandenburg am 18. März 1368 eine Erbverbrüderung mit dem Könige Wenzel von Böhmen geschlossen und ihm die Mitbelehnung mit der Mark Brandenburg zugestanden hatten. Als Grund seiner Zustimmung gab der Herzog an, dass sein Oheim, Herzog Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg, als Churfürst und Reichserzmarschall, bei Abschliessung des Vertrages zugleich mit den übrigen Churfürsten zugegen gewesen und mit ihnen dazu gerathen habe. Herzog Albrecht gelobte dem Kaiser und dessen Sohne für sich, seine Erben und Nachfolger, Herzöge von Sachsen, niemanden, als den König Wenzel oder einen der Brüder oder Erben desselben, falls Markgraf Otto ohne Söhne zu hinterlassen sterben würde, für den rechtmässigen Markgrafen von Brandenburg, Churfürsten und Reichs-

erzkammermeister anzuerkennen. Dasselbe Gelöbniss hatte Herzog Wenzlaus schon am 18. December 1371 dem Kaiser und dessen Sohne geleistet. Einen Tag vor Ablauf des Waffenstillstandes, am 30. April 1372, befand Herzog Albrecht sich wahrscheinlich wieder in Wittenberg, begleitet von dem edelen Herrn Wedekind von dem Berge. An diesem Tage nämlich belehnten Herzog Wenzlaus und er unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes ihren getreuen und besonders lieben Freund, den Herrn Wedekind von dem Berge, edelen Vogt des Stiftes Minden, seine Brüder und deren rechte Erben mit dem Schlosse Rehburg und allen von dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg dazu gelegten Stücken, damit sie ihnen desto getreuer dienten, und gelobten, mit dem Herzoge Magnus und dessen Erben und mit den Besitzern des Schlosses nicht eher Sühne zu errichten, bevor sie den edelen Herrn in den Besitz des Schlosses gebracht haben würden. Sie versprachen, dies getreu und unverzüglich mit aller ihrer Macht auszuführen. Da das Schloss am 4. Mai 1371 von dem Herzoge Magnus den Grafen Gerhard und Johann von Hoya auf die Dauer von fünf Jahren verpfändet war, so hatten also diese, als zeitige Besitzer des Schlosses, den ersten Angriff im wiederbeginnenden Feldzuge zu erwarten.

Angelegenheiten mancherlei Art, Rüstungen, Bündnisse und das drückende Schuldenwesen beschäftigten den Herzog Magnus während des Waffenstillstandes. Mit dem Erzbischofe Peter von Magdeburg, gebürtig aus Mähren, welcher auf Verwendung des Kaisers vom Papste auf den erzbischöflichen Stuhl gesetzt war, erneuerte er am 1. Februar 1372 nur auf die Dauer der nächsten vier Jahre den Vertrag, den er mit dessen Vorgänger Albrecht am 11. Mai 1371 auf Lebenszeit geschlossen hatte. Sich länger zu binden, war der Erzbischof wohl nicht gewillet. Ebenso wenig vermochte der Herzog es über ihn, in diesem Vertrage den Zusatz der früheren Urkunde zu wiederholen, durch welchen der Erzbischof ihm die Lehne des Stiftes zugestehen und erklären sollte, ihn damit belehnt zu haben, auch ihn bei denselben treu erhalten zu wollen. Gleich am 29. desselben Monates traten die durch einen Dienstvertrag mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht verbundenen von Bertensleben in den Dienst des Erzbischofes und öffneten ihm das Schloss Wolfsburg. Von ihm hatte der Herzog sich nichts Gutes zu versehen. Am 8. Februar 1372 belehnte der Herzog die Oda, Frau des Conrad von Weferlinge, mit dem vierten Theile des Zehnten zu Dettum und mit einem beim Tempelhofe in der Stadt Braunschweig gelegenen Hofe zur Leibzucht, womit sein Vater sie schon im Jahre 1368 oder 1369 belehnt hatte. Am 31. März 1372 traf er mit Hans von dem Berge, Sohne des auf dem Schlosse zu Lüneburg erschlagenen herzoglichen Rathes Segeband von dem Berge, und mit Heinrich von Dannenberg, der als sein Anhänger am 13. October des vorigen Jahres in die Reichsacht erklärt worden war, die Uebereinkunft, dass sie ihm zehn Gewaffnete, denen er Ersatz des im Dienste zu erleidenden Schadens versprach, zu seinem Kriege auf dem Schlosse Hitzacker, so lange, als er wollte, halten sollten, gelobte, ihnen Ersatz für Niederlage und Schaden innerhalb eines halben Jahres, nachdem sie dieselben erlitten hätten, zu leisten, und bedung, Gefangene, Brandschatzung und sonstigen Gewinn im Kriege für sich zu behalten. Er verschrieb ihnen für die Verpflegung der zehn Gewaffneten wöchentlich, so lange sie dieselben bei sich haben würden, sechzehn Mark Pfennige, beauftragte sie, zum Nutzen und zur Befestigung des Schlosses Hitzacker höchstens hundert Mark Pfennige nach dem Rathe des Ritters Siegfried von Salder und des Hartwich Zabel, die deshalb eine Besichtigung halten sollten, auf Bauten zu verwenden, verpfändete ihnen für die Kosten der Verpflegung und des Baues das Schloss und gelobte, vor geleisteter Zahlung sie davon nicht zu entsetzen, noch das Schloss an Andere zu verpfänden. Die Schlösser Hitzacker und Dannenberg hatte er erst in den letzten Monaten des vorigen Jahres von Friedrich von Wustrow und Gebhard von Plote erobert. Sie bedurften gegen alle Versuche des Feindes, sich ihrer wieder zu bemächtigen, des kräftigsten Schutzes. Vielleicht dies hatte den Herzog, wenn nicht eine ihm eigenthümliche Veränderlichkeit bewogen, das Schloss Hitzacker dem Wasmod von dem Knesebeck und dem Lüder von Todendorp zu nehmen und es dem Hans von dem Berge und Heinrich von Dannenberg anzuvertrauen. Selbst sie stellte er unter eine gewisse Oberaufsicht seines Rathes, des Ritters Siegfried von Salder, welchem die Vertheidigung des Schlosses Dannenberg anvertrauet war, und des Hartwich Zabel. Letzterer, ebensowohl wie Bethemann Zabel in Bleckede, zu den herzoglich sachsen-lauenburgischen Mannen und Räthen gehörend, befand sich schon länger im Dienste des Herzogs Magnus und war deshalb in die Reichsacht gerathen. In dem Vertrage, durch welchen der Herzog am 1. August 1369 den drei Markgrafen von Meissen Schloss und Stadt Sangerhausen verpfändet hatte, war ihm gestattet worden, am 29. September

1371 oder am 29. September 1374 zu kündigen, worauf am folgenden 6. Januar die Einlösung Statt finden sollte. Wahrscheinlich hatte er in der Hoffnung, Zahlung leisten oder Schloss und Stadt höher verpfänden zu können, die erste der beiden Fristen zur Kündigung benutzt, sich aber am folgenden 6. Januar nicht im Besitze der zur Einlösung erforderlichen Mittel befunden, noch eine Gelegenheit zur weiteren Verpfändung entdeckt. Es blieb also kein anderer Ausweg übrig, als Schloss und Stadt den drei Markgrafen, diesmal aber wo möglich zu höherem Preise, ferner zu lassen. Der Herzog reisete selbst, wie es scheint, nach Sangerhausen und traf mit den drei Markgrafen zusammen. Am 4. April 1372 verkaufte er ihnen auf Wiederkauf in seinem und seiner Erben Namen nach dem Rathe und mit Wissen seiner Freunde, Mannen, Räthe, Geheimen und Getreuen das Schloss und die Stadt mit allem Zubehör, mit Mannschaft, geistlichen und weltlichen Lehnen, mit Gefällen und Angefällen, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit Wegen, Unwegen, Aeckern und Holzungen, mit Jagd, Wiesen, Wassern nnd Fischerei, mit allen Nutzungen, Ehren, Freiheiten und Gewohnheiten, mit Zinsen, Beeden, Zöllen und mit allen seinen dortigen Besitzungen ohne Ausnahme zu rechtem, freiem Eigenthume für 4000 löthige Mark und für 4000 Schock freiberger Groschen. Weil bei der ersten Verpfändung am 1. August 1369 schon 4200 löthige Mark bezahlt waren, blieben noch 4000 Schock freiberger Groschen weniger 200 löthige Mark übrig. Davon sollten am nächsten 1. Mai 2000 Schock Groschen weniger 200 löthige Mark, dann am 24. Juni 1372 1000 Schock und am 1. Mai 1374 auch 1000 Schock entrichtet werden. Nur während der Zeit vom 1. Mai 1372 bis 1. Mai 1374 stand es dem Herzoge frei, Schloss und Stadt, nämlich für 4000 löthige Mark und für 3000 Schock freiberger Groschen, wiederzukaufen. Das Geld dazu durfte aber nicht aufgeliehen werden, sondern musste aus seinen eigenen Mitteln kommen. Versäumte er den Wiederkauf innerhalb der genannten Zeit, so verblieben Schloss und Stadt mit allem Zubehör ohne Ausnahme auf ewige Zeiten rechtes Eigenthum und Erbe der Markgrafen und ihrer Nachkommen. Auf diesen Fall hatte Herzog Magnus an gehöriger Stelle, also vor dem Lehnsherrn, für sich und seine Erben Verzicht auf Schloss und Stadt geleistet, verzichtete nochmals auf alles Recht, auf alle Ansprüche und Forderungen daran und erbot sich, den Markgrafen Gewähr zu leisten. Falls er nach dem Wiederkaufe Sangerhausen für eine geringere Summe verpfänden wollte, versprach er, es niemandem als ihnen dafür zu verpfänden. Würde er ein Jahr nach dem Wiederkaufe Sangerhausen nochmals verkaufen wollen, so verpflichtete er sich, es niemandem, als ihnen, und zwar zu demselben Kaufpreise, wie nun, und nicht theuerer zu überlassen. Friedrich, der älteste Sohn des Herzogs Magnus, welcher seinen Vater begleitet hatte, stellte mit ihm die Urkunde über den Verkauf aus und übernahm mit ihm dieselben Verpflichtungen. Er war also unter seinen Brüdern der einzige, der schon die Jahre der Mündigkeit erreicht hatte. Ein Vierteljahr nachher, am 8. Juli 1372, erscheinen die Markgrafen von Meissen unter den Bundesgenossen des Herzoges. Vermuthlich ist der Bund mit ihnen bei Gelegenheit obigen Verkaufes geschlossen worden. An demselben Tage, als Sangerhausen verkauft wurde, gelobte der Herzog, dem Otto von Thetenborn (Tettenborn bei Walkenried in der Grafschaft Klettenberg, also in der Nachbarschaft von Sangerhausen) die ihm schuldigen 46 Mark löthigen Silbers vermittelst Pferde oder auf andere Weise am nächsten 29. September zu bezahlen. Vor dem 8. April war er nach Braunschweig zurückgekehrt. An diesem Tage verpfändete er daselbst dem Anno und Johann von Campe und ihrer Mutter Elisabeth für 90 löthige Mark das Schloss Wettmershagen unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes. Jene Summe Geldes schuldete er seinem Vogte und Rathe Johann von Campe, Vater der beiden Gebrüder, wegen der Verwaltung des Schlosses Wolfenbüttel. Demselben und seinem Bruder Georg war das Schloss Wettmershagen seit dem 5. März 1357 für hundert löthige Mark verpfändet. Seine Söhne traten, da er bei dem Ueberfalle der Stadt Lüneburg erschlagen worden war, in sein Pfandrecht ein und besassen von nun an das Schloss für 190 löthige Mark zu Pfande. Ritter Heinrich von Gittelde hatte zwar am 1. Juni des vorigen Jahres es übernommen, das Schloss Calenberg einzulösen. Dennoch hatte Hans oder Henning Knigge, welcher am 23. Mai 1371 unter den Pfandbesitzern des Schlosses genannt wird, daran noch 180 Mark löthigen Silbers zu fordern. Dies fand sich, als er über seine Auslagen für Kost und Sold und über den im Dienste auf dem Schlosse erlittenen Schaden Rechnung ablegte. Herzog Magnus stellte ihm deshalb am 16. April 1372 eine Urkunde aus, in welcher er anerkannte, dass Hans Knigge diese Forderung an dem Schlosse behielte. Zugleich lieh er von ihm, von dessen Bruder Arnold und von Hermann und Henning Knigge, Söhnen des verstorbenen Johann Knigge, zu Bredenbeck 400 löthige Mark und

setzte ihnen dafür zu Pfande sein Zollhaus und den Zoll zu Hannover, alle seine Mühlen vor der Stadt, alle seine Wiesen, alle seine Sunderleute und all sein Sundergut zu beiden Seiten der Leine, welche Güter der Zöllner Blomeke, Vriling und Andere früher für ihn verwaltet hatten. Dem Bodo von Salder jedoch, seit dem 15. Februar 1371 Pfandinhaber des Schlosses Neustadt, als dessen alleiniger Besitzer er am 11. November desselben Jahres erscheint, und der Frau desselben hatte der Herzog eine Gülte in jenen Gütern und in dem Zollhause verschrieben, wahrscheinlich dieselbe, welche einst Balduin von Sudersen daraus bezog. Diese sollte Bodo von Salder auch ferner, bevor die Knigge ihre Einkünfte erhöben, daraus beziehen. Keins der hier genannten, ihnen verpfändeten Güter hatte der Herzog in seiner Gewalt. Sie alle waren im Jahre 1370 den von Reden mit dem Schlosse Ricklingen zu Pfande überlassen worden und nun also in Feindes Händen. Deshalb gelobte der Herzog, falls er den Knigge nicht zum Besitze der Pfandgüter verhelfen könnte, zwölf Wochen nach der Aufforderung dazu ihnen Sicherheit zu stellen, dass innerhalb des nächsten Jahres die 400 Mark ihnen bezahlt würden, inzwischen übrigens ihnen zur Erhebung der Einkünfte aus den Pfandgütern, soviel er vermöchte, behülflich zu sein und ihnen die 400 Mark, falls noch ein Jahr später keine Zahlung erfolgte, mit 40 Mark löthigen Silbers zu verzinsen, dennoch aber nach Ablauf des Jahres die ganze Schuld abzutragen. Eine seiner ersten Unternehmungen im wiederbeginnenden Kriege wird also wohl den von Reden gegolten haben. Noch am 23. April 1372 befand sich der Herzog zu Braunschweig. Hier verpfändete er das Schloss Meinersen, obgleich er es am 12. Juli 1368 seinem inzwischen noch nicht verstorbenen Rathe Conrad von Rotleben auf Lebenszeit zu Lehn verliehen hatte, mit Vogtei und Gericht unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes für 1400 Mark Pfennige und für 167 löthige Mark den Knappen Hans und Rötger von Elze, von denen ersterer schon am 15. April 1361 unter den herzoglichen Mannen erscheint, dem Ernst Spörken, dem herzoglichen Pütker Johann Spörken, einem von denen, welchen am 15. Februar 1371 alle Schlösser und Lande in der Herrschaft Lüneburg anvertrauet worden waren, und den Gebrüdern Ludolf und Manegold von Estorff, welche, wie die Spörken, der Kaiser am 13. October 1371 in die Reichsacht erklärt hatte. Zu ihrer treuen Hand übergab der Herzog das Schloss dem Diedrich Spörken, Pfarrer zu Winsen an der Luhe, dem Ludolf und Bertold von Heimbruch, dem Manegold von Estorff, Sohne Eckhards, dem Hartmann Spörken und den Gebrüdern Otraven und Johann von Bervelde. Auch sie mit Ausnahme des Pfarrers Diedrich Spörken und des Hartmann Spörken befanden sich um des Herzogs willen in der Reichsacht. Er gestattete den Pfandbesitzern, das Schloss, falls er es nicht vor dem 1. Mai 1373 einlösete, an andere seine Mannen und ihre Genossen zu verpfänden, legte ihnen die Verpflichtung auf, vom Schlosse niemandem Schaden oder Unrecht zuzufügen noch seine zum Schlosse gehörenden Leute zu verderben, und versprach, bei der Einlösung ihnen die Saat, falls er dieselbe behalten wollte, nach Schätzung zu vergüten. Hinsichtlich seiner Entscheidung in Streitigkeiten, der Selbsthülfe, des Ersatzes für Schaden und Unfug, welchen herzogliche Leute auf dem Schlosse verursachten, des Friedegutes und seiner Verpflichtungen in dem Falle, dass der Feind das Schloss eroberte, wurden die gewöhnlichen Bestimmungen getroffen. Ein Theil der erhaltenen Pfandsumme genügte, dass der Herzog sich mit seinem Rathe Conrad von Rotleben wegen der demselben ertheilten Belehnung abfinden konnte. An eben demselben Tage, dem 23. April, lieh er zu Braunschweig von Johann von Godenstede dem älteren, von den Söhnen desselben, Burchard und Lippold, und von Bernhard von dem Damme 33 löthige Mark, welche er ihnen am nächsten 29. September zurückzuzahlen versprach. Noch ein Vertrag wurde von ihm an diesem Tage abgeschlossen. Das Schloss Westorf bei Aschersleben nämlich, welches er am 15. November 1370 dem Ritter Hermann Rand zwar auf die Dauer von drei Jahren, aber unter der Bedingung, es während der Zeit verkaufen zu dürfen, verpfändet hatte, verkaufte er dem Bischofe Albert von Halberstadt und dessen Stifte für 1000 löthige Mark, von denen derselbe ihm 400 bezahlte und 600 für Kost und Schaden in seinem Dienste berechnete. Er überliess es ihm mit dem Dorfe vor dem Schlosse, mit der Mühle, hoher und niederer Gerichtsbarkeit, Beede, Zins, mit den bei Sterbefällen zu erhebenden Abgaben, mit Brüchen, mit Mannschaft, mit Leuten, mit achtzehn Höfen, mit dem Zehnten zu Westorf, mit allen verlehnten und unverlehnten Gütern und mit allem Zubehör zum Eigenthume. Noch am Tage vor Ablauf des Waffenstillstandes, den 30. April, verweilte der Herzog zu Braunschweig. Er erlaubte nämlich hier dem Ritter Burchard von Marenholtz, der seit dem 6. December 1364 das Schloss Bahrdorf zu Pfande besass, ein Steinwerk auf dem Schlosse zu erbauen, und versprach, ihm die Baukosten nach Schätzung zu ersetzen. So war also während des

Waffenstillstandes nicht nur für die Vertheidigung der Schlösser Hitzacker und Bahrdorf gesorgt, sondern es waren auch durch die Verpfändung der Schlösser Sangerhausen und Meinersen, des Zolles zu Hannover und der Güter an der Leine, durch einige andere Darlehne und durch Verkauf des Schlosses Westorf Mittel für die Fortführung des Krieges herbeigeschafft worden. Obgleich man von beiden Seiten sich auf denselben vorbereitet hatte, lässt doch die Dürftigkeit der Nachrichten über die zunächst folgende Zeit schliessen, dass es zu keinen bedeutenden Unternehmungen kam. Man fühlte sich auf beiden Seiten zu erschöpft dazu.

Dem Henning von Bodendike und seinem Sohne Diedrich war am 18. October 1368 das Schloss Bodenteich verpfändet worden. Später hatte auch Eckhard von Gilten ein Pfandrecht an dem Schlosse erworben. Allen dreien, über welche mit Ausnahme des Diedrich von Bodendike am 13. October 1371 die Reichsacht verhängt war, schuldete der Herzog 426 Mark löthigen Silbers ausser der Pfandsumme. Auch für diese Schuld verpfändete er ihnen am 6. Mai 1372 das Schloss und gelobte, sie von demselben nicht zu entsetzen, bevor beide Summen bezahlt seien. Sein Schwager, Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, näherte sich ihm allmählig wieder, seitdem er am 14. November des vorigen Jahres Frieden zu vermitteln versucht hatte. Einige seiner Mannen fochten, wie erwähnt ist, schon längst für den Herzog Magnus. Er hatte wohl Grund dazu, sich enger an diesen anzuschliessen, denn die Herzöge Wenzlaus und Albrecht forderten von ihm das Land Darzing nebst dem Schlosse Neuhaus zurück, welche er, wie sie behaupteten, nur zu Pfande besässe. Die Frist, nach welcher Herzog Albrecht ihm die unter Bürgschaft des Raths zu Lüneburg am 13. April 1371 verschriebene Summe von 2000 Mark löthigen Silbers oder von 6000 Mark Pfennige hätte zurückbezahlen müssen, war mit dem 31. März 1372 verstrichen. Herzog Erich mahnte deshalb ihn und den Rath zu Lüneburg, erreichte aber nur, dass dem Friedrich von Wansenberg, seinem Amtmanne oder Schreiber, wie er am 21. December 1370 genannt ist, am 15. Mai 1372 2523 Mark Pfennige ausbezahlt wurden. Bald sollte er genauer erfahren, wie die Herzöge Wenzlaus und Albrecht die ihnen erwiesene Freundschaft zu würdigen wussten. Inzwischen hatten die von der Odeme und ihre Freunde das Kloster Ebstorf feindlich überfallen. Veranlassung dazu mag Folgendes geboten haben. Die Hälfte des Schlosses und der Güter zu Hanstedt war von Huner von der Odeme am 14. Februar 1368 den Herzögen Wilhelm und Magnus verkauft und von dem Herzoge Wilhelm am 15. Juni desselben Jahres dem Kloster zu freiem Eigenthume überlassen worden. Dieses gerieth nun der Güter wegen mit Huner von der Odeme, dem früheren Besitzer, und mit seinen Vettern auf der anderen Hälfte des Schlosses, den Gebrüdern Johann, Detlef und Gebhard, Söhnen des verstorbenen Gebhard von der Odeme, in Streit. Im demselben wurde Huner erschlagen. Um ihn zu rächen, verbanden sich seine eben genannten Vettern mit Johann von der Odeme, Sohne des Erschlagenen, mit ihren Freunden oder Verwandten, dem Ritter Diedrich von Alten, dem Ritter Johann von Escherte, dem Knappen Otraven von Bervelde und seinen Brüdern. In dieser Fehde, wenn nicht etwa schon früher, scheint das Schloss zerstört worden zu sein. Endlich am 25. Mai 1372 vermittelten Conrad von Boldensen, Diedrich von Eldinge und Siegfried Soltow eine Einigung zwischen den von der Odeme und dem Kloster. Die Gebrüder Johann, Detlef und Gebhard liessen alle Klage fallen, die sie und ihre Freunde gegen den Probst Heinrich, die Priorinn Beke, den Convent und die Diener derselben wegen des Todtschlages und alles dessen, was deshalb vorgefallen war, erhoben hatten oder noch erheben könnten, weil, wie sie angaben, ihre Herren und Freunde sie überzeugt hätten, dass ihnen das Recht zu dieser Klage fehle. Sie sühnten sich also wegen aller Irrungen und Zwietracht mit dem Kloster aus. Auch Johann von der Odeme, Sohn Huners, gelobte diese Sühne zu halten. Beide Theile mussten einsehen, dass ferneren Irrungen und Streitigkeiten nur dann vorgebeugt werden könnte, wenn das Kloster auch die andere Hälfte des Schlosses und die dazu gehörenden Güter, wie es die Herzöge Wilhelm und Magnus schon am 15. Juni 1368 erlaubt hatten, erwarb. Es verkauften deshalb an jenem Tage, also am 25. Mai 1372, die drei Gebrüder von der Odeme mit Zustimmung ihres eben genannten Vetters Johann dem Probste, der Priorinn Beke und dem Convente für 950 Mark lüneburger Pfennige all ihr Gut zu Hanstedt, nämlich ihren Theil in dem Walle, wo das Schloss gestanden hatte, mit den Gräben und dem Wasser, alle ihre Höfe und Hofstätten, Kothen, Kothstätten und Hausstellen in dem Dorfe, ihren Theil der Mühle und besonders alles, was ihnen zu Hanstedt durch den Tod ihres nach dem Jahre 1368 verstorbenen Vetters Gerhard von der Odeme zugefallen war oder nach dem Tode seiner Wittwe Beke, welche ihre Leibzucht zu Hanstedt besass, noch zufallen möchte, ferner

einen Hof zu Brauel, einen Hof zu Arendorf, alle ihre eigenen Leute, all ihr Sunderholz zu Brauel, die „Stedeno“, die „Holbunte“, ihren Theil im Süsing mit Holzherrschaft, Hof und Trift, ihren Antheil an dem Gerichte zu Hanstedt über Hand und Hals, das Patronatrecht über die Kirche zu Hanstedt, dieses jedoch nur von der Priorinn und dem Convente und nicht vom Probste auszuüben, alle diese Güter mit Holzungen, Holzberechtigungen, Trift, Aeckern, Wassern, Fischerei, Wiesen, Kämpen, Zehnten, hoher und niederer Gerichtsbarkeit und allem Zubehör. Zugleich verzichteten sie auf alle Güter, die von ihrem Vetter Huner von der Odeme den Herzögen zu Gunsten des Klosters im Jahre 1368 überlassen worden waren und um derentwillen sie Ansprüche gegen das Kloster erhoben hatten. Zu diesem Verkaufe gab Johann von der Odeme, Sohn des Erschlagenen, seine Zustimmung. Sie und er stellten Bürgen, die erforderlichen Falls ein Einlager in Celle zu halten sich verpflichteten. An demselben Tage, dem 25. Mai 1372, resignirten die drei Gebrüder von der Odeme dem Herzoge Magnus, als ihrem Lehnsherrn, ihr Gut zu Hanstedt mit dem Hofe zu Brauel, dem Hofe zu Arendorf, mit Holzungen, Holzherrschaft, Gericht und Recht und baten, dass er seinem Versprechen vom 15. Juni 1368 gemäss wegen dieser von ihnen dem Kloster verkauften Güter demselben ein gnädiger Herr sein möchte. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass der Herzog den Verkauf bestätigt hat. Wahrscheinlich geschah es am 4. Juli 1372, als er den Probst, die Priorinn, den Convent und alle die Ihrigen für unschuldig an dem Tode Huner's von der Odeme erklärte und eine Sühne des Klosters nicht nur mit den Gebrüdern von der Odeme, sondern auch mit dem Ritter Diedrich von Alten, dem Ritter Johann von Escherte, dem Otraven von Bervelde und den Brüdern desselben vermittelte. Die Kaufsumme bezahlte das Kloster erst am 7. September 1372. Kurz vorher, am 20. August, hatte der Herzog dasselbe mit einem Hofe zu Hanstedt beschenkt, welchen früher Diedrich von Eldinge von ihm zu Lehn besass. Durch Fürbitten, welche der Probst, die Priorinn und der Convent für ihn, seine Vorfahren und Nachkommen zu halten gelobten, bewiesen sie ihm ihre Dankbarkeit.

Kaum hatte der neue Feldzug begonnen, so fühlten Feind und Freund die Nothwendigkeit der Waffenruhe und erneuerter Versuche, durch einen Vergleich dem blutigen Kampfe ein Ende zu machen. Schon vier Wochen nach Ablauf des Waffenstillstandes einigte man sich darüber, zu diesem Zwecke Tagefahrten zu halten. Am 27. Mai 1372 verlieh Herzog Magnus zu Celle den Mannen des Herzogs Albrecht, den Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und allen ihren Begleitern sicheres Geleit zu der am nächsten 3. Juni in Uelzen zu haltenden Tagefahrt und zu ihrer Heimreise. Einen ähnlichen Geleitsbrief wird Herzog Albrecht für die Mannen des Herzogs Magnus und für die Bürger Braunschweig's ausgestellt haben. Die am 3. Juni zu Uelzen begonnenen Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge, sollen in Lübeck fortgesetzt worden sein und erreichten, wie unten ausführlicher mitgetheilt werden soll, zu Lüneburg am 6. Juli ihr Ende. Wenige Tage vor dem Beginne derselben schlossen die Herzöge Wenzlaus und Albrecht mit dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg ein Bündniss, aus dessen Inhalte ersichtlich ist, wie wenig es ihnen mit dem Frieden Ernst war oder zum wenigsten wie geringen Erfolg für ihn sie von den Verhandlungen erwarteten. Am 3. März 1372 hatten sich die Herzöge Albrecht und Johann von Mecklenburg und die edelen Herren Lorenz und Johann von Werle mit den Herzögen Bogislav und Kasimir von Pommern gegen den Markgrafen Otto von Brandenburg zum Kriege verbündet. In demselben verlor Herzog Albrecht von Mecklenburg das Schloss Marniz und Herzog Johann das Städtchen Fürstenwerder. Bundesgenossen des Markgrafen Otto waren die Herzöge Wenzlaus und Albrecht. Diese sollten, so beabsichtigte es Herzog Albrecht von Mecklenburg, Schiedsrichter zwischen ihm und dem Markgrafen werden, letzterem das Schloss und Städtchen aberkennen und, falls der Markgraf sich ihrem Spruche, obgleich derselbe, da sie seine Bundesgenossen waren, die volle Voraussetzung des Rechts und der Billigkeit für sich haben würde, nicht fügte, Feinde desselben werden. Damit nicht zufrieden, verlangte der Herzog für die Hülfe, die er ihnen gegen Herzog Magnus leisten sollte, sowohl Erstattung aller Kriegskosten als auch die Abtretung bedeutender Gebietstheile, durch welche die Grenze seines Landes an die Elbe, ja sogar über dieselbe hinaus verlegt werden sollte. Nicht nur hierein, sondern auch in jene schmähliche Bedingung, die ihnen als Richtern die Hände im Voraus band, willigten beide Herzöge. Sein mit dem Herzoge Magnus auf die Dauer von acht Jahren am 19. Juni 1370 geschlossenes Friedensbündniss machte dem Herzoge von Mecklenburg wenige Sorgen. Alle Verpflichtungen, die ihm dasselbe auferlegte, konnten durch die an alle Reichsgetreuen am 24. December 1370 und am 13. October 1371 ergangenen kaiserlichen Befehle als beseitigt und gänzlich aufgehoben

dargestellt werden. So schloss er dann auf Befehl des Kaisers, wie er behauptete, am 30. Mai 1372 mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht folgendes Bündniss. Er gelobte, ihnen mit Leib und Gut und mit ganzer Macht gegen Herzog Magnus und dessen Helfer, so oft sie es forderten und so lange ihr Krieg währen würde, getreu und ohne Argelist behülflich zu sein. Dafür sollten sie das Schloss, die Stadt und das Land Dömitz, das Schloss Wehningen, das Schloss Neuhaus mit dem Darzing, mit dem Elbgestade, mit allen Gütern, welche ihren Eltern dort gehört hatten, ihr Recht über die Schlösser Gorlosen und Redefin, alle ihre auf der östlichen Seite der Elbe unterhalb Lenzen nach Mecklenburg hin gelegenen Besitzungen, alles Anfallsrecht und alle Forderungen, die sie wegen dieser Schlösser, Lande, Stadt und Herrschaft besitzen möchten, und das zu beiden Herzogthümern Lüneburg und Sachsen gehörende Elbgestade mit Zöllen, hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit Dienst, Herrschaft, allen Nutzungen zu Wasser und zu Lande, mit allen geistlichen und weltlichen Lehnen ihm erblich abtreten und alle zu den Schlössern und zum Lande gehörenden Mannen und Leute wie auch die Bürger der Stadt sofort, wenn er es verlangte, auf ewige Zeiten an ihn weisen. Auch diejenigen auf der östlichen Seite der Elbe liegenden Holzungen und Wiesen, die nach Bleckede gehörten, sollten nun zum Herzogthume Mecklenburg gelegt werden, obgleich die Bürger zu Bleckede sie ferner zur Benutzung behalten und besitzen möchten. Die Herzöge sollten innerhalb des nächsten halben Jahres, nachdem er sie dazu auffordern würde, ihm den Darzing mit Neuhaus von dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg und dessen Mannen einlösen, alle genannten Schlösser, die Stadt und das Land mit allem Zubehör und mit den Mannen für sich und ihre Erben ihm und seinen Erben vor dem Kaiser überlassen und ihm getreu behülflich sein, dass der Kaiser ihn damit belehnte, damit diese Gebiete ewig bei ihm und seiner Herrschaft blieben. Sie, ihre Erben und Nachfolger sollten niemals Ansprüche auf dieselben erheben, auch nicht ein Anfallsrecht oder ein anderes Recht daran behalten. Falls Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg oder dessen Mannen ihnen den Darzing mit Neuhaus nicht ausliefern oder nicht einlösen lassen wollten und sich irgend Unrecht gegen sie in dieser Angelegenheit erlaubten, so gelobten Herzog Albrecht von Mecklenburg und die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, wider dieselben sich gegenseitig mit Leib und Gut und mit ganzer Macht so lange getreu Hülfe zu leisten, bis sie zum Besitze des Darzing und des Schlosses Neuhaus gelangten. Wann auch immer Sühne zwischen dem Herzoge Magnus und den Herzögen Wenzlaus und Albrecht errichtet würde, sollten die abgetretenen Schlösser, Stadt und Land mit allem Zubehör dem Herzoge von Mecklenburg erblich verbleiben. Für seine und seiner Leute Kost, Zehrung und Schaden im Dienste während dieses Krieges sollten beide Herzöge ihm Schloss und Stadt Dannenberg und Schloss und Stadt Bleckede mit Landen, Festen und Vogteien, mit Renten, Gülten und Nutzungen zu Wasser und zu Lande, mit allen Lehnen, mit Mannschaft, Gerichten, Dienst, mit Münze, Zoll und allem Zubehör als Pfand überlassen und einräumen, ihm auch dieselben so lange lassen, bis ihm Kost, Zehrung und Schaden zu Lübeck oder Hamburg vergütet sein würde. Sie sollten, falls er mit ihnen nicht eine andere Unternehmung zuvor auszuführen verabredete, gleich bei Antritt seines Dienstes die Schlösser Bleckede und Dannenberg gemeinsam mit ihm belagern und dieselben ihm nach der Eroberung ausliefern. Er gelobte, von keinem der beiden Schlösser, so lange er sie zu Pfande besässe, den beiden Herzögen oder ihren Landen und Leuten Schaden oder Unrecht zuzufügen, dieselben ihnen vielmehr zu allen ihren Nöthen zu öffnen. Würden beide Schlösser oder eins derselben oder irgend eine andere innerhalb des verpfändeten Landes liegende Feste im Kriege der beiden Herzöge ihm durch Eroberung genommen, so sollten sie ihn innerhalb des ersten halben Jahres darnach wieder in den Besitz des Verlorenen einsetzen oder ihm dafür ebenso gute Pfänder überlassen oder endlich ihm für Kost, Zehrung und Schaden Ersatz leisten. Er gelobte, ohne ihren Willen und Wissen mit dem Herzoge Magnus und dessen Helfern niemals Sühne oder Frieden zu schliessen. Sie dagegen sollten mit den Feinden nicht Sühne oder Frieden errichten ohne ihn darin einzuschliessen. Den auf der Elbe auf- oder niederfahrenden eigenen Gütern beider Herzöge und ihrer im Herzogthume Sachsen ansässigen Unterthanen bewilligte er Zollfreiheit zu Dömitz und zu Wehningen und versprach, diese Güter mit Leuten, Schiffen und Dienern, als wären sie aus seinem eigenen Lande, dort zu hegen und zu beschirmen. An demselben Tage erklärte er, sich mit beiden Herzögen geeinigt zu haben, dass sie hinsichtlich seines Krieges, in welchen er nun seit der zwischen ihm und den beiden zuletzt verstorbenen Markgrafen von Brandenburg errichteten Sühne mit deren Nachfolger, dem Markgrafen Otto, gerathen sei, seiner und seiner Helfer zu Recht und Billigkeit mächtig sein sollten. Dafür verlangte er

von ihnen Hülfe, dass, falls sie zwischen ihm und dem Markgrafen nach Recht und Billigkeit richten könnten, ihm das Schloss Marniz und seinem Bruder das Städtchen Fürstenwerder in der Sühne ausgeliefert werde, und gelobte, sich ihrem auf Billigkeit und Recht gegründeten Spruche zu fügen. Wären sie aber des Markgrafen und der Seinen in diesem Streite nicht zu Recht und Billigkeit mächtig, so sollten sie sofort nach der Aufforderung dazu Feinde des Markgrafen und seiner Helfer werden und gegen dieselben ihm getreu Hülfe leisten, wie der Bund, den er mit ihnen auf ewige Zeiten geschlossen habe, vorschreibe. Am folgenden Tage, den 31. Mai, entbanden die beiden Herzöge alle Einwohner der Herrschaft Dömitz, namentlich die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Stadt Dömitz, die von Pentze auf dem Schlosse Redefin, die vom Kruge auf dem Schlosse Gorlosen und alle ihre Lehnsleute in der Herrschaft der ihnen geleisteten Eide und wiesen sie an den Herzog von Mecklenburg, ihm die Huldigung zu leisten, wogegen er gelobte, sie alle bei ihren bisherigen Rechten zu lassen. Die von Pentze huldigten darauf wegen des Schlosses Redefin dem Herzoge und versprachen, ihm zu dem bevorstehenden Kriege zehn Reisige auf eigene Kosten, Gewinn und Verlust zu stellen. Auf Dömitz setzte er den Heinrich von Bülow zum Vogte. Zum besseren Verständnisse des oben Mitgetheilten bedarf es eines Rückblickes auf die frühere Geschichte der abgetretenen Gebietstheile. Graf Bernhard von Dannenberg verkaufte am 1. August 1291 die Hälfte der Stadt Dömitz, deren andere Hälfte seinem Bruder Adolf gehörte, mit Zoll und Münze seinem Herrn, dem Herzoge Albrecht von Sachsen, Stammvater der Herzöge von Sachsen-Wittenberg und Vormund über seine Neffen zu Lauenburg. Weil noch keine Theilung des Herzogthums eingetreten war, kann auch hier noch nicht die Frage entstehen, ob die eben gekaufte halbe Stadt nun zum Herzogthume Sachsen-Wittenberg oder zum Herzogthume Sachsen-Lauenburg gehörte. Als die Grafen 1307 ausstarben, setzten sich die Herzöge von Sachsen-Wittenberg in den Besitz des Landes und Schlosses Dömitz, welches, wie sie selbst in einer Urkunde vom 15. April 1308 sagen, ihnen heimgefallen war. Schloss, Stadt und Land verpfändeten sie nach dem Jahre 1326 an den Markgrafen von Brandenburg, Markgraf Ludwig der ältere aber am 26. März 1337 an die Grafen von Schwerin, welche das Schloss, wie es scheint, dem Heinrich von Huda zu Pfande überliessen. Durch den Ankauf der Grafschaft Schwerin am 7. December 1358 erhielt der Herzog von Mecklenburg auch das Land und Schloss Dömitz. Da es aber am 15. August 1362 wieder eingelöset wurde, musste er es auf Verlangen des Herzogs Rudolf II. von Sachsen-Wittenberg an Ulrich von Pentze ausliefern. Die Schlösser Redefin und Gorlosen gehörten zwar zum Lande Dömitz. Dennoch besass Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg am 6. December 1334 das Schloss Redefin. Während das Land Dömitz an die Grafen von Schwerin verpfändet war, sassen auf der einen Hälfte des Schlosses Redefin die von Pentze, auf der anderen Heinrich von Huda. Dieser lies sich am 18. December 1351 unter das Gesinde und die Dienerschaft des Herzogs Erich aufnehmen, gelobte, mit seinen Festen Dömitz und Redefin ihm zu Dienste zu sitzen, sie ihm gegen jedermann mit Ausnahme des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und der Lützow zu öffnen und sich mit den beiden Festen nicht von ihm zu wenden. Obgleich Graf Otto von Schwerin und die von Pentze am 18. März 1353 der Stadt Lübeck gegen alle Befehdung Sicherheit geleistet hatten, wurden noch in demselben Jahre die Schlösser Redefin und Dömitz von den Bürgern Lübeck's und von dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg zerstört. Im folgenden Jahre eroberte der Herzog das Schloss Gorlosen. Redefin wurde jedoch bald wieder erbauet. Die von Pentze öffneten ihren Theil des Schlosses 1357 dem Herzoge von Mecklenburg zum Kriege gegen die Herzöge von Sachsen-Lauenburg und Heinrich von Huda verkaufte ihm am 14. August 1363 den anderen Theil des Schlosses. So war der Herzog von Mecklenburg schon vor dem Abschlusse des obigen Bündnisses mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht in dem wirklichen Besitze des Schlosses Redefin, hatte auch schon vorher eine Zeit lang Schloss, Stadt und Land Dömitz besessen. Das Land Darzing mit dem Schlosse Neuhaus war, wie das übrige Herzogthum Lauenburg, von dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg am 18. Februar 1369 den Herzögen Wilhelm und Magnus verpfändet worden. Er hatte ihnen hier, wie in seinem ganzen Herzogthume huldigen lassen. Unter dem Jahre 1369 sind zugleich mit der Nachricht über diese Verpfändung auch die früheren Aufzeichnungen über das Land Darzing und über das Elbgestade, wie sie sich in Urkunden der Jahre 1306, 1334, 1355 und 1363 vorfinden, wiedergegeben worden. Hinzugefügt werden mag noch, dass die Belehnung des Ritters Hermann Ribe mit dem Darzing und dem Elbgestade, welche in der Urkunde vom 12. Juli 1306 erwähnt wird, von dem Herzoge Albrecht von Sachsen wahrscheinlich vor dem Jahre 1296, also vor dem Ende

seiner Vormundschaft über seine Neffen zu Lauenburg und vor der Theilung des Herzogthums vorgenommen ist. Der Darzing mit dem Elbgestade wird den Herzögen von Sachsen-Lauenburg in der Theilung zugefallen sein und gerade deshalb werden sie dieses Gebiet eingelöset haben. In dem Lande Darzing lag nicht nur das Schloss Neuhaus, sondern auch das Schloss Wehningen, welches Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg, wie eine Urkunde vom 6. December 1334 zeigt, deshalb auch besass. Das Recht, welches die Herzöge Wenzlaus und Albrecht über das Land Darzing und über die Schlösser Neuhaus und Wehningen in Anspruch nahmen, war also wenigstens sehr zweifelhaft. Auch soviel ergiebt sich aus Obigem, dass sie für die ihnen zugesagte Hülfe dem Herzoge von Mecklenburg zum grössten Theile herzoglich sächsisches Gebiet abtraten; nur ein Theil des Elbgestades gehörte zum Herzogthume Lüneburg. Uebrigens hat der Herzog von Mecklenburg das ihm versprochene Land Darzing mit dem Schlosse Neuhaus niemals erhalten, ebenso wenig die Pfandschlösser Dannenberg und Bleckede. Ersteres, dem Gebhard von Plote entrissen, besassen am 30. Januar 1372 Ritter Siegfried von Salder und Knappe Balduin von Bodendike; noch am 10. April 1373 war Herzog Magnus Herr des Schlosses und der Stadt. Seine Hauptleute hielten am 31. März 1372 das Schloss Bleckede besetzt; auch am 8. April 1373 war es in seiner Gewalt und selbst nach seinem Tode, am 25. September 1373, hatte sich der Feind desselben noch nicht bemächtigen können.

Die Friedensverhandlungen während des Monates Juni und in den ersten Tagen des folgenden Monates brachten keine allgemeine Waffenruhe mit sich, obgleich es in beiden Lagern so manches zu bedenken und zu erwägen gab, dass darüber jedes andere Vorhaben hätte eingestellt werden können. Nur ein Paar Urkunden aus dieser Zeit liegen vor und ebenso sparsam sind daher die Nachrichten. Die Schuld der Stadt Lüneburg bei Bürgern Hannover's wuchs um eine Summe, welche, weil sie in löthigem Silber angegeben ist, sich zwar nicht hoch zu belaufen scheint, die Schuldenlast aber doch um 840 Mark Pfennige vermehrte. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg nämlich verschrieben für 30 löthige Mark dem Brand Schele zu Hannover und dem Diedrich von dem Stenhus $2^1/_2$ löthige Mark, ferner für 250 Mark löthigen Silbers dem Lüder von der Hetlege zu Hannover 21 löthige Mark jährlicher Zinsen. Formulare zu anderen Schuldbriefen, welche die Stadt Lüneburg Bürgern zu Hannover ausstellen sollte, wurden denjenigen Rathsherren der Stadt Lüneburg, welche auf der Tagefahrt zu Uelzen erschienen, eingehändigt. Ueber den Herzog Magnus berichtet eine Urkunde vom 26. Juni 1372, dass er um diese Zeit den Bau des Schlosses Neuhaus bei Vorsfelde, also in der Gegend, wo sein Heer vor fünf Monaten lagerte, vollendet hatte. Auch jetzt stand dasselbe in jener Gegend. Schomaker's Chronik berichtet nämlich, Herzog Albrecht sei mit den Reutern der Stadt Lüneburg auf das Schloss Wolfsburg gezogen, wo sich damals das Kriegsvolk des Herzogs Magnus aufgehalten habe. Es sei am 24. Juni zum Treffen gekommen; Herzog Albrecht habe gesiegt und das Feld behauptet. Die Baukosten des eben erwähnten Schlosses Neuhaus waren zur Hälfte von der Stadt Braunschweig ausgelegt worden; die übrigen Kosten des Baues trug Herzog Magnus. Er hatte mit der Stadt einen Vertrag errichtet, nach welchem er und sie gemeinsam die Beköstigung der Besatzung auf dem neuen Schlosse übernahmen. Hierfür und für die Baukosten verschrieb er ihr am 26. Juni 1372, zwei Tage nach dem Treffen, 500 löthige Mark, wofür er ihr das Schloss Wolfenbüttel zu Pfande setzte. Nach den Verträgen vom 31. März 1370 und vom 26. Mai 1371 besass sie dieses Schloss schon für 1728 Mark zu Pfande. Der Herzog versprach nun, diese Summe und jene 500 Mark ihr zugleich auszubezahlen, wenn er Wolfenbüttel einlösete, und ihr vor Tilgung der Schuld das Schloss nicht zu nehmen. Da sie nicht nur zu Wolfenbüttel, sondern auch auf dem früher den von Salder verpfändet gewesenen Schlosse Vorsfelde die Verpflegung der Besatzung übernommen hatte und sonst manche Auslagen für den Herzog machen musste, gestattete er ihr alle solche Unkosten auf die Pfandsumme zu schlagen. Wie die Bürger Braunschweig's, so hingen auch die Bürger der Stadt Celle treu an ihm. Sie mochten, weil das benachbarte Winsen vom Feinde besetzt war, viel zu leiden haben. Herzog Magnus erkannte ihre treuen Dienste und die Arbeit oder Noth, der sie um seinetwillen ausgesetzt waren. Aus Dankbarkeit überliess er ihnen am 2. Juli 1372 die Dannenmarsch und das Schweene (später Ziegelhof) zum Eigenthume und ertheilte ihnen Hut- und Triftberechtigung im Wiezenbruch. Zwei Tage darauf vermittelte er, wie schon erwähnt ist, die Sühne des Klosters Ebstorf mit den von der Odeme und ihren Freunden.

Auf die Tagefahrt zu Uelzen hatte Herzog Magnus seine Räthe, die Ritter Heinrich von Gittelde und Conrad von Rotleben, geschickt. Sie, der herzogliche Rath Hans Knigge, der Probst Hermann Knigge zu Wennigsen und

Eilhard von der Heide, Rathsherr zu Braunschweig, erschienen als seine Abgesandten auf der Tagefahrt zu Lüneburg, welche, wie Schomaker's Chronik versichert, am 29. Juni ihren Anfang nahm. Nach dem Berichte derselben waren auch Werner von Reden, Conrad von Boldensen und andere Mannen des Herzogs Magnus mit ihnen. Durch ebenso viele Räthe werden die Herzöge Wenzlaus und Albrecht sich hier haben vertreten lassen. Unter ihnen war der Bürgermeister Diedrich Springintgud und, wie ein Schreiben des Diedrich von dem Berge zeigt, der edele Herr Wedekind von dem Berge; auch der Archidiakon Johann von Bücken zu Modestorf wird dabei nicht gefehlt haben. Nach langen Berathungen und Verhandlungen einigten sich die Gesandten am 6. Juli 1372 über alle einzelnen Punkte eines Vertrages, welcher den Herzögen von ihnen zur Annahme empfohlen werden sollte. Er war in der Form einer Notel abgefasst, nur mit den Siegeln des Ritters Conrad von Rotleben, obwohl dieser beim Schlusse der Verhandlungen gefehlt haben wird, und des Bürgermeisters Diedrich Springintgud versehen und führte die Ueberschrift: Vertrag zwischen den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg einerseits und dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg andererseits über die Herrschaft Lüneburg, über Schlösser, Städte, Lande und Leute, wie sie Herzog Wilhelm hinterliess. In einigen Ausfertigungen dieser Notel ist bei Nennung des Herzogs Magnus, in anderen bei Nennung der beiden anderen Herzöge der Zusatz „Herzog von Lüneburg" möglichst vermieden. Der Inhalt ist folgender: Die genannten drei Herzöge sollen sofort ihre treuen Boten zum Kaiser schicken und durch Bitten von ihm es erlangen, dass er ihnen in einer Stadt oder in einem Schlosse innerhalb deutscher Lande, wo sie es von seiner Gnade bewilligt erhalten können, einen Tag bestimme. Sie begehren aber besonders, dass es zu Magdeburg oder Halle sei und dass der Kaiser ihnen beiderseits, jedem von ihnen unbeschadet seines Rechtes, und allen ihren Begleitern dorthin Sicherheit an Leib und Gut gewähre gegen alle, die um des Reiches und seinetwillen thun und lassen wollen, ferner, dass er dort in seiner Gegenwart das Recht über die Herrschaft Lüneburg, über Schlösser, Städte, Land und Leute und über allen deshalb zwischen ihnen entstandenen Streit entscheiden lasse. Daselbst sollen Herzog Magnus und die beiden anderen Herzöge oder wenigstens einer von beiden während des nächsten Vierteljahres stets bei dem Kaiser bleiben und innerhalb derselben Zeit soll der Kaiser, jedoch nur in deutschem Lande, nach dem Rechte die Entscheidung über alle Punkte und über den ganzen Streit treffen. Bevor dies geschehen ist, soll keiner von ihnen sich entfernen, dann aber auch sollen sie unter sicherem Geleite heimkehren. Während der Zeit mögen die Ihrigen ungefährdet, wohin sie wollen, ab und zu reiten. Welcher von den Herzögen zu der vom Kaiser bestimmten Zeit dort nicht erscheint oder während des Vierteljahres vor der Entscheidung sich von dem kaiserlichen Hofe entfernt, soll sachfällig werden und verliert sein Recht am Herzogthume Lüneburg, es sei denn dass derjenige, welcher nicht erschiene, durch echte Noth, als Krankheit oder Gefangenschaft, behindert worden sei. Diese echte Noth soll er dem Rechte gemäss mit sechs seiner Mannen, die vollenkommen rechtsfähig sein müssen, beweisen. Stellen sich diese sechs Mannen nicht oder beweisen sie die echte Noth nicht, so soll ihr Herr ebenfalls sachfällig werden. Wird aber die echte Noth bewiesen, so soll der Kaiser den Herzögen einen anderen Tag in derselben Stadt, oder wo sonst im deutschen Lande sie es von seiner Gnade erlangen können, ansetzen und dahin sollen sie zu Gerichte kommen. Wer dorthin nicht kommt noch sechs seiner Mannen mit Vollmacht, die Sache zu Ende zu bringen, sendet, soll völlig sachfällig werden und dagegen soll echte Noth nicht helfen. Stirbt aber der Kaiser, bevor die Herzöge zu ihm kommen oder bevor in der bestimmten Zeit die Entscheidung getroffen ist, so sollen sie innerhalb der nächsten vier Wochen einen anderen Herrn wählen und bei ihm bleiben, wie sie es bei dem Kaiser hätten müssen, damit vor ihm die Entscheidung über die Herrschaft und über den ganzen Streit in der erwähnten Weise und innerhalb der bestimmten Zeit nach dem Rechte getroffen werde. Können sie über die Wahl sich nicht einigen oder wird vor dem Herrn, nachdem sie sich über seine Wahl geeinigt haben, die Sache nicht entschieden, so sollen die Prälaten, die Mannschaft und die Städte des Herzogthums Lüneburg oder vier durch ihre Wahl aus ihrer Mitte hervorgegangene Wahlmänner einen Herrn wählen. Vor demselben soll alsdann die ganze Angelegenheit, wie es vor dem Kaiser hätte geschehen müssen, entschieden werden. Derjenige Herzog, welchem vor dem Kaiser oder vor dem gewählten Herrn das Recht aberkannt wird oder der nicht im Gerichte erscheint, soll sogleich auf das Herzogthum und auf Schlösser, Lande und Leute verzichten und niemals wieder Ansprüche darauf erheben. Trifft dies den Herzog Magnus, so sollen ihm die Herzöge von Sachsen und Lüneburg 10000 löthige Mark bezahlen und die Gefangenen

loslassen; trifft es die Herzöge von Sachsen und Lüneburg, so soll Herzog Magnus ihnen 20000 löthige Mark bezahlen, beides jedoch mit dem Vorbehalte, dass auf das Herzogthum verzichtet wird. Hierauf, nämlich auf Grundlage obiger Bestimmungen, sollen die Prälaten, die Mannschaft und die Städte eine Zusammenkunft halten. Auf derselben sollen sie dies von den Herzögen beiderseits annehmen (nämlich Urkunden über die Bestätigung obiger Bestimmungen von ihnen entgegennehmen) und sich dahin gänzlich einigen, dass sie denjenigen Herzog, dem das Recht zuerkannt werden wird, und nicht seinen Gegner als ihren rechten Herrn anerkennen, sich auch nur zu demjenigen von ihnen halten wollen, der vom Kaiser oder von dem gewählten Herrn den Beweis dafür bringt. Die Tagefahrt für diese Vereinigung soll am nächsten 25. Juli zwischen Uelzen und Bodenteich gehalten werden. Hierauf, nämlich ebenfalls unter obigen Voraussetzungen, soll ein bis zum 1. August dauernder Frieden (Waffenstillstand) geschlossen, auch sollen während desselben die Gefangenen, deren man mächtig ist, von beiden Seiten einstweilen freigelassen werden; wegen derjenigen Gefangenen jedoch, die dabei waren, als die Meissener bei Braunschweig die Niederlage erlitten, soll es bei der früheren Bestimmung bleiben. Einigen sich nun die Prälaten, die Mannschaft und die Städte in der erwähnten Weise, so sollen die Gefangenen auf beiden Seiten, bis über den Streit der Herzöge zu Recht erkannt sein wird, frei sein, nach erfolgtem Rechtsspruche frei bleiben, sich dann aber stellen und Urfehde schwören. Ist die richterliche Entscheidung acht Tage nach dem nächsten 11. November noch nicht getroffen, so sollen die Gefangenen auf beiden Seiten in die Gefangenschaft zurückkehren, jedoch, wenn die Entscheidung auch nach dem 11. November erfolgt, jedenfalls frei sein. Fällige Brandschatzung- und Lösegelder der Gefangenen sollen bezahlt, für noch nicht fällige wo möglich Frist bewilligt und es dem Vertrage der Herzöge gemäss damit gehalten werden. Auf der Zusammenkunft am 25. Juli sollen Mannschaft und Städte Bestimmungen zur Sicherung der im Besitze jedes Herzogs befindlichen Schlösser treffen. Für Auszahlung der 10000 und 20000 Mark löthigen Silbers soll nach Rath des Kaisers oder des zum Richter gewählten Herrn Sicherheit geleistet werden. Von nun an sollen verpfändete Schlösser nicht höher, unverpfändete gar nicht verpfändet werden. Dem Herzoge, welchem das Recht zuerkannt wird, soll der andere die in seinem Besitze befindlichen, das Herzogthum betreffenden Privilegien und Urkunden getreulich und ohne Argelist ausliefern. Diesen Vertrag sollen die Herzöge beiderseits mit der Verpflichtung, ihn ohne Argelist zu halten, und diejenigen, die ihn vermittelt haben, zum Zeugnisse, dass dies auf Geheiss und mit Bewilligung ihrer Herren geschehen sei, besiegeln. Wenn die Prälaten, Mannen und Städte sich auf der Zusammenkunft geeinigt haben werden, sollen die Herzöge beiderseits ihnen befehlen und gönnen, sich zu demjenigen von ihnen zu halten, dem das Recht wird zuerkannt werden, und sollen ihnen Urkunden darüber ausstellen, wie es zu ihrem Behufe nützlich ist. Zwei Tage nach der Abfassung dieser Notel, am 8. Juli, gelobte Herzog Magnus zu Celle auf Treu und Glauben, alle Vertragspunkte ohne irgend welche Argelist zu halten, zu befolgen und zu vollziehen. Probst Hermann Knigge zu Wennigsen, Ritter Heinrich von Gittelde, Hans Knigge und Eilhard von der Heide bezeugten daselbst, den Vertrag mit allen Punkten desselben auf besonderen Befehl und mit Bewilligung des Herzogs Magnus vermittelt zu haben, und besiegelten mit ihm den Vertrag. In einer anderen Urkunde werden die Herzöge Wenzlaus und Albrecht dasselbe Gelöbniss, wie Herzog Magnus, und ihre Räthe dasselbe Zeugniss, wie seine Räthe, abgelegt haben. Im April des vorigen Jahres hatte Herzog Magnus auf der Tagefahrt zu Uelzen sich beschwert, dass er, ohne vom Kaiser vorgeladen zu sein, noch Recht geweigert zu haben, ausser Besitz gesetzt worden sei. Er hatte unter Angelobung von Pfändern und eines von zehn Herren und hundert Rittern zu haltenden Einlagers sich erboten, die Sache der richterlichen Entscheidung des Kaisers, den er selbst zu dem Zwecke um Ansetzung von Gerichtstagen ersuchen wolle, zu überlassen. Er hatte, als seine Gegner dies Alles ablehnten, die Stadt Hannover und manche Herren um Vermittelung beim Kaiser gebeten, ihm zu gestatten, dass er sich vor ihm verantworte, vor ihm sein Recht vertheidige. Was er damals vergebens erstrebt, so theuer hatte erkaufen wollen, das wurde ihm nun von seinen Gegnern zugestanden. Damals war behauptet worden, er besitze gar kein Recht; jetzt ging man von der Voraussetzung aus, dass das von seinen Gegnern beanspruchte Recht noch nicht klarer sei, als das seine. In obigem Vertrage wurden er und sie ganz gleichmässig behandelt. Die Verschiedenheit der Summe Geldes für den Abstand auf das Herzogthum Lüneburg, in welcher eine Benachtheiligung des Herzogs Magnus erblickt werden könnte, ist nur scheinbar. Für den Abstand ‚wurde ihm, nicht auch den Herzögen Wenzlaus und Albrecht, die Freilassung der

Gefangenen versprochen. Weil der Vertrag die Befreinng aller Gefangenen auf beiden Seiten bestimmte, muss unter jenen eine besondere Abtheilung Gefangener verstanden sein, die von Rechts wegen keinen Anspruch auf Befreiung durch den Frieden erlangten. Es war der Rest der 800 Ritter und Knechte, die in Lüneburg eingestiegen waren. Ein Lösegeld von 10000 Mark löthigen Silbers für sie erscheint nicht zu hoch und dies ist der Betrag des Unterschiedes beider Summen für den Abstand. Eine Ungleichheit ist in dem Vertrage nicht zu finden, wohl aber spricht sich in manchen Bestimmungen desselben ein gewisses Misstrauen aus, welches dem Anscheine nach nur dem Herzoge Magnus galt. Die in einem bestimmten Falle verlangte Rückkehr der Gefangenen in das Gefängniss sollte ihn abhalten, die richterliche Entscheidung zu verzögern; das den Prälaten, der Mannschaft und den Städten zugestandene Recht, den Schiedsrichter zu wählen, verlieh dem armen Lande die Möglichkeit, den Drangsalen des Krieges selbst ein Ende zu machen, hatte aber, wie manche andere Bestimmung des Vertrages, auch den Zweck, an ein Verschieben dieses ersehnten Zieles den Herzog Magnus zu hindern. Von dieser Seite bietet der Vertrag nichts Auffälliges dar. Von einer anderen aber betrachtet, veranlasst er wohl die Frage, was den Herzog Magnus nach der Achtserklärung noch bestimmen konnte, die Entscheidung des Kaisers zu suchen. Mit seinen Gegnern in Unterhandlungen zu treten, bewog ihn zunächst wohl der Wunsch, jene unglücklichen Ritter und Knappen, die Blüthe seiner Ritterschaft, welche in Lüneburg eingestiegen waren, dort im Gefängnisse schmachteten und ohne Zahlung eines unerschwinglichen Lösegeldes nie Aussicht auf Entlassung besassen, zu befreien. Diese Unterhandlungen führten dahin, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, endlich von der Unmöglichkeit, das Herzogthum zu erobern, überzeugt, die Unterwerfung des Herzogs Magnus zwar nicht mehr unter die ergangenen kaiserlichen Befehle, wohl aber unter den Rechtsspruch eines vor dem Kaiser zu haltenden Gerichtes verlangten, denn sie hielten sich einer ihnen günstigen Entscheidung für sicher. Eine andere Frage ist es, ob denn Herzog Magnus noch auf einen ihm günstigen Rechtsspruch rechnete, ob er noch, wie im Februar des vorigen Jahres, die Ueberzeugung hegte, der Kaiser werde ihm kein Unrecht thun. Der Kaiser war immer veränderlich und unstät, wie die Umstände, von denen er seinen Willen bestimmen liess. Das wusste Herzog Magnus. Seit drei Vierteljahren hatten sich die Umstände doch merklich geändert. Um dieses nachzuweisen, muss auf weit frühere Verhältnisse und Begebenheiten zurückgegangen werden. Sie ergänzen zugleich den Beweis für die unersättliche Gier des Kaisers, seine Erbländer zu vermehren. Nachdem Karl IV. mit seiner ersten Gemahlinn Anna, Tochter des Churfürsten Rudolf von der Pfalz, am 4. März 1349 die Anwartschaft auf die an Böhmen grenzende Oberpfalz erhalten hatte, suchte er auch ein Anfallsrecht auf die dabei gelegene Burggrafschaft Nürnberg zu gewinnen. Die günstigste Gelegenheit, sein Ziel zu erreichen, bot sich ihm dar, als Burggraf Friedrich nach dem Tode seines Oheims Albrecht im April 1361 alleiniger Besitzer der Burggrafschaft wurde, denn er besass mit seiner Gemahlinn Elisabeth, Tochter des Markgrafen Friedrich von Meissen, ausser einer Tochter Elisabeth keine Kinder. Kaum war daher Wenzel, der Thronerbe in Böhmen, am 26. Februar 1361 geboren, als der Kaiser für seinen erstgeborenen Sohn um die Tochter des Burggrafen warb. Dieser gab nicht nur hierzu seine Zustimmung, sondern willigte auch in den Antrag, dass, falls dem Kaiser noch Söhne, ihm aber noch Töchter geboren würden und Wenzel vor dem Vollzuge der Ehe stürbe, dessen ältester Bruder sich mit Elisabeth vermählen sollte. Bliebe aber Wenzel am Leben und Elisabeth stürbe, bevor sie seine Gemahlinn würde, so sollte eine ihrer Schwestern mit ihm ehelich verbunden werden. Der hierüber abgeschlossene Vertrag bestimmte, dass, falls der Burggraf, ohne Söhne zu hinterlassen, stürbe, der mit einer Tochter desselben vermählte Sohn des Kaisers Nachfolger in den burggräflichen Landen und Gütern werden sollte. Für diesen Fall erkannten die Städte des Burggrafen den Kaiser, als König von Böhmen, und seinen Sohn in besonderen Urkunden für ihre Erbherren an; Ritter und Knappen, Beamte und Bürger huldigten ihnen. Diesem Vertrage folgten mancherlei Verleihungen und Auszeichnungen, durch welche der über den Abschluss desselben höchst erfreuete Kaiser dem Burggrafen Friedrich seine Gunst bezeugte. Am 17. März 1363 erhob er ihn sogar in den Reichsfürstenstand. Gegen Ende des Jahres 1365 wandte sich der Sinn des Kaisers. Was ihm als ein sehr erwünschtes Ziel erschienen war, das mied er nun als ein Hinderniss an der Erwerbung eines Königreiches. Um diese Zeit nämlich war dem Könige Ludwig von Ungarn, bisher kinderlos, endlich in zweiter Ehe eine Tochter, Katharina, geboren. Um mit ihr seinen einzigen Sohn Wenzel verloben zu können, trat der Kaiser über Auflösung der früheren Verlobung in Unterhandlung mit dem Burggrafen. Würde der Papst die wegen jener

Verlobung geschworenen Eide innerhalb vier Monaten lösen und käme während dessen auch die Verlobung mit der Tochter des Königs von Ungarn zu Stande, so sollte nicht nur der frühere Verlobungsvertrag sondern auch die dem Kaiser und seinem Sohne in der Burggrafschaft geleistete Huldigung aufgehoben und nichtig sein. Erfüllte sich die erste jener beiden Voraussetzungen während der Frist nicht oder gewönnen die Verhandlungen mit Ungarn keinen Fortgang, so sollte der frühere Vertrag in Kraft bleiben. Lieferten die Verhandlungen mit dem Papste und dem Könige innerhalb der vier Monate keinen bestimmten Erfolg, so sollte es vom Willen des Kaisers abhängen, ob der frühere Vertrag erneuert würde. Käme in Folge dieses Vergleiches die Ehe zwischen dem Könige Wenzel und des Burggrafen Tochter nicht zu Stande, so bewilligte der Kaiser diesem, falls derselbe bei seinem Tode keine Söhne hinterliesse, das Recht, über seine Reichslehne und über sein Allode zu Gunsten seiner Töchter frei zu verfügen. Hierdurch und durch andere bewilligte Vortheile erreichte er am Schlusse des Jahres 1365 die Zustimmung des Burggrafen zu dem vorgeschlagenen Vergleiche. Alles scheint nach Wunsch des Kaisers gegangen und die erste Verlobung im Februar des Jahres 1366 aufgehoben zu sein. Da starb während der Verhandlungen mit dem Könige von Ungarn die Tochter desselben. Der Burggraf hatte unterdessen seine Tochter Elisabeth, die vermuthliche Erbinn der Burggrafschaft, dem Pfalzgrafen Ruprecht, einem Sohne Ruprechts, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Baiern, zur Ehe versprochen. Die Verlobung wurde am 13. Juli 1366 gefeiert. Der Kaiser gab jedoch den Versuch, die Burggrafschaft seinem Hause zu gewinnen, nicht auf. Seit dem ersten Vertrage war der Burggraf Vater mehrerer Töchter geworden und als nun am 14. Februar 1368 dem Kaiser sein zweiter Sohn, Sigismund, geboren wurde, konnte der Burggraf zu einem neuen vom Kaiser vorgeschlagenen Ehevertrage seine Einwilligung nicht versagen. Am 18. Februar 1368 nämlich wurde des Kaisers Sohn Sigismund mit Katharina, Tochter des Burggrafen, verlobt. Würde während der nächsten fünf Jahre dem Kaiser eine Tochter, dem Burggrafen ein Sohn geboren, so sollten auch diese mit einander vermählt werden; stürbe eins der Kinder, so sollte eins der Geschwister, falls solche vorhanden seien, an dessen Stelle treten. Welcher der Väter von diesem Vertrage zurückträte, verfiel in eine Strafe von 100000 Gulden. Auch diesmal sah der Kaiser seine Pläne, die sich an die Verlobung seines Sohnes knüpften, vereitelt; denn zwischen den Jahren 1368 und 1372 wurden dem Burggrafen zwei Söhne geboren. Zugleich wurde um diese Zeit die Freundschaft zwischen ihm und dem Kaiser auf eine harte Probe gestellt. Des Burggrafen Schwäger, die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meissen, sein anderer Schwager, Herzog Stephan von Baiern, und sein Schwiegersohn, Pfalzgraf Ruprecht, waren in dem Kriege um die Mark Brandenburg Feinde des Kaisers geworden. Der Burggraf selbst zwar hatte bisher noch keine Partei ergriffen und am 23. October 1371 sogar noch den Waffenstillstand vermittelt, neigte sich aber doch sehr zu den Gegnern des Kaisers. Unterdessen war Maria, Thronerbinn von Ungarn, des Königs Ludwig zweite Tochter, geboren. Aus doppeltem Grunde wünschte der Kaiser sehnlichst, sie zu seiner Schwiegertochter zu machen, einmal um seinem Hause das Reich Ungarn zu erwerben, zweitens um das gegen ihn, gegen seine Gelüste auf die Mark Brandenburg gerichtete Bündniss des Markgrafen Otto von Brandenburg, der Herzöge von Baiern, der Pfalzgrafen bei Rhein, der Markgrafen von Meissen, des Erzbischofes von Salzburg und des Bischofes von Bamberg, dieses Bündniss, welches deshalb so mächtig war, weil an der Spitze desselben der König Ludwig von Ungarn und Polen stand, durch Eintritt in die nächste Verwandtschaft des Königs und durch die sich daraus ergebenden freundschaftlichen Beziehungen zu trennen. Er knüpfte deshalb im Februar 1372, als wäre der durch seinen Eid bekräftigte Vertrag mit dem Burggrafen gar nicht vorhanden, wegen einer Ehe seines Sohnes Sigismund und der Prinzessinn Marie mit dem Könige Ludwig Unterhandlungen an. Der König war nicht abgeneigt, verlangte aber, dass in die zwischen ihm und dem Kaiser zu schliessende Freundschaft auch die Herzöge von Baiern eingeschlossen und zu Gnaden aufgenommen würden. Der Kaiser erklärte darauf im März 1372, er wolle wohl die Freundschaft der Herzöge von Baiern, aber nicht zum Nachtheile seiner und seiner Erben Rechte auf die Mark Brandenburg. Wegen des Streites über die Mark möchten die Churfürsten zwischen ihm und den Herzögen richten. Obgleich König Ludwig bei seiner Forderung beharrte, wurden die Verhandlungen noch im folgenden Monate fortgesetzt. Sogar der Papst mischte sich in die Sache. Andere Bedingungen wurden gestellt, zugleich aber verlangte der Kaiser, dass der König von dem Bündnisse mit Baiern zurückträte. Jene Bedingungen nahm der König an, dieses Verlangen wies er zurück. Darauf machte der Kaiser mehrere Vorschläge. Der König

sollte als Freund zwischen ihm und den Herzögen Verhandlungen einleiten und in Freundschaft über den Streit richten, oder beide Theile sollten sich der von den Churfürsten abzugebenden Entscheidung unterwerfen, oder es sollte endlich jeder Theil zwei Schiedsrichter wählen und sich dem Ausspruche dieser vier fügen. Könnten die vier Schiedsrichter sich über den Rechtsspruch nicht einigen so sollte der Papst Obmann sein, dessen Entscheidung der Kaiser sich zu unterwerfen versprach. Die Herzöge von Baiern weigerten sich entschieden auf diese Vorschläge einzugehen, und mit dem Könige von Ungarn konnte der Kaiser keinen Vertrag über die vorgeschlagene Verlobung noch sonst ein Bündniss zu Stande bringen, weil der König, so lange die Herzöge von Baiern ihre Zustimmung verweigerten, sich stets auf sein Bündniss mit ihnen, als auf ein Hinderniss daran, berief. Da drohete der Kaiser, sich mit den Herzögen von Oesterreich gegen ihn zu verbinden und in dieser Weise ihm Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Aber auch mit dieser Drohung erreichte er nicht seinen Zweck. Vergleicht man nun die Verhältnisse, wie sie waren, als Kaiser Karl IV. am 13. October 1371 die Reichsacht über den Herzog Magnus aussprach, mit den Verhältnissen, wie sie sich gestaltet hatten, als der Herzog am 8. Juli 1372 gelobte, dem richterlichen Ausspruche des Kaisers sich unterwerfen zu wollen, so tritt unleugbar eine grosse Verschiedenheit zwischen ihnen hervor. Im October 1371 rechnete der Kaiser auf einen grossen Erfolg der über den Herzog ausgesprochenen Acht, dessen hervorragendster Bundesgenosse, König Waldemar von Dänemark, damals noch nicht mit den Seestädten ausgesöhnt, seine Irrfahrten fortsetzte; er bauete sichere Hoffnung auf das Gelingen der mit dem Könige von Ungarn anzuknüpfenden Verhandlungen; er glaubte durch den Waffenstillstand mit den Herzögen von Baiern und deren Bundesgenossen die Theilnehmer des mächtigen Bündnisses bis zum 5. Juni 1373 zu Ruhe gewiesen zu haben und bis dahin dasselbe sprengen zu können. Kein Mitglied des gegen ihn gerichteten Bundes hatte bisher gemeinsame Sache mit dem Herzoge Magnus gemacht. Der Kaiser hoffte, dass auch ferner keine Annäherung zwischen diesen seinen Feinden Statt finden würde. Auf die Treue des Burggrafen setzte er nach wie vor das grösste Vertrauen, obgleich er ihn stets schmählich behandelt hatte. Für ganz sicher hielt er es, in den Pfandbesitz der schönsten Schlösser des Herzogthums Sachsen-Wittenberg zu kommen und dadurch die dereinstige Erwerbung des ganzen Herzogthums seinem Hause möglich zu machen. Von allen diesen Voraussetzungen, Aussichten, Berechnungen und Hoffnungen war auch nicht eine einzige, vielmehr das gerade Gegentheil in Erfüllung gegangen. Die Achtserklärung, selbst die Aberacht oder Oberacht, welche, wie die kaiserliche Urkunde vom 7. November 1372 bezeugt, über den Herzog Magnus ausgesprochen war, hatte so viel wie gar nichts gefruchtet und streifte, wie alles, welches viel verspricht und wenig leistet, ans Lächerliche. Die Herzöge von Sachsen-Wittenberg selbst traten mit dem Geächteten in Unterhandlungen und mutheten in obigem Vertrage dem Kaiser zu, ihn wie jeden Reichsgetreuen zu behandeln. Alle Bemühungen des Kaisers, den König von Ungarn auf seine Seite zu ziehen, waren an der Ehrenhaftigkeit des Königs gescheitert. Furchtbar, wie früher, stand der mächtige Bund gegen den Kaiser da, um die Mark Brandenburg nicht in seine Gewalt gelangen zu lassen und sie den Herzögen von Baiern zu sichern. Die Herzöge von Sachsen-Wittenberg sogar sträubten sich gegen des Kaisers Gefälligkeit, ihnen auf Pfänder Darlehne zu geben. Die drei Markgrafen von Meissen benutzten den Waffenstillstand, um dem Herzoge Magnus mit ihrer Macht zu Hülfe zu ziehen, und mit ihm verband sich selbst der Burggraf Friedrich von Nürnberg, endlich dessen überdrüssig, nur dem Eigennutze und der Laune des Kaisers zu fröhnen. König Waldemar von Dänemark war gegen die Mitte des Sommers 1372 in sein Reich zurückgekehrt und nun wahrlich kein zu verachtender Bundesgenosse des Herzogs Magnus. Die Grafen Heinrich und Ernst von Gleichen, die als ihren Hauptlehnsherrn den Erzbischof von Mainz anerkannten, die Herrschaft und das Schloss Tonna aber von den Markgrafen von Meissen zu Lehn besassen, hatten nebst den Grafen Heinrich von Hohnstein und Johann von Schwarzburg am 28. März 1372 den Landfrieden mit dem Kaiser und seinem Sohne errichtet. Die Grafen von Schwarzburg besassen von den Markgrafen von Meissen die Schlösser Arnstadt und Frankenhausen, die Schlösser Schwarzwald, Wachsenburg und Liebenstein, die Grafschaft Kefernberg, Herrschaft und Stadt Sondershausen und die Herrschaft Dornburg zu Lehn. Aber vom Reiche trugen sie zu Lehn die Grafschaft Schwarzburg, Schloss und Stadt Blankenburg, Schloss Stein nebst Saalfeld. Von dem Könige von Böhmen hatten sie am 1. Februar 1361 Schloss und Stadt Rudolstadt nebst Köniz und Stein zu Lehn genommen. In einer Urkunde vom 26. November 1372 erklären der Kaiser und die Markgrafen von Meissen ausserdem sogar auch folgende Besitzungen der Grafen, als Saalfeld, Leuten-

berg und Remda für Lehne der Krone Böhmen. Durch ihre Lehnspflicht gegen den Kaiser und gegen den König von Böhmen liessen sich die Grafen von Schwarzburg ebenso wenig, wie die Grafen von Gleichen durch den Landfrieden hindern, ihren Lehnsherren, den Markgrafen von Meissen, in das Lager des Herzogs Magnus zu folgen. Mit dem Herzoge waren ausserdem verbunden der Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, die Grafen von Hoya, von Hohnstein, von Beichlingen, die edelen Herren von Homburg und die Stadt Braunschweig. Das Allergefährlichste für den Kaiser war, wenn die beiden Fragen über die Erbfolge in der Mark Brandenburg und über die Erbfolge im Herzogthume Lüneburg sich nicht mehr so fremd wie bisher blieben. Er musste befürchten, dass die Markgrafen von Meissen und der Burggraf von Nürnberg die Vereinigung des gegen ihn gerichteten mächtigen Bundes und desjenigen Bundes, an dessen Spitze Herzog Magnus stand, vermitteln und herstellen würden. Auf die Gefahr hin, so Alles zu verlieren, wofür er Jahre lang mühsam gearbeitet hatte, durfte er nicht länger Gönner der Herzöge von Sachsen-Wittenberg bleiben, welche die Mittel zur Kriegsführung nicht besassen und sein Anerbieten, sie ihnen zu leihen, glaubten zurückweisen zu müssen. Liess er sie fahren, so konnte er einen starken Bundesgenossen an dem Herzoge Magnus finden, der durch seine Freundschaft und durch seinen zahlreichen Anhang den Verlust ihm mehr als doppelt ersetzte. Es dürfte nicht befremden, wenn einst Urkunden aufgefunden würden, aus denen sich ergäbe, dass kurz vor dieser Zeit vom Kaiser Unterhandlungen mit dem Herzoge Magnus gepflogen wären, welche in diesem die Hoffnung erweckten, dass der Kaiser zu seinen Gunsten entscheiden würde. Eine Andeutung für vorhergegangene Verständigung dieser Art möchte in dem Umstande zu erblicken sein, dass der Herzog keinen Anstand nahm, jetzt den König von Böhmen unter seinen Bundesgenossen aufzuzählen. Sein Entschluss, dem Gerichte des Kaisers sich zu stellen, scheint daher reiflich überlegt worden zu sein. Einmal musste er doch die Bestätigung desselben erlangen. Wie seine Gegner nicht anders als durch Waffengewalt in den Besitz des Herzogthums gelangen konnten, so vermochte er den Besitz desselben ohne den Kaiser sich nicht zu sichern. Wenn nicht wieder andere Umstände eintraten, fand er schwerlich dazu eine günstigere Zeit als jetzt. Er rechnete schon so gewiss darauf, die verlorenen Städte und Schlösser des Herzogthums wieder zu erhalten, dass er am 25. Juli und 1. August 1372, dereinst Zahlungen nicht nur in der Stadt Hannover sondern auch in der Stadt Lüneburg zu leisten, übernahm.

Am 8. Juli 1372, demselben Tage, an welchem Herzog Magnus den Vertrag vom 6. Juli bestätigt hatte, besiegelte er auch den darin bedungenen Frieden oder Waffenstillstand. Er erklärte, nebst der Stadt Braunschweig, nebst allen in seinem Besitze befindlichen und ihm unterthänigen anderen Städten, Schlössern, Landen und Leuten, ferner nebst allen denen, die um seinetwillen thun und lassen wollten, auf den Rath seiner getreuen Mannen einen Frieden errichtet zu haben mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht, mit den Städten Lüneburg und Hannover, mit allen im Besitze der Herzöge befindlichen und ihnen unterthänigen Städten, Schlössern, Landen und Leuten, mit denen, welche um ihretwillen thun und lassen wollten, ferner mit allen, die durch sie in den Krieg gerathen seien und von ihnen in den Frieden eingeschlossen würden. Er verpflichtete sich, sie alle vor Schaden gegen sich und die Seinen getreu zu schützen, die von den Herzögen in den Frieden einzuschliessenden aber nur dann, wenn dieselben den Frieden „willkührten", nämlich selbst ihn zu halten gelobten. Den Anfang des Friedens setzte er auf den 11. Juli, das Ende desselben auf den 1. August. Er gelobte, falls derselbe von ihm, von seinen Städten, Landen und Leuten gebrochen würde, ohne Argelist und Verzug, sobald ihn die Herzöge dazu aufforderten, Genugthuung zu leisten. Würde aber der Frieden von seinen Amtleuten, die seine Schlösser besetzt hielten, oder von den Seinen gebrochen, die er nicht sofort zur Genugthuung zwingen könnte, so versprach er, Feind derselben zu werden und sie nicht eher zu Gnaden wieder aufzunehmen, bis sie in Freundschaft oder nach dem Rechte Schadenersatz geleistet hätten. Geschähe dies nicht, so möchten die beiden Herzöge sich des Schlossesantheils des Friedensbrechers bemächtigen und sich dadurch entschädigen. Dazu versprach Herzog Magnus ihnen mit ganzer Macht getreu behülflich zu sein; nur sollten sie in keinem seiner Schlösser grösseres Recht gewinnen, als des Friedensbrechers Antheil daran. Würde aber einer seiner Amtleute von den Herzögen oder ihren Amtleuten des Friedensbruches beschuldigt, so sollte derselbe innerhalb vierzehn Tagen nach erhaltener Mahnung sich von der Beschuldigung durch seinen Eid reinigen, der klagende und der beschuldigte Amtmann deshalb, jeder unter sicherem Geleite, von den Schlössern, auf denen sie wohnten, sich auf halben Weg an passender Stelle zu einer Tagefahrt entgegenkommen. Geschähe dies nicht innerhalb

der genannten Frist, so sollten die Friedensleute auf derselben Stelle, wo der Amtmann durch seinen Eid sich hätte reinigen müssen, nach Friedensrecht Genugthuung für den Friedensbruch leisten. Seine Amtleute und diejenigen, welche seine Schlösser besetzt hielten, sollten jeder für sich und die Seinigen diesen Frieden geben, nämlich in besonderen Urkunden ihn zu halten geloben. In den Schlössern und Landen, deren er mächtig sei, sollte niemand denjenigen, der diesen Frieden bräche, wissentlich hegen, bevor für den Friedensbruch in Freundschaft oder nach dem Rechte Genugthuung geleistet sei. Wer dagegen handelte, sollte gleich schuldig sein oder für den Friedensbruch nach dem Rechte Genugthuung leisten. Wem der Frieden gebrochen würde, der möchte wohl deshalb mahnen und man sollte sich gegen ihn oder seine Herren deshalb nach Friedensrecht verantworten und darum mit ihnen Tagefahrten zu gleicher Mahlstatt halten. Herzog Magnus bewilligte allen Kaufleuten, Bürgern und Bauern mit ihrem Gute Sicherheit, wenn sie durch seine Städte, Schlösser und Lande wanderten, und versprach ihnen seinen und der Seinen Schutz, der ihnen nach allem Vermögen und getreu gegen jedermann geleistet werden sollte. Aber die Herzöge, ihre Mannen und Diener sollten seine Städte und Schlösser meiden, falls nicht er oder die Seinen ihnen eine besondere Bewilligung, sie zu betreten, ertheilten. In den Frieden schloss er ein den König von Dänemark, den König von Böhmen, den Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Hildesheim und Halberstadt, die Markgrafen von Meissen, den Burggrafen von Nürnberg, die Grafen von Hoya, den edelen Herrn Siegfried von Homburg und dessen Söhne, die Grafen von Hohnstein, von Gleichen, von Beichlingen und von Schwarzburg. Sie alle, alle ihre Lande und Leute und alle diejenigen, welche um seinetwillen Fehde erklärt hätten und in den Krieg gerathen wären, sollten, falls es gefordert würde, für sich und die Ihrigen den Frieden geben lassen und vergewissern, nämlich in besondern Urkunden geloben, ihn zu halten. Ebenso sollten sie, falls sie sich dieses Friedens erfreuen wollten, dasselbe Gelöbniss in besonderen Urkunden entgegennehmen. Eine von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht an demselben Tage über den Frieden ausgestellte Urkunde gleichen Inhaltes wird Herzog Magnus erhalten haben. Weil sie nicht vorliegt, fehlt das in ihr enthaltene genauere Verzeichniss der Bundesgenossen dieser Herzöge. Meistens möchten sie jedoch aus dem Früheren bekannt sein und so viel feststehen, dass der Bund des Herzogs Magnus mächtiger als der seiner Feinde war.

Auf der am 6. Juli gehaltenen und wahrscheinlich schon mehrere Tage vorher begonnenen Tagefahrt zu Lüneburg kamen auch geringere Sachen, Streitigkeiten des Herzogs Albrecht mit einzelnen Mannen, zur Verhandlung. Hier erkannte Diedrich von dem Berge den Herzog von Mecklenburg, neuen Bundesgenossen des Herzogs Albrecht, als Schiedsrichter in seiner Klage gegen diesen an. Bald darauf wurde er beschuldigt, seine schriftlichen Zusagen geleugnet zu haben. Er schrieb an die Rathsherren zu Lüneburg: Er habe gehört, Herzog Albrecht sei zum Herzoge von Mecklenburg gekommen und habe sich beklagt, er leugne die von ihm selbst ausgestellten Urkunden. Obgleich der Herzog sich auf zwei seiner Diener als Zeugen berufe, so sei doch dem nicht so, denn was er geschrieben habe, leugne er nicht ab. Ebenso unrichtig sei des Herzogs Behauptung, er wolle den Herzog von Mecklenburg nicht als Schiedsrichter anerkennen; denn dies habe er gewollt und wolle es noch. Zwar habe er auf der Tagefahrt zu Lüneburg die von dem edelen Herrn von dem Berge und von den Rathsherren ihm deshalb abverlangte Gewährleistung ihnen verweigert, denn er sei dem Herzoge ein eben so sicherer Mann als dieser ihm. Der Herzog aber halte noch nicht die ihm ausgestellten Urkunden; es zieme demselben nicht, von ihm armen Manne zu sprechen, wie es in der Wahrheit nicht begründet sei; er habe es nicht verdient, dass der Herzog so Uebeles ihm zutraue. Für eine Folge des mit dem Herzoge von Mecklenburg errichteten Bündnisses, die bald nach Abschluss desselben eingetroffen zu sein scheint, muss es gehalten werden, dass Heinrich von Dannenberg, ein treuer Anhänger des Herzogs Magnus, durch Verrath das Schloss Wehningen verlor. Dieses Schloss war in jenem Bündnisse dem Herzoge von Mecklenburg abgetreten. Als Lehnsleute oder Pfandinhaber sassen auf demselben Heinrich von Dannenberg und Volrad Sule oder Tzule, indem jeder von ihnen eine Hälfte des Schlosses innehatte. Die von Dannenberg zu Wehningen erscheinen schon am 18. November 1336 als Burgmannen zu Lüneburg. Wegen seiner Treue gegen den Herzog Magnus war Heinrich von Dannenberg zu Wehningen am 13. October 1371 sogar in die Reichsacht gerathen. Volrad und Detlef von Tzule, welche am 24. Juni 1355 Gebrüder genannt werden, gehörten, wie es sich am 10. August 1360 zeigt, zu den Mannen des Herzogs von Sachsen-Lauenburg. Ritter Detlef von Tzule erscheint jedoch am 25. Januar 1368 und am 19. Juni 1370 auch unter den Mannen des Herzogs von Mecklenburg und sein Bruder Volrad wird denselben

ebenfalls zuzuzählen sein. So sassen hier, wie auch sonst häufig, Mannen mit einander verfeindeter Herren auf einem und demselben Schlosse, durch den beschworenen Burgfrieden vor Gewalt gegen einander rechtlich geschützt. Volrad von Tzule aber brach nicht allein sein dem Heinrich von Dannenberg gegebenes Gelöbniss, nämlich den ihm wegen des Burgfriedens auf dem Schlosse Wehningen geleisteten Eid, sondern schloss auch mitten im Frieden, als Heinrich, einst von einem Zuge heimkehrend, mit seinen Knechten vor dem Schlosse erschien, ihnen die Thore und bemächtigte sich der ihm nicht gehörenden Hälfte des Schlosses. Durch öffentlichen Anschlag klagte Heinrich von Dannenberg über das treulose und ehrlose Verfahren Volrad's. Sein Zorn kannte keine Grenzen und machte sich in der von ihm abgefassten Klageschrift durch die grässlichsten Schimpfwörter gegen seinen Feind und gegen alle diejenigen, welche die angeschlagene Schrift abrissen, Luft. Selbst in die feindliche Stadt Lüneburg schlich sich dies Meisterstück schimpfender Beredsamkeit ein und mag dort an die Mauern angeheftet worden sein.

Während des Waffenstillstandes nahm Herzog Magnus mehrere Verpfändungen vor. Von einigen derselben bleibt es dahin gestellt, ob er dadurch die Bestimmung des Vertrages vom 6. Juli 1372, dass verpfändete Schlösser nicht höher als bisher, unverpfändete aber gar nicht verpfändet werden sollten, verletzte. Das am 30. November 1355 den von Marenholtz für 120 löthige Mark verpfändete Schloss Brunsrode mit dem Gerichte verpfändete er am 9. Juli 1372 unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes seinem oft genannten Rathe, dem Ritter Siegfried von Salder, der Frau desselben Elisabeth und zu ihrer beider treuen Hand dem Conrad von Salder, Bruder des Pfandbesitzers, dem Ritter Gebhard von Salder, einem Vetter desselben, dem Ritter Heinrich von Alvensleben (zu Erxleben), dem Ritter Hermann von Wanzleben und dem Gebhard von Alvensleben, Sohne des Ritters Heinrich. Für 200 löthige Mark hatte Ritter Siegfried von Salder das Schloss eingelöset. Für dieselbe Summe und für 20 löthige Mark, die er auf Bauten zur Befestigung und Ausbesserung des Schlosses verwenden sollte, wurde es ihm nun von dem Herzoge verpfändet. Er erhielt die Bewilligung, das Schloss, falls nach der Kündigung ihm nicht innerhalb bedungener Frist die Pfandsumme bezahlt würde, an herzogliche Mannen, seine Genossen, zu verpfänden, und die Zusicherung, dass bei der Einlösung des Schlosses ihm die Saat, falls der Herzog sie haben wollte, nach Schätzung vergütet werden sollte. Es wurde ihm ausdrücklich verboten, jemandem Schaden oder Unrecht vom Schlosse zuzufügen und die zu demselben gehörenden herzoglichen Leute zu verderben. Hinsichtlich der Selbsthülfe, des Ersatzes für den von dem herzoglichen Amtmanne und dessen Leuten auf dem Schlosse etwa angerichteten Schaden und des Ersatzes für das Schloss, falls es erobert würde, traf man die gewöhnlichen Bestimmungen. Dem Ritter Siegfried von Salder war für hundert löthige Mark auch das Dorf Hohne verpfändet. Wasmod von Meding, einer der herzoglichen Hauptleute zu Bleckede, lösete es ein. Weil der Herzog demselben funfzig löthige Mark schuldete, setzte er ihm das Dorf am 11. Juli 1372 auch dafür zu Pfande. Ritter Siegfried von Salder behauptete aber eine höhere Forderung als hundert Mark an dem Dorfe zu besitzen. Falls er sie bewiese, sollte Wasmod von Meding den Mehrbetrag ihm auszahlen und ebenfalls dafür das Dorf als sein Pfand betrachten. An demselben Tage verpfändete der Herzog alle seine Sunderleute in dem Gerichte Celle und Rethem seinem Vogte Brendeke von Bergen zu Celle, bis derselbe 1100 Mark Pfennige von ihnen erhoben oder der Herzog ihm das daran fehlende Geld ausbezahlt haben würde. Das Schloss Rethem, welches der Bischof von Verden am 30. März 1371 zu Pfande erhielt und am 24. Juni desselben Jahres noch besass, muss also, obgleich es ihm auf die Dauer von wenigstens drei Jahren verpfändet war, sich wieder in der Gewalt des Herzogs befunden haben. Jene 1100 Mark verschrieb der Herzog seinem Vogte Brendeke, weil derselbe diese Summe als Schatzung hatte zahlen müssen. Gebhard von Plote war am 14. August 1371 zu dem Herzoge Albrecht übergetreten und hatte sich von ihm versprechen lassen, dass das Schloss Prezetze, sobald es Friedrich von Wustrow genommen haben würde, sein Eigenthum werden sollte. Als einem Anhänger seines Feindes hatte darauf Herzog Magnus ihm die Stadt und das Schloss Dannenberg genommen. Gebhard und seine Brüder Huner und Hildemar von Plote hatten noch am 30. April 1372 den Rath der Stadt Lüneburg durch ein Darlehn von 1000 Mark Pfennige unterstützt. Später war eine Aussöhnung zwischen dem Herzoge Magnus und den drei Gebrüdern von Plote erfolgt. Am 25. Juli 1372 verpfändete er zu Celle sogar ihnen und ihrem Vetter Rabodo von Plote, zu ihrer treuen Hand aber dem Arnold von Jagow auf dem Schlosse Aulosen, dem Friedrich von Wustrow und dem Heinrich von Dannenberg, wohnhaft bei Lüchow, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes eben jenes

Schloss Prezetze, welches am 18. November 1369 den Knappen Diedrich Wenckstern und Friedrich von der Gartow auf die Dauer von wenigstens drei Jahren für 450 Mark Pfennige verpfändet worden war. Zugleich verschrieb er den von Plote funfzehn löthige Mark jährlicher Hebung aus seinen Zöllen Schnackenburg und Hitzacker. Es musste also Johann Semmelbecker die ihm in dem ersteren Zolle am 5. Januar 1370 verschriebenen 1200 Mark Pfennige schon erhoben haben. Die Pfandsumme für das Schloss, für das dazu gehörende Gericht und für diese Hebung aus den Zöllen, welche diesmal 568 löthige Mark, die löthige Mark zu drei Mark Pfennige gerechnet, betrug, sollte nach vierteljähriger Kündigung den von Plote nebst hundert Mark Pfennige, die sie auf Bauten zur Befestigung und Ausbesserung des Schlosses zu verwenden versprachen, entweder zu Lüneburg oder zu Lüchow oder zu Dannenberg wieder ausbezahlt werden. Sie verpflichteten sich, dem Herzoge das Schloss getreu zu bewahren, ihn und die Seinen davon gegen Schaden zu schützen und seine Leute davon nicht zu verderben, er dagegen, sie mit dem Schlosse, wie seine anderen Mannen, getreu zu vertheidigen. Ueber die bei der Einlösung sich vorfindende Saat, über Ersatz für den von dem herzoglichen Amtmanne und den Seinen auf dem Schlosse etwa angerichteten Schaden und verübten Unfug, über Friedegut, über Selbsthülfe und über Ersatz für das Schloss, falls es erobert würde, einigte man sich in der gewöhnlichen Weise. Die von Plote gelobten nicht nur an Eides Statt, diesen Vertrag zu erfüllen, sondern stellten auch neun Bürgen, die erforderlichen Falls ein Einlager zu Celle zu halten sich verbindlich machten. Am 1. August 1372, dem letzten Tage des verbrieften Waffenstillstandes, erneuerte Herzog Magnus die von dem Herzoge Wilhelm am 28. September 1366 vollzogene Verpfändung der Grafschaft Hallermund, nämlich desjenigen Theils derselben und derjenigen dazu gehörenden Besitzungen, welche Graf Heinrich von Hallermund und seine Neffen, die Grafen Gerhard und Ludolf von Hallermund, am 3. Juni 1366 dem Herzoge Wilhelm verkauft hatten; denn die übrigen Stücke der Grafschaft, insofern sie nicht den Nachkommen des Grafen Gerhard des jüngern von Hallermund, sondern dem Herzoge gehörten, besass der Bischof von Hildesheim seit dem 6. Januar 1372 zu Pfande. Die genannten Grafen Gerhard und Ludolf von Hallermund waren inzwischen unverehelicht gestorben und nur noch ihr Oheim, Graf Heinrich, nebst seinem Bruder Otto, Domherrn zu Hildesheim, von allen Nachkommen des Grafen Gerhard des älteren übrig geblieben. Weil auch Graf Heinrich keine Kinder besass, waren die Grafen der anderen Linie oder Nachkommen des Grafen Gerhard des jüngeren die vermuthlichen Erben jener mit dem Grafen Heinrich und dem Domherrn Otto aussterbenden Linie. Von den Söhnen des Grafen Gerhard des jüngeren war Bodo um das Jahr 1354 und Gerhard bald nach dem Jahre 1366, beide ohne Kinder zu hinterlassen, gestorben. Ihr Bruder Wilbrand war Domherr zu Hildesheim. Ihr anderer Bruder, der Ritter Graf Otto von Hallermund, und seine Söhne Otto und Wilbrand hatten also die Aussicht, den Grafen Heinrich zu beerben. Diesem und jenen verpfändete also nun Herzog Magnus von neuem die Grafschaft mit den dazu gehörenden Besitzungen und Gütern, sowohl Sundergütern als andern Gütern, im Allgemeinen unter denselben Bedingungen, wie Herzog Wilhelm am 28. September 1366 es gethan hatte, diesmal jedoch für eine um hundert löthige Mark geringere Summe Geldes als das vorige Mal, welche er in der Altstadt zu Hannover zurückzuzahlen gelobte. Ausserdem wurde Folgendes an den früheren Bedingungen geändert. Der Herzog gestattete den Grafen nun die Kündigung zu allen Zeiten, welche auch er dafür in Anspruch nahm. Ferner erlaubte er ihnen Selbsthülfe, falls er ihnen nicht innerhalb vier Wochen zum Rechte verhülfe. Wenn Eldagsen oder Springe verloren würde, so sollten weder die Grafen noch er Sühne oder Frieden mit den Eroberern schliessen, bis er für jede verlorene Stadt den Grafen ein anderes Schloss, von welchem aus die Gülte erhoben werden könnte, in demselben Gerichtsbezirke, in welchem die Stadt lag, erbauet haben würde. Dieses sollte innerhalb des nächsten halben Jahres geschehen. Falls er aus den Städten Eldagsen und Springe Krieg führen würde, sollte sein oberster Amtmann daselbst ihnen gegen Schaden und Unfug Sicherheit und für Schaden Ersatz leisten. Ihre und ihres täglichen Gesindes Beköstigung während des Krieges übernahm der Herzog diesmal nicht. Etwa fünf Wochen nachher, am 8. September 1372, überliess Graf Heinrich sein Pfandrecht seinem genannten Vetter, dem Grafen Otto, und den beiden Söhnen desselben unter der Bedingung, dass sie nicht nur bis zu seinem Tode ihm die Nutzniessung der Herrschaft und der Städte Springe und Eldagsen liessen, sondern ihm auch die nach seinem Ableben fällige Gülte eines Jahres zu seiner Verfügung stellten. Würden aber die 700 Mark Pfandsumme vom Herzoge vorher ausbezahlt, so sollten die Grafen Wilbrand und Otto von Hallermund, Domherren zu Hildesheim, und der Ritter

Ordenberg Bock, Sohn des Ritters Siegfried Bock, sie erheben und davon dem Sohne des Ritters Wulfhard von Reden hundert Mark auszahlen, die übrigen 600 Mark aber an Landgüter anlegen und dem Grafen Heinrich davon lebenslänglich die Nutzniessung, nach seinem Tode aber der Masse seiner Hinterlassenschaft die Gülte eines Jahres zukommen lassen. Alsdann jedoch sollten die 600 Mark nebst der ferneren Gülte dem Grafen Otto und seinen Erben zufallen. Die Vermögensverhältnisse des Grafen Otto und seiner Söhne scheinen keineswegs glänzend gewesen zu sein. Sogar von seiner Gemahlinn Adelheid borgte er mit ihnen am 5. Juli 1371 die geringe Summe von sechzehn Pfund Pfennige und setzte ihr dafür seinen Hof zu „Reywerdessen" zu Pfande.

Herzog Magnus und die Herzöge Wenzlaus und Albrecht hätten sofort nach dem 8. Juli 1372 ihre Boten zum Kaiser schicken müssen, um ihn zu ersuchen, dass er ihnen Gerichtstage ansetze. Es scheint jedoch, dass man von beiden Seiten damit säumte. Inzwischen wurde die Zusammenkunft der Prälaten, Mannschaft und Städte zwischen Uelzen und Bodenteich am 25. Juli 1372 gehalten. Der Vergleich vom 6. Juli bestimmte, dass sie hier nach Empfang der Bestätigungsurkunden vom 8. Juli 1372 sich einigten, denjenigen Herzog anzuerkennen, dem vor dem Kaiser das Recht würde zuerkannt werden, dass sie hier Bestimmungen zur Sicherung der im Besitze jedes Herzogs befindlichen Schlösser träfen und dass sie, nachdem sie sich hier geeinigt haben würden, Urkunden, wie sie ihnen zu ihrem Behufe nützlich seien, von den Herzögen beiderseits in Empfang nähmen, wodurch diese ihnen beföhlen, sich zu demjenigen als ihrem Herrn zu halten, zu dessen Gunsten das Recht entschieden haben würde. Diese Urkunden nannte man die Verweisungs- oder Ueberweisungsurkunden. Schon auf der zu Uelzen am 3. Juni 1372 beginnenden Tagefahrt, auf welcher Herzog Albrecht selbst erschienen war, hatte man jene Zusammenkunft verabredet und auf den 25. Juli angesetzt. Namentlich hatten Heinrich von Gittelde und Conrad von Rotleben, Räthe des Herzogs Magnus, im Namen ihres Herrn sich damit einverstanden erklärt, Herzog Albrecht aber schon die ihn umgebenden Fürsten und Herren zu derselben eingeladen. Mit ihnen also besuchte auch er jene Zusammenkunft am 25. Juli. Von Seiten des Herzogs Magnus aber kam, wie es scheint, niemand; denn er sah sie nur als eine Versammlung der drei Stände an, die dort für sich beschliessen sollten. Seine Bestätigungsurkunde lag ihnen vor und der Wortlaut des Vertrages verpflichtete ihn, nur erst dann, wenn die Einigung der Stände Statt gefunden habe, die Ueberweisungsurkunde auszustellen. Wenn er also glaubte, die Prälaten, die Mannschaft und die Städte am 25. Juli allein mit sich verhandeln lassen zu müssen, und weder unter ihnen erschien noch sich bei ihnen vertreten liess, verletzte er den Vertrag nicht. Die Rathsherren der Stadt Hannover brachten von der Zusammenkunft eine Schrift mit nach Haus, in welcher manches durchstrichen und verbessert, auch an einigen Stellen Zusätze gemacht worden waren. Aller Förmlichkeit entbehrend, kann sie nur für einen Entwurf angesehen werden. Dennoch wird sie dasjenige enthalten, worüber man sich auf der Zusammenkunft einigte, und es wird die Absicht gewesen sein, ihren Inhalt in die Form einer Urkunde zu bringen, welche die Stadt Hannover der Mannschaft ausstellen sollte. Zu Anfange handelt diese Schrift von der Neustadt zu Hannover, in einer Urkunde vom 24. Februar 1328 die Ritterstadt genannt, von dem Schlosse Lauenrode, von dem dabei gelegenen Baumgarten, von dem Vorwerke und von dem Bergfrieden. Alle diese Oertlichkeiten bildeten einen Umkreis, der als feindliches Gebiet bei der Eroberung und Zerstörung des Schlosses Lauenrode von den dazu durch die Urkunde vom 1. Juni 1371 berechtigten Bürgern in Besitz genommen war, und mussten nun ein Gegenstand des Vergleiches zwischen ihnen und der Mannschaft werden, weil mehrere derselben zu den Burgmannen des Schlosses Lauenrode gehörten und daher dort begütert waren. Der Entwurf bestimmte also zuerst: Man sollte den guten Leuten, nämlich den Rittern und Knappen, ihre Hausstellen auf der Neustadt zu Hannover wiedergeben, ihnen die Wege von beiden Seiten gestatten und ihnen dasjenige, was sie durch Abgraben verloren hätten, nach einer von Freunden beider Parteien vorzunehmenden Schätzung vergüten. Wegen des Schlosses Lauenrode, wegen des Schlossplatzes und wegen dessen, was darauf geschehen sei, auch wegen des Baumgartens und Vorwerkes nebst Zubehör sollten sie unbehelligt bleiben. Den Weg durch den neuen Bergfrieden dürfte man beiderseits mit gleichem Rechte benutzen. Dann folgten allgemeinere Bestimmungen. Wer Pfänder von der Herrschaft besässe, dem sei für seine Pfandsumme von den Herzögen Sicherheit zu stellen. Er müsse es aber entgelten, wenn sie ihm Unrecht und Unredlichkeit nachweisen könnten. Welcher Herzog bei der Herrschaft bliebe, sollte den Prälaten, Mannen und Städten Sicherheit für ihr Recht leisten. Die Prälaten, Mannen und Städte erklärten sich einig, bei

demjenigen Herzoge, dem das Recht zuerkannt würde, einträchtig bleiben und ihn für ihren Herrn halten zu wollen. Diese Vereinigung besitze aber nur Gültigkeit, falls es mit den herzoglichen Landesüberweisungsurkunden Fortgang habe; im entgegengesetzten Falle sei jedermann von dieser Vereinigung entbunden. Hieranf, nämlich unter diesen Voraussetzungen, wurde ein Frieden bis zum 8. September errichtet. Mit Ausnahme der den Meissenern zugewiesenen Gefangenen sollten alle übrigen während dieses Friedens frei sein. Auch sei während dieser Zeit von den Mannen und den Gefangenen die Ueberweisungsurkunde bei dem Herzoge Magnus zu erwirken. Gelänge ihnen dieses nicht, so sollten die Gefangenen am 8. September sich wieder im Gefängnisse einfinden. Erwirkten sie aber die Urkunde, so würde nach Massgabe des von den Herzögen errichteten Vertrages (vom 8. Juli) der Frieden fortbestehen. Die Urkunde, welche die Stadt Lüneburg der Mannschaft über diese Vereinigung ausstellen musste, wird ausser denselben allgemeineren Bestimmungen auch besondere, die sich auf das zerstörte Schloss in Lüneburg bezogen, die Urkunde der Prälaten und der Mannschaft aber nur die allgemeineren Bestimmungen enthalten haben. Herzog Albrecht stellte für sich und seinen Oheim Wenzlaus sogleich die Ueberweisungsurkunde aus, so dass er an der Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtung nichts mangeln liess. Das Formular für die von dem Herzoge Magnus auszustellende Ueberweisungsurkunde gaben die Rathsherren der Stadt Lüneburg dem Rathe der Stadt Hannover, welcher dasselbe dem Herzoge zur Ausfertigung zusandten. Der Entwurf der Urkunde lautete folgendermassen: „Wir Magnus, von Gottes Gnaden Herzog zu Braunschweig und zu Lüneburg, bekennen öffentlich in dieser Urkunde, dass Wir Unseren und Unserer Erben Streit mit den hochgeborenen Fürsten, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht zu Sachsen, und ihren Erben um die Herrschaft Lüneburg, um Schlösser, Städte, Lande und Leute, wie sie Herzog Wilhelm hinterliess, der richterlichen Entscheidung des Kaisers, damit er darin nach dem Rechte auf die Weise verfahre, wie Unsere Vergleichsurkunde es angiebt, anheimgestellt haben. Nach reiflicher Ueberlegung und mit gutem Willen verweisen Wir deshalb hierdurch auf dies Recht die Prälaten, die Mannschaft, die Städte, die Bürger und Bauern in der Herrschaft Lüneburg, alle diejenigen, die darin wohnen oder dazu gehören, ferner alle diejenigen, welche von Uns Schlösser oder Städte, Land oder Leute der Herrschaft Lüneburg innehaben oder noch in Besitz erhalten werden, namentlich den König von Dänemark, die Grafen von Hoya, die Bischöfe von Verden und Hildesheim, den edelen Herren von Homburg, die Rathsherren und Bürger der Stadt Braunschweig und alle Ritter und Knappen. Allen diesen befehlen Wir, falls die Herzöge von Sachsen den urkundlichen Beweis liefern, dass ihnen in der Weise, wie Unser Vergleich es angiebt, das Recht über die Herrschaft Lüneburg zuerkannt sei, sich mit Schlössern, Städten, Landen und Leuten sofort ohne Widerspruch zu den Herzögen von Sachsen und deren Erben, als zu ihren rechten, erblichen und natürlichen Herren, und nicht mehr zu Uns und Unseren Erben zu halten und ihnen darauf die rechte, gewöhnliche Huldigung zu leisten. Auf dieses oben bezeichnete Recht (nämlich auf den erwähnten Fall) entlassen Wir für Uns und Unsere Erben alle Genannten schon von jetzt an aller Uns oder Unseren Erben geschworenen Eide, Huldigung, Gelöbnisse und ausgestellten Urkunden und wollen sie darum nimmermehr mahnen. Dies wollen Wir ohne irgend welche Argelist halten, wie Wir es den Herzögen von Sachsen verbrieft haben. Zum Zeugniss aller dieser Stücke haben Wir Unser Siegel an diese Urkunde gehängt." Hieraus ergiebt sich, dass auch der König von Dänemark Theile des Herzogthums Lüneburg oder ausserhalb desselben gelegene Gebiete, welche dem Herzoge Wilhelm gehört hatten, zu Pfande besass. Garding und Tetenbüll hatte Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg am 8. September 1295 an den Grafen Gerhard von Holstein und gleich hernach die Güter in Nord-Jütland und auf der Insel Fünen an ebendenselben verkauft, König Erich von Dänemark auch am 11. November 1300 dazu die Bestätigung ertheilt. Die Insel Alsen, welche König Christof I. von Dänemark dem Herzoge Albrecht von Braunschweig für geleistete Hülfe erblich verliehen, und die Inseln Samsöe und Ondelage (jetzt Endelave oder Endelo), welche er ihm am 21. October 1253 dafür zu Pfande gesetzt hatte, können keine von dem Herzoge Magnus dem Könige wieder verpfändeten Stücke gewesen sein und deshalb hier nicht in Betracht kommen, denn von Alsen und Samsöe wenigstens liegen bestimmte Nachrichten vor, dass sie längst an andere Herren übergegangen waren. Vielleicht möchte der König Waldemar von Dänemark die Insel Gorieswerder (jetzt Wilhelmsburg), auf welche die Herzöge Wenzlaus und Albrecht am 12. Juli 1371 zu Gunsten der Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein, Feinde des Königs, verzichteten, oder Bleckede und Schnackenburg von dem Herzoge Magnus zu Pfande erhalten

haben. Der Bischof von Verden, obwohl zu den Herzögen Wenzlaus und Albrecht übergetreten, erkannte dennoch, wie aus obigem Entwurfe erhellet, als Herrn der ihm verpfändeten Schlösser Rethem, Kettenburg und Lauenbrück, von denen das erstere übrigens schon wieder eingelöset gewesen zu sein scheint, den Herzog Magnus an. Die Stadt Braunschweig hielt das Schloss Campen, seitdem es ihr Herzog Wilhelm am 30. April 1357 verpfändet hatte, und das am 12. März desselben Jahres dem Herzogthume Lüneburg pfandweise abgetretene Schloss Vorsfelde wenigstens seit dem 26. Juni 1372 besetzt. Die Pfandstücke, welche die Grafen von Hoya, der Bischof von Hildesheim und der edele Herr von Homburg von der Herrschaft Lüneburg besassen, sind zu bekannt, als dass sie hier aufgezählt zu werden brauchten. Dass Herzog Magnus die Ueberweisungsurkunde in obiger Abfassung nicht ausfertigen würde, war vorauszusehen, denn in der That wurde ihm dadurch mehr zugemuthet, als wozu er nach dem Wortlaute seines Vergleiches verpflichtet war. Man verlangte von ihm etwas, das in seiner Macht gar nicht stand, überhaupt etwas ganz Unerhörtes. Gleich an dem auf jene Versammlung folgenden Tage liess er deshalb erklären, dass er die ihm zugesandte Urkunde mit seinem Siegel nicht versehen könne. Das Nähere über diese Angelegenheit ergiebt sich aus einem Briefe der Rathsherren der Stadt Hannover an den Rath der Stadt Lüneburg. Sie schrieben: Der herzogliche Rath, Probst Hermann Knigge zu Wennigsen, sei mit einigen aus der Mannschaft am 26. Juli bei ihnen gewesen und habe gesagt, er wisse nicht anders, als dass Herzog Magnus der Mannschaft und den Städten die Ueberweisungsurkunde, wie sie deren zu ihrem Behufe bedürften, wohl ausstellen werde. Wie sie aber entworfen und von den Rathsherren zu Lüneburg mitgetheilt sei, dünke ihn die Ausfertigung derselben aus zwei Gründen unmöglich, nämlich erstens weil der König von Dänemark und die anderen darin genannten Herren mit den Schlössern den Herzögen Wenzlaus und Albrecht, falls denselben das Recht zuerkannt würde, huldigen sollten, zweitens weil verlangt würde, dass Herzog Magnus vor erfolgter Entscheidung sofort auf die ihm geleisteten Huldigung und Gelöbnisse und auf die ihm ausgestellten Urkunden verzichte. Darum habe der Probst gemeint, es sei erforderlich, dass die Mannschaft und die Städte, um sich über das Formular der Urkunde zu einigen, nochmals eine Zusammenkunft hielten. Die Rathsherren der Stadt Hannover ersuchten nun den Rath der Stadt Lüneburg, dies in Erwägung zu nehmen und ihnen ihren Entschluss darüber mitzutheilen. Stets die drückende Schuldenlast fühlend, unterbrachen sie ihren Bericht mit Klagen darüber. Sie schrieben, dass sie von dem langen Wilbrand von Reden wegen der dreissig Mark löthigen Silbers gemahnet würden, für welche sie sich neulich bei ihm auf Bitten der Stadt Lüneburg verbürgt hätten, und baten, sie nicht nur von dieser Bürgschaft sondern auch von den noch bei ihnen liegenden Söldnern, da die Bürger, dieselben länger zu erhalten, unwillig seien, zu befreien, ausserdem ihren Bürgern die Schuldverschreibungen auszufertigen, deren Formulare einigen Mitgliedern des Rathes zu Lüneburg neulich in Uelzen zugestellt seien, ferner ihre oft geklagte Noth, die sie des Geldes wegen von ihren Bürgern litten, abzustellen und das Erforderliche dazu zu thun. Sie drangen also nun selbst auf die Entfernung der Besatzung, welche sie am Schlusse des vorigen Jahres nicht hatten missen wollen. Wahrscheinlich lag Grund zur Befürchtung vor, dass ihnen manches verheimlicht würde, denn sie forderten, man solle sie nicht ohne Nachricht lassen über Begebenheiten, welche beide Städte beträfen. Dann fuhren sie in ihrem Berichte fort: Der Probst von Wennigsen habe neulich verlauten lassen, was in der Herrschaft Lüneburg von geistlichen Herren zu Lehn gehe, könne der Kaiser dem Herzoge Magnus nicht absprechen. Damit meine er Hannover, obgleich ihre Vorfahren nie darein gewilligt hätten und sie selbst dessen nicht geständig seien. Sie baten deshalb den Rath der Stadt Lüneburg, zu ihrem, seinem eigenen und ihrer Herzöge Nutzen von gelehrten und erfahrenen Leuten Gutachten darüber einzuholen. Zum Schlusse theilten sie mit, man habe ihnen gesagt, die Herzoginn Katharina wolle auf die ihr von dem Herzoge Wilhelm verschriebene Leibzucht nicht verzichten. Auch dieses baten sie wohl zu bedenken und forderten über alle Punkte Antwort. Für die hier erwähnte, der Herzoginn gehörende Leibzucht, Schloss und Stadt Celle, leistete, wenn das Herzogthum von dem Herzoge Magnus abgetreten werden musste, ihr seine Verschreibung vom 15. August 1370 allerdings keine Sicherheit. Aber die Angelegenheit stand für sie günstiger. Wie unter dem 15. August 1370 erwähnt worden ist, hatte schon Herzog Wilhelm ihr das Schloss und die Stadt zur Leibzucht verschrieben. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht aber waren durch ihre Urkunde vom 6. Januar 1371 verpflichtet, alle Verschreibungen des Herzogs Wilhelm denjenigen zu halten, die in der Herrschaft Lüneburg wohnhaft oder angesessen seien, möchten es Frauen oder Männer sein. Die

einzige Ausnahme davon konnten nur seine Verschreibungen an den Herzog Magnus machen. Eine merkwürdige Andeutung enthält obiges Schreiben. Wie schon früher laut Angabe eines Briefes vom 16. März 1371 bei den Räthen des Herzogs Magnus eine Theilung des Herzogthums Lüneburg nach seiner früheren Zusammensetzung aus ursprünglich braunschweigischen und aus lüneburgischen Stücken in Betracht gekommen war, so gedachten sie jetzt, im Falle eines für ihren Herrn ungünstigen Rechtsspruches einen Unterschied zwischen Reichslehnen und den von geistlichen Fürsten verliehenen Lehnen, damit sie wenigstens diese dem Herzoge Magnus retteten, zu machen und so ebenfalls eine Theilung des Herzogthums herbeizuführen. Die Rathsherren zu Hannover dachten dabei gleich an ihre Stadt, welche Herzog Otto am 10. December 1283 und Herzog Magnus, wenn nicht schon am 10. Mai 1368, so doch wiederholt im Februar 1371 und am 23. Juni desselben Jahres als Lehn des Stiftes Hildesheim anerkannt hatten. Manche der damals von geistlichen Fürsten den Herzögen verliehenen Gebietstheile werden jetzt nicht mehr zu ermitteln sein; diejenigen aber, welche noch bekannt sind, bilden allerdings, wenn auch nicht ein in sich abgeschlossenes Ganze, doch eine sehr ansehnliche Masse einzelner Städte, Schlösser und Länder. Ueberhaupt würde die Ansicht irrig sein, dass das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg und die davon abgetheilten Herzogthümer nur aus Reichslehn und Allode bestanden oder dass wenigstens die Lehne geistlicher Fürsten darin einen fast verschwindenden Theil bildeten. Folgende Uebersicht über diese Lehne wird das Gegentheil zeigen und mag deshalb hier wohl an ihrer rechten Stelle sein.

Die Herzöge zu Braunschweig besassen von dem Stifte Merseburg, wie die Belehnungsurkunde vom 14. Februar 1367 ausweiset, das Schloss Campen und die Dörfer Hattorf, Hordorf, Salzdahlum, Dettum und Schöppenstedt zu Lehn. Das vom Kaiser Otto II. im Jahre 973 der Kirche Magdeburg bestätigte Bahrdorf und das Schloss Vorsfelde waren vermuthlich magdeburgische Lehne. Den Bischof von Halberstadt erkannten die Herzöge, wie sich am 22. October 1322 zeigte, als ihren Lehnsherrn über Schöningen, über Schloss Esbeck und über das halbe Schloss Asseburg an. Noch 1311 hatte Markgraf Waldemar Schöningen und Esbeck vom Bischofe zu Lehn erhalten. Sie waren also in der Zeit von 1311 bis 1322 von den Herzögen erworben worden. Die andere Hälfte des Schlosses Asseburg mag ein Lehn des Stiftes Gandersheim gewesen sein, auf dessen Grund und Boden nach Aussage einer Urkunde des Papstes Honorius III. aus dem Jahre 1220 das Schloss erbauet war. Das ganze Schloss nebst dem Schlosse Wolfenbüttel soll noch 1419 und 1429 vom Stifte Gandersheim verliehen worden sein. Von dem Abte zu Werden trugen die Herzöge die Stadt Helmstedt zu Lehn. Von dem Stifte Corvey sollen sie nach einem Lehnsregister dieses Stiftes aus dem 14. oder 15. Jahrhunderte in gleicher Weise die Vogtei zu Croppenstedt, welche der Abt noch 1253 selbst besass, und die Vogtei zu Schöningen erhalten haben.

Die Herzöge zu Göttingen besassen von dem Stifte Gandersheim die Hälfte des Schlosses und der Stadt Gandersheim, Schloss und Weichbild Seesen und Stauffenburg zu Lehn, wie die Urkunde vom 16. Juni 1360 ergiebt. Nach einem corveyschen Lehnsregister des 14. oder 15. Jahrhunderts sollen Nienover (obgleich es am 15. Februar 1303 als ein Reichslehn bezeichnet wird), Uslar, der Theil des Solling, worin Fürstenberg liegt, Fürstenberg selbst, Northeim, Münden, Bomeneburg und nach einem andern corveyschen Lehnbuche des 15. Jahrhunderts auch das Land Göttingen, die Vogtei des Stiftes Corvey, das Halsgericht zu Höxter den Herzögen verliehene Lehne des Stiftes Corvey gewesen sein. Die Abtei Northeim, ferner Nienover und die Güter Hildebrand's und Alberich's zu Uslar finden sich in einem dem Archive der Abtei Corvey gehörenden Verzeichnisse der Allodialbesitzungen des 1144 verstorbenen Grafen Siegfried von Bomeneburg und Northeim. Als nämlich seine Erben, sein Bruder Heinrich, Abt zu Corvey, und seine Schwester Judith, Aebtissinn zu Kemnade und Geseke, ihrer Aemter entsetzt wurden und ihr Erbtheil an Hermann von Winzenburg verkauften, machte das Stift Corvey vielleicht auf das seinem Abte zugefallene Allode, als Klostereigenthum, Ansprüche geltend, zumal da Abt Heinrich wegen schlechter Verwaltung der Klostergüter entsetzt worden war. Zu den gandersheimschen und corveyschen Lehnen der Herzöge zu Göttingen kamen wahrscheinlich noch mainzer Lehne hinzu.

Den Herzögen zu Grubenhagen, welche gleichfalls mainzer Lehne besessen haben werden, soll vom Stifte Quedlinburg Stadt und Vogtei Duderstadt mit vielen um die Stadt liegenden Dörfern und das Schloss Herzberg zu Lehn verliehen worden sein. Wahrscheinlich besassen sie vom Stifte Gandersheim das Schloss Brüggen, da Brüggen eine

alte Besitzung des Stiftes war, und das Schloss Gieboldehausen lehnsweise. Nach einem corveyer Lehnsregister des 14. oder 15. Jahrhunderts wurde von ihnen der Abt zu Corvey als Lehnsherr wegen des Schlosses Everstein, dessen Lehnsherr jedoch der Erzbischof von Cöln zu sein behauptete, wegen Güter zu Hajen, Borry, „Detmerringhusen“ und Brockensen und wegen des Solling mit dem Forste anerkannt. Der Forst und die Wildbahn am Solling waren nämlich dem Stifte 1198 vom Könige Otto IV. geschenkt worden.

Die Herzöge zu Lüneburg endlich besassen ebenfalls viele und grosse Districte von geistlichen Stiften zu Lehn. Der Vertrag vom 10. December 1283 erklärt das Schloss Lauenrode, die Stadt Hannover und das Schloss Hallermund für Lehne des Stiftes Hildesheim. Die übrigen daselbst nicht genannten Lehne des Stiftes erfährt man durch einen Vertrag vom 6. Januar 1372. Es waren die Schlösser Calenberg, Hallerburg, Hachmühlen, Pattensen und Eldagsen. Mit Unrecht wurde auch Springe zu diesen Lehnen des Stiftes gezählt, denn die Stadt Springe erscheint in dem Lehnsregister des Stiftes Minden (1304—1324) und auch später als ein mindisches Lehn. Von diesem Stifte besassen die Herzöge seit dem 25. Februar 1293 das halbe Weichbild Nienburg, die Güter jenseits der Aue in der Richtung nach Minden hin und die Güter zu Sülle und Windheim, seit dem 13. November 1299 oder wenigstens seit dem 22. October 1302 die Hälfte der von der Kirche Minden den Grafen von Wunstorf verliehenen Rechte und Güter mit Ausnahme der Stadt Wunstorf zu Lehn. Nach Ausweis des schon erwähnten Lehnsregisters belehnte sie der Bischof von Minden mit der am 30. Januar 1302 erworbenen Grafschaft Wölpe, (wovon jedoch der Bischof von Verden und der Abt von Corvey jeder einen Theil oder wenigstens Vogteien für Lehne seines Stiftes ausgab,) mit dem Flecken Drakenburg, welchen die Herzöge am 19. April 1302 den Grafen von Hoya verliehen, mit Rodewald und mit der Hälfte von Münder. Auch das Schloss Ricklingen, welches sie mit allen am rechten Ufer der Leine gelegenen Besitzungen von den Grafen von Wunstorf am 13. October 1333 erwarben, war seit dem 15. August 1303 mindisches Lehn. Dem Vergleiche des Jahres 1236 gemäss belehnte der Erzbischof von Bremen die Herzöge mit den Inseln Gorieswerder (jetzt Wilhelmsburg) und Finkenwerder, mit der Grafschaft über die beiden Gauen Hittfeld und Hollenstedt und mit einem Theile des Grafenschatzes. Einige der verdener Lehne bezeichnet die Urkunde vom 10. Mai 1228. Es waren mit wenigen Ausnahmen die Lehne, welche der Pfalzgraf Heinrich besessen hatte, ferner die Vogtei oder Grafschaft zu Walsrode mit den in der Bruchgegend Bleckede gelegenen Gütern, die sich von Bleckede nach Artlenburg erstrecken. Auch das dem Herzoge von Lüneburg am 1. November 1308 verkaufte Schloss und Land Bleckede selbst mag Lehn des Stiftes gewesen sein. Die Stadt Uelzen und die neue Stadt Lewenwalde, beide am 25. November 1269 erworben, waren Lehne der Kirche Verden, dessen Bischof Bruno dort auf seinem Erbgute Uelzen zwischen den Jahren 962 und 973 ein Kloster gegründet hatte, wie die Bestätigungsurkunde vom 2. März 1006 ausweiset. Schloss und Stadt Dannenberg mit dem Lande bis zur Elbe und Jetze, im Jahre 1303 den Herzögen abgetreten, und die am 6. Januar 1320 angekaufte nicht weniger wichtige Besitzung, nämlich Schloss, Stadt und Land Lüchow, werden in einer Urkunde vom 3. August 1386 als zwei vom Stifte Verden zu Lehn verliehene Grafschaften anerkannt. Dieselbe Urkunde nennt unter den an die Herzöge verliehenen Lehnen nicht nur den von dem Könige Heinrich IV. der Kirche am 8. Mai 1060 geschenkten Wald von der Magetheide bis zur Oerze und von der Oerze bis nach Holdenstedt, nicht nur das Allode zu Hermannsburg, von demselben Könige am 22. August 1059 der Kirche geschenkt, nicht nur die Allode zu Bleckmar (oder Flettmar) und zu Hambruch, welche schon Herzog Otto 1231 von der Kirche zu Lehn empfing, sondern sogar das halbe Schloss Lüneburg, obgleich es damals nicht mehr vorhanden und schon im Jahre 1235 Reichslehn geworden war. Solche seltsame Irrungen entstanden, wenn bei neueren Belehnungen alte Lehnbriefe wörtlich abgeschrieben wurden. Kaiser Heinrich VI. nämlich hatte am 17. November 1192 die eine Hälfte der Burg und der Saline zu Lüneburg an die Kirche Verden geschenkt, und von ihr mag dieselbe vor dem Jahre 1235 den Herzögen zu Lehn verliehen worden sein. Auch in obiger Grenzbestimmung des grossen Waldes Magetheide haben sich Irrungen eingeschlichen. Seine Grenzen sind, wenn man sie nach noch jetzt bekannten Oertlichkeiten bezeichnen soll, etwa folgende: Borne bei Holdenstedt, Breitenhees, Weyhausen, die Lutter an Beedenbostel vorbei hinunter bis Lachendorf, Oppershausen, die Aller an Celle vorbei hinunter bis Winsen, die Oerze hinauf an Hermannsburg vorbei bis Müden, die Schmarbeck, die Wichtenbeck, Niebeck und Holdenstedt. Die Urkunde vom 3. August 1386 nennt ferner als verdener Lehne alle Güter um Lüneburg,

nämlich die vom Kaiser Heinrich VI. der Kirche am 17. November 1192 geschenkten Güter zu Natendorf, Freyersen, Garlstorf, Wetzen (oder Breetze) und Oitzen. Schon die Herzöge Otto und Wilhelm sollen alle in dieser Urkunde bezeichneten Güter vom Stifte Verden zu Lehn getragen haben. Diesen fügt ein Lehnsverzeichniss aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts das Schloss Lauenbrück, früher Palingbrück, und den Zoll zu Schnackenburg hinzu. Wie die Urkunde vom 21. October 1337 zeigt, waren das vom Kaiser Otto II. der Kirche Magdeburg im Jahre 973 bestätigte Dorf Fallersleben, woselbst schon ums Jahr 949, wie eine angeblich im Jahre 966 ausgestellte Urkunde ergiebt, ein Kloster oder Münster stand, der Stuhl zu Grevenlah mit dem Gerichte über die dazu gehörenden Dörfer und die Grafschaft über den Papenteich Lehne des Erzstiftes Magdeburg; jedoch ersieht man aus der Urkunde vom 30. März 1341, dass auch der Bischof von Hildesheim Lehnsherr der Grafschaft zu sein behauptete. Mit der Hälfte der Stadt und des Schlosses Gandersheim wurden die Herzöge von dem Stifte Gandersheim belehnt. Selbst Gifhorn und sogar das Schloss Lüneburg sollen noch 1419 und 1429 von diesem Stifte verliehen worden sein. Diese Nachricht über Schloss Lüneburg, welche wohl nur, wie die oben erwähnte Nachricht über dasselbe Schloss aus dem Jahre 1386, durch wörtliches Nachschreiben der ältesten Lehnbriefe erklärt werden kann, macht in Verbindung mit einer sich in einem Schreiben des Papstes Innocenz III. vom 26. September 1205 an den Herzog vorfindenden Andeutung es wahrscheinlich, dass das Schloss oder wenigstens die Hälfte desselben in dem Zeitraume von 1185 bis 1232 als gandersheimisches Lehn betrachtet sein mag. Der Abt zu Corvey belehnte noch in der Zeit von 1428 bis 1434 die Herzöge mit dem Schlosse Grohnde. Sogar Bardowiek wird in einem corveyschen Lehnsverzeichnisse des 14. oder 15. Jahrhunderts als corveysches Lehn aufgeführt. Dem Stifte Corvey war nämlich 1147 das Kloster Kemnade, welchem der Kaiser Heinrich II. im Jahre 1004 unter andern dem Kloster bei der Gründung geschenkten Besitzungen auch Bardowiek bestätigt hatte, einverleibt worden, und Herzog Heinrich von Sachsen hatte die Vogtei über das Kloster Kemnade 1147 von Corvey zu Lehn genommen. Es muss nur befremden, dass nicht auch Ochtmissen, Wittorf, Brietlingen, Bienenbüttel, Addenstorf, Haverbek, Bahnsen und Suderburg als corveysche Lehne genannt sind, denn alle diese lüneburgischen Ortschaften gehörten zu den Besitzungen, mit denen das Kloster Kemnade bei seiner Gründung beschenkt worden war.

Mag man nun auch aus allen obigen Lehnen diejenigen ausscheiden, welche irgend einem Zweifel unterliegen können, so bleibt, namentlich im Herzogthume Lüneburg, unleugbar noch eine sehr grosse Menge Besitzungen, die von geistlichen Fürsten zu Lehn verliehen wurden. Konnte Herzog Magnus sich auch nur diese nebst den Alloden retten, so blieb ihm wahrlich die beste Hälfte des Herzogthums. Der Vergleich vom 8. Juli 1372 stand dem nicht entgegen, denn eben dieser bestimmte, dass nicht nur über die Herrschaft, sondern auch über Schlösser, Städte, Lande und Leute, also über einzelne Theile des von dem Herzoge Wilhelm hinterlassenen Herzogthums, das Recht entscheiden sollte. Es kam also lediglich auf den Beweis an, dass obige Gebietstheile Lehne geistlicher Fürsten seien und dass der Kaiser nur Reichslehne verlehnen könne.

Ob nun auf Verlangen des Herzogs Magnus eine zweite Zusammenkunft der Prälaten, der Mannschaft und der Städte Statt gefunden, ob und wie hierüber die Rathsherren der Stadt Lüneburg dem Rathe zu Hannover geantwortet haben, das alles bleibt in Dunkel gehüllt. Ein wahrscheinlich um diese Zeit nach Hannover geschicktes Schreiben derselben berührt die Angelegenheit nicht, sondern antwortet nur auf die der Schulden wegen vorgebrachten Klagen. Die Rathsherren bedauerten darin sehr, dass der Rath der Stadt Hannover um ihretwillen gemahnt würde, und baten freundlich, Mitleid mit ihnen zu haben. Da sie hofften, in kurzer Zeit Geld von ihren Herzögen zu erhalten, wollten sie dann des Raths zu Hannover wohl gedenken und ihn von der Bürgschaft befreien. Sie erboten sich, falls, um die Bürger Hannover's zu befriedigen, das Geld früher durch Anleihen anderwärts herbeigeschafft werden könnte, Zinsen dafür zu zahlen und das Geld nebst den Zinsen sobald als möglich zu erstatten. Sie baten, diejenigen, bei welchen Heinrich von der Molen, Nicolaus Garlop und Gebhard von der Molen, Rathsherren zu Lüneburg, sich (im Juni 1371) besonders verbürgt hatten, mit dem Versprechen von Zinsen zu bewegen, eine kurze Zeit lang sich zu gedulden, da sie recht bald Geld von ihren Herzögen erwarteten. Hierzu möchte der Rath zu Hannover doch das Beste thun und ihnen helfen. Gern wollten sie den Dienst durch Gegendienst erwiedern. Jene drei Rathsherren waren, wie schon erwähnt ist, am 21. October 1371 erschlagen worden; um so ernstlicher mochten diejenigen auf

Zahlung dringen, bei denen sie Bürgschaft geleistet hatten. Durch das Versprechen von Zinsen liess unter den Bürgern zu Hannover, wie es scheint, nur Arnold Bente sich beschwichtigen. Er erhielt am 24. August 1372 eine Urkunde von dem Rathe der Stadt Lüneburg, worin dieser versprach, ihm die ihm schuldigen 43 Mark löthigen Silbers am 17. April 1373 zu bezahlen oder sie ihm am 29. September desselben Jahres mit vier Mark löthigen Silbers zu verzinsen und am 2. April 1374 auszuzahlen. Auch Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg mahnte den Rath der Stadt Lüneburg wegen des Restes seiner Schuldforderung, erhielt aber auch diesmal nur eine abschlägliche Zahlung. Am 13. September 1372 bescheinigte er, dass von den ihm schuldigen 6000 Mark, wegen welcher ihm der Rath der Stadt Lüneburg für den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg am 13. April 1371 Bürgschaft geleistet hatte, sein Amtmann Friedrich Wansenberg nach der am 15. Mai 1372 demselben geleisteten Zahlung von 2523 Mark sich in seinem Auftrage von dem Rathe der Stadt noch 2400 Mark Pfennige habe auszahlen lassen. Er behielt also noch eine Forderung von 1077 Mark.

Ein eigenthümliches Missgeschick widerfuhr ungefähr um diese Zeit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht. Die Burg- und Landgesessenen zu Allstedt, der Richter und die Schöffen des Marktes zu Allstedt und die Bauermeister und Schöffen der benachbarten Dörfer in der Pfalz Sachsen hatten am 21. Mai 1364 eidlich bezeugt, dass das Kloster Sittichenbach nebst seinen Dörfern und Höfen zu dem Schlosse Allstedt und der Pfalz Sachsen gehöre, dass die Leute auf den Höfen des Klosters nach Allstedt dienstpflichtig seien und unter dem dortigen Landgerichte ständen. Die Herzöge von Sachsen-Wittenberg, im December 1356 vom Kaiser mit der Pfalz Sachsen belehnt, hatten am 25. Juli 1369 das Schloss Allstedt an den edelen Herrn Gebhard von Querfurt verkauft, sich aber die Pfalzgrafschaft Sachsen und das Kloster Sittichenbach oder Sichem vorbehalten, waren also Herren des Klosters geblieben. Weil der Abt sie als solche nicht hatte anerkennen wollen, sondern sich zu den am 18. Februar 1350 von Karl IV. mit der Pfalzgrafschaft Lauchstädt belehnten Markgrafen von Meissen im benachbarten Sangerhausen gehalten hatte, war ihnen der Auftrag des Kaisers, ihres Lehnsherrn, geworden, den Abt zum Gehorsam gegen das Reich zu zwingen. Dieser, von ihnen bedrägt, hatte sich darauf an den Papst gewandt und erwirkte bei ihm den ungewöhnlichen und unter solchen Umständen fast unerhörten Befehl, dass beide Herzöge nebst einigen ihrer Leute sich persönlich an den päpstlichen Hof begeben und sich dort verantworten sollten. Diesem Befehle zu gehorchen war für sie wegen ihres Krieges über das Herzogthum Lüneburg sehr gefährlich und fast unmöglich. Aber eben deshalb mag darauf angetragen worden sein.

Könnte man noch irgend zweifeln, dass Herzog Albrecht zu Grubenhagen sich zu den Gegnern seines Schwiegervaters, des Herzogs Magnus, hielt, so muss dieser Zweifel vor der bestimmten Thatsache schwinden, dass der Herzog am 17. August 1372 eine der schönsten seiner Städte, welche wegen ihrer Lage sich zu feindlichen Unternehmungen gegen das benachbarte Herzogthum Lüneburg sehr eignete, einem Feinde seines Schwiegervaters verpfändete. In der Stadt Hameln, welche sein Vater, Herzog Ernst, am 8. Mai 1335 wieder eingelöset hatte, verweilete er gern. Dort traf ihn im Februar 1371 der Abgesandte der Stadt Hannover. Die am 9. Juni 1336 an den Ritter Friedrich Schultete für 300 löthige Mark verpfändete Vogtei und Gerichtsbarkeit in und ausser der Stadt war längst wieder eingelöset und Herzog Albrecht besass sie selbst bis zum Jahre 1365. Da verpfändete er die Vogtei mit Gericht, mit Ungericht, Niederlage (Marktzoll), Geleit, Strassen, Leuten und aller Gülte am 13. April des genannten Jahres für 120 Mark löthigen Silbers seinem Schwager, dem Grafen Johann von Spiegelberg, und dessen Sohne Moritz, gestattete ihnen Selbsthülfe gegen jedermann, der ihnen in der Vogtei Unrecht oder Gewalt zufügte, und öffnete ihnen zu diesem Behufe ausser der Stadt Hameln auch seine anderen Schlösser. Nachdem dieser auf unbestimmte Zeit geschlossene Vertrag sieben Jahre bestanden hatte, verpfändete der Herzog am 17. August 1372 sowohl die Vogtei, das Geleit, den Zoll und das Gericht, obgleich dieselben nicht gekündigt, ihm also auch nicht erledigt waren, als auch die Stadt Hameln selbst mit aller Nutzung und jedem Zubehör und mit allen seinen Rechten in und vor der Stadt für 1513 löthige Mark seinem lieben Oheime, dem Grafen Otto von Schauenburg, und dessen Erben, sowohl Söhnen als Töchtern. Zugleich lieferte er dem Grafen und zu dessen treuer Hand den Knappen Lutbert und Ludolf Westfal, Heinrich von Helbeke und Heinrich von Rottorpe die Stadt mit Vogtei, Geleite, Zoll und Gerichte aus und liess ihnen den Rath und die Gemeinde zu Hameln huldigen. Er verpflichtete sich, falls er nach der Kündigung innerhalb bedungener Frist die Pfandsumme nicht erstattete, ihnen den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen. Er sah

also seine dereinstige Geldnoth voraus und eine solche mochte ihn auch jetzt zur Verpfändung nöthigen. Schwerlich aber würde er dem Grafen, dem erklärten Feinde des Herzogs Magnus, eine so bedeutende Stadt, einen neuen wichtigen Angriffspunkt gegen das Herzogthum Lüneburg eingeräumt haben, hätte er nicht mit seinem Schwiegervater vollständig gebrochen. Seine Brüder Herzog Ernst, Probst zu Einbeck, und Herzog Friedrich, selbst seine Gemahlinn, Herzoginn Agnes, ertheilten an demselben Tage ihre Einwilligung zu der Verpfändung. Am 5. Februar des folgenden Jahres entlich Herzog Albrecht mit Bewilligung seines Bruders Friedrich und des Rathes der Stadt Hameln noch hundert löthige Mark von dem Grafen und verpflichtete sich, vor Abtragung dieser Schuld den Pfandvertrag nicht zu kündigen. Weil sich sonst keine passendere Gelegenheit dazu bietet, möge es gestattet sein, hier einige Bemerkungen über die Söhne eines Bruders seines Vaters nachzuholen. Wie schon früher erwähnt worden ist, hatten die Söhne des Herzogs Heinrich zu Grubenhagen bis auf drei geistlichen Standes das Land ihrer Väter verlassen. Der älteste dieser drei, Herzog Balthasar, früher Canonicus zu Braunschweig, war in den weltlichen Stand zurückgetreten und folgte im Jahre 1370 seinem Bruder Otto nach Italien. Bevor er die Reise antrat, deponirte er am 10. November desselben Jahres bei dem Rathe der Stadt Göttingen die Urkunden über die von seinem Vater Heinrich verpfändeten und verkauften Besitzungen, nämlich zehn in einer Lade befindliche von dem Erzbischofe von Mainz und achtzehn in einer anderen Lade befindliche von den Herzögen Ernst, Johann und Wilhelm von Braunschweig ausgestellte Urkunden, damit sie ihm und seinem Bruder Otto getreulich aufbewahrt würden. Der Rath sollte sie niemandem als einem von ihnen beiden wieder ausliefern. Könnte keiner von ihnen, wenn sie der Urkunden oder einiger derselben zu bestimmten Zwecken oder Verträgen gebrauchten, wegen Fehde oder sonstiger rechtlicher Verhinderung nach Göttingen kommen, um die Urkunden in Empfang zu nehmen, so wollten sie oder einer von ihnen einen zuverlässigen, getreuen Boten mit ihrem besiegelten Briefe und mit denjenigen Kennzeichen, die mit dem Rathe verabredet seien, senden. Diesem sollte der Rath die Urkunden abliefern. Verlöre der Rath ohne eigene Schuld und ohne seinen Willen die Urkunden, so sollte er deshalb von keinem der beiden Brüder behelligt werden. Ausserdem schärfte Herzog Balthasar den Rathsherren der Stadt Göttingen ein, dass sie, wenn er oder sein Bruder in Gefangenschaft oder Haft geriethe und man alsdann dem Gefangenen einige der Urkunden oder alle abdringen wollte, dieselben ohne Bewilligung des anderen Bruders, falls derselbe noch lebte, niemandem auslieferten. Wie diese Verfügungen verrathen, hoffte er, vielleicht auch sein Bruder Otto, dereinst wieder in den Besitz der väterlichen Besitzungen zu gelangen, denn nur dazu konnten für ihn die Urkunden Wichtigkeit haben. Aus dem Umstande, dass dieselben nur für ihn und seinen Bruder Otto aufbewahrt werden sollten, möchte zu schliessen sein, dass damals von den Söhnen des Herzogs Heinrich ausser ihnen beiden nur noch ihre Brüder geistlichen Standes am Leben waren.

Während des Waffenstillstandes, welcher am 25. Juli von der Versammlung zwischen Uelzen und Bodenteich bis zum 8. September 1372 verlängert worden war, werden die zum Herzoge Magnus zurückgekehrten Gefangenen es nicht an Bemühungen haben fehlen lassen, von ihm die Ueberweisungsurkunde zu erwirken; denn dies war nicht nur ihre Aufgabe und ein Hauptzweck ihrer Freilassung, sondern auch ihre fernere Freiheit hing davon ab, dass ihnen dieses gelang. Herzog Magnus selbst war noch immer erbötig, die Urkunde in der Weise, wie die Prälaten, die Städte und die Mannschaft, hauptsächlich diese, ihrer bedürften, auszustellen, konnte sich aber über den Wortlaut derselben mit den Gegnern nicht einigen. So rückte der letzte Tag des Waffenstillstandes, der 8. September, immer näher heran. Einige Wochen vor diesem Tage sandten die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, um wenigstens von der einen Seite die Angelegenheit weiter zu fördern, ihre Boten zum Kaiser mit der Bitte, ihnen den Gerichtstag anzusetzen. Am 10. September 1372 bestimmte ihnen Karl IV. zu Prag die Stadt Pirna an der Elbe als den Ort und den nächsten 3. November als den Tag des erbetenen Gerichtes. Zugleich verlieh er ihnen und ihrer Begleitung, unbeschadet beiden Parteien des ihnen an dem Herzogthume Lüneburg zustehenden Rechtes, kaiserliches Geleit und Frieden, um sicher an Leib und Gut an den kaiserlichen Hof zu kommen und heimzureisen. Herzog Magnus wartete noch auf ein Nachgeben seiner Gegner und auf ihre Erklärung, die Ueberweisungsurkunde, wie er sie hatte anbieten lassen, annehmen zu wollen. Als aber dies nicht geschah, schickte auch er, vielleicht einen Monat später als die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, wegen des anzusetzenden Gerichtstages und sicheren Geleites seine Boten zum Kaiser nach Prag. Dieser gab ihnen am 15. October 1372 eine Urkunde, worin er nicht nur den Herzögen Wenzlaus und

Albrecht, sondern auch dem Herzoge Magnus und dessen Begleitung das sichere Geleit nach Pirna unter denselben Bedingungen wie in der Urkunde vom 10. September 1372 versprach. Unterdessen ermüdete Herzog Magnus nicht in seinem Bestreben, eine Einigung mit seinen Gegnern über die Ueberweisungsurkunde herbeizuführen. Dies war unerlässlich, wenn er auf dem Tage zu Pirna sich gegen jeden möglichen Vorwurf des Vertragbruches rechtfertigen wollte. Er liess daher durch seine Räthe bei den Rathsherren zu Lüneburg auf eine zu dem Zwecke zu haltende Tagefahrt antragen. Die Rathsherren der Stadt sollten Tag, Zeit, Stunde und Ort dazu bestimmen. Auf der Tagefahrt wollte er selbst mit dem Herzoge Albrecht zusammentreffen oder auch seine Räthe und Mannen zu den Räthen des Herzogs Albrecht oder zu den Rathsherren senden. In dieser Zusammenkunft wollte er den Beweis führen, dass an ihm die Schuld des Verzuges nicht liege, und die Angelegenheit weiter fördern. Auf den Antrag erwiederten die Rathsherren zu Lüneburg: Tagefahrten versprächen sie nicht; sie müssten deshalb mit dem Herzoge Albrecht Rücksprache nehmen; doch würde er eine zu passender Zeit zu haltende Zusammenkunft wohl gern bewilligen, auf welcher seine Herren und Freunde, welche die frühere besucht hätten, erscheinen könnten. Die Verlängerung des Waffenstillstandes, welche Herzog Magnus auch beantragen liess, verweigerten sie, weil er die Ueberweisungsurkunde nicht ausgestellt habe. Ihre Erklärung hinsichtlich der Tagefahrt sah er auch für eine abschlägige Antwort an. Weil der Waffenstillstand abgelaufen war, werden die Gefangenen, wenigstens ein grosser Theil derselben, in die Gefangenschaft zurückgekehrt sein. Bald erschollen aus dem Gefängnisse zu Lüneburg die Klagen über ihre harte Behandlung und steigerten die Erbitterung in dem Lager des Herzogs Magnus. Er selbst, obgleich er den Waffenstillstand gern verlängert hätte, glaubte nun auch sich zu feindlichen Unternehmungen berechtigt. Er und die Bürger der Stadt Braunschweig schickten dem am 7. April 1371 in den Dienst der Herzöge Wenzlaus und Albrecht getretenen Werner von Bertensleben einen Fehdebrief und kündigten ihm an, dass sie am nächsten 12. October sein Schloss Wolfsburg belagern wollten. Diese unerwartete Nachricht meldete am 10. October Werner von Bertensleben dem Herzoge Albrecht in Lüneburg und klagte, dass er von ihm weder Rath noch Hülfe habe. Er bat den Herzog, ihm, wenn er ihn in seinem Dienste behalten wolle, gute Schützen und Gewaffnete, so viele deren zur Verfügung ständen, zu schicken. Geschähe dies nicht, so fürchte er, von ihm, so ungern er es auch thue, abfallen zu müssen. Indem er auf den ausführlicheren Bericht seines Boten verwies, bat er um gnädige Antwort. Wie es scheint, verschaffte der Herzog ihm schnell Hülfe. Wenigstens nahmen er und die Rathsherren der Stadt Lüneburg gleich darauf auch die übrigen von Bertensleben auf dem Schlosse Wolfsburg, nämlich den Günzel von Bertensleben, Sohn des Ritters Günzel, und die Söhne des verstorbenen Hauptmanns Günzel von Bertensleben, mit ihrem Theile des Schlosses Wolfsburg in ihren Dienst und gelobten, ihnen dafür 200 Mark Silbers oder 600 Mark Pfennige am 2. Februar 1373 zu zahlen. Nun wurde gegen den Herzog Magnus öffentlich die Beschuldigung erhoben, er habe den Vertrag gebrochen. Von dem Rathhause zu Lüneburg wurde die Urkunde, welche er besiegelt hatte, vor dem versammelten Volke verlesen und dabei verkündet, dass und wie er eines Vertragbruches sich habe schuldig gemacht. Diese übele Nachrede verdross ihn so sehr, dass er seine Räthe, nämlich den Ritter Johann von Vreden und den Gerhard von Elze, nach Lüneburg sandte, um deshalb eine Erklärung zu fordern. Sie fanden bei den Rathsherren dieser Stadt den Ulrich Lutzeken, den Johann von dem Stenhus den jüngeren und den Hildebrand Schele, Mitglieder des Raths zu Hannover. Anordnungen, welche sie mit dem Rathe zu Lüneburg wegen Erstattung des von der Stadt Hannover ausgelegten Geldes treffen sollten, hatten dieselben nach Lüneburg geführt. Die drei Rathsherren der Stadt Hannover, der Aufforderung sowohl des Rathes der Stadt Lüneburg als auch der Abgesandten des Herzogs Magnus folgend, nahmen an den Verhandlungen Theil, die diese mit jenen eröffneten. Auf ihre Anfrage erhielten die herzoglichen Gesandten die Antwort, Herzog Magnus habe dadurch den Vertrag gebrochen, dass er der Mannschaft die Ueberweisungsurkunde nicht ausgestellt und seine Boten nicht zum Kaiser geschickt habe. Ihre Gegenrede wurde nicht beachtet und als sie über die harte Behandlung der Gefangenen und über die Weigerung, den Waffenstillstand zu verlängern, Klage führten, liessen es sich die drei Rathsherren aus Hannover angelegen sein, den Rath der Stadt Lüneburg eifrigst zu vertheidigen und ihm beizupflichten, als er die herzoglichen Gesandten mit ihren Klagen und Forderungen abwies. Dass Herzog Magnus seine Boten zum Kaiser geschickt habe, ist nicht zu leugnen, denn dieser selbst gesteht es am 7. November 1372. Dass es vor dem 15. October 1372 geschehen sei, zeigt die Urkunde des Kaisers von diesem Tage.

Weil die Reise zum kaiserlichen Hofe von den Boten zu Fuss gemacht wurde und deshalb, wie aus mehreren Beispielen erhellet, einige Wochen erforderte, konnte es sich leicht treffen, dass die letzten von dorther in Lüneburg angelangten Nachrichten noch nichts über die Ankunft der Boten des Herzogs wussten und dass er selbst im Besitze der am 15. October 1372 ausgestellten kaiserlichen Urkunde, wodurch er allen Zweifel hätte beseitigen können, sich noch nicht befand. Das durch frühere Vorfälle erregte Misstrauen der Rathsherren zu Lüneburg hinderte sie, den Versicherungen der herzoglichen Räthe, dass die Boten abgeschickt seien, Glauben zu schenken. In Lüneburg zurückgewiesen, wandte sich Herzog Magnus an die Rathsherren der Stadt Hannover, welche, hierin mit dem Rathe zu Lüneburg nicht übereinstimmend, sich durch den früheren Waffenstillstand noch für gebunden hielten und ihn beobachteten. Er schrieb ihnen: „Wir haben erfahren, dass man Uns beschuldigt, Wir hätten Unseren Vertrag nicht gehalten noch erfüllet. Deshalb haben Wir Unsern Rath zu dem Rathe der Stadt Lüneburg geschickt und Uns erkundigen lassen, inwiefern Wir den Vertrag sollten gebrochen haben. Der Rath der Stadt gab zur Antwort und beschuldigte Uns, Wir hätten der Mannschaft die Ueberweisungsurkunde nicht ausgestellt noch Unsere Boten zu Unserm Herrn, dem Kaiser, geschickt. Nun sollt ihr wissen, dass Wir der Mannschaft die Urkunde, wie der Vertrag es verlangt, haben ausstellen wollen und dass Wir Unsere Boten zu Unserm Herrn, dem Kaiser, gesandt haben. Unser Rath trug dem Rathe der Stadt Lüneburg eine von diesem selbst zu bestimmende Tagefahrt an. Auf derselben beabsichtigten Wir mit dem Herzoge von Sachsen zusammenzutreffen oder Wir wollten Unseren Rath und Unsere Mannen zu seinem Rathe oder zu dem Rathe der Stadt schicken, um Unsere Unschuld zu beweisen und die Sache zu fördern, dass von Unserer Seite der Vertrag nicht verletzt werde. Diesen Antrag schlug der Rath der Stadt aus und sagte, er wolle mit seinem Herrn darum sprechen. Auch hat er Uns gegen den Vertrag den Frieden verweigert. Er hat ihn gebrochen, nicht Wir. Während dieser Zeit hat er Unsere gefangenen Leute in den Thurm gesetzt, in den Stock geschlagen, sie Anderen überlassen, Schatzung von ihnen erhoben, einige in den Rock gebunden, sie übel behandelt und grossen Unfug getrieben. Unsere gefangenen Leute haben während dieser Zeit grosse Kosten gehabt und für ihren Unterhalt viel ausgeben müssen und haben durch die Weigerung des Friedens grossen Schaden erlitten. Alle den Gefangenen zugefügte Unbill, aller erlittener Schaden ist aus der Weigerung des Friedens entstanden und gegen den von dem Herzoge von Sachsen besiegelten Vertrag geschehen. Auch haben Wir erfahren, dass man vom Rathhause zu Lüneburg Unsere Urkunden verlesen und dabei erklärt hat, Wir vollführten nicht, was Wir darin versprochen hätten. Daran thut man Uns Unrecht, wie Wir auch schon in diesem Briefe erklärt haben. Wollet ihr solcher Unwahrheit Glauben schenken, so werdet ihr noch lange helfen, Uns Unrecht zuzufügen. Auch haben euere Rathmeister und ein Theil eueres Rathes, als Ulrich Lutzeken, Johann von dem Stenhus der jüngere und Hildebrand Schele sich durch Rath und in den Verhandlungen als Unsere ärgsten Gegner an den Gefangenen und an dem Frieden bewiesen, was doch, wie Wir meinen, wegen des zwischen Uns bestehenden Friedens nicht sein sollte. Gern vernähmen Wir euere Antwort, ob ihr sie veranlassen wollet und könnt, Uns dafür Genugthuung zu leisten.“ Einen offenen, mit keiner Aufschrift versehenen, jedoch auf der Aussenseite besiegelten Brief gleichlautenden Inhaltes sandte Herzog Magnus an die Bürger und an die ganze Gemeinde der Stadt Hannover. Nur der Schluss dieses Briefes weicht von dem ersteren ab, denn der Herzog schrieb: „Gern vernähmen Wir euere Antwort, ob ihr die Stadt Lüneburg veranlassen wollet und könnt, Uns dafür Genugthuung zu leisten.“ Ein Schreiben ähnlichen Inhaltes richtete er auch an die Gemeinde der Stadt Lüneburg. Die drei dort noch verweilenden Rathsherren der Stadt Hannover setzte der Rath dieser Stadt sogleich in Kenntniss über die gegen sie erhobenen Beschuldigungen. Sie beeilten sich nach Hannover zu antworten, dass sie nur auf Bitten des Raths der Stadt Lüneburg und der eigenen Gesandten des Herzogs Magnus an den Verhandlungen Theil genommen, sich aber wohl vorgesehen hätten, keinen Frieden dadurch zu brechen, wie sie wohl beweisen und sich deshalb verantworten wollten, wo und wie es das Recht verlange. Sie sandten eine Abschrift des für Herzog Magnus bestimmten Schreibens der Gemeinde der Stadt Lüneburg, worin diese sich und den Rath der Stadt gegen die von dem Herzoge vorgetragenen Beschuldigungen vertheidigte, und bemerkten dabei, dass die Rathsherren zu Lüneburg dem Rathe der Stadt Hannover dankbar sein würden, wenn er an dem Schreiben etwas verbessern könnte. Zugleich meldeten sie, dass sie Albertus zum Bischofe von Verden gesandt hätten, um denselben zu mahnen. Dies Letztere erklärt sich, wenn man annimmt, dass der Bischof eine Zahlung an die

Stadt Hannover für die Stadt Lüneburg zu leisten übernommen hatte. Der Rath, die Gildemeister und die Gemeinde zu Hannover schickten statt aller Antwort dem Herzoge Magnus eine Abschrift des Briefes ihrer in Lüneburg sich aufhaltenden Rathsmitglieder, indem sie jedoch die Stellen, welche den Bischof von Verden und das abschriftlich mitgetheilte Schreiben der Gemeinde zu Lüneburg betrafen, daraus wahrscheinlich wegliessen. Letzteres, von den Gilden und den Bürgern der Stadt Lüneburg unterzeichnet, ist nur in seiner nach Hannover geschickten Fassung, also ohne die hier etwa daran vorgenommenen Veränderungen, noch vorhanden. Die Gilden und Bürger Lüneburg's schrieben dem Herzoge: Sie hätten die Rathsherren der Stadt sein Schreiben lesen lassen. Was die gegen ihn erhobene Beschuldigung des Vertragbruches betreffe, so gestehe er ja selbst ein, dass er die Ueberweisungsurkunde am 25. Juli nicht ausgestellt habe, wozu er doch durch den ihnen wohl bekannten Vertrag vom 8. Juli verpflichtet gewesen sei. Auch seien am 8. September, bis zu welchem Tage sie von dem um diese Zeit am kaiserlichen Hofe weilenden Boten ihrer Herzöge Nachricht hätten, seine Boten beim Kaiser nicht gewesen. Wie seine Räthe, die Ritter Heinrich von Gittelde und Conrad von Rotleben, in seinem Namen zu Uelzen vor Fürsten und Herren, die von dem Herzoge Albrecht auf den 25. Juli eingeladen wurden, gelobten, sollten an jenem Tage zwischen Uelzen und Bodenteich alle Urkunden und Verträge ausgefertigt werden. Herzog Albrecht habe nichts daran mangeln lassen. Er dagegen habe seine Räthe in dieser Angelegenheit nach Lüneburg geschickt, um Tagefahrten zu verlangen. Die ihnen darauf ertheilte Antwort verdiene nur Billigung. Was die Friedensweigerung beträfe, so gebe der von ihm besiegelte Vertrag an, in welcher Weise er die Ueberweisungsurkunde ausstellen solle, was er jedoch unterlassen habe, und enthalte die Bestimmungen über Freilassung der Gefangenen und über den nach erfolgter Einigung der Prälaten, Mannen und Städte zu schliessenden Frieden. Hinsichtlich seiner Klagen über die den Gefangenen widerfahrene Behandlung hofften sie, dass weder die Herzöge Wenzlaus und Albrecht noch der Rath der Stadt Lüneburg in irgend einer Weise ihr Recht missbraucht hätten, und erboten sich deshalb, wie sie schon früher erklärt hätten, zu Tagefahrten. Wenn er aber unter jenen seinen gefangenen und übel behandelten Leuten diejenigen verstehe, die während des von seinen Räthen in seinem Auftrage geschlossenen Friedens ihnen Leib und Gut rauben wollten und darüber in der Stadt Lüneburg gefangen wurden, so sähen sie sich genöthigt und hätten die Absicht, desto eher bei allen guten Leuten über den grossen Unfug Klage zu erheben, den er ihnen während des Friedens zugefügt habe. Seine Urkunden habe man allerdings vom Rathhause verlesen und dabei verkündet, inwiefern er dieselben nicht halte. Aber sie glaubten, was ihnen ihre Rathsherren sagten, denn dieselben könnten die Wahrheit mit seinen Urkunden beweisen. Auf seine Bemerkung, dass sie, der Unwahrheit Glauben schenkend, ihm noch lange Unrecht zufügen würden, erwiederten sie, nur ungern würden sie oder der Rath ihm Unrecht thun. Da er aber vielen Fürsten, Herren und Städten geschrieben habe, er wolle nur das Recht, und da ihre Herzöge, die Stadt und sie alle auch nur das Recht verlangten, so scheine es ihnen im Bereiche der Möglichkeit, dass er sich dem Kaiser stelle und, wie er von Anfang an versprochen habe, sie, das Land und die Leute nach dem Rechte vor dem Reiche entledige. Habe er Recht, so bleibe er, wie sein Vertrag ihn verpflichte, thunlichst bei dem Rechte. Weil sie kein eigenes Siegel besässen, schrieben sie ihm diese Antwort unter dem Siegel der Stadt Lüneburg, welches sie sich dazu vom Rathe erbeten hätten. Gleich darauf, am 28. October, zog Ritter Siegfried von Salder, wie Schomaker's Chronik versichert, vom Schlosse Bleckede, wo er Hauptmann war, gegen Lüdershausen, plünderte es, raubte dort viel Vieh und brannte ganz Handorf und einige Höfe zu Bardowiek nieder.

Die drei Rathsherren der Stadt Lüneburg, Ulrich Lutzeken, Johann von dem Stenhus der jüngere und Hildebrand Schele, blieben noch bis zum 24. October 1372 in Lüneburg. An diesem Tage brachten sie als Beauftragte des Raths der Stadt Hannover mit dem Rathe der Stadt Lüneburg eine Uebereinkunft wegen Abtragung der Schulden zu Stande. Der Rath zu Lüneburg gelobte nämlich, zur treuen Hand des Rathes zu Hannover dem Ludolf von Bilne, dem Hermann Stolle, dem Gottfried von Hagen und dem Johann Abbenburg am nächsten 11. November 1000 Mark Pfennige, am 17. April 1373 ebenso viel zu zahlen und ihnen am 25. December 1372 sechs Häuser auf der Saline anzuweisen, deren Ertrag nebst jenen 2000 Mark an den Schuldforderungen des Rathes und der Bürger zu Hannover gekürzt werden sollte. Auch verpflichtete er sich, falls von den Gefangenen Schatzung erhoben würde, diese den Rath der Stadt Hannover von dem edelen Herrn von Homburg und dessen Leuten, welche schon

früher dem Rathe dazu angewiesen seien, oder von anderen ebenso guten, nämlich ebenso vermögenden Gefangenen erheben zu lassen. Der Ertrag dieser Schatzung sollte gleichfalls an der Schuld gekürzt werden, damit die sechs Häuser auf der Saline desto eher wieder zur Verfügung der Stadt Lüneburg kämen. Einige Tage später, am 27. October 1372, befreiete der Rath der Stadt Lüneburg die Rathsherren zu Hannover auch von der bei Wilbrand von Reden geleisteten Bürgschaft, indem er diesem und den Söhnen desselben, dem Wilbrand und Heinrich, zwei Pfandbriefe ausstellte. In dem einen gelobte er, den von Reden 300 löthige Mark, die löthige Mark zu drei Mark Pfennige gerechnet, am 25. December 1373, in dem anderen ebenso viel am 25. December 1374 zu bezahlen und erstere Summe ihnen bis zur Auszahlung mit dreissig Mark löthigen Silbers durch den Sodmeister auf der Saline jährlich verzinsen zu lassen. Letztere Summe aber versprach er, ihnen sogar mit achtzig Mark löthigen Silbers bis zur Auszahlung jährlich zu verzinsen, verpfändete ihnen sein Häringshaus und seinen Krahn in der Stadt, damit sie aus den Renten derselben die Zinsen erhöben, und gelobte, was daran fehlen würde, durch den Rathsherrn Johann Viscule ihnen auszahlen zu lassen. Ausserdem traf an eben demselben Tage der Rath der Stadt Lüneburg, weil er durch die Schenkung vom 6. Januar 1371 Herr des Kalkberges geworden war, Anordnungen, um seinen Mitbürger Johann Schermbeke wegen der Forderung von 1200 Mark Pfennige, wofür demselben von den Herzögen Wilhelm und Magnus am 15. Juni 1369 der Berg, auf welchem die Burg damals stand, verpfändet worden war, zu befriedigen. Mit Bewilligung des Rathes hatte Johann Schermbeke schon für 240 Mark Pfennige Kalk aus dem Berge entnommen. Nun wiesen die Rathsherren ihm eine Zahlung von 460 Mark bei dem Zöllner Dithmar an und beauftragten denjenigen, dem sie selbst den Berg verpfändet hätten, ihm während der nächsten fünf Jahre jährlich 100 Mark, also im Ganzen 500 Mark, den Rest seiner Forderung, zu zahlen. Sie hatten nämlich einen Tag vorher den Kalkberg für 700 Mark Pfennige an den Zöllner Dithmar unter folgenden Bedingungen zu Pfande überlassen. Sie gestatteten ihm, aus dem Kalkberge, auf welchem die Burg gestanden hatte, so viel Kalk, als er wollte, zum Verkaufe brechen und brennen zu lassen. Von dem Erlöse sollte er siebzig Mark als Zins für die 700 Mark und vierzig Mark als Zins für eine andere Schuldforderung, wahrscheinlich für die von ihm an Johann Schermbeke zu zahlenden 460 Mark, jährlich behalten, vierzig Mark jährlich auf ihre Anweisung auszahlen und fünf Jahre lang dem Johann Schermbeke jene hundert Mark jährlich entrichten. Durch den nach Abzug dieser 250 Mark sich jährlich ergebenden Ueberschuss sollte die Schuldforderung der 700 Mark gemindert, was aber an der jährlichen Einnahme von 250 Mark fehlte, von ihnen ersetzt werden. Den Bedarf an Kalk für die Stadt, für das Kloster und für das Land musste er zu dem Preise, wie früher Johann Schermbeke, ihnen liefern. Dieser Vertrag sollte bis zur Tilgung der Schuldforderung dauern.

Wie dem Herzoge Magnus auf sein an den Rath und die Bürger zu Hannover gerichtetes Schreiben, zu welchem ihn das Gerücht über die Reichsacht bewogen hatte, keine Antwort ertheilt worden war, so erhielt er auf seine letzten Schreiben von dem Rathe, den Gildemeistern und der Gemeinde, wie schon erwähnt ist, keine eigentliche Antwort, sondern nur eine Abschrift des von drei Rathsmitgliedern eingeschickten Briefes. Hiervon nahm er in der Voraussetzung, dass nur der Rath die Schuld trage, Veranlassung, von Celle aus an die Feuerherren, an die Werkmeister aller Aemter und an die Bürger der Stadt Hannover sich zu wenden; er versuchte zwischen diesen und dem Rathe Uneinigkeit hervorzurufen. „Häufig", schrieb er, „haben Wir dem Rathe und euch allen Briefe gesandt, worauf Uns nie Antwort geworden ist. Wir haben Uns darin erboten, euch, wenn ihr Uns irgend etwas verdenket, Uns oder die Unsrigen anschuldigt, gern dasjenige zu erweisen, wozu Wir euch verpflichtet sein mögen; und dies wollen Wir noch gern thun. Hierüber habt ihr grossen Unfug gegen Uns begangen und ohne Unsere Schuld die Unsrigen ins Verderben gestürzt. Wir glauben wohl, dass unter euch viele sind, denen dies leid thut und die unschuldig daran sind. Habt ihr Angst vor Uns oder den Unsrigen oder heget ihr Misstrauen, so wollen Wir euch Bürgschaft und Sicherheit stellen, dass sowohl Wir und die Unsrigen bei Recht bleiben, als auch ihr bei vollem Rechte erhalten werdet. Dies wollen Wir euch so häufig schreiben, bis ihr Uns antwortet." Dieses Schreiben überbrachte der Bote des Werner von Reden nach Hannover. Sofort setzten die Bürger eine Antwort folgenden Inhalts auf und gaben sie dem Boten mit: Auf alle seine Briefe sei geantwortet. Wenn die Antwortschreiben nicht an ihn gelangt seien, hätten sie daran keine Schuld. Warum sie ihn anschuldigten, sei Fürsten, Herren, Städten und vielen guten

Leuten kund, nämlich weil er sie nicht entledigte, wie er versprochen habe und warum er häufig von ihnen ersucht und ermahnt sei. Gern würden sie es gesehen haben, hätte er sie entledigt, bevor sie auf Befehl des Kaisers und von Rechts wegen sich ihren jetzigen Herzögen zuwenden mussten. Sie hätten genug Beweis in Händen, keinen Unfug gegen ihn begangen zu haben. Von den Seinen dagegen seien sie mit Raub und Brand heimgesucht, ehe sie und ihre Herzöge den Seinen Schaden zufügten. Uebrigens thue es ihnen leid, dass er den Krieg nicht verhütet habe, wozu ihn seine Urkunden verpflichteten. Deshalb hätten sie die Absicht, einträchtig bei dem Rechte ihrer Herzöge zu bleiben und würden es dankbar anerkennen, wenn er und die Seinen sie und ihre Herzöge bei Recht lassen wollten. Wie die Gilden und Bürger der Stadt Lüneburg kamen also auch die Bürger zu Hannover auf die ursprüngliche Forderung zurück, dass Herzog Magnus sie entledige; wie jene beriefen auch diese sich auf das Recht.

Während unter solch vergeblichen Verhandlungen der 3. November, der Gerichtstag zu Pirna, herannahete, hatten sich die Umstände, auf welche Herzog Magnus seine Hoffnung anfangs bauete, nach und nach sehr zu seinem Nachtheile geändert. Am 5. Juni des nächsten Jahres, also in sieben Monaten, sollte der Krieg um die Mark Brandenburg von neuem beginnen und noch hatte der Kaiser die Verbündeten, von denen er aus der Mark Brandenburg verdrängt worden war, nicht trennen können; ihr Bund schien vielmehr durch Vereinigung mit dem Herzoge Magnus und den Seinen an Kraft und Umfang zunehmen zu wollen. Fast alle Mittel hatte der Kaiser erschöpft, den König von Ungarn zu bewegen, dass derselbe sich von dem Bunde lossage. Auch das Letzte wandte er an, indem er eine persönliche Unterredung mit ihm, die an der Grenze beider Reiche gehalten werden sollte, vorschlug. Der König versprach zu kommen und die Zusammenkunft fand im October des Jahres 1372 Statt. Hier schlug der König vor, den Waffenstillstand auf zwei Jahre zu verlängern. Der Kaiser stimmte ihm bei, machte aber die Bedingung, dass der König den Herzögen von Baiern keine Hülfe leiste, falls sie den Waffenstillstand, wie schon früher häufig, brächen. Der König wollte dies wohl geloben, falls Herzog Rupprecht von Baiern und Pfalzgraf bei Rhein sich gleichfalls dazu verpflichten würde. Jedoch die Weigerung desselben hinderte die Verlängerung des Waffenstillstandes. Auf den König aber hatte die scheinbare Friedensliebe des Kaisers und dessen Freundlichkeit so günstig gewirkt, dass er, ganz davon eingenommen und keine Störung des Friedens befürchtend, mit der Absicht, nicht zu rüsten, in sein Reich zurückkehrte. Gleiches Zutrauen schenkte der Kaiser ihm nicht. Gleich darauf nämlich schrieb er dem Papste, verhehlte nicht, dass er vermuthe, der König von Ungarn werde ausser den Herzögen von Baiern auch andere Fürsten des Reiches an sich ziehen und dem Reiche entfremden, wies auf die Gefahr hin, welche wegen der Uneinigkeit zwischen ihm und dem Könige der ganzen Christenheit von den Türken, Tartaren, Russen und anderen Ungläubigen drohe, und verlangte, dass der Papst darauf Bedacht nähme, den Austritt des Königs aus dem Bunde mit den Herzögen von Baiern zu bewirken, und ihm untersage, fernerhin Fürsten des Reiches an sich zu ziehen. Dann ergoss er sich in Klagen über den Markgrafen von Brandenburg und über die Herzöge von Baiern. Seine Gesandten mussten dem Papste vorstellen, dass ihm nichts übrig bleibe, als sich und sein Recht mit den Waffen zu vertheidigen, um späteren nach seinem oder des Markgrafen Tode sonst entstehenden grossen Irrungen im Reiche über die Markgrafschaft und die damit verbundene Churstimme vorzubeugen. Ferner liess er durch seine Gesandten die Forderung stellen, der Papst solle den Churfürsten befehlen, zu entscheiden, wer als Markgraf und Churfürst von Brandenburg anzuerkennen sei, den Markgrafen Otto ermahnen, dass er alles aufhebe und widerrufe, was gegen den am 18. März 1363 über die Mark geschlossenen Vertrag von ihm verfügt oder veranlasst worden sei, denjenigen Edelen, Mannen, Bürgern und Einwohnern der Mark Brandenburg, welche den Herzögen von Baiern gehuldigt hätten, gebieten, dass sie sich von ihnen lossagten und die den Söhnen des Kaisers geleistete Huldigung hielten, und endlich seinen Nuntius in die Mark senden, um die Widerspenstigen zu bestrafen, die treu Gebliebenen zu beloben. Ausserdem beschwerte er sich durch seine Gesandten über den Erzbischof von Salzburg, weil derselbe dem Bunde beigetreten sei, und liess um Zurücknahme der gegen die Herzöge Wenzlaus und Albrecht erlassenen Vorladung bitten. Zu derselben Zeit bemühete sich der Kaiser eifrigst, die Markgrafen von Meissen dem Bunde abwendig zu machen und für sich zu gewinnen. Er trat mit ihnen in Unterhandlungen, damit sie mit ihm, als Könige von Böhmen, und mit seinem Sohne Wenzel ein Bündniss schlössen. Vieles, wozu sie sich darin verpflichten sollten, mochte er ihnen ansinnen; manches davon mochten sie verweigern. Doch

fand er sie einem Bunde zum Schutze seiner Länder, die er als König von Böhmen wirklich besass oder verlehnte, und seiner Gerechtsame nicht abgeneigt. Sie machten sogar keine Einwendung gegen seine Forderung, dass sie in dem abzuschliessenden Vertrage seinen Sohn Wenzel nicht nur als König von Böhmen sondern auch als Markgrafen von Brandenburg bezeichnen sollten. Gegen jedermann dem Kaiser, als Könige von Böhmeu, und seinem Sohne in der Vertheidigung der Rechte beider mit aller Macht beistehen zu wollen, verpflichteten sie sich durch einen Eid. In das Bündniss schlossen sie ihren Bruder den Bischof Ludwig von Bamberg und ihren Schwager den Burggrafen Friedrich von Nürnberg ein, welche den Vertrag ebenso, wie sie, halten sollten. Obgleich dies Bündniss erst am 26. November 1372 in Pirna zu Stande kam, werden die Unterhandlungen darüber schon lange vorher begonnen haben. Versetzt man sich nun an die Stelle des Herzogs Magnus, als er von allen obigen Vorgängen Kunde erhielt, so wird man nicht leugnen, dass ein bitteres Gefühl der Enttäuschung sich seiner bemächtigen musste. Er erfuhr, dass der Kaiser und der König von Ungarn als Freunde von einander geschieden seien, dass der König seine Rüstungen einstelle, dass der Papst Gregor XI., als besonderer Freund des Kaisers, sich wohl nicht weigern werde, diesem ohne Waffengewalt die Mark Brandenburg erobern zu helfen; er erfuhr, dass die Markgrafen von Meissen mit dem Kaiser in Unterhandlung ständen, dass sie im Begriffe seieu, in das feindliche Lager überzutreten und das Band zu verreissen, welches alle Feinde des Kaisers gegen denselben einigen sollte. Nun durfte er nicht mehr zweifeln, dass Karl IV. zu seiner früheren Politik zurückkehren und den Herzögen Wenzlaus und Albrecht ein günstiger Richter sein werde. Die Voraussetzungen, unter welchen er den Vertrag vom 8. Juli 1372 mit denselben gern geschlossen hatte, erwiesen sich als nichtig. So grossen Segen er sich von dem Vertrage versprochen hatte, ebenso schmerzhafte Verluste standen ihm nun bevor, wenn er den Bestimmungen desselben nachkam. Da entschloss er sich, nach Sitte des Kaisers sein Vorhaben nur von den Umständen bestimmen zu lassen und am 3. November in Pirna nicht zu erscheinen. Seine Angelegenheit konnte dadurch in keinen für ihn ungünstigeren Stand gerathen, als in welchem sie sich vor dem Vertrage vom 8. Juli 1372 befunden hatte. Zwar bestimmte dieser, dass derjenige Herzog, welcher ohne echte Noth ausbliebe, sachfällig werden und sein Recht am Herzogthume Lüneburg verlieren sollte. Aber das Recht daran war dem Herzoge Magnus ja schon in allen früheren der Angelegenheit wegen vom Kaiser veröffentlichten Befehlen abgesprochen und, wie ausdrücklich darin stand, seinen Gegnern durch das Gericht zuerkannt worden. Um dies nochmals zu vernehmen, bedurfte es nicht der Reise nach Pirna. Sein Ausbleiben beabsichtigte Herzog Magnus wohl damit zu rechtfertigen, dass man die Annahme der Ueberweisungsurkunde in derjenigen Fassung, in welcher sie von ihm angeboten war und wie sie dem Zwecke entsprach, geweigert, auch alle Unterhandlungen darüber abgelehnt, also zuerst den Vertrag gebrochen habe. Durch diese den Gegnern nachgewiesene Schuld wurde dann auch mit dem ganzen Vertrage die Bestimmung desselben entkräftet, dass Herzog Magnus zur Strafe für sein Ausbleiben sofort von der Herrschaft Lüneburg, von Schlössern, Landen und Leuten lassen, darauf verzichten und niemals wieder Ansprüche darauf erheben sollte. Herzog Wenzlaus erschien für sich und seinen Neffen Albrecht schon vor der bestimmten Frist in Pirna und blieb dort noch mehrere Tage nach dem 3. November beim Kaiser. Herzog Magnus stellte sich weder vor noch nach dem Tage, sandte auch keine Boten, noch bewies er, durch echte Noth behindert worden zu sein. Deshalb ersuchte Herzog Wenzlaus den Kaiser, ihm und seinem Neffen Albrecht dieses zu bezeugen. Das that der Kaiser zu Pirna am 7. November 1372 und erklärte dabei, dass Herzog Wenzlaus und nicht Herzog Magnus vor ihm im Rechte geblieben sei, dass ersterem und dem Herzoge Albrecht, welchen beiden er das Herzogthum Lüneburg mit Landen, Schlössern, Mannschaften, Städten, Leuten, Gütern und allem Zubehör zuerkenne, der Vertrag vom 8. Juli in keiner Weise nachtheilig sein, sondern dass die ihnen ertheilte Belehnung, die gegen den Herzog Magnus und die Seinen ausgesprochene Acht und Oberacht und alle kaiserlichen Erlasse in der Angelegenheit bei voller Kraft bleiben sollten. Einen auffallenden Anstrich der Milde trägt diese kaiserliche Urkunde. Statt, wie am 13. October 1371 sich in Angriffen gegen den Herzog Magnus und in Schmähungen gegen ihn zu ergehen, nahm hier der Kaiser eine nur abwehrende Stellung gegen die Rechte ein, welche Herzog Magnus etwa aus dem Vertrage vom 8. Juli 1372 ableiten konnte. Dies und die Eile, womit er schon am fünften Tage des für das Gericht bedungenen Vierteljahres, die Entschuldigung des Herzogs Magnus nicht länger abwartend, obige Erklärung abgab, mag eine Andeutung sein, dass der Kaiser und die Herzöge Wenzlaus und

Albrecht ihres Rechtes doch nicht so ganz sicher waren und dass nicht alle Schuld am Fehlschlagen des Vergleiches auf dem Herzoge Magnus allein lastete. Die Erklärung des Kaisers ist ausserdem noch merkwürdig, weil er in ihr die höchst unwahrscheinliche Behauptung anfstellte, dass er auf Bitten der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg die Anwartschaft auf das Herzogthum Lüneburg den Herzögen von Sachsen-Wittenberg früher verliehen habe.

Hatte schon während der Gerichtstage zu Pirna, wie Schomaker's Chronik behauptet, die Besatzung von Bleckede den Waffenstillstand nicht geachtet, sondern gegen die Städte Lüneburg und Uelzen häufig Streifzüge ausgeführt, so war durch obige Urkunde des Kaisers die Losung zum Wiederbeginn der Feindseligkeiten auch dem Herzoge Albrecht ertheilt worden. Nach dem Berichte derselben Chronik zog er am 25. November gegen Bleckede, plünderte das Städtchen aus und that grossen Schaden; das Schloss aber konnte er nicht erobern. Von dem Herzoge Magnus ist vor dem Schlusse des Jahres nur die friedliche Nachricht mitzutheilen, dass er am 21. November 1372 dem Abte zu Riddagshausen das von dem edelen Herrn Luthard von Meinersen dem Kloster geschenkte Patronatrecht zu Winnigstedt bestätigte. Desto kriegerischer waren die Fälle, gegen welche die Stadt Lüneburg Vorsichtsmassregeln traf. Es sollten zur Befestigung der Stadt Bauten vorgenommen werden. Damit hatte es solche Eile, dass die Rathsherren sich des Holzes und der Ziegelsteine bemächtigten, welche Johann Om, Dechant zu Bardowiek, zum Bau der dortigen Kirche angeschafft hatte, weil diese bei dem Brande am 22. März des vorigen Jahres stark gelitten haben mochte. Am 12. November 1372 gelobten sie, ihm und dem Capitel dafür 150 Pfund Pfennige am 13. April 1376 zu zahlen. Es soll darauf, wie nämlich Schomaker's Chronik berichtet, ein Waffenstillstand für die Zeit vom 6. December 1372 bis 6. Januar 1373 geschlossen worden sein. Indessen erwarben die Rathsherren zu Lüneburg am 13. December 1372 von dem Anton von Thune, Pfarrer zu St. Johann in Lüneburg, für ein Fuder Salz auf der Saline zu Lüneburg tauschweise das Eigenthum der Holzung „Adenbruch“ mit Bäumen nnd Büschen, mit Grund und Boden. Es bewog sie hierzu besondere Noth ihrer Stadt, wohl eben der Bau, wozu sie des Holzes bedurften, dann aber auch die Absicht, von sich, ihren Mitbürgern und den Besuchern der Stadt feindlichen Ueberfall aus Hinterhalt und sonstiges Unglück, welches sie befürchteten, abzuwenden. In der eiligen Befestigung der Stadt und in der Erwerbung dieser Holzung spricht sich deutlich genug die Besorgniss der Rathsherren und Bürger Lüneburg's aus, es möchte nun auch die Reihe an sie kommen und der Feind sich vor ihre Stadt lagern. Ob dies seit dem Beginne des Krieges schon einmal geschehen war oder nun zum ersten Male bevorstand, lässt sich nicht bestimmen. Soviel ist aber gewiss, dass am 25. November 1373 der grösste Theil der Altstadt und das daran grenzende Dorf Grimm in Trümmern lag und dass sie im Kriege zerstört waren. Man hatte deshalb die Stadtmauer, welche früher die Kirche St. Cyriaci mit dem verwüsteten Theile der Stadt einschloss, zurückgezogen, so dass die Kirche ausserhalb der Stadtmauer zu liegen kam. Die Pfarrkinder hatten sich zerstreut; die meisten wohnten nun innerhalb der Stadtmauern und konnten von ihrem Pfarrer, wenn die Stadt in Krieg verwickelt war, und zur Nachtzeit keine Tröstung noch Zuspruch erhalten. Wegen der geringen Zahl des gebliebenen Volkes hatten sich die Einkünfte der Pfarre so sehr verringert, dass der Pfarrer seinen Unterhalt nicht mehr fand nnd die Kirche nicht mehr bestehen konnte. Das war nur eine der Folgen des Krieges. Von solcher Verwüstung der Stadt sahen die Bürger zu Lüneburg auch jetzt sich bedrohet. Zu dieser trüben Aussicht gesellte sich das keineswegs erfreuliche Ergebniss der sicherlich am Jahresschlusse vorgenommenen genaueren Prüfung der städtischen Haushaltung. Die Schulden der Stadt hatten auch in diesem Jahre sich bedeutend vermehrt, wie folgende Uebersicht zeigt. Am 13. Januar 1372 liehen die Rathsherren der Stadt Lüneburg von Busse Schyrhorn 100 Mark Pfennige zu $6^5/_8$ Procent jährlicher Zinsen, am 5. Februar von Eilbert Stygebane, Bürger zu Uelzen, 200 Mark Pfennige zu demselben Zinsfusse. Am 14. April liehen sie von Henneke Rossowe und Nicolaus Lynstede 60 Pfund Pfennige, am nächsten 24. Juni zurückzuzahlen, und von ihrem Mitbürger Geremann von Soltau 160 Mark Pfennige, entweder am nächsten 29. September ohne Zinsen oder am 17. April des folgenden Jahres mit halbjährlichen Zinsen zurückzuzahlen. Wie schon erwähnt worden ist, stellten sie am 30. April den Gebrüdern Gebhard, Huner und Hildemar von Plote über 1000 Mark Pfennige einen Schuldbrief aus und versprachen, das Geld ihnen am 17. April des nächsten Jahres auf dem Schlosse Betzendorf oder Wustrow wiederzugeben. Am 2. Mai gelobten sie, der Gebeke, Wittwe des Nicolaus Garlop, und ihrem Sohne Nicolaus 60 Mark

Pfennige jährlich mit $6^2/_3$ Procent zu verzinsen. Am 14. Mai verschrieben sie dem Kloster Heiligenthal zu Lüneburg für 270 Mark Pfennige 18 Mark jährlicher Zinsen also $6^2/_3$ Procent. Am 16. Mai liehen sie für $6^2/_3$ Procent jährlicher Zinsen 304 Mark Pfennige von Heine Weselo und leisteten am 13. Juli ihren Rathsmitgliedern Diedrich Springintgud, Johann Semmelbecker, Nicolaus von der Molen und Heinrich Münter, welche sich für diese Schuld und für die Zinsen verbürgt hatten, Rückbürgschaft. Am 24. Mai erhielten sie von Ludeke Grope von Andorf, Koppe und Gereke Brunowe, Gebrüdern, Heine Wistede, Beteke Hartwiges, Hoyer Kude, Hermann Burmester und Hans Mechow, Bürgern zu Salzwedel, ein Darlehn von 600 Mark löthigen Silbers und verpflichteten sich mit Zustimmung der Gilden zu Lüneburg, das Geld, drei Mark Pfennige für die löthige Mark gerechnet, am nächsten 29. September zu Salzwedel zurückzubezahlen. Am 5. Juni, also ungefähr ein Jahr später, als Heinrich Knigge zu Hannover der Stadt Braunschweig Fehde erklärt hatte, stellten sie ihm eine Urkunde aus, in welcher sie bezeugten, ihm, dem frommen Manne Heinrich Knigge, 250 Mark löthigen Silbers hannoversches Gewichtes und Währung zu schulden, und gelobten, diese Schuld ihm jährlich mit 25 Mark löthigen Silbers, also mit 10 Procent, zu verzinsen, in den ersten beiden Jahren keine Kündigung eintreten zu lassen und das Geld ihm zu gute zu halten, so dass niemand Beschlag darauf legen sollte. Am 15. Juni leisteten sie, wie schon erwähnt worden ist, ihren beiden Bürgermeistern Diedrich Springintgud und Albert Hoyke für die zum Behufe der Stadt Lüneburg von diesen bei Johann Hasse in Lübeck zu einem Zinsfuss von 10 Procent aufgenommenen 1000 Mark Pfennige Rückbürgschaft. Am 23. Juni verpfändeten sie ihrem Mitbürger Albert Beteke eine Bude in dem Schrange für 50 Mark Pfennige. Am 28. Juni liehen sie von Werner Cosvelt und Lüder Wildstede, Bürgern in Lübeck, 260 Mark Pfennige, nach einem Jahre kündbar und mit 21 Mark also $8^1/_{13}$ Procent zu verzinsen. Gleich darauf bescheinigten sie, dem Herrn Ludeke Bekendorp 60 Mark und dem Hermann Scheveben 20 Mark am 11. November entrichten und dem Eberhard von Stemne 11 löthige Mark am 29. September bezahlen, ihm auch alles, was er darnach verzehren würde, ersetzen zu wollen. Am 2. Juli stellten sie der Margarete, Wittwe ihres Mitbürgers Johann Erpensen, einen Schuldbrief über 120 Mark Pfennige aus, die am nächsten 24. Juni bezahlt werden sollten. Am 11. October liehen sie von Richard Kyl zu Hamburg 1330 Mark Pfennige. Um diese Schuld zu tilgen, wiesen sie ihm die Fluthen zweier Häuser auf der Saline an, welche Johann Rokschwale und Brekwinkel zum Sieden besassen. Dieselben sollten ihm zu allen Fluthen 50 Mark Pfennige so lange entrichten, bis die Schuld dadurch abgetragen sein würde. Falls diese beiden das nächste Jahr nicht siedeten, sollten ihm zwei andere Häuser angewiesen werden. Am 13. December gelobten die Rathsherren, ihren Bürgermeister Diedrich Springintgud wegen der 100 Mark Pfennige, die er zu 7 Procent Zinsen unter Verpfändung seines in der Strasse auf dem Sande gelegenen Hofes und Hauses von ihrem Mitbürger Peter Barscherer aufgeliehen hatte, schadlos zu halten, weil das Geld zum Nutzen der Stadt verwandt worden war. Da ein Pfund Pfennige gleich $1^1/_4$ Mark Pfennige war und eine Mark löthigen Silbers drei Mark Pfennige galt, so beträgt die Gesammtsumme obiger Schulden 7612 Mark Pfennige und 80 Mark, von denen nicht angegeben ist, ob es löthiges Silber oder Pfennige waren. Das erstere ist das wahrscheinlichere; diese 80 löthige Mark sind also mit 240 Mark Pfennige anzusetzen. Ausserdem waren, wie schon erwähnt ist, verschrieben am 13. Januar dem Bernhard Lagendorf 100 Mark Pfennige, am 28. März dem Hermann Meyer 90 Pfund Pfennige, dem Arnold von Samislo und dem Johann Becker ebenso viel, am 22. April dem Johann Tureke 96 Mark löthigen Silbers, demselben 102 Mark löthigen Silbers, dem Hildebrand Schele 114 Mark löthigen Silbers, darauf dem Hildebrand Schele 30 löthige Mark und dem Lüder von der Hetlege 250 löthige Mark, am 24. August dem Arnold Bente 43 löthige Mark, am 27. October dem Wilbrand von Reden 300 löthige Mark und 300 löthige Mark, am 12. November dem Capitel zu Bardowiek 150 Pfund Pfennige. Diese Posten betragen zusammen 4180 Mark Pfennige. Sämmtliche hier erwähnte Schuldbriefe der Stadt aus dem Jahre 1372 umfassen also die Summe von 12032 Mark Pfennige. Rechnet man nun den am 1. Mai verschriebenen Sold, die am 24. October verschriebenen Gelder und Salzgüter und die am 26. und 27. October auf den Kalkberg ertheilten Anweisungen hinzu, so möchte leicht dieselbe ungeheuere Summe, wie im vorigen Jahre, herauskommen, um welche sich die Schuldenlast auch diesmal vermehrt hatte. Einige Gelder waren zwar unentgeltlich vorgeschossen, andere zu $6^5/_8$, $6^2/_3$, 7, $8^1/_{13}$, $8^1/_3$, $8^2/_5$, auch zu 10 Procent Zinsen aufgeliehen. Aber für die eine Schuld vom 27. October hatten sogar $26^2/_3$ Procent Zinsen verschrieben werden müssen. Obgleich

die Bürger der Stadt Lüneburg selbst, wie es scheint, wieder Vertrauen zu der Zahlungsfähigkeit der Stadt fassten und sich sogar nebst einigen Rittern und Knappen zu Darlehnen verstanden, so waren die meisten Gläubiger doch auswärts in Salzwedel, Lübeck, Hamburg, Hannover und Uelzen. Noch immer mussten einige Rathsherren mit ihrem Vermögen, selbst die Gilden der Stadt Bürgschaft leisten und Salzgüter zur Sicherheit verpfändet werden. Weil man es so leicht fand, das Geld für die Kosten des Krieges aus dem Ertrage der Saline zu nehmen, wurde, je höher die Kosten stiegen, desto mehr Salz gewonnen und zu Markte gebracht. Durch Ueberfüllung desselben aber drückte man die Salzpreise so sehr, dass das Sieden, wie schon beim 11. October erwähnt worden ist, bisweilen eingestellt werden musste. Daher und weil der Rath der Stadt von den Eigenthümern der Salzpfannen sehr hohe Abgaben forderte, kam es auch, dass das Eigenthum oder die Herrschaft der Pfannen sehr im Werthe sank. So wurde in Schuldverschreibungen vom 3. und 12. März 1372, durch welche der Eigenthümer seine Salzpfannen verpfändete, ausdrücklich auf den Fall Rücksicht genommen, dass der jährliche Gesammt-Reinertrag derselben im Werthe fiele und nicht mehr den verschriebenen Zinsen gleich käme. Mit einem Worte, man verstopfte eine sonst sehr reichhaltige Quelle der Einnahme und das war bei den stets wachsenden Kriegskosten, zu denen die Herzöge Wenzlaus und Albrecht das Allerwenigste beitrugen, sehr misslich und gefährlich. Landeinwärts musste der Salzhandel der Stadt Lüneburg wegen der Unsicherheit der Wege ohnehin stark leiden und in eben dem Masse der Absatz anderer, weniger bedeutender Salinen zunehmen. Solcher gab es mehrere in der Nachbarschaft des Herzogthums Lüneburg. Das Lehnbuch des Herzogs Otto von Braunschweig aus dem Jahre 1318 und eine Urkunde vom 11. November 1367 erwähnen der Saline zu Salzdahlum, das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig aus der Zeit von 1344 bis 1365 der Saline zu Schöningen. Herzog Albrecht von Braunschweig nannte sein Schloss von dem daneben gelegenen Salzwerke „Castrum salis“ jetzt Salzderhelden. Schon das Lehnsregister des edelen Herrn Luthard von Meinersen erwähnt ungefähr ums Jahr 1226 der Saline zu Salzgitter, der Grafschaft oder des Gerichtes darüber und des Zolles. Dieses Gericht nebst Salzkothen auf der Saline und die Bockpfennige von allen Kothen zu Salzgitter erwarb am 19. Februar 1370 Bischof Gerhard von Hildesheim von den von Knistede.

Mit dem Jahre 1373 traten Diedrich Springintgud und Hartwich von der Sülten als Bürgermeister an die Spitze des Raths der Stadt Lüneburg. Bei ihnen und den übrigen Rathsherren der Stadt gaben die von der Schulenburg, auf dem Schlosse Betzendorf sesshaft, ein Gesuch ein, worin sie baten, um ihretwillen den Stukerberg bis zum 6. März einstweilen aus der Gefangenschaft zu entlassen. Sie verbürgten sich für ihn, dass er sich zu der ihm zu bestimmenden Zeit wieder einstellen sollte. Um ihres Dienstes willen verlangten sie diese Gefälligkeit und erboten sich, dem Rathe stets mit Leib und Gut wieder zu Diensten zu sein. Am 22. März werden sie unter den Feinden des Herzogs Magnus aufgezählt, müssen aber schon jetzt mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und mit der Stadt Lüneburg verbündet gewesen sein. Die Veranlassung zu ihrer Feindschaft gegen den Herzog Magnus wird darin gelegen haben, dass er ihnen den Zoll zu Schnackenburg, der ihnen nach Angabe des Landbuches des Kaisers Karl IV. von dem Markgrafen von Brandenburg verpfändet war, streitig machte. Kurze Zeit vorher wurde dem David Pusteke, welcher mit Beteke oder Bertram Pusteke, einem getreuen Anhänger des Herzogs Magnus, am 15. August 1371 zu Thomasburg begütert erscheint, sein Gut von Hogeherte, Vogte zu Lüneburg, niedergebrannt. Er beschuldigte dieser That den Bürgermeister Diedrich Springintgud, erhielt aber von ihm zur Antwort, er wisse nicht, wann er dies gethan haben sollte. Darauf wandte er sich wieder mit einem Briefe an den Bürgermeister und bat, doch diejenigen darum zu fragen, welche für ihn die Streifzüge machten, die Mühle zu Thomasburg niedergebrannt und zerstört hätten, nämlich Hogeherte und seine Gesellschaft. Nochmals verlangte er Schadenersatz, da er vor ihm und den Seinen sicher zu sein geglaubt habe. Geschähe es nicht, so litte er grossen Schaden und habe nicht gehofft, von ihm so übel behandelt zu werden. Bedürfe der Herzog von Sachsen (Sachsen-Lauenburg) seiner, so müsse er ihm dienen, wie er am besten könne. Auf denselben vertrauend, wolle er sich dann schon Schadenersatz beim Bürgermeister holen. Er bat um Antwort, damit er wisse, wozu er sich zu entschliessen habe. Diese Drohung sollte ihm übel bekommen. Er gerieth darüber in die Gefangenschaft der Stadt Lüneburg. Man erfährt dies aus einem Schreiben des Bürgermeisters Diedrich Springintgud an den Knappen Hartwig Zabel. Dieser, einer der Mannen und Räthe des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg, wegen des Herzogs Magnus am 13. October 1371 in die Reichsacht

gerathen und, wie eine Urkunde vom 31. März 1372 zeigt, des besonderen Vertrauens desselben sich erfreuend, hatte in Lüneburg um freies Geleit zwischen Bleckede und Celle nachgesucht und zugleich sich über manches beschwert. Vermittelst eines Schreibens vom 18. Februar 1373 verlieh ihm der Bürgermeister im Namen der Stadt und des Herzogs Albrecht das verlangte Geleit bis zum nächsten 6. März. Zugleich benachrichtigte er ihn, dass er von den fünf Pferden, die mit Pusteke gefangen sein sollten, nichts wisse und dass er wegen der anderen Pferde, wie er schon geschrieben habe, Tagefahrten halten wolle. Da sowohl bei dem Gesuche um Entlassung des Stukerberg als bei dem eben erwähnten Geleite der 6. März als Frist bezeichnet ist, möchte anzunehmen sein, dass ein Waffenstillstand, wenn auch nicht in seiner weitesten Bedeutung und Ausdehnung, nämlich nicht mit freiem Geleite für Alle noch mit Entlassung aller Gefangenen, zwischen den beiden feindlichen Heeren bis zum 6. März verabredet worden war. An diesem Tage, also gerade mit dem Ablaufe dieses Waffenstillstandes, zeigte sich, wie Schomaker's Chronik versichert, der Feind, welcher aus Bleckede ausgezogen war, vor dem altenbrücker Thore zu Lüneburg. Die Bürger der Stadt zogen ihm entgegen, schlugen ihn in die Flucht, erlitten aber den grössten Verlust an Gefangenen und Todten. Wie Diedrich Springintgud früher Geschäftsreisen unternahm, um Darlehne zu erhalten, begab er sich nun auf Reisen, um die Ungeduld der Gläubiger mit Versprechungen zu besänftigen. So erschien er zu Anfange des Jahres in Uelzen und in Hannover, denn auch in dieser Stadt regte sich der Unwille mancher Gläubiger, welche durch die Anweisungen vom 24. October 1372 noch nicht hatten befriedigt werden können. Es waren aber eben nur leere Versprechungen, die er ihnen geben konnte. Sie mussten deshalb bittere Klagen zur Folge haben. So meldeten die Rathsherren der Stadt Uelzen dem Rathe der Stadt Lüneburg, dass ihre Mitbürger, nämlich die von ihm in diesem Kriege gedungenen Wirthe, vor ihnen sich ausserordentlich schwer beklagt hätten, weil ihnen das von Diedrich Springintgud und Hartwich von der Sülten, als dieselben neulich zu Uelzen waren, gegebene Versprechen, am 2. Februar bezahlt zu werden, nicht gehalten worden sei; ihr Unwille darüber sei sehr gross. Sie baten den Rath, dass er diejenigen, welche dafür Bürgschaft geleistet hätten, veranlasse, ihnen und ihren Bürgern, damit sie nicht ernstlicher zu mahnen brauchten, ihr Gelöbniss zu halten, dass er auch ihrem Rathsherrn Lagendorf Zahlung leiste und daran denke, wie sie um der Stadt Lüneburg willen Schaden und Noth genug gelitten hätten und noch täglich litten. Weit dringender wurde Bürgermeister Springintgud von Hannover aus gemahnt. Hier hatten sich Johann Tureke, Conrad von Arnum und Ludolf Goltsmeit für die Rathsherren zu Lüneburg bei Wilbrand von Reden wegen hundert Mark löthigen Silbers verbürgt. Sie mussten ihm am nächsten 17. April davon die Zinsen zahlen. Ferner hatten sie und Hildebrand Schele für andere hundert löthige Mark, die von den Rathsherren der Stadt Lüneburg bei Juden aufgeliehen und dem Grafen von Schauenburg gegeben waren, Bürgschaft geleistet. Hildebrand Schele hatte ausserdem für den dortigen Rath dreissig löthige Mark dem Bischofe von Minden bezahlt und vor einem Jahre dem Rathsherrn Heinrich Münter zu Lüneburg fünfzig löthige Mark vorgeschossen, wofür er sich sechs löthige Mark Zinsen berechnete. Alle diese Schulden scheinen mit Ausnahme der letzteren erst vor kurzer Zeit, bei der Anwesenheit des Diedrich Springintgud in Hannover, gemacht worden zu sein. Von den drei oben genannten Bürgern Hannover's erhielt er nun ein Schreiben, worin sie ihn abermals baten, den Rath der Stadt Lüneburg zu veranlassen, dass er die hundert Mark und den Zins für Wilbrand von Reden zahle oder dass Wilbrand sich an den Rath zu Lüneburg halte und von demselben Sicherheit und Zinsen empfange, ferner dass der Rath die anderen hundert Mark abtrage, wofür sie bei den Juden Bürgen geworden seien. Dieser Bürgschaft wegen hätten sie die ihnen auf ihre Bitten geliehenen Kleinodien der Frauen und Töchter ihrer Freunde verloren; jetzt würden sie, wenn nicht in dieser Woche die Bezahlung erfolge, Haus und Hof darum verlieren und müssten Brotstümper werden. Dessen aber dürften sie sich von dem Bürgermeister und den Rathsherren nicht versehen. Als er in Hannover gewesen sei, habe er ihnen auf den 1. März Zahlung versprochen. Auch Hildebrand Schele schickte seinem aufrichtigen Freunde, dem Diedrich Springintgud, einen Mahnbrief. Er bat um Verwendung dafür, dass ihm die fünfzig löthigen Mark mit Zinsen bezahlt, eine Schuldverschreibung über die dem Bischofe bezahlten dreissig Mark löthigen Silbers und noch andere Schuldverschreibungen ihm ausgestellt würden. Für die von ihm und den drei anderen Bürgern zu Hannover bei den Juden geleistete Bürgschaft verlangte er, dass ihnen Wulfhard Bock nebst einem anderen Gefangenen, da ersterer allein nicht vermögend genug sei, Capital nebst Zinsen für die Juden zu ersetzen, überlassen und zugeschickt werde. Dass der Sohn Proite's sich nicht

wieder im Gefängnisse eingestellt habe, sei ihm kund geworden. In dieser Aeusserung liegt gleichfalls die Andeutung eines kurz vorher abgelaufenen Waffenstillstandes, während dessen wenigstens einige Gefangene entlassen waren. Das Lösegeld der beiden hier genannten Gefangenen war früher für den Grafen von Schauenburg bestimmt gewesen. Zahlungsunfähig, wie die Rathsherren zu Lüneburg waren, konnten sie auf solche Mahnungen nichts anders thun, als die Bürger der Stadt Hannover durch den dortigen Rath vertrösten lassen. Sie schrieben ihm, er wisse wohl, in welch grosser Noth sie sich befunden hätten und wie schwer sie noch auf ihnen laste. Darum baten sie, Mitleid mit ihnen zu haben und die Bürger Hannover's auf das Schicklichste zu bewegen, dass sie noch eine kurze Zeit Geduld hätten. Täglich sei ihr Bemühen darauf gerichtet, Geld herbeizuschaffen, und gern wollten sie die Freundschaft des Rathes und der Bürger Hannover's sich bewahren.

Nicht weniger als die Stadt Lüneburg wurde Herzog Magnus durch die Last der Schulden gedrückt. Eine Verpfändung folgte deshalb auf die andere. Am 2. Februar 1373 überliess er alle seine Sunderleute in dem Gerichte Celle und Rethem, insofern er am 11. Juli des vorigen Jahres nicht schon über sie verfügt hatte, mit Holzung, Höfen und Zehnten pfandweise dem Vogte Brendeke von Bergen zu Celle und zur treuen Hand desselben dem langen Ernst Spörken, Johann von dem Loh und Hermann von den Broken, damit sie daraus 600 Mark Pfennige erhöben. Sehr empfindlich war es ihm, die Leibzuchtsgüter seiner Gemahlinn verpfänden zu müssen. Er hoffte, zur Tilgung der Schuld noch andere Mittel zu finden. Würde er dann selbst Zahlung leisten, so sollten die Sunderleute nebst ihren Gütern ihm frei wieder überwiesen werden. Drei Tage später gelobte er, dem Heinrich und Segeband von Dannenberg zu Lüchow die ihnen schuldigen 89 Mark Pfennige am 2. Februar des nächsten Jahres zu zahlen. Das Schloss Bordenau, am 18. October 1342 an Johann Pichard und Conrad von Mandesloh verpfändet, war später von den Herzögen Wilhelm und Magnus den von Campe zu Pfande gegeben worden. Am 10. Februar 1373 überliess es Herzog Magnus nebst dem dazu gehörenden Gerichte, aller Nutzung und sonstigem Zubehör dem Knappen Helmbert von Mandelsloh und den Gebrüdern Heinrich und Diedrich von Mandelsloh wegen ihrer treuen Dienste auf ihrer dreier Lebenszeit unter der Bedingung, dass sie das Schloss von den von Campe einlöseten. Wenn sie alle drei gestorben seien, stand ihm und seinem Nachfolger das Recht zu, ihren Erben die Pfandsumme auszuzahlen und nach Erstattung der etwa angewandten Baukosten das Schloss wieder zu sich zu nehmen. Er verpflichtete die von Mandelsloh, nicht nur ihm das Schloss gegen jedermann stets zu öffnen, sondern ihm auch mit demselben und sonst zu jeder Zeit gegen alle seine Feinde Hülfe zu leisten. Seinem zur Kriegsführung auf das Schloss zu setzenden Amtmanne ertheilte er die gewöhnlichen Verhaltungsbefehle gegen sie, ihnen selbst gestattete er unter den üblichen Bedingungen das Recht der Selbsthülfe und versprach Friedegut, Hülfe zum Entsatz bei Belagerung des Schlosses und Entschädigung für Verlust desselben. Zugleich verschrieb er ihnen vierzig löthige Mark jährlicher Einkünfte aus den Zöllen zu Winsen an der Aller und zu Essel, welche ihnen seine Zöllner so lange entrichten sollten, bis er ihnen 400 löthige Mark bezahlt oder dafür andere Güter zwischen Aller und Leine verpfändet haben würde. In Winsen also hatten sich seine Feinde nicht halten können. Ebensowenig hatten sie vermocht, den Zoll zu Hitzacker ihm zu entreissen. Der von ihm am 31. März des vorigen Jahres auf das dortige Schloss gesetzte Hans oder Johann von dem Berge legte ihm am 25. Februar 1373 über die auf 275 Pfund und eine Mark Pfennige sich belaufende Zollhebung zu Hitzacker Rechnung ab. Das an den Rath und die Bürger der Stadt Braunschweig verpfändete Schloss Wolfenbüttel hätte schon am 6. April 1371 wieder eingelöset werden müssen. Weil es nicht geschehen war, hatten sie unstreitig Besitz davon ergriffen. Der frühere Vertrag über dasselbe würde noch lange unverändert geblieben sein, wenn Herzog Magnus sich nicht in drückender Geldverlegenheit befunden hätte. Am 12. März 1373 erneuerte er dem Rathe und den Bürgern den Pfandvertrag vom 31. März 1370 über das Schloss, verpfändete ihnen nun aber mit diesem das Vorwerk zu „Lechede" nebst der Holzmark und den dazu gehörenden Holzungen, von denen noch jetzt das Lechelnholz übrig geblieben ist. Deshalb wurde die Pfandsumme von 1188 Mark löthigen Silbers, zu welcher am 26. Mai 1371 540 Mark und am 26. Juni 1372 500 Mark hinzugekommen waren, auf 3781 also um 1553 löthige Mark erhöhet. Mochte nun auch hieran wegen bestrittener Kosten und Auslagen einiges gekürzt werden, so erhielt der Herzog doch gewiss noch immer eine bedeutende Summe Geldes von der Stadt ausbezahlt.

Zu Anfange des Jahres 1373 wurden die Friedensverhandlungen zwischen Dänemark und Holstein, welche zu Gnoien im October 1371 keinen Erfolg gehabt hatten, wieder aufgenommen. Durch Vermittelung der Herzöge Albrecht und Heinrich von Mecklenburg kam zu Flensburg am 24. Januar 1373 eine Sühne zwischen dem Könige Waldemar von Dänemark und den Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein-Rendsburg zu Stande. Sowohl der König als auch die Grafen sollten bei der Bestätigung der Sühne, jeder diejenigen Herren nennen, welche er in die Sühne einschlösse. Ohne Zweifel wird Herzog Magnus von dem Könige in die Sühne eingeschlossen worden sein und so vor den Grafen Ruhe erlangt haben. Die Vereinigung mit dem grossen Bunde gegen den Kaiser war zwar nicht geglückt, doch muss es dem Herzoge Magnus wenigstens gelungen sein, in ein freundlicheres Verhältniss zu dem Markgrafen Otto von Brandenburg und den Herzögen von Baiern zu treten. Wäre dies nicht geschehen, so würde Ritter Gebhard von Alvensleben auf dem Schlosse Calbe, welches er von dem Markgrafen zu Lehn trug, zu dem gleich zu erwähnenden Dienstvertrage sich wohl schwerlich verstanden haben; denn hauptsächlich seinen Bemühungen hatten die Herzöge von Baiern es zu verdanken, dass ihnen auf Befehl des Markgrafen Otto in der Mark Brandenburg willig gehuldigt worden war; ihre und des Markgrafen Gunst würde er aber eingebüsst haben, wenn er sich gegen ihren Willen an den Herzog Magnus angeschlossen hätte. Am 22. März 1373 trat er mit seinen Nachkommen und mit seinem Theile des Schlosses Calbe in den Dienst des Herzogs gegen dessen Feinde, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, die Bürger zu Lüneburg, Hannover und Uelzen, die von der Schulenburg und von Bertensleben und gegen alle deren Helfer. Nur gegen den Markgrafen von Brandenburg, den Herzog Friedrich von Baiern und die Mark wollte er ihm nicht zum Dienste verpflichtet sein. Er versprach, sofort Feind jener zu werden und ohne des Herzogs Wissen und Willen keine Sühne oder Frieden mit ihnen zu errichten. Herzog Magnus gestattete ihm unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes, das am 18. October 1368 und 6. Mai 1372 den von Bodendike und von Gilten verpfändete Schloss Bodenteich und das am 7. December 1364 den Bokmast verpfändete Schloss Warpke oder eins von beiden einzulösen und für die zu zahlende Pfandsumme, für 350 löthige Mark, die er ihm für den Dienst verschrieb, und für Kosten und Schaden im herzoglichen Dienste, nur nicht für den an Bauernhabe durch Raub und Brand zu erleidenden Schaden, als Pfand zu besitzen, auch den im Dienste erlangten Gewinn zu behalten, um Kosten und Schaden möglichst damit zu decken, verpflichtete ihn aber, den etwaigen Ueberschuss ihm abzuliefern, und gelobte, das Schloss Calbe und die beiden einzulösenden Schlösser ihm von jeder Belagerung zu befreien. Würde eins dieser beiden Schlösser im herzoglichen Dienste verloren, so sollte weder der Herzog noch Ritter Gebhard von Alvensleben, keiner ohne Bewilligung des andern, mit dem Eroberer Sühne oder Frieden schliessen, bevor sie es wieder im Besitze hätten. Verlöre es Ritter Gebhard aber in seiner eigenen Fehde, so sollte er der Pfandsumme verlustig sein. Würde das Schloss Calbe im herzoglichen Dienste verloren, so durfte der Herzog keine Sühne noch Frieden schliessen, bevor er dem Ritter Gebhard wieder zum Schlosse verholfen, oder ihm nach dem Ermessen der von beiden Seiten zu wählenden vier Vertrauensmänner ein anderes Schloss dafür abgetreten hätte, falls er ihm den Verlust nicht mit Geld vergüten wollte. Gebhard von Alvensleben der ältere zu Klötze, gleichfalls zu den Mannen des Markgrafen von Brandenburg gehörend, befand sich schon seit längerer Zeit im Dienste des Herzogs, weil dieser ihm und dem Ritter Mathias von Jagow am 25. Juli 1370 das Schloss Klötze verpfändet und der Markgraf Otto von Brandenburg dasselbe noch nicht wieder eingelöset hatte; einer seiner Söhne war des Herzogs wegen sogar in Gefangenschaft gerathen. Am 22. März 1372, also an demselben Tage, als obiger Dienstvertrag geschlossen wurde, verschrieb Herzog Magnus dem Gebhard von Alvensleben dem älteren zu Klötze 150 löthige Mark für schon geleisteten und von demselben und dessen Nachkommen noch zu leistenden Dienst. Gebhard gelobte, sofort Feind eben derselben zu werden, als deren Feind sich sein Vetter zu Calbe in dem Dienstvertrage erklärte, und machte davon dieselben Ausnahmen, wie jener. Er versprach, ohne Bewilligung des Herzogs, so lange der Krieg desselben gegen die Genannten währte, mit ihnen keine Sühne oder Frieden zu errichten. Geriethe er deshalb in irgend eine grössere Fehde, so sollte der Herzog ihn, wie seine anderen erbgesessenen Mannen, gegen alle, die sich darein mischten und deren Feind er um seinetwillen würde, getreu vertheidigen und ihm Hülfe leisten. Dafür versprach er, jedes anderen Feind zu werden, der noch ausserdem dem Herzoge Feindschaft ankündigte. Es wurde ihm gestattet, jene 150 Mark löthigen Silbers, den Betrag des Schadens, den sein Sohn Gebhard zu Lüneburg erlitten hatte, die Schatzung, die derselbe,

falls er nicht vom Herzoge im Wege der Unterhandlung befreit würde, zu Lüneburg zahlen müsste, und den Betrag für Kosten und Schaden im herzoglichen Dienste, nur nicht für den an Bauernhabe durch Raub und Brand zu erleidenden Schaden, zu der Pfandsumme, für welche ihm der Herzog das Schloss Klötze verpfändet hatte, hinzuzurechnen. Er verpflichtete sich, den im Dienste zu erlangenden Gewinn an seiner Schadenberechnung zu kürzen und den etwaigen Ueberschuss dem Herzoge abzuliefern. Dieser sollte das Schloss Klötze von jeder Belagerung befreien. Wenn es in seinem Kriege verloren würde, sollte weder er noch Gebhard von Alvensleben Sühne oder Frieden schliessen, bevor jener diesem zum Schlosse wieder verholfen oder ihm ein anderes Schloss in demselben Gerichtsbezirke erbauet hätte, falls er es nicht vorzöge, ihm die Pfandsumme zu erstatten. Verlöre aber Gebhard von Alvensleben das Schloss in seiner eigenen Fehde, so sollte er der Pfandsumme verlustig sein und dennoch ohne gegenseitige Einwilligung weder er noch der Herzog Sühne oder Frieden mit dem Eroberer schliessen, bevor sie wieder in den Besitz des Schlosses gelangt seien. Eine Gelegenheit, dem Herzoge Magnus zu dienen, wurde den von Alvensleben gleich darauf geboten. Denn, wie Schomaker's Chronik berichtet, zog Herzog Albrecht, sobald er am 27. März von Pirna wiedergekommen war, mit seinem, durch die Reiterei der Stadt Lüneburg verstärkten Heere gegen das nicht weit von Klötze and Calbe gelegene Schloss Bodenteich. Die von Alvensleben kamen aber, wie es scheint, dem Schlosse nicht zu Hülfe oder erschienen zu spät, denn die von Bodendike entsetzten das Schloss, nachdem der Herzog das Städtchen niedergebrannt hatte. Einen weit wichtigeren Vertrag als mit den von Alvensleben brachte Herzog Magnus bald darauf zum Abschluss. Vorher vermählte er seine Tochter Sophie seinem Schwager, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg. Gewiss war dazu die päpstliche Dispensation erforderlich. Seitdem die Herzöge Wenzlaus und Albrecht am 30. Mai 1372 gezeigt hatten, wie wenig sie das Wohlwollen des Herzogs Erich zu würdigen wussten, vielleicht schon seit dem 14. November 1371 mochte Herzog Erich sich seinem Schwager, dem Herzoge Magnus, ohne jedoch mit ihm sich zu verbünden, wieder genähert haben und eben so lange mochte dem päpstlichen Hofe das Gesuch um Dispensation vorliegen. Vor dem 8. April 1373 muss dieselbe angelangt sein. Denn an diesem Tage, vermuthlich dem Tage der Vermählungsfeier selbst, errichtete Herzog Magnus zu Braunschweig mit seinem Schwiegersohne, dem Herzoge Erich, das Bündniss, zu welchem, wie es scheint, er diesen erst durch das Versprechen, ihm seine Tochter zur Gemahlinn zu geben, geneigt gemacht hatte. Er verpfändete ihm Schloss und Stadt Schnackenburg, Schloss und Stadt Hitzacker, Schloss und Stadt Bleckede mit allen Zöllen, Vogteien, Gerichten, mit der Mannschaft, allen geistlichen und weltlichen Lehnen und alles (in den Urkunden vom 10. Mai 1228 und 28. Februar 1258 erwähnte) Marschland von Bleckede bis zur Ilmenau mit Ausnahme dessen, was davon den Kirchen, Rittern und Knappen gehörte, für 9921 Mark löthigen Silbers. Herzog Erich sollte ihm dafür getreue Hülfe leisten und gleich nach der Aufforderung dazu Feind der Herzöge von Sachsen-Wittenberg, der Bürger von Lüneburg, Hannover und Uelzen und aller ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Helfer werden. Jedoch gegen das römische Reich, gegen den König von Dänemark, gegen den Herzog Erich von Sachsen zu Möllen und Bergedorf, der nach dem Tode seines Bruders Albrecht den geistlichen Stand verlassen und 1370 die Regierung angetreten hatte, gegen die Grafen Adolf von Holstein und Erich von Hoya und gegen die Bürger von Lübeck verpflichtete er sich seinem Schwiegervater nicht zur Hülfe, denn sie waren vermuthlich sämmtlich durch Bündnisse mit ihm vereinigt. Einem kaiserlichen Gebote, nicht Feind der Herzöge von Sachsen-Wittenberg noch der Bürger von Lüneburg, Hannover und Uelzen zu werden, gelobte er, wenn es erfolgte, nicht zu gehorchen. Das von den Bürgern Lüneburg's in den ersten Tagen des Februar's 1371 eroberte Schloss Lüdershausen mit der Föhre sollte, wenn es wieder gewonnen oder sonst wieder erlangt würde, ihm für obige Summe sofort auch verpfändet sein und ausgeliefert werden. Für Kriegskosten und Schaden, jedoch nicht für Brandschaden und Schaden an Bauernhabe, wurden ihm die Schlösser gleichfalls als Pfand verschrieben. Herzog Magnus versprach, ihm diese Pfandstücke oder eins derselben nicht zu nehmen, bevor er ihm alle Schuld bezahlt und jeden Kriegsschaden ersetzt habe. Wenn beide Herzöge oder ihre Amtleute oder die Ihrigen zusammen im Felde lägen, sollte Herzog Erich den ihm nach Anzahl seiner Leute gebührenden Antheil am Kriegsgewinne behalten um ihn an der Pfandsumme und der Schuld abzuziehen, läge er mit den Seinen allein zu Felde, den ganzen Kriegsgewinn zu demselben Zwecke behalten. Bauernhabe war davon ausgenommen. Herzog Magnus übernahm es, gegen seine Feinde zum Schutze seines Schwiegersohnes in dessen Schlössern, und wo es ihm am grössten Noth

thäte, vierzig Gewaffnete, so lange der Krieg dauerte, zu legen und Schaden denselben zu ersetzen, wogegen Herzog Erich für dieselben Kost und Futter und für ihre Pferde Hufbeschlag den Amtleuten seines Schwiegervaters zu liefern versprach. Würde Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg oder ein anderer der dem Herzoge Magnus feindlichen Herzöge und Herren gefangen, so sollte Herzog Erich seinem Schwiegervater über denselben freie Hand lassen. Würden in diesem Kriege dem Herzoge Erich Schlösser abgedrungen, deren Verlust er, seitdem am 30. Mai des vorigen Jahres seine Vettern mit Mecklenburg sich verbunden hatten, schon längst befürchtet haben mochte, so wollte man nicht eher Frieden oder Sühne mit den Feinden schliessen, bis er wieder im Besitze der Schlösser sei oder bis statt ihrer vom Herzoge Magnus ihm neue Schlösser in denselben Vogteien erbauet wären. Geleit und Sicherheit, von dem Herzoge Erich für Schiffe, Leute, Güter oder Wagen bewilligt, sollte von dem Herzoge Magnus und den Seinen anerkannt und gehalten werden, jener aber niemandem Geleit und Sicherheit ertheilen, der den Feinden des Herzogs Magnus Zufuhr brächte. Herzog Erich sollte Frieden und Sühne, vom Herzoge Magnus errichtet, und von ihm bewilligtes Geleit, mit den Seinigen anerkennen und halten, Herzog Magnus aber ohne seinen Schwiegersohn keinen Frieden oder Sühne schliessen und dieser während eines Friedens, der länger als ein Vierteljahr dauerte, keine Kosten und Schaden berechnen, auch nach Ablauf des Friedens seinem Schwiegervater wie vorher zur Hülfe verpflichtet sein. Nur Herzog Magnus behielt sich und seinen Erben das Recht vor, die Pfandschaft aufzukündigen. Ein Vierteljahr nach der Aufkündigung sollte die Pfandsumme, die löthige Mark zu drei Mark Pfennige gerechnet, dem Herzoge Erich zu Celle oder in einem anderen Schlosse seines Schwiegervaters, über welches man sich einigen würde, ausbezahlt werden und darauf die Zurückgabe der Schlösser und Pfänder erfolgen, falls sie nicht verloren seien. Der hierüber ausgefertigten Urkunde fügte Herzog Magnus noch an demselben Tage hinzu, dass er seinem Schwiegersohne, dem Herzoge Erich, dieselben Pfandstücke auch für 386 löthige Mark verpfände, die derselbe aus den Zöllen zu Schnackenburg und Hitzacker erheben solle, nachdem Hartwig Zabel, Bertold von Ritzerow und Helmold von Plesse daraus den ihnen von den 9921 Mark löthigen Silbers angewiesenen Theil bezogen haben würden. Ueber Hartwig Zabel ist schon früher Genaueres mitgetheilt. Er sowohl, als auch Bertold von Ritzerow und Helmold von Plesse, der im Dienste des Herzogs Albrecht von Mecklenburg gegen den Herzog Magnus gefochten hatte, werden in einer Urkunde vom 21. December 1370 unter den Mannen und Räthen des Herzogs Erich genannt, zu denen auch der um des Herzogs Magnus willen in die Reichsacht gerathene Hartwig von Ritzerow gehörte. Herzog Magnus blieb in Braunschweig noch bis zum 10. April 1373 und verlieh hier an diesem Tage dem Johann Schacke, welchen die zuletzt genannte Urkunde auch als Mann und Rath des Herzogs Erich bezeichnet, das Dorf Privelack mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu Lehn. An demselben Tage noch traf er mit seinem Schwiegersohne in Celle ein. Wie man aus einer Urkunde, in welcher die ganze Pfandsumme jedoch nicht auf 10307 sondern auf 10386 löthige Mark, also um 79 Mark höher angegeben wird, schliessen darf, hatte Herzog Erich am 8. April 1373 oder vorher von Hartwig Zabel, Bertold von Ritzerow und Helmold Plesse 6087 löthige Mark zu 4 Procent jährlicher Zinsen aufgeliehen und sie nun auf die Zölle zu Schnackenburg und Hitzacker angewiesen, damit sie sich aus deren Erhebung bezahlt machten. Er stellte sogleich am Tage seiner Ankunft zu Celle seinem Schwiegervater die eben erwähnte Urkunde aus und erklärte darin, dass seine genannten drei Mannen alles, was sie über die ihnen bewilligten 4 Procent aus den Zöllen erhöben, an der ihnen darin angewiesenen Summe seinem Schwiegervater zu gute kürzen sollten. Nachdem sie diese Summe nebst den Zinsen daraus bezogen haben würden, seien, wenn Herzog Magnus es wolle, die Pfandstücke demselben für den Rest der Gesammtpfandsumme auszuliefern. An demselben Tage überliess Herzog Magnus als Brautschatz seiner Tochter Sophie ihrem Gemahle, dem Herzoge Erich, den Zoll zu Eislingen (Zollenspieker), welcher von diesem und dessen Vater am 24. Juni 1363 für 1600 löthige Mark dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg verpfändet worden war und am 19. April und 15. September 1368 mit anderen Gütern dem letzteren zur Leibzucht reservirt wurde. Um Schnackenburg, Hitzacker und Bleckede mit den Zöllen seinem Schwiegersohne Erich verpfänden zu können, musste er von den von Plote das auf unbestimmte Zeit ihnen überlassene Schloss Prezetze, weil ihnen damit Hebungen aus den Zöllen zu Schnackenburg und Hitzacker am 25. Juli 1372 verschrieben waren, einlösen, dem Heinrich von Dannenberg und dem Johann von dem Berge, mit welchem letzteren er erst eben, am 25. Februar 1373, wegen der Zollerhebung zu Hitzacker Abrechnung gehalten hatte, die

seit dem 31. März 1372 zu Hitzacker getragenen Kosten ersetzen, seine Hauptleute von Bleckede entfernen und die Erhebung des dortigen Zolles seinem Rathe, dem Ritter Siegfried von Salder, nehmen. Diesem, welcher schon am 30. Januar 1372 mit den Knappen Balduin von Bodendike auf dem Schlosse Dannenberg sass, und dem Conrad von Salder, Bruder desselben, verpfändete er nun, eben in Celle angekommen, am 10. April 1373 nicht nur das Schloss und die Stadt Dannenberg, sondern auch das Schloss Prezetze mit Gericht und allem Zubehör. Zu ihrer treuen Hand überliess er die Stadt und die Schlösser dem Ritter Heinrich von Alvensleben (zu Erxleben), dem Gebhard von Alvensleben, einem Sohne desselben, welchen beiden schon das Schloss Brunsrode am 9. Juli 1372 zur treuen Hand gegeben worden war, dem Ritter Gebhard und dem Knappen Bodo von Salder, Vettern des Ritters Siegfried, und dem Manegold von Estorff für 3097 löthige Mark, die löthige Mark zu drei Mark Pfennige gerechnet. Dazu verpfändete er ihnen all sein jenseits der Ilmenau nach Dannenberg hin gelegenes Sundergut, ausserdem so viel sie in derselben Gegend von der Vogtei Lüneburg in Besitz nehmen könnten mit Ausnahme dessen, was schon verpfändet sei, und die Güter herzoglicher Mannen auf derselben Seite der Ilmenau, sobald sie erledigt würden. Er gestattete ihnen, dortiges von ihm verpfändetes Sundergut einzulösen. Wenn er sein Sundergut, die Vogtei und die erledigten Güter den beiden von Salder wieder nähme, sollte er ihnen obige Pfandsumme mit 5 Procent verzinsen, ihnen nämlich zu dem Schlosse Dannenberg ungefähr 155 löthige Mark jährlicher Hebung zulegen. Er erlaubte ihnen, falls er nach geschehener Kündigung die Schlösser nicht einlösen könnte, sie an Standesgenossen, nicht aber an Fürsten, Herren und Bürger noch an seine Feinde zu verpfänden. Er versprach, sie von jeder Belagerung mit aller seiner Macht sofort zu befreien und, wenn er oder seine Amtleute die Schlösser besetzten, jeden Unfug und Schaden zu vergüten. Das Oeffnungsrecht an den Schlössern, dem Lande und den Landwehren behielt er sich vor. Seine Freigebigkeit gegen Ritter im Gefolge seines Schwiegersohnes zeigte er auch am Tage seiner Ankunft in Celle, indem er dem Ritter Wasmod Schacke, welchen eine Urkunde vom 18. Februar 1369 als lieben Getreuen des Herzogs Erich bezeichnet, zwei Höfe zu Wendewisch und Hittbergen zu Lehn verlieh. An demselben Tage belehnte er den Ritter Ludolf von Elvede, einem hildesheimschen Geschlechte entsprossen, mit dem von Witbrand Hobe erledigtem Gute. Mit grösserem Nachdrucke als zuvor, scheint es, wollte er den Feldzug in diesem Frühlinge eröffnen. Noch keinem seiner Bundesgenossen hatte er früher das Gelöbniss, sich an ein Verbot des Kaisers nicht zu kehren, abgenommen, noch nie zuvor sich von ihnen freie Hand über gefangene Fürsten ausbedungen. Wohl übel würde es dem Herzoge Albrecht von Sachsen-Wittenberg und den Herzögen von Mecklenburg ergangen sein, wären sie in seine Gefangenschaft gerathen, denn seine Erbitterung gegen seine Feinde schien den höchsten Grad erreicht zu haben. Das arme Land, selbst die benachbarte Altmark verspürte gleich die unseligen Folgen des von neuem entbrannten Krieges. Die Alt- und Neustadt Salzwedel beschloss am 18. April 1373, einen Bergfrieden vor der Furt zu Lübbow, unmittelbar an der lüneburgischen Grenze, zu errichten. Denjenigen, welche ihn baueten und sowohl um ihrer selbst willen als auch für die Stadt besetzt hielten, sollte der Schaden, den sie auf oder vor dem Bergfrieden erlitten, von der Stadt ersetzt werden. Gewinn aber, welchen sie nähmen, fiel der Stadt zu. Um die Kosten zur Unterhaltung des Bergfriedens aufzubringen, sollte das Vieh in der Alt- und Neustadt, auch jedes Fuder Heu besteuert und jedermann gepfändet werden, der ohne Erlaubniss auf der städtischen Weide mähete, dort Vieh grasen liesse oder in der Gemeindeholzung Holz fällete. Darauf zu achten, dass dies nicht geschähe, und die Uebertreter des Verbotes zu pfänden, waren diejenigen verpflichtet, welche den Bergfrieden bewahrten. Alle übrigen Kosten, welche der Bau, die Unterhaltung und Ausbesserung desselben veranlasste, sollte die Stadt tragen und, alle vier Wochen abwechselnd, bald ein Rathsherr der Altstadt, bald ein Rathsherr der Neustadt dem Bergfrieden vorstehen und ihn bewahren. Dieser zum Schutze gegen die lüneburger Grenze errichtete Bergfrieden heisst noch jetzt die Burg zu Lübbow. An dem erneuerten Kriege nahm gewiss ebenso sehr zur Verwunderung als zum grossen Vortheile des Herzogs Magnus der Herzog Albrecht von Mecklenburg keinen Theil. Es war ihm weit mehr daran gelegen, das Schloss Marniz und die, wie er behauptete, ihm abgedrungenen Pfandgüter, namentlich Liebenwalde, von dem Markgrafen von Brandenburg wieder zu gewinnen, als den Herzögen Wenzlans und Albrecht, welche ihm hierzu bisher keine Hülfe geleistet hatten, die Schlösser Dannenberg und Bleckede erobern zu helfen. Nicht dass er auf diese, auf das Schloss Neuhaus und auf das Land Darzing mit dem Elbgestade verzichtete, sondern er wollte mit der Besiegung des Markgrafen erst

fertig werden. Dömitz, Redefin, Gorlosen, vielleicht auch Wehningen hatte er leichtes Kaufes erworben; ebenso wohlfeil hoffte er, sollten ihm auch die übrigen versprochenen Besitzungen werden. Am 15. Mai 1373 hielt er, wie eine Urkunde von diesem Tage meldet, mit den Gebrüdern Reimar, Johann und Helmold von Plesse Abrechnung wegen ihres Schadens in dem Kriege, den er gegen den Herzog Magnus von Braunschweig geführt hatte, und in dem Kriege, den er gegen den Markgrafen von Brandenburg noch fortführte, namentlich wegen ihrer Auslagen auf dem Schlosse Neustadt und ihres Schadens beim Verluste des Schlosses Marniz. In dieser Urkunde liegt der Beweis, dass er jetzt keine Feindseligkeiten gegen den Herzog Magnus ausübte. Drei Wochen, nachdem das Bündniss mit dem Herzoge Erich errichtet worden war, findet man den Herzog Magnus vermuthlich der Werbungen wegen in Schöningen. Sein Aufenthalt daselbst wird wenigstens dadurch sehr wahrscheinlich, dass er an demselben Tage, an welchem Johann von Dalem dem Rathe zu Schöningen den vor dem esbecker Thore gelegenen, zehntfreien Sattelhof seines Vaters verkaufte, nämlich am 1. Mai 1373, den erbgesessenen Mannen zu Schöningen, dem dortigen Rathe und der Gemeinde des Weichbildes diesen Hof ledig und frei überliess und ihnen denselben zu freiem Weichbilde legte; bisher hatte den Hof Johann von Dalem von dem Ritter Anno von Heimburg und dieser von dem Herzoge zu Lehn besessen. Hierbei mag hinsichtlich des Weichbildsrechtes nachträglich erwähnt werden, dass des Herzogs Vater, Herzog Magnus der ältere, ungefähr zwischen den Jahren 1346 und 1348 den Bürgern und dem Weichbilde zu Schöningen folgendes Recht verliehen hatte: Der Rath sollte, wie bisher, den Schulzen und die Schöffen wählen, der Schulze alle zu Weichbildsrechte gelegten und frei gelassenen Höfe verleihen und die herzoglichen Abgaben davon besorgen. Der Herzog machte den Handel von der Bewilligung des Rathes abhängig, gestattete freie Aus- und Einfuhr des Korns, verzichtete auf Sterbegefälle von jedem Bürger, der nicht im herzoglichen Meierdinge belehnt war, verlieh dem in das Weichbild geflüchteten Gute Sicherheit innerhalb der Mauern während eines Krieges gegen den Herrn des Eigenthümers und gestattete jedermann, seine Wohnung in Schöningen zu nehmen oder von dort wegzuziehen.

Es ist schwer zu sagen, ob die Sorgen wegen des Krieges oder die Gläubiger den Rath der Stadt Lüneburg am meisten belästigten. Als die Mahnung, welche die Rathsherren der Stadt Uelzen sich neulich erlaubt hatten, nicht wirkte, sandten sie eine Abschrift der von dem Rathe der Stadt Lüneburg ihnen am 9. März 1371 geleisteten Bürgschaft an Johann Trost und Christian Dresp, Bürger zu Lüneburg, mit der Bitte, die Gewerke der Stadt zusammen zu rufen, sie die Bürgschaft lesen zu lassen und durch die Gewerke den Rath der Stadt Lüneburg an die den Bürgern Uelzen's schuldige Zahlung zu mahnen; denn sie hätten freundlich und liebreich in allen Nöthen der Stadt Lüneburg zu ihr gehalten, ihr Gut darüber verloren, könnten den Verlust nicht verwinden, hätten manche vergebliche Reise wegen der Zahlung gemacht, würden nun auch, wenn sie nicht erfolgte, bei Herren und Freunden klagen und nicht länger warten. Sogar die Söldner zu Hannover, Werner von Moldiksem, Ludeger Greve und ihre Genossen wandten sich, da die Bürger zu Hannover ihre Zahlungen eingestellt hatten, an den Bürgermeister Diedrich Springintgud und den Rath der Stadt Lüneburg mit dem zwar freundlichen Gesuche, ihnen ihren Sold zu zahlen und ihnen ihren Schaden zu ersetzen. Heinrich von Reden habe sie zu Hannover, wo sie lägen, nun schon wohl zwei Wochen über ihre Zeit mit Worten hingehalten. Noch bäten sie, ihnen den Vertrag zu halten, damit sie, da längeres Warten nicht ihre Absicht sei, sich nicht zur ernstlichen Klage gegen sie gezwungen sähen. Erfolge die Zahlung nicht, würden sie sicherlich, so ungern sie es thäten, in der Weise klagen, dass der Rath zu Lüneburg ihren Unwillen darin erkenne. Die meisten der Gefangenen, deren Lösegeld der Stadt eine bedeutende Einnahme versprach, ertrugen, statt sich zu lösen, ihr Schicksal mit Ergebung und erwarteten ihre Befreiung von einem Friedensschlusse. Am 13. Mai 1373 jedoch kaufte sich Heinrich von Veltheim los. Er schwor an diesem Tage wegen der Gefangenschaft, in welche er, als er in die Stadt Lüneburg einstieg, gerathen war, und wegen alles dessen, was deshalb ihm, seinen Freunden, Dienern und Knechten geschehen war, sei es Gefangenschaft oder Todtschlag, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht, dem Rathe und den Bürgern der Stadt Lüneburg eine Urfehde und gelobte, wegen alles dessen nie Feind derselben, der herzoglichen Mannen, Lande und Unterthanen zu werden. Seine Bürgen, der Ritter Lippold von Steinbeke und der alte Ludolf von Veltheim gelobten, erforderlichen Falls ein Einlager in Lüneburg zu halten. Obgleich die Loskaufung der Gefangenen selten war, wurden sie doch so gut, wie baares Geld

angesehen, wie folgender Fall zeigt. Nicolaus Schomaker ersuchte seinen Schwager Diedrich Springintgud, zu bewirken, dass einem Knappen, seinem Oheime, zum Ersatze des von demselben zu Lüdershausen im Dienste der Stadt erlittenen Schadens ein Gefangener, Herder, abgetreten werde. Sein Oheim habe, wie er aus der Zeit seines ersten Aufenthaltes zu Lüdershausen ihm bezeugen könne, mehr Dienste als ein anderer dem Rathe geleistet. Wenn der erlittene Schaden durch das Lösegeld des Gefangenen ersetzt sei, solle der etwaige Ueberschuss des Geldes dem Rathe zu gute kommen. Die Rathsherren der Stadt und ihre Verwandten gingen überhaupt, wie es scheint, trotz allgemeiner Noth doch dabei nicht ganz leer aus. So belehnten am 22. Mai 1373 die Herzöge Wenzlaus und Albrecht den Bürgermeister Albrecht Hoyke und seinen Sohn Nicolaus wegen grosser und treuer Dienste des ersteren mit dem Platze, auf welchem die in Urkunden vom 28. September 1295 und 18. October 1348 erwähnte Viningeburg gestanden hatte, und gestatteten ihnen, Aecker daraus machen zu lassen. Aus der hierüber ausgestellten Urkunde ersieht man, dass Herzog Wenzlaus in Lüneburg angelangt war. Von hier begab er sich in seine Erblande zurück und von dort in die Lausitz, wo er ungefähr am 6. Juni 1373 im Lager des Kaisers eintraf. Mit dem Herzoge Albrecht befanden sich in Lüneburg die schon früher erwähnten Balthasar, edeler Herr von Camenz oder Camnitz, Heinrich von Heimbruch, Otto von Glyn nnd Conrad Barsute, als am 16. Juli 1373 dem edelen Herrn Heinrich von Homburg sich die Pforten des Gefängnisses auf einige Zeit öffneten. Er schwor an diesem Tage, sich den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und dem Rathe der Stadt Lüneburg in dem Hause des Gottfried von Hagen zu Lüneburg oder in einem von den Herzögen ihm bezeichneten Schlosse am nächsten 20. August zu stellen, um daselbst gefangen zu bleiben, bis er von den Herzögen und dem Rathe freiwillig entlassen würde, und gelobte, keinen früher von beiden Herzögen mit dem Herzoge Magnus geschlossenen Vertrag zum Vorwande seines Ausbleibens zu nehmen. Zur treuen Hand der Herzöge und der Stadt nahmen ihm der edele Herr Balthasar und die mit diesem genannten Knappen dies Gelöbniss ab. Besser, als dem Heinrich von Veltheim und dem edelen Herrn Heinrich von Homburg erging es dem Bertold von Rutenberg und einem Manegold von Estorff. Schomaker's Chronik erzählt, dass beide, beim Einsteigen in die Stadt Lüneburg am 21. October 1371 gefangen, im Jnni 1373 entkamen nnd auf das Schloss Bleckede flohen. Ihr Wächter Peter Bardowick wurde statt ihrer vom Rathe der Stadt Lüneburg gefangen gesetzt.

Mit dem 5. Juni 1373 ging der Waffenstillstand zu Ende, welchen der Kaiser mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg und dessen Bundesgenossen im October 1371 geschlossen hatte. Kurz vor Ablauf desselben, am 31. Mai 1373, lieh der Markgraf zum Zwecke des Krieges 200,000 Gulden von seinem Vetter, dem Herzoge Friedrich von Baiern, und verpfändete ihm dafür die ganze Altmark und Priegnitz. So grosse Anstrengungen er auch machte, sich gegen den Angriff des Kaisers zu vertheidigen, so wenig Hülfe erhielt er von dem Könige Ludwig von Ungarn und dem Pfalzgrafen Ruprecht, die beide nicht gerüstet hatten, oder von den Markgrafen von Meissen und ihrem Bruder, dem Bischofe von Bamberg, weil diese nun mit dem Kaiser verbündet waren. Karl IV. sammelte ein starkes Heer zu Luckau in der Lausitz. Dasselbe vereinigte sich mit dem Heere des Herzogs Albrecht von Mecklenburg am 6. Juni 1373 zu Fürstenberg, wohin der Herzog selbst es geführt hatte. Hier belehnte König Wenzel, als Markgraf von Brandenburg, ihn in Gegenwart und unter Zustimmung des Kaisers mit den Landen, Städten und Schlössern Lenzen und Wittenberge, mit der ganzen Priegnitz und den dazu gehörenden Städten, Schlössern und Festen, ausgenommen Stadt und Bisthum Havelberg nnd die Stadt Wittstock; zugleich verpfändete er ihm die Stadt Havelberg für 6000 Mark Silbers. Dafür verbündete sich der Herzog mit dem Kaiser und dessen Sohne, dem Könige Wenzel, zur Eroberung der Mark Brandenburg und der Priegnitz mit den oben genannten Städten und Schlössern. Er gelobte dem Erzbischofe Peter von Magdeburg und den drei Markgrafen von Meissen, welche der Kaiser in dies Bündniss einschloss, König Wenzel aber den drei Grafen Heinrich, Nicolaus und Adolf von Holstein und den edelen Herren von Wenden, welche Herzog Albrecht von Mecklenburg darin einschloss, und endlich sowohl dieser als der König den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und den Herzögen von Pommern-Stettin, welche von beiden in das Bündniss eingeschlossen wurden, ihnen ihre Fürstenthümer, Lande, Schlösser und Leute in diesem Kriege schützen und vertheidigen zu helfen, falls die Genannten dem Bündnisse beitreten wollten, worüber sie sich innerhalb dreier Monate entscheiden sollten. Beiderseits gelobte man sich, dass keiner von ihnen ohne Wissen und Bewilligung des anderen Sühne oder Frieden mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg und den Herzögen

von Baiern schliessen sollte. Der König verpflichtete sich ausserdem, dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg getreulich Hülfe zu leisten, dass ihm das Schloss Marniz und die ihm von dem Markgrafen Otto abgedrungenen Pfandstücke, namentlich Liebenwalde, wieder ausgeliefert würden, und versprach getreuen Rath und Beistand, um des Herzogs Sohne Albrecht das Königreich Schweden, dem anderen Sohne Heinrich die Nachfolge seines Sohnes Albrecht im Königreiche Dänemark, falls König Waldemar keine Söhne hinterliesse, zu sichern. Weil Herzog Albrecht von Mecklenburg behauptete, dass ihm der Zoll zu Schnackenburg von den Markgrafen von Brandenburg verpfändet worden sei, erhielt er von dem Könige, als Markgrafen, am 10. Juni zu Fürstenberg auch die Bestätigung dieser Pfandschaft. Allerdings war sein Vater Heinrich einst vor 48 Jahren im Besitze des Zolles gewesen; aber gerade damals war demselben, als die Mannen in der Priegnitz und die Rathsherren der dortigen Städte in seinem Streite mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg über die Priegnitz als Schiedsrichter am 2. Februar 1325 richteten, von diesen auferlegt worden, den Zoll an die von Kröchern wieder auszuliefern. Bis zum 22. Juni 1373 blieb das kaiserliche Lager in Fürstenberg. Auch Herzog Johann von Mecklenburg mit seinem Heere langte hier an und erhielt am 16. Juni vom Könige alle ihm von den Markgrafen von Brandenburg verpfändeten Lande, Schlösser und Städte und die kleine Heide Werbellin zu Lehn, Stadt und Schloss Liebenwalde jedoch mit der grossen Heide Werbellin für 12000 Mark Silbers zu Pfande. Am 22. Juni 1373 bestätigte der Kaiser den Herzögen Albrecht und Johann von Mecklenburg ihre Standeserhöhung und vereinigte die ihnen zu Lehn ertheilte Herrschaft Stargard mit dem Herzogthume Mecklenburg als ein unzertrennliches Reichsfürstenthum. Dann zog er mit dem Heere in Begleitung beider Herzöge von Mecklenburg und wahrscheinlich auch des Herzogs Wenzlaus nach Frankfurt an der Oder und lagerte hier am 13. Juli 1373, um es zu erobern. Während die Herzöge von Mecklenburg dem Kaiser folgten, konnten sie den Herzog Magnus nicht belästigen. Auch vor den Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein hatte er Ruhe. Der Erzbischof von Magdeburg überliess dem Kaiser zu diesem Kriege die Schlösser Planen, Sandau, Jerichow und Görzke. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht mussten dem Kaiser einen Theil ihres Heeres senden und, wenn die Markgrafen von Meissen dem Herzoge Magnus auch wohl keine Hülfe gewährten, so leisteten sie doch wenigstens auch dem Kaiser zur Eroberung der Mark Brandenburg keinen Beistand. Von manchen Feinden, weil sie anderwärts beschäftigt waren, sah also Herzog Magnus sich augenblicklich befreit und konnte desto ungehinderter und leichter den Krieg fortführen; dennoch, scheint es, vermied man von beiden Seiten, wie bisher, die offene Feldschlacht. Belagerung von Schlössern und plötzlicher Ueberfall unbewachter, von Truppen mehr entblösster Gegenden bezeichnen den ganzen Krieg. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg vereinigte sich, wie Schomaker's Chronik berichtet, mit den Hauptleuten zu Bleckede, brannte Bevensen und Ahndorf nieder, raubte um Lüneburg viele Pferde und anderes Vieh, zog oft vor die Stadt, namentlich vor das bardowieker und altenbrücker Thor, wo stets mit ihm gekämpft wurde, liess die Besatzung des Schlosses Riepenburg über die Elbe setzen und durch sie zwischen dem 12. und 24. Juni Müggenburg, den Hop und andere Dörfer in der Marsch einäschern. Als eine Tagefahrt zu Lübeck, wohin der Bürgermeister Diedrich Springintgud und der Rathsherr Heinrich Sotmester, um den Streit mit dem Herzoge Erich zu schlichten, geschickt wurden, fruchtlos blieb, fiel Herzog Albrecht mit den Reutern der Stadt Lüneburg ins Land um Dannenberg ein, plünderte einige Dörfer aus, brannte sie nieder und fügte den Grote, von Plote und anderen Rittern und Knappen grossen Schaden zu. Kurz vorher war hier Herzog Magnus gewesen und befand sich vielleicht noch daselbst. Am 14. Juni 1373 nämlich verlieh er den Rathsherren der Stadt Dannenberg eine besondere Gnade und Freiheit. Er erklärte es für ein gegen ihn selbst und gegen sie begangenes Vergehen, wenn ein dortiger Bürger oder jemand, der ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen sei, gegen ein vor ihrem Rathstuhle gefundenes Urtheil Berufung einlegen würde, und die Strafe, welche sie demselben deshalb auferlegen, und was sie für Recht erkennen würden, für rechtskräftig. Er bestimmte, dass stets acht Rathsherren Sitz im Rathe der Stadt haben sollten, dass einen Monat nach dem Tode eines Rathsherrn von den übrigen sein Nachfolger gewählt, ein Rathsherr, der sich eines Verbrechens schuldig machte, sogleich von ihnen ausgestossen und sofort zur Wahl seines Nachfolgers geschritten werden sollte. Am 26. Juni 1373 überlies der Herzog wahrscheinlich zu Süpplingenburg dem Commenthur Albrecht von Werberge daselbst, dem Commenthur Rudolf von Sassenburg zu Goslar, dem Hauscommenthur Bertram von Veltheim und den Johanniter-Rittern zu Süpplingenburg den Hof zu Steinum und das Dorf Steinum mit Zins, Zehnten, Mühlen, Fischerei,

allen Berechtigungen über und in der Erde, mit Jagd, Gericht, Beede, Dienst und allem Zubehör, welche Güter Wilhelm von Utze ihnen für 310 löthige Mark verkauft und ihm resignirt hatte, zu freiem Eigenthum und trat ihnen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit ab. Er that dies aus Freundschaft und Liebe zum Orden, dem er sich schon am 16. October und 24. November 1371 sehr gewogen gezeigt hatte, und um Gottes willen. Die Urkunde, welche er ihnen darüber gab, ist die letzte, die man von ihm noch besitzt, vielleicht überhaupt die letzte, die er ausstellte. Als Zeugen werden in derselben genannt der edele Herr Hermann von Werberge, Domprobst zu Magdeburg, vermuthlich derselbe, der früher als Herrenmeister des Johanniter-Ordens erscheint, und die Ritter Hans von Honlege und Ludolf von Veltheim. Von hier zog Herzog Magnus vor das feindliche Schloss Ricklingen, auf welchem Wilbrand von Reden und seine Söhne sassen. Schon die Anstalten, welche er vor der Belagerung des Schlosses traf, noch mehr aber diese selbst schüchterten die Bürger Hannover's so sehr ein, dass Herzog Magnus, da ihre Verstimmung gegen die Stadt Lüneburg ohnehin gross war, sich zur freiwilligen Unterwerfung Hannover's Hoffnung machen durfte. Noch am 18. Juni 1376 riefen die Rathsherren der Stadt Lüneburg es dem Rathe zu Hannover ins Gedächtniss, welche Verhandlungen vor und während der Zeit, dass Herzog Magnus das Schloss Ricklingen belagerte, in Hannover gepflogen worden sein, den Herzog Magnus in die Stadt einzulassen. Manches davon hätten sie wohl erfahren. Doch sei Herzog Albrecht mit ihrer Hülfe so stark an Mannschaft nach Hannover gezogen, dass Ricklingen entsetzt worden sei. Ihm musste nämlich Alles daran liegen, die Stadt, das Schloss und seinen besten Hauptmann, den Wilbrand von Reden, sich zu retten. Der gleichzeitige Notar des Rathes der Stadt Lüneburg berichtet Folgendes über die Belagerung und die sich daran schliessenden Ereignisse: „Am 12. Juli 1373 zog Herzog Magnus vor Ricklingen, belagerte es und lag davor bis an den eilften Tag. Unterdessen sammelte Herzog Albrecht die Seinen und zog am Mittage des 20. Juli von Lüneburg aus. Während der Nacht langte er zu Hannover an. Am Morgen des 21. Juli kam das Gerücht vor Herzog Magnus, dass Herzog Albrecht mit allzuvielem Volke heranziehe. Da brach Herzog Magnus mit allem seinem Volke auf, jagte von dem Schlosse fort und liess Blieden und Geschütze stehen. So wurde das Schloss gerettet und demselben war kein grosser Schaden geschehen. Und Herzog Magnus jagte in Neustadt hinein. Darauf am 24. Juli zog Herzog Albrecht vor Pattensen und gewann es. Dabei war der Graf von Schauenburg und der Graf von Everstein. Da gab es schöne Beute und viele Gefangene; und das geschah am Mittage. Darauf am 25. Juli wollte der Graf von Schauenburg mit den Seinen nach Hause ziehen. Das hatte Herzog Magnus durch Kundschafter erfahren, zog mit seinen Mannen ihm aus Neustadt entgegen und wollte mit ihm streiten. Ehe sie zusammentrafen, ritt Herzog Magnus zu den guten Leuten (Rittern und Knappen) und zu den Bauern und bat sie, gut zu beten, dass Gott ja dem Rechte helfe. Als nun die Herren zum Streite zusammentrafen, da ritt Herzog Magnus gegen den Grafen von Everstein und sie fielen beide zusammen, Herzog Magnus in dem Wahne, dass es der Graf von Schauenburg gewesen sei. Aber Herzog Magnus und der Graf von Everstein blieben beide todt. Da ward auch erschlagen Ritter Siegfried von Salder und ein Meltzing, welche unsere gehässigsten Feinde waren. Gelobt sei Gott über Alles! Herzog Ernst, der Bruder des Herzogs Magnus, war beim Streite und entkam mit vielen der gewaffneten Leute. Der Graf von Schauenburg behauptete das Feld und gewann den Streit und fing viele gute Leute von Herzogs Magnus Volke.“ Den Ort, wo dies vorfiel, nennt eine Chronik Leveste, eine andere Mompel, wahrscheinlich verschrieben statt Munzel. Als Todestag des Herzogs giebt sein Sohn Heinrich in der Urkunde, wodurch derselbe am 24. Juni 1406 ein Jahresgedächtniss für seinen Vater in dem Kloster St. Michaelis zu Lüneburg stiftete, den 26. Juli an. Herzog Magnus muss also noch einen Tag nach dem Treffen gelebt haben. In einer angeblich am 25. Juli 1373 ausgestellten Urkunde erklärt Herzog Friedrich von Braunschweig, Sohn des Herzogs Magnus, dass er für sich und seine Erben mit dem Grafen Otto von Schauenburg und dessen Erben wegen des Vorfalls, dass sein Vater Herzog Magnus sein Leben verlor, wegen der zwischen demselben und dem Grafen entstandenen Feindschaft und Fehde und wegen aller Irrungen, in welche er selbst und sein Vater mit dem Grafen gerathen sei, eine freundliche Sühne errichtet habe und niemals weder mit Worten noch mit Werken es ahnden noch sich dafür rächen wolle. So unwahrscheinlich es ist, dass eine Sühne am Tage des Treffens selbst errichtet worden sei, ebenso verdächtig wird die Angabe über die Zeit, in welcher die Urkunde ausgestellt sein soll, dadurch, dass Herzog Heinrich nicht den Tag des Treffens sondern den 26. Juli als Todestag seines Vaters bezeichnet. Einen genügenden Aufschluss

erhält man durch die gleichlautende im Original vorhandene Gegenbescheinigung des Grafen, die nicht am 25. Juli 1373 sondern am 25. Juli 1379 von ihm ausgestellt ist. Dass die Söhne des Herzogs Magnus in der Meinung standen, ihr Vater sei von dem Grafen Otto von Schauenburg erschlagen, und dass sie bei derselben beharrten, ist gewiss. Es darf dies nicht befremden, da sie sich auf die Aussage des sterbenden Herzogs Magnus selbst wird gestützt haben. Unter den Grafen von Everstein ist es höchst wahrscheinlich Graf Otto, Hermann's Sohn gewesen, welcher den Herzog Magnus erschlug und dabei selbst das Leben einbüsste, derselbe, welcher am 18. November 1360 wegen seiner Hälfte des Schlosses Ohsen dem Herzoge Wilhelm Burgfrieden gelobt hatte. Wie die zur Ehe ihm ertheilte Dispensation vom 24. December 1365 ausweiset, war er mit Agnes vermählt. In einer Urkunde vom 5. Juni 1374 nennt sie als Wittwe sich nicht nur Tochter des edelen Herrn Siegfried von Homburg, welcher bekanntlich ein treuer Anhänger des Herzogs Magnus war, sondern auch Besitzerinn der gräflich eversteinschen Hälfte des Schlosses Ohsen, dessen andere Hälfte dem Herzoge gehörte. Beide Beziehungen geben freilich keine Veranlassung zur Vermuthung, dass ihr Gemahl zu den Feinden des Herzogs habe gehören können. In derselben Urkunde aber bezeichnet sie den Herzog Albrecht von Braunschweig zu Grubenhagen, also einen Freund der Herzöge von Sachsen-Wittenberg, als ihren Herrn und den Grafen Otto von Schauenburg als Oheim ihrer Kinder Hermann und Agnes und überträgt ihnen beiden besonders, dann aber auch ihrem eigenen Vater, Bruder und Schwager die Sorge für die Zukunft ihrer Tochter. Ihren Gemahl, den Grafen Otto von Everstein, werden sein Lehnsverhältniss zum Herzoge Albrecht von Braunschweig zu Grubenhagen und die Verwandtschaft mit dem Grafen Otto von Schauenburg zu der Partei der Herzöge von Sachsen-Wittenberg hinübergezogen haben. Die Urkunde bezweckte hauptsächlich, Bestimmungen zu treffen, wie es mit der Grafschaft Everstein gehalten werden sollte, falls der junge Graf Hermann stürbe, ohne Erben zu hinterlassen, und macht ganz den Eindruck, als sei sie im Trauerjahre nach plötzlichem Tode des Grafen Otto, Vaters des jungen Grafen, aufgesetzt. Hinzukommt nun noch, dass Graf Otto von Everstein nie von dem Herzoge Magnus unter seinen Bundesgenossen genannt wird und dass kein anderer Graf von Everstein, als eben dieser Otto, bekannt ist, welcher um diese Zeit gestorben wäre.

Die Feindschaft des Kaisers war an dem Unglücke, welches den Herzog Magnus verfolgte, weniger Schuld, als er selbst. Unbewusst hatte er selber sich sein Schicksal bereitet. Sein Bündniss mit dem vertriebenen Könige von Dänemark entzog ihm die Liebe der Städte im Herzogthume Lüneburg und nöthigte ihn zu einem Kriege mit Mecklenburg. Der unglückliche Ausgang desselben verleitete ihn, Beschlag auf die Einkünfte der Saline zu Lüneburg zu legen. Der Widerstand, den die Stadt diesem Unterfangen entgegensetzte, der aber vorauszusehen war, reizte seinen Zorn so sehr, dass er die drückendsten Gewaltmassregeln gegen die Stadt ergriff und ihr ihre Freiheiten und Privilegien raubte. Diese Behandlung nicht verschmerzend, folgte sie freudig dem Befehle des Kaisers und öffnete den Hersögen Wenzlaus und Albrecht die Thore. So folgte stets Eins aus dem Andern. Hätte er die Bedeutung der Städte höher gewürdigt und mit ihnen in Frieden gelebt, so würden sie nicht von ihm abgefallen sein, würden ebenso wenig, wie die Mannschaft, darauf bestanden haben, dass er sie von der Anklage des Reiches befreie, und würden trotz aller kaiserlichen Befehle einen ebenso erfolgreichen Widerstand gegen die ihnen aufgedrungenen Herzöge geleistet haben, wie dies von der Mannschaft geschah. Nicht ein Dorf des Herzogthums hätten die Herzöge von Sachsen-Wittenberg, deren Mittellosigkeit und Armuth in diesem Kriege recht hervortrat, in ihre Gewalt bekommen müssen. So aber bewillkommten die Städte, namentlich Lüneburg, die kaiserlichen Befehle als ihre Erlösung von einem verhassten Drucke. Durch den Krieg ward das schöne Land verheert und die reiche Stadt Lüneburg zur Bettlerinn. Aber sie hatte sich aus dem heissen Kampfe ihr höchstes Kleinod, ihre Freiheiten und Privilegien, gerettet, während Herzog Magnus darin seinen Tod fand. Eigenthümliche Widersprüche mischten sich in seinem Charakter. Leicht zum Zorne gereizt und zur Gewalt geneigt, überhaupt ein leidenschaftlicher Mann, erwartete er von Anderen vertrauensvoll stets das Beste. Wenn er im Zorne verletzte, fühlte er nicht, wie weh er that, oder gab sich, durch äusseren Schein verleitet, nachher leicht der Täuschung hin, dass der Schmerz vergessen und jeder Gedanke an Wiedervergeltung aufgegeben sei. Sein Fehdebrief an den Herzog von Mecklenburg zeigt seinen Stolz auf ererbte Vorrechte. Dieser und sein zur Gewalt geneigter Sinn hinderte ihn nicht, da, wo er unerwarteten und nicht zu bewältigenden Widerstand fand, sich aufs Bitten zu legen und gute Worte zu geben, eben weil er von jedem eine gute

Meinung hegte und arglos war. Er wollte zwar nur das Recht, setzte sich aber über dasselbe hinweg, wenn ihn die Noth drängte, befolgte also das Sprichwort: Noth kennt kein Gebot. Dies zeigen die Verfügungen, welche er über die Leibzuchtsgüter der Gräfinn von Schauenburg und der Wittwe des Herzogs Wilhelm traf. Der häufige Wechsel unter den Pfandbesitzern der Schlösser lässt auf eine Veränderlichkeit seines Sinnes und die Art seiner Verhandlungen mit den Gegnern auf eine gewisse ihm eigenthümliche Weitläuftigkeit schliessen, wenn auch in beiden Fällen manches auf Rechnung der Umstände kommen mag. Die Schuld davon, dass er von manchen seiner Bundesgenossen und seiner Mannen verlassen wurde, wird zum Theil an ihm selbst gelegen haben, denn mancher Zug seines Charakters musste eher abstossen, als anziehen. Ränke und hinterlistige Pläne durchschauete er nicht so leicht wie Herzog Wilhelm, denn, selbst offen und ohne Verstellung, liess er sich mehr als einmal von dem Kaiser hintergehen. Persönlichen Muth und Tapferkeit hatte er schon als Jüngling bewiesen. Gewandtheit und Geschicklichkeit in Unterhandlungen waren ihm eigenthümlich und deshalb liebte er diese. Richtige Würdigung der Umstände und kluge Berechnung sind ihm nicht abzustreiten; nur hinderten ihn darin zu oft seine anderen schon erwähnten Eigenschaften. Wo er die Mittel zum Kriege gefunden haben mag, während auf feindlicher Seite die sonst reichen Städte des Landes und ihre Herzöge unter der Last der Schulden seufzten, ist kaum zu begreifen. Dass er sie dennoch herbeischaffte und bis auf wenige Punkte sich im Besitze des ganzen Herzogthums erhielt, verdient die vollkommste Anerkennung und Würdigung. Er war sehr religiös und freigebig gegen geistliche Stiftungen. Von der Gerechtigkeit seiner Sache fühlte er sich so sehr durchdrungen und war davon so innig überzeugt, dass er, wie schon erwähnt ist, am Tage vor seinem Tode Gott zum Richter darüber anrufen liess. Dies, wie der gänzliche Mangel an Misstrauen, ist kein Merkmal eines boshaften Mannes oder eines Tyrannen, wie Parteihass ihn wohl hat darstellen wollen, sondern eines höchst ehrenhaften Charakters, dem freilich dabei manche grossen menschlichen Schwächen und Irrthümer anhaften konnten.

Nachdem die Rathsherren der Stadt Lüneburg in ihrer Schrift vom 18. Juni 1376 den Entsatz des Schlosses Ricklingen erwähnt haben, fahren sie in ihrem Berichte fort: „Herzog Albrecht blieb dort so lange, bis Herzog Magnus starb. Da verlangte Herzog Albrecht die Huldigung von dem Rathe und den Bürgern Hannover's. Aber sie verweigerten sie ihm wohl vierzehn Tage lang, während er da mit allen den Seinen lag, weshalb die Kosten für Zehrung hoch anwuchsen. Endlich leisteten sie ihm Huldigung.“ Diese Mittheilung bedarf einer Berichtigung. Der Notar des Raths der Stadt Lüneburg schreibt nämlich in dem Jahre 1373 selbst: „Darnach am 28. Juli huldigten der Rath und die Bürger zu Hannover den Herzögen Wenzlaus und Albrecht, was sie doch viel eher hätten thun müssen.“ Die Huldigung wurde also schon zwei Tage nach dem Tode des Herzogs Magnus geleistet. Wohl aber mag Herzog Albrecht sich vierzehn Tage lang nach jenem Ereignisse, also bis zum 30. Juli 1373, in Hannover aufgehalten haben. Kaum waren die irdischen Ueberreste des Herzogs Magnus in die Gruft gesenkt, so trat sein Schwiegersohn Herzog Albrecht von Braunschweig, um sich die Leibzuchtsgüter seiner Gemahlinn zu sichern, öffentlich und völlig zu den Feinden seiner Schwäger über. Herzog Wilhelm hatte, wie eine Urkunde vom 7. Januar 1387 bezeugt, seiner letzten Gemahlinn Agnes, Tochter des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg, den Zoll in der Bäckerstrasse zu Lüneburg, den Zoll zu Bleckede und den Zoll zu Winsen an der Luhe zur Leibzucht verschrieben. Als Herzog Magnus seine Tochter, gleichfalls Namens Agnes, ungefähr im Jahre 1371 mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig vermählte, verschrieb er ihr dieselben Zölle zur Leibzucht, obgleich sie noch nicht erledigt waren, denn die Wittwe des Herzogs Wilhelm lebte noch sogar im Jahre 1387. Mochte Herzog Albrecht von Braunschweig bei Lebenszeit seines Schwiegervaters sich nun zu diesem oder zu dessen Feinden halten, so konnte seine Gemahlinn doch nie zur vollen Nutzniessung ihrer Leibzucht gelangen, denn zwei der Zölle befanden sich in der Gewalt ihres Vaters und der dritte in der Gewalt der Herzöge Wenzlaus und Albrecht. Dann, erst vor Kurzem, hatte ihr Vater den Zoll zu Bleckede seinem andern Schwiegersohne verpfändet, weil ihr Gemahl in freundschaftlichen Beziehungen zu seinen Feinden stand. In der sicheren Erwartung, dass nach dem Tode seines Schwiegervaters der Sieg den Feinden desselben, zumal wenn er ihnen zu Hülfe käme, zufallen müsste, glaubte Herzog Albrecht von Braunschweig nun die Zeit gekommen, durch rücksichtslosen Uebertritt zu ihnen sich gegen den völligen Verlust der Leibzuchtsgüter seiner Gemahlinn schützen zu müssen. Jedoch mit diesem Preise für sein Bündniss begnügte er sich nicht;

denn die Gelegenheit, noch mehr zu erreichen, war zu günstig. Er verlangte, dass die drei Zölle, falls seine Gemahlinn vor ihm stürbe, auch ihm zur Leibzucht gelassen würden, und forderte ausserdem für seine zu leistende Hülfe tausend löthige Mark, über welche ihm Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg und der Rath der Stadt Lüneburg einen Schuldbrief ausstellen sollten. Alle seine Forderungen wurden ihm zugestanden. Dafür gelobte er am 30. Juli 1373, Feind aller derer zu werden, die den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg an Städten, Schlössern, Landen und Leuten der Herrschaft Lüneburg, womit denselben der Kaiser belehnt habe, hindern würden, und ihm zur Besitzergreifung und Behauptung der Herrschaft behülflich zu sein, ihm nämlich, so oft er es zwei Wochen vorher fordern würde, mit hundert Rittern und Knechten bis zu Ende dieses Krieges Heeresfolge zu leisten. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg sollte ihm und den Seinen, sobald sie in sein Land kämen, und während der ganzen Zeit, dass sie bei ihm im Dienste seien, bis sie wieder von ihm und aus seinem Lande zögen, Kost, Futter und Hufbeschlag der Pferde liefern und ihnen auch nach Recht und Billigkeit freie Zeche gewähren. Wenn sie zu ihm zögen, sollten sie, falls er es verlangte, einen Monat bei ihm bleiben. Frieden oder Sühne zu errichten wurde ihm überlassen; jedoch gelobte er, den Herzog Albrecht von Braunschweig darin einzuschliessen. Mit Ausnahme der Gefangenen, die nach Anzahl Gewaffneter, nämlich nach Anzahl der Ritter und Knechte jedes der beiden Herzöge, vertheilt werden sollten, wurde aller andere, in Schlössern, Landen und Leuten bestehende Gewinn, welchen Herzog Albrecht von Braunschweig im Kriege während seines Dienstes erlangen könnte, dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg allein zugesichert. In Folge dieses wahrscheinlich noch zu Hannover geschlossenen Vertrages gelobten die Rathsherren der Stadt Lüneburg am 10. August 1373, den Herzog Albrecht von Braunschweig, wenn dessen Gemahlinn Agnes vor ihm stürbe, im Besitze des ihm für seine Hülfe verschriebenen Zolles in der Bäckerstrasse zu Lüneburg zu schützen. Die hülflose Wittwe des Herzogs Wilhelm fand, wie es scheint, selbst bei ihrem Bruder, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, keinen Schutz gegen die ihr widerfahrene Ungerechtigkeit. Er war es ja gerade, der sich den Zoll zu Bleckede verpfänden, den Zoll zu Eislingen (Zollenspieker), welchen ihr Vater mit seiner Bewilligung ihr am 24. Juni 1363 zum Brautschatze verschrieben hatte, sich als Brautschatz seiner Gemahlinn zurückgeben liess. Auch das Schloss Riepenburg, welches von dem Herzoge Wilhelm ihr gleichfalls zur Leibzucht verschrieben war und erst nach ihrem Tode an das Herzogthum Lauenburg heimfallen sollte, verlor die arme Wittwe, denn Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg eroberte es nebst dem Kirchwerder. Schomaker's Chronik berichtet darüber Folgendes: „Nach dem Tode des Herzogs Magnus rüstete sich Herzog Albrecht stark gegen den Herzog Erich, der allein von allen Feinden übrig blieb, damals in der Marsch zu Winsen vielen Schaden anrichtete, auch vor Lüneburg zog und den Holzleuten die Pferde von dem Wagen nahm. Die Bürger mit ihren Reutern jagten ihm nach, nahmen ihm die Pferde und anderen Raub ab, zogen weiter, nahmen und steckten Artlenburg in Brand, kehrten über die Elbe zurück, gewannen das Land Kirchwerder und belagerten eine Zeit lang Bergedorf, wurden aber von dem Herzoge Albrecht zurückberufen. Dieser zog nun mit 2500 Mann zu Pferde und zu Fuss ins Feld gegen Herzog Erich. Es kam aber nicht zur Schlacht, weil Erich floh. Auf dem Zuge jedoch wurde dem Feinde viel Schaden zugefügt. So richtete Hermann Spörken auf der Rückkehr viel Schaden um Celle an und Ritter Werner von Bertensleben und Heinrich von der Schulenburg fochten mit den Bürgern Braunschweig's, die auch zu Felde gezogen waren, und machten einige Gefangene." Herzog Albrecht blieb also im Besitze des Landes Kirchwerder und des darin gelegenen Schlosses Riepenburg. So aller Mittel des Unterhaltes beraubt, zog sich die Wittwe des Herzogs Wilhelm nach Lauenburg zurück, um von der Gnade ihres Bruders zu leben, scheint aber auch hier nicht willkommen gewesen zu sein. Sie wusste wohl, dass die grosse Verehrung und herzliche Liebe, womit man in Lüneburg ihres verstorbenen Gemahls gleich nach seinem Tode gedachte, einem ebenso tiefen Grolle Platz gemacht hatte; denn man erblickte in ihm, weil er mit der Nachfolge des Herzogs Magnus seinen Willen durchgesetzt hatte, den Urheber alles des Elendes und alles Jammers, welche über das Land gekommen waren. Dennoch erwartete sie dort mehr Mitleid, als bei ihren Verwandten. Nur auf das tägliche Brot und auf ein bescheidenes Stübchen in jener schönen Stadt, die einst zu ihr als Gebieterinn emporgeschaut hatte, beschränkte sich ihre ganze Sehnsucht. In einem noch vorhandenen Briefe wiederholte sie bei dem Rathe der Stadt Lüneburg ihre Bitte, da dieselbe nichts Grosses betreffe, sie auch um nichts Grosses bitten wolle. Sie bat nämlich, dass der Rath ihr eine Präbende im Hospitale St. Spiritus, wo arme

Leute Aufnahme fanden, bewillige, falls die Stelle nicht schon besetzt sei, und dass man ihr wegen ihres verstorbenen Gemahls keinen Groll nachtrage. Wie die Rathsherren über dies Gesuch entschieden, ist nicht bekannt. Später jedoch fand die arme verlassene Frau Gerechtigkeit; sie erhielt die drei Zölle wieder. Bis in die letzte Hälfte des Septembers 1373 ist die Zeit nach dem Tode des Herzogs Magnus sehr arm an Nachrichten aus dem Herzogthume Lüneburg. Zu Obigem kann nur noch folgendes Wenige hinzugefügt werden. Schon am 17. August 1373 war Herzog Wenzlaus wieder im Herzogthume angelangt. An diesem Tage verliehen er und Herzog Albrecht wegen der treuen Dienste der Bürger zu Hannover, namentlich der Limborg und Elmer, das Patronatrecht über den Altar St. Petri und Pauli in der Kirche St. Georgii zu Hannover der Familie der ersteren und im Falle des Aussterbens derselben der Familie der letzteren. Eine andere Urkunde zeigt, wie das Kriegeshandwerk in der Handelsstadt Lüneburg noch eifrig getrieben und gut besoldet wurde. Am 8. September 1373 verliehen die Rathsherren der Stadt ihrem Diener, dem Bliedenmeister Lambert, und seiner Frau auf Lebenszeit ein Haus und Hof auf der neuen Sülze, befreieten sie und ihre Besitzungen von Schoss und Stadtpflicht, übernahmen die Reparaturen der Wohnung, versprachen ihm jährlich acht löthige Mark, sieben Ellen gefärbten und sieben Ellen grauen Tuches und Lohn im Dienste, ausserdem alle Nebeneinkünfte, wie sie die übrigen Knappen des Rathes erhielten, und gelobten, ihn und seine Frau, wie ihre anderen Knechte und Bürger, getreu zu vertheidigen.

Die ferneren Ereignisse im Herzogthume Lüneburg waren sehr durch den Erfolg des von dem Kaiser gegen die Mark Brandenburg unternommenen Feldzuges bedingt. Man muss zu ihm also zurückkehren. Von Frankfurt an der Oder zog der Kaiser vor das Schloss Lebus, nahm es mit Sturm ein und zerstörte das Städtchen gleiches Namens; dann wandte er sich gegen die Stadt Fürstenwalde, um sie zu belagern. Hier erzeigte er den beiden Herzögen von Mecklenburg von neuem seine Gnade, indem er ihnen am 10. August 1373 die Zusicherung ertheilte, dass, falls die männliche Nachkommenschaft des einen ausstürbe, ungeachtet der unter ihnen getroffenen Landestheilung die männlichen Nachkommen des anderen die Lehne jener erhalten sollten. Unterdessen fiel Herzog Stephan der jüngere mit seinen Baiern seugend und brennend in Böhmen ein, wurde aber zurückgetrieben, während Herzog Kasimir von Pommern in die Neumark eindrang. Markgraf Otto von Brandenburg und sein Vetter Herzog Friedrich von Baiern gelangten zu der Ueberzeugung, dass sie, fast nur auf ihre eigene Hülfe beschränkt, den vielen Feinden keinen erfolgreichen Widerstand entgegen setzen könnten. Beide kamen, nachdem der Kaiser ihnen sicheres Geleit bewilligt hatte, am 15. August 1373 zu ihm ins Lager vor Fürstenwalde. Hier trat Markgraf Otto dem Könige Wenzel von Böhmen und dessen Brüdern die Mark Brandenburg am 17. August 1373 ab, indem er sich nur die Chur und das Erzkammermeister-Amt auf Lebenszeit vorbehielt. Am folgenden Tage verzichtete Herzog Friedrich von Baiern für sich, seine Brüder und seinen Vater Stephan den älteren auf alle Ansprüche an die markgräflichen Lande. Dem Kaiser kostete jedoch diese Erwerbung 600000 Goldgulden oder 150000 Mark, welche dem Markgrafen Otto und den Herzögen von Baiern theils gleich ausbezahlt, theils durch Anweisungen gesichert, theils auch durch Ueberlassung von Städten und Schlössern in der Oberpfalz berichtiget wurden. Die jährlichen Einkünfte der Mark Brandenburg betrugen nur 6500 Mark Silbers. Der Kaiser zahlte für sie also einen hohen Kaufpreis. Am 23. August 1373 wiesen Markgraf Otto und Herzog Friedrich von Baiern, dieser für sich und im Namen seines Vaters und seiner Brüder alle Einwohner der Mark Brandenburg, indem sie sie von den ihnen geleisteten Eiden entbanden, an den Kaiser, an den König Wenzel und an dessen Brüder, als an ihre rechten, erbenatürlichen Herren und Markgrafen, und geboten ihnen, denselben die Huldigung zu leisten. Von Frankfurt, wo sie diesen Befehl erliessen, zog der Kaiser nach Strausberg, blieb hier vom 27. bis 29. August und bestätigte vielen Städten und Lehnsleuten ihre Privilegien und Lehne. So erhielt hier der auf dem Schlosse Wustrow gesessene Friedrich von Wustrow am 29. August 1373 von ihm und dem Könige Wenzel, als Markgrafen von Brandenburg, die Bestätigung aller seiner Gerechtsame, Freiheiten, Lehne und Güter und sämmtlicher von ihren Vorfahren über seine Lehne, Erbgüter, Pfandschaft, Güter, Freiheiten und Gerechtsame ausgestellten Urkunden. Es leidet keinen Zweifel, dass der Kaiser hier unter den Gütern der von Wustrow besonders das Schloss Wustrow verstand, denn er führt es in seinem Landbuche vom Jahre 1375 als ein im Besitze der von Wustrow befindliches zur Altmark gehöriges Schloss auf. Welche Uebergriffe er sich überhaupt nun als Markgraf gegen das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg bei diesen Bestätigungen erlaubt haben mag,

davon liefert eben das Landbuch mehr als eine Andeutung. In demselben wird behauptet, Lüchow sei dem Herzoge von Lüneburg nur verpfändet, Schloss Calvörde, auf welchem die von Wederden, die Schlösser Brome und Knesebeck, auf denen die von dem Knesebeck sassen, und das im Besitze des Johanniter-Ordens befindliche Schloss Gartow seien nebst dem Schlosse Schnackenburg Bestandtheile der Altmark. Er schonte selbst seines Getreuen, des Erzbischofes von Magdeburg nicht, indem er im Landbuche das Schloss Wolfsburg, auf welchem die von Bertensleben sassen, für ein Schloss der Altmark erklärte. Auch in der gleich bei der Uebergabe der Mark Brandenburg 1373 angefertigten Beschreibung der zu ihr gehörenden Stücke werden die Schlösser Gartow und Schnackenburg zu den Schlössern der Altmark und die von Wederden zu den markgräflichen Mannen gezählt. Am 31. August und die ersten Tage des Septembers verweilte der Kaiser in Berlin; dann zog er mit seinem Sohne Wenzel in die Altmark. Diesem huldigte die Stadt Tangermünde am 7. September und die Stadt Stendal am 9. September 1373. Der Kaiser und der König befanden sich am 10. und 11. September 1373 zu Stendal und am 12. September zu Tangermünde. Nach Prag zurückgekehrt belehnte am 2. October 1373 Karl IV. seine Söhne Wenzel, Sigismund und Johann und anfallsweise den Markgrafen Johann von Mähren mit der Mark Brandenburg. Endlich leisteten auch Herzog Stephan von Baiern der ältere selbst und seine Söhne Friedrich und Stephan am 23. November 1373 Verzicht und entbanden die Einwohner der Mark Brandenburg aller Verpflichtungen gegen sie. So war denn die Abtretung der Mark Brandenburg an die Söhne des Kaisers unwiderruflich vollzogen; die Erwerbung und die Besitzergreifung derselben durch sie gehörte zu den vollendeten Thatsachen. Sie übte nothwendig einen schweren Druck auf die Entschlüsse der Söhne des Herzogs Magnus und ihrer Räthe aus. Eine Urkunde vom 1. Februar 1374 nennt als Söhne des Herzogs folgende vier, Friedrich und Bernhard, Heinrich und Otto. Zu ihren Vormündern hatte am 20. September 1370 ihr Vater die Ritter Hans von Honlege, Segeband von dem Berge, Diedrich von Alten, Conrad von Rotleben, Ludolf von Veltheim und den Knappen Siegfried von Salder eingesetzt. Zwei von ihnen, Segeband von dem Berge und Siegfried von Salder, waren seitdem erschlagen worden. Ob Conrad von Rotleben noch lebte, ist ungewiss; er kommt wenigstens nicht mehr in Urkunden vor. Die Ritter Hans von Honlege und Ludolf von Veltheim zogen sich zurück, wahrscheinlich weil sie im herzoglichen Rathe der schwächeren Partei angehörten, welche den Krieg fortzuführen rieth. Ritter Diedrich von Alten dagegen erblickte unter den obwaltenden Umständen nur in einem Friedensschlusse Rettung und Heil. Von den herzoglichen Räthen schlossen sich ihm der Probst Hermann Knigge zu Wennigsen, Ritter Lippold von Vreden, Knappe Hans oder Johann Knigge und die in der letzteren Zeit vermuthlich auch zu Räthen ernannten Ritter Ludolf von dem Knesebeck und Knappe Gebhard von dem Berge an. Ihrer Ansicht trat, wie es scheint, die herzogliche Wittwe Katharina bei, die in allen streitigen Fragen den Ausschlag geben sollte; und auch die Söhne des Herzogs Magnus ertheilten ihre Zustimmung. Der Entschluss, mit dem Feinde zu unterhandeln und mit ihm wo möglich eine Sühne zu errichten, wird während der Zeit vom 7. bis 12. September zur Reife gekommen sein, als der Kaiser in seinem neuen Besitzthume, der Altmark, an der Grenze des Herzogthums stand. Vielleicht hatte er kein unansehnliches Heer bei sich. Jedenfalls hätten er und die Herzöge von Mecklenburg ihre nun nicht weiter beschäftigten Truppen recht bald ins Herzogthum Lüneburg einrücken lassen können. Der unbeugsame Geist, die Seele des ganzen Widerstandes, Herzog Magnus, war vom Schauplatze abgetreten und niemand fand sich, der für ihn das kühne Unternehmen fortzuführen wagte oder dazu die Kraft besass. Das Land war erschöpft und nirgend zeigten sich neue Hülfsquellen, ohne die doch der Krieg nicht weiter geführt werden konnte. Dennoch bleibt es zweifelhaft, welche Partei zuerst die Hand zum Frieden bot. Die Gegner fühlten auch sehr ihre Schwäche, namentlich war die Stadt Lüneburg des Krieges müde. Bevor die Friedensunterhandlungen in Hannover begannen, hielten in einem dortigen Kloster der Archidiakon Johann von Bücken, die Rathsherren Diedrich Springintgud, Albrecht Hoyke und Johann Semmelbecker aus Lüneburg eine Zusammenkunft mit dem Knappen Johann Knigge, einem Rathe des verstorbenen Herzogs Magnus, baten ihn, getreu dazu zu helfen, dass der Krieg mit einer Sühne geschlossen würde und dass kein Hinderniss dazwischen träte; sie würden sich ihm dafür so erkenntlich zeigen, dass er ihnen deshalb danken sollte. Hätte er es gewollt, so würden sie ihm gleich eine bestimmte Summe Geldes für seine Hülfe versprochen haben. Er antwortete ihnen, er wolle gern das Beste dazu thun, wie er nur immer füglich könne. Auch ersuchten sie ihn, zu der Sühne vor Hannover zu reiten, und waren erbötig, ihm seine Zehrungskosten zu ersetzen.

Während die Herzöge Wenzlaus und Albrecht mit den Söhnen des Herzogs Magnus in Unterhandlungen standen, knüpften sie auch solche mit dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg an. Zwei Brüder, der Bischof Gerhard von Hildesheim, Bundesgenosse des Herzogs Magnus, und der edele Vogt Wedekind von dem Berge, Bundesgenosse der Herzöge Wenzlaus und Albrecht, wurden dazu ausersehen, einen Vergleich zwischen beiden streitenden Theilen zu entwerfen. An ihren Berathungen nahmen Theil von Seiten der Söhne des Herzogs Magnus die schon erwähnten zum Frieden geneigten Räthe, von Seiten der Herzöge Wenzlaus und Albrecht der edele Herr Balthasar von Camnitz oder Camenz, der Archidiakon Johann von Bücken zu Modestorf oder Lüneburg, Wilbrand von Reden, Conrad Barsute und der Bürgermeister Diedrich Springintgud aus Lüneburg. Ausserdem hatte der Bischof einen seiner Ritter, den Aschwin Schencke, hinzugezogen. Auch mehrere Andere aus der Mannschaft und Abgeordnete der Städte des Herzogthums Lüneburg erschienen bei den Berathungen. Man ging, scheint es, von dem Grundsatze aus, dass, weil auf der einen Seite zwei Herzöge, Wenzlaus und Albrecht, den Vergleich schlossen, auf der anderen ebenso viele, aber auch nicht mehre, nämlich die beiden ältesten Söhne des Herzogs Magnus, das Recht hätten, als vertragschliessend namhaft gemacht zu werden. Vielleicht mögen auch — und das ist wohl der wahrscheinlichere Grund dazu — nur diese beiden damals schon die Jahre der Mündigkeit erreicht haben. Der älteste von ihnen, Herzog Friedrich wenigstens, war bei dem Verkaufe von Sangerhausen am 4. April 1372 bereits mündig, wenn er auch noch nicht in seinem 20sten oder 25sten Lebensjahre, wie Herzog Magnus in den Urkunden vom 20. September 1370 verlangt hatte, stehen mochte. Ueberhaupt gestatteten die Bestimmungen, welche den Inhalt des abzuschliessenden Vergleiches bilden sollten, nicht, dass hinsichtlich des Herzogthums Lüneburg die Anordnungen des Herzogs Magnus über die Wahl seines Nachfolgers und über die Vormundschaft in Anwendung kamen. Als die Verhandlungen so weit gediehen waren, dass man sich über eine zwischen den Herzögen von Sachsen-Wittenberg und den Nachkommen des Herzogs Magnus abwechselnde Regierung im Herzogthume Lüneburg geeinigt hatte, wurde zuerst mit dem Bischofe Gerhard von Hildesheim, dem einen Vermittler des Friedens, wegen der vielen ihm am 6. Januar 1372 verschriebenen Gebietstheile des Herzogthums ein gütliches Abkommen getroffen; nur die Kosten, die er in dem Kriege des Herzogs Magnus getragen hatte, nämlich 800 löthige Mark, wurden ihm ersetzt. Am 22. September 1373 stellte er zu Hannover einen Revers aus, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg ihm den zur Herrschaft Lüneburg gehörenden, von dem Ritter Diedrich von Alten zur Zeit des Herzogs Magnus besessenen, von der Eilenriede vor Hannover sich nach Ausweis der Landwehr bei Buchholz nach dem Stifte Hildesheim erstreckenden District der Vogtei Lauenrode mit Höfen, Zehnten, Dörfern, Freien und anderen Leuten, mit Gericht und allem Zubehör für 800 löthige Mark, welche Herzog Magnus ihm schuldete, verpfändet und ausgeliefert hätten. Er gelobte, dieses Gebiet, Land und Leute während der Pfandschaft bei ihrem Rechte zu lassen. Auch sollten die herzoglichen Vögte und die Bürger zu Hannover im Besitze der Landwehr bei Döhren und Kirchrode bleiben und durften die Landwehr zwischen Misburg und Hannover ausbessern und vermehren. Der inzwischen ausgearbeitete Entwurf eines zwischen den Herzögen zu schliessenden Vergleiches lautete folgendermassen: Die Herzöge von Sachsen und Lüneburg und die Söhne des Herzogs Magnus von Braunschweig und Lüneburg sollten beiderseits die Herrschaft Lüneburg mit allem Rechte, mit Städten, Schlössern, Landen und Leuten, mit geistlichen und weltlichen Lehnen, wie Herzog Wilhelm die Herrschaft hinterlassen hätte, wieder zusammenlegen, damit sie eine ungetheilte Herrschaft bliebe. Die Mannschaft, die Städte und Schlösser sollten ihnen beiderseits zu gleichem Rechte huldigen. Es sollten die beiden Herzöge von Sachsen und Lüneburg, welche älter seien, als die Söhne des Herzogs Magnus, für sich und sie, nach ihrem Tode der älteste unter den Söhnen des Herzogs Magnus oder, falls sie schon verstorben wären, ihr ältester Sohn, nach dem Tode desselben aber der älteste unter den Söhnen der Herzöge Wenzlaus und Albrecht, falls sie oder ihre Erben Söhne besässen oder erhielten, und endlich nach dem Tode dieses wiederum der älteste unter den Söhnen des Herzogs Magnus oder, falls sie verstorben wären, ihr ältester Sohn und so abwechselnd bald der älteste unter den Söhnen des Herzogs Magnus oder unter ihren Söhnen, bald der älteste unter den Söhnen der beiden Herzöge Wenzlaus und Albrecht, falls sie oder ihre Erben Söhne besässen oder erhielten, oder sonst der älteste unter den Söhnen dieser mit einem aus Mannen der Herrschaft, aus zwei Rathsherren der Stadt Lüneburg und aus zwei Rathsherren der Stadt

Hannover nach eigener Wahl der Herzöge zusammengesetzten Raths-Collegio, welches darauf beeidigt würde, ihnen beiderseits getreu und zu gleichem Rechte zu rathen, die Regierung der Herrschaft Lüneburg zu ihrem beiderseitigen Nutzen und ihnen beiderseits zu gleichem Rechte getreulich führen. Die regierenden Herren sollten zwar, so lange sie lebten, geistliche und weltliche, zur Herrschaft Lüneburg gehörende Lehne verleihen dürfen, aber Schlösser, Städte und Lande nicht ohne Bewilligung des oder der Nachfolger in der Regierung verpfänden, verkaufen oder veräussern. Es wurde ihnen gestattet, bei ihrer Lebenszeit nach ihrem und ihres Rathes Gutdünken verpfändete Schlösser, Lande und Leute einzulösen, sie wieder zu verpfänden, jedoch ohne Bewilligung der Nachfolger nicht höher als sie verpfändet waren, auch Amtleute und Vögte zu ernennen und abzusetzen. Stadt und Schloss Celle, welche der Wittwe des Herzogs Magnus zur Leibzucht verschrieben waren, sollten mit allen Gülten und Rechten auf die Dauer der drei nächsten Jahre zum Herzogthume gelegt, ihr, ihrer Jungfrauen, ihrer Mägde und ihres Gesindes Unterhalt während der Zeit von ihren beiden ältesten Söhnen und von den Herzögen von Sachsen und Lüneburg bestritten, ihr ausserdem zu ihrem eigenen Behufe der Zoll zu Celle überlassen und so viel über hundert löthige Mark, als der Bischof Gerhard von Hildesheim und der edele Vogt Wedekind von dem Berge bestimmen würden, jährlich bezahlt werden. Nach den drei Jahren sollte es sowohl ihr als den vier Herzögen gestattet sein, von dieser Bestimmung über die Leibzucht zurückzutreten und, falls dies geschähe, Celle mit allem Rechte und Zubehör ihr zur Leibzucht wieder überlassen werden. Für diesen Fall sollten die nun von den Herzögen nach Celle zu setzenden Vögte ihr huldigen, dass sie ihr Celle mit allem Rechte nach den drei Jahren wieder ausliefern würden. Auch sollten Pförtner, Thurmleute und Wächter auf dem Schlosse Celle und der Rath und die Bürger der Stadt von der ihr geleisteten Huldigung nicht entbunden werden. Ueber alles dieses sollten ihr die vier Herzöge Urkunden ausstellen und der aus Mannen und aus Rathsherren der Städte zusammengesetzte Rath dieselben besiegeln. Alle Gefangenen auf beiden Seiten, sofern sie sich in der Gefangenschaft bei den Herzögen von Sachsen und Lüneburg, bei deu Söhnen des Herzogs Magnus und bei dem Rathe der Stadt Lüneburg befänden, sollten ohne Arglist gegenseitig freigelassen werden, jedoch diejenigen, welche in Lüneburg einstiegen, sich stellten und den Herzögen von Sachsen und Lüneburg und der Stadt Lüneburg Urfehde leisten. Die Herzöge beiderseits sollten den Landen und Leuten die bei einem Regierungsantritte gebräuchlichen Zusicherungen ertheilen. Unter derselben Bedingung gegenseitiger Freilassung der Gefangenen und unter der Versicherung, dass der Todtschlag gesühnt sei, sollte es dem Grafen von Schauenburg freigestellt werden, an der Sühne Theil zu nehmen. Würde er dies nicht wollen, so sollten die Söhne des Herzogs Magnus, bis ein Vergleich mit dem Grafen zu Stande käme, im Besitze der an seiner Grenze gelegenen Schlösser, welche sie jetzt innehätten, bleiben. Alles Lösegeld nicht freigegebener Gefangenen, welches noch nicht bezahlt sei, sollte erlassen werden. Ueber alle diese und über alle anderen noch streitigen Punkte sollten vier Vertrauensmänner von jeder Seite auf der nächsten Tagefahrt und, wenn sie es nicht vermöchten, der Bischof als Obmann der Wittwe des Herzogs Magnus und ihrer Söhne, der edele Vogt als Obmann der Herzöge Wenzlaus und Albrecht entscheiden. Das Geld zur Einlösung der Gefangenen von dem Grafen von Schauenburg, zur Abtragung der Schulden, die von jedem der Herzöge wegen der Herrschaft Lüneburg gemacht worden seien, oder zur Erfüllung sonst übernommener Verpflichtungen sollte nach dem Rathe des erwähnten Raths-Collegii von der Herrschaft Lüneburg bezahlt werden. Verpfändete Schlösser und Güter der Herrschaft Lüneburg sollten die Herzöge beiderseits der Herrschaft Lüneburg durch Bezahlung der Pfandsumme frei machen. Der Bischof und der edele Vogt sollten bestimmen, welche Sicherheit die Herzöge sich gegenseitig wegen der ersten Punkte dieses Vergleiches zu leisten hätten und wie wegen der Freien und wegen des Schlosses und der Stadt Celle sowohl zur Leibzucht als zum Behuf des Landes Sicherheit zu stellen sei. Ritter und Knechte, Bürger und Bauern sollten bei ihrem Gute und Rechte bleiben, wie sie es vor dem Kriege besessen hätten. Wenn die Verhandlungen und die Sühne zwischen dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg ihren Fortgang nähmen, so sollte Riepenburg und Kirchwerder dem edelen Vogte Wedekind von dem Berge und dem Ritter Lippold von Vreden dem jüngeren zur treuen Hand beider Herzöge übergeben und bis zum 29. September 1374 gelassen werden. Könnten sie während der Zeit den Herzog Erich veranlassen, dass er dem Herzoge Albrecht in Freundschaft oder nach dem Rechte leistete, was er ihm von Ehre und Rechts wegen nach den unter ihnen errichteten Verträgen zu leisten verpflichtet sei, so sollten sie ihm,

widrigenfalls dem Herzoge Albrecht Riepenburg ausliefern. Die Verwaltungskosten daselbst sollten von den zum Schlosse gehörenden Einkünften bestritten, der Ueberschuss demjenigen der Herzöge, dem dasselbe ausgeliefert würde, zugestellt, der etwa aber erforderliche Zuschuss von demselben bezahlt werden. Auch sollte Herzog Erich unterdessen seinen Verpflichtungen hinsichtlich des Zolles zu Bleckede gegen Herzog Albrecht von Braunschweig nachkommen. Und hiermit sollte über den Krieg der Herzöge, über allen daraus entstandenen Unwillen und für alle, die von beiden Seiten um ihretwillen in den Krieg gekommen wären, eine Sühne errichtet sein. Zu Hannover am 25. September 1373 gelobten die Herzöge Wenzlaus, Albrecht, Friedrich und Bernhard in Gegenwart derer, die an den Berathungen Theil genommen hatten, diesen Vertrag und diese Sühne in guter Treu zu halten, und besiegelten mit dem Bischofe und dem edelen Vogte die darüber ausgefertigte Urkunde. Durch dieselbe waren die Städte Lüneburg und Hannover, nur nicht die Stadt Uelzen, zu dem ihnen am 1. August 1356 verliehenen Rechte, in dem Rathe der Herzöge vertreten zu sein, wieder gelangt. Es ist das Einzige, was sie bei diesem Vergleiche für sich besonders forderten, und man sieht hieraus, welch grossen Werth sie auf dieses ihnen am 14. Februar 1357 entzogene Recht legten. Gemäss der Bestimmung des Bischofes von Hildesheim und des edelen Vogtes von dem Berge leisteten nun die Herzöge sich zunächst Sicherheit hinsichtlich der ersten Punkte des Vergleiches. In einer besonderen Urkunde nämlich gelobten die Herzöge Wenzlaus und Albrecht für sich und ihre Erben am 29. September 1373 zu Hannover in Gegenwart derselben Zeugen den Herzögen Friedrich und Bernhard, deren Brüdern und Erben, die mit ihnen wegen aller Zwietracht und Irrung um die Herrschaft Lüneburg errichtete Sühne zu halten, und wiederholten dabei alle Bestimmungen des vier Tage vorher errichteten Vergleiches mit Ausnahme der Bestimmung über Stadt und Schloss Celle und aller nachfolgenden Punkte. Hinzu fügten sie noch, dass einem jeden sein Lehn, Erbe und Gut wiedergegeben werden sollte. Auch etwas genauer wurden dabei einige Punkte des Vergleiches ausgedrückt. So wurde besonders hervorgehoben, dass erst nach dem Tode beider Herzöge Wenzlaus und Albrecht der Sohn oder Enkel des Herzogs Magnus nachfolgen, dass er sich und den Erben der beiden Herzöge zu gleichem Rechte die Regierung führen sollte, dass beide Herzöge selbst nur nach ihrem und des gemeinsamen Rathes Gutdünken und zu ihrem gemeinsamen Nutzen und gleichem Rechte verpfändete Schlösser, Lande und Leute einlösen und wieder verpfänden, Vögte und Amtleute ernennen und absetzen, aber ohne Bewilligung der Herzöge Friedrich und Bernhard oder, falls diese gestorben wären, ihrer Brüder und Erben Land und Leute nicht höher als bisher verpfänden dürften. Durch den Vergleich sollte über den Krieg und über allen Unwillen, der zwischen den Herzögen und den Ihrigen wegen der Herrschaft Lüneburg entstanden wäre, und für alle diejenigen, welche auf beiden Seiten wegen der Herzöge Wenzlaus und Albrecht und wegen des Herzogs Magnus in den Krieg gerathen wären, eine Sühne errichtet sein. Eine gleichlautende Urkunde stellten die Herzöge Friedrich und Bernhard an demselben Tage den Herzögen Wenzlaus und Albrecht aus. Auch die Bestimmungen über Stadt und Schloss Celle müssen in Wirksamkeit getreten sein, jedoch wohl mit einigen Abänderungen, weil, wie der gleichzeitige Notar der Stadt Lüneburg behauptet, schon jetzt ein Ehebündniss zwischen dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und der Wittwe des Herzogs Magnus verabredet wurde. Dann erhielt ferner am 30. September 1373 ein anderer Punkt des Vergleiches seine Bestätigung in einer besonderen Urkunde. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht gestatteten den Herzögen Friedrich und Bernhard oder deren Erben, falls Graf Otto von Schauenburg an ihrer Sühne nicht Theil nehmen, also die von ihm und den Seinen in dem Treffen, in welchem Herzog Magnus erschlagen wurde, gefangenen Leute nicht in Freiheit setzen wollte, sich mit Schlössern, Städten, Landen und Leuten der Herrschaft Lüneburg zu helfen, bis er ihnen wegen des an ihrem Vater begangenen Todtschlages und wegen der Gefangenen leisten würde, wozu er ihnen verpflichtet sei. Sie stellten also den Herzögen Friedrich und Bernhard nicht nur die an der Grenze des gräflichen Landes gelegenen Schlösser sondern auch das ganze Herzogthum für diesen Zweck zur Verfügung. Unterdessen setzten sie die Verhandlungen mit dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg fort, in welche, wie es scheint, Herzog Albrecht von Mecklenburg hineingezogen wurde. Sie bedienten sich dazu als Vermittlers des Hemkin oder Henning von Pentze, ihres früheren Mannes, der auf ihr Geheiss am 18. Juli 1372 mit den übrigen von Pentze auf dem Schlosse Redefin dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg gehuldigt hatte. Er schrieb dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und dem Rathe der Stadt Lüneburg am 1. October: Ihren ersten Brief habe er zu spät bekommen und in Folge dessen die Zusammen-

kunft mit ihnen nicht halten können. Beiveld, der ihm den anderen Brief, das Beglaubigungsschreiben, überbrachte, sei auf der Rückkehr, als er über die Elbe kam, erschlagen. Er selbst aber habe allein am 30. September zu Artlenburg in völliger Sicherheit die Zusammenkunft mit den Räthen seines Herrn und mit seinen Freunden gehalten. Wünschten der Herzog und der Rath der Stadt Lüneburg eine Zusammenkunft mit ihm, so möchten sie, weil er so weit nicht mehr zu reiten wage, ihre Räthe zu ihm nach Lauenburg an den Juden-Kirchhof senden. Dort wolle er ihnen über die ganze Angelegenheit und über die Meinung seines Herrn Auskunft ertheilen. Wollten sie dahin selbst nicht kommen noch ihre Räthe senden, so möchten sie ihm einen heimlichen Boten schicken, dem sie glaubten, damit er diesem über Alles Bericht erstatte. Jedoch müssten sie früh genug Nachricht ertheilen, damit er ihn nicht verfehle. Ungeachtet aller Bemühungen kam doch erst am 5. April des nächsten Jahres eine vollständige Aussöhnung mit dem Herzoge Erich zu Stande. Da der eine Vermittler der Sühne, Bischof Gerhard von Hildesheim, hinsichtlich seiner billigen Ansprüche befriedigt worden war, durfte der andere, der edele Vogt Wedekind von dem Berge, für sich ein Gleiches erwarten. Am 2. October 1373 bestätigten deshalb die Herzöge Friedrich und Bernhard für sich, ihre Brüder und ihre Erben die ihm, seinen Brüdern und den Erben beider von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht am 30. April 1372 ertheilte Belehnung mit dem Schlosse Rehburg. Ob und wie sie sich deshalb mit den Grafen von Hoya, denen Herzog Magnus am 4. Mai 1371 das Schloss Rehburg verpfändet hatte, abfanden, ist nicht bekannt. Auch darüber schweigen die Nachrichten, welche Verhandlungen in Folge des Vergleiches nun mit den übrigen Bundesgenossen des Herzogs Magnus gepflogen wurden. Am meisten muss es auffallen, dass sein Bundesgenosse und Bruder, der Erzbischof Otto von Bremen, bei den Friedensverhandlungen nicht einmal erwähnt wird, und ebenso vermisst man dabei seinen anderen Bruder, den Herzog Ernst, und die Stadt Braunschweig. Die einzige bedeutendere Nachricht über Ersteren aus dieser Zeit besteht in Folgendem: Am 2. October 1373 überliessen ihm der Domdechant und das Domcapitel zu Bremen die Grafschaft Stotel, welche sie mit Bewilligung des früheren Erzbischofes Gottfried von den Erben Rudolfs, des letzten Grafen von Stotel, im Jahre 1350 gekauft hatten. Sie wurden hierzu dadurch bewogen, dass sie die Grafschaft gegen Angriffe zu vertheidigen nicht vermochten, er aber durch seine Dienstmannen, Amtleute und Krieger sich in den Besitz der davon entrissenen Güter und Rechte setzen konnte. Er überliess ihnen dafür tauschweise, frei von Beede, Vogtei, Dienst und Abgaben, den Grafenschatz im Alten-Lande bremer und verdener Diöcese, Güter zu St. Magnus bei Lesum, das ganze Dorf Wollah, Häuser zu Welle mit Vogtei und Beede, Häuser im Dorfe Lankenau, mit deren Einkünften sein Jahresgedächtniss gefeiert werden sollte, und gelobte, dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Bremen für die von ihnen dem Domdechanten und Domcapitel zum Ankaufe der Grafschaft geliehenen 300 Mark, wofür das Domcapitel im Jahre 1362 der Stadt das Schloss Stotel verpfändet hatte, eins der Schlösser Langwedel und Thedinghausen zu verpfänden oder drei Jahre nach Besitznahme von der Grafschaft diese Summe Geldes dem Domcapitel zu bezahlen. Man sieht hieraus, dass das Domcapitel, obgleich es das Schloss Stotel im Jahre 1366 an die Stadt Bremen hatte abtreten sollen, doch nun im Besitze desselben sich befand, dass die Herzöge Wilhelm und Magnus, wie es ihnen doch am 4. October 1368 bewilligt wurde, das Schloss Langwedel von der Stadt Bremen nicht eingelöset hatten und dass das Schloss Thedinghausen seit dem Jahre 1366 wieder zur Verfügung des Bischofes stand. Das Schloss Langwedel mit der Vogtei hatte er der Stadt am 29. September 1366 für 1050 Mark, wofür sie es von der Ritterschaft des Stiftes Verden, um es dem Stifte Bremen zu retten, einlösete, zu Pfande gesetzt und nun erst vor Kurzem, am 1. August 1373, weil von jener Bewilligung kein Gebrauch gemacht worden war, ihr auf die Dauer von wenigstens acht Jahren um 280 Mark höher verpfändet.

Zur Zeit, als die Verhandlungen über einen Vergleich der Herzöge sich ihrem Ende naheten, werden sowohl die Herzöge Wenzlaus und Albrecht als auch die Herzöge Friedrich und Bernhard dem Kaiser davon Anzeige gemacht und um seine Bestätigung gebeten haben. Wie dieselbe überhaupt, so war sie ganz besonders wegen der Huldigung erforderlich, da nun gewiss die Städte sie den Söhnen des Herzogs Magnus, um sich nicht abermals in die gefährlichste Lage zu bringen, ohne Bewilligung des Kaisers nicht geleistet haben würden. Dieser mochte glauben, vorerst an der Mark Brandenburg genug gewonnen zu haben und den Gewinn um des Herzogthums Lüneburg willen keiner Gefahr aussetzen zu dürfen. Damals war die Verzichtleistung des Herzogs Stephan des älteren von Baiern und seines Sohnes

Stephan auf die Mark Brandenburg noch nicht erfolgt. Ihre Vereinigung mit den Söhnen des Herzogs Magnus gegen den Kaiser hätte die Folge sein können, wenn er nun seine Pläne hinsichtlich der Herzogthümer Sachsen-Wittenberg und Lüneburg bis aufs äusserste hätte verfolgen wollen. Er verschob sie nur, hob sie aber nicht auf. In einer zu Prag am 23. October 1373 ausgestellten Urkunde erklärte er, Herzog Magnus sei zwar, weil er sich des an die Herzöge Wenzlaus und Albrecht verliehenen und geschenkten, ihnen auch gerichtlich zuerkannten Herzogthums Lüneburg angemasst habe, von ihm mit der Reichsacht belegt worden; die hinterbliebenen Söhne desselben beabsichtigten jedoch zum Gehorsame und zur Unterthänigkeit gegen ihn und das Reich zurückzukehren und mit den Herzögen von Sachsen und Lüneburg wegen des Herzogthums Lüneburg eine Sühne zu errichten. Da er nun selbst mit schuldigem Eifer die Segnungen des Friedens deshalb begünstige, weil der höchste Urheber des Friedens niemals löblicher als zur Zeit des Friedens verehrt werden könne, so ertheile er seine Zustimmung, dass die Herzöge beiderseits Frieden, Sühne und Bündniss mit einander schlössen, wie es ihnen und den Friedensvermittlern am besten und nützlichsten scheinen würde. Er bestätigte die Bestimmungen der Sühne, über welche sie sich schon etwa geeinigt hätten, unter der Bedingung, dass nach vollständigem Abschlusse der Sühne zur Bestätigung derselben und zum Zeichen der Ergebenheit und künftiger Treue beide Theile, sobald er in jene Gegend käme, vor ihm erschienen. Sollte es der zu schliessende oder schon geschlossene Vertrag erfordern, so erlaubte er auch, dass die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen ungeachtet der gegen den Herzog Magnus erklärten Reichsacht den jungen Herzögen von Braunschweig Treue schwörten und huldigten. Als darauf dem Kaiser gemeldet wurde, dass der Vergleich und die Sühne errichtet worden seien, ertheilte er zu Prag am 28. October 1373 in einer Urkunde fast gleichen Lautes, wie die vorige, zum Nutzen und Frieden der Lande und Leute des Herzogthums und namentlich wegen der Bitten der Herzöge von Sachsen und Lüneburg zu dem Vergleiche und zu der Sühne, wie sie errichtet seien, und zu allem, worüber man noch sich einigen würde, seine kaiserliche Zustimmung und Bewilligung und wiederholte die zur Huldigung gegebene Erlaubniss. Jedoch sollten die Herzöge beiderseits, sobald er in die Mark Brandenburg käme oder sie sonst Musse fänden, vor ihm erscheinen, die Sühne und den Vergleich ihm vorlegen und die Bestätigung darüber von ihm in Empfang nehmen, damit er, das heilige römische Reich und sie in jeder Hinsicht deshalb sicher gestellt würden. Nachdem der Kaiser die erste dieser beiden Urkunden ausgestellt hatte, fehlte, um die Huldigung zu erlangen, nun noch, dass die vier Herzöge den Landen und Leuten die am 25. September 1373 versprochenen Zusicherungen ertheilten. Sie thaten dies am 28. October 1373 zu Hannover in Gegenwart der schon erwähnten Friedensvermittler, von denen nur die Ritter Diedrich von Alten und Ludolf von dem Knesebeck sich nicht eingefunden hatten. Dagegen erschien bei dieser Handlung Herzog Albrecht von Mecklenburg mit dem Ritter Heinrich von Bülow, woraus man schliessen darf, dass er an der Sühne Theil nahm. Ferner waren gegenwärtig der Ritter Johann Loser aus Sachsen-Wittenberg, die Ritter Heinrich Knigge und Hartwig von der Sülten, beide zu Lüneburg wohnhaft, die Knappen Ludolf von Münchhausen, wahrscheinlich in Begleitung des edelen Vogtes von dem Berge, und Jordan von Meding, Enkel des Rathsherrn Heinrich Miles zu Lüneburg, die Rathsherren Albrecht Hoyke und Johann Semmelbecker zu Lüneburg und die Rathsherren Johann von dem Steinhus und Ulrich Lutzeke zu Hannover. In dieser Versammlung gelobten die Herzöge Wenzlaus, Albrecht, Friedrich und Bernhard, die Herrschaft Lüneburg und die dazu gehörenden Lande, wie sie Herzog Wilhelm besessen habe, alle Stifte, Gotteshäuser, Klöster, Kirchen, geistliche Lehne, alle Burgen, Städte, Weichbilder, Dörfer, deren Vorsteher und Einwohner, alle Prälaten, Aebte, Pröbste, Freien, Dienstleute, Ritter, Knappen, Bürger, Bauern und alle Einwohner und Eingesessenen der Herrschaft Lüneburg, namentlich die Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen, die Saline zu Lüneburg, die Salininteressenten, die Münze und Wechsel in den Städten Lüneburg und Hannover bei ihren zur Zeit des Herzogs Wilhelm und seiner Vorfahren hergebrachten Rechten, Gerichten und Gewohnheiten zu lassen und ihnen sämmtlich alle von den früheren Herzögen von Lüneburg oder von Braunschweig und von dem verstorbenen Herzoge Magnus, auch von ihnen selbst verliehenen Privilegien, Handfesten und Urkunden zu halten und in keiner Weise zu brechen, die Lande, Leute und Städte in ihren Rechten und Gewohnheiten zu vertheidigen und die Drosten, Marschälle, Kämmerer und Schenken der Herrschaft Lüneburg bei ihren Aemtern zu lassen. Dies alles gelobten sie den Prälaten, Aebten, Pröbsten, Freien, Dienstleuten, Rittern und

Knechten in der Herrschaft Lüneburg und in den dazu gehörenden Landen und den Rathsherren und Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover, Uelzen und Dannenberg, aller übrigen Städte und Weichbilder, sogar aller Städte und Weichbilder, welche noch zu der Herrschaft hinzukommen möchten. Sie verpflichteten ihre Nachfolger, alles dies zu halten und in besonderen Urkunden zu bestätigen. An demselben Tage zu Hannover schworen die Herzöge Friedrich und Bernhard für sich, ihre Brüder, ihre Erben und Nachkommen, die über ihren und ihres verstorbenen Vaters Krieg mit den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen und mit den dortigen Rathsherren und Bürgern errichtete ewige Sühne zu halten und sie bei Recht und Gewohnheit gutwillig zu lassen. Ausserdem gelobten sie nochmals in einer besonderen Urkunde gleichfalls für sich, ihre Brüder, Erben und Nachkommen, den drei Städten und den dortigen Rathsherren und Bürgern alle denselben von der Herrschaft, von den Herzögen von Lüneburg und besonders von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht verliehenen Urkunden und Privilegien getreu und unverbrüchlich zu halten und sie gegen diejenigen, welche an der errichteten Sühne nicht Theil nehmen und dieselbe nicht halten wollten, getreu zu vertheidigen. Die Bürgermeister zu Hannover dagegen, nämlich Johann von dem Steinhus der ältere und Ulrich Lutzeken, beauftragt von dem alten und neuen Rathe, von den Feuerherren, von den Werkmeistern und von anderen dem Rathe eidlich verpflichteten Leuten, schworen an demselben Tage für sich, für den Rath und die Bürger zu Hannover, die errichtete ewige Sühne den Herzögen Friedrich und Bernhard, deren Brüdern und Erben zu halten und ihnen gegen diejenigen, die an derselben nicht Theil nehmen und sie nicht halten wollten, worunter zunächst wohl der Graf von Schauenburg verstanden war, getreu zu helfen. Die Bürger der Stadt Hannover aber schworen den Herzögen Wenzlaus, Albrecht, Friedrich und Berndard den Huldigungseid, wie er ihnen von dem Bürgermeister Diedrich Springintgud zu Lüneburg von der Laube des Rathhauses in Hannover herab vorgesprochen wurde, den vier Herzögen nämlich nach Ausweis ihrer Verträge zu gleichem Rechte mit Ausnahme des Reiches treu und hold zu sein. Es ist das erste Mal, dass sie diese Ausnahme bei der Huldigung machten. Am 11. November 1373 liessen die Herzöge Friedrich und Bernhard für die Städte Lüneburg und Uelzen Urkunden über den von ihnen am 28. October geschworenen Eid und über das damals von ihnen besonders ertheilte Gelöbniss ausfertigen, worauf an demselben Tage nicht nur der Bürgermeister Johann Viscule und der Rathsherr Ludolf von Vintlo zu Lüneburg im Auftrage des Rathes dieser Stadt ihnen, ihren Brüdern und Erben die Sühne zu halten und die Hülfe zu leisten in der Weise, wie die beiden Bürgermeister zu Hannover es am 28. October gethan hatten, gelobten, sondern auch die Bürger der Stadt Lüneburg den vier Herzögen wörtlich denselben Huldigungseid, wie vor ihnen die Bürger zu Hannover, schworen. Da dies am Abend des 11. Novembers geschah, wird am Morgen desselben Tages die Huldigung zu Uelzen vollzogen worden sein. Noch am 11. November nämlich erklärten zu Lüneburg die Herzöge Wenzlaus, Albrecht, Friedrich und Bernhard, dass nach Massgabe der am 29. September 1373 von ihnen ausgestellten Urkunden ihnen und ihren Erben beiderseits zu gleichem Rechte die Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen gehuldigt hätten. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht fügten dem hinzu, dass es auf ihr Geheiss geschehen sei und dass sie gegen Anklagen, welche von dem Reiche, von ihnen selbst oder von ihren Erben dieser Huldigung wegen erhoben werden könnten, die Städte sicher stellen wollten. Wie die Herzöge Friedrich und Bernhard dabei bemerkten, war ihnen und den beiden anderen Herzögen die Huldigung auch von anderen Städten in der Herrschaft Lüneburg schon geleistet worden. Damit nun die Städte in Zukunft wüssten, wornach sie sich zu richten hätten, nahmen sowohl die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, als auch die Herzöge Friedrich und Bernhard, jeder Theil die dem andern am 29. September gegebene Urkunde abschriftlich in die Bescheinigung auf, die sie den einzelnen Städten über die geleistete Huldigung am 11. November 1373 ausstellten. Unterdessen waren an jenen Urkunden vom 29. September 1373, weil man eingesehen hatte, dass manches darin richtiger und bestimmter ausgedrückt werden müsste, einige leichte, kaum einer besonderen Erwähnung werthe Abänderungen vorgenommen worden. Man vermied nun zu sagen, dass der Vergleich und die Sühne auch mit den Brüdern und Erben der Herzöge Friedrich und Bernhard abgeschlossen sei, jedoch gelobten diese für jene, dieselbe zu halten. Wo früher nur von den Söhnen der Herzöge auf beiden Seiten gesprochen war, wurden die für sie gültigen Bestimmungen auch auf die Erben ausgedehnt. Ausserdem wurde nun auch besonders bemerkt, dass die Sühne nicht nur für diejenigen, welche um des Herzogs Magnus, sondern auch für die, welche um seiner Söhne willen in den Krieg gerathen wären, gültig sei. Aus der

Vergleichung der Urkunden, welche die Herzöge beiderseits an diesem Tage den Städten gaben, wird es auch klar, dass nicht der zeitige Regierende allein, sondern dass die Herzöge auf beiden Seiten die Räthe für das Raths-Collegium wählen und dass diese ihnen sämmtlich den Amtseid leisten sollten. Wie der 11. November 1373 durch den Abschluss einer für das arme Land höchst unglücklichen Zeit bezeichnet ist, so wurde der vorhergehende Tag für den Herzog Ernst, Bruder des Herzogs Magnus, in anderer Weise verhängnissvoll. Im Jahre 1360 war dem Heinrich von Wenden und am 27. Mai 1369 ihm und seinem Bruder Ludolf das Schloss Jerxheim verpfändet worden. Wie die magdeburger Schöffen-Chronik, der auch das Folgende entnommen ist, berichtet, hauseten und hegten sie auf dem Schlosse die Feinde des Stiftes Magdeburg und überfielen brennend und sengend die zu letzterem gehörenden Lande. Am 10. November 1373 drang Busso Dus, ein Hauptmann des magdeburgischen Landes, um die von Wenden dafür zu züchtigen, in das Herzogthum Braunschweig ein und legte einige Dörfer auf dem Elm in Asche. Als hiervon die Kunde nach Braunschweig kam, rief Herzog Ernst die Mannen und die streitbaren Bürger der Stadt zusammen und zog mit ihnen gegen das feindliche Heer, um es anzugreifen. Da wandte sich Busso Dus gegen sie, schlug sie, nahm den Herzog Ernst nebst etwa sechzig Rittern und Knechten und den reichsten Bürgern Braunschweig's gefangen und führte sie mit sich hinweg. Erst nach dem 2. April des folgenden Jahres trafen die Rathsherren der Stadt Braunschweig in Magdeburg ein, um wegen der Freilassung der Gefangenen zu unterhandeln. Durch Vermittelung des Raths der Stadt Magdeburg wurde zwischen ihnen und dem Erzbischofe ein Vergleich geschlossen und für 4000 Mark den Gefangenen die Freiheit wiedergegeben. Ebenso lange, sogar noch länger, verzögerte sich ungeachtet der im Vergleiche vom 25. September 1373 darüber enthaltenen Bestimmung die Freilassung der Gefangenen im Herzogthume Lüneburg. Nach einer Behauptung in Schomaker's Chronik betrug die Zahl derjenigen, die noch zu Lüneburg in Gefangenschaft sassen, sowohl derer, die in die Stadt eingestiegen als auch derer, die sonst im Felde gefangen waren, 522, wogegen die gefangenen Bürger der Stadt Lüneburg und die Stadtverwandten, welche zu Bleckede und in anderen Schlössern gefangen sassen, die Zahl 24 nicht überstiegen. Der bedeutendere unter denen, die zu Lüneburg in Gefangenschaft gerathen waren, der edele Herr Heinrich von Homburg, wird sich seinem Versprechen gemäss am 20. August 1373 wieder als Gefangener nach Lüneburg begeben haben. Hier bezeugten ihm Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und die Rathsherren der Stadt am 18. November, dass er ihnen während ihres Krieges mit dem verstorbenen Herzoge Magnus für keinen Frieden (Waffenstillstand) Bürgschaft geleistet habe, und erklärten, dass jeder, der das Gegentheil behauptete, ihm Unrecht thue. Man hatte ja stets von beiden Seiten gegen einander über Friedensbruch geklagt. Die grösste Verantwortung traf die, welche als Bürgen für den Frieden, wenn sie den Bruch nicht hatten verhindern können, es zu bewirken unterliessen, dass die erforderliche Genugthuung für denselben geleistet wurde. Solche Schuld wälzte man nun auf den edelen Herrn Heinrich von Homburg. Man sieht hieraus, dass die Sühne gehässigen Beschuldigungen und Vorwürfen keinen Einhalt that. Vielmehr werden diese bei dem persönlichen Verkehre, der nun zwischen den Einzelnen beider Theile eintrat, häufiger zu Tage gekommen sein. Weit edeler war es, dass die Herzöge beiderseits durch den wiederhergestellten Frieden sich mahnen liessen, eine Schuld dem Abte, Prior und Convente des Klosters St. Michaelis in Lüneburg abzutragen. In Gegenwart der edelen Herren Wedekind von dem Berge und Balthasar von Camenz, der Ritter Werner von Bertensleben und Ludolf von Alvensleben, der Knappen Heinrich von Heimbruch und Hermann Spörken, des herzoglichen Notars Paul von dem Berge und der Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg überwiesen am 25. November 1373 zu Lüneburg die Herzöge Wenzlaus und Albrecht dem Abte Werner Grote und dem Convente, weil das Kloster zu Anfange des Krieges gänzlich zerstört worden war, einen innerhalb der Mauern der Stadt Lüneburg gelegenen Ort, die „Hole Eek" (hohle Eiche) genannt, damit auf demselben ihnen ein neues Kloster gebaut würde. Sie machten diese Schenkung für sich und, wie sie sich ausdrückten, als Vormünder der Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig, nämlich als zeitige Regenten im Herzogthume, die für sich und für diese die Regierung führen sollten. Sie erwähnten dabei ausdrücklich der Mitwirkung und Zustimmung beider jungen Herzöge wie der Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Lüneburg. Den Ort, welchen sie zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheile dem Erzengel Michael und dem Bischofe von Verden, als geistlichem Vorstande der Diöcese, zum Geschenke darbrachten, befreieten sie von Abgaben, Beede, Dienst und allen Lasten. Ferner bestätigten sie alle Privilegien, Güter, Urkunden, Freiheiten, Nutzungen und

Würden, welche ihre Vorgänger dem Abte, Prior und Convente verliehen hatten, und schenkten ihnen hundert Mark löthigen Silbers. Ausserdem überliessen sie die Kirche St. Cyriaci zu Lüneburg, über welche sie, als Herzöge von Lüneburg, das Patronatrecht besassen, falls der zeitige Pfarrer daselbst, Diedrich Lembeke, die Pfarre resignirte oder stürbe, mit der Seelsorge und allen Einkünften dem Abte und Convente. Hierzu ertheilte Johann von Bücken als Archidiakon zu Modestorf seine Zustimmung. Dieser während der drei letzten Jahre so oft genannte Geistliche hatte für seine besonders grossen Dienste vier Tage vorher ein Zeichen der Anerkennung von den Rathsherren der Stadt Lüneburg erhalten. Sie verschrieben ihm nämlich vierzig Mark jährlicher Hebung aus der Stadt und des Rathes bester Gülte auf die Dauer seines Lebens, verliehen ihm auf ebenso lange Zeit ein Haus, welches nach seinem Tode dem Eigenthümer, dem Bürgermeister Diedrich Springintgud, heimfallen sollte, und befreieten es, so lange der Archidiakon lebte, von Wacht, Schatz und Stadtpflicht, wogegen er es in Dach und Fach erhalten sollte. Ihrem Bürgermeister Diedrich Springintgud verschrieben sie am 13. December 1373 für dieses ihnen überlassene Haus 300 Mark Pfennige, bis zur Auszahlung mit zwanzig Mark zu verzinsen. Es sollte ihm dasselbe aber nach dem Tode des Archidiakons jedenfalls heimfallen.

Endlich wurde auch den herzoglichen Landen an der Grenze der Grafschaft Schauenburg der Frieden wieder geschenkt. Die Herzöge Friedrich und Bernhard hatten den Bischöfen Gerhard von Hildesheim und Heinrich von Verden und dem Ritter Aschwin Schenke Vollmacht ertheilt, eine Sühne mit dem Grafen Otto von Schauenburg und dessen Bruder Bernhard, Probste zu Hamburg, zu vermitteln. Die Verhandlungen, welche nun begannen, leitete Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg selbst. Zu denselben schickte der Graf die Ritter Hartbert von Holte, Arnold von Zersen, Brand von dem Hus und den Knappen Lutbert Westfal als seine Abgeordneten. Der Erfolg war, dass die Herzöge Friedrich und Bernhard für sich, ihre Brüder, ihre Erben, ihre Mannen und ihre Helfer wegen ihrer und ihres Vaters Fehde und Irrungen mit den gräflichen Gebrüdern, namentlich wegen des Umstandes, dass ihr Vater, Herzog Magnus, in dem Streite mit den beiden Grafen durch Unglück den Tod fand, eine ewige Sühne mit ihnen, den Erben, Mannen und Helfern derselben errichteten und dass beide Herzöge, wie beide Grafen, am 3. December 1373 in guter Treue gelobten, diese Sühne stets fest und ohne Arglist zu halten. Wie wenig aufrichtig aber sie gemeint war, sieht man daraus, dass sie fünf und ein halbes Jahr später wiederholt werden musste. Nachträglich erklärte nun auch Graf Otto am 9. December 1373, dass mit seiner Bewilligung Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg eine Sühne mit den Herzögen Friedrich und Bernhard, mit ihren Brüdern, mit dem Lande und ihren Helfern errichtet habe. Es war dies nothwendig, wenn er an der Sühne vom 25. September 1373 Theil nehmen wollte. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht und die Herzöge Friedrich und Bernhard beschlossen das Jahr mit einem unter ihnen errichteten Vertrage, welcher dazu geeignet schien, nicht nur die freundlichen Beziehungen zwischen ihnen zu befestigen, sondern auch dem Herzogthume Lüneburg nach aussen hin eine grössere Sicherheit zu verleihen. Die Herzöge Friedrich und Bernhard nämlich verbündeten sich, als Herren des Herzogthums Braunschweig, am 10. December 1373 mit den beiden Herzögen von Sachsen und Lüneburg bis zum 29. März 1377 und gelobten, namentlich mit ihrer Stadt und Herrschaft Braunschweig, mit der Mannschaft, mit der Stadt Helmstedt und mit ihrem ganzen Lande und allen ihren Schlössern ihnen in folgender Weise Hülfe zu leisten. Sie, mit Mannen und Städten, wollten, wenn der Herrschaft Lüneburg Unrecht zugefügt würde, eine Woche nach der Aufforderung ihnen mit dreissig leicht Gewaffneten zwei Wochen lang Heeresfolge leisten. Sobald diese Gewaffneten in die Herrschaft Lüneburg kämen, sollte ihnen Futter, Speise und für die Pferde Hufbeschlag geliefert, aber keine Zeche für sie bezahlt werden. Brandschatzung und Gewinn mit Ausnahme der Beute sollten zur Bestreitung der Kriegskosten verwandt, reisige Habe nach Anzahl gewaffneter Leute vertheilt werden und die während eines gemeinsam ausgeführten Kriegszuges eroberten Schlösser an der Grenze des Herzogthums Lüneburg demselben verbleiben. Sie verpflichteten sich, falls Schlösser der Herrschaft Lüneburg bestallt oder verbauet würden oder falls die Herrschaft mit Macht verheeret würde, aus der Herrschaft Braunschweig mit ganzer Macht in obiger Weise Heeresfolge zu leisten. Falls von den Ihrigen aus ihrer Herrschaft Braunschweig Schaden der Herrschaft Lüneburg zugefügt würde, so sollte ein Schiedsgericht darüber richten und nur auf frischer That Rache gestattet sein. Zu Schiedsrichtern ernannten die beiden Söhne des Herzogs Magnus den Ritter Hans von Honlege und den Heinrich von Veltheim, die Herzöge Wenzlaus

und Albrecht den Rötger von Gustede und den Eberhard von Marenholtz. Eine Bedingung nur machten die Herzöge Friedrich und Bernhard, nämlich keine Hülfe noch Heeresfolge gegen ihre Bundesgenossen leisten zu brauchen. Höchst wahrscheinlich stellten ihnen die Herzöge Wenzlaus und Albrecht eine Urkunde aus, in welcher sie zum Schutze des Herzogthums Braunschweig ganz ähnliche Verpflichtungen übernahmen. Beide waren nun ihr Lebenlang Herren des Herzogthums Lüneburg und darin lag ihr Vorzug vor den Söhnen des Herzogs Magnus, bei denen die Regierung dieses Herzogthums nur auf die Lebensdauer eines unter ihnen bleiben und dann wieder auf einen Herzog von Sachsen und Lüneburg übergehen sollte. So klüglich aber auch Alles ausgedacht schien, eine höhere Macht hatte es beschlossen, dass mit dem Tode der Herzöge Wenzlaus und Albrecht die sächsische Herrschaft im Herzogthume Lüneburg auf immer ein Ende nähme.

Zum Schlusse möge hier nun noch eine Uebersicht der Schulden folgen, welche die Stadt Lüneburg in diesem Jahre gemacht hatte. Am 5. April 1373 verschrieben die Rathsherren daselbst den Gebrüdern Vicke und Albert von Elebeke zu Hamburg 90 Mark Pfennige, mit $6^2/_3$ Procent jährlich zu verzinsen. Am 23. April erklärten sie, dem Diedrich Trost 1598 Mark Pfennige schuldig zu sein, und überwiesen ihm dafür die beiden Häuser Mettinge und Ekbertinge auf der Saline, damit er aus dem Ertrage der Fluthen, von der fünften Fluth dieses Jahres an, sein Capital wieder erhöbe. Am 25. April stellten sie dem Vogte Diedrich Hogeherte einen Schuldbrief über 1000 Mark Pfennige aus und versprachen, ihm dies Geld am 2. April des nächsten Jahres auszuzahlen. Am 15. Juni verkauften sie ihrem Mitbürger Heinrich Rybe ein Haus für 150 Mark Pfennige. Am 17. Juni verschrieben sie den Gebrüdern Werner und Wessel Zels zu Lübeck 100 Mark Pfennige mit dem Versprechen, das Geld am nächsten 25. December zu bezahlen. Am 28. Juni liehen sie 150 Mark Pfennige von dem Vorstande des Krankenhauses St. Nicolai in Bardowiek zu $6^2/_3$ Procent jährlicher Zinsen. Am 26. Juli verkauften sie ihren Mitbürgern Geremann von Soltau und Siegfried von dem Ronne für die denselben schuldigen 180 Mark Pfennige wiederkäuflich ein Haus und einen Hof zu Lüneburg. Am 13. September stellten sie dem Richard Kyl zu Hamburg eine Schuldverschreibung über 1000 Mark Pfennige aus und wiesen ihm dafür die Fluthen zweier Häuser auf der Saline an, welche Meineke von Lo zum Sieden besass. Derselbe sollte ihm, bis dadurch die ganze Schuld getilgt sein würde, bei jeder Fluth, von der eilften Fluth dieses Jahres an, 50 Mark Pfennige auszahlen. Falls derselbe im nächsten Jahre nicht sieden liesse, sollten dem Gläubiger zwei andere Häuser angewiesen werden. Am 8. November verschrieben sie ihrem Mitbürger Johann Grabow $6^2/_3$ Procent jährlicher Zinsen für eine Schuld von 360 Mark Pfennige. Am 12. December bescheinigten sie, ihrem Mitbürger Heine Peineke 1650 Mark Pfennige schuldig zu sein, und beauftragten den zeitigen Sodmeister, ihm vom nächsten 25. December an bei jeder Fluth 50 Mark Pfennige auszuzahlen, bis die Schuld dadurch getilgt sein würde. Rechnet man zu allem diesen die am 13. December dem Bürgermeister Diedrich Springintgut verschriebenen 300 Mark Pfennige hinzu, so ist der Gesammtbetrag aller Verschreibungen dieses Jahres 6578 Mark Pfennige. Mögen nun auch die Forderungen des Hildebrand Schele, Johann Tureke, Conrad von Arnum und Ludolf Goltsmeit zu Hannover, der Söldner daselbst und der Rathsherren und Bürger zu Uelzen zum grossen Theil aus diesem Jahre herrühren, so erreichte doch die diesjährige neue Schuldenmasse bei weitem nicht die Höhe der vorjährigen, noch kam sie der Schuld des Jahres 1371 gleich. Man würde sich wohl irren, wollte man in diesem Umstande ein Zeichen grösserer Sparsamkeit, besserer Wirthschaft, geringeren Bedarfes, der Vermehrung städtischer Einkünfte oder eines friedlicheren Jahres erblicken. Mangel an Credit war die einzige Ursache. Der Rath zu Lüneburg konnte fast nur dann noch Geld erhalten, wenn er es mit Salineinkünften oder mit Häusern in der Stadt kaufte. Aber diese Mittel waren sehr beschränkt; deshalb stockten die Anleihen, deren er so sehr bedurfte. Wie die Stadt, wird auch der einzelne Bürger gelitten haben. Dieser Folge des Krieges stand eine andere gegenüber. Der Standesunterschied zwischen Bürger und ritterbürtigem Manne wurde schwankend. Aus seinem Geschäftszimmer trieb es den Kaufmann hinaus in die Reihen der Krieger. Nicht im Knechtsanzuge, in ritterlicher Rüstung stellte er sich und machte seiner Waffe Ehre. Der Bürgermeister Hartwig von der Sülten hatte die Ritterwürde sich erfochten. Am 28. October 1373 findet man ihn unter den übrigen Rittern im Gefolge der Herzöge zu Hannover. Wie Schomaker's Chronik berichtet, hatte Herzog Albrecht ihn und den Nicolaus Viscule nebst dem Heinrich Knigge, Martin Wenckstern, Otto von Dersten und Gans von Holle zu Rittern geschlagen, als er nach dem Tode des Herzogs Magnus

Willens war, gegen den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg zu Felde zu ziehen. Auch der Rathsherr Nicolaus von der Molen war, wie eine Urkunde vom 31. Mai 1374 ausweiset, Ritter geworden. Auf der anderen Seite vermieden ritterbürtige Leute nicht stets mehr, in verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgern zu treten. Der fromme Ritter Heinrich Knigge, wahrscheinlich derselbe, welcher am 5. Juni 1372 Gläubiger der Stadt geworden war, ein Sohn des damals schon verstorbenen Ritters Heinrich, errichtete am 23. September 1373 vor dem Rathe zu Lüneburg einen Ehevertrag mit Barbara, Tochter des am 21. October 1371 erschlagenen Bürgermeisters Heinrich Viscule. Unter andern gelobte er dabei, mit ihr ihr Gut nach Stadtrecht zu gebrauchen, in Lüneburg zu wohnen und zu bleiben und daselbst innerhalb des ersten Jahres nach seiner Verehelichung ein Erbe zu kaufen. Seiner Braut verschrieb er die 300 Mark löthigen Silbers, die beim Rathe belegt waren, zur Morgengabe. Die Ehe wurde wirklich geschlossen, denn am 31. Mai 1374 errichteten vor dem Rathe zu Lüneburg Aleke, Wittwe des Heinrich Viscule, und Ritter Heinrich Knigge, Ehemann ihrer (noch lebenden) Tochter Barbara, einen Vergleich mit Herrn Nicolaus von der Molen, Ritter, seinem Bruder Johann von der Molen und mit Hans, Sohne der genannten Barbara aus ihrer Ehe mit Heinrich von der Molen, über die Güter der von der Molen. Ausser vielen anderen Gütern werden Gefälle in dem „Stoven" (Badehause) bei der Mühle und in dem Malzhause genannt. Ein nochmaliger Vergleich kam am 14. Februar 1375 zwischen ebendenselben zu Stande. Darin werden auch die Mühlen unter den Lehngütern der von der Molen aufgezählt. Ritter Nicolaus von der Molen wird also bei seiner bürgerlichen Beschäftigung geblieben sein. Jedoch auch schon vor dem Kriege kam ein Fall vor, dass ein verwandtschaftliches Band zwischen einem ritterbürtigen Manne und einer Bürgerstochter geknüpft wurde. Heinrich Miles war wenigstens schon seit dem Jahre 1345 Rathsherr zu Lüneburg und wird um die Zeit des Jahres 1365, da er in diesem Jahre zum letzten Male unter den Rathsherren genannt wird, gestorben sein. Er wurde Schwiegervater des herzoglichen Marschalls Wasmod von Meding. Den Beweis dafür giebt folgende Nachricht. Von den drei Wispeln Salz im Hause Elverdinge auf der Saline zu Lüneburg, welche seinen Eltern von dem Herzoge Otto von Braunschweig und Lüneburg verkauft worden waren, verkaufte seine Wittwe Beke am 1. September 1374 vor dem Rathe der Stadt ein Wispel. Sie that es mit Zustimmung des Werner, Hermann, Heinrich, Jordan und Ludolf von Meding, Söhne des Wasmod von Meding, und ihrer Tochter Ermengard, auch mit Zustimmung des Knappen Diedrich von Hidzacker, Marschalls des Herzogs Erich des jüngeren von Sachsen-Lauenburg. Den Knappen Jordan von Meding findet man am 28. October 1373 im Gefolge der Herzöge zu Hannover. Er war am 13. October 1371 mit dem Herzoge Magnus in die Reichsacht erklärt worden. Die Fälle, dass Bürger die Ritterwürde erlangten und ritterbürtige Leute in verwandtschaftliche Beziehungen zu Bürgern traten, stehen jedoch sehr vereinzelt da. Im Allgemeinen blieb jedermann bei seines Gleichen.

Berichtigungen.

Theil III. Seite XLVII Zeile 21 lese man *1. September 1367* statt *1. September 1361.*

Theil III. Seite XXII Zeile 13 und 15
Theil III. Seite 105 Zeile 14 und 15 } Allinghworde ist nicht Allwörden sondern Ellwürden. Ellwürden, in dem zu Rüstringen gehörenden Stadt- und Butjadingerlande gelegen, war der Sitz eines Häuptlingsgeschlechts. In der Nähe, nördlich davon, liegt Atens, früher Atensee, Atensie, Atensehe genannt. Die Heete oder Hethe floss ehemals in zwei Armen in die Weser, mit dem Hauptarme bei dem Dorfe Atens vorbei, mit dem Nebenarme etwas südlicher zwichen Esenshamm und Abbehausen durch. Auf der anderen Seite ging der Hauptarm durch das Kirchspiel Stollhamm, ergoss sich, nachdem er die Ahne aufgenommen hatte, in die Jade und machte die Grenze zwischen Butjadingerland und Stadtland. Ein grosser schiffbarer Arm der Weser, das sogenannte Lockfleth, kam südlicher beim jetzigen Flecken Brake aus der Weser, theilte sich eine Strecke landeinwärts, in der Nähe von Ovelgönne, in zwei Arme, wovon der eine im Süden dieses Ortes in die Dornebbe und mittelst derselben in die Jade floss, der andere aber, nördlich von Ovelgönne, an den Kirchspielen Golzwarden, Rodenkirchen und Esenshamm hinfliessend, etwa in der Mitte der Seefelder Feldmark sich in den Jader Meerbusen mündete. Das Lockfleth machte die Grenze zwischen den sogenannten vier Marschvogteien und dem Stadtlande. (cfr. L. Kohli's Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg sammt der Erbherrschaft Jever und der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. Bremen 1824—1826. 8⁰. Theil I. pag. 65 und 66; Theil II. Abtheilung I. pag. 74, 79, 132 und 134; die Charte zu Lappenberg's Hamburgischem Urkundenbuche und die Charten zu W. von Hodenberg's Diöcese Bremen und deren Gaue in Sachsen und Friesland nebst einer Diöcesan- und einer Gaukarte. Celle 1858. 4to. Theil I. und II.) Die Weser und die Jade waren also nicht nur durch die Heete sondern auch durch das Lockfleth mit einander verbunden. Die *Atenserhyt* ist die Atenser-Heete. *Wyldesee* oder *Wildensee* wird am südlichen Arme der Heete bei seinem Ausflusse in die Weser gelegen und diesem Nebenarme den Namen *Wyldeserhyt*, *Wildenserhit*, nämlich Wildenser-Heete gegeben haben, wenn nicht etwa das Lockfleth darunter verstanden werden muss.

Theil III. Seite 106 Zeile 2. Meinershausen, ein erst später entstandenes Dorf, kann nicht unter Meynerdissen verstanden werden.

Theil III. Seite 276 Zeile 15. Das Copiar III. liest *Nyenhagen* statt *Iferenhaghene.*

Theil III. Seite 279 Zeile 3 muss das Wort *Gebrüder* ausfallen.

Theil IV. Seite 17 Zeile 6 lese man *Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg.*

Theil IV. Seite 41 Zeile 26 lese man *1800* statt *800.*

Theil IV. Seite 55 Zeile 41 lese man *huldin* statt *hnldin.*

Theil IV. Seite 68 Zeile 18 lese man *ungern* statt *keineswegs.*

Theil IV. Seite 90 Zeile 23 lese man *200* statt *2000.*

Theil IV. Seite 96 Zeile 44 zu Anfang derselben ist *es* ausgefallen.

Theil IV. Seite 99 Zeile 18 lese man *unrechtes* statt *eurechtes.*

Theil IV. Seite 100 Zeile 12 lese man *Gülten* statt *Geleiten.*

Theil IV. Seite 106 Zeile 29 lese man *2100* statt *2000.*

Theil IV. Seite 157 Zeile 20 lese man *19* statt *20.*

Theil IV. Seite 167. Die Urkunde Nr. 234 muss zwischen Nr. 241 und Nr. 242 gesetzt werden.

Theil IV. Seite 225 Zeile 15 lese man *den* statt *dem.*

Theil IV. Seite 253 Zeile 16, 17 und 20. Die in Klammern gesetzten Worte müssen ausfallen.

Theil IV. Seite 262 Zeile 42 lese man *Erben* statt *Helfern.*

1. **Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Johann Semmelbecker für 1200 Mark Lüneburger Pfennige den Zoll zu Schnackenburg, um jene Summe Geldes daraus zu erheben, und gestattet ihm, nach seinem Rathe einen Zöllner daselbst anzustellen. — 1370, den 5. Januar.** **II.**

We her Mangnus van der gnade godes. herteghe tů Brunſw̄ vnde tu Luneborch bekennen openbare an deſſem breue. dat we ſchuldich ſint Johanne Semmelbekkere. vñ ſinen Eruen. twelf hundert mark luneborger pennynge de he vns in reden pennynghen ge lenet heſt. vñ in vnſe nůt vnde were komen ſint de ſcůlle we vñ willet eme bereden in deſſer wis. alſo dat we ene van ſtaden an weren an vnſen tollen to der Snakenb̄ dat he des bruken ſcal. mid alleme rechte vñ mid alle deme dat dar van vallen mach wante in de tyd dat he deſſe vore ſcreuenen pennynge dar gantzliken vñ al ut ghenomen heſt. vnde we noch vnſe Nacomelinge en ſcollet noch en willet noch nement van vnſer weghene ienich geld dar ut boren noch ut nemen laten he en hebbe erſt de vore ſchreuenen twelfhundert gantzliken vñ al dar ut gebored. Ok ſo ſcůlle we vnde willet en vnde ſine Eruen in deſſem tollen truwelken vor degedinghen. Wer id ok alſo dat vns eder eme eder ſinen Eruen de tolne ufginge eder van vn vredes weghene dar nicht af werden konde. ſo ſcolde we vnde wolden des dencken dat he vns ſyne reden pennynge vruntleken ge lenet heſt. vnde ſcolden eme de in reden pennynghen weder gheuen wanne we des gemanet worden.. Wer id ok alſo. dat we des nicht en deden. vnde he efte ſine Eruen des in Jeneghen ſchaden quemen eder nemen den ſcůlle we en vnde willen den gantzleken vnde al er legghen. Ok ſo mach he enen tolner dar ſetten na vnſem rade vnde de ſcal eme ſpreken vnde lonen dat he eme efte den ſinen den tolne vnde alle dat dar van vallen mach gantzleken vñ al gheuen vn antwerden ſcal wan in de tyd als hir vore ſchreuen is.. Alle deſſe vore ſchreuenen ſtůcke rede we her Mangnus hertege to Brunſw̄ vñ to luneborch. vor vns. vnde vor vnſe Eruen vnde nacomelinge deſſen vorbeñ Johanne Semmelbeckere vnde ſinen Eruen vñ nacomelinghen vnde to erer hant den de vns manen mid deſſem breue mid erem willen. in gůden truwen ſtede vnde vaſt to holdene ſunder Jenegher leyge brok efte hinder.. Tů enem openbaren orkunde alle deſſer vore-ſchreuenen ſtůcke. hebbe we her Mangnus vorbeñ. vnſe Ingeſ̃ witleken geueſtent to deſſem Breue de gheuen is. Na godes bord. Drutteynhundert iar. in deme Sŏuentegeſten iare. In dem auende der hilgen dre koninghe.

2. **Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verkäuft dem Johann Semmelbecker den Mühlenzins in der den Gebrüdern Gebhard und Ditmar von der Molen gehörenden Obern-Mühle für 1500 Mark lüneburger Pfenninge und behält sich den Wiederkauf während der nächsten sechs Jahre vor. — 1370, den 5. Januar.** **II.**

We her Mangnus van der gnade godes. herteghe to Brunſw̄ vnde to Luneb̄. Bekennen openbare in deſſem breue. dat we hebbet vor koft to rechtem kope mid willen vñ mid vulborde alle vnſer Eruen vñ nacomelinghe. vnde mid rade vnſer truwen man. Johanne Semmelbeckere vnde ſinen Eruen. vnſen molen tyns in den oueren molen de Gheuerdes vñ Dytmers van der molen to behoren. vor vifteynhundert mark luneborger pennynge. de vns rede be talet ſint. mid aldeme rechte vñ vriheit. als we vnde vnſe voruaren ene beſeten hebben wente in deſſen dach. in deſſer wis dat de ghene de de vorſchreuenen molen an weren hebben ſcollen gheuen deſſem vorbeñ Johanne Semmelbeckere vñ ſinen Eruen. alle Sonauende achteyn Schepele

rogghen. ſunder veer Sonauende. alſe in den achte daghen to paſchen to Pingſten. to ſunte Michaelis daghe vnde to winachten. Vnde ok de heren van Bardewik hebbet dar inne veer wichempten rogghen. de ſcal men afſlan van deme tynſe. Deſſen vorſchreuenen tins ſchalme ene malen ſunder matten. vñ ſcollen en den ſenden bynnen luneborch wor ſe ene den hebben willen. vnde we vnde vnſe nacomelinge ſcollen vnde willen. deſſes kopes rechte warende weſen. wan ſe id van vns eſchende ſint. vnde wor is ene nod is. vnde willen ſe truwelken vor degedingen.. Ok be holde we vns vnde vnſen Eruen. enen wederkop Sôs iar vmme van der utghift deſſes breues ſunder vnderlat an to rekende. dat we bynnen den Sôs Jaren moghen den molentins weder to vns kopen. vor viſteynhundert mark luneborger pennynge. vnde wan we den wederkop dûn willet. bynnen den Sôs Jaren. dat ſcolle we eme efte ſynen Eruen eyn half iar vore kundeghen. Wer id ok dat we den weder kop vor ſûmeden. ſo ſcolde deſſe vore ſchrenene molentyns ſin vnde ſiner Eruen vñ nacomelinge rechte eruekop blyuen ewelken ſunder vnderlat to brukende mid allem rechte vnde vriheit als hir vore ſchreuen is. dar mede to dûnde vnde to latende wat en euen is. vñ weme he efte ſine nacomelynge deſſen vorſcreuenen molentyns vor koften. leten. efte vor ſetten. de ſcolde des bruken mid allerleyge vriheit. to ewghen tyden als hir vore ſchreuen is.. Alle deſſe vore ſchreuenen ſtûcke. loue we her Mangnus hertege to Brunſ̃ vñ to luneb̃. vor vns vnde vor vnſe Eruen vnde nacomelinghen. deſſem vorbeñ Johanne Semmelbeckere vñ ſinen Eruen vnde nacomelinghen. vnde to erer hant den de vns manen mid deſſem breue mid eren willen van erer weghene. in guden truwen ſtede vnde naſt to holdene ſunder ienegher leyge brok efte hinder.. Tû enem openbaren orkunde alle deſſer vore ſchreuenen ſtûcke. hebbe we her mangnus vorbeñ vnſe Ingeſ̃ witleken veſtent laten to deſſem breue. de gheuen is Na godes bord drûtteinhundert iar. in dem Sôuentigeſten Jare. In deme Anende der hilghen dre kônynghe.

3. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg befiehlt den Gebrüdern Gebhard und Ditmar von der Molen, den Mühlenzins aus ihrer Mühle dem Johann Semmelbecker zu entrichten. — 1370, den 5. Januar. **II.**

We her mangnus van der gnade godes. herteghe to Brunſw̃ vnde to Luneb̃. Bekennen vnde betûghen openbar in dem breue. dat we mid willen alle vnſer Eruen vñ nacomelinghe boden vnde ge heten hebben. Gheuerde vnde Dytmere broderen ghe heten van der molen vñ eren Eruen vnde nacomelinghen. dat ſe ſcolen gheuen. Johanne Semmelbeckere vnde ſinen Eruen vnde nacomelinghen den molentins. den we hebben in erer molen mid allerleyge rechte wonheit vnde vriheit. alſe we vnde vnſe vor varen den tins beſeten hebbet. wente an deſſen dach. vñ beden vnde heten deſſen vorbeñ gheuerde vñ Dytmere vñ eren Eruen vnde nacomelinghen. dat ſe ſcolen den vore ſchreuenen molentyns gheuen Johanne Semmelbeckere. vnde ſinen Eruen vnde nacomelinghen ewiclichen ſunder vnderlat na vtrichtinge der breue. de we dem vorbeñ Johanne Semmelbeckere vnde den ſinen dar up ge gheuen hebbet. To ener grottern wiſſenheit. dat alle deſſe vore ſchreuenen ſtûcke vnvorbroken ſtede vnde vaſt blyuen ſcolen. ſo hebbe we vnſe Ingeſ̃ witleken geveſtent laten to deſſem breue. De ge ſcreuen is na godes bord. Duſent iar dre hundert iar In deme Seuentegeſten iare. In der hilghen drier kônynghe auende.

4. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verkäuft dem Johann Semmelbecker den Zehnten zu Hanstedt bei Uelzen und den Zehnten zu Tewel bei Neuenkirchen für 600 Mark lüneburger Pfennige und behält sich den Wiederkauf während der nächsten sechs Jahre vor. — 1370, den 5. Januar. **II.**

We her mangnus van der gnade godes. hertege to Brunſw̃ vnde to Luneb̃. Bekennen openbare in deſſem breue. dat we mid vulbord. al vnſer Eruen vnde nacomelinge. hebben vor koft to rechtem kope Johanne Semmelbekkere. vnde ſinen Eruen. den tegheden to Hanſtede be leghen by vlleſſen. grot vnde klene. vnde den tegheden to Theuele. be leghen in dem kerſpele to Nyenkerken beyde groteren vnde klenen. mid allerleyge nût to behoringe recht vnde vriheit ewelken to be ſittende vnde to brukende. alſe we vnde vnſe vor uaren deſſe vorſcreuenen tegheden be ſeten hebben wente in deſſen dach. vor Sôs hundert mark luneborger pennynge de vns rede be red vñ betalet ſint. vnde in vnſe nût ge komen ſint. Deſſes kopes ſcolle we vnde

vnſe Eruen vnde nacomelinge rechte warende weſen. wanne vñ wor en des nod is.. Vñ wer id alſo. dat ſe iemant hinderde in deſſen voreſchreuenen twen tegheden efte in eneme beſunderen. des ſcolle we vnde vnſe Eruen ſe gantzleken vnde al endleddeghen. ok wille we ſe truwelken vor degedinghen.. Ok be holde we vns. vnde vnſen Eruen enen weder kop ſes iar vmme van der utghift deſſes breues ſunder vnder lat an to rekende. dat we bynnen den Ses Jaren to allen lichtmiſſen möghen de vore ſprokenen tegheden twe weder to vns kopen. vor ſes hundert mark luneborgher pennynge. vnde wan we den weder kop dün willen bynnen den Ses Jaren dat ſcolle we eme efte ſynen eruen eyn half iar vore kundeghen.. Wer id ok alſo dat we den weder kop vor ſümeden. ſo ſcolden deſſe vore ſchreuenen twe tegheden ſin vnde ſiner Eruen vnde nacomelinge rechte eruekop blyuen ewelken ſunder vnder lat to brukende mid aller nüt to behoringe recht vñ vriheit als hir vore ſchreuen is. mede to dünde vnde to latende wat en euene is. vñ weme he efte ſine nacomelinge deſſe vor ſchreuenen twe tegeden vor koſten. leten. vñ vor ſetten de ſcolden der bruken mid allerleye vriheit to eweghen tyden als hir vore ſchreuen is.. Alle deſſe vore ſchreuenen ſtücke loue we her Mangnus hertege to Brunſw̃ vnde to Luneborch. vor vns vñ vor vnſe Eruen vñ nacomelinghe deſſem vorbeñ Johanne Semmelbekkere vnde ſinen Eruen vnde nacomelinghen. vnde to erer hant den. de vns manen mid deſſem breue mid erem willen in guden truwen ſtede vñ vaſt to holdene ſunder ienegerleyge brok efte hinder.. Tü enem openbaren orkunde alle deſſer vore ſchreuenen ſtücke. ſo hebbe we her Mangnus vorbeñ vnſe Ingeſ̃ witleken veſtent laten to deſſem breue. De gheuen is Na godes bord drütteynhundert iar jn dem Seuentigeſten Jare. in deme auende der hilgen dre konynghe.

5. Die Gebrüder Ordenberg und Siegfried Bock stellen einen Revers aus, dass Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg ihnen das Schloss Hallermund und das halbe Schloss Eldagsen mit Gericht und aller Nutzung für 1833 Mark löthigen Silbers unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes auf die Dauer eines Jahres verpfändet und ihnen versprochen hat, sie durch die auf die Schlösser zur Kriegsführung zu sendenden Amtleute vor Schaden bewahren zu lassen, ihnen Friedegut zu geben und ihnen von den Schlössern gegen Unrecht, gegen welches er ihnen zum Rechte oder zum Vergleiche nicht verhilft, Selbsthülfe zu gestatten. Sie verzichten darauf, von den Schlössern aus auf der Strasse zu Völksen den Gewinn zu nehmen, der dort früher wohl genommen worden ist. — 1370, den 13. Januar. III.

Wy her Ordenberg. vnde her Syuerd Brodere geheten Bocke Bekennet indeſſeme Breue vnder vnſen ingeſiḡ dat her Magnus hertoge von Luneborch. vnde tü Brunſw̃ vns heft geſat vnde vnſen Eruen med willen vnde volborde ſiner rechten Eruen ſine Slote Halremunt vnde Eldageſen. half med richte vnde med rechte vnde myd aller nud vnde tü behoringhe vor Achteyn hundert mark, vnde vor drẏ vnde drittich mark Lodiges ſuluers Brunſwigeſcher wichte vnde were, Deſſe vorbenomeden Slote ſal hertoge magnus vnde ſine rechten Eruen loſen von vns, vnde von vnſen Eruen vor deſſe vorbenomeden ſvmmen geldes bynnen deſſen negeſten twolf nachten wynachten ane hinder, vnde vortoch, vnde he vnde ſyne Eruen ſchollet vns vnde vnſen Eruen de beredinge dvn inder Stad tü Brunſw̃ vnde wanne dit vorbenomede ghelt aldus beredet were So ſcholde wẏ vnde vnſe eruen deſſeme vorbenomeden hertogen vnde ſynen eruen deſſe vorbenomeden Slote edder weme ſẏ dẏ hebben wolden med gerichte vnde rechte vnde med aller tübehoringhe wedder antworten alzo vorder als wẏ vnde vnſe Eruen dẏ von vngelucke hedden vnde deſſe vorbenomede Hertoge vnde dẏ Rad tü Brünſw̃ ſchollet vns vnde vnſen eruen dit ſulue ghelt veyligen bynnen der Stad tü Brunſw̃. vnde twe mile buten dẏ Stad. alzo dat wẏ vnd vnſe eruen des yo mechtig ſin dẏ negeſten twolf weken vmme vor oñ vnde vor alle den, dẏ dor ſẏ dvn vnd laten willen, Vortmer ſchollet deſſe vorbenomeden Slote, deſſes vorbenomeden Hertogen, vnde ſyner rechten Eruen open weſen tü allen tiiden, Wolden ſẏ ok dar af edder dar vt orloghen, So ſcholden dẏ Ammechtlude vns vnde vnſen Eruen vor ſchaden vor waren vor ſik. vnde dẏ yene dẏ med oñ dar weren, Schude vns vnde vnſen Eruen auer ſchade, den ſcholden ore Ammechtlude vns vnde vnſen Eruen wedder dv̄n bynnen den negeſten twolf weken in vruntſchaft edder in rechte Ok ſchal deſſe vorbenomede hertoge edder ſyne Eruen vns vnde vnſen Eruen

vredeghut gheuen vnſem eghenen Buwerke alzo verne als dat inder vyende lande were, Ok ſcholle wẏ. vnde vnſe Eruen deſſen vorbenomeden Hertogen vnde ſynen rechten Eruen vnde dẏ ore von deſſen Sloten vnde dar to nicht vor vnrechten Ok ſchal deſſe vorgeſchreuene Hertoge vnde ſyne rechten Eruen ouer vns vnde vnſe Eruen rechtes mechtig weſen, wor wẏ vnde vnſe Eruen deſſer Slote tů ghebruken wolden, Worde wẏ vnde vnſe Eruen ok vor vnrechted hulpe vns nicht deſſe vor benomede Hertoge vnde ſyne Eruen dar vmme mynne edder rechtes bynnen den negeſten vyer weken wanne dat von on̄ van vnſer vnde vnſer Eruen wegen worde ghe Eſchet So mochte wẏ. vnde vnſe Eruen vns med den Sloten wol beholpen weſen, Worde ok deſſer Slote welk vorloren des ghot nicht enwille So ſolde deſſe vorbenomede Hertoge entſegghen von ſtadan den dẏ dat Slot ghe wunnen hetten vnde ſcholde vns truwelicken helpen des beſten des he mochte, Vortmer vmme den wyn, dẏ dar wol er es ghenomen tů volkerſen vppe der Strate, des en ſchal von vns nicht mer gheſchen von deſſem vorbenomeden Slote Deſſe Bref es ghe gheuen na Goddes Bord Duſent. vnde dry Hůndert Jar indeme Seuentigeſten Jare des Sundaghes na twolften.

6. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg überlässt dem Bertold von Evessen, Vicar der Capelle St. Mariae Magdalenae als seinem Capellane ein bei seinem Hofe zwischen zwei Pfeilern an der Mauer des hohen Grashofes gebauetes Haus in der Burg zu Braunschweig auf Lebenszeit und gestattet ihm freie Verfügung über seinen sonstigen Nachlass. — 1370, den 25. Januar. III.

We Magnus etc vnde vnſe Eruen Bekennet des dat wẏ hebbet gegeuen hern Bartolde von Eueſſen Eyme vicario der Cappellen tů ſunte Marien Magdalenen vnſe vogehus by vnſem houe dat dar gebuwet es. twiſchen twen Pilern andẏ muren vnſes hoen Graſhoues inder Borch tů Brunſw̄ ledich vnde loz. vnde willet one dar ynne vordegedingen vor allerleye vnfuge. edder ſulfwolde. ſine leuedage alſe vnſen Cappellan. vnde he ſchal dat ſulue hus Buwen. vnde betern Vortmer wat he von ingedome edder von anderme gude hedde, na ſime dode, indeme vorb̄ hus. dat ſchal he bringen laten ſine tů teſtere wor he wil ane yenigerleẏ hinder von vnſer wegen vnde ſchal vns dat hus. weddir antworten ledich vnde los. Hir vore heft he vns gegeuen vnde betalet Ses lodige mark tů wiſſenheyt alle deſſer dinge hebbe wẏ deme ſuluen hern Bartolde diſſen Bref gegeuen beſigelt med vnſem Ingeſ̄ Na Goddes Bord Dritteyn hundert Jar indeme Seuentigeſten Jare in ſunt Paulus dage als he bekard ward. Deſſe vorb̄ ſtugke hebbet gedegedinget hern Hinr̄ Proueſt tů ſunte Blaſius vnde her freder̄ von Beruelde Cononici vnde Cuſter dar ſulues. vnde her Hans von Honlege ridder, dẏ dar ſint vnſe truwen.

7. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg belehnt seinen Vogt zu Wolfenbüttel, Johann von Campe, mit Gütern zu Schöppenstedt, Watzum und Denkte. — (1370). V.

We Magnus etc bekennen etc dat we hebbet gelegen Jane van dem Campe vnſem vogede to Wulf̄ eynen hof to ſchepenſt̄ vn̄ IIII houe to wackſem de vs leſt los worden van eynem de het woltwiſch vn̄ II houe to denckte vn̄ II punt geldes dede vrouwe de ſprinckhelſche de Jan van goddenſtidde nu heft van vns heft to orem liue deſſe vorb̄ ſtucke mit aller ſlachten nud vn̄ mit allem rechte hebbe we dem vorb̄ Jane van dem Campe vn̄ ſynen eruen gelaten vn hebbet ſe mede belenet to eruen vn̄ to eynem rechten manliken lene vn̄ we willen des ore ware weſen wo ſich dat gebord mit alſo danem vnderſchede dat de vorb̄ vrouwe ore liftucht dar ane beholde dat ſe van vns heft des to Orkunde ſo hebbe we vnſe Inḡ gehenget laten an duſſen bref.

8. Der Rath der Stadt Goslar gelobt, dem Herzoge Otto von Braunschweig zu Göttingen zehn löthige Mark jährlich ausser den bisherigen zehn Mark, mit diesen zusammen also jährlich zwanzig Mark löthigen Silbers, während der nächsten vier Jahre zu entrichten, wofür er die Stadt gegen jedermann vertheidigen soll, und, falls er um ihretwillen in Krieg geräth und sie die Ihrigen in seine Schlösser legt, ihm, wenn er es fordert, mit aller Macht zu folgen. — 1370, den 5. Februar. K. O.

We.. de Rad der Stat to Goslere bekennet in dissleme openen breue alle den de ōne Seen edder horen lesen dat we Deme Hoghebornen fürsten Hertoghen Otten Hertoghen to Brūn̄ disse neysten vier iar van nū to paschen erst to komende an to rekende iowelkes iares vppe Sūnte Michaelis Dagh gheuen Scūllet vnde willet Teyn lodighe mark to den Teyn marken de we ōme oūk vore ghegheuen hebbet dat Sint Twintigh mark lodighes Sūlueres Gosl̄r wychte vnde witte ane hinder vnde vortogh dar he vns de vorscreuenen tid ouer trūweliken vmme vordedinghen Schal wedder aller malken alse de breue vt wyset de he vns dar vp ghe gheuen heft.. Oūk Scūlle we vnde willet des Hoghebornen fürsten Hertoghen Otten vorbenomd beste weten vnde weruen bynnen der vorgnanten tid wōr we dat moghen dōn.. mit eren vnde mit ghelike.. weret oūk dat he ymme vnsen willen to kryge queme vnde we de vnse lechten in Sine Slot. So Scholde we vnde wolden ōme volghen na mogheliken dinghen mit deme dat we vormochten wanne dat van vns ghe esschet worde.. In eyne bewysinge disser vorscreuenen dingh dat we de Stede vnde vast holden willen So hebbe we dissen bref besegheld mit vnser Stat Inghesegele.. Na goddes Bort Dritteynhūndert iar in deme Seuentigesten iare an Sūnte aghaten Daghe der Hilghen Jūncuroūwen.

9. Die von Knistede verkaufen dem Bischofe Gerhard von Hildesheim Kothen mit Berechtigung auf der Saline zu Salzgitter, Kothstellen daselbst, die Bockpfennige von allen Kothen, das Gericht *) und einen Kamp und ihr ganzes Erbgut zu Salzgitter. — 1370, den 19. Februar. K. O.

We. achilles. vnde arnd Brodere ghe heten van knistede. vnde Cord van knistede. arndes sone bekennet openbare in dussem breue. beseghelt mit vsen inghesęghelen. Dat we. mit. willen vn̄ vulborde al vser rechten eruen. hebbet vorkoft. vnde vorkōpet in dussem breue dem erbaren vadere in God. vsem heren Biscop Gherde to hilden̄ vnde dem Stichte to hilden̄. Ses. kōten dar ses warscop to hoft in dem soltborne to Gytere. vn̄ vēr kotstede dar sulūes vn̄ de Bock penninge de we dar to gulde hadden van allen koten, vn̄ dat gherichte, vn̄ eynen kamp van ses worden. de os pleghen to Gheuende. alle iarlikes. eynen vn̄ twintich scillinge vn̄ eyn vn̄ twintich honre. vn̄ al vse erue dat we vp dem soltę to Gytere hadden. mit alleme rechte vn̄ nūd. de dar to horet. vor drittich mark vn̄ hundert lodich Brun̄ witte vn̄ wichte. vn̄ scullet vn̄ willet. dusses vorḡ gudes. ore rechte weren wesen. wor wu wanne on des not is. vn̄ dat van os ghe esschet werd. vn̄ hebbet al dit vorbenomde gud on vor gherichte in ore were gheantwerdet. vn̄ des eyne rechte vortlcht ghedan mit hande vn̄ mit munde. also dat we noch nemant van vser weghene se dar an. hinderen noch bedeghedingen ne scal. noch ne willet. Vn̄ vortmer we Frederik van Berle. vnde Godeūerd van dem werdere. bekennet openbare in dussem suluen breue vnder vsen inghesęghelen. dat we dusses vorḡ gudes. icht dat van eruetales weghene mochte vp os ghevallen hebben hebbet des eyne rechte vortlcht mede ghedan vor gherichte vn̄ is vorkoft mit vseme willen vn̄ vulborde Na Godes bort drittenhundert iar in dem Seuentigheſten iare. des neysten dinschedaghes vor vastelauende.

10. Kaiser Karl IV. belehnt den Reichserzmarschall Rudolf, dessen Bruder Wenzlaus und ihren Neffen Albrecht, Herzöge von Sachsen-Wittenberg, auf ihre Bitten und nach Rath der Reichsfürsten mit dem Herzogthume, dem Fürstenthume und der Herrschaft Lüneburg, welche, weil die Herzöge Otto und Wilhelm von Lüneburg keine Söhne hinterlassen haben, dem Reiche erledigt und den Herzögen von Sachsen-Wittenberg von ihm schon früher, noch bei Lebenszeit beider Herzöge, verschrieben und verliehen sind, und nimmt von ihnen die Huldigung entgegen. — 1370, den 3. März. K. O.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Keiser zu allen czeiten Merer des Reichs vnd Kunig czu Behem Bekennen vnd tun kunt Offenlich mit diesem brife allen den die yn sehent oder horent lezen, Das vor vnserr gegenwortikeit do wir sazzen uff dem Stule vnserr keiserlichen Maiestat in sulcher czirde vnd schonheit, die dorczu billich recht vnd gewōnlich seint, Quamen die Hochgebornen Rudolff des heiligen Reichs

*) Cfr. Theil I. pag. 8, Zeile 28 und 29.

Erczmarſchalk vnd Wenczlav gebruder, vnd Albrecht ire vetter Herczogen zu Sachſen vnſer lieben Ohem vnd furſten mit furſtlichen lehenvanen als ſie billichen ſolten vnd baten vns demuticlich, Wann vormals von vns, do wir Romiſcher kunig waren yn vnd iren Erben vnd ouch ſeliger gedechtnůzze iren voruaren, das Herczogtum, furſtentum vnd Herſchafft czu Lůnenburg mit allen iren landen vnd luten, wirden, nuczzen, Eren vnd czugehórungen die von vns, vnd dem Heiligen Reiche czu lehen rûren bei den czeiten do ſeliger gedechtnůzze die Hochgebornen Otte vnd Wilhelm, die weile Herczogen doſelbeſt czu Lunenburg dennoch lebten in aneualles weizze vorliehen, gereichet vnd geben waren, Alſo were ob dieſelben Otte vnd Wilhelm ane eliche mannes leibes erben vorſchieden, das denn daſſelbe Herczogtum furſtentum vnd Herſchafft, lande vnd lûte mit allen iren wirden, nuczzen, Eren vnd czugehorungen an die egenanten Herczogen czu Sachſen vnſer Ohem vnd ire erben erblich vnd ewiclich geuallen ſolden, als das in den brifen die wir yn dorůber geben haben vollen komlich begriffen iſt, vnd wann nů von todes wegen der vorgenanten.. Otten vnd Wilhelmes, douon das ſie ane leibes eliche mannes erben vorſchieden ſein, die egenanten Herczogtum furſtentum vnd herſchafft, vns vnd dem Heiligen Reiche, als irre rechten ordenlichen vnd naturlichen lehenherſchaft ledig worden ſein vnd uff die egenanten Herczogen czu Sachſen vnd ire Erben von der lehen wegen die yn geſchehen ſein als vogeſchriben ſteet, durch recht, erblichen geuallen ſolden, Das wir als eyn Romiſcher keiſer yn vnd iren erben dieſelben Herczogtum furſtentum vnd Herſchaft mit allem dem als vorgeſchriben ſteet von nůwens geruchten genediclich czuuorleihen Als wir vormals yn das vorliehen vnd verſchriben hetten, Des haben wir angeſehen vnd bedacht grozze merkliche vnd getruwe dienſt vnd ſwere koſt der egenanten vnſerr lieben Ohem, domit ſie vns vnd dem Heiligen Reiche nůczlichen vnd furderlichen gedienet haben vnd uff das das ir machte, Ere vnd wirdikeit gebreitet werde, vnd vns vnd dem Heiligen Reiche furbas mer deſter nůczlicher vnd furderlicher gedienen mogen, vnd haben mit wolbedachtem mute mit rate vnſerr vnd des Reichs furſten Grauen Hern freyen vndertanen vnd getruwen mit rechter wiſſen vnd keiſerlicher mechte volkomenheit, das Herczogtum furſtentum vnd Herſchafft zu Lůnenburg mit allen ſeinen Eren, Wirden, Landen, Steten, Veſten Burgen, Slozzen Lehen geiſtlich vnd werltlich lehenmannen lehenrechten Cloſtern Monſtern, gulden Czinſen renten, Czollen geleiten gerichten, Vogteyen Bergen Slichten, Welden, Puſchen, Holczern, Heiden, Wizenn Weiden, Wiltpanden, Voglweiden, geiegden, Waſſern, Mulen, Waſſerloufſen, Vyſchereien, Teichen, Ekkern, gearn oder vngearn, Wuſtnungen, vnd gemeinlich mit allen rechten, gnaden freiheiten, nůczzen vnd zugehorungen, ober der Erden vnd vnden der Erden wie man die benennen mag mit ſunderlichen worten noch ſitten vnd gewonheit des Herczogtums czu Lunenburg vnd wo die gelegen ſein vorliehen vnd vorleihen, in aller der mazze vnd freiheit als ſie die egenanten Otte vnd Wilhelm Herczogen von Lunenburg, die veil ſie lebten beſeſſen vnd gehalden haben, den vorgenanten vnſern lieben Ohem vnd furſten Rudolffen Wenczlawen vnd Albrechten Herczogen zu Sachſen allen mit einander vnd allen iren Erben die ſie nů haben oder in kumftigen czeiten gewynnen, ewiclichen mit furſtenlichen lehenuanen gnediclich vorliehen vorreichet vnd geben, vorleihen vorreichen vnd geben yn die mit craft dicz brifes von vns vnd dem Heiligen Reich czu rechtem furſtenlichen lehen zuhaben vnd als furſtenlichs lehen recht iſt ewiclich vnd erblich czubeſiczzen, Dorůber ouch ſie vns, als eynem Romiſchem keiſer, gehuldet gelobt vnd leipliche Eyde zu den Heiligen geſworen haben, vns vnd dem Reiche von demſelben Herczogtum furſtentum vnd Herſchaffte getruwe gehorſam vnd vndertenik ſein vnſern fromen czuwerben, vnſern ſchaden czuwenden, vnd alles das gen vns czutun das rechte lehens furſten des Reichs gen Romiſchen keiſern vnd kungen vnd dem Reiche, durch rechte oder gewonheit zutunde pflichtig ſein Ouch wellen wir vnd ſeczzen von egenanter keiſerlicher mechte volkomenheit vnd mit rechter wizzen Wer das ſache das wir vmb ůberige bete oder von vorgeſſenheit dheinerley brife ymanden geben oder vorliehen hetten oder in kumftigen czeiten geben vnd vorleihen wůrden uber das Herczogtum zu Lunenburg oder dheiner ſeiner obgeſchriben Herſchafft vnd zugehorunge die ſullen dheine craft noch macht haben vnd den vorgenanten vnſern Ohem zu Sachſen vnd iren Erben ewiclichen in gerichte oder aus gerichte dheinen ſchaden brengen, Ouch geloben wir den vorgenanten vnſern Ohem zu Sachſen vnd iren Erben als wir yn vormals gelobet

haben an geuerde das wir sie alle mit einander vnd eynem iglichem besunder bei den vorgenanten Herczogtum vnd furstentum mit allen iren Zugehorungen als vor berůret vnd begriffen ist beschuczzen beschirmen vnd behalden sullen vnd wollen in stiller gerůiclicher vnd fridlicher gewere vnd mit gemache wider allermeniclich wie er genant sey nymands uszgenomen Mit vrkunt diez brifes versigelt mit vnserm keiserlichem Maiestat anhangundem Insigel der geben ist zu furstemberg noch, Cristus geburt dreyczenhundert Jar dornach in dem Sůbenczigstem Jare am Suntage als man singet Inuocauit Vnser Reiche in dem viervndczwenczigstem vnd des keisertums in dem fumfczendem Jare.

De mandato domini.. Cesaris
Petrus Prepositus Olom̄.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R Johannes Lust

11. Kaiser Karl IV. belehnt den Reichserzmarschall Rudolf, dessen Bruder Wenzlaus und ihren Neffen Albrecht, Herzöge von Sachsen-Wittenberg, mit dem Herzogthume, dem Fürstenthume und der Herrschaft Lüneburg und gebietet allen Grafen, Freien, Dienstleuten, Rittern und Knappen und sonstigen Unterthanen des Herzogthums, namentlich den Städten desselben bei kaiserlichem Banne, bei Verlust aller Lehne und Güter und bei einer Strafe von tausend Mark Goldes, niemanden, als die Herzöge von Sachsen-Wittenberg für ihre Herren anzuerkennen, ihnen zu huldigen und zu gehorchen, und erklärt alle Huldigung, Gelöbnisse, Eide und Verträge, die gegen diese Belehnung geschehen sind, für nichtig und ungültig. — 1370, den 3. März. XIV.

Wir Karl van gotis gnaden Romischer Keyser zu allen ziten merer des Riches vnd Kůning ze Beheim Bekennen vnd tun kunt offentlichen mit dissem briue allen den de in seen eder horen lesen. daz vor vnser iegenwerdikeit do wir sazen vf dem stole vnser keyserlicher maiestat in sulcher zyrde vnd schonheit de dar zu billich recht vnd gewonlich sint kamen dy hochgebornen Rodolff des hilgen riches erzemarschalk vnd Wentzlaw gebrǒder vnd Albrecht er vetter herzogen zu Saksen vnsere libe oheimen vnd fursten mit furstligen lehenvanen alz si billichen solden vnd baten vns demůtichlichen. Wan vormals von vns do wir Romischer kůning waren in vnd iren erben vnd ouch seliger gedechtnisse wey [1]) forfaren daz herzochtům vorstentum vnd herschafft ze Lunemburg mit allen iren landen louten [2]) wirden nůtzen eren vnd zughehorungen die von vns vnd dem hilgen Riche zu lehen rǒrent bey den zeyten do seliger gedechtnisse die hochgebornen Otte vnd Wilhelm die weyle herzogen ze Luneburg dennoch lebten in aneualles weyse vorlehen vorreychet vnd geben weeren also verre ob dieselben Otto vnd Wilhelm ane eliche mannes leybes erben vorschieden. daz denne dasselbe herzochtum vůrstentum vnd herschafft. lande vnde lůte mit allen iren wirden nutzen eren vnd zughehorungen an die eghenanten herzogen ze Saxen vnsir leben [3]) ohem vnd an ire erben erbichlichen vnd ewichlichen solden gevallen alz daz in den briuen die wir in darvbr geben haben vullenkomelichen ist begriffen.. Vnd wann von totis wegene der vůrgenanten Otten vnd Wilh̄ dovon daz sie ane leybes eliche mannes erben vorscheyden sint die egenanten Herczochtum. vurstentum vnd herschafft vns vnd dem hilgen riche als irre rechten ordenlichen vnde naturlichen lehenherschafft leddik worden sin vnd off di egenanten hertzogen zu Saxen vnd ire erben von der lehen wegene die in geschehn sin alz vorgescreben steyt durch recht erblich gevallen solden daz wir als eyn Romischer keyser in vnd iren erben dieselben herzochtum vurstentum vnd herschafft mit allen dem daz dorzu gehoret als dovor gescrebn stet von newens geruchten gnedichlich zu vorlěhn als wir vormals in daz vorlehen vnd vorscreben hetten. Des haben wir angeseen vnd bedacht grozze merkliche vnd getruwe dinste vnd swere koste der ergenanten vnser lieben oheimen domitt se vns vnd dem hilgen Riche nutzlichen vnd furderlichen gedenet haben. vnd vff daz daz wie [4]) macht, ere vnd wirdekeyt gebreytet werden vnd se vns vnd dem heilign Riche vurbaz mer dester nůtzlicher vnde fůrderlicher gedienen mogen. vnd haben mit wolbedachtem můte mit rate vnsir vnd des

---

Die Copiare XV. und XX. zeigen folgende verschiedene Lesearten: [1]) *eren* statt *wey* (in XX.). [2]) *leenen* statt *louten* (in XX.). [3]) *lieben* statt *leben* (in XV.) [4]) *ire* statt *wie* (in XX.).

Riches furſten, Grafen. herren. fryhen. vndertanen vnd getruwen mit rechter wizſen vnd keyſerlicher mechte volkomenheyt das hertzochtum. ffurſtentum. vnd herſchafft zu Lnnemburg mit allen ſinen eren, wirden, landen ſteten. veſten. burghen. Sloſſen. lehen geyſtlichen vnd werltlichen. Lehen Mannen. lehenrechten. Cloſteren. Munſteren gulden. zinſſen. renthen. zollen. geleyten gerichten. voytien. Berghen. Slichten. welden puſſchen. holtzern. heiden. weſen. weyden wiltpennen. vogelweiden. geiegden. wazzern. Mulhen. wazzerleuffen. viſcheryen. Teychen. Ekkern. Gearn vnde vngearn. wuſtenûngen. vnd gemeynlichen. mit allen rechten. gnaden. freyheyten. nûtzen vnd zugehorungen. ober der erden vnd vnder der erden wi man die benennen mag mit ſunderlichen wûrten nach ſitten vnd gewonheit des hertzogtûmes zû Lunemburg vnd wor die gelegen ſint vorlehn vnd vorleyhen in aller maſſe vnd freyheyt als die egenanten Otto vnd Wilhelm hertzogen von Lunemburg dey weyl ſie lebten beſeſſen vnd gehalden haben, den vorgenanten vnſen lieben oheimen vnd furſten. Rodolffe. Wentzlaw. vnd Albrechte herzogen ze Saxen allen mit eynander vnd allen iren erben die ſie nû haben eder in kumftigen ziten gewinnen ewichlich mit furſtenlichen lehenvanen gnedichlich vorlehen, vorreicht vnd gegeben vorlyhen. vorreichen vnd gheben in die mit kraff diſſes briues. von vns vnd dem heilign riche zu rechtem vorſtelichen lehen zuhaben vnd als fûrſtliches lehens recht is [5]) ewichlich vnd erblich ze beſitzen.. Dorûber ouch ſie vns als eynem Romiſchen keyſere gehuldet gelobet vnd leipliche eyde zu den hilgen geſworen haben vns vnd dem Reiche von demſelben herzogtûme furſtentûme, vnd herſchafft getrewe, gehorſam vnd vndertenig ze ſein, vnſern fromen ze werben. vnſern ſchaden ze wenden vnd alles das zo tunde gen vns das rechte lehens furſten des Reiches gein Romiſchen Keyſern vnd Kûningen vnd dem Reiche dorch recht vnd gewonheit zu tonde plichtich ſint Ouch wellen wir vnd ſetzen. von egenanter keyſerlicher mechte vulkomenheit vnd mit rechter wiſſen. Wer das ſache. daz wir vmb oberigge bete oder von vorgeſſenheit wegene deheinerleye briue imande gheben oder vorlehent hetten oder in zukomenen ziten geben oder vorlihen wurden. vbr das hertzogtum [6]) ze Lunemburg oder deheine ſeine obgeſcreben herſchafft, guter, oder zubehorunge. die ſullen keine krafft noch macht haben. vnd den vorḡ vnſern oheimen den herzogen zu Sachſen vnd iren erben ewichlich yn gerichte noch auz gerichte keynen ſchaden bringen.. Ouch geloben wir vnſern Oheimen den hertzogen van Saxen vnd iren erben als wir yn vormals gelobt haben ane geverde. daz wir ſie alle mit einander vnd eynen izlichen beſûnder bey dem vorgeñ hertzochtum, vorſtentum, vnd allen iren zubehorungen als vorberôret [7]) vnd begriffen iſt. beſchutzen. beſchirmen vnd behalden ſollen vnde wollen in ſtiller gerowelicher [8]) gewere vnd mit gemache wedder allermenlicher [9]) nimandes ausgenomen. wie er genant ſei. vnd dovon enphelhen vnd gebieten wir allen Grafen, freyen. dienſtlnten. Ritteren. knechten. haubtluten. voyten. vnde allen amtluten. burchluten. burchſeſſen. zolnern. Stetten [10]). Richteren. Schultheiſſen. Monſteren [11]). vnd iren vorweſeren. vnd ſunderlichen. den burgermeiſteren. Ratluten. vnd gemeynten der ſtette Lunemburg. Honouer. Oltzen. Luchow. Dannenbirg. Pattenſen Mundere. Eldageſſen. Nyenſtad. Tzelle. Winſen. Dalenburg. Horburg. Blekede. Rethen. Ghiffhorne. vnd Heydſakere. vnd dorzu allen vnd izlichen vnderſeſſen, inwoneren vnde vndertanen. geyſtlichen vnd werltlichen. in welchen eren. wirden. oder weſen ſie ſint oder wie man ſie mit iren ſunderlichen namen benennen mach. dey zu den egeñ hertzogtûme. fûrſtentume. vnd herſchafft zu Luneburg zugehoren ernſtlichen vnd veſtichlichen by vnſern vnd des Riches hulden. by keyſerlichem banne vnd bey beheltenïſſe aller ewer lehen vnd gute die ir in denſilben herzogtume. furſtentôme. vnd herſchafft zu Lunenburg beſitzet vnd habet vnd bey der penen tûſend marken goldes als die in anderen vnſern keyſerlichen briben die wir vnſern Oheimen den herzogen van Saxen darvber gheben haben begriffen iſt. daz ir alle vnd ewer itlicher [12]) ane geverde, vortzog. vnd an wedderrede dieſelben vnſere Oheimen die herzogen von Saxen vnd ire erben vnd nimand anders wer er ſey als ewer rechte belehente vnd erbenaturliche herzogen furſten, vnd herren des

---

5) *iſt* statt *is* (in XV.). 6) Hier ist eingeschoben: *vnd Forſtendom* (in XX.). 7) *vor berôret* statt *vorberôret* (in XX.). 8) Hier ist eingeschoben: *vnd vredelicher* (in XV. und XX.). 9) *allermenlichen* (in XV.). 10) *Schophen* statt *Stetten* (in XX.). 11) Hier ist eingeschoben: *Cloſteren* (in XV. und XX.). 12) *izlicher* (in XV.).

herczogtûmes zu Lunemburg nemen erkennen, enfahen vnd euch an ſie keren, haben vnd halden ſollet ane wedderſprache vnd in euch [13]) ane vortzoch gewonliche huldunge, gelubte vnd eyde tût. gehorſam vndertenig vnd gewartende ſijt. wenn ir des von in werdet irmanet.. Wir totten ouch vornichten, vortilgen, vnd nemen abe allerleye huldunge, gelobte, eyde vnd briue die wedder deſe vorſcr̄ vnſere vorleihunge, vorreichunge, gnaden vnde gabe die wir den egen̄ vnſern oheimen den herzogen van Saxen vnd iren erben alſo vorſcreben han geſchen weren edder hernach mochten geſchehen in deheiner wys. vnd meynen vnd ſetzen von rechter wizzen vnd mit keyſerlicher mechte vulkomenheit [14]). daz die gar genſlich vnd zo [15]) male tot vornichtet vnd machtlos ſin ſollen als ſie ouch von rechte ſint. vnd den egen̄ vnſern oheimen vnd iren erben keinen ſchaden bringen. Mit vrkunde ditz briues vorſegilt mit vnſer keyſerlichen maieſtad Ingeſegel. Der geben iſt zu fürſtenberg Nach Criſtus geburte dritzehenhundert [16]) vnd in dem Sebentigeſten iaren. des Suntages ſo man ſinget Inuocauit. Vnſer Reyche in dem veervndetzwentzigeſten vnd des keyzertums [17]) fūmffzehenden Jaren.

Per dominum Imperatorem
Heinricus de Elbingo.

Gedruckt in Origin. Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 38.

12. Kaiser Karl IV. benachrichtigt den Richter, die Bürgermeister, die Schöffen, den Rath und die Bürger der Städte Lüneburg und Hannover in zwei gesonderten Schreiben, dass er die Herzöge Rudolf, Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg mit dem Herzogthume Lüneburg belehnt hat, gebietet ihnen bei Verlust aller Rechte, Freiheit und Gnaden, sofort den Herzögen als ihren Herren und sonst niemandem zu huldigen, sie als ihre Herren zu empfangen und ihnen zu gehorchen, und fordert sie auf, sich darüber zu erklären und durch den Ueberbringer dieses Schreibens ihm ihre Antwort zu übersenden. — 1370, den 8. März. XV.

Wir Karl van gots gnaden Romiſcher keyſer zu allen czeiten Merer de Reichs vnd kuning zu Beheim Embieten dem Richter dem Burgermeiſter den Schepfen. dem Rate vnd den Burgern gemeinlich der Stad zu luneburg vnſern lieben getruwen. vnſer gnad vnd alles gud. Wann wir vormals den hochgeborn Rudolf Wenczlawen gebrudern vnd Albrechten irem vettern hertzogen zu Sachſen vnd ouch ſeliger gedechtnuzze Etwenne Rudolfen dem Eltern hertzogen zu Sachſen der egen̄ Rudolfs vnd Wenczlawes vater vnſern lieben oheimen vnd furſten das herzogetume zu luneburg mit allen ſeinen herſcheften Steten veſten vnd zugehorungen als eyn aneual vnd in aneuals weize vorlichen geben vnd vorreichet haben alſo das daſſelbe hertzogetume zu luneburg mit den obgeſchriben iren zugehoringen an die vorgen̄ vnſer Ohem van Sachſen erblichen geuallen ſolte. ob ſelicher gedechtnuzze die hochgebornen Otto vnd Wilhelme ettwenn hertzogen zu lunenborg an cliche mannes erben vorſchiden vnd wann nu von totes wegen der vorgen̄ Otten vnd Wilhelmen hertzogen zu lunenburgh die an eliche mannes erben geſtorben ſein daſſelbe hertzogetume von lunenburg mit allen ſeinen herſcheften vnd tzugehorungen an vns vnd das Reich voruallen iſt. alſo das wir den egen̄ vnſern Ohem den hertzogen zu Saſchſchen die vordern lehen vnd gabe des hertzogetums zu luneburg billichen vnd redelichen voltziehen vnd volfuren ſullen des habe wir nu in vnſer Stad zu Furſtemberg gelegen bei der Oder in vnſerm lande zu luſitz den obgen̄ vnſern ohem Rudolfen Wentzlaw̄ vnd Albrechten hertzogen zu Sachſen vnd allen iren erben daſſelbe hertzogetum zu lunenburg mit allen herſcheften Steten veſten vnd zugehorungen mit ſulcher czirde, als gewonheit iſt vnd mit furſtlichen vanen zu rechtem furſtlichen vnd erblichem lehen vorliehen gereicht vnd gegeben haben. Darumb gebieten wir ewern truwen ernſtlich vnd veſticlich bei vnſern vnd des Reichs hulden vnd bei vorluſt aller rechten freiheit gnaden handfeſten vnd briefen de ir von vns vnd dem Reich habt. Das ir zu hant noch angeſicht dicz briefes denſelben Rudolfen. Wenzlaw̄ gebrudern vnd Albrecht iren vettern hertzogen zu Sachſen vnſern

---

[13]) *ouch* (in XV.). [14]) *volkomenheit* (in XV.). [15]) *zu* (in XV.). [16]) Hier ist eingeschoben: *Jar* (in XV.). [17]) Hier ist eingeschoben: *in Deme* (in XX.).

Oheyme vnd ir aller erben vnd nymands anders als ewer rechten naturlichen vnd erblicher herschaft hulden geloben vnd ſweren ſullet, ſie vor ewer herren haben vnd empfahen yn gewarten vnd gehorſam ſein an alle widerrede iren fromen werben vnd iren ſchaden wenden vnd alles das gen yn tun das getruwe Burger gen iren rechten naturlichen vnd erblichen lehenherren dorch recht oder gewonheit tzutun pflichtich ſein. Wann wo des nicht geſchee ſo muſten vnd wolden wir dorch recht den vorgeñ vnſern Oheimen gen euch vnd allen andern die yn hir an vngehorſam erfunden wurden von vnſern vnd des Reichs wegen ires rechten beigeſtendich vnd beholffen ſein. Vnd doruber empietet vns euwer meynunge bei dieſſem gegenwortigen vnſerm boten Geben zu Furſtemberg am nechſten Freytag noch Inuocauit. Vnſer Reich in dem viervndtzwentzigſten vnd des keyſertums in dem fumftzenden Jare.

Gedruckt in Origin. Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 35.

XX

Dit is de vtſcrift des erſten bodes dat vs de keyſer vſe here ſande.

We Karl van godes gnaden Romeſche keyſer to allen tyden merer des Rykes vnde koningh to Bemen enbeden deme Rychtere den Borghermeſteren. den ſchepenen. deme Rade vnde den Borgheren ghemeynliken der Stad to honouere vſen leuen ghetrůwen vſe ghenade vnde alle ghud. Wente we hyruormales den hochgheboruen Rudolphe. wentzlawen broderen. vnde alberte ereme vedderen hertoghen to Saſſen. vnde ok ſeligher ghedechtniſſe ichteſwanne Rudolphe deme elderen hertoghen to Saſſen. der erghenomden Rudolues vnde wentzlawen vadere vſen leuen ŏmen vnde vorſten dat hertochdom to lůneborch mid allen ſinen herſchoppen. Steden. veſten vnde to behoringhen alſe eyn anval vnde in anvalles wyſe. vorleghen. ghegheuen. vnde voreyked hebben. alſo dat dat ſůlue hertochdom to luneborch mid den erghe ſcreuenen ſinen to behoringhen an de vorbenomden vnſe ŏme van Saſſen erfliken gheuallen ſcholde. Icht ſeligher ghedechtniſſe de Hochgheboruen. Otte vnde wilhelm ichteſwanne hertoghen to lůneborch ane elike mannes Eruen vorſcheden. Vnde wente nv van dodes weghene de vorbenomden Otte vnde wilhelm hertoghen to lůneborch de ane eyleke mannes Eruen vorſtoruen ſyn. dat ſůlue hertochdom to lůneborch mid allen ſinen herſchoppen vnde tobehoringhen an vs vnde dat Rike voruallen is alſo dat we den Erghenomden vnſen Ŏmen den hertoghen to Saſſen de vorderinghe. leen vnde ghaue des hertochdomes to lůneborch bylken vnde redeliken wlteen vnde voluŏren ſchůllen, des hebbe we nv in vnſer Stad to fŏrſtemberghe gheleghen by der Odere in vnſeme lande to luzitz den erbenomden vnſen ŏmen. Rudolphe. wentzlawen. vnde albrechte hertoghen to Saſſen vnde allen eren Eruen dat ſůlue hertochdom to lůneborch mid allen ſinen herſchoppen. Steden. veſtenen vnde tobehoringhen mid ſůlker tzyrode alſe ghewonheyd is vnde mid vorſtliken vanen to rechteme vorſtlikem vñ Erfſikeme lene, vorleghen vorreyket vnde vorgheuen hebbet. Dar vmme ghebede we Juwen trůwen ernſtliken vnd veſtliken by vnſen vnde des Rikes hulden. vnde by vorluſt aller rechte. vryheyden vnde ghenaden. handueſtenen vnde Breue. de gi van vns vnde van deme Ryke hebbet dat gi tohand nach angheſichte deſſes Breues. den ſůluen Rudolphe. wentzlawen broderen vnde albrechte ereme vedderen hertoghen to Saſſen vnſen Ŏmen vnde allen eren Eruen vnde nemande anders. alſe Juwer rechter natůrliker vnde erfliker herſchop. hůlden louen vnde ſweren ſchůllet. ſe vor Juwe heren hebben. vnde entfan. vnde en ghewarten vnde ghehorſam ſyn. ane alle wederrede. eren vromen weruen vnde eren ſchaden keren wenden. vnde alle dat Jeghen ſe don. dat ghetrůwe borghere. ieghen ere rechten natůrliken vnde erfliken heren dorch recht eder ghewonheyd to donde plichtich ſynt. Wente wo des nicht gheſcheghe. ſo moſten vnde wolden we dorch recht den erghenomden vnſen ŏmen ieghen Ju vnde alle andere. de ŏn hyr an vnhorſam irwnden wůrden van vnſer vnde des Rykes weghene des rechten byſtendich vnde behulpen ſyn. Dar vmme enbeded vns Juwe meyninghe bi diſſeme vnſen Jeghenwardighen boden. Ghegheuen to fŏrſtemberghe an deme negheſten vrydaghe na Inuocauit vnſes Rykes in deme veer vnde twintigheſten. vnde des keyſerdomes in deme vifteynden Jare. Ad mandatum Ceſariſ Hinricus de Elbingho.

13. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg überlässt dem Anton von Thune, Pfarrer zu St. Johann

zu Lüneburg, die ihm von Johann von Wittorpe resignirten Güter zu Emsen und Vahrendorf zu freiem Eigenthume. — 1370, den 11. März. **III.**

Van der gnade goddes We her Magnus. Hertoge tů Brunſw̄ vnde tů Luneborch Bekennet vnd betuget openbar indeſſem Breue dat wẏ med vulbord, vnſer Eruen vnd na rade vnſer truwen man, dorch ſunderlicker woldat willen dẏ vnſer herſchop. tů Nutte vnde tů gude komen es dẏ dry houe der en licht indeme dorpe tů Emmeſſen dar nů vppe wonet. helmold. vnde ghilt des Jares tů tinſe twe wichempten roggen vnde Eyn Swin. vnde achte ſchillinge dẏ andern twe houe liget indeme dorpe tů varendorpe indeme eynen wonet nů wernher. vnde gilt des Jares vyer wichempten roggen Eynen wichempten hauern vnde en Swin, von achte ſchillinge. indeme andern wonet nů helmold. vnde gilt des Jares dro wichomten roggen Eynen wichemten hauern, vnde eyn Swin von achte ſchillinge dẏ olde Johan von wittorpe vnde ſin huſvrouwe. vor Grete. von vnſen vor varn in leneſchen weren hatten, vnde dẏ vns dẏ ſulue Johan vnde ſin vrouwe wedder vp gheuen vnde vt oren weren nů ge laten hebben, med allerleye rechte. vnde nud hebbet ge eygent. vnde eygent. in deſſem Breue, deme Erlicken heren hern. Anthonius von Thůne. dẏ nů kerchere. es. der kerken tů ſunte Johannes tů Luneborch. vnde den dar deſſe houe in tů komenden tiiden tů komen mogen, dat dẏ mogen důn vnde laten, med den dren houen. vnde med deme dat dar tů hord. wat ſẏ willen tů goddes dinſte, vnde wẏ beholdet vns. vnde vnſen Eruen edder nakomelingen neynerleye recht inden ſuluen houen vnde in aldeme dat dartů hord. Mer, her anthonius. vorebenomd. vnde weme he de houe leet ſchollet dẏ houe vnde dat dar tů hord ewiglicken hebben vnde beholden vor vry ghut Tů ener bewiſinge vnde tů Ewiger dechtniſſe deſſer vryheyt hebbe wy er Magnus vorebenomd vnſe Ingeſ̄ mid witſchop. tů doſſem Breue henget heten, Dit es geſchen tů Luneborch. na Goddes bord. Duſend Jar, dry hundert Jar indeme Souentigeſten Jare an ſunt Gregorius Auende.

14. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verschreibt dem Ritter Ludolf von Zellenstede und zu dessen treuer Hand dem Rabodo Wale für 55 Mark löthigen Silbers, die er ihnen bei der Einlösung des Schlosses Calenberg, wenn nicht früher, zurückbezahlen will, fünf Mark löthigen Silbers jährlicher Hebung aus dem Zolle zu Hannover zu Zinse. — 1370, den 28. März. **III.**

Wẏ er Magnus von der etc Bekennet vnde betuget indeſſem Breue openbare dat wẏ ſchuldich ſint rechter ſchult er Ludolfe von Czelnſtede Riddere vnde ſinen Eruen vnde tů orer truwen hant Raboden Walen voſtich mark vnde vif mark lodiges ſuluers Hildenſ̄ wichte vnde witte dẏ wẏ one bereden vnde degere betalen ſchollet vnde willet ane toch. wanne wẏ vnſe Slot den Kalenberch. wedder loſet von on̄ vnde von oren kumpanen na vt wiſinge der Breue. dẏ we on dar ober beſegelt vnde gegeuen hebben. Ok moge wẏ on̄ deſſe vor ſchreuenen voſtich mark vnde vif mark wedder geuen wanne wẏ willet tů Paſchen eft wẏ dat ern Ludolf. vnde ſinen Eruen vnde Raboden vorb̄ twiſchen wynachten vnde twolften vore weten laten Alle dẏ wile dat wẏ one dẏ voreſchreuenen voſtich mark vnde vif mark nicht bered vnde degere betalet hebbet ſcholle wẏ. vnde willet on alle Jarlikes tů ſunte Michaelis dage dar vp tů tinſe geuen vt vnſem tollen tů Honouere vif mark geldes lodiges ſulners. der vorb̄ wichte vnde were ane vortoch edder hinder, tů eyner meren betuginge hebbe wẏ one deſſen Brep. gegenen beſigelt med vnſem Ingeſ̄ Na Goddes bord Duſent vnde drẏ Hundert Jar indeme Souentigeſten Jare des negeſten Donreſtages na Mitteuaſtene.

15. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Ritter Ludolf von Zellenstede, dem Domherrn Diedrich von Zellenstede zu Hildesheim, dem Knappen Rabodo von Wirte und den Rittern Aschwin Schenke und Heinrich von Gittelde den Sülzzoll zu Lüneburg für 280 Mark löthigen Silbers und für 28 Mark löthigen Silbers jährlich dafür zu entrichtender Zinsen. — (1370.) **III.**

Wye Magnus etc Bekennen openbare. indeſſem Breue dar wẏ vnſe ingeſ̄ hebben tů gehenget laten, Dat wẏ. vnde vnſe Eruen dẏ Erbarn lude hern Ludolfe. von Czelnſtede. ritter hern Dyder̄ von Czelnſtede

Důmhern. tů Hildenſ̃ Raboden. von wirte knecht. vnde ore Eruen vnde hern. Aſwine Schenken vnde hern Hinr̃ von Gittelde Rittern hebbet geſated. tů vns in vnſen toln. tů Lunebr̃ vppe der Sulten vor Achtentich mark. vnde twe Hundert. mark lodiges ſuluers. Brunſw̄ wichte vnde were, indeſſer wiſe dat vnſe tolner dar ſulues. oñ geuen ſal. alle Jar tů ſunte Michaelis dage tů tinſe. vppe deſſe vore ſchreuenen achtentich mark. vnde twe Hundert. acht. vnde twintich lodige mark der ſuluen Brunſw̄ wichte vnde were, des moge wẏ one. vnde ſẏ vns. dẏ loſinge deſſer vor ſchreuenen ſtugke alle Jar kundigen bynnen den achte dagen ſunte Michaelis. vnde wenne. dẏ loſinge aldus gekundiget were, So ſcolle wẏ one. vnde willet dẏ vorb̄ achtentich mark vnde twe Hundert wedder geuen inder Stad. tů Honouere. Brunſw̄ wichte vnde were, bynnen den achte dagen der negeſten wynachten. dar na. ane vortoch vnde hinder, Hir vore ſette wẏ oñ tů Borgen vnſe getruwen man dẏ hir na. ſtad beſchreuen Were dat der welk af ginge von dode des god nicht lange wille So ſcolle wẏ on eynen alzo guden. indy ſtede ſetten. bynnen vyerteyn nachten dar na als wẏ des ermanet werden. dẏ ſal louen in ſyme ſunderlicken Breue alze yene vore louet hatte vnſchedelik deſſem Breue vnde wẏ her Hans. von Honlege. her Dyderik von Alten. rittere Syuerd. von Saldere Hans Knigghe. vnde Hans Sporke Putker knapen bekennet dat wẏ louet hebben vnde louet vor vnſen vorb̄ Heren. vnde ſine Erben. den. vor ſchreuenen hern Ludolfe. von Czelnſtede ritter hern Dydericke von Czelnſtede tomhern. tů Hildenſ̃ Raboden von wirte knecht vnde oren Erben. vnde hern Aſwine Schenken. vnde hern Hinr̃ von Gittelde rittern were dat oñ yenich brok worde an deſſen vor ſchreuenen ſtucken vnde wẏ dar vmme gemanet worden So ſcholde wẏ dar na. bynnen eyme manden ryden indẏ Stad tů Brunſw̄ efte tů Honouere vnde dar eyn recht inleger holden, neyne nacht von dannen dẏ Broke enwere oñ genczlicken ervullet, edder wẏ endeden dat med orme willen, Dat wẏ dit ſtede vnde gancz holden willen Des tů orkunde hebbe wẏ alle vnſe ingeſ̃ by vnſes vorb̄ Heren ingeſ̃ gehenget laten andeſſen Brep Dẏ geuen es etc.

16. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Rathe und den Bürgern zu Braunschweig das Schloss Wolfenbüttel mit Leuten, Beede, Dienst, Goen, oberem und niederem Gerichte, allen Vorwerken, Zöllen, Mühlen und allem Zubehör, wie sein Vater es besessen hat, für 1188 Mark auf die Dauer von wenigstens einem Jahre und gelobt, sie gegen Ansprüche seiner Brüder auf das Schloss zu schützen, sie es nicht entgelten zu lassen, wenn das Schloss durch Unglück verloren wird, mit ihnen Feinde des Eroberers zu werden und nicht eher Sühne oder Frieden zu schliessen, bis er das Schloss wieder gewonnen oder ihnen in demselben Gerichte ein anderes gebauet oder ihnen die Pfandsumme erstattet hat. — 1370, den 31 März.

K. C. 14.

Wẏ Mangnus van der gnade godes. hertoge etc. Bekennet openbare in deſſeme breue. vor vs vnde vor vſe Eruen. dat wẏ hebbet geſad vnde vorpendet vnſen leuen getruwen deme Rade vnde den Borgheren to Brunſw̄ vſe Slot wlſlebůtle. mid alleme rechte. nůd vnde to behoringe. binamen mid lůden. mid bede. mid denſte. mid goen vnde mid allen gerichten de dar to hôret ouerſt vnde nederſt. vnde mid vngerichte mid alleden vorwerken de dar to hôret mid tollen mid Môlen. mid wateren. mid weyde. mid wiſchen mid wiſchweyden vnde mid alle dem dat dar to hort. genômet vnde vngenômet. alſo alſe vſe here vſe vader dem god gnedich ſy. dat gehad heft vor twelf hundert mark. twelf marke min. Brunſ̃ wichte vnde witte. de we an redeme gelde van ôn al vp genomen hebbet. de we ôn bereden willet vnde ſcollet in der ſtat to Brunſ̃ to deſſen negeſten tokomenden paſchen vor ouer en Jar ane hinder vnde vortoch. were dat we des denne nicht endeden. ſo ſcolde de Rad van Brunſ̃ des vorſchreuenen ſlotes to wlſlebutle vnde alle des dat dar to hort. to ôrer nod. vnde nud rôwelken bruken vnde dat beſitten alſo lange went wẏ ôn de twelfhundert mark twelf marke min. inder ſtat to Brunſ̃ der vorſchreuenen wichte vnde witte deger vnde al betalet hedden. vppe paſchen alſe vore ſcreuen is. Vnde wanne wẏ ôn dat geld al bered hebbet. ſo ſcal de Rat vnde de Borgere to brunſ̃ vs edder vnſen Eruen dat hus to wlſlebutle weder antworden mid alle dem dat dar to hort. alſe vorder alſe it vnuorloren is. Were ok dat wẏ ôn des vorbeñ geldes nicht engeuen to deſſem negeſten tokomenden paſchen vort ouer en Jar. ſo mochte wẏ ôn edder ſe vs de loſe des ſuluen

Slotes to wlflebutle vnde des dat dar to hort. alle Jar kündegen. binnen den negeſten achte daghen vor ſünte Johannes dage to middenſomere edder binnen den negeſten achte dagen na ſünte Johannes dage. vnde wanne we on edder ſe vs de loſe alſo ge kündeget hedden alſe vore ſchreuen is. ſo ſcolde we edder vſe Eruen on to deme negeſten tokomenden paſchen dar na twelfhundert mark twelf mark min der vorſcreuenen wichte vnde witte genſleken vnde albereden inder ſtat to Brunſ̃. er ſe dat Slot van ſek antwordet Deſſes ſuluen Slotes to wlflebutle mid alle deme dat dar to hort ſcolle we vnde willet. öre rechte ware weſen vnde ſe truwelken dar an vordegedingen. wor vnde wanne ön des nod is. vnde ſe dat van vs eſchet. Were ok dat vſer brödere ienich on anſprake daran dede. edder Jemend van orer wegene. des ſcolde we vnde vſe Eruen. den Rat to Brunſ̃. genſliken entledegen. alſo dat ſe des ane nod bliuen ſcollen. edder we edder vſe Eruen willet ön ere vorſcreuene geld in der ſtat to Brunſ̃ betalen alſe vore ſcreuen is. Worde ok dat hus to wlflebutle van vngelücke verlorn. des god nicht enwille. des ſcolden ſe van vs vnde van vnſen Eruen. ane wite. weſen. vnde vnbedegedinget bliuen vnde we ſcolden van ſtadan mid deme Rade vnde mid den Borgeren to Brunſ̃ der vygende werden de dat Slot gewunnen hedden. vnde en ſcolden vns nicht ſonen noch vreden mid deme edder mid den de dat Slot gewunnen hedden. we en hedden deme Rade vnde den Borgeren to Brunſ̃. des huſes to wulflebutle mid deme dat dar to hort weder gehulpen. edder we en hedden en ander Slot weder in dat gerichte buwet. edder we en hedden ön ore vorbeñ. geld genſleken vnde albered vnde betalet. Buwede we ok en ander Slot in dat gerichte. dar ſcolden ſe ore vorſcreuene geld ane hebben. vnde mid deme rechte dar an ſitten. alſe ſe in deme Slote to wlflebutle nu ſittet. vnde we ſcolden ön de gulde vnde alle dat to deme Slote hort helpen bekrechtegen. alſo lange went we ön dat hus to wlflebutle mid deme dat dar to hort weder antworden. edder dat we ön ere geld genſlleken weder geuen alſe voreſcreuen is. To ener betüginge vnde to ener bekantniſſe alle deſſer vorſcreuenen ſtücke. dat we de ſtede vnde vnuorbroken holden willen vnde ſcüllen. hebbe we vſe Ingeſ̃. vor vs vnde vor vſe Eruen gehengt laten to deſſeme breue. hir hebben ok ouer weſen. vnſe denre vnde vſe Man. her Hinr̃. Proueſt to ſünte blaſius in der borch to Brunſ̃ vſe kenſelere. her Hans van Honlege her Cord van Rotel̃. her Ludolf van velthem Riddere. Campe van yſenbütle. Cord van weuerlinge vnde wilhelm van vtze. knapen. vnde dit is gheſchen vnde deſſe bref is ge geuen. na goddes bord duſent Jar vnde dre hundert Jar in deme Seuentegeſten Jare des Sondages in der vaſten alſemen ſinget Judica.

17. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg und Herzog Otto von Braunschweig zu Göttingen verbünden sich zum Nutzen und zur Beschirmung ihrer beider Lande und errichten eine Erbverbrüderung über die Fürstenthümer Braunschweig und Göttingen, indem jeder von ihnen auf den Fall, dass er, ohne Söhne zu hinterlassen, stirbt, sein Fürstenthum an den anderen, nämlich Herzog Magnus das Fürstenthum Braunschweig an den Herzog Otto und letzterer das Fürstenthum Göttingen an jenen weiset. Jeder von ihnen verspricht, niemals Feind des anderen oder der Söhne desselben zu werden, ihnen und den Ihrigen kein Unrecht zuzufügen, ihnen mit seinen Landen und Leuten und mit aller Macht Hülfe zu leisten, ihnen seine Schlösser zu allen ihren Nöthen und gegen jedermann zu öffnen und, seine eigenen Bundesgenossen ausgenommen, aller derjenigen Feind zu werden, die ihre Feinde sind oder werden. Falls jedoch Herzog Magnus oder seine Söhne mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig in Krieg gerathen, soll Herzog Otto weder dem einen noch dem anderen helfen. Alle Pfandinhaber von Schlössern, alle Städte und alle Amtleute in den Fürstenthümern Braunschweig und Göttingen sollen geloben, dass sie, falls einer von beiden Herzögen, ohne Söhne zu hinterlassen, stirbt, den anderen als ihren rechten Landesherrn anerkennen wollen. Herzog Magnus und seine Söhne dürfen im Lande Braunschweig, Herzog Otto und, falls ihm Söhne geboren werden, auch diese im Lande Göttingen Verpfändungen und Belehnungen vornehmen; Schlösser in den Landen Braunschweig und Göttingen soll jedoch keiner von ihnen verlehnen. Sie dürfen dieselben verpfänden, nur nicht an Fürsten und Grafen. Jeder von beiden Herzögen soll, wenn es verlangt wird, bei Verlust der ihm aus dieser Vereinigung zustehenden Rechte, zu jeder Verpfändung, die der andere

vornimmt, innerhalb eines Monates nach derselben seine Zustimmung ertheilen. Demjenigen, welchem einer von ihnen ein Gut verpfändet oder verlehnt, soll dasselbe sofort ausgeliefert werden. Geschieht es nicht, so soll das Gut, wie alles übrige, welches der, ohne Söhne zu hinterlassen, verstorbene Herzog besessen hat, sofern es zum Fürstenthum Braunschweig oder zum Fürstenthum Göttingen gehört, von seinen Amtleuten an den anderen und an dessen Söhne ausgeliefert werden. Ueber Irrungen des einen Herzogs mit Mannen des anderen und über Irrungen der Mannen beider unter einander soll ein aus zwei Mannen jedes Fürstenthums zusammengesetztes Gericht und, wenn dieses es nicht vermag, derjenige von beiden Herzögen, welcher Herr des Klägers ist, richten. Die von dem Herzoge Magnus, von seinem Vater Magnus und von dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg errichteten Verträge soll Herzog Otto, die von letzterem und seinem Vater Ernst errichteten Verträge soll Herzog Magnus nicht brechen. Die Vormünder, welche Letzterer seinen Söhnen gesetzt hat oder noch setzen wird, sollen geloben, dass sie, falls er und seine Söhne sterben, das Herzogthum Lüneburg dem Herzoge Otto und seinen Söhnen, als ihren rechten Landesherren, zuwenden und zukehren wollen. Nach dem Tode des Herzogs Magnus soll dieses Bündniss und die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfe zwischen seinen Söhnen und deren Vormündern einerseits und dem Herzoge Otto andererseits bestehen bleiben. — 1370, den 31. März. III.

Wŷ Magnus [1]) Hertoge. tů Brunſw̄ vnde tů Luneborch. Bekennet openbare indeſſem Breue vor allen Luden dŷ one Sehen vnde horen leſen, Dat wŷ vns med deme Hochgebornen vorſten Otten. Hertogen tů Brunſw̄ Hertogen Ernſtes Sone vnſem lyeben vettern. dorch nud vnde beſchermingе willen vnſer beyder lande med wolbedachtem můde, vnde med Gudeme rate vnſer getruwen man, vruntlicken vor eynet vnde vns genczlicken tů ome gedan, vnde med gudeme willen an on̄ gewiſet vnde om̄ gelaten hebbet na. vnſem dode [2]) alle vnſe herſcop. indeme Lande tů Brunſw̄. med Sloten med Landen. med Luden med aller nůd vnde tů behoringe gemeynlicken vnde by ſundern welke wis man dŷ genomen mach als wŷ dy ſuluen hebbet aldus danne wiz ab. wy abegingen ane Echten Sone eynen edder mer [3]), Ok enſcholle wŷ noch enwillen vnſes vorgenanten vettern vnde ſiner echten Sone icht ome dŷ ome [4]) worden [5]) vyent nicht werden, dŷ wile dat wy leben vnde ſchollen dŷ ore nicht vor vnrechten, vnde willet on̄ getruwelicken beholpen weſen med Landen med Luden, med alledeme dat wŷ vormogen, Vnde alle vnſe Slote ſchollet one opene weſen tů allen oren noden vnde vp allermalken Vnde wŷ willet vyende weſen alle der yene, dŷ ore vyende ſint edder noch werden edder der vyende ſŷ worden ane der med den wy reyde ſitten in vorbintniſſe des wŷ von Briue vnde von Ere wegen nicht getůn mogen, Vnd ſunderlicken vmme vnſen vettern Hertogen Albrechte were dat wŷ edder vnſe Sone med ome krygende worden alzo, dat wŷ vyende weren, dar ſchal vnſe vorb̄ vettere Hertoge otte. ſtille tů ſitten vnde vnſer neyme helpen Ok ſchollen alle dŷ yene, den wŷ den wŷ [6]) vnſe Slote vorpendet hebben [7]), edder noch vorpenden mochten of yowelk by ſůndern indeme Lande tů Brunſw̄ [8]) vnſem vorben̄ veddern Hertogen Otten, vnde ſynen echten ſonen icht ome dŷ worden [9]), louen, in oren beſegelden Breuen dat ſŷ on̄ dŷ ſuluen Slote tů loſene geben willen vor alſodane Pennynge dar wŷ ſŷ vore vor ſat hebben vnde ſchollet ſik med den ſuluen Sloten na. vnſem dode [10]) an ſŷ holden alze an ore rechten Erue landes Heren, vnde anders an nymande mer icht wŷ aue gingen ane echte Sone Eynen Edder mere [11]), Vortmer ſo ſchollen alle vnſe Stede indeme lande tů Brunſw̄ vnſem vorbenomden veddern vnde ſinen echten Sonen [12]) icht ome dŷ worden, vor Breuen vnde louen, were, dat wŷ aue gingen ane echte Sone eyn edder mere [13]), dat ſŷ ſik denne an ſŷ holden ſchullen, als an ore rechten landes Heren, Wen wŷ ok tů Ammechtluden ſetten, in vnſen Sloten icht [14]) ouer vnſe land tů Brunſw̄, wů dicke dat ſchut,

---

Eine gleichzeitige Abschrift in anderem Dialecte (Copiar VIII.) zeigt unter anderen weniger wichtigen auch folgende Varianten: 1) *Magnus von Gots gnaden.* 2) *nach vnſeme vnde vnſir Echtin ſonne tode.* 3) *ob wir vnde vnſe echtin ſonne abe gingen von todis wegen.* 4) *ome* fehlt. 5) *worden eynen odir me.* 6) Das zweite *den wŷ* fehlt. 7) *haben in deme lande ztu brunſwig.* 8) Hier fehlt *indeme Lande tů Brunſw̄.* 9) *ob her dy gewunne.* 10) *noch tode vnſem vnde vnſir echtin ſonne.* 11) *ob wir vnde vnſe echtin ſonne abe gingen.* 12) *ſonnen eynem odir me.* 13) *das wir vnde vnſe echtin ſonne abegingen.* 14) Es fehlt *in vnſen Sloten icht.*

dẏ ſchollen vns vor. vnſen mannen louen vnde Sweren. tů vnſes vettern hand. vnde ſiner echten Sone vorben̄ echt ome dẏ worden, eft wẏ aue gingen [15] als vor geſchreuen ſteyd. dat ſẏ by one bliuen ſchullen, med den Sloten in allerwis als ſẏ bẏ vns ſolden gedan hebben eft wẏ leueden Wer ok, dat vnſe vorbenomde veddere edder ſine echten Sone eft ome dẏ worden, des oren wat vorſetten edder vorlenen [16] des ſchollen ſẏ wolmechtig weſen, vtgenomen Slot der enſchollen ſẏ nicht vor lenen Wolden ſẏ auer Slot vorſetten, dat mogen ſẏ wol dvn weme ſẏ willen ane vorſten vnde Greuen vnde wẏ ſchollen dat volborden in vnſen beſegelden Briuen icht men dat von vns eyſchet, Were dat wẏ des nicht volborden by eyneme manden na der eyſchinge, So ſcholden dẏ Breue. dẏ vnſes [17] vettern. vnde ſiner echten Sone icht ome dẏ worden [18] ſtete. vnde orer manne. dẏ vns [19] ge geben weren, vnde eyde vnde glouede dẏ tů vnſer hant gedan weren von oren Ammechtluden, neyne macht hebben, Wat wy ok vor ſetten edder vorlenen wolden indeme Lande tů Brunſw̄ [20] dat ſcholde wẏ den yenen von Stadan in ore were laten, Were dat des nicht en ſchude, vnde alle dat dat in vnſer were beſtorve. in indeme Lande tů Brunſw̄ [21] dat ſcholden vnſe Ammechtlude vnſem vorbenomden vettern. vnde ſinen echten Sonen icht ome dẏ worden [22] von ſtadan in antwerten in ore were ane wedderſprake icht wẏ aue gyngen als hir vor ſteyd beſchreuen [23], Were ok dat vnſe manne ſchelaſtig worden, med vnſem veddern, med ſinen echten Sonen vorbenomet icht ome dẏ worden edder med oren mannen, Edder ore man ſchelaſtig worden med vns, edder med vnſen mannen dar ſcholden ſẏ twene orer manne, vnde wẏ twene vnſer manne bẏ ſenden an gelegenen ſteden dy ſchollen dat richten in vrůntſchap. edder in rechte, konden ſẏ des nicht getůn, vnde were denne dy klage vnſer manne, So ſcholde wẏ ſuluen dẏ ſchelinge richten in vruntſchap. edder in rechte, Were auer dy klage orer manne, So ſcholden ſẏ ſuluen dẏ twitracht ſcheyden med mynne edder med rechte, Ok ſo ſchollen alle Breue dẏ vnſe vettern. hertoge Ernſt deme god gnade vnde vnſe vorgeſchreuene vettere Hertoge otte von Brunſw̄ ſin Sone gegeuen hebben in alle orer macht bliuen vnde wẏ enſchollen der nyrgen vorbreken Ok es gedegedinget dat dẏ vormunden, dẏ wẏ vnſen Sonen geſat hebben edder noch ſetten wenne des nod were, vnſem vorbenomden veddern Hertogen Otten ore Briue geuen ſchollen indeſſer wiſe, were dat wẏ vnde vnſe echten Sone aue gingen von dodes wegen, dat ſẏ denne dat hertogedvm tů Luneborch. an vnſen vorbenomden vettern hertogen Otten von Brunſw̄ Hertogen Ernſtes Sone, vnde an ſyne echten Sone icht he dẏ gewůnne, wenden vnde keren ſcholden als an ore rechten Landes Heren [24], Vor vyle ok wẏ des god lange nicht wolle, So ſcholde vnſe vorbenomde veddere Hertoge Otte, vnſen Sonen vnde oren vor munden beholpen vnde med on vor bunden weſen [25] inallerwiz als deſſe Bref vt wiſet Alle deſſe vorſchreuenen Stugke gemeynlich vnde by Sůndern ſcholle wẏ vnde willet vnſer yowelk deme andern tů gude vnde tů deme beſten holden, vnde louen dat inguden truwen vnſem vorſchreuenen vettern Otten Hertogen tů Brunſw̄ vnde ſinen echten Sonen icht he dẏ gewunne ſtede vnde vaſt vnde vnvorbroklik tů voltuende vnde tů holdene, ane allerleye argeliſt vnde geverde, Des tů orkunde hebbe wẏ vnſe Ingeſ̄ med vnſem willen vnde weten gehenget laten an deſſen Brif, Dẏ gegeuen es na Goddes Bord. Duſent Jar Dry Hundert Jar indeme Souentigeſten Jare, an deme Suntage inder vaſtene als man ſinget Judica.

III.

We Otte von Gotz gnaden Hertoge tů Brunſw̄ Hertogen Ernſtes Sone Bekennet opebare, in deſſem Breue vor alle den Luden dẏ on̄ Sehen vnde horen leſen Dat wẏ vns med deme Hochgebornen forſten Magnus Hertogen tů Brunſw̄. vnde tů Luneborch. vnſem lyeben vettern Dorch nud vnde Dorch beſcherminge willen vnſer beyder lande med wolbedachtem můte, vnde med gudeme rate, vnſer getruwen man, vruntlicken vor eyned vnd vns genczlicken tů ome gedan, vnde med gudeme willen an one gewiſet vnde ome gelaten hebbet na vnſem dode, alle vnſe Herſchop mid Sloten, mid Landen med Luden, myd aller nůd vnde

[15] *abegingen vnde vnſe ſonne.* [16] *verſettzen wolden odir verleenen in erme lande.* [17] *vnſis.* [18] *vnde ſiner echten — worden* fehlt. [19] *vts* statt *vns.* [20] *daz zu brunſwig horden* statt *indeme — Brunſw̄.* [21] *was danne in vnſir vnde vnſir echtin ſonne were verſtorbe* statt *vnde alle dat dat — Brunſw̄.* [22] *vnde ſinen echten — worden* fehlt. [23] *icht wẏ — beſchreuen* fehlt. [24] *rechtin erbelandeſhern.* [25] *Ver velle ouch wir von todis wegen ſo ſolden vnſe ſonne vnde ere vormůnden vnſerin vorſcrebenen vettern behulfen ſyn.*

tů behoringe gemeynlicken vnde by ſundern welke wiz man dẏ genomen mach. als wẏ dẏ ſuluen hebben aldus danne wis icht wẏ aue gingen ane echten Sone eynen edder mer Ok enſcholle wẏ noch enwillen vnſes vorgeñ vettern vnde ſiner echten Sone, vygent nicht werden, dẏ wile dat wẏ leuen vnd ſchollen dẏ ore nicht vor vnrechten. vnd willet one getruwelicken beholpen weſen mid Landen med Luden med alledeme dat wẏ vor mogen, Vnde alle vnſe Slote ſchollen one opene weſen tů allen oren noden, vnde vp allermalken vnde wẏ willet vyende weſen alle der yener dẏ ore vyende ſint edder noch werden eder der vyende ſẏ worden, ane der myd den wẏ rede ſitten in vorbintniſſe des wẏ von Briue vnde von Ere wegen nicht gedůn mogen vnde ſunderlicken vmme vnſen vettern Hertogen Albr̄ were dat vnſe vorbenomte vettere Hertoge Magnus edder ſine Sone med ome krigende worden alzo dat ſẏ vygende weren dar ſcholle wẏ ſtille tů ſitten, vnd orer neneme helpen Ok ſchollen alle dẏ yene den wẏ vnſe Slot vorpendet hebben edder noch vorpenden mochten or yowelk by ſundern vnſeme vorbenomden vettern Hertogen Magnus vnde ſinen echten Sonen louen in oren beſegelten Breuen, dat ſẏ oñ dẏ ſuluen Slote, tů loſende geuen willen vor alſo dane Penninge dar wẏ ſẏ vore vorſat hebbet. vnde ſchollen ſik med den ſuluen Sloten na vnſeme dode, an ſẏ holden als an ore rechte erue landes Heren, vnde anders an nẏmande mer, icht wẏ aue gingen ane echten Sone eynen edder mere, Vortmer ſo, ſchollen alle vnſere Stede vnſeme vorbenomten vettern vnde ſinen echten Sonen vor Briuen vnde louen were dat wẏ aue gingen ane echten Sone eynen edder mere, dat ſee ſik denne an ſee holden ſchollen als an ore rechten Landes Heren Wene wẏ ok tů Ammechtluden ſetten in vnſen Sloten ichte auer vnſe Land, wo dicke dat ſchut, dẏ ſchollen vns, vor vnſen mannen Louen vnd Sweren tů vnſeres veddern hant vnde ſiner echten Sone vorbenompt ich wẏ aue gingen alzo vorſchreuen ſteyd dat ſẏ by one ſcholden bliuen myd den Sloten inallerwiſe, als ſẏ by vns ſolden getan haben icht wẏ leueden Were ok dat vnſe vorb̄ veddere edder ſine echten Sone, des oren wat vor ſetten wolden edder vor lenen indeme Lande tů Brunſw̄ des ſcholden ſẏ wol mechtig weſen vt genomen Slote, der enſchollen ſẏ nicht vor lenen Wolden ſẏ auer Slote vor ſetten, dat mogen ſẏ wol dv̄n, weme ſẏ wollen. ane vorſten vnde Greuen, Vnde wẏ ſollen dat volborden in vnſen beſegelden Briuen. icht men dat von vns eſchet, Were dat wẏ des nicht envolborden, bynnen eyme mande na der eyſchinge, So ſcholden dẏ Briue. dẏ vnſes veddern. vnde ſine echten Sone, Stede. vnde orer manne. dẏ vns gegeuen weren. vnde Eyde. vnde glouede. de tů vnſer hant gedan weren von oren ammechtluden neyne macht hebben, Wat wẏ ok vor ſetten. edder vor Lenen wolden dat ſcholde wẏ den Jenen. von ſtadan in ore were laten, Were dat des nicht ſchude, vnde alle dat, dat in vnſer were beſtorue, dat ſcholden vnſe ammechtlude. vnſen vorbeñ veddern vnde ſinen echten. Sonen. von ſtadan in antwerten. in ore were, ane wedderſprake Were ok, dat vnſe man ſchelaftich worden. mid vnſem veddern. med ſinen echten Sonen vorbeñ, edder med oren mannen Edder ore man ſchelaftig worden med vns, edder vnſen mannen, dar ſcholden ſẏ twene orer manne, vnde wẏ twene vnſer manne, by ſenden an Legelike ſtede, dẏ ſcholden dat richten in vruntſchap edder in rechte, konden ſẏ des nicht gedůn. vnd were denne dẏ klage vnſer manne, ſo ſcholde wẏ ſuluen dẏ ſchelinge richten. in vruntſchap. edder in rechte, Were auer dẏ klage orer manne, ſo ſcholden ſẏ ſuluen dẏ ſchelinge richten. mid mynne edder mid rechte, Ok ſchollen alle Breue, dẏ vnſe veddern Hertog Magnus. von Brunſw̄. vnde Hertoge Wilh̄ von Luneborch den God gnade vnd vnſe vorſchreuene veddere. Hertoge Magnus. Hertog tů Brunſw̄. vnd tů Luneborch gegeuen hebben in alle orer macht bliuen vnde wẏ enſchollen der nergen vorbreken Ok es gedegedinget, dat dẏ vormunden dẏ vnſe vorgenomte vettere, ſinen Sonen geſat heft edder noch ſette, wanne des nod were vns ore Breue geuen ſchollen in deſſer wiſe, were dat he. vnde ſine echte Sone af gingen von dodes wegen, dat ſee denne dat hertogedv̄m, tů Luneborch an vns, vnde an vnſe Echten Sone icht wẏ de gewunnen, wenden vnde keren ſchollen alſe an ore rechten Landes Heren. Vor velle ok vnſe veddere vorb̄ So ſcholden ſyne Sone vnde ore vormunden. med vns vorbunden weſen inallerwiſe alle deſſe Bref vt wiſet. Alle deſſe vorſchreuenen Stugke, vnde Artikele gemeynlich vnde by ſundern Scholle wẏ vnde willet, vnſer Jowelk deme andern tů gude, vnde tů deme beſten holden, vnde louen dat inguden truwen. vnſem vor ſchreuenen veddern Magnus Hertogen tů Brunſw̄. vnde tů Lunebr̄. vnde ſinen

echten Sonen Stede vnde vaſt vnde vnvorbrocklich tů voltzinde, vnde tů holdene ane allerleye argeliſt vnde geuerde, Des tů orkunde hebbe wee vnſe Ingeſ͂ med vnſem willen vnde weten, gehenget laten an deſſen Bref, Dẏ gegeuen es na Goddes Bord Duſent Jar drẏ Hundert Jar an deme Souentigeſten Jare, an deme Sundage in der vaſtene als men ſinget Judica me domine.

18. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gestattet die Einlösung zweier Schlösser, welche Herzog Wilhelm von Braunschweig und er besessen haben, dem Herzoge Otto von Braunschweig zu Göttingen, wofür dieser ihm gestattet, die Hälfte der Schlösser Gandersheim und Gieselwerder für 4000 Mark löthigen Silbers einzulösen. — 1370, den 31. März. VIII.

Wir Mangnus von gods gnaden herczauge zu Brunſwik, vnd zu luneborg, bekennet vffindliche vor vns vnd vnſe erben an dieſem brieffe daz wir han gegůnd vnd gefulbordet vnſirm lieben vettern herczaugen Ottin *) zu Brunſwik, vnd ſinen erben die ſine echtin ſone ſin, eyme adir me, ab eme die werden, daz ſie mogen loſin [1]) mid alle erer zuborunge vnd rechte, als vnſe vettere herczauge wilhelm von luneborg deme god gnade vnd wir die gehad han, vnd ſal die loſin von dem [2]) vnd von den von [3]) zu ſothanen czieden, vnd vmbe ſothan geld als die brieffe vzwiſin die ſie dar obir han vnd ſal vnſe ebenante vettir dieſe vorſchribene ſloſz ynne behalden ruweliche

[4]) vnd des zu Orkunde, han wir vnſir Ing̃ vor vns vnd vor vnſe Echtin ſone an dieſin brieff mid vnſirm willen vnd wiſzin laſzin gehangen Nach gods gebord vnſirs herren, driczenhundert Jar dar nach yn dem Sebinczigiſtin Jare amme ſunthage als man ſingit Judica Inder vaſtin.

19. Die von Oberg verschreiben dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg 200 löthige Mark in Schloss und Stadt Oebisfelde. Sie geloben, ihm mit dem Schlosse zu dienen und es ihm gegen jedermann zu allen Zeiten zu öffnen. Wenn er von dem Schlosse Krieg führt, soll sein Amtmann sie vor Schaden gegen die Seinen bewahren und zugefügten Schaden ihnen ersetzen. Während des vom Schlosse geführten Krieges soll der Herzog die von Oberg, ihre Leute, deren er zum Kriege bedarf, Pförtner und Wächter beköstigen. Wird das Schloss im Kriege verloren, so soll er es ihnen ersetzen. Führt er davon Krieg gegen Fürsten, so soll sein Amtmann den von Oberg für ihr jenseits der Aller nach Magdeburg hin gelegenes Gut Friedegut geben. Sie behalten sich das Recht vor, den Dienst jedes Jahr zu kündigen. Der Herzog soll, so lange sie ihm mit dem Schlosse dienen wollen, die 200 Mark nicht zurückfordern. — 1370, den 4. April. XI.

Wy Hinrik. Guntzel vnde Hans Brodere Hern Hilmers Sône vnde Hans Hern Janes Sone alle geheten van Oberge. bekennet openbare in deſſeme Brieue. dat wye dem dorchluchtigen Vôrſten vnſen lieuen gnedigen Heren Hertogen Mangno Hertogen to Brunſw̃ vnde to Luneborch vnde ſinen rechten Eruen. hebbet geſat vnde wyſet in vnſe Slot Ouefuelde Hus vnde Staat twe hundert lodige Mark Brunſwikeſcher Wichte vnde Witte. de wye eme ſculdich ſind alſo dat wye ome vnde ſinen Eruen mid deme Slote Ouefuelde to Denſte ſcullen weſen. vnde dat Slot ſcal ôn open weſen vppe alleſwene vnde to allen Tijden. Vnde wanne ſe dar van orlegen wolden we denne er Ammechtman dare were de ſcolde vns vnde de vnſe vor Scaden bewaren vor ſik vnde vor de jenne de mid ôme dare weren. Schude auer vns vnde den vnſen

---

*) In einem alten Urkundenverzeichnisse ist folgende Urkunde registrirt: *Eine bewilligung hertogen Otten hertogen Ernſtes Son einer wedderloſung der helfte des Schlotes Ganderſheim vnd einen haluen deil des Geiſſelwerder hertogen Magnus to Brunſw̃ vnd Lunebͦ geſchehen vor ver duſent mark lodiges ſuluers Brunſw̃ wichte vñ witte. Anno MCCCLXX Dominica Judica.*

[1]) Diese Stelle ist gänzlich gelöscht. [2]) Hier hat, wie es scheint, *von werberge* gestanden. [3]) Diese Stelle ist gänzlich gelöscht. [4]) Diese Stelle ist gänzlich gelöscht.

van o̊n Scade. den ſcolde vns ere Ammechtman weder doen in Minne edder in Rechte binnen twelf weken dar naa dat wye en dar vmme gemand hedden. vnde de wyle dat ſe van deme Slote orlegeden. ſo ſcolden ſe vns vnde den vnſen der ſe behoueden to ereme Kryge vnde den Porteneren vnde den Wechteren geuen Spyſe vnde Voder.. Worde auer dit Slot verloren de wile dat ſe dar af orlegeden van erer wegene. ſo ſcolden ſe vns vnde vnſen Eruen dat Slot gelden alſe twene orer Man vnde twene vnſer Vrund ſpreken dat lyk were. Orlegeden ſe ok dar af mit welkeme Vorſten. ſo ſcolde o̊re Ammechtman vns Vredegud geuen tigen vnſe Gud dat wye hedden vppe jenne Syd der Alre to Magedeborg wort alſe vo̊rder deſt men dat in der Vygende Lande hebben mochte. Se ſcolt vns ok truwelken verdegedingen vnde beholpen weſen to vnſeme Rechte. Se ſcollen ok ouer vns vnde vnſe Eruen Minne vnde Rechtes mechtich weſen to allen Tijden. Vortmer ſo moge wye o̊n dit vorbenompde Geld weder geuen to Brunſw̄. alle jarlekes in der Paſche weken deſt wye o̊n dat en Jar vorekundegen. Vnde des Geldes en ſcollet ſe nicht weder eſchen de wyle wye o̊n to Denſte willen ſitten mid den vorbenompden Slote. Vnde wenne wye o̊n dit Geld aldus bered hebben. ſo ſcollen alle deſſe Stucke ledich vnde los weſen.. Ok ſcolle wye ſe vnde de ore van deme ſuluen Slote O̊ueſuelde vnde dar weder to mid nichte beſchedegen.. Were ok, dat vnſer Börgen de hir naa geſcreuen ſtat jennich af ginge van dodes wegene. ſo ſcolde wye o̊n enen anderen alſo gud in juwelkes Stede ſetten. de dar af gegan were binnen den negeſten veer weken dar naa wanne wye van orer wegene dar vmme gemand worden, vnde de ſcal alle deſſe vorſcreuenen Stucke in ſineme beſegelden Brieue louen. dar mede ſcal deſſe Brief vnuorbroken bliuen. Alle deſſe vorſcreuenen Stucke loue wye vorſcreuenen Hinrik. Guntzel. vnde Hans Hern Hilmers So̊ne. vnde Hans Hern Janes Sone geheten van Oberge mid alle vnſen Eruen dem vorbenomden vnſeme Heren Hertogen Mangno vnde ſinen Eruen mid ſamender Hand in Truwen ſtede vnde vaſt to holdende ane jennegerhande Hulperede.. Vnde wye Hans van Honlage. Gherard van Wederden. Borchard van Marenholte Dyderik van Walmeden. Ludolf van Velthem. Riddere. Ro̊tger van Guſtede. Johan van dem Kampe. Ludolf Slengerdus. Ermbrecht van Seggerden. vnde Johan van Garſnebůtle. Knapen. loued vnſeme vorbenomden. Heren Hertogen Mangnus vnde ſinen Eruen vor de vorſcreuenen van Oberge vnde ere Eruen. mid ſamender Hand in Truwen. weret. dat o̊n jenegerhande Brok efte Hinder an deſſen vorſcreuenen Stucken ſcude. dat wye ſcullen vnde willen. inriden in de Staat to Brunſw̄. binnen den negeſten verteynachten dar naa wan wye dar vmme gemand worden. vnde en recht Inleger dar inne holden. vnde dar nicht buten benachten de Brok vnde de Hinder ſy o̊n erſt genſliken vervullet. efte wye en deden dat mid o̊reme Willen. To ener grotteren Betuginge alle deſſer vorſcreuenen ding hebbe wye beyde Sakewolden vnde Borgen vnſe Ingeſegele mid Witſcap vnde mid Willen gehengt laten an deſſen Brief. de gegeuen is naa Goddes Bort dritteynhundert Jar an deme ſeuentegeſten Jare. an deme negeſten Donnerſdage vor Palmen.

III.

Von goddes gnaden. wÿ er Magnus Hertoge tů Brunſw̄ vnde tů Lunebr̄ Bekennet openbare, indeſſem Breue dat Hinr̄ Gunczel. vnde Hans. Brodere hern Hilmers Sone. vnde Hans. hern Janes Sone. alle geheten von Oberghen hebbet vns vnde vnſen Eruen geſat vnde gewiſet in ore Slot Oueſuelde Hus. vnde Stad. twey Hundert lodige Mark, Brunſw̄ wichte vnde witte dÿ ſÿ vns ſchuldich ſint alzo dat ſÿ vns med deme Slote Oueſuelde. tů denſte ſchollen weſen. vnd dat Slot ſal vns opene weſen. vp. alleſwene. vnd tů allen tiiden vnde wanne wÿ dar af orlogen wolden, we denne vnſe Ammechtman dar were. dÿ ſcholde ſÿ. vnde dÿ oren vor ſchaden vorwaren vor ſik vnd vor den. dÿ med ome dar weren Schude auer on̄ edder den oren ſchade, von on̄, den ſcholde on̄ vnſe ammechtman wedderdůn in mynne edder in rechte, bÿ twolf weken dar na dat ſÿ one dar vmme manet hetten, vnd dÿ wile dat wÿ von deme Slote orlogeden ſo ſcholde wÿ on̄. vnde den oren, der wÿ behoueden to vnſem krige, vnde den Portenern. vnde den wechtern. Geuen vorder vnde Spiſe. Worde auer dit Slot vorlorn dÿ wile dat wÿ dar af orlogeden, von vnſer wegene, So ſcholde wÿ on̄. vnde oren Eruen dat Slot gelden, alze twene vnſer manne vnde twene orer vrunde. ſpreken dat lik were, Orlogede wÿ ok dar af med welkeme vorſten, So ſcholde vnſe ammechtman on̄ vrede ghut

geuen tigen or ghut dat ſỳ hetten vppe yeneſiit der Alre tů Meydeborch ward. alzo vordere. deſtme dat inder vyende lant hebben mochte, We ſchollet ſỳ ok truwelicken vordegedingen, vnde beholpen weſen tů orme rechte, vnde wẏ ſchollet ok ouer ſỳ vnde ore Eruen mynne vnde rechtes mechtig weſen tů allen tiiden, Vortmer ſo moget ſỳ vns, dit vorbenomde gelt wedder geuen tů Brunſw̄ alle Jarlickes inder Paſche weken deſt ſỳ vns dat en Jar vore kundigen, vnde des geldes enſchulle wẏ noch vnſe Eruen nicht wedder Eyſchen, dẏ wile ſỳ vns tů dinſte willen ſitten, mid deme vorbenomden Slote, vnde wanne ſỳ vns dit gelt aldus bered hebben. So ſcholden alle deſſe Stucke ledich vnde los weſen, Ok enſchollet ſỳ vns vnde dẏ vnſe von deme ſuluen Slote. Oueſuelde vnd dar weddertů med nichte beſchedigen Alle deſſe vorſchreuenen ſtugke wille wẏ. vnde vnſe Eruen deſſen vorbenomden von Obergchen vnde oren Eruen vaſt vnde vnvorbroklich holden tů eyner betuginge So hebbe wẏ. vnſe Ingeſ̄ andeſſen Bref gehenget laten Na goddes bord.

20. Kaiser Karl IV. erklärt, dass weder das sichere Geleit, welches er dem Herzoge Magnus von Braunschweig, um dessen Streit mit dem Reichserzmarschalle Rudolf, dessen Bruder Wenzlaus und ihrem Neffen Albrecht, Herzögen von Sachsen-Wittenberg, über das Herzogthum Lüneburg in Güte zu schlichten, für eine Reise zu ihm nach der Stadt Guben ertheilt hat, noch alles Kaiserrecht, Lehnrecht, Landrecht, gute Gewohnheit oder geschriebenes Recht aus Anlass dieses Geleites den Herzögen von Sachsen-Wittenberg an ihrem Rechte, namentlich an der Reichsacht, die sie gegen das Herzogthum und seine Verweser erwirkt haben, schädlich sein sollen. — 1370, den 10. April. D. O.

Wir Karl von gotts gnaden, Romiſcher Keyſer zu allen ziiten merer des Riches, vnd Kuning zu Behem. Bekennen offentlich in diſſem briue Alleyne Wir von keyſerlicher mechte fullenkomenheit......*) Magnus von brunſwik durch fruntlicher teydinge willen vmbe ſulche achte, die tzwiſchen dem hocheburn Rudolp des heyligen Riches ertzmarſchalk, Wentſla ſyn brudir vnd Albrecht ir Vetter hertzogen zu Saſſen vnſern lieben omheym vnd furſten an eyme teyl. vnd dem obgenanten Magnus Hertzogen zu Brunſwik an dem andern teyl von des Hertzogethumes weghen zu Luneburg [1]), als vns daz von furſten, Grauen vnd Rittern, mid rechte irteylet ward. zu Gubyn in vnſer Stad, vor vnſer keyſirlichen Maieſtat wol gheleyden mochten vnd ſichern, do von meynen wir vnd wollen, daz ſulk geleyte vnd Sicherheyt, als daz auch von den ſelbin furſten, Grauen. Herren vnd Rittern, mid rechten vrteil vnd gewiſſen vzgeſprochen ward, den obgenanten vnſern omheym von Saſſen, vnd yrem iſlichen beſundirn, an iren rechten, lehen, gerichten, vrteiln, vnd by namen an der achte, die ſie mit rechte vbir daz Hertzoghethum, vnd ſine vorweſer, vor vns vnd dem Romiſchen Riche irworben vnd irlangit habin, keynen Schaden in gerichte, odir vzwendich dem gerichte in kumfftigen Ziiten dheynerleye wis ſullen odir moghen Schaden brenghen. Ouch meynen wir vnd wollen von keyſirlicher gemechte fullenkomenheit daz alle keyſer recht, Lehenrecht vnd Lantrecht, gute gewonheit odir beſchriben recht, wie die mid beſundern Worten genand ſin, von diſſes geleytes weghen wider die obgenanten lehen, gerichte, vrteil, vnd achte. krafft [2]). ſchaden ſullen oder mogin brengen vnd den vorgenanten vnſern omheym von Saſſen an iren vorgeſchreben rechten, lehn gerichten vrteil vnd achte an keynerleye wis ſchaden. odir hyndir mogen bringen. Zu Vrkund diſſes briues der beſegil iſt mit vnſerm anhangen Ingeſegile. der geben iſt zu Gubyn Nach Criſti geburd dritzehnhundirt iar in dem ſibenzigeſten Jare in dem krum mithwochen. Vnſer rich in dem vier vnd tzwenzigeſte iare, vnd vnſirs keyſerthumes in dem vunffzehenden iare.

21. Ritter Heinrich von Gittelde gelobt, dem Bischofe und dem Domcapitel zu Hildesheim die Schlösser Dassel und Hunnesrück für die Pfandsumme auszuliefern, wenn sie dieselben erblich veräussern wollen. — 1370, den 16. April. XII.

---

*) Diese Stelle ist in der Original-Urkunde ausgebrochen. (Vielleicht stand hier *Hertzogen*.)

[1]) Wie es scheint fehlt hier etwas. [2]) Vielleicht *keynen* statt *krafft*, welches letztere Wort im Originale steht.

Ek her henrik von Ghittelde riddere hern guntzels ſone Bekenne in deſſeme breue vnder mynem Ingeſ. weret dat de Biſſchop to hildenſem vñ dat Capittel dar ſulues des eyndrechtliken eyn worden. eder dat Capittel wenne nen biſſchop en were dat ſe erfliken deſſe Slod daſſele vnde hundeſrugge laten wolden von deme Stichte to hildenſem ſo wille ek her henrik vnde ſchal deme Biſſcoppe vnde deme Capittele vorbeñ eder deme Capittele wen nen biſſchop en were to der loſe ſitten alſe myne breue vt wiſet. de ek von Biſſcoppen vnde von deme Capittel to hildenſem vppe de vorbeñ Slote. hundeſrugge vñ daſſele hebbe. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke loue ek her hinrik vorbeñ deme Biſſchoppe vnde deme Capittele to hildenſem entruwen ſtede vnde vaſt. vnde vmbrekliken to holdende. des to ener openbarer betuginge hebbe ek myn Ing̃ ghehengt an deſſen breff de ghegeuen is na godes bord dritteynhundert Jar in deme Seuentigeſten Jare des dinſdages in den paſſchen.

22. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg schreibt den Rathsherren der Stadt Hannover, der Befehl des Kaisers vom 8. März 1370 drohe keine grosse Gefahr, da der Kaiser ihm seitdem freundlich geschrieben habe. Er räth ihnen, zu antworten, wie auf seinen Rath die Stadt Lüneburg geantwortet habe, nämlich, dass sie ihm auf Befehl des Herzogs Wilhelm seit länger als zwei Jahren vor dessen Tode gehuldigt, auch von ihren Vorfahren gehört haben, dass das Herzogthum zu Braunschweig und zu Lüneburg von Anfang an und stets nur eine Herrschaft bilde. Er möge auf ihren Nutzen und auf ihr Wohl Bedacht nehmen. **XX.**

Dit is eyn antworde vppe dat Bod dat hertoghe Magnus ſûluen ſatte vnde vns weder ſande.

Magnus dei gratia dux in Brunſw̃ et luneb̃. Vnſeu ghunſt vnde ghuden willen to vorn. Wetet dat gi deſſen bref nicht ſere doruen to vare holden went vnſe Here de Keyſer vns vûl ghûtlike breue gheſand heft. ſûnt der tyd dat diſſe bref vt ghegheuen ward den Jû de keyſer gheſand heft, ok heft he wol des ſûluen ghelikes. enen bref gheſand deme Rade vnſer Stad to lûneborch. de ome na vnſeme. vnde vnſer trûwen manne Rade hebbet wedergheſcreuen aldûs. Leue ghenedighe here. den Bref den gi vns gheſand hebbet. den hebbe we mid horſamme. vnde mid ſodaner ere entfanghen. als ſek dat wol gheuôghede. vnde hebbet vns den gheleſen laten. Des bidde we Juwe keyſerliken ghewold to wetende. Dat vnſe natûrlike Erue here hertoghe wilhelm. hertoghe to Brunſwik vnde to luneborch deme ghod ghenedich ſy. vns vnde ſyneme ghantzen lande hertoghen Magnuſe vnſen heren to eneme rechten heren antwordede. vnde heed vns vnde ſinen Steden vnde mannen dat we eme hûldeghen ſcholden. leng den twe Jar vor ſynem dode. by ſinem ſunden lyue. vnde deme hebbe we ghehûldeghed vnde gheſworen. Ok enhebbe we van vnſen elderen nv̊ anders icht ghehord. ſunder dat dat hertochdom to Brunſw̃. vnde to lûneb̃. van ambeghynne vnde Je. eyn herſchop hebbe gheweſen. Dat gi leue ghenedighe here nv dar to vordacht ſyn. wo it nûtte vnde ghud ſy vnde vns dôghe de loue we Juwen ghenaden wol. Vnde dat gi ome des ſûluen gheliken ok weder ſcriuen. dat dûnked vns. vnde vnſeme rade nûtte weſen. Datum Brunſw̃. noſtro Sub Secreto.

23. Die Eingesessenen des Kirchspiels Lüdingworth im Westerende verpflichten sich dem Erzbischofe Albert und dem Stifte Bremen zu Zins und Gülte. — 1370, den 3. Mai. **XXIV.**

Witlick vñ openbare ſy id allen ghennen de deſſen bref zeet vnde horet lezen dat wy kerſpeltlude van der ludingwort in deme weſter ende van der kerken tho der ludingwurt an wente to der heyde dat ok is ghe heten de Nyge kop wy vnde vnſe Eruen boren vnde vn ghe boren den id nu to tyden to boret den id hir na to boren mach hebbet vns ghe gheuen vnde gheuet in deſen breue Tynſaſtich vnde Gulaſtich vnſeme leuen heren Byſchuppe Alberte Ertzebiſchupe to Bremen vnde ſyneme ſtichte to Bremen vnde ſynen nakomelinghen eweliken vñ Jumber mere rechter gulde an vnſe gude vñ an vnſeme erue Twelf ſchepel hauer gulde alle Jar redeliken vñ rechtliken vt to gheuene to den ſuluen tyden alſe wy vnſen Thegheden plegbet vet to gheuende des wy deme Stichte plichtich ſint vnde Jûmber mere plichtich moten bliuen vppe ſunte Peters dach alſo he quam vppe den Stol to Rome vnde hebbet des to ener betughinghe vnſes kerſpels

Ingbezeḡ witliken vnde redeliken vñ rechtliken ghehenght laten to deſſen breue Datum anno dominj M̊ CCĈ LXX̊ Ipſo die Invencionis ſancte Crucis.

24. Walter Kule übernimmt von dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg die Grafschaft im Lande Hadeln, gelobt, ihm mit Leib und Gut, mit seinem Schlosse und seinen Freunden zu dienen und ihm, falls er selbst ins Land Hadeln kömmt, oder seinem Gesandten sein Schloss gegen Bürgschaft zu öffnen und zur Verfügung zu stellen. — 1370, den 8. Mai. K. O.

Ik wolder wolder kvlen ſone bekenne in deſſeme openen breve. Dat ik hebbe annamet to be warende de greveſcop in deme lande to hadelen van mineme leuen gnedighen heren. herthoghen Erike van ſaſſen dem iungheren. de ſcal ik em truweliken be waren. vnde rekenſchop dar af don wan he dat van mi eſchet edder eſchen let. vnde wil vnde ſchal em truweliken denen. mit mineme live mit mineme ſlote mit mineme gude vnde mit minen vrunden. alſe en truwe man ſineme heren to rechte ſcal.. weret ok dat min here van ſaſſen vor nomet in dat lant to hadelen qveme edder anders we van ſiner weghene dorch ſines be houes willen. ſo wil ik mineme heren vor nomet. edder dem ghenen de van ſiner weghen dar kvmpt openen vnde antwerden mine veſte vnde wil vnde ſcal em dat nicht vor ſegghen alſo beſchedeliken deſt mi min here vor nomet ſiner bederven man ſeſſe edder achte dar vore ſette to bewaringhe dat he mi mine veſte nicht en erghere edder ent verne. wen wan min here vor nomet edder de ghene de he in dat lant to hadelen ſant ere werf ghe worven hebbet. ſo ſcolen ſe mi mine veſten vnbeworen wedder antwern.. Dat ik alle deſſe ſtucke ſtede vnde vaſt holden wille. dat loue ik in guden truwen. mit minen medeloueren. de hir na ghe ſcreuen ſtan marquarde wittinghe. vnde katwiſche vnde ſe mit mi mineme leuen heren vor nomet ſunder hulperede vnde arghelíſt ſtede vaſt to holdene. ghe gheven na godes bort drútteynhundert iar in dem ſoventigheſten iare. des achteden daghes na ſunte wolburghe daghe. vnde hebben to tughe vſe ingheſeghele an deſſen bref ghe henghet.

25. König Wenzlaus von Böhmen nebst seinem Bruder Sigismund und Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg nebst seinen Kindern errichten mit einander ein Bündniss in Folge des zwischen dem Markgrafen Otto von Brandenburg, dessen Nachfolger und Erben in der Mark Brandenburg, falls er, ohne Söhne zu hinterlassen, stirbt, der König und sein Bruder sein werden, und dem Herzoge Magnus und seinen Kindern vormals geschlossenen Bundes. Der König verpflichtet sich, mit aller Macht des Landes Lausitz die Lande, Fürstenthümer und Herrschaften Braunschweig und Lüneburg dem Herzoge und seinen Kindern, dieser aber mit aller Macht der Lande Braunschweig und Lüneburg die Lande, Fürstenthümer und Herrschaften zu Lausitz dem Könige und seinen Kindern gegen jedermann zu vertheidigen. Der König und sein Bruder sollen dem Herzoge und seinen Kindern, wenn sie zur Vertheidigung ihrer Lande mehr Hülfe bedürfen und verlangen, 200 gewaffnete Mannen aus dem Königreiche Böhmen, der Herzog und seine Kinder dem Könige und dessen Kindern, wenn sie der Hülfe im Lande Böhmen bedürfen und fordern, ebensoviele Gewaffnete zu Hülfe senden. Wenn der Markgraf Otto, ohne Söhne zu hinterlassen, stirbt und seinem vor dem Reiche errichteten Vermächtnisse gemäss die Mark dem Könige und seinem Bruder zufällt, so sollen sie auch mit der Mark, wie mit dem Lande zu Lausitz, dem Herzoge und seinen Kindern, diese aber ihnen bei Vertheidigung der Mark, wie des Landes zu Lausitz, Hülfe zu leisten verbunden und verpflichtet sein. Alsdann sollen der König und sein Bruder 400 gewaffnete Mannen aus der Mark dem Herzoge und seinen Kindern, falls sie aus ihren Landen Braunschweig und Lüneburg, diese aber ebensoviele Gewaffnete aus den Landen Braunschweig und Lüneburg dem Könige und seinem Bruder, falls sie aus der Mark gegen ihre Feinde ziehen wollen, zu Hülfe senden. Die Hülfstruppen sollen, wenn es nöthig ist, zehn Meilen weit aus den Landen Braunschweig und Lüneburg dem Herzoge und eben so weit aus der Mark dem Könige zur Folge verpflichtet sein. Der König und sein Bruder sollen die ihnen gesandten Hülfstruppen, so lange dieselben in ihren Landen sind, beköstigen. — 1370, den 20. Mai. K. O.

Wir Wenczlaw von gotes gnadin, Kunig czu Beheim, Markgraf czu Brandemburk, vnd Herczog czu Slež, Bekennen, vnd tun kunt offenlich mit diſem briefe, allen den, die in ſehen, odir horen lezen, Wanne, der Hochgeborn fürſte, her Otte, Markgraf czu Brandemburk vnſer lieber Swager, vnd Bruder, ſich mit der Marke, czu Brandemburk, vnd vns, vnſere Bruder̃, vnd vnſer̃ erben, alz ſein erben, vnd nachkomen, der Marke czu Brandemburk, ab er an erben vorſchiede, do got für ſey, czu dem Hochgeborn fürſten, herren Magnos, Herczoge czu Brûnſwig, vnd czu Lunemburk, vnſerm lieben Ohem, ſeinen kinden, vnd ſeinen erben, vormals vorbunden, vnd voreynet hat, Dorumb, vnd ouch durch ſunderliche lieb truwe, vnd fruntſchaft, der wir vns vorſehen, czu dem ſelben vnſerm Ohem, Herczoge Magnos, ſo haben wir vns, den Hochgeborn Hern Sygmunde vnſern Brudir, vnd andir vnſere Brudir, die vns got noch geben mag, vnd vnſer aller erben, ouch czu dem ſelben vnſerm Ohem, ſeinen kinden, vnd iren erben, mit wolbedachtem mute, mit gutem rate, vnſerr fürſten, Edlen, vnd getruwen, vorbunden, vnd voreynet, vorbinden, vnd voreynen vns mit in, mit craft dicz briefes, in der mazze, das wir für vns, vnſern Brudir, den egenanten, vnd andir vnſer Brudir, die vns got noch geben mag, vnd vnſer aller Erben, globt haben, vnd globen, dem egenanten vnſerm Ohem, Herczoge Magnos, ſeinen kindern, vnd iren Erben, in guten truwen an alles geuerde, vnd argeliſt, das wir in mit alle vnſerr macht, des Landes czu Lûſicz, beigeſtendig, geraten, vnd beholfen ſein ſullen vnd wellen, ire lande, fürſtentume, vnd Herſchefte, Brûnſwig, vnd Lunemburk czu weren, vnd czu behalden, gen allermeniglich, nyemandis auzgenomen, der ſie doran hindern, odir irren wolte, wenn vnd wie oft wir des von in odir iren wegen ermanet werden, Wurden aber ſie mer hilfe, von vns bedürfen, odir mûten ire lande czu weren vnd czu behalden ſo ſullen vnd wellen wir in czweyhundirt Gwapente Man von dem Kungrich czu Behem, czu hilfe ſenden, Quem es ouch czu ſchulden do got fur ſey das der egenante Markgraf Otte, vnſer Swager, von todis wegen vorſchiede, ane leibes erben Mannes geſlechte, ſo das die Marke czu Brandemburk, an vns voruile, noch craft der geſcheft vnd vormechtnûzze, do mit derſelb vnſer Swager, ſie vns vormals, vor dem Riche vormachet hat, ſo ſullen, vnd wellen, denn wir, vnſer Brudir, vnd vnſer Erben, den obgenanten, vnſerm Ohem, von Brûnſwyk, vnd von Lunemburk, ſeinen kinden, vnd iren erben ouch mit der Marke czu Brandemburk, vorbunden vnd voreynet ſein, glicherweiz, als mit dem Lande czu Lûſicz, als vorgeſchriben ſtet, an alles geuerde, Were ouch denn ſache, das dieſelben, vnſer Ohem, von Lunemburk, ſeine kindir, odir ire Erben, ûf ir Vynde czihen wolten, aus iren Landen, Brûnſwyk vnd Lunemburk, vnd vns dorczu vmb hilfe mônten, ſo ſullen, vnd wellen wir, in, aus der Marke czu Brandemburk czu hilf ſenden, Vyerhundirt Gwapente Man die mit in varn ſullen, ob ſein not geſchicht, auzwenig iren vorgenanten landen ûf czehen meil vnd nicht mer, an alles geuerde, vnd argeliſt, Vnd was ouch gwapenter lûte vns, alzo die obgenanten vnſer Ohem, ſeine kindir vnd ire Erben czu hilfe ſenden, den ſelben ſullen vnd wellen wir, vnſer Brudir, vnd vnſer Erben, koſte beſorgen vnd geben, alle die weil, vnd ſie in, vnſern Landen ſein, an geuerde, Mit vrkund dicz briefes vorſigelt mit vnſerr Kunglichen Maieſtat, Ingeſigele, Geben czu Gubyn noch Criſts geburde Dreyczenhundirt Jar dornach in dem Sybenczigſtem Jare an dem Montag vor Sand Vrbans tag vnſers Kungriches in dem Sybenden Jare.

Gedruckt in Riedel's Codex. dipl. Brandenb. II. 2. pag. 503.

II

Wir Magnus von gotes gnaden Hertzog tzu Brunſ̃ vnd tzu Luneb̃. Bekennen vnd ton kunt offenlich myd deſſem brife allen den, de in ſien oder horen lezen. Wanne wir vormalz. tzu dem hochgebornen furſten hern Otten Markgrafen tzu Brandeburgh vnſerm lieben Oheme. vnd tzu der Marke tzu Brandeburg, vnd ouch tzu dem dorchluchtegen furſten vnd herren. Hern Wentſlaw, konig tzu Behem. Markgraf tzu Brandeburg vnd Hertzog tzu Sleſ̃ vnſerm liben Ohem. ſynen Broderen vnd iren erben, alz erben vnd nach komen der Marke tzu Brandeburg, ab Markgraf Otto vorgenant ane erben vor ſchede, da got vor ſie, vorbunden vnd vor eynet ſyn, myd vnſern furſtentumme. vnd herſcheften. als daz, in anderen vnſern brifen, de wir eyn ander, daruber gegeben habt, vulkomlich be grifen iſt Dar vmb, vnd ouch dorch ſunderliche liebe, gunſt vnd truwe. der wir vns vor ſein tzu dem ſulben Konig Wenztlaw vnſerm Ohem, So haben wir vns vnſer

kindere vnd vnſer aller erben tzu dem ſulben konig Wentzlaw dem Hochgebornen furſten. Hern Sygmunde ſyme Brudere vnd anderen ſynen Bruderen. de im got noch geben mach, vnd ire aller erben, mit wolbetachtem mûte, mit guten rate, vnſer frunde vnd getruwen vorbunden vnd vor eynet, vor binden vnd vor eynen, vns myd in. mit kraft diſſes brifes, in der mazze, daz wir vor vns, vnſer kindere. vnd vnſer aller erben, gelob habt, vnd geloben Dem egenanten konig Wentzlaw, ſynen kinderen, vnd iren erben in guten truwen an alz ge verde, vnd argeliſt, daz wir in, myd aller vnſer macht der lande Brunſ̃ vnd Luneb̃. bygeſtendig, ge raten, vnd beholfen ſyn ſullen vnd willen, ire lande furſtendumme vnd herſchefte tzu Luſitz, tzu weren vnd tzu behalden geyn allermeylich nemandes angenomen [1]). der ſie dar an hinderen oder irren wolden, wenne vnd wie oft wir des von in, oder irer wegene irmanet worden, Were aber, daz ſie vnſer hulfe furbaz in andere ire lande des kunnigrikes tzu Behm. bedruften. vnd mutten, ſo ſullen vnd willen wir in tzwey hundert gewapente man, do hin ſenden. ire lande helfen tzu werende als vorſcreben ſteyt, qwemiz ouch tzu ſchulden, da got vor ſie, daz der egenante Markgraf Otto von totes wegene vorſcheyte an liebes erben manes ghe ſlechte, So daz de Marke tzu Brandeb̃. an de egenanten konig Wentzlaw ſyne Bruder vnd ire erben vorvile, nach kraft. der ge ſcheft vnd vor Mechtnuzze. do mit er ſie, in, vormalz vor dem riche vormaket hat, So ſullen vnd willen, danne wir vnſer kinder vnd vnſer erben, den vpgenanten konig Wentſlaw ſynen Broderen vnd iren erben ouch vorbunden ſyen, de Marke helfen tzu werende, vnd tzu behalden, glicher wis alz andere ire land tzu Luſitz, als vor geſcreben ſteyt, ane als [2]) ge verde, Wer ouch den ſache, daz de ſulben vnſern oheme de konig ſyne Brudere vnd ire erben, von dem lande der Marke tzu Brandebrug. uf ire viente tzeyn wolden vnd vns denne, vmb hulfe dar tzu manten, So ſullen vnd willen wir in vz vnſern landen Brunſ̃ vnd luneb̃ tzu hulfe ſenden. verhunder gewapente man. de myd in varen ſullen. ab is en not ge ſchet, vzwennit [3]) der vorgenanten marke vf tzeyn mil vnd nicht mer an ge verde. Mit orkunt diſſes brifes. vorſigelt mit vnſerm anhangenen Ingeſeg̃ Gheben tzu Gubyn, an dem Mantag vor ſant vrbanus tage nach Criſtus ge borde drittzeynhunder Jar dar nach an dem Sybentegeſten Jare.

26. König Wenzlaus von Böhmen gelobt für sich und seinen Bruder Sigismund, falls die Mark Brandenburg an sie fällt, und Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg für sich und seine Kinder, ersterer, keine in den Herzogthümern, Herrschaften und Landen zu Braunschweig und Lüneburg, letzterer, keine in den Herrschaften und Landen der Mark Brandenburg und Lausitz gesessene Herren, Mannen oder Diener ohne gegenseitige Bewilligung aufzunehmen oder zu vertheidigen. Ausserdem gelobt Herzog Magnus, falls der Markgraf Otto von Brandenburg zum Nachtheile seines früher vor dem Reiche zu Gunsten des Königs Wenzlaus, dessen Brüder und ihrer Erben errichteten Vermächtnisses irgend ein anderes Vermächtniss oder Bestimmungen über die Mark oder über einen Theil derselben trifft, es nicht zu leiden und nach Kräften es zu hindern. — 1370, den 20. Mai. K. O.

Wir Wenczlaw von gotes gnadin Kunig czu Behem Margraf czu Brandemburk vnd Herczog czu Slez̃ Bekennen vnd tunkûnt offenlich mit diſem briefe allen den die in ſehen odir horn lezen, Wanñ wir vns den Hochgeborn Sygmunde vnſern Bruder vnd andere vnſere Brudere die vns got noch geben mag vnd vnſer erben mit vnſern Landen vnd Herſcheften czu Luſicz vnd ouch mit der Marke czu Brandemburk ab es czu ſchulden queme, das ſie an vns voruile czu dem Hochgeborn, fûrſten, Hern Magnoze Herczoge czu Brûnſwig vnd czu Lunemburk vnſerm lieben Ohem czu ſeinen kinden vnd iren erben vnd ouch czu iren Landen vnd Herſcheften Brûnſwik vnd Lunemburk vorbunden vnd voreynet haben alz das in andern vnſern briefen die wir eynander doruber geben haben volkomlich begriffen iſt Dorumb ſo globen wir fur vns den egenanten vnſern Bruder vnd ander vnſer Bruder die vns got noch geben mag vnd vnſer aller erben dem ſelben vnſerm Ohem ſeinen kinden vnd iren erben in guten truwen ane geuerde, Wer ab es

[1]) *vngenomen.* [2]) *alles.* [3]) *vzwennig.*

czu ſchulden queme als vorgeſchriben ſtet das die Marke von Brandemburk an vns vnd vnſere Bruder vnd erben voruile das wir deñ keinen herren Man, odir Dyener, der in den Herczogtumen Herſcheften, vnd Landen czu Brûnſwig vnd czu Lunemburk geſeſſen were, ufnemen enthalden odir vorteydingen ſullen noch wellen, an der egenanten vnſers Ohemen ſeiner kinder vnd irr erben gunſt wort vnd guten willen Mit vrkund dicz briefs vorſigelt mit vnſerr Kunglichen Maieſtat Ingeſigele, Geben czu Gubyn noch Criſtus geburde Dreyczenhundirt Jar dornach in dem Sybenczigſtem Jare an dem Montag vor Sand Vrbans tag vnſers Kungriches in dem Sybenden Jare.

Gedruckt in Riedel's Codex dipl. Brandenb. II. 2. pag. 506.

II.

Wir Magnos von gotes gnaden Hertzog tzu Brunſw̃ vnd tzu Luneb̃. Bekennen vnd ton kunt offelichen mit diſem brife, allen den de en ſien oder horen lezen. Wanne wir vns, vnſer kinder, vnd vnſer erben myd vnſern landen, vnd herſcheften. Brunſ̃ vnd luneb̃, tzu dem dorchluchtegen furſten vnd herren. hern Wentzl̃ koning tzu Behem, Markgrefen tzu Brandeburg, vnd hertzog tzu Slez̃, vnſerm lieben Ohmen. dem Hochgebornen furſten, hern Sygmunde, ſynem Brudere. vnd anderen ſynen Broderen de in got noch geben mach, vnd ouch tzu iren landen, vnd herſcheften, tzu Luſitz, vnd ouch der Marke tzu Brandeburg ab is tzu ſchulden qweme, daz ſie an ſie vor ville, vorbunden vnd vor eynet haben, alz das in anderen vnſern brifen, de wir eynander daruber geben haben, volkomlich begrifen iſt, Darumb ſo globen wir vor vns, vnſer kinder, vnd vnſern erben, Dem egenanten koning wenſlaw. Hern Sigmunde. vnd anderen iren Bruderen de in god noch geben mach, in guten truwen an geuerde, Wer ab es tzu ſchulden queme, alz vorſereben ſteyt, daz de Marke von Brandeburgh, an ſie vor vile, daz wir danne keynen hern, man, oder deneren, der in den herſcheften. vnd landen. der Marke, vnd Luſitz geſeſſen were, ufnemen, enthalden, oder vortedingen ſullen, noch willen. ane der egenanten vnſers ohemen, konig Wentſlaw. hern Sygmundes ſines Bruderes. vnd andir irer Bruder, vnd irer erben, gunſt wort vnd guten willen.. Sunderlichen globen wir fur vns, vnſer kinder, vnd vnſer aller erben.. Were daz ſache daz got vor beyte, daz der hogheborn Markgraf Otto von Brandeburgh vnſer Ohem. Devorley [1]) ander geſcheft oder vor mechtniſſe myd der Marke tzu Brandeburg gar, oder by teylen, ſchaffen oder maken wolde, de wyder, de vorgenanten ſyne ghe ſcheft oder vor Mechtnizze in denne [2]) wis [3]) weren, oder in denne [4]) weyz ſchaden brengen mochten, de ir [5]) vormalz. dem ob genanten konig Wenſtzl̃ ſeinen Bruderen vnd iren erben vor dem riche, vorſchaft vnd vormachet hat, alz vorſereben ſteyt, daz wir daz nicht ſtaden ſullen. ſunder es vnderſteyn wyderen en, weren vnd hinderen nach allem vnſerm vormoghen an alles ge verde, Mid vrkund diſſes brifes vorſigelt myd vnſerm anhanghenen Inghesẽg Gegeben tzu Gubyn. an dem Mantag nach dem Suntag, Dar an men ſenget vocem Jocunditatis nach Criſtus geburde, druttzeynhundert Jar, dar nach in dem Sybentegeſten Jare.

27. Markgraf Johann von Mähren und Erzbischof Johann von Prag geloben, als die von dem Kaiser Karl IV. ernannten Vormünder des Königs Wenzlaus von Böhmen und seiner Brüder, dass sie, falls Kaiser Karl IV. vor den Jahren der Mündigkeit der letzteren stirbt, das von diesen mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg und mit seinen Kindern geschlossene Bündniss halten wollen. — 1370, den 20. Mai. **K. O.**

Wir Johans von gotes gnadin, Markgraf czu Merhern Bekennen vnd tûn kûnt offenlich mit diſem briefe allen den die in ſehen odir horn lezen, Wañ der Durchluchte fûrſte, vnd herre, her Wenczlaw, Kunig czu Behem Margraf czu Brandemburk, vnd Herczog czu Slez̃, vnſer lieber herr, vnd Vetter, ſich, den Hochgeborn fûrſten, hern Sigmunde, ſeinen Brûder, vnd ander ſeine Bruder, die im got noch geben mag, vnd ire erben, mitſampt iren herſcheften vnd landen, Luſicz, vnd ouch mit der Marke czu Brandemburk, ab es czu ſchulden queme, das die an ſie voruile, czu dem Hochgeborn fûrſten vnd herren hern

[1]) *Dheinerley.* [2]) *dheine.* [3]) *weyz.* [4]) *dheine.* [5]) *er.*

Magnos, herczoge czu Brůnſwig, vnd czu Lunemburk, vnſerm lieben Ohem, ſeinen kindern vnd iren erben, vnd ouch czu iren landen Brůnſwyk, vnd Lůnemburk wiſſentlich vorbunden, vnd voreynet hat, alz die ſelben Buntnůzze, in den Buntbriefen, die ſie beiderſeit eÿnandir doruber geben haben, volkomplich begriffen iſt, vnd wanñ nů der allerdurchluchtiſt fůrſte, vnd herre, her Karl Romiſcher Keiſer, czu allen czeiten merer des Richs, vnd Kunig czu Behem, vnſer lieber Herr, vnd Bruder, vns, dem egenanten Kunig Wenczlaw, vnſerm Vettern, ſeinen Brudern, vnd iren erben, czu vormunden vnd verwezern hat, gekorn, vnd geſaczet, Wer das ſache, do got fůr ſey, das er abgye von todis wegen, ee die egenanten vnſer Vettern, odir ir erben, eyner, odir mer, mündig wurden, vnd czu iren Jaren quemen, Dorumb ſo globen wir dem egenanten Herczoge Magnos, ſeinen kinden, vnd iren erben, in guten truwen an alles geuerde, vnd argeliſt, ab es czu ſchulden queme, das got durch ſein gnade vorbiete, das der egenant vnſer Herr vnd Bruder, der Keiſer, vorſchiede, vnd abe gienge, fůr den Jaren, der mundikeit, der egenanten vnſerr Vettern, odir ir eynes das wir denñ, in vormundis weizze, vnd alz eyn vormůnde, die ſelb Bůntnůzze, vnd voreynung in allen iren puncten ſtukken meynungen vnd articulen, alz ſie in den obgenanten iren Buntbriefen, von worte, czu worte begriffen ſein, genczlich gar, vnd volkomplich, volfuren, leiſten, vnd volczihen, ſullen, vnd wellen, alz lange, bis das der egenante vnſer Vetter, ſeine, Brudir, vnd ir erben, odir eyner vndir in mundig wirdet, vnd czu ſeinen Jaren komet, an alles geuerde, Mit vrkund diez briefes vorſigelt mit vnſerm anhangunden Ingeſigele Geben czu Gubyn an dem Montag vor Sand Vrbans tag, noch Criſts geburde Dreyczenhundirt Jar dornach in dem Sybenczigſtem Jare.

K. O.

Wir Johans von gotes gnadin, Erczbiſchoffe czu Prage, des heiligen Romiſchen Stůls Legat, Bekennen, vnd tůn kunt offenlich mit diſem briefe, allen den, die in ſehen, odir horn lezen, Wanñ der Durchluchte fůrſte, vnd herre, Her Wenczlaw, Kunig czu Behem, Markgraf czu Brandemburk, vnd Herczog czu Slež, vnſer lieber herr, ſich, den Hochgeborn fůrſten, Hern Sygmunde ſeinen Brudir, vnd andir ſeine Brůdir, die im Got noch geben mag, vnd ir erben, mitſampt iren Herſcheften, vnd Landen, Luſicz vnd ouch mit der Marke czu Brandemburk, ab es czu ſchulden queme, das die an ſie voruiele, czu dem Hochgeborn fůrſten vnd hern, hern Magnos, Herczoge czu Brůnſwyk, vnd czu Lunemburk, ſeinen kindern, vnd iren erben, vnd ouch czu iren Landen Brůnſwyk vnd Lunemburk wiſſentlich, vorbunden, vnd voreynet hat, alz die ſelben Bůntnůzze, in den Bůntbriefen, die ſie, eynandir doruber geben haben, volkomplich begriffen iſt, Vnd wanñ nů der Allerdurchluchtiſt fůrſt, vnd herr̄, Her Karl, Rómiſcher Keiſer, czu allen czeiten, merer des Richs, vnd Kunig czu Behem, vnſer lieber herr̄, Vns dem egenanten Kunig Wonczlaw, vnſerm hern, ſeinen Brudern, vnd iren Erben, czu Vormůnden, vnd vorwezern, gekorn vnd geſaczet hat, Wer das ſache do got fur ſey das er abgye von todis wegen, ee die egenanten vnſer hern odir ir Erben eyner odir mer mundig wůrden, vnd czu iren Jaren quemen Dorumb ſo globen wir dem egenanten Herczoge Magnos, ſeinen kinden vnd iren Erben, in guten truwen, an alles geuerde, vnd argeliſt, ab es czu ſchulden queme das got durch ſein gnad vorbiete, das der egenante vnſer Herr, der Keiſer, vorſchiede vnd abegyenge fůr den Jaren der mundikeyt, der egenanten vnſerr Herren, odir ir eynes, das wir denñ in vormundis weize vnd alz eyn vormunde, die ſelbe Buntnůzze vnd voreynunge in allen iren puncten, ſtukken, meynungen, vnd articulen, alz ſie in den obgenanten iren Buntbriefen von worte czu worte, begriffen ſein, genczlich, gar, vnd volkomplich, volfuren, leiſten vnd volczihen ſullen, vnd wellen, alz lange, bis das der egenante vnſer herr̄, ſeine Bruder, vnd ir erben, odir eyner vndir in mundig wirdet vnd czu ſeinen Jaren komet, an alles geuerde, Mit Vrkund diez briefes vorſigelt mit vnſerm anhangenden Ingeſigele, Geben czu Gubyn an dem Montag vor Sand Vrbans tag noch Criſts geburde Dreyczenhundirt Jar dornach in dem Sybenczigſtem Jare.

Gedruckt in Riedel's Codex dipl. Brandenb. II. 2. pag. 505.

28. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt dem Könige Wenzlaus von Böhmen und dessen Brüdern und zu ihrer treuen Hand ihren Vormündern, dem Markgrafen Johann von Mähren und dem Erz-

bischofe Johann von Prag, dass, falls er, bevor eins seiner Kinder mündig wird, stirbt, ihre und ihrer Herrschaften und Lande Vormünder das von ihm mit dem Könige und dessen Bruder Sigismund geschlossene Bündniss halten sollen. — 1370, den 20. Mai. **II.**

Wir Magnus von gotes gnaden Hertzog tzu Brunſw̄ vnd tzu Luneb̄, Bekennen vnd ton kunt offenlich Mid diſſem Brife, allen den de en ſehen oder horen lezen, Wanne wir vns. vnſer kynder vnd vnſer erben. mitſampt vnſern herſcheften, vnd landen, Brunſw̄ vnd Luneb̄. tzu dem durchluchten furſten vnd hern. Hern wentzlaw, konig tzu Behem, Margraf tzu Brandeburg, vnd hertzog tzu Slež. Dem Hochgebornen furſten hern Sygmunde ſimen broder, vnd andern ſinen Bruderen, die ym got noch geben mag, vnd iren erben, vnd ouch tzu yren herſcheften. vnd landen, tzu luſitz, vnd ouch tzu der Marke tzu Brandeburg ab iſt tzu ſchulden qweme, daz ſie an ſie voruile. wiſſentlich vorbunden vnd voreynet, haben, alz de ſelbe buntnuze in anderen Brifen. die wir beyderſyd eynander, dar vber gegeben haben, volkomlich begrefen iſt, Dar vmbe zo globen wir, dem Egenanten konig Wentzlaw vnſerm ohemen ſimen Bruderen, vnd iren erben, tzu irer hant, Dem Hochgebornen furſten, hern Johanſen, Markgraben tzu Merhern, vnd dem Erwirdegen hern Johanſe. Ertzebiſcop tzu Praghe, alz iren vormunden vnd vorweren, in guten truwen an alles geuerde, vnd argeliſt, Queme tzu ſchulden, da god vor ſi, daz wir von totes weghene vorſchieden, ee der egenanten vnſer kinder, oder irer erben, eyns oder mer mundig wrden, Swer denne der ſelben vnſer kinder, irer erben, vnd irer herſcheft vnd lande vormunde ſien wirdet, ir ſie eyn oder mer, daz der oder die, die ſelben buntniſſe. vnd voreyninge in allen iren puncten, ſtucken, meynunghen, vnd articulen, alz ſie inden obgenanten. vnſern Buntbrifen, von worte tzu worte begrifen ſien, genſlichen, gar vnd wllenkomlichen, volfuren leiſten vnd voltzen fullen. alzo lange bes der Egenante. vnſer kinder, oder ire erben, eynes Mundig werdet, vnd tzu ſynen Jaren kumet. an alles generde, Mid vrkunde diſſes brifes, vorſigelt myd vnſerm anhangenden Ingeſ̄ Gegeben tzu Gubyn. nach Criſts geburt, Dritzenhunder Jar. Dar nach in dem Sybentegeſten Jare an dem Mantage vor Sand vrbanus tage.

29. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg ersuchen die Rathsherren der Stadt Hannover wegen wichtiger Angelegenheiten um eine Zusammenkunft zu Hermannsburg auf den nächsten 29. Mai. — 1370, den 24. Mai. **XX.**

Dat Radman komen tighen de van Luneb̄.

Obſequijs noſtris. cum amicitie firmitate premiſſis. Amici dilecti. veſtre prouidentiam honeſtatis magna precum inſtantia dignum duximus exorare. quatenus aliquos de veſtri conſilij ſocijs mittere velitis in hermenſborch. vt illic ſint feria quarta nunc proxima ante feſtum pentecoſtes hora veſperarum. nos etiam quoſdam de noſtro Conſilio. ibidem. illo tempore. volumus mittere qui ſimul veſtro et noſtro nomine. quedam ſpecialia et ardua negocia pertractabunt. In hijs exaudiri petimus quod remereri cupimus loco et tempore oportunis Scriptum noſtro ſub Secreto Craſtino aſcenſionis Domini Reſponſum petimus literale, Conſules Luneborgenſes mittunt.

30. Günzel von Bertensleben, Probst zu Salzwedel, gelobt für die von dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg der Probstei geschenkten Güter zu Wallstawe, dass der zeitige Probst mit allen Vicaren seiner Kirche eine Memorie für den Herzog und seine Eltern jährlich halten soll. — 1370, den 1. Juni. **K. 0.**

Ik güntzel uon Bertenleue, Proueſt to Soltwedele, Bekenne openbar an deſſem breue, dat de dorluchtege vorſte myn gnedeghe here, her Mangnus herteghe to Brunſw̄ vnde to luneborch. heft dorch got, dorch vnſer vrouwe, dorch ſiner, vnd dorch alle ſiner eldern ſele willen, mȳ, vnde der proueſtige to Soltwedele, ghe eghenet, vnde ghevriget, alle dat gut dat hir na be ſchreuen ſteit in dem dorpe to walſtoue, In tydeken rüdlinges houe, twintich ſchepel rogghen, In werneken wegheners houe enen wiſpel rogghen, In veſeken brewefes houe enen wiſpel rogghen, In widekens houe, enen wiſpel rogghen, In Benen ſtenekens houe enen

wiſpel rogghen, vnde veſtein ſchillinge pennynge de men alle iar ut deſſen uorbeñ houen plecht to gheuene, vnde dre kotſtede in dem ſuluen dorpe, de alle iar gheuen dortein ſchillinge vnde twe vñ twintich hůnre mid allerleige rechtecheit als id dar beleghen is, alſo dat alle deſſe vorbeñ gůlde ewiclich vnde mit allerleige vriheit vnde eghendum bi der proueſtige to Soltwedele blyuen ſcal, ane ſiner, ſiner eruen, vnd nakomelinge anſprake vnde hinder, vnde vmme deſſe gnade, de he an deſſen vorſchreuenen ſtucken der proueſtige to Soltwedele ghe dan heft. ſchal ik vorbeñ her gůntzel, vnde alle myne nakomelinge, mit allen viccarieſen, de in der kerken to Soltwedele belenhnt ſint, ene ewghe dechtniſſe důn to allen iaren, an dem Negheſten Sondage vor ſunte Michelis daghe, mit vigilien, vnde mit ſele miſſen, vor ſine, vnde alle ſiner eldern ſele.. Thu enem bekantniſſe deſſer vorſchreuenen ding. hebbe ik vorbeñ gůntzel, myn Ingeſ. ge henget laten an deſſen breff. de gheuen is, na godes bort, drůtteinhůndert iar, in deme Souentegheſten iare an dem hilghen auende to Pingſten.

31. Herzog Albert von Mecklenburg errichtet mit dem Herzoge Magnus von Lüneburg eine Sühne. Die gefangenen Leute des Grafen Heinrich von Holstein und des Herzogs Albert sollen sofort aus der Gefangenschaft entlassen werden. Herzog Albert gelobt, die bei ihm in Gefangenschaft befindlichen Leute des Herzogs Magnus und des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg für die ihm von dem Herzoge Magnus am nächsten 11. November zu Lüneburg zu entrichtende und auf dessen Gefahr nach Boitzenburg zu bringende Summe von 3000 löthigen Mark, von denen er 1000 dem Heinrich von Bülow, 1000 dem Ficke Molteke und ebensoviel ihm selbst auszuzahlen anweiset, in Freiheit zu setzen. Die Entrichtung noch nicht bezahlter Lösegelder und Brandschatzungen soll von beiden Seiten erlassen und die dafür gestellten Bürgen sollen ihrer Verpflichtung entbunden werden. Werden die 3000 Mark am 11. November nicht bezahlt, so sollen die in Freiheit gesetzten Gefangenen zum Herzoge Albert in die Gefangenschaft zurückkehren und er befugt sein, ihnen diese Summe Geldes abzuschatzen. Er verspricht, unbeschadet seiner Pflichten gegen das römische Reich und gegen das Königreich Böhmen, Feind des Herzogs Magnus, der Erben und der Lande desselben innerhalb der nächsten 8 Jahre nicht zu werden. Es wird dem Markgrafen von Brandenburg unter der Bedingung, dass er seine Irrungen mit dem Herzoge Albert und dessen Bruder, dem Herzoge Johann von Mecklenburg, durch ein Schiedsgericht schlichten lässt, gestattet, in diese Sühne aufgenommen zu werden. So lange der Markgraf des Herzogs Johann Feind bleibt, darf Herzog Albert dem letzteren helfen und Herzog Magnus seinen durch Verträge bestimmten Verpflichtungen gegen ersteren nachkommen. Wird dem Herzoge Magnus und den Seinen, indem er dem Markgrafen vertragmässig Folge leistet, von dem Herzoge Albert und seinen Helfern Schaden zugefügt, so soll dadurch die Sühne nicht gebrochen sein. Herzog Albert bewilligt denjenigen, die durch sein Land und seine Schlösser während der 8 Jahre dem Herzoge Magnus zu Dienste ziehen wollen, den Durchzug und, wenn es nöthig ist, sicheres Geleit. Während der 8 Jahre soll er und die Seinen aus seinen Schlössern und Landen dem Herzoge Magnus und den Seinen keinen Schaden zufügen und die Städte, Schlösser, Klöster, Lande, Leute und Diener desselben bei ihrem Rechte und ihren Gütern lassen. Die den Helfern der Herzöge Magnus und Erich im Kriege mit Gewalt genommenen Güter sollen ihnen zurückgegeben werden. Herzog Magnus und die Seinen sollen während der 8 Jahre diejenigen in seinem Lande nicht hegen, die wegen Raubes und Verbrechens aus den Landen des Herzogs Albert vertrieben werden. — 1370, den 19. Juni. K. O.

Wy. Albert. van der gnade godes.. Hertoge to Mekelenborgh. Greue to Zwerin. to Stargarde vnd to Rozſtok here. bekennen vnd betůgen openbare in deſſem breue. dat wi mit deme. Erlůchtigen vorſten. Hertogen magnuſe van Lůnenborgh vſem leuen Ome. vmb allerleye ſchelinge. de tůſchen em vnd vs Jenigerleie wys geweſen is wente in deſſen dach. vns vrůntliken vnd genzliken geſonet hebben in deſſer wys. dat alle de vanghenen. de greue hinrike van holzſten vnd den ſinen. vnd vs vnd den vſen. af gevanghen ſin. ſcolen nv al tohant loes weſen. Vortmer vor al de vanghenen. de wi vnd de vſe hertogen Magnuſe vorbeñ vnd hertogen Erike van Saſſen vnd den eren af gevangen hebben. daer ſcalme vøre geuen. Dre Duſent

lodige mark. de ſcal vſe vorbeñ Oem Hertoge Magnus vnd ſine eruen bereden. vs vnd vſen eruen. binnen lünenborgh. nv to ſunte Mertens dage de negeſt kůmpt vnd de ſcal vſe vorbeñ Oem vp ſine egenen vare vøren vnd bringhen denne ſunder voretoch wente to Boycenborgh. Vnd were dat Boycenborgh denne nicht en were in vſer vnd vſer eruen wolt eder were. ſo ſcal Hertoge Magnus vorbeñ. dat ſulue gelt veren vnd bringhen to der ſuluen tyd in vſe ſlot. dat daer negeſt is. daer id vs brůkelk is vp to børende, vnd vſen eruen. vnd ſcolen vs vnd vſen eruen dat gelt daer antwerden eder vſen waraftigen boden, vnd went alſo verne ſcal dat vorbeñ gelt. vnd de lude de daer bi ſint. in hertogen Magnuſes vorbeñ ok in hertogen Erikes van Saſſen. vnd in vſeme ganzem geleyde weſen beyde to vnd af. Van deſſen dren duſent lodige marken. wiſe wi ſe mit duſent lodigen marken to her hinrike van bůlowe. vnd mit duſent lodige marken to her vicke molteken en to antwerdende van vſer wegene. Vnd de Duſent lodige mark de dar ouer ſint. de ſcalme vs ſuluen vnd vſen eruen. eder vſen waraftigen boden antwerden. Vnd de beredinghe ſcalme doen. mit lodigem ſůluere. eder vor Jewelke lodige mark vif gude lubeſche gůldene. als een bederue man deme anderen mede vul doen mach. Vnd alle vangenen gelt. vnd Dinghetaal. dat nv alrede nicht beret is. dat ſcal to male an beydentſiden. leddich vnd loes weſen. Vnd alle de daer vore gelouet hebben. de ſcalme loes laten. Daer vp ſcolen alle vanghenen. de wi vnd de vſe. hertogen Magnuſe vnd hertogen Erike vorbeñ vnd den eren af gevanghen hebben wan dat vorbeñ gelt genzliken beret is loes weſen. Vnd worde dat gelt nicht beret als vorſcreuen is. So ſcolen vp de vorſcreuenen tyd. de vanghenen alle vs vnd den vſen den ſe gelouet hebben in komen vnd holden ere venghniſſe, den moge wi dat vorbeñ gelt af ſcatten vnd nicht meer, Daer ſcal deſſe ſone nicht mede broken weſen. Vnd wan dit vorbeñ gelt beret is als vorſcreuen is. So ſcole wi vnd vſe eruen en vnd eren eruen. quite breue daer vp geuen daer wi an beydentſiden ane vorwaret ſin.. Ok ſcole wi vnd vſe eruen. vſes vorbeñ Omes Hertogen Magnuſes. vnd ſiner eruen vnd ſiner land vyent nicht werden binnen deſſen negeſten achte Jaren de nv erſt komen.. Hir neme wi vth dat Romeſche rike. vnd dat koninghrike to Behemen. wes wi den plichtich ſint dat moge wi en doen Ok is de markgreue van brandenborgh in deſſer ſone bedegedinget oft he daer inne weſen wil mit vs vnd vſem brodere hertogen. Johanne van Mekelenborgh. vnd wil he inder ſone weſen. ſo ſcal he twe ſiner man. vnd wi twe vſer man. daer to keſen. de vs ſcheden vmb al vſe ſchelinghe. kůnden de vere nicht vordregen, ſo ſcolen ſe enen heren to eneme ouermanne to ſik keſen. Vnd alle de wile de markgreue. Hertogen Johannes van Mekelenborgh vyent is. So møge wi vnd vſe hůlpere Hertogen Johanne behulpen weſen. daer ſcal deſſe ſone nicht mede broken weſen.. Were ok dat de Markgreue van brandenborgh. eſchede hertogen Magnuſe vorbeñ. vp hertogen Johanne vſen broder. Wes he em denne van ſiner breue wegene plichtich were, dat mochte he em doen. Schůde Hertogen Magnuſe vorbeñ eder den ſinen. inder volge ſcade van vs eder van vſen hůlperen. eder van den vſen, daer ſcal deſſe ſone nicht mede broken weſen. men malk ſcal daer ſin euentůre ſtan.. Vnd vorebat ſcolen deſſe Jegenwordigen dedinge bi macht bliuen, Wulde ok Jenich man binnen deſſen achte Jaren. dor vſe land vnd ſlote theen dem vorbeñ hertogen van Lůnenborgh to Denſte, des ſcole wi en gůnnen. vnd ſcolen ſe daer to leyden vnd veligen. oft en des noet is. Ok ſcole wi vnd de vſe vſen vorbeñ Oem hertogen Magnuſe vnd de ſine vte vſen ſloten vnd landen. nicht beſchedegen binnen deſſen achte Jaren. Ok ſcole wi Sine Stede. ſlote cløſtere. land lude vnd denere bi rechte vnd bi ereme gude laten. Vnd we der Hertogen van Lůnenborgh eder van ſaſſen. hulpere geweſen heft indeſſem krighe. is de ſines gudes Jergene entweldiget dat ſcalme em altohant, mit guden willen. wedder volgen laten.. Hir mede ſcole wi vnd alle de dorch vſen willen in deſſen krich gekomen ſint, geſonet weſen. mit hertogen magnuſe vorbeñ vnd den ſinen. Vortmer worde ienich man vordreuen dor witlikes roues willen. eder dor witliker vndaet willen vt vſen landen. den en ſcolen. de vorbeñ hertoge Magnus vnd de ſine. in ſinem lande nicht hegen. binnen deſſen achte Jaren. na des dat id en witlik gedaen is Alle deſſe vorſcreuenen dingh. Stede vnd vaſt to holdende ſunder Jenigerleye argeliſt. loue wi hertoge Albert vorbeñ. vor vs vnd vor vſe eruen. vnd ſůnderliken mit vs vſe ſone Hertoge hinrik vnd vſe leuen trůwen. Henrik van bůlowe. vicke molteken. Detleue van tzůle. luder lůtzowen.. Johanne

van pleſſe Drozſte van Stoue. Johan knop. Mathias rauen. vnd heydenrik van bybowe riddere, vſem vorbeñ Ome. Hertogen Magnuſe van Lůnenborgh. vnd ſinen eruen.. vnd to erer hant. Den Erbaren luden. Synerde van ſalderen. Mathiaſe van Jagowe ridderen. Henrike van dem heyenbroke. Frederike van woſterowe. gheuerde van plote. Johanne Spøreken. Hanneſe von dem kneſbeke. Johanne van wittorpe. vnd Bertold kinde knapen. In guden truwen in deſſem breue. Daer to tůge vnd to openbarer bekantniſſe. vſe vnd vſer vorbeñ medelouere Ingeſegele an gehenghet ſint. De geuen is vp deme koſande Jegen Boycenborgh. Na godes bord Drůtteynhundert Jar In dem Souentigeſtem Jare. Des midwekens. na des hilgen lichames daghe.

32. Die Rathsherren der Stadt Lübeck errichten mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg folgenden Vertrag. Vom nächsten 25. Juli an wollen sie während eines Jahres seine Feinde nicht werden, zu Lübeck und in ihrer Freiheit seinen unverfesteten Mannen und Bürgern förderlich und günstig sein, Hinderniss, welches dieselben dort an Leib und Gut leiden, abstellen helfen, denjenigen Leuten, die ihm zu Hülfe reiten, durch ihre Stadt freies Geleit geben und ihm 10 Meilen weit aus Lübeck auf seinen Tagfahrten folgen, um seine Streitigkeiten mit Anderen schlichten zu helfen. — 1370, den 23. Juni. K. O.

Wy Radman der Stad tů Lubeke bekennen vñ betughen øpenbare In deſſem breue dat wy mid dem hochghebornen vorſten heren Magnuze herteghen tů brunwich vnde tů Luneborgh hebben ene eendrachtecheyt vñ voreeninghe ghemaket In deſſer wys, dat wy binnen enem Jare, dat nagheſt thůkomende is. van zunte Jacopes daghe nagheſt komende an tů Rekenende vord ouer een Jaar zyne vyende nicht werden Scholle. vñ willen alle zyne man. vñ borghere de vnvorveſtet zyn tů lubeke vorderen vnde ghunſtich wezen tů lubeke vñ in vzer vryheyd aller weghene. Worden ok zyne man edder zyne borghere voreghenømet in vzer vryheyd wor ghehindert an lyue edder in ghůde, dar Scholle wy vñ willen. tů důn mid allem vlite. na vzer macht dat beſte dat wy konnen, dat zee. quyd vnde loos werden, vñ dat Im ere ghůd wedder werde. Vortmer queme id alzo. dat geneghe Lude Riden wolden tů zyner helpe oft is eme behůf were. de Scholle wy veleghen vñ vorderen dor vze ſtad vñ anderes wor wy id vormøghen, Vortmer hedde he mid gemande ſchelinghe zo Scholle wy vzen Rad tů zinen deghedinghen zende van lubeke ouer teyn mile edder dar beneden wan id van vns gheeſchet wert. vñ helpen eme mid deghedinghen wes wi moghen zunder arghe liſt. Thů tughe deſſer ſtukke hebbe wi vze hemelike Inghezeghel an deſſen breef ghehenghet. De ghe gheuen is tů lubeke. Na ghødes bord dritteynhundert Jaar dar na In dem zeuenteghesten Jare In dem hylghen auende zunte Johannes baptiſten tů Middenzomer.

33. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg ertheilt seinem Diener Hans Bisping eine Anwartschaft auf ein Gut im Dorfe Handorf. — 1370, den 24. Juni. III.

We Magnos etc Bekennen etc. dat we den vromen man. hanſe Byſpinge vſen diner Belenet hebbet. vnd belenen. indeſſeme Briue myd alledeme guthe. dar vrowe agnete van Hanendorpe eczwanne Johans van Hanendorpe Eliche huſfrowe, to ore rechten liftucht mete belenet iſt dat gelegen iſt indeme dorpe to Hanendorpe. alzodane wiz wanne vroue Agnete vorſchreuene afgeit. van dez dodes wegen. da got vor ſi So ſchal dat vorbeñ gut recht vnd redeliken vallen an hanſe Biſpinge vorſchreuen vnd an ſine rechten Eruen. vnd belenen en ok myd deme vorſchreuen gute alz lenes recht iſt vnd hebben dez tu vrkunde etc datum anno LXXI *) in die Johannis Baptiſte.

34. Kaiser Karl IV. schreibt an die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg und Hannover. Auf seine Botschaft vom 8. März 1370 haben sie ihm geantwortet, dass sie dem Befehle des verstorbenen Herzogs Wilhelm von Lüneburg, dem von diesem dem ganzen Lande zum Herrn gesetzten Herzoge Magnus von Braunschweig zu huldigen, gehorcht und ihn zum Herrn haben. Zugleich haben sie den Kaiser gebeten, ihnen zu rathen, was die Ehre von ihnen in dieser Angelegenheit erfordere. Darauf antwortet er: Sie sollen wissen, dass Herzog Wilhelm, wie auch das kaiserliche Hofgericht geurtheilt hat, ohne Be-

*) An der Zahl I ist radirt.

willigung, Geheiss und Gunst des Kaisers als obersten Lehnsherrn das Herzogthum Lüneburg niemandem geben, überlassen oder vermachen durfte, dass er, weil er das Herzogthum dem Bruder des Herzogs Magnus gegen kaiserlichen Willen gegeben und sich darüber vor dem kaiserlichen Hofgerichte nicht gerechtfertigt hat, mit seinen Städten, Mannen, Helfern und Gönnern in des Reiches Acht und Oberacht gerathen ist. Deshalb räth und gebietet ihnen der Kaiser bei Verlust aller ihrer vom Reiche erhaltenen Rechte und Freiheiten, die Herzöge Rudolf, Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg als ihre Herzöge und Herren zu Lüneburg aufzunehmen, ihnen unterthänig zu sein, auch ihnen und niemandem sonst ohne Verzug zu huldigen. — 1370, den 29. Juni. XV.

Auf dieses ihm vom Rathe der Stadt Hannover zugeschickte kaiserliche Schreiben antwortete Herzog Magnus nicht. Er ritt (in den ersten Tagen des Monats Mai) zum Kaiser, kam wieder mit stolzen Worten und fing an, die Stadt Lüneburg mit Schatzung und Gewaltmassregeln heimzusuchen.

Wir Karl von gotis gnadin Romiſſcher keyſer zu allen zijten Merer des Richs vnd konung zu Beheim Embieten den Burgermeiſtern Ratluten vnd den Burgeren gemeyne der Stad Lunenburg vnſen lieben getruwen. Vnſer gnad vnd alles gud. Lieben getruwen Als ir vns in ewern brieuen vmbe ſulche boteſchaft de wir euch vmbe die hochgeborne Rudolff Wenzlaw vnd Albrecht hertzogen zu Sachſen vnſer lieben furſten vnd oheimen geſchrieben hatten ge antwort habt. wi das ewer erbe naturliche herre etwenne Wilhelm hertzoge van lunenborg bei ſeinem geſunden leib euch vnd ſynem gantzen lande. Magnus hertzogen von Brunſſwyc zu eynem rechten herren geantwortet habe vnd euch vnde andere Stete vnd Manne geheſſen das ir im huldegen vnd ſweren ſuldet Als ir getan habit vnd das ir on vor ewern herren habit. vnd begheret in den ſelben ewern brieuen das wir euch beſorghen was euch dar an mit eren fugte zu tunde Sullet ir wiſſen das der egeñ Wilhelm wedder euch noch das hertzogtum zu lunenburg ymande vorgeben geantwerten noch vormachen mochte an vnſern als eins Romiſſchen keyſers eyns oberſten vnd rechten lenherren deſſelbin hertzogtumes willen geheiſſe vnd gunſt Als ouch das wol offenlich vor vns vnd vnſerm keyſerlichen hofgerichte mit rechtem vrteil iſt erfunden, Vnd ouch ſunderlich iſt es offenbar das der ſelbe Wilhelm die wile er lebte mit allen ſinen Steten Mannen helfferen gunnern vnd vnrechter fulleiſt in des Romiſſchen Richs Achte vnd vberachte redelich komen iſt vnd vorallen. Douon das er das ſelbe hertzogtum zu lunenburg wider vnſern keyſerlichen vrloub vnd willen des egeñ Magnus hertzogen von Brunſſw̄ bruder vormals do er lebte hatte vorgeben vnd ſich dar vmb vor vns vnd vnſerm keyſerlichen hofgerichte nicht vorantwortet hatte als er ſolde von rechte. Hir vmb Raten heiſſen vnd gebeten wir euch ernſtlich vnd veſtiglich. by vnſern vnd des Richs hulden vnde by vorluſte alle ewer rechte freiheite vnd gnade de ir van vns vnd dem Romiſſchen Riche habt das ir die vorgeñ vnſer lieben ohemen Rudolff Wentzlaw̄ vnd Albrecht hertzogen in Sachſen vor ewir rechte erbe naturliche hertzogen vnd herren zu lunenburg emphahet, habet, haldet, vnd en vndertenig gewartende vnd gehorſam ſijt, vnd en ouch vnuortzoglich an geuerde huldet vnd ſweret Als gewontlich iſt vnd nymand anders wenn ſie das an euch furdern vnd heiſchen Als ouch das vormals vor vnſerm keyſerlichen hofgerichte mit vrteil erfunden vnd vrteilet iſt. wann wir yn das vorgeñ hertzogtum zu lunenburg offentlich mit vanen zu rechtem furſtlichen lehen habin vorliehen. vnd ſe ouch do by behalden wollen, als wir euch das vormals ouch habin geſchrieben, Wann tetet ir des nicht vnd in ſulchen freuel vnd vnrecht wider vns vnd das Romiſſche Riche alſo blibet des wir doch nicht gelouben ſo mugen vnd wollen wir des nicht laſſen. wir wollen das Rich vnd de egeñ vnſer furſten vnd ohemen by rechte behalden. Geben zu Prage noch gotis gebord dritzeinhundert yar darnach in dem Sibentzigſtem yare an Sant Petri vnd Pauli tage, Vnſer Rijche in dem viervndtzwentzegſtem. vnd des keyſertums in dem Sechtzeheden Jaren.

Ad mandatum dominj imperatoris
Hinricus de Elbingo [1]).

Gedruckt in Origin. Guelf. IV. Praefat. pag. 35—37.

[1]) Die Worte *Ad — Elbingo* sind von einer Hand des 16. Jahrhunderts hinzugefügt.

XX.

Dit is de vtſcrift des anderen keyſerliken bodes. dat ward hertoghen Magnuſe auer gheſand. vnde dar vp neward vs neyn antworde. wente he reyth na deme keyſere. vnde quam weder mid ſtolten worden vnde beghonde dar na de van luneb̄ to beſchattende vnde to entmechtighenden.

We karl van ghodes ghenaden Romeſche keyſer to allen tyden merer des rikes vnde koningh to Bemen embeden den Borghermeſteren Radluden vnde den Borgheren ghemeynliken der Stad to honouere vnſen leuen ghetrůwen vnſe ghenade vnde alle ghud. Leuen ghetrůwen alſe gi vns in Juwen Breuen vmme ſůlke bodeſchop. de we Jů vmme de hochgheboren Rudolphe wentzlawen vnde albrechte hertoghen to Saſſen vnſen leuen vorſten vnde Ômen gheſereuen hadden. gheantwordet hebbet. Wo dat Juwe Erue natůrlike ichteſwanne wylhelm van lůneb̄. by ſyneme gheſunden lyue Jů vnde ſineme gantzen lande Magnus hertoghen van Brunſwik to eneme rechten heren gheantwordet hebbe. Jů vnde anderen Steden vnde Mannen ghebeten. Dat gi ôme hůldeghen vnde ſweren ſcholden. alze gi ghedan hebben. vnde dat gi on vor Juwen heren hebben. vnde beghered ok in den ſůluen Juwen breuen. dat we Jů dar an beſorgheden. Wat Jů dar an mid eren vôghede todonde. ſchůlle gi weten. Dat de erghenomde wylhelm noch Jů noch dat Hertochdom to Lůneb̄ yemande. vorgheuen. antworden noch vormaken mochte. ane vnſen alſe eynes Romeſchen keyſers. eynes ôuerſten vnde rechten leenheren des ſůluen hertochdomes. willen ghebete vnde ghunſt. alſe dat ok wol opembarliken vor vns vnde vnſeme keyſerliken hofgherichte mid rechten ôrdelen is irwnden. vn̄ ok ſunderliken is opembar. dat de ſůlue wylhelm de wyle he leuede. mid allen ſinen Steden. Mannen. helperen. ghůnneren. vnde vnrechter wlſt in des Romeſchen Rykes achte vnde ouer achte redeliken ghekomen is. vnde voruallen dar van dat he dat ſůlue hertochdom to lůneb̄. weder vnſen keyſerliken orlof vnde willen des erghenomden Magnus, hertoghe van Brunſwik broder hyrvormales do he leuede hadde vorgheuen. vnde ſek dar vmme vor vns vnde vnſeme keyſerlikem hofgherichte nicht vorantwordet hadde alſe he ſcholde van rechte. Hyr vmme Raden. heten. vnde ghebeden we Jů ernſtliken vnde veſtliken by vnſer vnde des Rykes hulden. vnde by vorluſt alle Juwer rechte. vryheyden vnde ghenaden. de gi van vns vnde van deme Rômeſchen Ryke hebbet dat gi de vorghenomden vnſe leuen Ôme Rudolphe. wenſlawen. vnde albrechte hertoghen to Saſſen. vor Juwe rechte natůrlike hertoghen vnde heren van lůneb̄ entfan. hebben vnde ôn vnderdenich. vnde ghewardende behorſam ſyn. vnde ôn ok vnuorthoghentliken anegheuerde huldet vnde ſweret alze ghewonlik is vnde nemande anders. wan ſe dat an Jů vorderen vnde eſchen. alſe ok hyrvormales vor vns vnde vnſeme keyſerlikeme hofgerichte mid ôrdelen irwnden vnde irdeyled is. wante we ôn dat vorghenomde Hertochdom to lůneb̄ opembarliken mid vanen to rechteme vôrſtlikeme leene hebben vorleghen. vnde ſee ok dar by beholden willen. alſe we Jů ok dat hyrvormals hebben gheſereuen. Wente endede gi des nicht. vnde in ſůlkeme freuele vnde vnrechte weder vns vnde dat Rômeſche rike alſo bleuen. des we doch nicht ghelouen. ſo môghen vnde willen we des nicht laten. We willen dat Ryke vnde de vorbenomden vnſe vôrſten vnde ôme by rechte behalden. Ghegheuen to Praghe na Godes bord dryttheynhunderd Jar dar na in deme Seuentigheſten iare. an ſůnte Petri vnde Pauli daghe.. Vnſes Rykes in deme veer vnde Twintigheſten vnde des Keyſerdomes in deme Seſteyndem Jaren. Ad Mandatum domini Imperatoris Hinricus de Elbingho.

35. Gebhard von Alvensleben, seine Söhne und Ritter Mathias von Jagow stellen einen Revers aus, dass Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg ihnen sein Schloss Klötze mit Gericht, aber ohne geistliche und weltliche Lehne, vom nächsten 25. December an auf die Dauer von wenigstens drei Jahren für 1010 Mark löthigen Silbers unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts verpfändet, ihnen die Kosten des am Schlosse vorzunehmenden Baues bis zum Betrage von 200 löthigen Mark nach Abschätzung zu ersetzen versprochen, die Verpfändung des Schlosses an Andere mit Ausnahme von Fürsten, Herren und Städten, wenn er ihnen ein Jahr nach der Kündigung die Pfandsumme nicht bezahlt, gestattet, die Beköstigung auf dem Schlosse, während er davon Krieg führt, zu übernehmen, durch den Amtmann, den er auf dasselbe

setzen wird, sie vor Schaden gegen die Seinen sichern und zugefügten Schaden ersetzen zu lassen, auch sie und das Schloss zu vertheidigen sich verpflichtet, ihnen Selbsthülfe vom Schlosse, wenn er ihnen nicht zum Rechte oder Vergleiche verhilft, erlaubt und, wenn das Schloss verloren wird, entweder zur Eroberung desselben ihnen behülflich zu sein oder ihnen die Pfandsumme zu erstatten oder ihnen ein anderes Schloss in demselben Gerichtsbezirke zu erbauen gelobt hat. — 1370, den 25. Juli. **K. O.**

We Gheuerd van. Aluenſleue. Gheuerd. vñ hempe ſine ſone knechte., vñ her Mathias van Jaghow. riddere, bekennet openbare, in deſſem breue, de mid vſen Ingheſegelen is belegelt,. dat de Erbare vorſte vſe leue here, her Magnus, hertoghe to Brunſwik vñ to Luneborch, het gheſat vñ verpendet, vs vñ vſen eruen, ſin ſlot to Clotze, mit allem rechte vñ ghcrichte, in dorpe in velde, mit holte mit ackere, mit weyde, mit aller nut vñ mit aldem. dat dar to hort, alſe he vñ ſine voreuaren. dat beſeten hebbet, ane gheſtlike vñ manlike len. der en verſet he nicht nu van den negeſten to komenden winachten vort ouer dre iar, vor duſent mark. vñ teyn mark, lodeghes ſuluers brunſwikeſche wicht vñ wit, de we ome al beret hebben,. Vordere hebbe we mit ome deghedinghet,. dat we verbuwen moghet an dem ſuluen Slote Clotze, tuehundert mark der ſuluen wichte vñ witte, alſo dat we dat redelken bewiſen moghen, Were dat we des mit eme nicht en werden konnen. vm dat buw., wat denne tue ſiner man. vñ tue vſer vrunt. de we an beyden haluen dar to koren ſpreken,. dat we verbuwet hedden, dat ſcolde he vs. weddergeuen mit dem anderen ghelde. Wan he dat ſlot van vs loſet,. Wan ok de dre iar vmme komen ſin, ſo mach vſe here vs, vñ we ome de loſe des ſlotes to Clotze kundeghen, alle iar binnen den tuelf daghen to winachten., vnde wan he vs eder we ome de loſe alſo kundeghet hedden, dar na binnen den negeſten tuelf daghen to Winachten, ſcal he vs vſe ghelt, duſent mark vñ teyn mark, vñ wat we der tuierhundert mark verbuwet hedden, in dem ſuluen ſlote., eder alſo vele min. alſe we min verbuwet hedden, vnbeworen bereden binnen der ſtad to brunſwik,. ane vortoch vñ wedderſprake., dar vñ ver mile van dennen. welkhent we wilt. ſcal. he vs dat ghelt velighen, vor al den de dor one don vñ laten wilt,.. Vñ wan vs dat ghelt beret is alſo voreſcreuen, is. ſo ſcolle we ome eder ſinen eruen vñ nakomelinghen,. dat ſulue ſlot Clotze wedderantwerden leddich vñ los, mit al dem dat dar to hort ane vortoch vñ wedderſprake, vnde hinder, Gheue he auer vs vſe ghelt. wan de loſe kundeghet were alſo voreſcreuen is, ſo mochte we vſes gheldes bekomen mit dem ſuluen ſlote Clotze, mit weme we konden,. ane mit vorſten. vñ mit heren vñ mit ſteden,. mit weme we denne vſes gheldes bequemen, dem ſcolde vſe vorbenomde here, alſodane breue gheuen, alſe he vs nu gheuen het., vñ de ſcolde ok ome alſo dane bewaringhe don., alſe we ome nu dan hebbet mit vſen vrunden., Ok ſcal dit ſulue ſlot Clotze ſin open weſen to allen tiden, to al ſinen noden, wan he dat eſſchet, vñ were dat he van dennen orleghen wolde, ſo ſcolde he alle koſt don. vñ draghen, de men vp dem hus hebben ſcolde., vñ welken ammechtman he dar ſettede, de ſcolde vs vñ de vſe vor ſchaden vñ vor vnnoghe bewaren, vor ſek vñ den ſinen,. Schude vs auer ſchade, den ſcolde de ammechtman wedderdon, in minne eder in rechte, binnen den negeſten verndel iares darna, wan we dat van ome eſſcheden,. Ok ſcal vſe vorbenomde here, vs vñ dat ſlot to Clotze, mit al dem dat dar to hort truwelken verdeghedinghen, vñ ſcal des vſe rechte were weſen, wor vñ wanne vñ wo dicke des not is, Minne vñ rechtes. ſcal vſe vorbenomde here ouer vs vñ vſe eruen mechtich weſen to allen tiden., Worde we ok ſchelhaftich mid iemmende, vñ en holpe he vs nicht minne eder rechtes,. binnen tuen manden dar na. wan we ome dat verkundeghet hedden, ſo mochte we vs van dem Slote to Clotze wol vnrechtes erweren., Worde ok dat Slot Clotze van vnlucke verloren, des god io nicht en wille, ſo en ſcholde vſe here vñ we, vs nicht ſonen noch vreden, mit dem eder mit den., de dat ſlot ewůnnen hedden, eder de ſek des ſlotes vnderwůnnen,. he en hedde vs des ſlotes wedderholpen, eder he en hedde vs vſe ghelt genſliken weddergeuen,. dat we an Clotze hebbet., dede he des nicht, ſo ſcholde he vs en ander ſlot buwen, in dat ſulue gerichte,. dar we de ghulde de to Clotze to hort af bekrechtighen mochten,. dar ſcolde we vſe ghelt ane hebben, vñ mit dem rechte ane ſitten, alſe we an clotze nu ſittet, To mer wiſſenheyt hebbe we vſem. vorbenomden heren., vſer vrunt teyne to borghen ſat, de hir na ſcreuen ſtat, Were dat der ienich af ghinghe van dodes weghene, binnen

deſſer tid dat we vſe ghelt an dem Slote to Clotze hebbet,. alſe dicke dat ſchude, ſo ſcholde we vñ wolden,. ome enen anderen borghen in des doden borghen ſtede ſetten, binnen ver wekenen dar na., wan vſe here dat van vs eſſchede, de mogelk to nemende were, de ſcolde louen in ſemme ſunderken breue, alle de ſtucke de de dode borghe louet hadde, vñ dar midde en ſcolde deſſe bref nicht ekrenket werden, Al deſſe voreſcreuenen ſtücke, vñ en iowelk ſtucke ſunderken hebbe we,. Gheuerd van aluenſleue,. Gheuerd vñ hempe ſine ſone., vñ her Mathias van Jaghow,. vorbenomd ghelouet, vñ louet de in trowen. mit ſamder hant,. vor vs vñ vſe eruen, vſem leuen heren vorbenomd,. hern Magnuſe. hertoghen to Brunſwik vñ to luneborch, ſtede vñ vaſt vnuorbrokelken to holdende,. vnde. we. her hinrik van aluenſleue, her Gherard van wederden., her Pardum van dem kneſbeke, her Boſſe van aluenſleue riddere,. Werner van Bertenſleue, hinrik van der Schulenborch, albert van aluenſleue,. Gunſel van Bertenſleue, hern Guncellines ſone,. hempe van dem kneſbeke, vnde hans van dem kneſbeke, knechte. bekennet alle openbare in deſſem breue,. dat we hebbet elouet, vñ louet in trowen mit ſamder hant, Dem Erbaren vorſten, vſem leuen heren. hern Magnuſe herteghen to Brunſwik vñ to luneborch,. vor Gheuerde van aluenſlĕue,. vor Gheuerde vnde hempen ſine ſone, vñ vor hern Mathiaſe van Jaghow, vñ vor ere eruen,. dat ſe vñ erer iowelk. al deſſe voreſcreuenen deghedinghe. vñ iowelk ſtucke,. vſem vor benomden heren., vñ ſinen eruen vñ nakomelinghen, ſtede vñ vaſt vnuorbrokelken holden ſcollen,. Were. dat Jenich brok, ienigher ſtucke an on, eder an erer ieneghemme worde, vñ we dar vmme manet worden,. dar ſcolle we vñ wolden ome vol vore dŏn, binnen verteynnachten dar na., wan he eder ſine eruen dat van vs eſſcheden., vnde des to tughe hebbe we alle vſe Ingheſegele henght to deſſem breue, de geuen is na goddes bort Dritteynhundert iar. In dem ſeuentegheſten iare In dem hilghen dage ſunte Jacobus. des hilghen. apoſtoles.

36. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg beschwert sich bei den Rathsherren der Stadt Hannover über unbilliges, eigenmächtiges, unziemliches Verfahren und über oft bewiesene Unwillfährigkeit der Bürger zu Lüneburg und ersucht sie um ihre Vermittlung, damit ihm Recht von denselben widerfahre. — 1370, den 9. August. XX.

Wo hertoghe Magnus bat dat me de van luneb. manede.

Van der gnade Godes we Magnus hertoghe to Brunſw̄ vnde to lüneb embedet vnſen ernbaren vnde wiſen Radmannen to Honouere Vnſen ghuden willen to vorn. We claghen Jů ouer de Bŏrghere to lüneborch, dat vns de hebben dan grot vnlik. ſůlfwolt. vnde vnuoghe. vnde vns to manigher tyd groten vnwillen bewiſet hebben dar vns noch ny van ŏn vmbe ſchen konde dat lyk were ghe weſen dat vnſen Mannen wol witlik is. Des bidde we. dat we Juwer anwyſinghe gheneten mŏten. Dat vns noch van en ſche alſo vele alſe vns vnde vnſen mannen důnket lyk weſen dat is vns wol to danke. Datum Tzellis vigilia laurentii noſtro ſub Secreto.

37. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verschreibt der hochgeborenen Frau Katharina, seiner jetzigen Gemahlinn, das Schloss und die Stadt Celle mit allen Gerichten, mit geistlichen und weltlichen Lehnen, mit Landen und Leuten, mit Dörfern, Holzungen, Wildbahnen und Fischereien zum Leibgedinge, weiset die in dem Gerichte und der Vogtei Celle gesessene Mannschaft und den Rath und die Gemeinde der Stadt Celle an sie und befiehlt ihnen, ihr zu huldigen. — 1370, den 15. August. IV.

We magnus van der gnade goddes hertoge to brunſw̄ vñ to luneborch bekennet openbare an deſſem breue dat we mit vuller kracht. myd Sundheyt vnſes liues mit willen vñ mit vulbort alle vnſer eruen mid wol bedachteme mude vñ mid rade vnſer truwen man de hochghebornen vrowen katherinen yczůnt vnſe leuen echten huſvrowen hebbet ghe maket vnde gheuen to enem rechten lifghedinge Tzelle hus vñ Stad mit allen gherichten vñ rechten mid allen leenen gheyſtlich vñ werlich mid landen mid luden mid dorpen mid holten mit wiltbanen mid vyſcherien vñ ſunderghen mid allen nůtten vñ to behoringen. alſe we vñ vnſe elderen dat vore ghehad vñ beſeten hebbet Des to ener Sekercheyt hebbe we de manſchop de in deme ſuluen gherichte vñ in der voghedye to Tzelle beſeten ſint vñ dar to den Rad vñ de ganczen menheyt

vnſer vorbenomden Stad to czelle an ſe ghewiſet vñ gheheten dat ſe ere ghehuldeghet hebben to ereme lyue vñ to erer truwen hant vnſen leuen getruwen mannen hanſe van honleghe vñ diderike van alten ridderen Hir hebbet an vñ ouer ghewefen vñ deſſe vorſchreuenen ſtucke ghedeghedinget de edele otte greue to halremunt vñ de erliken wiſen lude hinr̃ proueſt inder kerken to Sunte blaſij to brunſw̃. herman knigghe proueſt to weningſen hannes van honleghe dider̃ van alten Cord van Roteleue Siuerd van Saldere riddere wulbrand van reden vñ Siuerd van Salderen knapen, vñ vele anderer ghuder lude de ſunderghen hir to ghe eſſched worden Des to orkunde hebbe we hertoge magnus vorbenomet vnſe Ingheſeghel gehengt laten in deſſen breff De gheuen is na goddes bord. Dritteynhundert jar dar na in deme Seuenteghesten Jare an deme hilghen daghe vnſer leuen vrowen der erſten alſe men de worthe wiyet.

38. Verzeichniss der von dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg dem Rathe zu Lüneburg verliehenen fünf Urkunden, welche Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg dem letztern abgezwungen hat. — 1370, den 22. August und 1376, den 9. October. **XIV.**

Nota. Men ſchal weten. Dat Hertoghe Magnus nam dhem Rade to luneborgh vnde dwangh eme af vyf breue. dhe Hertoghe wilhelm. dem Rade gheuen, vnde bezegheld hadde. to groter vrygheyd. Der breue vthſcrifte ſtâd. hyr vore in deſſem bôke ſchreuen. vnde dhe breue hebbet hertoghe wentzlawe. vnde Hertoghe albert. dem Rade to luneborgh vornyged. ſtedeghed. vnde mid eren groten jngheſeghelen bezegheld.

Der breue is een vppe dhe vôghedyie. vnde dat richte binnen luneborgh. wô, dhe dem Rade vorpanded ſyn. Dhe bref is ghetekened alſo †) Dhe bref ſteyt in dem anderen blade vor deſſem blade.

Dar na is een bref. dat dhe Heren van luneborgh vnde ere amptlude. nene veylinghe hebben ſcollen binnen luneborgh. Dhe bref heft alſo dan theken ††) vnde ſteyd in dem ſeſten blade vor deſſem blade.

Dar na ſteyd een bref. dat dhe heren ſcollen nene waterweghe maken nogh grauen laten. binnen erem lande. Dhe bref heft alſo dan theken †††) Dhe ſteyd in dem veſten blade. vor deſſem blade.

So is echter een bref. dat dhe Heren. ſcollen dhe vthvôre des zoltes nicht verbeden. vnde nicht verhinderen. dhe heft alſo dan theken ††††) dhe ſteyd in dem veerden blade. vor deſſem blade.

Dar na is een bref. dat men dat Grimmerdôr to mvren magh. dhe heft alſo dan theken †††††). dhe ſteyd in dem durden blade vor deſſem blade.

Gywelk deſſer vyf nyen breue. heft io alſo dan anbeghin. In godes namen amen. To ewegher dechtniſſe etc. alſe hyr vore ſchreuen is in der anderen ſyden *). So ſteyd den. dhe ganſe bref. van worde to worde alſe dhe olden heren. den bref bezegheld hebben. Na dem ende des breues ſo ſchriued dhe nyen heren to Gywelkem der vyf breue. Vortmer bekenne we her wentzlawe. vnde her albert etc. alſo ok hyr vore ſchreuen is in der anderen ſyden. Aldus hebbet al deſſe vyf breue een beghin. ghelyk. vnde enen ende ghelyk. Dar entwiſchen ſteyt denne ſchreuen. dat Olde Priuilegium van worde to worde. al vth.

XV.

Deſſe negeſten viff Breue de hir na ſtat **), dat ſin de breue de hertoge Magnus deme Rade aff dwangh dar hir vore in deme Seuentigeſtem yare van geſcreuen ſteit. De ſuluen breue hebbet hertoge wentzlaw vnd hertoge Albrecht deme Rade wedder vornyget.

†) An der bezeichneten Stelle befindet sich eine Abschrift der Urkunde der Herzöge Wilhelm und Magnus vom 6. November 1369 (Theil III. No. 426 pag. 287). ††) An der bezeichneten Stelle befindet sich eine Abschrift der Urkunde des Herzogs Wilhelm vom 29. November 1365 (Theil III. No. 284 pag. 191). †††) An der bezeichneten Stelle befindet sich eine Abschrift der Urkunde des Herzogs Wilhelm vom 20. September 1367 (Theil III. No. 330 pag. 219). ††††) An der bezeichneten Stelle befindet sich eine Abschrift der Urkunde des Herzogs Wilhelm vom 20. December 1365 (Theil III. No. 287 pag. 193). †††††) An der bezeichneten Stelle befindet sich eine Abschrift der Urkunde der Herzöge Wilhelm und Magnus vom 27. October 1369 (Theil III. No. 425 pag. 286). *) An der bezeichneten Stelle befindet sich eine Abschrift der Urkunde der Herzöge Wenzlaus und Albrecht aus dem Jahre 1376 *an ſunte dyoniſies daghe des hilghen martereres* (9. October), wodurch sie die oben in Anmerkung †) erwähnte Urkunde aus dem Jahre 1369 bestätigen. **) Es folgen hierauf die Bestätigungsurkunden der Herzöge Wenzlaus und Albrecht aus dem Jahre 1376 über die Privilegien der Stadt Lüneburg: 1) *vppe dat grymmerdor vnde dat lindenbergher dor,* 2) van der

39. Die Rathsherren und Bürger zu Lüneburg erklären, dass die Freiheit, Privilegien und Urkunden, welche ihnen von den Herzögen Wilhelm und Ludwig von Braunschweig und Lüneburg verliehen sind, ungültig sein und bleiben sollen, geloben, sich auf dieselben nie mehr gegen den Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg oder gegen dessen Erben und Nachfolger zu berufen, und leisten auf dieselben Verzicht. — 1370, den 22. und 25. August. **K. O.**

We Radman vnde meynen Borghere der ſtad to Luneborch. bekennet openbare in deſſem breue, dat alle de vriyheyt priuilegia, vnde Breue myd alle eren articulen. vnde rechtecheyt, de vns vnſe gnedeghen heren. her Wilhelm. vnde Junchere Lodewich. herteghen to Brunſwich. vnde to Luneborch. gheuen vnde beſeghelet hebben ſcollen van ſtunden an doet weſen vnde eweghen doet blyuen. vnde nene macht macht meer hebben, vnde we vnſe eruen vnde Nacomelinghe, ſcollen vnde willen der ſuluen vriyheyt priuilegia, vnde breue myd alle eren articulen vnde rechtecheyt alz hir vore gheſcreuen ſteyt number meer bruken ieghen den dorchluchteghen vorſten vnde vnſen leuen gnedeghen heren hern Mangnûſe herteghen to Brunſwich. vnde to Luneborch. noch ieghen ſine eruen vnde nakomelinghe, in Jenegherhande Saken. men we doet erer ene rechte vorticht ieghenwardeghen in deſſem breue, myd ghudem willen. dat loue we vorescreuenen Radman vnde Meynen Borghere der Stad to Luneborch. vnſem vorbenomden heren hern Mangno. herteghen to Brunſwich. vnde to Luneborch ſinen rechten Eruen vnde Nakomelinghen myd ſammeder hant in truwen, alle deſſe vorſcreuenen ſtucke, ſtede vnde vaſt eweghen to holdende, ane Jenehande arghelist efte hulperede, vnde vnvorbroken. to ener orkunde vnde grotterer ſekercheyt alle deſſer voreſcreuenen ding hebbe we vnſer Stad Ingheſeghel myd vriygem willen henghet laten in deſſen. Bref na ghodes Bort drutteynhundert Jar, dar na in dem Souenteghesten Jare in dem hilghen daghe Sûnte Thimotej. vnde Symphoriani der hilghen mertelere *).

40. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg beurkundet, dass er den Rath und die Bürger zu Lüneburg und alle in der Stadt Begüterte, da er sie wegen Noth nicht verschonen kann, um Hülfe zum Ersatz des Schadens und zur Einlösung der Gefangenen gebeten hat und dass die Rathsherren und Bürger in Berücksichtigung der Noth, in die er des ganzen Landes wegen gerathen ist, versprochen haben, für sich und für die in der Stadt Begüterten ihm 7000 (6000) löthige Mark zu entrichten. Er verpflichtet sich, wenn ein Einwohner der Stadt oder ein in ihr begüterter Auswärtiger zu dieser Summe beizutragen dem Rathe sich weigert, letzterem günstig dabei zu sein und dagegen niemanden mit Ausnahme seiner Mannen zu vertheidigen oder zu helfen, gelobt für sich, seine Erben und Nachfolger, wegen keiner Sache oder Noth eine solche Beede von dem Rathe, den Bürgern und den in der Stadt Begüterten (in keiner Weise) mehr zu fordern oder zu nehmen und den Rath und die Bürger bei (allem ihren) Rechte zu lassen, und nimmt hinsichtlich des gegen sie gehegten Verdachtes und der mit ihnen entstandenen Irrungen die von ihm gegen sie erhobenen Beschuldigungen zurück. — 1370, den 25. August. **L. Cncpt.**

Van der gnade ghodes. We her Magnus. Hertoghe to Brunſwich vnde to Luneborgh. bekennen openbaar in deſſem breue. dat we vſen Raad. vnde dhe menen borghere. vſer ſtad to luneborgh. vnde al de ienne. dhe dar gûd in der ſtad hebben. bekored vnde beden hebben. des we van noed weghene. ſe nicht

korne vore, 3) *wo de heren nenerleye veylinge bynnen luneb̃ hebben ſcholten. noch win. edder beer tappen laten noch want ſnyden laten.* 4) *wo de heren ſtediget alle priuilegia. de de Rad vppe de zulten heft vn̄ van Soltvore,* 5) *vppe dat gherichte vthvore vn̄ ſtedepennynghe etc.* nämlich über die im Registrum Principum (Copiar XIV.) enthaltenen, in den fünf ersten der obigen Anmerkungen bezeichneten Privilegien der Jahre 1369, 1367, 1365, 1365 und 1369.

*) Eine andere ganz gleichlautende Original-Urkunde liest: *an dem negeſten Sondaghe na ſunte Bartholomeus daghe des hilgen Apoſteles* statt *in dem hilghen — mertelere.* Von obiger Urkunde liess Bischof Wilbrand von Minden am 30. Januar 1420 auf dem Rathhause zu Neustadt ein notarielles Transsumpt anfertigen. Es geschah auf Bitten der Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg, welche in Bezug auf obige Urkunde vortrugen: *qualiter ipſis ſimul aliquando et eorum aliquibus ſigillatim plerumque talia incumberent negocia In quibus certis priuilegiis in diuerſis ſuorum ducatuum partibus Indigerent Que tociens quotiens Ipſis vel eorum alteri opus foret ſeu fieret ſine eorum leſione et corruptela ad dicta loca ſeu alibi tranſferri non poſſent.*

verdraghen enmoghten. vmme hulpe. to ver ſtandinghe. des ſchaden. vnde vanghenen. dar we van des ganſen landes weghene in ghekomen ſyn. Des hebben dhe ſuluen vſe Ratman. vnde borghere. vſe noed ane zeen.. vnde hebben vns ghetwidet alſo. dat ſe vns gheuen ſouen duſent lodeghe mark. van erer, vnde der ienner weghene. dhe gůd binner vſer ſtad to luneborgh hebben. Were dat ienman. dhe binnen der ſtad wonaſtich were. edder dhe dar gůd van en buten in vſer ſtad luneborch hedde. vſeme rade to luneborgh. to deſſer vorſchreuenen ſummen gheldes weygherde helpe to donde. dar ſcholde we, vnde wolden vſeme vorbenômeden Raade. to ghvnnigh weſen. vnde ſcholden dar nemande enieghen verdeghedinghen. edder behelplik weſen. ane vſe man. Ok ſo verplighteghe we vns. vſe eruen. vnde nacômelinghe. dat we dor nenerleyie zake edder noed willen. alſo daner bede. alſo hijr voreſchreuen is. van vſeme rade to luneborgh. vnde van dhen menen borgheren. vnde van dhen iennen. dhe gůd binnen luneborgh hebben nenerleyie wys. meer eſchen. edder nemen willen. Ok ſchollen vnde willen we. vſe eruen, vnde nacômelinghe. vſen vorbenômeden Raad to luneborgh. vnde dhe menen borghere. bi al ereme rechte laten. Voortmer vmme alle verdeghtniſſe. vnde ſchelinghe. dhe twiſchen vs vnde vſen vorbenômeden Rade, vnde borgheren to luneborgh. vnde bi giwelkeme biſunderen vppe ſtaan. vnde gheweſen ſvnd wente in deſſen dagh. der ſchulde late we ſe quijd. vnde willen ſe meenliken edder ſunderliken darvmme nummermeer beſchuldeghen edder beſchaden. Al deſſe vorſchreuene ſtucke loue we hertoghe Magnus. vor vs. vſe eruen. vnde nacômelinghe. vſem vorbenômeden Rade, vnde borgheren. to luneborgh. dhe nv ſyn. vnde eren nacômelinghen. dat we ſe ym ſtede. vaſt. vnde vnvorbroken holden willen. To ener grotteren bewiſinghe vnde tůghniſſe. hebbe we hertoghe Magnus. dicke vorebenômed, vſe jngheſeghel henghen heten to deſſem breue. Dith is gheſcheen vnde ghedeghedinghed to luneborgh vp vſer borgh. Na ghodes boord Dritteynhundert jar jn deme Sôuentegheſtem jare. jn deme negheſten ſondaghe na ſunte Bartholomeus daghe des hilghen apoſtoles *).

K. Cncpt.

Van der gnade ghodes. We her Magnus. Hertoghe to Brunſwich. vnde to Luneborgh. bekennen openbaar in deſſem breue. dat we. vſen Raad. vnde dhe menen borghere vſer ſtad to luneborgh. vnde al dhe ienne. dhe dar gůd in der ſtad hebben. bekôred. vnde beden hebben. des we ſe van noed weghene nicht verdreghen en moghten. vmme hulpe to verſtadinghe des ſchaden. vnde der vanghenen. dar we van des ganſen landes weghene in ghekomen ſyn. Des hebben dhe ſuluen vſe Ratmanne vnde borghere vſe noed ane zeen. vnde hebben vs ghetwidet alſo. dat ſe vs gheuen ſes duſent lodeghe mark. van erer. vnde der ienner weghene. dhe gůd binnen vſer ſtad to luneborgh hebben. Were dat ienman dhe binnen der ſtad wonaſtigh were edder dhe daar gůd van en buten in vſer ſtad to luneborgh hedde. vſeme raade to luneborgh. to deſſer vorſchreuenen ſummen gheldes. weygherde helpe to dônde. dar ſcholde we. vñ wolden vſeme vorbenômeden Raade. to ghvnnigh weſen. vnde ſcholden dar nemande enieghen verdeghedinghen. edder behelplik weſen. ane vſe man. Ok ſo verplighteghe we. vns. vſe eruen vnde nacômelinghe. dat we dor nenerleyie zake. edder noed willen. alſo daner bede. alſo hijr vore ſchreuen is. van vſeme radhe to luneborgh vnde van vſen borgheren. vnde van dhen iennen. dhe gůd binnen luneborgh hebben meer [1]) eſchen. edder nemen willen. Ok ſchollen, vñ willen. we. vſe eruen. vnde nacômelinghe. vſen vorbenômeden Raad to luneborgh. vnde vſe borghere. bi rechte [2]) laten. Vortmer. vmme alle verdeghtniſſe. vnde ſchelinghe. dhe twiſchen vs. vnde vſem vorbenômeden Raade. vnde borgheren to luneborgh. vnde bi gywelkeme biſunderen. vppeſtaan. vñ gheweſen ſvnd, wente in deſſen dagh. der ſchulde late we ſe quijd. vnde willen ſe meenliken. edder ſunderliken. darvmme nummermeer beſchuldeghen. edder beſchaden. Al deſſe vorſchreuene ſtucke. loue we Hertoghe Magnus van brunſwich vnde van luneborgh. vor vs. vſe eruen.

*) Die Handschrift ist aus der Zeit, welche die Urkunde am Schlusse nennt. Der untere Rand des Pergaments ist umgekrämpt. Es fehlt jedoch der Einschnitt in daselbe, in welchem der das Siegel tragende Pergamentstreifen befestigt wurde. Ebenso fehlt der Pergamentstreifen und das Siegel. Das Exemplar, woraus obige Abschrift genommen ist, ist also nicht originalisirt worden.

1) Vor *meer* hat *nenerleyie wys.* gestanden, ist aber durchstrichen. 2) Vor *rechte* hat *al ereme* gestanden, ist aber durchstrichen und fast ganz unleserlich gemacht.

vnde nacômelinghe. vſem vorbenômeden rade vnde borgheren to luneborgh. dhe nv ſyn, vñ eren nacômelinghen. dat we ſe ym ſtede. vaſt. vnde vñuorbroken hoolden willen. To ener grotteren bewiſinghe vnde tughniſſe hebbe we hertoghe magnus vorebenômed. vſe Inghesheghel henghen heten to deſſem breue Dith is gheſcheen vnde ghedeghedinghed to luneborgh. vp vſer borgh. Na ghodes boord Dritteynhundert Jar. In deme ſouentegheſtem iare In deme Negheſten ſondaghe na ſunte Bartholomeus daghe des hilghen Apoſteles *).

Gedruckt in Jungii de jur. Salin. Syll. Doc. Sect. II. p. 88. No. XI.

41. Die Rathsherren und die Gemeinde der Stadt Lüneburg stellen dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg eine Schuldverschreibung über 6000 löthige Mark aus, von denen sie ihm 200 Mark innerhalb der nächsten Woche und 800 Mark am nächsten 29. September, dem Herzoge von Mecklenburg und seinen Mannen 3000 Mark vor dem nächsten 11. November für die in Gefangenschaft gerathenen Leute des Herzogs Magnus, dem Rathe der Stadt Braunschweig 1000 Mark am nächsten 25. December und 1000 Mark am 6. April 1371 zu zahlen geloben. — 1370, den 25. August. K. O.

We Radman vnde de gantze gemeynheyt der Borghere, der Stad to Luneborch. bekennen openbare in deſſem Breue, dat we dem dorchluchteghen vorſten, hern Mangno herteghen to Brunſwich. vnde to Luneborch. vnde ſinen eruen. vnſen leuen gnedeghen heren. Schuldich ſin van rechter ſchult Ses duſent mark lodeghes Suluers, de we en betalen ſchulen vnde willen. to Sodannen tijden vnde in Sulken ſteden. alz hir na Steyt geſcreuen., to dem erſten ſcolle we en bereden, twe hundert lodeghe mark van ſtunden an bynnen deſſen negheſten achte daghen, in der Stad to Luneborch, vnde achte hundert lodeghe mark to deſſem negheſten Sunte Michaheles daghe de erſt to komende is vnde dar na ſcholle we vnde willen deme van Mekelenborch vnde ſinen mannen bereden dre duſent lodeghe mark vor ſunte Mertens daghe de nu negheſt to komende is. vor de lude de vnſem vorbenomden heren worden af ghe vanghen, alſo alz yd is ghedeghedinghet vort mer ſcholle we bereden duſent lodeghe mark to deſſen negheſten wynnachtan. vnde dar na duſent lodeghe mark to paſchen de nû negheſt to komende ſint, dem Rade der Stad to Brunſwich alſo dat en. van vnſes heren weghene, dar an ghenoghe, deſſe voreſcreuenen beredinghe loue we vnſem vorbenomden heren herteghen Mangno herteghen to Brunſwich vnde to Luneborch. vnde ſinen Eruen, vnde to erer truwen hant den erleken vromen luden, Hanneſe van Honleghen, wernere vnde Seghebande heten van dem Berghe, Tyderike van Althen, Corde van Rotleuen. Syuerde van Salderen, vnde Ludelue van velthem ridderen, Hanneſe knygghen Syuerde van Salderen, Jane van dem kampe, vnde Johanne Sporeken. vnſes vorbenomden heren puttekere, knapen in ghuden truwen Stede vnde vaſt to holdene, vnde vnuorbroken to dûnde. vnde to vûlteende ane allerleyge arghelist vnde vortoch. vnde hebbet des to orkunde vnſe vnde vnſer vorbenomden ſtad luneborch Ingheſeghel hengt laten witliken vnde myd ghudem willen in deſſen Bref, de gheuen is na ghodes bort drutteynhundert Jar dar na in deme Souentegheſten Jare, an dem negheſten Sondaghe na Sunte Bartolomeus daghe, des hilghen Apoſteles.

42. Die Rathsherren und die Gemeinde der Stadt Lüneburg huldigen dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg und schwören, ihm zu allen seinen Nöthen die Stadt Lüneburg offen und zu gute zu halten, ihm treu und hold zu sein und ausser ihm keinen Herrn zu wählen noch demselben beizustehen. Sie schwören und huldigen, falls er stirbt, einem seiner Söhne, der zu den Herrschaften Braunschweig und Lüneburg von denen, die dazu verordnet werden, gewählt werden wird, falls dieser stirbt, einem anderen seiner Söhne, falls sie alle bis auf einen sterben, dem letzten von ihnen, so dass sie nach des Herzogs Magnus Tode ausser seinen Söhnen, die zu den Herrschaften werden gewählt werden, keinen Herrn wählen noch demselben beistehen wollen. Sie geloben, falls alle Söhne des Herzogs sterben, bei dessen Erben zu bleiben und ihnen beizustehen. Wegen aller zwischen ihm und ihnen bestandener Irrungen vertragen sie sich mit ihm freundlich und gänzlich, geloben, dieselben an ihm und seinen Erben nie zu ahnden noch

*) In dem Einschnitte des Pergaments fehlt der Pergamentstreifen. Dies anfangs zum Originale bestimmt gewesene Exemplar hat mit seinen Correcturen später zum Concepte gedient.

gegen sie deshalb zu klagen, und bedingen, dass er sie bei Rechte lasse, sie beschirme und vertheidige. — 1370, den 25. August. K. 0.

Wŷ.. Radman. vnde de gantze gemenheit der Bȯrghere. der Stad to Lůneborch. Bekennen openbare in desſeme Brieue.. dat wŷ deme Dorlůchtigen vȯrſten.. Hern Magnus Hertoghen to Bruneſwijch vnde to Lůneborch vſeme lieuen gnedigen Heren.. hebben geſworen vnde gehůldeget. dat wŷ ėme de Stad Lůneborch open vnde to gude holden ſchȯllen to alle ſinen nȯden. vnde ėme truwe vnde holt ſchȯllen weſen. alſe Bȯrghere ėreme Heren to rechte ſchȯllen. vnde wŷ en ſchȯllen noch en willen nenen Heren bouen ėn keſen noch by beſtan. de wile wŷ Bȯrghere. eder wonhaftich ſin to Lůneborch.. Were ok dat vſe vorbenȯmede Here af ginge van dodes wegene des god lange nicht en wille. So hebbe wŷ geſworen vnde gehůldeget eyme ſiner Sȯne. de to den Herſcopen. Bruneſwijch vnde lůneborch ge koren wȯrde van den Jennen de dar to ſat weren.. Were ok dat de vſes Heren Sone af ghinge. ſo hebbe wŷ eyneme anderen ſiner ſȯne geſworen vnde gehůldeget. geſchege nu dat ſe alle af ghingen van dodes wegene. wente vp eynen. deme ſůluen ſineme Sone hebbe wŷ geſworen vnde hůldeghen ėme Jeghenwȯrdichlich in desſeme Brieue. alſo. dat wŷ na vſes vorbenȯmeden.. Heren Hertoghen Magnus dode. bouen ſine Sȯne de aldůs alſe hir vȯre ſteit beſchreuen to den Herſchopen Bruneſwijch vnde Luneborgh ghe koren wȯrden. nenen Heren keſen ſchȯllen noch en willen.. noch by beſtan ane arghelist. de wile wŷ Bȯrghere edder wonhaftich ſin to Lůneborgh.. Gheſchege auer. dat ſine Sȯne alle af ghingen van dodes weghene des god nicht en wille. So ſchȯlle wŷ vnde willen bliuen vnde by beſtan vſes vorbenȯmeden Heren Hertoghen Magnus Eruen.. Vortmer vmme alle vplȯſte vnde ſchelinge de twiſchen vſem vorbenȯmeden Heren Hertoghen Magnus vnde vns vp ſtan vnde geweſen ſint wente an diſſen dach. hebbe wŷ vns mid ėme vrůntliken. lieſliken. vnde ghenlliken berichtet. vnde voreynet. alſo. dat wŷ. vnſe Eruen. vnde vnſe Nakȯmelinge Jeghen ėn vnde ſine Eruen. des ewelken. nůmmermer. anden noch dar vp ſaken ſcȯllen. noch en willen.. vnde vnſe Here ſchal vnde wil vns by Rechte laten. vnde vns beſchermen vnde vordegedingen.. Alle desſe vorſchreuenen ſtůcke. vnde articule. gemenlik vnde biſundern. hebbe wŷ vorbenȯmede.. Radman.. vnde de gantze ghemenheit der Bȯrghere to Lůneborch.. to den Hilghen ſworen. vnde gelouen de vſeme obgenȯmeden lieuen gnedighen Heren.. Hern Magnuse Hertoghen to Bruneſwijch vnde to Lůneborch.. vnde ſinen Eruen. de to desſen vorbenȯmeden.. Herſchopen ghekoren werden. alſe hir vore ſteit gheſchreuen. ſtede. vnde vaſt to holdende. ſunder Jenegherhande hůlperede. vnde ane arghelist.. Des to Orkůnde hebbe wŷ. vnſe vnde vnſer vorbenȯmeden.. Stad to Lůneborch Ingeſeghel. mid gudeme willen gehengt laten an desſen Brief.. Ghe gheuen. na goddesbort. duſent Jar. drehundert Jar. in deme Seuenteghesten Jare an deme negeſten Sondaghe. na ſante Bartholomeus daghe. des hilgen Apoſteles.

43. Der Rath der Stadt Braunschweig verbindet sich mit dem Rathe der Stadt Hannover auf die Dauer der nächsten drei Jahre und verpflichtet sich, falls demselben durch Raub, Brand, Brandschatzung, Entwendung, Gefangenschaft oder auf irgend eine andere Weise Unrecht zugefügt wird, für ihn Recht anzubieten, wenn innerhalb der nächsten zwei Wochen keine Rechtshülfe erfolgt, keinen derer, die das Unrecht gethan haben, zu hausen, zu hegen noch demselben mit Speise, Futter und Folge oder in irgend einer Weise, die ihm zum Nutzen und dem Rathe zum Schaden gerathen kann, behülflich zu sein, des Rathes Beste zu fördern und ihn nach bestem Wissen vor Schaden zu warnen. — 1370, den 1. September. H. 0.

We. de Rad. der ſtad to Brunſwich. bekennet. dat we os hebbet vorenet vnde vnderſproken mit deme rade der ſtad to honouere to desſen negheſten dren Jaren aldůs alſe hir na gheſcreuen is, were dat ſe iemend vorvnrechtede, an roue. an brande, an dinghede, an name, an venghniſſe. efte in welker achte dat ſchude, vñ ſe os dat witlik deden, So ſcolde we recht vor ſe beden, konde we ȯn denne nenes rechtes helpen, binnen den negheſten verteynnachten darna wanne ſe dat van os gheeſchet hedden So en ſcȯlde we vñ en wȯlden. de, eder nenen der, de ſe aldůs vervnrechteden bi vſer witſcap nenerleye wys. huſen eder heghen. nogh behulpich weſen, mit ſpiſe. mit vȯdere, mit volghe, eder mit ienegherhande anderen hůlpeli-

ken dinghen, dat ön to fchaden, vñ den, eder der ienigheme, de fe aldûs vorvnrechteden to vromen komen möchten. Vortmer, wille we öre befte weten, vñ fe vor öreme fchaden warnen, wor os dat to wetende wert, Vñ dat dit ftede vñ vaft gheholden werde, des vorplichte we ôs vñ vfe nakomelinghe in deffeme breue de to ener betuginghe ghe veftent vñ befeghelt is mit vfer ftad inghefeghele vñ is ghefchen na godes bord dufent Jar vñ drehundert Jar in deme Seuentegheften Jare in fante Egidius daghe des hilghen Abbates.

44. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg ernennt nach dem Rathe seiner getreuen Mannen die Ritter Hans von Honlege, Segeband von dem Berge, Diedrich von Alten, Conrad von Rotleben, Ludolf von Veltheim und den Knappen Siegfried von Salder zu Amtleuten und Vormündern. Nach seinem Tode sollen sie einen seiner Söhne, der ihnen am tauglichsten scheint, nach dessen Tode einen anderen seiner Söhne, falls letztere aber alle bis auf einen sterben, diesen, überhaupt so lange noch ein Sohn von ihm vorhanden ist, niemanden anders zum Herrn der Herrschaften Braunschweig und Lüneburg wählen. Sind sie uneins bei der Wahl oder bei der Entscheidung über Streitigkeiten mit Leuten, Städten, Schlössern und Landen beider Herrschaften, so soll seine jetzige Gemahlinn Katharina, falls sie sich nicht wieder vermählt hat, den Ausschlag geben. Nach seinem Tode sollen sie über denjenigen seiner Söhne, den sie gewählt haben, als über ihren rechten Herrn, und über die Herrschaft, bis derselbe das zwanzigste Lebensjahr erreicht haben wird, Vormünder sein. Stirbt einer oder mehrere der Vormünder, so sollen die überlebenden mit Rath der Herzoginn Katharina, falls sie sich nicht wieder vermählt hat, andere in deren Stelle wählen. — 1370, den 20. September. K. Cncpt.

Van der gnade goddes wŷ Mangnus Hertoge to Brunes̃ vnde to Luneborgh bekennen openbare in deffem Brieue. dat wŷ mid vollerkraft. mid gefundheyt vnfes liues. mid wolbedachtem mode vnde mid Rade vnfer getruwen man. hebbet gekorn vnde gefat to Ammechtluden vnde to vormůnden vnfe lieuen getruwen.. hern Hanfe van Honlegen.. hern Segebande van dem Berge.. hern dyder̃ van Alten.. hern Corde van Roteleuen.. hern Lůdolfe van velthem. Riddere.. vnde Syuerde van faldere knapen. alfo danne wis. Were dat wŷ af gingen van dodes wegene des god lange nicht enwille. fo fcölden de fůluen Ammechtlude vnde vormunde.. her Hans.. her Segeband. her Dyder̃.. her Cord.. her Ludolf. riddere vnde Syuerd. vnfer Sône eynen to den herfcopen to Brunefw̃ vnde to Luneborgh.. keyfen de on̄ dar to nůtteft vnde bequemeft důchte wefen.. Were ok dat de fulue vnfe Sone. den fe gekoren hetten af ginge van dodes wegene. fo fcölden fe eynen anderen vnfer Sône keyfen. de on̄ to den herfcapen nůtte důchte wefen als hir vore gefcreuen fteyt. Were ok dat fe alle af gingen wente vp eynen. den fůluen vnfen Sone fcölden fe to den herfcopen to Brunfw̃. vnde to Luneborgh keyfen.. vnde de wile dat vnfer Sône ienich leuende were. fo fcölden fe anders nemande to den herfcopen keyfen wen den fuluen vnfen Sone.. Were ok dat fe andeme kôre twydrachtich wörden. eynen vnfer Sône to keyfende. mid welker partye denne vrowe Kather̃.. yttol *) vnfe lieue Echte husvrowe to velle mid deme kôre vnfer Sône eynen to keyfende alfo vorder alfe fe nenen anderen man genomen hette [1]) de fůlue vnfe Sone den de partye mid der vorben̄. vnfer husvrowen gekoren hetten. fcölde der boyder herfcop Brun̄ vnde Lůneborgh here bliuen [2]). Deffe vormůndefcap alfe hir vore fteyt gefchreuen. Beuele wŷ jegenwardichlich indeffeme Brieue den fůluen vnfen

*) Das Wort *yttol*, welches soviel wie *ytzunt* (cfr. die Urkunde vom 15. August 1370 No. 37) bedeutet, hat früheren Geschichtsforschern, wie Scheidt (Origin. Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 50), Baring (Clavis dipl. pag. 576 in der Nota) und Koch (Versuch einer pragmatischen Geschichte pag. 213) viel zu schaffen gemacht.

1) Die Worte *alfo vorder — hette* sind Zusatz im Concepte; sie stehen in dem Texte der im Copiar III. enthaltenen Abschrift.

2) Hinter *bliuen* ist im Concepte ein Zeichen gemacht, welches auf einen Zusatz verweiset; derselbe fehlt aber im Concepte. Dagegen steht er im Texte der im Copiar III. enthaltenen Abschrift und heisst: *Worde auer Jenigerhande Schelinge efte twidracht inden vorfchreuenen herfchopen mid Luden Steden Sloten vnde Landen, efte inwelker wis dat id fchude, mid welker Partie vnfe vorb̃ Hufvrouwe vrouwe Katherine tů velle rechtes inder fuluen Schelinge vnde twidracht, der Partien recht fcholde vord gan, vnde recht bliuen.*

lieuen getruwen .. hern Hanſe van Honlege .. hern Segebande van dem Berge .. hern Dyder̄ van Althen .. hern Corde van Roteleuen .. hern Lůdolue van velthem Ridderen vnde Syuerde van Saldere knapen .. Wenne god ouer vns gebŏde dat wẏ ſtöruen. ſo ſcölden ſe den ſůluen vnſen Sone den ſe aldus to den herſcopen kören als hir vor ſteyt geſcreuen mid Steden. Sloten .. Landen .. vnde Lůden. vnde mid alle vnſer herſcap. de van vnſer wegene vnde vnder vns beſtoruen were. vnde dat öne vort anevallen möchte. truweliken vormůnden vnde vorweſen. alſe bederue manne ereme rechten heren vore weſen ſcöllen. alſo lange. went vnſe verben̄ Sone de aldus to den herſchopen gekoren were twintich Jar alt were geworden .. Were ok dat der obgen̄ vormunden yenich af ginge. dar na als wẏ geſtoruen weren. ſo ſcelden de andern de noch lieuende weren eynen edder mer als des nod were inde ſtede weder keyſen vnde ſetten. de ön denne bequeme[3] důchte weſen. dat ſcölden ſe ok don mid rade vrowen Kather̄ vnſer egen̄ huſvrowen. icht ſe nenen anderen man genomen hette als hir vore ſteyt geſchreuen .. To eynem openbaren orkůnde alle deſſer vorſchreuenen ſtůcke hebbe wẏ vnſe Ingeſ̄. laten hengen an deſſen Brief.

Gedruckt in Baringii Clav. dipl. pag. 575 und in Origin. Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 50.

45. Die Ritter Hans von Honlege, Segeband von dem Berge, Diedrich von Alten, Conrad von Rotleben, Ludolf von Veltheim und der Knappe Siegfried von Salder geloben dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg, seiner jetzigen Gemahlinn Katharina und zu ihrer treuen Hand den Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Meissen, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, den Grafen Heinrich und Otto von Anhalt, dem Grafen Otto von Schauenburg, dem Grafen Gebhard von Mansfeld, den edelen Herren Gebhard von Querfurt und Heinrich von Homburg, die von ihnen, als Vormündern der Söhne des Herzogs Magnus und seiner Herrschaft, übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. — 1370, den 20. September. **K. O.**

We Hannes van honleghe, Seghebant van deme Berghe, Dyderik van Alten, Cord van Rotleuen Ludelf van velthem riddere vnde Syuerd van Saldere knape, bekennen openbare in deſſem breue, dat de hocheborne vorſte her Mangnus hertoghe to Brunſwich. vnde to Luneborch. vnſe gnedeghe here, vns heft ghekoren vnde gheſath to Ammechtluden. vnde to vormunden. alſo danne wis. Were dat he af ghynghe, van dodes weghene, des Ghod langhe nicht en wille. So ſcholde we vnde wolden ſiner ſone enen to den herſchoppen to Brunſwich vnde to Luneborch keſen. de vns dar to nůtteſt vnde beqwemeſt duchte weſen. Were ok dat de ſulue ſin ſone den we gekeren hedden af ghynne van dodes weghene, So ſcholde we vnde wolden. enen anderen ſiner ſone keſen, de vns to den herſchoppen nůtte duchte weſen. alz hir vore geſcreuen ſteyt were ok dat ſyne ſone alle af ghynnen. wente vppe enen, den ſuluen ſinen Sone ſcholde we, vnde wolden to den herſchoppen te Bṛunſwich vnde to Luneborch keſen. vnde de wile, de wile dat ſiner ſone ienich leuendich were, ſo en ſcholde we noch en wolden nemende anders to den herſchoppen keſen. wenne den Suluen ſynen Sone, Were ok dat we an deme kore twydrachtich. worden. enen ſiner ſone to keſende, myd welker partye, denne, de hocheborne. vorſtynghe, vrowe katherine yttol. vnſes vorbenomden heren. hern Mangnus herteghen to Brunſwich vnde to Luneborch echte vrowe to velle myd deme kore, ſiner ſone enen to keſende, alz vorder alz ſe nenen anderen man genomen hedde, de ſulue ſin ſone, den de partye myd der vorbenomden vnſer vrowen van Brunſwich vnde luneborch gekoren hedden, Scholde der beyder herſchop Brunſwich vnde Luneborch here blyuen. worde auer Jenegherhande Schelinghe, efte twydracht in den vereſcreuenen herſchopen myd Luden, Steden, Sloten. vnde landen, efte in welker wis dat yd ſchude, myd welker partye, vnſe vorbenomde gnedeghe vrowe, vrow katherine, to velle rechtes, in der ſuluen ſchelinghe vnde twydracht, der partyen recht ſcholde vort gan, vnde recht blyuen, deſſe vormundeſchop, als hir vore ſteyt gheſcreuen heft vns beualen. ieghenwardeghen, in ſynem breue, vnſe vorbenomde here, her Mangnus herteghe te Brunſwich vnde to Luneberch. wenne god ouer ene gebode, . dat he ſtorue, dar god

3) In der im Copiar III. enthaltenen Abschrift steht *bequemeſt*.

vor ſi. ſo ſcolde we vnde wolden. den ſulnen ſinen ſone, den we aldus to den herſcoppen koren, alz hir vore ſteyt gheſcreuen myd ſteden Sloten landen vnde luden. vnde myd alle der herſcop. de van vnſes vorbenomden heren weghene, hern Mangnus herteghen to Brunſwich vnde to Luneborch. vnde vnder em beſtoruen were, vnde dat den ſuluen ſinen ſone, den we aldus to den herſchopen ghekoren hedden. vort anvallen mochte truweliken vormunden. vnde vorweſen, alz bedderue man erem rechten heren voreweſen ſcolen alſo langhe, went vnſes vorbenomden heren. van Brunſwich vnde Luneborch ſone de aldus to den herſchoppen koren were, vif vñ [1]) twyntich, iar alt geworden were, Were, ok, dat vnſer vorbenomden vormunden Jenich af ghynghe, dar, na alz vnſe vorbenomde here her Mangnus herteghe to Brunſwich vnde to Luneborch geſtoruen were, ſo ſcholde we anderen, de noch leuendich weren, enen edder mer alz des nod were in deſtede wedder keſen. vnde ſetten de en beqweme duchte weſen. dat ſcholde we vnde wolden ok doen myd rade vnſer voreſcreuenen vrowen van Brunſwich vnde Luneborch. eft ſe nenen anderen man genomen hedde, alz hir vore ſteyt geſcreuen Alle deſſe voreſcreuenen ſtucke, vnde articule gemeylich vndebeſunderen, loue we hans van honleghen. Seghebant van dem Berghe, dyderk van Althen. Cord van Rotleuen. Ludelf van velthem riddere, vnde Syuerd van Salderen knape dem vorbenomden vnſem leuen heren hern Mangnus herteghen to Brunſwich vnde to Luneborch. vrowen, katherinen yttol ſiner echten vrowen. vnde to erer truwen hant, den eddelen, vorſten, greuen, vnde heren. hern frederike, hern Balthazar, hern wilhelme marcgreuen to myſen. herteghen erike van Saſſen. greuen hinrike vnde greuen Otten van Anehald, greuen otten van Schowenborch. greuen Gheuerde. van Manſuelde, hern Gheuerde heren to Querenuerde, vnde hern hinrike heren to homborch in ghuden truwen ane edes ſtad ſtede vnde vaſt to holende vnde to dunde ane Jeneghehande arghelist, vnde hebbet des to orkunde alle vnſe Ingheſeghele witliken in deſſen bref laten henghen na godes bort drutteynhundert Jar in deme Souentegheſten Jare, in deme hilghen auende ſancti Mathei.

Gedruckt in Origin. Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 51 und in Baringii Clav. dipl. pag. 577.

46. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verkäuft dem Johann Semmelbecker, dem Ludeke von Wittinge, Cantor zu Hamburg, und dem Meister Nicolaus Bromes seine Wehre zu Harburg auf die Dauer von sieben Jahren für 800 Mark lüneburger Pfennige, erlaubt ihnen, von denjenigen, die ihnen in der Fischerei schaden, Strafgelder zu erheben, überlässt ihnen die Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten ihrer Knechte unter einander, verbietet Anderen, mit Hamen vor den Wehren zu fischen und zum Nachtheile der Käufer Wehre in der Elbe anzulegen. — 1370, den 21. September. II.

We Her Magnus Herteghe to Brunſwich vnde to Luneb̄. Bekennet openbare in deſſem breue. Dat we hebben vor koft. vnde laten myd vulbord vnſer eruen. vnde na Rade vnſer truwen man. vnſeme denere Johanne Semmelbeckere. vnde ſynen eruen. vnde hern Ludeken van Wittinghe deme Sangmeyſtere van Hamborg. vnde Meyſtere Nicolaus Bromeze. vnſe weere to Horborgh luttyck vnde grod. myd allerleye rechte. nud. vryheyt vnde holten. alſo als we vnde vnſe voruaren de beſeten hebbet wante an deſſen dach. vor achteynhundert mark luneb̄ penneghe de vns rede bered vnde betalet ſint. alſo dat ſe der vorſcreuenen weere myd allerleyghe to behoringhe vryliken bruken ſcholen Souen iar al vmme ſunder vnderlat. van vnſer vrowen daghe to lychtmiſſen de nu negeſt to komende is an to rekende. Ok en ſchal numment vyſſchen vor den weeren. de wile dat ſe der weere bruken. vnde brůken willen. myd eynen hamen edder meer. Were ok dat en ienich man ſchaden dede an den weren. edder ander viſſcherye vor den weren. den, ofte de, mochten ſe hinderen ſunder vare. vnde eren broke nemen. Vnde we noch vnſe ammechtlnde wolden dar nummende ieghen vor degedinghen. Ok en ſchole we des nummende ſtaden. de dar were buwen vppe der elue. de deſſen vorſcreuenen weeren to Horborgh ſchaden don moghen. Vnde we en ſcholen des ſuluen nicht don laten. Vnde alle de vlete de vt der elue broken ſint. vnde by eren tyden

[1]) Mit dem Worte *were* hat die Reihe geschlossen; die Worte *vif vñ* stehen über dieselbe hinaus und sind ein Zusatz von derselben Hand, nur etwas kleiner geschrieben.

vt breken. de den weren ſchaden don moghen. de moghen ſe to palen vnde vor tünen. id ſi in velde in wyſſchen ofte wor id ſi. Were ok dat de knechte. dede arbeyden vppe den weren. brocaftych worden. vmme ſchelinghe vnder ſik. dat ſcholden deſſe vorſcreuenen. den we de weere dan hebben. edder weme ſe dat bevalen ſuluen richten. dar en ſcholde we noch vnſe ammechtlude vns nicht mede be weren. Vnde we vnde vnſe eruen. willen ſe. vnde de eere. truweliken vordegedinghen. wor en des nod is. Vnde leeden ſe Jenegherleye anſprake. gheyſtlik ofte werlik. van der were weghene. Des wolde we vnde vnſe eruen. ſe ganſliken vnde al entledeghen. vnde ſchadelos holden. Ok ſo moghet ſe deſſe vorſcreuenen were. myd aller to behoringhe. bynnen deſſer vorſcreuenen tyd. vor kopen vor ſetten. edder laten. weme edder wor ſe willen. deme edder den. ſchole we vnde willet. alle deſſe vorſcreuenen ſtücke holden. lik en, gans vnde vnvorbroken. Alle deſſe vorſcreuenen ſtücke. vnde en Jewelik be ſunderghen. loue we vorbenomde Herteghe Magnus. vor vns vnde vor vnſe eruen in güden trüwen deſſeme vorbenomden Hanſe Semmelbeckere. vnde ſynen eruen. vnde hern Ludeken van Wyttinge. deme Sangmeyſtere van Hamborgh.. vnde Meyſtere Nicolaus Bromeze. vnde to erer truwen hant. we deſſen bref hedde myd ereme willen. ſtede vnde vaſt. vnde vnvorbroken to holdene ane Jenegerleye arghelyſt. To eyner groteren betuginghe ſo hebbe we vnſe ingheſegel myd willen ghe henghet laten an deſſen bref. Na godes Bord Drutteynhundert iar an deme Souenteghesten iare an deme hilghen daghe ſancti Mathei.

47. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg nimmt den Rath und die Gemeinde der Stadt Wunstorf mit der Stadt gegen jedermann, ihre rechte Herrschaft ausgenommen, für 24 Pfund ihm jährlich zu entrichtender Pfennige bis zu erfolgter Kündigung in seinen Dienst und Schutz. — 1370, den 1. October. III.

Wŷ Magnus von Gotz gnaden Hertzoge tzů Brunſw̄ vnde tů Luneborch. don wetlik alle den dy deſſen Bref Sehen. vnde horen dat dŷ Ratmanne. der Stad tů Wunſtorpe med vns hebben gedegedinget dat wŷ ſŷ hebben nomen in vnſen denſt vnde ſchollen ſŷ vorbydden vnde vordegedingen ores rechtes, wedder allermalken Sunder wedder ore rechten Herſchop. Mynne vnde rechtes ſcholle wŷ tů allentiiden ouer ſŷ woldich weſen,, Ok ſchollen ſŷ vns beholpen weſen vnde tů dinſte ſitten med der Stad tů Wunſtorpe tů allen vnſen noden wanne wŷ dat von one eyſchen vp allermalken ane vp ore rechten Herſchop. Were auer dat wŷ ſŷ nicht lenger vordegedingen wolden,, So ſcholde wŷ on̄ dat witlik dūn alle Jar, yo vyerteyn nacht dŷ negeſt tů komende ſint na ſunte Michelis dage. vnde wenne wŷ dat gedan hebben. So enſchal. vnſe Bref. neyne macht mer hebben den wŷ on̄ dar vp gegeuen hebben Vnde den ſuluen willekore vnde macht mogen ſŷ ok hebben wanne wŷ ſŷ nicht lenger vordegedingen ſchollen Vnde wanne ſŷ vns dat vp geſecht hebben. So ſcholle wŷ on̄ vruntlicken oren Bref wedder antwerten den wŷ von on̄ hebben vppe deſſe ſuluen degedinge Deſſe Bref. es gegeuen Na Goddes Bord. Dritteyn Hundert Jar, indeme Souentigeſten Jare. tů ſente Remigius dage des Heylgen Heren.

K. O.

Wŷ Radman. vnde dŷ ganze Menheid der Stad to Wunſtorpe.. doen witlik alle den dŷ deſſen Brief ſeen eddir hören. vnde dŷ mid vnſer vorben̄. Stad Ingeſegel beſegelt is. dat wŷ mid deme dorlüchtigen förſten. Hern Magnus. Hertogen to Brunſwig vnde to Luneborg. hebben gedegedinget. dat he vns heft genommen in ſin denſt. vnde ſcal vns vorbidden vnde vordegedingen vnſes Rechtes. weder aller malken. ſunder weder vnſen Rechten Herſchop. Minne vnde rechtes. ſcal he to allen tijden wöldich weſen. ouer vns.. Ok ſcölle wŷ em behulpen weſen vnde to denſte ſitten mid der ſtad to Wunſtorpe to alle ſinen nöden. wanne he dat van vns eſched vp aller malken. ane vppe vnſe Rechten Herſcap.. Were auer. dat he vns nicht lenger vordegedingen en wölde. ſo ſcölde he vns dat witlik doen alle Jar io verteinacht dŷ negeſt tokomende ſin. na ſünte Michelis dage. vnde wanne he dat gedan heft. ſo en ſcal ſin Brief nene macht mer hebben. den he vns dar vp gegeuen heft. vnde den ſuluen wilköre vnde macht möge wŷ ok hebben wanne he vns nicht lenger vordegedingen ſcal. vnde wanne wŷ eme dat vp geſecht hebben. ſo ſcal he vns früntliken vnſen Brief weder antwerden. den he van vns heft vppe deſſe ſüluen degedinge.

Hir vmme scölle wÿ vnde willen vnsem vorben Heren van Brunswig vnde luneborg. de wyle dat he vns vordegedinget Jowelkes Jares vppe süntte Michelis dach geuen. vier vnde twintich pund honouerscher penninge. Disse Brief is gegeuen na Goddes bort dritteynhundert Jar. in deme Seuentegesten Jare. to sünte Remigius dage des hilgen heren.

48. Bischof Gerhard von Hildesheim verbindet sich mit dem Herzoge Otto von Braunschweig zu Göttingen, verspricht, Feind desselben nie zu werden, und bedingt, dass jeder von ihnen des anderen Mannen bei Rechte lassen soll. Bekömmt der Bischof Streit mit den Markgrafen von Meissen und fügt sich der rechtlichen Entscheidung des Herzogs nicht, so darf dieser sein und des Stiftes Feind werden; fügt sich aber der Bischof, so soll der Herzog neutral bleiben. — 1370, den 6. October. **VIII.**

Wir Gherd von der gods gnade vnd des stuls zu Rome bischoff zu hildenssem bekennen vffinbar yn diesem brieffe, vor allen luden die en sehen adir horin lesin, daz wir vns gudlichen geeynet vnd vorbunden haben mid dem irluchten furstin herren herczaugen Ottin zu Brunswik, also daz wir sin vigind nummer werden ensollen die wile daz her lebet, vnd vnsir Jowelch sal des andern manne bie gliche vnd bie rechte lafzin, were auch daz wir schelhaftig worden mid den Marcgrafin von Miessin vnd die vorḡ here herczauge Otte vnsir vnd vnsirs stiftis nicht mochte mechtig wesin zu rechte, so mochte he vnsir vnd vnsirs stiftis vigind wol werden vnd den Marcgrafin behulffin sin, wer abir daz her vnsir vnd vnsirs stiftis mochte mechtig wesin zu rechte, so ensolde he vnsir vnd vnsirs stiftis vigind nicht werden, vnd solde dar zu zu beidinsiden stille siczin, Alle dusse vorgeschr̄ stucke sollen wir vnd wollen deme vorḡ herren herczaugen Ottin vnforbrochen stede vnd vast halden, ane argelist vnd geuerde vnd des zu Orkunde vnd geczugnisse haben wir vnsir grosze Inḡ an diesin brieff gehangen Nach gods gebord vnsirs herren driczenhundert Jar yn deme Sebinczigistin Jare des sondages nach sant Michels thage des erczengils.

49. Bischof Gerhard von Hildesheim gelobt, während der nächsten fünf Jahre das Beste des Raths und der Bürger zu Hannover zu befördern, sie, die Ihrigen und ihr Gut gleich seinen eigenen Mannen in seinem Lande und seinen Schlössern zu beschirmen, ihnen dort ihren Nutzen zu gönnen und daselbst ihre Feinde und diejenigen, welche als Mordbrenner, Strassenräuber oder sonst ihnen Unrecht zugefügt haben, nicht zu hausen und zu hegen noch sonst denselben behülflich zu sein. — 1370, den 9. October. **H. O.**

Van Goddes gnaden, we Her Gherd Byschop to Hildenſ. bekennen openbare in disseme breue, dat we des Rades vnde der börghere to Honouere, beste, weten vñ weruen willen. vñ willen vñ schüllen. se, de ëre, vñ ëre gud trüweliken vorbidden vordeghedinghen vñ beschermen, in vseme lande vñ in vsen sloten, vñ wur we dat vormöghen., ghelik vsen eghenen mannen. to dissen neghesten vif Jaren. Ok wille we vñ schüllen disse tyd ouer ön mid vser vörderinghe ghünnen vñ staden. ëres vromen. inne vnde vte vseme lande vñ vsen sloten, vñ ëre viande, mortbernere, stratenröuere. vnde we se vorvnrechtede. de enschülle we vñ enwillen in vseme lande vñ in vsen sloten disse tyd ouer bi vser witschap nicht husen eder heghen. vñ den mid nichte behülpich wesen vp ëren schaden. In alle disser vorscreuenen stücke betüghnisse vñ vorwaringhe. hebbe we ön dissen bref ghegheuen bezeghelet mid vseme Inghesseghele Datum Anno Domini. M̊. CC̊C LX̊X. die beatorum Dyonisii et sociorum eius Martyrum.

50. Wilhelm Lappe gelobt, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg mit Leib und Gut und mit seinem Schlosse Ritzebüttel zu Dienste zu sitzen und ihm gegen Bürgschaft das Schloss zur Verfügung zu stellen. — 1370, den 12. October. **K. O.**

Ik willeken Lappe. bekenne In dessem Breue. dat Ik deme dorluftighen vorsten hertoghen Erike hertoghen Erikes zone. van zassen. wille vnde Schal. thů deenste zitten. mit myme Lyue. mit myme ghůde. vnde mit myme Slote. also een bedderue man zyme rechten heren thů rechte Schal. wan he dat van my Eschende is. vnde wan he mynes Slotes behůuet. dat ghe heten is Rittzenbøtele. so Schal ik id eme

antworden. zik ziner vygende af thů werende. edder thů wot nod he is behůuet. men he Schal my ziner bedderuen man dar zoſſe edder achte vore zetten. dat he my dat vorbenomede Slot nicht entferne. men he Schal id my wedder antworden. by eme haluen Jare. vnde he vnde de zine. Schollet mik myne vedderen. mynes vedderen kindere vnde de yene. de vs van rechtes weghene. horen thů vordeghedinghende nicht beſchedighen van deſſem vorbenomeden Slote alle deſſe Stücke wil ik ſtede vnde vaſt holden. vnde Loue dat in ghůden truwen vnde hebbe des myn Inghezeghel witliken vnde mit ghůden willen thů deſſem breue henghet laten. vnde is ghe Scheen na godes bord dritteynhundert Jaar in deme zouentegheſten Jare des zonnauendes vor zůnte Lucas daghe des hilghen Ewangiliſten.

51. Kaiser Karl IV. schreibt den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern der Stadt Lüneburg, bezeugt ihnen seine Verwunderung und sein Missfallen, dass sie ihm auf sein Schreiben vom 29. Juni 1370 keine Antwort ertheilt haben, und befiehlt ihnen nochmals ernstlich, die Herzöge Rudolf, Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg und sonst niemanden als ihre Erbherren aufzunehmen und anzuerkennen, da er nur diesen die Herrschaft und das Herzogthum Lüneburg zuerkennt und sie dabei schützen will. Er fordert Antwort. — 1370, den 18. October. **XIV.**

Wir Karl von gotis gnaden Romiſcher Keiſer zu allen tziten merer des Riches. vnd kůning zu Beheim Enpiten den Borgermeiſteren den Reten vnd den borgheren gemeynlich der ſtad zu Lunemburg. vnſern vnd des Riches lieben getruwen. vnſir gnade vnd allis gud.. Lieben getruwen. wenn wir euch vormals geſcreben vnd ernſtlich by vnſern vnd des Riches hulden enpoten vnd empholen haben. daz ir den hochgebornen Rodolffen herzogen zu Saxen des heilign Riches ertzemarſcalk Wentzlaw ſinem broter vnd Albrecht iren vetter herzogen zu Sachſen vnſer lieben ohemen vnd furſten vor ewer erbeheren emphan vnd haben ſollet vnd andirs nymand. vnd ir vns dar vbir kein antword gegeben noch empoten habt. daz vns doch ſere wundert vnd von euch miſſevellet. Alſo ge empieten vnd emphele wir eweren truwen mit diſem briue nů anderwet ernſtlich vnd veſtichlich by vnſern vnd des Riches hulden. daz ir die egeñ vnſir ohemen von Saxen vnd nymande andirs. wenn ir des von in dermanet werden vor ewer erbeheren emphan haben vnd halden ſollet. wenn wir derſelben lehen vnd herſchaft vnd hertzogetum zu Luneburg nymande bekennen wenn den egeñ vnſern ohemen von Saxen. vnd wollen ſe ouch dar by behalden. Des bitte wir ewer antworde. Gheben zu dem Karls bade an ſente Lucas tage. vnſer riche in dem XXV. vnd des Keyſertůmes in dem XVI. iare.

Ad mandatum Ceſaris
P. Jaſ̃r.

Gedruckt in Origin. Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 35.

52. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gestattet dem Probste und Convente zu Wienhausen, die beiden nächsten Male die Pfarre zu Hehlen zu verleihen, weil er jetzt sie dem Degenhard und Herzog Wilhelm vor ihm dem jetzigen Probste Hermann Sengestake zu Walsrode verliehen hat. Später soll der Herzog mit dem Probste und Convente abwechselnd die Pfarre verleihen. — 1370, den 28. October. **III.**

Wŷ Magnus von der gnade gotz Hertoge tů Brunſw̃ vnde tů Luneƀ Bekennen openbare andeſſem Breue. Dat dŷ Proueſt vnde dŷ Conwent gemeyne des Cloſters tů Winhuſen Nů tů twen getiiden, als ſik dat mak geboren na eynander dŷ kerken tů Helen vor lenen ſchollen Dar vmme dat vnſe liue vettere, Hertoge Wilſ̃ deme god gnade ſŷ gelenet hatte hern Hermanne Sengeſtaken dŷ Nů proueſt os tů Walſrode, vnde wŷ ſŷ nů gelenet hebben Degenhardo. vnſem dinere Wenne auer dar na des nod werd vnde dat alzo kommet dat dŷ kerke los worde alſo dat men ſŷ ſal vorlenen So ſcholle wŷ vnde vnſe Eruen ſŷ eyns vorlenen vnde dŷ proueſt. vnde dŷ Conuent des Cloſters tů Winhuſen ouch eyns ſŷ vorlenen tů ewigen getiiden, ane in val. Deſſer dinge tů eyme gedechniſſe vnde tů betůginge hebbet wŷ vnſe Ing̃ witlicken vnde med willen andeſſen Brep gehenget laten, Dŷ geuen os na goddes bord duſent Jar dry Hundert Jar, indeme Souentiigeſten Jare. in ſunte Symon vnde Juden tage. der Heyligen apoſtelen.

53. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg verschreiben für 1800 Mark, deren sie zum Nutzen der Stadt bedürfen, dem Abte und Convente zu Reinfeld 150 Mark jährlicher Rente, versprechen, ihnen dieselben jährlich am 11. November zu Lübeck zu bezahlen, widrigenfalls ihnen am nächsten 25. December die doppelte Summe zu entrichten, und bedingen sich den Rückkauf der Rente nur in der Zeit vom 11. November bis 25. December 1376. — 1370, den 6. November. XVIII.

In nomine ſancte et indiuidue trinitatis. Nos Conſules ciuitatis Luneb. ut ſupra. Omnibus in perpetuum Ea que fiunt in tempore in obliuionem plerumque deueniunt tempore defluente. niſi ſcripturarum et teſtium memorie commendentur. Quapropter ad noticiam tam preſencium quam futurorum volumus peruenire quod Religioſi viri abbas et conuentus monaſterij in reyneuelt. Cyſterſienſis ordinis Lubicenſis dioceſis volentes vtilitati et neceſſitati ſue et ipſius monaſterij prouidere. Conſiderantesque quaſdam villas et poſſeſſiones eis minus fore vtiles Conuocatis omnibus qui fuerant conuocandj diuerſisque tractatibus pluries prehabitis. communi deliberacione et aſſenſu. et habita ſuorum licentia ſuperiorum. predicta bona vendiderunt ad hoc. quod certiores redditus compararent Nos igitur conſules predicti pecunijs ad vtilitatem et perpetuam releuationem noſtre ciuitatis indigentes. de conſilio vniuerſitatis noſtre et omnium quorum conſenſus ſuper hoc erat requirendus. matura deliberatione prehabita vendidimus eiſdem abbati et conuentui et eorum ſucceſſoribus Centum quinquaginta marcarum redditus pro Mille. octingentis marcis. quarum duas partes in antiquo auro Lubicenſi reſiduum in albis denariis. intra ciuitatem Lubeke totaliter exſoluerunt. que quidem pecunia ad vſus et vtilitatem noſtre ciuitatis totaliter eſt conuerſa. perpetue poſſidendos. habendos et tenendos taliter. quod nos predicti conſules ac noſtri ſucceſſores. ex parte noſtre ciuitatis eiſdem abbati et conuentui et eorum ſucceſſoribus. quolibet anno in perpetuum. in quolibet feſto martini Centum quinquaginta marcarum redditus intra muros ciuitatis Lubeke in puro et ponderoſo auro Lubicenſi aut alia moneta. valente et currente in predicta ciuitate Lubicenſi exſoluemus. quacunque occaſione non obſtante. Si autem quod abſit predictos redditus per quamcunque occaſionem in predicto termino non exſoluerimus expedite. duplam ſummam eiuſdem pecunie. in ſequenti feſto natalis domini. eidem abbati et conuentui. ſine omni contradictione perſoluemus. Promittentes bona fide. pro nobis noſtrisque ſucceſſoribus. eiſdem abbati et conuentui pro ſe ſuisque ſucceſſoribus ſtipulantibus et recipientibus tradicionem vendicionem. commutacionem predictam gratam et ratam habere. et nunquam per nos vel alium ſeu alios. contra eam facere vel venire aut litem inferre. ſeu inferenti conſentire. Sed dictos redditus eis, et eorum ſucceſſoribus. ex nunc et in antea tam in poſſeſſione. quam in proprietate. ab omni perſona et vniuerſitate. legitime warenazare. defendere. autorizare et expedire. debebimus tam in iudicio. quam extra. quandocunque et quocienſcunque fuerimus requiſiti. Renunciamus expreſſe beneficio reſtitucionis in integrum In factum actioni. excepcioni doli mali. fraudis. aliisque omnibus et ſingulis excepcionibus iuris et facti. ac omnj auxilio legum generali vel ſpeciali. per quas vel quod. contra vendicionem et tradicionem predictam nos poſſemus defendere vel tueri. Sepe dictus tamen abbas et ſuus conuentus ſpecialem graciam nobis facientes. reempcionem predictorum reddituum conceſſerunt nobis et noſtris ſucceſſoribus taliter. quod anno domini M. CCC LXXVI. a feſto martinj ſolutis redditibus. vſque ad ſequens feſtum natalis domini. poterimus reemere pro ſumma ante dicta vel equiualente. Et ſi predicti redditus inter feſtum martinj et natale anno predicto reempti non fuerint. nullam graciam habebimus in poſterum reemendi. Vt autem omnia et ſingula premiſſa. rata et inconuulſa permaneant. preſens ſcriptum ſigillo noſtre ciuitatis iuſſimus et fecimus communiri. Teſtes huius rei ſeu facti ſunt. honorabilis vir. dominus otto de dannenberghe. prepoſitus in Luchowe dominus Wernerus de monte. miles ſtrennuus. Waſmodus de medinghe marſchalcus Illuſtris principis. domini magni. Ducis in Luneb. Otto et Johannes fratres dicti de wittorpe. necnon Willebrandus de reden famuli et alij quam plures fide dignj. Datum Luneborgh. Anno domini. M. CCC LXX. feria quarta proxima ante feſtum beati martinj.

54. Herzog Otto von Braunschweig zu Göttingen verpfändet das Schloss Brackenberg mit den Dörfern Meensen, Atzenhausen und „Rosthagen“ mit allen Dörfern, Gerichten und Rechten, wie die von Stockhausen es

von ihm besessen haben, namentlich mit den Dörfern Lippoldshausen und Mollenfelde, mit dem „Leinholze", mit Vogtei und Gericht unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes den Gebrüdern Hermann und Hans von Kolmatsch auf die Dauer ihres Lebens für 400 Mark Silbers, gestattet ihnen, das Schloss an ihre Genossen zu verpfänden, sich, ohne es ihm zu verkünden, gegen Raub und Gewalt vom Schlosse zu wehren, und verspricht, wenn das Schloss verloren wird, ihnen ein anderes in demselben Gerichtsbezirke zu erbauen, oder, falls sie es vorziehen, ihnen die Pfandsumme zu erstatten, und, wenn sie wegen des „Leinholzes" mit Arnold von Berlepsch oder mit den Amtleuten des Landgrafen zum Kriege kommen, erweislichen Schaden und Verlust ihnen zu ersetzen, auch ihre Auslagen für Ankäufe von Erbgut zum Schlosse und für Bauten zur Befestigung desselben ihnen nach Abschätzung zu vergüten. — 1370, den 7. November. **IX.**

We Otte von godes gnaden hertoge to brunſzwigh itteſwanne hertogen Ernſtes ſone ſeligen bekennen vnd betugen vor vns vnd vor vnſe eruen uffintlich in duſſem breue vor allen luden de on ſehen edder horen leſen dat we vor ſat hebben vnd vor ſetten kegenwortlich In duſſem breue vnſe hus vnd ſclot to dem bragkinberge med alle dem dat dar to gehoret med den dorpen frig Meinſe attzcenhuſen Roſthagen med al den dorpern richten vnd rechten alſo dat de von ſtoghuſen von vnſer wegen In oren wern gehad hebben vnd alz dat vnſe iſt vnd benamen med den dorpern lyppoldeſhuſen vnd Moldingfelde vnd med dem leinholte med vogedien vnd gerichten med aller ſlachten nut In holte In velde In watere vnd In weide In weſen vnd agker med aller to behoringe vorſocht vnd vnuorſocht Itlich beſundern wu men datz genennen mach vnſen leuen getruwen hern herman von Colmas Rittere hanſe von Colmas knecht gebrudern vnd oren rechten eruen vor veir hundert margk ſuluers keſſchelſer wichte witte vnd were de vns nutlich vnd wol betald ſint vnd ſollen duſſe vorgeſcreuen hern herman vnd hanſe von Colmas dat hus bragkinberch med alle ſyner to behoringen dorpern gerichten vnd fogedien vorgeſcreuen Rauweliken beſitten vnd behalden to orer beider lyue de wile ſe leben vnd gebruken vnd nutzcen to alle oren noden wanne ſe nicht mer en ſin ſo mogen we edder vnſe eruen dit ſclod bragkinberch med den dorpern gerichten vnd alle ſine to behoringen vorſcreuen wedder loſen von der vorgeſcreuen von Colmas eruen vor dijt vorgeſcreuene gelt ane wedderſprake vnd wanne we edder vnſe eruen de loſe don woln datz ſollen we edder vnſe eruen der von Colmas erben vorgeſcreuen ein forndel Jars vor vorkundigen vnd on danne to dem vtgande forndel Jars or gelt geuen vnd betalen vnd geleiden on dat twu myle weges von dem bragkinberge vnbeſad vnd vnbekummerd an welke ſtede ſe dat heyſchen ane argeliſt vnd geuerde, were ouch dat de vorgeſcreuen von Colmas edder ore eruen or gelt vorgeſcreuen wedder hebben wolden dat ſolden ſe vns edder vnſen eruen ein forndel Jars vor vorkundigen to dem vtgande forndel Jars ſolden we edder vnſe eruen on or geld vorgeſcreuen wedder geuen vnd betalen vnd geleiden on dat In aller mate alz vorgeſcreuen iſt, Were ouch datz de vorgeſcreuen von Colmas edder ore eruen benodiget wurden vnd ores geldes en deil an dem bragkinberge ſoken wolden welkerm orem frunde ſe dar to ſtaden wolden de ore genote were deme wolden we edder vnſe eruen dat vor wiſſenen vnd vor breuen dat he des wol vor waret were Ouch ſchullen we dijt hus bragkinberge med alle dem dat we dar mede vorſcreuen hebben getruwelikin vor antworden vnd vor dedingen gelich anders vnſen ſcloten vnſem lande vnd luden vnd de vorgeſcreuen von Colmas vnd ore erben gelich anders vnſen Mannen vnd borchmannen ouch en ſolln we vnſe eruen noch amptlude noch neymant von vnſer wegen de vorgeſcreuen von Colmatz ore eruen an dem huſe bragkinberge an den vorgeſcreuen gerichten vnd luden nach alle dem dat dar to horet hindern noch drangen kenerleige wis Ouch en ſchullen we vnſe amptlude noch neymant der we mechtig ſin de lude de In duſſen vorgeſcreuen gerichten vnd dorpern wonen de we den von Colmas vorſcreuen hebben In vnſen ſcloten nach da en vnſen kummern nach vff holden om en ſij den von on rechtes brok worden In den gerichten dar ſe Inne wonen Ouch ſollen we der von Colmas vnd orer eruen to rechte mechtig ſin vnd ſe ſullen vnſe geleide vnd felicheit holden hedden ſe ouch med Jemande vt to ſtande dat ſullen ſe vns twen mande vor vorkundigen Kunde we edder vnſe eruen en dar bynnen rechtes helpen dat ſollen ſe nemen vnd on dar an genogen laten, Wu we on rechtes da bynnen rechtes nicht gehelpen mochten ſo mochten ſe ſich von dem bragkinberge ſulues behelpen vnd er kobern

des beſten des ſe mochten vnd ſolden we on getruwelikin dar to behulpen weſen med landen vnd luden wu ſe dat von vns heyſſchen wolde ſy ymant Roſſlich edder ſulffwoldich ane gripen des mogen ſe ſich von ſtunt er wern vnd er doruen vnſz noch vnſen eruen des nicht vor kundigen Ouch ſal dat hus bragkinberch vnſe vnd vnſer eruen vnſe open ſclod ſin to alle vnſen noden wer ouch dat we da von krigen wolden ſo ſolden we den krich vſz bekoſtigen portenere wechtere vnd torman vnd de vorſcreuen von Colmas ore eruen vnd or geſinde vor allerleye vngefoge bewarn vnd we vnſe amptman dar wurde de ſolde on des gewis werden wan he vp dat hus eſſchen Ouch ſolden we edder vnſe amptlude kegen den dorpern vnd gerichten de to dem bragkinberge gehoren vnd vorſcreuen ſint andere dorpere ſeligen eff de von Colmas des mate geſinden konden, were ouch dat de bragkinberch vor loren wurde wu dat to queme ſo ſolden we edder vnſe eruen on ein ander hus buwen In dat gerichte dar de bragkinberch Inne lijt dar ſe de gerichte de to dem bragkinberge horen aff bekrefftigen konden edder ſolden on ore gelt wedder geuen dat ſe an dem bragkinberge hebben vnd ſolde dat an orem willekore ſten vmme dat ſclod to buwen edder ore gelt wedder to heiſſchen welker ſe da vme [1]) leueſt nomen vnd eyſſchen ſe ore gelt dat ſolden we on betalen vnd geleiden in aller mate alz vorgeſcreuen iſt, were ouch dat Arnd von berleſſin ſine eruen edder des lantgrauen amptlude de von Colmas edder ore eruen drangen edder hindern wolden an dem leinholte vnd ſe dat her weren muſten vnd da von to krige quemen welchen ſchaden edder vorluſt ſe da von nemen dat ſe her wyſen mochten des ſolden we ſe er leigen vnd wedder geuen, were ouch dat ſe erue koften edder gewunnen eyne mileweges na dem bragkinberge vnd an dem bragkinberge wat vor buweden dat borchlich buw were wanne we edder vnſe eruen danne den bragkinberch wedder loſten ſo ſolden de kof vnd gebuwe edder wat ſe gewunnen hedden werdigen twene vnſer man vnd twene orer frunde wat vns de veire dar vmme entſemptlikin heten geuen dat ſolden we edder vnſe eruen on geuen vnd betalen vnd geleiden on dat med der obgnanten ſummen geldes In aller mate alz vorgeſcreuen iſt, were ouch dat des agkers de to dem bragkinberge horet geſeget were wanne we edder vnſe eruen den bragkinberch med ſiner to behoringe vorſcreuen wedder loſten den agker vnd ſad ſolde man vnſe edder vnſe eruen wedder antworden alz de den were vnd des to orkunde vnd tugniſſe dat alle duſſe vorgeſcreuen ſtugke vnd artikel vnuorbroklich er Itlich beſundern ſtede vnd faſte geholden werden ſunder argeliſt vnd ane geuerde ſo hebben we hertoge Otte vorgeſcreuen vnſe Ingeſ̃ vor vns vnd vnſe eruen an duſſen breff gehangen de gegeuen is to Munden na godes gebord vnſes hern duſent Jar dry hundert Jar In den ſeuentigeſten Jare an donnerſtage neiſt vor ſunte martens dage des hilgen biſcoppes.

55. Herzog Balthasar von Braunschweig deponirt bei dem Rathe der Stadt Göttingen zehn in einer Lade befindliche von dem Erzbischofe von Mainz ausgestellte Urkunden *) und achtzehn in einer anderen Lade befindliche von den Herzögen Ernst, Johann und Wilhelm von Braunschweig ausgestellte Urkunden **), damit sie ihm und seinem Bruder Otto *) vom Rathe aufbewahrt werden. — 1370, den 10. November.**

K. O.

Wij Balthazar van goddes gnaden Hertoghe to Brunſwych bekennen openbar in dyſſen breue dat we vnſen leuen ghetruwen deme Rade to Ghottynghe hebben ghedan vnd gheantwordet vnſe breue by namen Teyn breue in eyner laden de we hebben van dem Sthychte van Mentze vnd Achteyn breue in eyner

[1]) von statt eme.

*) Sie sind abgedruckt in diesem Urkundenbuche Theil I. No. 572 in doppelter Ausfertigung, No. 593, Theil II. No. 2, 3, 6 nebst gleichzeitiger Abschrift der inserirten Urkunde, No. 41 in doppelter Ausfertigung und No. 59. **) Sie sind abgedruckt in diesem Urkundenbuche Theil I. No. 515, 562, 564, 563, 663, 670, 662, 403, 408, 520, 543, 608, 609, 612, 613, 659, 685 und Theil II. No. 209. ***) Ueber den Herzog Otto von Braunschweig (cfr. die beiden Schreiben des Königs Wenzel vom Jahre 1379 bei Palacky Ueber Formelbücher. I. Lieferung pag. 31 No. 18 und 19) berichtet Conradus Halberſtadensis in seiner Cronographia Summorum pontificum et Imperatorum (cfr. über dieses Manuscript das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, herausgegeben von J. L. Büchler und C. G. Dümge, Band II., Frankfurt a. M. 1820. 8vo pag. 251 bis 253) unter dem Jahre 1352 Folgendes:

ander laden de we hebben van vnſen vedderen den hertoghen van Brunſwych Eynen hertoghen Ernſtes ouer dat verndel des huſes to Brugghen de Andere hertoghen Ernſtes ouer gheueldehuſen de dredde hertoghen Ernſtes ouer Eymbeke Oſterrode den dryddendel vnd ouer hamelen de vyrde hertoghen Ernſtes ouer duderſtat de vyfte Hertoghen Ernſtes ouer Oſterrode de ſeſte hertoghen Ernſtes ouer de helfte des huſes to herteſberghe de Seuede hertoghen Ernſtes dar he Inne bekennet des dryddendeles des gudes to Netelrede de Achtede van der vortycht hertoghen Janes de Neghede hertoghen wylhelms dar he Inne bekent dat he myt hertoghen henryke to ſamene ghelecht hebbe De Teghede hertoghen wylhelms vp de vortycht des huſes to herteſberghe de Elfte hertoghen wylhelms dat he bekennet dat he hebbe hundert Mark vnd vyftich mark in deme hus to herteſberghe de twelfte hertoghen wylhelms der erleggunghe des huſes to herteſberghe de dryttynde hertoghen wylhelms der delynghe des huſes to herteſberghe vnd dat dar to horet de vyrteghede hertoghen wylhelms der lyftucht ſyner ſuſter vor hedewyghe de vyfteghede dat hertoghe wylhelm bekent dat eme hertoghe hinryk gegheuen heft drehundert Mark vp dat huys to herteſberghe de Seſteghede hertoghen wylhelms ouer den Seſtendel der ſtad to duderſtad de Seuenteghede hertoghen wylhelms vp den tegheden to Barkeuelde de Achteghede hertoghen wylhelms ouer duderſtad den twelften del Dyſſe breue in beyden laden hebbe we deme vorghenanten Rade to Gottynghe gheantwordet vnd beuolen in guden truwen to Bewarene To vnſes Broder hertoghen Otten vnd to vnſer hant vnd en ſchullet der nemande antworden wenne vnſen vorghenanten Brodere eder vns ſeluen. wan eer dat wy des van em begherende ſyn Weer auer dat wy beyde eder vnſer eyn dar ſeluen nycht by komen en kunden noch en mochten van vede weghene eder van rechter ſaken weghene vnd wy de breue eyn deyl eder to male behoueden to vnſen noden vnd dedynghe behoueden wen wy dan wy beyde eder vnſer eyn vnſen waraftyghen ghetruwen boden by ſe ſenden myt vnſen vnbetwunghenen wyllen myt vnſen beſeghelden openen breue myt vnſen hangenden Ingheſeg̃ vnd myt alſo danen wartekene alſe wy van em gheſcheyden ſyn den ſolen ſe deſe Eghenanten breue antworden to vnſer hant ghelyker wys als vns ſeluen Weret ok dat en de breue van Jenyghen ſtucken af ghynghen eder verwarloſet worden al eder eyn deyl ſunder erre Jenygher ſchulde vnd weder oren wyllen des got nycht en wylle dar ſcholden ſe van vnſeme Brodere vnd van vns vnd van vnſen eruen vnbedeghedynghet ane verdacht vnd ane vnwyllen vmme blyuen Ok ſo hebbe wy ſe ghebeden vnd beuolen weret des got nicht en wylle dat vnſer eyn ghevanghen eder behaft worde dat men em de breue of ſchatten vnd of dryn̄ghen wolde eyn deyl eder altemal dat ſe de breue nemand van ſych antworden en ſullen ſunder des anderen broder vulbort vnd wyllen de wyle dat wy beyde leuen To eynre merre orkunde vnd betuchniſſe ſo hebbe wy vnſe Ingheſeg̃ neden an deſſen bref ghehanghen Dyſſer rede ſynt tughe her Ghyſeler van Munden Rytter herman de Rode Syvert ſwanen vloghel vnd hinryk gryp knapen Dyſſe bref is gegheuen na Godes ghebort duſent iar drehundert iar vnd tzeuentich iar des ſundaghes vp ſente Mertyns auent in den wyntere.

56. Herzog Albert von Mecklenburg bescheinigt, dass Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg für seine und des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg gefangene Leute 3000 löthige Mark Lösegeld, nämlich

---

Secundum memorabile eſt quod eodem anno dominus Otto filius magni *) ducis de Brunſwig recedit ab ordine domus theutonie quem ad preceptum patris invitus ut aſſerit intrauerat peruenit ad regnum francie ad quem dominus Johannes rex francorum tantam propter ipſius ſtrennuitatem concepit graciam quod poſt breue tempus contulit ei in penſionibus annuis quatuor milia ſcutatorum Traditque ſibi matrimonialiter dominam quondam reginam maiorcarum in vxorem et in tantum ibidem infra anni ſpacium profecit quod michi per ſe ore ad os retulit quod XV. ſcutatorum tollere poterit annuatim et ſic patrem et ſuos fratres alios redditibus plurimum excedit. Hic pro quibuſdam verbis a duce lancaſcalie ſibi inproperatis cum eodem pariſius ad expugnandum ſe voluiſſet duellaſſe ſed cum iam ambo armati in dextrariis perueniſſent ad locum duelli tam viriliter ad expugnandum ſe diſpoſuerunt quod rex francie compaciens vtrique inter eos compoſuit et duellum iam dictum intercepit **).

---

*) Heinrici. **) Cfr. Sudendorf's Welfen-Urkunden pag. 53—55, pag. 124—126 No. LXXIII und LXXIV.

1000 Mark dem Ficke Molteke, 1000 Mark dem Heinrich von Bülow und 1000 Mark ihm selbst, am vorigen Tage bezahlt hat. — 1370, den 12. November. K. O.

We Albert van der gnade godes. Herteghe to Mekelenborgh Greue to Sweryn. to Stargherde vnde to Roſtok here. Bekennen openbare in deſſem breue. Dat de hogheborne vorſte her Magnus Herteghe to Brunſwich vnde to luneborgh. vnſe leue Oem. vns vnde vnſe eruen genſliken vnde al bered heft an dem hilghen daghe ſunte Mertens. De dree duſent lodeghe mark. de he vns ſchuldich was, vor de vanghenen. de we vnde de vnſe. vnſeme vorbenomden Ôme herteghen Magnuſe vnde herteghen Erike van Saſſen. vnde den eeren af ghe vanghen hadden, Der vorbenomden dryer duſent lodeghe mark, heft her fycke Molteke duſent lodeghe mark van vnſer weghene ent fangen. Ok heft her hinrik van Bulow. duſent lodeghe mark. van vnſer weghene entfanghen, vnde de leſten duſent lodeghe mark. hebbe we ſuluen entfanghen. Alſo dat deſſe vorbenomden dre duſent lodeghe mark in guder beredinghe vnde in aller wyſe, als de Breue vt wyſen. de we an beydent ſyden gheuen hebben. vns vnde vnſen eruen wullenkomelken vnde na willen wol betalet ſint. van vnſeme vorbenomden Ôme. Alſo dat vns an der beredinghe wol ghe noghet, vnde laten vor vns vor alle vnſe Eruen vnde vor alle vnſe Nacomelinghe. vnſen vorſcreuenen Ôm herteghen Magnuſe vnde al ſine Eruen. vnde al de Jenne den dyt mede an roren mach. der vorbenomden drygher duſent lodeghe mark, qwit, leddich, vnde los, Alſo dat we vnſe eruen. vnde Nacomelinghe, noch Jement van vnſer weghene. nummer meer dar vp ſaken ſcholen noch en willen, Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke loue we Herteghe Albert vorbenomt vnſeme vorſcreuenen. Ôme Herteghen Magnuſe vnde al ſynen eruen in guden truwen ſtede vnde vaſt to holdende ane Jenegherhande arghelift efte hulperede. To Orkunde alle deſſer vorſcreuenen ding hebbe we vnſe Inghheſegel myd witſchop vñ myd gudem willen henghet laten an deſſen bref, De gheuen is na goddes Bord drutteynhundert Jar an dem Souentegeſten Jare des negeſten daghes na ſunte Mertens daghe.

57. Die Ritter Ficke Molteke und Heinrich von Bülow bescheinigen, dass jedem von ihnen für die ihnen zugefallenen, gefangenen Leute des Herzogs Magnus von Braunschweig und Lüneburg und des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg 1000 löthige Mark von dem Herzoge Magnus der Anweisung des Herzogs Albert von Mecklenburg gemäss am vorigen Tage bezahlt sind. — 1370, den 12. November. II.

Ik fycke Molteke Riddere Bekenne openbare in deſſem breue.. dat de dorluchteghe vorſte. Her Magnus herteghe to Brunſ̃ vnde to luneƀ my genſliken vnde al betalet heft. an dem hilghen daghe ſunte Mertens de duſent lodeghe mark. de my myn here herteghe albert van Mekelenborgh to eme ghewyſet hadde van den dren duſent lodeghen marken. de men gheuen ſcholde vor de vanghenen de Myn vorbenomde here van Mekelenborgh. vnde de ſyne. deme vorſcreuenen herteghen Magnuſe vnde herteghen Erike van Saſſen. af ghe vanghen hadden. vnde ſunderghen vor de vanghenen de my dar van to vallen weren. de ſuluen duſent lodeghe mark. ſint my vnde mynen eruen wllenkomelken betalet in guder beredinghe, alſo dat my dar an ghe noget, der vorſcreuenen duſent lodeghe mark. late ik den vorbenomden. herteghen Magnuſe. vnde alle ſine eruen. vnde al de Jenne den dyt mede anroren mach. qwit, leddich, vnde los, Alſo dat ik vnde myne eruen noch Jement van myner weghene. nummer meer vppe de ſuluen duſent lodeghe mark. ſaken willen noch en ſcholen. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke loue ik vorbenomde fycke Molteke Riddere, deme vorſcreuenen hern Magnuſe herteghen to Brunſ̃ vnde to luneƀ. vnd ſynen rechten Eruen. in guden truwen ſtede vnde vaſt to holdende vnde vnvorbroken ane Jenegherhande arghelift efte hulperede. To eyner orkunde alle deſſer vorſcreuenen ding hebbe ik myn Ingheſegel witliken vnde myd gudem willen ghehenghet laten an deſſen bref. de gheuen is na godes Bord drutteynhundert Jar an dem Souentegeſten iare des negeſten daghes na ſunte Mertens daghe.

K. O.

Ik Hinrik van Bulow. Riddere Bekenne openbare in deſſem breue. dat de dorluchteghe vorſte her Magnus herteghe to Brunſwich vnde to luneborgh. my genſliken vnde al betalet heft. an dem hilghen daghe

ſunte Mertens. de duſent lodeghe mark. de my myn here herteghe albert. van Mekelenborgh. to eme ghe wyſet hadde. van den dren duſent lodeghen marken. de men gheuen ſcbolde vor de vanghenen. de myn vorbenomde here van Mekelenborgh. vnde de ſyne, deme vorſcreuenen herteghen Magnuſe vnde herteghen Erike van Saſſen. af ghe vanghen hadden. vnde ſunderghen vor de vanghenen. de my dar van to vallen weren. de duſent lodeghe mark. ſint my vnde mynen eruen. wullenkomelken betalet. in guder beredinghe. alſo dat my dar ane ghe noghet, Der vorſcreuenen duſent lodeghe mark. late ik den vorbenomden herteghen Magnuſe vnde alle ſyne eruen. vnde alle de Jenne den dyt mede an roren mach. qwit, leddich. vnde los. alſo dat ik vnde myne eruen. noch Jement van myner weghene. nummer meer vppe de ſuluen duſent lodeghe mark. ſaken willen noch en ſcholen. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke loue ik vorbenomde hinrik van Bulow. riddere deme vorſcreuenen hern Magnuſe herteghen to Brunſwich vnde to luneborgh vnde ſynen rechten eruen. in guden truwen. ſtede vnde vaſt to holdende. vnde vnvorbroken. ane Jeneghehande arghelist. efte hulperede. To eyner Orkunde alle deſſer vorſcreuenen ding hebbe ik myn Ingheſegel. witliken vnde myd gudem willen ghe henghet laten an deſſen bref. De gheuen is Na godes bord drutteynhundert Jar. an dem Souentegeſten iare des negeſten daghes na ſunte Mertens daghe.

58. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg belehnt die Gebrüder von Vintsleben mit einer Hufe zu Hötzum. — (1370.) II.

Dyt is dat gud dar myn here heft mede belenet Hanſe vnde olrike Brudere ghe heten van vintſleuen Ene huue to hotzelem de tyle van ſchepenſtede ghe had hadde, went he de myme heren vp gaf to erer hant.

59. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg bescheinigt, dass ihm am 29. September 1000 Mark löthigen Silbers und am 11. November 3000 Mark löthigen Silbers, womit er seine gefangenen Leute von dem Herzoge von Mecklenburg und dessen Mannen eingelöset hat, von dem Rathe der Stadt Lüneburg bezahlt worden sind, so dass derselbe ihm von den verschriebenen 6000 Mark löthigen Silbers nur noch 2000 schuldet. — 1370, den 13. November. L. C. 16.

Van der gnade godes we her magnus hertoge to Brunſwick vnde to Luneborch bekennen vnde betugen apenbar jn deſſeme breue dat vnſe Radt vnſer Stadt to Luneborch hebben vs betaleth duſent lodige mark to Sunte Micheles dage alſe nu negeſt was vnde hebben vs dre duſent lodige marck betaleth In Sunte Martens dage alſe ock nu negeſt vorghan is dar we vnſe vangenen mede lozeth hebben van deme hertogen van mekelenborch vnd ſynen mannen Deſſer vorſchreuenen duſent lodige marck vnde dryer duſent lodige marck laten we vſe Eruen vnde nacomelinge vſen vorſchreuenen Radt to Luneborch ore nacomelinge vnde Borgere dar ſulues quith leddigh vnde loes Sunder Jenigerleye namaninge van des breues wegene dar ſe vs Soſduſent lodige marck jnne beſeghelt hebben to betalende alſo dat ſe vs van des breues wegene de vp de Sos duſent lodige marck ſprickt noch nicht mehr twier duſent lodige marck plichtigh ſynn to gheuende To Eyner grotteren betugniſſe hebbe we vorbenomede hertoge magnus vſe jngeſegell wytliken to deſſem breue henged heten de ghegeuen is na ghodes borth Dritteynhunderth Jaar dar na In deme Souentigeſten Jare In Sunte Brictius dage des hilligen biſſchopes.

Auſchultata et Collationata eſt preſens Copia per me Johannem haker clericum Raceburgenſis diœceſis publicum apoſtolica auctoritate notarium et Concordat cum ſuo vero originali de verbo ad verbum quod manu mea propria atteſtor.

60. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Ritter Hermann Rand und dessen Sohne Hermann für 100 brandenburger Mark und für 50 löthige Mark das Schloss Westdorf (bei Aschersleben), mit Gericht, aber ohne geistliche und weltliche Lehne, auf die Dauer von drei Jahren unter der Bedingung, dass sie es ihm verwahren und offen halten und zehn löthige Mark auf den Bau desselben verwenden, und behält sich das Recht vor, während der drei Jahre das Schloss Anderen zu verleihen, zu verkaufen oder theuerer zu verpfänden. — 1370, den 15. November. III.

Wye her Magnus. von gocz gnaden Hertoge tů Brunſw̄. vnde tů Lunebr Bekennen openbare indeſſem Breue. dat wẏ. deme geſtrengen Riddere Hern Hermanne Rande Hermanne ſime Sone. vnde oren Eruen hebben geſad vnſe Slot weczſtorpe. als von deſſen negeſten twolften. vord ouer drẏ Jar. med gerichte mid alleme rechte. mid aller nucz. vnde tů beboringe alſe wẏ dat ſuluen gehad hebben. ane geyſtlik Len. vnde manlik vor Hundert Brandenborſche mark. vnde vor voſtich lodige mark ſuluers Northuſcher wichte vnde witte. dy vns genczlik vnde al. bered ſint. Dit ſulue Slot ſchollen ſẏ. vns truwelicken vor waren. vnde vns. vnde vnſen eruen opene holden. tů allen vnſen noden. wanne. vnde wẏ dicke wẏ dat eyſcen. vnde eyſcen laten. wedder allermalken nymande vt genomen. Geſchege nů dat wẏ. edder vnſe Eruen dit vorb̄ Slot weczſtorpe na deſſen vorſchreuenen dren Jaren wedder loſen wolden edder ſẏ ore penninge wedder hebben wolden, dat ſcholde vnſer eyn. deme andern kundigen eyn verdendeyl Jares. vore. vnde wanne. dy kundigunge aldus. geſchen were So ſcholle wẏ one denne dit vorgeſchreuene gelt weddir geuen vnbeworn. vnde ſẏ vns vnde vnſen Eruen vnſe vorb̄ Slot weczſtorpe wedder inantwerten ane wedder Sprake vnde vortoch. Ok ſchollen ſẏ andeme Slote vorbuwen. teyn lodige mark wor vns vnde vnſen Eruen dunket dat dat deme Slote. aller nutteſt. weſen moge. wenne ok wẏ edder vnſe Eruen bynnen deſſen vorſchreuenen Dren Jaren. welke tiid. dat were dat wẏ dat Slot weczſtorpe. vorgeben. vor kopen. edder durer vorſetten. wolden des ſcholle wẏ gude macht hebben. vnde ſẏ en ſcollen. dat nicht wedder ſpreken dat one dat vorb̄ gelt erſt. bered werde. alſe hir vore ſteyd beſchreuen. Tu orkunde. alle deſſer vorſchreuenen ſtugke. vnde artikele hebbe wẏ vnſe Ingel̃ gehenget laten. andeſſen Brep. Datum Anno domini M̊ CCC̊ LXX̊ Sexta feria proxima poſt feſtum Martini Epiſcopi.

61. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg verpflichten sich, den Rittern Heinrich und Eberhard von Salder und den Knappen Hans und Siegfried von Salder die denselben schuldigen 600 löthigen Mark in der Woche nach dem nächsten 25. December zu Braunschweig auszuzahlen. Sechs Rathsherren verbürgen sich dafür unter Angelobung eines zu Braunschweig zu haltenden Einlagers. — 1370, den 22. November. XVIII.

We Ratman der ſtad to Luneb̄ bekenned openbar in deſſem breue dat we ſchuldigh ſyn rechter ſchult dhen erbaren mannen. hern hinrike. hern euerde Ridderen. hanſe vn̄ Syuerde knapen. alle gheheten van Salderen. vn̄ eeren eruen. ſes hundert lodeghe mark brunſwikeſſcher wichte vn̄ witte. dhe we en ſchollet vn̄ willet bereeden. vnbeworen in der ſtad to brunſw̄ binnen deſſen negheſten achte daghen to wynachten. dhe nv eerſt to komende ſint. ane hinder vn̄ vortogh. To ener wiſſenheyt hebbe we en vnſe vrunt vnde vnſe kumpane in deme Rade to borghen ghe ſaad. dhe hir na beſchreuen ſtad. Were dat dar Jenigh afghinghe van dodes weghene. de wile dat we ſe nicht bereed en hebben. alſo dicke alſ dat ſchude. ſo ſcholde we en vn̄ wolden. van ſtunden an. enen anderen borghen ſetten. in des doden borghen ſtede. dhe ſcholde en louen in eneme ſunderghen breue. al de ſtucke. dhe de dode borghe loued hadde. vnde dar mede ſcholde deſſe breef ſiner macht nicht vor leſen. Al deſſe vorſchreuene ſtucke loue we en. vn̄ eren eruen. mid ſamender hand. in gůden truwen ſtede vn̄ vaſt vn̄ vnvorbroken to holdende. vn̄ tughed dat mid vnſeme jngheſeghele. dat we henghed hebbet to deſſem breue. vn̄ we heyne viſcule Diderik ſpringintgůd hinrik van der molen albert hoyke. hans ſemmelbecker heyne van dem zande. bartwigh van der zulten dhe junghere vn̄ gheuerd van der molen Ratman in der ſuluen ſtad to Luneb̄. bekennet openbare in deſſem ſuluen breue. dat we hebbet gheloued vn̄ loued in gůden truwen. mid ſamender hand. mid dem vorbenomeden rade. vn̄ vor dhen raad to Luneb̄. den vorſchreuenen. hern hinrike. hern Euerde. Ridderen. hanſe vn̄ Syuerde knapen. heten van Salderen vn̄ eeren eruen. were dat en ienich brok worde an deſſer beredinghe der ſes hundert lodeghen marken. alſ vorſchreuen is. vn̄ we dar vmme ghemaned worden. na der maninghe binnen den negheſten achte daghen. ſcolle we vn̄ willet riden. in dhe ſtad to brunſw̄. vn̄ dar en recht in legher to holdende. vnde dar nicht butene benachten we hedden en eerſt. dhe ſes hundert lodeghe mark. degher vn̄ al bered. alſo hir vore ſchreuen ſteyt. efte we en deden dat mid ereme gůden willen Vnde des to tughe. vn̄ to orkunde hebbe we vorſchreuenen medelouere vn̄ borghen vnſe Ingheſeghele mid vryeme

willen ghehenghed laten an deſſen bref Dhe gheuen is na ghodes boord Drutteynhundert Jar. dar na an dem ſouenteghestem iare In dem hilghen daghe ſunte Cecilien der hilghen Juncvrowen.

62. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg belehnt den Conrad von Alten mit den von dem Müller Hans Luchte und von dessen Muhme demselben für zehn löthige Mark auf Wiederkauf verkauften beiden obersten Fächern und beiden Buden über dem Wasser in dem Kreuzwerke (Fachwerke) ihres neuen Mühlenhauses beim Damme zu Hannover. — 1370, den 30. November. **H. O.**

Van der gnade goddes wy hertoghe magnus van brūnſw̄ vn̄ van luneborch don witlick alle den de diſſen bref ſehd. eder horen leſen. dat vor vns ghe weſen heft hans luchte vnſe molre vor honouere. vnde heft vns ghe beden diſſen bref to vulbordene vnde to bezeghelen de de ſteit aldus dat he vnde ſin mōme hebben mit vſer vulbort vor koft. in den ouerſten twen vaken vn̄ in den buden dar negeſt bouen deme watere in deme crucewerke ores molenhuſes. dat ſe nv nye ghe buwet hebbet vnde buwet bi deme damme to honouere. ene lodighe mark gheldes iarliker ghulde. vor teyen lodighe mark honouerſcher wichte. vnde were. korde van althen vnde ſynen eruen. vnde hebbet ome de be nomden twe vak vnde de bude dar negeſt bouen deme watere in deme crucewerke in ſine were ghe antwordet. dat he der mechtich is to be ſettende vnde ſine be nomeden ghulde dar vt tu nemende alle iarlikes to ſunte mycheles daghe eder wo it ome be queme is. de ſchal ome vnde ſynen eruen io werden alle de wile dat hans vnde ſin mōme ichte ſine eruen eder we de molen hedde nicht en kundeghet. korde van althen. vn̄ ſinen eruen den wedder kop twiſchen wynachten vn̄ lechtmiſſen vn̄ gheuen on vnbeworen dar na weder to deme aller negeſten to komende paſchen ore vorbeſcreuenen teyn lodighen mark. deghere vn̄ al. wanne ſe den korde van althen vnde ſynen eruen de vorbenomden teyn mark al ſo weder gheuen vnde be red hedden al ſe hir vorbeſcreuen ſteyt ſo were diſſe bref vn̄ de vorbenomeden twe vak vnde de twe boden bouen deme watere in deme crucewerke van on ledich vnde los. hanſe luchten ſiner momen ſinen eruen eder deme de den den de molen hedde dar ſe to horet. Weret ok dat korde vnde ſinen eruen in der ghulde en breke. dat ſcholde on io irorſaten. we de molen hedde. deme ſcholden ſe ok io weder gheuen wat on bouen ore ghulde van den vorbenomden twen vaken vnde buden bouen deme watere in deme crucewerke ouer lope vnde worde. Hir vmme ſo vulborde wi vm vnſes vorbenomeden molres bede willen. alle diſſe vorbeſcreuenen ſtucke. vnde lenet korde van althen vorbe nomet vnde ſinen eruen diſſe vorbenomden twe vak vnde buden. bouen dem watere in deme crucewerke en recht len. mid allem vnderſchede dat hir vorbeſcreuen ſteit. ſo dat ſe af beydent ſiden ſeullet io vnuorſnellet vn̄ vnuorſūmt weſen malk in deme ſineme dat ome hir to ghe ſcreuen is. vnde betughet dit mit vſeme Ingheſegele Na goddes bort duſent vnde dre hundert Jar in deme ſouenteghesten Jare in ſunte andreas daghe des hilghen apoſteles.

63. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Ritter Hans von Honlege, den Rittern Heinrich und Eberhard von Salder und dem Aschwin, Hans und Siegfried von Salder das Schloss und die Stadt Neustadt, welche beide sie von ihm besessen haben, mit den Gerichten für 600 löthige Mark, die er ihnen zu Braunschweig am 25. December 1371 auszuzahlen und am nächsten 29. September mit 60 Mark zu verzinsen verspricht. Zu ihrer Hand überliefert er das Schloss und die Stadt sechs Rittern und Knappen, die unter Angelobung eines Einlagers zu Braunschweig sich für die 60 Mark verbürgen und ihnen, wenn die Zahlung der 600 Mark nicht zu rechter Zeit erfolgt, das Schloss und die Stadt ausliefern sollen, worauf am 25. December des nächsten Jahres der Herzog Schloss und Stadt einzulösen sich verpflichtet. — 1370, den 13. December. **III.**

We Magnus vander gnade goddes. Hertoge to Brunſ̄ vnde to luneborg. Bekennet openbare indeſſeme Briefe. dat wȳ hebbet eſat. vnde ſettet. vnſen leuen mannen. Hern Hanſe van Honlege.. Hern Hinr̄ vnde hern Euerde. Ridderen. vnde Aſwine. vnde Hanſe. vnde Syferde allen heten van Saldere. vnde eren Eruen.. dat hus vnde Stad.. to der Nygenſtad. mid allem rechte vnde richten. vnde mid aldem dat dar to

hort. alſo alſe ſe id nu van vs gehat hebben. vor ſeshundirt lodige marg brunſ̃ wichte vnde witte. de vs al bered ſin. de ſcölle wӯ vnde willet ön weder geuen. to deſſen negeſten tokomenden wynachten vort ouer en jar. binnen der Stad to Brunſwig ane Jenegerleie hinder vnde vortoch. Ok ſcölle wӯ ön geuen vppe de ſuluen ſeſhundirt marg. Seſtich lodige marg. der ſũluen wichte vnde witte. to dem negeſten ſũnte Michelis dage. ane hinder vnde vortoch. vnde des ſo hebbe wӯ dat ſulue hus vnde Stad.. to der Nygenſtad.. mid alleme Rechte. vnde mid aldem dat dar to hort. geantwördet Hern Dyder̃ van Althen. Hern Corde van Rotleue. Hern Borcharde van Cramme. Hern Syferde van Saldere. Hern Ludelfe van dem Kneſbeke dem Jũngeren. Euerde van Marnholte.. de ſcöllet dat hus vnde de Stad. to der Nygenſtad. ynne hebben. to erer hand. Hern Hanſes van Honlege. vnde der van Saldere vorbeñ.. Were dat wӯ en ere geld. ſeſhundert marg brunſ̃ wichte vnde withte. nicht en geuen to der vorb̃en tyd. binnen der ſtad to Brunſ̃. alſe vorſcreuen is. ſo ſcöllet de vorbeñ. Her Dyder̃ van Althen. her Cord van Roteleben. her borchard van Cramme. her Siferd van Saldere. her Ludolf van dem Kneſbeke. Euerd van Marnholte. den vorbeñ hern Hanſe. vnde den van Saldere.. vnde eren Eruen.. dat hus vnde ſtad to der Nygenſtad.. antworden. dat ſcöllen ſe ynne hebben. mid allem rechte en Jar. vor ere geld. wente echt to wynachten. ſo ſcölle wӯ.. vnde willet. en ere geld ſeſhundert marg. brunſ̃ wichte vnde witte. vnbeworen bereden. binnen der ſtad to brunſ̃.. ane jenegerleye hinder vnde vortoch.. Alle deſſe vorſcreuenen ſtũcke loue wӯ. en vnde eren Eruen.. ſtede vnde vaſt vnuorbrokelken to holdende. vnde bethũget dat mid vnſen Ingeſegelen. dat wӯ hebbet gehengt laten to deſſeme briefe.. Vnde wӯ her Dyder̃ van Althen. her Cord van Roteleben. her Borchard van Cramme. her Syferd van Saldere. her ludolf van dem Kneſbeke. vnde Euerd van Marnholte. bekennet des indeſſem ſuluen briefe. dat wӯ dat ſulue hus vnde ſtad. to der Nygenſtad. ynne hebbet van vſeme heren. hertogen Mangnuſe. hertogen to brunſ̃ vnde to luneborg.. to erer hand. hern hanſes van honlege vnde der van Saldere.. vorbeñ. vnde erer Eruen.. Were dat ön.. vnſe here ere geld. ſeſhundert lodige marg. brunſ̃ wichte vnde witte. nicht en beredde. to den negeſten wynachten. vort ouer en Jar. binnen der ſtad to brunſ̃. ane hinder vnde vnbeworen. vnde wӯ dar vmme geworden *). ſo ſcölle wӯ vnde willet. en van ſtaden an antworden dat hus vnde de ſtad to der Nygenſtad mid allem rechte vnde mid alle dem dat dar to hort. ane jenegerleye hinder vnde vortoch. vnde wanne dat ſchũt. dat wӯ en dat antwerden. ſo ſcal vnſe here. en. alſo danne bewaringe don. mid briefen dat ſe dar ane bewaret ſin. Were ok dat he ön de ſeſtich marg nicht engeue. to ſũnte Michelis dage alſe vorſchreuen is. vnde wӯ dar vmme gemaned wörden. dar na. binnen achte dagen. ſcolde wӯ vnde wolden. yn riden inde oldenſtad to brunſ̃. dar en recht inleger to holdende. vnde nene nacht van dennen to weſende. en en weren ſeſtich lodige marg. brunſ̃ wichte vnde witte. degere vnde al bered. edir wӯ en deden dat mid ereme guden willen. Alle deſſe vorſcreuenen ſtũcke loue wӯ. Her dyder̃ van Althen. her Cord van Roteleben. her Borchard van Cramme. her Siferd van Saldere. her Ludolf. van dem Kneſbeke de Jũngere. vnde Euerd van Marnholte.. den vorbeñ.. hern hanſe van Honlege. Hern Hinr̃. hern Euerde Ridderen. Aſwine. Hanſe. vnde Siferde allen heten van Saldere. vnde eren Eruen entruwen mid ſammender hand. ſtede vnde vaſt. vnuorbrokliken to holdende. Vnde des to tũghe hebbe wӯ. vſe Ingeſ̃ hengt laten to deſſem briefe de gegeuen is. na goddes bord. dritteynhundert Jar In dem Seuentegeſten Jare. in ſunte Lucien dage. der hilgen Jungfrowen.

64. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet den Gebrüdern Ludolf und Ludolf von dem Knesebeck, Rittern, und ihrem Vetter Paridam von dem Knesebeck für 1230 löthige Mark das Schloss Knesebeck mit Gülten und mit 30 löthigen Mark jährlicher Hebung aus benachbarten Gütern. — (1370.) II.

We Mangnus von godis gnaden Hertoge to Brunſw̃ vnde to Luneborch. Bekennen vnde Betugen openbare in deſſem breue vor alle den die on Seen vnde horen leſin Dat we ſchuldich ſind von rechter ſchuld hern Ludolue dem elderen hern Ludolue dem Jungeren. Broderen rittern. Olden Ludolfs ſonen. vnde Pardem

*) *gemaned worden* statt *geworden*.

eren vettern Waſmodes ſone alle geheten van dem knezbeke vnde eren rechten Eruen drittich lodige mark. vnde twelfhundert lodige mark Suluers brunſw̃ wichte vnde witte. de ſe vns rede geantwert hebben. vnde we vnde vnſe Eruen en plichtich ſin to bereydene. Vor deſſe vorbenompten drittich lodige mark vnde twelfhundert lodige mark. hebbe we on vnde eren Eruen geſat vnde geantwert to eynem Pande vnſe Slod den knezbeke myd allir tobehoringhe vnde gulde de dar to behoret. vnde de we dar to hebben gehat went an deſſen dach To beteringe der gulde dez Slotes vnde ſiner tobehoringe. vppe dat ſe vůl hebben vor ere Penninge. Sculle we on maken in belegenen gode dat deme Slote belegen ſi Drittich lodige mark geldes brunſw̃ wichte vnde witte. de ſe alle Jar to Sente Michels dage ſchullen vp nemen. Nekonde we on de gulde nicht gemaken. alzo dat ſe to deme Slote belegen were. So ſchulle we oder vnſe Eruen on oder eren Eruen. alle Jarlikes to ſunte Mertens dage. geuen drittich lodige mark brunſw̃ witte vnde wichte vnuortoget. Dit vorbeñ Slod knezbeke

65. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet an Wilbrand von Reden und an dessen Sohn Wilbrand das Schloss Ricklingen mit Vogtei und Gericht, wie sie es schon von ihm besitzen, das Zollhaus zu Hannover mit den Mühlen, den Wiesen, den Sunderleuten und Sundergute, wie der Zöllner Blomeke es besessen hat, mit Ausnahme des von ihm dem Balduin von Sudersen verpfändeten Zolles und Gutes. — (1370.) III.

We Magnus van der gnade godes Herteghe to Bruñ vnde Luneb̃ Bekennet openbare in deſſem breue, dat we den vromen luden, Wullebrande van Reden deme elderen, Willebrande Synem ſone vnde eren rechten eruen, vnde to erer truwen hant, Ghotſchalke hardeken Wullebrande vnde borcharde alle ghe heten van Reden, hebbet ghe ſad vnde ſettet to ener rechten ſate, vnſe Slot Rickelinghe, myd der voghedighe myd richte myd rechte, myd aller nud vnde to behoringhe, als ſe dat rede van vns inne hebbet vnde vnſe tollen hus to honnouere, myd den Molen, myd den wiſchen, myd den ſunderluden vnde ſundergude, vnde myd aller nud vnde tobehoringhe, als Blomeke vnſe tolnere van vnſer weghene dat vor waret heft ane den tollen vnde ane dat gut, dat we Boldewine van Suderſen ghe ſad hebbet.

66. Kaiser Karl IV. befiehlt allen Fürsten, Grafen, Freien, Dienstleuten, Rittern, Knappen, Städten und allen anderen Reichsgetreuen ernstlich, dass sie alle und jeder von ihnen den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg, denen er das Herzogthum und die Herrschaft Lüneburg anfangs im Falle des Heimfalls verliehen, später (3. März 1370) nach dem Tode des Herzogs Wilhelm von Lüneburg in Fürstenberg zu Lehn ertheilt hat, gegen den Herzog Magnus von Braunschweig, der sie ihm und dem Reiche zuwider daran hindert, und gegen dessen Helfer zur Eroberung des Herzogthums und der Herrschaft, sogleich und so oft sie von beiden Herzögen dazu aufgefordert werden, mit aller Macht und mit allen den Ihrigen getreu Hülfe und Beistand leisten, da er beiden und niemandem sonst das Herzogthum und die Herrschaft nebst den Lehnen darüber zuerkennt, auch sie dabei erhalten will. — 1370, den 24. December. H. O.

Wir Karl von gotis genaden Romiſſchir Keiſir zu allen ziten merer des [1]) vnd Kunig zu Behem, Embieten allen furſten Geiſtlichen vnd werltlichen, Grafen, fryhen dinſtluten, Rittern, knechten, Stetten vnd allen andirn vnſern vnd des heilegen Riches lieben getruwen, den dieſir bryeff gezeigit wirdet vnſir genade vnd alles gut, lieben getruwin wann das herczogetum vnd herſchafft zu lunemborg, der Aneual wir vormals den hochgeboren etteſwenne ſeliger gedechtnůſſe Rudolffen dem Eltern herczogen zu Sachſen dem got genade Wenczlan ſynem Brudre, vnd Albrechte irem vettere herczogen zu Sachſen, vnſern lieben Oheimen, vnd furſten vorlehen hatten, von todis wegen etteſwenne Wilhelms ſeligen herczogen zu lunemborg, vff die egenanten vnſere Oheimen die herczogen zu Sachſen ledicliehen erſtorben, vnd voruallen iſt, vnd wir yn

[1]) Es fehlt *Riches*.

ouch die ſelbin, das Herczogtum vnd herſchafft, zu lunemborg dornach zu furſtemberg, do wir ſaeſſen in vnſir Maieſtat als eyn rechter Romiſſchir keiſir, geziret, in gegenwirtekeit, vil furſten, Grafen, fryhen, vnde vndirtanen des heilegen Romiſſchen Riches, zu rechtem lehen, erplichen, von vns vnd dem heilegen Riche zu habene vnd zu beſiczene, von rechte, vnd mit keiſirlichir macht vorlehen, vnd ſie vnd ire Erben domitte gegnadet haben, vnd yn das mit vnſern keiſirlichin briuen beſtetigit vnd vorſchrebin, vnd wann nu der hochgeboren Magnus Herczoge zu Brunſwig, die obgenanten vnſere Oheimen. Wenczlan vnd Albrechte, Herczogen zu Sachſen, an dem egenanten Herczogetume, vnd an der herſchafft zu lunemburg wedir vns, vnd wedir das heilege Riche freuelichen gehindirt vnd geirret hat, vnd es ouch noch tegelichen tut wedir recht Gebyeten vnd empffelen wir ewern truwen ernſtlichen vnd veſticlichin, by vnſern vnd des Riches hulden vnd als ir vns vnd dem Riche ſchuldig vnd vorbundin ſijt, das ir alle vnd ewir icclichir, mid allir macht, vnd mit allen den eweren zuhant, vnd als offte ir des, von den egenanten vnſern Oheimen den herczogen czu Sachſen, ermanet werdit, zu erkrigen, vnd zu gewynnen, die egenanten, das herczogetum vnd herſchafft zu lunemborg, den ſelbin vnſern Oheimen getrulichen vnd hulfflichen one geuerde behulffen vnd bygeſtendig ſijt, wedir den egenanten Herczogen von Brunſwik, vnd wedir alle ſyne zuleger vnd helffer, wann wir den egenanten vnſern Oheimen Wenczlan vnd Albrechte, herczogen zu Sachſen, des herczogetumes vnd der herſchafft zu lunemborg, vnd der lehen dorubir., vnd nymande andres bekennen dorby wir ſye ouch genczlichen wollen behalden, Gebin zu Breſſla, an dem heilegen Criſts abunde vnſerr Riche in dem fumffvndzwenczegiſten, vnd des keiſertumes in dem Sechzehenden Jaren.

ad mandatum domini Imperatoris
Heinricus de Elbingo.

67. **Kaiser Karl IV. gebietet allen Grafen, Freien, Dienstleuten, Rittern und Knappen und allen sonstigen Unterthanen in dem Herzogthume und in der Herrschaft Lüneburg, auch in einem anderen Schreiben den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover und aller Städte im Herzogthume und in der Herrschaft, nachdem sie seine häufigen Befehle, den seitdem verstorbenen Herzog Rudolf von Sachsen-Wittenberg und die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg als ihre Herren anzuerkennen, nicht befolgt haben, nochmals bei kaiserlichem Banne und bei einer Strafe von 1000 Mark löthigen Goldes, nämlich ersteren, dass sie mit ihren Städten, Festen, Schlössern, Dörfern und Gütern in dem Herzogthume und der Herrschaft Lüneburg, letzteren, dass sie mit ihren Städten zu den von ihm (am 3. März 1370) zu Fürstenberg belehnten Herzögen Wenzlaus und Albrecht, als zu ihren rechten Fürsten und Herren, und nicht zu Herzog Magnus von Braunschweig, der dieselben wider Recht daran hindert, noch zu sonst jemandem, sich halten, ihnen ohne Verzug huldigen und gehorchen, meldet ihnen, dass er, falls sie diesem Befehle nicht gehorchen, allen Fürsten, Grafen, Freien, Rittern, Knappen, Städten und Unterthanen des Reiches befohlen hat, den Herzögen zur Eroberung der Herrschaft und des Herzogthums Lüneburg Hülfe zu leisten und auch selbst dazu helfen will, und begehrt von ihnen Antwort. — 1370, den 24. December. XIV.**

Wir Karl von gotis gnaden Romiſcher keyſer zu allen ziten merer des Riches. vnd koning zu Behemen. embieten allen Graffen. fryhen. dinſtluten. Rittern. vnd knechten vnd dortzu [1]) allen vnd ittliken andern vnderſeſſen vnd vndirtanen Geiſtlichen vnde werltlichen in welchen wirdin, eren eder weſin ſe ſint. die in dem herzochtūme vnd in der herſchop zu Lunemburg geſeſſen ſint. vnſern vnd des heilign Riches lieben getruwen vnſer gnade vnd allis gud.. Lieben getruwen. Wir haben vch vormals dicke vnd vele geſcrebin vnd by vnſen hnldin ge boten. daz ir euch mit ewirn ſteten. veſten. Sloſſen vnd gutirn in rechter vndertenikeit. gehorſam. gewonlichen huldungen. eyden vnd mūzen keren haben [2]), habin vnd haldin ſuldet. an de hochgebornen etteſwenne Rudolffen Wentzlauin vnd albrechten hercogen zu Sacſen vnſern liebern oheimen

Das Copiar XV. liest: [1]) *dortzu.* [2]) *haben fehlt.*

vnd furſten vnd nimand anders. daz ir doch biz her noch nicht getan habit. Vnd wann nū der egeñ Rudolff etteſwenne der elter herzoge zu Saxen zeliger gedechtniſſe leydir tot vnd von diſer werlde geſcheiden iſt. vnd wir doch formals zu fürſtenberg do wir offenberligen ſieſſen getziret in vnſer Keyſerlichen Maieſtat als eyn Romiſcher keyſir zu rechte ſolde in iegenwirtekeit vil vnſir vnd des Riches furſten. Grafen. vryhen vnd getruwen den vorgeñ Wentzlaw vnd Albrechten herzogen zu Sachſen mit furſtlichen vanen. vnd zirheit. daz hertzogtum vnd herſchaft zu Lunemburg recht vnd redelichen vorlehen vnd ſie domete erblichen haben begnadet als daz auch wol vtwiſen vnſir keyſerlichn bribe die ſe von vns dor vbir haben. vnd wanne auch wir als eyn Romiſcher keyſer der vorgeñ des herzogtumes vnd der herſchofft zu Lunemburg mit allem rechte vnd iren zugehorungen vnd auch der lehen dorubir den egeñ vnſern ohemen den herzogen zu Saxen, iren erben vnd nymande andirs bekennen. vnd ſe auch doby willen behalden. Gebieten wir vch veſtichligen by vnſern vnd des Riches hulden. by Keyſerlichem banne. vnd by der penen vnd buſſen Tuſend marken lotiges goldes. alſe die in vnſen keyſerlichen briuen begriffen iſt. de wir in dor ubir haben gegeben. daz ir vch mit allen ewern Stetten. veſten. Sloſſen. dorffen. gutirn vnd iren zugehoringen de in dem hertzogetūme vnd herſchafft zu Lunemburg gelegen ſint an de vorgeñ vnſere oheimen Wentzlaw vnd albrechte herzogen zu Saxen vnd an ire erben als an ewere rechte belente vnd erbenaturliche vurſten vnd heren vnd nicht an den hochgebornen Magnus herzogen zu Brunſ. der de ſelben vnſere Oheimen wedir recht freuelichen doran hindert. noch an nimand anders. der ſie irren welde halden haben vnd keren ſollet vnd en ouch ane geverde ane vortzoch vnd ane wedirrede huldiget. ſweret. vnd vndertenik ſit. als ir ſollet von rechte. wann vnd zuhand als ir des von in werdet ermanet. Wanne tetet ir des nicht ſo haben wir obr daz daz ir den egeñ penen vnd buſſin vurvallen weret. allen furſten gheyſtlichen vnd werltlichen. Grafen. vryhen. Rittern. Knechten. Steten vnd vndertanen. des heiligen Romiſchen riches by vnſern hulden geſcreben vnd geboten. daz ſie den egeñ vnſern Oheimen den herzogen zu Saxen zu erwerben vnd zu gewinnen ire obgeñ herſchafft vnd hertzogtum tzu Luneborg mit [3]) als wir ouch tun wollen. ſollen ſin behülffen.. Vnd begheren eyn antwirt. Ghebin zu Breſla an dem heiligen Criſtus abende vnſir Riche in dem XXV. vnd des keyſertūmes in dem XVII. iaren

Ad mandatum domini Imperatoris
Henricus de Elbingo.

XV.

Wir Karl von gotis gnaden Romiſſcher keyſer zu allen zijten Merer des Riches vnd kuning zu beheim Enbieten de Burgermeiſteren den Reten vnd burgeren gemeynlichen zu lunenburg vnd zu honouere vnd allen Steten die in dem hertzogetume vnd herſchaft zu lunenborgh gelegen ſint vnſern vnd des hiligen Richs liben getruwen, vnſer gnad vnd alles gut. Liben getruwen. wir habin vch vormals dicke vnd vele geſchreben vnd by vnſern hulden geboten das yr vch mit ewern Steten yn rechter vnderteníkeit gehorſam gewonlichen huldungen eyden vnd nutzen [1]), keren haben vnd haldin ſuldet, an die hochgeborne etteſwenne Rudolffen Wentzeſlaum vnd Albrechten hertzogen zu Sachſen vnſer lieben oheime vnd furſten vnd an nymand andirs das ir doch bis her noch nicht getan hebet. Vnd wann nu der ergeñ Rudolff etteſſwenne der Elder hertzoge zu Sachſen ſeliger gedechtnuſſe leyder tod vnd vor [2]) diſer werlde geſcheden iſt. vnd wir doch vormals zu Furſtemberg do wir offenbarlichen ſaeſſen getziirt in vnſer keyſerlichen maieſtat alſe eyn Romiſſcher keyſer zu recht ſolde in gegenwertikeit vil vnſer vnd des Riches Furſten, Grafen. Freyhen vnd getruwen. den vorgeñ Wenczlañ vnd Albr̄ hertzogen zu Sachſen mit furſtlichen vanen vnd zirheit das hertzogtum vnd herſcaft zu lunenburg recht vnd redelichen vorlehen vnd ſie domitte erblichen haben begnadet, Als das ouch wol vſwiſen vnſe keyſerlichen brieue de ſie van vns dor vber haben. vnd wann ouch wir als eyn Romiſſcher keyſer der vorgeñ des hertzogtumes vnd der herſcaft zu lunenburg mit allem rechte

[3]) Hier ist eingeschoben *gantzer macht*.

Eine im Copiar XX. enthaltene Abschrift dieser Urkunde oder vielmehr eine Uebersetzung in das Niederdeutsche mit der Ueberschrift *Vtſcrift des dridden keyſerliken bodes* zeigt folgende Lesearten: [1]) *möten* statt *nutzen*. [2]) *van* statt *vor*.

vnd iren zugehorungen vnd ouch der lehen dorvber der [3]) ergeñ vnſern Oheimen den hertzogen zu Sachſen iren eruen vnd nymande anders bekennen vnd ſie ouch da by wollen behalden, Gebieten wir uch ueſticlichen by vnſern vnd des Riches hulden by keyſerlichem banne vnd by der Penen vnd bueſſen Tuſent marken lodiges goldes als die in vnſern keyſerlichen brieuen begreffen iſt de wir yn doruber haben gegeben das ir uch mit der Stad lunenburg der Stad honouere vnd mit allen ewern Steten vnd iren zugehorungen die in dem hertzogtume vnd herſcaft zu lunenburg gelegen ſint, an die vorgeñ vnſere Oheimen Wentzlañ vnd Albrechte hertzogen zu Sachſen vnd an ire erben als an ewere rechte belehente vnd erbe naturliche furſen [4]) vnd heren, vnd nicht an den hochgeboren Magnus hertzogen zu Brunſſwijg der dieſelben vnſer Oheimen wedder recht freuelichen dor an hindert, noch an ymand anders, der ſie irren [5]) welde. halden haben vnd keren ſullet vnd yn ouch ane geuerde ane vortzog vnd one wederrede huldiget ſweret vnd vndertenig ſijt als ir ſullet van rechte wañ vnd zu hand als yr des von yn werdet ermaned, Wann tetet ir des nicht, So haben wir ober das das yr der egeñ Penen vnd bueſſen vor vallen weret allen furſten gheiſtlichen vnd werltlichen Grafen Frihen Rittern. Knechten Steten vnd vndertanen des hiligen Romiſſchen Riches by vnſern hulden geſchreben vnd geboten, das ſie den egeñ vnſern Oheimen den hertzogen zu Sachſen zu irwerben vnd zu gewinnen yre obgeñ herſcaft vnd hertzogtum zu lunenburg mid gantzer macht als wir ouch wollen [6]) ſullen ſyn behulfen. Vnd gheren ein antwort, Gebin Tzu Breſſla an dem hiligen Criſtes Abende. Vnſer Reiche in dem fumf vnd tzwentzigſten vnd des keyſertums in dem Sechzenden Jaren [7]).

68. Kaiser Karl IV. gebietet dem Conrad, Walther und Werner von Boldensen und ihren Verwandten, weil das Herzogthum Lüneburg, obgleich er dem seitdem verstorbenen Herzoge Rudolf von Sachsen-Wittenberg und den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg dem ihnen verliehenen Anfallsrechte gemäss dasselbe, wie es der, ohne Söhne zu hinterlassen, verstorbene Herzog Wilhelm von Lüneburg besass, zu Fürstenberg (am 3. März 1370) verliehen hat, dennoch von dem Herzoge Magnus von Braunschweig unter Missachtung der kaiserlichen Majestät, wider Recht und zum Nachtheile der Herzöge besetzt gehalten wird, bei kaiserlichem Banne, bei einer Strafe von 1000 Mark Goldes und bei Verlust aller Lehne und Güter, dass sie, ohne irgend welche Rücksicht auf Herzog Magnus oder sonst jemanden zu nehmen, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht als ihre rechten Fürsten, Herzöge und Herren anerkennen, ihnen huldigen und gehorchen. — 1370, den 25. December. XV.

Karolus Quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus et Boemie Rex. Dilectis ſibi Conrado Wolthero et Wernero de kollenſen *) ceteriſque eorum conſanguineis ſuis et Imperii ſacri fidelibus Graciam ſuam et omne bonum Fideles dilecti Quamuis nos Illuſtribus quondam Rŏdolpho clare memorie necnon Wentzeſlao et Alberto Saxonie ducibus Principibus et auunculis noſtris cariſſimis Principatum et dominium ducatus luneburgenſis cum vniuerſis et ſingulis Juribus honoribus vtilitatibus et pertinentiis ſuis ſicut eadem, olym Wilhelmus luneburgenſis dux bone memorie dum viueret poſſederat Et que ad eoſdem auunculos noſtros virtute Juris deuolucionis ipſis et eorum heredibus per Maieſtatem noſtram hactenus donati liberaliter et conceſſi Ex eo quod dictus Wilhelmus ſine legitimis heredibus maſculini ſexus deceſſit fuerunt et ſunt legittime deuoluta, Dudum in Furſtemberg nobis in maieſtate noſtra Imperialibus Inſignijs decoratis ſedentibus, ex certa ſciencia ac in preſencia multorum principum Comitum et Baronum noſtrorum et Imperij ſacri fidelium duxerimus conferenda ſicut id ſepius ad veſtram credimus perueniſſe noticiam, et vt in litteris Ceſareis ſuper eo confectis poterit apercius apparere Tamen quia Illuſtris Magnus Dux de Brunſſwig principatum et dominium dicti ducatus in luneborg in magnum Maieſtatis noſtre contemptum contra Juſticiam et in dictorum auunculorum noſtrorum ducum Saxonie preiudicium manifeſtum occupauit

[3]) *den* statt *der*. [4]) *vörsten* statt *fursen*. [5]) *in Juwer* statt *irren*. [6]) *don willen* statt *wollen*. [7]) Als Unterschrift folgt *Ad mandatum domini Imperatoris Henricus de Elbingho.*

*) Dieser Name muss heissen *Bollensen* oder *Boldensen*.

hactenus et adhuc occupat de preſenti Fidelitati veſtre ſub obtentu gracie noſtre Banno Imperiali pena Mille marcarum auri prout in litteris Ceſareis auunculis noſtris predictis per nos ſuper premiſſis donatis exprimitur necnon ſub pena amiſſionis et priuacionis omnium pheodorum et aliorum bonorum veſtrorum firmiter precipiendo mandamus. Quatenus mox dum fueritis preſentibus requiſiti dictos Auunculos noſtros Saxonie duces et eorum quemlibet tamquam veſtros veros legitimos hereditarios et naturales principes duces et dominos recognoſcere tenere et habere ac ipſis fidelitatis et homagij debita Juramenta preſtare et facere necnon in omnibus et ſingulis obedire parere et intendere fideliter et efficaciter ſine contradiccione et renitencia quibuſlibet debeatis, Dictum Magnum Brunſwicenſem ducem et quemcunque alium in premiſſis minime aduertentes. Datum Wratiſlauie die XXV decembris Regnorum noſtrorum anno XXV. Imperij uero Sexto decimo.

69. Die Herzöge Albrecht und Otto von Braunschweig bestätigen für sich und ihre Helfer dem Bischofe Gerhard von Hildesheim, seinen Schlössern, Landen und Leuten und allen seinen Helfern, den Grafen von Werningerode und Reinstein, ihren Schlössern, Landen und Leuten und allen ihren Helfern den von dem Bischofe Heinrich von Paderborn und von dem edelen Vogte Wedekind von dem Berge in dem Dorfe Brüggen vermittelten, bis zum 2. Januar dauernden Waffenstillstand, verlängeren ihn bis 14 Tage nach dem 1. Januar, behalten sich das Recht vor, ihn zu Gronau bis zum 3. Januar zu widerrufen, und geloben, falls sie Letzteres nicht thun, am 12. Januar eine Tagfahrt zu Amelunxborn zu halten, um dort die Schlichtung ihrer Irrungen mit dem Bischofe von Hildesheim zu versuchen. — 1370, den 29. December. K. O.

Wir.. Albrecht vnd. Otte von Gots gnaden Hertzogen ztu Bruneſwig bekennet in dyſem briefe daz wir vůlborden eynen alden vnuerſegeden handfrede vor vns vor al vnſe helphere. vnd vor al dy dorch vns thůn vnd lazzen wollen ane argeliſt. deme Eyrwerdigen. in Gode vatere vnd hern. Byſchofe Gherde von Hildenſeym Synen Slozzin vnd Synes Stiftes. landen vnd luden. vnd al ſynen helphern. den.. Edeln hern. den Grefen von Wernyngerode vnd von Regenſteyn vnd eren Slozzin landen vnd luden vnd al eren helphern. in allir wyſe. alſe dy Eyrwerdige in Gode vatir vnd herre. Byſchoff Heinrich von paderborne. vnd dy Edele voghet wedekind von deme Berge in dem dorfe ztu Bruggem gethegedinget hatten. der da Stůnt want dez neyſten thages nygen Jars tage. den tag al vnd der vorſcreben vrede Sal an ſtan von dem vorbeſcreben neyſten tage nygen Jare daz iſt nv neyſt mittewochen vnd waren vort obir viertzennacht vnd den tag al mit dyſem vndirſcheyde ob wir den vrede nicht lyden en wolden vnd halden So muge wir den vrede wyder byden ztu Grunouwe tzuſſchen hir vnd nv neyſten frytage abind were Ouch daz wir den vrede uffe dy vorb tzijt nicht wider beden So wolle wir eyns. tages wartin in dem Cloſtere ztu Amelungeſborne. alſe daling obir viertzennacht ztu mittage daz iſt dez neyſten Suntages na tzwelften vmme tegedinge tzuſſchin dem vorb Byſſchofe Gherde vnd vns ztu verſuchende ob man vns gerichten kunde dyſes ztu vrkunde ſo habe wir vnſe Ingeſygele ztu Rucke halb uff dyſen brief gedrucht. Scriptum Ganderſeym anno dominj Milleſimo. CCC. Septuageſimo die dominica infra natiuitatem Chriſti et Circumſciſionis dominj.

70. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg befiehlt den Rathsherren zu Lüneburg, die 600 Mark löthigen Silbers, die sie um seinetwillen den Rittern Heinrich und Eberhard von Salder zahlen müssen, nach Anweisung seiner Abgesandten Arnold von dem Broke und Diedrich Bere auszuzahlen. — 1371, den 2. Januar. L. C. 16.

Magnus dej gracia dux
in Brunſw. et in Luneborch

Vnſen guden wyllen tů vorn Gy Erbaren Rathmanne der Stadt tů Luneborch vnſe lyeben getruwen wẏ ſenden tů Jů hern Arnde von deme Broke vnde Tylen Beren vnſe denere vnde bidden vnde heten Jů In deſſeme breue alſe vmme dẏ Ses hunderth marck lodiges Suluers dẏ gy von vnſer wegen hern Hinricke vnd hern Euerde von Saldern betalen ſolden dat gy dẏ geuen vnde antworden wor Jů deſſe vorbenomeden hern Arndt vnde Tyle dẏ heten gheuen, Vnde wenne gy dat gedaen hebbet So ſẏ gy deſſes

vorbenomeden geldes van vns quieth vnde loes Deſſes to Orkunde hebbe wy vnſe Ingeſegel tů rucke halff gedrucket lathen an deſſen breff Gegheuen nach goddes Bordt Duſent Jar dryhunderth Jar In deme eynen vnde Souentigeſten Jare an donreſdage nach deme nigen Jare.

Auſchultata et Collationata eſt preſens Copia per me Johannem haker clericum Raceburgenſis dioceſis publicum apoſtolica auctoritate Notarium Et concordat cum ſuo vero Originalj de verbo ad verbum quod manu mea propria atteſtor.

71. **Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg geloben, falls sie wegen der kaiserlichen Belehnung oder wegen Erbtheils Herren der Herrschaft Lüneburg und der dazu gehörenden Lande oder eines Theils derselben werden, die Herrschaft und die dazu gehörenden und die etwa noch hinzukommenden Lande, alle Stifte, Städte, Weichbilder in der Herrschaft, alle Prälaten, Aebte, Priester, Freien, Dienstleute, Ritter und Knappen, Rathsherren, Bürger und Bauern, namentlich die Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg und Hannover, die Münze und Wechsel in beiden Städten, die Saline zu Lüneburg und die Salininteressenten bei allen vor dem Tode des Herzogs Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg besessenen Rechten, Gerichten und Gewohnheiten zu lassen und zu schützen, ihnen allen die von dem Herzoge Wilhelm und seinen Vorfahren ihnen ausgestellten Privilegia und Urkunden zu halten, das Land, die Leute und Städte bei den von anderen Herren denselben verliehenen oder noch zu verleihenden Rechten und Urkunden zu vertheidigen, in der Herrschaft Lüneburg keine neue Burgen, Schlösser oder Festen zu bauen oder errichten zu lassen, es sei denn wegen Landesnoth nach Rath und mit Genehmigung der Mannen und Städte, wohlgeborene und andere biedere Leute, die ihnen, dem Lande und den Städten treu, nützlich und dienlich sind, aus Landeseingeborenen nach Anweisung des Rathes der Städte Lüneburg und Hannover in ihren Rath zu berufen, bevor sie sich huldigen lassen, den Städten, Landen und Leuten dies Alles zu beschwören und ihre Nachfolger zu verpflichten, dass dieselben vor der Huldigung ebendasselbe eidlich und schriftlich geloben. Ausserdem versprechen sie, bei der Herrschaft, den Städten und dem Lande getreu zu bleiben und sich von demselben weder durch Verträge abbringen oder auf andere Weise scheiden zu lassen, auch keine Gnade oder Recht in Anspruch zu nehmen, um von der Erfüllung ihres Gelübdes sich zu befreien. Wird dasselbe von ihnen, ihren Erben und Nachfolgern oder von ihren Amtleuten irgend wie verletzt, so soll innerhalb des ersten Vierteljahrs, nachdem beide Städte darum gemahnt haben werden, nach schiedsrichterlichem Urtheile des Raths der Stadt Lübeck Genugthuung geleistet werden, widrigenfalls die Herrschaft, Lande, Städte und Leute sich zu anderen Herren halten mögen und aller ihnen geleisteten Huldigung entbunden sein sollen. Alles dies geloben sie den Prälaten, Aebten, Pröbsten, Freien, Dienstleuten, Rittern und Knappen in der Herrschaft Lüneburg und in den dazu gehörenden Landen, den Rathsherren und Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover, Uelzen, Lüchow, Dannenberg, Pattensen, Münder, Eldagsen, Neustadt, Celle, den Weichbildern Winsen, Dahlenburg, Harburg, Bleckede, Rethem, und zu deren treuer Hand dem Bischofe Heinrich von Verden, dem Bischofe Gerhard von Hildesheim, den Herzögen Erich und Erich von Sachsen-Lauenburg, dem Grafen Adolf von Holstein, dem Grafen Otto von Schauenburg, den Grafen Johann und Gerhard von Hoya, dem Vogte Wedekind von dem Berge und den Städten Lübeck, Bremen, Hamburg, Braunschweig, Hildesheim und Hameln. — 1371, den 6. Januar. H. O.**

(W)y Wentzlawe vnde Albrecht van goddes gnaden Hertoghen to Saſſen vnde to Lůneborch. bekennen vnde bethůghen openbar in deſſem Breue Allen de en ſeen eder horen leſen. Schůde dat we van ſůlker leninghe weghene de de aller dorchluchtigheſte vorſte vnde here her Karl Romeſche keyſer to allen tyden merer des Rykes vnde koningh to Bemen vnſe leue gnedighe here vns ghedan heft. eder van Eruedeles weghene. Here worden der herſchop to Lůneborch. vnde der Land de Dar to horen ouer al eder endel. wan dat ſchůde ſo ſchůlle we vnde willen van ſtaden an de ſůluen herſchop to lůneborch. vn̄ de land de dar to höret. vnde de to der ſůluen herſchop noch tokomen möghen alle Stichte Stede wikbelde de in der herſchop gheleghen ſint. Ok vnde alle perſonen de de vorſtan vnde dar to horen. Prelaten Ebte preſtere. vryen.

Denſtlůde. Ryddere vnde knechte. Radmanne. Borghere vnde Bur ſe alle vnde gywelken beſunderen de in der vorbenŏmeden herſchop wonhaft vnde beſethen ſynt de nv leuen eder na en gheboren mŏghen werden ſe ſynt Papen. leyen Juncvrowen. vrowen eder Man gheyſtlik eder werldlik in welker acht ſe ſin eres leuens ſament eder beſunder. Vnde byſunder de Radmanne der Stad Lůneborch vnde de Borghere de nv ſynt ere Eruen vnde Nakŏmelinghe de Sůlten. de weſle. de Můnte in der Stad to Lůneborch vnde alle de Jenne de ghud vppe der Sůlten hebben vnde ok by namen de Radmanne vnde Borghere der Stad to Honouere de nv ſynt eder na on mŏghen werden de Můnte vnde de weſle in der Suluen Stad to honouere. laten by allen rechten. richten vnde ghewonheyden de ſe had hebben ſamend eder byſunder by des Hochgheborneu vnde des Edelen vorſten hern Wilhelmes vormals hertoghen to Brunſwik vnde to Lůneborch deme god gnedich ſy. vnde ſyner Elderen vnde voruaren tyden. Vnde willen ſe myd ghuden willen ane hyndernifſe vnde wederſprake dar by ſtedelik beholden vnde laten. Ok ſchůlle we vnde willen alle priuilegia Hantueſten vnde alle Breue na erer vtwyſinghe alſe ſe beſcreuen ſtan den vorbenomden Prelaten. Ebten Proueſten. Vryen denſtluden Rydderen vnde knechten Radmannen Borgheren vnde Buren de ſe vnde Jowelk byſunder hebben van dem vorſcreuene Hern Wilhelm heren to Brunſwik vnde to Lůneborch ſiner [1]) Elderen vnde voruaren trůweliken vnuorbroken holden vnde nene wys breken eder breken laten. Ok ſchůlle we vnde willen deſſe vorſcreuenen land lůde vnde Stede myd allen trůwen vordeghedinghen eres rechten vnde erer Breue de ſe van anderen heren nv hebbet eder noch vorweruen mŏghen in to komenden tyden. wor. wanne. vnde wo. dicke en des werd nod [2]) Ok enſchůlle we noch enwillen in der vorſcreuenen herſchop to lůneborch nenerleye Nye Borghe Slote eder veſten mer bowen eder maken laten. Dat enwere denne dor der land nod willen na Rade vnde wlbord der man vnde der Stede. Vnde wan de Herſchop to lůneborch to vns kumpt ſo ſchulle we na anwyſinghe des Rades [3]) to Lůneborch vnde des Rades der Stad to honouere wol gheborne in deme lande vnde andere bedderue lůde an vnſen Rad nemen. de vs Deme lande vnde den Steden trůwe. nůtte vnde vromelik ſyn. Vnde wanne we erſt in de vorſcreuene herſchop to lůneborch komen ſo ſchůlle we vnde willen er we yenegherleye Hůlde [4]) nemen den Steden landen vnde luden de hyr na ſcreuen ſtan. Alle deſſe vorſcreuenen ſtůcke to den hylghen ſweren ſtede vnde vaſt to holdende vnvorbroken. vnde alle Breue de we on gheuen vnde enen Jowelken byſunder dar na ym dat euent mid ſteden truwen vnuorbroken holden. vnde vorplichtighen vnſe Eruen vnde nakomelinghe weme de Herſchop na vnſeme dode bŏren mach dat ſe alle deſſe vorſcreuenen ſtůcke er men on Jenegherleye hůldinghe do to den hylghen ſweren ſchůllen vnde vorbreuen ok vnuorbroken ewelik ſchullen holden. Ok wille we trůweliken by der herſchop by den Steden vnde landen to lůneborch blyuen vnde vs nenerleye wys van on laten deghedinghen eder ſcheyden. Vnde ſchůllen noch enwillen nenerleye gnade eder recht beſcreuen eder vmbeſcreuen dar we deſſer vorſcreuenen ſtůcke jenich denne na deſſes Breues vtwyſinghe vns to hůlpe nemen. med afleghen mŏghen eder breken [5]). Vnde were. dat god vorbede. dat van vns vnſen Eruen vnde nakŏmelinghen eder van vſen ammechtlůden der vorſcreuenen ſtůcke Jenich worde broken dat ſchůlle we wederdon wanne we dar vmme ghemaned werden van den vorbenomden Steden binnen dem erſten verndel Jares. alſe de Borghermeſtere vnde Radmanne to Lůbeke eder ere nakŏmelinghe ſpreken eder ſcreuen vnder der Stad Ingheſeghele dat wy it wedderdon ſchůllen in Mynne eder in rechte. Endode we des nicht ſo vorplichte we vs myd ghuden willen vſe Eruen vnde nakŏmelinghe. dat denne de vorbenomde herſchop land ſtede vnde Lůde ſik an andere heren mŏghen holden de on euenen vnde ſe by rechte beholden. vnde ſchůllen aller vorplichtinghe horſam vnde Ede de ſe vns ghedan hebben eder vſen Eruen vnde nakomelinghen van vns vnde on ledich. quyd vñ los weſen. Ok vnde ane allerleye vorwyd vnde anſprake eweliken bliuen. Alle deſſe vorſcreuenen ſtůcke hebbe wy gheloued vnde louen vor vns vnſe Eruen vnde nakŏme-

---

[1]) Von dieser Urkunde finden sich Abschriften in den Copiaren XIV., XV. und XX. Die drei Abschriften lesen *ſinen.* [2]) Die drei Abschriften fügen hier hinzu *ſyn.* [3]) In den Copiaren XIV. und XV. ist hier hinzugefügt *der Stad.* [4]) Die Copiare XIV. und XV. lesen *huldinge.* [5]) Statt *dar we deſſer — breken* steht in den Copiaren XIV. und XV. *vs to hulpe nemen, den na deſſes breues vtwiſinge, dar wi deſſer vorſcreuenen ſtucke jennich met afleggen mogen edir breken.*

linghe in ghuden trůwen allen. prelaten. Ebten. Prŏueſten. Vryen. Denſtlůden. Rydderen vnde knechten de in der herſchop to lůneborch vnde in den vorſprokenen landen beſethen ſynt. Vnde den Radmannen vnde Borgheren der ſtede Lůneborch. Honouere vlſen. lůchowe Dannenberghe Pattenſen Můndere Eldagheſſen. Nyeſtad Tzelle vnde der wycbelde. wynſen. Dalemborch. Horborch Blekede vnde Rethem. vnde allen eren nakŏmelinghen vnde to erer truwen hand den Erwerdighen vederen in Gode Hern Hynrike Byſchoppe to verden Hern Gherharde Byſchoppe to Hyldenſem vnde den Hochghebornen vorſten hern Erike vnde hern Erike hertoghen to Saſſen Heren to louenborch vſen leuen vedderen vnde den Eddelen hern Alue Greuen to holſten Hern Otten Greuen to Schowenborch. Hern Johanne vnde Gherarde Greuen van der Hŏye. vnde Hern wedekinde voghede to dem Berghe vnde eren nakomelinghen. Ok vnde den Steden. Lůbeke Bremen. Hamborch. Brunſwik Hildenſem vnde Hamelen to donde Ghantzliken. truweliken vnde vnuorbroken to holdende. To ener groteren bethůghinghe ſo hebbe we vſe Ingheſeghel myd wytſchop laten henghen to deſſem Breue Des ſynt ghetůghe [6]) Cone van koſtede. Hans vnde Cone lŏſer. Ghůnter van der Dreſul. Henningh van Segheſer. Rudolf van Oppyn de ſtrenghen Ryddere Ghegheuen to Wyttenberch na Ghodes bord. Duſent Dre Hunderd Jar in deme en vnde Seuentigheſten Jare in deme Hylghen daghe to Twelften.

72. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg erlauben, falls sie Herren der Stadt oder Herrschaft Lüneburg und der dazu gehörenden Lande oder eines Theiles derselben werden, dem Rathe und den Bürgern der Stadt Lüneburg, sich alsdann sogleich des Schlosses und der Burg Lüneburg zu bemächtigen und dieselben zu zerstören, geloben, dass auf derselben Stelle nie wieder gebauet werden soll, bewilligen ihnen, die Stadt zu vergrössern, sie an der nach der Burg hin gelegenen Seite stärker zu befestigen und die Mauern und Gräben der Stadt auch um die neu aufzunehmenden Stadttheile zu ziehen, gestatten dem Abte und den Mönchen des Klosters St. Michaelis, nach Anweisung des Rathes eine andere Münsterkirche in der Stadt zu erbauen, erlauben dem Rathe und den Bürgern, die Häuser und Gebäude vor der Stadt, nämlich im Grimm, vor dem Lindenberger Thore, vor dem Rothen Thore und vor dem Sülz-Thore abzubrechen oder niederzubrennen, schenken dem Rathe alle Häuser in der Judenstrasse und geloben, sobald sie Herren werden, dem Rathe und den Bürgern alle denselben von dem Herzoge Magnus von Braunschweig abgedrungenen und genommenen Privilegien und Urkunden, die ihnen die Herzöge Wilhelm und Ludwig von Braunschweig und Lüneburg und deren Vorfahren verliehen haben, wie auch die ihnen von dem Herzoge Magnus ausgestellten Urkunden zu erneuern und mit keinem Fürsten und Herrn noch mit anderen Leuten zum Nachtheile des Rechts und der Nahrung der Stadt Lüneburg Verträge zu schliessen. — 1371, den 6. Januar. XIV.

Wy Wentſlaw vnd Albrecht. van godes gnaden. Hertoghen to ſaſſen. vnd to Lunemborgh. bekennet vnde betughed opembare in deſem breue. Schude dat wy heren worden der Stad to Lunemborgh. edder der herſcop. vnde der land. de dar to horet. en deel. edir ouer al. wan dat ſchut. ſo gheue wy to ener ſunderlyken gnade. dem Rade. vnde den borgheren der ſtad to Luneborgh. vſen leuen vrunden. de nv ſint. vnde eren nakomelinghen. dat ſe ſik [1]) den van ſtaden an. moghen vnder winden. des huſes. vnde der Borgh to Lunemborgh. vnde dat breeken. edir vorſtoren. dar na en. dat eeuent. alſo dat nenerleyie buw. nogh woninghe meer. ewichlyken. dar vppe. ſchullen weſen. vnde van vns. vnſen eruen. vnde nacomelinghen. edir van anderen luden ewichliken. nicht wedder buwet ſcullen werden Ok moghen de ſuluen Radmanne. vnde de borghere. twiſgen der borgh vnde der ſtad. aſmvren. der oldenſtad. vnde afgrauen. wo vele en dat eeuent. vnde dat ſulue afgheſunderde nedderbreken. vnde vaſter maken. Wolden ok de ſulue Raad. na der tyd. de ſtad to Lunemb̄ ierghene grottere maken. des ſcolden ſe wol mechtigh ſyn. vnde dat ſulue ok be grauen. vnde bemuren. alſo en dat wert euene. vnde in dem ſuluen bleke beholde wy vns nenerleyie by ſunderen

[6]) In den Copiaren XIV. und XV. ist hier *de ſtrengen Ridders* eingeschoben, fehlt aber weiter unten.

Das Copiar XV. zeigt folgende Verschiedenheiten: [1]) *ſik* fehlt hier und steht etwas weiter hinter *an*.

recht meer. den vp andere erue. de in der ſtad beleghen ſint. Wolden ok de Abbet van der borgh. vnde ſyne monnike. en andere munſter. binnen der ſtad buwen. edir legghen. dat moghen ſe dôn na anwyſinghe. willen. vnde wlbord des Rades. Vortmer wan wy vornomen hebben. dat manigherleyie ſchade vnde wedder wille. van den huſen de vor der ſtad to Luneborgh ghelêghen ſint. der ſtad to Luneborgh dem Rade. vnde den borgheren. wedderuaren is. Darvmme gheue wy. deme Rade. vnde den borgheren dar ſuluen. ſulke maght. dat ſe alle hvs. vnde buw. vor der ſtad. moghen af breken. edir vorbernen. de gheleghen ſint in me grimme. vor dem lindenbergheren dore. vor dem rodendore. vnde vor dem ſulte dore. alſo dat dar nenerleyie hvs. nogh woninghe bliuen en ſchal. den. de. de Raad dar ſunderlyken hebben wil. Ok ſo gheue wy vnde laten. dem Rade to Luneb̃ alle hvs. mid eren tobehoringhen. dar de Joden inne ghe wonet hebben. in der Joden ſtrate. vnde de [2]) der heerſchop to horen. dat ſe dar mede don. vnde laten. wat ſe willen. Ok ſo loue wy deme Rade. vnde den borgheren to Luneborgh. alle ere Priuilegia. vnde breue. wedder vornygen. vnde beſeghelen. wan wy van eerſt herren werden. de en Hertoghe Magnus. Hertoghen Magnus ſone van brunſwich deme god gnedegh ſy. afghedrunghen heft. vnde entferned. de en de hochgheborne vorſte. her wilhelm. vnde Junchere lodewich. Hertoghen to brunſwich vnde to Luneborch. ere elderen. vnde vorvaren gheuen hadden. ſament. edir byſunderen. vnde ok de breue. de en. hertoghe Magnus. hertoghen magnus ſone van brunſwich ſuluen gheuen hadde. in allerleyie wyſe. alſe de breue inne hadden. Ok en ſcolle wy. nogh vnſe eruen. edir nakomelinghe. nenen vorſten. edir herren noch andere lude. ſe ſyn gheeſtlik. edir werlik. breue gheuen. dar mede der ſtad to Luneb̃. ere recht. edir neeringhe moghte werden vorkrenked. To ener grotteren betughinge. hebbe wy vnſe Ingheſegele. mit witſcop laten banghen to deſſem breue. de gheuen is na godes boord duſent drehundert Jar In deme en vnde ſeuentegheſtem iare. In deme hilghen daghe to twolften. to wittemberge.

Gedruckt in Wedekind's Noten Band III. pag. 186 No. XXXV.

73. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg schenken, falls sie Herren der Herrschaft Lüneburg oder eines Theils derselben werden, den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Lüneburg den Kalkberg, auf welchem zur Befestigung der Stadt die Burg gebauet ist, so dass sie über den Berg und den Kalk verfügen mögen. — 1371, den 6. Januar. XIV.

Wy Wentzlaw vnd Albrecht van godes gnaden hertoghen to Saſſen vnd to Luneb̃ Bekennet vnd betughet openbare an [1]) deſſem breue. Gheſchude dat wy mit godes hulpe heren worden der herſchop to Luneb̃ eendel, edder ouer al. So gheue wy den Borgermeſteren vnd dem Rade der Stad to Luneborg, vnd eren nakomelingen den kallikberch dar dat hûs dar de borch up ghebuwet is de ſtad mede to veſtende. Vnd vortmer mit dem berghe vnd mit dem kallike todonde, vnd tolatende wôt ſe willen vnd en nûtte vnd gûd dûncket weſen.. To ener groteren betughinge ſo hebbe wy vnſe Ing̃. mit witſchop laten henget to deſſem breue. de ghegheuen is to Wyttenberghe Na godes bort. M. III. iar. in dem LXXI [2]). iare in dem hilghen daghe to Twêlften.

74. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg gestatten den Bürgermeistern und dem Rathe zu Lüneburg, eine Steuer von allen innerhalb der Stadtmauern belegenen Gütern so lange zu erheben, bis ihre Schuld und ihr Schaden getilgt sind. — 1371, den 6. Januar. XIV.

Wy Wenſlaw. vnde Albrecht. van godes gnaden. hertoghen to ſaſſen. vnd to Luneb̃. bekennet openbare mit deſſem breue. dat wy ghûnnen. dorch mannigherleyie ſchulde. vnde ſchaden. dar de Erbaren lude. de Borghermeſtere vnde de raad to Luneb̃. vſe leuen vrunde in ſint ghekomen. dat ſe ſik mid reddeliker hulpe. behelpen moghen. van alle deme gûde. dat in der ſtad mvren gheleghen is. alſo langhe. want ſe ere

---

[2]) *de* fehlt.

Das Copiar XV. liest: [1]) *in* statt *an*. [2]) *duſent drehundert iar in dem en vnd ſeuentegheſten.*

ſchuld vnde ſchaden. af ghelecht hebben. dar ſe in ghekomen ſyn. vnde dar enſcollen ſe ieghen vns. nenen brok ane hebben. To ener opembarer betughinghe. ſo hebbe wy. vnſe Ingheſegele mid witſcop laten henghen to deſſem breue. de gheuen is to wittemberge. na godes bord. duſent drehunderd iar In dem en vnde ſouentegeſtem iare. In deme hilghen daghe to twolften.

75. Entwurf der folgenden acht Urkunden. **K. Cncpt.**

Wy wentzl vnd albř etc Bekennen etc geſchude dat wy met godes hulpe herren worden der lande vnd herſcop tu Luñ. odir en del. ſo hebbe wy gelouet vnd louen met deſſem briue dat wy alle dy, dy pantſcop hebben van der herſcop in dem lande tu Luñ. van welkem herren dat ſy vp vatere odir vp dem lande [1]) ſcolen vñ willen laten dar by vngehindert alſo lange dat wy dat met en maken vmme ere penninge dat on genuge [2]) dy ſy darinne witliken hebben.

Wy w. vnd albř etc Bekennen etc geſchude dat dy erbaren lude. dye borgermeſtere.. dy rat. vnd gemeyne der ſtad tu Luñ. vnſe liuen vrunt ennige louede deden. vmme gewyn odir koſte drugen van iren wegen vns tu hulpe ſo hebbe wy gelouet vnd louen anguden truwen dat wy dy vorgeñ.. borgermeiſtere. den rat.. vñ dy gemeine tu Luñ des gelouedes vñ gewinnes genzliken willen af nemen ok vñ wederſtadinge willen dun an panden vp dem vatere odir vp dem lande. odir war dat irſt geuallen mach.

Wy w. vñ a. etc. bekennen etc. geſchude dat ennige ſcadehaftige lude in des vogedes van Luñ. vñ in des rades [3]) hant quemen vnd gevengniſſe. vnd darna dat dy Borgermeiſtere vnd rad tu Luñ richtes gemudet hedden, rechtes nicht worde van dem vogede gehulpen. So hebbe wy irlouet vnd gunnen dat dy borgermeiſtere vnd rat tu Luñ. enen vnder ſik mogen ſetten tu richtende den ſcadehaftigen man odir lude tu den male [4]) alſo ſy des vor dy herren landen vnd luden [5]) willen bekennen.

Wy w. et a. etc. Bekennen etc. wan wy wol hebben vornommen dat dy erbaren lude. die Borgermeiſtere. dy Rat vnd alle [6]) gemeyne borgere tu Luñ. van etleker lude anwiſung in groten ſchaden ſint gekomen Darumme ſo gunne wy vnd is ok vſe gude wille dat dy vorgeñ. borgermeiſtere. Rat vnd gemeine tu Luñ. ſik eres ſchaden an denſeluen luden erhalen mogen war ſie kunnen vñ en dat ſchal weder vns nicht ſyn [7]).

Wy w. et a. etc. bekennen etc. geſchude dat wy herren worden der land vnd herſcop tu luñ. en del odir ouer al dat wy alle borgere [8]) die lengůt hebben in dem lande van der herſcop [9]) belenen ſcolen vñ willen ane gaue vnd wederſprake.

Wy w. et a. etc. Bekennen. wan wy vornomen hebben dat in vor Jaren dy munte vnd penninge tu Luñ vñ tu lubeke in ener weringe vñ gude ſint geweſen vñ nu van etleken ſaken ſik vorkeret hebben vñ vorwandelt dar vmme hebbe wy irlouet vnd gunnen den erbern luden gemeinleken tu luñ dat ſy ire munte vnd penninge na dem ſlage vñ penningen der ſtad tu Lubeke mogen richten vnde holden.

Wy w. et a. etc. bekennen etc dat wy von allen viſcher kanen dy tu luñ komen [10]) met viſchen in odir buten der ſtad nicht mer ſcolen laten nemen ſy ſint grot odir cleine den alſo von alden tiden wonlek is geweſt.

Wy w. et a. etc Bekennen etc. geſchude dat wy herren worden tu luñ. dat wy nimand in die ſtad ſcolen vuren alſo dicke wy dar in ryden dye met vſem willen ennich vngemakh du den borgeren vnd gemeinen luden in der ſtad tu Luñ.

76. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg verpflichten sich, falls sie Herren der Lande und Herrschaft Lüneburg oder eines Theiles derselben werden, alle Pfandbesitzer im Lande Lüne-

---

1) *vp vatere — lande* ist späterer Zusatz derselben Hand. 2) Ueber *genuge* hat dieselbe Hand *nota* geschrieben. 3) *vñ — rades* ist späterer Zusatz derselben Hand. 4) *tu den male* ist späterer Zusatz derselben Hand. 5) *landen vnd luden* ist späterer Zusatz derselben Hand. 6) *alle* ist späterer Zusatz derselben Hand. 7) *vñ — ſyn* ist späterer Zusatz derselben Hand. 8) Hinter *borgere* hat anfangs gestanden *in dem lande darſuluens.* 9) *van der herſcop* ist späterer Zusatz derselben Hand. 10) Statt *komen* hat anfangs *tu varen* gestanden; dieselbe Hand hat statt dessen *komen* gesetzt.

burg, welche sich mit ihren Pfandstücken zu ihnen halten, im Besitze derselben bis zur erfolgten Einlösung zu lassen. — 1371, den 6. Januar. **XIV.**

Wy Wenſlaw vnd Albrecht van godes gnaden Hertoghen to ſaſſen vnd to Lunemborch. bekennet vnde betughed openbare in deſem breue. Gheſchude dat wy. mit godes hulpe. herren worden der lande. vnde herſcop to Luneborgh. ouer al. edir en deel. ſo hebbe wy ghelouet. vnde louet. mid guden truwen. in deſem breue. dat wy alle de ghenne. de dar pantſcop hebben van der herſcop to Luneborch. in dem lande to Luneborch. van welkem heren dat ſy. it were vppe dem watere. edder vppe dem lande. de ſik an vns holdet mit den panden. wan ſi des. van vns. edir van den vnſen gheeſched werden. ſcholen vnde willen dar by laten. vnghehindert. alſo langhe. want wy dat mid en maken. vmme ere penninghe de ſe dar witliken inne hebben. dat ſe en werden betalet. To ener grotteren betughinghe. hebbe wy vnſe Inghel. mid witſcop laten hanghen to deſem breue. De gheuen is to wittemberg. Na godes bord. duſent drehunderd iar. In deme en vnde ſeuentegheſtem iare In dem hilghen daghe to twolften.

77. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg verpflichten sich, falls um ihretwillen oder wegen der Stadt Lüneburg die Bürgermeister, der Rath und die Gemeinde zu Lüneburg Herren oder Anderen Versprechen gegeben haben oder nach ihrem Rathe noch geben werden, falls sie Auslagen gehabt oder zu ihrer Hülfe und zu ihrem Nutzen Kosten getragen haben, sie wegen des Versprechens, wegen der Auslagen und Kosten zu entschädigen, ihnen dafür Pfänder zu setzen und Hebungen anzuweisen. — 1371 den 6. Januar. **XIV.**

Wy Wenſlaw. vnde Albrecht. van godes gnaden Hertoghen to Saſſen. vnde to Luneborgh bekenned vnde betughed openbar in deſſem breue Ghe ſchude. dat de Erbaren Lude de Borghermeſtere. de Rad vnde de ghemeinheyt der ſtad to Luneborgh. vſe leuen vrunt. Jeneghe lôuede van vnſer. vnde irer. weghen hedden ghe daan. edder noch. na vnſem rade deden. herren. edder anderen gûden Luden. edder vs ghewunnen. ofte koſte draghen vs to hulpe. vnd to vromen. So hebbe wy ghelouet. vnde louet an guden truwen. mit deſem breue. dat wy de vorbenômden borghermeſtere. den Rad. vnde de ghemeinheyt to Luneborgh. des ghelôuedes ghewinnes. vnde koſte. de ſe vns redelyken bewyſen moghen. ganſſiklyken willen afnemen. vnde willen en dat vorpanden. af des not wert. ſyn. vp dem watere. edir vp deme lande. edir wor dat irſt gheuallen magh. weder vp laten nemen. Alſo dat wy ſe louede. koſte. vnde ghewinnes. vorghenomet. ſchadelos willen holden. To ener grotteren betughinge. ſo hebbe wy vſe Ingheſegele. mit witſcop laten hanghen to deſem breue. Dhe ghegheuen is to wittenbergh Na godes bord. duſent drehundert iar In dem en vnde ſouentegheſtem iare. In dem hilghen daghe to twolften.

78. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg gestatten den Bürgermeistern und dem Rathe zu Lüneburg, durch einen aus ihrer Mitte über Missethäter und schädliche Leute richten zu lassen, die in des Vogtes oder des Rathes Haft gekommen sind, wenn ihnen vom Vogte nach geschehener Aufforderung, über dieselben zu richten, nicht zum Rechte verholfen wird. — 1371, den 6. Januar. **XIV.**

Wy Wenſlaw. vnde Albrecht van godes gnaden Hertoghen to ſaſſen vnd to Lunemborgh. bekennet vnde betughet opembar in deſem breue. Gheſchude. dat ienegherleyie miſdeedighe eder ſchaadafteghe lude. in des voghedes. edder in des Rades van lunemborgh hand quemen. vnde ghe venghniſſe. vnde dar na. dat de Borghermeſtere. vnde de Rad to Luneborgh richte ghe eſched hedden. ouer de ſuluen lude. nicht rechtes. van dem voghede to Luneborgh. worde ghehulpen. So orloue wy. vnde ghunnen. in deſem breue. dat de Borghermeſtere. vnde de Raad to Lunemborch. enen vnder ſik moghen ſetten to richtende to deme male. den miſdeedighen. edir den ſchaadafteghen man. edir lude. alſo ſe des. vor herren. landen. edir [1]) luden moghen edir willen bekennen. To ener grotter betuginghe. ſo hebbe wy vnſe Ingheſegele. mit witſcop

Das Copiar XV. liest: [1]) *vnde* statt *edir*.

laten hanghen to deſem breue. de gheuen is [2]) na godes bord duſent. drehundert iar In deme en vnde ſeuentegheſtem iare In deme hilghen daghe to twolften.

79. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg gestatten den Bürgermeistern, dem Rathe und der Gemeinde zu Lüneburg, sich des Schadens, den sie ohne ihr Verschulden wegen bösen Rathes einiger Leute erlitten haben, an denselben zu erholen. — 1371, den 6. Januar. XIV.

Wy Wentſlaw vnde Albrecht. van godes gnaden. Hertoghen to ſaſſen vnd to Luneborgh bekennet vnde betughet opembare in deſſem breue want wy wol hebben vernomen. dat de Erbaren Lude. de borghermeſtere. de Raad. vnde alle ghemeyne borghere. to Luneborch. ane ere ſchuld. van etliker lude anwyſinghe. vnde boſen rade. in groten ſchaden ſint ghekomen. Dar vmme ghunne wy. vnde is ok vnſe gůde wille dat de vorbenōmden Borghermeſtere. Raad. vnde de ghemeynheit. to Luneborch ſik eres ſchaden. an den ſuluen luden erhalen. moghen alſo it en nutte. vnde gůd dunked. wōr ſe konnen. vnde dat en ſchal wedder vns nicht weſen. To ener grotteren betughinghe. ſo hebbe wy vnſe Ingheſeghele. mit witſcop laten hanghen. an deſſen bref. dhe ghegheuen is to wittenberghe na godes bord duſent iar [3]) drehunderd iaar [4]) In deme en vnde ſouentegheſtem iare. In deme hilghen daghe to twolften.

80. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg verpflichten sich, falls sie Herren der Lande und der Herrschaft Lüneburg oder eines Theils derselben werden, alle Bürger, die in demselben Lande oder sonst wo Lehngut von der Herrschaft besitzen, unentgeltlich zu belehnen. — 1371, den 6. Januar. XIV.

Wy Wentſlaw vnde Albrecht van godes gnaden. hertoghen to ſaſſen. vnde to Luneborch bekennet vnde betughed opembar in deſem breue. Gheſchude dat wy. herren worden. der land. vnde der herſcop to Luneb̄. een deel. edir ouer al. ſo loue wi in gůden truwen in deſem breue. dat wy alle borghere. dhe leengůd hebben in deme ſuluen lande. edir wōr ſe dat van der herſchop hebben. belenen ſcolen. vnde willen. ane ghaue. vnde wedderſprake. wanne wy. edir vnſer een. van en. edir van enem iewelken. byſunderen. dar to werden ghe eſghet. To ener grotteren betughinghe ſo hebbe wy vnſe Ingheſeghele mid witſcop laten hanghen to deſſem breue. Dhe geuen is to wittemberge. na godes bord duſent iar. drehundert iar In deme een vnde ſeuentegheſtem iare In dem hilghen daghe to twolften.

81. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg gestatten dem Rathe und der Gemeinde zu Lüneburg, die dortige Münze und die Pfennige, weil sie in früheren Jahren nach demselben Fusse, wie in Lübeck geprägt worden sind, nach dem seit einigen Jahren veränderten Lübecker Fusse einzurichten. — 1371, den 6. Januar. XIV.

Wy Wentſlaw vnde Albrecht. van godes gnaden. Hertoghen to ſaſſen vnd to Luneb̄. bekennen vnde betughen opembare in deſſem breue want wy vornomen hebben. dat in vor iaren. de Munte vnde dhe penninghe. to Luneb̄ vnd to Lubeke. in ener weringhe. vnde [5]) gůde ſint gheweſen. vnde nv van etliken zaken. ſik de Mvnte to Lubeke heft ver keret. vnde vorwandelt. Dar vmme orleue wy. vnde ghunnen den Erbaren Luden. dem Rade. vnde der ghemeinheyt. to Luneb̄. dat ſe ere munte. vnde penninghe. in ſulker weringhe. na dem ſlaghe der ſtad to Lubeke. moghen richten vnde holden. To ener grotteren betughinghe. ſo hebbe wy vnſe Inghēſegele mid wiſchop laten hanghen to deſſem breue. Dhe geuen is to wittenberghe na godes bord. duſent. drehunderd iar. In deme en vnde ſouentegheſtem iare In deme hilghen daghe to twolften.

82. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg verpflichten sich, falls sie Herren zu Lüneburg werden, von den zu Lüneburg ankommenden Fischerkähnen, mögen sie gross oder klein sein, nicht mehr, als von Alters her gebräuchlich gewesen ist, zu nehmen. — 1371, den 6. Januar. XIV.

---

[2]) Das Copiar XV. setzt hier hinzu *to wittenberge*. [3]) Im Copiar XV. fehlt *iar*. [4]) Hier ist im Copiar XV. *dar na* eingeschoben. [5]) Das Copiar XV. liesst *in* statt *vnde*.

Wy Wenſlaw vnd Albrecht van godes gnaden Hertoghen to ſaſſen vnd to Lunemborgh bekenned vnde betughet openbar. an deſſem breue Schude dat we herren worden to Luneborgh. ſo hebbet [6]) wy ghelouet vnde louet met guden truwen. dat wy. van allen viſcher kanen de to Luneborgh komen. binnen. edir buten der ſtad. nicht mer ſcolen laten nemen. ſe ſyn grot edir kleyne. den alſo vele. alſo van olden tyden. ghewonlik is ghewesen. To ener grotter betughinghe. ſo hebbe wy vſe Ingeſegele. mit wetſcap laten hanghen to deſem breue. Dhe ghegheuen is to wittemberch Na godes bord duſent. drehundert Jar. In dem en. vnde ſeuentigheſtem iare In dem hilghen daghe to twolften.

83. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg verpflichten sich, falls sie Herren der Herrschaft Lüneburg oder eines Theils derselben werden, niemals jemanden in die Stadt Lüneburg mit sich zu bringen oder zu geleiten, der mit ihrem Wissen den Bürgern und gemeinen Leuten in der Stadt Unfug und Ungemach bereite oder Unrecht zufüge. — 1371, den 6. Januar. XIV.

Wy Wenſlaw vnd Albrecht. van godes gnaden. Hertoghen to ſaſſen. vnd to Luneborch bekenned. vnde betuged opembare in deſſem breue Gheſchude dat wy herren worden. mid godes hulpe. der herſcop to Luneborch. een deel. edir ouer al. ſo hebbe wy ghelouet in gůden truwen. vnde louen. dat wy nemande ſcollen. noch en willen. vǒren. ofte leyden. in de ſtad to Lunemborch. alſo dicke. alſo wy. dar in riden. de den borgheren vnde ghemeinen luden in der ſtad. vnvǒghe. ofte vnghemak. mit vnſen [7]) witſcop. vnde willen don ſcolen. edir [8]) ſe in ienegherleyie ſtucken vor vnrechten To ener grotteren betughinghe. ſo hebbe wy. vnſe Ingeſegele mit witſcop laten hanghen to deſſem breue. Dhe gheuen is to wittenberge. na godes bord. duſent. drehundert iar In deme en vnde ſouentegheſtem iare In deme hilghen daghe to twolften.

84. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg verpflichten sich, falls sie Herren der Herrschaft Lüneburg oder eines Theils derselben werden, alle Urkunden, die sie den Städten und Anderen im Herzogthume vor ihrer Ankunft in dasselbe ausgestellt haben, zu erneuern und, wenn in jenen Urkunden etwas vorkömmt, das den Rathsherren zu Lüneburg nicht gefällt und ihnen schaden kann, dasselbe nach dem Rathe des Johann von Bücken, Archidiacons zu Lüneburg, und der Bürgermeister daselbst abzuändern. — 1371, den 7. Januar. XIV.

Wy Wentſlaw. vnde Albrecht. van godes gnaden Hertogen to ſaſſen vnd to Lunemborch. bekennet vnd betughed opembare in deſſem breue. Schude dat we herren worden ouer al. edder een deel. der herſcop to Lunemborch. ſo ſcole wy vornyen vnd [9]) beſeghelen. mid vnſen groteſten Ingheſegelen alle de breue. de wy vore. eer wy in de herſcop quemen. den ſteden. vnde enem itliken. an der herſcop to Luneborch. gheuen. vnde beſegheld hadden. vnde were ok. dat ienegherleyie woord. edir ſtucke. in den ſuluen breuen begrepen weren. dat den radmannen to luneƀ nicht enbeuëlle. vnde en to ſchaden mochte komen. dat ſcolle wy. vnde willen wandelen. nach des Erbaren heren. hern Johannes van bucken. archidyakens to Luneborgh. vnde der Borghermeſtere to Luneborgh vthwiſinghe. vnde rade. Deſſe vorſcreuene ſtucke loue wy in guden truwen. to holdende. in deſſem breue. de dar is ghegeuen to wittemberghe. na godes bord duſent vnde dre hunderd iar [10]) In deme een vnde ſouentegheſtem iare. des negheſten daghes na twolften. vnde hebbet ene mit witſcop heten beſeghelt to ener grotteren betughinghe. alle deſſer dingh. mid vnſen Ingheſegelen.

85. Das Domcapitel zu Lübeck und die Prälaten im Herzogthume Lüneburg einigen sich zur Abwehr des ihnen von den Bürgermeistern, von den Rathsherren und von der Gemeinde der Stadt Lüneburg durch Auferlegung einer Salinsteuer und durch Vorenthaltung der Einkünfte aus der Saline zugefügten Unrechts und verpflichten sich gegenseitig, in dem darüber entstandenen Streite zusammen zu halten, bis die Prälaten

[6]) Das Copiar XV. liest *hebbe*. [7]) Das Copiar XV. liest *vnſer*. [8]) Das Copiar XV. liest *ofte* statt *edir*. [9]) Die Worte *vornyen vnd* sind von etwas späterer Hand in der Abschrift nachgetragen. [10]) In dem Copiar XV. fehlt *iar*.

des Herzogthums denselben fahren zu lassen oder auf Verträge einzugehen von dem Herzoge Magnus von Lüneburg etwa gezwungen werden. — 1371, den 13. Januar. K. O.

Vniuerſis et Singulis ad quos litere preſentes peruenerint Nos Johannes Prepoſitus. Johannes Decanus Canonici et Capitulum Eccleſie Lubicenſis cupimus notum eſſe publice proteſtantes. quod cum Proconſules. Conſules et Vniuerſitas opidi Luneborch verdenſis dyoceſis ad noſtram et dominorum. Abbatum. Prepoſitorum et aliorum prelatorum eccleſiarum monaſteriorum Conuentuum et perſonarum in ducatu luneborgenſi conſiſtencium leſionem et iniuriam aſpirarent, nos et ipſos tallijs exactionibus cenſibus et iniurijs nec non occupacione detencione ac Spoliacione reddituum iurium et libertatum. qui et que ad nos et ipſos in ſalina dicti opidi hactenus pertinuerunt et pertinent iniurioſe moleſtando. Nos cum predictis. prelatis ſuper hijs tractatu et deliberacione matura prehabitis ad tam graues iniurias propulſandas. taliter inter nos et ipſos extitit concordatum. quod nos ipſis debeamus et ipſi nobis debeant in omnibus litibus controuerſijs et cauſis occaſione premiſſorum motis uel mouendis tam̃ in iudicio quam extra tamquam conſortes eiuſdem litis. firmiter adherere. Nec nobis licebit huiuſmodi cauſas queſtiones et lites deſerere ſeu compoſicionem tranſactionem pacta uel ordinaciones aliquas facere abſque eorum ſcitu conſenſu et expreſſa voluntate. et hoc idem ipſis abſque noſtro beneplacito non licebit. hoc tamen ſaluo. quod ſi per Illuſtrem principem ac Dominum. Magnum Ducem Luneborgenſem aut ipſius ſucceſſores ſeu per aliquem uel aliquos ipſius nomine. predictos prelatos dicti ducatus ad lites et cauſas predictas deſerendas aut ordinaciones aliquas faciendas artari contingeret. ex tunc ipſi et ipſorum quilibet licite poterunt ab huiuſmodi litibus et cauſis recedere. ordinaciones et concordias facere et ab adheſione premiſſa recedere. noſtris et aliorum nobis in premiſſis adherencium voluntate et conſenſu minime requiſitis In quorum omnium euidens teſtimonium ſigillum Capituli noſtri ex certa noſtra ſcientia preſentibus eſt appenſum. Datum et actum Lub̃ Anno domini M̃ CCC̃ LXX primo XIII die Menſis Januarii.

Gedruckt in Wedekind's Noten III. pag. 189 No. XXXVI.

86. Herzog Otto von Braunschweig zu Göttingen bewilligt dem Arnold von Portenhagen, die Dörfer Wiensen und „Waggenhosen" für 153 Mark löthigen Silbers an Johann von Wintzingerode, Domherrn zu Paderborn, und an dessen Bruder Diedrich zu verpfänden. — 1371, den 21. Januar. K. O.

Van Godes gnaden. wy Otte hertoge to Brúneſwich, itteſwanne hertoghen Ernſtes ſone, bekennet openbare in diſſem breue, vor vns, vñ vor alle vnſe rechten eruen, dat vor vns is gheweſt. Arnold van Portenhagen, vñ heft bekant vor ſek vñ vor ſine rechten eruen, dat he van rechter ſcult ſculdich ſi, Hern Johanne van wincingerode, domheren to Paderbornen. henrike vñ dyderke van wincingerode broderen vñ oren rechten eruen, anderhalfhúndirt mark vñ dre mark lodiges ſilueres Gotingeſcher wichte vñ witte, vñ heft on, dar vor, topande vorſat mit vnſeme willen vñ vulborde Sine dorpere tweig, wigenhoſen vñ waggenhoſen, de he van vns vñ van vnſer herſcap tolene heft, mit alle orer tobehoringe alſe de ſin ſint binnen vñ buten, in holte in velde, in watere, in weſen vñ in weiden, vñ de mach Arnold vorſcreuen vñ ſine eruen alle Jar van on, vñ oren eruen weder loſen, vñ wanne he dat don wil, dat ſcal he on vñ oren eruen vore verkundigen to Sinte Michahelis dage, vñ gheuen on, denne darna allerneiſt de vorgheſcreuen ſummen ſilueres to vnſer vrowen dage Lechtmiſſen, vñ anders nene tit in deme Jare, vñ betalen on de, in der ſtat to Gotingen eder in der ſtat to húxere. in welkerer ſe dat eſchet vnbekummert eder vnbeſat, Wanne he eder ſine eruen de betalinge alſo ghedan hedden, ſo ſcolden de dorpere vñ gút mit aller tobehoringe ledich vñ los weder an Arnolde vallen, Vortmer mogen diſſe vorſcreuen van wincingerode vñ or eruen, de wile dat diſſe ſate wart, in de dorpere vñ gút vorwiſen vñ topande ſetten wanne on des noit is, vñ weme ſe dat doit, de ſcal des mid on, mit diſſem breue, wol bewaret ſin, Weret ok, dat de van wincingerode de wile diſſe ſate waret vp dat ſilue gút wat ſeygeden vñ Arnold darenbinnen ſin gút weder loſte, ſo mochten ſe dat korn, dat darvppe woſſe to der tit ane tins vñ ane hure van deme gude bringen wanne de tit were, Were ok dat Arnold afginge ane eruen, vñ de dorpere vñ gút an vns vorſtoruen eder wo vns de vorledegeden,

ſo wolde we vñ vnſe eruen, de vorgheſcreuen van wincingerode vñ ore eruen dar roweliken anbeſitten laten, vñ weſen des or rechte warent wore vñ wanne on des noit is alſo lange went we on, de afloſeden vor anderhalfhundirt vñ dre lodige mark in allerwiſe, alſe vorſcreuen ſteit, Dat al diſſe vorſcreuen ſtucke vñ artikel ſtede vñ vaſt bliuen ſo heft vns Arnold van portenhagen beden, dat wy Otte hertoge to Bruneſwich vorgheſcreuen hern Johanne henrike vñ dyderke broderen van wincingerode vñ oren eruen alle diſſer ſtucke bekennen, Vñ wy hebbet vor on vñ mit ome, on tokuntſcap diſſen bref gegheuen beſegelt mit vnſeme groten ingezegele, Vñ Ek Arnold van portenhagen vorſcreuen bekenne vor mek vñ vor al mine eruen in diſſem breue, dat alle diſſe vorſcreuen degeding war ſint, vñ hebbe den vorſcreuen minen leuen gnedigen herren hertogen Otten to Bruneſwich de der dorpere vñ gûdes ein leinhere is ghebeden dat he de vor mek vñ mit mi vorbreuet vñ beſegelt heft. vñ hebbe des to tughe min ingezegel na mines vorghenomeden heren ingezegele an diſſen bref ghehangen. Na godes ghebort dritteinhundirt Jar dar na in deme ein vñ Seuentigeſten Jare an Sinte Agneten daghe.

87. Die Rathsherren der Stadt Hannover schreiben dem Rathe der Stadt Lüneburg: Sie wollen den Dingen folgen, bedürfen aber, wenn man zu Lüneburg fertig sein wird, da die Sache anders mit Lüneburg als mit Hannover steht, längere Zeit als 12 oder 14 Tage, theils um sich gegen Herzog Magnus zur Ehre zu verwahren, theils um auswärts die erforderliche öffentliche Erklärung abzugeben. Sie haben die Berechtigung zu den bis auf eine kleine noch nicht schiffbare Strecke von ihnen bisher nach Gewohnheit und Recht zur Schifffahrt benutzten Wasserwege zum Nachtheile der Stadt Lüneburg keineswegs erkaufen wollen, und bitten daher den Rath der Stadt Lüneburg zu bewirken, dass die Urkunde über den Wasserweg nach ihrem ursprünglichen Entwurfe ausgefertigt werde, oder dass, falls von dem Handel der Ausländer zu grosser Nachtheil für die Stadt Lüneburg befürchtet wird, auf die Bürger der Stadt Hannover und auf ihr Gut gebührende Rücksicht in der Urkunde genommen werde. Zugleich ersuchen sie den Rath der Stadt Lüneburg sich darum zu bemühen, dass ihnen beiden von Herren und Städten dahin lautende Gutachten ertheilt werden, dass sie mit mehr Recht und Ehre wegen des kaiserlichen Befehls sich vom Herzoge Magnus zum Herzoge Albrecht wenden können, und verlangen, falls der Rath schon solche Gutachten besitzt, deren geheime Mittheilung. **XI.**

Aldûs wart gheſcreuen dem Rade to Luneb vp dat leſte werf des ſcriueres.

Obſequioſa ſalutatione premiſſa. Leuen vrûnde de Bodeſchap hebbe wy wol vorſtan vñ wy willen volghen den dinghen men we behoûen lengghere tyd. alſe. XII. daghe eder. XIIII. nadem dat gi Juwe ding endet vns tovorwarende an dem erſten. vñ vtwendich ok witlik todonde des vns vordere nod is wen Jû. wente Juwe ſake vñ vſe nicht vp eyn drecht, ok wete Juwe wyſe redelicheyt dat we an wateren de Jû beleghen ſin vſen vromen vppe Juwen ſchaden node kôpen welde mid vſeme ghelde dar vmme bidde we vrûntliken vñ denſtliken dat gi ouergheuen vñ vortſetten, dat de water wech alſe he erſt begrepen was mid den anderen ſtûcken bebreuet vñ bezeghelt werde, Duchte Jû auer des dat de handelinghe vtwendigher lûde Jû môchte to groteme ſchaden komen des vns doch nicht endûncket ſo bidde we doch begherliken. dat gi dit ouergheuen vñ vortſetten. mid vſen eghenen bôrgheren vnde ereme gude, vñ laten dat mid den anderen begrepenen ſtûcken io bebreuen vñ bezeghelen. wente de waterwech rede is wente vppe eyn kort blek alſe we des ghebruket hebben van older wonheyt vñ rechte Vortmer bidde we dat gi truweliken dar na arbeyden icht gi Jûmber môghen, dat Jû vñ vns beſcreuen anwiſinghe werde van ichteſwelken heren vñ ſteden dat we mid mereme rechte vñ eren van dem erſten to dem anderen ghan môghen. van des ouerſten bodes weghen. vñ hedde gi diſſes rede ienighe anwiſinghe de doed vns hemeliken witlik bi diſſem boden, vñ enhebbe gi vns nicht endechlikes to embedende bi diſſem boden ſo ſchal he bi Jû eynes beſcreuenen endes vmme alle ſtûcke gherne wachten. vñ ſendet vns ok io Juwen boden. wan de tyd ſy alſe de vſe van Jû gheſcheden is.

88. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg antworten dem Rathe der Stadt Hannover: Sogleich, wenn Lüneburg die Sache angegriffen habe, müsse auch Hannover zur Verhütung jedes Zwischenfalles es thun. Den Bericht, wie die Herrschaft ihnen mit dem Wasserwege das Geld abgedrungen habe, behalten sie sich vor. Sie versprechen es an Verwendung und Fürsprache bei dem Herzoge Albrecht und den Rathsverwandten der Stadt Lüneburg hinsichtlich des Wasserweges zu Gunsten der Stadt Hannover nicht fehlen zu lassen. Sie haben Gutachten sich erbeten, aber zur Antwort erhalten, dass niemand gern über des Kaisers Schreiben Gutachten ertheile, aber dass, wenn dem Kaiser Folge geleistet sei, man dem beipflichten müsse, dass dem Rechte genügt sei. XX.

Antworde der van Luneƀ to diſſem breue.

Salutatione premiſſa. Leuen vrůnde alſe gi vs emboden hebben. dat gi den dingghen volghen willen dar wille we vs gherne an holden. vñ dar na richten vñ vns důchte wol nůtte. wanne we de ding ane grepen hebben. dat gi denne dat Juwe ok angripen ſo gi erſt kůnnen vp dat dar neyn anval an envalle Ok wodane wys de herſchop vs mid dem waterweghe vſe gheld aue drungghen heſt. des wille we Jůk wol berichten. wan we bi Jůk komen. vñ dat en is Jů to nenem arghen ſchen. vñ we willen dat truweliken arbeyden. bi dem houetmanne vñ ok bi vſen kumpanen vñ willen Jů alle ding to gude holden. wor we mōghen des ſchole gi vns ghelōuen, Ok vmme de anwiſinghe. des wetet. dat we des ok wol begherende hebben weſen. van wiſen lůden dat ſe vs ere anwiſinghe beſcreuen wolden gheuen hebben.. des meneden ſe dat nemend gherne beſcreuen recht van ſik gheue bouen des ouerſten breue, men wan dat gheſcheen were ſo mōſten vs alle wyſe bederue lůde des by beſtan. dat we rechte dan hedden. valete. valete.

89. Die Rathsherren der Stadt Hannover einerseits und Wilbrand von Reden, seine Söhne Wilbrand und Heinrich, die Gebrüder Hardeke, Wilbrand, Gottschalk und Wulfer von Reden und die Gebrüder Burchard und Wilbrand von Reden andererseits geloben, bis zum 28. März 1372 sich gegenseitig, so weit Ehre und Recht es gestatten, Alles zum Besten zu kehren. Zugleich wird bestimmt, dass, falls Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg vor Hannover erscheint, die Oeffnung der Stadt fordert und die Bürger ihm huldigen, auch die von Reden ihm huldigen sollen. — 1371, den 1. Februar. XX.

Voreninghe mid den van Reden.

Dat we vs vrůntliken vorenet hebbet. mid Wilbrande van Reden dem elderen. Wilbrande vñ Henrike ſinen ſōnen, Hardeken, Wilbrande Godeſchalke vñ Wůluere broderen, mid Borcharde vñ Wilbrande hern Wůlueres ſonen, in diſſer wyſe, dat wi ēre vñ ſe vſe beſte weten vñ weruen ſcholen vñ willen. wente to diſſem neyſten Paſchen vort ouer eyn jar, wur wi dat mid eren vñ mid rechte don mōghen, vñ velle hir ienich ſchel an binnen diſſer tyd vnder vs ſo ſchōlde wi binnen den neyſten veer wekenen. klaghe vñ antworde beſcreuen ſenden an den Rad van Luneƀ vñ wes ſe vs ſchededen mid vrůntſchap eder mid rechte. dat ſcholde eyn dem anderen don na ēreme beſeeghende.

Kumpt hertoghe albrecht van ſaſſen vor Honouere vñ eſchet in vnde deyt de Rad vñ de Bōrghere ēme hůlde, dat diſſe van Reden ēme denne ok hůldeghen willen. des ſin ſe mid dem Rade anderwarue eyn gheworden.. Datum anno Domini. M. CCĈ LXX̂ primo. ante feſtum purificacionis beate virginis.

90. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes dem edelen Herrn Siegfried von Homburg und dessen Sohne Heinrich für 724 Mark löthigen Silbers die Hälfte des Schlosses Ohsen mit dem zwischen Kirch-Ohsen und Nord-Ohsen gelegenen Werder, mit dem Zehnten und mit Höfen zu Nord-Ohsen, mit Höfen zu „Vrolevessen" und Emmern auf die Dauer von wenigstens drei Jahren. Zum Kriege soll ihm die obere Burg oder die Vorburg überlassen, nach dem Kriege soll das Schloss von ihm geräumt werden. Er gestattet ihnen, auf den Bau von Mauern und Brücken am Schlosse, den von ihnen schon vollendeten Bau mit eingerechnet, 200 Mark löthigen Silbers zu verwenden, und verspricht, die Auslagen dafür nach Abschätzung zu ersetzen, das Schloss und die Burgmannen zu vertheidigen und,

wenn das Schloss durch Wassersnoth oder durch andere Noth verloren wird, ein anderes auf demselben Werder zu bauen oder die Pfandsumme zurückzuzahlen. — 1371, den 1. Februar. K. O.

Van der gnade goddes. We Magnus Hertoghe to Brunſwich vñ to Lvneborch bekennet openbare in deſſem ieghenwordighen breue. de witliken ghe veſtent is mid vnſeme inghesegele Dat we dem Edelen manne Hern Syuerde Herren to Homborch. vñ Hern Henrike ſyneme ſone vñ ören eruen hebbet ghe ſat eyne rechte Sate vor veer vñ twintich mark vñ Sevenhvndert mark lodighes ſvlueres Hemelſcher wichte vñ Brunſwichſcher eder Hildenſemſcher witte. dat halue hvs vñ Slot to Oſen mid dem werdere dat dar to hord dat twiſchen kercoſen vñ Nort Oſen geleghen is Vñ den tegheden to Nort Oſen vñ eynen Sedelhof mid veer Höuen vñ dre kotworde dar ſvlues vñ eynen hof mid twen höuen to vroleueſſen vñ de kotworde de dar to höret vñ dre meygerhöue to Emmern mid neghen höuen vñ de kotworde de dar to höret mid aller nüt vñ mid allem rechte alſe deſſe vorbenomden güde geleghen ſint Dit ſvlue Slot Oſen mid deme dat hir voreſcreuen is hebbe we on geſat vñ ſettet on dat dre gantze iar van ſtaden an nv̊ to midfaſten an to rekenende vñ rowelken to beſittende vñ wanne deſſe dre iar vmme komen ſyn. So mer. ſo moghe we on vñ ſe vs de löſe deſſes Slotes kvndighen alle iarlikes in der Paſcheweken vñ wanne de loſe aldus gekvndighet is. dar na in der negeſten Paſcheweken ſculle we ön bereden Seuenhvndert lodige mark ſvlueres vñ veer vñtwintich mark deſſer vorbenömden wichte vñ witte in der Stad to Honouere ane hinder vñ vortoch vñ ſcullet ön de voren laten in vnſem geleyde vñ veylicheyt van Honouere wente to Lewenſteyne vor alle den de dorch vnſen willen don vñ laten willet. vñ wanne ſe alſus bered ſyn So ſcolet ſe vs van ſtaden an de helfte deſſes Slotes Oſen wedder antworden mid dem gvde dat on dar to ge antwordet is ane iengerhande hinder vñ wedderſprake Vñ de wyle dat ſe dat Slot inne hebbet So ſcal dyt ſlot vs vñ vſen erven open weſen to allen tyden. Queme id ock alſo dat we dat van en eſcheden van orloghes nod So ſcolet ſe vs vñ vſem ammechtmanne to vnſem ghe make laten de Oueren Borch eder de Voreborch de wyle dat dat orloghe warede Vñ de ammechtman den we dar ſenden. de van vnſer weghene dar af orloghen ſcölde. de ſcholde ſe vñ de öre vor ſchaden vñ vor vngevoghe bewaren oppe dem hvs vñ dar aue vor Seck vñ vorden de mid em dar weren. Weret ock dat dar ſchade invelle den ſcolde de ſvlue ammechtman ön wedder don in mynne eder mid rechte bynnen den negeſten achtewekenen wan men dat van om eſchede. De wyle ock dat vſe ammechtman dar af orloghede van vſer weghene So ſcolde he io bekoſteghen Tornlvde vñ portenere vñ wechtere vñ don alle hv̊de deſſes Slotes. Wenne ock dyt orloghe ghe zonet eder ghevredet worde So ſcolde de ammechtman vñ de de mid om dare weren van vſer weghene. on dat Slot wedder Rümen. Ock moghet ſe an dem Steynwerke dat ſe dar betenget hebben mid dem dat ſe dar rede an verbuwet hebben vñ an Bruggen verbuwen tweyhvndert mark lodighes ſvlueres. eder myn. vñ de ſcole we ön weddergheuen na beſeggynge twyer vnſer man vñ twyer orer vründ. konden de nicht ouer eyn draghen vmme dat. dat dar an ver buwet were. Wat ſe denne ſvluen eder öre ouerſten ammechtman oppe de hylghen behelden. dat ſcholde we on dar vore gheuen ane vortoch mid den veervñtwyntich marken vñ Seuen hvndert marken lodighes ſvlueres. dar we en dat Slot Oſen vor ghe ſat hebbet. Wanne we on de betaleden alſe voreſcreuen is. er ſe vs dit Slot Oſen wedderantworden. Ock ſculle we dit Slot Oſen vorbenömt vñ dat we on dar to ge ſat hebben vñ de Borchman de dar oppe wonhaftich ſyn. van orer weghene vordeghedyngen to orem rechte alſe andere vnſe Slot vñ Borchman. vñ ſe ſcüllet vs vñ de vſe dar van vor ſchaden bewaren. Hedden ſe ock mid iemende ienyghe ſchelynge der ſe ſeck behelpen welden van dem ſvluen Slote Oſen. dat ſcolden ſe os vorekvndighen. konde we on denne helpen. dat on van deme edder van den wedder vore bynnen den negeſten achtewekenen na der verkvndeghynge dat recht were. dat ſcolden ſe nemen. en dede we des nicht. So moſten ſe ſeck denne dar af behelpen vnde irweren alſe van andern ören Sloten. alſo lange went we en rechtes helpen konden. Weret ock dat dyt ſelue Slot Oſen verloren worde van wateres nod eder van anderer nod wat nod dat de were So ſcolde we on eyn ander Slot vppe den ſeluen werder buwen helpen bynnen dem negeſten iare wan ſe dat van os eſcheden eder eſchen leten. eder we ſcolden on öre veer vñ twintich mark vñ ſeuenhvndert mark lodiges ſvlueres der ſvluen witte vñ

wichte weddergheuen vñ dat gheld dar mede dat ſe dar an ver buwet hedden alſe hir voreſcreuen is. Wanne dat iar vmme komen were ane ienich hinder vñ vortoch vnbekvmmert in alſodanen ſteden vñ in der velicheyt alſe vorſcreuen is. Vñ buwede we eyn Slot mid on wedder. dat ſcolde we on beherden helpen vñ dar ſcolden ſe an ſitten mid al ſodanem rechte alſe ſe in deſſem ſlote ſittet. Vortmer hedden ſe Zad geſeyet. wanne ſe os dit Slot wedder antworden. der Sad ſcolden ſe os den dridden deyl volghen laten. vñ de andern tweydeel. ſcolden ſe beholden. vñ dar en ſcolde we eder de vſe ſe mid nichte an hindern. Alle deſſer vor ſcreuenen ſtucke to ſamene vñ orer iowelk byſvndern verplichte we vs in guden truwen. ſtede vaſt. vñ vnbröckliken to holdene in deſſem breue De ge gheuen is vñ geſcreuen na goddes Bord dritteynhundert iar in dem eynen vñ ſeuentighſten iare. an Lichtmiſſen auende.

91. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg giebt dem Johann von Appele, dem Bosse von Schirhorne und dem Bernhard Brasche, Bürgern zu Uelzen, das Dorf Woltersburg und den Meierhof zu Rätzlingen und belehnt sie damit. — 1371, den 2. Februar. **III.**

We Magnus etc Bekennet etc. dat we Johanne van appele, Boſſen van Schirhorne, vnde Bernde Braſchen Borgheren to Vlſen vnde eren rechten eruen, hebbet ghe gheuen dat dorp to wolerſborg, vnde den Meygerhof to retſinghe, myd allem rechte myd alle nud vnde to behoringhe, als yd dar beleghen, vnde belenet ſe dar mede, to eneme rechten erue lene, vnde we, vnſe eruen vnde Nacomlinghe, vnſe Ammechtlude efte voghede, ſchullet vnde willet, ſe dar myd nichte ane hinderen Datum, in dem en vñ Souentegeſten Jare. an dem hilghen daghe to lichtmiſſen.

92. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg fordert von dem Rathe und den Bürgern zu Hannover, dem kaiserlichen Befehle gemäss ihm zu gehorchen, damit er, sie und das Land mit Kosten und Mühe verschont bleiben, und verspricht, sie bei ihren Rechten zu erhalten. — 1371, den 3. Februar. **XX.**

Dit is des hertoghen van Saſſen Eſchinghe vñ Maninghe.

Albrecht van godes gnaden Hertoghe to Saſſen vnde Lůneborch.

Den wyſen luden. deme Rade. den borgheren ghemeyne to Honouere.

Vnſen vruntliken grůt to vorn. Leuen vrůnde. ghy weten wol alle rechticheit de wy hebben to der herſchop vnde vorſtendome to lůneborch, alſe gy dat wol erkennen vnde erkant hebben. in den keyſerliken briuen de gy dicke entphanghen hebben. Dar vmme mane wy Jů vnde bidden dat vns vruntliken don na des briues lude des gy vns plichtich ſynt vnde bewaren vns. Jů vnde de land ghemeyne. vor ſchaden koſte vnde arbeyt. wan wy iů willen bi allen Juwen rechten gnedichliken beholden. vnde begheren eyner antworde bi deſſem boden. dar wy vs na moghen richten. Ghegheuen to Lůneborch an ſůnte blaſius daghe.

93. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg schreiben dem Rathe der Stadt Hannover: Die Stadt Lüneburg hat den Herzog Albrecht aufgenommen und er befindet sich in der Stadt. Es scheint, dass er dem Lande ein nützlicher Herr sei. Der Rath der Stadt Hannover möge bestimmen, wann er kommen solle, und melden, ob die Brücken über der Aller abgebrochen seien. Die Stadt Hannover werde Alles von ihm erhalten können, was ihr nützlich und gut sei. Der Rath möge dafür sorgen, dass Wilbrand (von Reden) mit seinen Freunden das Beste thue, ihm einliegendes an Ritter und Knappen erlassenes kaiserliches Schreiben (vom 24. December 1370) einhändigen und Nachricht ertheilen, wie die Sache der Stadt Hannover mit dem Herzoge Magnus stehe. Ausserdem wünschen sie zu erfahren, wornach Herzog Magnus zu Celle sich richte, wie ihm die Herren und die Mannschaft gewogen sind. Zugleich melden sie, dass sie Lüdershausen eingenommen haben. **XX.**

Eyn ander antworde to dem ſüluen *).

Salutatione premiſſa Leuen vrûnde wetet. dat de houetman mid vs is vñ den hebbe we vntfangghen vñ vns dûncket na al vſeme ſinne dat he den landen eyn nûtte here ſy vñ we bidden dat gi nu dar to prôuen wan Jû dat bequeme ſy vñ vppe welke ſtunde dat he komen ſchole dat gi vs dat embeden. vñ he ok ouerkomen môghe. oft de brûgghe ouer de alre tobroken weren. vñ gi môghen al dat van eme hebben dat Jû nûtte vñ gud is, **) helpet ok dar to dat wulbrand nu dat beſte do mid ſinen vrûnden alſe gi wol weten. dat he ſprak, vñ dat ème diſſe bref werde. den heſt de keyſer den mannen meynliken gheſand, dat ſe diſſen heren vnderdanich weſen ſcholen vñ behulpen. vñ embedet vs wo Juwe handelinghe ſta mid Hertoghen Magnuſe. Ok bidde we denſtliken dat gi diſſe anderen breue ſchicken dar gi wol ſeen wur ſe ſcholen. vñ embedet vs io tydinghe vñ wot nyges dar bidde we ſûnderliken vmme, vñ wor ſik her. Magnus to ſelle na richte, vñ wo ème de heren vñ de manſchop gheweghen ſyn. Reſponſum petimus. vñ we hebbet luderſhuſen inne. veſter ſcribit.

94. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg beschweret sich bei den Rathsherren der Stadt Hannover, wie er sich bei ihnen durch den Probst zu Braunschweig und durch Diedrich von Alten schon beschweret hat, dass die Bürger zu Lüneburg meineidig geworden, des Schlosses Lüneburg sich bemächtigt und seine Ritter und Diener ermordet haben, und verlangt von ihnen bei dem ihm geleisteten Huldigungseide Hülfe und Rath. **XX**

Wo hertoghe Magnus claghede ouer de van lûneb̃.

Vnſen vrûndliken grutz vnde ghuden willen to vorn. We claghed Jû leuen ghetrûwen alze we Ju claghed laten hebben by deme proueſte van Brunſw̃ vnde by hern dyderike van alten. dat de Meynedeghen boſen ſchelke van Lûneborch. de vns truwe gheſworen hadden in den heylighen. vnde hadden vns dar ere openen breue vp ghegheuen dat ſe ſek dorch nemandes willen dede leue. ſcholden van vns keren eder don. dar vnder hebbet ſe vns vſe Slot af gheraden. vnde hebbet vns vnſe Ryddere vnde denere leſterliken dar vppe ermordet, Des bidde we Ju leſliken leuen ghetrûwen. dat gi vns dar to helpen vnde raden alſo gi vns trûwe gheſworen hebben vnde we Jû des wol louen dat gi dat don willen vnde biddet des Juwe antworde beſcreuen van ſtunden an Datum Tzellis noſtro ſub Secreto.

95. Die Rathsherren der Stadt Hannover übersenden dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg das dritte kaiserliche Schreiben (vom 24. December 1370) in Abschrift, bitten ihn, für sein und ihr Wohl in dieser Angelegenheit zu sorgen, versprechen, seine Beschwerdeschrift über die Bürger der Stadt Lüneburg denselben mitzutheilen und nach erhaltener Antwort von Lüneburg das Beste zu berathen. **XX**

Aldus wart Hertoghen Magnus dat dridde bod des keyſeres gheantwordet.

Vnſe willeghe denſt touorn Leue ghenedighe here we biddet Jû witlik ſin dat vnſe here de keyſer heft vns ſin dridde bod gheſand des vtſcrift we Jû ſendet by diſſem boden vnde biddet dat gi Juwe vnde vſe beſte hir an beſorghen Vortmer wille we Juwen bref den gi vs ſanden. vp der van luneb̃ ſake ön gherne vorſtan laten. vnde wat vns van ön wederuared. dar to wille we dat beſte gherne prôuen. dat we môghen. Datum noſtro ſub Secreto.

Conſules in Honouere.

96. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg schreiben dem Rathe der Stadt Hannover: Herzog Albrecht ist bei ihnen. Alles, was der Rath der Stadt Hannover begehrt hat, ist verbrieft worden. Darum bitten sie, dass der Rath kurz ein Ende mache und bestimme, wann man kommen solle; denn wenn auch er sein Vorhaben ausgeführt haben wird, muss das Verhältniss zu Anderen sich gut gestalten. **XX.**

*) Zweite Antwort auf Nr. 87 pag. 68. **) Hierneben am Rande steht *Nota*.

Dat dridde antworde to dem ſuluen *).

Salutatione premiſſa. Leuen vrůnde we hebben den hǒuetman mid vs. vñ hebbet al Juwe begheringhe rede vorbreuet. Hir vmme bidde we dat gi kortliken enden. vñ embedet vs vppe welke tyd. ſtede vñ ſtunde de man komen mǒghe alſo dat id io nicht vorgheues enſy. wente wan gi endet hebben. ſo wert alle ding vort an wllenkomen mid anderen lůden hir vmme ſo gheuet ende lǒuet ok diſſem ieghenwardighen wes he Jů ſeght. velete. veſter totus mittit.

97. Herzog Otto von Braunschweig zu Göttingen verspricht, die Gebrüder Johann, Heinrich und Diedrich von Wintzingerode, falls Arnold von Portenhagen bei seinem Tode keine Söhne hinterlässt, mit den Dörfern Wiensen und „Waggenhosen" zu belehnen †). — 1371, den 5. Februar. K. O.

Wir.. Otte von Gots. gnaden.. Hertzoge tzu Brunſwig.. Hertzogen. Ernſtes Son zeliger gedechtniſſe.. Bekennet vnd betzuget vor vns vnd vnſe Erbin. uffentliche in dyſſem briefe vor allen luden dy en ſehn. odir. horin leſen. Daz wir dorch bede willen.. Arndes von. Portenhaghen vnd vmme getruwes. dynſtes willen.. Hern. Johannes.. Heinriches. vnd.. Dyderiches brodere von.. wyntzingerode vnſir lieben getruwen Man vnd dyner den ſy vns dicke gethan haben vnd noch thůn můgen. vns dez verbunden vnd ver wilkort haben. were daz Arnd von Portenhagen vorſcreben. ane liebes Erbin abe ghinge. dy ſyne Echtin ſonne wern. daz wir danne. dy dorfere tzweyg. wigenhuſen. vnd. waggenhoſen. mit alle erer tzubehoringe in holtze in velde in waſzere vnd in weyde mit allirſlachtir nůtz verſucht vnd vnverſucht ycliches byſundern wy man daz genennen mag mit allen Rechte alſe her dy von vns tzu leene hatte. den vorſcrebenen brodern von wyntzingerode vnd eren Rechtin. Erbin. leenen ſullen vnd wollen. tzu eyme. Rechtin Erbe. Manleene. von vns vnd vnſen Erbin. Ewicliche tzu beſittzende vnd tzu habinde.. vnd ſulle wir vnd vnſe Erbin der vorſcrebenen dorfere. wigenhuſen. vnd waggenhoſen mit erer tzubehoringe alſe vorſcreben iſt. ere Rechte herre vnd were weſen wo vnd wanne on dez noyt iſt vnd wanne ſy daz von vns eyſchen. vnd dez tzu vrkunde vnd getzucniſſe habe wir vnſe groſze Ingeſygel vor vns vnd vor vnſe Erbin an dyſſen brief gehangen. der ge gebin iſt tzu vller nach Criſtus gebůrt vnſis herren. drytzenhundirt Jar dar nach in deme eyn vnd Sybentzigeſtem Jare an Sente Aghaten tage der heyligen Juncvrouwen.

98. Herzog Magnus antwortet den Rathsherren der Stadt Hannover auf die Zusendung des dritten kaiserlichen Schreibens. Er behauptet, das Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg rechtlich zu besitzen, es vom Kaiser zu Lehn erhalten und von seinem Vater geerbt zu haben, wie er beweisen will. Er erbietet sich durch sie beim Kaiser zu Recht, erklärt, wohl zu wissen, wie dieserhalb sein Verhältniss zum Kaiser sei, dass derselbe nämlich ihm kein Unrecht thun werde, da dieser Sache halber die Räthe der Städte Hannover und Braunschweig, seine eigenen Räthe, Herren, Freunde und Mannen seiner zu Ehre und Recht mächtig sein sollen. XX.

Wo hertoghe Magnus dat hertochdum van dem keyſere to leene hebbe.

Van der gnade Godes., We Magnus Hertoghe to Brunſ̃ vñ to Luneƀ, embedet vnſen wiſen ghetrůwen Radmannen to Honouere, wllenkomene gunſt mid ſteder leue, Juwen bref vñ ok de vtſcrift, de gi vns dar mede ſanden, de hebbe we wol vorſtan. Gi weten wol. dat we dat forſtendum to Brunſ̃ vñ Luneƀ in rechten weren hebbet. vñ vnſe here de keyſer heft vns. dar mede beleghen. alſe recht is, vñ heft vns vnſe vader gheerued. vñ willet were vñ leen behalden wor vñ wo we van rechte ſchůllet, vñ biddet Jů mid allem vlite dat gi vns vnſeme heren dem keyſere to rechte beden, vñ we wol wetet wo we mid vnſeme heren dem keyſere dar an ſittet, dat he vns nicht vorvnrechtet, wente gi vñ de Rad van Brunſ. vñ andere vnſe trůwe Rad. vnſe heren, vrůnd vñ vnſe man. ſchůllet vnſer wol mechtich weſen to eren vñ to Rechte,

*) Dritte Antwort auf Nr. 87 pag. 68.

†) Es findet sich folgende Urkunde verzeichnet: „Herzogs Otto zu Braunschweig Consens, dass Arnd von Portenhagen seine beiden Lehndörfer Wiggenhusen und Waggenhusen denen von Wintzingerode auftragen möge. 1378 Mariae Magdalenae (22. Juli).

vñ lôuet des Juwer wyſheyt wol. dat gi vns vñ vnſem forſtendum vorbenomd. mid Rade vñ dade willen beholpen weſen to vnſeme rechte, Datum Tzellis noſtro ſub ſecreto tergotenus impreſſo.

99. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg begründen bei dem Rathe zu Hannover ihren Abfall von Herzog Magnus mit dem Umstande, dass er gegen die ihnen ertheilte Versicherung die von dem verstorbenen Herzoge Wilhelm und von ihm der Stadt verliehenen Privilegien, die ihr wohl 16000 Mark Pfennige gekostet haben, und 6000 löthige Mark ihnen abgedrungen, sie (am 25. August 1370) zu einer besonderen Huldigung gezwungen, gegen sein Versprechen die Stadt von der Anklage des Kaisers nicht befreiet und gedrohet hat, sie zu verderben, falls sie seinen Willen nicht thue. Sie warnen den Rath zu Hannover, gegen Herzog Magnus auf seiner Hut zu sein, versichern, den Herzögen von Sachsen-Wittenberg zur Eroberung der Städte und Schlösser Hülfe leisten zu wollen, und erklären, sich deshalb bei dem Herzoge Magnus zur Ehre bewahrt zu haben. XX.

Antworde der van lûneborch vppe hertoghen Magnus claghe *).

Vſe willeghe denſt to vorn. Leuen heren vnde vrûnde weted. do vſe leue ghenedighe here Hertoghe wylhelm deme god ghenedich ſy, vs Hertoghen Magnus to eneme heren nemen het, dat do de ſûlue Hertoghe Magnus vns vnde deme gantzen lande breue gaf. dat he enen gewelken by rechte laten ſchölde. vnde ok ſcholde he alle de breue truweliken holden, de hertoghe wilhelm vnde ſine voruaren gheuen hedden. vnde de hertoghe wilhelm den noch gheue by ſineme leuende. Ok ſo gaf he breue dat he de herſchop to lûneb̄ entledighen ſchölde van eruetales weghene vnde anclaghe vſes heren des keyſeres. alſo we do mid öme in ghuder veylicheyd ſeten. in der veylicheyd heft he vns iemerliken vorraden in ghuden trûwen. vnde heft vs vſe breue af ghedruneghen. de vs vſe here Hertoghe Wylhelm ghe gheuen hadde. vnde ok breue de he vs ſûluen ghegheuen hadde. de der Stad wol feſteyndusend marc penninghe ghekoſted hadden. vnde dar to ſees duſend lodighe marc, alſe we dat mid ſinen breuen bewyſen willen. dat he vns vnrechte dan heft. vnde vs ſiner breue truwelos gheworden is. alſe we neynerleye ſchuld enhadden. vnde drangh vs to ſûnderliker hûldinghe. der he van ere weghene bilken van vs nicht enſcholde nomen hebben. vnde der we van nod weghene van öme neyn vordrach hebben mochten. alſo alſe he vſer Stad dore mechtich was vnde de bemanned hadde. vnde vs eweliken vorderſt wolde hebben eft we al dat nicht ghedan enhedden.. dat he van vs eſchende was. alſe we ſine boſheyd mid der warde vnde mid manigheme bederuen manne bewyſen willen wan we möghen. wente he vs dar to dwneghen heft. dat we der boſheyd de he an vs ghedan heft, nicht wol claghen möghen vnde wente he der nicht bekennen dar. vnde let vns to ſpreken. he en wolde noch lif eder ghud zele eder ere ſpraren he en wolde vns eweliken vorderuen eft we ſinen willen nicht endeden. Hyr vmbe dat we nicht klaghen möten ſo enclaghe we nicht. vnde bidden Jû vnde alle bederue lûde dat gi Jûk vor deme trûweloſen heren höden. dat he Jû nicht endo alſe he vns ghedan heft. wente he des wol neden dar. Ok vnde nv he vns nicht entledighed heft van anclaghe vnſes heren des keyſeres. dar we ön dicke vmbe manet hebbet laten vnde we van ere weghene vſes heren des keyſeres bod plichtich weren to holdende nv hebbe we dat ghedan vnde willen deme de vſe rechte here is helpen wor we möghen. Stede vnde ſlote to wynnende mid eren vnde hebben vns des ieghen hertoghen Magnus to den eren wol bewared. vnde willen to den eren antworden vor deme Romeſchen rike vnde vor heren vnde vor vörſten vnde wat vns hertoghe Magnus dar enbouen ouer ſprikt eder ſcrift dat ſchal he vns mid vnrechte don. vnde bidden dat gi dat vor vns beden. bedet an vns Scriptum ſub noſtro Secreto. Conſules in lûneborch formant.

100. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg schreibt dem Bischofe von Hildesheim: Die Bürger zu Hannover fordern von ihm, sie von der Ansprache des Reiches zu befreien. Er hat sie schon davon

*) Antwort auf No. 94 pag. 72.

befreiet. Falls es aber nicht geschehen sei, unterwirft er sich dieserhalb der richterlichen Entscheidung des Bischofes und bittet, da er Hannover vom Stifte zu Lehn besitzt, ihn dabei zu erhalten. XX.

Hertoghen Magnus bref, wo he honouere van dem Bischope van hildensem to lene hebbe.

Vnsen vrüntliken grud mit trůweme denste to vorn. Leue Here van hildensem, wetet, dat vns wol wederstan is. vñ gi wol vornomen hebbet, dat vns de van Honouere andeghedinghet. dat we se schůllen entledeghen van der ansprake des Rykes. Des wetet Leue Here, dat we se alrede mid rechte entledeghet hebbet, vñ wor we des nicht ghedan hebbet. dar schole gy vnser wlmechtich wesen to rechte, Ok so wete gi wol. dat we de van Honouere van Jů hebben tolene, Des bidde we Jů denstliken. dat gi vns beholden bi rechte, were dat gi vns nu anderswor wisen möchten mid rechte. dar welde we auer antworden to rechte Alle disse vorscreuenen stücke samend vn bisunder wille we vorantworden. wor vñ wo, gi vns anwiset. als we van rechte schůllen. Bouen alle stücke, bidde we Jů leue here van hildensem vnde manet Jů,. dat gi vns beholden bi rechte, vñ helpen vns. als gi vns dar vmme van rechte plichtich sint. Datum Tzellis nostro sub Secreto.

Magnus dei gratia dux
in Bruns̃ et Luneborch.

101. Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten dem Rathe der Stadt Braunschweig auf eine von ihrem Schreiber ihnen überbrachte Botschaft: Dieser gemäss zu handeln, hindert sie das strenge Gebot des Kaisers, weshalb sie auch zur Zeit keine bestimmte Antwort geben können. Sie bitten, dass der Rath dies nicht unwillig aufnehme, ihren Herzog Magnus aber in ihrem Namen daran mahnen, sie von der Ansprache des Reiches zu befreien. XX.

Eyn antworde dem Rade to Bruns̃ vp des scriueres werf. vñ eyn maninghe, dat vs hertoghe Magnus vntledighe.

Premissa salutatione obsequiosa. Leuen heren vñ vrůnde, we dancken Jů mid alleme vlite. dat gi Jůk mid vsen dinghen truweliken beweren alle weghe, vnde we willen dat gherne vordenen wur we möghen. vñ wetet. vmme de bödeschap de vse scriuere to vs ghebracht heft van Juwer weghene, dat vs dar an hinderet de strenghen bod. de, vnse here de keyser vns ghesand heft. dar vmme enkůnne we Jů to disser tyd neyn encked antworde dar vp embeden, efte scriuen vñ biddet denstliken. dat gi dat vor nenen vnwillen ennemen, Ok bidde we, dat gi vsen Heren hertoghen Magnuse berichten vñ manen van vser weghene. dat he vs vntledighe van des Rikes ansprake. alse he vns plichtich is van sines openen bezeghelden breues weghene.

102. Die Rathsherren der Stadt Hannover erbitten sich von dem Rathe der Stadt Lüneburg und von dem Stadtschreiber Wilbrand über zwei ihnen ertheilte Gutachten Rath und beauftragen letzteren, dem sie die Gutachten nach Lüneburg nachschicken, mit dem Rathe zu Lüneburg zu sprechen, damit Alles eingestellt werde, bis diese Frage erledigt sei. Das erste der Gutachten ist von dem Rathe der Stadt Hildesheim ertheilt und bestimmt, dass die Stadt Hannover, wenn sie vom Könige zu Lehn geht und Herzog Wilhelm sie von ihm zu Lehn besass, dem kaiserlichen Befehle gehorchen muss, dass sie aber, wenn sie von einem anderen Herrn zu Lehn geht und Herzog Magnus sie von ihm zu Lehn besitzt, bei letzterem bleiben muss. Das andere Gutachten ist von dem Domdechanten zu Hildesheim, vom Ritter Aschwin Schenke, vom Pfarrer St. Andreae und vom Vogte zu Steuerwald ertheilt und sagt, dass, weil Hannover, Lauenrode und andere Schlösser vom Stifte Hildesheim zu Lehn gehen, die Stadt Hannover es wohl bedarf, sich Raths zu erholen, um dem Bischofe keinen Schaden zuzufügen. XX.

Dit is eyn inval van des Bischopes weghene van hildensem. dat wart wůlbrande na ghesand. to Luneb wårt.

Thider bussen vñ arnd Lützeken. börghermeystere to hildensem spreken aldůs De Rad seght. gheyt Honouere van dem köninghe tolene vñ hadde id hertoghe wilhelm van ěme tolene vñ is he vorstoruen ane mannes eruen. so möte gi des keyseres bode van rechte behorsam sin, gheyt id auer van eneme anderen heren vñ heft id hertoghe Magnus van deme tolene. so möte gi bi ěme bliuen.

Decanus hilden̄. afchwinus fchencke miles. plebanus fancti andree et aduocatus ftůrewoldenfis. dixerunt fic Gi weten wol. vn̄ ok heft vns vfe here van hildenfem Jů fegghen heten. dat Honouere lewenrode vnde ok andere flot gan van dem ftichte to Hildenfem tolene dar vmme behŏue gi wol gudes wyfen Rades mid wyfen lůden. dat gi alfo don dat vfeme Heren van Hildenfem neyn fchade dar van enfche vn̄ ok Jů vŏghe to dŏnde.

Confules vnde hir hebbe wy to gheantwordet. dat we gherne wifer lůde Rad dar to nemen willen. Hir vmme bidde we Jů vn̄ de van Luneborch. dat gi vn fe vns raden to diffen vorfcreuenen ftücken. vn̄ dat gi fpreken mid ŏn. dat alle ftücke ftande bliuen alfo langghe went we mid ghelike hir vt ramen.

103. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg erbietet sich, auf Veranlassung des ihm mitgetheilten Briefes der Rathsherren der Stadt Hannover, gegen den Rath der Stadt Braunschweig, die Stadt Hannover in Freundschaft oder mit Recht von der Ansprache des Kaisers zu befreien, und stellt die Sache dem schiedsrichterlichen Urtheile des Rathes der Stadt Braunschweig anheim. XX.

Hec eft litera *).

Difcretis viris ac honeftis Confulibus Ciuitatis in Brunſ̃ detur.

Magnus dux de Brunſ̃ et Luneb̃.

Vnfe vŏrderniffe vnfen leuen ghetrůwen. alfe Jůk de von Honouere ghefcreuen hebbet. dat wy fe vntledighen von anfprake, des keyferes. des wetet dat wy fe vntledighen willet mid vrůntfchap eder mid rechte, vn̄ gi fchůn vnfer mechtich wefen to vrůntfchap vn̄ to rechte. Ghefcreuen to Tzelle vnder vnfeme Inghefeghel.

104. Die Rathsherren der Stadt Braunschweig schicken dem Rathe der Stadt Hannover als Antwort den an sie gerichteten Brief des Herzogs Magnus und bitten, denselben zum Besten für Land und Leute wohl zu beherzigen. XX.

Antworde der van Brunſ̃ dat wifet vppe Hertoghen Magnus bref.

Circumfpectis et honeftis viris Confulibus Ciuitatis Honouere amicis noftris dilectis detur litera.

Vfe denft tovorn Leuen vrůnde de Rad der ftad to Honouere. wetet dat we Juwen bref. den gi ons ghefand hadden. vfes heren hertoghen Magnefes rade hebbet verftan laten. Des vinde gi fin antworde*) befloten in vfeme breue, vn̄ biddet gik denftliken. vn̄ radet gik trůweliken, dat gi dar wol vn̄ wylliken to dencken. alfe id vor land vn̄ vor lůde fi. Datum noftro fub fecreto.

Confules brunfwicenfes.

105. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg antworten dem Rathe der Stadt Hannover auf die Mittheilung der beiden Gutachten und auf die Botschaft Wilbrands, Stadtschreibers zu Hannover: Um Hülfe und Geld soll die Stadt Hannover nicht verzagen, denn dem Herzoge Albrecht fliesst Geld genug zu. Wagt Hannover nur erst die That, so ist die grösste Arbeit vollendet. Längeres Zaudern geräth beiden Städten und dem ganzen Lande nur zum Schaden. Wegen des Bischofes von Hildesheim haben sie sich bei Rechtskundigen befragt und Folgendes erfahren. Die Stadt Hannover hat dem Bischofe nicht gehuldigt. Wer jedoch rechtmässiger Herzog zu Lüneburg ist, soll die Stadt vom Bischofe zu Lehn besitzen. Da nun Herzog Albrecht die Beweise in Händen hat, dass er und nicht Herzog Magnus rechtmässiger Herzog zu Lüneburg ist, und da der Bischof dem Herzoge Magnus daran nicht mehr zu Lehn ertheilt hat, als er ihm von Rechts wegen verleihen sollte, muss sich die Stadt zu dem rechtmässigen Herzoge halten und braucht wegen Ehre oder Recht dem Bischofe keine Rede stehen. XX.

Hir vp wederfcreuen de van Luneb̃ aldůs vn̄ vppe wulbrandes werf *).

Vfe willighe denft tovorn. Leuen Heren vn̄ vrůnde. alfe gi vs ghefcreuen hebben. ok alfe wulbrand

*) Der in No. 104 pag. 76 erwähnte Brief. **) No. 103 pag. 76. ***) Antwort auf No. 102. pag. 75.

to vs warf van Juwer weghene. des wetet dat we des bi Jů bliuen willen mid aldeme dat we vormôghen vnde vortbringhen kůnnen, vñ gi enſchůllet vmme nene hůlpe vñ gheld vortzaghen. wente vſeme heren gheldes ghenoch wert vñ des gheldes wille we vs vorkůueren binnen Luneb̄ wur we môghen vñ hedde gi endet ſo were dat grôteſte arbeyd rede ghedan. vñ wot gi lenck ſůmen dat is weder Juk vñ vs vñ dat gantze land. vñ alſo, alſe gi vs ſereuen vmme den Biſchop van hildenſem., dar hebbe we vmme ſproken mid hemeliken wyſen lůden. de hebben vs berichtet. wo dat gi dem Biſchope nicht ghehuldeghet enhebben., men we eyn recht Hertoghe to Luneb̄ ſy. de ſchôle honouere van dem Biſchope tolene hebben. vñ nu vſe here des bewiſinghe heft. dat he eyn recht hertoghe is to Luneb̄ vñ hertoghe Magnus nicht. vñ de Biſchop hertoghen Magnuſe dar an nicht meer ghelenet enheft wen alſe he ême van rechte lenen ſcholde. dat gi gig mid der ſtad to dem rechten hertoghen holden. vñ nicht to dem vnrechten, dar vmme enhebbe gi dem Biſchope nicht to antwordende. noch van ere eder rechtes weghene. hir vmme ſo endet leuen vrůnde. dar mede môghe gi grot arbeyd vñ ſchaden bewaren. eyn antworde bidde we vñ bedet ouer vs et cetera lator ſcriptum ſub noſtro ſecreto.

Conſules Luneborgenſes formant.

Dat antworde vppe diſſen bref wart hertoghen alberte vñ den van Luneb̄ gheſand bi eyneme boden de id warf. vñ ok in breuen der Copien hir vore beſcreuen ſtan. in dem numero IIII et V.*)

106. Der alte und neue Rath der Stadt Hannover und dreizehn aus der Gemeinde der Stadt gewählte Bürger beschliessen, dem Rathe der Stadt Lüneburg zu antworten, dass sie Herren und Städten klagen und sie bitten wollen, den Herzog Magnus zu veranlassen, dass er die Stadt von der Ansprache des Kaisers befreie. Wenn er es dann nicht kann, so wollen sie dem Befehle des Kaisers Gehorsam leisten. XX.

Nota.

To dem aller erſten. wart de ſittende Rad old vñ nyge, eyn. mid XIII. perſonen ghekoren vte der meynheyt. dat me den van Luneb̄ ſcholde ſegghen vor eyn antworde dit, we welden heren vñ anderen guden luden claghen vñ mede bidden. dat ſe hertoghen Magnuſe berichteden. dat he vns vntledighede,. enkonde he vs den nicht vntledighen. ſo welde we vnſes heren des keyſeres bode gherne behorſam weſen. na anwiſinghe vôrſten heren ſtede vñ wiſer lůde.

107. Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und bitten um Frist, weil Herzog Magnus von Braunschweig Befreiung von der Ansprache des Kaisers versprochen hat und sie Gutachten darüber einholen wollen, was Ehre und Recht von ihnen fordere. XX.

Dit is des Rades antworde dar to **).

Denſtliken grůt to voren. Edele vorſte vnde gnedighe here gi weten wol. wo wy mid herthogen Magnus van brunſwik gheſethen hebben vnde noch ſittet. De heft vns wol breue ghegheuen. dat he vns van anſprake entledighen wille. Des bidde we Jů dat gy vns vrůntlike tyd gheuen. dat wy dy ſake vorvolghen. vnde ok vns beleren. wat wy van ere vnde van rechtes weghene mid ghelike don ſchullen dat wil wy gherne don.

108. Die Rathsherren der Stadt Hannover machen den Rath der Stadt Lüneburg mit ihrem Gesuche um Frist bekannt, versprechen, falls die Frist nicht bewilligt wird, dem Befehle des Kaisers zu gehorchen, so bald Herzog Albrecht zu ihnen kömmt, und drücken den Wunsch aus, dass 40 oder 50 gewaffnete Leute zu Hannover in Sold gehalten werden. XX.

An den Rad to Lůneborch.

Weted dat wy den heren bidden latet vmme vruntlike tyd der vns to donde is. alſe wyſe lude vns dat gheraden hebben to openbarende. Heren vorſten vnde ghuden lůden. Dat Hertoghe Magnus vns nicht

*) No. 107 und 108 pag. 77. **) Antwort auf No. 92 pag. 71.

entledighed van des rikes anfprake. enkan vns auer de vrüntlike tyd nicht werden. fo wil we des keyfers bode behorfam wefen. wanne dy here kumpt vppe dy ftücke vñ den louen de we to Jû hebben alfe gy wol weten. Vortmer düchte vns nutte vnde nod wefen vmme manigherleye inualles willen dat vertich eder viftich wepenere befoltet worden in vnfer ard de mid vns bleuen dem heren vnd deme lande to ghude. Vnde wat dy here vnde gi dar an don willen dat fcriuet vns weder by deffem boden.

109. Die Rathsherren der Stadt Hannover erlassen ein öffentliches Schreiben an Fürsten, Herren, Grafen, Freie, Geistliche und Laien, Ritter und Knappen, Bürger und Bauern in den Landen bis nach Thüringen, bis zum Rhein, an die Oder, an die See, über die See und in Flandern: Vor Antritt seiner Regierung im Herzogthume Lüneburg hat Herzog Magnus von Braunschweig dem Lande, den Schlössern und Städten der Herrschaft Lüneburg den Revers vom 18. October 1367 ausgestellt. Darauf hat ihm die Stadt Hannover gehuldigt. Als ihr die kaiserlichen Schreiben vom 8. März, 29. Juni und 24. December 1370 geschickt wurden, hat sie dieselben ihm mitgetheilt und auf Grund seines Reverses von ihm gefordert, sie von der Ansprache des Reiches zu befreien. Er hat es unterlassen. Von Fürsten, Herren und Rechtsgelehrten sind ihr Gutachten ertheilt worden, dass ihre Ehre sie verpflichte, dem Reiche und dem Rechte Gehorsam zu leisten. XX.

Vtfcrift der breue de in de land ghefand worden. vorften vnde heren Ridderen vnde knechten papen vnde leyen. went an dorineghen. an den Ryn. vnde an de Odere an de fee. ouer de fee. vnde in vlanderen. Dar an alle dre bod des keyfers begrepen fin.

Allen ghuden lûden. vörften. Heren. Gheyftlik vnde werldlik. Greuen. vryen. papen vnde leyen. Ridderen vnde knechten börgheren vnde buren. we fe fin. den diffe ieghewardighe bref to lefende eder to hörende werd. kündighe we. de Rad to honouere. vnde beghered witlik wefen. Dat de Hocheborne vörfte Hertoghe Magnus van brunfw̄ Hertoghen Magnus fone Do he erft komen fcholde to der Herfchap to luneb̄ ghaf deme lande. Sloten vnde allen Steden in der Herfchap finen openen bezeghelden bref de van worden to worden ludet aldûs. Van der ghenade Godes we Hertoghe Magnus Hertoghen Magnus fone van brunfw̄ bekennet in diffeme openen breue. wered dat vnfe veddere Hertoghe Wilhelm van luneb. eder dat land dar fulues Slot eder Stede jemand anclaghede eder anfpreke van des keyferes weghene eder des Rykes eder van Eruetales weghene. van der claghe vnde anfprake wolde we vnfen vedderen vnde dit land Slot vnde Stede vorbenomd entledighen mid rechte eder vrüntfchap. vortmer weret dat vnfe veddere vorbenomd finen ammechtluden eder anderen lûden. fchuld fchûldich bleue na fineme dode de men redeliken bewyfen möchte, eder wat he gheue vor fine fele, De fchuld vnde de ghaue wolde bereyden alfe vnfe veddere fcholde icht he leuede. Alle diffe vorbenomden ftücke. loue we Hertoghe Magnus vorbenomd vor vns vnde vnfe Eruen in truwen vnfeme vorbenomden vedderen vnde landen vnde lûden de dar inne befethen fint ftede vnde vaft toholdende. To eyner betüghineghe hebbe we Hertoghe Magnus vorbenomd vnfe Inghefeghel witliken ghehanghet laten an diffen bref. De ghegheuen is na Godes bord Drytteynhundert Jar in deme Seueden vnde Seftighefter Jare an fünte lucas Daghe. Na der gheuineghe diffes breues dede we öm hûlde vnde de aller dorchlüchtighefte vörfte vnde here Her karl de Romefche keyfer vnfe ghenedighe here heft vns to dren tyden ghefand fine opene befeghelden breue de van worden to worden hyr na ghefcreuen ftan. Dar jnne he anfpraket de Herfchap vnde dat Hertochdom to luneb̄. vnde heft vns ftrencgheliken gheboden in den fûluen breuen. Dat we de hochghebornen vörften vnde heren de Hertoghen van Saffen. vor vnfe rechten Erue natürlike Heren to luneb̄ hebben vnde holden fchûllen. vnde ön fweren vnde Hûlde don fchullen vnde nemande anders. alfe de fûluen breue enkede vnde opembarliken vtwyfet Al diffe breue hebbe we deme Hochebornen vörften vorghefcreuen Hertoghen Magnufe van Brunfw̄ vorftan laten vnde hebbet ön vormanet laten by fineme openen breue. vorghefcreuen. Dat he vns van der anfprake vnde des Rykes entledighede. vnde des enheft he nicht ghedan. vnde we enwerdet anders nicht anghewyfet van vorften Heren vnde wyfen luden. wen dat we nach vtwifineghe der keyferliken ghebod vnde des vorghefcreuenen openen befeghelden breues Des hochghebornen vorften Hertoghen Magnus van Brunfw̄, deme Rike vnde deme rechte van ere weghene behorfam möten wefen. Dis is de vtfcrift des erften bodes dat

vns de keyſer vnſe here ſande. We karl van Godes ghenaden Romeſche keyſer to allen tiden Merer des Rykes vnde koninegh to Behemen etc. quere in principio huius libri.

110. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg vertrauet alle seine Lande und Schlösser in der Herrschaft Lüneburg, seien sie verpfändet oder unverpfändet, mit allen Nutzungen und Gülten folgenden seiner Mannen an, den Rittern Friedrich und Gerhard von Wederden, dem Ritter Hans von Honlege und seinem Sohne Ludolf, dem Ritter Conrad von Rotleben, dem herzoglichen Pütker Johann Spörken, dem Ritter Diedrich von Alten und seinem Sohne Johann, dem Ritter Siegfried von Salder und seinem Vetter Bodo und den Gebrüdern Hans und Siegfried von Salder. Bis zum Betrage von 2660 Mark löthigen Silbers sollen sie für ihn Auslagen bestreiten und für einen Theil dieser Summe, nämlich für 660 Mark, Neustadt von den Rittern Heinrich und Eberhard von Salder einlösen. Für die zu machenden Auslagen verpfändet er ihnen das Schloss Harburg, das Schloss und die Stadt Neustadt, Rodewald und die Grafschaft Burgwedel mit Wehren, Fischereien, Gerichten, allen Nutzungen und mit seinem dortigen Sundergute. Bei ihrer Entlassung aus dem Amte sollen sie Rechnung ablegen; den nach Abzug von jährlich 10 Procent Zinsen für den Betrag ihrer Auslagen und nach Abzug der Verwaltungskosten der Schlösser sich ergebenden Ueberschuss der Hebungen sollen sie von dem Betrage ihrer Auslagen abrechnen, den Betrag der sich aber etwa ergebenden Defecte zur Pfandsumme hinzurechnen. Er gestattet ihnen, verpfändete Schlösser einzulösen und, wenn einer von ihnen während seines Amtes in Gefangenschaft geräth, die ihm abgedrungene Schatzung zur Pfandsumme hinzu zu rechnen. Der nach Abzug ihres Schadens sich von ihrem Gewinne im Kriege ergebende Ueberschuss gehört ihm. Wird Schloss Harburg oder Neustadt oder beide verloren, so sollen sie in den Aemtern und in allen seinen Schlössern, Nutzungen und Gülten so lange verbleiben, bis ihnen von ihm vollständige Zahlung geleistet ist. Wenn er die Pfänder und Schlösser nicht zur rechten Zeit nach der Kündigung einlöset, dürfen sie dieselben an Andere, nur nicht an Fürsten und Herren, verpfänden. — 1371, den 15. Februar. III.

We Magnus etc Bekennet etc vor vns vnd vnſe Eruen. dat we hebben geantwert vñ. beualen. vnſen Leuen getruwen Mannen. hern Fritzen vñ. hern Gerh̄. Brodern geheiten von. Wedirde. hern. Hanſen von Holnege vnd Ludolfe ſinem Sone. hern Curde von Rodleue. vñ. Johan Sporken vnſem Putkere. hern dither̄ von Alten vñ Johanne ſinem Sone. hern Siferde von Saldern. vñ Boden von Saldere ſinem vedderen, Hanſe vnd Syferde. Brodern geheiten von Saldere. vñ oren Eruen, alle vnſe Land vñ Slote in vnſer herſchop to Luneb̄. beyde die. vor pendit vñ los ſint. myd allir nud. vñ gulde alz id dar tu hort Hir vb ſchullen vns deſſe vorbenante. vns wynnen vppe ſes vnd twintich hundirt mark vñ ſeſtik mark lodiges ſuluers. Brunſw̄ wichte vñ wytte, van der ſuluen ſummen Geldes ſchullen ſe loden dy Nyenſtad. von hern Hinrik vñ hern Euerde von Saldere vor ſeſhundirt mark vñ ſeſtik mark lodiges Suluers Brunſ̄ wichte vñ witte. to der thijd alz ore Breue ud wiſet. die we en dar ub gegeuen hebbet. Vñ wan dit wyn geſchen were. vñ wat ſie vns danne gewunnen hedden. da. ſcholden ſi vor beholden to pande vnſe Slote Horborch die Nyenſtad hus vñ ſtad, den Rodenwolt. vñ die Graueſchop. to Borchwede. myd den weren. fiſſcherien. myd richten. myd rechte myd wonheit myd allir nod vñ tubehorunge alz ir dar tu hort, vñ alle vnſe Sundergud. dat to den vorbenanten Sloten. Horborch Nyenſtad. Rodenwolt vnd Borchwede indeme gerichte. vñ tubehorde belegen is Were ok dat ſe von den Amechten quemen, ſo ſcholden ſe vns rekenen von deſſeme gude. dat hir vor ſteid geſchreuen vñ dar ſcholden ſe dat gelt von vorthinſen. alz vppe hundirt mark tein mark des Jars. vñ ſcholden die ſlote darvon. holden. vñ bekoſten. Wat denne dar enbouen were. dat ſcholden ſe vns afſlan an der vorbenanten ſummen geldes. Were ok dat en enbreke. dat ſcholden ſe vb die vorbenanten Slote ſlan. zo ſcholden we en die pennynge. myd den vorbenanten pennygen vnbeworren wedirgeuen. wanne we die ſlote von in loſeden,, vñ wolden ſe ok vnſer Slote welk loſen die ute ſtunden. dat mochten ſe dun. vñ ſcholde vnſe wille wol weſen. Were ok dat erer welk geuangen worde. dy wile dat ſe vnſe amptlude weren. vñ worden beſchattet an vnſem dinſte. dy ſchattinge ſcholden ſe vb die vorbenanten Slote ſlan. vñ die ſchol-

den we en wedirgeuen. wanne we die Slote vñ dy gulde von en bringen wolden. myd den vorbenanten pennyngen Nomen ſe auer vromen den ſcholden ſe hebben to erem ſchaden to hulpe. vñ wad. darbouen. lopt. dat ſchal vnſe weſen. Were ok dat die Slote. Horborch, edir dy Nyeſtad. er eyn edir ſe beyde vorloren worden. dez God nicht enwille. zo ſcholden ſe in den amechten. vñ in alle vnſen Sloten nod vñ gulde beſitten. vñ beholden. alzo lange wend we en ere pennynge geuen, Were ok dat we dy pende. von en loſen wolden. dat ſcholde we en ein. half jar vor kundigen, vñ wolden ſe ok ere pennynge wedir hebben. dat ſulue ſcholden ſe vns ok eyn half jar vor kundigen So ſcholden we en. ere pennyge. vnbeworen wedir geuen. inder Stad to Brunſw̃. vñ wanne di lôſe aldus gekundiget es. vñ geue we en er gelt nicht alz hir vor ſteid geſchreuen. So moget ſe die Slote vñ die pende al ſe hir vore ſcreuen ſtad. andirs wor vorſetten weme ſe willet ane furſten vñ heren, vñ weme ſe dy pande ſetten den ſchulle we alſulke Brefe vñ waringe dun. alz we en gedan. hebbet. Aldeſſe vorſchreuen ſtucke. vñ artikele loue we vorbenante Hertoge Magnus.. Herthoge to Brunſ̃ vñ to Luneborch. vnſen vorbenanten leuen getruwen mannen. vor vns vñ vnſe Eruen. hern Fritzen. vñ hern. Gerh̃ Brodern. geheiten von wedirde. hern. hanſe von Holnege. vnde Ludolfe ſinem Sone hern Curde von Rodleue vñ Johane Sporken vnſem Putkere. hern. ditheř von Alten vñ Johanne ſinem Sone. hern Siferde von Saldere. vñ Boden von Saldere ſinem vedderen. Hanſe vñ Syfirde. Brudern geheiten von Saldere vñ eren Eruen. vñ to er truwen hant. hern hermanne. von wandeſleuen. vñ Albř von Aluenſleuen hern Ludolfe vñ Hinř. Brodern geheiten. von Veltheim. hanſe vom Swende vñ Ernſte Sporken hern. Johanne von Eſſcherde. vñ odrauen von Berfelde. hern hinrike von Saldere vñ hern Borcharde von Kramme. ſtede vñ vaſte to holdene vñ vnuorbroken. to. bekantniſſe alle deſſir vorſchreuen ſtucke. hebbe we vnſe Ing̃ witliken gehangen laten. an deſſem Briff. Datum anno dominj M̊ CCC̊ LXXI̊ poſt Valentinj die Sabbati.

111. Bischof Wedekind von Minden ertheilt den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Hannover das Gutachten, dass sie, da Herzog Magnus ihnen seine schriftlichen Zusicherungen nicht halte, dem Reiche unterthänig und gehorsam sein müssen. XX.

Wedekindus dei gratia. Epiſcopus Mindenſis.

Noſtra ſalutatione premiſſa. Leuen vrůnde ſo gi vns ſcreuen vñ Ratvraghen leten. hebbe wi ſproken mit vnſen vrůnden. vñ wiſen lůden de anrichtet vns ſo na lude der bezeghelden breue de Jů Hertoghe Magnus ghegheuen heft vñ der nicht enholde. ſo mŏghe gi dem Rike weſen vnderdanich vñ horſam mid beſchede, bedet to vns, Datum noſtro ſub ſecreto.

An de borghermeſter vñ Rad to Honouere vnſe leuen vrůnde.

112. Die Rathsherren der Stadt Minden ertheilen dem Rathe der Stadt Hannover folgendes Gutachten: Sie wissen nichts Besseres und Ehrlicheres, als dasjenige, was er selbst als solches begriffen habe; und je eher dies geschehe, desto besser sei es. Sie geloben die Sache heimlich zu halten. XX.

Mindenſes Conſules.

Salutatione noſtra amicabili et obſequioſa premiſſa. Leuen ſůnderliken vrůnde wetet dat wı nicht rechteres vñ erlikeres enweten. an den ſaken de gi vns gheſcreuen hebbet. mer alſo gi dat ſůluen begrepen hebbet vñ io gi er dat doet io vns důncket dat beter weſen. Ok wetet wi wolden Juwem boden Juwen bezeghelden bref weder dan. hebben. do ſeghede he em̃ were bevolen. dat he ŏn bi vns laten ſchŏlde,. vñ in dem anderen breue ſcreue gi wi ſchŏlden bi vs dat hemeliken holden, des enlate wi den bref nemende ſeen. wi enweten Juwen willen.

Conſules Ciuitatis Mindenſis.

113. Der edele Herr Wedekind von dem Berge, eben von einem Aufenthalte ausserhalb Landes heimgekehrt, verspricht den Bürgermeistern und Rathsherren der Stadt Hannover ein Gutachten zu geben, nachdem er sich bei Herren und weisen Leuten befragt haben wird. XX.

Wedekindus nobilis de Monte.

Salutatione noſtra ſincera preuia, Leuen ſünderliken vründe her Borghermeſter vñ Radman der ſtad to honouere Juwen bref hebbe wy wol vorſtan vñ wetet dat wy nicht binnen landes gheweſen enhebbet vñ do Juwe bode an vns quam. do were wy nynghens to hus ghekomen. Doch ſo wille wy vns gherne bevraghen vñ beleren mid anderen heren vñ wyſen lüden alſe wy aller erſt künnen. wat vns dan ghewiſet wert vñ beleren künnen. dat wille wy Jů gherne weder ſcriuen went wy alle weghe gherne doet wat Jů lef is Datum Monte noſtro ſub ſecreto.

114. Die Rathsherren der Stadt Hameln geben dem Rathe der Stadt Hannover statt eines Gutachtens den Rath, den ihm Fürsten, Herren und weise Leute gegeben haben. XX.

Hamelen.

Amica et obſequioſa ſalutatione premiſſa. Leuen ſünderliken vründe, alſe gi vns gheſcreuen vñ ghebeden hebbet vmme de ſtücke, de in dem groten bezeghelden breue beſcreuen ſint vñ dar Inne ſteyt. dat Jů vörſten heren vñ wiſe lüde anghewiſet vñ gheraden hebbet, dat rade wi ok Datum noſtro ſub ſecreto.

Conſules Hamelenſes.

115. Herzog Albrecht von Braunschweig entschuldigt sich bei den Bürgermeistern und Rathsherren der Stadt Hannover, ihnen den erbetenen Rath noch nicht zu geben, weil seine Freunde und Räthe, die er deshalb zu sich beschieden hat, noch abwesend sind. Nach bald bevorstehender Ankunft derselben will er ihnen seine Antwort schicken und bittet sie, sich an ihn zu wenden, wenn sie seiner Freundschaft bedürfen. XX.

Dei gratia albertus. Dux in Brunſ.

Vſe gunſte vñ vſen willen tovorn. Gi wiſen Lüde Radmeyſter vñ gi Radmanne to Honouere. alſe gi os gheſcreuen hebbet vmme ſtücke dar we Jů to Raden ſcholden. dar hadde we vſe vrünt vñ vſen Rad vmme to os vorbodet. vñ de enſint noch bi os nicht komen. vmme anvalles willen. alſe gi hir na wol vornemen ſchön, ſe komet auer körtliken bi os. ſo wille we dar vmme ſpreken, wes we Jů denne raden möghen dat Jů erlik vñ nütte is. dat wille we gherne don., vñ hir vmme hadde we wente noch Juwen boden bi os gheholden vñ we willet Jů eyn antworde weder ſcriuen bi vſen eghenen boden na vſer vründe vñ vſer manne rade, vñ we biddet Jů dat gi vſer nicht enſparen wor gi vſer to bedöruen dar wille we Jů to vrüntſchap vñ to willen weſen. wor we möghen. Scriptum in Hamelen noſtro ſub ſecreto.

116. Die Rathsherren der Stadt Einbeck versprechen den Rathsherren der Stadt Hannover, sich heimlich bei fremden Gerichten zu befragen, damit niemand merke, wem die Sache gelte, und das auf diese Weise erlangte Gutachten ihnen mitzutheilen. XX.

Embeke.

Vnſe ſtede dinſt tovorn. Gi erbaren wiſen Radmanne to Honouere leuen vründe alſe gi vns ſcreuen hebbet, des bidde we juwe erbaren wiſheyt towetende. dat we vns des hemelken bevraghen willen in vromder achte ſo we erſt künnen, dat nemend enwete weme dat antrede, wat vns denne gheleret wert mit rechte dat wille we Jů wederſcriuen vñ wat we don möchten dat Jů erlik vñ vromelik were dar welde we vlitich to ſin.

Conſules in Embeke.

117. Der Herr Wedekind von dem Berge, edeler Vogt des Stiftes Minden, ertheilt den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Hannover, nachdem er sich bei Herren und vielen Rechtsgelehrten befragt hat, das Gutachten, dass, da Herzog Magnus den Städten und dem Lande Lüneburg die Zusicherung, sie von der Ansprache des Kaisers zu befreien, gegeben und der Kaiser ihnen drei Mal seinen Befehl geschickt hat, sie von Ehre und Rechts wegen verpflichtet sind, dem kaiserlichen Gebote zu gehorchen. XX.

Per nos wedekindum dominnm Montis
et nobilem aduocatum ecclefie Mindenfis.

Salutatione noftra fauorabili premiffa Gi wifen lůde Radmeyftere vñ Rad to Honouere wetet dat wy vraghet hebbet bi heren vñ bi velen wilen lůden vppe den bref den gi vns fanden wo hertoghe Magnus breue gheuen hadde den fteden vñ dem lande to Luneb̃. dat he fe vntladen fchőlde van anfprake des keyferes. vñ de keyfer Jů to dren tyden fine breue vñ bod ghefand hadde, dat gi na vtwifinghe der bode des keyferes vñ hertoghen Magnus bref. plichtich fin van ere vñ rechte. deme keyfere horfam towefene vñ finen keyferliken boden. Datum noftro fub figillo.

118. Ein Rechtsgelehrter schreibt den Rathsherren der Stadt Hannover in Bezug auf ihr Verhältniss zum Herzoge Magnus von Braunschweig und zum Kaiser: Bei jedem Huldigungseide soll dem Kaiser, dem unter allen Umständen Treue und Gehorsam zu bewahren ist, sein Recht vorbehalten werden und dieser Vorbehalt geschieht, wenn nicht ausdrücklich, schon von selbst. Wenn der Herr vom Könige seines Lehnes beraubt oder gebannt wird, ist der Vasall desselben seines Eides entbunden. Der Eid der Treue bindet nicht, wenn dem, der sie schwört, Treue gebrochen wird. Weil die Rathsherren, auf die Zusage des Herzogs, dass er sie von der Ansprache des Kaisers befreien werde, sich unvorsichtig verlassend, im Bewustsein, die Huldigung nicht ohne Bewilligung des Kaisers leisten zu dürfen, gehuldigt haben, ist die Huldigung sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als auch hinsichtlich dessen, dem sie geleistet wurde, ungesetzlich und bindet nicht. Er ertheilt deshalb das Gutachten, dass sie gegen den ungesetzlichen Eid handeln und dem Kaiser gehorchen müssen. XX.

Jurifperitus Legifperitus fuper juramento Homagij.

Amici et domini dilecti fcitote, quod Juramenti due funt fpecies, nam aliud affertorium aliud promifforium, affertorium eft quod fit de prefenti uel preterito, vt cum iuratur aliquid effe vel non effe. fuiffe uel non fuiffe de ifto nichil ad prefens., Promifforium eft quod fit de futuro vt cum iuratur aliquid faciendum vel non faciendum. et vt videtur. Juramentum veftrum ratione omagij Domino Magno Duci Brunfwicenfi factum. cadit fub hac fpecie, nam extendit fe a tempore juracionis fidelitatem et fauorem fibi in futurum faciendo. Juramentum vero promifforium multas habet condiciones implicite vt in Canonibus fi pape placet, nam in omnibus iuramentis femper auctoritas fuperioris intelligitur excepta. Vnde fi papa mandat quod recipiant Canonici aliquem vltra numerum iuramento firmatum, non obftante juramento tali, obedire debent quia conftat quod papa iuramentum factum. quafi de re fua non wlt habere ratum et manus fue claudi non poffunt per iuramenta fubditorum. fic et in iuramento fidelitatis nominatim debet excipi Imperator vel faltem intelligitur exceptus, nam vafallus et omnis iurans domino fuo fidelitatem et quod iuuabit ipfum contra quemlibet hominem non tamen contra Imperatorem, cum ipfe fit dominus omnium et judex judicum cui fidelitas feu obedientia illefa femper eft tenenda. Item fi res in eodem ftatu permanet, nam fi aliquis iurat epifcopo eo depofito a iuramento eft abfolutus vel fi vafallus iurat domino, eo priuato vel a rege bannito iterum vafallus a iuramento eft abfolutus, Item fi iuranti fidem, fides non feruabitur. vnde frangenti fidem etc et plures alie condiciones quas obmitto. Et fciendum. quod iuramenta promifforia non femper funt obligatoria. nam quedam funt licita quedam illicita. licita funt que ex licita et honefta caufa procedunt. et ifta femper funt feruanda, et habent hos tres comites, fcilicet veritatem judicium et iufticiam. veritatem quia iurans firmam debet habere fcientiam de veritate. quia fi crederet deberet iurare de credulitate non de fcientia, Judicium id eft rationem et modum difcretionis. Jufticiam id eft quod res que iuratur non vergat in interitum anime uel corporis. fed fit iufta licita et honefta. nec legibus nec Canonibus contraria. vbi hec tria defunt vel aliquid horum. illa iuramenta non funt licita. fed illicita,. et etiam ex aliis caufis funt illicita vt ratione perfone que iurat vt fi impubes iurat etc, vel ratione perfone cui iuratur. ut fi clericus layco cum Canones prohibeant nifi in caufis permiffis vt in pheudo etc. vel cum iuratur alicuj non domino tamquam domino et fic de aliis caufis quas enarrare longum effet. et tanguntur in hoc verfu Quis

cui quid per quod. ad quid cur quomodo quando, ad propoſitum. cum juramentum non debeat eſſe vinculum iniquitatis. iuramentum veſtrum non eſt obligatorium. et vos non obligat quia illicitum. eſt enim illicitum quia deſunt iudicium et iuſtitia. iudicium quia ſine ratione et modo diſcretionis improuide reſpectum habuiſtis ad fidem Ducis Brunſwicenſis vt docet ſua patens litera. que tenet ſi aliquis nomine Imperatoris uel imperii vos incuſaret hoc ipſe in amicitia vel iure deberet diſbrigare, et ſic nouiſtis Imperatoris intereſſe. et cum omagium feciſtis fidelitatem iurando de re quaſi Imperatoris. cui abſque imperatoris diſpoſitione et conſenſu non licuit. et ſic iuramentum caret ratione, et etiam hic iuſtitia deeſt ex parte rei iurate et perſone cui eſt iuratum vt liquet intuenti, Patet ergo quod iuramentum veſtrum eſt illicitum. et iuramenta ſuper re illicita facta. ipſo iure non obligant. ſiue ea quis fecerit ſponte uel coactus. vnde, in malis promiſſis reſcinde fidem. In turpi voto muta decretum,. quod incaute vouiſti non facias, etc, Ex premiſſis elicitur quod iuramenta quorumcunque qualitercunque et quibuſcunque. quaſi de re Imperatoris. abſque eius diſpoſitione et conſenſu. facta. irrita ſunt et prout ſua Imperialis maieſtas diſpoſuerit ac mandauerit aliis facienda ſalubriter et ſeruanda. vnde qui iurat cui non tenetur. non abſoluitur propter hoc. quoniam iurare debeat cui iurare tenetur. quia quod vni eſt debitum. non remittitur ſi alteri fuerit perſolutum modo concludendo cum dicat lex. quod qui petit aliquid ratione illiciti iuramenti. preſtabit alteri. X. libras auri. et iuramentum illicitum laudabiliter frangitur cum propter hoc frangitur vt ad bonum et iuſticiam redeatur. michi nichil ſanius videtur. ſi non aliud obſtet quod me lateat. et in litera veſtra tranſmiſſa non ſit expreſſum. quoniam ſitis filii obedientie. et tenemini contra iſtud iuramentum veſtrum illicitum venire et mandatis Imperialibus obedire quia cum certum eſt iuramentum eſſe illicitum poteſt quis propria auctoritate contrauenire. ſed cum eſt dubium tunc auctoritate ſuperioris. et patet ex premiſſis quod certum eſt iſtud veſtrum iuramentum eſſe illicitum nichilominus per Imperatorem in ſuis mandatis patenter declaratum. Premiſſa collegi ex legibus et Canonibus curſorie. vt diſcrecio veſtra diſcuciat quid ſit faciendum. et allegationes legum et Canonum quas obmiſi. ſi opus fuerit apponam de quibus ſunt extracta. etc.

119. Ein Rechtsgelehrter sendet den Rathsherren der Stadt Hannover statt eines Gutachtens Auszüge aus verschiedenen Rechtsbüchern: Im Lehne einer Markgrafschaft, eines Herzogthums und einer Grafschaft giebt es keine Erbfolge ohne neue Belehnung des Kaisers. Bei jedem Eide wird dem Kaiser sein Recht vorbehalten. Jedermann huldigt, treu und hold zu sein, nur nicht wider das Reich. XX.

Alius Juriſta de eodem.

Tituli qui ſuccedunt teneantur. Sciendum. quod in pheudo marchie. ducatus et comitatus nulla eſt ſucceſſio niſi ab Imperatore de nouo fuerint inueſtiti. Item in Epiſtola Phyliberti Epiſcopi de forma fidelitatis In omni Juramento ſemper Imperator excipiatur. Canones dicunt In iuramento ſemper auctoritas ſuperioris excluditur. In Jure ſaxonum. alleman hůldeghet trůwe vñ holt toweſende ane weder dat rike.

120. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg schreiben dem Rathe der Stadt Hannover, dass ein heimlicher Bericht des letzteren durch sie an den Herzog Albrecht gelangt ist, dass der Herzog am nächsten 7. März des Nachts zu Bergen oder zu Winsen an der Aller sein will, wo der Rath der Stadt Hannover es für am besten hält und der Herzog am besten über die Aller wird kommen können. Sie bitten, dem Herzoge in der Stadt Hannover für 1000 löthige Mark Speise und Futter anzuschaffen und verbürgen sich für die Bezahlung. Sie ersuchen den Wilbrand (von Reden), für den Herzog Gewaffnete zu werben, wozu der Rath der Stadt Hannover behülflich sein soll. Sie verlangen Nachricht, wo der Herzog am besten Nachtlager halten und am besten über die Aller kommen kann und wo man ihn in Hannover am besten einquartirt. Schnelle Beendigung der Sache thut beiden Städten Noth. Der Rath der Stadt Hannover soll dem Wilbrand (von Reden) die Zeit der Ankunft des Herzogs nennen, Wilbrand aber Verschwiegenheit beobachten. Der Herzog will einen Hauptmann mit 60 Gewaffneten nach Hannover schicken und auf eigene Kosten dort unterhalten. Wilbrand (Stadtschreiber zu Hannover) ist bei ihnen zu Lüneburg. — 1371, den 27. Februar. XX.

Dit is der van Luneborch antworde *).

Vſe willighe denſt to voren Leuen heren vnde vründe Juwe dener heft vſen heren berichtet, alſe he van iů ſcheden was. Ok ſo hebbe we on hemeliken berichtet, alſe gy vs gheſcreuen hebben. des wetet dat he nv an dome negheſten vrydaghe vort ouer achte daghen nacht, weſen wel to berghen eder to wynſen vppe der alre. wur iů dat bequemeſt dünket weſen. vnde dar he beſt ouer de alre komen kan Des bidde wy iů denſtliken Dat gi ome winnen willen in iuwer ſtad vppe. M. lodighe marc in ſpiſe vnde in vodere dar wille we Jů vor weſen dat he iů des ſchadelos holden ſchal. vnde. willen iů dat vorbriuen eder ghyſele dar vorſetten alſo langhe dat gi dar an bewared werden. Ok late we wůllebrande bidden dat he ſek vppe wepenere richte to vſes heren behůf. Des bidde wy iů ok dat gi wůlbrande dar to helpen wůr gi moghen dat men dy wepenere bequemeliken kryghe vnde dat gi ok dar truweliken tohelpen mid den Juwen dat wel vſe here gherne vorſchůlden. vnde wur he vp de vorſcreuen tyd aller beſt nacht ligghen mach vnde dar beſt ouer de alre riden kan dat ſcriuet vs io tho hand weder. vnd wur men one in iuwer Stad beſt laten moghe. vnde alſe we Jů er gheſcreuen hebben alſo wil we iů alle dingh beſeghelt bringhen vnde enbedet vns io vmme alle ſtücke wo we dat holden moghen. wente kort ende deyt Ju vñ vs groten vromen. alſe we iůk wol berichten willen wan god dat alſo vǒghet. god ſi mid iů vnde enbedet vns io enantworde. Gheſcreuen vnder vnſem Secrete des donredaghes na ſünte Mathias daghe. Segghet ok wůllebrande de tijt wan de here komen wel. vnde dat he dat hemeliken bi ſek beholde. Ok ſo ſchal iů vſe here enen hǒuetman ſchicken mit. LX. eder mer ghewapenter vppe ſine kǒſte. win vnd vorluſt. Wůllebrand dy is by vs de ſchal iůk vort wol berichten.

121. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg dankt den Rathsherren der Stadt Hannover für dasjenige, was ihr Abgesandter und der Rath der Stadt Lüneburg ihm berichtet haben, und empfiehlt Verschwiegenheit. XX.

Albertus dei gratia. dux Saxonie et in luneborch.

Vſen ghunſt vnde vrüntlike grute tovoren. alſe iuwe denre to vns gheworuen heft vnde alſe vnſe Rad to Lüneborch vns ok berichtet heft alſe gi ym gheſcreuen hebben dar danke we iů vruntliken vmme vnde willet dat alle weghe eweliken vmme Jůk vorſchůlden. vnde bidden dat gi alle dünt vortholden alſe iů de ſülue vnſe Rad in erem briue ſcriuen. vnde holdet alle ſtücke hemeliken by Jů vnde důen dat beſte dar to dat is vns vnde Jů vromelik dat neme we to grotem danke. Gheſcreuen vnder Dider ſpringhintgudes Ing̃ wente we to diſſer tid vnſen ſcriuer mid vnſeme Secrete by vs nicht enhebben.

122. Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten dem Rathe der Stadt Lüneburg: Er soll mit dem Herzoge Albrecht am nächsten 16. März des Abends ausreiten. Wilbrand (von Reden) soll ihnen Führer nach Bergen schicken, um sie über die Aller zu führen. Ein langer Zug auf dem Wege muss vermieden werden. Wenn wegen Wiederbezahlung gehörige Bürgschaft gestellt sein wird, soll für Herzog Albrecht und für alle, die mit ihm kommen, Speise und Futter zum Betrage von 1000 löthigen Mark und mehr in Hannover angeschafft werden. Für Quartier des Herzogs in Hannover soll gesorgt werden. Je stärker er kömmt, desto besser für beide Städte und das Land. Sie fordern einen schriftlichen Revers, dass alles gehalten werde, worüber sie mit den in Begleitung des Herzogs kommenden Rathsherren der Stadt Lüneburg sich einigen werden. Als Gerücht melden sie, dass Herzog Magnus in der Gegend von Braunschweig und Halberstadt ein grosses Heer zusammenziehe. XX.

Aldůs wederſcreuen vſe Rad den van Luneb̄. vp dat ouerkomend des heren vñ vppe dat wynnend.

Denſtliken grůt tovorn. Leuen heren vñ vrůnde we hebben gheſproken mid wůlbrande vñ hebbet vs vordraghen dat dit nütte ſy. dat gi mid dem heren. Letare des ſondaghes to midualten des auendes vtriden vñ ſo wel wulbrand in der ſüluen nacht vor dem daghe Jů eynen vǒrere eder mer ſchicken to berghen. de

*) Antwort auf No. 108. pag. 77 und 78.

Jů ouer de alre vōren vñ dat neyn lanck toch enſche vp dem weghe dat dūncket vns nütte weſen. Ok wille we Juwe bede gherne twiden mid ſpiſe vñ vodere towinnende ſo we vorderſt mōghen deſt vns des tovorn. Juwe bezeghelde bref werde, dat vnſen borgheren dat ghegulden werde. wente to diſſem neyſten ſancte. walburghe daghe. vmme ſake willen der we Jů wol berichten willen. Wōrde ok de teringhe des heren. der ſiner vñ der de van ſiner weghene komen merere vñ grotere wen vppe. M. lodighe marc. dat gi dar ok wis vore werden in dem ſüluen breue. dat id vns vñ vnſen bōrgheren ſchadelos ghegulden werde. Ok wille we gherne beſorghen. eer he kome wur he bliuen mōghe in vſer ſtad. vñ vns dūncket ok nütte ſin io de here ſtarkere kome io dat meer vor Jů. vs. vñ vor dat gantze land ſy. vñ wat gi vaſten Coſt mid Jů bringghen kūnnen dat dōed dat is nütte. alſe vns dūncket. Ok neme we des gherne Juwen beſeghelden bref wat Juwe kumpane de van Juwer weghene mid dem heren to vs komen. mid vs ouerſpreken vñ ouer eyn komen, dat gi dat ſtede holden willen vñ dar bi bliuen, wente vns alle ſtücke ſwarlik tovorbodende ſin vnder anderen vmme des langghen weghes willen. vñ wat we nu mer mid Jů tohandelende hebben. dat wille we Juwen kumpanen vorſtan laten wan ſe bi vs komen, wetet ok eyn rōchte is. wo hertoghe Magnus grote ſampninghe hebbe to Brunſ wart vñ halberſtad. dar hebbet Juwe boden bi. we willet ok dat beſte gherne prōuen. vñ worde Jů icht towetende dat an diſſen vorſcreuenen ſtücken hinderen mōchte. dat latet vns io endechliken vorſtan. alſe we Jů ok gherne don willen.

123. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und die Rathsherren der Stadt Lüneburg ernennen zu ihren Amtleuten in Hannover und über Alles, was jenseits der Heide in ihrem Besitze sich befindet oder befinden wird, den Wilbrand von Reden und seine Söhne Wilbrand und Heinrich. Dieselben sollen ihnen ungefähr sechzig Mann gewaffneter guter Leute werben, diese beköstigen, ihnen Hufbeschlag der Pferde vergüten und Schaden ersetzen. Jeden Gewinn im Kriege und Brandschatzung sollen sie dem Herzoge und dem Rathe zu gute in Rechnung bringen. Letztere geloben, den von Reden und den Ihrigen namentlich im Betreff des Schlosses Ricklingen Kost und Schaden zu ersetzen, bevor dies geschehen ist, ausser ihnen keine Amtleute zu ernennen, ihnen innerhalb eines Vierteljahrs nach der Forderung Schadenersatz zu leisten und ohne ihren Willen und Rath keinen Frieden oder Sühne mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig und den Seinen zu schliessen. — 1371, den 2. März. K. O.

Van der gnade goddes. We her albert hertoghe to ſaſſen vnde to lūneborgh vnde we. Radman der ſtat to lūneborgh. bekennet vnde betūghet vor vs. vnde vnſe Nakomelinghe in deſſem breue. dat. we hebbet ghe ſath. vnde ſettet wilbrande van Reden den elderen. wilbrande vnde hinrike ſine ſone to vnſen ammechtluden to honouere. vnde ouer der heyde. dat we dar hebbet. vnde vns dar noch werden mach. alſus dane wis. dat ſe vs ſchūllen winnen. ſeſtich manne wapent guder lude. min edder meer. wu vns dat dūnket nutteſt weſen. den ſchūllet ſe gheuen van vſer weghen. ſpiſe. voder vnde hoſſlach. vnde ſchullet den vor ſchaden ſtan. allerleye vrome vnde dinghetal. dat ſchal vns to hulpe komen. in vnſer rekenſchop. we willet ok vnde ſchullet deſſen vorſchreuen van reden. vnde den eren. vnde by namen. des hūſes to Rickelinghe vor koſt vnde vor ſchaden ſtan. alle de wile dat ſe vſe ammechtlude ſint. auer ſo en wille wy. noch en ſchullet. bouen deſſe vorbenomeden van reden. nenerleye ammechtlude keſen edder ſetten. we en hebben ſe aller erſt. entledeghet van ſchaden vnde van ſchulden. de ſe vs redeliken bewiſen moghen. Were ok dat hir ienegherhande ſchade in velle. in welker wiſe. dat dat to queme. den ſe vns redelken bewiſen mochten. wenne vns denne. deſſe vorſchreuen van reden. edder ere eruen. dat witlik deden. ſo wolde wi vnde ſcholden. binnen dem negheſten verndel iares dar na. ſe. edder ere eruen. be reden. mit gholde mit ſuluere. edder mit penninghen. deſe ghinghe vnde gheue weren. welker wi beſt hebben konden. ſunder lengher hinder vnde vortoch. Vortmer en wille wy noch en ſchullet vns nicht vreden. noch ſonen. Mit hertoghen magnus van brūnſwik vnde mit den ſinen we en don dat mit deſſer vorbenomeden van reden. witſchop vnde rade. Alle deſſe vorſchreuen ſtucke vnde ir iūwelik bi ſunder. de hebbe we her albert hertoghe to ſaſſen vn to lūneborgh vnde we.. de Rath to lūneborgh. alle vorbeſchreuen. ghelouet vnde louet vor vns. vñ vnſe nako-

melinghe mit ener famden hant. an guden truwen. indeffem breue. den vorbenomeden van Reden wilbrande dem elderen. wilbrande vnde hinrike finen fonen. vnde to erer truwen hant. godefchalke. hardeken. wilbrande vnde borgarde eren vedderen. alle ghe heten van reden. ftede. vaft vnde vnuerbroken to holdende. To ener groteren vn̄ mereren betughinghe vnde wiffenheit. fo hebbe we vnfe In ghezeghele witliken vnde mit gudem willen ghehenghet laten an deffen bref. de ghe gheuen is. vn̄ ghe fchreuen is to luneborgh na goddes bord dritteinhundert iar In deme enen vnde feuentegheften iare. des anderen fondaghes inder vaften.

124. Bischof Florenz von Münster, um ein Gutachten ersucht, ertheilt den Rathsherren der Stadt Hannover zur Antwort, er wolle, wie es ihm gezieme, nichts am kaiserlichen Befehle ändern. — 1371, den 5. März. XX.

Florencius Epifcopus Monafterienfis.

Amici predilecti. Receptis et intellectis literis veftris quibus a nobis fuper negociis de quibus in apertis veftris literis fit mentio confilia petitis. vobis de amicorum noftrorum confilio quibus ea. que fcripfiftis exponi fecimus., refcribimus Quod attemptata certa ipfa negocia per fereniffimum principem et dominum noftrum gratiofum. dominum Karolum Romanorum Imperatorem et Boemie regem, fecundum decretum principum et fidelium fuorum. nos non decet nec volumus alterare quoquo modo, Bene valete Datum Wultbeke menfe marcij die V.

Prudentibus et difcretis viris Confulibus in Honouere amicis noftris predilectis.

125. Kaiser Karl IV. gebietet, indem er sich auf seine früheren Befehle bezieht, den Bürgermeistern, Räthen und Bürgern der Stadt Hannover bei den früher angedroheten Strafen, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg als ihren rechten Fürsten sofort zu gehorchen, wie die Bürgermeister, Räthe und Bürger der Stadt Lüneburg in schuldigem Gehorsam gegen die kaiserlichen Befehle gethan haben. Wird der Gehorsam nicht geleistet, so bevollmächtigt er die Herzöge, seine Drohungen auszuführen. Er cassirt und annullirt alle von der Stadt Hannover dem Herzoge Magnus von Braunschweig oder Anderen geleistete Eide und mit denselben geschlossene Verträge und Bündnisse, sofern sie seinen Befehlen widerstreiten oder den beiden Herzögen Nachtheil bereiten können. — 1371, den 5. März. XX.

Vfe vtfcrift der keyferliken abfolucien.

Karolus Quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imperator. femper auguftus et Bohemie Rex. Magiftris Confulum. Confulibus et vniuerfitati Ciuium in honouere Imperij facri fidelibus dilectis gratiam fuam et omne bonum. Sicut alias vobis fub banno Imperiali pena mille marcarum auri amiffionis. et priuationis omnium feudorum et aliorum bonorum veftrorum noftra precepit ferenitas vt Illuftres Wentzlaum et Albertum patruos. Saxonie et luneborgenfes duces principes et awnculos noftros kariffimos tamquam veros naturales et hereditarios duces luneborgenfes dominos veftros recognofcere recipere tenere et habere, ac ipfis fidelitatis et omagij Juramenta debita et confueta preftare et facere fine contradictione qualibet deberetis. Illuftrem Magnum ducem de Brunfwik qui ducatum luneborgenfem predictum cum pertinencijs fuis in Contemptum Maieftatis Cefaree et in preiudicium awnculorum noftrorum contra jufticiam occupauit hactenus et adhuc dicitur occupare feu quofcunque occupatores et Impeditores alios minime aduertentes. prout hoc in literis noftris fuper eo confectis et etiam in judicio Imperialis Curie obtentis fententialiter poterit apparere Sic et nunc Iterum fidelitati veftre fub eifdem penis et obtentu Imperialis gratie firmiffime precipiendo mandamus omnino volentes (quatenus). mox dum prefentibus fueritis requifiti dictis awnculis noftris Wentzlao et alberto et eorum cuilibet tamquam veftris veris naturalibus et hereditarijs principibus et ducibus luneborgenfibus prout de Jure facere tenemini, et ficut noftri et Imperij facri fideles dilecti Pro Confules Confules et Ciues Ciuitatis luneborgenfis Imperialibus obediendo Mandatis mediante jufticia feciffe nofcuntur realiter et effectualiter pareatis, alioquin dictis awnculis noftris et eorum quilibet dedimus et damus auctoritate Cefarea prefentibus plenariam poteftatem vt ad exfecutionem realem omnium predictarum penarum contra vos et quoflibet renitentes effectualiter procedere debeant atque poffint. Vniuerfa etiam et fingula Juramenta promiffa pacta

Confederationes et ligas, per vos duci Brunſwicenſi prefato aut cum quibuſcunque alijs quomodolibet facta ſi et in quantum premiſſis contraria ſunt et dictis awnculis noſtris poterunt aliquod preiudicium importare. omnino caſſamus annullamus et irritamus prout de jure Caſſa nulla et irrita ſunt et nullius penitus eſſe decernimus et volumus roboris uel momenti Datum Saſlauie die V^a^ Marcij Regnorum noſtrorum anno viceſimo quinto Imperij vero Sexto decimo. Ad mandatum Ceſaris P. Imr̃.

126. Die Rathsherren der Stadt Braunschweig schreiben dem Rathe der Stadt Hannover: Katharina, Herzoginn von Braunschweig und Lüneburg, hat einige von ihnen zu sich (nach Celle) beschieden und denselben befohlen, in ihrem und ihres Gemahls Namen sie zu bitten, dass sie auf die vom Rathe der Stadt Hannover ihnen und Anderen geschriebenen Briefe folgende Antwort, die sie auch die Gildemeister und Gemeinde der Stadt Hannover lesen zu lassen bittet, ertheilen: Sie haben selbst gehört, dass Herzog Magnus die Stadt Hannover von der Ansprache des Reiches befreien will. Die Herzoginn will dafür einstehen, dass er es thue. Der Herzog hat ihnen gesagt, dass sie seiner zu Freundschaft und Recht mächtig sein sollen, falls Irrungen zwischen ihm und der Stadt Hannover obschweben. Sie rathen, da der Herzog sich so sehr zu allem diesem erbietet, es wohl zu überlegen, und bieten zum Wohl von Land und Leuten sich als Vermittler an. XX.

Eyn vorantwordinghe. der breue de in de land ghefand ſin. vñ de ſcref de hertoghinne dem Rade van Brunſ. vnde ſe vſeme Rade.

Vſe denſt tovorn Leuen vrũnde de Rad der ſtad to Honouere, wetet dat vſe vrowe ver katherina. hertoghinne to Brunſ vñ to Lnneb vſer kumpane eyn del to ſek vorbodet hadde vñ heſt den bevolen dat ſe to os ſcholden weruen vñ os van eres heren vñ van erer weghene bidden, vñ heft os dat ok in ereme breue ghescreuen. dat we gik de breue. de gi os vñ anderſwor gheſand hebben. van ẽrer weghene aldũs vorantworden willen. vñ is des ok begherende. dat gi diſſen bref den ghildemeſteren vñ der meynheyt leſen laten To dem erſten alſe gi ſcriuet. dat we vſen Heren hertoghen Magnuſe berichten. dat he gik vntledighe van des keyſeres anſprake alſe he gik vorbreuet hebbe, des wetet dat we dat io ghehort hebbet van vſeme heren. dat he dat don wille, Ok ſprekt vſe vrowe, ſe wille des wis werden, van vſes heren weghene. dat he gik der anſprake io vntledighen ſchõle Ok heft vs vſe here gheſeghet. were dat gik icht mid ẽme werende were eder ienich ſchel twiſchen ẽme vñ gik were. we ſcholden ſin mechtich weſen to vrũntſchap vñ to rechte, vñ na dem male dat ſik vſe. aldũs ſere vorbũd ſo rade we dat truweliken vñ ho dat gi dar wyſliken to dencken. vñ were ok dat gi dar ſprake vmme hebben welden. vñ gik dũchte dat we dar wat gudes todon kõnden, dat vor land vñ vor lũde were. ſo welde we gik gherne alſo na komen dat we dat mid gik handelen mõchten. Cetera lator. Datum ſub noſtro ſecreto., Conſules Brunſwicenſes.

127. Die Rathsherren der Stadt Hildesheim schicken dem Rathe der Stadt Hannover folgenden Brief der Herzoginn Katharina von Braunschweig und Lüneburg zu Celle, worin sie den ersteren schreibt: Der Rath der Stadt Hannover habe Fürsten, Herren, Geistliche, Laien und Städte gebeten, den Herzog Magnus aufzufordern, dass er seinem Versprechen gemäss die Stadt von der Ansprache des Reiches befreie, widrigenfalls die Stadt dem Kaiser gehorchen müsse. Der Herzog hat dem Rathe und der Stadt Hannover hierin nie Recht geweigert. Da der Herzog jetzt ausser Landes ist, bittet sie auf den Rath der herzoglichen Mannen, die Rathsherren der Stadt Hannover dahin zu bestimmen, dass sie vom Herzoge Recht annehmen, da der Rath der Stadt Hildesheim und der Rath der Stadt Braunschweig, welcher ein Glied des Fürstenthums Braunschweig und Lüneburg ist, des Herzogs zu Freundschaft und Recht mächtig sein sollen. — 1371, den 7. März. XX.

Dit ſcreuen vns de Rad van hildenſem. van der hertoghinne weghene.

Obſequiis noſtris premiſſis. Leuen heren vñ vrũnde wetet. dat vs de hertoghinne van Brunſ eynen bref gheſand heft. de aldũs van worden ludet, Van der gnade Goddes we katherina hertoghinne to Brunſ. vñ Luneb. embeden den wyſen vromen lũden dem Rade to hildenſem vnſen guden willen mid wllenkomener gunſte,

alſe gi wol hebben vornomen. dat de Rad van honouere, heft ghebeden. vörſten heren. papen vñ leyen. vñ alle gude lůde, den de Rad ſine breue dar vmme heft gheſand. dat ſe willen berichten vnſen heren. hertoghen Magnuſe van Brunſ̄, vñ Luneb̄, dat he ſe vntledighe van anſprake des Rikes. alſe de breue vtwiſet. de dar vpghegheuen ſint. do he des nicht. ſo möte de Rad dem Rike vñ deme Rechte behorſam weſen. hir vmme ſchůlle gi weten. dat vnſe here vorbenomd. dem Rade noch der ſtad, dar vmme ny heft rechtes gheweygheret, vñ nu vſe here hir nicht tolande is. bidde we Juk mid flite, na anwiſinghe vnſes heren truwen man. dat gi recht vor ēne beden. dat de Rad dat van ēme neme. wente gi vñ de Rad van Brunſ̄ de eyn ledemate is des vorſtendomes to Brunſ̄ vñ Luneb̄. vnſes heren vorbenomed wlmechtich weſen ſcholen to vrůntſchap vñ to rechte, Eynes gůdliken antwordes bidde we weder Datum Tzellis feria ſexta poſt Reminiſcere noſtro ſub ſigillo, Reſponſum petimus.

Conſules Ciuitatis hildenſemenſis.

128. Die Bürgermeister und Rathsherren der Stadt Göttingen schicken dem Rathe der Stadt Hannover einen mit dem ihm von den Rathsherren der Stadt Hildesheim geschickten gleichlautenden Brief der Herzoginn Katharina von Braunschweig und Lüneburg zu Celle. XX.

In diſſer wiſe ſcreuen de Rad van Gotinghe ok van der hertoghinne weghene.

Vnſen vrůntliken denſt tovorn. Erſammen wiſen manne gi heren Borghermeyſter vñ Radmanne to Honouere leuen vrůnde, wetet dat vns vnſe vrowe van Brunſ̄ vñ van Luneb̄. eynen bref gheſand heft. de ſteyt van worde toworde alſe hir na gheſcreuen is, Van der gnade Goddes. wye katherina. hertoghinne to Brunſ̄ vñ to Luneb̄. etc. alſe hir vöre gheſcreuen is van worde to worde vñ nicht anders.

Conſules in Gotinghen.

129. Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten dem Rathe der Stadt Hildesheim und dem Rathe der Stadt Göttingen auf den ihnen von denselben zugesandten Brief der Herzoginn Katharina: Ueber das Recht, mit welchem der Kaiser den Herzog Magnus vom Herzogthume Lüneburg ausschliesst, mit dem Herzoge sich in Verhandlungen einzulassen, geziemt der Stadt Hannover nicht; auch hat sie dazu vom Reiche und von dem Herzoge von Sachsen keine Vollmacht. Zu Danke nimmt sie es an, wenn die Rathsherren zu Hildesheim und Göttingen, da Herzog Magnus sie jetzt hören will, ihn dazu bestimmen, dass er die Stadt von der Ansprache befreie, ehe die Herzöge von Sachsen von ihr fordern, was ihr der Kaiser befohlen hat. XX.

Dit is dat antworde vppe diſſe beyde breue.

Amica et obſequioſa ſalutatione premiſſa. alſe Jů vſe vrowe van Brunſ̄ gheſcreuen heft. dat vnſe here hertoghe Magnus vns ny rechtes gheweygheret enhebbe, vñ dat we dat van ēme nemen willen. des bidde we jů towetende dat. dat recht. dar vſe here de keyſer hertoghen Magnuſe van deme hertochdome to luneb̄ mede wiſet. an vns nicht enſteyt vnde we des nene macht enhebbet van dem Rike vñ van dem hertoghen van Saſſen, mid hertoghen Magnuſe, dar vmme todeghedinghende, könde gi ēne berichten, nu he Jů rechtes hören wel. dat he vs vntledighede alſe he vns van rechte plichtich is na vtwiſinghe ſines befehelden breues eer de hertoghe van Saſſen van vs eſchede, dat vns vnſe here de keyſer gheboden heft dat neme we gherne, Datum ſub noſtro ſecreto.

Conſules in Honouere.

130. Der Rath der Stadt Lüneburg verbürgt sich bei den Rathsherren und den Bürgern der Stadt Uelzen dafür, dass, wenn er oder Herzog Albrecht mit ihrer Bewilligung bewaffnete Leute in ihre Stadt legt, dieselben darin keinen Unfug treiben auch die von ihnen gewünschte Anzahl nicht überschreiten sollen. Er gelobt, die Verpflegungskosten für dieselben zu erstatten und, wenn Herzog Magnus die Ehre der Rathsherren oder sonst jemandes angreift, weil sie den Herzögen Wenzlaus und Albrecht gehuldigt haben, mit ihnen auf Tagfahrten zu reiten, um nach Ausweis der vom Herzoge Magnus der Herrschaft ausgestellten Urkunden und der Befehle des Kaisers sie zu rechtfertigen. — 1371, den 9. März. L. C. 14.

Wy Radman van Luneborch bekennet vñ betughet in deſſeme openen breue ſchude dat vſe here edder wy wapende lude to vlleſſen na willen des Rades to vlleſſen in de ſtad legheden ſo wille wy vnde ſchollet dar vore weſen dat de ſuluen wapenden lude dar inne nene vngheuoghe doen ſchollen. Ok ſo en ſchal vſe here edder we nene wapende lude mer in de ſtad to vlleſſen lecghen den ſe gherne willen. vnde wod ſe vor teren dat wille wy bereden mid reden penninghen edder uppe rederlike daghe. Vnde were dat Herteghe Magnus de ſuluen radman van vlleſſen anſpreke to den eren edder anders iemend dar vmme dat ſe vſen heren Herteghen wenſlawe vnde Herteghen albrechte huldeghet hedden ſo ſchulle wy vñ willen mid vſer Heren hulpe mid gym des vore riden de ere to vorantwordende na utwyſinghe der breue de herteghe Magnus der herſchop to Luneborg ghe gheuen heft vnde na den breuen de vſe here de keyſer deme ganſen lande to luneborg ghe ſand heft Alle deſſe vorſchreuenen dingh vnde iewelk beſundirliken loue we vorbenomeden radman vñ vſe nacomelinghe we ſe ſin na tyden deme rade to vlleſſen vñ der ſtad vñ den menen borgheren vmbrokelken to holdende Tu enir betughinghe al deſſer dingh ſo hebbe we deſſen bref mid vſeme Ingheſegh̄ witleken beſeghelt laten De ghegheuen is na goddeſ bord dritteynhundert iar in dem en vñ ſouentigeſten iare alſe me ſinght Oculj.

Gedruckt in Hoffmann's Sammlung I. pag. 222.

131. **Die Rathsherren der Stadt Lüneburg antworten dem Rathe der Stadt Hannover: Herzog Albrecht belagert das Schloss Winsen und hofft, dasselbe bald zu erobern. Erobert er es vor dem nächsten 16. März nicht, so möchte es mit grossem Schaden verbunden sein, wenn er, um nach Hannover zu ziehen, von Winsen aufbrechen müsste. Deshalb lässt er um Aufschub bitten bis zur Zeit, dass er abkommen kann. Er will vier Tage vorher darüber Nachricht ertheilen. Der Rath der Stadt Hannover soll wegen der Stadt Lüneburg mit Wilbrand von Reden unterhandeln und ihm seine Forderung zugestehen. Sie wollen den von dem Rathe der Stadt Hannover geforderten Revers ausstellen. Die Leute des Herzogs Albrecht haben Uelzen besetzt. Der Kaiser hat um Albrecht's willen dem Herzoge Magnus den Krieg erklärt. XX.**

Der van Luneb̄ antworde to diſſem breue *).

Vſe willighe denſt tovorn. Leuen heren vñ vrŭnde Juwe bref den hebbe we wol vorſtan vñ alſe de inne hadde alſo wille we gherne dôn. vñ hebben vſeme heren de tyd gheſecht vp den ſondach to Letare Des wetet dat min here vor dem ſlote towinſen is vñ heft dat beſtallet. vñ hopet dat he dat kŏrtliken winne. vñ ſchŭde dat vor dem ſondaghe to letare nicht vñ ſcholde he denne van winſen vpbreken dat mŏſte he mid groteme ſchaden don. Hir vmme ſo biddet vſe here vñ we denſtliken. dat gi dat wyſliken vorholden. wente alſo vrŏ alſe he dat vortbringhen kan. dar tokomende ſo wille we Jŭ dat veer daghe vore embeden. Vñ ſpreket ok mid Wulbrande van reden vnde prŏuet dat ſŭneſte mid ême. alſo alſe we van ême gheſchehen ſin vñ ſegghet ême dat we ême ſine breue wlteen willen alſe ſin bode gheworuen heft. vñ ſendet vs io boden weder dar we Jŭ wat enckedes bi embeden mŏghen. wente icht vſe boden ghehindert worden ſo mochten de Juw io vort komen, vſes heren denre ſin to V̊ltzen inne bedet ouer vs ſcriptum ſub noſtro ſecreto Conſules Luneborch. wille gi ok der ſtad bezeghelden breue hebben vppe dat win. vñ dat we dat vort bezeghelen wat vſes Rades kumpane mid Jŭ enden dat embedet vs ſo wille we ſe Jŭ gherne ſenden. wille gi ok dat ſe vſe kumpane mede bringghen. dat wille we echt alſo gherne holden. Ok wetet vorwar dat de keyſer Hertoghen Magnuſe entſecht heft dor vſes heren willen.

132. **Die Rathsherren zu Hannover entschliessen sich, falls Herzog Albrecht von Sachsen vor Hannover kömmt und eingelassen zu werden verlangt, ihm die Thore zu öffnen. Kann mit seiner Bewilligung die Huldigung noch verzögert werden, so ist es ihnen lieb, widrigenfalls soll sie geleistet werden, jedoch nur auf die Privilegien und Urkunden, welche die Herzöge Albrecht und Wenzlaus von Sachsen den Rathsherren und der Stadt ausstellen werden. Diesen Entschluss melden sie dem Herzoge Albrecht zu Uelzen und den Rathsherren der Stadt Lüneburg daselbst. XX.**

*) Antwort auf No. 122 pag. 84 und 85.

Nota.

Hir na. quemen vpeyn de Rad old vñ nyge. vñ erer iewelk ſprak bi ſineme ede aldus kumpt hertoghe Albert van ſaſſen vor Honouere vnde eſchet In, vñ wel éme de Rad hûldeghen alſe de keyſer gheboden heſt dat wil ek mede don. vñ wille dar nicht weder weſen.

To dem aller leſten. ſanden ſe ére kumpane to Vltzen vñ bevôlen den hertoghe Alberte vñ den van Luneborch to ſegghende aldus. De Rad old vñ nyge ſin des eyn gheworden., Wanne hertoghe Albert van Saſſen vor Honouere kumpt vñ eſchet in dat ſe éne denne inlaten willen. kûnnen ſe de hûldeghinghe vortôgheren mid ſineme willen. dat nemen ſe gherne, enkûnnen ſe nicht. ſo willen ſe hûldeghen mid vnderſchede vppe de breue de he vñ ſin veddere hertoghe Wenſlaw. dem Rade vñ der ſtad bezeghelt gheuen.

133. Formel der von den Rathsherren und von den Bürgern der Stadt Hannover dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg zu leistenden Huldigung. Sie enthält die Bedingung, dass er sie von jeder wegen dieser Huldigung gegen sie zu erhebenden Ansprache oder Klage befreie und die ihnen von ihm ausgestellten Urkunden halte. XX.

Forma Juramenti.

Dat we hertoghen Alberte van Saſſen vñ Lûneborch. de hir ieghenwardich is rechte hûlde don. mid diſſeme vnderſchede, icht ienich anſprake eder anelaghe ſche, de weder diſſe hûlde were. deſt he vs dar van vntledighe vñ vns ſine breue holde, dat vns God ſo helpe etc.

Vel ſic, mid diſſem vnderſchede. deſt he vs vntledighe van allerleye anſprake de weder diſſe hûlde were, vñ holde vns ſine breue, dat vns God etc.

134. Der Rath der Stadt Lüneburg gelobt, die für den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und für seine Leute zu Hannover von dem Rathe zu Hannover oder von dortigen Bürgern zum Behuf von Speise und Futter während des Krieges mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig ausgelegten Kosten zu ersetzen, nämlich die Auslagen, so oft sie 2000 löthige Mark betragen, innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erstatten und beim Abschlusse einer Sühne die bis zu derselben getragenen Kosten in derselben Frist zu berichtigen. XX.

We de Rad to Luneƀ. bekennet vñ betughet openbare in diſſem openen breue. de gheueſtenet is mid vſer ſtad Inḡ. wat de Rad eder ienich der borghere to honouere vtdon vtnemen eder winnen in ſpiſe vñ in vodere, vſeme heren hertoghen alberte van ſaſſen vñ luneƀ. den ſinen. den de van ſiner weghene to honouere inne ſin. alle de wile de krich mid hertoghen Magnus van Bruñ vñ den ſinen waret, dat wille we ôn degher vñ al betalen. ſunder éren ſchaden, Vñ wanne vñ wo dicke ſe vtghedan eder ghewunnen hebbet. vppe II^c lodighe marc, de wille we ôn io redeliken betalen binnen den neyſten IIII wekenen dar na wanne ſe dat van vs eſchen latet, Wôrde ok de krich ghesônet vñ were den de ſumme minnere eder grotere. wen. II^c lodighe marc wat des denne were. dat ſcholde we vñ welden ôn ok io vrûntliken betalen binnen IIII wekenen alſe vorſcreuen is, alle diſſe vorſcreuen ſtûcke vñ erer iewelk biſunder loue we vſen leuen vrûnden. dem Rade vñ den bôrgheren to honouere ſtede vñ truweliken to holdende Datum anno Domini etc.

135. Die Rathsherren der Stadt Braunschweig schicken dem Rathe der Stadt Hannover einen von dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg erhaltenen Brief folgenden Inhalts: „Der Herzog erklärt, nachdem er den Brief des Raths der Stadt Hannover an die Rathsherren der Stadt Braunschweig gelesen hat, dass sie seiner zu Recht mächtig sein sollen, erbietet sich, auf Tagfahrten Recht zu geben und zu nehmen und für die Haltung dieses Versprechens Pfand und Geisseln zu stellen, bittet sie, die Stadt Hannover zu gleichem Entschlusse zu bewegen. Entschliesst sie sich nicht dazu, so heget er zu ihnen das Vertrauen, dass sie ihn, wenn es Noth thut, nicht verlassen.“ Die Rathsherren der Stadt Braunschweig bitten, wohl zu bedenken, dass die Entscheidung ihnen vom Herzoge übertragen ist und dass sie jetzt den Rath der Stadt Hannover davon in Kenntniss gesetzt haben. — 1371, den 12. März. XX.

Aldûs vor antwordede hertoghe Magnus vses Rades breue. dat de van Brunſ̃ vns wederſcreuen.

Vſe denſt tovorn. Leuen vrûnde de Rad der ſtad to Honouere wetet dat we den bref. den gi os ſanden, vſeme heren Hertoghen Magnuſe hertoghen to Brunſ̃ vñ to Luneƀ leſen leten. vñ de heft dar aldûs to gheantwordet alſe hir na gheſcreuen is van worde to worde. Magnus dei gratia dux in Brunſ̃ et luneƀ. Vnſe gunſt vñ guden willen tovorn. Leuen ghetruwen de Rad der ſtad to Brunſ̃ den bref den gik de van Honouere hebbet gheſand. vñ den gi os leſen leten. hebbe we wol vorſtan. Des wetet alſe we gik ok wol eer gheſcreuen hebbet vñ ok gik ſuluen wol gheſeghet hebbet. gi ſchûllen vſer to rechte wol. mechtich weſen. alſo dat we recht nemen vñ gheuen willen. eder gheuen vñ nemen, vñ willet dat vorwiſnen vñ vorpenden vñ vorghiſelen. vñ ſcholet vs to daghes des wol vormôghen to diſſer tyd vñ biddet dat gi recht vor os beden. vñ bidden de van Honouere. dat ſe os dat don vñ ok nemen eder nemen vñ don., wente were dat ſe des nicht don enwelden. ſo loſe we gik des wol to, wanne os des nod were, dat gi os vnderweghene icht leten Datum noſtro ſub ſecreto Des wetet alſe we gik ok wol eer gheſcreuen hebbet. dat we vſen Heren hertoghen Magnuſe hertoghen to Brunſ̃ vñ Luneƀ to rechte wol vormôghet to diſſer tyd. vñ biddet dat gi des vordacht ſûn dat we gik dat to diſſer tid gheſcreuen hebbet. Datum. anno Domini M̊. CCC̊ LXXI̊ In die beati Gregorii pape.

Conſules Brunſw̃.

136. **Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg schreibt den Burgmannen zu Lauenrode: Wie er vernommen hat, sind sie von dem Rathe der Stadt Hannover ersucht worden, ihn aufzufordern, dass er die Stadt von der Ansprache des Reiches befreie, und ihn zu benachrichtigen, dass, falls er es unterlasse, sie dem Kaiser Gehorsam leisten müsse. Er entgegnet: Wenn er die Stadt nicht schon von der Ansprache befreiet habe, so wolle er es noch in Freundschaft oder nach dem Rechte thun, wann, wo und wie es ihm von Rechts wegen gebühre. Er habe hierin nie Recht geweigert. Im Wege Rechtens sei die Stadt und der Rath zu Hannover dieser Sache wegen vom Kaiser noch nie verklagt und angesprochen, denn alle ihr zugesandten Briefe des Kaisers enthielten keine Klage noch Ansprache. Er habe daher bis jetzt noch alle der Stadt in Bezug auf eine derartige Ansprache von ihm ertheilten Verbriefungen gehalten. Glaubt aber die Stadt und der Rath, dass an der Erfüllung der letzteren etwas fehle, so unterwerfe er sich dieserhalb dem schiedsrichterlichen Urtheile des Bischofs von Hildesheim, der Stadt Braunschweig und der Burgmannen zu Lauenrode und bitte die letzteren, dieses dem Rathe, den Feuerherren und den Gewerken der Stadt Hannover anzuzeigen und sie in seinem Namen um Hülfe gegen die Stadt Lüneburg zu bitten, denn Braunschweig als das Haupt des Herzogthums und der Rath der Stadt Hannover sollen seiner zu Recht und Ehre mächtig sein.** **XX.**

Aldûs ſcref Hertoghe Magnus den Borchmannen to Lewenrode.

Wy Her Magnus van Goddes gnaden. Hertoghe to Brunſ̃ vñ to Luneƀ, embedet vnſen trûwen borchmannen to lewenrode vnſen guden willen mid vller gunſte We hebbet wol vornomen dat de Rad van Honouere. Jû hebbe ghebeden. dat gi vns willen berichten. dat wy ſe willen vntledeghen. van der anſprake. des keyſeres. do wy des nicht ſo willen ſe vñ môten dem keyſere behorſam weſen Des ſchole gi weten. wor we ſe rede nicht hebbet vntledeghet. dat we dat noch don willet in guden trûwen in vruntſchap edes in rechte. wanne wor vñ wo vns dat van rechte bôret vñ hebbet vmme diſſe ſtûcke ny rechtes gheweygheret. vñ diſſe vorbenomde Rad. noch ſtad ſint ok noch ny beclaghet noch angheſproken. van dem keyſere na rechte, wente alle de breue de ôn de keyſer heft gheſand. de wiſet nene klaghe noch anſprake vt. dar he den Rad eder de ſtad mede anclaghe alſe wy ted in al de breue de ôn de keyſer gheſand heft. Hir vmme hope wy dat wy vnſe breue de wy vppe de anſprake ôn hebbet ghegheuen. al vt hebben gheholden. dûchte auer dem Rade vñ der ſtad. dat ôn ienich brake an den breuen van vns were gheworden. des welde wy bliuen bi vnſem heren van hildenſem. vñ bi dem Rade van Brunſ̃ vñ bi Jû. wor de ſpreken dat wy brokhaftich weren in den breuen dat welde wy ôn wederdon. in vrûntſchap eder in rechte vñ willen ôn des al wis werden. Hir vmme ſo bidde wy Jû. dat gi diſſen bref willen laten leſen. dem Rade

to Honouere. den wrheren vñ den werken. darſulues. vñ berichtet ſe des beſten. des gi mȯghet vñ biddet ſe ok van vnſer weghene dat ſe vns willen beholpen weſen. tighen de van Luneƀ to vnſen rechten. wente de van Brunſ̄ de eyn hȯuet ſin des fȯrſtendommes vñ de Rad van Honouere. vnſer ſcholet wol mechtich weſen to eren vñ to rechte Eynes ghudliken antwordes bidde wy weder.

Gedruckt in Grupen's Origines et Antiquitates Hanoverenſes pag. 180.

137. Ritter Albrecht Bock stellt einen Revers aus, dass ihm und seinen Nachkommen in männlicher Linie von dem Bischofe Gerhard von Hildesheim das Drostenamt und damit die Berechtigung, die Felle der in den Feldzügen des Bischofs geschlachteten Kühe, zu sich zu nehmen, verliehen worden ist. — 1371, den 13. März. K. O.

Ek her Albrecht. Bock. heten. ordenberch. droſte des Stichtes to hildenſ̄. Ridder. Bekenne openbar in duſſem breue. vor al den de oñ ſen. eder horen. Dat de erbar vader in Gode. vñ here. myn here Biſcop Gherd. to hildenſ̄ my gheleghen heft. vm̄ gnade vnde dinſtes willen. dat droſtamptmet ſines Stichtes to hildenſ̄ to eynem rechten erue lene, In dȗſſer wis. wor myn vorbeñ here. Biſcop Gherd eder ſine Nakomelinge to velde weren. dar ek ieghenwordigh were. dar mach ek nemen al de kohũde. de to velde ghe ſlaghen worden, dar ſe ſo leghen in herevart vñ anders nerghen. vñ ſcal. vñ wille. myn amptmet oyſen na willen vñ bequemegheyt. myns vorbeñ heren vñ ſiner Nakomelinge, vñ oñ dar an nicht to vnwillen weſen. vñ dit amptmet ne ſcal nicht eruen vppe dochtere den vppe Sone Des to bekantniſſe vñ to openbarer bewiſinge. hebbe ek duſſen bref be ſeghelt mit mynem Ingheſeghele. Na Godes bort drittenhundert iar in dem eynen vñ Seuentigheſten iare des Donerſdaghes na midvaſten.

138. Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten dem Rathe der Stadt Braunschweig auf den Brief vom 12. März: Die Stadt Hannover habe augenblicklich mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig keine Irrungen, um derentwillen Tagfahrten und richterliche Entscheidung nöthig seien. Der Herzog solle nur das dem Lande, den Städten und Schlössern des Herzogthums Lüneburg schriftlich ertheilte Versprechen halten und dieselben von der Ansprache des Kaisers befreien. Das müsse er bei Kaiser und Reich beschaffen und dieser Sache wegen sich der Stadt nicht zu Tagfahrten erbieten. Drei Befehle des Kaisers seien der Stadt geschickt, dem Herzoge Magnus nicht zu gehorchen, sich den Herzögen von Sachsen zuzuwenden und ihnen zu huldigen. Alle drei Befehle seien, so bald sie anlangten, dem Herzoge von ihnen mit der Forderung, sie davon zu befreien, zugestellt. Er habe aber seit der Ankunft des ersten kaiserlichen Befehls fast ein ganzes Jahr verstreichen lassen und noch keine Abhülfe getroffen. Deshalb müsse die Stadt Hannover nach Ausweisung der Briefe des Kaisers, ja der Urkunde des Herzogs Magnus selbst thun, wie die eingelaufenen Gutachten es verlangen und wozu sie Ehre und Recht verpflichtet. Hat der Herzog sonst Klage gegen die Stadt, so erbietet sie sich zum Rechte. Weiss der Rath der Stadt Braunschweig ausserdem der Stadt Hannover ihre Ehre, Gut, Recht, Freiheit und Gnade zu retten und vor der Strafe des Kaisers zu schützen, so soll es dankbar aufgenommen werden, denn sie hat keine Mühe gescheuet, sich von Fürsten, Herren und Städten weisen zu lassen, wie sie redlich handeln müsse. XX.

Vſes Rades antworde vppe diſſen bref*).

Vſen willighen denſt to vorn. Leuen heren vñ ſunderliken vrũnde Radmeyſtere vñ Rad to Brunſ̄ alſe gi vs ſcriuet. dat gy vſen bref den wy Jȗ ſanden. hebben vorſtan laten hertoghen Magnuſe van Brunſ̄ vñ de hebbe Jȗ wederghe ſcreuen. alſe he Jȗ ok wol eer ſuluen ghe ſecht hebbe. gi ſchȯlen ſiner to rechte mechtich weſen. alſo dat he recht nemen wille vñ don. vñ don vñ nemen, vñ wille dat vorwiſſenen vorpenden vñ vorghiſelen. vñ biddet dat gi dat vor ėne beden. Ok ſo ſchole gi ſiner to daghe to diſſer tyd wol mechtich weſen. Des wetet dat we to diſſer tyd nene ſchelinghe noch ſchȗldeghinghe mid hertoghen Magnuſe

*) Antwort auf No. 135 pag. 90 und 91.

weten. dar vs vmme vnderanderen daghe nod ſy toholdende vñ mid rechte to vorſchedende. men breue de he gheuen heft dem lande ſteden vñ ſloten des hertochdommes to Luneb̄. de holde he alſe de vtwiſet vñ bi ſinen truwen louet heft, vñ vntledeghe vs van anſprake des keyſeres. dat ėme tobȫret bi dem keyſere vñ vor dem Ryke toirweruende, vñ nicht ſik hir vmme tighen vs to daghen vñ to wiſſenheyt vñ to vorpendende tobedende. Wente de keyſer vs to dren tiden anſpraket heft vñ ſwarliken gheboden an ſinen breuen. dat we os keren ſchȫlen. an de hertoghen van ſaſſen. vñ ȫn hůldeghen alſe in vſe rechten heren. vñ nicht an hertoghe Magnuſe. alſe de keyſerliken breue dat wol vtwiſet. vñ alſe dicke alſe vns des keyſeres bod quemen. alſo dicke vñ tohand hebbe we dat hertoghen Magnuſe vorſtan laten., vñ eſcheden vñ maneden. dat he vs dar van vntledighede. alſe he in truwen ghelouet hadde vñ plichtich were., vñ bi eneme Jare vor ghan is, dat dat erſte bod quam. vñ he des nicht ghedan heft. alſe dat witlik is Hir vmme mȫte wy don na vtwiſinghe der keyſerliken ghebod vñ hertoghen Magnuſes breues. wes vns vȫrſten heren vñ wiſe lůde anwiſet des we van ere vñ van rechtes weghene plichtich ſin to dȫnde Ok dat he ſcrift dat gi vs bidden. dat wy eme recht don. Des wetet. wan he vs wor vmme ſchuldeghet vñ he vs dat ȫpenet, ſo wille we na der ſchuldeghinghe wo ſik de den heft, ȫme antworde pleghen. wor vñ wo we van rechte ſcholet, Duchte Jů ok dat gi hir embouen. vs wes anrichten kȫnden dar we vſe ere an vorwareden. vñ vſes gudes, rechtes, vryheyt vñ gnade vñ der keyſerliken bote vnde pyne nicht vorvellen. dat ſeriuet vs. dar wille we Jů vmme denen. vñ dancken. wente vſe meninghe anders nicht enis, vñ hebbet dar vele arbeydes vmme dan. bi vȫrſten heren vñ wyſen lůden. wen dat we gherne redeliken deden. vñ wor vs ere vñ recht tovorplichtet. Vñ biddet dat gi diſſes io vordacht ſin Scriptum noſtro ſub ſigillo.

Conſules in Honouere.

139. Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten den Burgmannen zu Lauenrode auf das ihnen mitgetheilte Schreiben des Herzogs Magnus: Es würde ihnen sehr lieb sein, wenn der Herzog sie von der Ansprache des Kaisers befreiet hätte. So oft die kaiserlichen Schreiben angelangt seien, hätten sie dieselben ihm mitgetheilt und ihn aufgefordert, seinem Gelöbnisse gemäss sie von der Ansprache zu befreien. Aber seit Ankunft des ersten kaiserlichen Schreibens sei fast ein ganzes Jahr vergangen und keine Abhülfe erfolgt. Es zieme ihnen nicht, mit dem Herzoge zu rechten, wann, wo und wie er die Stadt von der Ansprache befreie; dies sei eine Sache, in welcher er selbst für sich und dafür sorgen müsse, wie er Wort halte. Er möge die Stadt befreien von der Ansprache des Kaisers und der Herzöge von Sachsen-Wittenberg, welche Huldigung verlangen. Die Stadt brauche nur von dem Befehle des Kaisers Kenntniss nehmen, dürfe alles andere unberücksichtigt lassen, brauche auch keine weitere Entscheidung abwarten, nachdem der Kaiser, der Richter aller Richter, befohlen habe. Wenn der Herzog sie von der Anklage nicht befreie, so müssen sie nach den eingeholten Gutachten wegen Ehre und Recht dem Kaiser gehorchen, um nicht Ehre, Gut, Recht, Freiheit und Gnade einzubüssen. XX.

Vſes Rades antworde to diſſem breue *).

Vnſen denſt vñ grůte tovorn. Gi vromen lůde borchman to Lewenrode alſe Jů Hertoghe Magnus to Brunſ̄ ſcrift. wur he alrede vs nicht vntledighet hebbe van des keyſeres anſprake. dat wille he noch don mid guden truwen wanne wor vñ wo ėme dat van rechte bȫret vñ hebbe dar ny rechtes vmme weygheret Des wetet hedde he dat ghedan dat ſeghe we gherne, wente alſe dicke alſe vns des keyſeres breue quemen. dar he vs inne anſprakede vñ bȫd dat we vs in de hertoghen van ſaſſen holden ſchȫlden vñ hůldeghen alſe an vnſe rechten heren vñ nicht an hertoghen Magnuſe. alſo dicke vñ tohand dede we ėme dat witlik. vñ eſcheden vñ vormaneden. dat he vs vntledeghede na vtwiſinghe ſines trůwen loftes. vñ breues vñ is bi eyneme Jare vorgan. dat dat erſte bot quam vñ heft des nicht ghedan. alſe Jů wol witlik worden is van den keyſerliken breuen de he vtgheſand heft Ok bȫred vs mid hertoghen Magnuſe dar vmme nicht to

*) Antwort auf No. 136 pag. 91 und 92.

rechtende. wanne wor vñ wo he dat don fchôle, wente he ſi ſûluen des eyn beſorghere, vñ vorware ſik vñ ſine trûwe, vñ irwerue dat bi dem Rike vñ bi dem keyſere vñ vntledeghe vns van den keyſerliken boden. vñ anſprake des keyſeres vñ ok der hertoghen van ſaſſen. de vns hûlde to eſſehet. van des keyſeres weghene. vñ bouen diſſe witliken dinck. vñ des keyſeres bode. boret vns des nerghen totende noch bi nemende tobliuende vordere wen bi dem keyſere. de de oûerſte richtere is bouen allen richteren. deme men io horſames plichtich is. vñ wanne he vs hir van vntledighet. ſo wille we gherne ôme don. alſe we to ème vorplichtet weren. de wile he auer des nicht endût ſo môte we don. na den keyſerliken boden. wes we anghewiſet werdet van vôrſten heren vñ wiſen lûden. des we van ere vñ rechte plichtich ſin. vp dat, dat we nicht vorlûſtich werden. vnſer ere. gudes. rechtes vryheyt vñ gnade, vñ in de keyſerliken bote vñ pyne, de he bi keyſerlikem banne bût, nicht vorvallen.

140. Johann von Salder zu Lichtenberg erbietet sich nochmals gegen den Rath der Stadt Hannover, die Irrungen desselben mit dem Herzoge Magnus von Lüneburg zu schlichten. Der Herzog habe versprochen, er wolle der Stadt nicht Unrecht thun. Die Stadt möge doch an des gemeinen Landes Noth und an ihre eigene Würde denken, da sie früher immer auf Ehre gehalten habe. Sie möge darauf bedacht sein, dass der Auflauf in Redlichkeit gebrochen werde, damit die armen Lande nicht ins Verderben gerathen. Er will gern zu weiterer Besprechung mit dem Rathe der Stadt eine Zusammenkunft halten. XX.

Johannis bref van ſaldere van deme vleghe der ſchelinghe.

Min willeghe denſt to vorn. Gi erbaren Radlude to honouere Ik do gik witlik alſe ek gik ok er hebbe vorſtan laten. Icht ienich twydracht eder vplop were twiſchen mynem heren Hertoghen Magnuſe van luneborch vnde gik. Dat ek dar gherne to arbeyden wôlde vnde wille mid allem vlite. dat de twydracht mid redelicheyd ghebroken werde. wente myn here Jo ſprikt. he enwille tighen gik nicht vnrecht weſen. Hyr vmbe bidde ek gik mid vlite. dat gi denken an des ghemeynen landes nod. vnde an Juwes ſûlues werdicheyd wente de Stad to honouere. ye mid èren vorwaret is. vnde denken dar wyſliken to alſe gik wol bôred dat de vplop ghebroken werde mid redelicheyd. dat de armen land nicht vorderuet werden. Vnde wanne gi des môtich weren ſo wolde ek gherne dar vmbe tighen gik riden in leghelike ſtede. vnde wolde mid gik vorbat dar vmbe ſpreken. Eynes antwordes bidde ek weder in juwem breue by diſſem boden. Scriptum lechtemberghe per me Johannem de ſaldere morantem ibidem.

141. Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten dem Johann von Salder: Dem Rathe der Stadt Braunschweig, der sich gern mit der Angelegenheit befasst, haben sie schon geschrieben und ihm vorgestellt, dass des Kaisers strenger Befehl sie hindere, sich in Unterhandlungen einzulassen. Oft haben sie den Herzog Magnus gebeten, sie von der Ansprache des Reiches zu befreien, auch die Vermittlung des Raths der Stadt Braunschweig dazu nachgesucht. Kann derselbe den Herzog noch dazu veranlassen, dass er sie davon befreie, ehe der Herzog von Sachsen von ihnen fordert, was der Kaiser befohlen hat, so nehmen sie es zu Dank an. XX.

Eyn antworde vppe diſſen bref.

Dat we den heren des Rades to Brunſw̄ rede gheſereuen hebbet. dat ſe ſik mid vſem beſten gherne bereret. Ok hebbe we ôn gheſcreuen. dat ſe an den deghedinghen de ſe ſcriuen vnde alſe ſe meynen. hinderen de ſtrenghen bod vſes heren des keyſeres. Ok alſe ſe Jû ſcriuet. Dat hertoghe Magnus on gheſcreuen vnde gheſecht hebbe. ſe ſchûllen ſiner to rechte vnde to eren mechtich weſen des weted Dat we hertoghen Magnus dicke vnde vele ghebeden vnde vormaned hebbet dat he vns entledighed hedde van des Rykes anſprake. vnde we hebben de van Brunſw̄ ok dar vmbe ghebeden. dat ſe ône beden vnde vormaneden van vſer weghene. dat he vns entledighed hedde. alſe ſin opene bezeghelde bref vtwyſet. kônden vnſe leuen vrûnde de Rad van brunſwik. hertoghen magnus noch berichten vnde vormôghen. nv he ôn rechtes hôren wel. dat he vns entledighede van deme Ryke alſe he vs to rechte plichtich is na vtwyſinghe

fines vorfcreuenen breues. eer de hertoghe van Saffen van vns efche. dat we ome don alfe vs vfe here de keyfer gheboden heft dat neme we vor willen datum fub noftro Secreto.

Confules in honouere.

142. Der Bürgermeister Diedrich Springintgud zu Lüneburg schreibt dem Rathe der Stadt Hannover: Der Rath der Stadt Braunschweig hat zwei freundliche Briefe an den Rath der Stadt Lüneburg geschrieben und darin angezeigt, er beabsichtige, da Herzog Magnus sich die schiedsrichterliche Beilegung der Sache durch die Rathsherren der Stadt Braunschweig gefallen lassen wolle, mit Hülfe des Raths der Städte Lübeck und Hamburg die Sache beizulegen, damit die Lande nicht ins Verderben gestürzt werden. Darauf hat die Stadt Lüneburg dem Rathe des Herzogs Albrecht gemäss freundlich erwiedert, auch sie wolle gern das Verderben vom Lande abwenden helfen. Herzog Albrecht war nämlich der Meinung, es schade nicht mit der Gegenpartei zu Worten zu kommen, um ihre Meinung kennen zu lernen. Auch sprach man davon, die Räthe des Herzogs Magnus hätten geäussert: „Wenn Herzog Magnus die Lande und Schlösser behielte, die von Alters her zu Braunschweig gehört hätten, Herzog Albrecht dagegen Alles, was zu Lüneburg gehört hätte, so hätten sie beide genug.“ Am 14. März hat darauf die Stadt Braunschweig der Stadt Lüneburg die Freundschaft aufgekündigt und erklärt, auf ihr Anerbieten, die Sache zu schlichten, hätte sie weder von Lüneburg noch von Hannover redliche Antwort erhalten und kündige der Stadt Lüneburg hiemit Feindschaft an. Am folgenden Tage hat der Rath der Stadt Braunschweig nochmals nach Lüneburg geschrieben, obgleich er schon in Bezug auf die angekündigte Feindschaft sich zu Ehren verwahrt habe, sei er dennoch zu Tagfahrten bereit, um die Güte zu versuchen. Wie er, möge die Stadt Lüneburg die Rathsherren von Lübeck und Hamburg zu den Tagfahrten einladen. Der Rath der Stadt Lüneburg hat geantwortet, dass er die Bitte erfüllen wolle, und frägt bei dem Rathe der Stadt Hannover an, ob solche Tagfahrten, die er ohne dessen Rath nicht halten will, anzurathen seien. — 1371, den 16. März. XX.

Van deme daghe toholdende vnde der van Brunfw̃ entfecghinghe.

Domino Olrico lutzeken detur. Salutatione amicabili premiffa. Leuen heren vnde vrũnde wetet, dat de Rad van Brunfw̃ deme Rade to luneborch twye ouer vrũntlike breue ghefand hebben. wo fe Hertoghen Magnus mechtich weren to mynne vnde to rechte. vnde wo fe dar gherne to helpen welden mid deme Rade to lubeke vnde to hamborch. Dat men dar entwifchen queme mid deghedinghen dat de land vnuorderuet bleuen. Vnde des fcreue we en io vrũntlike breue weder na mynes heren rade dat we dar ok gherne to helpen wolden dat de land vnuorderuet bleuen wente myn here Menede dat dat nicht enfchelede dat we to worden quemen vppe dat we ere meynynghe hõrden. Ok fprak men wo van Hertoghen Magnus Rade fproken were. wan hertoghe Magnus de land vnde Slote behilde de oldinghes to brunfw̃ tohõrt hedden. vnde vfe here de land vnde Slote behelde de oldinghes to luneborch tohord hedden fo hedden fe beyde nuch. Des hebben fe vns entfecht laten nv de vridaghes na oculi. vnde fcreuen mede in den entfecghe bref wo fe vs vnde den von honouere dicke fcreuen hedden Dat fe Hertoghen Magnus mechtich weren to vrũntfchop vnde rechte. dar en were õn neyn redelik antworde weder van ghefcreuen. men fe wolden der Stad to luneborch vnde der Borghere vyende wefen. dar fcreuen fe vs eynen bref des fonauendes na oculi. allen dat fe fek an vs bewared hedden. fo wolden fe doch dar gherne by riden to Daghen eft man dar gicht vrũntlikes entwifchen vinden kõnde. vnde dat we de Rad to lubeke vnde to Hamborch dar to bidden laten vnde fe wellen fe ok dar gherne vmbe bidden laten bi to rydende. des hebbe we on weder ghefcreuen. dat we fe dar gherne vmbe bidden laten willen. dat fe des ghelikes ok don. vnde wat vs van on wederuare. Dat wille we Jũ weder fcriuen by vfeme boden. Des bidde we Jũk denftliken. Dat gi vs Juwen Rad wederfcriuen oft dat nũtte fy dat we daghe helpen maken eder nicht wente we neynerleye daghe maken willen ane Juwen Rad. vnde enwillen on neyn ander antworde enbeden ane Juwen Rad. Eyn endelik antworde bidde ek van des Rades weghene. valete. Scriptum in dominica letare. Deffe bref is tweuold.

Thi. Sprincghintgud format.

143. Margaretha, Wittwe des Ritters Otto von Holtzhusen, und ihr Sohn Otto verkaufen mit Bewilligung des Herzogs Otto von Braunschweig ihr Burglehn und ihren Burgsitz zu Münden und das halbe Dorf Nienhagen den Gebrüdern Hermann und Conrad Waltsmid von Imbsen für 23 Mark löthigen Silbers. — 1371, den 17. März. **K. 0.**

Wir .. Grite Etzwanne. Eliche Huſvrouwe .. Hern .. Otten von Holtzhuſen. Ritters deme Got gnedig ſy. Bekenne vor mich vnd vor myne Rechtin Erben vnd vor. Otten Minen ſon uffentliche in dyſſem briefe daz wir Rechtliche vnd Redeliche verkouft haben mit willen vnd volburt vnſis herren. hertzogen. Otten von Brunſw. vnſe Borchlen vnd Borchſatze tzu Munden. vnd daz dorf. half tzu deme nvwenhagen mit allem Rechte vnd tzu behorunge. alſo daz gelegen iſt. hermanne. vnd Corde. waltſmyden von ymmenhuſen brudern vnd eren Rechtin Erben. vor dry vnd tzwentzig lodige mark ſilbers. dy vns wol vnd nutzliche betzalt ſyn vnd ſegen ſy der ledig vnd loz in dyſſem briefe. vnd dez tzu vrkunde vnd getzueniſſe habe wir vrouwe Grite. vnd Otte von holtzhuſen vnſe Ingeſegele vor vns vnd vnſe Erben an dyſſen brief gehangen datum anno dominj Milleſimo. tricentheſimo. Septuageſimo primo ipſo die beate gertrudis.

144. Herzog Albrecht von Sachsen schickt den Rathsherren der Stadt Hannover eine von Herren und Städten ausgestellte Urkunde und bittet sie, dieselbe, wo es ihnen passend scheint, verlesen zu lassen, auch gewisse Herren (die edelen Herrn von Homburg) zu bewegen, dass sie es mit ihm und nicht mit dem Herzoge Magnus halten, da er gern alles nach dem Rathe der Stadt Hannover einrichten will. Freundschaft aber mit dem Herzoge Otto (von Braunschweig), wovon ihm Diedrich Springintgud gesprochen hat, will er nicht versprechen, sich jedoch wohl weiter darüber erklären, wenn er selbst nach Hannover kömmt. Zugleich sendet er zur weiteren Besorgung einen Brief für den Vogt von dem Berge und meldet, dass er sich mit dem Markgrafen von Brandenburg ausgesöhnt hat. — 1371, den 21. März. **XX.**

Hertoghe Albrecht van ſaſſen. van breue der ghuden lůde. vn van vrůntſchap der heren.

Vnſen vrůntliken grot to vorn Leuen vrůnde weted vmbe der heren vnde der ghuden lůde bref. alſe Juwe bode warf to dyderike ſprincghintghude vſeme leuen ghetrůwen den brincght Jů diſſe ieghenwordighe bode. vnde bidden dat gi den leſen laten wor gik dat nůtte důnket. Ok ſo bidde we dat gi ſpreken mid den heren de gi wol weted. dat ſe vs to ghude ſitten vnde nicht hertoghen Magnuſe. wente we alle dyngh na Juweme Rade gherne willen holden. Ok vmbe de vrůntſchop alſe vns de vorbenomde Dyderik berichtet heft van hertoghen Otten weghene der vorſpreke we nicht. ſunder we willen Jůk alle dingh wol berichten alſe vro vs god helpet Dat we to Jůk møghen komen. vnde bidden Jů mid vlite, dat gi vs alle dingh to ghude holden. alſe Jů důnket als it vns nůtte ſy. wente we Jů to diſſer tyd nenen anderen boden ſenden konden. Ok beghere we dat gi diſſe anderen breue ſchicken deme voghede van dem berghe dat is vs by ſunderen to danke. Ghegheuen to Luneborch an ſůnte benedictus daghe. vnder vſeme Secreto. Ok wetet dat we eynen gantzen vrůntliken ende hebbet mid vſeme Omen Deme Marggrauen van Brandenborch.

145. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg, Diedrich Springintgud und Heinrich von der Molen, schreiben dem Rathe der Stadt Hannover: Der Capellan des Raths hat am 23. März und der Bote des Raths am 21. März dem Herzoge Albrecht und ihnen die Meldung des Raths überbracht. Sie bitten im Namen des Herzogs den Rath der Stadt Hannover und den Wilbrand von Reden, dazu zu helfen, dass die Herren (von Homburg) sich mit dem Herzoge Magnus nicht gegen Herzog Albrecht verbünden, da dieser alles nach dem Rathe der Stadt Hannover einrichten will. Auch hat Herzog Albrecht deshalb an den Bischof von Hildesheim und an den Vogt von dem Berge geschrieben. Was die Stadt Braunschweig betrifft, so wollen sie den Rath der Stadt Hannover gern befolgen. Herzog Albrecht hat dem Rathe zu Hannover einen Brief geschrieben, den der Bote am Abend des 21. März mitgenommen hat. Wenn Herzog Albrecht nur erst in Hannover wird gewesen sein, wird er schon besser für Lüneburg und Hannover sorgen können. Sie bitten gleich zu melden, wenn das Heer des Herzogs Magnus heranrückt, damit Herzog Albrecht seine Mass-

regeln darnach nehme; gleichfalls wünschen sie Nachricht, wenn Herzog Magnus von neuem Truppen zusammen zieht, und bitten, keine Boten dabei zu sparen. — 1371, den 23. März. XX.

Bede dat ſek de Heren nicht vorbinden mid Hertoghen Magnus. vñ andere ſtücke.

Vnſen willeghen denſt to vorn. Leuen heren vnde vrûnde alſo Juwe Cappelan to vſeme heren vnde to vs warf in deme ſondaghe to Judica. alſo warf ok Juwe bode des vridaghes dar vore Des biddet myn here Dat gi dar to helpen vnde wilbrand van reden in wat wyſe dat gi mŏghen. dat de Heren ſek mid Hertoghen Magnuſe vp ene nicht enuorbinden. wente vſe here alle dingh na Juweme rade holden wel. Hyr vmbe arbeydet hyr vlitliken to. wente vſe here to diſſer tyd neynen ſunderliken boden dar by ſenden kan. Ok ſo heft deme Biſchoppe van Hyldenſem vnde deme voghede van dem berghe dar ſûnderlike breue vmbe gheſand vnde prŏued vppe Juwe beſte vnde ok vppe vſe dat wille we gherne weder don. Vmbe de van Brunſw̄ dat wille we gherne holden na Juwem rade wor we kŏnnen alſe gi vns gheſcreuen hebben. Vſe here ſande Jû ok breue van diſſer ſûluen materien de bode ghyncgh en vrydaghen auende vt. Ok dûchte vs wol wanne vſe here to Jû ghewesen hedde. dat he denne beyde Juwe vordeyl vnde ok vſe bat deghedinghen ſcholde wen he aldûs kan hyr prŏuet vp wan des tyd ſi. Vnde Wanne Hertoghen Magnuſes ſameninghe toryde dat gi vs dat enbeden dat vſe here dar enden mŏghe. Ok bidde we were dat hertoghe Magnus ieneghe nye ſamenineghe hedde dat gi vs dat Jo embeden vnde enſprared dar neyner boden an Scriptum ſub Sigillo Thi. Sprincghintghud in dominica Judica.

Thi. ſpringhintghud necnon Henr̄ de Molendino formant.

146. **Die Rathsherren der Stadt Braunschweig rathen dem Rathe der Stadt Hannover wohl zu überlegen, was sie neulich dem Ulrich Lutzeken gesagt haben, und bitten einen Boten nach Celle zu senden, der am Abend des 28. März dort den Eilhard von der Heide und andere Rathsherren aus Braunschweig finden wird. Sie bitten den Rath der Stadt Hannover, sich nach dem zu richten, was ihm der Bote von den Rathsherren bestellen wird. — 1371, den 27. März. XX.**

Vmbe ſprake mid Olrike lützeken vnde vmbe enen knecht to ſendende to Tzelle.

Vſe denſt to vorn Leuen vrûnde de Rad der Stad to Honouere. alſo alſe we nylkeſt ſpreken mid Olrike lützeken vnde ŏne berichteden. dat rade we ho dat gi dar wol to vordacht ſin Ok ſint we begherende dat gi Juwen knecht morne auend willen hebben to Tzelle. de vindet dar Eylarde van der heyde vnde andere vſe kumpane vte deme Rade. wat de gik denne by Juweme knechte embedet. dar mŏghe gi gik na richten. Datum feria quinta proxima ante feſtum Palmarum noſtro Sub Secreto.

Conſules brunſwicenſes formant.

147. **Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Rathe und den Bürgern zu Braunschweig auf die Dauer von wenigstens drei Jahren das Schloss und die Stadt Schöningen *) mit den Bürgern, mit**

---

*) Nachträglich mag hier folgende, wahrscheinlich in der Zeit zwischen den Jahren 1346 und 1348 über Schöningen ausgestellte Urkunde ihren Platz finden:

Herzog Magnus von Braunschweig der ältere verleihet den Bürgern und dem Weichbilde zu Schöningen folgendes Recht: Der Rath soll, wie bisher, den Schulzen und die Schöffen wählen, der Schulze alle zu Weichbildsrecht zugelassenen Höfe verleihen und die herzoglichen Abgaben davon besorgen. Der Herzog macht den Handel von der Bewilligung des Rathes abhängig, gestattet freie Aus- und Einfuhr des Kornes, verzichtet auf Sterbegefälle von jedem Bürger, der nicht im herzoglichen Meierdinge belehnt ist, verleihet dem in das Weichbild geflüchteten Gute Sicherheit innerhalb der Mauern während eines Krieges gegen den Herrn des Eigenthümers und gestattet jedermann, seine Wohnung in Schöningen zu nehmen oder von dort wegzuziehen. — (Zwischen 1346 und 1348.) V.

We Magnus etc bekennen etc dat we hegnadet hebbet vnſe borgere vñ wicbelde to ſcheninge mit ſodenen rechte alſe hir ſereuen ſteyt dat de Rad ſchal keſen den ſchulten vñ de ſchepen alſe ſe dan hebben wente an duſſe tid vñ de ſchulte ſchal lygen alle de hŏue de gelecht ſyn vñ vriet ſyn to wicbeldes rechte vñ vns to geuende alle Jar in ſünte Tomas dage van iowelker gantzer houe de wicbeldes is ſes penninge vñ van den haluen houen dre penninge vñ van den ſuluen houen in dem gronen donreſtage eynen

dem Gerichte vor Helmstedt, mit allen Dörfern, Klöstern und Mönchhöfen, mit Leuten, Gülten, Beede, Dienst, hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit Vorwerken, Zehnten, Mühlen, Bierzoll und allem Zubehör für die von ihnen an Hans von Honlege und Conrad Busekiste gezahlten 200 Mark und für 600 Mark, die sie auf Bauten in dem Schlosse und der Stadt verwenden sollen. Er befiehlt den Bürgern der Stadt Schöningen, dem Rathe zu Braunschweig zu huldigen, und gebietet ihnen und den dortigen Mannen, demselben zu Dienste zu sitzen und gehorsam zu sein. Er erlaubt dem Rathe und den Bürgern Braunschweigs, wenn er ihnen die Pfandsumme ein Jahr nach der Kündigung nicht bezahlt, sofern er gekündigt hat, sich 8 Procent Zinsen zu berechnen, sofern aber sie gekündigt haben, Schloss und Stadt an Andere, nur nicht an Fürsten und Herren, zu verpfänden. Er gelobt, sie gegen Ansprüche seines Bruders Ernst auf das Schloss und die Stadt zu schützen, gestattet ihnen Selbsthülfe von denselben und verspricht, falls er oder sie mit Fürsten und Herren, wie mit dem Erzbischofe von Magdeburg, dem Bischofe von Halberstadt, dem Markgrafen von Brandenburg oder dem Herzoge von Sachsen in Krieg gerathen, dass von ihm oder dem Vogte zu Wolfenbüttel eine Besatzung von 12 Gewaffneten nach Schöningen gelegt werden soll, widrigenfalls dieselben auf seine Kosten vom Rathe geworben und verpflegt werden mögen, dass er dem Rathe die während einer Belagerung des Schlosses und der Stadt getragenen Kosten erstatten und zum Schlosse gehörende oder im Gerichte oder in der Stadt gelegene Lehne, wenn sie erledigt werden, nicht verlehnen, sondern ihm lassen will. — 1371, den 30. März. III.

We Magnus van der gnade godes Hertoghe to Brunſ͂ vnde to Luneb̄, bekennet openbare in deſſem breue vor vns vnde vnſe eruen, dat we hebbet ghe ſad vnde ſettet vn̄ vorpendet, vnſen leuen ghe truwen deme Rade vnde den Borgheren to Brunſ͂ van der vt ghift deſſes breues, vort ouer dre Jar, vnſe Stad vnde vnſe Slot to Scheninghe, myd alleme rechte, nud vnde tobehoringhe, als we vnde vnſe Ammechtlude dat ghe had hebbet beyde bynnen der Stad vnde dar en butene, vnde myd den Borgheren dar ſulues, vnde hebbet den borgheren ghe heten, dat ſe deme Rade to Brunſ͂ ghehuldeghet hebbet to eren penneghen, vnde hebbet ſe, vnde ok vnſe man de dar enbynnen ſint, an den Rad to Brunſw̄ ghe wiſet, dat ſe deme ſuluen Rade to Brunſ͂ to denſte ſitten. vn̄ behorſam weſen ſcholet in aller wiſe, als ſe vns weſen ſcholden, vnde ghe weſen hebbet, de wile dat ſe ere penneghe dar an hebbet, vnde benamen myd deme ghe richte, vor helmſtede vn̄ myd alle den dorpen Cloſteren vnde Monike houe de dar to horet, myt luden, myd gulde myd bede, myd denſte, myd ghe richte ouerſt vnde nederſt, vnde myd vngherichte, myd vorwerken myd huuen, myt tegeden myd holten, myd wateren myd molen, myd beertoln myd wiſchen, myd weyden vnde myd al deme dat dar to horet, ghe nomet vnde vnghenomet, vor twe hundert mark brunſw̄ wichte vnde witte, de ſe hern hanſe van honleghe vnde Curde Buſekiſten van vnſer weghene betalet hebbet, vnde dar to ſcholet ſe in dem vorbenomeden Slote vnde in der ſtad to ſcheninghe vorbuwen Ses hundert mark der vorſcreuenen wichte vnde witte, alſo dat ſe dat redeliken bewyſen moghen. En konde we auer myd en nicht enich werden vmme dat Buw, wat denne twene man, vte deme Rade. vte der olden ſtad, myd ereme rechte beholden, dat ſe van den Ses hundert marken vor buwet hedden, dat ſcholde we en, to den twen hundert marken wedder gheuen, wanne we de ſtad vnde dat ſlot vnde dat dar to hored van en wedder brachten, vnde loſeden eer ſe dat van ſik antworden, vnde de betalinghe des gheldes ſchole we don in der ſtad to Brunſ͂ wanne we en ok dat ghelt betalet hebbet, So ſchal de Rad van Brunſ͂ vns de ſtad to Scheninghe vnde dat ſlot vnde dat dar to hort wedder antworden, alſo vorder als id vnvorloren is, wanne ok de dre Jar vmme komen ſint, ſo moghe we en, edder ſe vns, de loſinghe der ſuluen ſtad to Scheninghe, vn̄ des ſlotes alle Jar kundeghen in der paſche weken. vnde wanne we en de loſinghe kundeget, dat ſchole we doen by twen vnſen Man-

penning vn̄ deme rade geue we macht aller velinge vn̄ dar mach korn vt vn̄ in voren we de wel ane hinder vn̄ welk borger de dar ſterft vn̄ nicht belenet en is in vnſem Meygerdinge de ſchal ledich weſen buleuinge vn̄ weret dat ienich man ſyn gud dar an brochte dor gnade willen vn̄ dat we krich hedden mit oren heren dat gud ſchal velich vn̄ vri weſen dar bynnen der muren vn̄ weret dat ienich man dar in theen wolde to wonende edder dar vt dat mach he don ane hinder To orkunde etc.

nen, in vnſeme breue, vnde wanne we en de loſinghe alſo ghe kundeget hebbet, So ſchole we en to dem paſchen vor [1]) ouer eyn Jar ere ghelt genſliken bereden, vnde betalen, dat ſe denne dar ane hebbet, des ſi wo vele des ſi, in der ſtad to Brunſ̃ eer ſe de ſtad vnde dat ſlot van ſyk antwort Were ok dat we en denne des gheldes nicht en gheuen, So ſchole we vnde willet, en des ſuluen Jares allene vppe Jewelke hundert mark, achte mark to tinſe gheuen, vnde were dat we en des tynſes nicht en gheuen, So ſcholet ſe den ſclan vnde rekenen, vppe de ſtad vnde dat ſlot to Scheninghe, vnde wot ſe des tynſes dar alſo vp ſlat, dat ſchole we vnde willet en wedder gheuen, myd deme anderen ghelde, dar en de ſtad vnde dat ſlot vore vorpendet is, eer ſe dat van ſyk antwordet, Were ok dat ſe vns de loſinghe kundeghen na deſſen negeſten dren Jaren, bynnen den achte daghen to paſchen, vnde we en denne eres gheldes nicht en gheuen, dar na to paſchen vort ouer dat Jar, So moghet ſe erer penneghe myd der ſtad, vnde myd deme ſlote, vñ myd deme dat dar to hored, bekomen weme [2]) ſe willet, ane vorſten vnde heren, vnde weme ſe dat leten vor ere ghelt dat ſe dar an hedden, deme ſchole we vnde willet alſo danne breue gheuen vñ bewaringhe doen dar vp, als we en ghe gheuen vnde ghe dan hebbet, vnde de ſcholde vns ok redelike bewaringhe wedder don, myd ſynen vrunden, Der vorbenomeden ſtad vnde des ſlotes to Scheninghe, vnde des dat dar to hored, ſchole we vnde willet ere rechte ware weſen, vnde ſe truweliken dar an vordeghedinghen, Wore vnde wanne en des nod is, vnde ſe dat van vns eſchet, vnde by namen eft ſe [3]) vnſe broder hertoghe erneſt edder Jemant van Syner weghene, en dar Jenich hinder edder anſprake an dede des ſchole we ſe entleſten, vnde ſchadelos holden, ok moghet ſe ſik vte der Stad to Scheninghe, vnde van deme Slote vurechtes wol irweren, were ok dat we edder ſe, myd Jenegheme vorſten edder heren to kryghe quemen, als myd deme Byſcope van Magedeb̃, edder myd deme byſcope van Halberſtad, edder myd deme Marggreuen van Brandeborg edder myd deme hertoghen van Saſſen, So ſcholde we vnde wolden, edder vnſe voghet to Wulflebutle, tweſe [4]) ghe wapent vppe vnſe koſte vñ euenture, to Scheninghe in legghen bynnen den negeſten achte daghen dar na, wan ſe dat van vns eſcheden edder eſchen leten, were ok dat ſe myd den wepeneren vromen erworuen, dar ſcholde men to voren de koſte af nemen, Wot dar denne bouene were, dat ſcholde delen [5]) na mantale wapender lude, alſo ſyk dat ghe borede, were ok dat we de twelfe ghe wapent dar nicht en legheden, als vorſcreuen is, So ſcholde de Rad vnde de Borghere to Brunſ̃ de wepenere vmme penneghe vñ vppe Tzolt winnen vnde wod denne de koſteden, dat ſcholden ſe vppe de ſtad vnde vppe dat ſlot ſlan vnde rekenen vñ dat ſcholde we en myd deme anderen ghelde ok wedder gheuen, vnde betalen er ſe de ſtad vnde dat ſlot van ſyk antworden, woruen de wepenere ok vromen dar ſcholde me de koſte to voren af nemen, were dar denne wat enbouen dat ſcholde me delen na mantale wapender lude, als vorſcreuen is, en breke dar ok wes an dat ſcholde we deme Rade vñ den borgheren to Brunſ̃ wedder gheuen, vñ betalen myd deme anderen ghelde, worde ok de ſtad vnde dat ſlot to Scheninghe beſtallet, wat de Rad vñ de Borghere van Brunſ̃ vñ ere denere vnde hulpere, dar bynnene denne vor deden, vñ vor tereden, dat ſcholden ſe vppe de ſtad, vñ vppe dat ſlot rekenen vnde ſlan. vñ dat ſchole we vnde willet, en ok myd deme anderen ghelde wedder gheuen, er ſe de ſtad vnde dat ſlot van ſik antworden, Worde ok de Stad vnde dat ſlot to ſcheninghe van vnghelucke, vor loren des got nicht en wille, des ſcholden ſe van vns, vnde vnſen eruen ane wite weſen vñ vmbedegedinget bliuen, vnde we ſcholden van ſtaden an myd en vighende werden, der eder des, de de ſtad vnde dat ſlot ghe wunnen hedden, vppe vnſe koſt vnde eventure, vnde en ſcholden vns myd en nicht ſonen noch vreden, we en hedden deme Rade vñ den Borgheren to Brunſ̃ der ſtad vñ des ſlotes, weder ghe hulpen, eder we en deden dat myd ereme willen, Were ok dat vns wad los worde, dat to der ſtat vñ to deme ſlote ghe hored hedde edder horde, edder in deme richte ghe leghe, dat en ſcholde we nicht vort vor lighen, ſunder yd ſcholde deme Rade vnde den Borgheren to Brunſ̃ to der ſtad vñ to deme ſlote myd deme anderen gude, dat dar to hord bliuen, wod ok nu rede vorleghen were, in der ſtad, eder in deme richte, dat los werden mochte, des en ſchole we vorbat nicht

[1]) *vort* statt *vor*. [2]) *myd weme*. [3]) *ſe* muss ausfallen. [4]) *twelſe*. [5]) *me delen*.

vor lighen. Sunder wanne id los wert, So ſchal id io dar to bliuen. Vnde des to eener betuginghe vñ bekantniſſe, dat we alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vñ eyn Jewelk beſunderen ſtede vnde vaſt holden willet vñ ſchullet hebbe we vnſe Ingeſeğ vor vns vñ vnſe eruen ghe henget laten to deſſem breue, Na godes bord drutteynhundert Jar an dem en vñ Souentegeſten Jare an dem hilghen daghe to palmen.

148. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes dem Bischofe Heinrich von Verden, dem Domprobste, Domdechanten und Domcapitel zu Verden, dem Ritter Heinrich von Issendorff und dessen Sohne Heinrich, dem Ritter Hermann Rutze, dem Heinrich von Langlegen, dem Diedrich und Christian von Wolstorp, dem Siegfried und Diedrich Soltowe und dem Johann und Ludolf von Hohnhorst das Schloss Rethem, welches Rabodo Wale besessen hat, mit der Vogtei zu Wahlingen, das Schloss Kettenburg, welches Brand von Bergen und Henning Havichorst, und das Schloss Lauenbrück, welches Johann von Zarnhusen besessen haben, mit Gerichten, Zins, Dörfern, Leuten, Vogteien, Zehnten, Zöllen, Mühlen, Geleiten, Beede, Dienst und allen Zubehörungen für 2837 Mark löthigen Silbers auf die Dauer von wenigstens drei Jahren. Er befiehlt den Mannen, Bürgern und Leuten in den Schlössern und Vogteien, ihnen zu huldigen, gestattet nicht nur die Verpfändung einzelner Schlösser sondern auch ihrer aller an Andere mit Ausnahme von Fürsten und Herren, falls nach der Kündigung die Pfandsumme von ihm nicht zur rechten Zeit bezahlt wird, bewilligt einen Bau von Steinwerk zu Rethem bis zum Betrage von 100 löthigen Mark und verspricht, durch Brandunglück in den drei Schlössern veranlasste Bauten nach Abschätzung zu ersetzen. Acht der von ihm für das Herzogthum Lüneburg am 15. Februar 1371 ernannten Amtleute geloben, falls er oder jemand um seinetwillen die Pfandbesitzer in den Schlössern oder deren Zubehörungen benachtheiligt, mit aller Macht Widerstand leisten zu helfen. — 1371, den 30. März. III.

We Mangnus van der gnade ghodes. Hertoghe to brunſw̃ vnde to luneb̃. bekennet openbare in deſſeme breue. dat we myd Rade vnſer truwen man deme Erhafteghen vadere in ghode. Hern Hinrike bycope to verden. deme proueſte. deme dekene. deme Cappittele dar ſulues. hern hinrike van ydzendorpe hinrike ſyneme ſone. hern hermene Rutzen. hinrike van langleghen dyderike vnde kerſtene van wolſtorp. Syuerde vnde dyderike ſoltowen. Johanne vnde ludolue van honhorſt. vnde eren nakomelinghen. vnde eren eruen. vnde to erer Truwen hant. her harberte klenkoke. Johanne Cluuere danyle van borch Menreke vnde langhen vrederike ghe heten de ſchulten. hinrike van deme heymbroke hebbet ge ſat vnde ſettet. in deſſeme breue. vnſe ſlote rethem alſo dat rabode wale heft ghe hat. vnde ok myd deme ghude dat gheheten is. de voghedye to walye. vnde de kedenborch alze bredeke [1]) van berghen vnde hennyngh hauichorſt hebbet ghe hat. vnde de lowenbrugghe alze ze Johan van tzarnhuſen heft ghe hat. myt alleme rechte richte. Thyns myt aller nůt. vnde myd aldeme dat dar to hort by namen. an dorpen an luden. an voghedyen. an houen an Thegheden de dar to hort. an tolne. an molen. an achkere. an holte. an wyſchen. an watere. an vyſchweyden. myd ghulde myd beden myt denſte. vor twe duſent lodeghe mark. vnde vor achtehundert lodyghe mark. vnde vor ſeuen vnde dryttych lodighe mark. alto male brunſwikeſcher wichte vnde witte In deſſer wyſe dat we vnde vnſe eruen vnde nakomelinghe. en edder ſe vns. bynnen dren Jaren de nů negheſt to komende ſint nene loſinghe kundegen ſchollen. wanne auer deſſe dry Jar vmme komen ſint. So moghe we en. vnde ſe vns. de loſynghe kundegen deſſer vorſcreuenen ſlote alle Jar bynnen den achtedagen to paſchen. wanne de loſinghe aldus ge kundeget is. dar na vort ouer en Jar. bynnen den achtedaghen to paſchen. ſcholle we en ere vorſcreuene ghelt betalen myd redeme ſuluere in der ſtad to brunſw̃ ane hinder vnde vor toch alſe en dat bruclikeu werde. vnde we vnde de ratmanne dar ſulues Schullet en. dat gelt dar en bynnen veleghen. alzo langhe went ſe dat na willen bringhen moghen wůr zee willet, dar ſulue [2]) we en trůweliken to helpen vnde wanne ſe aldus gentzliken vnde al bered ſind. ſo ſchullet zee vns. vnde

[1]) *brendeke.* [2]) *ſchulle* statt *ſulue.*

vnſen eruen vnde nakomelingen deſſe vorſcreuenen ſlote wedder antworden. alzo verne alzo zee dat vor vnghelucke be holden hebbet. Ok ſchullet vnſe man vñ borghere vnde lude de in deſſen ſloten vnde vogedyen wonhaftich Sint en huldeghen to eren pennynghen were ok dat zee ſad dar ghe zeyet hedden de ſcholde we ene ghelden. wanne we de ſlote van en lozeden. na beſegghinghe twyer vnſer man vnde twyer erer vrunt. were ok dat we en denne alzo vorſcreuen is dat vorbenomde gelt nicht en geuen. ſo ſchullet zee de ſlote vort beholden. edder ſe moget erer penninghe bekomen myd den Suluen ſloten mid deme dat dar to hort. ane vorſten vnde heren. vnde weme ſe de ſlote laten vor dat vor ſcreuene gelt, de ſcholle we edder vnſe eruen. edder vnſe nakomelinghe. oft we nene eruen hedden. alzo dane breue geuen vnde bewaringhe dôn dar vp alſe we den vorbenomden gegeuen vnde ghe dan hebbet. de ſcholden vns ok redelike bewaringhe mid eren vrunden wedder dôn. were ok dat zee deſſe ſlote welker wolden vorpenden ofte vor ſetten eer der loſinghe dat moſten zee wol dôn. vnde is vnſe wille. Ok moget ſe In Rethem. an. ſteynwerke. vorbuwen hundert lodyghe mark brunſwikeſcher wichte vnde witte. alzo dat redeliken bewiſen mogen were ok dat in deſſen ſloten. Rethem. kedenborch. vnde lowenbrughghe. van vngheluchke ſchade ſchude van brande. wôt ſee ok denne dar ane vorbuweden myd vnſeme willen. en konden ſee auer mid vnſ nicht enich werden. vmme dat ſee dar ane vorbuwet hedden. wat denne twe vnſer man. vnde twe erer vrunt. dar vmme ſpreken dat ze dar an vorbuwet hedden. dat ſcholde we en wedder geuen. were ok dat de vere bynnen eneme mande nicht enich werden kunden. vmme dat verbuwet were. wat denne twene der vorbenomden den we de ſlote ſeet hebben.. Rethem.. kedenborch vnde lowenbrughghe. myd ereme rechte behelden. dat ſe dar ane vorbuwet hedden dat gelt ſcholde we. edder vnſe eruen. vnde nakomelynge en wedder geuen. wenne de thyt vmme queme. dat we en ere gelt geuen. dar we en deſſe ſlote vorſeet hebben. alzo hir vorſcreuen is. Deſſer ſuluen ſlote Rethem. kedenborch vnde lowenbrûgghe myd alledeme dat dar to hort wille we vnſe eruen vnd nakomelinge. ſchullet ere rechte warend weſen vnde ſe vnde de ere dar truweliken ane vor deghedinghen. wûr vnde wanne en des nod is. vnde zee dat van vns eſchen.. worden ſe ok van Jomende vorvnrechteget vnde beſchadet an den vorbenomden ſloten. vnde an dem dat dar to hort dat ſcholden ſe vns witlich dôn. en hulpe we en denne nicht bynnen den veerweken. mynne edder rechtes dat en ere ſchade wedder dan worde. So moſten ſe ſik van den vorbenomeden ſloten vnrechtes wol er weren vnde ſcholden des van vns vnbedeghedinget blyuen vnde we ſcholden en dar truweliken to behulpen weſen vnde we ſchullet mynne vnde rechtes ouer ſe mechtich weſen.. Vortmer ſchullet deſſe vorbenomden Slote. vns vnde. vnſen eruen vnde vnſer nakomelinge open weſen eſchede we ok oppe de ſlote alſo dat we dar af orleghen wolden So ſcholde vnſe ammethman den we dar to ſetteden zee vnde de ere vor ſchaden bewaren. Schude en auer ſchade van eme edder van den vnſen. den ſcholde vnſe ammetman en in mynne edder myd rechte wedder dôn bynnen den negeſten veerweken dar na. wanne de ſchade ghe ſchen were. vnde eme dat ghekundeget worde. wo zee to voren an den Sloten. vnde eren penninghen redeliken bewaret ſyn. Ok ſchulle we vrede gud geuen Jeghen de pluch werke. vnde vorwerke to den ſloten horet. alzo vûrdere alzo men dat in der vyende gude hebben moge vñ we ſchullet ok be koſtegen toren lude dorwardere. wechtere vnde alle de. de van erer weghene dar ſint. alle de wile dat dat de krich wart. were ok dat deſſer ſlote welk. vor loren worde. edder wunnen worde. edder brant worde. van vnghelucke des got nicht en wille des ſchulden ſe van vns. vnde vnſer eruen. vnde nakomelinge. ane wite weſen. vnde vnbedegedinget blyuen. vnde we ſchullet van ſtaden an der vyent werden. de deſſe ſlote. edder erer welk ge wûnnen hedden. vnde we en ſchullen vns nicht ſonen noch vreden. myd deme edder myd den de deſſe ſlote. edder erer eyn ghe wunnen hedden. we en hedden den vorbenomden des ſlotes. edder der ſlote wedder behulpen edder ein ander ſlot. indes Slotes gerichte wedder buwet. dar ſe de ghulde af bekrefteghen mochten Edder we en hedden een ere gelt genſliken vnde al wedder gheuen. vnde betalet. vnde we ſchullet dat ſlot en buwen. bynnen den negheſten ver weken. darna. wanne we van en. edder van erer weghene dar vmme manet werden. vnde See ſchullet dat ſlot hebben. vnde beſitten. myd alleme rechte. vnde myd aller ghulde. alzo zee Scholden ſitten an deme ſlote dat dar vorloren were. were auer dat zee vns nicht en maneden.. vmme dat ſlot.

wedder to bůwende, doch Scholden zee de ghulde vnde rechtecheyt beholden. de to deme ſuluen ſlote hort hebbe. alzo langhe went zee af lozeden. myd den anderen ſloten na vt wyſinghe vnſer breue. vnde we ſcholden en de truweliken helpen bekrechtegen. were auer dat vns dat vorlorne ſlot wedder worde.. In welker wys dat ſchude. dat ſcholde we en van ſtaden an wedder antworden.. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke hebbe we.. hertoghen Magnus vorbenomt vor vns vnde vnſe eruen gelouet in truwen. vnde louet in deſſeme breue.. den vorſcreuenen hern hinrike byſchuppe. deme proueſte. deme dekene. vnde deme Cappittele. hern hinrike van ydzendorpe. vnde hinrike ſyneme ſone. hern hermene Rutzen. hinrike van langleghen. dyderke vnde kerſtene van wolſtorpe. Syuerde vnde dyderike ſoltowen. Johanne. vnde ludolue van honhorſt vnde eren eruen vnde nakomelingen vnde to Erer truwen hant hern harberte klenckoke.. Johanne de Cluuere. danyle van borch. Minrike vnde langhen vrederike gheheten de ſchulten. hinrike van dem heymbroke. vnde deme. vnde den de deſſen bref hedden. myd des vorbenomden biſchup hinrikes willen. vnbrokeliken to holdene. ſunder argheliſt. vnde we her hans van honleghe. her fritze vnde her gherard van wederden. her dyderik van alten. her Syuerd van ſaldere. bode van ſaldere Jan van ſaldere. vñ Syuerd van ſaldere brodere. were dat vnſe vorbenomde here hertoge magnus ofte Jement van Siner weghene. byſchuppe hinrike van verden. vnde de genne de hir vor ghe ſcreuen ſtad. in den ſloten de hir vor ſcreuen ſtad. vnde in den panden. vnde in den voghedyen. vnde in al deme dat dar to hord. vor vnrechteghede des ſchulle we truweliken by en blyuen.. vnde helpen en dat wedder ſtan. myd al vnſer macht. dat loue en in truwen. vor vnſen leuen heren hertegen Magnus vñ ſine eruen. vnde nakomelinge. vnde hebbet en dat ghe louet. mid ſameder hant in truwen. ſtede vñ vaſt to holdene ane argeliſt. to ener betuginghe. hebbe we vnſe Ingheſeghel. mid vnſes vorſcreuenen heren Ingheſeghel witliken henget laten in deſſen bref. De geuen is na godes bort druteinhundert Jar. an deme en vnde Souenteghesten Jare in deme hilghen daghe to palmen.

149. Der edele Herr Siegfried von Homburg und seine Söhne Heinrich und Burchard stellen einen Revers aus, dass Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg ihnen unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes die Stadt Münder und die Schlösser Hachmühlen und Hallerburg auf die Dauer von wenigstens sechs Jahren für 250 Mark löthigen Silbers, ferner für 500 Mark löthigen Silbers, die sie auf Bauten in der Stadt und den Schlössern verwenden werden, und für die Summe Geldes, womit sie die Schlösser von dem Grafen von Spiegelberg oder von Heinrich Knigge einlösen werden, verpfändet hat. Sie versprechen, ihm und seinen Amtleuten die Hälfte jedes Schlosses und der Stadt nebst den Steinwerken darin zur Kriegsführung zu überlassen. Nach dem Kriege soll der Herzog die Schlösser und die Stadt räumen. — 1371, den 30. März. K. O.

Wy her ziuerd van der gnade goddes eyn eydel here to homborch. her hinrik vnde her Borchard des Suluen edelen heren her ziuerdes ſone. Bekennet openbar In deſſem Jeghenwardighen breue vor al den de on ſeen edder horen leſen, Dat de Erbare here her Magnus. hertoghe to Brunſwich, vnde Luneborch. vnde alle ſine eruen. Mid witſchap Syner ghe truwen man. Vns. vnde vſen eruen. heft ghe ſatet vnde ſat ene rechte ſate vor Driddehallef hundert lodyghe mark. Brunſwikeſſcher wichte vnde witte, Syne ſlote. De Stad to Mundere. Sin Slot to hachmolen. vnde ſin ſlot De halreborch. mid allen ghulden. mid allen ghuden. Mid allen richten. Mid allen vngherichten. Mid allen holten. mid allen wateren. mid allen ackeren. mid allen weyden. mid viſſcherighen. mid allen molen. mid allen guden buten den Sloten vnde bynnen den Sloten. wur ſe ſint ghe leghen alſo ſe dar to horet. heft he vns vnde vſen eruen ghefat vnde ſatet Deſſe Suluen ſlote, Mundere, hachemolen vnde de halreborch. Mid al deme dat dar to hort. Ses gantze iar, van ſtaden nu an to rekende, to deſſem negheſten paſchen, vnde de Rauwelken to be ſittende. vnde wanne deſſe Ses Jar, vmme komen ſint. So mach he, vnde ſine eruen. vns vnde vſen eruen, alle Jar, de loſynghe der Slote kundeghen, inder paſche weken, vñ wanne de loſynghe aldus ghe kundeghed is. dar na inder paſche weken vort ouer eyn iar. ſchal he, vnde ſine eruen, vs vnde vſen eruen bereden vnde genſliken be talen, Driddehallef hundert lodighe mark deſſer vorbenomden wichte vnde witte, inder ſtad to honouere, edder to hildenſem, wur on, dat be quemeſt is, ane hinder vnde vortoch. vnde he vnde ſine eruen ſchullet, vns vnde

vfen eruen de voren laten infynem ghe leyde. vnde velighen van honouere edder van hildenfem wente to lauwenftene, vor alle den, de dorch fe don, vnde laten willen, vnde wan he vnde fine eruen, vs vñ vfe eruen aldus be talet hebben. So fchul wy vnde vfe eruen, om vñ finen eruen de vorbenomden flote, mid al deme dat dar to hort, vnde dat he vns ghe antwerdet heuet dar to. edder van finer weghene ghe antwerdet is, weder inghebeden, vñ antwerden ane vortoch, vnde weder fprake. vnde de wile dat we de flot ynne hebbet, So fchullet fe om, vñ finen eruen open wefen to allen tiden, vnde to alle finen noden, Schude dat ok alfo. Dat he vnde fine eruen van der flote eyme, edder van on allen orleghen wolden, wan fe dat van vns effcheden, fo fcholde wy fe, vnde ore ammechlude, Dat flot, edder de flote hallef to orem ghe make laten, vnde de fteynwerke, vnde de anderen helfte fcholde wy ynne beholden to vfem behoue, de wile Dat orleghe warde, vnde de ammechtlude de fe dar fenden, de van orer weghene dar af orleghedden. Scholden vns, vnde de vfe vor fchaden vnde vnũoghe vor waren, vor on, vnde de myd on dar weren vppe den floten. vñ fchude dar fchade af, den fcholden fe edder ore ammechman vns, weder don in mynne edder inrechte, binnen den neghesten achte wekenen, wan wy dat van on effcheden, vnde de wile dat fe edder ore ammechtlude van der flote eyme edder van on allen orleghedden. So fcholden fe be koftighen. tornlude, portenere, vnde wechtere, vnde don alle hûde, der flote, wan ok dat orleghe fonet, edder vredet worde, So fcholden fe, edder ore ammetlude de van orer weghene dar weren, vns de flote weder rumen, Ok moghe wy an der flote eyme, edder an on allen binnen der tid Dat we de Inne hebbet, vor buwen vif hundert lodighe mark, der vorbenomden wichte vnde witte. Vnde wan he vnde fine eruen de vorbenomden flote van vns vnde vfen eruen lofen, So fchullet fe twene orer man, vnde wy twene vfer man, dar bifenden wat de veire fpreken, Dat an den floten der vorbenomden vif hundert mark vor buwet were, dat fcholden Se vns gheuen. mid dem vorbenomden ghelde. konden auer de veire nycht ouer dreghen vmme dat gheld dat dar an vor buwet were. wat denne wy vorbenomde heren van homborch. edder vfe ouerfte ammechtman vppe de belighen be helden, dat fcholden fe vns bereden, vnde be talen ane vortoch, mid deme vor fcreuenen ghelde, wan fe de flote van vns lofeden vnde vns dat gheld ok velighen alfo vore fted ghe fcreuen Ok fcholden he vnde fine eruen deffe vorbenomden flote, mid alle Deme dat fe, vns dar to fat hebben, vnde alle de Jenne de dar wonen van vfer weghene, vor deghedinghen to vfem rechte, alfe andere ore flote vñ manne, vnde wy vñ vfe eruen fchullen one vñ fine eruen vñ de fine vor fchaden vor waren dar van vnde to, hedde wy ok mid Jemende Jennyghe fchelinghe Der we vs be helpen wolden van den floten vorbenompt, Dat fcholde we on, vore kundeghen, konden fe vns denne ghe helpen Dat vns van deme, edder van den, weder vore bynnen den neghesten achte wekenen na der vorkundinghe wat recht were dat fcholde we nemen, en deden fe des nycht So moghe we vns denne dar af behelpen vnde erweren alfe van anderen vfen floten, alfo langhe went fe vns rechtes behelpen konden. were ok Dat wy her ziuerd here to homborch her hinrik vnde her borchard myne fone edder vfe eruen deffe vorbenomden flote, hachemolen, edder halreborch, van dem greuen van fpeyghelberghe edder van finen eruen, edder van her hinrike knyghen vnde finen eruen lofeden, vor alfo vele gheldes alfe fe van orer weghene dar an hebben, des fcholden fe vs wol ghunnen. wu vele gheldes wy denne dar vore vt ghenen dat fcholde de erbare here hertoghe Magnus vorbenompt vnde fine eruen, vns, vñ vfen eruen ghenfliken, vñ al, ok weder gheuen, wanne fe de vorbenomden flote van vns lofeden, vnde vs dat ok velighen inaller wife alfe vore fereuen fted, vnde vs ok in den fuluen vorfereuen fteden betalen, ane vortoch vnde weder fprake, Were ok dat deffer vorbenomden flot welk, edder al vor loren worden, dar god vore fi, van welker nod dat fchude, So fcholde he, vñ fine eruen, vs, vñ vfen eruen, eyn ander flot, edder fe alle, in der fulnen ghe leghenheyd, edder ftede, weder helpen buwen, vñ vs dat flot, edder de flote, mid allen ghuden, de dar to be horen vñ ghe leghed fint helpen bekrechtighen vñ beherden, edder fcholden vs, vfe vorfcreuen gheld driddehallef hundert lodighe mark brunfwikeffcher wichte vñ witte, vnde ok dat gheld dar we de flote vore ghe loft hedden, vñ ok dat gheld dat we dar an vorbuwet hedden gheuen, vñ betalen, alfo hir vore fereuen is wanne dat Jar vmme komen were ane jennyghen hinder vnde vortoch, vnbekummert in alfo danen fteden vnde inder veliched

alſo hir vore ſcreuen is, vñ buwede he, vñ ſine eruen, myd vs, vñ vſen eruen, eyn ſlot, edder wy alle, dar ſcholde wy, mid on, an ſitten, mid alſo danem rechte alſo we in deſſen ſloten nū ſitten, vortmer hedde wy dar ghe zeyt, wan wi on dat ſlot weder antwerden, der ſat ſcholde wy, on den dridden deel volghen laten, vnde de anderen twen del ſcholde we beholden, vnde dar ſcholden ſe, vs, noch vſe eruen, mid nichte ane hinderen, hir vore hebbe we om vñ ſinen eruen de borghen ſat de hir na ſcreuen ſtan, wu dicke der werlk af ſtorue, alſo dicke wolde wy, vñ vſe eruen enen anderen indes doden ſtede weder ſetten bynnen den negheſten veir wekenen, wanne wi ſament edder biſunder dar vmme worden ghe maned, inſinem ſunderliken breue, de billik to nemende were, dar mede ſcholde deſſe bref nycht ghe ergherd werden Vortmer wy her heyne van dem werdere, her gherd van eltze, her bertolt van brak, her hartman van dudinghe, albert van hupede, arnd hake, ernſt hake, huch van halle Johan van vrencke vnde hermen bok, bekennet indeſſem breue vnder vſen inghezeghelen dat wi hebbet ghelouet vnde louet Intruwen mid ſamender hand Deſſem vorbenomden erbaren heren her Magnus vñ ſinen eruen of on Jennich broke worde, in al deſſen vor ſcreuen ſtucken, vñ wy dar vmme maned worden ſament edder biſunder, Na der maninghe bynnen den negheſten veir wekenen wolde we riden In, to honouere vñ dar nicht vt benachten de broke en ſi deſſem vorbenomden erbaren heren her magnus, vñ ſinen eruen, degher vnde al, er vullet, edder we don dat mid orem willen to orkunde vnde to merer ſekerheyt al deſſer vor ſcreuen ſtucke, vnde artikele, ſtede, vaſt, vñ vnūerbroken, to holdende, hebbe wy vorbenomden heren van homborch, her ziuerd, her hinrik, vnde her borchard, des ſuluen her ziuerdes ſone, vor vns vnde al vſe eruen, vſe Inghezeghele witliken ghe henghed laten an deſſen bref, De gheuen Is na goddes bord Dritteynhundert Jar, In dem enen, vnde Seuentigheſten Jare, Deſ Sondaghes to Palmen.

150. Werner und Busse von Bertensleben treten für 400 Mark löthigen Silbers, die ihnen bezahlt worden sind, mit ihrem Theile des Schlosses Wolfsburg auf immer in den Dienst der Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg gegen jedermann mit Ausnahme des Markgrafen Otto von Brandenburg, des Herzogs Albrecht von Braunschweig und ihrer mit ihnen auf dem Schlosse sitzenden Vettern. Nur ein Hauptmann, der ihnen genehm ist und ihnen Burghuldigung leistet, soll von den Herzögen auf das Schloss gesetzt und über Vergehen gegen den Burgfrieden durch ein Schiedsgericht gerichtet werden. Die Herzöge sollen alle Kosten auf dem Schlosse während des Krieges tragen, für das zum Schlossesantheile gehörende Gut Ersatz durch Feindesgut leisten, allen Gewinn im Kriege, als Brandschatzung, Gefangene und Beute für sich behalten, das Schloss, wenn es in ihrem Kriege belagert wird, entsetzen und, wenn es erobert wird, keine Sühne oder Frieden, bevor es zurückerobert ist, schliessen oder ein Jahr darnach durch Abtretung eines Schlosses in ihrem Lande oder durch Zahlung den von Bertensleben Ersatz leisten. Letztere geloben, gegen ihre eigenen Freunde, falls sie gegen dieselben den Herzögen nicht zum Rechte verhelfen, mit den Waffen zu helfen, und bedingen sich das Recht, in einem Kriege zwischen den Herzögen und dem Markgrafen von Brandenburg diesem beizustehen. Geschieht ihnen von Letzterem Unrecht, so sollen die Herzöge sich für sie verwenden. Weitere Hülfe gegen den Markgrafen zu leisten, bleibt ihrer Entschliessung und Gnade überlassen. Auch sollen sie den von Bertensleben, die sich in Streitigkeiten ihrer Entscheidung unterwerfen, für allen im Dienste und während des Krieges erlittenen Schaden Ersatz leisten. — 1371, den 7. April. K. O.

Ik werner van Berthenſleue vnd Buſſe vormals Ern werneres van berthenſleue ſone. vedderen. Bekennen openbar an deſen breue allen de on horen odir leſen, dat wy hebben gelouet inguden truwen vnde louen. den hochgebornen vorſten vnde herren. Ern wenſlaw vnd ern Albrechte ſinem veddern herthogen to Saſſen vnde to Luneborch oren eruen vnde Nacomelingen vſen leuen gnedigen herren. ok vnd van vſer eruen vnde nacomelinge wegen. dat wy inguden truwen on ewiliken ane argeliſt vnde wederrede to dinſte willen ſitten vnde behulpen ſcolen ſyn med vſem dele des ſlotes to der woluesborch, dat ore open hus ſcal ſyn weder allermenlikem. wo de genand ſyn. darvmme de vorgenanten vſe herren de hertogen to Saſſen

vnde to Luneborch vs gegeuen hebben virhundert mark lodiges ſuluers. de wy in vſe nut vnde vromen gebracht hebben vnde gekeret. vtgenomen de hochgebornen vorſten vnde herren. ern Otten Marggreuen to Brandeborch. ern Albrechte herthogen van Brunſwik vnde vſe vedderen de med vs vp dem huſe to woluesborch wonhaftich ſint, ore rechte eruen vnd nacomelinge. in ſulker mate vnde wiſe alſo hirna beſcreuen is To dem erſten ſcolen de vorgenanten vſe herren de herthogen to Saſſen vnd to Luneborch vs enen houetman ſetten vp deme huſe to woluesborch. de vs bequeme ſy vnde vs borchhuldinge do alſo gewonlik is vp den veſten, vnde worde de borchfride van em oder den ſynen. von vns vnde den vſen gebroken, dat ſcolen twe vſer vorgenanten herren man vnde twe vſer vrunt in twen maneden dar na gutlik vorrichten med mynne oder rechte. Alle koſte ſcolen ok der vorgenanten vſer herren ſyn vp dem ſlote to woluesborch. de wile de krich geweret vnd ſy des begeren, Ok ſcolen vs vſe herren de herthogen to Saſſen vnd to Luneborch redelike wederſtadinge geuen ſulkes gudes vnd vſes deles dat to der woluesborch horet an der vyende gude na ores houetmannes rade. vnd alle vromen den wy vp de vyende nemen an dingniſſe ge vangenen oder name ſcal ſyn der vorgenanten vſer herren. Were ok dat Jeniger vſer vrunt in vſer herren der hertogen to Saſſen vnd to Luneborch vyentſcaft vnd vngnade were. odir noch. dar in queme. des wy mechtich konden weſen to mynne oder to rechte. dat ſcolen ſe na irer manne vnd vſem rade van em nemen. Mochte wy auer ſiner nicht mechtich ſyn. ſo ſcole wy helpen med der hand vp em alſo vp enen vromden man. alſo vorgeſcreuen is, Worde ok de woluesborch van vſer vorgenanten herren kriges wegen vorbuwet oder beſtallet. ſo ſcolen ſe vs vnd vſe ſlot ledigen vnde redden des irſten ſe mogen vnde konen. vnd worde vs dat Slot aff gedrungen in orem krige oder gewunnen dat got vorbide. ſo ſcolen vſe herren van ſaſſen vnd to Luneborch vnde wy vs nicht ſunen noch vreden med den vyenden. ſe en hebben vs vnd wy on weder gehulpen to dem ſlote, Deden ſe des nicht in enem Jare. ſo ſcolen ſe vs redelike wederſtadinge don vſes deles. an gelde oder med ener andern veſten in orem lande. alſo twen oren mannen vnde twen vſen vrunden redelik duchte weſen. Wolden ok vſen herren vp en ander tyd van der woluesborch krigen, dat ſcolen ſe vs virteindage vor laten weten. Were ok dat vſe vorgenanten herren de hertogen to ſaſſen vnd to Luneborch. med deme Marggrauen von Brandenborch dat got wende worden krigen. ſo moge wy behulpen ſyn deme Marggrauen oder ſinen eruen vnde dat ſcal weder vſe herren de hertogen nicht ſyn vnd vs an vſer vorbuntniſſe nenen ſchaden bringen. vnde na deme krige ſcal vſe vorbuntniſſe auer ſtan in allen puncten alſo vor begrepen is. vnde wat vſem enen van dem anderen indeme krige wederfare, dar ſcole wy an beden ſyden vngemanet vmme blyuen. Ok ſcolen vſe herren vnd ore gewaldigen. vs vnd vſe vedderen nicht vorvnrechten ſunder vs med on by allen rechten laten blyuen. Wolde ok vſe herre de Marggreue vs vnd vſe eruen vorvnrechten. ſo ſcolen vſe herren de herthogen vor vs getruweliken bidden. dat wy vnuorderfet bleuen. auer nene hulpe ſcolen ſy vs don dat en were den von oren beſundern gnaden vnde willen. Ok ſcolen vſe herren de hertogen vs vor allen ſcaden ſtan. den wy redelik bewiſen mogen oft wy en nemen de wyle ore krich geweret. vnd wy in orem dinſte ſyn. vnd vſer gentzlik gewaldich ſyn to minne vnd to rechte weder allermenlikem to allen tyden. vnde vs getruwelik vordedingen vſes rechten. vnd vs ok behulpen ſyn med aller macht als vor geſcreuen is na vſer nod. in twen maneden dar na als wy en dat vorclageden vnd witliken deden, oft vs ymand vorvnrechten wolde To ener merer betuginge hebbe wy deſen brieff vorſegelt med vſen angehangenen. Ingeſegelen. des ſind getuge de Strengen Riddere. er hans Loſer. er henning van ſegeſer[1]. er Mathys valke er hans van bukkenſdorff. vnd er frederik van Byer. Gegeuen to Luneborch na godes bord drittein hundert Jar in deme en. vnde ſeuentigiſten Jare des Mandages inden hilgen dagen to Paſchen.

151. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg verspricht, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg die ihm schuldigen 2000 Mark löthigen Silbers zwischen dem 28. und 31. März 1372 zu entrichten, und die Rathsherren der Stadt Lüneburg verpflichten sich, statt seiner die Zahlung zu leisten. — 1371, den 13. April. K. O.

[1] Eine gleichzeitige Abschrift lieset *taigeſer* statt *ſegeſer*.

Wy albrecht van godes gnaden herthoghe to ſaſſen vnde to luneborch don witlik vnde bekennen in deſſem openen breve vor alle den yenen de ene ſen edder horen leſen, dat wy vſem leuen vedderen herthoghen Erike van ſaſſen herthoghen Erikes ſone ſint ſchuldich twe Duſent lodighe mark gudes ſuluers de wy em willen vnde ſchullen vruntliken be reden vnde be talen in den veer hilghen daghen to paſchen nu negheſt to komende ſunder Jenigherleye hinder edder vortoch. vnde ſcolen vnde willen ſe al be ret hebben alſo drade alſe de veer helghen daghe erſt vor gan ſin vnde willet dar nenerleye hulperede edder arghelyſt to nemen. Ok moghe wy in deſſer be redinghe de lodighe mark loſen vnde be talen mit dren marken lubiſcher penninghe guder vnde ghever munte vnde wy raatmanne der ſtat to luneborch Menliken altomale bekennen vnde louen in deſſem breve vor deſſe vor ghe ſchrevenen beredinghe deſſer twyer Duſent lodighe mark deme dorluchtighen vorſten herthoghen Erike vorbenomet vnde ſinen erven vor vſen leven gnedighen heren herthoghen albrechte van ſaſſen vnde van luneborch alſo dat wy deſſe vorbenomeden twe duſent lodighe mark willen vruntliken vnde leſliken vt gheven vnde be talen vppe deſſe vor ſchrevene tyt herthoghen Erike vorbenomet edder wem he ſe to vs be wiſet vnde van ſiner weghen hebben ſcal vnde vp ener ſtede dar ſe eme edder wem he ſe be wiſet h(eft) bru(k)lyk vp to borene vnde nicht entfernet werden in redem lodighem ſuluere edder vor de lodighen mark dre mark lubiſcher penninghe ghengher vnde ghever munte ſunder Jenigherleye hulperede vortoch hinderniſſe edder arghelyſt vnde deſſes loſtes ſchole wy vnde willet nicht loos weſen de leſten penninghe Syn be ret van deſſen twen duſent lodighen marken. vnde were dat herthoghe Erik vorbenomet deſſes ſuluers edder gheldes wat overwyſede vppe deſſe vorbenomeden tyt alſe me yt bereden ſchal wat vnde weme vnde wo vele wy des van ſiner weghen vt gheuen des ſchal he vs ſine qwite breve wedder gheven. vnde ſchal vs der nicht weyghern. Dat alle deſſe ſtucke ſtede vnde vaſt ſchullen weſen dat loue wy herthoche albrecht vorbenomet vnde wy raatmanne der ſtat to luneborch mit em dem dorluchtighen vorſten herthoghen Erike van ſaſſen vorbenomet vnde ſinen erven in guden truwen genzliken vnd vn vorbroken ſunder Jenigherleye hulperede edder arghelyſt. vnde hebben des to tughe vſe Ingheſeghele witliken vnde mit gudem willen an deſſen bref ghe henght laten, De ghe gheven vnde ghe ſcreven is to luneborch na godes bort drutteynhundert iar in dem en vnde ſoventigheſten iare des erſten ſondaghes na paſchen alſe men ſinght Quaſi modo geniti.

152. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes das Schloss Lüchow *) mit Vogtei, Gericht und allem Zubehör, auch mit Lehnen, die erledigt werden, für 2000 löthige Mark und für 100 löthige Mark auf Bauten im Schlosse zu verwendender Kosten an Gerhard von Wustrow und an dessen Frau Sophie, genannt von Rutenberg, bis zum 15. Februar 1372, und weiset an ihn alle Mannen und Bürger zu Lüchow und alle innerhalb der Landwehren gesessenen Leute. — 1371, den 23. April. K. O.

We Her mangnus van der gnade godes Hertoghe Tů Brunſwick vnde tů Luneborch Be kennen an deſſeme openen Breue dat we gherde van wuſtrowe hern gherdes zone van wuſtrowe vñ ſygen ſiner hus vrowen ghe heyten van růtenberghe vnde eren rechten eruen Hebben ghe ſad vnſe ſlod Luchow mid der

*) Nachträglich mag hier bemerkt werden, dass Conradus Halberſtadenſis in seiner Cronographia (cfr. über dieses Manuscript die Anmerkung ***) unter der Urkunde vom 10. November 1370 Theil IV. pag. 47 No. 55) Folgendes unter dem Jahre 1274 berichtet: „Poſt hoc orta eſt gwerra pro caſtro et ciuitate Luckovia quod volens habere Otto Marchio Brandenburgenſis contra albertum ducem et eciam contra voluntatem fratris alberti quod ipſis de jure debuit per mortem Comitis hinrici de luckow et hec gwerra breuiter pacificata eſt tali condicione ut ipſe Otto Marchio Brandenburgenſis ſeruaret caſtrum cum ciuitate daretque alberto duci Brunſwicenſi tria milia marcas argenti et L propter reſignacionem iuris ſui."

Falls Conradus Halberſtadenſis in seiner Angabe über den Grafen von Lüchow sich nicht irret, muss mit dem Grafen Heinrich, der zuletzt 1272 (cfr. Theil I. pag. 47 No. 74) in Urkunden genannt wird, das Geschlecht der Grafen von Lüchow oder wenigstens die im Besitze der Grafschaft befindliche Linie derselben ausgestorben sein, so dass mit ihm die Grafschaft als erledigt betrachtet werden konnte. In wie fern der nächstfolgende Graf Heinrich, welcher zuerst 1298 erscheint, mit ersterem verwandt war, hat nicht nachgewiesen werden können, cfr. Gercken's Vermischte Abhandlungen, Theil III. pag. 205 bis 216.

voghedyghe vnde mid allerleyge rechte richte nud vñ tůbehoringe vor en vnde twintich hundert lodighe marck brunſwikeſgher witte vnde wicht de we en rede be talen ſchullen vñ willen mid vnbeworemme lodigheme ſuluer nů tů allemanne vaſten de negheſt tů kummet vort ouer eyn Jar ane gengherleyge hinder vñ vortoch vnde wanne deſſe be reydinge ſchen is zo ſchal gherd van wuſtrowe eder de ſine vns dit vor benůmede ſlot luchow mid aller thůbehorinc weder antwerden vñ wat ock ghudes er ſtorue Eder an welikemme lene los worde in deſſen vor benůmeden penden de we em ghe ſad hebben alzo luchow des en wille we nicht ligen dat ſchal gherd vñ de ſine be holden tů deme ſlote alle de wile dat et em tů pande ſteyt vñ den ſinen. Ock ſchal gherd eder de ſine ver bůwen hůndert lodighe marck an deſſeme vor benůmeden ſlote vñ we ſcholen vñ willen gherde van wuſtrowe eder ſinen eruen de hundert lodighe marck de an deſſeme vor benůmeden ſlote werden ver buwet weder gheuen mid deſſer vorbenůmeden ſummen vppe deſſe vor benůmede tid alzo hir vor ghe ſcreuen ſteyt alzo dat twe vt vnſeme rade vñ ſiner vrunde twe werderen dat an deſſeme ſlote ver buwet ſy vñ ver koſtighet ſy Vnde wanne deſſe loſinge deſſes ſlotes kummet alze tů allemanne vaſten vort ouer eyn Jar zo ſchole we vnde willen gherde van wuſtrow hern gherdes ſone ſygen ſiner vrowen vnde eren rechten eruen dit vor benůmede ghelt be talen vppe deſſen ſondaghe in der vaſten mid vnbeworemme lodighemme ſuluer vnde we ſcholen em vñ willen deſſe be reydinge tů ghude holden en truweliken vnde we ſcholen gherde eder den ſinen be reyden binnen der ſtad tů brunſwick eder tů hildenzem wur he dat liueſt hebben wil ſunder gengherleyge hinder vnde vor toch vñ we ſcholen em dit ghelt veylighen vif mile van der ſtad wůr he dat hen hebben wil, Wire ock dat gherd van wuſtrow binnen deſſer tid zad hedde ghe zeget de noch vppe deme velde ſtunde wanne he vns dit ſlot luchow weder antwerdede ſo ſcholde we em ghelden de zad mid der vor benůmeden ſummen vſt vns de zad euende alzo dat twen vt vnſeme rade vñ ſiner vrunde twen redeliek duchte ſin queme vns auer de zad nicht euenne ſo ſcholde gherd eder de ſine ſick de zad maken alzo ſe alder nůtteſt kunnen vñ moghen vnde we ſcholen ouer gherde van wuſtrow binnen deſſer tid minne vnde rechtes weldich weſen tů allen tiden Ock ſchal gherd vnſer man eder der vnſe neynen ver vnrechtighen Wolde gherde ock gemant ver vnrechtighen binnen deſſer tid dat ſcholde he vns claghen zo wolde we em rechtes helpen binnen twen manten kunde we em auer nicht rechtes helpen ſo ſcholde he ſick er weren van deſſeme ſlote mid ſinen vrunden des beſten des he kan dar wil we em truweliken tů helpen alzo lange dat we em rechtes helpen kunnen Ock ſchal gherd vñ de ſine dit ſlot luchow vns openen beholden in alle vnſen noden Wolde we ock van deme ſlote orloghen we denne vnſe ambacht man dar wire de ſchal en vñ de ſine in den vor benůmeden penden vor ſchaden vñ vor vnghevůch be waren vor ſick vñ vor alle de de mid vnſeme ambacht manne dar ſin van vnſer weghen vñ de em tů riden Schude gherde auer ſchade eder den ſinen zo ſcholen vnſe ambachtlude dar nicht vt ſe en hebben gherde ghe dan binnen virteynnachten in minne eder in rechte alzo dat redelick ſy, Worde ock gherde van wuſtrow dit vor benůmede ſlot af ghe wunnen dorch vnſes erighes willen eder dorch vnſer veyde willen eder welker wis he dit ſlot luchow vor lore zo wolde we em binnen deme negheſten haluen Jare eyn ander ſlot buwen in dat ſulue ghe lach vnde gherichte dar he de ghulde des vor ſcreuen ſlotes van af reyken mach Eder we ſcholen vñ willen eyn ander pand em eder den ſinen alzo ghud in des ſlotes ſtede ſetten vor ſin vor benůmede ghelt Dede we vñ vnſe eruen eder vnſe nakomelinge des nicht binnen der vor benůmeden tid zo ſchole we alle dit vor ſcreuen ghelt vñ ſumme gherde eder den ſinen ghenſliken be talen binnen vir weken in der ſtad tů brunſwick eder tů hildenzem wur he dat liueſt hebben wil ſunder gengherleyge hinder vnde vor toch Ock ſchole we vnſe man vñ vnſe borghere tů luchow vñ alle de binnen den lantweren be ſeten ſint in den penden de we em ghe ſad hebben van ſtaden an an gherde wiſen tů eyneme rechten pande vñ van gherde van wuſtrow ſakeweldighe vnde den ſinen nicht tů kerende we en hebben em eder den ſinen dat vor benůmede ghelt in eyner ghantzen ſummen be red vppe deſſe vor benůmede tid alzo deſſe bref vt wiſet, Wire ock dat gherd van wuſtrow ſtorue binnen deſſer vor benůmeden tid weme he denne antwerdede deſſen bref mid willen vñ mid be radenem mude vnde dat bewiſen mochte vnde deme he dit vor benůmede ſlot vns tů truwer hant be vůlen hedde deme wille we

alle deſſe deghedinge holden alzo hir vor ghe ſcreuen ſteyt likerwis vſt gherd by wolmacht wire Alle deſſe vor ſcreuen ſtucke loue we Hertoghe mangnus hertoghe tů brunſwick vñ tů luneborch gherde van wuſtrow hern gherdes ſone ſakewoldighen ſtede vñ vaſt tů holdende her mattias van Jaghow ziuerde van zalderen frederike van wuſtrow ſinemme brudere vinijans van ſtendal gherde vnde albrechte van wuſtrow hanſes kinderen van wuſtrow Tů orkunde alle deſſer vor ſcreuen ſtucke zo hebbe we hertoghe mangnus hertoghe tů brunſwick vñ tů luneborch vnſe Inghezeghel witliken laten hengen an deſſen bref de ghe gheuen vñ ſcreuen is na godes bort dritteyn hundert Jar dar na in deme eyn vnde ſeuentigheſten Jare in ſunte georgius daghe des hilghen heren.

153. Nach der zu Uelzen gehaltenen Tagfahrt schreibt Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg dem Rathe und den Bürgern zu Hannover, wie auch an Herren und andere Leute im Lande: Er hat sein rechtmässiges Erbtheil, das Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg, in rechtlichem Besitze gehabt, hat es noch und ist damit vom Reiche belehnt, wie er beweisen will. Nun hat Herzog Albrecht von Sachsen ihm das Schloss und die Stadt Lüneburg, die Schlösser Winsen und Lüdershausen und die Stadt Uelzen eigenmächtig entrissen und ist dem Vernehmen nach vom Kaiser mit dem Schlosse Lüneburg und dessen Zubehör belehnt worden. Der Kaiser ist nämlich in der irrigen Meinung, dass Lüneburg für sich ein Fürstenthum bilde und durch des Herzogs Wilhelm Tod als ein Lehn dem Reiche eröffnet sei. Braunschweig und Lüneburg aber ist nur ein Fürstenthum, wie eine mit goldener Bulle versehene Urkunde des Reiches beweiset. Ohne vom Kaiser vorgeladen zu sein noch dieser Schlösser oder des Fürstenthums wegen Recht geweigert zu haben, ist er ausser Besitz gesetzt. Dazu haben die Bürger der Stadt Lüneburg geholfen. Obgleich sie ihm gehuldigt und geschworen haben, niemandem als ihm die Thore zu öffnen und obgleich, bevor irgend ein Schloss oder Stadt verloren war, nach seiner Meinung grosse Freundschaft mit den Bürgern bestand, da erst schickten sie ihm die Nachricht, sie wollten dem Kaiser gehorsam sein, und hierin bestand ihre ganze Ehrenverwahrung gegen ihn. Sein Schwager, Graf Diedrich von Hohnstein, und andere seiner Räthe haben mit den Amtleuten und Räthen des Herzogs Albrecht Tagfahrten gehalten und sich für ihn gegen dieselben unter Angelobung von Pfändern und eines von zehn Herren und hundert Rittern zu haltenden Einlagers erboten, die Sache der richterlichen Entscheidung des Kaisers, den er selbst darum ersuchen wolle, zu überlassen. Jede Partei hätte dann vor dem Kaiser ihre Beweise vorbringen sollen. Aber die Amtleute des Herzogs Albrecht liessen sich nicht darauf ein und erwiederten nur, ihr Herr sei schon vom Kaiser mit Lüneburg belehnt, das genüge, und wollten die Vertheidigung dem Herzoge Magnus nicht zugestehen. Bei dieser Verhandlung sind folgende Zeugen gewesen, auf die er sich deswegen beruft: der Bischof von Verden, Graf Diedrich von Hohnstein und die Räthe von Lübeck, Hamburg und Hannover. Auch diesen hat er, die Sache zu entscheiden, angetragen, von ihnen aber zur Antwort bekommen, sie sei zu wichtig, als dass sie darüber entscheiden dürften. Er fordert deshalb Alle auf, ihm beim Kaiser wieder zum Besitze der ihm genommenen Schlösser zu verhelfen. Vor und nach Rückgabe der Schlösser und Lande erbietet er sich wegen derselben dem Kaiser und dem Herzoge Albrecht zu Rechte. Ebenso erbietet er sich vor Fürsten, Herren, Rittern, Knappen und Städten zum Rechte gegen die Stadt Lüneburg, wenn dieselbe ihrer Schuldigkeit gegen ihn nachkommen will. Kann sie sich dann nicht rechtlich verantworten, so mag sie sich vorerst zu Ehren vertheidigen. Kann aber niemand sie dazu bewegen, so muss er sie in ihren Sünden lassen, bis sie sich eines besseren bedenkt. Er bittet um Antwort. XX.

Aldůs ſcref Hertoghe Magnus deme Rade vnde den Borgheren to honouere vnde ok heren vnde anderen luden in deme lande do de dach to vlſen gheholden was.

Vnſen vrüntliken grot to vorn vnde wat we ghudes vormöghen. We biddet Jů towetende Dat we dat forſtendom to Brunſw̃ vnde luneborch hebbet ghehat vnde hebbet in rechten nutſamen weren vnde is vnſe rechte Erue. vnde ſint van deme Ryke dar mede belened. vnde willet leen vnde were wol bewyſen wor vnde wo we van rechte ſchůlled. Nu heft vns Hertoghe Albert van ſaſſen entweret mid groter vnuoghe

vnde ſûlfwold ichteſwelker vnſer Slote de to diſſem vorbenomden forſtendome hored. als dat hus to luneb̄. vnde de Stad dar ſûlues dat Slot to wynſen. dat ſlot luderſhuſen, vnde de Stad to vlſen. Hyr heft vnſe Here de Keyſer Hertoghen Alberte vorbenomd ſine Breue to gheuen. vnde heft ŏn belened mid deme Slote to luneb̄ mid aller tobehorineghe als we ſint berichted Vnde vnſe Here de keyſer heft ghewŏned vnde Mened als we loued. Dat luneb̄ eyn ſunderlik forſtendom ſy. vnde ſy deme Ryke los gheworden. van dode vnſes vedderen Hertoghen wylhelmes, deme God ghenedich ſy des doch nicht en is. wente luneb̄ vnde Brunſwik eyn forſtendom is. vnde willet dat wol bewyſen mid des Rykes Breuen de bezeghelet ſint, mid eneme gûldenen bullen, Vnde ok wo we van rechte ſcûllet, Aldûs ſint we entwered. alſo dat vnſe here de keyſer vns dar ny heft togheladet. vnde we dar ok ny Inyeghenwardicheyd hebbet gheweſen vnde we ok van diſſen vorbenomden Sloten vnde forſtendom ny hebbet rechtes gheweyghered Vortmer Dat we aldûs vorvnrechtet vnde entweret ſint. Dar hebbet to gheholpen de Bŏrghere van lûneb̄. mid Rade mid dade mid worden vnde werken. Alſo als ſe vns gheloued vnde gheſworen hebbet, trûwe vnde holt toweſende, als bŏrghere ereme heren to rechte ſcolden. Vnde ſe vns de Stad to luneb̄ open beholden ſcolden vnde nemande anders alſe we teyd an de Breue de ſe vns dar vp hebbet ghegheuen Vnde ſe mid vns vnde we myd on in groter vrûntſchop ſeten als we anders nicht enwûſten. eer luneborch hus vnde Stad vnde luderhuſen rede vorloren weren Do quemen vns erſt ere boden Dat ſe deme keyſere behorſam weſen wolden. Dat was alle de bewaringhe de ſe an vns deden, Ok heft vnſe ſwagher Greue Dyderik van Honſteyne. vnde andere vnſe Rad gheweſen vnde daghe gheholden mid Hertoghen Albertes ammechtluden vnde ſineme Rade. Dar wolden de vnſe vorbenomd ſek van vnſer weghene des hebben vorplichted vnde vorpendet mid Sloten mid landen eder mid Teyn heren Jowelk here ſcolde to ſek hebben ghenomen teyn Ryddere. de ſcolden alle hebben gheloued vnde ſworen in mŏghelike ſtede vnde dar nicht van dennen deſſe vorbenomde ſake were irſcheyden vor deme keyſere mid rechte na vnſer beyder worden vnde Breuen vnde na aller handelineghe. Deſt vns des ſûluen ghelik were were weder gheſchen Hyr wolde we vnſen ghuden boden vmme hebben gheſand to deme Keyſere. Dat he vns to beydentſyden hedde ghelecht Daghe to rechte to alſodanen tyden, vnde ſteden. als ſek dat van rechte borde des en mochte vns nicht gheſchen. Men Hertoghen Albertes ammechtlude vorbenomd antworden hyr to vnde ſpreken. Hertoghe Albert ere Here den hedde de keyſer belened mid luneb̄ mid aller tobehorineghe vnde were des rede recht worden vnde tŏghe des an des keyſeres breue vnde wolde des by deme keyſere blyuen. Dit duchte den vnſen vorbenomd vnlik weſen. Dat we vnſe antworde vnde recht dar nicht keghen ſeeghen ſcolden. Al deſſe ſtucke te we an den Byſchop van verden. an vnſen Swagher Greuen Dyderike van honſteyne an andere vnſe ghude Man. an den Rad van Lubeke. an den Rad van Hamborch vnde an den Rad van Honouere de dar ouer weren. dat de vnſe vorbenomd alle diſſe vorbenomden ſtûcke van vnſer weghene boden by den we ok al vnſes rechtes wolden hebben ghebleuen. Dat ſe vns hedden ſcheden na vnſer beyder reden. Do ſpreken ſe. De ſake were to grot, id enborde on nicht todonde Hyr vmme bidde we Jû mid allem vlite. Dat gi vnſen heren den keyſer vor vns willen bidden. Dat he Hertoghen Albrechte vorbenomd alſo wille hebben. Dat we vnſer Slote vorbenomd weder werden gheweret der we ſint entwered als vorſcreuen ſteyt. wolde den vnſe Here de keyſer eder Hertoghe Albert vorbenomd vns ſchûldighen vmme deſſe vorbenomde Slote vnde land. we wolden on gherne antworden wor vnde wo we van rechte ſcolden. Scholde we ok van rechtes weghene vore antworden. er we weder inghewered weren Dat wolde we auer gherne don. konde gi ok de Bŏrghere van luneb̄ berichten. dat ſe vns wolden don wes ſe vns van ere weghene vnde van rechte plichtich weren to donde vmme diſſe vorbenomden ſtûcke dat wolde we gherne nemen. vor vŏrſten heren Rydderen vnde knechten vor Stede vnde vor allen ghuden luden de ſcullet vnſer wl mechtich weſen to eren vnde to rechte. were on dat recht to ſwar we wolden antworde nemen to den eren. vnde wolden des rechtes beyden. went we dat vort brineghen konden. konde gi ſe auer nicht berichten. ſo mŏſte we ſe in den ſûnden laten beſitten. went ſe ſek bet bedenked. Reſponſum petimus.

154. **Die Rathsherren der Stadt Lüneburg antworten dem Rathe der Stadt Hannover auf das ihnen zugesandte Schreiben des Herzogs Magnus: Sobald Herzog Albrecht nach Lüneburg zurückkehrt, wollen sie ihm dasselbe mittheilen, worauf er wohl für sich Antwort ertheilen wird. Auf die darin enthaltene Beschuldigung gegen sie erwiedern sie: Als Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg sie, wie in seinem Schreiben vom 21. October 1367, aufforderte, dem Herzoge Magnus zu huldigen, antworteten sie, sie dürften es nicht, weil der Kaiser sich mit dem Herzogthume Lüneburg befasse. Deshalb gab Herzog Magnus ihnen eine Versicherung, wie sie in seiner Urkunde vom 18. October und 1. November 1367 enthalten ist, und stellte die Urkunde vom 18. und 22. October 1367 aus. Auf diese Zusicherungen hin huldigten sie ihm. Alsdann kam der Befehl des Kaisers vom 8. März 1370, auf welchen sie nach Rath des Herzogs Magnus geantwortet haben (cfr. pag. 20 No. 22). Auch den kaiserlichen Befehl vom 29. Juni 1370 theilten sie ihm mit; er aber befreiete sie nicht von der Ansprache. Den kaiserlichen Befehl vom 18. October 1370 konnten sie ihm nicht mittheilen, weil er ungnädig gegen sie wurde und sie gegen sein Versprechen in Noth brachte, worüber sie nicht klagen mochten. Endlich am 24. December 1370 befahl der Kaiser nochmals ernstlich und die Herzöge von Sachsen verlangten dem kaiserlichen Befehle gemäss als ihre Herren aufgenommen zu werden. Da machten sie dem Herzoge Magnus die Anzeige, dass sie von Ehre und Rechts wegen den kaiserlichen Befehl nicht länger unberücksichtigt lassen dürften, sondern dem Reiche gehorchen wollten, und legten Ehrenverwahrung ein, obgleich sie, da er sie nicht von der Ansprache befreiet hatte, dazu von Rechts wegen nicht verpflichtet waren. Auf kaiserlichen Befehl haben sie die Herzöge als ihre Herren aufgenommen und wollen ihnen nach Kräften helfen. Sie erbieten sich, dieserhalb in Gegenwart der Herzöge von Sachsen und Lüneburg zu Ehren sich zu verantworten.** **XX.**

Eyn antworde der van luneb̄ vppe deſſen bref.

Prudentibus viris et diſcretis dominis Conſulibus Ciuitatis Honouere amicis noſtris cariſſimis.

Vnſe willeghe denſt. vnde vrůntlike grote to vorn. Leuen heren vnde vrůnde de ſcrift de Jû Hertoghe Magnus ghesand heft de hebbe we wol vorſtan. Des weted Dat vnſe here Hertoghe albert dar nicht to hus en is vnde deme wille we de vtſcrift gherne ſenden vnde de antwort vor ſek wol. Ok ſo vordenken ſek de bederuen heren vnde lude des wol wat men in den deghedineghen ghehandelet vnde gheſproken heft. Nu ſchůldeghed vs Hertoghe Magnus in der ſůluen ſcrift, Dat we weder ene ieghen vnſe Eyde loſte vnde Breue dan hebben. Dar antworde we to alſe we heren Steden vnde Jû vnde allen ghuden luden eer gheſcreuen hebben. Dat vnſe leue Here Hertoghe wilhelm deme god ghenedich ſy. in ſineme ſunden leuendighen lyue in ſyneme openen bezeghelden breue vns bod vnde hed. Dat we Hern Magnuſe Hertoghen Magnuſes ſone des elderen van brunſw̄ huldeghen. vnde en vor enen heren holden vnde hebben ſcholden alſe ſin openene bref dat vtwyſet. Dar antwerde we to we enmochten des van rechtes weghene nicht don, wente vnſe Here de Keyſer de bewore ſek mid der Herſchop to luneborch. Des gaf de ſůlue Hertoghe Magnus den landen Steden vnde luden de in der Herſchop to luneb̄ beſethen ſint ſinen openen bref dat he ſe entledighen wolde van aller anſprake eder anclaghe vnſes heren des keyſers, eder des Rykes, eder van Eruetales weghene alſe ſin bref dat opembar vtwyſed. Dar na gaf de vorbenomde Hertoghe Magnus den Stichten landen Steden wycbelden dorpen vnde allerley perſonen gheyſtlik vnde werldlik de in der herſcop to Luneb̄ beſethen ſint, enen anderen bref. Dat he ſe by alleme rechte. richte vnde wonheyd mid ghudem willen laten beholden vnde ſe beſchermen wolde, de ſe had hebben ſament eder by ſundern by Hertoghen wylhelmes ſiner Elderen eder ſiner voruaren tyden. vnde dat he alle de priuilegia hantueſtincghe vnde allerleye breue truweliken holden wolde. de ſe van Hertoghen wylhelme vnde ſinen elderen. vnde voruaren der herſchop to luneborch vnde by ſunderen alle de breue de Hertoghe wylhelm by ſineme leuende gheue. alſe dat ok vele vorder ſin opene bref vtwyſet, vppe de loſte vnde breue huldeghede we ŏme als it wonlik is. Dar na ſande vns vnſe Here de keyſer eynen bref. vnde dede vns witlik Dat de herſchop to luneborch an dat ryke gheuallen were. Dar vmme dat Otte vnde wylhelm. Ichteſwanne vnſe leuen Heren Hertoghen to luneborch ane Echte Mannes Eruen gheſtoruen weren vnde Dat he de Herſchop to luneborch

mid alle erer tobehoringhe erfliken ghelened vorrechet vnde ghegheuen hedde Den Hochebornen vorſten Rudolfe vnde wentzlawe Broderen vnde Alberte ereme vedderen allen Hertoghen to Saſſen. vnde bod vns by ſinen vnde des Rykes hulden vnde by vorluſt aller rechticheyt. vryheyd ghenaden. Hantueſten vnde Breue. De we van ome vnde van deme Ryke hedden Dat we altohand na angheſicht des breues de vorbenomden Heren to Saſſen entfanghen vnde ſe vnde ere Eruen vnde anders nemande vor vnſe Natůrlike Erue heren holden ſcolden. vnde hebben vnde on hůldeghen ſcolden. louen vnde ſweren vnde ſcolden ōme des vnſe meyninghe entbeden. alſe dat vele opembarer in vnſes heren des keyſers breue is begrepen. Des Breues vtſcrift ſande we Hertoghen Magnuſe vnde deden ōme dat witlik vnd vndermaninghe by vſes Rades gheſellen Dat he vns entledighede der anclaghe na ſines breues lude, vnde ſcreuen ok vnſeme heren deme keyſere eyn antworde na Hertoghen Magnuſes Rade. wo Hertoghe Wylhelm vns vnde ſinen ſteden vnde Mannen bod vnd Heed Dat we Hertoghen Magnuſe Huldeghen ſcholden vnde Holden ene vor eynen Heren vnde we ome huldeghed hedden. vnde beden. vnſen Heren den Keyſer Dat he vns beſorghede wat vns mid eren vōghede todonde. alſe dat de bref vele ghentzliker in ſek heft. Do ſcref vns vnſe Here de keyſer weder. Dat hertoghe wylhelm des neyne macht enhadde to bedende eder to hetende eder de Herſchop to vorgheuende ane des keyſers willen vnde was ok alſe de ſůlue bref ſprak dar vmme in des keyſeres vnde des Rykes achte vnde ouerachte mid allen ſinen Steden vnde Mannen bracht mid rechten ōrdelen vor des keyſers hofgherichte. Dat he Ichteſwanne Hertoghen Magnus brodere ane des keyſers orlof de vorbenomde herſchop ghegheuen hadde. Des red vns vnſe here de keyſer vnde hed vnde bod vns ernſtliken in aller wyſe alſe he vns vore gheboden hadde alſe men in deme ſůluen breue mach opembare vinden. Des breues vtſcrift ſande we auer Hertoghen Magnuſe vnde deden ome dat witlik vnde ermaneden ōne auer by vnſes Rades gheſellen, doch entledeghede he vns nicht, alſe he vns ghelomed vnde vorbreuet hadde. Dar na bod vns auer vnſe here de keyſer dat we de vorbenomden Heren van Saſſen entfanghen vnde ſe vor heren holden vnde hebben ſcholden. wan we des van ōn ermaned worden. alſe de bref opembar vtwiſet. des breues endorſte we hertoghen Magnuſe nicht witlik don. wente he vns dar vmme vnghenedich wart. vnde brachte vns in nod ieghen ſine breue der we nicht claghen enmochten. Dar na bod vns vnſe here de keyſer ſtrengheliken in eyneme breue by des Rykes banne vnde by vorluſt duſent marc lodighes gholdes alſo dicke tovorleſende als we vnhorſam weren vnderdanich to weſende den vorſcreuenen heren van Saſſen. wanne ſe horſam van vns eſcheden ane wederrede vnde vortoch alſe dat vele opembarer ſteyt an deme ſůluen breue. Dar na worde we van der vorbenomden heren weghene van Saſſen irmanet vnde dar to gheeſchet. Dat we ſe vor vnſe heren entfenghen. hedden vnde helden na vnſes heren des keyſeres breue. hete vñ bode, des dede we Hertoghen Magnuſe witlik Dat we van ere vnde rechtes weghene vnſes heren des keyſers bod nicht leng vorſitten mochten vnde deme Ryke vnhorſam weſen. vnde bewareden vns des an om. al en dat we des van rechtes weghene nicht plichtich enweren na vtwyſinghe vſes heren des keyſers breuen. ſint dat he vns der anclaghe nicht entledighed hadde na ſinem loſte vnde breuen. wol dat we on des dycke vndermanet hadden vnde ōme de anclaghe witlik was, ſo entfenghe we de vorbenomden heren van Saſſen na vnſes heren des keyſeres bode vor vnſe heren. vnde den wille we in allen ſtůcken mid eren behulpen weſen. wor we kōnnen vnde mōghen Nu vns hertoghe magnus dar enbouen toſprikt to den eren Nu bidde we dat gi dat vor vns ſcriuen. dat we to allen tyden to den eren antworden willen wor we ſchůllen. Dar we vnſe heren van Saſſen vnde lůneborch. Dar vns vnſe here de keyſer anghewyſet heft, by brinꝫghen mōghen God ſy mid Ju vnde bedet an vns Scriptum noſtro ſub Secreto.

Conſules luneborgenſes formant.

155. Die Mehrzahl der Ritter und Knappen in den Gauen Gehrden, Pattensen und Horst schreiben an den Rath, die Bürger und Aemter zu Hannover: Herzog Magnus von Lüneburg hat sich durch den Grafen von Hohnstein zu Recht erboten vor dem Rathe zu Lübeck, Hamburg, Braunschweig und Hannover oder vor

den Städten in Thüringen und zuletzt vor dem Kaiser. Auch sie, die Ritter und Knappen, wollen dafür bürgen, dass der Herzog sich dem richterlichen Ausspruche von Städten, Fürsten und des Kaisers fügen wird, wenn die Stadt Hannover irgend Klage gegen ihn hat, und bitten dazu förderlich zu sein, dass sie, die Ritter und Knappen, mit den Bürgern und die Bürger mit ihnen und das arme Land, worin sie sämmtlich wohnen, vom Verderben errettet werden. Sonst, wenn sie ohne eigene und ohne des Herzogs Schuld ins Verderben gestürzt werden, müssen sie vor Fürsten, Herren und ihren Freunden gegen die Stadt Klage erheben. Gröblich würden sie, die Ritter und Knappen, sich wider ihre Ehre vergehen, wenn sie den Herzog verliessen, bevor sie vor Fürsten und Herren mit Recht und Ehre von der ihm geleisteten Huldigung entbunden wären, es sei denn, dass sie es nothgedrungen thäten. **XX.**

Aldůs ſcreuen De Riddere vnde knechte in den Ghohen deme Rade den Meynheyd vnde jowelkeme ammechte by ſunderen to honouere.

Den vromen vnde erbaren luden deme Rade to honouere Salutatione amicabili premiſſa. we hebbet wol vornomen. dat vnſe here van Honſteyne. vnſen heren van luneƀ hertoghen Magnus. ho to rechte gheboden hebbe antworde to nemende vnde to gheuende. na allerleye handelineghe. na worden. na werken vnde na breuen vor deme Rade to lůbeke to Hamborch van Brunſw̄ vnde Honouere. eder vor den Dorineghesſchen Steden. vnde to leſten vor deme keyſere. Ok ſo wete we nicht, we en willen vnſes heren wol mechtich weſen. to eren vnde to rechte vor Steden. vor vorſten vnde vor deme keyſere recht to nemende vnde to gheuende oft gi ōme ierghen hedden vmme to toſprekende. vnde wolden dat vorpenden ſo we vorderſt mȯchten. Hyr vmme ſo bidde we Jů mid allem vlite. Dat gi dar to richten wes gi mȯghen. Dat we mid Jů vnde gi mid vs vnde dit arme lande dar gi vnde we ynne wonet. van Juwer anwyſineghe Rade vnde hulpe vnuorderuet blyuen. wente worde we aldus vorderuet ane vſes heren vnde ok vſe ſchůlde. Dat mȯſte we claghen vȯrſten heren vnde al vnſen vrůnden. Dat we ok vnſes heren Hertoghen Magnus aue ghan bynnen Eyden vnde loften. de we ome hebbet ghedan mid willen vnde ghuden trůwen er we der ledich werden delet mid eren vnde rechte opembare vor vorſten vn̄ heren. ſo ſint we berichtet. Dat we vs groue an vnſen eren vorgheten. alleyne Dat we dat node deden.

De merer deyl der Riddere vnde knechte wonhaftich in der Gho to Gherdene. in der go to Pattenſen in der go to der horſt ſendet vt diſſen bref. Eynes vrůntliken antwordes bidde we by diſſeme Jeghenwardighen boden.

156. **Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten den Rittern und Knappen in den Gauen Gehrden, Pattensen und Horst: Lange haben sie auf ein kaiserliches Schreiben gewartet, welches den Beweis enthielte, dass Herzog Magnus der Zusicherung gemäss, auf welche ihm von ihnen gehuldigt ist, sie von der Ansprache befreiet habe. Es wäre ihnen sehr lieb, wenn Ritter und Knappen auch für diese Befreiung sich hätten verbürgen wollen. Da ihnen nun der Beweis nicht geliefert ist, ziemt es der Stadt nicht, dem Reiche und dem Rechte zu widerstehen. Darum bitten sie, um Gottes und des Rechtes willen möchten Ritter und Knappen einträchtig dafür sorgen, dass die Stadt und das arme Land, worin sie mit den Rittern und Knappen und diese mit ihnen wohnen, vom Verderben errettet werden. Weil über Kaisers Gericht und Entscheidung keines Fürsten oder Herren Gericht und Entscheidung geht, so hoffen sie, dass Ritter und Knappen gegen das höchste Gericht und Recht keinen Vorschub leisten noch dies den Ihrigen gestatten werden. Die Stadt würde sich gröblich wider ihre Ehre vergehen, wenn sie dem Reiche und dem Kaiser ungehorsam sein wollte. Darum bitten sie, diese Antwort nebst den kaiserlichen Schreiben und den Urkunden des Herzogs Magnus, welche sie überschicken, in den Gauen verlesen zu lassen.** **XX.**

Aldůs ſcreuen de Rad vnde de Meynheyd an de Gho an de wycbelde vn̄ dorpe alſe de grote bref utwyſet.

Gy vromen erbaren man Riddere vnde knechte in der go to Gherdene. to Pattenſen vnde to der horſt de vns vnde vnſen medebȯrgheren Juwe breue gheſand hebbet. Wetet vppe de breue. Dat we des lancghe hebbet ghewardet dat vns were bewyſineghe komen in breuen vnſes heren. heren karls des Romeſchen

keyſeres dat hertoghe Magnus vns entledighed hedde na vtwyſineghe ſines bezeghelden breues Dar we ome hůlde vp deden. hedde gi des mechtich ghewefen. dat neme we gherne vnde bedorften des wol. vnde wente vns de bewyſineghe nicht ghekomen is. nv enſin we des nicht mechtich vnde enuǒghed vns nicht. dat we deme Ryke vnde deme rechte wederſtan vnde vnhorſam ſin. Hir vmme ſo bidde we. Dat gi vmme Godes vnde des rechten willen mid eyndracht dat beſorghen. Dat we vnde dit arme land dar we mid Jů. vnde gi mid vns Inne woned vnuorderft blyuen · wente we vns des nerghen beleren kǒnnen Dat ienegher vǒrſten eder heren gherichte vnde ſchedineghe eder delineghe. ga. bouen dat gherichte. ſchedineghe vnde delineghe des ouerſten Richteres des keyſeres. Vnde Dar vmme hope we Jo. Dat gi weder dat ouerſte richte vnde recht ieneghe vordernifſe don. eder den Juwen ſtaden willen. Vnde wente we anghewyſet werdet. na vtwyſineghe der keyſerliken ghebod. were dat we deme Ryke vnde deme keyſere vnhorſam weren Dat we denne vſer ere groſliken vorgheten. Dar vmme bidde we Dat gi diſſe naſcreuenen vtſcrift der breue vſes heren des keyſeres vnde hertoghen magnus Dar vnſe Ede vnde loſte an vorwaret ſin mid diſſer ſcrift leſen laten den de in Juwe go horet.

Conſules in honouere formant.

157. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gestattet dem Rathe und den Bürgern zu Braunschweig, das Schloss Esbeck von Conrad von Weferlinge einzulösen und es abzubrechen. Für die Summe Geldes, wofür sie es einlösen werden, und für die Kosten des Abbruches verpfändet er ihnen das Schloss und die Stadt Schöningen und die Zubehörungen des Schlosses Esbeck, bestimmt, dass, sobald Esbeck eingelöset sein wird, das Gericht und alle Zubehörungen des Schlosses zur Stadt und zum Schlosse Schöningen gehören sollen, und gelobt, wenn sein Bruder, Herzog Ernst, oder die Burgmannen zu Esbeck gegen diese Verfügung Einrede erheben oder wenn die Wittwe seines verstorbenen Bruders Ludwig, Gräfinn von Schauenburg, und der Graf Ansprüche auf Schöningen oder Esbeck wegen Leibzucht geltend machen wollen, den Rath und die Bürger dagegen zu schützen. — 1371, den 1. Mai. III.

We Magnus van der gnade godes Herteghe to Brunſwich vnde to luneb̄ Bekennet openbare in deſſem breue, vor vns vñ vnſe eruen, dat vnſe leuen ghe truwen de Rad, vnde de Borghere to Brunſ̄ hebbet myd vns ghe deghedinghet, vnde we myd en dat ſe moghet dat Slot to Eſbeke, ledeghen vnde loſen van Curde van weuerlinghe, vor dat ghelt, dat he dar an heft, wanne ſe willet, vnde wanne ſe dat gheloſet vnde ghe ledeghet hebbet, So moghet ſe dat breken, vnde wor vore ſe dat ledeghet vnde wod en dat koſtet to brekende, dar vorpende we en vore vnſe Stad vnde Slot to Scheninghe, vñ al dat dar to hort, vnde ok dat to Eſbeke to hort, vñ to ghehoret hadde, alſo dat we en dat wedder gheuen ſchullet vnde willet, myd deme anderen ghelde, dat ſe in der ſtad vnde in deme Slote to Scheninghe ok rede hebbet, er ſe de Stad, vnde dat Slot to Scheninghe van ſyk antwert, vnde wanne dat Slot to eſbeke van Curde van weuerlinghe ghe ledeget is, als vore ſcreuen is, van deme Rade vnde den Borgheren to Brunſ̄ So ſchal dat ghe richte, myd al deme dat to eſbeke hord, vñ vore ghehort heft, to der Stad vnde to deme Slote to Scheninghe eweliken horen vnde bliuen, were ok dat vnſe Broder herteghe Erneſt edder Jemant van Syner weghene, eder de Borchlude to Eſbeke, en dar Jenichgen hinder edder anſprake an deden, des ſchole we ſe genſliken entleſten vñ entledeghen, vnde ſchadelos holden, were ok dat de van Schowenborg, edder des van Schowenborg vrowe, de vnſe Brůder herteghe lodewich deme god gnedich ſy. ghe had hadde, an ſcheninghe eder an Eſbeke, van liftucht weghene, Jeneghe anſprake dede, edder in welker wyſe, en anſprake dar an ſchude, dar ſcole we, vnde willet ſe genſtliken dar af entledeghen vñ entleſten, Vnde des to ener betuginghe dat we alle deſſe vorſcreuenen ſtucke, vñ en Jewelik beſunderen Stede vnde vaſt holden willet vñ ſchullet, hebbe we vnſe Ingeſ̄ vor vns vñ vor vnſe eruen ghe henget laten to deſſem breue, Deſſer ding ſint ok tughe vnſe man, her hans van Honleghe, her Curd van Rotleuen Ryddere Curd van Weuerlinghe knape, Tyle van deme damme, Eylert van der heyde, henningh Elers, vnde Curd doringh Borghere to Brunſ̄ vnde anderer vromer lude ghenoch. Dit is ghe ſchen, vñ deſſe bref is ghe gheuen Na godes bord

duſent Jar, vnde dre hundert Jar, an deme en vñ Souentegeſten Jare, in der hilghen apoſtele daghe phylippi vñ Jacobi.

158. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg schenkt dem vor dem Peters-Thore zu Braunschweig gelegenen Hospitale St. Thomas vier ihm von Hermann und Bruno von Gustidde resignirte Höfe zu Wendessen. V.

We Magnus etc bekennen etc. dat we dor god vñ dorch vnſer elderen ſele ſalicheyt willen hebbet ge egenet IIII houe to wendetzem mit allem rechte vn to be horinge de herman van guſtidde vñ brũn van vns to lene hadden deme ſpetale to ſũnte Tomaſe dat gelegen is buten ſũnte petres dore vor brunſ̃ de de herman vñ brũn vorb̃ vor ſek vnde ore eruen vns vp ge ſecht vñ af tichte gedan hebbet vñ we don ouk des ſuluen gudes eyne rechte vortichte alle des we dar an hebben edder hebben mochten in deſem breue den we to bekantniſſe hir vp beſegelet hebbet dit hebbet gedegedinget Rotgher van guſtidde knape vñ Cord doringh borger to brunſw̃ dar iegenwordich was her Cord van Rotleue Ridder vñ andere vromen lude genoch geſcheen nach der bord Chriſti etc.

159. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Eberhard von Marenholtz und den Gebrüdern Conrad und Ludolf Meltzing drei Höfe zu Flackenhorst für 20 löthige Mark. — 1371, den 1. Mai. III.

Van der gnade godes, we Magnus. etc, Dat we den vromen luden Euerde van Marnholte, Curde vnde ludolfe Brodere ghe heten Melſinghe, vnde eren rechten eruen.. hebbet ghe ſad vnſe dre houe, to vlakenhorſt, myd alleme rechte nud vnde to behoringhe vor twintich lodeghe mark, de we en ſchuldich ſint van rechter ſchult, vnde de ſuluen dre houe moghe we vnde vnſe eruen van en vnde eren eruen vor de vorſcreuenen twintich lodeghe mark, wedder loſen to allen ſunte Mertens daghe, Datum in dem en vnde Souentegeſten iare, an dem hilghen daghe Philippi et Jacobi.

160. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg ertheilt eine Anweisung auf die ihm schuldigen 1000 Mark löthigen Silbers, welche der Rath und die Gemeinde der Stadt Lüneburg ihm am verflossenen 6. April hätten zahlen müssen, dem Bischofe Heinrich von Verden wegen einer Schuldforderung desselben gegen den verstorbenen Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg. — 1371, den 3. Mai. L. C. 16.

Wee Her Magnus van der gnade godes Hertoge to Brunſwyk vnnd Luneborch Bekennet openbare In deſſeme breue dat wee hebbet gegeuen vnnd gelathen deme Erbaren vadere ahn godde hern Hinricke Biſſchoppe to verden Duſent lodige margk de vnns de Raad vnnd Meynheyd to Luneborch ſchuldich ſyndt, de zee vnns ſcolden hebben betalet to deſſen Paſſchen de nhu negeſt vergan ſyndt, alſe ere breue vthwiſet de zee vnns dar vpp gegeuen hebbet, von ſchulde de ichteſwanne vnſe leue veddere Hertoghe Wilhelm deme godt gnedich ſy, eme heſſt ſchuldich geweſenn Vnnd wee willet dat zee de eme bereden vnd betalen van vnſer weghene nha ſyneme willen ane vortoch, vppe dat vns dar nener clage vmme noth ſy Wanne zee eme deſſe beredinghe dan hebbet, So ſchullet ſee van vns vnd vnſen eruen deſſer vorſchreuenen duſent lodige margk leddich vnd loſz weſen vnnd wee hebbet eme vnnd den ghenen de deſſen breff hebbet vulle macht gegheuen dat zee van vnſer weghene dar vmme manenn moghenn, To eyner betugynghe hebbe wee vnſe Ingeſegell henget lathenn ahn deſſen breff De gegheuen vnd ſchreuenn iſz Na goddes borth drutteynhundert iar an deme enen vnnd Seuentigeſten Jare In des hilgen Cruces dage alſe dat gefunden warth.

Auſchultata et Collationata eſt preſens Copia per me Johannem haker clericum Raceburgenſis diocefis publicum apoſtolica auctoritate notarium et Concordat cum ſuo vero originalj quod manu mea propria atteſtor.

161. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verspricht wegen der Treue und Freundschaft, die er bei den Grafen Gerhard und Johann von Hoya und Bruchhausen gefunden hat, mit Bewilligung seiner Gemahlinn Katharina, seine Tochter Mechtild, sobald sie das 12. Lebensjahr erreicht haben wird, dem Grafen

Otto, Sohne des Grafen Gerhard, zur Gemahlinn zu geben, bestimmt den Brautschatz auf 800 löthige Mark, verschreibt den Grafen 400 löthige Mark, wofür sie ihm ein halbes Jahr mit 40 Mann Gewaffneter gegen den Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg und gegen dessen Helfer, mit Ausnahme ihrer eigenen Bundesgenossen, des Bischofs Wedekind von Minden, des Bischofs Heinrich von Verden, des Grafen von Schauenburg und des Vogtes von dem Berge, dienen oder, wenn er der Hülfstruppen nicht bedarf, auf Tagfahrten oder in anderer Weise ihm dienstbar sein sollen. Ferner verschreibt er ihnen 500 löthige Mark, wofür sie ihm in diesem Kriege Proviant liefern sollen, 200 löthige Mark zum Ersatz des in seinem Dienste vor Uelzen erlittenen Schadens, 515 löthige Mark, wofür sie das Schloss Wölpe von Christian von Wolestorp einlösen, und 100 löthige Mark, die sie auf Bauten im Schlosse verwenden sollen. Für diese Gesammtsumme von 2515 löthigen Mark verpfändet er ihnen unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes auf die Dauer von wenigstens 9 Jahren das Schloss Wölpe mit Vogtei, Gerichten und allem Zubehör, geistliche und weltliche Lehne ausgenommen, und befiehlt den dortigen Burgmannen, ihnen zu huldigen. Wird die Vollziehung der Ehe durch einen Todesfall verhindert, so soll doch wo möglich zwischen einer Tochter des Herzogs und einem Sohne des Grafen ein Ehebündniss geschlossen werden. Ist es unmöglich oder wird die Ehe wegen Rücktritts eines Sohnes des Grafen nicht vollzogen, so verbleiben dem Herzoge die 800 Mark Brautschatz und sollen an der Pfandsumme gekürzt werden. Weigert aber der Herzog, seine Tochter einem Sohne des Grafen zur Gemahlinn zu geben, so soll er die 800 Mark verloren haben *). — 1371, den 4. Mai. III.

We Magnus van der gnade godes Herteghe to Brunſ̃ vñ to Luneƀ bekennet openbare in deſſem breue, dat we vmme truwe vñ vruntſcop de we vunden hebbet in den Eddelen Gherde vñ Johanne Broderen Greuen to der hoyen vnde to bruchuſen vnde myd en vnde eren eruen holden willet de wile we leued, Sint des oner komen na Rade vnde myd vulborde, der claren. eddelen vorſtinnen vnſer eliken vrowen vrowen katherinen vñ anderer vnſer vrunt dat we gheuen ſchullet vñ willet vnſe dochter Juncvrowen Mechtilde deme eddelen otten des vorſproken greuen Gherdes ſone, to eneme eliken wyue de we eme leſten ſchullet vnde willet an ſyn bedde vnvortoget vñ ane arghelift, wanne ſe twelf iar alt ghe worden is, vñ dat druttegede af ghe langet heft, myd der ſuluen vnſer dochter ſchole we en gheuen achte hundert lodege mark vor enen brut ſchat de we bereden ſchullet als hir na ghe ſcreuen ſteyt, Vortmer ſchole we en gheuen verhundert lodege mark dar ſe vns vore denen ſchullet myd vertich mannen guder wepenere eyn half Jar vppe herteghen alber̃ van Saſſen vnde ſine hulpere vt ghe ſproken, de erbaren vedere in gode, Byſcop wedekinde van Minden vnde byſcop hiñ van verden den greuen van Schowenborg vñ den voghet van dem berghe myd den ſe in vruntſcop vnde vorbunden ſittet, des en doruet ſe vns vppe de nicht behulpen weſen, were auer dat vns eres denſtes, vñ hulpe myd den vertich mannen nen be huf en were, ſo ſcholet ſe vns dat ghelt af denen myd deghedingen vnde in anderen ſtucken de vns nutte ſint, wor ſe moghet, ok ſchole we en gheuen vyf hundert lodege mark, dar ſe vns vore wynnen ſcholet in deſſem ſuluen kryghe wo werne de reken moghet Spiſe vñ voder als vns des be huf is, ok ſchole we en gheuen twe hundert lodege mark, vor koſte vnde ſchaden de ſe deden vñ nemen vor leuenwolde in vnſem denſte, hir en bouen ſcholet ſe loſen vnſe Slot de wolpe van kerſtene van woleſtorpe vor vyf hundert vnde vefteyn lodege mark, dar we eme dat vore vor pendet hebbet, vñ ſe ſcholet in deme ſuluen ſlote, hundert lodege mark vor buwen, als twe vnſer man vnde erer manne twe ſpreket dat ſe redeliken dar ane vorbuwet ſin, vor alle deſſet vorſcreuene ghelt, de ſumme riſt vppe vyf vnde twintich hundert vnde vefteyn lodege mark, hebbe we Magnus vorben̄ ghe ſat, vnde ſettet Jeghenwardeghen in deſſem breue, to ener rechten ſate den vorſcreuenen Gherde vñ Johanne Greuen to der hoyen vnde eren rechten eruen vnſe vorſprokene ſlot de wolpe myd der voghedighe myd richten myd rechte myd renten mid to behorde vnde aller ſclachtennud als ſe dar to beleghen ſint, vnde kerſten van woleſtorpe de van vns ghe had heft ane geyſtlik vnde manlike leen in deſſer wyſe, were dar god vore ſy,

*) Cfr. von Hodenberg's Hoyer Urkundenbuch, Hoyer Hausarchiv pag. 136 No. 211.

dat vnſe vorſcreuene dochter Juncvrowe Mechtilt, af ginghe van dodes weghene, er ſe an greuen otten bedde queme vnde we anders nene dochter en hedden, de we eme in ere ſtede wedder gheuen mochten, edder efte greue otto ſtorue des god nicht en wille, eer he ſe by ſclepe vnde neme, vnde nenen broder na ſyk en lete. deme we vnſer vnvorloueden dochtere ene gheuen mochten in ſyne ſtede, als we io don ſcholet, efte we ſe hebben, edder dat greue otte efte ſyner brodere en, were dat he er der tyd vore queme vnſe dochter Juncvrowen Mechtilde, edder eft ſe eer der tyd vore queme, erer vnvorloueden ſuſtere ene wanne ſe manbare were, van Jaren als dar vorſproken is, nicht nemen enwolde, to wyue als hir vorſcreuen ſteyt, So ſchal de brud ſchat achte hundert lodege mark, vns wedder quit vnde los weſen, vnde af gherekent in der vorbeñ ſummen, dar we en dat ſlot hebbet vore ghe ſad, were ok dat de vorſprokene Juncvrowe Mechtilt, efte vnſer anderen vnvorloueden dochtere en twelf vulle Jar alt worde, vnde we ſe greuen otten edder ſyner Brodere eneme den he na ſyk lete de ſe nemen mochte, nicht en leſteden vnde gheuen to eneme eliken wyue, als hir vore ſcreuen ſteyt, So ſchole we vñ vnſe eruen de achte hundert lodege mark vor loren hebben, vnde dat ſlot myd der voghedige ſchal en dar vore vor pendet bliuen, wes ſe auer an deme ſlote, van den vorſcreuenen hundert lodegen marken nicht vorbuwet dat ſcholet ſe vns af ſclan in der ſummen gheldes, dar en dat ſlot vore ſteyt, Deſſet vorbeñ Slot vñ voghedighe, dat ſcholet ſe vñ ere eruen, vor vns vñ vnſen eruen, brucliken vñ myd make beſitten. ſunder Jenegherleyge vnſen hinder, vnde der we mechtich ſint, deſſe negeſten neghen Jar vmme, an torekende van den pinxſten de nu erſt to komende is, vnde wanne de neghen Jar vmme komen ſint, ſo moghe we, vnde vnſe eruen, van en vnde eren eruen, dat ſlot, vor dat ſulue ghelt wedder loſen to allen pinxſten, erſt we en de loſinghe eyn Jar vore kundeghen, vnde wanne dat Jar vmme komen is, na der kunginghe, So ſchole we vnde willet, en bynnen den achte daghen to pinxſten, ere vorbeñ ghelt vnbeworen, deghere, vñ al beren vnde gheuen, als dat id en Jo werde, ane Jenegherhande hinder vñ vortoch, vñ wanne ſe den van vns bered ſint, alſo dat en dyt vorbeñ ghelt bruelik vnde reken worden is, So ſcholet ſe vns, vnde vnſen eruen, vnſe Slot de wolpe wedder antworden myd der voghedige myd richte mit rechte myt aller nud vnde to behoringhe als we en dat Slot ghe antwort hebbet ane Jenegherleyge hinder vnde wedderſprake, ok ſcholet ſe vns truweliken vor ſchaden be waren dar af vnde dar wedder to, vor vnrechtede ſe auer Jenich man, vnde en hulpe we en dar nicht rechtes vmme, bynnen den negeſten achte weken dar na. wanne ſe vns dat ghe kundeget vnde claget hebbet, So moget ſe ſik van deme ſlote wol vnrechtes irweren. alſo langhe went we en rechtes helpen konen. Werdet ſe ok beſtallet efte vorbuwet vor deme ſuluen Slote, So ſchole we truweliken helpen entſetten myd al vnſer macht, Dyt vorbeñ ſlot, ſcholet ſe vns vnde vnſen eruen open holden to alle vnſen noden, wanne vns des behuf is vnde we dar vp eſſchet, Wanne we auer van deme ſlote orleghen willet welken ammechtman we dar vp ſettet, de ſchal ſe vnde de ere vor ſchaden vnde vor vngeuoge be waren. ſchude en auer ſchade van en efte van den ſynen, den ſchal en vnſe ammechtman wedder don in mynne efte in rechte, bynnen den negeſten achte weken dar na, wanne ſe ene dar vmme ghe manet hebbet, Worde ok dat ſlot van vnſer weghene vor loren des god nicht en wille, ſo ſchole we en. en ander ſlot buwen helpen in dat ſulue ghe lach vnde richte. wor en dat bequemeſt is alſo gud, dat ſe de voghedighe, gulde vnde rechtecheyt des ſuluen ſlotes wol af bekrechteghen moghen, Worde ok dat ſlot van erer weghene vor loren. ſo ſchole we vnſe ſlot, vnde ere ghelt vor loren hebben Doch en ſchole we vns, noch ſe ſyk nicht ſonen noch vreden myd den Jennen de dat ſlot ghe wunnen hebbet, we en hebben en dat ſlot genſliken holpen wedder bekrechteget, efte id en ſy an beydent ſyden vnſe gude wille, Worde ok dat ſlot van vnghelucke vor brand, dat ſcholet ſe wedder buwen. vñ we ſcholet en dat buw ghelden na ſegginghe twiger vnſer man vnde twigher erer man, de we dar to keſet an beydent ſyden, wanne we dat ſlot van en wedder loſen willet, To alle deſſem vorſprokenen ghelde ſcholet deſſe borchman van der wolpe den vorbeñ greuen van der hoyen. huldeghen vñ vns to der eruetale, Alle deſſe vorſcreuene ſtucke hebbe we vorbeñ herteghe Magnus den vorſprokenen Gherde vnde Johanne greuen to der hoyen otten greuen Gherdes, Erike greuen Johannes ſonen vnde eren rechten eruen louet, vnde loued ſe en Jeghenwardeghen in deſſem breue in ene ſamende hant in truwen vaſt to

holdende, vnde vnvorbroken, In ene groderen betughinghe alle deſſer deghedinghe vnde loftes hebbe we vnſe Inghesegel ghe henget laten to deſſem breue, De gheuen is Na godes bord Drutteynhundert Jar an dem en vnde Souentegeſten Jare, des verden ſondaghes na paſchen als men ſinghet Cantate.

Gedruckt in von Hodenberg's Hoyer Urkundenbuch. Achte Abtheilung pag. 117 No. 170.

162. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes den Grafen Gerhard und Johann von Hoya und Bruchhausen auf die Dauer von wenigstens 5 Jahren das Schloss Rehburg mit Vogtei und Gericht für 400 löthige Mark, wofür sie es von dem Ritter Brand von dem Hus und von dem Knappen Richard von Mandelsloh einlösen sollen. Falls Letztere seinem Gesuche, dasselbe vor Ablauf ihrer Pfandjahre schon jetzt den Grafen abzutreten, nicht willfahren, so verspricht er, sie an die Grafen zu weisen, und diese sollen statt seiner einen neuen Pfandvertrag nach Massgabe des früheren mit ihnen wegen der noch übrigen Pfandzeit abschliessen. Die 500 löthige Mark, welche sie für ihn auszulegen übernommen haben, und allen ferneren Schaden, den sie noch in seinem Dienste erleiden können, verspricht er, wenn sie den entsprechenden Betrag nicht zur Pfandsumme des Schlosses hinzurechnen wollen, ihnen sonst zu erstatten. — 1371, den 4. Mai. III.

We Magnus van der gnade godes Herteghe to Brunſ̃ vnde to Luneƀ Bekennet openbare in deſſem breue, dat we ſat hebbet vnde ſettet Jeghenwardeghen in deſſer ſcrif, den eddelen Gherde vñ Johanne Broderen Greuen to der hoyen vñ to bruchuſen vnde eren rechten eruen vnſe Slot de Reeborg mid der vogedighe myd richte myd rechte myt renten, myd to behorde vñ aller ſclachten nud alſo ſe dar to beleghen ſint, vnde als de vromen lude, brand van deme huſe Ryddere, vnde Richard van Mandeſlo knape ſe van vns hebbet vor ver hundert lodege mark, dar ſe dat vore loſen ſcholet van den vorſprokenen Brande vnde Richarde, den yd dar vore van vns ſteyt, ok ſchole we vnde willet, dar to deghedinghen vnde don truweliken wod we moget dat ſe en, dat ſlot nu dar vore to loſende don, is ok dat we des nicht vor moghen vnde ſe ere Jar bruken willet, de ſe van vns dar an hebbet. So ſchole we vñ willet. ſe genſliken an de vorſprokenen greuen van der hoyen wyſen. myd der loſinghe, dat ſe vns, vnſe breue wedder don. vnde nemen de bewaringhe des ſlotes, van en, in vnſe ſtede, vñ gheuen en wedder ere breue, dat ſe de Reborgh van en hebben. in ſo danner wis, wanne ere gar vmme komen ſint, vñ de greuen en, edder eren eruen dat vorſprokene ghelt gheuen willet, dat ſe dat nemen, vnde den vorbeñ greuen Gherde vnde Johanne vñ eren eruen dat ſlot antwerden willet reken vñ rum, ſunder Jeneghherhande vortoch vñ wedder ſprake, Were ok dat ſe vns wod hoghere wunnen den de vyf hundert lodege mark dar ſe vns vp winnen ſcholet. edder an vnſeme denſte vordere koſte deden edder ſchaden nemen, wod ſe des vppe de Reeborg nicht rekenen willet vñ ſclan, dar moghet ſe vns vñ vnſe eruen vmme manen. vñ we ſcholet en vnde eren eruen dat vorſaten vnde belegghen genſliken, dat en noghe, wo ſe yd vns redeliken berekenen vnde bewyſen mogen, Dyt vorbeñ ſlot vñ voghedighe ſcholet ſe vñ ere eruen, vor vns vñ vnſen eruen brucliken vnde myt make beſitten ſunder Jeneghherleyge vnſen hinder vnde der we mechtich ſint de negeſten vyf Jar, an to rekende van den negeſten pinxſten de erſt to komende is, na deme daghe wan ſe dat ſlot vndernomen hebbet. vnde wanne de vyf iar vmme komen ſint. ſo moghe we vñ vnſe eruen, van en vnde eren eruen, dat ſlot wedder loſen. vor dat ſulue ghelt vnde wod ſe dar to redeliken vppe ſclaghen hebbet, to allen pinxſten, erſt we en de loſinghe eyn Jar vore kundeghen. vnde wanne dat Jar na der kunginghe vmme komen is, ſo ſchole we en, bynnen den achte daghen to pinxſten ere ghelt vnbeworen deghere vnde al bereden vnde gheuen, alſo dat id en io werde ſunder hinder vnde vortoch. Wanne we dat ghe dan hebbet, ſo ſcholet ſe vns vnde vnſen eruen vnſe ſlot, myd der voghedighe wedder don vnde antworden Reken vnde rum ſunder vortoch vnde wedderſprake, ok ſchal yd vnſe opene ſlot io blyuen to alle vnſen noden wanne vns des behuf is vnde we dar vp eſſchet, Alle deſſe vorſereuenen ſtucke hebbe we vorbeñ Herteghe Magnus den vorſprokenen greuen gherde vñ Johanne, otten greuen Gherdes vnde Erik greuen Johannes Sonen vnde eren eruen

louet, vnde louet ſe en Jeghenwardeghen in deſſem breue, in ene ſamende hant in truwen vaſt to holdende vñ vnvorbroken, vnde hebbet in ene grotere betuginghe alle deſſer ding vnde vnſes loftes vnſe Ingheſegel ghe henghet laten an deſſen bref De Gheuen is, Na godes bord drutteynhundert Jar an dem en vnde Souentegeſten Jare an dem verden ſondaghe na paſchen als men ſinget Cantate.

163. Hans von dem Knesebeck schreibt den Rathsherren der Stadt Lüneburg: Gegen den Herzog von Sachsen ist er ausgezogen und hätte dem gern recht viel genommen. Ihnen hat er nichts genommen, hat auch ungern gegen sie ausziehen und ihnen dort nichts nehmen wollen, weil er wohl weiss, dass sie dort keine Besitzungen haben. — 1371, den 5. Mai. L. O.

Den Erbaren wiſen lůden Borgermeſteren vnde dem Rade to luneborch detur.

Vrůntliken grot touoren Gi Erbarn wiſen lude wettit dat ik hebbe zocht vp den hertogen van zaſſen, vnde konde ik deme wllen vele nemen dat wolde ik gerne dôn, alze gik de veyde wol witlik ys, vnde hebbe gik dar nicht genomen, vnde wolde node vp gik dar zôken odder wat nemen, went ik wol wet dat gi dar nen gůt en hebben Screuen des Mandages na Cantate vnder mynem Inğ.

Hans van dem knezebeke ſcripſit.

164. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt, dem Bischofe Gerhard von Hildesheim die demselben schuldigen 500 löthigen Mark am nächsten 11. November zu bezahlen und stellt Bürgen, unter denen der Bischof Heinrich von Verden und Graf Diedrich von Hohnstein sich befinden. — 1371, den 11. Mai. K. O.

We.. magnus. van Godes gnaden. hertoghe to Brunſ̃ vñ Luneborch. Bekennen openbar mit duſſem breue be ſeghelt mit vnſeme ingheſeghele. vor vns vñ vnſe eruẽn, Dat we ſculdich ſin, dem erwerdighen vadere in Gode. vñ heren. vnſeme heren Biſſcop Gherde to hildenſem, vñ Sinen Nakomelingen, vñ dem Capitele to hildenſem wan nen Biſſcop en were vñ dem de duſſen bref heft, vñ to orer truwen hant Juncheren iohanne van dem Berghe, hern Tymmen Bocke vñ hern aſchwine Schencken, Ridderen, vif hundert lodighe mark Brunſ̃. witte vñ wichte, De we oñ Scullen vnde willen betalen to duſſem negheſten ſinte martins daghe. na vtghift duſſes breues, to Brunſ̃ eder to hildenſem, wor it oñ bequemeſt is, vñ eſſcheden ſe de betalinge to Brunſ̃, So ſcolde we vñ wolden. oñ dat ghelt. velighen dre mile van dennen, vor al den de dorch vns doñ vñ wolden, ane hinder vñ lenger vortoch. Vnde Settet oñ des teyne vnſer vrund vñ man to Borghen. de hir na be ſcreuen ſtan, wer dat der ienich aſtorue des God nicht en wille binnen duſſer tid, er oñ dit vorğ ghelt al betalet worde, So ſcolde we vñ wolden oñ eynen anderen alſo guden borghen weder in des doden ſtede ſetten. binnen vertennachten. wan ſe dat van vns eſſcheden eder eſſcheden leten, vñ de ſcolde loũen in ſinem Sunderliken breũe, duſſem breue vn ſchedelich. alle Stucke, als duſſe borghen. in duſſem breũe ghelouet hebbet Vortmer we henrik van Godes gnaden Biſſcop to verden, Greue tiderik van honſteyn, her hans van honlingen her Cord van Rotleũe, her henrik knigge, Riddere, Bode van Saldere, Jan van Saldere. Rotgher. van Guſtede, hans knigge, Jan Sporeke, Bekennen openbar in duſſem ſuluen breue vnder vnſen Ingheſeghelen, Dat we hebbet ghelouet vñ loũet in duſſem breũe mit Samederhant in guden truwen, dem erwerdighen in Gode vadere vñ heren. Biſſcope Gherde to hildenſem. vñ Sinen Nakomelingen vñ dem Capitele to hildenſem. wan nen Biſſcop en were, vñ deme de duſſen bref heft vñ to orer truwen hant Junchoren Johanne van dem Berghe., hern Tymmen Bocke, vñ hern aſchwine Schencken Ridderen,. wer dat oñ in der betalinge duſſer vorğ vif hundert mark to der vorbenomden tid ienich Brok vñ hinder worde In welker wis dat ſcude, vñ we dar vmme ghe manet worden, So ſcolde we vñ wolden mit guden willen binnen den negheſten ver weken na der maninge in riden to Brunſ̃ in eyne meyne herberghe, vñ dar eyn recht inlegher holden. neue nacht dar bûten to weſende, we en hedden oñ erſt den Brok vñ hinder ghenzliken vñ al ervůllet vñ er orſatet eder we en deden dat mit orem guden willen, wer ock dat we nicht al in reden, als vorſcreuen is, So mach vnſer Jowelk den anderen manen na ſinen truwen, dar eyn recht inlegher to holdende alſo lange went duſſe vorğ vif hundert mark oñ al betalet

worden, eder it en were mit orem willen. Ghe gheuen Na Godes bord drittenhundert iar In dem eynen vñ Seuentighesten iare des Sondaghes vor vnses heren himmelvart.

165. Erzbischof Albrecht von Magdeburg vergleicht sich mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig wegen aller bisherigen Irrungen, Zwietracht, Raub, Brand und Schaden und schliesst mit ihm auf Lebenszeit ein Bündniss. Keiner von ihnen soll des anderen Mannen, Land, Städte und Leute gegen ihn vertheidigen noch sich mit denselben gegen den Willen des anderen befassen. Jeder von ihnen soll gegen seine Mannen dem anderen Recht verschaffen, auch selbst den Mannen des letzteren ihr Recht widerfahren lassen. Gegen ihre Mannen, die sich nicht am Rechte genügen lassen, sollen sie sich gegenseitig Hülfe leisten und deren Feinde werden. Sie, ihre Vögte und Amtleute sollen aller Räuberei Einhalt thun und keiner soll die Feinde und geächteten Leute des anderen, Räuber, Diebe, Mordbrenner und Missethäter in seinen Schlössern, Städten, Landen und Dörfern hausen, hegen, pflegen oder fördern, sondern verfolgen und angreifen und, wenn sie entkommen, ihre Güter in Beschlag nehmen. Der Erzbischof gesteht dem Herzoge die Lehne zu, die derselbe vom Stifte mit Recht besitzt, und will ihn damit belehnt haben. — 1371, den 11. Mai. K. O.

Wir Albrecht von gots gnaden Erczebiſſcoff des heiligen goczhuſes ztu Magdeburg Bekennen in diſſeme offenen brieue, das wir dorch frides willen, vnſer lande vnd lüte, vns vereynet haben, Mit dem hochgebornen fürſten hern Magnus herzügen zů Brunſwich vñ alle ſchelunge, ztwidracht, Roub, Brand, vnd ſchaden die ztwiſſchen vns beydir ſied. wente an diſſen tag. geweſt vnd geſchen ſint, So das, die gůtlichen, vnd lieblichen verrichtet vnd enwech geleit ſint, vnd haben vns alſo ztů eyn andir getan, die wile, wir beyde lieben, das Nymand. des andirn.. Man, land, Stete, noch lůte, gegin dem andirn, ienigerley wis, vertedyngen noch ſich der vndirwynden ſal, wedir des andirn willen, Ouch ſal Jowelch herre, vndir vns, vñ ſchůlde, vñ Erue vñ leen vñ gud. vnd vñ andir redeliche ſäche ſine man zů rechte ver můgen. vnd yme, die zů rechte ſtellen. vnd ouch eyn herre, des andirn Mannen vnd lůten recht in ſulchen. Sächen. wedir tůn, des ſie gegin ym zů ſachende hetten. Vnd das ſullen ſie, von yme, ane wedir rede nemen, An wilches herren Mannen, des brůch wůrde, der das nicht tůn, odir nicht nemen wölde vbir den, ſullen vnd wollen wir beider ſied, vnſir eyn dem andirn, mit der hand, ane vffztůch treulichen hilffen, vnd von ſtaden an, des vyand werden., als lange, das her ſich an rechte genůgen läze, Ouch So ſullen vnd wollen wir, vnd vnſir voyte vnd amptlůte, von vnſir wegen Rouberie, vnd alſotäne ſäche forbas mer, treulichen ſtůren, vnd vnſir keyn ſal des andirn vyande Echtere Roubere diebe Můrtbůrnere, Miſſetedige vnd ſchedeliche lute, in ſinen Slozzen Steten, landen noch důrfferen, huſen, hegen, Spiſen noch förderen. ienigerley wis, vnd ſullen die ver vůlgen vnde dar ubir hilffen vnd Raten, vnd vnſe, voyte vnd amptlute von vnſir wegen. vnd die ouch angriffen. vnd hinderen glicherwis, als vns, das ſelbir antrete, Vnd, entqwemen vns, der wilch vnd wůrden vns, ab rennich, So ſullen wir, vbir ſin gud hilffen vnd dar ouch andirs ztůtůn, vnd vns anbewiſen, als wir, in allen treuwen, mügen vnd kunnen, das alſotane Rouberye vnd ſchade von vnſen Slozzen vnd landen, bewaret vnd geſtůret werde, Hir vff, So ſullen wir, dem ergenanten herzcůgen Magnus zů Brunſwich, ſiner leen bekennich ſien, alle das her, ztů rechte, von vns vnd vnſem goczhuſe zů lehene hat, vnd, yn da mytte, belenet haben. vnd wellin, yn. dar treulichen by behalden. ane argeliſt, Alle diſſe vorbenanten ſtucke, vnd ir Iklich beſundir globen wir, dem ergenanten Magnus, herzůgen zů Brunſwich, in guten treuwen Stete vnde vaſt zů haldene, ane allirley argeliſt, Mit orkund diſſes briues. mit vnſem Ingeſigele, beſigelt Geben zů Magdeburg Nach gots gebort, Drittzenhundirt Jar, In dem Eyn vnd Sybenezigſtem Jare, an dem Sontage alzmen Synkght, Vocem Jocunditatis.

166. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg und dem dortigen Domcapitel das Schloss Altenhausen (im südlichen Theile der Vogtei Gardelegen), welches er vom Stifte zu Lehn besitzt, mit der Mannschaft und allem Zubehör zum Ersatze des Schadens, welcher von seinen Mannen und aus seinem Lande dem Stifte bisher zugefügt worden ist, und gestattet ihnen,

wenn er ein Vierteljahr nach der Kündigung das Schloss für 1200 Mark Silbers nicht wieder einlöset, es an Andere zu verpfänden. — 1371, den 11. Mai. **K. 0.**

Wir von gots gnaden. Magnos herczoge czu Brunfwich vnd czu Luneborch. Bekennen offenbar myd diffem Briue. Daz wir dem Erwerdigen. ingote vatere. vnferm. lieben heren. hern. Albrechte Erczebifchoffe des heiligen goczhus. czu Magdeburch. vnd fime Goczhuze. Gefaczt. haben vnd zeczen mid Craft diffes Briues. vnfe. hus. Aldenhufen. daz wir von ym vnd deme felben finem Goczhufe. zu Lehene haben. Mid allir nucz. myd allem Rechte. mit der manfchaft: vnd gemenilich myd allir czubehorunge. geiftlich vnd werltlich. in velde vnd in dorfe. vorlegen. vnd vnuorlegen. wi man daz myd befundern worten genennen mak. vůr czwelf. hundirt mark Brandenburfches. Suluers. Magdeburfches gewichtes. dorch fchaden willen der im von. vnfern mannen. vnd uz vnfern Landen. wente an diffen tag gefchen ift.. alzo. befcheidenlich. daz wir vnd vnfe rechten Eruen. ab wir nicht enweren. daz felbe. hus. vor diffe felben phennynge wedir lofen mogen. wenne wir wollen. vnd ouch der felbe vnfe here. fin Goczhus vnd fine nakomlinge. deffe felben ore phennynge von vns. vnd vnfern Erben.. wedir Eyfchen mugen. wenne fi wollen: alzo daz vnfer eyn dem andern. eyn verndeil. jares daz czu voren. wizfen lazzen fal.. vnd zo fullen vnd wollen wir. yn. deffe egenanten twelf hundirt mark vul vnd al geben. vnd bereiden. inder Stad czu haldefleben. adir vf deme hufe czu aluenfleuen. wur vnfe here von Magdeburg fin goczhus. vnd fine nakomlinge. ob her nicht enwere das haben wolden: vnd he vnd fin Capitel. fchullen vns. daz vorbrifen. alz fie diffes geldis. alzo von vns. genczlich vnd al beczalt fint daz fie vns danne vnd vnfern Eruen. vnfe vorbenante hus.. wedir in antwirten fchollen: ane wedirrede vnd: argelift. were abir. daz wir in danne. noch deme Ergenanten verndeil Jares ir vorbenante gelt twelf hundirt mark. nicht enbeczaleten So mogen fie dat hus eynem. andern. vor diffe feluen penninge feczen. wenne fie wollen. alzo daz der vns. myd finen frunden daz glicherwiz vorbriuen fal. alz. he myd finem Capitel. vor getan. hat. daz es vns. vnd vnfern. Eruen vor die ergenanten penninge weder werde: alz vur benumet ift Ouch zo fal vns. vnfe vnfe vorbenante here. fin Goczhus. oder fine Nakomelinge. ab her nicht enwere.. daz felbe hus. oder weme her daz vorder vorfeczete. wedir mid alzo vel. hůuen. befeyt antwirten. myd winter vnd myd Somer Sât. alz wir ym. daz nu geantwirtet haben. was. daran gebreche. das. dar alzo vel. nicht befeit were.. daz fal. man vns nach gemeinem Landkoufe. an deffem vorbenumten twelf. hundirt marken abeflan. alle diffe vorbefchreuen ftucke.. vnd er Iklich befundern: Globen wir vnferme egenanten heren finem Goczhufe. vnd finen nakomlingen. vor vns. vnd. vnfe rechten Eruen. ftete vafte vnd vnuorrukt czu. holdene. ane allirleyge. argelift myd orkunde diffes Briues. mid vnferm anhangenden Inge͞f vorfegeld.. Gegeben czu. Brunfwik. Noch gocz gebort diczhen. hundirt Jar. in deme. eyn. vnd fybentichften Jare.. an dem Sontage. alz. man. finget. Vocem Jocunditatis.

K. 0.

Wir Albrecht von gots gnaden Erczebiffchoff des heiligen gotzhufes zů Magdeburg, Bekennen offenbar mit diffem brieue, Das wir mit willen vnd mit vůlbort vnfes Capitels gemeyne zů Magdeburg, getedyngt haben. mit dem hochgebornen fůrften hern Magnus herzůgen zů Brunfwich. Alfo, das her vns vnd vnfeme gotzhufe gefattzt hat, das hus zů Aldenhufen. das her von vns vnd dem felben vnfem gotzhufe zů lene hat Mit allir nůttz, mit allem rechte, mit der Manfchaft vnd gemeynlichen, mit allir zů behorungen, geiftlich vnd werltlich, in velde vnd in dorffe verlegen vnd vnverlegen. wi man das mit befundern wǒrten ge nennen mag, vůr ztwelff hundirt Mark Brandeburḡ filberis, Magdeburḡ gewichtes dorch fchaden willen, der vns von finen mannen vnd vz finem lande wente an diffen tag gefcheen ift, alfo befcheydenlich, das he vnd fine rechten Eruen, ob he nicht en were, diz felbe hus vor diffe felben phenninge, wedir lofen mǔgen, wanne fie wellen, vnd ouch wir vnfir gotzhus vnd vnfe Nakomlynge, diffe felben vnfe phennynge, von ym. vnd finen Eruen, wedir eyffchen mǔgen, wann wir wellen, alfo, das vnfir eyn dem andern, dis eyn verndel iaris zů vůren wiffen lazen fal, vnd fo fullen fie, vns diffe ergenanten ztwelff hundirt Mark. vůl vnd all. geben vnd bereiden in der Stad zů haldefleue, odir vff dem hufe zů Aluenfleue, wůr, wir, vnfir gotzhus,

vnde vnſe nakomlynge ob wir nicht enweren, das haben wölden vnd alz wir, diſſes geldis, alſo von yn. gentzlich vnd all betzalt ſint, So ſullen wir ym vnde ſynen Eruen diz vorbenante hus, wedir in antwirden, ane wedir rede vnd argeliſt. Were abir, das ſie vns, danne nach diſſeme ergenanten verndel. Jaris, vnſe vorbenanten phenninge, ztwelff hundirt mark, nicht en betzaleten, So mûgen wir, das hus eynem andern, vor diſſe ſelben phenninge ſetten weme wir wellen,, alſo, das der, ym, mit ſinen frunden, das glicherwis verbriben ſal, als wir mit vnſem Capittele, vûr getan haben. das ez ym vnd ſinen Eruen, vûr diſſe vorgenanten phenninge widder werde, als vorbenomedet iſt, Ouch ſullen wir, dem vorbenanten Magnus herzûgen zû Brunſwich, vnd ſinen Eruen, vnd vnſir gotzhus odir vnſe nakomlynge, ob wir nicht enweren das ſelbe hus, odir weme wir, das ford, verſettzeten, wedir mit alſo vil hûben beſeyd antwirden mit wynter vnd mit ſümmer ſâd, als her vns das nu ge antwirdet hat was dar an gebrieche, das dar nicht beſeyd were, das ſalman yn, nach gemeynem landkoyffe, an diſſen vorbenomeden ztwelff hundirt Marken, abeſlân Alle diſſe vorbenomeden ſtucke, vnd er Iklich beſundir globen wir, dem ergenanten, hern Magnus herzûgen zû Brunſwich vnd ſinen rechten Eruen, vor vns, vnſir gotzhus, vnd vnſir Nakomlynge, ſtete, vaſt vnd vnver rukt zû haldene ane allirley argeliſt Mit orkunde diſſes briues, mit vnſen Ingeſigele, beſigelt, Vnde wir, herman von werberge, dumprobiſt, gerhard von wedderden dûmdechen vnd das Capittel gemeyne des ergenanten gotzhuſes zû Magdeburg Bekennen, das alle diſſe vorgenanten ſtucke mit vnſem willen vnd vûlborde geſcheen ſint, des haben wir vnſes Capittels ingeſigel. by vnſes vorbenanten herren Ertzebyſſcofs Albrechtis Ingeſigele, gehengt lazen, zû merir ſicherheyd an diſſen brieff. der gegeben iſt zû Magdeburg nach Criſts gebort drittzen hundirt Jar In dem eyn vnd Sybentzigſtem Jare. an dem Sontage, als man Synkt Vocem Jocunditatis.

167. Erzbischof Albrecht von Magdeburg gelobt, mit seinen Schlössern, Landen und Mannen den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg und ihren Helfern gegen den Herzog Magnus von Braunschweig und die Seinen in ihrem Kriege um das Herzogthum Lüneburg keinen Beistand zu leisten. — 1371, den 11. Mai. **K. O.**

Wir Albrecht von gots gnaden Ertzebyſſchoff, des Heiligen gotzhuſes ztû Magdeburg Bekennen offenbar mit diſſem Jegenwortigen brieue, das wir vns alſo ver eynet vnd getedyngt haben, Mit dem Hochgeborn fürſten, Hern Magnus Herztûgen. zû Brunſwich, das wir gegin em vnde die ſienen, den Hochgebornen fürſten, hern Wentzlawen vnd hern Albrechten, Herzûgen. ztû Sachſen vnd iren hûlfferen, nicht behûlfen ſien ſullen noch en wöllen mit vnſen Slozzen. landen vnd Mannen der wir mechtich ſint, ane allerley argeliſt die wile ire krig werit vñ das herztûchtûm zû luneburg, den ſie nu vndir eyn andir haben, ztû orkunde, mit vnſerem, Ingeſigele, beſigelt, geben zû Magdeburg, Nach Criſts gebort Drittzenhundirt Jar, In dem Eyn vnd Sybentzigſtem Jare, an dem Sontage als men Synkt, Vocem Jocunditatis.

168. Bischof Gerhard von Hildesheim vergleicht sich mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg über ihre durch Raub und Brand veranlassten Irrungen und über ihren Zwist wegen des Schlosses Wallmoden und gelobt, ihm den Ankauf von Proviant, die Ausfuhr desselben aus dem Stifte und die Werbung zum Kriege nicht zu hindern, ihn vor Schaden aus den Schlössern des Stiftes zu schützen und die früheren Verträge zu halten. — 1371, den 11. Mai. **K. O.**

We. Gherd. van goddes. vñ des Stoles to Rome gnade. Biſcop to Hildenſem. bekennet openbare in deſſem breue vor al den de one ſeen eder horen leſen. dat we vs vruntliken vor enet hebbet mit dem hochgheborenen vorſten vſem heren hertoghen. Magnuſe van brunſwik vñ van luneborch. vmme ſchelinghe de twiſchen vs gheuallen is. an roue vñ an brande. vñ. were ienich ſchelinghe vnder vs ghewesen. vmme walmeden de ſcal deghere doot ſin, Ok en ſcolle we. vſen voreſcreuenen heren nerghen hinderen an ſpiſe to kopende. vñ to vorende vth vſem lande. vñ an volghe to ſemme krighe. Ok ſcolle we one vor ſchaden bewaren. vth vſen ſloten. vñ dar wedder in. alſe we aller truwelkeſt konnen, Ok ſo ſcollet. al vſe olden

breue de we vnderander geuen hebbet bi orer voller macht bliuen. al deſſe voreſcreuenen ſtucke ſcolle we vñ willet. vſem vorbenomden heren van brunſwik vñ luneborch. truwelken vñ gans holden. des to orkunde hebbe we vſe Ingheſeghel to deſſem breue henght laten. de geuen is na goddes bort Dritteynhundert Jar in dem en vndeſeuentegheſten iare. des ſondaghes vor vſes. heren. Goddes hemmelnar.

169. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Balduin und Otraven von Wenden für 30 löthige Mark den Meierhof zu Adensen und Hebungen aus dem Hofe zu „Wyghenrode". — 1371, den 12. Mai. K. O.

We her magnus van der gnade goddes hertoghe to brunſw̄ vñ to lüneb̄ be kennet openbare in deſſeme breue dat wy hebbet ghe ſad vñ verpendet boldewinc vñ otravene brodern ghe heten van wenden vñ eren eruen. Vor drittich lödighe marc brunſwikeſcher wichte de ſe vs alrede be taled hebbet. den meyer hof to adenſen. Vñ enen dar ſülues dar vppe wonet henneke kynen. Vñ ene bremere marc gheldes in deme hove to wyghenrode dar vppe wonet bůt van wyghenrode. dit ſülue gud hebbe wy oñ ghe laten. Vñ in ere were ghe antwerdet vor dat vorbenömede gheld mid alſo danneme rechte alſo wy dar an ghe had hebbet wente an deſſe tyd. Vñ willet des ere rechte ware weſen. wur ſic dat ghe böret vñ en des nod is. vñ willet ſe des entledighen van aller anſprake Oc wan wy dit vorbenomede gud van oñ weder löſen willet. ſo ſchulle wy vñ willet on ere XXX marc lodich wedergheven to allen ſünte mertens daghen. Vñ deſ ghe lik were dat ſe ere drittich marc wedder hebben welden de ſcholde wy vñ welden oñ oc weder gheven vp deſſe ſuluen tyd to ſunte mertens daghe. Vñ ſo ſcholden ſe vs vſe gud weder antwerden al ledich vñ los, To ener be tüghinghe dat wy on vñ eren eruen alle deſſe vor ſchrevenen ſtucke vnverbroken holden ſchullet vñ willet ſo hebbe wy vſe inghezeghel ghe henghet laten to deſſeme breue. de ghe gheuen is na goddeſ bord dritteynhundert jar in deme en vñ ſeventigheſten jare deſ mandaghes vor vſes heren himmelvard.

170. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg beauftragt die Pfandbesitzer des Schlosses Calenberg, nämlich die Ritter Diedrich von Alten und Ludolf von Zelenstede und die Gebrüder Hans und Arnold Knigge, ihm 20 Gewaffnete auf dem Schlosse zu halten, sie zu beköstigen, ihnen Schaden zu ersetzen und Sold zu zahlen, ihm Kost, Sold und Schaden, dagegen aber auch den von Gefangenen und aus Brandschatzung erhobenen Gewinn in Rechnung zu bringen und den Ueberschuss ihm gut zu schreiben. Er gelobt, ihre Auslagen, sofern dieselben nicht auf diese Weise erstattet werden, ihnen, bevor er das Schloss von ihnen einlöset, zu vergüten, und verpfändet ihnen auch dafür das Schloss. — 1371, den 23. Mai. K. O.

We Magnus van der gnade godes Herteghe to Brunſwich vnde to Luneborg Bekennet openbare in deſſem breue, dat we myd vnſen truwen mannen. hern Dyderike van Alten. hern ludolfe van Tzelenſtede Rydderen. hanſe vnde Arnolde Broderen ghe heten knygghen, ghe deghedinghet hebbet, Dat ſe vns holden ſchullet to deme kalenberghe, twintich ghe wapent in erer koſt vnde ſchullet dèn vor ſchaden vnde vor tzold ſtan, van vnſer weghene, vnde rekenen vns de koſt tzolt vnde ſchaden Were ok dat ſe dar vnder vromen nemen de vns boren mochte, an vanghenen vnde an dinghede, dat ſcholden ſe vns io af ſlan, vnde were dar wes en bouen dat ſcholden ſe vns to gude holden, Wat ſe dar en bouen van deſſen vorſcreuenen koſt, tzolt, vnde ſchaden myd vns behelden, dat ſcholde we vnde vnſe eruen, en vnde eren eruen to voren io wedder gheuen, vnde bereden eer we vnſe Slot den kalenbergh van en wedder loſeden, den we en vore rede vorpendet hebbet vor ene benomde ſummen gheldes, vnde vorpendet en dyt ſulue Slot vort an, vor dit vnbenomde ghelt dat vppe rekenſcop ſteyt alſo hir vore ſcreuen is, vnde we en ſchullet noch enwillet, efte neman van vnſer weghene, ſe des Slotes vorbenomt myd nichte entweren. noch van en loſen eer we en deghere vnde al bered hebben. wot ſe vns berekent hedden, edder bewyſen mochten, dat we en ſchuldich weren van der koſt, tzolt vnde ſchaden, vorbenomt Wanne auer de loſinghe deſſes vorbenomden ſlotes, ghe kundeghet wert vmme de erſten benomden ſummen gheldes, So ſchal ſe ok io ghe kundeghet weſen, vmme de leſten vnbenomden ſummen, de we en io bereden vnde deghere betalen to voren ſchullet

vnde willet ane hinder vnde vortoch To ener groteren bekantniſſe alle deſſer vorſcreuenen ding, hebbe we vnſe Ingheſegel witliken ghehenghet laten an deſſen bref De gheuen is. na godes bord drutteynhundert Jar an dem en vnde Souentegeſten iare, an dem negeſten vridaghe vor pinxſten.

171. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg ertheilt der Stadt Lüneburg folgendes Privileg: Zu den Zeiten, wenn der Vogt zu Lüneburg das Holz nimmt, soll er nur Brennholz, das man als solches zur Stadt führt, aber kein Zimmerholz, Bötticbe, Zuber, Eimer noch andere Verkaufsgegenstände, die man zur Stadt bringt, und zuvor ausserhalb der Stadt oder in ihr von dem, was den Bürgern gehört oder sie betrifft, nichts nehmen. Von den grossen Fischerkähnen soll er nicht mehr als $1^1/_2$ Schillinge, von den kleinen nur einen Schilling und ausserdem weder frische noch getrocknete Fische in oder vor der Stadt nehmen. Er soll des Mittwochens oder zu anderen Zeiten von den auf den Markt der Stadt zum Verkauf gebrachten Waaren oder Gegenständen nichts nehmen. Aus den vor der Stadt gelegenen Stellen, auf denen die Häuser abgebrochen sind, reservirt der Herzog sich die Gülte, die ihm daraus vor dem Abbruch gebührte. Von den Besitzern dieser Hausstellen aber sollen die Vögte keinen Hofdienst mehr fordern, ebenso wenig von den Hoken zu Lüneburg. Niemand in der Stadt soll anders als mit Stadtrecht gehindert werden. Wer ausserhalb der Stadt Gewalt übt, mag dort verhaftet, in die Stadt gebracht und daselbst nach Stadtrecht gerichtet werden. Der Herzog bestätigt alle früheren Privilegien der Stadt. — 1371, den 24. Mai. XIV.

Wy Wentzlaff van godes gnaden hertoge to Saſſen vnd to Luneb̄ Bekennet vnd betůghet in deſſem ieghenwardighen breue vor alle den iennen de en ſeñ edder horen leſen dat wi hebben angheſeñ manniger-leye truwe denſt dat vns mit gantzer andacht vnd vnvordroten ſchen is, van vnſen leuen getruwen Radmannen vnd Borgeren vnſer Stad to Luneb̄. Hir vmme ſo hebbe wi en endrechtliken vnd mit beradenem mode ge ghenen vnd gelaten alle deſſe ſtucke vnd vryheide de hir naſcreuen ſtād Alſe dat ſe vnd ere nakomelinge der ewichliken bruken ſchollen ane vnſe edder vnſer eruen edder nakomelinge edder iemendes van vnſer wegene hinder edder wedderſprake To dem erſten In den tiden, alze vnſe voghed to Luneborg van vnſer wegene dat holt plecht tonemende dat he denne dat berneholt neme, dat men denne vor berneholt to der Stad vored, vnd anders nenerleye holt, he enſchal ok nenerleye tymmerholt Bodene Touere Ammere. edder andere kopenſchopp welkerleye de ſy de men to vnſer Stad luneb̄ vored edder bringen lēt nemen edder nemen laten, vnd wat vnſen borgeren to luneb̄ hord vnd anrored des enſchal he tovoren buten der Stad edder dar enbynnen nenerleye wys nemen edder vorhinderen laten. Vortmer ſo enſchal vnſe voghed edder nemand van vnſer wegene to Luneb̄ van den vyſſcherkanen mer nemen den van dem groten kanen XVIII Luneborger penninge vnd van dem lůtken kanen I ſol̄ [1] Luneborger penninge, vnd dar enbouen ſchal he nenerleye vyſſche ſe ſin grone edder droghe bynnen der Stad edder dar [2] bůten nemen edder nemen laten, Ok enſchal vnſe voghed edder de ſyne edder nemand van vnſer wegene des Midwekens edder in anderen tiden nenerleye veylinge edder andere kopenſchop de men to Luneborg to dem markede veyle bringed nemen edder nemen laten. Vortmer wor wy in den worden dar de hůs vppe gheſtan hadden vor der Stad to luneb̄ ēr de hus gebroken worden penning gůlde inne hadden de gůlde wille wy vns beholden dar enbouen ſchůllen vnſe voghede edder nemand van vnſer wegene nenerleye houedenſt vorder mer eſſchen van den iennen den de wůrde tohoren Ok ſo enſchůlle wi noch vnſe voghede to Luneborg edder nemand van vnſer wegene van den hoken to luneborg nenerleye houedenſt nemen edder eſſchen laten Ok ſo en ſchal men nemende hinderen in der Stad to luneb̄ ane mit der Stad rechte, Dede ok iemand ſulffwold buten vnſer Stad to Luneb̄ den edder de mach men vryliken bekrechteghen ſůnder broke vnd in vnſe Stad to Luneborch bringen vnd dar mach men dat richten na dem ſtadrechten Hir mede beſtedeghe we dem Rade vnd den borgeren to luneb̄ de nū ſyn vnd eren nakomelingen vor vns vnd vnſe eruen vnd nakomelingen alle de priuilegia vryheid edder gnade de ſe hebben vorworuen edder ghekofft van vnſen vor-

Das Copiar XV. zeigt folgende Hauptverschiedenheiten: 1) *ſchilling* statt *ſol̄.* 2) Hier ist *en* eingeschoben.

varen hertoghen to Luneb̄ ſamend edder beſundern vnd willen ſe vnd erer iewelken beſundern by deſſen vorſcreuen ſtucken ewichliken vry vnd vmheworen vnd ane alle wedderſprake beholden vnd mit deſſem breue ſchullen alle andere breue de ſe hebben van vnſen vorvarn edder vns nicht vorbroken weſen wente we en de vnd enem iewelken beſundern trůwelken vnvorbroken holden willen dar na en dat euend Alle. deſſe vorſcreuen ſtucke loue wi Wentzlaff hertoge to Saſſen vnd to Luneb̄ vorbeñ vor vns vnd vnſe eruen vnd nakomelingen vnſen vorſcreuenen Radmannen vnd borgeren vnſer Stad to Luneborg de nū ſyn vñ eren nakomelingen, in guden truwen ſtede vnd vaſt vnd vnvorbroken to holdende vnd hebbet des [3]) tůghe vnd to bekantniſſe vnſe Ing̃ witliken to deſſem breue ghe henget laten De geſcreuen vnd gheuen is to Luneb̄ na godes bord XIII^c [4]) Jar dar na in dem LXXI [5]) Jare in dem hilgen auende to Pinxſten.

172. **Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt, von dem Probste und Convente zu Wienhausen kein Geld zu erbitten oder zu fordern, ihrem Kloster, ihren Leuten und Meiern fernerhin keinen Schaden zuzufügen noch Schatzung von denselben zu erheben, sondern sie bei Gnaden, Recht und Freiheit zu lassen und zu vertheidigen, und fordert dafür Fürbitten für sich, seine Vorfahren und Nachkommen. — 1371, den 24. Mai.** **III.**

We Magnus van der gnade godes Herteghe to Brunſw̄ vñ to Luneb̄ Bekennen openbare vor allen den de deſſen Bref ſehen. horen oder leſen dat we to loue vnde to eren Godes Syner leuen můder der Reynen Juncvrowen ſunte Marien, vnde alle godes hilghen, vnde beſunderen dorch vnſer vorvaren vnſer vnſer Eruen vñ nacomlingen zelen Salicheyt willen Sulke gnade vnde guſt vnſem kloſtere vñ deme Conuente to Winhuſen ghe dan hebbet vnde don in deſſem breue alſo dat we, noch vnſe eruen vñ nacomlinghe den prouest des ſuluen Cloſters Winhuſen noch deme Conuente, vmme Jenegherleyghe pennege noch ghelt bidden, noch van en eſſchen ſcholen noch dat we dat ſulue godeſhus, al ere lude vñ meygere vortmer nicht beſchedeghen noch beſchatten ſchullen noch en willen, ſunder we vnſe eruen vñ Nacomlinge ſchullet vñ willet ſe by gnaden. by rechte vnde by aller vriheyt beholden, na deſſer tyd vort Jummermeere alz ſe de van vnſen vorvaren wente an vns ghehad hebbet, vnde beſeten, vñ willen ſe truweliken vor deghedinghen, in al eren noden des beſten we konen vnde moghen So ſcholen de ſuluen Juncvrowen des vorbeñ godeſhuſes Wynhuſen Eweliken vnſen herengod to prime to Tercien, to Sexten, to Nonen to veſpere. to conplete vñ to der Mettene, vor vnſer vorvaren zelen vor vns vnſe eruen vñ nacomlingen ghetruweliken Bydden, Des to ener bekantniſſe vñ to merer ſekerſcheyt hebbe we vnſe forſtlike Ingheſegel an deſſen bref ghe hanghen De gheuen is to tzelle na Criſti ghe bord Drutteynhundert Jar, dar na in dem en vnde Souentegeſten Jare an dem hilghen auende to pinxſten.

173. **Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet den Gebrüdern Henning und Anno von Bodendike und dem Otto von Thune für 80 Mark lüneburger Pfennige vier Höfe zu Masendorf. — 1371, den 25. Mai.** **III.**

Dyt gud heft myn here ghe ſad, Henninghe vnde Annen Broderen ghe heten van Bodendike, vñ otten van tune vnde eren eruen. ver houe ſundergudes to Maſendorpe, vor achtentich mark luneb̄ pennege. de he vnde ſyne eruen loſen moghen. alle Jarlikes to pinxſten erſt he en de loſinghe kundeghe vnde ſe eme to vnſer vrowen daghe to lichtmiſſen, Datum in dem en vñ Souentegeſten Jare an dem hilghen daghe to pinxſten.

174. **Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt, dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig die 540 Mark, welche sie für ihn dem Ritter Hans von Honlege entrichtet haben, am 28. März 1372 zurückzuzahlen, widrigenfalls sie dieses Geld zur Pfandsumme des Schlosses Wolfenbüttel, welches er ihnen auch hierfür verpfändet, hinzurechnen mögen. — 1371, den 26. Mai.** **III.**

---

3) Hier ist *to* eingeschoben. 4) *duſent drehundert iar.* 5) *en vnd ſeuentigheſten.*

We Magnus van der gnade godes Herteghe to Brunſ̄ vnde to Luneb̄ Bekennet openbare in deſſem breue, vor vns vñ vnſe Eruen dat we ſchuldich ſint vnſen leuen ghetruwen deme Rade vnde den Borgheren to Brunſ̄ vertich mark vnde vif hundert mark Brunſw̄ wichte vnde witte, de ſe hern hanſe van honleghen van vnſer weghene an redeme ghelde ghe dan hebbet, de we en bereden vnde betalen willet vnde ſchullet, in der ſtad to Brunſ̄ to deſſen negeſten to komenden paſchen ane hinder vnde vortoch Vnde vor de vorbeñ vertich mark vnde vyf hundert vor pende we en vnſe Slot to Wulflebutle, myd al deme dat dar to hort, als we en dat ok vore vorpendet vnde vorbreuet hebbet vor al ſo dan ghelt, alſo ſe, dar vore ok an hebbet, alſe de ſuluen breue ut wyſet, alſo, were dat we en de vertich mark, vnde vif hundert mark nicht en gheuen, vnde betaleden to deſſen negeſten to komenden paſchen als vore ſcreuen is, So en ſcholde de rad, vnde de Borghere to Brunſ̄ dat ſlot Wulflebutle, vnde dat dar to hort nicht van ſyk antworden, we en hedden en de vertich mark vnde vyf hundert mark, der vorſcreuenen wichte vñ witte myd deme anderen ghelde, dat ſe dar ok an hebbet eer deghere vnde al betalet vñ ghe gheuen in der ſtad to Brunſ̄ alſo vore ſcreuen is, vnde des to ener betuginghe vñ bekantniſſe hebbe we vnſe Ingeſegel vor vns, vñ vor vnſe eruen ghehenget laten to deſſem breue, de gheuen is na godes bord, duſent Jar vn drehundert Jar in dem en vñ Souentegeſten iare., des Mandaghes in den pinxſten.

175. Heinrich von der Molen, Hartwich von der Sulten, Nicolaus Garlop und Gebhard von der Molen, Rathsherren der Stadt Lüneburg, schreiben dem Rathe der Stadt Hannover: Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg sind am 27. Mai Abends mit ganzer Heeresmacht vor Uelzen angelangt und wollen, sobald als möglich, nach Hannover ziehen. Darnach möge man sich in Hannover mit dem Proviant und anderen Dingen richten. Auch möge der Rath der Stadt Hannover den Herzögen bis an die Aller entgegen kommen und ihnen einen Führer schicken, dessen sie bedürfen. Am 29. Mai Abends werden die Herzöge zu Winsen an der Aller sein. — 1371, den 28. Mai.

Auf dies Schreiben schickte der Rath der Stadt Hannover den Herzögen den Albert von Bispingdorf entgegen, der unterwegs gefangen wurde. XX.

Aldus ſcreuen de Radmanne van luneb̄ Vnde dar vp wart albert van Biſpineghedorpe den heren entighen gheſand vnde wart vppe der ſuluen reyſe gheuaneghen.

Den wyſen erliken heren den Radmannen der Stad to honouere vnſen leuen vrůnden. enbede ek Hinrek van der Molen. Hartewich van der ſulten. Clawes garlop vnde gheuerd van der molen. vnſen willeghen denſt vnde ſtede vrůntſchap. Wetet Dat Hertoghe Wentzlawe vnde hertoghe Albert van Saſſen vnde luneb̄ quemen des Dinſedaghes in den Pinkſten des auendes mid gantzer mantracht vor de Stad to vlleſen vnſe heren. vnde willet teen ieghen Honouere alſe ſe erſt kǒnnen. Des bidde we Jůk Dat gi jůk dar ieghen richten mid ſpyſe vnde mid anderen dineghen de dar to horet. vnde ok bidde we Dat gi ǒn enieghen komen wente vp de alre wor gi ſe vornemen. vnde kǒnne gi en eynen vǒrer ieghen ſchycken des behoued ſe wol. Scriptum ſub Sigillo hinrici de Molendino feria quarta de Mane infra feſtum penteco ſtes. To Wenzen vpper alre ſchalmen ſe endonredaghe Des auendes vinden.

176. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt, den Ritter Heinrich von Gittelde und dessen Sohn Heinrich wegen der auf 400 löthige Mark sich belaufenden Forderung der Pfandbesitzer des Schlosses Calenberg an sie durch eine Verschreibung auf das Schloss innerhalb der Zeit bis zum 11. November zu entschädigen, ihnen vor dem 29. September 100 löthige Mark zu zahlen und vor dem 25. Juli die Pfandinhaber des Schlosses an sie zu weisen, damit sie es von denselben einlösen. — 1371, den 1. Juni. III.

We Magnus van der godes gnade Herteghe to Brunſw̄ vnde to Luneb̄ Bekennet openbare in deſſem Jeghenwardeghen breue, Dat we vnde vnſe eruen. hern hinrike van Gittelde hinrike Syme Sone, vnde eren eruen ſcholen entledeghen vnde entrichten ver hundert lodeghe mark, an vnſeme Slote to dem kalenberghe, van den Jennen, de en itzunt van vnſer weghene inne hebben, twiſchen hir vnde ſunte Mertens daghe, de

nu negeſt to komende is, Ok ſchole we en gheuen hundert lodeghe mark, Brunſwicheſcher wichte vnde witte, twiſchen hir vnde ſunte Micheles daghe, de nu negeſt to komende is, Ok ſchole we vnde vnſe eruen an hern hinrike vnde an. hinrike Synen ſone, de Jenne de den kalenbergh van vnſer weghene itzunt inne hebben bringhen vnde wyſen, twiſchen hir vnde ſunte Jacobes daghe, alſo dat ſe hern hinrike van Gyttele vnde hinrike Syme Sone, to loſe ſitten in aller wyſe als ſe vns don vnde dat ſe des mechtich werden, Dat we vnde vnſe eruen alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnde articule Stede vnde vaſt holden willen. vnde vnuorbroken, des to ener openbarer betuginghe hebbe we vnſe Ingheſegel ghehenget an deſſen bref, de ghe gheuen is na godes bord, drutteynhundert Jar, an dem en vnde Souentegeſten Jare an dem negeſten Sondaghe na pinxſten.

177. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg überlässt dem Ritter Heinrich von Gittelde und dessen Sohne Heinrich auf ihrer beider Lebenszeit das Schloss Calenberg, welches sie von den Pfandbesitzern einlösen sollen, und verspricht, die 200 löthigen Mark, die sie auf Bauten am Schlosse verwenden sollen, ihren Erben bei der Einlösung des Schlosses zu ersetzen. — 1371, den 1. Juni. **III.**

We Magnus van der gnade godes, Herteghe to Brunſw̃ vnd to Luneb̃ vnde vnſe Eruen Bekennen vnde betughen openbare in deſſem Jeghenwardeghen Breue, Dat vnſe leuen ghetruwen. her hinrik van Gyttelde, vnde hinrik Syn ſone, vnſe Slot to dem kalenberghe, myd aller tobehoringhe, als we dat nu vor ſat vnde vor pendet hebbet, gheroweliken beſitten ſcholen vnde hebben to ereme lyue, vnde we noch vnſe eruen ſcholen dat ſlot myd al deme dat dar to hort van hern hinrike vnde hinrike Syme ſone, nicht loſen, noch nemant van vnſer weghene de wile dat ſe leuen, vnde ſe ſcholet dat ſlot ledeghen vnde loſen vor de penninghe dar yd nu vore ſteyt, van den Jennen de yd inne hebben, Ok ſcholet ſe an dem vorbenomden ſlote kalenberghe vor buwen twe hundert lodeghe mark Brunſwichkeſcher wichte vnde witte, Wanne auer her hinrik van Gittele vnde hinrik ſyn ſone, van dodes weghene af gan, des got langhe nicht en wille, vnde we vnde vnſe eruen dat ſlot loſen willen myd der tobehoringhe, de loſe ſchole we en, edder ſe vns kundeghen to ſunte Mertens daghe, vnde dar na vort en Jar, So ſchole we, vnde vnſe eruen eren eruen dat ghelt degere vnde al wedder gheuen vnde bereden der ſuluen wichte vnde witte, dar ſe yd nu vore loſen in der ſtad to hildenſem edder to Goſlar wor ſe dat leueſt willen ane vortoch vnde hinder, vnde wod ſe ok der twigher hundert lodeghe mark dar an vorbuwet an deſſem vorbenomden Slote, dat ſchole we en ok genſtliken wedder gheuen, na beſegginghe twigher vnſer manne vnde twigher erer vrunde, vnde ſcholen en dat ghelt al to ſamende veleghen, vor al den, de dorch vns don vnde laten willet, ouer vif mile wor ſe dat leueſt willen hebben, Ok ſchole we vnde vnſe eruen. hern hinrik van Gittelde vnde hinrike ſynen Sone, vnde ere eruen truweliken vordeghedinghen ghelik anderen vnſen mannen, Were ok dat dat ſlot to deme kalenberghe vorloren worde, des got nicht en wille, So ſchole we vnde vnſe eruen vns nicht ſonen noch vreden myd den Jennen de dat ſlot ghe wũnnen hedden, we en hedden en des ſlotes wedder gheholpen, konde we des nicht ghe don, So ſchole we vnde vnſe eruen, en, eyn ander ſlot in dat gherichte buwen, vnde helpen en dat ſlot vnde de gulde bekrechtegen, Were ok dat ſe ſad hedden gheſegget wanne we, vnde vnſe eruen, van eren eruen, dat ſlot loſeden, wolde we de hebben, de ſcholde we en ghelden, na beſegginghe twigher vnſer man vnde twigher erer vrund, Wolde we des nicht don, So ſcholde we en plughes deel laten volghen, vnde ſe dar ane nicht hinderen, koſten ſe ok Sat to dem Slote, nu wanne ſe dat loſen, de ſchole we en ghelden wanne we dat Slot loſen, Dat we vnde vnſe eruen, Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnde Articule, Stede vnde vaſt holden willet, des to ener openbaren bekantniſſe hebbe we vnſe Ingheſeg̃ witliken, vnde myd willen ghehenget an deſſen bref De Gheuen is, na godes bord Duſent Jar, dre hundert Jar, an deme en vnde Souentegeſten Jare, an dem negeſten ſondaghe na pinxſten.

178. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet den Gebrüdern Johann und Hans von Campe und dem Rotger von Gustede für 60 löthige Mark sein Sundergut zu Gross-Hehlen, Stedden und Meissendorf und zwei Höfe zu Wolthausen. — 1371, den 1. Juni. **III.**

Dyt gut heft myn here vor ſat Jane vnde Hanſe Brodere van dem Kampe, vñ Rotchere van guſtede vnde eren eruen, ſyn ſundergud to groten helen als vyf mark gheldes, Syn ſundergud to Steden als ver mark, ſyn ſundergud to der Meſne, ver mark gheldes vnde twe houe to Wulthuſen vor Seſtich lodeghe mark Brunſ̃ wichte, Dyt gud mach myn here loſen wanne he wel vor dat vorbeñ ghelt, Dit is ghe ſchen in dem en vnde Souentegeſten Jare an dem hilghen daghe trinitatis.

179. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg geloben, falls sie wegen der kaiserlichen Belehnung oder wegen Erbtheiles Herren der Herrschaft Lüneburg und der dazu gehörenden Lande oder eines Theils derselben werden, den Rath und die Bürger der Stadt Hannover und alle Angehörigen derselben bei Recht und Gnade, namentlich bei Mindischem Rechte zu lassen, schenken den Bürgern das Schloss Lauenrode und den Platz, worauf es liegt, erlauben ihnen, es ganz oder theilweise abzubrechen oder umzuändern, behalten sich jedoch die zum Schlosse gehörende Vogtei innerhalb und ausserhalb der Stadt vor, versprechen, zur völligen Herstellung eines freien Wasserweges von Hannover bis in die Aller förderlich zu sein, und die Schiffe, deren Fracht und Mannschaft zwischen Hannover und Bremen zu beschirmen. Zwischen Hannover und Neustadt soll kein Schiff laden oder ausladen, sondern da, wo der Rath der Stadt Hannover bestimmt, auch der rechte Zoll, der den Herzögen, falls der Transport nach Bremen zu Lande geschähe, davon entrichtet werden müsste, ihnen vorbehalten bleiben. Sie erlauben, die Stadt Hannover zu vergrössern, zu befestigen, mit Mauern und Gräben zu umgeben und in letztere Wasser zu leiten, schenken zur Vergrösserung und Befestigung der Stadt herzogliche Grundstücke, sowohl Eigenthum als Lehn, gestatten dem Rathe mit Vorbehalt des bisherigen herzoglichen Korn- und Pfennigzinses, Mühlen zu kaufen, sie abzubrechen und zu verlegen, versprechen, nicht näher als in der Entfernung einer halben Meile von der Stadt neue Mühlen anzulegen, verpflichten sich, nicht so viel Leute in die Stadt zu bringen oder zu senden, dass die Bürger sich gegen dieselben nicht vor Unfug schützen könnten, den Bürgern erledigte Lehne herzoglicher Mannen, mit denen sie von letzteren belehnt waren, zu verleihen und sie unentgeltlich mit den Bürgerlehnen zu belehnen. Der Jude soll sofort aus Hannover weichen und kein Jude jemals dort wieder wohnen. Die Bürger mögen die bei Hannover gelegene Holzung Eilenriede befriedigen, neue Pflanzungen daneben anlegen, sie befriedigen und als ihr Eigenthum behalten. — 1371, den 1. Juni. H. O.

Wy Wenſlaw. vnde Albrecht. van Goddes gnaden. Hertoghen to Saſſen. vnde to Luneborch, bekennen. vnde betûghen. opembare in diſſeme breue, allen. den., de ôn ſeen. eder hôren leſen.,. ſchûde dat wy van ſûlker lêninghe weghene, de, der aller dorchlûchtigheſte vôrſte vnde here, her Karl Rômiſcher Keyſer to allen tiden meref des Rykes vnde kôning to Behemen. vnſe leue gnedighe here, vns ghedan heft, eder van erue deles weghene. Heren wôrden. der herſchap to Lûneborch vnde der land de dar to hôren, ouer al eder eyn deel, wanne dat ſchûd, ſo ſchôle wy vnde willen. den Rad. de bôrghere vnde de Stad to Honouere vñ alle de êre, laten vñ beholden. bi alleme rechte bi gnaden. vñ ſûnderliken bi Mindeſcheme rechte, Wy orleuet ok vnde gheuet. den bôrgheren. to Honouere. dat Slot to lêwenrode, dat ſe dat ſlot. vnde de ſtede. dar dat ſlot vppe licht. ſik ewichliken beholden. môghen vñ êre eghen bliuen. ſchal. vnde ſe môghet dat vorbenômde ſlot. eder des eyn deyl breken eder anders maken laten, na êreme willen., De vôghedye de to dem vorbenômden ſlote hôrd, de wille wy vns beholden binnen vnde buten. der ſtad to Honouere mid alleme rechte. Vortmer ſchôle wy vnde willen. ſe dar to vôrderen. dat eyn. vry waterwech werde van Honouere wente in de Alre, wur he dar rede nicht en is. mid ſchepen tovarende, vnde wy vñ alle de vnſe ſchôlen vñ willen. velighen vñ beſchermen. ſchep vñ allerleye gud. dat men mid ſchepen vûrd twiſchen Honouere vnde Bremen. vnde alle de lûde de dar to hôred trûweliken wur wy dat vormôghet. Vnde twiſchen Honouere vnde der Nygenſtad. en ſchalme nene ſchep laden noch vntladen. men wur vñ wanne deme Rade to Honouere dat dûncket nûtteſt weſen., vnde dat vns vnſe rechte Toln. van dem gude werde. alſe dat vns plichtich were. icht men dat mid waghenen to Bremen wort vûrde. Vortmer orleue wy den

vorbenômden bôrgheren. dat ſe de ſtad to Honouere môghen grôtere maken [1]) vñ veſtenen mid buwende mid mûrende vñ mid grauende, vñ mid wateren. dar bi tobringghende, wo vñ wur dem Rade darſûlues. dat dûncket nûtteſt vñ bequeme weſen. vnde wur ſe Honouere grôtere makeden eder veſtenden., were der ſtede wat vnſe eder ghinghe van vns vnde vnſer herſchap wat toleene. dat ſchôlde ère vry vñ gheeghenet bliuen. vñ we dar wonede de ſcholde mid ôn eyn bliuen in alleme rechte. Ok môghen ſe môlen tûghen van den der ſe nu ſin, vnde môghen de. eder der welike ſe willen. vp breken laten. vnde legghen ſe mid meer eder mid min grinden. anderſwur, wur vñ wo ôn dat bequeme is. alſo, dat wy alſo vele korn Tinſes eder penning Tinſes dar an beholden alſe vnſe vorvaren. an der eder an den môlen hadden. de ſe vp breken leten. vnde wy willen vñ ſchôlen de nygen môlen de ſe buwen leten bi alleme rechte laten. alſe de vp ghebrokenen môlen vŏre hadden. Wy enwillet ok Honouere nene môlen neghere buwen laten. wen vppe eyne halue myle verne,. Ok enſchôle wy noch enwillen. to Honouere meer lûde nicht in bringhen. noch in ſenden. den. dar de bôrghere ſek vnvôghe vore vorwaren kûnnen vnde môghen. Were ok dat ienich der bôrghere to Honouere gud toleene hedden van vnſen mannen. vnde ſtôrue de vnſe man eruelos. wo dicke dat ſchûde. ſo welde wy. de. eder den bôrghere mid dem gude beleenen ane wederſprake, Vnde wat de bôrghere to Honouere van vns vñ vnſer herſchap toleene hebben ſchôlet. dar wille wy ſe mede beleenen ane gave. Ok ſchal de Jôde de dar nu wonet. van ſtaden an wiken van Honouere, vnde dar enſchôlen eweliken. nene Jôden wonen. Vortmer. ghene wi. den vorbenômden borgheren to Honouere, dat ſe dat holt. dat de Eylenride het, bi honouere gheleghen to ôken môghen, vñ holt dar to planten vñ heghen. vnde wat ſe dar to plantet vñ to heghet. to toôkende, dat ſchal ère, mid der ſûluen Eylenride, eghen bliuen [2]),. Alle diſſe vorſcreuenen ſtûcke vñ èrer iewelik biſunder, loue wi vor vns, vnſe eruen vnde vnſe nakômelinghe, in guden truwen. Den vorbenômden, dem Rade, vñ den bôrgheren to Honouere, gantzliken vñ vnvorbroken. ewichliken. trûweliken toholdende. Vnde hebben. to ener betûghinghe. alle diſſer vorſcreuenen ſtûcke vnſe Inghezeghele mid witſchap ghehenght laten to diſſeme breue. Na Godes bord. drytteynhundert Jar, in dem eynen vnde ſeuentigheſten Jare. In dem heylighen daghe. der heylighen Dryvaldicheyt.

180. Heinrich von der Molen, Heinrich von dem Sande, Nicolaus Garlop und Gebhard von der Molen, Rathsherren der Stadt Lüneburg, geloben im Namen des Rathes der Stadt Lüneburg, dass derselbe die für die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und für deren Leute zu Hannover von dem Rathe der Stadt Hannover oder von dortigen Bürgern zum Behufe von Speise, Futter und Hufbeschlag der Pferde während des Krieges mit Herzog Magnus von Braunschweig ausgelegten Kosten ersetzen, nämlich die Auslagen, so oft sie 300 löthige Mark erreicht haben oder überschreiten, innerhalb der nächsten vier Wochen erstatten und beim Abschlusse einer Sühne die bis zu derselben getragenen Kosten in derselben Weise berichtigen soll, auch dass die Herzöge von Sachsen während des Krieges mit dem Herzoge Magnus eine Besatzung von 100 Gewaffneten zu Hannover unterhalten sollen, und dass endlich der Rath der Stadt Lüneburg über diese Verpflichtung eine Urkunde ausstellen und einschicken soll. XX.

Vtſcrift des breues der veer Radmanne van lûneb wo ſe vor den Rad van luneborch loued Dat ſe vtnam vnde ghewyn betalen ſchullet den van honouere.

We Henrik. van der Molen. Heyne van dem Sande. Clawes Gharlop. vnde Gheuerd van der molen Radman to luneborch bekennet vnde betûghed openbare in deſſeme openen breue de gheueſtenet is mid vnſen Ingheſeghelen. Dat we van. des Rades weghene to luneborch mid deme Rade to honouere ghedeghedineghed vnde ouerſproken hebbet. aldûs. wat de Rad eder ienich der Borghere to honouere. vtdon vtnemen eder wynnen. in ſpiſe. vodere eder in hûſſlaghe vſen Heren Hertoghen wentzlawe vnde Hertoghen albrechte. hertoghen to Saſſen vnde to luneb den eren vnde de van erer weghene to honouere inne ſin.

---

[1]) Das Copiar XX. fügt hier hinzu: *wor en dat euend.* [2]) Im Copiar XX. ist diese Stelle von *Vortmer ghene wi* bis *eghen bliuen* von anderer Hand nur etwas später nachgetragen und folgt einer anderen Orthographie; auch der Tag der Ausstellung fehlt am Schlusse.

alle de wyle de krych mid hertoghen Magnuſe van brunſw̄ vnde den ſinen waret. Dat ſchal en de Rad van luneborch degher vnde al betalen ſunder eren ſchaden vnde wanne vnde wo dicke ſe vtghedan eder ghewunnen hebbet vppe drehundert lodighe marc eder mer. de ſcholen on io de Rad van luneb̄ redeliken betalen bynnen den negeſten veer wekenen dar na wanne ſe dat van ŏn eſched eder eſchen latet. worde ok de krych gheſŏned. vnde were denne de ſumme mynnere eder grotere wen dre hundert lodighe marc wat des denne were. dat ſcholde de Rad van luneb̄ on ok io vrŭntliken betalen bynnen veer wekenen alſe vorſcreuen is. Vortmer loue we deme Rade vnde den Borgheren to honouere van des Rades weghene to luneborch dat vnſe vornomden heren van Saſſen to honouere ſcholen holden vnde bekŏſtighen hunderd ghewapent. alle de wyle de krych mid hertoghen Magnuſe vnde den ſinen waret, vnde we louet deme Rade vnde den Bŏrgheren to honouere. dat de Rad to luneborch alle diſſe vorſcreuenen ſtŭcke bebreuen. vnde mid der Stad to luneb̄ groten Ing̃ beſeghelen. vnde ŏn ok de breue to honouere in ſchicken ſchŭllen. wanne ſe dat van ŏn eſchet eder eſchen latet, Ghe gheuen na Godes bord Dryttenhundert Jar in deme enen vnde Seuentigheſten Jare.

181. **Die Rathsherren der Stadt Braunschweig schreiben dem Rathe der Stadt Hannover: Sie haben erfahren, dass Hannover dem Herzoge Albrecht, welcher mit den Seinen ihnen grossen Schaden zugefügt hat, die Thore öffnen wolle. Ausserdem habe die Stadt Hannover drei Feinde Braunschweigs, den Johann von Salder, Reben und Embreke, bei sich aufgenommen. Das sei gegen das Bündniss. Die Stadt Hannover möge dieses abstellen und die Feinde Braunschweigs nicht hegen und hausen.** XX.

Do de hertoghen van Saſſen vñ Luneb̄ alrede to Honouere inne weren. do ſcreuen de van Brunſ̄ aldus.

Vſe denſt tovorn. Leuen vrŭnde de Rad der Stad to Honouere. wetet dat we berichtet ſin dat gi den hertoghen van Saſſen in nemen willen. de os vñ de ſine groten ſchaden ghedan hebbet vñ ok hebbe gi Jane van Saldere vñ Rebene Embreken vñ andere vſe viende ghehuſet vñ gheheghet in Juwer ſtad. alſe we berichtet ſint. alſe gik wol witlik is dat vſe ding vnderanderen ſteyt. dat des nicht weſen en ſcholde, des bidde we dat gi dat alſo beſtellen vñ dar to verdacht ſin. dat gi vſe viende nicht in ennemen eder heghen vñ holden dat alſe vſe ding vnder anderen ſteyt. des loũe we gik wol. vñ biddet des Juwes willen, en antworde in juwem breue Datum ſub noſtro ſecreto Conſules Brunſwicenſes.

182. **Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten dem Rathe der Stadt Braunschweig: Dem Bündnisse gemäss haben sie ihm längst die Anzeige gemacht, dass Herzog Magnus sie nicht von der Ansprache befreiet und dadurch sich Unrecht gegen sie erlaubt. Der Rath der Stadt Braunschweig hat aber keine Abhülfe getroffen; deshalb haben sie dem kaiserlichen Befehle gemäss die Herzöge von Sachsen und Lüneburg aufgenommen, bitten aber nochmals, die Stadt Braunschweig möge ihrem mit ihnen errichteten Bündnisse in Bezug auf Herzog Magnus nachkommen. Ohne ihr Wissen ist Reben in Begleitung ihrer Freunde nach Hannover, jedoch nicht zum Schaden der Stadt Braunschweig, gekommen. Er hat die Stadt schon verlassen müssen. Johann von Salder und Embreke sind nicht in Hannover gewesen.** XX.

Reſponſum ad hanc literam.

Vſe denſt tovorn. Leuen vrŭnde alſe we Jŭ ouerlanck na vtwiſinghe vſer voreninghe hebbet witlik ghedan. dat hertoghe Magnus vs vor vnrechtet. dar an. dat he vs nicht vntledighet na vtwiſinghe ſines openen bezeghelden breues, vñ gi vs nicht gheholpen enhebbet dat he vs ſinen bref gheholden hedde. nu hebbe we in ghelaten dorch bodes willen des Rikes vſe heren van Saſſen vñ Luneb̄. Vñ we biddet Jŭ dat gi mid hertoghen Magnuſe bi vs don. alſe de bref vſer voreninghe vtwiſet. Ok wetet dat Reben to honouere heſt ghewefen. ane Jane van Saldere vñ ane Embreken. vñ vſe vrŭnd de dar in ghevelighet weren vŏreden ėne mid ſik dar in ane vſe vorwitſchap vñ nicht vppe Juwen ſchaden. Vñ we loſeden ſin vmme Juwer leue willen ſo we allererſt konden Hebbet andere Juwe viende to Honouere inne gheweſen dat is vs vnwitlik Datum ſub noſtro ſecreto. Conſules in Honouere.

183. Die Rathsherren der Stadt Braunschweig antworten dem Rathe der Stadt Hannover: Sie haben sein Schreiben dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg mitgetheilt und dieser hat darauf sein früheres Anerbieten, sich der schiedsrichterlichen Entscheidung der Stadt Braunschweig zu unterwerfen, dafür Geisseln und Pfänder zu stellen und Tagfahrten zu halten, mit der Bemerkung wiederholt: ihm genüge ja am Rechte. Wegen des von den Herzögen von Sachsen der Stadt Braunschweig zugefügten Schadens erbieten sie sich zu Tagfahrten, wenn der Rath der Stadt Hannover zum Schadenersatze verhelfen will. XX.

Item de van Brunſ̃.

Vſe denſt tovorn. Leuen vrũnde de Rad der Stad to Honouere. wetet. dat we den bref. den gi vs ſanden hebbet vſem heren. hertoghen Magnuſe, hertoghen to Brunſ̃ vñ to Luneƀ verſtan laten. des ſprekt vſe vorbenomde here. ȫm noghe io an rechte wol vñ we ſcholen ſin to rechte wol mechtich weſen. alſe gik dicke vñ vele gheſcreuen is. alſo dat he recht nemen vñ gheuen wille vñ wille dat vorwiſſenen vorghiſelen vñ vorpenden. vñ ſprekt he, we ſcholen one noch wol dar to vormȫghen to daghen deſt ème dat ſchen kũnne Vortmer alſe gi ſeriuet vmme do hertoghen van Saſſen. Des wetet kone gi vs helpen. dat os van ȫn vmme vſen ſchaden ſche. de os van ȫn vñ van den èren gheſchen is. des vs nod is, dat neme we gherne, alſe we gik wol er gheſcreuen hebbet vñ mȫchte gi vs des helpen. ſo welde we mid gik daghe dar vp holden. wanne gi vs dat embeden. alſe vorder alſe os dat wedervaren mȫchte vñ biddet vmme antworde to diſſen vorſcreuenen ſtůcken Datum ſub noſtro ſecreto Conſules in Brunſ̃.

184. Die Rathsherren der Stadt Hannover antworten dem Rathe der Stadt Braunschweig: Es sei ihm bekannt, in welche Noth die Stadt Hannover wegen der kaiserlichen Befehle gerathen sei; sie habe deshalb von geistlichen und weltlichen Fürsten, Grafen, Herren und Städten in ihrer Umgegend bis an den Rhein, die Elbe, die Oder und bis nach Thüringen hin sich Gutachten erbeten und sie ersucht, den Herzog Magnus zu bewegen, dass er sie seinem Versprechen gemäss von des Kaisers Ansprache befreie. Vergebens haben sie länger, als ein Jahr, den Herzog Magnus gemahnt. Viele Gutachten haben gerathen, dem Kaiser zu gehorchen, und weder die Stadt Braunschweig noch sonst jemand hat etwas gethan, dass Hannover dies mit Ehren unterlassen konnte. Das Bündniss Braunschweigs mit Hannover sei übrigens nicht vorzuschützen. Sein Zweck sei bekannt. Kein Städtebündniss verbinde gegen den Kaiser und benachtheilige die Rechte desselben und des Reiches nicht. Deshalb bitten sie, sie mit Verhandlungen über Ersatz für den der Stadt Braunschweig von den Herzögen von Sachsen zugefügten Schaden zu verschonen, da sie ohnehin bei den Herzögen der Sache das Wort reden wollen. Sie bitten, gegen Verläumdung sie zu schützen, da sie sich immer zu Ehren verantworten wollen. Können sie aber mit der Angelegenheit nicht verschont werden, so bitten sie um genaue Angabe des Schadens, um, falls sie von Rechts wegen dazu verpflichtet sind, in der Angelegenheit handeln zu können. XX.

Reſponſum ad hanc literam.

Vſe denſt tovorn. Leuen vrũnde gi weten wol vmme de nod de vs angheleghen heſt alſe vmme de keyſerliken bod vñ breue de vnſe here de keyſer vns ſande. dar wi vmme ſcreuen hebbet. an alle vȫrſten gheyſtlik vñ werltlik. greuen. heren. ſtede de vmme vs beſeten ſin. wente an den Ryn. elue odere dȫringhen, vñ eres rades vñ anwiſinghe van ȫn dar vmme beden. vñ bekȫreden ſe. dat ſe hertoghen Magnuſe. anrichteden dat he vs der vntledighede bi dem keyſere. alſe he van rechte plichtich were vñ ok an ſinen openen breuen antruwen gheſekeret hadde, des he nicht endede. vñ bouen iar vñ dach ène maneden vñ vs nicht ſchen enkonde. Vñ vele vorſten heren ſtede vñ wiſe lůde. vs anwiſeden,. dat wi dom keyſere vñ ſinen boden horſam weſen moſten, vñ gi. noch nemend. vs anrichtede, dat wi des mid eren vñ rechte vorebliuen kȫnden, Ok wete gi wol wat de orſprung was. dar wi vſe voreninghe vmme ſȫchten. vñ alle voreninghe de ſtede vnder ſik dȯt. ſe nicht vorbindet ieghen den keyſer went he vñ dat rike io van rechte dar vte irſcheden mȫten weſen. hir vmme bidde we vmme vſes ewighen denſtes willen. dat gi vs deghedinghe vorlaten oft dat weſen mȫghe. went wi doch ghorne bi den hertoghen van ſaſſen don willet wor wi

mŏghen vñ vorantworden vs. oft iemend vp vs ſpreken wolde. wente wi vs vorantworden willet to den eren. wor vs dat ghebŏret, vñ ere vñ recht vorplichtet, mŏghe gi vs auer Deghedinghe nicht vorlaten. ſo ſcriuet vs wat de ſchade ſi. vñ wur vñ wo de Jů vñ den Jůwen. van en vñ den ẽren ſchen ſi. ſo wille we darbi don. alſe dat ſik ghebŏret. oft wi van rechte des vorplichtet ſin Datum ſub noſtro ſecreto. Conſules in Honouere.

185. Bischof Wedekind von Minden erlaubt den Rathsherren der Stadt Hannover, die St. Gallen-Capelle im Schlosse Lauenrode zu zerstören und eine neue St. Gallen-Capelle an einem anderen Orte des Kirchsprengels St. Georgii zu Hannover zu erbauen. — 1371, den 4. Juni. H. O.

Nos Wedekindus dei et apoſtolice ſedis gracia Epiſcopus Eccleſie Mindenſis. Vniuerſis et ſingulis Chriſti fidelibus notum eſſe cupimus per preſentes. Quod honorandis et diſcretis viris. Conſulibus Opidi honouere noſtre Mindenſis dyoceſis propter iuſtas et racionabiles cauſas Coram nobis propoſitas et allegatas liberam conceſſimus et per preſentes concedimus facultatem, noſtrumque ad hoc plenum adhibuimus et adhibemus per preſentes conſenſum. vt Cappellam Sancti Galli in Caſtro lewenrode ſituatam noſtre Mindenſis dyoceſis predicte licite poſſint deſtruere et aliam nouam in honorem omnipotentis dei et eiuſdem ſancti Galli reconſecrandam alibi vbicunque voluerint infra limites parrochie ſancti Georgij in honouere de nouo conſtruere et reedificare, Reliquias nichilominus Campanas et ornamenta dicte Cappelle ad huiuſmodi nouam Cappellam tranſferendo. et prout eciam eiſdem expedire videbitur decenter collocando. Jure tamen parrochiali, domino plebano ſancti Georgij pro tempore exiſtenti in omnibus ſemper ſaluo, ſic quod rector dicte Cappelle de oblacionibus et obuencionibus altaris parrochie principali debitum faciat vt eſt Juris. et ne per huiuſmodi noſtram licenciam alicui preiudicium generetur, volumus ante omnia vt et conſenſus dominj Volcmari pro nunc plebani ſancti Georgij prout merito petatur finaliter et Impetretur Juxta ſacrorum Canonum ſanxiones. Ceterum heur̃ de Nygenborch preſbitero beneficiato ſummi altaris Cappelle ſancti Spiritus in predicto Opido, quodam Cultello noſtra manu ſibi porrecto. dictam ſancti Galli Cappellam eiuſque. karacteres. violandi. deſtruendi. et ledendi noſtro nomine noſtras vices plenarias duximus committendas. In premiſſorum igitur perpetuum euidens teſtimonium noſtrum ſigillum preſentibus duximus apponendum. Acta ſunt hec in Opido honouere predicto, preſentibus nobilibus, Ottone de monte Archidyacono in Pattenſen noſtre Eccleſie Mindenſis, domino Wedekindo domino Montis fratribus noſtris. necnon ſtrenuis famulis. Ludolfo de Monichuſen, Hardewico de Steden et Gherhardo de Bucken proconſule Mindenſi pluribuſque aliis fide dingnis teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter et rogatis. Datum anno dominj Milleſimo Trecenteſimo Septuageſimo, primo in profeſto ſacri Corporis Chriſti.

Gedruckt in Treuer's Historie der von Münchhausen, Anhang pag. 35, in Grupen's Origin. et Antiq. Hanoveren. pag. 186 und in von Moser's dipl. und histor. Belust. Band V. pag. 415.

186. Graf Otto von Schauenburg verbündet sich auf Lebenszeit mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, gelobt, niemals ihr Feind zu werden, ihnen und den Ihrigen kein Unrecht zuzufügen und ihnen gegen jedermann mit Ausnahme seiner Verbündeten, der Herzöge Albrecht und Otto von Braunschweig, des Landgrafen von Hessen, seiner Vettern, der Grafen Heinrich, Nicolaus und Adolf von Holstein, des Grafen Otto von Everstein, des Vogtes von dem Berge und der Stadt Minden nach aller seiner Macht behülflich zu sein. Er bedingt sich, falls er auf ihr Verlangen mit gewaffneten Leuten in ihr Land zieht, Verpflegung und Hufbeschlag der Pferde und, falls es zum Streite kömmt, Theilung der Gefangenen und reisiger Habe nach Anzahl gewaffneter Leute. Auf Bauernhabe verzichtet er. — 1371, den 5. Juni. K. O.

(Wy Otto *) van godes gnaden gr)eue to Holſten vñ to Schowenburch bekennet openbare in doſſem breue Dat wy vns hebbet vor(eynet vñ vor bunden myd) vnſen leuen herren vñ vrunden. hertoghen Wentzlaw.

*) Die Umschrift des an der Urkunde hangenden Siegels lautet: *S' Ottonis De Schowenborch.*

vñ Albert hertoghen to Saſſen vñ to (Luneburch in do)ſſer wyſe dat wy yr wygent nicht werden ſchon noch ne willet al de wyle dat wy lyuet Ok en ſchon. wy eder de vnſe noch ne willet Se eder de ore myd nichte vor vnrechten. Men wy wilt vñ ſchon on behulpen weſen vp allermalken myd al vnſer macht. vt ghenomen vnſe leuen oemen hertoghen Alberte van Brunſwich. hertoghen Otten van Bruuſwich. dem lantgreuen van heſſen vnſen vedderen van holſten. greuen hinrike greuen Claweſe vnd greuen Alue greuen Otten van Euerſtene dem voghde van dem berghe. vñ der Stad to Minden to ſodanen tyden alze de vorbunde waret dar wy nv myd on an ſittet. vñ wan ſe vns eſſcheden vñ wy yn volgheden myd wapenden luden. wan wy komet in ore land ſo ſchon ſe vns vorpleghen. ſpiſe voder vñ hoſſlach. Stridde wy den ok myd den vygenden wat vromen wy dar nemen vppe beyden ſyden an vanghenen vñ reyſegher haue dat ſcholde wy delen na mantale wapender lude huſmanne haue ſchon ſe myd den yren beholden Doſſe enynghe vñ vorbund ſchal ſtan. vnder vns al de wyle dat wy lyuet Des to vrkunde dat wy al doſſe vorſcryuenen ſtucke ſtede vñ gantz holden willet hebbe wy vnſe inghezyghel laten henghen an doſſen bref De ſcryuen vñ ghyuen ys to honouere Na godes bord drutteyn hundert jar dar na in dem eyn vnd Syuentigheſten jare an vnſes herren lichame daghe.

187. Graf Otto von Schauenburg verbündet sich mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, gelobt, zu ihrer Hülfe eine Besatzung von 20 Gewaffneten in die Stadt Wunstorf oder, wenn sie es vorziehen, nach Rodenberg oder nach einem anderen Platze, über den sie sich mit ihm einigen werden, gegen Herzog Magnus von Braunschweig und dessen Helfer mit Ausnahme der Grafen Gerhard und Johann von Hoya und des edelen Herrn von Homburg zu legen, auch letzteren, falls derselbe Schlösser des Herzogthums Lüneburg, die ihm Herzog Wilhelm nicht überlassen hat, ihnen vorenthält, bis sie wieder in ihren Besitz gelangen, zu bekriegen. Er bedingt sich Brandschatzung in Feindes Lande und, falls er auf ihr Verlangen mit grösserer Mannschaft in ihr Land rückt, für sich und die Seinen Verpflegung, Hufbeschlag der Pferde und Schadenersatz, verzichtet aber auf letzteren, falls er sich entschliesst, die eigene Gefahr zu übernehmen. Beute jedoch soll nach Anzahl gewaffneter Leute getheilt werden. Er verpflichtet sich, ohne Bewilligung der Herzöge keine Sühne oder Frieden zu schliessen. — 1371, den 5. Juni. K. O.

Wy Otto van godes gnaden greue to Holtzaten vñ to Schowenburch bekennet vñ betughet vor allen luden openbare in doſſen breue Dat wy vns hebbet vor eynet myd vnſen leuen herren vñ vrunden hertoghen Wentſlawe vñ Alberte hertoghen to Saſſen vñ to Luneburch in doſſer wys. dat wy on ſchon vñ willet helpen myd twyntighen ghewapent vñ ſchon de leghen in de ſtad to wunſtorpe. vppe hertoghen Magneſe van Brunſwich vñ al ſyne helpere vt gheſproken greuen Gherde vñ greuen Johanne greuen to der hoye. vñ den van homburch. Were auer dat de van homburch yn de ſlote vore entholden wolden. dede horet to dem hertochdûme van luneburch. vñ yn hertoghe wilhelm nicht bezyghelt en hedde. dar wolde wy yr vygent myd yn vmbe werden ſo langhe bent ſe de al bekrechtighet hedden Were dat ſe yrer to wunſtorpe nicht hebben en wolden ſo ſcholde wy ſe on leghen to dem rodenberghe eder in eyne ſtede de on vñ vns bequeme were. vñ ſe ſchon vns laten volghen moghelke dinghetal vte der vygende lande. Were dat ſe vnſer behoueden vñ wy on volghe deden myd mer luden wanne wy in ore land quemen ſo ſcholden ſe vns vñ den vnſen vor pleghen voder ſpiſe vñ hoſſlach vñ ſtan vns vorſchaden. Were ok dat wy den vnſe eghene euenture wolden ſtan. ſo en droſten ſe vns vor neynen ſchaden ſtan men ſpiſe voder vñ hoſſlach ſcholden ſe vns vñ den vnſen ghyuen. Wat vromen wy nemen vppe beyden ſyden den ſcholde wy deylen na antale wapender lude. vñ wy en ſchon vns hir van ſonen eder vryden wy en don dat myd yrem willen. Al doſſe vorſcryuenen ſtucke loue wy Otto vorbenompt doſſen vorſcryuenen hertoghen. Wentſlaw vñ Alberte an gôden trûwen ſtede vñ vaſt to holdende vnvorbroken. To bewyſinghe vñ veſtenheyt doſſer dink heb wy doſſen bref myd vnſem inghezyghele witlighen bezyghelt laten Na godes bôrd drutteynhûnder jar in dem erſten jare bouen ſyuentich to des hilghen lichamen daghe.

188. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Harneid von Marenholtz für 100 Mark lüneburger Pfennige vier Höfe zu Bostel, Uetzingen und Hilperdingen. — 1371, den 5. Juni. K. O.

Van der gnade godes We Magnus Herteghe to Brunſwich vnde to Luneborg, Bekennet openbare in deſſem breue, Dat we harneyte van Marnholte, henninges ſone vnde ſynen rechten eruen hebbet ghe ſat vnde ſettet to ener rechten ſathe, vnſen hof to Tammelingeborſtele, vnſe twe houe to vtſinghe, vnde vnſen hof to hilberdinghe myd allem rechte, nût, vnde to behoringhe, als de veer houe dar beleghen ſint, vor hundert mark luneborgher penneghe, in deſſer wyſe, dat we vnde vnſe eruen. de ſuluen veer houe, vor dat vorbeñ ghelt, moghen wedder van en loſen. wanne we willen. wanne we vnde vnſe eruen, eme vnde ſynen eruen, de loſinghe vore kundeghen bynnen den twelfnachten to wynnachten. So ſchole we en vnde willen de hundert mark penneghe, vmbeworen betalen to deme negeſten ſunte peters daghe dar na. in der ſtad to Brunſwich ane Jenegerhande hinder vnde werniſſe, vnde dat ſe dat ghelt, vmbekumberd van dennen bringhen moghen, wanne ſe denne, van vns, al dus betalet ſint, So ſchullet vns vnde vnſen eruen de vorſcreuenen veer houe, van en wedder leddich vnde los weſen. Ane Jenegherhande hinder vnde wedderſprake, To ener grotteren betughinghe hebbe we vnſe Ingheſegel ghe hengt laten an deſſen bref, De gheuen is, Na godes bord, Drutteynhundert Jar, an dem en vnde Souentegeſten Jare, an dem hilghen daghe des hilghen lichammes.

189. Die Rathsherren der Stadt Braunschweig schreiben an die Räthe der Städte Hildesheim und Hameln: Trotz ihrer Bitte, den Herzog von Sachsen und die Seinen, von denen die Stadt Braunschweig durch Raub und Brand gröblichen Schaden erlitten hat, nicht aufzunehmen, hat die Stadt Hannover dieselben und andere Feinde Braunschweigs gegen das zwischen beiden Städten bestehende Bündniss aufgenommen, gehegt und gepflegt. Obgleich sie die Stadt Hannover vor Schaden gewarnt und ihr gerathen haben, von dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg, der sich der rechtlichen Entscheidung Braunschweigs unterwerfen und Geisseln und Pfänder stellen wollte, Recht zu nehmen, haben sie keine endgültige Antwort erhalten. Damit sie nicht schwerere Klage zu erheben brauchen, bitten sie, die Stadt Hannover anzuweisen, dass sie ihnen wegen der Aufnahme des Herzogs von Sachsen, der Seinen und der Feinde Braunschweigs Genugthuung leiste. XX.

Hir negheſt ſanden de van Brunſ̃ dem Rade to Hildenſem vñ dem Rade to Hamelen breue. de van worden to worden allenes ludet aldus.

Vſe denſt tovorn. Leuen vründe de Rad der ſtad to Hildenſem *) wetet dat we den Rad to Honouere leten bidden in vſeme breue, dat ſe den Hertoghen van Saſſen vñ de ſine, de vs vñ de vſe groſliken beſchedighet heſt. an roue vñ an brande, nicht in ennemen, vñ dar embouen hebbet ſe ene vñ de ſine vñ ok andere vſe viende inghenomen. ghehuſet gheheghet ghevorderet vñ ſpiſet. alſe des nicht weſen enſcholde. alſe vſe ding vnder anderen ſteyt. Ok hebbe we ſe vor erem ſchaden ghewarnet vñ hebbet ōn gheraden. dat ſe recht van vſeme heren nemen vñ hebbet ōn ok dicke gheſcreuen. dat we vſes heren hertoghen Magnuſes. hertoghen to Brunſ̃ vñ to Luneb. to den tyden to rechte wol mechtich weren, vñ dat wolde vſe here vorwiſnet, vorghiſelt vñ vorpendet hebben, vñ dar en is os van en ne ienich endelik antworde to gheworden., kōnde we nu Juwer anwiſinghe gheneten. dat de Rad van Honouere vmme dat ſe den hertoghen van Saſſen vñ de ſine. vñ ok andere vſe viende witliken inghenomen hebbet. alſe des nicht weſen en ſcholde, os dede des vs nod were, dat we dar nene ſwarere Claghe vmme don endorften. dat neme we vor willen. Enes antwordes bidde we weder. oft dat gik van ē werden mach Datum ſub noſtro ſecreto. Conſules Brunſwicenſes.

190. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verspricht dem Ritter Heinrich von Gittelde, dessen Sohne Heinrich und allen, die sie in seinen Dienst bringen, Ersatz für im Dienste erlittenen Schaden,

*) Ueber *Hildenſem* ist von derselben Hand *to Hamelen* geschrieben.

befiehlt den beiden ersteren, das Schloss Calenberg dem edelen Herrn Siegfried von Homburg und dessen Sohne Heinrich zu öffnen und sie auf dasselbe zu lassen, es ihm selbst, wenn er Krieg davon führen will, eine Woche nach der Aufforderung dazu zu öffnen, und gelobt, durch seinen darauf zu setzenden Amtmann sie und die Ihrigen vor Unfug bewahren und Schaden ihnen ersetzen zu lassen, während des Krieges die Burghut des Schlosses zu übernehmen, Thurmleute, Thorwärter, Wächter und die Besatzung zu beköstigen und sie beide nach dem Kriege wieder auf das Schloss zu lassen. — 1371, den 9. Juni. III.

We Magnus van der gnade godes Herteghe to Brunſwich vnde to Luneƀ Bekennet openbare in deſſem Jeghenwardeghen breue, dat we vnde vnſe eruen, hern hinr̄ van gittelde vnde hinr̄ Syme ſone, vnde den Jennen de ſe in vnſe denſt bringhen, vor ſchaden ſtan wor ſe de nemen in vnſeme denſte, vnde willen en den genſtliken ghelden vnde erleghen, alzo dat ſe des ane ſchaden ſcholen blyuen, ok hebbe we hern hinrike van Gittele vnde hinr̄ Synen ſone, ghe heten vnde hetet in deſſeme breue, dat ſe de eddelen heren, hern Syuerde van homborg, vnde hern Hinr̄ Synen ſone, vp vnſe Slot to dem Kalenberghe ſcholen laten, vnde en dat openen, alſo als ere breue vt wyſet, de we en dar vp ghe gheuen hebbet Were ok dat we vnde vnſe eruen, vnſes Slotes to dem kalenberghe bedroften vnde behoueden. al ſo dat we dar van orleghen wolden,, dat ſcholde we vn̄ vnſe eruen. hern hinr̄ vnde hinr̄ Syneme Sone, vnde eren eruen achte daghe vore weten laten, dat ſe ſyk dar na richten moghen, So ſchal her hinr̄ van gittelde vnde hinr̄ Syn ſone, vnde erer beyder eruen, vns vnde vnſen eruen, dat Slot openen, Vnde welken Ammechtman we vppe dat ſlot ſendet, de ſchal ſe vnde de ere, vor vngheuoghe bewaren, Schude en auer ſchade edder vnuoghe, den ſchal en vnſe Ammechtman, den we dar ſenden bynnen ver weken wedder don in vruntſcop edder in rechte, wenne ſe dar vmme hebben ghemanet, Ok ſchole we alle Borchude don to deme Slote, vnde ſcholen bekoſteghen, tornlude, dorwarden, wechtere vnde Inne hûders de wile dat vnſe krich waret, wanne aue vnſe krich ghe ſonet worde, So ſchole we vnde vnſe eruen., Se vnde ere eruen vppe deme Slote laten als vnſe breue vt wyſet vnde ſe an nichte hinderen. Dat we vnde vnſe eruen alle deſſe vorſereuenen ſtucke, Stede vnde vaſt willen holden, Des to ener openbarer bekantniſſe, hebbe we vnſe Ingheſ witliken ghehengt laten an deſſen bref, De gheuen is na godes bord Duzent Jar Drehundert Jar an deme en vnde Souentegeſten Jare, an dem negeſten mandaghe na vnſes hern lichammes daghe.

191. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt, den Gebrüdern Burchard und Hermann von Osterrode die ihnen schuldigen 30 löthigen Mark am nächsten 29. September zu zahlen. — 1371, den 9. Juni. III.

We magnus etc bekennet etc. dat we hern Borcharde van oſterrode hermene ſinem brodere vnde eren eruen ſchuldich ſin drittich lodege mark brunſ wichte vnde witte, de we en betalen ſcollen to deſſem negeſten ſunte micheles dage, To ener orkunde etc, gheuen in dem en vnde ſouentegeſten iare, an dem negeſten mandage na des hilgen lichchames dage.

192. Die Rathsherren der Stadt Hannover rechtfertigen sich bei den Räthen der Städte Hildesheim und Hameln gegen die Beschuldigung der Stadt Braunschweig damit, dass diese Stadt, obgleich sie des Herzogs Magnus von Braunschweig zu Rechte mächtig zu sein behauptet, nicht ihrem Bündnisse gemäss ihnen bei dem Herzoge zu einer Befreiung von der Ansprache des Kaisers verholfen habe und zum Schaden der Stadt Hannover den Herzog Magnus mit den Seinen sogar bei sich hauset und verpfleget. Sie bitten, die Stadt Braunschweig anzuweisen, dass sie ihnen, was ihr gebührt, thue und ihnen für den durch Begünstigung des Herzogs Magnus zugefügten Schaden Genugthuung leiste. Die Herzöge von Sachsen haben sie auf Geheiss des Reiches aufgenommen und erbieten sich deswegen zu Recht vor den Räthen der Städte Hildesheim, Goslar, Minden, Hameln und Einbeck. Wegen Aufnahme anderer Feinde Braunschweigs haben sie sich schon gerechtfertigt. XX.

Reſponſum ad hanc literam *).

Dit antworde wart gheſcreuen den van Hildenſem vñ ok den van Hamelen.

Vſen denſtliken grut to vorn. Wetet leuen vrũnde dat we dem Rade to Brunſ̃ ouerlanck hadden witlik ghedan. dat hertoghe Magnus van Brunſ̃ vs vorvnrechtet. dar an. dat he vs ſiner openen beſeghelden breue nicht enholt, vñ hebbet van gheeſchet. dat ſe bi vs deden. alſe vſe ding vnder anderen ſteyt vñ ſe hebbet vs wol gheſcreuen dat ſe ſin to rechte mechtich weren,, des enhebbe we nicht bewnden dat ſe vs rechtes behulpen hebben. dat he vs helde ſine openen breue, dar van we grote nod vñ ſchaden liden. hir embouen hebbet ſe hertoghen Magnus vñ ſine hulpere ghehuſet gheheghet vñ ghehulpen mid vodere vñ mid ſpiſe vppe vſen ſchaden. aleyn dat des nicht weſen enſcholde. kõnde we Juwer anwiſinghe gheneten dat ſe bi vs deden alſe õn bõred vñ weder deden vs den ſchaden. den we lidet van der vorderinghe de ſe hertoghen Magnuſe ghedan hebbet. dat neme we vor willen. Vortmer dat we Inghelaten hebbet vſe heren van Saſſen vñ Luneƀ. dat is gheſchen van ghebodes weghene des Rykes., wer we oñ dar ichtes vmme plichtich ſin des rechtes wille we bliuen bi Jũ. bi dem Rade van Goſ. dem Rade van Minden. dem Rade van Hamelen. vñ dem Rade van Embeke. Ok alſe ſe ſcriuet van anderen eren vienden. dat hebbe we õn rede vorantwordet in vſeme breue Ok hebbe we õn. to allen eren breuen beſchedelike antworde gheuen. vñ hebbet io vrũntliken gheſocht. dat ſe hertoghen Magnuſes mechtich gheweſen hedden to rechte. dat he vs gheholden hedde ſine openen breue vñ hedde vs vntledighet van dem Ryke Datum ſub noſtro ſecreto. Conſules in Honouere.

193. Der Rath der Stadt Hannover verspricht, mit den Bürgern der Stadt am nächsten 29. September den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg auf die von denselben der Stadt ausgestellten oder noch auszustellenden Urkunden Huldigung zu leisten. — 1371, den 12. Juni. XX.

Wi de Rad to Honouere. bekennen vñ betũghen openbare in diſſem openen breue, de gheueſtenet is mid vnſer ſtad Inġ, dat wi vñ vnſe medebõrghere hũlde don willen vñ ſchõlen. to diſſem neyſten ſunte Michelis daghe, den dorchlũchtighen võrſten. vñ heren. hertoghen Wentzeſlawe vñ hertoghen alƀ̃ van Saſſen vñ Luneƀ. vppe de breue de ſe vns ghegheuen hebbet eder noch gheuen in tokomenden tyden ſamend eder biſunder deſt ſe vns de, vnvorbroken holden Dit loue we õn ſunder lenghere vortoch ſtede vñ vaſt toholdende Datum anno Domini M̃. CCĈ LXX primo. in octaua Corporis Chriſti.

194. Die Rathsherren der Stadt Braunschweig rechtfertigen sich bei dem Rathe der Stadt Hildesheim gegen die Beschuldigung der Stadt Hannover: Das schriftliche Versprechen, welches Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg angeblicher Weise nicht halte, sei der Stadt Hannover ertheilt, ehe dieselbe und Braunschweig ein Bündniss schlossen. Obgleich sie ihr in keiner Angelegenheit, die vor dem Bündnisse geschehen sei, Hülfe schulden, haben sie sich doch der Sache angelegentlichst angenommen. Die Stadt Hannover aber sei auf ihr Anerbieten nicht eingegangen und habe nie erklärt, ob sie Tagfahrten halten und Recht nehmen wolle. Wilbrand von Reden, Aschwin von Lutter, Heinrich Knigge und Andere, deren die Stadt Hannover mächtig ist, haben sich mit Wissen derselben zu Hannover als Feinde der Stadt Braunschweig erklärt und Hannover duldet diese Feinde Braunschweigs wissentlich in seinen Mauern. Auch ist es nicht fein, dass Hannover seine Schuld, die Verletzung des mit Braunschweig geschlossenen Bündnisses, nämlich die Aufnahme des Herzogs von Sachsen, auf das Reich schiebt. Um ferner keine Klage erheben zu brauchen, nehmen sie es zu Dank an, wenn Hannover angewiesen wird, ihnen wegen Aufnahme der Feinde Braunschweigs Genugthuung zu leisten. XX.

Hir negheſt ſcreuen de van Brunſ̃ den van Hildenſem aldũs.

Vſe denſt tovorn. Leuen vrũnde. alſe de Rad van Honouere gik gheſcreuen heſt. dat ſe os witlik hebben ghedan. vmme breue de vſe here hertoghe Magnus. hertoghe to Brunſ̃ vñ to Luneƀ õn gheghenen

*) Antwort auf No. 189 pag. 133.

hebbe. dar he ſe an vorvnrechtighe alſe ſe ſcriuet. Des wetet dat vſe voreninghe alſo ſteyt. dat we van der voreninghe weghene ŏn nichtes plichtich enſint tohelpende vmme ienighe ſtücke, de vor der voreninghe gheſchen ſin. Vñ de breue weren langghe ghegheuen. vor der voreninghe, dar ſe af ſcriuet doch hebbe we os dar dicke vñ vele mede beworen. alſo dat we to den tyden vſes heren mechtich weren. vñ vſe here ſprak he welde recht weſen. vñ welde dat vorwiſnen vorghiſelen vñ vorpenden. vñ dat hebbe we ŏn vele gheſcreuen. vnde ok emboden vñ gheſecht. dat vſeme heren van hildenſem vñ velen anderen vromen lüden wol witlik is. dar os nen antworde van ŏn towerden enkonde. wer ſe dar daghe vp holden welden. eder wer ſe dat nemen welden eder nicht. Ok heft os wilbrand van Reden. Aſchwin van Luttere, Henr̃ knigghe. vñ ok andere der ſe mechtich ſint. vte erer ſtad mid ėrer witſchap. entſeght. alſe os dūncket. dat ſe os dat mid ghelike icht don. dat ſe vſe viende alſo witliken heghet. Ok alſe ſe ſcriuet dat ſe den herthoghen van Saſſen hebben inghelaten van ghebodes weghene des Rikes. des dūncket os dat ſe os dar icht ghelike an en don dat ſe dat vppe dat rike legghen. dat ſe os des nicht enholdet. dat ere breue de we hebbet, vtwiſet, vñ alſe vſe ding vnder anderen ſteyt. konde we Juwer anwiſinghe noch gheneten. dat ſe os deden vmme dat ſe vſe viende huſet vñ heghet vŏrderet vñ ſpiſet. alſe des nicht weſen enſcholde, des os nod were. dat os dar vordere nener Claghe vmme nod en were. dat neme we vorwillen. enes antwordes bidde we oft gik dat van ŏn worde. Datum ſub noſtro ſecreto Conſules Brunſwicenſes.

195. Die Rathsherren der Stadt Hannover rechtfertigen sich bei dem Rathe der Stadt Hildesheim gegen die Beschuldigung des Rathes der Stadt Braunschweig: Nach Abschluss des mit der Stadt Braunschweig geschlossenen Bündnisses seien die Herzöge von Sachsen und Lüneburg ihnen von dem Kaiser zugesandt und hätten von ihnen die Erfüllung des kaiserlichen Gebotes gefordert. Dadurch, dass Herzog Magnus von Braunschweig, der sie von diesem Gebote seiner Verpflichtung entgegen nicht befreiete, von der Stadt Braunschweig begünstigt wurde, seien sie in grosse Noth und Schaden gerathen. Sie verklagen also die Stadt um Sachen, die sich nicht vor sondern nach Abschluss des Bündnisses zugetragen haben. Die in ihrem vorigen Schreiben bezeichneten Städte sollen darüber Schiedsrichter sein. Sie sind der Stadt Braunschweig auf ihr Anerbieten keine Antwort schuldig geblieben, haben vielmehr gebeten, den Herzog Magnus zu bewegen, dass er auf Tagfahrten und vermittelst Verhandlungen sie von der Ansprache zu befreien sich bestrebe. Nicht mit ihrem Wissen ist der Stadt Braunschweig von den drei in dem Schreiben derselben bezeichneten Mannen Feindschaft angekündigt. Sie hausen und hegen dieselben auf Befehl der von ihnen nach Geheiss des Reiches aufgenommenen Herzöge von Sachsen und Lüneburg. Ueber die Rechtmässigkeit der Aufnahme Letzterer würden die genannten Städte wohl entschieden haben, wenn die Stadt Braunschweig sich deren Entscheidung hätte gefallen lassen wollen. Wenn der Rath der Stadt Hildesheim bewirkt, dass Herzog Magnus von der Stadt Braunschweig nicht begünstigt wird und ihnen um schon Geschehenes Recht widerfährt, werden sie es zu Dank annehmen. XX.

Reſponſum ad hanc literam.

Dit wart den van Hildenſem vp diſſen bref wederſcreuen.

Vſe denſt tovorn. Wetet leuen vrůnde. dat vſe here de keyſer na der tyd der voreninghe de twiſchen dem Rade van Brunſ̃ vñ vs is. ſande vſe heren van Saſſen vñ Luneb̃ hir to lande. vñ de eſcheden na derſüluen voreninghe van v̊s ŏn todonde. alſe vſe here de keyſer vs gheboden hadde, vnde dat hertoghe Magnus vs dar van nicht vntledighet enheft alſe he vs plichtich was. des ſin we in grote nod vñ ſchaden ghekomen. van ėrer vorderinghe weghene de ſe ėme ghedan hebbet. Nu ſpreke we ŏn to vmme de ſtücke de na der voreninghe gheſchen ſin. vñ nicht vmme de de vor der voreninghe ſchůden vñ wes ſe vs hir vmme plichtich ſin. des rechtes wille we bliuen bi Jů vñ bi den ſteden de we Jů eer gheſcreuen hebbet Ok wetet dat we io tobreuen vñ toworden ŏn beſchedeliken gheantwordet hebbet. vñ hebbet ſe ghebeden. dat ſe hertoghen Magnuſe berichteden. dat he dat ſochte mid daghen to holdende vñ mid deghedinghen. dar he vs vntledighen ſcholde. Ok enhebbet wilbrand van Reden, Henr̃ knigghe vñ Aſchwin van Luttere.

mid vſer witſchap ŏn nicht vntſecht. mer we huſet vñ heghet ſe van vſer heren weghene van Saſſen vñ Luneƀ. de we van des Rikes bodes weghene inghelaten hebbet. dar we vs ŏn alrede vmme to rechte gheboden hebbet. vñ hedden de van Brunſ̃ rechtes ghebleuen bi Jû vñ bi den ſteden. alſe we ghebeden hadden. de hedden dat wol gheſcheden. wer we ŏn vnghelik dar an ghedan hedden. dat we vſe heren van Saſſen vñ Luneƀ inghelaten vñ ghevŏrderet hebben. Ok wetet dat we ŏn toleue vñ to gude. bi korter tyd. groten ſchaden. vormiddelſt vſeme ſchaden bewaret hebbet. konde we Juwer gheneten dat hertoghe Magnus van ŏn vnghevorderet bleue. vñ dat vs lyk beieghende dar vmme. dat rede gheſchen is. dat neme we vor groten willen. wente we node klaghe ouer ſe doed. Datum ſub noſtro ſecreto. Conſules in Honouere.

196. Herzog Magnus zu Braunschweig und Lüneburg verklagt bei dem Bischofe Gerhard von Hildesheim die Bürger der Stadt Hannover wegen ihrer Untreue, da sie trotz der ihm geleisteten Huldigung und obgleich er ihnen nie Unrecht gethan hat, sich von ihm losgesagt und den Herzog Albrecht von Sachsen aufgenommen haben. Er bittet, dass der Bischof sie mahne, den Huldigungseid zu halten, ihm helfe und rathe, wie derselbe, weil die Stadt ein Lehn des Stiftes ist, von Rechts wegen muss. Falls er jemals der Stadt Unrecht gethan hat, soll der Bischof Schiedsrichter darüber sein. — 1371, den 23. Juni. H. O.

Aldûs klaghede hertoghe Magnus deme Biſchoppe van hyldenſem ouer de van honouere.

Deme Erwerdigen ingode vatere vnd heren Heren Gerharde Biſſchoffe to hildenſhem. vſem. leuen. heren. vnd beſunderen frunde. dentur *).

Vnſen vrundliken grud tu vorn., Leue here vnd beſunderne vrund. We Clagen jw Clegelichen Ouer die Borgere. tu. Honuvere. vnd die groten. vntruwe vnd vngenade. die ſe an. vs getan hebben. dat ſe. Hertogen Albr̃ van Saſſen. yn. hebben. gelaten. vnd us enczecht. hebben. Alzo ſe us. gehuldet hebben. eyntrechtiglichen. vnd geſworen hebben. dat ſe us getruwe vnd gewere ſin wolden. Alz Byderue Lute. tu Rechte weſen. ſchollen orem Rechten heren. dez ſe us. nicht geholden hebben, alzo. we ſe ny vorvnrecht hebben. Bidden we ju vnd begeren myd allen vlite., dat gy ſe manen van vſer wegen. by den Eyden die ſe us geſworen. hebben. dat ſe us die holden.. Vnd Helped vnd Rated vs dartu alz we jw wol. czu getruwen vnd loyuen. vnd gy us. ouch plichtik ſint van Rechte, wenne. die ſulue. Stad we van jw tu lene entphangen hebben. daruan we ju. Bidden. myd allir vruntſchop dat gy us by den lenen beholden. Were ok dat we ſe ye vor vnrecht hedden. dez ſcholden gy to wederdunde van vſen. wegen mechtik ſin to allen. ſtunden.. Gegeuen to Brunſwich. an Sende Johannes Auende Baptiſte. vnder vnſem Sigil.

Magnos van gocz gnaden
Hertoge to Brunſw̃ vnd to Luneburg.

197. Bischof Heinrich von Verden stellt dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg Bürgen für die Haltung des Pfandvertrages vom 30. März 1371 über die Schlösser Rethem, Kettenburg und Lauenbrück. — 1371, den 24. Juni. K. O.

We her hinrik van godes ghenaden Biſſcŭp tŏ verden be kennen openbare indeſſeme breue dat de dorlûchteghe vorſte. hertoghe Magnus hertoghe. tŏ brunſwich vnde tŏ lunenborch heft vns gheſat Sine Slote. Rethem. kedenborch vnde lowenbrûghe mit aller nût vnde tŏbehoringhe vnde mit alleme rechte alze de breue vt wiſet de he vns dar vp ghe gheuen heft vor twe dûſent lodeghe mark vnde vor achte hundert lodeghe mark vnde vor ſŏuen vnde drûttech lodeghe mark tŏ male brunſwikeſcher wichte vnde witte Indeſſer wiſe dat he vnde Sine eruen vnde nakomelinghe vns eder we eme binnen dren Jaren de negheſt tŏ komende ſint nene loſinghe kundeghen Schûllet. wanne auer de dre Jar vmme komen ſin So moghe we en vnde Se vns de loſinghe kundeghen deſſer vorſcreuene Slote alle Jar binnen den achte daghen tŏ paſchen wanne de loſinghe aldus ghekundeghet is. dar na vort ouer een Jar binnen den achte daghen tŏ paſchen. Schullet Se vns vnſe vorſcreuene ghelt betalen mit redeme ſuluere Inder ſtat tŏ brunſwich ane

*) Obiges steht auf der Rückseite des Schreibens.

hinder vnde vortoch. alſo dat vns dat brůkeliken werde vnde ſe vnde de Ratman dar ſulues ſchullet vns dat gelt dar en binnen veleghen alſo langhe went we dat na willen bringhen moghen wůr we willen. dar ſchůllet ſe vns trůweliken tŏ helpen. vnde wanne we aldus genſliken vnde al beret ſint ſo ſchůlle we en vnde eren eruen vnde nakomelinghe deſſe vorſcreuene Slote wedder antwerden alſo verne alze we de vor vnghelucke beholden hebbet. Ok ſchůllet ere man vnde borghere vnde lude de Indeſſen Sloten vnde voghedighen wonhaftech ſint vns hůldeghen tŏ vnſen penninghen. were ok dat we deſſer Slote welker wolden vorpenden eder vorſetten eer der loſinghe dat můſte we wol dŏn. vnde is ere wille. ok moghe we In rethem an ſteywerke vorbůwen hundert lodeghe mark deſſer ſuluen Slote Rethem. kedenborch vnde lowenbrůghe mit alle deme dat dar tŏ hort ſchůllet Se vnde ere eruen vnde nakomelinghe vnſe rechte warende weſen vnde vns vnde de vnſe dar trůweliken ane vordeghedinghen wůr vnde wanne vns des nod is. vnde we dat van en eſſchen. worde we ok van Jemende vor vnrechteghet eder beſchadet an den vorbenompden Sloten vnde an deme dat dar tŏ hort dat ſcolde we en witlik dŏn. vnde en hulpen ſe vns denne nicht binnen den negheſten veer weken dar na mynne eder rechtes dat vns vnſe ſchade wedder dan worde. So můſte we vns van den vorbenomeden Sloten wol vnrechtes er weren dar ſchůllen Se vns trůweliken tŏ helpen. Vortmer ſchůllet deſſe vorbenompden Slote en vnde eren eruen vnde nakomelinghe open weſen eſcheden ſe ok vppe de Slote alſo dat ſe dar van orleghen wolden. ſo ſcholde ere ammechtman den ſe dar tŏ ſetteden vns vnde de vnſe vorſchaden bewaren. ſchůde vns auer ſcade van eme eder van den Sinen den ſcolde vns ſin ammechtman wedder dŏn in mynne eder in rechte binnen den negheſten veer weken dar na wo we tŏ voren an den ſloten vnde an den penninghen redeliken be waret werden. were ok dat deſſer Slote welk vor loren worde eder vor brant worden van vnghelucke des got nicht en wille des ſcholde we vnde vnſe nakomelinghe ane wite weſen vnde vnbedeghedynghet bliuen van en vnde ſe ſcolden van ſtaden an der vyende werden de deſſe Slote eder erer welk ghe wunnen hedden vnde ſe en ſchůllen Sik. nicht ſonen noch vreden mit deme eder mit den. de deſſe Slote eder erer een ghe wunnen hedden. ſe en hedden vns des Slotes eder der Slote wedder behůlpen eder een ander Slot in des Slotes ſtede wedder bůwet dar we de ghůlde des Slotes af bekrechteghen můchten. eder Se en hedden vns vnſe penninghe wedder gheuen alſe de breue vt wiſet de Se vns dar vp ghe gheuen hebben. alle deſſe vorſcreuene ſtůcke hebbe we.. her hinrik biſſchůp tŏ verden vorbenompt vor vns vnde vnſe nakomelinghe mit vnſen vrůnden vnde mit vnſen borghen de hir na ſcreuen ſtan ghe louet deme vorſcreuene dorchlůchteghen vorſten vnde Sinen eruen vnde nakomelinghen vnde louet in trůwen In deſſeme breue ſtede vnde vaſt tŏ holdende ane arghliſt. Vnde we. diderik vnde kerſten van wolſtorpe brodere. Siuerd vnde diderik van Soltow brodere. Johan vnde ludelef van honhorſt vedderen. Johan van tzarnhuſen. willeken vnde otto Stocken vedderen. wolter vnde Cŏrt van palingbrůghe brůdere knapen. bekennet indeſſeme Sulue breue dat we hebbet ghelouet vor vnſen vorbenompden heren van verden deme vorſcreuene dorchlůchteghen vorſten.. hertoghen magnuſſe Sinen eruen vnde nakomelinghe were dat en Jeneeh brok worde an deſſen vorſcreuenen ſtůcken vnde we dar vmme ghemanet worden So ſcolde we In riden tŏ tzelle binnen den negheſten veerteynnachten dar na. vnde dar een recht inlegher ligghen alſo langhe wente de broke ervůllet werde. Dit loue we in trůwen mit ſamender hant ſtede vnde vaſt tŏ holdende ſunder arghliſt To ener betůghinghe ſo hebbe we vorbenompde biſſchůp hinrik vnſe Ingheſeghele mit vnſer vorſcreuenen borghen Ingheſeghele witliken ghehenght laten an deſſen bref De ghe gheuen is na godes bort drůtteyn hundert Jar In deme een vnde ſŏuentigheſten Jare in deme hilghen daghe ſunte Johannis tŏ middem ſomere.

198. Die Rathsherren der Stadt Hannover rechtfertigen sich bei dem Bischofe Gerhard von Hildesheim auf die Klage des Herzogs Magnus von Braunschweig: Sie haben dem Bischofe, allen Fürsten, Herren und Städten zwischen Rhein, Oder und dem Lande Thüringen angezeigt, dass der Herzog bei Antritt der Regierung des Herzogthums Lüneburg gelobt hat, dasselbe von der Ansprache des Kaisers zu befreien, und dass der Kaiser ihnen dreimal befohlen hat, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen als ihre Herren

anzuerkennen. Diese haben die Erfüllung des kaiserlichen Befehls verlangt, die Stadt Hannover den Herzog Magnus länger als ein Jahr gemahnt und den Bischof und andere Fürsten, Herren und Städte gebeten, ihn zu bewegen, dass er sie von der Ansprache und dem Gebote des Kaisers befreie. Er hat es unterlassen. Von Fürsten, Herren, Städten und Rechtsgelehrten sind der Stadt Gutachten ertheilt, dass sie von Ehre und Rechts wegen dem Kaiser und dem Reiche gehorchen müsse. Sie hat es gethan, wie es redlichen Leuten ziemt, und bittet den Bischof, ihre Vertheidigung zu übernehmen. XX.

Vnſes Rades antworde deme biſcoppe van hildenſem vppe diſſen bref *).

Leue ghenedighe here. Ghi weten wol. Dat we Jů vnſe breue ſanden. vnde ok allen vŏrſten. Heren. Steden. de beſethen ſin. twiſchen deme Ryne. Odere vnde deme lande to dŏrineghen. Dar we ynne ſcreuen vnde witlik den. wo Hertoghe Magnus van Brunſwik do he komen ſcholde to deme hertochdome to lůneb. gaf deme lande. Sloten vnde Steden dar ſůlues ſinen openen bezeghelden Bref. Dar he ŏn antruwen an gheloued heft. were Dat ſe yeman anſpreke van des keyſeres weghene. Dat he ſe dar van entledighen ſcolde an vrůntſchap eder an rechte. Nu heft vns vnſe here de keyſer to dren tyden ſine bezeghelden breue gheſand vnde ſwarliken Dar ynne gheboden by keyſerlikem Banne. by pyne duſent Marc goldes. vnde by beholtniſſe vſes ghudes vryheyt rechtes vnde ghenade. Dat we vns keren ſcholden an de Hochghebornen vŏrſten. wentzlawe vnde albrechte hertoghen to Saſſen. alſe we Jů ok der vtſcrift an den ſůluen vnſen breuen ſanden. vnde de vns van des Rykes weghene angheſproken hebbet. Des hebbe we van Hertoghen Magnuſe gheeſched. vnde ŏn bouen Jar vnde dach ghemaned. vnde ok Jůk vnde andere vorſten Heren vnde ſtede ghebeden Dat ſe ŏn anrichteden Dat he vns van des keyſeres anſprake vnde boden entledighede. alſe entruwen ghelouet heft vnde doch van rechte plichtich were. vnde enheft des nicht ghedan. Des ſint we an ghewyſet. van vŏrſten Heren Steden vnde wyſen lůden. Dat we van Eren vnde rechtes weghene plichtich weren deme Keyſere horſam to weſende vnde des Rykes bod to holdende. vnde hebbet vns dar na gherichtet. alſe bederuen luden vŏghed todonde. vnde biddet Jů Dat gi vs vorantworden Dat wille we alle weghe vordenen.

Conſules in Honouere formant.

199. **Die Burgmannen zu Horneburg verbünden sich bis zum 29. September 1372 mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und mit dem Rathe der Stadt Lüneburg und geloben, deren Feinde nicht zu werden, sondern ihnen alles zu gute zu halten. Wenn der Erzbischof von Bremen sie auf Grund der Verträge mahnt, den Herzögen und der Stadt Feindschaft anzukündigen, so soll es denselben nicht weiter schaden, als dass der Marschall oder der Cämmerer oder sein Bruder Daniel von Borch, jeder selb 4 Gewaffneter und mit 2 Schützen, dem Banner des Erzbischofs folgt. Werden sie, falls die Herzöge und die Stadt mit einem Heere ins Stift eingefallen sein werden, vom Erzbischofe aufgeboten, so dürfen sie mit ihm und seinen Amtleuten dem Heere und der Beute nachsetzen. Fügen sie auf dem Wege bis zum nächsten Schlosse, wohin die Beute getrieben wird, dieser oder den Leuten Schaden zu, so soll darüber keine Klage gegen sie erhoben werden. Sie geloben, in den Schlössern und dem Gebiete der Herzöge und der Stadt fernerhin keinen Schaden zu verüben. — 1371, den 28. Juni. L. O.**

We borchman menliken van Horneborch bekennet vnde betughet openbar in deſſem breue. Dat we vs vorplichtet vnde vor enet hebben. mit den hochgheboren Vorſten vnde heren. Hern Wentſlawen vnde hern Albrechte herteghen to Saſſen vnde to Luneborch vnde mit dem rade vň der ſtad to Luneborch in deſſer wijs Dat we edder de vſe. ere vyende vnde der erer nicht werden ſcollen edder willen. men we ſcollen en alle ſtucke mit den vſen vnde den. de we dar to then konnen truelken tŏ ghude holden, ane id ne were dat vnſe here van Bremen. den Marſchalk. vnde ſinen kemerer. edder Danel van borch ſinen brŏder de mochten eme volghen. malk ſulf veerde wapent vnde mit twen ſchutten. alſo verne. alſe ſin banre kerde

*) Antwort auf No. 196 pag. 137.

vnde ſee van ere weghene nicht laten mochten. dat moghen ſee doen vmbeſculdeghet. Were ok dat vſe here van bremen vs mit vſen breuen. de we eme. vor deſſen breuen gheuen hebbet. dar to mande dat we den heren van Saſſen vnde van Luneborch vnde der Stad to Luneborch entſecghen muſten. des we van ere vnde rechtes weghene nicht laten mochten. dat ne ſcolde den heren vnde der ſtad. vorder nicht tho ſchaden komen wen alſe hir vore ſcreuen is. dat de marſchalk edder de kemerer. ofte Danel ſin brôder vſem heren van Bremen volghen mochten marlk ſulf veerde wapent vnde malk mit twen ſchutten. vnde dar en ſcal deſſe bref nicht medde broken weſen. na vtghift deſſes breues antorekende. wente tho dem negheſten ſunthe Michels daghe, vnde denne vort ouer en iar. Ok ne ſcolle we ôn nenerleye ſchaden doen hemelken edder openbar. in der herſchop to Luneborch edder dar butene. ſunder were. dat ſee edder de ere vyende worden. edder hereuart in vſes heren ſtichte van bremen deden. worde we dar tho ghe eſchet van vſes heren weghene. edder darto ghe laden mit ghe ruchte. ſo mochte we dem here edder dem roue. mit vſem heren van bremen edder ſinen ammetluden volghen. vñ dede we den luden edder den roue ſchaden. vppe dem weghe. wente vor dat negheſte ſlot. dar de rof todreuen worde. neme we dar vromen edder ſchaden ouer. dar en ſcal vſer nen den anderen nicht vmme ſchuldeghen. men ſunderlken en ſcolle we ôn in eren ſloten vnde ghe bede. nenerleye ſchaden vorder doen. Al deſſe vorſcreuene ſtucke loue we menen borchman to horneborch. hern wentſlawen vnde hern Alhrechte. Herteghen to Saſſen vnde to Luneborch. den borghermeſteren vnde dem Rade to Luneborch. ſtede vnde vaſt tho holdende. ſunder yeneghirleye argheliſt vnde helperede. Tho ener bewiſinghe aldeſſer vorſcreuenen ſtucke. ſo hebbe we vſer menen borchman ynghezeghel. witliken veſtent laten to deſſem breue. deſe gheuen is na ghodes bort. drutteynhundert iar. In dem en vnde ſouentegheſten iare. In dem auende der hilgen apoſtele. petri. vnde pauli.

200. Graf Otto von Hallermund verpfändet mit seinen Söhnen Otto und Wilbrand für 16 Pfund Pfennige seiner Gemahlinn Adelheid seinen Hof zu „Reywerdessen". — 1371, den 5. Juli. XI.

Van Goddes Ghenaden we Her Otto Greue van Halremunt. Junchere Otto vnde Junchere Willebrand oſe Sone bekennet in deſſeme openem Breue de gheveſtinet is mit oſen Inghezeghelen. dat we hebbet ghe-ſat vnde ſettet to ir rechten Sate Alheyde oſer Huſvrowen oſen Hof to Reywerdeſſen mit aller Slachten Nûd den Vricke bûwet to deſſer Tyd. vor ſeſteyn Pund Honouerſcher Pennighe. Vnde de wile dat we dit Ghelt vnder os hebbet. ſcal ſe deſſen Hof in orer brûkende Weren hebben. alſo lange went we or ore Gheld al bereden. Vnde hebbet deſſe Gnade dat we to aller Tyd de Loſe or kûndighen moghen wan we or ore Penninghe gheuen willet. Alle deſſe Stucke loue wy dre Edelen Greuen vorſcreuen. Alheyde oſer Vrowen enttrûwen mit ſamender Hant ſtede vaſt vnde vmbrekelken to holdende ane Arghelift. Datum Anno Domini M̊ CCC̊ ſeptuageſimo primo craſtino Odalrici Confeſſoris.

201. Wenzlaus, Reichserzmarschall, und Albrecht, Herzöge von Sachsen und Lüneburg und Pfalzgrafen zu Sachsen, überlassen den Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein, Gebrüdern, ihr Recht über den zum Herzogthume Lüneburg gehörenden Gorieswerder (Wilhelmsburg) zu freiem Erbeigenthume. — 1371, den 12. Juli. K. O.

Wir Wentzeſlaus des Hilghen Romiſchen Richis Erzemarſchalk vnde Albrecht deſſelbin vettir von gotis. gnaden. zu Anghern. zu Weſtfalen. zu Sachſen vnd zu. Lunemborch. hertzogen pfallantzgrafen. zu. Sachſen. vnde Greuen zu Brene Bekennen. vnde tun. kunt offentlich. mid deſſem. Breue allen den. die yn ſehent oder horen. leſen. das wir mid wolbedachtem beratenem mute vnde von rechter wiſſen. zu vriem. Erbeeighen. ghelaſſen vnde geben. habin, laſſen. vnde ghebin. mid kraft. ditz briues den. Edlen. heren. hinr̃. vnde. Claweſe Gebrudern Greuen. zu holtzten. vnde tho ſtormeren. vnde Eren. rechten Erben. vnſirn liben. Ohemen alle vnde icliche vnſire recht die wir alſe hertzogen. zu Sachſen. vnde zu Luneborch. haben. vnde. habin. moghen. an. dem, werdir dem man. nennet. Ghorges werder. vnde vortzihen vns des gentzlichen. von. vnſir vnd vnſir Erben Nachkomen. vnde des hertzogtumes. weghene tzu Luneborch. vnde wiſen. yn. an. ſy. vnde an. iren. Erbin. in allirmaſſe. als. er vormals. zur herſchaff. vnde dem. hertzotume zu Luneborch.

ghehoret hat. alſo das die egenanten vnſire Oheme vnde ire Erbin. den. ane geuerde in iren. Ewighen nuitz. keren. vnde wenden. moghen. ghelich andirm irim vrey. Erbeeighenem. guthe wi yn das allir beſten. fügen wirdit. mit Orkunde: diſſes Briues vorſeghelt. mid vnſir beider anghehangenen. yngeſegelen.. Geben. vor. horborch Nach Criſti gebort dritzenhundirt Jar dar nach. in deme en. vnde Sibenttiſtigen. Jare an deme hilgen abende der hilgen, Juncvrowen. Sunthe Marghareten.

202. Wenzlaus, Reichserzmarschall, und Albrecht, Herzöge von Sachsen und Lüneburg und Pfalzgrafen zu Sachsen, versprechen dem Grafen Nicolaus von Holstein und allen denen, die er in ihren Dienst bringt oder sendet, Kost und Schadenersatz während des Dienstes. Die Bürgermeister und der Rath der Stadt Lüneburg verbürgen sich dafür. — 1371, den 12. Juli. **XVIII.**

Wir Wentſla des heylighen Romeſchen richs. Ertzemarſchalk. vñ albrecht des ſeluen vettere. van ghotes gnaden tzo angheren. zv weſtfalen. to Sacſen vñ zv luneborgh hertoghen phfallantz grauen to Sachſen. vnd Greuen zu brene. bekennen vñ doen kunt. daz wir dem eddelen ern Claweſe. Greuen tzu holtzſten. vnd tzu ſtormeren. vnſerm lieben oheime vnd allen den. die er in vnſern dienſt brenghet. odder ſendet. ſteen vor alle koſte. vñ vor allen ſchaden. den er vñ ſie nemen. in vnſerm dienſt. den ſie redelich bewiſen moghen vs des Egenanten Oheimen huſe vnd wedder dar in. vnd haben ouch de Erbaren Lůte. de burgermeiſtere vnd Ratmanne vnſer ſtad zu Luneborch. vnſere lieben ghetruwen ghebeten. dat ſe mid ſampnent vs hir vore loben Mit vrkunde deſſes breues vor ſeghilt mid vnſer beyder anghehanghen Ingheſighel. Vnd wir borghermeiſtere vnd der Rad der ſtad zu Luneb̄ bekennen daz wir den Ergenanten ern Claweſe vnd den ſinen midſampt den Egenanten vnſern heren, ern wentzſla. vnd ern albrechte. hertzoghen zo ſachſen vnd zo Luneborgh. Reden vnde loben vor koſte. vnde allen ſchaden. als da vor begriffen iſt. vnd haben des vnſer ſtad jngheſeghel auch an deſſen brief lazen henghen Gheben zo horborgh nach criſti gheboord Dritzenhundert iaar. dar nach in dem ein vnd Sebentzigheſtem iare an dem abend der heilighen junchvrowen ſente Margreten.

203. Graf Nicolaus von Holstein und seine Gemahlinn Elisabeth verzichten zu Gunsten der Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg auf alle wegen Erbtheils ihnen hinsichtlich des Herzogthums Lüneburg zustehenden Rechte und Forderungen unter der Bedingung, dass, wenn ihnen Kinder bescheret werden, diese Verzicht denselben keinen Nachtheil bereiten soll. — 1371, den 13. Juli. **K. O.**

Wir Claws von. Gotis gnaden.. Greue zu Holtzten vnde zu Stormeren.. vnde wir Elizabet. deſſelben. heren, Greuen. Claws vrouwe Bekennen. vnde tun. kunt. Offentlichen. das. wir vns mid. wolbedachten. muthe vnde von. rechtir wiſſen gentzlichen. vor. tzeghen. habin vnde vortzihen. Ewichlich. allis rechtis vorderunghe vnde anſprake. de wir von. Erbeteilis wegene gehat mochten. habin. vnde habin an. deme hertzochtume zu Lunemborch. vnde Sullin dorumbe de hochgeburnen. furſten vnde heren Wentzlaw. vnde Albrechte. Hertzogen. zu Sachſen. vnde zu: Lunemborch vnſire Liben. Swager. vnde Sone vnde ire rechte Erbin ane allirleie anſprake vnde vmbetheidinghet. laſſen bliben.. Wer abir das vns vnſir herre God. Erbin. zu Samen. Beſcherte den. ſal deſſer brif keynen. Schaden. Bringhen.. Diſſe vor geſcrebene ſtucke geloube wir vnſirm Swager. vnde Sone vñ iren. Eruen. an. truwen. ſtete vnde vaſt zu haldene ane Jenegheleie argheliſt. mid orkunde diſſes briues vor geſegelt. mid vnſir beidir yngheſeghel.. Gheuen. zu horborch Na. Criſti gebort. drittzenhundir Jar dar nach. an. deme en. vnde Sebenttiſtigen. Jare. an. ſunthe Margarete. tage der hilligen Juncvrowen.

204. Graf Nicolaus von Holstein verbündet sich mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und gelobt, während ihres Krieges mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig ihnen mit 30 Gewaffneten und 10 Schützen und wo möglich mit grösserer Mannschaft, falls sie deren bedürfen, gegen den Herzog Magnus und alle dessen Helfer, den Grafen Gerhard von Hoya in dessen eigenem Lande ausgenommen, zu dienen und Hülfe zu leisten. — 1371, den 13. Juli. **K. O.**

Wir Clawes van der gnaden godes Greue zu Holtſten. vnd zu Stormeren, Bekennen offenlich in deſſem briue allen den die yn ſehent eder hôrent leſen. das wir vns, mid den hochgeboren furſten vnd herren, ern Wentzlan. vnd ern Albrechte. Gefettern. Hertzogen zu Sachſen vnd zu Lunemborch. vnd iren Erben, vnſern lieben Oheimen, voreynet haben. alſo. Alle die wile. als ir krieg weret, mid Hertzoghen Magnus vam Brunſwich. ſo ſullen vnd wellen wir vnd vnſere Erben, yn vnd iren Erben. dienen. vnd behulffen ſyn. mid driſſig, gewapenten. vnd mid zehen Schuttzen, weder den obgenanten Hertzoghen Magnus vam Brunſwik, vnd weder alle ſyne helffer. ane weder Greuen Gerhard van der Hôghe. vnſern Oheimen, in ſinem lande. Bedurfften ouch, die egenanten vnſere Oheimen die Hertzogen zu Sachſen vnd zu Lunemborch. vnſer. vnd vnſrer Erben furbas an groſſrer hilffe. das ſullen wir en. trwelichen zu gûte, keren. Deſſe vorgeſchreben ſtucke. geloben wir yn. ſtette vnd gantz zu haldene in guten truwen. an allerleye argeliſt. vnd haben des zu vrkunde. vnſer Ingeſigel. an deſſen brieff laſſen henghen Der geben iſt zu Horborch. Nach Criſti gebûrte dryzehenhundert vnd in dem ein vnd Sebentzigſten Jaren, an ſand Margarethen tage. der hiligen Juncfrowen.

205. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg belehnt die Gebrüder Otto und Johann von Witterpe mit dem halben Zehnten zu „Berdorpe". — 1371, den 13. Juli. **III.**

We magnus van der gnade goddiz hertege to Brunſw̄ vñ to Lunebr̄ be kennen openbar in deſſem breue vor alle den de ene ſehen eddir horen leſe dat we vñ vnſe Eruen hebben gelaten vñ be lent Otten vñ Johan ge brudere ge heyten von wittorpe vñ eren rechten eruen den haluen tegeden in dem dorpe to Berdorpe den lene we on vñ oren Eruen to eynem rechten erue leene to orkunde deſſer vor ſcreuenen ſtucke hebbe we vnſe in ſegil ge henget laten an deſſen bref de ghe gheuen is na goddis bort drittenhundirt iar in deme eyn vñ ſeuentigeſten iare in ſente margareten dage der heyligen Juncvrowen.

206. Der Rath der Stadt Lüneburg stellt den Rathsherren der Stadt Hannover über seine Verpflichtung zur Erstattung der für Verpflegung der Herzöge von Sachsen und Lüneburg und deren Leute zu Hannover getragenen und noch zu tragenden Kosten und wegen der von den Herzögen in Hannover zu haltenden Besatzung eine Urkunde aus. — 1371, den 22. Juli. **H. 0.**

We de Raat der ſtad to Lûneborch Bekennen vnde bethûghen opembarliken in deſſeme breue de gheueſtent is mit vſer. ſtad Ingheſeghele. Wat de Raat edder ienich der borghere to Hannouere winnen. vtdon. edder vtnemen. ghewunnen. vtghedan edder vtghenomen hebben edder noch winnen vtdon. edder in welker wiſe Dat weere. in ſpiſe. in vôdere. edder in hûfſlaghe vſen Heren van Saſſen vnde Lûneborch. den eeren. vnde den de van erer weghene to Hannouer inne ſyn. Alle de wile de krych mit Hertoghen Magneſe van Brunſwik vnde den ſinen waret. Dat wille we en deegher vnde al vruntliken betalen. ſunder eren ſchaden vnde wanne vnde wo dicke ſe ghewunnen edder vtghedan hebbet vppe Drehundert lodeghe mark ofte meer dat wille we en io vruntliken betalen binnen den negheſten veer weeken dar na. wanne ſe dat van vns eſghet eder eſghen laten. Wôrde ok de krych gheſûnet vnde were denne de ſumme minnere edder meerer wenne drehundert lôdeghe mark. wat des denne weere. Dat wille we en io vrûntliken betalen. ſunder eren ſchaden binnen veer weeken alſe voreſcreuen is. Ok loue we deme Rade vnde den borgheren to Hannouer vorbenomd Dat vſe vorſcreuenen Heren van Saſſen vnde van Lûneb̄ ſcholen holden vnde bekôſteghen to Hannouer Hundert ghewapent. alle de wile dat de krych mit Hertoghen Magneſe voreſcreuen vnde den ſinen waret. Alle deſſe voreſcreuenen ſtûcke vnde erer iewellik bi ſunderen loue we vſen leuen vrûnden Deme Rade vnde den borgheren to Hannouer ſteede. vaſt vnde vnuorbroken to holdende. Deſſe bref is ghegheeuen Na der Bort godes Drûtteynhundert iar in deme een vnde Seuentigheſten iare in ſunte Marie Magdaleenen Daghe.

207. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Hans Bisping und Hans Greving für 100 Mark Pfennige den Meierhof zu Natendorf. — 1371, den 28. Juli. **III.**

We Magnus etc Bekennen etc Dat we. hanſe Biſpinge vnd hanſe Greuinge vnd oren rechten. Eruen. hebbet geſat. to eyner rechten ſatte. den. Meygerhoff. to Noddendorpe. myd alleme rechte nod. vnd tubehorunge. alz. die dar belegen is. vor hundirt mark Luneb̄ pennyge. alzo. dat we. vnd vſe Eruen. den ſuluen Meygerhof. vor dat vorbeñ. gelt. van on vnd oren Eruen mogen wedirloſen wenne we wellen. Gegeuen in deme Eyn. vnd Seuentichſten Jare. an Sende Pantaleonis dage.

208. Ritter Heinrich von Hardenberg, sein Sohn, Ritter Heinrich, und sein Bruder, Knappe Hildebrand, stellen einen Revers aus, dass der edele Herr Siegfried von Homburg und sein Sohn Heinrich ein Viertel des Schlosses Gieselwerder, dessen Hälfte denselben von dem Herzoge von Lüneburg verpfändet ist, mit aller Herrschaft, Gülte und Recht für 50 Mark löthigen Silbers unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes ihnen verpfändet haben, und geloben die Auslieferung des vierten Theils des Schlosses für die Pfandsumme nach einer vierwöchentlichen Kündigung. — 1371, den 1. August. K. O.

We. her. Heinrich. Ridder. Hildebrand knecht. Brodere ge heten von Hardenberg. vnd Her Henrich des ſuluen hern Henrikes vorgenant Son. Be kennen in duſſem openen bryfe von vnſir vnd vnſir Eruen wegen. Alſo vns dy Edelen Herren Her Siuerd vnd. Her Henrich ſin ſon. Herren to Homborg. ge ſat hebbet. ein verdendeil to dem Gyſelnwerder. von dem halftendeile dat ſ ÿ hebbet von vnſem. herren von Lüneborg. mit allir herſchap guldo vnd rechte. alſe ſek to dem verdendeil bort vor veftich mark lodiges ſuluers hoxerſcher wichte vnd witte. Dat we it en. Eder eren Eruen vor de vorgenanten veftich mark ſchullet weddir to loſende geuen Alſo dat ſij, vns alle eder eynen, dat laten verweken vor weten. vnd be reden vns dÿ veftich mark kuntliken vnd witliken vp dem hus to dem Gyſelnwerder mit hoxerſcher wichte vnd witte. Ouk ſo ſcal dat ſulue verdendeil dat ſÿ vns geſazt hebbet ere opene ſlot weſen to alle eren nōden. Ouk ſchult ſij vns be waren vor ſchaden vnd vor vngeuoge. vor den dÿ ſÿ dar vp ſendet. Were ouk dat ſij eren Amptman dar vp ſetteden vnd wat ſchaden eder vngeuoge dÿ dede. den ſcholden dy vorgenanten Edelen herren von Homborg eder ere Apmtman inwendich verweken wan we von hardenberg dat eyſchet weddirkeren nach fruntſchap eder mit rechte. Wan ouk dy Edelen herren von Homborg dat ſlot von vns lōſten. hedde we den des ackers wat beſeyet dar ſcholden ſij vns laten vnſen deyl von nemen nach des landes wonheit bouen vnd beneden. Alle dyſſe vorgeſchreuen artikele vnd ſtucke loue we vorgenanten von Hardenberg von vnſir vnd vnſir eruen wegen vnſen Edelen Herren Herren to Homborg vnd eren Eruen ſtede vnd vaſt to haldende ane argeliſt. To merer ſycherheit hebbe we vnſe Ingeſygele andyſſen bryff ge hangen De geuen iſt na gods burd duſent drehundert Jar In dem eyn vnd Seuentigiſten iare anſinte Petirs dage. ad vincula.

209. Ritter Heinrich von Hardenberg, sein Sohn, Ritter Heinrich, und sein Bruder, Knappe Hildebrand, erklären die ihnen abhanden gekommene Urkunde über den Burgfrieden auf dem halben Schlosse Gieselwerder für ausser Kraft gesetzt und geloben, sich auf dieselbe gegen den edelen Herrn Siegfried von Homburg und dessen Sohn Heinrich nicht mehr zu berufen. — 1371, den 1. August. K. O.

We. Her. Heinrich Ridder. vnd Hildebrand knecht. Brodere ge heten von hardenberg. vnd her Henrich des ſuluen hern Henrikes vorgenant Son Be kennen in dyſſem openen breue. vor vns. vnd vor vnſe rechten Eruen. Alſo vns. dÿ Edelen Herren. Her Syuerd vnd Her Henrich ſin ſon. Herren to Homborch vnd ere eruen. to ſpreket vm eynen borchfredes bryf. ouer dat halue hus Gyſelenwerder. des breues enkunne we nicht vinden. Worde dy bryff gevunden von vns eder von vnſen Eruen. ſo ſchal he doyt ſin vnd nene macht mer hebben. von ſtunden an vnd nummer mer, Vortmer en ſchulle we noch en willet. eder vnſe eruen noch nymant von vnſir wegen. dy vorgenanten Edelen Herren. Herren to Homborch vnd ere Eruen vnd ere vrund nummer mer vm den vorgenanten borchvredes bryf be degedingen eder to ſpreken mit worden eder mit werken. vnd ſeget ſij des quit ledych vnd los in dyſſem bryfe vor vns vnd vor vnſe eruen. vnd geuet en des vnſen bryf be ſÿgeld mit vnſen Ingeſygelen vor vns vnd vor vnſe Eruen. na gods burd dritteinhundirt iar in dem ein vnd Seuentigiſten iare an ſinte Petirs dage. vincula.

210. Ritter Gebhard und Knappe Conrad von Salder stellen einen Revers aus, dass der edele Herr Siegfried von Homburg und seine Söhne Heinrich und Burchard unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes das ihm von dem Herzoge Albrecht von Braunschweig verpfändete Schloss Everstein mit Gericht und eine mit 100 Mark löthigen Silbers abzulösende jährliche Hebung von 16 Mark löthigen Silbers ihnen für 1200 Mark löthigen Silbers und für 50 löthige Mark, die sie auf Bauten am Schlosse verwenden sollen, bis zu der Zeit, dass die Herrschaft Lüneburg die Schlösser Hallerburg, Hachmühlen und Münder oder Herzog Albrecht von Braunschweig das Schloss Everstein von den edelen Herren wieder einlösen wird, verpfändet und gelobt haben, im ersteren Falle ihnen von dem für die Schlösser erhobenen Gelde völlige Zahlung zu leisten, im letzteren ihnen von der für das Schloss Everstein erhobenen Summe 600 löthige Mark und die Baukosten zu bezahlen, für die übrigen 600 Mark ihnen aber das Schloss Hallerburg zu verpfänden und ihnen die 16 Mark, falls dieselben nicht abgelöset sind, ferner zu entrichten, endlich dem Ritter Diedrich von Alten und dessen Söhnen von Hallerburg keinen Schaden zuzufügen. **K. C. 14.**

We her gheuerd riddere vñ cord knecht vedderen geheten van ſaldere bekennet vñ bethuget in duſſem openen breue dat de edeln heren her Syuerd here to homborch her henrik vñ Juncher Borchard des ſuluen hern Syuerdes ſone vñ ore eruen mit rade vñ guder vorſate hebbet geſatet vñ ſettet eyne rechte ſate os vñ vnſen eruen ore ſlot euerſtene dat ſe van hertogen albrechte van Brunſwich vñ van ſinen eruen hebbet mit allem rechte gerichte vñ vngerichte gulde vñ vngulde vñ al dat dar to hord mit aller ſlachten nůd in holten in velden in ackeren vñ in wateren in viſſcherien vñ in viſſchen vñ in weiden vñ in allen ſtucken wor ane dat is vñ vp komen effte vallen mach vppe deme ſlote vñ dar ane vñ antwordet os dat in vnſe were ledich vñ los vor Twelff hundert mark lodiges ſulueres hildenſemecher wichte vñ witte, Se vñ ore eruen ſchon vñ willet des vorbenomden ſlotes euerſtene vñ duſſer ſate vſe holden heren vñ vſe rechten warende weſen wanne wůr vñ wo dicke os des nod eder behoff is vñ dat van on geeſſchet werd ſamed eder biſunder Ok ſchon ſe vñ willet os alle jar to duſſem vorbenomden ſlote geuen ſeſteyn mark geldes lodiges ſulueres der vorbenomden wichte vñ witte to ſunte mertens dage alſo dat de os jo vnuortoget werden wanne ſe os auer gheuen hundert lodige mark beredeliken ſo weren ſe der vorſcreuenen ſeſteyn mark jarliker gulde ledich vñ los vñ en dorfften der nicht mer vt geuen, Ok moge we an Euerſtene vor buwen veſtich lodige mark wat we der dar ane vorbuwet vñ mit vnſem eide bewiſet dat ſchon ſe os wedder geuen wanne ſe os dat ſlot aff loſet vñ dit vorbenomde ſlot Euerſtene ſol ore opene ſlot weſen to allen oren noiden vñ behoue to allen tiden wanne ſe eder de ore dar vp eſſchet ſo ſcholden ſe vñ wolden os truwelliken vor ſchaden vñ vor vnuoge bewaren vor on vñ vor den oren vppe deme ſlote vñ dar aue ſchude os dar jenich ſchade van on eder van den oren den ſcholden ſe vñ ore amechman os wedder don in vruntſcap eder in rechte bynnen den neiſten verteynnachten wanne dat van on geeſſchet worde, Wolden ſe ok orlogen van deme vorbenomden ſlote euerſtene ſo ſcholde wi on eder oren amechtluden antworden de helffte des ſlotes to orem behoue vñ ſo ſcholden ſe bekoſtigen tornlude portenere wechtere vñ don alle hude des ſlotes de wile dat ſe dar van orlogeden vñ geuen os vrede gůt teghen vnſe gůt dat to dem ſlote hort, vñ wanne dat orloge ge vredet eder ge ſont worde ſo ſcholden ſe eder de van orer wegen dar weren os dat ſlot wedder růmen vñ dar aff theen, vñ alle de wile dat wi dit ſlot euerſtene van on hebbet moge wi des gebruken to vnſem behoue vñ nůd vñ vnſen heren vñ frunden dar aff denen wedder allermalken ane wedder vnſen hertogen albrechte van Brunſwich vñ ſine beſetene manne vñ ane wedder vnſen heren to homborch vñ ore beſetene manne vñ ane wedder de dar de heren to homborch nů to tiden mede in vorbunde ſittet de en ſchulle we van euerſtene noch dar vp nicht vor vnrechten vor vnrechtede os aue der jenich dat ſcholde we on vorkundigen hulpen ſe os denne van deme eder van den de os vor vnrechteden bynnen den neyſten ſes weken des recht were dat ſcholde we vñ wolden van on nemen hulpen ſe os auer nicht bynnen duſſer vorbenomden tiit des recht were ſo mochte we os wedder de ſuluen behelpen, vñ dit ſlot euerſtene [1])

[1]) Hier ist ein Zeichen gemacht, um auf diese Stelle aufmerksam zu machen.

ſchon we in vnſen Brukelken weren hebben mit al deme dat dar to hord alſo lange went den vorbenomden heren to homborch dat ſlot halreborch hachemolen vñ Mundere aff geloſt werden van der herſcap to luneborch na der breue vtwiſinge de ſe dar vp hebbet, vñ wanne on de vorbenomden ſlote aff geloſt worden dat Erſte gelt dat on denne worde van der herſcap to luneborch dar ſcholden ſe os dat ſlot euerſtene mede aff loſen vñ betalen os dar van vſe vorbenomden twelff hundert lodige mark vñ ok veſtich [2] lodige mark wat we der an Euerſtene vorbuwet hedden vñ dit vorſcreuene gelt ſchullen ſe os bereden velighen vñ geleiden dre mile van Euerſtene wûr os dat bequeme were vñ we on dat vertennacht vore witlik deden, were ok dat dit ſlot euerſtene beſtallet eder vorbuwet worde ſo ſcholden ſe dat ſlot enſettet mit al orer macht vñ dar ſcholden ſe os truwelken be hulpen weſen Worde [3]) ok dit ſlot euerſtene vorlorn des got nicht en wille in welker wis dat to queme ſo ſcholden de heren to homborch os dar truwelken to helpen vñ we on dat os dat ſlot wedder worde bynnen dem neiſten tokomenden jare eder geuen os vnſe vorſcreuene ghelt effte antworden os eyn andere ore ſlot vor dat vorbenomde ghelt in aller wiſe mit ſate vñ vor waringe alſe ſe os Euerſtene geſat hebbet alſo lange went ſe os vſe vorbenomde ghelt ge geuen hedden dat ſe os denne to allen tiden geuen mochten wanne ſe wolden Were [4]) ok dat vſe herre hertoge albrecht van Brunſwich eder ſine eruen dat ſlot Euerſtene wedder loſeden alſe de breue vt wiſet de dar vp gegeuen ſint ſo ſcholden de heren to homborch os van dem gelde geuen vñ bereden ſes hundert mark lodiges ſulueres der vorbenomden wichte vñ witte vñ wat we der vorbenomden veſtich lodige mark dar ane [5]) vorbuwet hedden vñ ſcholden os dat gelt bereden velichen vñ geleiden in aller wiſe alſe vorſcreuen is vor de andern ſes hundert lodige mark ſcholden ſe os antworden bynnen den neiſten tokomenden twen manden ore ſlot de halreborch mit alle ſiner to behoringe vñ ſlacter nûd vñ dat ſcholde we denne ſunderken vor breuen alſe it af beident ſiden redelich nutte vñ behoff were alſe dat we des ſlotes halreborch vñ vnſer pennige wol vor waret weren er we dat ſlot Euerſtene van os antworden vñ ſcholden os de vorbenomden ſeſteyn mark jarliker gulde to der halreborch geuen alle jar to ſunte Mertens dage icht ſe os von der gulde mit hundert marken nicht aff gekofft enhedden alſe vorſcreuen is vñ ſo hebben ſe de macht beholden dat ſe os denne mogen alle jar de loſe vorkundigen des ſlotes halreborch twiſſchen ſunte micheles dage vñ ſunte mertens dage vñ na der vorkundinge in der erſten to komende paſſche weken ſcholden ſe vñ wolden os de vorbenomden ſes hundert lodige mark deger vñ al betalen ane hinder vñ vortoch dre mile van der halreborch vñ os de velichen vñ geleiden in aller wiſe alſe vorſcreuen is Ok mogen de vorbenomden heren to homborch vñ we aff beident ſiden vnſer jowelk ſiner geſelſchop rechte don vñ dat en ſcholde wedder deſe ſate des ſlotes Euerſtene vñ duſſen jegenwardigen breff neyn ſchelinge eder hinder weſen vñ de en ſcholden dar nicht mede ge broken ſin Ok ſchulle we noch vnſe eruen dat ſlot Euerſtene neynen forſten greuen eder heren vord vorſatigen efft antworden wolde we auer dat vorſatigen al eder eyn del vnſen genoten dat were der heren to homborch wille wol dat ſcholde we on witlik don vñ de ſcholden ſe denne vor waren mit oren breuen vñ orer pennige bekennich weſen an deme ſlote Euerſtene alſe ſek dat geborde bynnen den neiſten ver weken dar na wanne dat van on geeſſchet worde wanne ok de heren to homborch vorbenompt eder ore eruen os eder vnſen eruen dat ſlot euerſtene aff loſeden alſe vorſcreuen is ſo ſcholde we vñ wolden on dat ledich vñ los wedder antworden alſo ſe os dat geantwordet hebbet. Were ok dat os witliken vñ openbare aff gerechtet worde dat we van ere vñ van rechtes wegene der halreborch vordere anders weme to antwordende plichtich weren wen alſe we de den vorbenomden heren to homborch geantwordet hebbet des ſcholden ſe os vñ wolden mit willen vollich weſen vñ os dat nicht vor holden vñ os dar nicht ane hinderen vñ laten os de halreborch wedder mit aller to behoringe hedden ſe auer an der halreborch vorbuwet veſtich lodige mark eder dar be neden vñ ore amechtman dat bewiſede mit ſinem eide de ſcholde we on vñ wolden wedder geuen wanne ſe os dat ſlot wedder antworden vñ ſo ſcholde we vñ wolden on dat ſlot Euerſtene mit aller to behoringe erſt wedder

[2]) Am Rande: *nota vñ ok veſtich.* [3]) Am Rande: *nota Worde.* [4]) Am Rande steht hier ein auf die Stelle aufmerksam machendes Zeichen. [5]) Bei diesem Worte steht am Rande: *nota.*

antworden alſo ſe os dat geantwordet hebbet vñ ſcholden on ore ghelt wedder geuen ane wedderſprake wat we des van on vp genomen hedden wat we auer der vorſcreuenen veſtich lodigen mark an euerſtene vorbuwet hedden alſe vorſcreuen is dat [6]) ſcholden ſe os wedder geuen wanne wi on dat ſlot wedder antworden Ok en ſchullen de vorbenomden heren to homborch hern diderke van Alten vñ ſine ſone van der halreborch nicht beſchedighen worde ok duſſer breue de we vnder ander geuet vppe Euerſtene jenich vorlorn iſt vorrokeloſet ſo ſcholden ſe os eder we on weme des behoff were eynen andern beſegelden breff wedder geuen na aller vtwiſinge des wedder breues welk vnſer ſinen beholden hedden. Alle duſſe vorſcreuenen ſtucke vñ artikele vñ jriñwelk [7]) biſundern vñ gans hebbe we vor os vñ vor vnſe eruen mit ſamder hand in guden truwen gelouet vñ louet de duſſen vorbenomden heren to homborch vñ oren eruen ſtede vaſt vñ vnuorbroken to holdende ſunder argeliſt eder hulperede Des to orkunde vñ to beterer bewiſinge hebbe we on duſſen breff ge geuen witliken beſegelt vñ truwelken geveſtent mit vnſen Ingeſegelen Na godes bord vnſes heren dryttenhunderd Jar.

211. Herzog Otto von Braunschweig und Graf Gottfried von Ziegenhain der jüngere verbünden sich auf Lebenszeit zu gegenseitigem Schutze und Hülfe gegen jedermann in allen Fällen, wo es ihnen die Ehre erlaubt. 1371, den 3. August. K. O.

Wir. Otte von Gots gnaden. Hertzoge tzu.. Brunſwig.. vnd wir. Godefrid. Grefe tzu Cygenhayn. der Junger. Bekennen uffentliche in dyſem briefe. vor allen luden dy En ſehn. odir Horin leſen. Daz wir von Sundirlicher fruntſchaff wegen vnd Gantzir liebe vnd dorch nutz. vnd beſchermunge. willen vnſir beyder land vnd lude vns gruntliche vnd gentzliche. vndir eyn andir ver eynet verſtricket vnd verbunden haben. dy wyle wir lebin. vnſir eyn deme. andirn getruweliche. tzu helfende vnd tzu Radende. mit lande vnd mit luden uffe allirmenlichen. Da. wir daz mit eren gethůn mugen. vnd ſal vnſir eyn deme andirn. daz getruweliche tzu gude vnd tzu deme beſten halden ane geverde. vnd loben daz inguden truwen. an Eydes ſtad vnuerbrochliche ane argeliſt ſtede vnd veſte tzu haldende. vnd dez tzu vrkunde vnd getzueniſſe. habe wir vnſe Ingeſygele an dyſſen brief gehangen Nach Gots gebůrd vnſis herren. drytzenhundirt Jar in deme eyn vnd Sybentzigeſten Jare am Suntage neyſt vor Sente Sixtus tage dez heyligen. Babeſtes.

212. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg belehnt den Ritter Ludolf von dem Knesebeck den älteren mit einem Burglehne auf dem Schlosse Knesebeck, mit Höfen zu Knesebeck, Vorhop, Erpensen, Ohrdorf, Zasenbeck, Kakerbeck und Schönewörde. III.

We Magnus etc Bekennet etc dat we deme ſtrenghen Ryddere, Hern Ludolfe van deme kneſbeke deme elderen, vnde ſynen rechten eruen, hebbet ghelenet vnde lenet to eneme rechten eweghen erue Borchlene, vppe deme hus to dem kneſbeke, van deme Nygendore an dar de negeſte ſtrat vte muret is, wente an den negeſten ſtal by deme torne, vnde in der vorborg, dat olde bredene hus myd der tauernen dar de wendet, dwers ouer van eneme grauen to dem anderen, vnde vnſen hof in deme dorpe dar ſulues, dar hans ſerodere vppe wonet hadde, myd alleme rechte vnde nud, als de hof dar beleghen is, vnde alſo vele landes vt deme velde, dat he rede van vnſer weghene, in den weren heft, dar he alle iar twe wiſpel korns vp ſegghen moghe, vnde dat drutdendeel an dem gharden by deme pipenbrincke, wente vppe dat water, vnde dat vterſte blek, in dem hoppengharden, dat he al rede to ſyme dele, an den weren heft, vnde de wiſch by der Beren molen, vnde papen luders wiſch. vnde in deme ſuluen dorpe, to dem kneſbeke, enen hof dar roſche heyne vppe wonet, vnde dre koten dar ſulues, vppe der enen dar henneke Stakenſcnidere vppe wonet, vnde vppe der anderen dar Schotelbuſſe vppe wonet hadde, vppe der drutden dar lutteken thideken wiſ vppe wonet, vnde enen koten to vorhope, vnde enen hof to erpenſen dar loſhaghen vppe wonet, vnde dre

---

[6]) Hier steht am Rande ein Zeichen, um auf die Stelle aufmerksam zu machen. [7]) Hier steht am Rande ein Zeichen, um auf die Stelle aufmerksam zu machen.

houe to ordorpe, vppe deme enen wonet henneke prilop. vppe dem anderen henneke kerſtens, vppe deme drudden wonet helmerik, vnde enen hof to dem tzaſbeke, dar bene konen vppe wonet, vnde enen hof to kokerboke, dar bene vppe wonet, vnde de Beren Molen, vnde enen hof to Schonewerde. dar Egghert vppe wonet, myd allem rechte, nud vnde to behoringe, als deſſe vorſcreuene Mole. houe. koten, wiſche gharden, vnde acker, eyn Jewelik by ſyk dar beleghen is, als id vnſe ghe weſen heft wente an deſſen dach. alſo dat we de vorbeñ her ludelef vnde ſyne rechte eruen. al dyt vorbeñ gůt Brucliken beholden. vnde beſitten ſchullet, ane vnſe vnſer eruen vnde Nacomlinge hinder vnde werniſſe, to deme ſuluen Borchlene.

213. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verleihet dem vom verstorbenen Gerhard von Wustrow in der Kapelle beatae Mariae zu Lüchow gestifteten Altare das Eigenthum der vom Stifter dem Altare geschenkten Güter zu Woltersdorf, Reddebeitz und Volzendorf. **II.**

In goddes namen Amen. We Magnus von der gnade goddes. hertoghe to Brunſwich vñ to Luneb̄. Bekennen etc Dat we myd wolbedachten můde inrechtir Innycheit, to loue vñ to Eren. des Hymmeleſchen goddes, der reynen Jungvruwen ſende Marian. der heyligen apoſtelen ſende Philippi vñ Jacobi. des heiligen Mertelers ſende Gurgen der heiligen Jungvrowen ſende katherinen. vñ allir goddes heiligen., vñ ſunderliken dorch vnſir voruaren, vnſir. vnd vnſir nakomelynge vñ Eruen ſele ſalikeyt willen alle deſſe naſchreuen ghut hǒue vnd tinſe mid allirſlachte nůt vnd tobehoringhe alze hir na ſtet ghe ſchreuen ghe eyghent ghe vryet vnd ghe wedemit hebben to deme althar den gherhart von wuſtrow̄ ſaligher ghe dechtniſſe ghe ſtichtighet heft inder cappellen vnſir leuen vrouwen in vnſir ſtat to luchow̄ in de ere goddis Syner leuen muder der heylighen Juncvrouwen ſende marian der heylighen apoſteln phylippi vnd iacobi ſende gheorghen vnd der heylighen Junevrouwen ſente katherinen dar to he ghe gheuen ghe tughet vnd ghe koft heft deſſe ghut de hir na ſtan gheſchreuen to deme erſten male drẏ hoũe in dem dorpe to waltirſtorpe alſze man gheit von luchowe to woltirſtorp in der vordern ſyden den eynen hof heft to deſſer tiid benebrendes vnd gift alle iar vier vndtwentich ſchepele rogghen vnd vier vndtwentich ſchillinge pennighe den andren hof heft mathyas wnteghels vnd ghift alle iar eynvndtwentich ſchepele rogghen vnd vyer vndtwentich ſchillinge pennighe den dridden hof heft heneke glatkens vnd ghift alle iar eyn vndtwentich ſchepele rogghen vnd vier vntwentich ſchellinge pennighe In deme dorpe to redebiiz twe hǒfe in der luchteren ſyden alze man gheit von luchow̄ to redebeiiz den eynen hof heft to diſſer tiid heneke vnd deghen brudere gheheyten van der fazs vñ ghift alle iar twe punt pennige twiergher ſchillinge myn den andren hof heft heneke van Beneck vnd ghift alle iar ok ſo vele vnd eyne wiche de liid vppe deme orde by der bure wiſche Sweſkowe In deme dorpe to volczendorpe vierdehalue mark pennige vnd achteyn pennige vnd we vor benomde herteghe magnus eygenen vrighen vnd wedemen deſſe vor ſchreuenen gůt houe vnd tinſe alle vnd erer Juwelik by ſundern mid allir tobehoringhe alze de van wuſtrowe vnſe man de hebben ghe hat in deme dorpe to wolttirſtorpe vnd in allen deſſen voreſchreuen dorpen vnd houen vnd dat dar to horet In velde in dorpen in holte in watere in weyde mid allirleyghe rechte richte nůt vnd tobehoringhe to deſſem vorſchreuen althar to luchowe vnd vrighen deſſe vor ſchreuen gůt van alle deme dinſte vnd rechte dat we dar ane ghe hat hebben alzo dat de ghut to deme vorſchreuen althar Eweliken ſchullen blyuen vrẏ vnd eyghen vor allir ſwaringhe vnſir vnd vnſir eruen allir vnſir voghede vnd ampmetlude in alle vnſen landen vnd de priſter de dar nv̓ iſt eddir to nakommenden tyden dar kommet ſchal der vor ſchreuen ghude to allen tyden rủweliken ghe bruken nv̓ vnd Jummer mer Dar vmme deſſe priſter dẏ nv̓ dar iſt vnd alle priſtere vnd papen den deſſe vorbenomde althar noch em wert gheleghen Schullen vlyliken vnd mid ganzer Innykyet bidden in allen eren miſſen vnd in allen eren.

214. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt (dem Ritter Heinrich von Gittelde und dessen Sohne Heinrich) und zu ihrer treuen Hand dem Martin von Heimburg die auf das Schloss Calenberg zu verwendenden Baukosten zu erstatten und das Schloss innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht einzulösen. — (1371), den 27. August. **K. O.**

We her Magnus van d...breue, Dat we Schuldich S...vnde oren eruen, vnde to orer tr..vnde Mertenne van heynborch, D..wichte, vnde weyre, Deffes vorbenom..hundert lodyghe mark In grauende..vorbenomden Summen gheldes, Deffen vorben...werde twiffchen hir vnde pafchen dat nū neg..mark nycht verbuwet hedden In deffem vorbe...we on myn gheuen of we on deffe vorbenomden Summ..............................auer Dat we on deffe vorbenomden Summen gheldes..............................Se dat ghelt flan, vnde rekenen vppe den Kalenberch ....an hebbet, vnde den fcholde we noch vfe eruen van on nycht....................pafchen, vort ouer teyn Jar, to ener merer be tughynghe hebbe we..................laten an deffen bref De gheuen is na goddes bord dritteynhundert Jar...............vnde Seuentigeften iare an dem mydwekene vor funte iohannis daghe.........houet af ghe flaghen wart.

215. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg geloben, den Rath und die Bürger der Stadt Hannover von aller gegen die ihnen geleistete Huldigung zu erhebenden Ansprache und Anklage zu befreien. Hierauf und auf die von ihnen denselben ausgestellten oder noch auszustellenden Urkunden ist ihnen von dem Rathe und den Bürgern gehuldigt worden. — 1371. H. O.

Van Goddes gnaden. wy her Wenzeflaw, vñ her Albert. hertoghen to Saffen vnde to. luneborch. bekennen vnde betūghen opembare, in diffeme openen breue, de, gheueftenet is mid vnfen Inghezeghelen, dat wy den Rad vñ de bōrghere ghemeynliken. der ftad Honouere, ieghenwardich eder tokomende, vnde de ftad, vntledighen willen vñ fchōlen, van allerleye anfprake vñ anclaghe. de, weder de hūlde weren. de fe vns ghedan hebbet. vnde hir vp hebbet fe vns ghehūldeghet, vnde vppe andere breue. de wy ōn ghegheuen hebbet. eder noch in tokomenden tyden, gheuen. famend eder bifunder, deft wy ōn de vnvorbroken holden, Datum Anno Domini. Millefimo. CCC^{mo} Septuagefimo primo.

216. Martin von Snakenbeke stellt einen Revers aus, dass Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg ihm einen Zehnten zu Artlenburg zur Leibzucht überlassen hat. — 1371, den 5. October. K. O.

Ik Merten vam Snakenbeke. Bekenne openbare met deffem breue Dat my de houchgeboren fūrfte er Albrecht hertoge to Saffen vnd to lunemborch laten vnd geuen hefft finen tegeden ouer de ver hōuen landes de myn vader hefft vppe deme velde to Erteneborch. alfo dat ik denfuluen tegeden. hebben vnd beholden fal to myme lyue. de wile dat ik leue. vnd wen ik dot byn fo fal de fulue teghede deffuluen ern Albrechtes hertogen to Saffen. vnd to luneborch. vnd finer eruen weder fyn alfe vore Des to vrkūnde hebbe ik myn Ingefegil ge henget laten an deffen breff De Geuen is to lunemborch Na godes bort. drittenhundert Jar dorna in dem en vnd Seuentigeftem Jare am negeften Sondage na fente Michils daghe.

217. Ritter Lippold von Vreden schreibt dem Diedrich Springintgud zu Lüneburg, der Herzog von Sachsen habe während des Friedens den Ludolf von Veltheim gegen den Friedensschluss, der allen Gefangenen Frieden sichert, in den Stock schlagen lassen und ihm Geld abgedrungen. Er bittet, ihn zu veranlassen, dass dies abgestellt und die Zahlung des abgedrungenen Geldes erlassen werde, widrigenfalls er ihn und den Herzog nachdrücklicher mahnen will. L. O.

Prouido ac Circumfpecto Dyder̃ Sp(ri)nynfghud *).

Her Lypp̃ von vreden dy Jungere ritter.

Her Dyderik weted dat ek berichted ben dat dy Hertog von Saffen in deffeme vrede Ludolfe von velthem. hebbe laten geftocket vnde vorder vp gelt ge fchatted. als ek des berichted ben. dat des nicht

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

weſen ſolde. vnde ok dy vrede Brep vd wiſed dat alle dy dy dorch mynes heren willen in den krich ſint gekomen vrede. ſollen hebben Hir vmme bidde ek Jů dat gy dat alzo beſtellen dat. des nicht mer geſche. vnde dat he. des geldes ledich werde. dar he vp gedrungen. vnde ge ſchattet es. dat es mẏ wol tů danke wanne geſcheg des nicht zo mochte ek des nicht gelaten ek moſte vnde wolde den Hertog vnd Jů Swarlicker dar vmme manen Geuen vnder myme ingeſ̃.

218. Ritter Gebhard von Salder widerspricht in einem Briefe an den Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg dem Gerüchte, dass er auf Geheiss des Herzogs oder seines Rathes dem Ritter Diedrich von Alten Schaden zugefügt und dieses selbst geäussert haben solle, und erbietet sich zur Rechtfertigung. III.

Illuſtri principi et domino. domino Magno. duci in Brunſw̃ et in Lunebr̃ preſentetur hoc.

Minen willigen dinſt tů vorn Lyue Here. von Lunebr̃ mek is tů wetende geworden, dat men ſpricht, dat ek von Juweme hete edder Juwes rades. ſcolle beſchediget hebben hern Dydericke von Alten vnde ok dat ek dat ſcolle na ſecht hebben, dat ek dat ſcolle dan hebben von Juweme hete edder Juwes rades, Des bydde ek Ju weten wẏ dat ſpricht dẏ deyt gik vnde Juweme rade vnde mẏ vnrecht vnde ſecht dar an nicht war, vnde wille des vore ryden, vnde wil dat vor antworden. wor vnde wanne des nod is Gegeuen vnder myme Ingeſ̃.

Her Geuerd. von Saldere Ridder.

219. Kaiser Karl IV. schreibt allen Königen, Fürsten, Herzögen, Markgrafen, Grafen, Baronen, Edelen, Dienstleuten, Rittern, Knappen, Amtleuten, Hauptleuten, Vögten, Bürgermeistern, Rathsherren, Bürgern, Gemeinden und allen Unterthanen des heiligen römischen Reiches: Vor langer Zeit hat er den Reichserzmarschall Wenzlaus und dessen Neffen Albrecht, Herzöge von Sachsen und Lüneburg, mit dem vom Reiche zu Lehn gehenden Herzogthume Lüneburg, welches durch seinen und der Reichsfürsten Rechtsspruch ihnen zuerkannt ist, belehnt, allen Einwohnern des Herzogthums befohlen, ihnen als ihren Herren zu gehorchen und zu huldigen, und alle dieser Verleihung, Schenkung, Belehnung und dem Rechtsspruche entgegenstehenden, von Vasallen, Einwohnern und Unterthanen des Herzogthums geleisteten Huldigung und Gelöbnisse, geschlossenen Verträge und Bündnisse, ausgestellten Urkunden und eidlichen Verpflichtungen annullirt und cassirt. Dem Herzoge Magnus von Braunschweig und seinen Gönnern und Anhängern, die einige Schlösser, Städte, Weichbilder, Rechte, Güter und Zubehörungen des Herzogthums eigenmächtig besetzt halten, hat er befohlen, dieselben nicht länger zu besetzen und vorzuenthalten. Weil sie sich nicht daran kehrten, hat er ihnen den Krieg erklärt und durch seine besonders dazu beorderten Hauptleute unter kaiserlichem Banner sie als Rebellen angreifen lassen und allen Fürsten, Grafen, Baronen, Edelen, Ministerialen, Rittern, Knappen, Hauptleuten, Amtleuten, Vögten, Städten, Weichbildern, Rathsherren und Gemeinden im heiligen römischen Reiche bei Strafe des kaiserlichen Bannes, einer Busse von 1000 Mark Goldes und Verlust aller Lehne, Rechte und Güter befohlen, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht, wenn sie von diesem dazu aufgefordert werden, zur Eroberung des Herzogthums Hülfe zu leisten. Weil aber Herzog Magnus, seine Anhänger und Mitschuldigen, namentlich sein Bruder Ernst, die Grafen Diedrich von Hohnstein, Gerhard und Johann von Hoya, die Grafen von Homburg und Werningerode und viele namhaft gemachte Ritter und Knappen, ferner die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte und Weichbilder Braunschweig, Helmstedt, Schöningen, Celle, Lüchow, Dannenberg, Münder, Neustadt, Pattensen, Eldagsen, Gifhorn, Hitzacker, Bleckede und Rethem, die kaiserlichen Befehle missachtend, nicht nur Schlösser, Städte, Weichbilder, Rechte, Güter, Einkünfte und Zubehörungen des Herzogthums den Herzögen Wenzlaus und Albrecht vorenthalten, sondern Herzog Magnus auch die Lande, Besitzungen, Dörfer, Vasallen, Leute, Rechte, Güter, Einkünfte und Zubehörungen des Herzogthums, welche sie besitzen, angegriffen, dabei Kirchen und Klöster verwüstet, Weichbilder, Landgüter, Dörfer, Besitzungen und Güter mit Feuer verheeret, Vasallen, Einwohner, Bürger und Bauern geplündert und gefangen hat, so erklärt der Kaiser nach Rath der Reichsfürsten ihn, dessen Bruder Ernst, die Grafen

Gerhard und Johann von Hoya und alle Genannten in den Bann und der Busse von 1000 Mark Goldes verfallen, bannt sie und alle, die ihnen ferner anhangen und Hülfe, Rath und Folge leisten, wären sie auch Fürsten, Herzöge, Markgrafen, Grafen und Barone, beraubt sie aller Privilegien, Rechte, Gnaden, Freiheiten, Ehren und Würden, aller Glaubwürdigkeit, Sicherheit, Geleites und Friedens und erklärt alle ihre Lehne, Städte, Schlösser, Weichbilder, Güter, Dörfer, Einkünfte und Eigenthum dem kaiserlichen Fiscus, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und den Lehns- und Landesherren, wenn sie nicht selbst Rebellen sind, verfallen. Er befiehlt dem Reichserzkämmerer, Markgrafen Otto von Brandenburg, den Erzbischöfen von Magdeburg und Bremen, den Bischöfen von Hildesheim, Minden, Verden, Osnabrück, Schwerin, Lübeck, Ratzeburg, Merseburg, Brandenburg und Havelberg, den Herzögen Albrecht und Otto von Braunschweig, Erich von Nieder-Sachsen und Lauenburg, Albrecht und Johann von Mecklenburg, den Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein, den Grafen von Schauenburg und Hallermund und den Städten Magdeburg, Lübeck, Hildesheim, Hamburg, Minden, Osnabrück, Schwerin, Merseburg und Halle bei Strafe von 1000 Mark Goldes, auf Ansuchen der Herzöge Wenzlaus und Albrecht dem Herzoge Magnus und seinen Anhängern diese Urkunde zuzustellen, sie in den Hauptkirchen, Rathhäusern, Gerichtssälen und öffentlichen Plätzen verlesen und öffentlich anschlagen zu lassen, und bevollmächtigt die Herzöge Wenzlaus und Albrecht, die Strafgelder von den Widerspenstigen beizutreiben und zu erheben. — 1371, den 13. October. XX.

Karolus quartus diuina fauente Clementia. Romanorum Imperator ſemper auguſtus et Bohemie Rex. Vniuerſis et ſingulis Regibus. Principibus. Eccleſiaſticis et ſecularibus. Ducibus Marchionibus. Comitibus Baronibus. Nobilibus. Miniſterialibus. Militibus Officialibus Clientibus [1]). Capitaneis. Aduocatis. Magiſtris Ciuium. Conſulibus Juratis. Ciuibus et vniuerſitatibus. Regnorum. Principatuum. Eccleſiaſticorum et Secularium. Ducatuum Marchionatuum. Comitatuum. Prouinciarum. Ciuitatum Opidorum. et locorum necnon omnibus et ſingulis alijs. cuiuſcunque preeminencie. Dignitatis. gradus ſtatus [2]) ſeu condicionis extiterint quos quas et que latitudo Sacri Imperij Romani complectitur. fidelibus ſuis dilectis gratiam ſuam et omne bonum. Dudum Illuſtribus Wentzlao. ſacri Romani Imperij archimarſchallo. necnon Alberto nepoti ſuo. ſaxonie et luneborgenſibus Ducibus principibus et awnculis noſtris cariſſimis. Ducatum luneborgenſem [9]). qui a nobis et ſacro Romano Imperio in feodum [3]) dependere dinoſcitur. ex certis rationabilibus et legitimis cauſis. cum vniuerſis et ſingulis Juribus Honoribus bonis et pertinentijs ſuis. qui etiam ipſis per noſtram et Imperij ſacri Principum diffinitiuam legitime adiudicatus extitit ſententiam. rite et rationabiliter titulo feodi [4]) contulimus. Mandauitque protunc crebro noſtra ſerenitas Vniuerſis et ſingulis Comitibus Baronibus Nobilibus. Miniſterialibus Militibus Clientibus. Capitaneis Officialibus Aduocatis. Ciuitatibus Oppidis. eorumque Rectoribus et Vniuerſitatibus. necnon omnibus alijs eiuſdem ducatus ſubditis et Incolis. cuiuſcunque Dignitatis gradus ſtatus [2]) aut conditionis exiſterent vt ſub banno Imperiali et penis mille marcarum auri. omni contradictione renitentia. et occaſione ſepoſitis. dictis awnculis noſtris. ſuis veris naturalibus. et hereditarijs principibus. et dominis Ducibus luneborgenſibus [5]) in omnibus indilate parerent realiter et eciam intenderent cum effectu. Ipſis verum ſolitum et debitum preſtando fidelitatis et omagij Juramentum. Inſuper ex certa ſcientia vniuerſa et ſingula. fidelitatum ſubiectionum et omagiorum. promiſſa pacta. ligas et literas. eciam [6]) Juramento vallata. ac queuis inde de facto ſecuta. per quoſcunque vaſallos. Incolas et ſubditos dicti ducatus luneborgenſis [9]). aduerſus collationem donationem infeodationem [7]) et diffinitiuam ſententiam noſtras huiuſmodi cuicunque homini uel perſone occaſione ducatus luneborgenſis [9]) Juriumque bonorum et pertinenciarum ſuorum facta ſeu cum quocunque inita. annullauimus. caſſauimus et irritauimus ac fuiſſe et eſſe declarauimus. nullius penitus vigoris efficacie et momenti. Precepimus eciam, poſtquam ex inſinuatione dictorum awnculorum noſtrorum ſaxonie et luneborgenſium [9]) ducum nobis innotuit. et eciam notorio facti. quod et hodie publicum et notorium eſt, ac nulla poteſt tergiuerſatione celari. conſtitit. Magnum [8]) Ducem Brunſwicenſem. cum ſuis in hac parte adheren-

Die Copiare XIV. und XV. lesen: [1]) *Clientibus Officialibus.* [2]) *ſtatus gradus.* [3]) *feudum.* [4]) *feudi.* [5]) *luneburgeñ.* [6]) *et.* [7]) *infeudationem.* [8]) *Magnos* (nur im Copiar XIV.).

tibus. fautoribus et complicibus. nonnulla caſtra. Ciuitates. Opida. jura. bona et pertinentias. dicti Ducatus luneƀ [9]) temeritate propria occupare. eidem magno [8]) et ſuis in hac parte complicibus. vt ſub banno Imperiali et penis predictis ab occupatione et detentione premiſſorum deſiſterent effectualiter ut deberent. Ac demum dum ipſi Imperiale mandatum. huiuſmodi quo fuimus iuſticiam profecuti aduertere non curaſſent. propter obſtinatiam dicti Magni [8]) ſuorumque complicum in hac parte proteruitatis audaciam. Ipſis [10]) diffidacione noſtra premiſſa. per certos Capitaneos noſtros ad hoc ſpecialiter deputatos cum Imperialium armorum noſtrorum Inſignijs. ipſos [11]) tanquam nobis et Imperio ſacro rebelles. armata potencia inuadi [12]) mandauimus. ac eciam in effectualem execucionem eorum diſtricte et ſepius precepimus. omnibus et ſingulis principibus. eccleſiaſticis et ſecularibus Comitibus Baronibus Nobilibus miniſterialibus. Militibus Clientibus. Capitaneis. Officialibus aduocatis Ciuitatibus Opidis. eorumque rectoribus et vniuerſitatibus per ſacrum Romanum Imperium vbilibet conſtitutis, vt deſuper requiſiti. ad luneborgenſem [9]) ducatum predictum vniuerſaque et ſingula. Jura caſtra bona et pertinencias ipſius ſicut premittitur a dicti Magni [8]) ducis Brunſwicenſis et quorumlibet [13]) aliorum occupatorum manibus dirimendum et eciam extrahendum. ac contra ipſos et eorum quemlibet pretatis awnculis noſtris Saxonie et luneborgenſibus [9]) Ducibus exhibere deberent opem et operam efficaces. omnesque et ſingulos contrarium facientes Juri et mandatis rebelles Ceſareis eo ipſo. ſi dum et quotiens contrarium facerent Imperiali banno necnon mille marcarum auri ac [14]) amiſſionis et priuationis omnium feodorum [15]) Jurium et bonorum ſuorum. penis ſubiecimus prout hec omnia. in Celſitudinis noſtre literis ſuper eo confectis et datis expreſſius continentur. Verum quią dux Magnus [8]) prefatus et nonnulli ſui adherentes valitores et complices in hac parte. videlicet Erneſtus [16]) frater ipſius [17]). Theodericus de Houſteyn [18]) Gherhardus et Johannes de Hoya. De Homborch [19]) et de Werningrode [20]) Comites. Johannes van Honleghe [21]). Sifridus. Sifridus [22]) et Bodo de Saldern. Pardamus. ludolfus ſenior et ludolfus de kneſbeke [23]). ludolfus de Veltem. Henricus de Ghittelde. Conradus de Rotleue Johan de Eſcherden. Anno de Heymborch [24]). Buſſo de Arkſleue [25]). Thidericus [26]) de Alten. Wernerus de Monte. Conradus de Honſtede [27]). Henricus knygghe [28]). Wernerus de medinghe milites [29]). Sifridus. Johannes Conradus et Bodo [30]) de Saldern [31]). Boldewinus et pardam de kneſbeke [23]). Otrauen [32]) de Bereuelde [33]) cum fratribus. Otrauen [32]) de Wenden. Rotgerus [34]) de guſtede. Rabode [35]) Wale. Otto [36]) et Johannes de Wittorpe. Hinricus et Zeghebandus de Dannenberghe [37]). Manegoldus. ludolfus et Manegoldus de Eſtorpe. Conradus et Walterus de Boldenſe. Conradus et ludolfus [38]) de Meltzinghe. Betekinus puſteke Otto de Thune. ludolfus et Henricus de Moltzane. Henninghus et Anno de Bodendike Johannes [39]) et Egghardus de gilten. Wernerus de Holdenſtede [40]). Otto et Otto groten ludolfus et [41]) Bertoldus et Bertoldus de Heymbrőke. Wernerus et luderus de berghe dictus ſchild [42]). Heyno de brede. Thidericus [26]) de Elſinghe [43]). Johannes et Erneſtus [16]) ſpőrke [44]). Seghebandus de Hodemberghe [45]). Henricus de Langlegen [46]). Harneyd Conradus et Euerhardus de Marnholte [47]). Johannes Knygghe [48]). Arnoldus et [49]) Jordanus de Ilten [50]). Conradus et Johannes de Hanwide [51]) Olricus et Wernerus bere. Sifridus de bernebroke. Thidericus. Albertus [52]). Gherhardus. Ortghiſus Boderus. et Ghebhardus [53]) Slepegrelle. Helmarus et Boderus [54]) de Etzene. Wulfardus et Johannes de Hőue. Conradus et Wernerus Hűltzing cum fratribus. Gotfridus Henricus Johannes et Henricus Torney. Henricus. Lambertus Ludolfus. Rudolfus et Henricus de Alden Omnes de Hatmere. Fritzo et [41]) Gherhardus et Hermannus de

---

9) *Lunemburgeñ.* 10) *ip̊ſos.* 11) *ipſos* fehlt. 12) *juuandi.* 13) *quorum* (im Copiar XIV.), *quorumcunque* (im Copiar XV.). 14) *et.* 15) *feudorum.* 16) *Arneſtus.* 17) *ſuus* (im Copiar XV.). 18) *Hohenſtein.* 19) *Homburg,* 20) *Werningerode.* 21) *de Hollege.* 22) Hier ist eingeschoben *Petrus.* 23) *kniſbeke.* 24) *Heymburg.* 25) *archſeleue* (im Transsumpte vom 1. December 1371 *Arcſleue,* in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts *Archſleve*). 26) *Theodericus.* 27) *Honſtette.* 28) *Heinricus Knigge.* 29) *milites* fehlt. 30) *Rabo* statt *Bodo.* 31) *zalderen.* 32) *Otrabo.* 33) *Berenuelde.* 34) *Rutgherus.* 35) *Rabo* statt *Rabode.* 36) *Ottrauo.* 37) *Henr̃ et Segebandus de Dannenberge.* 38) *Ludolffus et Conr̃.* 39) *Henningus* statt *Johannes.* 40) *Holdenſtete.* 41) *et* fehlt. 42) *ſchilt.* 43) *Eldinge.* 44) *ſporeke.* 45) *Hodenberge.* 46) *Langelegen.* 47) *Marenholte.* 48) *Johannes et Arnoldus knigge.* 49) *Arnoldus et* fehlt. 50) *yltene.* 51) *Conradus Johannes et Conradus de Hanwide.* 52) *Aluericus* statt *Albertus.* 53) *Gheuehardus* (im Transsumpte vom 1. December 1371 *Euerhardus*). 54) *Hildemarus et Roderus.*

Wederden. De Caleuorde [55]). et Ghenſeuŏrde [56]). Herbordus Cleynkok. Hardewicus [57]) de Rittzerow. Hardewicus [57]). Tzabel puſt. et bredehouet Tzabel [58]). Ditlewus Gronowe [59]). Heyno Bŏrſtel. Hennigh de Hemmynghe [60]). Hinricus Hozering. Bertoldus et Otto kynd. Boldewinus et Jordanus de Medinghe. Henricus de Dannenberghe. alias [61]) dictus de Weninghen [62]). necnon Proconſules. Conſules et Ciues Ciuitatum et Opidorum. Brunſwik Helmſtede Scheynincghe [63]). Tzelle. luchowe Danneberghe [64]). Mŭndere. Nyenſtad Pattenſen. Eldagheſen [65]). Ghifhorn. Hedzacker et in Blekede [66]). ac eorundem in hac parte fautores. Complices et ſequaces. proteruitatis et pertinacie zelo ſuccenſi. fame ſue et condicionis Immemores non perpendentes deuocionem ſubiectionem et fidem. quibus nobis et ſacro Romano Imperio ſunt aſtricti, ſed potius animo contemptibili. et intentione pertinaci nobis et eidem Imperio ſacro rebelles in contemptum. Juris. et noſtre Mageſtatis [67]) offenſam. grauiſſimam ac in ſcandalum. plurimorum. monita et mandata Ceſarea. ſicut premittitur minime aduertendo. nonnulla Caſtra. Ciuitates. Opida Jura bona. Redditus. Prouentus et pertinentias dicti ducatus Luneborḡ [9]) temerarijs auſibus occuparunt Hactenus et adhuc occupare non ceſſant, impediendo dictos awnculos noſtros Saxonie et luneborgenſes [5]) duces contra Juſticiam. quod non [68]) eorum poſſeſſione pacifica ad plenum vti valeant et gaudere Nam et dictus dux Magnus [8]) talibus preſumptuoſis exceſſibus non contentus elato animo et exquiſito contemptu predictorum et aliorum conſpiratorum valitorum adherencium et complicum ſuorum fultus preſidio terras poſſeſſiones villas vaſallos. homines Jura bona Redditus prouentus et pertinentias ducatus luneborgenſis [9]) predicti. quos quas et que ſupradicti awnculi noſtri Saxonie et luneborgenſes [5]) duces in preſentiarum iuſte poſſident. dei. noſtro et hominum timore ſeiecto armata potencia inuaſit hoſtiliter. Eccleſias Collegiatas. Canonicorum Monachorum et Sanctimonialium monaſteria et quam plura alia loca dedicata [69]). depopulans. Opida predia villas poſſeſſiones et bona igni ſubiciens. vaſallos Incolas. Ciues et Ruſticos Spolians et capiens ac talia hijs ſimilia et eciam quam plura alia. que experiencia perpetratorum. fama publica et notorium facti nulla tergiuerſatione celandum manifeſte teſtantur celera [70]) grauiora. committens. quibus diuinus cultus minuitur. terre loca et homines illarum parcium deſtructioni perpetue miſerabiliter ſubmittuntur. propter que nulli dubium exiſtat, Magnum [8]) Ducem prefatum omnes et ſingulos ſupra nominatos et alios eorundem in hac parte valitores conſpiratores adherentes complices et ſequaces Bannum Imperialem [71]) et penas expreſſatas ſuperius realiter incidiſſe. Ne igitur Iidem Magnus [8]) dux Brunſwicenſis. Erneſtus [16]) germanus ſuus prenominatique ſinguli et ceteri eorum in hac parte conſpiratores adherentes valitores complices et ſequaces Inuaſores detentores et occupatores. Ducatus luneborgenſis [9]). predicti. Juriumque bonorum et pertinenciarum ſuorum deſtructores infauſti noſtri et Imperij ſacri rebelles ſicut premittitur. de tam faſtuoſis tamque preſumptuoſis contemptibus et friuolis exceſſibus ſuis gloriari valeant. Preſertim cum nil obediencia prodeſſet humilibus. ſi contemptus contumacibus non obeſſet, Nos itaque ad conſeruandum Imperiale decus quod in proſequendo Juſticiam reprimendo rebelles et exaltando fideles plurimum roboratur et creſcit, contemptibus pertinacijs et iniquis auſibus predictorum oportunis vt decet obuiare volentes remedijs, et ut pena illorum alijs tranſeat in exemplum. ac dictos awnculos noſtros [72]) penes collatum ipſis per nos et adiudicatum legitime per diffinitiuam principum vt prefertur ſententiam Ducatum luneborgenſem. predictum. Juraque bona et pertinentias ipſius prout tenemur ex debito effectualiter conſeruare. animo deliberato non per errorem et [73]) inprouide. ſed maturo Principum. Comitum Baronum et Procerum Imperij ſacri noſtrorum fidelium communicato conſilio. de Imperatorie poteſtatis plenitudine ex certa noſtra ſcientia decernimus pronunciamus et preſentibus declaramus Magnum [8]) ducem prefatum. Erneſtum [74]) germanum ſuum Gherhardum et Johannem de Hoya. necnon vniuerſos et ſingulos ſupra nominatos. ceterosque eorum in hac parte adherentes. valitores fautores auxiliatores complices et ſequaces. necnon omnes et ſingulos. cuiuſcunque preeminencie ſtatus gradus ſeu conditionis extiterint. Eciam ſi Ducis Marchionis Comitis

---

55) *et kalemforde* statt *De Caleuorde.* 56) *Ghenſeforde.* 57) *Hartwicus.* 58) *Bredehoubt ſabel.* 59) *Tytlebus grimow.* 60) *Henning de Hemminge.* 61) *alias* fehlt. 62) *Weninge.* 63) *Scheninge.* 64) *Dannenberge.* 65) *Eldageſſen.* 66) *Blekede et in Retheim* statt *Hedzacker et in Blekede.* 67) *maieſtatis.* 68) *quominus* statt *quod non.* 69) *quamplura alia pia loca deo dicata.* 70) *ſcelera.* 71) *Imperiale.* 72) *noſtros* fehlt. 73) *aut* statt *et.* 74) *Arneſtum.*

Baronis aut alterius dignitatis honore prefulgeaut. qui ſicut premittitur Juri et mandatis Ceſareis ſe pertinaciter opponere preſumpſerint. Dudum Imperiale bannum et penas ipſis per nos inflictas et expreſſas ſuperius realiter et effectualiter incidiſſe. Ipſosque omnes et ſingulos necnon et alios eciam ſi principis. Ducis Marchionis Comitis Baronis ſeu alterius dignitatis honore prefulgeant qui ipſis de cetero. facto ſeu opere publice uel occulte [75]) adheſerint [76]) eciam preſtiterint conſilium auxilium et ſequelam et eorum quemlibet quibuſcunque ſpecialibus nominibus nominentur. proſcribimus bannimus et forbannimus ac eos. et eorum quemlibet quibuſcunque ſpecialibus vocabulis deſignentur. omnibus priuilegijs Juribus. gracijs Indultis. emunitatibus honoribus ſtatibus et literis ſi quibus ex diuorum Romanorum Imperatorum et Regum predeceſſorum noſtrorum noſtro et aliorum quorumcunque principum indulto, origine genitvre ſeu alijs quibuſcunque titulis gaudebant et hactenus fruebantur penitus exuimus et priuamus ac priuatos et exutos legitime. declaramus et preſentibus pronunciamus [77]). ac eciam per totum ſacrum Romanum Imperium et vbique locorum. omni prorſus fide virtute Jure Statu et Honore priuatos. necnon inhabiles [78]) et infames exiſtere. ac in Judicio et extra publice et occulte minime audiendos nec ad quoſcunque actus publicos legitimos et Ciuiles quomodolibet admittendos. Tales eſſe et pro talibus dici cenſeri nominari et eciam vbilibet reputari. Ac nulla Principis Ducis. Marchionis Comitis. Baronis Ciuitatis. ſeu hominis alterius [79]) cuiuſcunque. in perſonis bonis et rebus ſuis ſecuritate conductu ſeu pace gaudere Vniuerſa eciam et ſingula. feoda [80]) Ciuitates Caſtra Opida. proprietates predia villas bona redditus et prouentus dominia directa et vtilia dictorum. terrarum. diſtrictuum. Caſtrorum Ciuitatum Opidorum et bonorum omnium et cuiuſlibet eorum [81]) qui ſunt expreſſati ſuperius in quibuſcunque rebus ſeu vbicunque locorum noſcantur conſiſtere ac eciam illorum. qui ipſis de cetero adheſerint conſilium auxilium et operam [82]) preſtiterint ac ſequelam. noſtri Imperialis Erarij ſiue fiſci ac dictorum awnculorum noſtrorum ſaxonie et luneborgenſium [5]) ducum et heredum ſuorum. ac aliorum principum et hominum In quorum dominijs Territorijs et diſtrictibus ſita ſunt et a quibus dependent in feodum [83]). dum tamen tales ſint [84]) vt ipſi rebelles non fuerint vſibus applicamus. ſupplentes omnem defectum. ſi quis in premiſſis aut eorum aliquo defectu vel dubietate verborum uel ſententiarum. ſeu ſollempnitate obmiſſa [85]). aut ex non ſeruato Juris ordine ſeu alio quouiſmodo compertus fuerit de certa noſtra ſcientia et Imperatorie [86]) plenitudine poteſtatis non obſtantibus quibuſcunque literis priuilegijs promiſſionibus. confederationibus ligis [87]) pactis. federibus ſeu alijs obligacionibus juris ſeu facti. quibus per Magnum [8]) ducem prefatum. Erneſtum [74]) germanum [88]) ſuum. necnon quoſcunque ſupra nominatos aut alios adherentes valitores fautores complices et ſequaces ipſorum aut eorum quemlibet. noſtros et Imperij ſacri rebelles ſeu quoſlibet alios homines. Comites Nobiles. Vaſalli Ciues Incole et ſubditi Ducatus luneborgenſis [5]) predicti ſeu quicunque alij Eciam ſi Regis principis Ducis Marchionis Comitis Baronis [89]) aut alterius cuiuſcunque dignitatis honore prefulgeant, occaſione Ducatus luneborgenſis [90]) predicti Juriumque. bonorum et pertinenciarum ſuorum. aut alias quomodolibet [91]) impeti arreſtari moneri vexari ſeu quouiſmodo in Judicio uel extra publice vel occulte. argui. notari ſeu conueniri valerent, Que omnia et eorum quidlibet de verbo ad verbum prout emanaſſe noſcuntur et facta ſeu quomodolibet inita. ſunt, auctoritate Ceſarea et ex certa ſcientia annichilamus. caſſamus et deſtruimus. ac pro non datis conceſſis initis et promiſſis haberi volumus perinde ac ſi per ſingula in toto et [92]) in parte de hijs in preſentibus foret expreſſio ſpecialis. Non obſtantibus eciam quibuſcunque [93]) conſtitutionibus et ſtatutis municipalibus ſeu priuatis priuilegijs literis conſuetudinibus vſibus et obſeruandis [94]) quorumcunque locorum in contrarium loquentibus. Eciam [95]) ſi de hijs de Jure uel [96]) conſuetudine deberet [97]) in preſentibus expreſſe diſtincte et ſpecifice fieri. mencio ſingularis [98]) quibus et alijs obſtantibus. et obſtare

---

[75]) *uel occulte* fehlt. [76]) Hier ist *aut* eingeschoben. [77]) *nunciamus.* [78]) *inabiles.* [79]) *ulterius* statt *alterius.* [80]) *feuda.* [81]) *horum.* [82]) *opem.* [83]) *feudum.* [84]) *ſint* fehlt. [85]) *ſollempnitatis omiſſe.* [86]) *Imperiali.* [87]) *legis.* [88]) *fratrem.* [89]) *reges, principes duces Marchiones Comites barones.* [90]) *luneborgenſis* fehlt. [91]) *alium quemlibet* statt *alias quomodolibet.* [92]) *uel* statt *et.* [93]) *quibuſcunque* fehlt. [94]) *obſeruancijs.* [95]) *et* statt *Eciam.* [96]) Hier ist *de* eingeschoben. [97]) *debet* (im Transsumpte vom 1. December 1371 *debeat*). [98]) *ſpecialis* (nur im Copiar XIV.).

valentibus omnibus et ſingulis ſi et in quantum premiſſis in toto ſeu in aliqua ſui parte obuiare contraire [99]) ſeu aduerſari cenſentur de prefate Imperatorie poteſtatis plenitudine vigore Juris communis et [100]) ex certa ſcientia per omnia derogamus. Et ne dux Magnus [8]) brunſwicenſis. prefatus necnon vniuerſi et ſinguli ſuperius nominati. noſtri et Imperij ſacri rebelles ac adherentes valitores fautores complices et ſequaces ipſorum ut premittitur ignorantiam ſimulatam [101]) exquiſitis ingeniis pretendere valeant. vniuerſis et ſingulis principibus. Eccleſiaſticis et ſecularibus et ſignanter Illuſtri Ottoni Marchioni brandemborgenſi [102]). ſacri Imperij archicamerario. et venerabilibus Magdeborgenſi [103]). Germanie primati. et Bremenſi. Archiepiſcopis. Hildenſemenſis. Mindenſis. Verdenſis. Oſnaburgenſis. Swerinenſis Lubecenſis Raſſeburgenſis [104]). Mercheburgenſis [105]). Brandemburgenſis [106]). Hauelbergenſis Eccleſiarum Epiſcopis. ac Illuſtribus. Alberto Brunſwicenſi. Ottoni Brunſwicenſi. Erico Saxonie inferioris et in Lauwenburg [107]). Alberto et Johanni. Magnopolenſibus Ducibus et principibus. ac [108]) ſpectabilibus. Henrico et Nicolao Holtzatie De Schowenburg et de Halremunt [109]) Comitibus. necnon magiſtris Conſulum. et Juratis Ciuibus Ciuitatum Magdeburg. Lůbeke. Hildenſem. Hamburg. Minden. Oſnapruk [110]). Swerin Merſeburg et in Hallis ac omnibus et ſingulis alijs. cuiuſcunque preeminentie. Dignitatis ſtatus gradus ſeu condicionis extiterint et cuilibet eorum Imperij ſacri fidelibus quos prefati awnculi noſtri Saxonie et Luneborgenſes [5]) Duces per ſe uel alterum eorum. ſeu nuntios vel procuratores eorum uel alterius eorum ad hoc inuocandos ſeu requirendos duxerint mandamus iniungimus et precipimus ſerioſe. quatenus antedicta omnia et ſingula. in ſuis ſententijs tenoribus punctis et clauſulis de verbo ad verbum ſicut expreſſantur ſuperius. ad antedicti Magni [8]) ducis Brunſwicenſis. et ſupra nominatorum ſuorum adherentium fautorum valitorum auxiliatorum complicum et ſequacium prout commodoſius poterunt deducant noticiam. ac [111]) eadem ſibi et eis intimare velint, et debeant facientes nichilominus preſentem noſtrum proceſſum in Eccleſijs metropolitanis. Cathedralibus et alijs ac in Curijs Palacijs Pretorijs et publicis locis ſuis coram multitudine Nobilium et aliorum hominum. ad hoc ſpecialiter conuocandorum. legi publicari. et Copias eiuſdem proceſſus hoſtijs eorum et publicis locis affigi talique ſollicitudine et frequentia id exequi et fieri mandent faciant et procurent. quod non ſit veriſimile. quin ad notitiam dicti Magni [8]) prenominatorumque ſuorum adherentium valitorum complicum fautorum auxiliatorum et ſequacium. noſtrorum et Imperij ſacri rebellium peruenerint. Omnia ſupradicta ſub pena Mille marcarum auri puriſſimi. quam eum et eos qui requiſitionem et inuocationem dictorum awnculorum noſtrorum Saxonie et luneborgenſium [5]) ducum vel alterius eorum aut nunciorum uel procuratorum ſuorum ſeu [112]) alterius eorum ac premiſſa eo modo ſicut premittitur cum effectu non curauerint adimplere. ſeu qui contra preſentem [113]) Imperialem noſtrum proceſſum in toto ſeu [114]) aliqua ſui parte venerint, aut quid temere fecerint, ipſo facto irremiſſibiliter incidiſſe volumus. et earum medietatem Imperialis Erarij ſeu fiſci reliquam vero partem dictorum awnculorum noſtrorum et heredum ſuorum vſibus expreſſe decernimus applicari. Dantes Nichilominus eiſdem awnculis noſtris heredibus. necnon adiutoribus adherentibus et eorum fautoribus in hac parte preſentibus et futuris et eorum cuilibet in ſolidum penas huiuſmodi a ſingulis hijs qui ſe mandatis et proceſſibus noſtris preſentibus ac contentis in ipſis pertinaciter opponere preſumpſerint. tociens quociens hoc fecerint, noſtro et Imperij ſacri vice et nomine exigendi et torquendi [115]) leuandi et percipiendi plenam expreſſam meram liberam. de Imperatorie poteſtatis plenitudine et ex certa noſtra ſcientia licenciam et omnimodam facultatem. Et ſi quod [116]) abſit per preſentem noſtrum proceſſum et execucionem ipſius contra rebelles Imperij ſacri prefatos adherentes [117]) valitores auxiliatores complices et ſequaces ipſorum obſtinatos mandatorum Imperialium contemptores ad plenum non profecerimus aduerſum eos et eorum quemlibet Juris et iuſticie Poſcente rigore [118]) indubie grauius et durius procedemus. Preſentium ſub Imperialis noſtre Maieſtatis ſigillo teſtimonio literarum. Datum Prage. anno domini Milleſimo Tricenteſimo Se-

---

[99]) *conuenire.* [100]) *ac.* [101]) *ſimulacionem.* [102]) *Brandeburgeñ.* [103]) *Magdeburḡ.* [104]) *Ratzeburgeñ.* [105]) *Merſeburgeñ.* [106]) *Brandenburgeñ et.* [107]) *Louenburg.* [108]) *ac* fehlt. [109]) *Halremund.* [110]) *Oſenbrugge.* [111]) *et.* [112]) *uel.* [113]) *poteſtatem* statt *preſentem.* [114]) Hier ist *in* eingeschoben. [115]) *extorquendi* statt *et torquendi.* [116]) *ſicut* statt *ſi quod.* [117]) *adherenteſque.* [118]) *vigore.*

ptuageſimo primo Indictione nona. III°. ydus Octobris Regnorum noſtrorum. anno viceſimo ſexto. Imperij vero decimo ſeptimo [119].

Gedruckt in (Bilderbeck's) Abgedrungener rechtserlaubter Vertheidigung pag. 116, in Scheidt's Bibliotheca Goettingensis I. pag. 150 und in von Moser's Belustigungen Band V. 426 (L. u. T.).

220. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg überlässt dem Hermann von Werberge, Herrenmeister des Johanniter-Ordens in Sachsen, in der Mark, in Wendland und in Pommern, und dem Orden desselben wegen geleisteter Dienste das Eigenthum über das Schloss und Städtchen Gartow, über den Werder Höhbeck, über die darauf liegenden Dörfer und über die Heide, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit allen Lehnen, mit Mannschaft, Dienst, Mühlen, Jagd und Fischerei, verzichtet auf das bisher von ihm besessene Recht des Wiederkaufes, gelobt, den Orden zu vertheidigen, gestattet ihm, das Schloss und Städtchen zu befestigen, behält sich das Oeffnungsrecht am Schlosse und Städtchen gegen jedermann mit Ausnahme des Markgrafen von Brandenburg vor und verpflichtet sich, zwei Wochen vorher, ehe er vom Schlosse Krieg führen will, dem Commthur es anzuzeigen. — 1371, den 16. October. K C. 16.

Inn dem nhamen der heiligen vngeſchedenen driualdicheit Amen Wy Magnus van der gnade godes hertoge to Br vnd to L Bekennen vor vſz vnd vſze eruen In duſſen Jegenwordigen breue vor alle den de on ſehen horen adir leſen. Dat wy lutterliken dorch de leue goddes to eyner euigen dechtniſſe vſer vnd vſzer elderen vnd voruaren zele hebben angeſehn manichen truwen denſt, den vſz vnd vſzem vadere de Erbar geiſtlike man Broder Herman van werberge des ordens Sunte Johannis Baptiſten des hilgen huſes, des hoſpitalis to Iheruſalem en gemehne bedere yn Saſſen, In der marcken In wentlandt vnd In pomeren, vnd de Broder ſynes ordens dicke gedan hebben, vnd noch dohn mogen, Nu iſz dat billick vnd recht, wie wol denet dat me deme wol lonet Vnd hyr vmme ſzo hebben wy dem vorſproken Broder Hermanne van werberge, vnd dem meſtere vnd den Broderen ſynes ordens gegeuen vnd gelaten, vnd laten vnd geuen ohne mit duſſeme breue den egendohm, auer dat huſz vnd Stedeken to der Gartowe vnd ouer den werder de de het de hobeke vnde de dorpere de dar Inne liggen vnde auer de heyde vnd de dorpere de dar Inne liggen mit alle deme dat to den dorperen hort alſe Id lyth ynn vſem lande vnd Inn deme Stichte to Verden Duth vorbenomde huſz vnd Stedeken Gartowe mit deme hobeke vnnd mit der heide vnd mit den dorperen de dar Inne liggen, ſchal de vorſprokene orde meſter vnd Brodere, roweliken beholden vnd beſitten to ewiger tydt mit aller fryghcyt mit aller gerechticheit mit allenn gerichtenn hogeſten vnd Sydeſten, mit dem ſtraten gerichte, mit allen lehnen geiſtlick vnd wertlick mit manſchap vnde mit denſte mit ackere gewunnen vnnd vngewunnen, mit weſen mit weyde mit welden mit heyde mit buſchen mit broken, mit water vletende vnd ſtande mit wyntmolen mit watermolen, mit Jaget vnd allem wedewerke mit viſcherye vnd mit alle deme dat to der Gartowe to dem hobeke to der heyden to allen dorperen de dar Inne ligget, alſe ligget bynner ohrer ſcede vnnd wat to den Sceden hort, vppe der erden vnd In der erdenn, wo me dat genohmen mach. Vnnd latenn vnnd vortyen alles rechtes dat wy daran hadden, vnnd by nhamen des wedderkopes den wy daran hadden. Ock ſchulle wy den dicke vorbenomden meſter vnd de brodere by rechte beholden, vnd laten by aller rechticheit vnd fryheit vnnd ſchullen ſe vordedingen alles ores rechtes wedder allermallikenn wan ohne des nott Iſz, vnd ſe dat van vſz eſchenn, vnnd ſchullen ohres rechtes macht hebben, wur wie ohn des be helpen mogen bynnen vier wekenn, Mochte we ohne nicht rechtes behelpen bynnen ver weken So ſchulle wy ohn behulpen ſyn wedder de, de ſe vor vnrechten ann deme huſze to der Gartowe vnd den guden de dar to horen, alſze liggen In vſem lande, Ock mogen ſe de Gartowe huſz vnd Stedeken veſten vnd buwen mit grauen mit plancken mit mhuren wo ohn dat bequeme Iſz vnd behegelich Vortmer ſzo ſchal dat huſz vnd dat Stedeken to der gartowe vſze vnd vſer eruen apen Slott ſynn, to alle vſen noden Jegen allermallicken ane Jegen den Marggrauen van Brandenborch, Were ock dat wy

[119]) Am Schlusse steht die Unterschrift: *De mandato domini Ceſaris*
Petrus prepoſitus Olom.

oder vſe ammechtlude van vſer wegene orlegen ader krygen wolden van deme huſze to der Gartowe, dat ſchulle wy dem Commendiren vore ſeggenn, vyerteynnacht, vnd ſcholen ohm waringe dohn, dat wie vnd de vſzenn, ohme vnd ſynen vnderſaten, neynerley gewalt ader vnrecht en deden Geſchege auer dat van vngeſchichte, Szo ſchulle wy ader vſe hofftlude, dat wedder don bynnen ver weken, Ock ſchulle wy ohn geuen fredegudt In der vyende lande, Jegen ohre vorwerck vnd ohre houe, de ſe to dem huſe ſuluen buwen, vnd ſcholden ohn dat helpen vordingen mit vſen mannen, Geſchege ock des godt nicht en wille, Dat ſe ader wy dat huſz to der Gartowe vorloren In vſeme denſte Szo ſcholden wy vſz mit vſen vyenden nymmer vredenn ader ſzöhnen, wie en hedden ehn dat huſz to der Gartow wedder geantwordet ledich vnd loſz, Dede wy des nicht bynnen deme negeſten Jare alſe dat huſz gewunnen were So ſcholde wy deme meſter vnd deme orden, eyn alſzo gudt huſz wedder antworden mit alſzo guder gulde, alſe de Gartowe waſz do ſe vorloren wart, Tuge duſſer dinge ſynt de erbaren lude her hans van honlege her Fritze van wederden her hinrick van Gittelde, her Siuert van Saldere Riddere, Siuert van Saldere Cordt van weuerlinge kamp van yſenbuttel knechte vnd ander guder lude genoch vnd to eyner merer betuginge, So hebbe wy hertoge magnus to B vnd to Lv. vſe grote Ingeſegel gehenget laten an duſſen breff, de gegen Iſz In vſer Stadt Brunſwigk, na goddes geborth, Dritteynhundert Jar In dem eyn vnd ſoeuentigeſten Jare In dem hilligen dage Sunte Gallen.

Quia hec copia concordat cum ſuo vero originalj de verbo ad verbum Ego Johannes wehdorff Canonicus eccleſie lubuceñ In furſtenwalde etc ac Notarius publicus manu mea propria me ſubſcripſi In fidem et teſtimonium premiſſorum.

Gedruckt in Pfeffinger's Historie Theil I. pag. 626 und in Riedel's Codex dipl. Brand. I. 6. pag. 40.

221. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verkäuft den Rittern deutschen Ordens wegen des ihm und seiner Herrschaft geleisteten Dienstes das Schloss Twieflingen mit Vogtei und Gericht, aber ohne geistliche und weltliche Lehne für 300 löthige Mark und für 50 löthige Mark, die auf Bauten von Steinwerk am Schlosse verwandt werden sollen, und behält sich, wenn er vom Schlosse Krieg führen will, jederzeit den Wiederkauf vor. III.

Wy̆ Magnus. von der gnade goez. Hertoge tu Brunſw̄ vnde tû Lunebr̄ vnde vnſe Eruen. Bekennen openbare indeſſem Breue, dat wy̆ hebben angeſyen dy̆ geyſtlickeyt. des Erbarn. Ordens. vnſer vrouwen des Dutſchen Huſes tû Jeruſalem. vnde den dinſt. den ſy̆ godde alletiid vnde vnſer lyeben vrouwen vnde oren vzerwelten hilgen plegen tû tûnde vnde dorch ſalikeyt vnſer Eldern vnde vnſer Sele willen vnde ſunderlich dorch deinſtes willen. den ſy̆ vns vnde vnſen Herſcopen gedan hebben. vnde mid wolbedachtem mute. vnde na rade vnſer truwer ratgeuen. hebben vorkoſt rechte. vnde redelicken. vnſe Slot twifflingen mid der vogedie mid richte myd rechte nud. vnde tû behoringe ane geyſtlicke len. vnde manleen. vor dry Hundert lodige mark Brunſw̄ wichte vnde witte, dy̆ vns von oñ na willen betalet ſin, vnde ſy̆ ſcollen vns. vnde vnſen Eruen dat ſulue Slot holden. vnde ſcollet vns dat truwelicken vorwaren. vnde wy̆. vnde vnſe Eruen ſchollen oñ dar tû twifflingen neynerleye beſuarniſſe dûn med dinſte efte mid koſten. noch nymant von vnſer wegene, vnde wy̆ ſcollet ſy̆ med deſſem vorb̄ Slote. truwelicken vor degedingen. gelicke andern. vnſen mannen, vnde ſy̆ ſcollet andeſſem vorſchreuenen Slote vorbuwen voſtich lodige mark. an ſteynwerke. vnde dy̆ ſcollen ſy̆ vns rekenen na beſeginge twier vnſer manne, vnde twier orer frunde, vnde wer daz ſich dy̆ tweyeten. wat denne dy̆ lantcomduer vp den hilgen beheldit dat ſcolle wy̆ one betalen. vnde ſy̆ dut vns ſunderlicke gunſt dar ane, dat wy̆ dat vorb̄ Slot von oñ mogen wedder kopen. tû allen Jaren,, vnde wanne wy̆ den wedder kop. dun willen dat moge wy̆ one vore kundigen alle Jar bynnen den achte dagen ſunte michelis. vnde wanne wy̆ one dy̆ loſinge aldus gekundiget hebbet So ſcholle wy̆ one vnde willet dy̆ vorb̄ dry Hundert mark lodich dar oñ dat Slot vore vorkoſt es. vnde foſtich lodige mark dy̆ ſy̆ andeme Slote vorbuwet hebben vnbeworn wedder geuen ane yenigerhande hinder bynnen den neſte achte dagen. tû Paſchen dar na. bynnen vnſer Stad Brunſw̄ ſulcher wichte vnde witte, als hir vore ſchreuen ſteyd, vnde

wanne ſẏ aldus betalet ſind So ſchollet ſẏ vns vnſe Slot twiffelingen vorb̃ wedder antworden med allerleẏ nüd. vnde tůbehoringe alſe ſẏ dat von vns gehat hebbet Were ok dat vns des nod were, dat wẏ von deme ſuluen Slote orlogen moſten vnde wolden So mochte wẏ tů allentiiden. dat ſulue Slot von one wedder kopen vor drẏ hundert lodige mark dar ſẏ dat Slot vore gekoft hebbet vnde vor dẏ Penninge dẏ ſẏ an-deme Slote vor buwet hebbet,, Vnde wanne wẏ one dat gelt betalet hebbet So ſchollen ſẏ vns dat Slot von ſtunden. wedder antworden tů vnſer nod vnde behoue ane yenigerhande hynder vnde wederſprake, Were ok dat dat ſulue Slot beſtallet worde, dat ſcolle wẏ one truwelicken. vnde ernſtlicken entſetten helpen ane gheuerde, Worde id ok gewunnen von vngelucke wẏ dat mewiz *) dat yd ſchude, dat ghod vorbede, So ſcholde vns vnſe Slot vnde on̄ or geld vorloren weſen. doch en ſcolle wẏ vns nummer Sonen noch vreden, myd den yenen dẏ dat Slot gewunnen hedden,, wẏ en hedden denne dat ſulue vnſe Slot vnde ſẏ or ghelt wedder et were denne af beydentſiiten vnſe wille,, Were auer dat dat Slot vorbrand worde edder nedder broken von den vyenden des god nicht enwolle, So ſcholle wẏ. vnde willen one eyn ander Slot wedder bůwen indat ſulue gerichte, dar ſẏ deſſe vorb̃ gulde vnde tů behoringe vone bekrechtigen mogen Wanne wẏ ok dit vorb̃ Slot loſen ſo ſcholle wẏ one alſo vele morgen beſeyt gelden, vor ſes vnde twentich lodige mark. wat dar enbouen beſeyt were, dat ſcholde wẏ one gelden na werderinge twier vnſer manne vnde twier orer frunde dẏ wẏ denne af beyden ſiiten dar tů kyeſen.

222. Der edele Herr Wedekind von dem Berge bittet den Bürgermeister Heinrich von der Molen zu Lüneburg, dem Herzoge von Lüneburg zu versichern, dass er dasjenige, worüber derselbe ihm geschrieben hat, sobald als möglich gern und nach Kräften betreiben will. Zugleich meldet er, dass der König (Waldemar von Dänemark) am 20. October von Rostock nach Gnoien geritten ist, um dort die Grafen von Holstein zu erwarten, die dort eine Tagfahrt halten sollten aber daselbst noch nicht angekommen sind. Er verspricht zu melden, was auf der Tagfahrt vorfallen wird. — (1371,) den 19. October. L. O.

Diſcreto viro Henr̄ de Molendino proconſuli in Lunebor̄ amico noſtro caro detur **).
W. nobilis de Monte.

Vruntliken grot to voren. Her Henr̄ leue ſunderlike vrunt. wetet alſe vns vnſe Here van Lunebor̄ ghe ſcreuen heuet. dat wille wy gherne be arebeyden alſo wy vorderſte kunnen, vn̄ na al vnſer macht, vn̄ dat openbaret vnſem Heren to Luneb̄ Ok wetet dat de konyngh dalink ret van Roſtoke to Gnoyen vn is der heren to Holſten beydende, de dar vp den dach komen ſcolden, vn̄ de noch nicht ghe komen ne ſyn, Vn̄ wat vns vp deme daghe weder varet dat ſcal Ju wol to wetende werden. Scriptum Roſtoke dominica die poſt Galli noſtro Sub Sigillo.

223. Diedrich Springintgud meldet den Rathsherren der Stadt Lüneburg: Er und der Archidiakon (Johann von Bücken) sind mit dem Herzoge Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg bei dem Kaiser gewesen und erst am 22. October wieder zu Wittenberg angelangt. Der Kaiser will dem Herzoge eine Summe Geldes für ein Schloss geben und ihm dazu eine Summe Geldes leihen. Der Kaiser kömmt am 4. November bis auf 8 Meilen in die Nähe von Wittenberg und will dort das Geschäft abschliessen. Der Herzog schreibt eine Beede über sein ganzes Land aus; sie ist ihm schon bewilligt; er will sie sofort sammeln lassen. Sie konnte nicht früher erhoben werden, weil die Städte erst eben ihren anderen Schoss erhoben haben. Er und der Archidiakon wollen es ernstlich betreiben, dass, sobald Geld einkömmt, es den Rathsherren geschickt wird. Die drei Markgrafen von Meissen waren zu Pirna beim Kaiser und baten den Herzog Wenzlaus, Tagfahrten mit dem Herzoge Magnus zu halten, indem sie wegen der Gefangenen und zu einer Schlichtung aller Irrungen ihre Vermittlung versprachen. Herzog Wenzlaus hat eine Tagfahrt am 2. November zu Calbe zu halten zugesagt. Dahin wollen sie mitreiten und sie bitten um Nachricht, ob sie dort etwas

---

*) *wodanne wiz* statt *wẏ dat mewiz.* **) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

Besonderes in die Verhandlungen hineinziehen oder, falls man den Frieden besser als bisher bewahren kann, darauf antragen sollen. Er erinnert daran, dem Abte von Reinfeld die Zinsen zu zahlen und um der Pfaffen willen einen Gesandten nach Avignon zu senden. L. O.

Dominis Conſulibus in lûneborch amicis Suis dilectis detur *).

Min plichteghe denſt tho voren Leuen Heren vñ vrûnde. wetet dat de archydyaken vñ ik hebben mit myme Heren Herthoghen wenſlauo bi deme keyſere weſen vñ quemen irſt wedder tho wittenberghe des anderen daghes na der eluen duſent meghede daghe. vñ des wel de keyſer myme heren ene Summen gheldes vor en ſlot gheuen. vñ wel eme dar ene Summen gheldes tho lenen. vñ kumt de keyſer achte daghe uor ſûnte mertens daghe bi wittenberghe vppe achte mile na. vñ wel dat dar vul theen. vñ ſo ſet myn Here ene bede ouer dat ganſe lant. vñ der bede is he rede twidet. vñ de bede wel he van ſtaden an ſamnen laten. wente de ſtede hebben. ere andere ſchot nu irſte nomen. dat me der bede vor deſſer tijt nicht vt bringhen konde. vñ we willen dat hartliken be arbeyden alſo vrû alſo dar gheld wert dat jû dat van ſtaden an werde.. ok ſo weren de marcgreuen van Myſen alle dre tho pirna bi deme keyſere vñ beden mynen Heren vrûntliken dat he daghe mit Herthoghen magnus holden wolde ſe wolden dar truweliken tho helpen vmme de vanghenen. vñ dat ſe vrûntliken vmme alle ſchelinghe ir ſcheden wôrden. den dach heft myn Here annamet tho holdende tho kalue. des ſondaghes na alle godes hilghen daghe vñ dar wille we mede riden. Hir vmme en bedet vs van ſtaden an. oft we gicht ſûnderlikes in de deghedinghe theen ſchollen. edder oft we gicht vmme vrede ſpreken ſcholden gicht men den vrede bat be waren konde wen he nu bewaret is. dat ſcriuet vs tho kalue vp den dach dat we weten wor we vs na richten môghen... dat inghelt dat deme abte van reynuelde uor koft is dat ſchal me betalen vppe Sûnte mertens dach en deyt men des nicht So mut men dat alle daghe na tweualt betalen. dar vmme bewaret jûk uor ſchaden. vñ prûuet dar vp dat gi wene tho auyon ſenden. dor der papen willen. god Sy mit jû. Scriptum Sub meo Sigillo.

thi Springintgud veſter format.

224. Kaiser Karl IV. ertheilt, weil einige der von ihm (am 13. October 1371) in die Reichsacht Erklärten in Berücksichtigung ihrer Verluste, ihrer Pflichten und der Vergeblichkeit längeren Widerstandes sich vermuthlich unterwerfen werden, in Betracht der weiten Reise, die sie deshalb zu dem kaiserlichen Hofe machen müssten, dem Reichserzmarschalle Wenzlaus und dessen Neffen Albrecht, Herzögen von Sachsen und Lüneburg, und jedem von ihnen Vollmacht, diejenigen Vasallen, Einwohner und Unterthanen des Herzogthums Lüneburg und Andere jedes Standes und jeder Würde, die nach Ablegung ihres Widerstandes zum Gehorsam gegen ihn und das Reich zurückzukehren beabsichtigen, statt seiner in den früheren Stand, in Ehre, Recht, Freiheit, Privilegien, Lehne, Besitzungen und Güter, deren sie durch die Acht verlustig geworden sind, wieder einzusetzen. — 1371, den 29. October. D. O.

Karolus quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus et Bohemie Rex. Notum facimus tenore preſentium vniuerſis. dudum exigentibus temerarie protervitatis et obſtinatie, induratis contemptibus nonnullorum Comitum. Nobilium. vaſallorum. miniſterialium. militum. clientum. Capitaneorum. Aduocatorum. Officiatorum. Ciuitatum Opidorum et villarum, eorumque Rectorum et vniuerſitatum. necnon Incolarum et Subditorum ad principatum ducatum et dominium ducatus Luneburgenſis ſpectantium quibus quamplurimis exhortationibus monitionibus. aggrauationibus Imperialibus et mandatis penis vallatis grauiſſimis. vt Illuſtres. Wenceſlaum ſacri Romani Imperij Archimareſcallum et Albertum Nepotem ſuum Saxonie et Luneburgenſes duces, Principes et Auunculos noſtros cariſſimos, ſuos veros, naturales legittimos, et hereditarios principes, duces et dominos virtute collacionis infeudacionis, et ſolempnis Inueſtiture ducatus Luneburgenſis eiuſdem ipſis per nos facte ac etiam diffinitiue ſacri Romani Imperii principum ſentencie qua

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

eiſdem Auunculis noſtris idem Luneburgenſis ducatus cum Juribus bonis, et pertinentiis ſuis Legittime adiudicatus extitit, ſine contradictione, et renitentia. quibuſſibet recognoſcere tenere, et habere deberent Ipſis, et nulli alteri preſtando debite fidelitatis et omagij ſolitum Juramentum preſumptuoſis auſibus. velud publici, et notorij ſacri Romani Imperii, rebelles contra iuſtitiam ſe pertinaciter opponere preſumpſerunt, Ipſos vniuerſos, et ſingulos, et eorum quemlibet de Imperatorie poteſtatis plenitudine, et ex certa ſcientia, Imperiali Banno ſubiecimus omnibus et ſingulis pheodis poſſeſſionibus Caſtris, opidis, villis. bonis Juribus honoribus emunitatibus priuilegiis gratiis, et indultis priuauimus, et priuatos ac exutos pronunciauimus, et declarauimus alijsque certis penis, et aggrauacionibus innodauimus prout hec omnia et alia, hanc materiam tangentia in certis Imperialibus noſtris proceſſibus deſuper confectis et datis clarius, et plenius ſunt expreſſa, verum quia veriſimiliter preſumitur quoſdam ex ipſis rebellibus diuine et etiam naturalis rationis inſtinctu dum intra ſe diligentia deliberata penſauerint quantum ex elatis huiuſmodi ſuis exceſſibus ſtatus Juris fame, et honoris perdiderint quantumque ſubiectionis obedientie, et fidei ſacro Romano tenentur Imperio quantum graue durumque ſit ipſis in Longum contra ſtimulum calcitrare, a dictis Rebellionibus, et preſumptuoſis deſiſtere debere comtemptibus Ceſareum culmen, et ſuum naturale dominium reuerentia debita venerari Aduertens igitur, Imperialis nobis innata benignitas, quam ſit prona in malum humana condicio quamque faciliter labitur in facinus mortalium omnis etas, et ne gremium redire volenti precludat ac rigorem Juris equitati preponere videatur. Penſatis etiam longis, de partibus illis ad noſtre maieſtatis preſentiam veniendi viarum diſtantiis quibus ad obedientiam et fidem ſacri Romani Imperij redire, volentibus aditus aufertur commoditas Animo deliberato ſano principum. Comitum. Baronum, et Nobilium. ſacri Romani Imperij noſtrorum fidelium communicato conſilio dictis Auunculis noſtris Wenceſlao et Alberto Saxonie, et Luneburgenſibus ducibus, et eorum cuilibet in ſolidum de quorum fide conſtantia, et virtute Quibus apud nos, et ſacrum Romanum Imperium promptis ſemper effectibus immobiles permanſerunt experientia teſte plenam, et indubitatam obtinemus fiduciam. vt vniuerſos, et ſingulos, vaſallos. Incolas et ſubditos dicti ducatus Luneburgenſis, ac alios ſingulos cuiuſcunque preeminentie dignitatis uel tituli honore prefulgeant, et eorum quemlibet quia rebellionibus pertinacijs, et induratis ſuis ſicut premittitur effectualiter deſtituerint contemptibus ac ad noſtram, et ſacri Romani Imperii redierint obedientiam atque fidem noſtra et Imperii ſacri auctoritate vice, et nomine, in integrum reſtituere, priſtinis ſtatui honori Juri libertati ſame priuilegijs emunitatibus gratijs indultis pheodis poſſeſſionibus bonis et pertinentijs ſuis quibus ſicut in dictis noſtris Lucide continetur proceſſibus temerarijs poſcentibus ipſorum demeritis priuati et exuti exiſtunt plenam meram expreſſam et liberam concedimus et damus de Imperatorie plenitudine poteſtatis ex certa noſtra ſciencia Licentiam, et omnimodam facultatem, vt perinde ſint per omnia plenarie reſtituti, ac nobis et Imperio ſacro per ſingula reformati, ac ſi nullam Juris ſtatus honoris bonorum, et fame ſeu cuiuſuis alterius note uel pene culpam aut Maculam vllatenus incurriſſent. Preſentium ſub Imperialis Maieſtatis noſtre Sigillo teſtimonio literarum Datum Budeſſin Anno domini milleſimo tricenteſimo Septuageſimo primo Indictione Nona IIIÎ kalendas Nouembris Regnorum noſtrorum Anno viceſimo ſexto Imperij vero decimo ſeptimo.

de mandato domini Ceſaris
Petrus prepoſitus Olomucenſis.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Johannes Saxo.

225. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg beklagt sich bei dem Rathe und den Bürgern der Stadt Hannover, Herzog Albrecht von Sachsen habe dazu geholfen, dass ihm seine Städte, Festen und Lande durch Verrätherei, Meineid und Hinterlist entrissen, die von seinen Vorfahren gestifteten Kirchen und Gotteshäuser gegen Gott, Ehre und Recht gebrochen und zerstört seien. Seine Gegner behaupten, wie das Gerücht gehe, ihn in die Reichsacht gebracht zu haben. Dass das mit Recht geschehen sei, wisse er nicht. Wollen sie es mit Eiden beweisen, so sind es Meineide. Wie er erfahre, beschweren sie sich bei Herren und Städten, dass er ihnen seine Verträge nicht halte. Dem sei nicht so; man thue ihm darin Unrecht.

Aber er klage, dass sie treulos die Verträge brechen; denn die Vertragsbestimmungen über Entlassung der Gefangenen, über den Frieden, über Brandschatzung und Lösegeld und über Sicherheit der Schlösser haben sie nicht gehalten. Er verlangt Tagfahrten, um seine Behauptung zu beweisen. L. O.

Magnus dei gracia dux
in brunſwich et luneborch.

We klaghet gik dat hertoge albert von Saſſen vns heft ge hulpen af vor Raden vnſe Stede veſten vñ lant vnd de vns mit meynen eyden Be Sleken af ge wunnen Sint Mit deſſer vor Retniſſe Sint vns vnſe kerken goddeſhus ge broken vñ vor ſtoret wedder got wedder Recht vnd weder Ere de vnſe Eldern ge Stichtet vñ ge vryget hadden Ok hebbe we irvaren von ge rochte dat Se ſpreken Se hebben vns in des keyſers achte ge Bracht dat is vns vnwitlik dat dat mit Rechte Sy ge Schen Welden Se dar mit eyden wot von be wiſen dat weren meyn Ede Ok hebbe we mer ir varen dat Se vnſer nicht wol ge denken bi heren vnde guden luden vnd ſpreken we en Holden on nicht vnſe breue de we on ge gheuen hebben dat en is nicht alſo vnde don vns dar an vnrecht wen we klaghen dat Se vns nedervellich vñ truwelos Sint ge worden erer breue Als an den vangenen dach tŏ geuene vnde vmme vrede den Se nicht ge gheuen hebbet Dingtal vñ vangenen ghelt dat Se vp ge nomen hebbet vnd vmme wiſſenheyt der Slot Deſſe ſtucke vñ mer hebbet Se vns nicht ge holden na vt wiſinge der Breue vnde be gern des leghelike daghe dar we vnſe vrunt vnde Manne bi Senden moghen de tyd vnde Stede vp eyn komen moghen dar we dat be wiſen moghen dat dit war is dat we hebbet ge Screuen Gheuen vnder vnſem Ingeſ̃ dat tŏ rugge vp deſſen bref is ge drucket.

Dem rade vnde den ghe meynen Borghern tŏ Honouere vnſen ge Sworn.

226. Kaiser Karl IV. macht Folgendes öffentlich bekannt: Einige Grafen, Vasallen, Dienstleute, Ritter und Knappen, Bürgermeister, Rathsherren, Gemeinden, Unterthanen und Einwohner des Herzogthums Lüneburg haben ohne sein Wissen und Willen auf Befehl des Herzogs Wilhelm von Lüneburg dem Herzoge Magnus von Braunschweig hinsichtlich des Herzogthums Lüneburg gehuldigt. Weil ihm, als dem Kaiser, von dem das Herzogthum unmittelbar zu Lehn geht, nachdem Herzog Wilhelm, ohne einen Sohn zu hinterlassen, in der Reichsacht gestorben war, die Verfügung über dasselbe zustand und Alles, was von Anderen dagegen vorgenommen war, ungültig ist, hat er vor langer Zeit das Herzogthum dem Reichserzmarschalle Wenzlaus und dessen Neffen Albrecht, Herzögen von Sachsen und Lüneburg, denen dasselbe durch sein und der Reichsfürsten Rechtsspruch zuerkannt ist, zu Lehn ertheilt, darauf dem Herzoge Magnus und dessen Anhängern öfters befohlen, ihnen das Herzogthum nicht vorzuenthalten, und allen Vasallen und Unterthanen des Herzogthums geboten, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und keinem anderen als ihren Herren und Herzögen von Lüneburg zu huldigen und zu gehorchen. Einige Vasallen, Ritter und Knappen und die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und des Weichbilds Winsen und viele andere haben den Befehl vollzogen und den Herzögen gehuldigt. Herzog Magnus und seine Anhänger greifen ihren Ruf und ihre Ehre an und häufen Beschuldigungen, Vorwürfe und Beschimpfungen auf sie. Weil niemand auf Befehl des Herzogs Wilhelm dem Herzoge Magnus rechtlicher Weise Huldigung leisten konnte, sie daher mit ihren Folgen ungesetzlich ist, so erklärt er die dem Herzoge Magnus geleisteten Huldigungen, Gelöbnisse, mit ihm geschlossenen Verträge und alle ihre Folgen für ungültig, erklärt ferner, dass kein Graf, Edeler, Dienstmann, Vasall, Unterthan, keine Stadt oder Weichbild und niemand im Herzogthume deshalb dem Herzoge Magnus und dessen Anhängern jemals verbunden gewesen sei oder noch sei, sondern dass diejenigen unter ihnen und unter Rittern und Knappen, namentlich die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und der Weichbilde Winsen und Harburg und alle diejenigen Einwohner, Bürger und Bauern des Herzogthums, welche, indem sie den Herzögen Wenzlaus und Albrecht huldigten, den kaiserlichen Befehlen gehorcht haben, Recht gethan, keine Schande, Schuld, Schimpf oder Ehrlosigkeit auf sich geladen haben, dass sie und ihre Nachkommen

deshalb von dem Herzoge Magnus oder von Anderen weder in noch ausser Gericht, weder vor dem heiligen römischen Reiche noch sonst wo niemals beschuldigt werden können und sich nicht zu rechtfertigen brauchen. Bei Strafe von 1000 Mark Goldes verbietet er Allen im Reiche, sie zu mahnen, zu beleidigen, anzugreifen, zu belästigen, anzuklagen oder sonst zu behelligen. — 1371, den 11. November. H. O.

Karolus Quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus et Boemie Rex, Notum facimus tenore preſentium Vniuerſis, Ad noſtre Serenitatis peruenit auditum, Quod, nonnulli Comites, Vaſalli, Miniſteriales, Milites et Clientes, necnon Proconſules, Conſules, et Vniuerſitates, Ciuium, Ciuitatum et Opidorum, Subditi et Incole, Ducatus Lunemburgenſis, ex induccione, iuſſione, et mandato Wilhelmi quondam Ducis Lunemburgenſis, Magnos Duci de Brunſwig, occaſione Ducatus Lunemburgenſis eiuſdem, Quoddam pretenſum ſine noſtri Voluntate, et ſciencia, Homagium, feciſſe dicantur, Quia vero Wilhelmus ipſe, ab hac vita deceſſit Imperialis proſcripcionis, et Banni Vinculis innodatus, nec eciam legittimos Maſculini Sexus ſui corporis poſt ſe reliquit heredes, et vnde collacio, et queſtionis [1]) alia diſpoſicio Ducatus Lunemburgenſis prefati, ad nos tamquam Romanum Ceſarem, a quo Ducatus ipſe, in pheodum ſine medio dinoſcitur pertinere, ſpectauit, legittime Inualidumque ſine robore perſtetit, vt fuit quodlibet, a quoquam homine, in contrarium attemptatum, Dudum Ducatum eundem, cum Vniuerſis et ſingulis, bonis Juribus, et pertinentijs ſuis, Illuſtribus Wentzeſlao ſacri Romani Imperij, Archimareſcallo, et Alberto Nepoti ſuo, Saxonio et Lunemburgenſibus Ducibus, Principibus et Auunculis noſtris Cariſſimis, quibus eciam Ducatus ipſe, per [2]) noſtram, et Imperij ſacri Principum diffinitiuam ſententiam adiudicatus extitit, legittime rite et rationabiliter contulimus, ipſosque ſollempniter inueſtiuimus de eodem, et ex tunc et ſepius Mandauimus Duci Magnos prefato, et ſuis in hac parte, Complicibus, vt ab occupacione, et temeraria, detencione, dicti Ducatus Lunemburgenſis Juriumque bonorum et pertinenciarum ſuorum deſiſterent, realiter et ceſſarent, Precepimus itaque etiam Vniuerſis et ſingulis, Vaſallis, Incolis et Subditis, Ducatus eiuſdem cuiuſcumque ſtatus, dignitatis vel condicionis exiſterent [3]), Vt prefatis noſtris Auunculis Wentzeſlao et Alberto, et nulli alteri, tamquam ſuis veris naturalibus, et hereditarijs Principibus, et Ducibus, Lunemburgenſibus, dominis ſuis, pretextu Ducatus eiuſdem, debite fidelitatis preſtarent homagium, et ſolitum Juramentum, ac eciam parerent, per omnia cum effectu, Contrarium facientes. Imperiali Banno, et certis penis ſubieeimus, prout talia, in Ceſareis literis ſuper eo confectis, et datis plenius ſunt expreſſa, Quibus Imperialibus mandatis et Juri, nonnulli Vaſalli, Milites et Clientes, necnon Proconſules, Conſules et Ciues Ciuitatum et Opidorum, videlicet Lunemburg, Honofer, Vlſſen et in Wynſen, ac quamplures alij, prout tenebantur, obediendo fideliter, dictos Auunculos noſtros, in ſuos veros naturales et hereditarios Principes, et Duces, Lunemburgenſes beniuole ſuſceperunt, preſtiteruntque, ipſis hereditarium et ſolitum fidelitatis [4]), homagij ſacramentum, Et vnde, ſicut accepimus, Dux, Magnos prefatus, et ſui in hac parte Complices et [5]) ſequaces, fame honoribus et ſtatibus predictorum indebite derogantes, plura ipſis contumelijs et obprobrijs intulerunt [6]) conuicia, et adhuc inferre contumelioſe [7]) non ceſſant Ne igitur Vniuerſi et ſinguli ſupradicti noſtri et Imperij ſacri fideles, ex fide, obedientia, quibus nobis Imperio ſacro, et Juri, debite paruerunt, reportent incomoda, [4]) Vnde potius, coram noſtra meruerunt celſitudine commendari, Aduertentes eciam precipue, quod, ex cauſis ſuperius expreſſatis, nullus omnino hominum quibuſcumque retroactis temporibus, ex induccione, iuſſione [8]), mandato, vel ordinacione, pretenſis quibuſlibet, eciam, quocumque colore queſito, dicti Wilhelmi dum viueret, ſeu cuiuſuis Alterius hominis, Duci Magnos prefato, ſeu quibuſuis alijs hominibus de Jure, vel quacumque conſuetudine potuit nec debuit pretextu dicti Ducatus Lunemburgenſis, ſeu quorumcumque Jurium, bonorum et pertinenciarum ſuorum, in totum [9]) vel in parte, qualecumque debite, facere, ſeu preſtare fidelitatis homagium, vel promiſſum ymo talia et quelibet inde ſecuta, ſi et in quantum facta ſunt, inualida fuiſſe, et tam de facto, quam de Jure, nullius eſſe, nec poſſe, perſiſtere

Abschriften dieser Urkunde befinden sich in den Copiaren XIV., XV. und XX.: [1]) Die drei Abschriften lesen richtiger *queuis*. [2]) Die Copiare XIV. und XV. lesen *ad* statt *per*. [3]) Die Copiare XIV. und XV. lesen *exiſtant*. [4]) Die drei Abschriften schieben hier *et* ein. [5]) *Complices et* fehlt in den drei Abschriften. [6]) *contulerunt* im Copiar XIV. [7]) Die drei Abschriften lesen *preſumptuoſe* statt *contumelioſe*. [8]) *viſione* im Copiar XIV. [9]) *toto* in den drei Abschriften.

roboris vel momenti, Et ideo Auctoritate Ceſarea, ex certa noſtra ſciencia decernimus, pronunciamus preſentibus, et eciam publice declaramus, Homagia, Promiſſa, ſeu Pacta huiuſmodi, et queuis inde ſecuta, irrita caſſa, et nulla eſſe, nec in perpetuum poſſe firmitatem cuiuſcumque roboris obtinere, neque [10]) aliquem Comitem, Nobilem, Miniſterialem, Vaſallum, Subditum, Ciuitatem, Opidum, aut Hominem, dicti Ducatus Lunemburgenſis, eorum pretextu Duci Magnos prefato, et ſuis in hac parte Complicibus, aliquatenus fuiſſe nec eſſe, ligatos, ſed vniuerſos et ſingulos, Comites, Nobiles, Miniſteriales, Vaſallos, Milites, Clientes, necnon ſignanter Proconſules, Conſules, et Ciues Ciuitatum et Opidorum Lunemburg, Honofer, Vlſſen, Wynſen, et in Horburg, et quoſlibet alios Subditos Incolas, Ciues et Ruſticos dicti Ducatus Lunemburgenſis, qui in preſtando dictis Auunculis noſtris debite fidelitatis homagium, Juri, et Mandatis Ceſareis ſicut [11]) premittitur fideliter paruerunt, iuſte, legaliter legittime, et laudabiliter proceſſiſſe Nec preterea [12]), cuiuſcumque [13]) note infamie Juris ſeu facti, culpe, vel vicij, macule, aut ſtatus, ſeu capitis Diminucioni, quomodolibet ſubiacere, Et quod tam ipſi, quam, eorum heredes et poſteri, ob ea, et quelibet inde ſecuta, ſeu que eorum occaſione ſequi poterunt in futurum, a Duce Magnos prefato, ſeu quibuſcumque, alijs, cuiuſcumque preeminentie, dignitatis, ſtatus, gradus, aut condicionis extiterint, vllo vmquam tempore, in Judicio vel extra coram ſacro Romano Imperio, ſeu vbicumque alibi, publice, vel occulte, argui poſſint, ſeu ſibi, vel eis, aut alicui eorum, in perpetuum, teneantur, nec debeant aliquatenus reſpondere, Inhibentes itaque de [14]) certa ſcientia de Imperatorie plenitudine poteſtatis [15]), omnibus et ſingulis, quos Imperij ſacri latitudo complectitur, Eciam ſi Principis, Ducis Marchionis Comitis, Baronis, Nobilis, aut Alterius cuiuſcumque tituli, ſeu dignitatis honore prefulgeant, Ne prefatos Comites, Nobiles, Miniſteriales, Vaſallos, necnon ſignanter, Proconſules, Conſules, et Ciues Ciuitatum, et Opidorum Lunemburg Honofer, Vlſſen, Wynſen, et in Horburg, ac quoſlibet alios Incolas, Subditos, Ciues et Ruſticos, dicti Ducatus Lunemburgenſis, qui Juri et Mandatis Ceſareis ſicut premittitur paruerunt contra preſentis noſtre Imperialis pronunciationis, Decreti, Declarationis et Inhibitionis paginam, monere ledere, impetere, moleſtare, arguere, vexare, ſeu quomodolibet perturbare preſumant, ſub pena grauiſſime, indignacionis noſtre, ac Mille Marcarum Auri, quas contra facientes quoſlibet, dum et quocies contra fecerint, incurrere volumus, ipſo facto, et earum medietatem, Imperialis noſtri Erarij, ſiue fiſci, Reliquam vero [16]) leſorum vſibus, irremiſſibiliter applicari, Prenſentium ſub Imperialis noſtre Maieſtatis Sigillo teſtimonio literarum, Datum Budiſſin, Anno domini Milleſimo Trecenteſimo Septuageſimo primo, Judiccione, nona, III Idus Nouembris Regnorum noſtrorum, Anno Viceſimo ſexto Imperij vero Decimo ſeptimo.

De mandato domini Imperatoris [17])
Petrus prepoſitus Olomucenſis.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Johannes Saxo.
Gedruckt in Origin. Guelf. Tom. IV. Praef. pag. 36.

227. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet den Gebrüdern Diedrich, Heinrich und Johann Rundeshorn den Zehnten zu „Metze" und zwei Höfe zu „Wissebeke", so bald er sie von Bodo von Salder, der dieselben mit Neustadt zu Pfande besitzt, eingelöset haben wird, für 30 löthige Mark, für welche sie selb vier Gewaffneter ihm ein Vierteljahr lang dienen sollen. — 1371, den 11. November. III.

We Magnus etc Bekennet etc dat we Ditheř. Hinř vnd Joh̃ brodern geheiten. dy. Rundeſhorne. vnd oren Eruen. den tegeden to Metze myd to Behorunge. vorſat hebbet. vnde twene houe to wiſſebeke. myd allem rechte vnd tubehorunge alz we die gehat hebbet went her. denne we ſie allirerſt entledigen. von Boden von Saldere. die ſie nv inneheft von vſer wegen myd der Nienſtad. vor drittich lodige mark. Brunſw̃ wichte da ſe vns vor ſchullen dinen ſulf vierde wapende eyn verndeil Jares von deſſem dage Alzo dat we die gud weder loſen mogen wanne we willen Datum Tzelle. Anno dominj LXXI die Sancti Martinj.

---

10) Die drei Abschriften schieben ein *ipſos aut.* 11) *ut* in den drei Abschriften statt *ſicut.* 12) *eorum pretextu* in den drei Abschriften statt *preterea.* 13) *cuiuſuis* im Copiar XIV. 14) *ex* in den drei Abschriften statt *de.* 15) *plenitudinis poteſtate* im Copiar XIV. 16) Die drei Abschriften schieben hier *partem* ein. 17) *Ceſaris* in den Copiaren XIV. und XX. statt *Imperatoris.*

228. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg schreibt dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg, dass er bei seiner Zusammenkunft mit dem Könige (Waldemar von Dänemark) und mit seinem Schwager, dem Herzoge Magnus die Verabredung mit ihnen getroffen hat, ihm Geleit zu geben, und meldet ihm, dass er am Morgen des folgenden Tages vor der Stadt Lüneburg sein und ihn nebst Begleitern von Lüneburg nach Boitzenburg und von dort zurück nach Lüneburg sicher führen will. — 1371, den 14. November. L. O.

Dem wolbornen vorſten hertoghen alberte van ſaſſen vnde van Luneb̃. vſem leuen vedderen. enbede. wy Erik van godes gnaden. herthoghe thů ſaſſen thů Engheren vnde thů weſtfalen vſen willighen. denſt. wete Scholle gy dat wy hebbet weſen by vſem heren dem konynghe. vnde by vſem ſwaghere hertoghen mangnuſſe vnd zint alſo van ym ſche-[1] dat wy juk Schollen vŏren vnde dar wel vs hertoghe mangnus wol ane bewaren. hir vmme ſo wetet. dat wy morne thů middenmorghen willen weſen vor der ſtad thů Luneb̃. vnde willet Juk vnde alle de Juwe de gy mid Jv hebbet willet vnde mid Jv Ryden. velighen leyden vnde vŏren. van Luneb̃. wente thů boytzeneb̃. vnde wedder van boytzeneb̃ wente thů Luneb̃. vor al dat Jv Schaden mach. zunder argheliſt. vnde willet Juk vnde al de Juwe hir wol ane bewaren. vnde hebbet des thů thughe vſe Inghezeghel. Rukghelinghes vp deſſen bref ghedrůcket laten. de gheuen is thů [2] na godes bord dritteynhundert Jar In dem een vnde ſeuentigheſten Jare. des vrydaghes na Sůnte mertens daghe.

229. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gestattet dem Hermann von Werberge, Herrenmeister des Johanniter-Ordens in Sachsen, in der Mark, in Wendland und in Pommern und dem Orden desselben, das Schloss und Städtchen Gartow an rittermässige Mannen zu verkaufen, unter der Bedingung, dass sie darüber Lehnsherrn werden und ihm das Oeffnungsrecht verbleibt. — 1371, den 24. November. K. C. 16.

Wy magnus van godes gnadenn to Brunſwig vnnd Luneborg hertoge Bekennen vor vns vnſe eruen. vnd vnſe nakomelinge In duſſem Jegenwordigen breue vor alle den Jennen de on ſehnn efte horen leſen. ſo alſze wy dem Erbarn geiſtlikem manne. broder hermen van werberge des ordens Sunte Johannis Baptiſten. des hilligen huſes des hoſpitals tho Iheruſalem. vnd eyn gemeyne gebeder In Saſſen. In der marcke In wentlande vnnd In pomeren. vnd den broderen, ſynes ordens. hebben gegeuen lutter dorch got vnd vordenſtes willenn vnſe huſz vnd Stedeken de Gartouwe mit alle ſynen tobehoringen. na vthwiſinge breue vnd Segele dar ouer gemaket vnd gegeuen. hebbe wy vp gnante furſte furder angeſehn des erbenomeden Erbarn broders hermen van werberge meyſter wu vorgeſchreuen vnd broder ſynes ordens. truwen denſt vnnd vlitige bede vnd hebben begnadeth, geuen vnd gegunt In duſſem apen breue dat ſe dat ſulffte hus vnd Stèdeken de Gartow mit alle ſynen tobehoringen vmbe orer noth vnd beſten willen. mogen vorkopenn, Iſt ſe des In to komenden tyden beſynnet worden mit aller gnade vnd frigheit wo wy dat vor gehat hebben nichts vthgenhomen vnd vns ock nichts dar anne tho beholdende, ane alleyne vnnſe apen hus to ſynde na Inholde vnd vthwyſinge orer vorſchriuinge van vnns dar ouer gegeuenn mit deme boſcheyde, dat ſe idt redelikenn Riddermateſchen mennen vorkopen. vnd de liginge dar ouer beholden. wan dem ſo geſchuth Jegen de effte den ſchullen vnd wille wy vnns. vnd vnſe eruen vnd nakomelinge. hebben vnnd holden wo wy vns. Jegen den orden meyſter vnd broder vor In vnſen breue vorſchreuen hebbenn To vorder bekantniſſe vnd tuge duſſer ding ſynt de Erbar lude Ernn hans van hollinge Ern frittze van wedderden Ernn hinrick van gittilde Ern Syuerth van Saldern Ritter vnd Syuerth van Salderen vnd ander gude lude genoch hir by vnd ouer geweſt, vnd tho mherer vullenkomen tuge, ſo hebbe wy hertoch magnus to Brunſwig vnd Luneborg vnſe Ingeſegel hengen heyten an duſſen breff de gegeuen Is In vnſer Stadt Brunſwig na Chriſti geborth XIII^C Jar In dem LXXV [3] Jare an deme auende der hilligen Junckfrouwen ſunte katerinen.

Auſchultata eſt preſens copia per me valentinum mechow clericum verdenſis dioceſis apoſtolica autoritate notarium et concordat cum ſuo vero originalj de verbo ad verbum quod proteſtor manu mea propria.

Gedruckt in Riedel's Codex dipl. Brand. I. 6. pag. 41.

---

1) *ſcheden*. Das *ſche-* steht am Ende einer Zeile. 2) *thu* steht am Ende einer Zeile. 3) *LXXI*.

230. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg giebt seinem Geistlichen und treuen Diener Arnold von dem Broke wegen treuer Dienste und grossen Schadens, den derselbe in seinem Dienste erlitten hat, den lebenslänglichen Niessbrauch zweier Höfe zu Bierde und zweier Höfe zu „Otferdessen". — 1371, den 25. November. III.

We Mangnus van der gnade godes. Hertege to brunſw̃ vnde to luneb̃. bekennet openbare in deſſem breue. dat we myd vůlbort vnde guden willen alle vnſer eruen. hebbet ge geuen. vnde geuet. jeghenwardighen. indeſſem breue. hern arnolde van dem broke vnſeme papen. vnde denere.. vmme truwen denſt den he vns ghe dan heft. vnde vmme groten ſchaden. den he vmme vnſen willen vnde in vnſeme denſte ghenomen heft, vnſe veer houe. der twe ſint beleghen in deme dorpe. to Byrden. vnde dat holt dat de Coppele het myd der weyde. dat by dem ſuluen dorpe to Byrden, beleghen is. vnde de anderen twe houe debeleghen Sint in deme dorpe to Otferdeſſen. myd alleme rechte myd aller nůd vrucht vnde to Behoringhe. als beyde houe vnde holt dar beleghen ſint. vnde we Se beſeten hebbet wente in deſſen dagh.. in deſſer wyſe. dat he deſſe vorſcreuenen veer houe vnde holt myd alle deme dat dar to hort brukeliken ſchal beholden vnde beſitten. alle de wille dat he leuet.. ane vnſe. vnſer eruen vnde nakomelinghe.. ammechtlude vnde voghede. hinder vnde werniſſe. myd deſſem vorſcreuenen ghude. ſculle we. vnſe eruen. vnde nakomelinghe ene truweliken vordeghedinghen. vnde willen ene dar by beholden. vnde dat Sulue ſcullen ok don vnſe ammechtlude vnde voghede. van vnſer wegen. wore vnde wanne eme des not is. wanne he auer dot is. ſo ſchullen de vorſcreuenen ver houe vnde holt myd alle dem dat dar to hort vnſe. vnſer eruen vnde nakomelinghe. wedder weſen leddych vnde los. als ſe vor weſen hebben. dat deſſe vorſcreuen ſtuchke aldus ghe ſchen ſint dar hebbet an vnde ouer geweſen vnſen leuen ghetruwen her hans van honleghen her hinr̃ van gyttelde. her lyppold van vreden de Junghere Riddere Rotcher van guſtede. wilhelm van vtze. helmold. vnde heyneke van mandeſlo. knapen. vnde vele anderer guder lude To ener Orkunde alle deſſer vorſcreuenen ding. hebbe we vnſe Ingheſeghel myd witſcop vnde myd ghuden willen. ghehenghet laten an deſſen bref. na ghodes bort drutteinhundert Jar in deme en vnde Souentegeſten Jare in deme hilghen daghe ſinte katerinen der hilghen Juncvrowen.

231. Bischof Heinrich von Verden lässt auf Ansuchen des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg von der ihm durch den herzoglichen Marschall Otto von Glyne überreichten kaiserlichen Urkunde vom 13. October 1371, weil sie an verschiedenen Orten vorgezeigt werden muss, zu Lüneburg in Gegenwart des edelen Herrn Wedekind von dem Berge, Vogts der Kirche Minden, und des edelen Herrn Balthasar von Camenz durch Notare einen Transsumpt anfertigen. — 1371, den 1. December *).

In nomine domini amen Anno natiuitatis eiuſdem Milleſimo Trecenteſimo Septuageſimo primo. Indictione decima, prima die Menſis Decembris hora ueſperorum uel quaſi, pontificatus Sanctiſſimi in chriſto patris et domini noſtri domini Gregorij diuina prouidentia pape vndecimj anno primo, In preſentia Reuerendi in chriſto patris ac domini domini henrici Epiſcopi Verdenſis mei et aliorum notariorum et teſtium infra ſcriptorum Magnificus et Illuſtris princeps Albertus Saxonie et Luneborgenſis dux conſtitutus quaſdam literas Sereniſſimj principis et domini domini. Karoli quarti Romanorum Imperatoris inuictiſſimj et Boemie Regis metuentiſſimj per S(trenuum militem) Ottonem de Glyne Mareſcallum ſuum prefato domino Verdenſi exhiberi et ſupplicari fecit ut cum prefate litere in diuerſis locis iuxta ipſarum continentiam deberent (pluribus) exhiberi, eſſetque periculoſum propter viarum diſcrimina et alios multos improuiſibiles caſus fortuitos originale de loco ad locum perducere, dictas literas per me et hos notarios infra ſcriptos tranſſumj et in publicam formam Redigi preciperet et mandaret, prefatus quoque dominus Verdenſis Receptis dictis literis et eis diligenter viſis et inſpectis eas tranſſumendas et in publicam formam Redigendas iudicialiter decreuit Illasque michi

*) Von dieser im Archive der Stadt Minden befindlichen Urkunde hat der (im Jahre 1861 verstorbene) Bibliothekar Mooyer zu Minden eine Abschrift mitgetheilt, woraus obiger Abdruck entnommen ist.

et alijs notariis infra ſcriptis tradidit. michique ac ipſis iudicialiter precepit ut eas fideliter tranſſumerem et tranſſumerent et Ipſas in publicam formam Redigerem et redigerent. Quas quidem literas de manibus dicti Reuerendi patris. domini Verdenſis cum alijs infra ſcriptis notariis recepi et ipſas diligenter vna cum ipſis Notariis examinaui Nullaque prorſus vicium aut ſuſpicionem aliquam in ſcriptura carta aut ſigillo omnino reperi ſed eas non raſas non cancellatas non abolitas nec in aliqua ſui parte viciatas inueni, ac prefatas literas infra nominatis teſtibus ſanas et integras et (prorſus) tales ut premittitur inuentas oſtendi, Necnon eas de mandato dicti domini Verdenſis. ac ad requiſitionem Ottonis Mareſcalli prefati in hanc publicam formam redegi ad fidem indubiam faciendam Tenor uero literarum de quibus ſupra ſit mencio de uerbo ad uerbum fuit et eſt talis,.. (Es folgt die kaiserliche Urkunde vom 13. October 1371 No. 219 pag. 149—155.)

Et ſic finitur tenor literarum predictarum...

Sigillum quoque maieſtatis Ceſaree de alba cera in preſſula pergameni dictis literis appendebat In cuius medio ymago Imperatoris quaſi in maieſtate Ceſarea ſedentis, Imperiali quaſi dyademate, habenti in ſummitate calicem paruulam coronati In dextra ſceptrum Imperiale et ſub ipſo quaſi quedam aquila uolitans clipenſis In cuius medio quaſi aquila expanſis alis ſe exhibuit In ſiniſtra uero manu quaſi pomum et deſuper crucem paruulam tenens, et ſub ipſo quaſi aquila volitans clipenſis In cuius medio quaſi leo cereus habens coronam in capite et caudam bipartitam et tranſflexam clare et notabiliter apparebat In circumferencia uero dicte ymaginis ſequentes litere legibiles videbantur Karolus quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator ſemper Auguſtus et Boemie rex. A tergo uero dicte ymaginis et ſigilli quedam impreſſio de cera rubra habens in medio aquilam quaſi expanſis alis et duos circulos inter quos quedam crux paruula ac ſequentes litere legibiles et notabiles apparebant Juſte iudicate filij hominum. Acta ſunt hec in Eſtuario fratrum minorum in luneborg ſub anno Indictione die menſe hora et pontificatu quibus ſupra, Preſentibus Nobilibus Wedekindo de monte, Eccleſie Mindenſis aduocato, Baltazar de Camnitz Necnon Robuſtis famulis Johanne de Milſtrich Conrado barfut. Nicolao Specht, fritzone de Glyne henrico de Heymbruke Bertoldo de Offenſen et Magiſtro Johanne Weygergank Cantore eccleſie Verdenſis, Johanne de pentze Thiderico Herſeuelde wernero melbeken Johanne de Empzen preſbyteris ac Hinrico Brunonis et Johanne Wyſen Notariis publicis Mindenſis Miſnenſis Brandeburgenſis et Verdenſis dioceſium et pluribus alijs fide dignis teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter et rogatis.

Et ego Arnoldus de Bardewich clericus Verdenſis dioceſis publicus Imperiali auctoritate Notarius predictas literas de mandato predicti Reuerendi patris domini Hinrici Epiſcopi Verdenſis fideliter tranſſumpſi et in hanc publicam formam propria manu redegi nil penitus addendo uel minuendo quod ſenſum uariet ſiue mutet, Qui vna cum prenominatis teſtibus et infra ſcriptis Notariis omnibus et ſingulis ſupradictis preſens fui Eaque ſic fieri vidi et audiui Et ipſum originale cum infra ſcriptis notariis diligenter examinaui et predictis teſtibus non viciatum non cancellatum nec in aliqua ſui parte ſuſpectum ſiue in carta ſiue ſcriptura ſeu ſigillo repertum (oſtendi) Hicque me cum ceteris infra ſcriptis Notariis ſubſcripſi, ac preſens Inſtrumentum meis ſigno et nomine Requiſitus et rogatus conſignaui in fidem et teſtimonium omnium premiſſorum.

Et ego Hinricus Brunonis. Clericus Verdenſis. publicus Imperiali auctoritate Notarius. dictarum literarum exhibicioni et preſentacioni. ſupplicacioni recepcioni. tradicioni et receptacioni. tranſſumpcionis decreto et mandato literarum predictarum examinacioni. nec non omnibus alijs et ſingulis ſupradictis. vna cum prenominatis teſtibus et ſupra et infra ſcriptis notariis. preſens fui Eaque ſic fieri vidi et audiuj. ac ipſum originale non viciatum non cancellatum. nec in aliqua ſui parte ſuſpectum. ſiue in carta. ſiue in ſcriptura. aut ſigillo inuenj. Hicque me cum ceteris ſupra et infra ſcriptis notariis ſubſcripſi. et preſens inſtrumentum meis ſigno et nomine requiſitus et rogatus conſignauj in fidem et teſtimonium omnium premiſſorum.

Et ego Johannes Wyzen clericus Verdenſis dioceſis publicus Imperiali Auctoritate Notarius dictarum literarum exhibicionj et preſentacioni. Supplicacioni recepcioni. Tradicioni et recepcioni Tranſſumpcionis decreto et mandato literarum predictarum examinacioni. nec non omnibus alijs et ſingulis ſupradictis vna cum prenominatis teſtibus et Subſcriptis Notarijs preſens fuj. Eaque ſic fieri vidi et audiuj. ac ipſum originale

non viciatum non cancellatum. nec in aliqua ſuj parte ſuſpectum ſiue in carta ſiue in ſcriptura aut Sigillo inuenj. Hicque me cum ceteris ſupraſcriptis notariis ſubſcripſi et preſens Inſtrumentum meis ſigno et nomine requiſitus et rogatus conſignauj in fidem et teſtimonium omnium premiſſorum.

232. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verspricht, dem Ulrich von Bervelde die ihm schuldigen neun löthigen Mark am 28. März 1372 zu bezahlen. — 1371, den 7. December. K. O.

We her Mangnus van der gnade goddes Hertoge to Brunſwig vnde to Luneborg. bekennen openbare indeſſeme Breue. dat we vnde vnſe eruen.. ſchůldich ſint van rechter ſchult Ůlreke van Beruelde vnde ſinen rechten eruen.. negen lodige marg. de we en ſchůllen vnde willen bereden to deſſen negeſten paſchen de nu erſt tokomende ſind. ane Jenegerleye hinder eder vortoch vnbeworen. Deſſes to wiſſenheyt vnde orkůnde. ſo hebbe we vorbeñ. her Mangnus hertoge to brunſwig vnde to Lůneborg. vnſe Ingeſegel vor vns vnde vnſe' Eruen.. mid willen vnde' witſchop gehengt laten an deſſen Bref. De gegeuen is na goddes bort dritteynhundert Jar in dem en vnde ſeuentegeſten Jare des negeſten Sondages na ſůnte Nycolaus dage des hilgen Byſcopes.

233. Die Rathsherren der Stadt Hannover schreiben dem Johann von dem Stenhus und dem Hildebrand Schele, ebenfalls Rathsherren daselbst. Sie bitten zu bewirken, dass Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg die von seinem Abgesandten ihnen überbrachte, auf ihre Bitte ausgestellte kaiserliche Urkunde vom 11. November 1371, weil letzterer es nicht wagt, ihnen lasse. Die von demselben Abgesandten ihnen ebenfalls mitgebrachten drei Urkunden des Kaisers, worin er den Rathsherren der Stadt Lübeck befiehlt, in jedem der nächsten drei Jahre dem Herzoge 1200 Gulden zu entrichten, schicken sie wegen Unsicherheit der Strassen dem Herzoge und dem Rathe der Stadt Lüneburg nicht, sondern legen nur eine Abschrift davon bei. Sie warnen die beiden Rathsherren, ihre Reise ohne Vorsicht anzutreten, weil die Feinde ihnen Tag und Nacht auflauern. Sie bitten, der den Bischof von Hildesheim, das Geld der Bürger zu Hannover und die Verhandlung mit den Herzögen wegen der Aller betreffenden Aufträge zu gedenken und dieselben auszurichten. Die Bürger zu Hannover wünschen hierauf Antwort, bevor sie sich zu neuen Auslagen verstehen. L. O.

Prudentibus viris amicis noſtris predilectis Johanni de Stenhus Seniori. et Hildebrando Schelen. noſtris Conconſulibus. detur *).

Salutacione amicabili premiſſa. Leuen vrůnde. weted. Dat eyn vſes Heren bode Hertoghen Albrechtes to Saſſen vnde luneborch. is by vs to Honouere. vnde heft dar ghebracht Ichteſwelke Des Keyſers breue. Der is Eyn van der Hůlde, de Hertoghen Magnuſe gheſcheen was. De de keyſer ghedelghed heft. vnde we van der ſchicht de dar weder gheſcheen is, nemande ſin plichtich to antwordende. alſe gi wol weten. dat we vmme den bref hadden ghebeden laten, Des bidde we Dat gi by vnſeme Heren dat bearbeyden. Dat he deme boden ſcriue. dat de vs den bref late. wente he anders des nicht wol gheneden en dar. Der anderen breue ſint dre. ok mid Hanghenden Inghéſeghelen. vnde ſint van Jarliker ghůlde. der de Heren van Lůbeke deme keyſere plichtich ſin. alſe twelf hundert gůldene to jowelkeme iare Dat ſe de ghůlde to deſſen negheſten dren iaren, gheuen vſeme Heren eder ſyneme wiſſen boden. Dar prőued gi vſe beſte vt wor gi mőghen. Vnde went diſſe breue varlik to waghende weren vppe deme weghe. Dar vmme ſende we vſeme heren vnde deme Rade to Lůneborch der eyne vtſcrift. Ok weted. Dat de viande ſunder vordreth dach vnde nacht. Jů vorholdet. dat we vor ware wol weted. Dar vmme beſorghed Juwe Rydend. Ok bidde we dat gi denken vnde vormaned ſin vnde vord ſetten wor gi mőghen de ſtůcke de gi wol weten. alſe vmme den Biſchop van Hild̃ vmme dat gheld vnſer Bőrghere vnde vſer Heren Handelinghe. ouer der alre in vſeme lande Weted ok dat vſe Bőrghere mid den we gheſproken hebbet vmme

*) Diese Worte befinden sich auf der Rückseite des Schreibens.

dat nyge wynnend, gherne des eyn kort antworde wyſten. eer ſe dat mid ſchaden don eder laten ſcholden. antworde bidde we diſſer Stůcke. Datum noſtro ſub Secreto.

Conſules in Honouere.

234. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg schreiben dem Rathe und den Bürgern der Stadt Hannover: Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg sind zu ihren Herren und Freunden geritten, um Hülfe und Geld zu holen, und wollen beiden Städten mit Leib und Gut beistehen, wie Wilbrand von Reden, Stadtschreiber zu Hannover, und Hildebrand Schele ihnen wohl berichten wird. Weil die Stadt Lüneburg kein Geld vorräthig hat, wollen sie dem Rathe der Stadt Hannover ihr bestes Pfand, nämlich den Herrn von Homburg mit acht seiner Mannen und ebenso vielen Knechten, damit sie sich durch dieselben Bezahlung verschaffe, schicken und, so bald sie Geld erhalten, selbst Zahlung leisten. Mit dem Lösegelde des Wulfard Bock, seines Knechtes und des Sohnes Proite's wollen sie den Grafen von Schauenburg bezahlen. Sie erbieten sich, den Bürgern zu Hannover für die Auslagen derselben Schuldbriefe auszustellen, und bitten, nicht zu verzagen, da alles mit Gottes Hülfe gut enden soll. XX.

Vnſen leuen ſůnderliken vrůnden. deme Rade vnde den borgheren to Honouere embede we de Rad to luneb vrůntſchap vnde denſtes wat we des vormŏghen. Leuen ſůnderliken vrůnde wetet dat vnſe here her wentzlaw vnde her albrecht hertoghen to Saſſen vnde to luneb. ſint na ŏren heren vnde vrůnden vmme hůlpe vnde na ghelde ghereden. vnde willet vns vnde Jů byſtan mit lyue vnde mit ghude. des wilbrand van Reden. Juwer Stad ſcriuere. vnde hildebrand ſchele, gik wol berichten moghen. vnde ſint we to diſſer tyd neyn rede gheld enhebben. ſo wille we gik ſchicken dat beſte pand. dat we hebben. dat is de van homborch. mit ichteſwelken ſinen Mannen. Hermene van vderden. Dyderike van Reden Ernſte van Stŏckem. Henrik van Ofen, Vden van halle. vnde Gruben van deme Stenberghe. Virdiane vnde albert ſtighe. des van homborch knechte. vnde iewelkes diſſer vorſcreuenen knapen enen knecht. dat gi gik dar mede helpen, alſe gi beſte mŏghen. Bered vns ok god mit redeme ghelde, alſe we hopen. ſo wille we gik alſo bedenken dat gi vs dancken ſchŏlet. Ok hebbe we wulfard bocke mit eneme knechte vnde riken Prŏytes ſone gherekend to des greuen van Schowemborch gelde dat me dat dar van entrichte. Ok welkere Juwer bŏrghere ſine ſchůlde wolde ghewiſſend nemen mit vnſer Stad breue. dat wille we gherne don. alſe gi vns dat ſcriuen. vnde biddet gik leuen vrůnde. dat gi trŏſtlik ſin vnde nicht vortzaghen. wente eft god wel, alle vnſe ding ghud werden ſchal. vnde we willen vppe juwe beſte, alle weghe gherne prŏuen. vnde begheren des van Jů weder Varet wol. vnde bedet an vns. Scriptum ſub Secreto noſtro tergotenus adimpreſſo.

235. Die Gebrüder Hermann und Hans Kordewan ersuchen den Herzog Otto von Braunschweig zu Göttingen, sechs Mark dem Heinemann von Schnehen an dem ihnen zu Lehn gegebenen, in der Stadt Moringen gelegenen Sattelhofe zu bewilligen. K. O.

Vnſen vnderdenigen plichtigen willigen dinſt to allen tyden bereid hochgeborne dorchlůchtige fůrſte lieue gnedige Jungher Jungher Otte hertoughe to Brunſw we biddin iuwe gnade dinſtlichen dat iuwe gnade bekenne heynemanne von ſneyn vnde ſynen erůen ſees mark gottingeſſcher werunge an dem ſedelhoůe gelegen in der ſtad to Moringen den we von iuwer gnade to lêne hebben, vnde wat he dar ane vorbůwe nach vtwiſunge vnſes brêues den we on dar ouer gegeuen hebben mit willin vnde vulbrod iuwer gnade dat wille we vmme iuwe gnade alle wege vordynen vnder vnſen Ingeſ.

Herman vnde hans kordewane gebrůdere.

236. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet aus Noth und Krieges wegen dem Bischofe Gerhard von Hildesheim und dem Domcapitel daselbst die Schlösser Hallermund, Calenberg, Hallerburg, Hachmühlen, Pattensen, Eldagsen und Springe, die er vom Stifte zu Lehn besitzt, und die Schlösser Münder, Ohsen, Coldingen und Bredenbeck und übergiebt sie ihnen mit Landen, Leuten, Gerichten, dem Oeffnungsrechte

und allem Zubehör, indem er diejenigen, denen er oder seine Vorgänger einige dieser Schlösser verpfändet haben, hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegen ihn an den Bischof und das Domcapitel weiset. Letztere sollen Gülte und Zins, die er mit einigen dieser Schlösser, wie mit Hallermund und Eldagsen, ausser den zu den Schlössern gehörenden Renten verschrieben hat, zu entrichten nicht verbunden sein. Er verpfändet dem Bischofe und Domcapitel alle diese Schlösser für 2000 löthige Mark, welche er ihnen für die Hülfe schuldet, die sie ihm mit ganzer Macht gegen seine Feinde, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg, gegen die Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und gegen alle deren Helfer zu leisten versprechen. Die Entschädigung für alle im Kriege nur nicht durch Brand und Raub von Bauernhabe zu erleidenden Verluste, alle Kriegskosten und Sold dürfen sie der Pfandsumme hinzurechnen, allen Gewinn im Kriege sollen sie mit seinem Wissen zu seinem Nutzen verwenden. Die Mannschaft und Bürger in den verpfändeten Schlössern, Städten und Landen sollen ihnen huldigen und sie dieselben bei Rechten und Gewohnheiten lassen. Wegen Verlustes eines der Schlösser soll er bei der Einlösung an der Zahlung nichts kürzen. Er und sie sollen, wenn während des Krieges Stiftsschlösser oder herzogliche Schlösser verloren werden, den Eroberer bis zur Wiedereroberung bekriegen. In die Sühne und den Frieden, die er mit seinen Feinden schliessen wird, soll er den Bischof, das Domcapitel und die verpfändeten Schlösser mit einschliessen. Er gelobt, wenn er oder sie oder beide gemeinsam die Herrschaft Lauenrode, Hannover, Ricklingen, „Schune" und Lauenau, die nun der Feind besitzt, erlangen, sie ihnen zu verpfänden, und die Pfandsumme für diejenigen dieser Schlösser, die sie einlösen werden, zugleich mit obigen 2000 Mark, mit Entschädigung, Kriegskosten und Sold zu erstatten. Der Bischof stellt über diesen Vertrag einen Revers aus und das Domcapitel bezeugt, dass derselbe mit seiner Bewilligung geschlossen ist. — 1372, den 6. Januar. K. O.

Wẏ Magnus von der gnade godis. Hertoge to Brůnſwik vnd to Luneborch. Bekennet openbare mit deſſem bryue vor vns vnd vnſe eruen. vor alle den de en ſen vnd horen. Dat wẏ dorch nod vnd orloges wyllen hebben geſat vor pendet vnd gelaten dem erwerdigen vadere in gode vnd heren vnſem heren Byſchop Gerde to Hildenſem ſinen Nakomelingen. vnd dem Capittele to Hildenſem wen neyn Byſchop en were. vnſe Slote Hallermunt den Kalenberch de Hallerborch. Hachemolen. Pattenſen. Eldaſcheſchen. vnde dat Spring. de wẏ von vnſem vorbenomeden heren. vnd ſinem Stichte to lene hebben vñ ok ander vnſe Slote. Můndere. Ofen. Koldingen. vnde Bredenbeke. vnd hebben en dy In ere were ge antwordet. mit landen mit luden mit gerichte vnde mit rechte. vnd mit aller to behoringe. vnde mit openicheyt. alze wẏ alle deſſe vor benomeden Slote. in weren gehat hebben. in deſſer wis dat alle de Jene den wẏ deſſer vorbenomeden Slote wat vorpendet hebben. de wyſe wẏ an vnſen vorbenomeden heren Byſchop Gerde. ſine nakomelinge vnd dat Capittel icht neyn Byſchop en were alzo dat ſe ſate vnd bewaringe vnd loze erer penige de ſe an den vorbenomeden Sloten. vnd dat dar to horet nů hebbet In aller wyſe en důn ſchullen. vnd ſe en wedder. alze wẏ en vnd ſe vns gedan hebben, Were ok dat wẏ vns to alle deſſen vorbenomeden Sloten ſunderliken alze to Hallermunt. vnd to Eldageſſen. vor gulde vnd tins bouen de rechten rente de to den Sloten horen. wez vorplichtiget hedden der gulde vnd dez tinſes. ſchullen ſe vnvorbunden ſin vnd der nicht vt geuen. Hir vmme ſchal vns vnſe vorbenomede here Byſchop Gherd ſine nakomelinge. vnd dat Capittel wen neyn Byſchop were behulpen ſin mit gantzer macht vnd wẏ em wedder In allerwis alze de bryue vt wyſet de wẏ nů vnder ander geuen hebben wedder vnſe viende Hertogen Wentzlaw vnde hertogen Albrechte von Saſſen vnde wedder deſſe Stede Lunborch. Honuuer vnd Vlſen. vnde wedder alle ere hulpere de mit vns von erer wegene reyde in veyde ſint. vnd noch mit vns von erer wegene in veyde komen můgen. Hir vor hebbe wẏ en geuen twey důſent lodige mark Brůnſw̄ wichte vnde witte. vor arbeyt vnd hulpe dar wẏ en alle deſſe vorbenomeden Slote vor geſat vor pendet vnde gelaten hebben. dar tů ſchullen ſe vnd můgen allen ſchaden den ſe in deſſem vnſem kryge nemen ane brant vnd roff in bůrhaue vnd alle koſte de ſe liden de vnſen krych an roren vnd tzolt den ſe witliken nemen [1]) vnd openbar rekenen můgen bynnen der

[1]) nemen ist unterstrichen, soll also gelöscht sein.

tid dat dit vorbenomede orloge nicht geſunet noch geuredet wûrde. ſchullen ſe vnd mogen ſlan vnd rekenen vp deſſe vorbenomeden Slote vnde de dar vor ine holden vnde in weren hebben alzo lange wente wŷ en twey dûſent lodige mark gentzliken vnd al betalet hebben vnd ſchaden vnd koſte vnd tzolt alze vor geſchreuen iz deger vnd al wedder dan vnd erlecht hedden. Were ok dat vnſe vorbenomede here ſine nakomelinge oder dat Capittel vromen nemen in deſſem kryge de witlich were. den ſcholden ſe mit vnſer witſchop in vnſe nût keren, Vortmer alle de manſchop vnde borgere de tû den Sloten Steden vnde landen beſeten ſin ſchullet huldinge dûn na erer wonheyt vnſem vorbenomeden heren Byſchop Gherde ſinen nakomelingen vnde dem Capittele to eren penigen koſten ſchaden vnde tzolde. vnde en de huldinge truwliken holden alle de tid dat wŷ deſſer vorbenomeden Slote nicht wedder loſt en hebben, Ok ſchal vnſe vorbenomede here Byſchop Gherd ſine nakomelinge vnde dat Capittel wen neyn Byſchop en were de man Stede vnde lant de wŷ en vorpendet hebben by allen rechten vnde wonheyt laten vnde beholden alze wŷ ſe vnde vnſe voruarden dar by gelaten vnde beholden hebben wente an deſſe tid. vnde ſe dar en bouen nicht vor vnrechtigen noch beſchedigen, Were ok dat deſſer vorbenomeden Slote welk vorloren worde dez got nicht en wylle. er wŷ de von en wedder loſt hedden. like wol ſcholde wŷ vnde wolden en twey dûſent lodige mark ſchaden koſte vnde tzolt alze vor geſchreuen iz deger vnde al betalen. wenne wŷ de anderen Slote von en wedder lozen wolden. Se enſcholden ſek auer nicht ſunen noch vreden mit den de en vnd vns dat Slot oder dŷ Slote aff gewûnnen hedden. wŷ oder ſe oder wŷ mit enander hedden erſt de Slote oder dat Slot wedder bekrefftiget oder ſe deden dat mit vnſem wyllen, Were ok dat vnſe vorbenomede here ſine nakomelinge eder dat Capitel wen neyn Byſchop en were dez Stichtes Slote welk vor loren. dez got nicht en wylle de wyle dat deſſe krych mit vnſen vorbenomeden vienden warde. ſo ſcholde wŷ vn wolden von ſtaden an der vient werden de dat Slot oder de Slote gewûnnen hetten. vnde en ſcholden vns mit den nicht ſonen noch vreden. wŷ en hedden en erſt dez Slotes oder der Slote wedder hulpen oder wŷ en deden dat mit erem guden willen. den wŷ mûgen vns ſunen vnde vreden mit deſſen vorgeſcreuen vnſen vienden wen wŷ wyllen. vnde dar ſchulle wŷ vnde wyllen vnſen vorbenomeden heren ſine na komelinge vnd dat Capittel mede beſunen vnde bevreden vnde alle deſſe vor geſcreuen Slote de wŷ en geſat hebben alzo dat ſe de in weren beholden ſchullen alzo lange. wente wŷ en twey duſent mark deger vnde al betalet hebben vnde den ſchaden koſte vnde tzolt deger vnde al wedderdan vnde erlecht hedden, Were ok dat ſe denne vortmer Jement an deſſen vorbenomeden Sloten engen vnd hinderen wolde wedder den oder de ſcholde wŷ vnde wolden en truwelken behulpen ſin myt vûller macht in allerwis alze wŷ dez bryue vnderander geuen hebben. Vortmer de herſchop tû Louwenrode mit alle dem dat dar tû hort vnd Honuuer Rickelingen vnde de Schûne. vnde de Louwenowe de nû vnſe viende hebben. were dat wŷ oder vnſe vorbenomede here Byſchop Gherd ſine nakomelinge oder dat Capittel wen neyn Byſchop en were. oder wŷ mit enander de Slote wedder bekrefftigeden in welkerwis dat ſchûde ſo ſcholde wŷ vnde wolden ſe an de Slote ſetten vnde beveſtenen myt bryuen vnde mit allen ſtucken in allerwis alze wŷ en deſſe vorbenomeden Slote geſat vorpendet vnde gelaten hebben. Were ok dat ſe deſſer vorbenomeden Slote welk loſeden dat gelt dat ſe dar vor geuen. ſchulle wŷ vnde wolden en mit den twen dûſent marken ſchaden koſte vnde tzolt deger vñ al wedder geuen vnde deſſe betalinge ſchulle wŷ vnde wyllen dûn vnſem vorbenomeden heren Byſchop Gherde ſinen nakomelingen vñ dem Capittele wen neyn Byſchop en were in der Stad to Brunſwik vnde veligen en dat gelt von Brûnſwik wente in ere negeſte Slot vor vns vnde vnſe eruen vnde vor alle den de dorch vns dûn vnd laten wyllen. vnde dar tû ſchullen ſe vns trowelken helpen. vnde veligen dat ſelbe gelt vor ſek vnde vor alle den de dorch ſe dûn vnde laten wyllen. vnde wenne dat gelt in erem Slote were vnde wŷ en dat geantwordet hedden. So ſcholden ſe vns dene vnſe bryue wedder antworden. vnde vnſe man ſcholden denne der huldinge ledich vnde loz ſin. vnde ſe ſcholden vns denne vnſe Slote wedder antworden alzo ſe de gehat hedden. Alle deſſe vor geſcreuen ſtûcke hebbe wŷ hertoge Magnus vor benomed gelouet. vnde louet in deſſem bryue vor vns vnde vnſe eruen. vnſem vorbenomeden heren Byſchop Gherde to hyldenſem ſinen nakomelingen vnde dem Capittel wen neyn Byſchop en were ſtede vnde vaſt tû holdene mit gûden

truwen. Dez to orkunde vnde bewyſinge hebbe wy̓ vnſe Inḡ vor vns vnde vnſe eruen gehenget laten an deſſen bryff. Na godis bord dritteynhundert Jar in dem twey vnde Seuentigeſten Jare an der heligen drier konige dage.

K. O.

We Gherd van der gnade godis Biſchop des heyligen Stichtes to hildenſum Bekennet openbar In deſſem breue vor alle den de en zeen horen odir lezen Dat de Hochgeborne fürſte here magnus Hertzoge to Brunſwik vnde to luneborch vnde ſine Eruen dorch nod vñ orliges willen vs vnde vſen Nakomelighen geſad heft vor pendet vñ ghelaten ſine Slote Halremunt Den Kalenberg de Hachgemolen Pattenſen Eldachſen die Halreborch vñ dat Springh die he von vns vñ vnſem Stichte to hildenſum to lene heft. Vñ ok andere ſine Slote Mundere. Oſen. Koldinghe vñ Bredenbeke vñ heft vns de in vnſe were geantwert mid landen. luden. mid gerichte vñ mid rechte vñ allir tu behoringhe. vñ mid openticheit alze he alle diſſe vorbenomeden Slote In gewere ghe had heft In deſſer wis dat alle de Jenne den he vñ ſine vorvaren der vorbenomeden Slote wad vorpendet heft de wiſet he an vns vorbenomeden biſchop Gherde vſe Nakomelinghe vñ an dat Cappittel to hildenſum wan neyn Biſchop en were. Alzo dat we ſate vñ bewaringhe vñ loſe ere penninghe de ſe an den vorbenomeden Sloten vñ dat dar to hord nů hebbet In allir wize vns don ſchullet vñ we on wedder alzo he on vñ ſe em ghedan hebbet.,, Were ok dat ſik de vorbenomede vnſe here hertoge Magnus tu allen deſſen vorbenomeden Sloten ſunderliken to Halremunt vñ Eldachſen vor gulde vñ tins bouen de rechten rente de to den Sloten horen wes vor plichtet hedde der ghulde vñ tinſes Scholde we vorbenomede biſchop Gherd vñ dat Cappittel vnuorbunden ſin.,, Hir vmme ſchollen we vorbenomede biſchop Gherd vſe Nakomelinghe vñ dat Cappittel wan neyn biſchop en were behulpen weeſen mid ganzer macht deme vorbenomeden hertoge magnus to brunſwik vñ to luneborch vñ alle ſinen Eruen vñ ſe vns wedder In alle der wis alze de breue vt wiſet de we nu vnder en ander ghegheuen hebbet wedder ere vigende Hertogen wentzlaw vñ hertogen Alberte von Sachſen vñ wedder de Stede Luneborch honouer vñ vltzen vñ alle ere hulpere de mid on van orer weghene rede In veyde ſind vñ noch mid on In veyde komen mogen. Hir vore heft he vns ghegeuen tweyduſent lodige mark brunſwikeſſcher witte vñ wichte vor arbeit vñ hulpe dar he vns alle diſſe vorbenomeden ſlote vore vorpendet vñ geſad heft. dar ſchulle we vñ mogen alle ſchaden den we In dem vorbenomeden krige nemen ane brand vñ ane rof In bůrhaue vñ alle koſte de we leden de deſſen vorbenomeden krich an roreden vñ Solt dat we witliken vñ openbare berekenen moghen bynnen der tiid dat dit vorbenomede Orlige nicht geſonet noch ge vredet worde Slan vñ rekenen vp deſſe vorbenomeden Slote vñ de dar vore Inne beholden vñ In vnſer were hebben alzo lange went he oder ſyne eruen vs edir vſen nakomelinghen de tweyduſent lodige mark genzliken vñ albetalet hedde vñ den Schaden koſte vñ Solt alze vorſcreuen is degher vñ al weder dan vñ erlecht hedden Were ok dat we vorbenomede biſchop Gherd oder vſe Nakomelinghe odir dat Cappittel wan neyn biſchop ne were vromen nemen In dem krige den ſchulle we witliken vñ mid wizſchop In vnſes vorbenomeden heren hertogen magnus nůd vñ vromen keren,, Vortmer alle de Manſſchop vñ burgere de to den Sloten Steden vñ landen beſeten ſind Schullet huldinghe don na erer wonheit vs vorbenomeden biſchop Gherde vnſen Nakomelingen vñ dem Cappittele wen neyn biſchop ne were to vſen pennighen koſten vnde ſchaden alze vorſcreuen is, vñ vns de huldinghe truweliken holden alle de tid dat vſe here hertoge magnus vorbenomet odir ſine Eruen de vorbenomeden Slod nicht wedder loſt ne hedden,, Ok ſchullen vñ willen we de Man Stede vñ land bi allem rechte vñ wonheit laten vñ beholden alzo ſe vore by vnſem vorbenomeden heren hertogen magno wen an deſſe tid ſind geweſen vñ dar ouer neyne wis vor vnrechtegen noch beſchedigen,, Were ok dat vſe here hertoge magnus edder ſine Eruen orer Slote welk vorlorn des god nicht ne wille de vorbenomet ſind Er he oder ſyne eruen de von vns geloſet hedden like wol ſcholden ſe vns tweyduſent lodige mark ſchaden koſte vñ Solt alz vorſcreuen degher vñ al betalen wen he de andern Slote von vns wedder loſen wolde,, Ok en ſchulle we vorbenomede biſchop Gherd vſe nakomelinghe odir dat Cappittel wan neyn biſchop en were. vns nicht ſonen noch vreden mid en de eme vñ vns dat Slod edder de ſlote af gewunnen hedden we

edder se oder we mid en ander hedden dat Slod oder de Slote de vns vñ dem vorbenomeden vnsem heren hertogen magnus oder synen Eruen alzo af gewunnen weren mid orer ghulde wedder be krechtiget odir we deden dat mid erem willen,, Were ok dat vse vorbenomede here hertoge magnus odir sine Eruen andere ere Slote welk vorlorn des god nicht ne wille die wile dat disse krich waret mid orer vñ vnsen vigenden so schollen vñ willen we van staden an der vigend werden de dat Slod oder de Slote gewunnen hedden vñ we en schullen noch en willen vns nicht sonen noch vreden we en hedden on erst dez Slotes oder der Slote wedder hulpen edder we en deden dat mid erem ghuden willen,, Ok mach sik vnser here hertoge magnus vñ sine Eruen sonen vñ vreden wan se willen dar schullen se vns vnse nakomelinghe vñ vnse Stichte mede besonen vñ be vreden vñ alle disse vor screuen Slote de se vns ge sad hebbet alzo dat we de In vnsen ge weren be holden schullen alzo lange went se vns de tweydusent mark betalet hedden vñ schaden koste vñ zold degher vñ al wedder dan vñ erlecht hedden,, Were ok dat ymand vnse vorscreuen heren hertoge magnus an dissen vorbenomeden Sloten vortmer enghen oder hinderen wolden wedder de scholde we em truwliken helpen mid vüller macht In allir wis alze we disse breue vndereynander gheuen hebben,, Vortmer de herschop to Louwenrode mid alle deme dat dar to horet vñ Honouer Rickelinghe die Schüne vñ de Louwenow̃ de nu vnse vñ vnses vorbenomeden heren hertogen magnus vigende hebbet,, Were dat se de vorbenomede vnse here hertoge magnus sine Eruen edder we bischop Gherd vnse nakomelinghe oder dat Cappittel wan neyn bischop ne were oder we mid eynander de Slote wedder bekrechtigheden In welker wiz dat schude so schullen sie vns dar an Setten vñ vestenen mid breuen In aller wis alz se vns desse andern ere slote gesad hebbet vorpendet vñ gelaten. Were ok dat we desser vorbenomeden Slote welk loseden dat geld dat we dar vore gheuen scholde he oder sine eruen vns mid den tweydusent lodigen marken schaden kosten vñ solde alzo vorscreuen is degher vñ al wedder gheuen,, Disse betalinghe schal vnse vorbenomede here hertoge magnus oder sine eruen vs vsen nakomelinghen oder deme Cappittel wen neyn bischop ne were don to brunswik In der stad vñ veyligen vns dat geld von brunswik In vnse vñ vnses goddeshuses negeste Slod vor sik vñ sine eruen vñ vor alle den dorch ene don vñ laten willen vñ dar tu schulle we vñ willen en truweliken helpen vñ we bischop Gherd veyligen ok dat selue geld vor vns vñ vor alle den de dorch vnsen willen vñ vnser nakomelinghe vñ des Cappittels wen neyn bischop en were don vñ laten willen vñ wen dat geld In vnse Slod queme vñ se vns dat ge antwert hedden so schulle we vñ willen dem vorbenomeden heren hertogen magnus vñ sinen eruen ere breue wedder antweren vñ ore man vñ borgere schullen den von staden an wen dat geld alzo betalet were der huldinghe alz vorgescreuen steit leddich vñ los weesen von vns vnsen nakomelinghen vñ von deme Cappittel wen neyn bischop en were.,, Vñ we bischop Gherd vse nakomeling vñ dat Cappittel to hildensum schullet vñ willet vnsem vor screuen heren hertogen magnuse von Brunswik vñ van luneborg sinen Eruen vñ nakomelinghen ere vorbenomeden Slod wedder antweren mid aller tu behoringhe alz we de hat vñ endfangen hebbet ane allen hinder vñ vortoch wen vns de betalinghe geschen is alz hir vore steit ge screuen We her nycolaves domprouest her hinrik deken her Otte scholmeister vñ dat ganze Cappittel des stichtes to hildensum Bekennet openbare an dessem breue. dat alle disse vorbenomeden stucke vñ articule vñ Jewelk besundern geschen sind. mid vnser vulbord vñ ghudem willen. vñ we vorbenomede bischop Gherard louen alle disse vorscreuen stucke articule vñ en Jowelk besundern Stete vaste vñ vnuorbroken to holdende In guden truwin ane allerleye argelist vñ geuerde,, Des to Orkunde hebbe we vnse Ingeš bi vnses vorbenomeden Cappittels Ingeš witliken an dessen breff laten hengen Geuen to Brunswik Na godtzbord dritteynhundirt Jar In deme twe vnde Seuentigesten Jare an der heyligen dryer konighe dage.

237. Bischof Gerhard von Hildesheim verbündet sich unter Zustimmung des Domcapitels mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg zu gegenseitiger Hülfe gegen ihre gemeinsamen Feinde, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg, gegen die Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen, gegen Wilbrand von Reden und seine Söhne und gegen alle deren Helfer und gelobt, zu diesem Kriege stets

100 bewaffnete Leute an Plätzen, über die sie sich einigen werden, zu halten. Der Herzog soll dem Bischofe und Domcapitel gegen diejenigen, welche nicht um seinetwillen ihre Feinde in oder nach diesem Kriege werden oder schon sind, Hülfe leisten, sie sollen den Betrag des Schadens, den sie dabei leiden, nicht zur Pfandsumme der ihnen verpfändeten Schlösser hinzurechnen, den ihnen sonst allein gebührenden Gewinn im Treffen, falls der Herzog selbst daran Theil genommen hat, mit ihm nach Anzahl bewaffneter Leute theilen, Brandschatzung zur Minderung der auf die Schlösser zu rechnenden Entschädigungssumme und Gefangene zum Austausch behalten, Schatzung der Gefangenen aber ihm zu gute in Rechnung bringen. Der Herzog darf zu jeder Zeit mit den Feinden Sühne oder Frieden schliessen, soll aber den Bischof, das Domcapitel und die ihnen verpfändeten Schlösser, Lande und Leute darin einschliessen. Sie dagegen sollen, so lange er Krieg führt, ohne seine Bewilligung weder Sühne noch Frieden schliessen und Feinde derer sein, die in diesem Kriege seine Feinde werden oder sind. — 1372, den 6. Januar. K. O.

We Gherd van der gnade godes vñ des ſtoles to Rome biſchop des ſtichtes to Hildenſum Bekennen openbare In diſſem breue vor vns vnde alle vnſe Nakomelinghe vor alle den de en zeen horen edder leezen Sind dem male dat de Hochgeborne fürſte here Magnus hertoge to Brunſwik vñ to Luneborch ſik mid vns vnſen nakomelinghen vñ mid deme Cappittel to hildenſum vor bunden heft alzo dat he vnde ſine eruen vns ſchullen behulpen ſin wedder ore vñ vnſe vigende Hertogen wentzlaw vñ hertogen albř von Sachſen vñ wedder diſſe Stede Luneborch honouer vñ vlſtzen vñ wedder wullebrande von reeden vñ ſine ſone vñ wedder alle deſſer vorbenomeden hulperen de rede mid on vñ vns von orer wegen In veyde komen ſind vñ noch von orer wegen mid on vñ vns to veyde komen mogen alzo hebbe we vnſe Nakomelinghe vñ dat Cappittel to hildenſum wan neyn biſchop en were vns mid dem vorbenomeden vnſem heren hertogen magnus vñ ſinen Eruen wedder vor bunden vñ vor eynit vor binden vñ vor eynen vns mid on In deſſem breue In deſſer wis dat we vnſe Nakomelinghe vñ dat Cappittel wan neyn biſchop en were. vnſem vorbenomeden heren hertogen magnus vñ ſinen Eruen ſchullen vñ willen truweliken behulpen ſin wedder alle diſſe vorbenomeden ore vñ vnſe vigende Hertzogen wentzlaw vñ hertogen albř von ſachſen vñ wedder diſſe ſtede Luneborch honouer vñ vlſtzen wedder wullebrande von reeden vñ ſine ſone vñ wedder alle diſſer vorbenomeden hulperen de rede mit dem vorbenomeden vnſem heren hertogen Magnuſe vñ vns von erer wegen in veyde komen ſind vñ noch von erer wegen to veyde komen mogen, to deſſem orlige vñ krige Schulle wy biſchop Gherd vnſe nakomelinghe vñ dat Cappittel wen neyn Biſchop en were vñ willen Stedeliken holden vñ hebben hundirt mid Glauyen wapender lude In ſteden der we mid eyn ander ouer eyn komen Vortmer were ok dat ymant vnſer. vnſer nakomelinghe vñ des Cappittels to Hildenſum wen neyn Biſcop en were vigend worde bynnen deſſer veyde oder na deſſer veyde oder rede vigent were von vnſer eghenen wegen vñ nicht von vnſes heren hertogen magnus wegen Jegen dy ſchal vns he vñ ſine Eruen truweliken behulpen ſin. vñ wat koſte vñ ſchadin we dar ouer nemen oder ledden de en ſchulle we vp vnſes vorbenomeden heren ſlote de he vns geſad heft nicht ſlan noch rekenen Neme we ok vromen de ſcholde vnſe weeſen Id en were den dat vnſe here hertoge magnus oder de ſine dar mede weren ſo ſcholde de vrome vnſer beyder weeſen Na antale wapender lude Were ok dat we oder vnſe Amechtlude wat vor dingheden dat dinghetal moge we beholden to koſten to hulpe vppe dat de vpſlach vp vnſes vorbenomeden heren hertogen magnus ſlote de he vns geſad heft deſte mynner bleue. Neme we ok vromen an vanghenen de mochte we beholden dar vp icht we vanghenen vorlorn dat we de vnſe mede leddegen mochten eynen vor den andern alz dat redelik were Schatteden we ok de vanghenen wat we dar von vp nemen. dat ſchullen we vñ willen vnſem heren hertogen magnus af ſlan an koſten ſolde vñ ſchadin.,, Vortmer mach ſik vnſe vorbenomede here hertoge magnus vñ ſine eruen ſonen vñ vreden mid deſſen vorbenomeden allen eren vnde vnſen vigenden wen ſe willen vñ In de ſone vñ vrede ſchullen ſe teen beſonen vñ bevreden vns vorbenomeden biſchop Gherde von Hildenſum vnſe Nakomeling vñ dat Cappittel wen neyn biſcop en were mid den ſloten landen vñ luden de vnſe vorbenomede here hertoge magnus vñ ſine eruen vns geſad hebben vñ mid vnſen eghenen ſloten landen vñ luden Vortmer ſchulle we vorbenomede biſcop Gherd vnſe nakomeling

oder dat Cappittel wen neyn biſchop en were noch ne willen vns nicht ſonen noch freden mid alle deſſen vorbenomeden vnſes heren hertogen magnus vnde vnſen vigenden alle de wile dat he vñ ſine Eruen mid on In krige vñ In veyde ſind. Id en were denne dat we dat deden mid vnſes vorbenomeden heren hertogen magnus vñ ſyner eruen vulbord vñ ghudem willen We ok des vorbenomeden vſes heren hertogen magnus vigend worde vñ were bynnen deſſer veyde vñ krige des vigend ſchulle ok weeſen vñ ſchullen vns mid den nicht ſonen noch vreden we don dat mid vnſes vorbenomeden heren hertogen magnus vñ ſiner eruen wlbord vñ willen. Alle diſſe vorbenomeden ſtucke vñ Jowelk ſunderliken dat vorſcreuen is ſchulle vorbenomede biſchop Gherd vnſe nakomelinghe vñ dat Cappittel to Hildenſum wen neyn biſchop en were vñ willen dem vorſcreuen vnſem heren hertoge magnus vñ ſinen eruen mid allen truwen to ghude vñ to den beſten holden ane Jenigerleye argeliſt.,, Vñ we her nycolaus domproueſt Her hinric deken her Otte ſcholmeiſter vñ dat gantze Cappittel des ſtichtes to hildenſum Bekennet openbare in deſſem ſeluen breue dat alle diſſe vorbenomeden ſtucke vñ artikel vñ en Jewelk beſunderen geſchen ſind mid vnſer wlbord vñ ghutem willen. Vñ we vorbenomede Biſchop Gherd von Hildenſum louen alle diſſe vorſcreuen ſtucke vñ artikel vñ en Jewelk beſundern ſtede vñ vaſt vñ vnuorbroken to holdene In guten truwin ane allerleye argeliſt vñ geuerde Dez to orkunde hebbe we vnſe Ingeſ̃ bi vnſes vorbenomeden Cappittels Ingeſ̃ witliken an deſſen briff laten hengen De gheuen is to brunſwik Na godtz gebord dritteynhundirt Jar dar na In dem twey vñ Seuentigeſten Jare an der heiligen dryer koninghe dage.

238. Bischof Gerhard von Hildesheim erklärt, dass er aus Noth und um das Recht seines Stiftes zu schützen, von dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg die demselben vom Stifte zu Lehn ertheilten Schlösser und andere Schlösser mit dazu gehörender Mannschaft sich hat verpfänden lassen und nur zum Schutze und Nutzen des Stiftes Krieg erklären wird. Er verspricht seine Vermittlung und Hülfe zur Aufhebung der Strafen, die von geistlichen oder weltlichen Gerichten über das Domcapitel oder über einzelne Domherren wegen ihrer Zustimmung zu seinem Bündnisse mit dem Herzoge verhängt werden können, und gelobt, das dereinst bei der Einlösung der Schlösser zu erhebende Geld nur nach dem Rathe und mit Bewilligung des Domcapitels zu verwenden, auch ohne dessen Genehmigung die Schlösser nicht wieder auszuliefern. — 1372, den 13. Januar. **K. O.**

Van ghenaden Godes vñ des Stols to Rome We Gherd byſſcop to Hildenſem bekennet openbare in deſme breue dat we de Slote alſe Hallermund Kalenberch. de hallerborch Eldacheſen vñ dat Spring dede van os vñ van vſeme Stichte to hildenſem to lene ghad vñ ok ander ſlote dede van os vñ van vſeme ſtichte nicht to lene ne ghad vñ de manſcop dede dar to hord hebbet in ghenomen van deme hoghebornen vorſten vſeme heren Hertoghen Magnuſe von Brunſwik vñ Luneborch dorch nůd meringhe vñ be Schirminge vñ be holdinge rechtes vſes Stichtes vñ icht we gemande dar ouer ent ſeden dat do we dor were vñ Schirminge vñ nůd vſes Stichtes vñ anders nicht Vord mer Wered dat vſe heren, De Domproueſt Deken vñ dat Capittel vſes ſtichtes eder erer ienich bi ſunder be ſwaret eder be ſcadet wrde in gheiſtliker achte, eder in werliker achte dar vmme eder dar van dat ſe hebben ghe volbordet vñ be ſegheld de hulpe vñ de vorbendinge de we dan hebben vſeme heren Hertoghen Magnuſe, vñ ſinen eruen vorbeñ, Scullen vñ willen mid al vſer macht, raden, vñ be hulplik weſen, dat ſe des af komen, Vorbat Were dat vs in tokomender tyd van der loſinge der ſlote de we in nemed von Hartoghen Magnuſe vorbeñ ienich gheld worde grod eder cleyne vñ wat we des vp borden deſne ſculle we ok nerghen keren eder an leghen we en don dat mid vſer heren des Capittels rade vñ vǒlburd, Ok ne Sculle we de Slod van os nicht antworden in wattewis dat to komen mochte, an vſer heren, des Capittels rade vñ witſcop, al deſſe Stucke de hir vorſcreuen ſtat vñ er iowelk bi ſunder loue we byſſcop Gherd to hildenſem vorbeñ en ſtede gans vñ vaſt to holdende vñ vorplichtet vs des in deſme breue vſen heren Dem Domproueſte Dekene Scolmeſtre vñ dem Cappitle vſes ſtichtes vorbeñ in guden trůwen, vñ des to openbarer bewiſinge vñ groterſekericheit hebbe we deſſen ſoluen bref be ſegheld laten mid vſeme groten ingheſegle, de ghe gheuen is to Sturwolde Na godes bord dritteyn

hundert iar in dem twey vñ ſeuentigheſten iare des achteden daghes na dar hilghen drier koninge daghe, Hir hebbet an vñ ouer ghewe de Erbaren lude Her Aſwin Schenke her ludolf van tzellenſtede riddere vñ otte von der ghowiz knape.

239. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg verschreiben für 100 Mark lüneburger Pfennige dem Rathsherrn Bernhard Lagendorf zu Uelzen unter Vorbehalt des Wiederkaufs eine Rente von 6 Mark und 10 Schillingen. 1372, den 13. Januar. **XVIII.**

Nos Conſules ut ſupra Tenore preſentium recognoſcimus proteſtantes quod nos nomine ciuitatis noſtre vendidimus bernardo Laghendorpe. Conſuli ciuitatis vlſen. heylewighe eius vxori. et ipſorum heredibus. redditus ſeptem marcarum minus ſex ſolidis denariorum Luneb. quos annis ſingulis in feſto natiuitatis Chriſti. de noſtre ciuitatis redditibus et fructibus abſque omni contradictione ſeu impedimento ipſis perſoluere volumus et debemus. Nos tamen conſules ſupraſcripti. nobis et noſtris ſucceſſoribus referuauimus talem gratiam. quod iſtos redditus ſeptem marcarum minus ſex ſolidis. poſſumus reemere pro Centum marcis denariorum luneborgenſium. quandocunque nobis ipſa reempcio expediens eſſe viſa fuerit. ſed noſtram reemendi voluntatem per dimidium annum antequam reempcionem facere voluerimus preintimare debemus bernardo. et eius vxori. aut ipſorum heredibus antedictis. Simili modo bernardus Laghendorp eius vxor aut heredes eorum ſuas centum marcas poſſunt a nobis poſtulare ſeu exigere. quando volunt. dummodo hoc, quod centum marcas rehabere voluerint. nobis. aut noſtris ſucceſſoribus prenunciauerint. per dimidium annum antequam perſolucionem Centum marcarum facere debeamus. Eciam ſi bernardus. eius vxor. aut eorum heredes. redditus iſtos alteri vendere vel dimittere decreuerint. tali dabimus literas noſtre ciuitatis ſigillo munitas ſecundum formam in hijs literis contentam et expreſſam. ſi ſuper hoc fuerimus requiſiti. In premiſſorum teſtimonium ſigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum. Datum anno domini. M̊. CCC̊. LXXII. In octaua Epyphanie domini.

240. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verspricht, den Gebrüdern Hans und Lippold von Vreden die ihnen schuldigen 300 löthigen Mark am nächsten 29. September zu bezahlen. — 1372, den 18. Januar. **II**

We Magnus etc Bekennet dat we ſchuldich ſint hern hanſe vnde hern lippolde Broderen ghe heten van vreden vñ eren rechten eruen, dre hundert lodege mark de we en ſchullet betalen nv to deſſem negeſten ſunte Micheles daghe de erſt to komende is, Gheuen an dem twe [1]) vnde Souentegeſten Jare an ſunte priſce daghe der hilghen Juncvrowen.

241. Die Rathsherren der Stadt Uelzen melden den Rathsherren der Stadt Lüneburg, dass, wie sie vernommen haben, die Feinde mit Heeresmacht bei den vier Schlössern Wolfsburg, Vorsfelde, Altenhausen und Weferlingen liegen. — (1372), den 20. Januar. **L. O.**

Prudentibus viris dominis proconſulibus et Conſulibus Ciuitatis Lüneborch noſtris Amicis preſentetur *).

Vnſen vrüntliken grut vnde denſt to voren. Leuen vründe.. we begheret gi to wettende. dat vns is to wettende worden. wo dat de vigende ſtark ligen to veer Sloten. alſe to der vûlueſborch. to varſuelde to Aldenhûſen. vnde to weuelinge. hir prouet des landes beſte to Screuen an ſunte fabianis vnde Sebaſtianis dage vnder vnſem Secret.

Conſules Ciuitatis Vlſen.

242. Herzog Albrecht von Braunschweig meldet dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg, dass er um seinetwillen den Fehdebrief geschrieben hat und gern in seinen Frieden eingeschlossen sein will, falls er,

[1]) Das Wort *twe* ist im Copiare entweder durchstrichen oder durch Zufall verwischt.

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

sein Land und seine Leute dadurch sicher gestellt werden. Wegen wichtiger Angelegenheiten wünscht er ihn vor dem verabredeten Tage so schnell wie möglich zu sprechen. Wenn es nicht möglich ist, so will er wenigstens auf der Tagfahrt zu Bernburg sich einstellen, falls er von ihm keinen anderen Bescheid bekömmt. **L. O.**

Illuſtri principi Alberto duci Saxonie et in Luneb̃. Auunculo noſtro dilecto detur *).

Vnſen fruntliken denſt to vorn. Leue Oheme als gy vns gheſcreuen hebbet Des wetet dat we vmme iuwen willen entzeghet hebbet vnde we willet in Juwen vrede gerne weſen. alſo vurder als gy vns dar an bewaren vnde dat alſo beſtellen. dat we. vnſe lant. vnde vnſe lude velich ſyn. Ouk wetet dat we iu gerne ſpreken. dar macht an lijt, er deme daghe den gy vns enboden hebbet. alſo vurder als we vmmer konden to ſamene komen. were auer des nicht ſo wille we io vppe den dach to Berneborch komen als gy vns gheſcreuen hebbet. als vurder als gy vns nicht weder bedet. gebedet an vns. Datum in caſtro ſalis noſtro ſub Secreto.

Albertus dei gracia dux in Brunſwik.

243. Herzog Wenzlaus von Sachsen und Lüneburg schreibt den Rathsherren der Stadt Lüneburg: Die Verhandlung mit dem Kaiser, wovon der Archidiakon Johann von Bücken und Diedrich Springintgud ihnen berichtet haben, hat sich zerschlagen, die Beede aus dem Lande ist nicht eingegangen. Er bittet freundlich sich zu gedulden und es sich nicht verdriessen zu lassen, da er Tag und Nacht und alle Zeit darauf sinnen will, ihnen, so bald wie irgend möglich, Geld zu senden, und nie Leib und Gut an dem sparen will, wovon er weiss, dass es ihnen lieb, nützlich und gut ist. Der Archidiakon und Diedrich Springintgud werden nächstens zu ihm kommen; dann will er Alles nach ihrem Rathe und Willen gern halten. Jetzt, da man erfahren hat, dass er Geld bedarf und haben muss, trachtet man nach seinen besten Festen. — (1372,) den 30. Januar. **L. O.**

Den vorſichtigen wieſen (Burgermeiſtern vnd Ratmannen) In Lunemb̃ vnſern l(ieben getrewen) **).

Wenceſlaus dei gracia Saxonie et Luneburgenſis dux.

Vnſern fruntlychen grus mit ſtetem dinſte zuuor. Lieben getrewen vnd beſundern frund. Als auwer tugentlychen wieſheit wol wiſſentlych iſt worden von vnſern lieben getrewen ern Johannes von Buecken dem Arcedyaken vnd von ern Tytteriche Sprinynſghud vmb tedinge die der allerdurchluchtigeſte furſte vnſer herre der keyſer mit vns begriffen hatte der er vns nicht vůeltzogen hat. vnd vmb vnſer bete die vz vnſerm lande geuallen ſulde. die vns ouch noch nicht geuallen iſt. Bitten wir euch mit allem fleiſſe fruntlich. das ir euch enthaldet. vnd nicht verdritzen laſſet. wenn wir euch mit nichte laſſen wollen. Sunder wir wollen tach vnd nacht vnd alle tzihet darnach erbeiten das wir euch io gheld wollen ſenden ſo wir allerirſte mogen. Vnd was wir wiſſen das euch. lieb nütze vnd gued iſt das wir dauor alle tzihet lieb noch gued nicht ſparen wollen. Ouch ſo wert der arcedyaken vnd er Tytterich. vnſern lieben getrewen kortzlich zu vns komen als ir wol erſfaren werdet ſo wollen wir alle ding nach irme rate vnd willen gerne halden. wenn man ſtehet vns ſere nach vnſern beſten veſten nuw man erfaret das wir wol geldes dorffen vnd haben můeſſen Gegeben zu wittemberg an Sand adelgunden tage.

244. Ritter Siegfried von Salder und Knappe Balduin von Bodendike geloben, den von ihrem Herrn Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg und mit den Städten, Schlössern, Landen und Leuten derselben geschlossenen, vom 2. Februar bis 1. Mai dauernden Frieden von dem Schlosse Dannenberg aus zu halten. — 1372, den 30. Januar. **L. O.**

We Siuerd van Saldere riddere vnde Boldewin van Bodendike knape, bekennet openbare in deſſem breue, dat we den vrede, den vnſe here, her Mangnus, hertege to Brunſw̃ vnde to Luneb̃. myd den hoch-

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens. **) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

gebornen vorſten. hern wentſlaw vnde hern alberte hertegen to Saſſen myd eren ſteden, Sloten, landen vnde luden, gemaket heft vnde vor breuet van Lichtmiſſen dage an wen to ſunte wolburghe dage, de nů erſten to komende ſint, dat we den truweliken holden vnde vorwiſſenen willen, in aller wiſe als he den vor breuet vnde beſegheld heft myd deme Slote to dannenberghe, alſo dat dar af vnde to de vrede nicht ſcal vorbroken werden, van vns, vnde den vnſen. ſunder alleye arghelift, were nu dat de vrede van vns edder van vnſen vorbroken worde So ſchulle we dar vmme to dage ryden. wanne we dar to eſchet werden van den heren van Saſſen. edder eren Ammechtluden. vnde ſchollet dar vmme don, alſo vele, als vnſes heren herteghen Mangnus vrede bref vt wiſet, alle deſſe voreſcreuenen ſtucke loue we in ghuden truwen to holende ſunder argeliſt den vorben̄ herteghen van Saſſen vnde eren Ammechtluden to orkunde alle deſſer voreſcreuenen ding hebbe we vnſe Ingheſeghele hengt in deſſen bref na Godes Bord drutteynhundert Jar in deme twe vnde Souenteghеſten Jare in deme hilghen dage ſancte Aldegunden der hilghen Juncvrowen.

245. Wasmod von dem Knesebeck und Lüder von Thodendorp geloben, den von ihrem Herrn Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg und mit den Städten, Schlössern, Landen und Leuten derselben geschlossenen, vom 2. Februar bis 1. Mai dauernden Frieden von dem Schlosse Hitzacker aus zu halten. — 1372, den 30. Januar. L. O.

We Waſmot van dem kneſebeke vnde luder van Thodendorpe Bekennet openbare in deſſem breue dat we den vreden den vnſe here her Magnus hertheghe tho Brunſw̄ vnde tho luneborch mid den hochgheboren vorſten hern wentſlow vnde hern Alberte herteghen tho Saſſen mid eren Steden Slothen Landen vndo luden ghemaket heft vnde vor breuet van lichtmiſſen daghe an wen tho ſunthe wolburghe daghe de nu erſten tho komende ſint dat we den truweliken holden vnde vor wiſſen willen in aller wiſe als he den vor breuet vnde beſeghelet heft mid deme Slothe tho hitzaker alſo dat dar af vnde tho de vrede nicht ſchal vor broken werden van vns vnde den vnſen ſunder alleyge arghelift Were nu dat de vrede van vns edder den vnſen vor broken worde ſo ſcholle we dar vmme tho daghe riden wenne we dar tho eſſchet werden van den heren van Saſſen edder oren ammechtluden vnde ſchollet dar vmme don als vnſes heren Herteghen Magnus vrede bref vt wiſet Alle deſſe vor beſcreuen ſtucke loue we in ghuden truwen tho holdende ſunder arghelift dem vorbenomeden Hertheghen van Saſſen vnde eren ammechtluden Tho orkunde alle deſſer vorſcreuen dinge hebbe we vnſe Ingheſeghele hengt in deſſen Bref na Godes Bort Drutteynhundert Jar an deme twe vnde Seuenthegheſten Jare In deme hilleghen daghe ſunte Aldegunden der Hilghen Juncvrowen.

246. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg erneuert nur auf die Dauer der nächsten vier Jahre mit dem Erzbischofe Peter von Magdeburg den Vertrag, den er mit dessen Vorgänger Albrecht am 11. Mai 1371 geschlossen hat. Der im früheren Vertrage enthaltene die Lehne des Stiftes betreffende Punkt ist mit Stillschweigen übergangen. — 1372, den 1. Februar. III.

Wir von gotes gnaden Magnus Hertzoghe ztu Brunſ̄ vnd tzu Luneb̄. Bekennen an diſſem offene brife, daz wir vns dorch fredis willen vnſer land vnd lute, voreynet haben mit dem Erwertigen vnſerm lieben heren hern Petere [1]) Ertzebyſſcoff des heyligen goteſhuſes, ztu Magdebr̄ [2]) vnde haben vns alzo tzu eyn ander getan vir Jar dy nv negeſt nach eyn ander uolgen [3]), daz Nyman des anderen man, lant, Stede, noch lute, kegen den anderen Jenegherleyghe wis, vor tegedingen, noch ſich der vnderwinden, ſal wedder des anderen willen, Ouch ſal Jowelich herre vnder vns, vm̄ ſchulde, vm̄ erbe, vm̄ leen. vm̄ gut vnd vm̄ ander redeliche Sāche, Syne man tzu rechte vor mogen, vnd ym die ztu rechte ſtellen, vnd ouch eyn herre,

Obiges war ursprünglich eine dem Erzbischofe Albrecht von Magdeburg am 11. Mai 1371 ausgestellte Urkunde, weshalb folgende Veränderungen an ihr vorgenommen sind: [1]) das Wort *Petere* steht auf einer radirten Stelle. [2]) Zwischen *Magdeb̄* und *vnde haben* stand folgende jetzt gestrichene Stelle: *vm̄ alle ſchelinghe ztwidracht Roub brand vnd ſchaden, de tzwiſchen vns beyder ſiet, wente an diſſen tag gheweſt vnd geſchen ſint, So dz de gutlich vnd lieblich verricht vnd enwech geleit ſint.* [3]) Die Worte *vir Jar — uolgen* stehen auf einer radirten Stelle.

des anderen man, vnd luten in ſulchen ſachen, recht wider ton, des ſie kegen ym tzu Sachende hetten, vnd daz ſullen ſie von ym ane wedder rede nemen, An welches hern Mannen des brůk wůrde, de des nicht ton, oder nicht nemen wolde, Vbir den ſullen vnd wollen wir beyder ſiet, vnſir eyner dem andern mit der hand ane vffztoch trůlichen helfen, vnd von ſtaden an des vighent werden, als lange daz her ſich an rechte genůghen laze, Ouch ſo ſullen vnd wollen wir vnd, vnſir voyte vnd amptlude, von vnſer weghene, Rouberye vnd alſotane ſache forbas mer truweliehen ſturen, vnd vnſer keyn ſal des anderen vigande, Roubere, diebe Mortberner. Miſtedighe vnde ſchedeliche lude In Synen Sloſſen, Steden, landen noch dorfferen, huſen hegen ſpiſen, noch ſurderen ienigerleyge wis, vnd ſullen die vor vůlgen, vnd dar uber helſen vnd raten, vnd ouch vnſer voyte vnd amptlude von vnſer wegene, vnd die ouch angrieffen vnd hinderen glicher wis, als vns das ſelber antrede, vnde entqueme vns der wilch, vnd worde vns abe rennich, So ſullen wir vber ſyn gut hilffen, vnd dar ouch anders tzu ton vnd vns an bewyſen, als wir in allen truwen mogen, vnd kunnen das alſotanne Rouberie, vnd ſchade, von vnſeren Slozzen vnd landen be waret werde, vnd geſturet[4]) Alle diſſe vorbenanten ſtucke, vnd ir Iklich beſunder globen wir vnſerm ergenanten Herren von Magd̃ in guten truwen ſtede vnd vaſt tzu haldene, ane allerleyge argeliſt, Mit orkunt diſſes briſes, mit vnſerm anhangenden Ingeſeg̃ beſygelt, Geben tzu Brunſ̃ nach gotes Bord, Drittzen hundert Jar, an dem twe[5]) vnd Subentegiſten iare an ſende Brigiden dage der heyligen Juncfrowen[6]).

247. Herzog Albrecht von Braunschweig antwortet auf die durch seinen Amtmann Hans von Gladebek ihm wegen der Gefangenen von dem Knappen Wilbrand von Reden dem älteren überbrachte Mittheilung und bittet ihn, da er auf ihn sein ganzes Vertrauen in den Verhandlungen darüber gesetzt hat, dazu zu verhelfen, dass die Angelegenheit schnell beendigt wird, und ihm Antwort zu schicken. **L. O.**

Strenuo famulo wilbrando de Reden ſeniori noſtro ſpeciali dilecto detur *).

Dei gracia Albertus dux in Brunſwik.

Vruntlike ghunſte mit vnſem ghuden willen to vorn. Wilbrand leue denre vnde beſunderen vrund. als du vns gheſcreuen vnd enboden heſt by hanſe von gladebeke vnſen Ampthmanne vmme de ghefangene. Des wiſte we gerne eynen ende. wat vns dar van geſchen vnde weder varen konde. went we des wol bedochten als dy ſuluen wol witlik is vnde des enen korten ende io hebben moten. hir vmme bidde we dy vruntliken mit allem vlite. dat du dy truweliken mede arbeyden vnde beweren willeſt vmme vnſen willen vnde helpen vns des to enem korten ende dat wille we alle tid vmme dy gerne vorſchulden. went we alle vnſen ghelouen vnde vnſe deghedinge an dy gheſad hebbet vnde dy ſunderliken all vnſes beſten wol ghelouet. vnde ſcrif vns des en enket antwerde weder by duſſen ſuluen boden dar we vns to vorlaten moghen. were dat du des by duſſen boden nicht ghedon enne kondeſt ſo lat vns dat by eynem anderen weten als du aller erſt kunnzſt des gheloue we dy ſunderliken wol went vns lijt dar to male grot macht an. Datum ſub ſecreto fratris noſtri frederici quia proprio ad preſens caremus.

248. Ritter Siegfried von Salder schreibt den Rathsherren der Stadt Lüneburg, er sei Zeuge gewesen, als die Herzöge sich einigten, dass die Gefangenen einstweilen entlassen werden sollten, und bittet um Auskunft, ob die Rathsherren den Frieden halten oder ob sie ihm denselben hinsichtlich der Gefangenen brechen wollen. **L. O.**

Conſulibus ac ciuibus ciuitatis luneborch detur hoc **).

Gy ratman vñ gy borghere van luneborch wetet dat ſik de heren alſo bericht hebben dat de vanghen dach ſchullen hebben dat ys vs witlik vñ we hebben dar ouer ghe weſen. des bidde we dat gi vs enbeden

[4]) Zwischen *geſturet* und *Alle* standen folgende jetzt gestrichene Worte: *Hir vf ſal vns, vnſer vorbenante herre, von Magd̃ vnſer leen bekennich ſyn, alle daz wir tzu rechte von ym vnd ſynem gotzhuſe haben, vnd vns dar mitte belenet hat, vnd ſal vns dar trulich by behalden ane argheliſt.* [5]) Statt *twe* stand *ein.* [6]) Statt *ſende — Juncfrowen* stand *dem Sontage vocem Jocunditatis.*

*) Diese Worte befinden sich auf der Rückseite des Schreibens. **) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

wer gi den vrede holden willen oder dat gi en vs daran breken willen. Sub Sigillo helmolde dicto de Campe quia pro tunc proprio carui vñ dat gi corde van ghifhorn des vredeſ ok gheneten leten.

Dominus ſyfridus de ſaldere miles dirigit hoc.

249. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg belehnt die Oda, Frau des Conrad von Weferlinge, mit dem vierten Theile des Zehnten zu Dettum und mit einem Hofe in der Stadt Braunschweig zur Leibzucht. — 1372, den 8. Februar. **III.**

Nota. dominus. magnus dux in Brunſ̃ et in Luneƀ contulit honeſte Vden vxori legittime Conr̃ de weuerlinge. quartam partem decime in dettene. et vnam curiam in ciuitate Brunſw̃. que ſita eſt citra curiam templi. ad modum veri dotalitij. Datum anno dominj. LXXIÍ. dominica Eſto michi noſtro ſub Secreto.

250. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg schreiben dem Rathe der Stadt Hannover, es dünkt sie gut, wenn er die Leute, welche, wie Wilbrand von Reden und Hildebrand Schele berichten, bei ihm sind, bis zum verabredeten Tage bei sich behält, ihnen selbst aber über den Frieden und darüber, wie bei ihm Alles steht, Nachricht ertheilt, damit sie sich darnach richten. Auch bitten sie, ihnen zu melden, ob Wilbrand von Reden der jüngere aus der Gefangenschaft entlassen ist. **L. C. 14.**

Amicabili ſalutatione premiſſa. Leuen vrũnde. alſe Wilbrand van Reden vnde Hildebrand ſchele vs berichtet hebbet vmme de guden lůde de dar mid Jů ſin. des wetet. dat vns gud dũncket. dat gi de bi Jů be holden wente vppe dene dach. den gi wol wetet vnde dat gi vns dar embeden bi Juweme guden boden. vmme den vrede vñ vmme alle ſtůcke wo id Jů biſta. Dar na möghe wi vnſe ding holden Ok embedet vns vmme Jungghen Wilbrande van Reden. wer de dach hebbe eder nicht.

251. Albert Hoyke und Diedrich Springintgud melden dem Rathe der Stadt Lüneburg, dass Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg die Tagfahrt zu Bernburg mit Herzog Magnus von Braunschweig sehr ehrlich gehalten hat, dass aber daselbst nichts ausgerichtet worden ist. Es sind dort Worte gefallen, über die sie dem Rathe bald thunlichst durch einen sicheren Abgesandten Bericht zu erstatten sich vorbehalten. Sie wollen sich ernstlich um Geld bemühen. Sie können keine Zelter bekommen, was ihnen sehr zum Nachtheile gereichen wird. Sie bitten um Auskunft über den Erfolg der Sendung des Johann Weigergang nach Lübeck und ermahnen, die Städte und Schlösser zu bewahren; denn das Volk des Herzogs Magnus sprach vor den Markgrafen von Meissen, die Herren, welche von den Herzögen von Sachsen in den Friedensvertrag aufgenommen seien, sollten, weil sie keine Gewähr für den Frieden geleistet hätten, auch keinen Frieden geniessen. Dies muss dem Bischofe von Verden, dem Vogte zu Harburg und dem Vogte Woldeke gemeldet werden, damit sie für den Frieden Gewähr leisten; denn es steht zu befürchten, dass der Feind wiederum mit Bosheit umgeht; man muss sich desto besser bewahren. Das Volk des Herzogs Magnus klagt auch, dass die Gefangenen einstweilen nicht entlassen werden, wie doch der Vertrag bestimme. Räthlich ist es, jeden zu entlassen, den man füglich entlassen kann, damit auch Wilbrand von Reden und die Seinen entlassen werden und man von Schuld frei sei. Sie rathen, den Heinrich von Heimbruch und Hogeherte wegen dessen, was Ritter Siegfried von Salder genommen hat, Tagfahrten mit ihm halten zu lassen. **L. O.**

Diſcretis viris dominjs Conſulibus in Lůneborch detur *).

Vnſe willeghe denſt tho voren. Leuen Heren wetet dat vnſe Heren den dach tho berneborch jeghen Herthoghen Magnus vternaten erliken ghe holden hebben. men dar en js neu ende ghe deghedinghen. doch ſin dar wort ghe vallen dar we ju wot enkedes van enbeden willen by eneme wiſſen boden ſo we irſten konnen de jůk aller ſtůcke wol berichten ſchal. Ok wille we vmme gheld Hartliken arbeyden. vñ we en konnen dar tho nenen teldenen peerden komen dat wel vs groten ſchaden důen enbedet vs ok

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

en antwerde van deme werue tho lûbeke dat her Johan weyghergangh weruen ſcholde dar js vs macht ane. leuen vrunde bewaret de ſtede vñ de ſlote wente Herthoghen magnuſes volk ſpreken vor den marcgreuen van myſſen. de wyle de Heren den vrede nicht vorwiſſent en hedden de vnſe Heren in eren vrede ſproken hedden. ſo ne ſcholden ſe nenes vredes gheneten. Hir vmme ſo enbedet dat vnſeme heren van veerden vñ deme voghede tho Horborgh vñ wôldeken deme voghede dat ſe den vrede wiſſen wente we vrûchten dat ſe auer mit bôſheyt vmme ghan. dar vmme be waret jûk deſte vôrder. Herthoghen magnus volk klaghet ok dat den vanghenen nen dach werden kônne alſo dar deghedinghet Sy. Weme gy nv mit beſchedenheyt dach gheuen konnen deſt wulebrande van reden vñ den ſinen dach werde *) dar bewiſet jûk ane dat de ſchult vnſe nicht en ſy manet ok jo vmme dat gud dat her Syurit van ſalderen nomen heft vñ latet hinrike van deme Heynbrûke vñ hogheherten daghe dar mit eme vmme holden.

albertus hoyke et thi ſpringintgud.

252. Die Bürgermeister und der Rath der Stadt Lüneburg verschreiben für 90 Pfund Pfennige dem Bürger Hermann Meyer zu Hannover $7^{1}/_{2}$ Pfund jährlicher Zinsen und für ein Darlehn von demselben Betrage den Bürgern Arnold von Samislo und Johann Becker zu Hannover ebenso viele jährliche Zinsen. — 1372, den 28. März. **XVIII.**

We borghermeſtere vñ de Raad der Stad to Luneborgh bekenned vñ betughed openbar in deſſem breue. dhe gheueſtend is mid vſer Stad Ingheſeghele dat we rechter ſchuld ſculdegh ſyn hermenne gheheten meyiere enem borghere to honouere. vñ ſynen eruen vñ deme de deſſen bref heft ane ere wedderſprake Neghentegh pund honouerſcher penninghe. dar we on alle iar to ſunte mycheles daghe vp gheuen ſcollen vñ willen achtehalf pund der ſuluen penninghe to tynſe. alduſdane wys. dat we dat we on na deſſeme wllenkomen iare. dhe vorbenômden ſummen aller iar in der hoghtyd to paſchen moghen weddergheuen wanne we willen vñ ſe dat van vs moghen wedderеſchen in der ſuluen wyſe. deſt we on. vñ ſe vs. dat en verdendel iares. vore witlik doen. Deſſe vorſchreuene ſummen mid deme tinſe. wille we on vruntliken entrichten alſo vore ſchreuen is. alſo dat ſe des nenen hinder edder ſcaden liden en ſcollen Dat loue we on in guden truwen. vor vns. vñ vor vnſe nacomelinghe ſtede vaſt vñ vnuorbroken to holdende Datum anno domini. M̊. CCC̊. LXXII̊. jn feſto paſche.

In der ſuluen wyſe wyſe is en bref ghegheuen arnde van ſamiſlo. vñ Johanne gheheten becker. borgheren to honouere vñ oren eruen. Neghentegh mark lodeghes ſuluers. honouerſcher wichte vñ were. dar we alle iar to ſunte mycheles daghe vpgheuen ſcolled vñ willed. achte halue mark des ſuluen ſuluers. to tinſe.

253. Wasmod von Meding, Bethemann Zabel und Johann von Wittorp, Hauptleute zu Bleckede, antworten dem Rathe der Stadt Lüneburg: Nicht sie haben den Zoll zu Bleckede erhoben, sondern Ritter Siegfried von Salder durch seinen dorthin gesetzten Zöllner. Ritter Siegfried ist nämlich mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig in Fehde gerathen und hat den Zoll aus Veranlassung dieser Fehde und nicht der Fehde mit der Stadt Lüneburg erheben lassen. Sie erbieten sich, wegen der hinsichtlich des Zolles gegen sie erhobenen Beschuldigung Tagfahrten mit dem Rathe der Stadt zu halten. Nicht sie brechen den Frieden, wohl aber er, da er ihre Freunde in den Stock geschlagen hat, wofür sie Genugthuung fordern. — (1372), den 31. März. **L. 0.**

Deme Rade tû Lûneborgh Scal deſſe Bref menelyken **).

Grôte alze ſik dat gebort, Wetet dat wi juwen Bref hebben wol vor nomen alz gi vns geſcreuen hebbet vmme den Tolne. des en hebbe wi nicht ge nomen noch vor boden Men gi ſcullen weten. dat her Syuerd van zaldere veyde heuet ſunderken myt herteghen Albrechte van Brunſwich vnde noch in veyde

*) Die Worte *deſt wulebrande — werde* sind am Rande hinzugefügt und vermittelst eines Zeichens eingereihet. **) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

mit eme ſittet. des heft her ziuerd ſinen tolner tů Blekede zent de den tolnen dar nemen Scal van ſiner wegen. vnde wes wi Ju hir vmme plichtich ſint to donde, dar wil wi gherne daghe mit Ju vmme holden, wan gi dat van vns Eſchen, vnde willen Ju don wes wi hir vmme plichtich zint. Ok heuet her ziuerd den tolnen nicht ge nomen dor Juwer veyde willen. mer dor der veyde willen. de her ziuerd vnde ſine vrunt hebben mit herteghen Alberte van Brunſwich. Datum Blekede feria ſexta in feſto paſche. Sub ſigillo Jo. wittorpe.

Ok dunket vs dat wi Ju nenen vrede hir mede breken. men gi Breken vns den vrede. vnde hebbet vnſe vrent in dem ſtoken. dar mochte wi vmme manen alz lange went gi vns dar lik vmme don.

Waſmodus de Medinghe Bethemannus tzabel Joħ de wittorpe Capitanei in Blekede.

254. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg trifft mit Hans von dem Berge und mit Heinrich von Dannenberg die Uebereinkunft, dass sie ihm 10 Gewaffnete, denen er Ersatz des im Dienste zu erleidenden Schadens verspricht, zu seinem Kriege auf dem Schlosse Hitzacker halten sollen, gelobt, ihnen Ersatz für Niederlage und Schaden innerhalb eines halben Jahres nach denselben zu leisten, und bedingt, Gefangene, Brandschatzung und sonstigen Gewinn im Kriege für sich zu behalten. — 1372, den 31. März. III.

We Mangnus etc Bekennen dat we myd Hanſe von dem berge vnde Hinr̄ von Dannenberge des ouer eyn gekomen ſind dat ſe vns teyne gewapent to vnſem krige holden ſchullen. vp vnſem Slote Hidzacker. den ſta we vor ſchaden. den ſe in vnſem dinſte nemen. den ſe vns redeliken bewiſen mogen. Vn̄ weret dat ſe dar nedderlegin oder ſchaden nemen den ſchaden ſcholde we on wedder don. dar nach bynnen eynem haluen Jare alz de ſchade en geſchen were. oder dy nedder lage vnde alz we dar vmme gemanet worden Nemen ſe ok vromen. an gevanghenen oder an dinghede. oder wor an dat were. de vrome ſcholde vſe weeſen To orkunde etc. Gegeuen nach godizbord dritteynhundert Jar an deme twe vnde Seuentigeſtem Jare des mydwekens Inder paſſche weeken.

255. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verschreibt dem Hans von dem Berge und dem Heinrich von Dannenberg als Kostgeld für die 10 Gewaffneten, die sie ihm zu seinem Kriege auf dem Schlosse Hitzacker halten und beköstigen sollen, wöchentlich, so lange er dieselben dort lassen will und sie sie bei sich haben, 16 Mark lüneburger Pfennige, beauftragt sie, nach Rath des Ritters Siegfried von Salder und des Hartwich Zabel höchstens 100 Mark Pfennige zur Befestigung des Schlosses auf Bauten zu verwenden, verpfändet ihnen für Kostgeld und Baukosten das Schloss und gelobt, vor geleisteter Zahlung sie davon nicht zu entsetzen noch das Schloss an Andere zu verpfänden. — 1372, den 31. März. III.

We Mangnus etc Bekennen etc dat we myd den geſtrengen Hanſe von deme Berge vnde hinrike von Dannenberge vns des vor eynet hebben. alzo dat ſe vns to vnſem krige holden ſchullen teyne wapent In oren koſten vp vnſem Slote Hidzacker dy wile we willen. Dar vmme we on nach vtgift deſſes breues Jo to der weeken gheuen ſchullen. XVI mark Luneb̄ penninghe to eren koſten to hulpe dy wile de vorbenanten teyne gewapent by ſik hebben anders en ſchullen ſe vns neyne koſte rekenen. vnde wenne we der dar nicht lenger hebben willen vn̄ we on dat witlik don. So ſchullen ſie vns des vorbenanten koſtgeldes nicht mer vp ſlan noch rekenen. Ok ſchullen ſe vnde mogen an dem vorbenanten vnſem Slote hidzacker to nůt vnde to veſteniucheit vor buwen hundert mark penninghe vnde nicht mer nach redeliker be wiſinge vn̄ na rade hern Synerdes von zalder vnde Hartwich tzabels. de dat buw beſeen vnde ſchatten ſchullen Were dat ſe myn vorbuweden dar an dat ſcholden ſie vns afſlan. Vnde dit vorbenante koſtgeld vnde buw ſchullen ſie rekenen vnde vpſlan vp vnse vorbenante Slot hidzacker. Vnde we ſchullen noch en willen. ſie dar af nicht endſetten we en hebben on dit vorbenante koſtgeld. dat ſie vns denne redeliken bewiſen vn̄ berekenen konden myd den hundert hundert marken de ſe vor buwen ſchullen ganz vnde albetalet. Were ok dat we vnſe Slod hidzacker anderſweme vor Setten oder vor penden wolden. des ſcholden vn̄ wolden we gude macht hebben dar an ſie vns nicht hinderen ſcholden. doch ſo ſcholde we on dat vorbenante koſtgeld vnde dat buw er betalen. Er we dat Slod vor Setten. oder ſcholden dat maken nach eren willen. To orkunde etc Geuen nach godizbord etc. des mydwekens Inder paſſche weken.

256. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt, dem Otto von Thetenborn am 29. September die ihm schuldigen 46 Mark löthigen Silbers vermittelst Pferde oder auf andere Weise zu zahlen. — 1372, den 4. April. III.

Item. dominus. tenetur. Ottonj de thetenborne XLVI marcis puri. ſuper feſto michaelis proximo que ſibi cum equis uel alia warandia debet pagare. datum dominica Quaſi modo geniti Anno LXXII.

257. Kaiser Karl IV. befiehlt den Bürgermeistern, Rathsherren und den Bürgern der Stadt Lübeck ernstlich, die von ihm dem Reichserzmarschalle Wenzlaus und dessen Neffen Albrecht, Herzögen von Sachsen und Lüneburg, vor langer Zeit angewiesenen und geschenkten 1200 Gulden, welche die Stadt ihm und dem Reiche als Steuer jährlich schuldet, den Herzögen diesmal am nächsten 8. September pünktlich zu bezahlen *). — 1372, den 4. April. XX.

Karolus quartus diuina fauente clemencia Romanorum Imperator. ſemper auguſtus et Bohemie Rex. Honorabilibus Proconſulibus. Conſulibus et Vniuerſitati Ciuium Ciuitatis Lûbecenſis ſuis et Imperij ſacri fidelibus dilectis. gratiam ſuam et omne bonum. Quia Dudum Illuſtribus. Wentzlao. Sacri Imperij archimarſchallo. et Alberto eius Patruo, Saxonie et luneborgenſibus Ducibus principibus et awnculis noſtris kariſſimis ac eorum heredibus. Mille et ducentos florenos. nobis et ſacro Imperio. per vos et Ciuitatem veſtram nomine Steure. annis ſingulis debitos. deputauimus aſſignauimus et donauimus. prout hoc in alijs noſtre maieſtatis literis deſuper datis eiſdem. clarius eſt expreſſum. Idcirco fidelitati veſtre ſub obtentu noſtre gratie ſerioſe precipimus et mandamus. quatenus eiſdem ducibus. vel eorum ydoneo et certo nuncio, qui vos preſentibus et eorum literis requiſierit ſuper eo. prefatam ſummam. Mille Ducentorum florenorum, ſuper feſto natiuitatis marie virginis venturo proximo ſoluendam. dare ac ſoluere ſine contradictione et impedimentis quibuſlibet, noſtro et Imperij nomine debeatis. Quo facto vos et Ciuitatem lubecenſem prefatam de eadem Steura et Summa. Mille ducentorum florenorum. pro anno preſenti. noſtro et Imperij nomine, reddimus facimus et dicimus. quitos liberos plenarie et ſolutos. Preſencium ſub Imperialis noſtre Maieſtatis ſigillo Teſtimonio literarum Datum Prage anno domini. M̃. CCC̃. LXXĨĨ. Indictione decima. I. nonas aprilis. Regnorum noſtrorum anno XXVĨ. Imperij vero decimo octauo.

258. Elisabeth, Wittwe des Johann von Campe, und ihre Söhne Anno und Johann von Campe stellen einen Revers aus, dass Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg ihnen für 90 löthige Mark, welche er wegen Verwaltung des Schlosses Wolfenbüttel dem Vater der beiden letzteren schuldig geblieben ist, unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes das Schloss Wettmershagen verpfändet hat. — 1372, den 8. April. K. O.

Ek ver Elzebe Janes wedewe vamme kampe deme God ghnade Anne vñ Jan brodere vamme kampe des ſuluen Janes ſone vamme Campe bekennen openbare in deſſem breue vor alle den de one ſeen oder leſen horen dat vnſe leue ghnedeghe here here Magnus Herthoghe to Brunſwich vñ tho Luneborch vns ſchuldich is neghentich lodeghe mark Brunſw̃ wichte vñ witte van rekeſchap vñ von winne dat eme vnſe vader wnnen hadde vppe deme hûs to wlfelbutle vñ deſſe vore benomeden penninghe ſchole we hebben an deme ſlote to wytmerſhaghen vñ we en ſchollen dat ſlod nicht van vns antworden vnſe here eder ſine eruen en hebben vns dat vore benomede gheld neghentich lodeghe mark weder gheuen vñ betalet mit deme ghelde dar he vns dat ſlod vore benomet vore vorſad vñ vorpendet heft dar vmme we vnſen vore benomeden ghnedeghen heren quyt vñ los laten aller ſchulde de he vnſem vader ſchuldich was tho dere tyd vñ en ſcholen ene nummer mer dar vmme manen van vnſes vader weghene. Ok ſchulle we vñ willen dat ſlod to wytmerſhaghen vnſem heren to loſende gheuen ane wederſprake wenne he oder ſine eruen dat loſen willen icht men vns de loſinghe to rechten tyde kûndeghe alſe de erſte bref vt wiſet Ok ſchal dat ſlod vnſes heren open ſlod weſen to alle ſinen noden wanne vñ wo dikke he des be houet Dat we alle deſſe vore

*) Cfr. die Urkunde des Kaisers vom 19. November 1369. Theil III. pag. 291 und 292 No. 431.

benomeden ſtukke ſtede vaſte vñ vnuorbroken holden willen hebbe we vore benomeden Anne vñ Jan brodere vamme Campe vor vns vñ vor vnſe moder vern ylſeben vnſe Ingheſeghele ghe hengt laten an deſſen bref. De gheuen is to Brunſwich na Goddes bort Drytteynhůndert jar in deme twe vñ ſeuenteghoſten jare des donerſdaghes vor deme ſondaghe wamme ſinghet Miſericordia dominj.

259. Wilbrand von Reden der ältere meldet dem Diedrich Springintgud und dem Albert Hoyken, dass sein Sohn Wilbrand nicht aus der Gefangenschaft entlassen, seinen und ihren Leuten schon Schatzung abgedrungen ist und ein Theil von ihnen noch in dem Stocke sitzt. Er bittet deshalb um ihren Rath und Hülfe und sendet ihnen die von ihnen untersiegelt ihm wieder zuzustellenden Urkunden für einige Knappen. L. O.

An hern Dyder̃ ſprinintghôde vñ an hern Alberte Hoyken myne ſunderken vrunde dentur dentur *).

Min truwe denſt to vorn Her Dyder̃ Sprinintghůt vñ Her Albert Hoyke. leũen ſůnderken vrunde, wetet Dat Wilbrande mynem ſone neyn dach werden en kan, vnde andere juwe denre vnde vſe, rede ghe ſchattet ſin vnde nǒch en deyl in den ſtǒcken zittet. hir vmme zo bidde ek juwes rades vnde iuwer hůlpe hir to. went vs des wol to dǒnde js. Ok zo ſende ek iv diſſer knapen breũe, vnde bidde jv dat gy vs de wedder willen beſegheld ſenden. alſe me dar af ghe ſcheden js. juwes antwerdes bidde ek wedder by diſſen ieghenwardygen boden. Scriptum meo ſub Sygillo.

Wilbrandus de Reden Senior ſcripsit.

260. Cardinal Stephan, päbstlicher Pönitentiar, ertheilt dem Bischofe von Verden oder dessen Vicare oder Officiale den Auftrag, die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger zu Lüneburg nebst deren Helfern, falls ihre Angaben richtig befunden werden, von dem Banne, welcher, weil sie in ihrem und des Herzogs Albrecht von Sachsen Kriege gegen den Herzog Magnus von Braunschweig das Kloster St. Michaelis in dem Schlosse Lüneburg, um dem Feinde besser Widerstand leisten zu können, zerstört und zugleich daselbst und anderwärts Todtschläge begangen haben, über sie verhängt ist, zu befreien, nachdem sie dem Kloster vollständigen Schadenersatz geleistet haben werden. — 1372, den 16. April. XIV.

Venerabili in Chriſto patri dei gratia [1]) Epiſcopo verdenſi uel eius vicario in ſpiritualibus aut Officiali Sthephanus miſeratione diuina Tituli ſancti Euſebij preſbyter Cardinalis Salutem et ſinceram in domino caritatem. Ex parte Proconſulum Conſulum et aliorum hominum vtriuſque ſexus vniuerſitatis opidi Luneburg veſtre diocefis et ſuorum in hac parte Complicum laicorum nobis oblata petitio continebat quod olim vigentibus gwerris inter magnificos Magnum ducem Brunſwicenſem ex vna et Albertum ducem Saxonie ac dictos Proconſules Conſules ac homines vniuerſitatis predicte et eorum Complices ex parte altera Iidem Proconſules Conſules ac homines vniuerſitatis ipſius ac Complices quoddam Monaſterium ſancti Michaelis in Caſtro Luneƀ ſitum ordinis ſancti Benedicti predicte dioceſis diruerunt et funditus deſtruxerunt ad finem vt dictis eorum inimicis reſiſtere valerent melius ac inibi et alibi inſimul laicalia homicidia prepetrarunt, Super quibus fecerunt humiliter ſupplicari eis per ſedem apoſtolicam de oportuno remedio miſericorditer prouideri Nos igitur auctoritate dominj pape cuius penitentiarie curam gerimus Circumſpectioni veſtre committimus quatenus ſi eſt ita ipſos Proconſules Conſules et homines vniuerſitatis prefate ac eorum Complices quj humiliter ſuper hoc petierunt ſe abſolui, poſtquam dicto Monaſterio et eorum miniſtris ſi non ſatiſfecerunt ſatiſfecerint competenter a generali excommunicationis ſententia quam ob dicti Monaſterij deſtructionem incurrerunt et huiuſmodi deſtructionis ſacrilegij et laicalium homicidiorum reatibus abſoluatis in forma eccleſie conſueta Et iniungatis inde eorum cuilibet auctoritate predicta pro modo culpe penitentiam ſalutarem Datum Auinione XVI kalendas Maij pontificatus dominj Gregorij pape XI Anno II.

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

[1]) Die Worte *dei gratia* fehlen im Copiar XV.

261. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet sein Zollhaus und den Zoll zu Hannover, alle seine Mühlen vor der Stadt, alle seine Wiesen, alle seine Sunderleute und all sein Sundergut zu beiden Seiten der Leine, welches Blomeke, Vriling und Andere für ihn verwaltet haben, unbeschadet der dem Bodo von Salder und dessen Frau in diesem Gute und Zollhause verschriebenen Gülte, für 400 löthige Mark an Arnold, Henning, Hermann und Henning Knigge zu Bredenbeck und gelobt, falls er ihnen nicht zum Besitze verhelfen kann, zwölf Wochen nach der Aufforderung ihnen Sicherheit zu stellen, dass innerhalb des nächsten Jahres die 400 Mark ihnen bezahlt werden, und sie ihnen, falls noch ein Jahr später keine Zahlung erfolgt, mit 40 löthigen Mark zu verzinsen. — 1372, den 16. April. K. O.

We her Magnus van der gnade goddes herttzoghe to Brunſwik vnde Luneborch Bekennet Induſſem breue vor alle den de on, Seen, horen edder leſen Dat we mid willen vnde wlborde al vſer rechten eruen, hebbet ghe ſad ene rechte ſate, vſe tollent hus to honouere vnde den tollent dar ſulues, al vſe Molen buten der ſtad dar Sulues, al vſe wyſſche, al vſe Sŭnder lude, vnde al vſe Sŭnder ghud to beydent ſiden der leyne Mid allem rechte, Nŭd, vnde to behorynghe, alſo, alſe al dit vorbenomde ghud, Blomeke vnde vrylyngh vnde andere vſe knechte van vſer weghene hadden ver ward, arnde vnde henynghe, hermenne vnde hennynghe Ichteſwanne Johannis Sone allen ghe heten knyeghen wonhaftich to bredenbeke vnde oren rechten eruen vor veyr hundert lodyghe mark brunſwikeſſcher wichte vnde wytte, De ghulde auer de bode van zaldere vnde Syn eychte hus vrouwe In deſſem vorbenomden ghude vnde tollenthuſe hebben De ſchullet ſe dar to vorn vt nemen vnde beholden, In aller wyſe alſe de breue vt wyſet de ſe dar vppe hebbet, Vortmer we vnde vſe eruen moghed ok dit vorbenomde ghud vnde ghulde, van deſſen vorbenomden knyeghen vnde oren eruen, weder loſen vor deſſe vorbenomden Summen gheldes, alle iar jn der paſche weken Deſt we on dat vore kundeghen in den twollef nachten to wynnachten we vnde vſe eruen willet ok deſſes vorbenomden ghudes deſſer vorbenomden rechte warent weſen to allen tiden Swan on des behof js Were auer dat we deſſe vorbenomden knyeghen vnde ore eruen Deſſes vorbenomden ghudes, nycht en warden vnde nicht konden helpen bekrechteghen alſe vore ſcreuen ſtet, vnde we dar vmme ghemaned worden Na der manynghe bynnen den negheſten twollef wekenen, Scholde we deſſen vorbenomden knyeghen vnde oren eruen Deſſer vorbenomden veyr hŭndert mark alſodane be warynghe don Dat ſe ver wared weren, Dat on de worden bynnen deme negheſten iare ane hinder vnde vortoch na den twollef wekenen de hir vore ſcreuen ſtan, vnde al de wyle dat deſſen vorbenomden knyeghen vnde oren eruen Deſſe vorbenomden veyr hundert mark nicht en worden, De wile mochten ſe deſſes vorbenomden ghudes vnde ghulde bruken, wur ſe konden, dar wolde we on to helpen truwelken, des beſten des we konden vnde mochten, Were ok dat we dat we deſſen vorbenomden knyeghen vnde oren eruen Deſſe vorbenomden Summen gheldes nycht gheuen mochten to alſodanen tiden alſe vore ſcreuen ſtet So ſcholde we vnde vſe eruen eyn iar dach hebben, Deſſes vorbenomden gheldes, vnde ſcholden on dar vp gheuen veyrtich lodighe mark to tynſe Midden in deme iare, vnde ſcholden on de veyrhundert mark bereden altohand wan dat iar vmme komen were ane hinder vnde vortoch, Al deſſe vor ſcreuen ſtucke Samt vnde biſunderen loue we deſſen vorbenomden knyeghen vnde oren eruen vnde to orer truwenhand hern hinrike knyeghen, hern Johanne van elſcherte, hanſe knyeghen, vnde borcharde van lŭttere, truwelken vnde vnuerbroken to holdende To ener merer bewiſinghe vnde tughinghe deſſer vor ſcreuen dyng hebbe we vſe Inghezeghel wytliken ghe hanghed laten to deſſem breue De gheuen js na der bord goddes dritteynhŭndert iar jn deme twey vnde Seuentigheſten iare des vrydaghes na deme Sondaghe alſe men Synghed Miſericordias domini.

262. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg erkennt an, dass dem Hans Knigge nach abgelegter Rechenschaft über Kost, Sold und Schaden auf dem Schlosse Calenberg noch eine Forderung von 180 Mark löthigen Silbers in dem Schlosse verbleibt. — 1372, den 16. April. H.

We her Mangnus von der gnade gotes etc Bekennet in deſſem Breue. dat hans Knyeghe vñ ſine Eruen myd vs vn vſen Eruen beholdet. von Rekenſchop wegene. dy he vs. gerekend heft vor koſte. Solt vñ

ſchaden [1]). die he gedan vñ nomen heft in vſem dinſte. to deme Kalenberge. achtentich mark vñ hundirt. Lodiges ſuluers Brunſw̄ wichte vñ witte. Deſſe ſuluen ſummen beholt he an deme Kalenberge. na vd wiſunge vſer Breue. de we ome dar vppe gheuen hebbet,. Gheuen vnder vnſem Inghes̄. Anno dominj M̄. CCC̄ LXXIĪ feria. VI^a poſt dominicam Miſericordias dominj.

263. Die Bürgermeister und der Rath der Stadt Lüneburg verschreiben für 96 Mark löthigen Silbers dem Johann Tureke und seinen Vettern Helmold und Diedrich, Bürgern zu Hannover, 8 löthige Mark jährlicher Zinsen, für 102 Mark löthigen Silbers demselben Johann Tureke 8½ löthige Mark jährlicher Zinsen und für 114 Mark löthigen Silbers dem Bürger Hildebrand Schele zu Hannover 9½ löthige Mark jährlicher Zinsen. — 1372, den 22. April. **XVIII.**

Wy borghermeſtere vñ de Rad der ſtad to Luneb̄ bekenned vñ betughed openbar in deſſem breue dhe gheveſtend is. mid vſer Stad Inghheſeghele. dat we rechter ſchuld ſchuldigh ſin Johanne tureken. helmolde vñ diderike ſynen vedderen. borghere to Honouere vñ oren eruen. vñ deme. de deſſen breef heft ane ore wedder ſprake. hundert mark veer marke myn. lodeghes ſulueres. luneborgher wighte vñ were. Dar we on alle iar to ſunte mycheles daghe. vp gheuen ſchollen vñ willen achte lodeghe mark. der vorbenomden wichte vñ were. to tinſe. aldus dane wis. Dat we na deſſem ieghenwardeghen wllen iare. on de vorbenōmden ſummen alle iar to paſchen moghen weddergheuen. wanne we willen. vñ ſe dat van vs moghen wedder eſchen. in der ſuluen wiſe. Deſt we on. edder ſe vs. dat in den twolf nachten twiſchen wynachten vñ twolften. vore witlik doen. Deſſe vorſchreuenen ſummen mid deme tinſe. wille we on io vruntliken entrichten. alſo vore ſchreuen is. alſo dat ſe des nenen hinder. edder ſchaden. liden enſchūllen Dat loue we vor vns vñ vor vnſe nacōmelinghe deſſeme vorbenomeden Johanne. helmolde vñ diderike. gheheten tureken vñ oren eruen. vñ deme. de deſſen bref heft ane ore wedderſprake. an truwen. ſtede vaſt vñ vnbreckliken to holdende. Ghegheuen na ghodes boord dritteynhundert iar vñ an deme twe vnde ſōuentegheſtem iare. des hilghen auendes ſūnte Jurigen.

Alſo dannen breef heft ok Johan tvreke vnde ſyne eruen. vppe twe mark vñ hundert mark lodeghes ſuluers. dar vp ſcal men ym ghenen neghede halue lodeghe mark. in der ſuluen wyſe.

In deſſer ſuluen wyſe heft ok enen breef. Hildebrand ſchele. borgher to honouere. vñ ſyne eruen vppe veertheyn mark vñ hundert mark lodeghes ſuluers. dar vp ſchal men ym gheuen teghede halue lodeghe mark. alſo vor ſcreuen is.

264. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet den Knappen Hans und Rötger von Elze, Ernst und Johann Spörken, Ludolf und Manegold von Estorff unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts das Schloss Meinersen mit Vogtei und Gericht für 1400 Mark lüneburger Pfennige und für 167 löthige Mark und gestattet ihnen, das Schloss, falls er es nicht bis zum 17. April 1373 einlöset, an andere seine Mannen und ihre Genossen zu verpfänden. — 1372, den 23. April. **K. O.**

We Magnus. von der gnade goddes. Hertoghe to Brunſwich. vnd to Luneborch Bekennet openbare in deſſem Brefe. vor alleden. die on ſehen. horen. odir Leſen. Dat we den vromen Knapen. Hanſe vnd Rudkere geheiten. van Elſe. Olden Ernſte Sporken. Johanne ſporken ſinem vetteren. Ludolfe vnd Manken Broderen geheiten. von Eſtorpe. vnd allen oren Eruen. vnd to orer truwen hand. hern Thider̄. Sporken. kerkheren to winſen vb der Luw. Ludolfe. vñ Lutken Bertolde. geheiten von dem Heymbroke. Manegolde von Eſtorpe Eggardes Sone. Hartmanne Sporken., Odrauen vnd Johanne Broderen gheheiten von Beruelde. hebbet ghefat vnd vorpendet. vnſe Slod Meynerſem myd der voghedie. myd allirleye rechte. gerichte. nod. vnd tobehoringhe. alzo id dar to horet. vor virteinhundirt mark Lunenborgher. pennynghe. vnd. vor andirhalfhundirt. Lodighe mark. vnd ſeuenthein Lodighe mark Brunſwikſer wichte vnd witthe. die vns reyde be-

[1]) In der Ueberschrift steht *ſuis dampnis Stipendiis et expenſis.*

reydet. vnd betalet ſint In deſſer wijs alz hir nach ſteid gheſcreuen Dat we dat vorbenante ſlod Meinerſem. twiſſchen hir vnd paſchen. die ſchirſt komen. loſhen ſchollen vnd möghen wenne we willen. vnd wenne we dat Slod loſhen willen. dat ſchollen we ſie achte weken vor laten weten. vnd ſchollen en denne ore vnbeworne pennynghe gheuen. were auer dat we on. die loſunghe nicht kundigheden. vnd en des geldes nicht engheuen. So ſchollen we on nv vb deſſe negheſten paſchen. vnd binnen den. achte daghen to paſchen. Jo ore vnbeworne ghelt. virteinhundrit mark Lunenborgher pennynghe. vnd andirhalfhundirt vnd ſeuentein lodige mark bereyden vnd betalen ane hindir vnd. allen vortoch. in der Stad to Brunſwich. vnd ſchollen. en dat gelt twe myle von dannen veylighen. vor alle den die dorch vnſen willen don vnd laten willen,, vnd wenne we odir vnſe Eruen. en die betalinghe alzo gedan hedden. So ſcholden ſe vns odir vnſen Eruen. von ſtaden an vnſe vorbenante Slod Meynerſem. myd der voghedie. myd allir nod. vnd to behoringhe alz ſe dat von vns ghehat hebbet. wedir antwerten. vnd vnſe Breue. ane Jenigherleye hinder. vnd allen vortoch. vñ wedirſprake,, were auer dat we dez Slotes nicht loſen konden. to deſſen negheſten paſchen. vnd bynnen den negheſten virtein dagen. darnach, So mochten ſe ores. vorbenanten gheldes bekomen myd deme Slote theghen vnſen mannen oren ghenoten wor ſie wolden. Den ſcholden we ſodane bewaringhe don myd Breuen. vnd ſe vns wedir myd Breuen vñ Borghen. alz we andern vnſen mannen den we vnſe Slote vorpendet hebbet vnd ſe vns wedir pleghen to dunde,, were ok dat ſie dar ſat gheſeiet hedden, vñ we die beholden wolden. die ſcholden we on gelden. na beſeggingbe. twyer vnſer manne. vnde twyer orer vrunde., Ok ſchal dit vorbenante Slod. vns vnd vnſen Eruen vnd nakomlinghen open ſlod weſen to allen thiden. vñ to allen vſen noden wenne vns dez nod es vñ wenne we ghebeden. Se enſcholen ok daraff vnd darto nymande. beſchedighen. noch vorvnrechten. vñ ſchullet ok. vnſe Lude. die to deme Slote horet nicht vorderuen, Minne vnd rechtes ſchollen we vnſe Eruen vnd nakomelinghe, ouer ſe vnd ouer ore Eruen mechtich weſen. to allen thiden,. wolde ſe auer Jemant vorvnrechten. vñ hulpen we on dar nicht vmme mynne efte rechtes binnen den negheſten achte weken. darna wenne ſe dat von vns ghe eyſchet hedden. So mochten ſe ſik ſuluen von deme Slote wol vnrechtes derweren. alzo langhe went we on mynne odir rechtes helpen konen. wenne we ok von deme Slote orleygeden. welken amechtman we dar ſetten. die ſcholde ſe vnd die ore. vor ſchaden vñ vor vnvughe bewaren. vor ſik vñ vor die jene. die met em dar weren. Schude em auer ſchade. von öme efte von den ſinen. die myd eme dar weren den ſe bewiſen mochten. den ſcholde en die amechtman wedirdon binnen deme negheſten. verndeil jares. darna wenne. ſe. dat eſſcheden myd mynne odir myd rechte, Ok ſchollen we en vredegud. gheuen. keghen. dez vorbenanten Slotes ghulde. wenne we daraff orleyden. efte men dat in der vyende Lande mach hebben, worde ok dat Slod von vnſer weghen vor loren dat ghod wende. So ſcholden we on bynnen deme negheſten Jare dar nach eyn andir ſlod. helpen Buwen in dat ſulue ghelach vnd Gerichte. alzo gut. dat ſe. die gulde. des vorbenanten Slotes. aff bekreftighen mochten. Edir we ſcholden en eyn andir phand. daran en noghede vor er vorbenante ghelt ſetten. dede we des nicht ſo ſcholden we en or vorbenante ghelt. wedirgheuen wenne dat jar vmme komen were ane hinder vnd vortoch. vnd we ſcholden vns noch ſe ſik nicht vredin noch Sunen. myd den die dat Slod ghewunnen hedden id enwere an. beyden ſiten vnſe wille, dat we vorbenante hertoghe magnus. herthoge to Brunſwich vnd to Luneborch. vnſe Eruen vnde nakomlinghe alle deſſe vorbenanten ſtukke vnd artikel. Sament vnd beſundern. den vorbenanten vromen knapen, Hanſe vnde Rutkere von Elze. Olden Ernſt Sporken Johan Sporken ſinem vedderen. Ludolſe vnd Manken Brodern von Eſtorpe. vnd oren Eruen. vnd ok eren truwen handeren. ſtethe vaſte. vnde vnuorbroken holden willen. ane allen hinder vnd vortoch dez to vrkunde hebbe we vnſe Ingheſ. vor vs vñ vſe Eruen. ghehenget laten. andeſſen Briff. die gheuen es to Brunſwich noch ghoddes ghebort drutteinhundirt Jare. darnach indeme twey vnd Seuentichſten Jare. an Sende Gorgen. daghe. des hylighen Mertelers.

265. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verkäuft und überlässt zum Eigenthume dem Bischofe Albert von Halberstadt und dessen Stifte für 1000 löthige Mark, von denen derselbe ihm 400 bezahlt und

600 für Kost und Schaden in seinem Dienste berechnet hat, das Schloss Westdorf (bei Ascherleben) mit dem Dorfe vor demselben mit Mühlen, oberer und niederer Gerichtsbarkeit, Beede, Zins, mit den bei Sterbefällen zu erhebenden Abgaben, mit Mannschaft, mit Leuten, mit 18 Höfen, mit dem Zehnten zu Westdorf und allem Zubehör. — 1372, den 23. April. III.

Van der gnade godes. we Mangnus Hertege to Brunſwik vnde to Luneborg. Bekennen openbare in deſſem breue. dat we myt vordachtem mode. myt rade der vnſen. vnde myd vulbord vnſer eruen. vnde alle der der vulbord we dar to droften.. hebben redelken vnde rechtelken. vor koſt. vnde ghe eghent vnde eghenen indeſſem breue. dem Erwerdighen inghode vadere. vnſem Heren hern Albr̄ byſſcope to Halbr̄. vnde ſynem vorbenanten ghodeſhuſe vor duſent lodighe mark brunſw̄ witte vnde wichte. der he vns veer hundert myd redeſcop gentzelken vnde al betalet heft. vnde Ses hundert hebbe we em los ghelaten. vor koſte vnde vor ſchaden. de he vnde de ſine in vnſem denſte ghe leden hebben. vnſe ſlod weſtorpe mid alle ſiner nůt vnde to behoringhe. in velde in dorpe in graſe in holte. in weyde in achkere. in watere. vnde by namen myd deme dorpe vor dem huſ. mid der molen. myt gherichte vnde vngherichte. Ouerſt. vnde nedderſt. myt bede myt tinzze myt buleuinghe. myt broken. mit Manſcop. vnde mit luden. myt allem rechte. vnde myt achteynhouen dar ſelues op dem velde dede ledich to dem hus horen. myt dem thegheden to weſtorp in velde. vnde in dorpe myt aller nůt. vnde ghemeynleken. myt alle deme dat to dem vorbenanten hus hord. edder myd rechte horen magh et ſi vorleghen eder vnvorleghen ghenant edder vnghenant. myt alleme rechte vnde eghendome. alzo we dat ghe hat hebben wente an deſſe ieghenwerdighen tyd. Vnde we vnde vnſe eruen ſchollen vnde willen. des vorbenanten huſes to weſtorpe myd alle Siner nut vnde to behoringhe. myd allem rechte ghe nant vnde vnghe nant vnde mit deme eghendome. vnde des eghens. vnſes vorbenanten hern hern albr̄. biſſcopes to halbr̄. alle ſiner nakomelinghe ſines Capittels to halbr̄ vnde des ſuluen godeſhus, rechte weren weſen vnde ſe des ghe weren wor. vnde wo dichke en des not is. vnde ſe dat van vns eſchen. alle deſſe vorſcreuenen ſtucke. loue we vorbenante Mangnus herteghe to brunſwik vnde luneborg. vor vns vnde alle vnſe eruen. deme vorſcreuenen vnſem hern hern Albr̄ biſſcope to Halbr̄ alle ſinen nakomelinghen ſineme Capittele to halbr̄ vnde deme ghodeshuſe darſulues ſtede vnde vaſt to holdene ewelken ane argheliſt, vnde hebben to ener bewiſinghe. en ghe gheuen deſſen Jeghenwardighen bref. myd vnſeme groten anghehanghen Ingheſeghele. na godes bort drutteynhundert Jar an deme twe. vnde Souenteghesten Jare an dem hilghen daghe ſunte Jůrgens des hilghen merteleres.

Gedruckt in (Bilderbek's) Gründlicher Deduction Anl. No. 12 pag. 21.

266. Graf Ludolf von Wunstorf einigt sich mit seinem Bruder Ludwig, dass jeder von ihnen über seine Pfänder, über sein bares Geld und fahrende Habe frei verfügen darf. — 1372, den 23. April. K. O.

Van der gnade goddes We Ludelef Greue to Wnſtorpe. bekennet openbare in deſſem Breue de beſeghelt Is myd vſem Ingheſegle. Dat we vs vruntliken hebbet des vor dreghen myd vſem brodere Grenen Lodewighe, Na rade vſer vrund vnde vſer truwen man. Wad he heft an weddeſcatte, vn̄ an redem ghelde, vnde van varender haue, dat mach he vnde ſcal keren, gheuen vnde laten, na ſyner bequemecheyt vn̄ na ſyme willen, wor he wel, beyde by ſyme liue vnde dode, dar en ſcon we edder vſe Eruen, one, edder wem he dat ghift keret vn̄ led neuerleyge wis an hinderen noch an enghen, vnde dat ſcal weſen deghere myd vſem guden willen. Des ſuluen ghe lik ſcal he vnde ſyne Eruen, vs weder ſtaden vſe varendehaue vnde wad we hebbet in weddeſcatte vn̄ in redem ghelde, to kerende vn̄ to gheuende vnde to latende wor vs da(t be)queme is. Deſſe ſtucke de loue we Gre(ue) Ludelef vorbenomt entruwen vor vs vnde vor vſe Eruen. Greuen Lodewighe. vſem brodere vn̄ ſynen Eruen ſtede vn̄ vaſt to holdende vn̄ vnvorbroken.. Vortmer. We her Brand van dem Hus Riddere. Stacies van Mand̄. Sander Scele. Eylert van Lente vn̄ Cord van Holle knapen. bekennet openbare. Na dem male. dat we deſſer vorſcreuenen ſtucke hebbet deghedinges lude ghe weſen twiſchen Greuen Ludelfe vn̄ Greuen Lodewighe van wnſtorpe. ſo hebbe we vmme orer beyder bede willen vſe Ingheſegle to ener mereren bekantnyſſe ghe hanghen an deſſen ſuluen Bref.

de ghe gheuen Is. Na goddes bord Druttenhundert Jar, in deme twe vnde Seuentoghesten Jare. in deme hilghen daghe sunte Jurgens.

267. Wilbrand von Reden der ältere und seine Vettern melden dem Diedrich Springintgud und dem Rathe der Stadt Lüneburg, dass Wilbrand und Hardeke von Reden und andere ihre Freunde und Leute in dem Stocke liegen und streng darin gehalten werden. Sie fürchten für ihr Leben und Gut. Deshalb bitten sie um Uebersendung der ihnen versprochenen Gefangenen. L. O.

An Hern Dydeř Springhintghud vnde an den ghemeynen Rad tho Luneborg. vnse sunderken vrunde Detur *).

Vse truwe denst to vorn. Her Dydeř Springintghud vnde gy ghemeynen Radman to Luneƀ sunderken vrunde. we bidden jv weten dat wilbrand myn sone vnde hardeke vse veddere. vnde andere vse vrunt. vñ denre. lieghet in den stocken. vnde werdet dar swarliken jnne holden vnde vrǒchted ore vor dref lyues vnde ghudes.. hir vmme zo bidde we jv dat gy v̄s vnde vsen vrunden. de vanghenen senden. de gy vs ghe gheuen hebbet. went we jv des wol ghe lonet. dat gy dat yo don willen. alze gy v̄s ghe screuen hebbet.. Datum Sub Sygillo wilbrandi de Reden Senioris.

Van wilbrandes weghene van Reden des elderen vnde siner vedderen.

268. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg erlaubt dem Ritter Burchard von Marenholtz ein Steinwerk auf dem Schlosse Bahrdorf zu erbauen und verspricht, ihm die Baukosten nach Schätzung zu ersetzen **). — 1372, den 30. April. K. O.

Van Goddes gnaden We Magnus hertoghe to Brunswich vnde tho Luneborch be kennet openbare in dissem breue. Dat we hebbet irorlefet vñ orlefet Hern Borcharde van marnholte tho buwende eyn steyn werk vp deme huse tho Bardorpe. Wat he dar an vorbuwet dat sculle we alse twene vser man vñ twene Syner vrunde Spreken. dat he dar an vorbuwet hebbe betalen na der vtwisinghe der breue de her borchard vp dat sulue Slot heft. vnde disse bref en schal, den breuen neyn schade wesen noch erer nenen doden. Tho ener bedechnisse disser dingh hebbe we vorbenomde hertoghe Magnus vse Ingheseghel ghehenght laten an dissen bref de ghegheuen js tho brunswich Na Goddes bord dusent Jar drehundert Jar in deme twe vnde Seuentighesten Jare in Sunte Wolborghe auende der hilghen Junkvrowen.

269. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg belehnen unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes den Herrn Wedekind von dem Berge, edelen Vogt des Stiftes Minden, seine Brüder, seine und deren rechten Erben mit dem Schlosse Rehburg und allen von dem Herzoge Wilhelm von Lüneburg dazu gelegten Stücken, damit sie ihnen desto getreuer dienen, und geloben, mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig und dessen Erben und mit den Besitzern des Schlosses nicht eher Suhne zu errichten, bevor sie den edelen Herrn in den Besitz des Schlosses gebracht haben werden. — 1372, den 30. April. XIII.

Wy Wentzlau und Albrecht van Godes gnaden Hertoghen to Angern to Westfalen to Sassen und to Luneborch Paleutzgreven to Sassen Greven to Brene und des hilligen Romischen Rickes Ertzemarschalk bekennet an dessem breve openbare dat wy hebben belehnet unsen getruwen und sunderlicken leven vrunt hern Wedekinde heren to dem berghe und Edele voghet des Stichtes to Minden syne brodere und ere rechten Erven mit vnseme Slote to der Reborch mit alle syme rechte und mit alle deme dat vnse vorvaren de Hertoghen to Luneborch darto geleghet hebben und dar nu to hort van ghewonheit edder van Rechte Erfflicke to besittende uppe dat se uns und unsen Erven des to bat truweliker denen moghen und willen uns mit hertoghen Magnusse van Brunswick und synen Erven numer scheden und van alden ghennen de dat vorbenomende Slot to der Reborch besittet wy en hebben ome dat Slot an syne were gheantword dar

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens. **) Auf der Rückseite der Urkunde steht: *Den 16. aprilis Anno 1588 betzahlet.*

wy umme arbeiden willen truwelicke unvortoghet mit alle vnser macht. Ock schall dat sulve Slot to der Reborch unse und vnse erven opene Slot syn to allen vnsen noden wen und wo dicke uns des nod is und wy des behufen Des to Orkunde unde to eyner betuchnisse alle desser vorschreven stucke hebbe wy vorbenomeden vorsten vnse Inghesegele witlicken gehanghen laten an dessen breff de gheven is na goddes bort druitteynhundert Jar in deme twe und Seventighesten Jare des hiligen avendes sunte Walburg der hillighen Juncfrouwen.

Gedruckt in Wigand's Archiv Band VII. pag. 344.

270. Die Rathmeister und der Rath der Stadt Lüneburg geloben, für dieses Vierteljahr den von Wilbrand von Reden und seinem Sohne Wilbrand, ihren Amtleuten, in Sold genommenen Leuten, nämlich den Gebrüdern Bruno, Johann und Heinrich von Hademerstorp mit drei Schützen 30 löthige Mark, den Knappen Wilbrand von Harboldessen, Giseke von Gilten, Bertold von Elte, Johann von Hasberge, Nicolaus und Eckhard von Bordeslo, Johann von Dowelse und Nicolaus Kulemann, jedem 5 löthige Mark als Sold, und den Schützen Reinhard Schutte, Volkuin, Peter, Ludeke von Helingdorp, Johann von Hoigessen und Hermann Lose, jedem halben Sold, nach Ablauf des Vierteljahrs zu Hannover zu bezahlen, ihnen Schaden im Dienste zu ersetzen und ihre Zeche zu zahlen. — 1372, den 1. Mai. XVIII.

We Radmestere. vñ de raad der stad to Luneborch. bekenned vñ betughed openbare in dessem breue. dhe gheuestend is mid vser stad Inghesheghele. dat wilbrand van reden. dhe eldere. vñ wilbrand syn sone. vse ammechtlude. hebbet in denste vñ in tzolt ghenomen van vser weghene. brune. johanne vnde hinrike brodere. gheheten van hademestorp. mid dren schvtten. also dat we willed vnd scholled en gheuen durtegh lodeghe mark honouerscher wichte vñ were. to tzolte. to dessem verdendele iares. vñ betalen se mid redem ghelde binnen honouere. wanne dit verdendel iares vmme ghekomen is. vmbewornen ane ienegherhande hinder vñ vortogh Ok hebbet vse ammetlude vorebenômed. mid dessen vorbenômden van hademerstorpe. to deenste entfanghen desse knapen. de hyr na ghe schreuen staad. wilbrande van harboldessen Ghiseken van ghilten. bertolde van elte. johanne van hasberghe. Clawese vñ eggherde. brôdere gheheten van bordeslo. henneken van dowelse. vñ clawese kuleman. also dat we willet vñ schollet eneme iowelken manne gheuen to tzolte. vyf lodeghe mark honouerscher wighte vñ were. to dessem verdendele iares. vñ betalen se ok binnen honouere ane hinder vñ vortogh Vortmer hebbet de suluen vse ammetlude. mid dessen vorbenomden knapen. to deenste entfanghen desse schutten. dhe hir na beschreuen staad. reyneken den schutten. volcwine petere. ludeken van helingdorpe henneken van hoygessen. vñ hermenne lôsen. den we willed vñ scholled gheuen haluen tzold. vñ don on ok de beredinghe binnen honouere. Wered ok dat desse vorbenomden. edder erer ienegh schaden nemen in vsem deenste. den se be wisen moghten. denne wolde we vñ scholden on degher vñ al irlegheren. binnen honouere. vñ doen on dar sulues redelike pantquitinghe. alle de wile se nicht bereth en weren vñ on ore schade nicht irlecht en were Al desse vorschreuene stucke vñ orer giwelk bysunderen vñ ganz. hebbe we ratheren van Luneborgh. an truwen gheloued vñ loued dessen vorbenomden knapen. stede. vast vñ vnbrekeliken to holdende. vñ is ghe scheen Na ghodes boord. dusent vñ drehundert iar jn deme twe vñ souentegheften iare jn sunte Walborghe daghe.

271. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Henning von Bodendike, dessen Sohne Diedrich und dem Eckhard von Gilten für die ihnen schuldigen 426 Mark löthigen Silbers das Schloss Bodenteich, welches er ihnen schon für eine andere Summe Geldes verpfändet hat, und gelobt, sie vom Schlosse nicht zu entsetzen, bevor beide Summen bezahlt sind. — 1372, den 6. Mai. II.

We Magnus van der gnade goddes Hertoge to Brunſ vnde Lunebr. bekennen openbare in desseme breue dat we vnde vnse Eruen schûldich sint van rechter schult den fromen Luden Henninge van Bodendike. Dyderke sineme Sone vnde Eggerde van Ghilten vnde eren Eruen.. Ses vnde twintich mark vnde verhundert. lodiges suluers Brunsw̄ witte vnde wichte. ane de ersten Summen dar we en vnse Slot Bodendike vore vor

pandet hebbet alſe vnſe erſte bref vt wiſet. alſo ſette we en dat ſulue Slot Bodendike. mid richte mid rechte nůt vnde mid aller tobehoringe in aller wiſe alſe vnſe erſte bref vt wiſet alſo dat diſſe Jegenwardige bref ſcal veſtenen den erſten bref vnde de erſte ſcal weder veſtenen diſſen vnde neyn den anderen to breken vnde we en ſchůllen noch enwillen ſe van deme Slote nicht ent ſetten we en hebben en erſt diſſe vorſchreuenen Ses vnde twintich lodige mark vnde verhundirt genſliken betalet to der erſten Summen vnde mid der erſten dar we en bodendike vore vor pendet hebbet. Dat we diſſe vorſcreuenen fromen lůde. Henninge. Dyderke. Eggerde vnde ere Eruen wol be waren in allen ſtůcken vor aller hande anvalle. ſo hebbe we en diſſen bref ge geuen to ener veſteninge des erſten breues. vnde we vnde vnſe eruen ſe van deme Slote nicht ent ſetten ne willen ſchůllen edir môghen. dat geld en ſy en genſliken betalet. geueſtenet mid vnſem Ingeſ̄. Na goddesbort Dritteynhundert Jar in deme twe vnde ſeuentigeſten Jare In der himmelvart vnſes heren.

272. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg bescheinigt, dass von den ihm schuldigen 6000 Mark, wegen welcher ihm der Rath der Stadt Lüneburg für den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg Bürgschaft geleistet hat, sein Amtmann Friedrich Wansenberg sich in seinem Auftrage von dem Rathe der Stadt 2523 Mark Pfennige hat auszahlen lassen. — 1372, den 15. Mai. XIV.

Wy Erik hertoge to Saſſen to Engeren vnd to Weſtfalen, bekennen vnd betugen openbare in deſſem breue, dat Frederik wanſenbergh vnſe ammechtman vp geboret heft van vnſer weghene vnd vnſem hete, vifvndetwintichhundert mark vnd dreyndetwintich mark penninge van den ſeſſ duſent marken, de vns de Rad tho luneborg vor eren heren hern Albrechte vnſen vedderen hertogen tho Saſſen vnd tho luneborg ghelouet vnd vorbreuet hebbet, vnd der ſuluen viffvndtwintichhundert mark vnd dreyndddwintich mark, late we de vorſcreuenen hertogen Albrechte vnd ſine eruen, vnd den Rad tho luneborg, vnd ere nakomelinge quid leddich vnd los in deſſem ieghenwardigen breue, Tho tughinge deſſer betalinge hebbe we ym deſſen quitbreff vnder vnſem Ingeſeghel. Gheuen na godes bort dritteynhundert Jar dar na in dem twevndeſeuentigeſten Jare in dem hilgen auende to Pinxſten.

273. Johann, Detlef und Gebhard von Odem sühnen sich mit dem Probste, der Priorinn und dem Convente des Klosters Ebstorf wegen des an Huner von Odem verübten Todtschlages. — 1372, den 25. Mai. K. C. 14.

We Johan detlef vnde Gheuerd brodere ghe heten van Odem. ichteſwanne Gheuerdes ſone van odem. bekennen openbar in deſſem breue dat we de erliken gheyſtliken lude. hern hinreke proueſt. de pryorinne vñ den Conuent des Cloſters to Ebbekeſt̄. vnde alle de ere hebbet ledich vñ los ghe laten aller anſprake vñ an Claghe de we vñ vnſe vrund weder ſe vñ ore denere ghe dan hebbet vñ don mochten vmme huners dotſlaghes willen van Odem deme god gnade vñ van alle der tichte vñ ſchichte weghene de dar van vp ghe ſtan weren Vñ willet dar myt nichte mer vp ſaken tyghen ſe vñ de ere. wante vnſe Heren vnde vrund vns berichtet vnde beſeght hebbet dat we neyn recht myt on dar vmme en hedden vnde hebbet vns myt on vmme alle ſchelinghe vnde twidracht de twiſghen vns wol ghe weſen hebbet wol berichtet vnde vor ened. Alle deſſe ſtucke loue we vor vns vñ vnſe Eruen deſſen vorbenomden hern hinreke proueſte. der pryorinnen Conuente to Ebbekeſt̄ vñ oren nakomelinghen vñ oren deneren vnde vnderſaten vaſt vnde vmbrokelik ane arghéliſt to holdende Vnde ik Johan van Odem hern huners ſone bekenne in deſſem ſuluen breue dat ik alle deſſe vorſcreuen ſtucke wille ſtede vnde vaſt holden To eyner betughinghe deſſer dingh hebbe we deſſen bref myt vnſen Inghezeghelen beſeghelt Vnde we Cord van boldenſen. dyderik van Eldinghe vñ Syuerd ſoltow bekennet dat we hir an vñ ouer ghe weſen hebbet vñ hebbet des to tughe vnſe Inghezeghele ghe henget to deſſem breue De gheuen is na goddes bord drytteynhunderd Jar Indem twe vnde Seuentigheſten Jare in ſunte Vrbanes daghe des heylighen merteleres.

274. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verleihet den Mannen des Herzogs Albrecht von Sachsen-Wittenberg, den Bürgern der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und allen ihren Begleitern sicheres Geleit zu der am nächsten 3. Juni in Uelzen zu haltenden Tagfahrt. — 1372, den 27. Mai. L. O.

Wẙ magnus von der gnade gotz hertoge tů Brunſw̄ vnde tů Luneborch Bekennen openbar in deſſeme Breue dat wẙ hebben geveyliget Hertogen albrechtes manne von Saſſen dy tů deme dage rydet vnde alle dẙ yenen dy med one dar komen dy Borger von Luneborch. dy Borgere von Honouere vnde dy Borgere von vlſzen vnd alle dy Jenen dy med one rydet vnde komet tů deme dage tů vlſzen dy weſen ſchal des achten dages des hilgen lychams. dy nů negeſt tů komende es vnde willen ſẙ vor vns vnde dẙ vnſen vnde vor alle dy ghene dy dorch vns důn vnde laten willen tů deme ſuluen daghe vnde dar wedder af tů hus in der veylicheyt wol vor waren dat loue wy in guden truwen tů holdene vnde tů vor warende in deſſem Breue Sunder argeliſt vnde hebben des tů orkunde vnſe ingeſ̄ tů růgge gedrucket an deſſen Brep. Dy ghegeuen es tů Czelle na goddes Bord Drytteyn Hundert Jar darna in deme Twei vnde Souentigeſten Jare des donreſtages an vnſes heren lychams daghe.

275. **Herzog Albrecht von Mecklenburg verbündet sich auf Befehl des Kaisers mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und gelobt, ihnen mit Leib und Gut und mit ganzer Macht gegen Herzog Magnus von Braunschweig und dessen Helfer, so oft sie es fordern und so lange ihr Krieg währt, behülflich zu sein. Dafür sollen sie das Schloss, die Stadt und das Land Dömitz *), das Schloss Wehningen, das Schloss Neuhaus mit dem Darzing und mit dem Elbgestade, ihr Recht über die Schlösser Gorlosen und Redefin *), alle ihre auf der östlichen Seite der Elbe unterhalb Lenzen nach Mecklenburg hin gelegenen Besitzungen und das zu beiden Herzogthümern Lüneburg und Sachsen gehörende Elbgestade mit Zöllen, hoher und niederer Gerichtsbarkeit, mit Dienst und Herrschaft und mit allen Lehnen ihm erblich abtreten, alle zu den Schlössern und zum Lande gehörenden Mannen und Leute und die Bürger der Stadt an ihn weisen, ihm die Schlösser, Stadt und Land mit den Mannen vor dem Kaiser erblich überlassen, ihm die Belehnung damit verschaffen und ihm den erblichen Besitz sichern, falls sie mit Herzog Magnus Sühne errichten. Die auf der östlichen Seite der Elbe gelegenen den Bürgern von Bleckede gehörenden Holzungen und Wiesen sollen denselben verbleiben. Innerhalb des nächsten Jahres sollen die Herzöge ihm den Darzing mit Neuhaus von dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg und von dessen Mannen einlösen, wozu er ihnen, wenn sie bei letzteren und bei dem Herzoge Erich auf Widerstand stossen, mit Leib und Gut und ganzer Macht behülflich sein will. Für Kost, Zehrung und Schaden während seines Dienstes sollen sie ihm Schloss und Stadt Dannenberg und Schloss und Stadt Bleckede mit Landen, Festen, Vogteien, Nutzungen, allen Lehnen, Mannschaft, Dienst, Münze und Zoll verpfänden, die beiden Schlösser gleich bei Antritt seines Dienstes, falls er mit ihnen nicht anderes verabredet, gemeinsam mit ihm belagern und sie ihm nach der Eroberung abliefern, auch, wenn er sie wegen ihres Krieges verliert, ihm andere Pfänder dafür überlassen oder ihm für Kost, Zehrung und Schaden Ersatz leisten. Sie sollen, wenn sie mit Herzog**

*) Auf den Schlössern Dömitz und Redefin sass 1351 Heinrich von der Huda, wie folgende Urkunde zeigt:

Heinrich von der Huda lässt sich unter das Gesinde und die Dienerschaft des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg aufnehmen, gelobt, mit seinen Festen Dömitz und Redefin ihm zu Dienste zu sitzen, sie ihm gegen jedermann mit Ausnahme des Markgrafen Ludwig von Brandenburg und der Lützow zu öffnen und sich mit den beiden Festen nicht von ihm zu wenden. — 1351, den 18. December.

Ik Hinrich van Der Huda bekenne vnde betůge Openbar in diſſem briue Dat ik bin mynes herren hertogen Erikes van Saſſen geſinde vnde Diner geworden vnde ſchal om mit mynen veſten tu Dinſte ſitten met Domenitz vn̄ met Deme Redevine, vnde Diſſe vor genomeden veſten die ſullen Des vor benomeden Herren Hertogen Erikes opene veſtin ſin tu alle ſinen noden vp alles wene ane vppe Markgreuen Lodewige van Brand̄ vnde ane vp die Lutzowen Vortmer met diſſen veſten die hir vor benomet ſint ſchal ik my nicht keren van Deme vor benomeden vorſten Hertogen Erike van Saſſen, alle diſſe vor be nomeden ding die Loue wi vntruwen Hinrik die vor benomet iſt vnde Her Merten myn veddere vnde Marquard myn bruder ge heten van der huda Deme vor benomeden Hertogen Erike tu Saſſen vnde ſine eruen vnde ſine getruwen manne Hartwige Tzabel ſtede vnde vaſt tu haldende ane jegerleyge arghe liſt Dat Diſſe Ding ſtede vnde vaſt bliuen Des hebbe wi vor benomeden Hinrik vnde Her Merten myn veddere vn̄ Marquard myn bruder von der huda ge heyten vnſe jngeſegele laten hengen an diſſen brif vnde iſt ge geuen na Goddes bord Dryteynhunderd jar in Deme eyn vnde veſtigiſten jare Des Sondages vor ſūnte Thomas Daghe.

Magnus Sühne oder Frieden errichten, ihn darin einschliessen. Er gelobt, ohne ihre Bewilligung keine Sühne oder Frieden mit dem Herzoge zu errichten, und bewilligt ihren Gütern und den Gütern ihrer Unterthanen im Herzogthume Sachsen, welche die Elbe auf oder nieder fahren, Zollfreiheit zu Dömitz und Wehningen. — 1372, den 30. Mai. **K. O.**

Wy Albrecht van godes gnaden. Hertoge to Mekelemborch. Greue to Zweryn. to Stargarden vnd to Roſtocke herre Bekennen vor vs, vnd vor vſe Eruen, dat wy vns mit wolbedachten beradenen mude, mit den hochgeborn vorſten vnd herren hern Wenczlaw vnd hern Albrechte Hertogen to Saſſen vnd to lunemborch vnſen leuen Oemen geſatt vnd genczliken vorenet vnd vorbunden hebben. van gebodes wegen vnſes leuen genedichen herren, des keyſers, alſo. dat wy den ſuluen, vſen leuen Oemen hern Wenczlaw, vnd hern Albrechte, hertogen to Saſſen. vnd to Lunemborch vnd eren rechten Eruen. mit lyue vnd mit gude, vnd mit ganczer macht getruwliken vnd ane argeliſt, behulpen ſyn willen vnd ſcholen. weder Hertogen Magnus von Brunſwik, vnd allen ſynen hulperen. wen vnd wu dicke ſy dat dat van vs eiſchen dy wile ere krich waret dar vor ſcholen vs vnd vſen rechten Eruen. dy vorbenumden. Wenczlaw.. vnd Albrecht vnd ere rechten Eruen. erflik vorlaten. vnd in vſe were antwerden. Hus Stad vnd land to Domenicze, dat hus to Wenyngen dat hus to dem nyen hůs in dem Derczynge met dem Derczynge, vnd mit dem Elff Stade vnd allent dat ere Eldern dar an gehat hebben, vnd allent dat ere weſen mach in gorloſen in dem Redeuyne in den twen Sloten, vnd allent dat ſy vnd ere Eruen hebben vpp deſſe ſyde der Eluen beneden lenczen to vſen Landen wart, vnd alle anval vnd ok alle anſprake vnd alle tulage dy to allen deſſen vorbenumden Sloten huſen landen Stad vnd herſchop. liggen dy en eder eren Eruen yengerleie wys horen mogen, beide geyſtliken vnd werltliken. vnd. alle dat Elfſtad to der herſchap. vnd to dem hertogedum to. lunemborch. ẏ vrieſt gehort heft eder dem hertochdum to Saſſen, ẏ vrieſt gehort heft, mit Tollen mit richte hogeſt vnd ſydeſt mit denſte mit nutte mit herſchop vnd mit allen eren nutten. vnd nutticheit, ſi hiten wu ſy hiten beide to water vnd to lande, mit allen leenen geiſtliken vnd werltliken vnd ſo vullenkomen als alle deſſe Slote huſe Manne. Leen. Stad vnd land allervullenkomenſt den vorbenumden hertogen to Saſſen horet vnd it van Oldynges eren Elderen gehoret hebben, aldervrieſt. vnd. ſcholen. alle Mann vnd lude al deſer vorbenumden Slote. huſe vnd Land. vnd Borgere der Stad, an vns wiſen van ſtaden an. vnd wan wy dat van em eiſchen, ewich by vns vnd by vnſen Eruen vnd by vſen landen vnd by vſer herſchop to blyuene, ane wat hir vp deſſer ſyde, der Elue licht an holte vnd an wiſchen. dat to Blekede horet dat ſcholen dy van Blekede, brukeliken beholden vnd beſitten. it ſcal auer to vſer ſcheide, vnd in vſen ſcheiden horen. Ok ſcholen ſy vnd ere Eruen. vs vnd vſen Eruen bynnen eynem haluen Jare, dat erſt to komende is na des dat wi it eſchen. entvrien. den derczyng mit dem Nyenhuſe, mit erer to behorunge van hertogen Erike van Saſſen, vnd van den ſynen, vnd ſcolen vs vnd vſen Eruen, dat vrẏ entwerden vnd alle deſe vorbenumde ſlote. hůs Stad vnd land mit alle erer to behorunge, mit den Mannen derſuluen land ſcholen vſe vorbenumden Oeme vor ſik vnd vor ere Eruen, vs vnd vſen Eruen. vorlaten. vorlaten vor deme Irluchtigiſten vorſten vnſem gnedigen herren dem Keyſere, vnd vs truweliken dar to behulpen ſyn, dat he it vs lie, vnd dat it to ewicher tijt by vs vnd by vſer Herſchop blyue. vnd ſy vnd ere Eruen. vnd ere Nakomelynge. en ſcolen dar nummer vp ſaken vnd ſy beholden ſik dar deger neynen anval, vnd nichteſnicht an, Were auer dat hertoge Erik van Saſſen eder dy ſyne dat mit willen vſen vorbenumden Oemen. nicht en entwerden eder to loſen deden. vnd ſy. dar an yengerleie wys vor vnrechten. dar an ſcole wy vnd vſe Eruen vnſen vorbenumden Oemen vnd eren Eruen, vnd ſẏ vs wedder truweliken behulpen weſen, mit lyue vnd mit gude, vnd mit ganczer macht, went ſo lange. dat wy it in vſo were krigen. als vorſchreuen is. Vort mer eft it geſonet wurde tuſchen vſen vorbenumden Oemen vnd hertogen Magnus vorbenumt, dy ſone ſchy wen ſy ſchy na deſen dagen, ſo ſcolen doch yo alle deſe Slote vorbenumt huſe Stad vnd lande vſe vnd vſer Eruen erflik blyuen. mit allen eren tobehoryngen, als vorſchreuen is, vnd vnſe vorbenumden Oemen hertogen Wenczlaw. vnd hertogen Albrechte vnd ere Eruen ſcole vs vnd vſen Eruen. deſſen kriech vt. wen wy in erem denſte ſyn. ſtaen vor alle redelike koſte. Terunge vnd ſchaden. dy wy vnd dy vſe in erem denſte doen eder nemen dy wy redeliken bewiſen mogen,

vnd dar vor ſcholen dy vorbenumden Hertogen to Saſſen vnd to Lunemborch vs vnd vſen eruen to eynem rechten brukeliken pande laten vnd ſetten. hus vnd Stad to Dannemberge vnd hůs vnd Stad to Blekede mit den landen. veſten vnd vogedien di dar to liggen, mit aller nůt frucht rente vnd gulde di dar to horen vnd dy ſi dar af hebben mochten, beide to watere vnd to lande di nůt hete wu ſi hete mit allen leenen. geiſtliken vnd werltliken vnd mit aller Manſchap mit allem ryehte mit denſte mit munte mit tolne vnd aller tobehoringe vnd alſo vullenkomen als vorſcreuen is ſcole wi vnd vſe Eruen dy vorbenumden pande, hebben vnd brukeliken beſitten, wente ſo lange dat vs vnd vſen Eruen di vorbenumden hertogen to Saſſen vnd to lunemborch vnſe leuen Oemen, vnd ere Eruen di vorbenumde koſte Terunge vnd ſcaden, di wi redeliken bewiſen mogen genczliken gegulden hebben in der Stad to Lubeke eder to hamborch in welker deſe Stede eyn wy eder vſe Eruen dat eſchen vnd wen dy bereidunge geſchien is, ſo ſcole wi vnd vſe Eruen den vorbenumden hertogen Wenczlawe vnd hertogen Albrechte vnd eren Eruen dy vorbenumden pande als hus Stad vnd land to Dannemberge. vnd hus Stad vnd land to Blekede van ſtaden an vnuortogeliken vnd vnbeworren vnd ane allerleie wederede, weder antwerden mit allen nutten rechten vnd to behoringen als ſi vs di geſatt vnd geentwerdet hebben, in erer were, Wen wi erſt in erem denſte komen ſo ſcolen ſi vnd wy Blekede beſtallen vnd Dannemberge vnd di gewinnen. vnd vs di denne entwerden. als vorſcreuen is, it enwere auer dat ſy vnd wy endrechtliken eyns anderen dinges to Rade wurden dat wy erſt doen wolden. dat mochte wi erſt doen vnd wi Albrecht vorbenumt vnd vſe Eruen. en ſcolen nochte enwillen dy vorbenumden vſe Oeme hertogen Wenczlaw vnd hertogen Albrechte. vnd ere Eruen. ere land vnd lude, von den vorbenumden Sloten Dannemberge vnd Blekede, dy wile ſy vſe pand ſyn neynerleie wys vor vnrechten nochte beſchedigen laten vnd diſuluen Slote Dannemberch vnd Blekede ſcolen den vorbenumden hertogen Wenczlaw vnd hertogen Albrecht vnd eren rechten Eruen opene Slote weſen, to allen eren nöden wen vnd wu dicke en des noit is, vnd ſi des begeren, Were ok des god nicht en wille, dat deſe vorbenumden pande als Dannemberch vnd Blekede, eder erer Jennich. eder Jeniche andere veſte. di bynnen den panden licht vs eder vſen Eruen van der vorbenumden vnſer Oeme kriges wegen afgewnnen wurde. So ſcolen dy vorbenumden hertoge Wenczlaw vnd hertoge Albrecht vnd ere Eruen vs vnd vſen Eruen. wes wi in denſuluen panden vorliſen. bynnen dem erſten haluen Jar dar na weder antwerden eder alſo gud eyn pand eder vſe vorbenumde koſte Terunge vnd ſcaden bereiden als vorſcreuen is, Vnd wi Hertoge Albrecht to Mekelemborg vnd vſe Eruen ſcolen nochte en willen vs nummer ſůnen nochte vreden mit dem vorbenumden Hertogen Magnůs van Brunſwik vnd allen ſynen hulperen it en ſi denne mit der vorbenumden hertogen Wenczlaw vnd hertogen Albrechtes vnd erer Eruen gude wille vnd mit erer witſchap, vnd ſi en ſcolen ſik nicht Sůnen eder vreden mit hertogen Magnus vorbenumt vnd den ſinen ſi enſcolen vs mede in diſulue Sune vnd vrede bewaren. Wat gůt ok vp der Eluen vpp eder neder vart dat vnſer vorbenumden Oemen hertogen Wenczlaw vnd hertogen Albrechtes. vnd erer Eruen di na en dat hertochdum to Saſſen beſitten Egen gut is eder eren vnderſaten to horet di in dem hertochdum to Saſſen, ere hůs geſeten ſyn, dat ſcal to Domenicze vnd to Wenyngen tol vrÿ weſen, van vs vnd van den vſen. vnd datſulue gůt mit denſuluen husgeſeten luden mit eren ſchepen vnd mit eren dynern ſchole wy vnd vſe Eruen dar hegen vnd beſchermen glik vnſen egen vnderſaten vnd dynern. Alle deſe vorbenumden ſtucke ſtede vaſt vnd vnbrekeliken to holdende. als vorſcreuen is ſunder argeliſt.. loue wy vorbenumde hertoge Albrecht to Mekelemborch vnd vnſe Eruen den vorbenumden hern Wenczlaw vnd hern Albrechte, hertogen to Saſſen vnd to Lunemborch vnſen leuen Oemen vnd eren Eruen in guden truwen in deſem briue vnd hebben tu vorderbekantniſſe, vnd witlicheit deſer dyng vſe Ingeſegel gehenget laten vnd heten vor deſem brieff di geuen is na godes bort drutteynhundert Jar in dem twe vnd Seuentichſtem Jare des Sondages na des hiligen Lychnams dage.

276. Herzog Albrecht von Mecklenburg erkennt hinsichtlich seines Krieges, in welchen er seit der zwischen ihm und dem Markgrafen Ludwig dem Römer von Brandenburg errichteten Sühne mit dem Markgrafen Otto von Brandenburg gerathen ist, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, die behülflich

sein sollen, dass in einer Sühne ihm das Schloss Marnis und seinem Bruder das Städtchen Fürstenwerder von dem Markgrafen wieder gegeben werde, als Schiedsrichter an und gelobt, sich ihrer auf Recht und Billigkeit gegründeten Entscheidung zu fügen. Dafür sollen sie Feinde des Markgrafen Otto werden, wenn derselbe sie nicht als Schiedsrichter anerkennen will, und gegen denselben ihm nach dem über gegenseitige Hülfe zwischen ihnen für ewige Zeiten errichteten Vertrage beistehen. — 1372, den 30. Mai. K. O.

Wy Albert van godes gnaden hertoghe to mekelenborgh Greue to zweryn to Stargarde vnd to Roztok here Bekennen openbare in deſſem breue. dat wy mid den Erluchtigen vurſten vnſen leuen omen. hern wenezſlaue vnd hern albrechte hertogen to ſaſſen vnd to luneborgh vns des irenet hebben. dat ſe in deſſem kryghe vnd ſchelynghe. de nv is twiſchen markgreuen otten van brandenborgh vnd vns de vp gheſtan is ſedder der tiid dat wy vns leſt ſoneden mid margreuen lodewighe vnd dem Romere des vorbeñ margreuen otten broderen ſcholen van vnſer vnd van vnſer hulper weghene. de mid vns in dem ſuluen kryghe ſint likes vnd rechtes waldich ſyn. vnd vns behulpen dat vns dat ſlot de mernicze vnd vnſem brodere dat ſtedeken vorſtenwerder wedder ghe antwordet werde in der ſone oſt ſe vs mid like vnd mid rechte vnſcheden wes vns dar bouene vnſe vorbeñ ome ſpreken to like vnd to rechte vmme deſſe vorbeñ ſchelinghe. dar ſchole wy vns an ghenoghen laten vnd dat halden. were ouer dat vnſe vorbeñ ome van des vorbeñ margreuen vnd van der ſyne weghene vmme deſſe ſuluen ſchelinghe nicht mochten likes vnd rechtes ghewaldich ſyn ſo ſcholen vnſe vorbeñ ome. wan wy dat van en eſchen ſunder voretogh des vorbeñ margreuen vyende vnd ſyner hulpere werden vnd vns truweliken tiegen ſe behulpen ſyn vnd dar by don als de breue vtwiſen de vnſe vorbeñ ome vnd wy vnder eyn ander vp ene ewighe hulpe ghe gheuen hebben de ſuluen breue vnd alle ander breue. de vnſe vorbeñ ome vns eder wy en ghe gheuen hebben ſcholen io by macht bliuen vnd ſcholen dor deſſer breue willen nerghen an ghekrenket weſen vnd dat wy deſſe vorſchreuen dingh ſtede vnd vaſt holden willen. dat loue wy vor vns vnd vor vnſe eruen vnſen vorbeñ omen hertogen wenzſlaf vnd albrechte vnd eren eruen In guden truwen in deſſem breue. dar wi tu tughe vſe Inghezegil anghehenget hebben de gheuen is na godes bort dritteyhundert iar in dem twe vnd ſouentichſten iare des ſondaghes na des hilgen lichames daghe.

277. Der Rath der Stadt Lüneburg verschreibt für 30 löthige Mark dem Brand Schele zu Hannover und dem Diedrich von dem Stenhus $2\frac{1}{2}$ löthige Mark jährlicher Zinsen und für 250 Mark löthigen Silbers dem Lüder von der Hetlege zu Hannover 21 löthige Mark jährlicher Zinsen. — 1372. XVIII.

Dhe raad is ſchuldegh brande ſchelen van honouere vñ diderike van me ſtenhus durtegh lodeghe mark luneborger wichte vñ were. dar ſchal men des iares vore gheuen durdehalue lodeghe mark. io to ſunte mycheles daghe. vñ de raad magh dat gheld vthgheuen vñ betalen to paſchen wan he wel. vñ dhe van honouere moghed dat gheld wedder eſchen. wan ſe willen. ok to paſchen. mer een ſchal dem anderen. id vore witlik doen in den twolf nachten to wynachten.

In der ſuluen wiſe is dhe raad ſchuldegh. Ludere van der hetleghe. to honouere. durdehalf hundert mark. lodeghes ſuluers. honouerſcher wichte vñ were. dar ſchal me eme vp gheuen to ſunte mycheles daghe. een vñ twintegh mark der ſuluen wighte vñ were.

278. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Rathe und den Bürgern der Stadt Braunschweig für 500 löthige Mark das ihnen für eine andere Summe schon verpfändete Schloss Wolfenbüttel. Von den 500 Mark haben sie einen Theil für Baukosten des Schlosses Neuhaus (bei Vorsfelde), zu denen er die Hälfte beiträgt, ausgegeben. Das Uebrige sollen sie zur Beköstigung auf dem Schlosse Neuhaus, wozu er auch die Hälfte beiträgt, und zur Beköstigung auf den Schlössern Vorsfelde und Wolfenbüttel verwenden. — 1372, den 26. Juni. II.

We Magnus von gotz gnaden hertoghe to Brunſwich vnd to Luneb, Bekennen etc.. dat we ſchuldik ſint vnſen leuen getruwen, deme Rade vñ den Borgeren to Brunſwich vif hundert lodege mark Brunſwikſer

wichte vñ witte, der ſe rede endel udghegheuen hebbet, vor dat dat id nye hus [1]) tobuwende heft ghekoſtet, des we de helfte ſtad vnd geldet, vnd dat andere ſchullet ſe vor hoſte [2]) gheuen, de men to deme Nyenhus. hebben můd, vnd de men dar vor deyt, de we ok half ſtad, vñ gheldet., Wat ſe ok vdgheuet vor koſte, to varſſelde, edir to wolſerbutle., eddir wor ſe dat jerghene ut gheuet, vnd vor dut met vnſer witſchop vnd vulleborde, dat ſchullet ſe rekenen vnd ſlan, inde ſummen der vor benomten viſhundert mark, vnd vor de vorſcreuen viſhundert mark, ſette we vnd vor pendet en, vnſe Slod to wolferbutle. myd alleme rechte nod vñ tobehorynghe in allir wis alz we en id vor ok vorpendet hebben, vor ene ſummen gheldes alz de Breff udwiſet, den we on dar vp ghegheuen vñ beſeghelt hebben, alſo dat we on de viſſhundert mark, der vorſcreuen wichte vnd witte, myd der ſummen geldes., de ſe dar vor an hebbet, alſo de breff ud wiſet. den ſe dar up hebbet alſe vor ſcreuen is, wedir gheuen. vñ betalen willen, vnd ſchullen inder Stad to Brunſwich, wanne we dat ſlod van en loſet, er ſe dat Slod to wolferbutle med deme dat dar to horet, von ſek antwerden, eddir alſo vele myn, alſe myn vd ghegheuen hedden, wenne vif hundert mark, Alle deſſe Stucke etc. Datum anno dominj M̊ CCC̊ LXXIĬ. in die Johannis et Paulj martirum.

Hec litera Mortua eſt quia pecunia iſta eſt computata cum alijs pecunijs. pro quibus obligatum eſt idem Caſtrum ſupraſcriptum ſuper quam ſummam Ciues Brunſwicenſes habent aliam et ſpecialem literam *).

279. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg überlässt den Bürgern zu Celle wegen ihrer getreuen Dienste die Dannenmarsch und das Schweene (später Ziegelhof) zum Eigenthum und ertheilt ihnen Triftberechtigung im Wiezenbruch. — 1372, den 2. Juli. K. C. 17.

Wir herr Magnuſz von Gottes gnaden hertzog zu Braunſchw̄ undt Luneb̄ bekennen offenbar in dieſem brieffe vor unſz vndt unſern Erben daſz wir mit gutem willen undt wolberadenen gemuede unſern getreuen Mannen haben gegeben undt geben unſern lieben Burgern zu Zelle durch ihre getreuen dinſte vndt arbeit willen die Sie unſz gethan haben vnſere wiſche die Sie nennen die Danne vndt eine Stete die heiſzet daſz Schwene zu eigen zu behalten zu alle ihrer nutz vndt behuff nun von ietzo an vndt immerdar, vndt wir unſe Erben vndt nachkomblinge behalten an der vorbenanten Dannen vndt an dem Schweene nicht mehr eigenes anne Auch haben wir unſern vorbenannete Burgern zu Zelle begnadet undt ihnen gegeben daſz Sie wol mogen vndt durffen ſonder einigerley gabe undt fehme dreiben in daſz Witzenbruck undt huten laſzen darinnen drei Schock Schweine wen dar Maſt inne were auff daſz dieſes ſtetz vndt feſt ewiglich bleiben So haben wir zu Uhrkunde unſer Inſigel gehengen laſzen zu dieſem briffe, nach Gottes geburt dreytzen hundertem Jahre in dem zwey vndt Sibentzigſten Jahre an dem tage Sancti proceſſi vndt martianj der heiligen Martirers.

280. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg beurkundet, dass durch seine Vermittlung das Kloster Ebstorf mit Johann, Detlef und Gebhard von Odem und mit ihren Freunden, Diedrich von Alten, Johann von Escherte, Rittern, und Otraven von Bervelde, wegen des an Huner von Odem verübten Todtschlages eine Sühne errichtet hat. — 1372, den 4. Juli. K. C. 14.

We her Mangnus van godes guaden. Hertoghe to Brunſwich vnde to Luneborch Bekennen etc. Dat we hebbet irſcheden. vnde berichted den proueſt priorne. vnde Conuent vnſes Cloſters to Ebbē. myt Johanne. detleue vnde Gheuerde van. odeme vnde myt oren vrunden. alze her Dyderik van alten. hern Johanne van Eſcherte Otrauen van Beruelde. vnde ſynen broderen. vnde. alle oren anderen vrunden. de ſik dar to toghen hadden. vmme den dotſlagh huners van odem. Alſo dat he den proueſt priorne. vnde Conuent to Ebbē vnde ore nakomelinghe vnde alle de ere. vmme deſſes vorbeñ hunėrs dotſlaghes willen. vnde alle der ſchichte. weghene de dar van ſcheen weren. nicht meer hinderen. ſchullet wante ſe na allerleye handelinghe vnde ſchichte alze de ghe ſcheen weren ane ſchulde dar ane weren. To eyner betughinghe deſſer ſche-

*) Cfr. die Urkunde vom 12. März 1373.

[1]) In der Ueberschrift *nouum Caſtrum*. [2]) Wohl *koſte* statt *hoſte*.

dinghe hebbe we vnsem vorbeñ Clostere to Ebbē. dessen bref besegheled gheuen. myt vnsem Inghezeghele. na godes Bord drytteynhundert Jar in dem twe vnde seuentighesten Jare des sondaghes na sunte peters vnde paules daghe der werden apostolen.

281. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt, folgenden von dem Probste Hermann zu Wennigsen, von dem Ritter Heinrich von Gittelde und von Hans Knigge und Eilhard von der Heide am 6. Juli 1372 zu Lüneburg vermittelten Vertrag zu halten. — 1372, den 8. Juli.

Vertrag zwischen den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg einerseits und dem Herzoge Magnus von Braunschweig andererseits über die Herrschaft Lüneburg, über Schlösser, Städte, Lande und Leute, wie sie Herzog Wilhelm hinterliess: Beide Parteien sollen sofort zum Kaiser schicken und ihn bitten, dass er ihnen in einer Stadt oder einem Schlosse Deutschlands, am liebsten zu Magdeburg oder Halle, einen Tag bestimme, ihnen und den Ihrigen dahin sicheres Geleit gewähre und dort das Recht über die Herrschaft Lüneburg, über Schlösser, Lande und Leute und über allen deshalb zwischen ihnen entstandenen Streit entscheiden lasse. Dorthin sollen Herzog Magnus und die beiden anderen Herzöge oder einer von ihnen kommen, dort, während die Ihrigen ungefährdet ab und zu, wohin sie wollen, reiten dürfen, ein Vierteljahr beim Kaiser bleiben und er innerhalb dieser Zeit nach dem Rechte die Entscheidung treffen. Wer von ihnen dort zur bestimmten Zeit nicht erscheint oder vor der Entscheidung innerhalb des Vierteljahres sich vom kaiserlichen Hofe entfernt, verliert sein Recht am Herzogthume Lüneburg, es sei denn, dass er durch Krankheit, Gefängniss oder andere echte Noth sein Ausbleiben rechtfertige und daselbst mit sechs seiner Mannen die echte Noth beweise. In einem solchen Falle soll der Kaiser einen anderen Tag ebendaselbst oder sonst in Deutschland ansetzen. Wer dann von ihnen dort nicht erscheint noch sechs seiner Mannen mit Vollmacht, die Sache zu Ende zu bringen, sendet, soll sein Recht völlig verloren haben und durch echte Noth sein Ausbleiben nicht rechtfertigen können. Stirbt der Kaiser, bevor er in der bestimmten Zeit die Entscheidung getroffen hat, so sollen die Herzöge innerhalb der nächsten vier Wochen einen anderen Herrn zum Richter über ihre Sache wählen, der in obiger Weise nach dem Rechte eine Entscheidung treffe. Können sie über die Wahl sich nicht einigen oder wird die Sache von dem Herrn nicht entschieden, so sollen die Prälaten, die Mannschaft und die Städte des Herzogthums oder vier durch ihre Wahl aus ihrer Mitte hervorgegangene Wahlmänner einen Herrn zum Richter wählen, der in obiger Weise nach dem Rechte eine Entscheidung treffe. Derjenige Herzog, welchem der Kaiser oder der gewählte Richter das Recht am Herzogthume abspricht oder der nicht erscheint, soll sogleich auf das Herzogthum und auf Schlösser, Lande und Leute verzichten. Trifft dies den Herzog Magnus, so sollen ihm die Herzöge von Sachsen und Lüneburg 10000 löthige Mark bezahlen und die Gefangenen los lassen. Trifft es die Herzöge von Sachsen und Lüneburg, so soll Herzog Magnus ihnen 20000 löthige Mark bezahlen. Die Prälaten, die Mannschaft und die Städte sollen am nächsten 25. Juli eine Zusammenkunft zwischen Uelzen und Bodenteich halten, um Urkunden über die Bestätigung der Bestimmungen obigen Vertrages von den Herzögen entgegen zu nehmen und um sich dahin zu einigen, dass sie den Herzog, dem das Recht zuerkannt werden wird, als ihren Herzog anerkennen wollen. Zugleich soll ein bis zum 1. August dauernder Frieden geschlossen und es sollen während desselben die Gefangenen von beiden Seiten frei gelassen werden; wegen derjenigen jedoch, die dabei waren, als die Meissener bei Braunschweig die Niederlage erlitten, soll es bei der früheren Bestimmung verbleiben. Sobald nun Prälaten, Mannschaft und Städte sich geeinigt haben werden, sollen die Gefangenen, bis die kaiserliche oder richterliche Entscheidung erfolgt sein wird, frei sein, nach erfolgter Entscheidung frei bleiben, sich dann aber stellen und Urfehde schwören. Verzögert sich die Entscheidung bis zum 18. November, so sollen die Gefangenen in die Gefangenschaft zurückkehren, erfolgt sie nach dem 11. November, frei sein. Fällige Brandschatzungs- und Lösegelder der Gefangenen sollen bezahlt, für noch nicht fällige wo möglich Frist bewilligt werden. Auf der Zusammenkunft am 25. Juli sollen Mannschaft und Städte Bestimmungen zur Sicherung der im Besitze jedes Herzoges befind-

lichen Schlösser treffen. Für Auszahlung der 10000 und 20000 löthigen Mark soll nach Rath des Kaisers oder des gewählten Richters Sicherheit geleistet werden. Von nun an sollen verpfändete Schlösser nicht höher, unverpfändete gar nicht verpfändet werden. Dem Herzoge, welchem das Recht zuerkannt wird, soll der andere die das Herzogthum betreffenden Privilegien und Urkunden ausliefern. Die Herzöge sollen diesen Vertrag mit denen, die ihn vermittelt haben, besiegeln. Wenn Prälaten, Mannen und Städte sich auf der Zusammenkunft geeinigt haben werden, sollen die Herzöge ihnen befehlen, sich zu demjenigen von ihnen zu halten, dem das Recht wird zuerkannt werden, und sollen darüber Urkunden ausstellen. — 1372, den 6. Juli. XX.

We her Magnus van Godes gnaden Hertoghe to Brunſw̃ vnde to Lůneb̃ bekennen vnde betůghen opembare in diſſem breue, Dat Herman proueſt to wenyncgheſſen, Her Henrik van Gittelde Ridder, hans knygghe vnde Eylhard van der Heyde. van vnſem ſůnderliken heethe vulbort vnde willen alle diſſe naſcreuenen dedineghe vnde [a] iowelk ſtůcke byſunderen van worde to worde [b] als hir na gheſcreuen ſteyt ghedeghedineghed hebbet van vnſer weghene Vnde de Deghedineghe ludet aldůs Deghedineghe ſint begrepen twiſchen hern Wentzlawe vnde hern Albrechte [1]) Hertoghen to Saſſen vnde to Luneb̃ af eyne ſyde, vnde hern Magnuſe Hertoghen to Brunſw̃ vnde to luneb̃ [c] [2]) af andere ſyde vmbe [3]) de Herſchop to luneb̃ Slote Stede Land vnde Lůde alſe de Hertoghe wilhelm deme God ghenedich ſy na leet, In diſſer wys Diſſe vorbenomden Heren ſchŏlet [4]) ŏre trůwe boden ſenden van ſtaden an na deme keyſere vnde ſchŏlet dat mit bede vorweruen van deme keyſere, dat he ŏn leeghe vnde beſcheyde [5]) eyne tyd eder enen beſcheydenen [6]) dach in ene [7]) Stad eder in eyn Slot bynnen důdeſchen [8]) landen [d], wor ſe dat in ſinen gnaden hebben mŏchten [9]). ſe begheret auer ſůnderliken, dat de ſtede mŏchte [e] weſen to Meydeborgh [10]) eder to Halle, vnde dat de keyſer de heren an beyden ſyden to der Stede vnde to deme daghe, mit allen den de mit ŏn quemen veylighen welde vor lyf vnde gud [11]), vor allen den gennen de dorch des Rykes vnde ſinen willen don vnde laten welden vnuorteghen eyn Iſlik here ſines rechtes, vnde leet [12]) id dar gan vor dem keyſere vmme de Herſchop to lůneb̃, Slote. Stede. Lande vnde lůde, alſe vorſcreuen is vnde vmme alle [13]) ſake de twiſchen den Heren dar van vpgheſtan ſint, alſe recht is. vnde dar ſchŏlde Her Magnus hertoghe to Brunſw̃ vnde to lůneb̃ [14]), vnde de Heren to [15]) Saſſen vnde to luneb̃ [16]) beyde. eder ŏrer eyn vorbenomed ſtedelikes bliuen by deme keyſere dat negheſte verndel Jares vnde bynnen der tyd ſchŏlde he ſe io bynnen důdeſchen landen [d] ſcheden, vnde nicht van dennen ane arghelift, ſe enweren denne mit rechte gheſcheden vmme alle diſſe beſcreuenen ſtůcke, vnde denne veylich weder to hus, De ŏre mŏchten af vnde to bynnen der tyd velich riden wor ſe welden. Welk ŏrer de [f] dar nicht enqueme vp de tyd de ŏn de keyſer leghede eder bynnen dem verndel Jares vte deme houe rede ane ende de ſchŏlde, nederuellich weſen vnde vnrecht vmme de Herſchop to luneb̃ bliuen, yd enwere denne, dat id dem gennen de ſe [g] nicht enqueme echte nod beneme alſe ſůkedaghe eder vengniſſe vnde de echte nod ſchŏlde he mit ſeſſen ſiner Man de vullenkomen weren in ŏreme rechte bewiſen alſe recht were, Weret dat de ſeſſe dar nicht enquemen. eder de nod nicht [17]) bewyſeden alſe vorſcreuen is. ſo ſcholde he auer nederuellich weſen ſines rechtes worde ok de nod bewyſet alſe vorſcreuen ſteyt [18]). ſo ſchŏlde de keyſer enen anderen dach leeghen den heren, in der ſůluen ſtede dar he erſt ghewesen hedde, eder wor ſe dat in ſinen gnaden hebben mŏchten bynnen důdeſchen landen [d]. vnde dar ſchŏlden de heren komen to rechte

---

In den Copiaren XIV. und XV., woselbst diese Urkunde einmal für sich und das andere Mal als Inserat der kaiserlichen Urkunde (No. 311.) zu finden ist, sind folgende Haupt-Abweichungen von beiden Texten des Copiars XX. (dialectische und orthographische Verschiedenheiten ausgenommen) vorhanden: a) Hier ist *en* eingeschoben. b) *worden to worden.* c) *twiſchen hern Magnuſe. hertogen to Brunſwik vnd to Luneborch. af eyne ſyde. vnd hern Wentſlawen vnd hern Albrechte. hertogen to Saſſen vnd to Luneborg.* d) *důdeſſchem lande.* e) *moghte.* f) *de* fehlt. g) *dede* statt *de ſe.*

Eine andere Abschrift dieser Deghedineghe im Copiar XX., von derselben Hand geschrieben, zeigt folgende Verschiedenheiten der Leseart: 1) *alberte.* 2) *vnde to luneb̃* fehlt. 3) *vmme.* 4) *ſchullet.* 5) *beſcheyde vnde leeghe.* 6) *beſchedenen.* 7) *eyne.* 8) *dudiſchen.* 9) *moghen.* 10) *Meghedeborch.* 11) *vor lyf vnde gud* fehlt. 12) *lete.* 13) *alle* fehlt. 14) *Hertoghe Magnus* statt *Her Magnus hertoghe to Brunſw̃ vnde to luneb̃.* 15) *van* statt *to.* 16) *vnde to luneb̃* fehlt. 17) *nicht en.* 18) *is* statt *ſteyt.*

alſe vorſcreuen is, Welk ȯrer de dar nicht enqueme, eder ſiner Man ſeſſe mit vuller macht de ſake to endende. dar nicht enſendede [19]) de ſchȯlde ghentzliken nederuellich weſen vnde dar enſchȯlde echte nod nicht to helpen, Were auer dat de keyſer af gynghe van dode des God nicht enwille, eer diſſe heren by den keyſer quemen, eder diſſe ſake nicht enworde ſcheyden [20]) bynnen tyden alſe vorſcreuen ſteyt, ſo ſcholden diſſe heren enen anderen heren keſen bynnen veer wekenen. vnde ſcholden dar by deme bliuen alſo [21]), alſe ſe by deme keyſere ſchȯlden hebben ghedan, dat id vor deme gineghe vmme diſſe vorghenanten [22]) Herſchop vnde vmme alle [23]) ſake alſe recht were in aller wyſe vnde to alſodanen tyden alſe vorſcreuen ſteyt. konden de heren des kȯres nicht eyn werden, eder de ſake vor deme heren nicht [24]) wȯrde ſcheyden, icht ſe des kȯres wol eyn wȯrden, ſo ſchȯlden de Prelaten Manſchop vnde Stede in der Herſchop to Lůneb̄. enen [25]) heren keſen, eder keſen vere vnder [h] ȯn allen de by ȯren Eden [26]) enen [27]) heren kȯren vor deme id vmme de vorbenanten [28]) Herſchop vnde vmme alle [29]) ſake de vorſcreuen ſint ghinge als id recht were, in aller wyſe als [30]) id vor deme keyſere ſchȯlde. Vnde we vnrecht bleue eder wȯrde vor deme keyſere eder vor deme heren de dar to worde ghekoren, eder nicht vor enqueme alſe vorbeſcreuen [31]) ſteyt vmme diſſe vorbenanten [32]) ſtůcke, de ſchȯlde laten van der vorbenanten herſchop to Luneb̄ van Sloten Landen vnde Lůden, vnde der van ſtaden an vortygen [33]) ſunder arghelist vnde dar nůmbermeer vp ſaken Were nv dat Hertoghe Magnus [i] vnrecht bleue eder wȯrde in diſſen vorbenanten [34]) ſaken ſo ſchȯlden ȯme vnde ſinen Eruen de heren to Saſſen vnde to Luneb̄ gheuen Theyn duſent lȯdighe marc vnde de vanceghenen los, Wȯrden auer de Heren to ſaſſen vnde to luneb̄. vnrecht, ſo ſchȯlde ȯn vnde ȯren Eruen Hertoghe Magnus [i] gheuen twintich duſent lȯdighe marc, vnde mit diſſeme vnderſcheyde, de aldůs vnrecht bleuen eder wȯrden de ſchȯlde af laten alſe vorſcreuen is, Hir vp ſcholden de Prelaten, Manſchop [35]) vnde Stede to ſamene [36]) komen, vnde dat In nemen van beyden heren, vnde ſek des ghentzliken voreynen, we recht were [k] vnde bleue dat ſe ſek dar an holden ſchȯlden [l], als [37]) an [m] ȯren rechten heren to Lůneb̄. vnde nicht an den de vnrecht bleue eder wȯrde, Vnde we de bewiſinghe brechte [n] van deme keyſere, eder van deme heren de dar to ghekoren [38]) wȯrde, deme ſcholde men des rechtes ghelȯuen vnde by ȯme blyuen. Vnde de dach vmme de vorenyneghe de ſchal weſen in [o] ſůnte Jacobes [39]) daghe twiſchen Vlſen vnde Bodendyke, Hir vp ſchal men maken enen vrede de ſchal ſtan wente [p] achte daghe na ſůnte Jacobes [40]) daghe den dach al vnde de vanceghenen ſchȯlen dach hebben went vp de ſůluen tyd to beyden ſyden der men mechtich were, ane arghelist. Vmme de vanceghenen [41]) de dar mede weren dat de Myſenere [42]) neder [q] worpen wȯrden by brunſw̄ ſchal id bliuen als id begrepen is, Were nv dat ſek de [r] Prelaten Manſchop vnde Stede voreyneden alſe vorſcreuen ſteyt ſo ſcholden de vanceghenen dach hebben to beyden ſyden alſo lanceghe went [p] de Heren wȯrden gheſcheyden mit rechte alſe vorſcreuen ſteyt, vnde wanne de [s] alſo gheſcheyden worden ſo ſchȯlden de vanceghenen los weſen vppe beyden ſyden Se ſchȯlden auer Inkomen vnde orueyde don, Were auer dat de Heren nicht gheſcheyden wȯrden alſe vorſcreuen ſteyt, twiſchen hir vnde achte daghe na ſůnte Mertens daghe de [43]) negheſt tokomende is, ſo ſchȯlden de vanceghenen an beyden ſyden weder in komen, Wȯrden ok de Heren ſcheyden [44]) na ſůnte Mertens daghe. ſo ſcholden io de vanceghenen los weſen. Dynghetal dat [45]) bedaghed is dat ſchalmen vtgheuen. Vanceghenen gheld dat [46]) bedaghed is dat ſchalmen vtgheuen. dat nicht bedaghed en is, dar ſchalme to helpen dat id beſtande blyue wor men dat don kan, ane arghelist vppe der heren deghedinghe. Vmbe [47]) de Slote wo men de [t] vorueylighen ſchůlle, der de Heren ſůluen mechtich ſin. dat ſteyt vppe der Manſchop vnde den Steden. de

---

h) *we* statt *vnder*. i) *her Magnus hertoge zu Brunſwik vnd tu Luneborg* statt *Hertoghe Magnus*. k) *wurde* statt *were*. l) *wolden* statt *ſcholden*. m) *in* statt *an*. n) *brochte*. o) *An* statt *in*. p) *bette* statt *wente*. q) *Myſnere dar nedder*. r) *de* fehlt. s) Hier ist *heren* eingeschoben. t) Hier ist *Slote* eingeschoben.

19) *enſende*. 20) *gheſcheyden*. 21) *alſo* fehlt. 22) *vorſcreuenen* statt *vorghenanten*. 23) *alle* fehlt. 24) *nicht en*. 25) *eynen*. 26) *Eyden*. 27) *eynen*. 28) *vorbenanten* fehlt. 29) *alle* fehlt. 30) *alſe*. 31) *vorſcreuen*. 32) *vorbenomden*. 33) *vortyen*. 34) *vorbenomden*. 35) *Manſchop* fehlt. 36) *ſamende*. 37) *welden, alſe*. 38) *koren*. 39) *Jacopes*. 40) *Jacopes*. 41) *de vanceghenen* fehlt. 42) *Miſſenere*. 43) *de nv*. 44) *gheſcheyden*. 45) *wat* statt *dat*. 46) *wat* statt *dat*. 47) *Vmme*.

fchölen [48]) dat faten to fünte Jacobes [49]) daghe wanne fe to famene komen, Vmme de Summen Des [50]) gheldes we vorluftich wörde dem [51]) fcholdemen vorueyleghen der fummen des gheldes [52]) na des keyfers rade, eder des heren de fe mit rechte fcheydede [53]) to redeliken tyden vt togheuende. Ok fchalme [54]) de Slote de vnuorfat fin nicht vorfetten na differ tyd, noch de vorfatten. vorhöghen in der vorfettineghe Vnde [u]) we recht bleue vnder den heren deme fchal de andere in ghuden trüwen antworden de priuilegia vnde de breue de de Herfchop to luneb̃ an rören der he mechtich were, ane arghelift, Alle diffe ftücken fchölen de heren an beyden fyden [55]) befeghelen dat fe id aldus holden willen [56]) ane arghelift. Vnde de id ghedeghedineghed hebben van der heren weghene fchölen [57]) ok öre Inghef̃ dar to heneghen to tüghe. dat van hethe vnde mit vulbord örer heren dat ghefcheen fy Vnde wanne de Prelaten Man vnde Stede eynworden differ ftücke alfe vorfcreuen fteyt, fo fchüllen de heren an beyden fyden hethen vnde ghünnen. dat fe fek holden. an den [58]) de recht bleue eder wörde alfe vorfcreuen is. vnde fchölen [59]) öre breue dar ouer gheuen als [60]) ön des behof vnde ön [61]) nütte were [62]). Vnde Dit is ghedeghedineghet to Luneb̃ na Godes ghebord. Drytteynhundert Jar in deme twe vnde Seuentigheften Jare des Achteden daghe fünte Peters vnde fünte Pauls der hilghen apoftelen, Vnde hebbet des tü tüghe de deghedinghes lüde Hern Cordes Inghefeghel van Rotleue enes Ridderes, vnde Hern Dyderikes Inghefegel Springintghudes Borghermefters to Lüneborch to tüghe [v]) ghedrucket an den bref. dar diffe bref is vtghefcreuen, der de Deghedinghes lüde de hir vorfcreuen ftat alle brukeden to den tyden, do diffes breues eyn Notele wart begrepen to allen ftücken. Vnde we Her Magnus Hertoghe to Brunfw̃ vnde to Luneb̃ [w]) louet in ghuden truwen. dat we alle diffe vorbefcreuenen deghedinghe holden vnde den vnuolghen vnde de vulteen willen alfe de fint begrepen vnde hir vore ghefcreuen ftad funder ienegherleye arghelift. vnde hebbet des to ener bekentniffe vnde to tüghe vnfe Inghef̃ witliken gheheneghet [x]) to diffem breue. Her [y]) Herman, Prouest to wenyngheffen, Her henrik van Gyttelde [z]), hans knygghe vnde Eylhard van der heyde vorbenomd bekennet opembare in diffem breue. dat we alle deffe vorghefcreuenen deghedinghen. vnde eyn iowelk ftücke byfunderen van worde to worde als de hir vorfcreuen ftat. ghedeghedineghet hebbet van vnfes vorbenomden Heren Magnus weghene Hertoghen to brunfw̃ vnde to Lüneb̃ vnde van finem fünderliken hethe vulbort vnde willen, vnde hebbet vnfe Inghefegele des to bekentniffe vnde to tüghe an diffen bref ghehenghet De ghegheuen is to Tzelle Na Godes bord Drytteynhundert Jar dar na in deme twe vnde Seuentigheften Jaren an fünte kyliani daghe, des hilghen Merterers.

282. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg nebst der Stadt Braunschweig und allen in seinem Besitze befindlichen und ihm unterthänigen anderen Städten, Schlössern, Landen und Leuten schliesst nach Rath seiner Mannen einen Frieden vom 11. Juli bis 1. August mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg, mit den Städten Lüneburg und Hannover, mit allen im Besitze der Herzöge befindlichen und ihnen unterthänigen Städten, Schlössern, Landen und Leuten und mit allen, die um ihretwillen in den Krieg gerathen sind und von ihnen in den Frieden eingeschlossen werden, verspricht Schadenersatz, falls von ihm oder den Seinen der Frieden gebrochen wird, gelobt, seiner Leute, die für den von ihnen gebrochenen Frieden keinen Schadenersatz leisten, Feind zu werden, gestattet den Herzögen, falls er jemanden, der auf einem seiner Schlösser sitzt, nicht zum Ersatze für Friedbruch zwingen kann, sich des Schlossesantheils desselben zu bemächtigen. Seine Amtleute auf den Schlössern sollen, jeder für sich, den Frieden geloben und falls sie des Friedbruches beschuldigt werden, durch ihren Eid sich reinigen, widrigenfalls Schadenersatz geleistet werden soll. Bis zu erfolgtem Ersatz soll niemand, will er nicht gleiche Schuld auf sich laden, den Friedbrecher hegen. Er bewilligt allen Kaufleuten, Bürgern und Bauern mit ihrem Gute Sicherheit, wenn sie durch seine Städte, Schlösser und Lande wandern. Aber die Herzöge, ihre Mannen und Diener sollen seine Städte und Schlösser meiden. In den Frieden schliesst er ein die Könige von

[u]) *wanne* statt *Vnde*. [v]) *to rugge* statt *to tüghe*. [w]) Hier ist eingeschoben *vorbenomet*. [x]) Hier ist eingeschoben *laten*. [y]) Vor *Her* ist eingeschoben *Vnd we*. [z]) Hier ist eingeschoben *Rydder*.

[48]) *fchüllet*. [49]) *Jacopes*. [50]) *Des* fehlt. [51]) *dene*. [52]) *des gheldes* fehlt. [53]) *erfcheydede*. [54]) *enfchal men*. [55]) *an beyden fyden* fehlt. [56]) *willen an beyden fyden*. [57]) *fcholet*. [58]) *deme*. [59]) *fchölden*. [60]) *alfe*. [61]) *ön* fehlt. [62]) Hier schliesst die andere Abschrift der Deghedineghe im Copiar XX.

Dänemark und von Böhmen, den Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Hildesheim und von Halberstadt, die Markgrafen von Meissen, die Burggrafen von Nürnberg, die Grafen von Hoya, den edelen Herrn Siegfried von Homburg und dessen Söhne, die Grafen von Hohnstein, von Gleichen, von Beichlingen und von Schwarzburg, die den Frieden, falls es gefordert wird und sie daran Theil nehmen wollen, geloben und sich geloben lassen sollen. — 1372, den 8. Juli. **L. O.**

Van der gnade goddes. we Magnus herteghe to brunſwik vnde to luneborch bekennet in deſſem breue Dat we na rade vnſer truwen man. vnde mid vnſer Stad to brunſwik vnde mid alle vnſen ſteden. Sloten. land. vnde lude. De we in weren hebbet. vnde vns vnderdanich ſint. vortmer mid alle den de vmme vnſeu willen don vnde laten willen. ghe vredet hebbet. mid den edelen vorſten hern wenſlawen vnde hern Alberte herteghen to ſaſſen. vnde dar to mid der Stad to luneborch. vnde to honouere. vnde mid alle der ſuluen heren ſteden ſloten. land vnde luden. De on vnderdanich ſin. vnde in oren weren hebbet. vnde de dor oren willen don vnde laten willen. vnde mid alle den jennen de ſe in oren vrede teen. De dor oren willen in den krich ghe komen ſin. In deſſer wiſe dat we deſſe vorbenomden heren van ſaſſen. ere ſtede. land vnde lude. De ſe jnne hebbet. vnde dor oren willen don vnde laten willen. vnde alle de jenne de ſe jn oren vrede ſpreken. vnde den wilkoren. truwelken vor ſchaden ſcholen vnde willen bewaren vor vns. vnde vnſe vorbenomden. Vnde deſſe vrede ſchal an ſtan nū en ſondaghe wan id daghed. vnde ſchal vort an waren. wente achte daghe na deſſem negheſten Sunte Jacopes daghe des heylighen apoſteles den dach al. were auer dat god verbede. Dat de vrede van vns. vnſen ſteden landen vnde luden vorbenomden verbroken worde De vrede brake ſchole we vnde willen weder don van ſtaden an. wanne we dar vmme ghemaned worden. van den vorbenomden heren van Saſſen Sunder vortoch vnde arghéliſt. Worde auer de vrede broken van vnſen ammechtluden. de vnſe Slote jnne hedden. edder van den vnſen. konde we der nicht mechtich weſen van ſtaden an. Den vrede brake weder to donde. So ſchole we vnde willen der vyghend werden vnde to nenen gnaden nemen ſe en hedden den ſchaden van ſtaden an weder dan. jn vruntſchap edder jn rechte. Schude des nicht So moghen de vorbenomden heren van Saſſen. ſek in des vredebrekers deel. Dat he in dem ſlote heft eres ſchaden behelpen. Dar ſcholde we on truwelken mid ganſer macht to behulpe weſen Sunder in vnſen ſloten ſcholen de heren nicht mer rechtes winnen. den des vredebrekers deel. Worde auer vnſer ammechtlude jennich gheſchuldeghed vmme enen vrede brake van den heren van Saſſen. edder van oren ammechtluden. Der vrede brake ſcholen ſe ſek entledeghen mid orem eyde. binnen den veirteynnachten dar na. wan ſe dar vmme van on ghe maned worden. vnde orer eyn ſchal dem anderen velich to daghe riden. vppe ſeghelke ſtede halleſ weghe Dar ſe beyde wonhaftich vnde beſlotet ſin. en ſchude des nicht binnen deſſer vorſcreuen tid. So ſcholden de vrede lude den vrede weder don na vredes rechte. vppe der ſuluen ſtede dar ſek de ammechtman ſcholde entledeghed hebben. mid ſime eyde. alſe vore ſcreuen ſteyt. Vnde deſſen vrede ſchullet gheuen vnſe ammechtlude. vnde de vnſe Slot jnne hebbet. eyn juwelk vor ſek vnde de ſine. We ok deſſen vrede verbreke. alſe vore. vnde na gheſcreuen ſteyt. Den ſcholde nement heghen mit wiſſchap in Sloten noch in landen. der he mechtich were. de vrede brake en were erſt weder dan jn vruntſchap edder jn rechte. Dede dat jement hir bouen de ſcholde like ſchuldich weſen. edder den vrede brake weder don na rechte. Vnde weme deſſe vrede brake ſchude. de moſte dar wol vmme manen. vnde deme ſcholde me dar vmme antwerden edder Sinen heren. na vredes rechte vnde daghe mid on dar vmme holden to liker mal ſtad. Ok ſcholen alle koplude borghere vnde bur. velich dor vnſe Stede. Slote vnde land mid orem ghude wanderen. vnde dar ſchul we vnde de vnſe ſe truwelken vor ſchaden bewaren vor alleſweme So we aller beſt kunnen. Anders ſcholen de heren van ſaſſen ere man vnde ere denre. vnſe Stede vnde Slote miden. jd en were den mid vnſem edder der vnſer wille. In deſſen vrede ſpreke we de hogheboruen vorſten vnde heren. Den konyng van denemarken. Den konyng to beheem. De erwerdighen vadere in godde Den biſſchop van bremen Den biſſchop van hildenſem. Den biſſchop van halberſtad. De Markgreuen van Myſen. De borchgreuen van Nurenberghe. de greuen van der hoyen. hern ziuerde van homborch vnde ſin ſone. De van hoynſteyne De van lichen. van bichelinghe. van

Swartzeborch. Vnde deſſe heren vorbenompt ſcholen deſſen vrede vor ſek vnde de ore gheuen laten vnde wiſnen. of men dat van on eſſched vnde nemen Dat ſulue weder of ſe des vredes neten willen. vnde alle deſſer vorſproken land vnde lude vnde alle de jenne de vmme vnſen willen entſeghed hebbet vnde in veyde ghe komen Sint Deſſen vorbenomden vrede vnde alle deſſe vorſcreuen ſtucke loue we herteghe magnus vorbenompt jn ghuden truwen vor vns vnde vnſe ſtede vaſt vnde vnuerbroken to holdende. Sunder allerleye hulperede vnde argheliſt vnde hebbet des to orkunde vnſe grote inghezeghel hanghed laten to deſſem breue De gheuen is na goddes bord Dritteynhundert iar in deme tweyn vnde Seuentigheſten iare jn Sunte kilianj daghe des heylighen mertelers.

283. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts dem Ritter Siegfried von Salder und dessen Frau Elisabeth das Schloss Brunsrode für 200 löthige Mark, wofür sie es eingelöset haben, und für 20 löthige Mark, die sie zur Befestigung und Ausbesserung des Schlosses verwenden sollen, gestattet ihnen, das Schloss an seine Mannen, ihre Genossen, zu verpfänden, falls er nach der Kündigung ihnen die Pfandsumme nicht bezahlt, und verbietet ihnen, seine zum Schlosse gehörenden Leute zu verderben. — 1372, den 9. Juli. III.

We Magnus von der gnade gotes Hertoge to Brunſw̄ vn̄ to Luneb̄ Bekennen openbare etc dat we deme Strengin Riddere hern Syfirde von Saldere. vrowen Elſen ſiner echten huſſrowen vn̄ allen oren eruen. vn̄ to orer truwen hant. Curde van Saldere. ſinem Brudere. hern Gheuerde von Saldere ſinem vetteren. hern hinr̄ von Aluenſleuen. hern Hermanne von wanzleuen, vn̄ Gheuerde von Aluenſleuen hern Hinr̄ Sone.. hebbet vorſat vn̄ vorpendet vnſe Slod Brunſrade myd allirleye rechte, gerichte nod vn̄ tubehoringe alſe id dar to horet. vor twe hunrirt lodige mark. Brunſwikſer wichte vn̄ witte. dauore he dat Slod geloſet heft, vn̄ dat we em dorch truwen dinſt. daran hebben gheuen. vn̄ vor twintich lodige mark, de ſe dar an dem Slote to veſtenkeit vn̄ beteringe ſchullet vorbuwen, In deſſer wys dat we dat vorbenante Slod Brunſrode loſen moghen wenne we willet oder vſe Eruen. vn̄ [1]) we oder vſe Eruen. dat Slod loſen willen. vn̄ en er vorbenante Gelt. twe hundirt lodige mark vn̄ twintich mark bereydet vn̄ betalet hebbet, So ſchollen ſe vns oder vnſen Eruen. von ſtaden an. vnſe Slod Brunſrode. myd allir nod vn̄ tubehoringhe alſe ſe dat von vns gehat hebbet. vn̄. enphangen. wedir antwerten vn̄ deſſen Briff ane jenigerleye hinder, vortoch vn̄ wedir rede. Were ok. dat ſe or gelt hebben wolden. dat vorſereuen ſteyd, dat ſcholden ſe vns eyn verndel. Jares vor weten laten, vn̄ dat ſulue we ome ok don ſchullen. wenne we id von om loſen willen, Konden we om denne ores geldes nicht gheuen, ſo mochten ſe id bekomen myd deme Slote. teghen vnſen mannen. oren ghenoten wor ſe wolden., den ſcholden vnde wolden we. Sodane, bewaringhe don. myd breuen, vn̄ ſe vns wedir myd Breuen vn̄ Borghen. alſe we em gedan hebbet. vn̄ andern vnſen mannen phlegen to donde. Were ok dat ſe dar ſaat geſeyet hedden, wenne we dat Slod loſeden, de ſchal or weſen, wolden we eddir [2]) dy beholden, de ſcholden we on gelden na beſeggingbe twier vnſer manne, vn̄ twier orer vrunde. Ok ſchal dit vorbenante ſlod. vnſe vnd vnſer Eruen opene Slod weſen. to allen thiden, vn̄ to allen vſen noden wenne vs dez nod is vn̄ we ghebedin. Se enſchullet ok dar aff vnd dar to nemande beſchedigen noch vor vnrechten, vn̄ ſchullet ok vſe Lude de to deme Slote horet nicht vorderuen. Minne vn̄ rechtes. ſchollen we vnſe Eruen. ouer ſe vn̄ ouer ore Eruen mechtik weſen to allen thiden wolde ſe auer jemand. vorvnrechten vn̄ hulpen we om dar nicht vmme mynne. efte rechtes. binnen deme negheſten verndeil jares, dar na wenne ſe dat von vns ge eſſchet hedden. So mochten [3]) ſik von deme Slote vorbeñ. wol vnrechtes erweren. alſo langhe went we on minne eder rechtes helpen konden. wolden we ok von deme Slote orleyen welken amecht man we dar ſetten. de ſcholde ſe. vnd de oren. vor ſchaden bewaren. vor on vn̄ de met em dar weren, ſchude em auer von in ſchade. den ſe bewiſen mochten den ſcholde on de amecht man wedder don. binnen deme negheſt verndeil. Jares darna. wenne ſe dat eſſchedin myd mynne edder myd rechte. worde ok dat

[1]) Hier fehlt *wanne*. [2]) Hier fehlt *vnſe Eruen*. [3]) Hier fehlt *ſe*.

Slod von vnſer wegen vorloren dat ghod wende. ſo ſcholden we om. bynnen deme negeſten jare darnach ein ander Slod helpen buwen indat ſulue gelach. vñ gerichte alſo gud. dat ſe de gulde duſſes ſlotes aff bekreftigen mochten. eddir we ſcholden en ein andir phand dar in an nogede. vor er vorbenante gelt ſetten. Schude dat auer von ores eyginnen kryges weghen ſo ſcholden ſe or vorbenante gelt dar an vorleſen. Doch enſchollen. noch wellen we. vns. noch ſe ſik nicht ſunen noch vredin med den jenen de dat Slod ghewunnen hedden.. id were an beyden ſiten vnſe gude wille. Dat we vorbenante hertoge etc. Datum Anno dominj M̊ CCC̊ LXX ſecundo. feria. VI̊. ante Margare.

284. Diedrich von dem Berge beklagt sich bei dem Rathe der Stadt Lüneburg, dass Herzog Albrecht von Sachsen ihn bei dem Herzoge von Mecklenburg beschuldigt hat, er wolle die von ihm ausgestellte Urkunde nicht halten und sich die schiedsrichterliche Entscheidung des Herzogs von Mecklenburg nicht gefallen lassen. Als auf der Tagfahrt vor Lüneburg die Rathsherren und der edele Herr von dem Berge Sicherheit von ihm forderten, hat er sie zwar geweigert, denn er ist dem Herzoge Albrecht ein ebenso sicherer Mann als dieser ihm. Derselbe hält ihm noch nicht den Vertrag. L. O.

Conſulibus Ciuitatis jn Luneborch detur litera *).

Her Ratmeſter vnde de Ganſe Rad der ſtad to Luneborch. Wetet dat mi wetene worden is. wo hertoghe Alberd van zaſſen. hebbe geweſen vor minem heren van mekelenb̄ vnd heft dar geſeghet. Ek vor ſake miner breue. de ek eme gezand hebbe. Des wetet dat ek des nicht en do vnd wat ek geſcreuen hebbe. des envorſake ek nicht Vnde heft geſeget He hebbe Twe denre de id vor antwordet hebben. vnde dat is mi vnwitlik. vnde heft geſeghet ek enwolde miner ſculdinge nicht bliuen bi minem heren van mekelenbor̃ des wetet dat ek dat gherne wolde dan hebben. vnde wil dat noch gherne don. Ok wetet dat ek vor minem Heren van mekelenbor̃. recht gheuen vnde nemen wille. Vortmer wetet do ek was vp dem daghe vor Luneborch. do min here van dem berghe. vnde gi Ratmanne wiſſent van mi eſſcheden. der en wolde ek ju nicht don. vnde bin herteghen albrechte van zaſſen alſe wis alſe he mi is. Vnde holt mi noch nicht ſiner openen breue. vnde voghet eme nicht. dat he vp mi armen manne ſprikt des nicht en is vnde des nicht vordenet hadde. dat he mi so ouele wolde louet hebben.

Thydericus de monte format.

285. Heinrich von Dannenberg klagt durch öffentlichen Anschlag über Volrad von Sule (Tzule), dass derselbe das ihm geleistete Gelöbniss treulos und ehrlos gebrochen, ihm, als er mit demselben auf einem Schlosse in Frieden sass, die Hälfte seines Schlosses Wehningen durch Verrath genommen und ihn und seine Knechte davon ausgeschlossen hat. L. O.

Ich hinrich van Danneberghe kůndeghe vñ claghe jůw leuen lůde al tho male. vrůwen vñ mannen. armen vn ryken. jungen vñ alden. vñ jůw ghuden lůden al tho malen. vñ dar negheſt boddelen ſtůgheren vñ kotzen. hůren. rackeren. kethelbůtheren vñ allen vor hiden ſchůken kynderen. Dat my volleke van ſůle trůelos vñ erlos wert. Des louedes Des he my louet heft. alſe eyn ſnode boſe drǒghe blůdelos ſulleſwaſſen. vor hit hůren Cuntten ſchalk. vortmer claghe ich jůw dat vele ergher is Dat he my myne helphte mynes ſlotes tho wenyge. af vor raden heft. alſe ich myt em vp enem ſlothe ſat vñ ſyner velych was. vñ let my vñ myne knechte Dar vore ſtan alſe eyn ſnode boſe vor hit hůren Cůntten vor reder. We deſſen bref af ryte oder af the. Dat he en ver hit huren Cuntten kotzen kynt Sy.

286. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Wasmod von Meding das Dorf Hohne für 50 löthige Mark und für den Betrag, den über 100 löthige Mark Ritter Siegfried von Salder, der frühere Pfandinhaber, daran zu fordern hat. — 1372, den 11. Juli. III.

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

Dit es dat gud. dat vnſe here hertoghe Magnus von Luneb̄ geſat heft. vñ vor pendet Waſmode von Medinghe vnde ſinen eruen. dat dorp. to hone myd alledeme dat dar to horet, alſe he dat hern Syferde von ſaldere geſat. ħadde, Ok heft he em dat ſulue dorp geſat vor veftich lodighe mark de he em ſunderliken ſchuldik was., vnde ok vor alzo vele geldes alz her Syferd von Saldere bewiſen mach dat es ym mer ſtawen hundert lodige mark, aſſo dat vnſe here vñ ſine Eruen dat ſulue dorp. vnd ſine tobehoringhe loſen mach. wenne he wil. vor dit vorbenomte gelt des heft em vnſe here ſinen Breff vnder ſinem Inſegel gheuen. Datum. anno. dominj. LXXIĪ. dominica proxima ante Margarete.

287. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet seine Sunderleute in dem Gerichte Celle und Rethem dem Vogte Brendeke zu Celle, um von ihnen 1100 Mark Pfennige zu erheben, die derselbe als Schatzung hat zahlen müssen. — 1372, den 11. Juli. III.

Danach heft myn here hertoghe Magnus: vorſat. alle ſine Sunderlude indeme gerichte to Tzelle vnde to Rethem. Brendeken vogede to Tzelle. vor.. XIᶜ mark pennynge dy he to Schattinghe gaff inder wis dat he ſin vorbenomte gelt dar ud ſchal. nemen. vnd wenne he ſin vorbenomte gelt dar von nomen heft., oder em myn here ſin gelt geue, wes he nicht daruon Boret hedde., zo ſcholde he mynem heren oder ſinen Eruen or Sunderlude wedir antwerten ane wedirrede, Ok ſchal myn here en nicht beſchedighen laten dy ſinen an deme gôde noch hinderen,. des heft em myn here von Luneburg vorbenomt ſinen Breff vor ſegelt gheuen, datum Anno dominj. LXXIĪ dominica ante Margarete.

288. Entwurf der vom Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg am 8. Juli 1372 versprochenen Urkunde: Weil er seinen Streit mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen um die Herrschaft Lüneburg, um Schlösser, Städte, Lande und Leute, wie sie Herzog Wilhelm hinterliess, der richterlichen Entscheidung des Kaisers anheimgestellt hat, so befiehlt er den Prälaten, der Mannschaft, den Städten, den Bürgern und Bauern in der Herrschaft und allen denen, welche von der Herrschaft Schlösser, Städte, Land oder Leute innehaben, namentlich dem Könige von Dänemark, den Grafen von Hoya, den Bischöfen von Verden und Hildesheim, dem edelen Herrn von Homburg, den Rathsherren und Bürgern der Stadt Braunschweig und allen Rittern und Knappen, falls die Herzöge von Sachsen den Beweis liefern, dass ihnen das Recht über die Herrschaft Lüneburg zuerkannt ist, sich mit Schlössern, Städten, Landen und Leuten sofort zu den Herzögen von Sachsen und deren Erben, als zu ihren rechten Herren, und nicht mehr zu ihm und seinen Erben zu halten, und entlässt für sich und seine Erben sie in dem genannten Falle aller ihm geschworenen Eide, Huldigung und Gelöbnisse. — (1372, den 25. Juli.) H. Cncpt.

Wy Magnus. van godes gnaden Herteghe tô brunſwich vñ tô Luneborch bekennet openbare in deſſem breue dat wy aller twidracht vñ ſchelinghe de wente an deſſe tyd ghe weſen hebbet vnde noch ſin twiſchen vns vñ vnſen eruen af enir ſyden vnde den hogheborn vorſten hern Wenſlaw vñ Albrechte herteghen to Saſſen vñ eren eruen af andere ſiden vm de Herſcop to Luneborch Slote ſtede lant vñ lude alſo de Herteghe Wylhelm dem gůd gnedich ſy na let bi vſem heren dem Keyſere ghe bleuen ſin vns dar vmme to vorſchedende mid rechte vñ dar mede vort to varende in aller wyſe alſe wy dat vndirander vorbreuet hebbet Hir vmme ſo hebbe wy up dat recht mit beradenem vñ wolbedachtem mode vnde mid gůdem willen vorwyſet vñ heten vñ vorwiſen vñ heten [1]) in deſſem ieghenwordighen breue de prelaten manſchop Stede Borghere vñ bure vnde alde in der Herſchop tô Luneborch wonaftich ſin vnde dar to horen. vñ vortmer alde ghenne de Slote edder Stede lant edder lude de tô der Herſcop tô luneborch horet vñ alſo de Herteghe Wylhelm vorbenômet na laten heft inne hebbet edder noch in ere were kreghen van vſer weghene vnde bi namen den Koningh van Dennemarken de greuen van der Hoye den Byſchop van Verden. den byſchop van hyldenſem den van homborch De Radman vñ de borghere tô brunſwich vnde vortmer alle de anderen

[1]) Die Worte *vñ vorwiſen vñ heten* sind eingeschoben.

ſe ſin riddere edder knapen in deſſer wis Were dat de vorbenomeden heren van Saſſen recht bleuen vm de herſchop tô luneborch vñ des bewyſinghe edder breue brochten alſo dat in vſen breuen begrepen is dat alle deſſe vorbenomeden ſik denne van ſtaden an ſundir weddirſprake mid Sloten [2]) Steden landen vnde luden an de heren van Saſſen vnde ere eruen vorbenomet holden ſcolen vñ moghen alſo an ere rechte erflike vñ naturlike heren vñ nichtmer an vns noch an vnſe eruen vñ ſcollen en dar vp rechte wonlike huldeghine dôn. Vnde ûp dit vorſcreuene recht [3]) late wy van Staden an al deſſe vorbenomeden qwid ledech vnde los vor vs vñ vnſen eruen aller ede huldinghe breue vñ lofte de ſe vns edder vnſen eruen ghe dan hebbet vñ willen ſe dar nummir mer vmme manen vñ wyllet dat ane allirleye arghelift holden alſo wy den vorbenomeden heren van Saſſen vor breuet hebbet vñ hebbet to be kantniſſe aldeſſer vorſcreuen ſtucke vſe Inghesſeghele ghe henghet laten tô deſſem breue.

289. Entwurf einer Einigung der Prälaten, der Mannschaft und der Städte des Herzogthums Lüneburg: Den guten Leuten sollen ihre Hausstellen auf der Neustadt zu Hannover wiedergegeben, ihnen der Weg von beiden Seiten gestattet und dasjenige, was sie durch Abgraben verloren haben, vergütet werden. Wegen des Schlosses Lauenrode, wegen des Schlossplatzes und wegen dessen, das darauf vorgefallen ist, auch wegen des Baumgartens und Vorwerkes sollen sie unbehelligt bleiben. Den Weg durch den neuen Bergfrieden dürfen sie zu beiden Seiten benutzen. Wer Pfänder von der Herrschaft besitzt, dem soll seine Pfandsumme von den Herzögen gesichert werden. Er soll es aber entgelten, wenn sie ihm Unrecht und Unredlichkeit nachweisen können. Welcher Herzog bei der Herrschaft bleibt, soll den Prälaten, Mannen und Städten Sicherheit für ihr Recht leisten. Die Prälaten, Mannen und Städte vereinigen sich, bei demjenigen Herzoge, dem das Recht zuerkannt wird, einträchtig zu bleiben und ihn für ihren Herrn zu halten. Diese Vereinigung hat nur Gültigkeit, falls es mit den herzoglichen, die Landesüberweisung an denjenigen Herzog, der Recht behalten wird, enthaltenden Urkunden Fortgang hat. Unter dieser Voraussetzung ist ein Frieden bis zum 8. September errichtet. Mit Ausnahme der den Meissenern zugewiesenen Gefangenen sollen alle übrigen während dieses Friedens frei sein. Auch sollen während dieser Zeit die Mannen und die Gefangenen die Ueberweisungsurkunde von dem Herzoge Magnus erwirken. Gelingt ihnen dies nicht, so sollen die Gefangenen sich wieder im Gefängnisse einfinden. Erwirken sie aber die Urkunde, so soll nach Massgabe des von den Herzögen errichteten Vertrages der Frieden fortbestehen. — (1372, den 25. Juli.) H. Cncpt.

De guden luden ſchal me ere worde wedder volghen laten. up der nyenſtad to honouer vnd ſchal on ghunnen der weghe af beyden ſiden. Were weme wat af ghe grauen. dat ſchal me on ghelden na beſegghende. orer vrunde to beyden ſiden. Vmme dat ſlot lowenrode vnd de ſtede vnd wat dar uppe ghe ſchen is vnd vmme den bomgharden vnd dat vorwerk vnd dat to hord ſchullet ſe vnbedeghedinget blyuen [4]). Des weghes dor den nyen berchurede ſchullet ſee to beyden ſyden likemechtich weſen. we pende van der herſchup in weren [5]) hedde. den ſcholden de heren by erem ghelde [6]) laten. konden auer de heren weme wat vnrechtes edder vnredlikes bewyſen des ſcholde he entghelden. we by der herſchup blift. de ſchal alſodane vurwaringhe dôn dar prelaten. man: vnd ſtede ane vurwaret ſyn dat malk by rechte bliue. De prelaten man. vnd ſtede hebbet ſik des vurenet we recht blift dat ſe endrechtliken by deme blyuen willen vnd den vor enen heren holden. de vurenyghe is auer mid vnderſchede ſchen. were dat de breue der vurwiſinghe vortgan ſo heft de vurenyghe macht. anders is malk der vurenyghe [7]) vnvurredet, hir up is en vrede maket vp vnſer vruwen dage der lateren, vnd de vanghenen hebbet dach, ane de, de den miſneren to tekent ſint [8]), up de ſuluen tid. vnd bynnen der tid ſchullet de man vnd de vanghenen de vurwiſinghebreue van hertoghen magnus vurweruen dôt ſe des nicht ſo ſchullet de vanghenen denne wedder in komen, vurweruet ſe auer de breue ſo ſchal de vrede vortghan als in der heren deghedinghe is begrepen.

---

[2]) Das Wort *Sloten* ist eingeschoben. [3]) Statt *dit vorſcreuene recht* hat anfangs gestanden *deſſe vorſcreuene rechte*. [4]) Der Satz *Vmme dat ſlot — blyuen* ist eingeschoben. [5]) Die Worte *in weren* sind eingeschoben. [6]) Statt *by erem ghelde* hat anfangs *dar by* gestanden. [7]) Die Worte *der vurenyghe* sind eingeschoben. [8]) Die Worte *ane de — ſint* sind eingeschoben.

290. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet den Gebrüdern Gebhard, Huner und Hildemar von Plote und dem Rabodo von Plote unter Vorbehalt des Oeffnungsrechtes das Schloss Prezetze mit Gericht und 15 löthige Mark jährlicher Hebung aus seinen Zöllen zu Schnackenburg und Hitzacker für 568 zu Lüneburg, Lüchow oder Dannenberg zurück zu zahlende löthige Mark und für 100 Mark Pfennige, die sie auf Befestigung und Ausbesserung des Schlosses verwenden sollen, und verbietet ihnen, seine Leute davon zu verderben. — 1372, den 25. Juli. **III.**

We Magnus. von gotz gnaden. Hertoge to Brunſw̄ vnd to Luneborch Be kennen etc Dat we hebbet geſat vñ vorpendet. Geuerde von Plote, Hunere vñ Hylmere ſinen Brudern. vñ Raboden von Ploten oren vedderen .. vſe Slod de Priceczen myd gerichte, vñ rechte, myd allir nod vñ. to behoringe, gemeynliken vñ be ſunderen, alze id dar belegen is vor ſeſtehalfhundirt mark lodiges ſuluers, vñ vor achtein lodige mark, io drey mark luneb̄ pennynghe vor dy mark to rekende., de ginge vñ gheue ſint. Ok ſchullen we ome alle Jar. to Sende Jacobes daghe reyken vñ geuen laten feftein lodige mark. vd uſen tollin to Hitzakger. vñ to der Snakenburg. die wile we dit Slod nicht von ome loſet. hebben., vñ we ſetten ome dit vorbenomte Slod indeſſir wiſe, dat we vñ vnſe eruen, on vñ oren eruen. de loſunghe kundigen ſchullen eyn verndeil jars vore, vñ [1]) we om de loſunge alzo kundiget hebben, eddir ſe vns, So ſchullen we vñ willen we om. bynnen deme negeſten verndeil jars darnach alze om dat vorkundiget iſt, ore vorſcreuen Summen geldes vmbeworren bereydin vñ betalin in deſſir dryer Stede eyn., to Luneborch eddir to Luchowe, eddir to Dannenberg, vñ ſchullen om bereyden. dre luneb̄ mark. vor de lodige mark alze hir vor ſcreuen ſteid, vnde wanne ſe aldus betalt ſint. So ſchal vnſe vorbenomte Slod de Priczece, myd richte vñ myd rechte, mid allir nod vñ tobehoringhe. alze ſe dat enpfangen hebben, vns vñ vnſen eruen von ſtunden an. wedir ledig vñ los weſen, von on vñ allen oren eruen, vñ von alleden. to der truwen hand. ſe dit vorbenomte Slod hebben laten ſcriuen. alze hirnach ſteyd ſcreuen. ane allen. hinder vñ wedirſprake, Were ok dat ſe dar ſat geſeiet hedden, de ſcholden we on gelden oft we de beholden wolden wanne we dat Slod loſeden, na beſeggingc twier vnſer Manne, vñ twier ore vrunde, ok ſchal dit vorbenomte Slod, vns vñ vnſen eruen open weſen. to allen tiden, vñ to allen vſen noden, vñ vb alſwene Vnd wenne we von deſeme Slote orleyen wolden, we denne vſe Amecht man dar were, de ſcholde ſe vñ de ore vor ſchaden vñ vn voghe vorwaren, vor ſik vñ vor de jene de myd ome dar weren. ſchude om aner ſchade efte vn voghe, den ſcholde vnſe Amecht man wedirdon, in mynne eddir in rechte, binnen deme negeſten verndeil Jares wenne ſe dar vmme gemanet hebben, na beſeggunge viere orrer beydir vrund,. ok ſchollen we on vredegud gheuen. kegen des vorbenomten Slotes gulde., wenne we dar af orleyen wolden, efte me dat inder vyende Lande hebben mochte, vſ̄ we ſchullet ſe myd deme Slote truwelken vordeydinghen. lik andern vnſen Mannen, vñ ſe ſchullen vns dat Slod truweliken vorwaren, Minne vnd rechtes ſchollen we vñ vnſe ernen ouer ſe, vn ore eruen mechtig weſen to allen thiden, were ok dat ſe we vorvnrechten wolde, vñ enhulpen we on nicht mynne efte rechtes darvmme. bynnen den negeſten achte weken darna wenne ſe dat von vns eſſcheden. So moſten ſe ſik von deme ſlote wol vnrechtes derweren, alſo lange wend we on mynne efte rechtes helpen konden. Vort mer ſchullet ſe vns vñ de vnſe dar aff vñ dar to vor ſchaden vorwaren vnd ſchullet vnſe lude dar aff vñ dar to nicht vorderuen., worde ok dat ſlod van vnlukke vorloren dez goth nicht enwille. Schude dat von vnſer wegen eddir vnſes kryges, So ſcholden we on bynnen deme negeſten Jare dar na eyn andir Slod. buwen in dat ſulue gelach, vnd gerichte alſo gut, dat ſe de gulde des ſuluen Slotes aff bekreftigen mochten, eddir we ſcholden on eyn andir phand alſo guth, eddir dat on genūgede in des Slotes ſtede ſetten vor or vorbenomte gelt. Deden we dez nicht, ſo ſcholden we on or vorbenomte gelt wedirgeuen wanne dat jar vmme komen were. ane hinder vñ allen vortoch, worde auer dit vorbenomte Slod. de Priczece von orre wegen vorloren, So ſcholde vns vnſe Slod. vnd on or gelt vorloren weſen, Doch en ſcholden we vns noch ſe ſik nicht ſūnen noch vreden myd den de deit Slod gewunnen hedden id enwere aff beyden ſiten vnſe wille, Ok

[1]) Hier fehlt *wanne*.

ſchullen ſe an deme Slote. hundirt mark pennynge vorbuwen dat ſe witliken bewiſen vñ berekenen konnen, vñ de ſuluen hundirt mark ſchullen we vñ willet ome wedirgeuen myd der vorbenomten ſummen geldes. vñ we vorbenomte here Magnus hertoghe to Brunſw̃ vñ to Luneb̃. Louen. dat we alle deſſe vorbenomten ſtukke ſamend vnd beſundern. ſtede, vaſte, vñ vnuorbroken holden. willen. den vorbenomten Sakewolden Geuerde Henre vñ Hilmere Brudern geheyten von Plote Raboden orem vetteren, vñ to orre truwen hand. hern Arnde van Jagow. Frederr̃ van woſterow. vñ Hinr̃ van Dannenberge by Luchow. Des. to vrkunde hebben we vnſe Ingel̃ andeſſen Briff witliken laten hengen Datum Anno dominj M CCC LXXII. In die Sancti Jacobi Apoſtoli.

K. O.

We Gheuerd. Huner. vnd Hilmer Brodere. geheiten van Plote. vnd Rabode von plote. ſakewolden. Bekennen openbare indeſſeme Breue. vor vns vñ alle vnſe. Eruen. Dat vnſe gnedighe here Magnus Hertoghe to Brunſw̃. vñ to Luneborch. vns heft geſat vñ vorpendet. ſin Slod. dy pritzetzen. myd Richte. myd rechte. myd allir nůd vnd tobehoringhe. alz id dar belegen is. vor Seſtehalfhundirt lodige mark. vñ vor achtein lodige mark. Jo. dre mark Luneborger pennyghe. vor eyne lodige mark to rekende vnd tobetalende. de we vnſem heren. na willen alreyde betalet hebben. Indeſſir wiſe. dat vnſe vorbenomte here vñ ſine Eruen. vns vnd vnſen Eruen. vñ we om wedir dy loſunghe dez Slotes. eyn verndel. Jares. vnſer eyn deme andern vor kundighen ſchollen. Vñ wenne he vns, odir we ome dy loſunghe gekundiget hebben alſe hir vor ſcreuen ſteid,. ſo ſchal vnſe here. vns vnſe vorbenomten Seſtehalfhundirt. lodige mark. vnd achtein lodighe mark vnbeworen wedir geuen vñ betalen. inſiner Stad to. Dannenberg eddir to. Luchow. myd. luneburgern. pennygen. alz hir vor ſcreuen ſteid. ane Jenigerhande hinder., Vnd wanne we aldus ſin betalet. So. ſchal. dat Slod. dy pritzetze. myd Richte vnde. rechte. myd nod. vnd allir tobehoringe. vnſes. heren. vnde ſiner Eruen. von vns. vñ vnſen Eruen. vnd von alleden. to der truwen hand we id hebben. vns ſcriuen laten. wedir ledig vñ los weſen ane Jenigerhande hinder vnde ane alle wedir ſprake. Ok ſchal. vnſe vorbenomte here vnde ſine Eruen vns vñ vnſen Eruen alle Jar. dy wile we dat Slod inne hebbet reyken. vnd gheuen veſtein lodige mark ſuluers. vd ſinen tollen. to Snakenborch vnd to Hitzakkere, to. Sende Jacobs daghe. eddir dre mark pennyge vor de lodige mark to rekende,, Were ok dat we dar Sat geſeyet hedden vnde dy vnſe here beholden wolde wenne he dat Slod loſede. dy ſcholde he vns gelden na beſeggingc twier ſiner manne vnde twier vnſer vrunde. Ok ſchal dat Slod dy pritzece. vnſes heren. vñ ſiner Eruen open Slod weſen to allen thiden. vñ to alle ſinen noden. vñ vpe alleſwene, vñ wanne vnſe here vñ ſine Eruen. von deme Slote orleygen wolden, wy denne vnſes heren amechtman dar were. de ſcholde vns vñ de vnſe vor ſchaden. vñ vnvughe vorwaren vor ſek vnd dy myd om dar weren, Schude vns auer ſchade efte vnvughe. den ſcholde vns vnſes heren amechtman wedirdon in mynne eddir in rechte. binnen deme negeſten. verndeil Jares wanne we darvmme gemanet hedden. Ok ſchal vnſe here vns vredegud geuen. kegen des vorbenomten Slotes gulde. efte man dat inder vyende Lande mach hebben, Vnſe here vnd ſine Eruen ſchullet vns truweliken myd deme Slote vorteydingen lik andern oren mannen vñ we vñ vnſe Eruen ſchullet vnſem heren. dat Slod truweliken vorwaren, Minne vñ rechtes ſchal vnſe here vñ ſine Eruen ouer vns vnd vnſe Eruen mechtik weſen to allen tyden,. Worde we ok. vorvnrechtet vñ hulpe vns vnſe here nicht mynne efte rechtes darvmme binnen achte weken darna. wanne we em dat vorclaget hedden. So mogen we vns von deme Slote wol vnrechtes erweren alſo lange dat vns vnſe here mynne efte rechtes helpe, vortmer ſchullen we vñ dy vnſe. vñ willen. vnſen heren. vñ dy ſine von deme Slote. vñ dar tu vorſchadin vorwaren. truweliken., Worde ok dat Slod vor loren dez god nicht welle, Schude dat von vnſes heren wegen So ſchal vns vnſe here. binnen dem negeſten Jare dar na ein ander Slod buwen in dat ſulue gelach alſo gud. dat we de gulde důſſes Slotes af bekerechtigen moghen. Eddir he ſchal. vns eyn ander pand alſo gud. indes Slotes ſtede ſetten vor vnſe vorbenomte gelt. Schude dez nicht, So ſchal vnſe here vns vnſe vorbenomte gelt wedir geuen wanne dat Jar vmme komen is ane hinder, worde ok dat. Slod vorloren von vnſer wegen So ſcholde vnſem heren ſin Slod. vnd vns vnſe gelt vorloren ſin,, doch ſcholde

ſik vnſe here noch we vns nicht ſunen noch vreden myd den dy dat Slod gewunnen hedden id en were af beyden ſiten vnſe wille. Ok ſchullen we an deme Slote hundirt mark pennyge vorbuwen. toveſtenkeid vñ to beteringhe des ſlotes. vnd ſchullen den buwe bewiſen vnſem heren na beſegginghe twier ſiner manne vñ twier vnſer vrunde. Dat we vorbenomten Gheuerd. Huner. vnd Hilmer. Brodere. von plote. vñ Rabode von plote. alle deſſe vorſcreuen ſtukke ſament, vnd beſundern ſtete vaſte vñ vnuorbroken. holden. willen. ane allerleye hinder vñ argeliſt.. dat loue we in truwen in Eydes ſtad. vor vns vnd alle vnſe Eruen vnſem leuen heren Magnus. vñ allen ſinen Eruen., vnd ſetten dar vore om to borgen. hern Mathias. vñ hern Arnde Brodere geheiten van Jagow. Freder̄ von wuſtrow. vnd Alberte von wuſtrow Otten. Groten to dannenberghe. wernere von deme Berge. den droſten, Hinr̄ von Dannenberge vor Luchow. Heynen Borſtal. vñ Boldewyne vom Knyſebeke. vñ we vorbenomten Borgen. louen in truwen myd ſamender hand, were dat Jenik broke ſchude an. alle deſſen vorſcreuen ſtukken ſamend vñ beſundern., dat we denne binnen den negeſten virtein dagen. darna wenne we darvmme manet worden von vnſem heren. hertogen Magnus ſinen Eruen, oren breuen, edir boden, van ſtunden an in riden wolden in vnſes heren ſlod. Tzelle. vñ dar eyn Inlegher holden alſe Inlegers recht iſt. vñ nicht dar enbuten benachten. vnſem heren vñ ſinen Eruen ſy dy broke al wedirdan efte we deden dat myd ſinem willen. Were ok dat deſſer Borgen en eddir mer af gingen van dode. So ſchollen vñ wolden we eynen odir mer an der ſtede wedir ſetten bynnen vier weken darna wenne we darvmme gemanet ſin alſo guden. dy edir der ſcholde alle deſſe ſtukke louen to holden in ſinem ſunderken Breue darmete ſcholde deſſe Bref ſine macht nicht vor leſen. Dat alle deſſe ſtukke vñ artikele ſamend vñ beſundern ſtede vñ vaſte bliuen dez to. vrkunde vñ ſekerkeyd. hebben we vorbenomten Sakawolden. vnde Borgen. vnſe Ingeſegele. an deſſen Breff laten. hengen. dy Ghegeuen iſt to Tzelle noch goddes. gebort. drutteinhundirt. Jar darnach indem twe vnd. ſeuentichſten Jare. an Sende Jacobus. daghe dez hiligen. Apoſtolen.

291. Die Rathsherren der Stadt Hannover schreiben dem Rathe der Stadt Lüneburg: Der Probst von Wennigsen mit einigen aus der Mannschaft war am 26. Juli bei ihnen und sagte, er wisse nicht anders, als dass Herzog Magnus der Mannschaft und den Städten die Ueberweisungsurkunde, wie sie deren bedürften, wohl ausstellen werde. Wie sie aber von den Rathsherren der Stadt Lüneburg entworfen sei, dünke ihn die Ausfertigung derselben aus zwei Gründen unmöglich, nämlich erstens weil der König von Dänemark und die anderen darin genannten Herren mit den Schlössern den Herzögen von Sachsen, falls denselben das Recht zuerkannt würde, huldigen sollten, zweitens weil Herzog Magnus vor erfolgter Entscheidung sofort auf die ihm geleisteten Huldigung und Gelöbnisse und auf die ihm ausgestellten Urkunden verzichten sollte. Darum meinte der Probst, es sei erforderlich, dass die Mannschaft und die Städte, um sich über das Formular der Urkunde zu einigen, nochmals eine Zusammenkunft hielten. Die Rathsherren bitten den Rath der Stadt Lüneburg ihnen seinen Entschluss hierüber mitzutheilen. Sie ersuchen ihn, sie von der bei dem langen Wilbrand von Reden für dreissig löthige Mark neulich geleisteten Bürgschaft und von den noch bei ihnen liegenden Söldnern, da die Bürger unwillig sind, sie länger zu erhalten, zu befreien, ausserdem ihren Bürgern die Schuldverschreibungen auszufertigen, deren Formulare einigen Mitgliedern des Raths zu Lüneburg neulich in Uelzen zugestellt sind, sie von der Noth, die sie des Geldes wegen von ihren Bürgern leiden, zu befreien und sie von allen Begebenheiten, welche beide Städte betreffen, zu benachrichtigen. Der Probst von Wennigsen hat neulich verlauten lassen: Was in der Herrschaft Lüneburg von geistlichen Herren zu Lehn gehe, könne der Kaiser dem Herzoge Magnus nicht absprechen. Damit meint er Hannover, obgleich ihre Vorfahren nie darein gewilligt haben und sie selbst dessen nicht geständig sind. Sie bitten deshalb den Rath der Stadt Lüneburg, zu ihrem, seinem eigenen und der Herzöge von Sachsen und Lüneburg Nutzen Gutachten von gelehrten und erfahrenen Leuten darüber einzuholen. Auch haben sie erfahren, Herzoginn Katharina wolle auf die ihr von dem Herzoge Wilhelm verschriebene Leibzucht nicht verzichten. **L. O.**

Honorabilibus viris dominis proconſulibus et Conſulibus in Luneb̄. amicis noſtris dilectiſſimis detur *).

Amicabili ſalutacione premiſſa. Leuen ſůnderliken vrůnde, De Proueſt van Wenyngheſſen mit ichteſwelken der Manſchop, was by vs an Mandaghe. Vnde ſeghede, he en wyſte anders nicht, wen dat Hertoghe Magnus der Manſchop vnde den Steden wol breue gheue vppe de vorwyſincghe alſe ôn des behof were, Doch duchte ôme de bref den de Juwe gheſat hadden. nicht môghelik to beſeghelende weſen. vmme tweyerleye ſtůcke willen. Dat erſte. Dat de kônyng van Denemarken vnde de anderen Heren. de dar beſcreuen ſtunden mit den Sloten. vſen Heren hůldighen ſcholden icht ſe recht bleuen. Dat andere. Dat Hertoghe Magnus eer der ſchedincghe nv van ſtaden an ſchôlde af laten van hůldeginghe lôfte vnde breuen. de ôme gheſcheen vnde ghegheuen ſin. Dar vmme duchte deme Proueſte des nod ſin. dat de Manſchop vnde de Stede vppe dat ſe der breue formen eyn worden. noch eyns to ſamende quemen. Hyr prôuet gi dat beſte vt vnde ſcriued vs juwen willen. Ok wetet. dat we nod lyden van lancghen wilbrande van Reden. vmme de. XXX. lôdige mark. dar we ôme nylken vor ſpreken alſe gi vs bidden leten. dar kored juwen willen to. dat we dar van entleſted werden. vnde ok van den Tzôldeneren de noch mit vs ſin. wente vnſe Bôrghere vnwillich ſin, ſe lenger to holdende. We bidden ok. dat gi ſchicken. dat vſen borgheren vppe ôre gheld de breue beſegheld werden de juwen kumpanen nylken to vleſſen gheantwordet worden. vnde dat gi vſe nod. de we van vſen bôrgheren. lyden van gheldes weghene de we jů dicke vnde vele ghe opembaret hebben. beſorghen. vnde dar to don. alſe des behof vnde nod is. vnde wat Jů wederuare van allen ſaken. de jů vnde vs anrôren, dat gi vs des ane bodeſchop nicht enlaten. des ſint we van Jů begherende. Ok heft de Proueſt van wenyngheſſen kôrtliken verludet. wat in der Herſchop to lůneb̄. van Gheyſtliken heren to lene gha. dat môghe de keyſer Hertoghen Magnuſe nicht af ſcheyden. dar mened he Honouere mede. alleyn dat vſe Elderen nv̊ ouer en gheuen. vnde we ok des nicht bekennich en ſyn. dar vmme bidde we Dat gi vſer heren. jů. vnde vs dar an beſorghen. alſe des nod ſy. by ghelarden iruarenen luden. de dar nůtte vnde notorſtich to ſin Ok is vs gheſecht. Hertochinne katherine ſpreke ſe en wille van ôrer liſtucht nicht laten. dar ſe Hertoghe wylhelm mede beliſtuchted hebbe. Dar prôuet echt dat beſte to. Reſponſa petimus de premiſſis.

Conſules in Honouere.

292. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg schreiben dem Rathe der Stadt Hannover: Sie bedauern, dass er um ihretwillen gemahnt wird, und bitten, Mitleid mit ihnen zu haben. Da sie hoffen, in kurzer Zeit Geld von den Herzögen von Lüneburg zu erhalten, wollen sie dann zahlen und den Rath von der Bürgschaft befreien. Sie erbieten sich, falls, um die Bürger Hannovers zu befriedigen, das Geld früher durch Anleihe herbeigeschafft werden kann, Zinsen dafür zu zahlen. Sie bitten, diejenigen, bei welchen Heinrich von der Molen, Nicolaus Garlop und Gebhard von der Molen sich besonders verbürgt haben, mit dem Versprechen von Zinsen zu bewegen, eine Zeit lang sich zu gedulden, da sie bald Geld von den Herzögen von Lüneburg erwarten. XX.

Vſe vrůntlike grote touorn. Leuen heren vnde vrůnde. Dat gi manyncghe liden van vſer weghene. dat is vs leyd. we bidden ouer dat vrůntliken, dat gi medelidincghe nv mit vs hebben, wente we hopen dat vs kôrtliken gheld werde van vſen heren to luneb̄. ſo wille we Jůk wol bedencken, vnde willet Jůk Juwes lôuedes wol entledighen. kônde gi ok eer der tyd to ghelde anders wor komen vmme redeliken ſchaden, dar gi Juwe bôrghere mede betaleden, den ſchaden welde we gherne, dreghen eder lyden, vnde wolden dat gheld, mit, deme ſchaden to dancke betalen, ſo we erſte môchten, Ok bidde we, dat gi willen bidden, de, den Henrik van der Môlen. Clawes garlop, vnde, gheuerd van der Môlen ſůnderliken loued hebben, dat ſe ok noch eyne korte tyd. mit willen wachten. wente we vs kôrtliken gheldes vormoden van vſen Heren to luneb̄. vnde deden ſe vnder der tyd redeliken ſchaden vmme dat gheld. dat ſe hebben ſcholen,

*) Diese Worte befinden sich auf der Rückseite des Schreibens.

den welde we ŏn gherne irlegheren, wanne we ŏn dat gheld betaleden, to diſſen ſtücken doet dat beſte vnde helpet vs. dat wille we gherne vordenen. Scriptum noſtro ſub Secreto.

Conſules luneborgenſes mittunt.

293. Herzog Ernst von Braunschweig, Probst zu Einbeck, gelobt, falls sein Bruder Albrecht stirbt, den Vertrag zu halten, durch welchen derselbe die Stadt Hameln an den Grafen Otto von Schauenburg verpfändet hat. — 1372, den 17. August. **K. O.**

We Hertoghe Ernſt von Brunſwik. vnde Proueſt to Enbeke Bekennet vnde betughet vor allen luden in duſſem breue openbare. dat de ſate der ſtad to hamelen. de hertoghe Albr̃ vnſe leue bôle. Greuen Otten von Schowenborch. vnde ſinen eruen vnde to orer truwen hand Lubbr̃ vnde Ludelue broderen geheten weſtual. henr̃ von helbeke vnde henr̃ von Rottorpe knapen. heft ghedan mit vnſem willen. vnde vnſem vulborde is gheſchen. vnde ſchullet vnde willet. de truweliken holden in aller wys ſtede vnde vaſt alſo de breue vt wyſet. den hertoghe Albr̃ vorgenant vnſe leue bôle. dar vp on beſegelt vnde gegheuen heft ef dat to vns queme. dat he af lyuech worde des god nicht en wille. To ener mereren bewyſinge vnde orkunde al duſſer vorſcreuen dyng hebbe we hertoghe Ernſt vorgenant vnſe Ingeſ̃ witliken gehangen an duſſen bref. Na goddes burt Drutteynhundert iar in deme twey vnde Seuentigeſten iare des achteden daghes ſinte Laurencius des hilghen Mertelers.

294. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg schenkt für Fürbitten dem Kloster Ebstorf einen Hof zu Hanstedt. — 1372, den 20. August. **K. C. 14.**

We her Mangnus Hertoghe to Brunſwich vnde to Luneborch Bekennen etc dat we to loue vnde to eren vnſes heren goddes ſyner leuen Moder der heyligen Junchvrouwen ſunte Marien vnde des heyligen heren ſunte Mauricius. dorch vnſer voruaren. vnſer. vnde vnſer nakomelinghe zele ſalicheyd willen. den Erliken gheyſtliken. luden. hern hinr̃ proueſte. der priorne. vnde dem gantze Conuente vnſes Cloſteres to Ebbẽ vnde oren nakomelingen. hebbet ghe lened vnde vryged eynen hof to honſtede. dar dyderik van Eldinghe inne woned hadde vnde den he van vns to lene hadde. Vnde we latet den ſuluen hof myt aller rechtecheyd vnde to behoringhe vnſem vorbeñ Cloſtere vrygh vnde eghen. eweliken to beſittende. vnde dar by to blyuende dar vmme ſchal de proueſt priorne. vnde gantze Conuent vorbeñ vnſen heren god vor vnſe vorvaren vns. vnde vnſe nakomelinghe eweliken truweliken bidden. To eyner betughinghe hebbe we vnſe inghezel henget laten an deſſen bref Na godes Bord Drytteynhundert Jar in dem twe vnde Seuentigheſten Jare. des vrydaghes na vnſer vrouwen daghe.

295. Der Rath der Stadt Lüneburg verspricht, dem Bürger Arnold Bente zu Hannover die ihm schuldigen 43 löthigen Mark am 17. April 1373 zu bezahlen oder sie ihm am 29. September desselben Jahres mit 4 löthigen Mark zu verzinsen und am 2. April 1374 auszuzahlen. — 1372, den 24. August. **XVIII.**

We de raad to Luneb̃ bekenned vñ betughed in deſſem breue. dhe gheueſtened is mid vſer ſtad jugheſeghele. dat we ſchuldegh ſund rechter ſchuld arnde bente enem borghere to honouere vñ ſinen eruen. dre vñ veertegh lodeghe mark. de we gym to deſſen negheſten paſchen. bereden ſcolled. Wered dat we des nicht en dedden. ſo ſcolde we gym gheuen to dem negheſten ſunte mycheles daghe. veer lodeghe mark to tinſe. vñ gheuen gym deſſe vorbenômden ſummen gheldes. to den negheſten paſchen darna. vnbeworen. Al deſſe vorſchreuene ſtucke. de loue we arnde vorſchreuen vñ ſynen eruen. vñ deme. edder den. dhe deſſen bref mid ſyneme. edder ſiner eruen willen heft. vñ dat bewiſen moghed mid ſinem. edder ſiner eruen breue. ſtede. vaſt. vñ vnvorbroken to holdende. vñ is gheſcheen na ghodes boord dritteynhundert iaar in dem twe vñ ſouentegheſtem iare jn ſunte bartolomeus daghe des apoſtoles.

296. Kaiser Karl IV., von dem Reichserzmarschalle Wenzlaus und von dessen Neffen Albrecht, Herzögen von Sachsen und Lüneburg, ersucht, in ihrem Streite mit dem Herzoge Magnus von Braunschweig über das

Herzogthum Lüneburg und dessen Zubehör zu entscheiden, bestimmt ihnen, da sie sich seiner, als des Kaisers, Entscheidung zu fügen gelobt haben, einen Rechtstag zu Pirna an der Elbe auf den nächsten 3. November und verleihet ihnen und ihrer Begleitung, unbeschadet beiden Parteien des ihnen an dem Herzogthume Lüneburg zustehenden Rechtes, kaiserliches Geleit und Frieden, um sicher an Leib und Gut an den kaiserlichen Hof zu kommen und heimzureisen. — 1372, den 10. September. XIV.

Wir Karl von gotis gnaden Romiſcher keyſer zu allen ziten merer des Reiches vnd kůning zu Beheim Bekennen vnd tůn kund offentlich mit diſem briue allen den die in ſehn [1]) oder horen [2]) leſen. daz wir durch bete willen der hochgebornen Wentſlan [3]) des heyligen Reyches erzemarſchalke vnd Albrechtes [4]) ge vetteren herzogen zu Sachſen vnd zu Lunemburg vnſerr lieben ohemen vnd furſten als ſie vns ge beten habn dorh ſulher [5]) ſchelunge die zwiſſchen in an eynem teyle vnd Magnos herzogn zu Brunſ an dem anderen teyle ſein van wegene des herzogtumes van Lunemburg vnd ſeiner zugehorunge [6]) ſie beyderſeit mit rechte zu irſcheyden. als ſie des vff vns als eynen Romiſchen keyſer gegangen ſein vnd willekoret haben eynen Rechteſtage beſcheyden vnd leggen zu komen fůr vns in die ſtad zu Pirne vf der elbin in dem biſchoptume zu Meitzin ge legen die nehſten midwochen nach aller heiligen tag. der ſchireſt kůmit. Vnde gheben in mit krafft diſz briues vnſer keyſerlichen ge leyte vnd ffride mit allen den die ir itlicher mit im ffůret vnd ſicheren ſie, ir lib vnd gud in vnſern keyſerlichn hoff zukomen. vnd wider danne zu reiten in irr haus an geverde vor alle die dorh vnſern vnd des Reiches willen tůn vnd lazzen. Jdoch vnſchedelichen in beyder ſeit on allen iren rechten die ſie haben an dem vorgenanten herzochtůme zu Lunemburg Mit orkund diſſes briues vorſigelt mit vnſer Keyſerlichen Maieſtad Inſigel. Der geben iſt zu Prage Nach Criſtus ge burte. XIII^C iare. dar nach In dem LXXII. iare. des nehſten freytages nach vnſer frowen tage. alze ſie geboren wart. Vnſer Reiche. in dem. XXVII. vnd des Keyſertůmes in dem XVIII iare.

De mandato. domini Imperatoris
Nycolaus Camaracenſis Prepoſitus.

297. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg bescheinigt, dass von den ihm schuldigen 6000 Mark, wegen welcher ihm der Rath der Stadt Lüneburg für den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg Bürgschaft geleistet hat, sein Amtmann Friedrich Wanssenberg nach der am 15. Mai 1372 demselben geleisteten Zahlung von 2523 Mark sich in seinem Auftrage von dem Rathe der Stadt noch 2400 Mark Pfennige hat auszahlen lassen. — 1372, den 13. September. XIV.

Wy Erik hertoge to Saſſen to Engeren vnd tho Weſtfalen. bekennen vnd betughen openbare in deſſem breue, dat Frederik wanſenbergh, vnſe ammechtman, behaluen dhen vifvndetwintichhundert mark vnd drevndtwintich mark, dar we vore enen beſegelden quitebreff vppegheuen hebben, heſt nů vpgeboret van vnſer weghene vnd vnſem hete, veervndtwintichhundert mark penninge, van den ſeſſduſent marken, de vns de Rad tho Luneborg vor eren heren hern Albrechte vnſen vedderen hertogen to Saſſen vnd to luneborg gelouet vnd vorbreuet hebbet, vnd derſuluen veervndtwintichhundert mark, late we den vorſcreuenen hertogen Albrechte vnd ſine eruen, vnd den Rad to Luneborg vnd ere nakomelinge quid leddich vnd los in deſſem jeghenwardigen breue, To tughniſſe deſſer betalinge. hebbe we ym deſſen quitebreff vnder vnſem Inghesegel ghegeuen Na godes bort dritteinhundert Jar dar na in dem twevndſeuentigeſten Jare, In dem Mandaghe de was hilghauend der hochtid des hilgen Cruces vor ſunte Michaelis daghe Alſo dat hilge Cruce ghehoghed wart.

298. Werner von Bertensleben meldet dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg, dass Herzog Magnus von Braunschweig und dessen Bürger ihm einen Fehdebrief gesandt haben und am nächsten 12. October sein Schloss Wolfsburg belagern wollen. Er bittet den Herzog Albrecht, der ihn ohne Rath und Hülfe

Eine andere Abschrift der Urkunde im Copiar XIV. zeigt folgende Abweichungen: [1]) *ſehen*. [2]) *horent*. [3]) *Wentslaw*. [4]) *Albrechten*. [5]) *dorch ſulcher*. [6]) *zubehorunge*.

gelassen hat, ihm, wenn er ihn in seinem Dienste behalten will, gute Schützen und Gewaffnete zu senden, widrigenfalls er fürchtet, von ihm abfallen zu müssen. — (1372) den 10. October. L. O.

Magnifico principi ac domino. domino Alberto duci Saxonie et in luneborch domino ſuo gracioſo *).

Minen willeghen denſt to voren gnedeghe here hertoghe Albrecht von ſaſſen vnde luneƀ. wettet dat de hertoghe von brunſ̃ vnde ſine borgher me vntſeght hebben vnde willen nu en dinſedaghe vor me to velde lighen vnde ek en hebbe noch hulpe noch rad von gik Hir vmme ſo biddek gnedeghe here dat gy me ſenden gude ſchutten vnde gude wepener wat gy der hebben alſo vorde alſ gy me by juwen denſte beholden willen do gy des nicht ſo vortich dat ek me Juwen hulden vnde Juwer gnade dar vmme entwyken mote dat ek doch node do en gnedelik antwerde biddek datum wulfeſƀ ſabbato poſt dioniſij ok ſo biddek leue here wat deſſe bode to gyk mer werue dat gy eme des ghe louen.

Wernerus de bertenſleue format.

299. Kaiser Karl IV. bestimmt dem Reichserzmarschalle Wenzlaus und dessen Neffen Albrecht, Herzögen von Sachsen und Lüneburg, einerseits und dem Herzoge Magnus von Braunschweig andererseits, um zwischen ihnen über das Herzogthum Lüneburg und dessen Zubehör nach dem Rechte zu entscheiden, weil sie sich seiner, als des Kaisers, Entscheidung darüber fügen zu wollen, laut darüber von ihnen ausgestellter Urkunden gelobt haben, einen Rechtstag zu Pirna an der Elbe auf den nächsten 3. November und verleihet beiden Parteien nebst ihrer Begleitung, unbeschadet jeder des ihr an dem Herzogthume und der Herrschaft Lüneburg zustehenden Rechtes, kaiserliches Geleit und Frieden, um, sicher an Leib und Gut nach Rechtsnorm, an den kaiserlichen Hof zu kommen und heimzureisen. — 1372, den 15. October. K. O.

Wir Karl von gots gnaden Romiſcher Keiſer zu allen zeiten merer des. Reiches vnd Kunig zu Beheim. Bekennen vnd tunkunt offenlichen. mit dieſem brieue, Allen den die yn ſehent oder horent leſen Das wir den Hochgeboren Wenczlan. des heiligen Reiches Erczemarſchalk, vnd Albrechten, geſettern. Herczogen zu Sachſen. vnd zu Lunemburg. vnſern lieben Oheim vnd furſten. an einem teile., vnd Magnos. Herczogen zu Brunſwig. an dem andirn teile. von wegen des herczogtums. zu Lunemburg vnd ſeiner zugehorunge, ſie beidirſijt mit rechte zu erſcheiden. als ſie des vff vns. als einen Romiſchen. keiſer gegangen ſeint,. vnd willekurt haben, nach laute ſulcher brieue. die ſie vff. beide ſeiten. einandir dorubir gebin habin. Beſcheiden vnd legen. fur vns zu komen. in die Stat zu Pirne vff der Elbin in dem Byſchtum zu Meiſſin. gelegen. die nehſte Mitwache. nach aller Heiligen tage der ſchireſt. kumpt. vnd gebin yn mit krafft diez brieues. an beiden ſeiten vnſer keiſerlich geleite vnd friede mit Allen den. die ir iglicher. mit ym dohin furen vnd bringen wirdet, Alſo Das ſie, ſicher leibes vnd gutes vff recht. in vnſern keiſerlichen hoff komen. vnd widir von dannen. in ir heymût. reiten vnd wandirn mugen. on generde. vor allen den die durch vnſern vnd des Reiches willen tun vnd laſſen Jdoch vnſchedlichen den obgenanten vnſern Oheim. den Herczogen von Sachſen vnd zu Lunemburg vnd auch dem egenanten. Herczogen Magnos von Brunſwig vff beiden ſeiten an allen iren rechten die ſie. haben. an dem vorgenanten. Herczogtum. vnd Herſchafft zu Lunemburg. Mit vrkunt diez brieues vorſigelt mit vnſerr keiſerlichen Maieſtat Ingſigel. Der geben iſt zu Prage Nach Criſts geburte dreyczehenhundert Jar dornach in dem CzweyvndSibenczigſten Jare. an ſant Gallen Abend Vnſerr Reiche in dem Sibenvndewenczigſten vnd des keiſertums in dem Acheczehenden Jaren.

per dominum Thimoñ de Kolditz
Nicolaus Camericenſis prepoſitus.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R.. Jokannes Luſt.

300. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und die Rathsherren der Stadt Lüneburg geloben, dem Günzel von Bertensleben und den Kindern des verstorbenen Hauptmanns Günzel von Bertensleben 200 Mark

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

Silbers am 2. Februar 1373 zu zahlen, wofür sie mit ihrem Theile des Schlosses Wolfsburg ihnen dienen sollen. — 1372, den 18. October. **XVIII.**

We albrecht van godes gnaden hertoghe to ſaſſen vñ to Luneb. vñ we ratmanne der ſtad to Luneb̃ bekennen openbar in deſſem breue vor alle den. dhe ene zeen. edder hôren leſen. dat we ſchuldegh ſund. Ghunthzele van bertenſleue. hern gunthzelis ſone. vnde guntzels kinderen van bertenſleue des hôuetmannes. dem god gnade vñ eren rechten eruen. twe hundert mark brunſwikeſches ſuluers. edder dre mark penninghe vor ene giwelke lodeghe mark. dhe we ym betalen ſcollen binnen der ſtad to Luneb̃ to vnſer vrowen daghe lichtmiſſen. de nv negheſt to kumt. dar vore dat ſe vs denen ſcollen. vñ to denſte ſitten mid erem dele der wuluefborgh. vñ dith gheld ſcolle we ym betalen. vnbezad vñ vnbekummered. vor vns vñ vor alle den. dhe dor vns doen vñ laten willen Al deſſe vorſchreuenen ſtucke loue we... den vorbeñ guntzelen vñ to erer truwen hand. hern ludelue van aluenſleue. wernere. gunthere. vñ borcherde van bertenſleue. in gûden truwen. ſtede vñ vaſt to holdende. ane ienegherleye arghelift. To ener grotteren bekantniſſe hebbe we vnſe Ingheſeghele ghehenghed laten to deſſem breue. dhe gheuen is na godes boord. Drutteynhundert iaar In deme twe vñ ſôuentegeſtem iare In ſunte lucas daghe des hilghen ewangeliſten.

301. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg richtet sowohl an die Rathmeister und den Rath als auch an die Bürger und die ganze Gemeinde der Stadt Hannover gleichlautende Schreiben, worin er ihnen mittheilt, dass er auf die Nachricht, man werfe ihm Vertragsbruch vor, seine Räthe, um sich deshalb zu erkundigen, zu dem Rathe der Stadt Lüneburg gesandt hat. Auf diese Weise benachrichtigt, man beschuldige ihn, dass er der Mannschaft die bedungene Urkunde nicht ausgestellt und seine Gesandten zum Kaiser nicht geschickt habe, betheuert er, dass er seine Gesandten zum Kaiser geschickt, auch der Mannschaft die Urkunde habe ausstellen wollen und dass er dieserhalb von dem Rathe der Stadt Lüneburg eine Tagfahrt mit dem Herzoge von Sachsen oder mit dessen Rathe oder mit dem Rathe der Stadt Lüneburg verlangt habe. Letzterer aber hat unter dem Vorwande, darüber Rücksprache mit dem Herzoge von Sachsen nehmen zu müssen, die Tagfahrt ausgeschlagen und zugleich den bedungenen Frieden geweigert, so dass nicht er, sondern der Rath der Stadt Lüneburg den Frieden gebrochen hat. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg haben seine gefangenen Leute in den Thurm gesetzt, in den Stock geschlagen, sie Anderen überlassen, Schatzung von ihnen erhoben, sie in den Rock gebunden und übel behandelt, alles während der Zeit versprochenen aber geweigerten Friedens. Vom Rathhause zu Lüneburg hat man seine Urkunden verlesen und gegen die Wahrheit erklärt, er habe sie nicht gehalten. Schenkt der Rath und die Gemeinde der Stadt Hannover solcher Unwahrheit Glauben, so wird ihm von ihnen noch lange Unrecht zugefügt werden. Einige Rathsherren der Stadt Hannover, nämlich Ulrich Lutzeken, Johann von dem Stenhus und Hildebrand Schele haben sich durch Rath und in Verhandlungen als seine ärgsten Gegner an den Gefangenen und an dem Frieden bewiesen. Er ersucht den Rath der Stadt Hannover, dass derselbe diese drei Rathsherren, und die Bürger und die Gemeinde zu Hannover, dass sie die Stadt Lüneburg veranlassen, ihm Genugthuung zu leisten. **XX.**

Magnus dei gratia dux Brunſw̃ et in Luneb̃.

Gy Radeſmeſtere vnde gi gancze Rad to honouere, wy don Jŭ witlik dat vns is to wetene gheworden. wo dat men ſpreke vnde vns tyge. dat wy de breue nicht ſollen hebben gheholden vnde den nicht vt gheuolghed. de we hebben ghegheuen Des hadde wy gheſand vnſen Rad in de Stad to Luneb̃ to deme Rade vnde leten vorhôren. wor an wy de breue ſolden hebben vorbroken. de teghen vns vnde ſpreken. we hedden de breue der manſchop nicht ghegheuen. vnde hedden vnſe boden nicht gheſand na vnſem heren deme keyſere. des wetet. dat wy de breue. der Manſchop wolden hebben ghegheuen. als dar was ghedeghedineghed vnde hebben vnſe boden gheſand na deme keyſere vnſem heren. vnde vnſe Rad welde des daghe. tyd. ſtunde. vnde Stede. ghenomen hebben van deme Rade to Lûneb. dar wy ſeluen welden hebben ghereden. tighen den hertoghen van Saſſen. eder welden vnſen Rad vnde vnſe Manne gheſand hebben.

tighen ſinen Rad eder tighen den Rad to luneb̄. vnde dat bewyſed vnde vortbracht. dat ſin an vns nicht were embroken. des weyghereden ſy vnde ſegheden ſe welden mit ŏreme heren dar vmme ſpreken. Ok hebbet ſe vns vredes gheweyghered alſe de breue vtwyſed. vnde de vrede is an ŏn embroken vnde nicht an vns., Ok hebbet ſe bynnen diſſen tyden vnſe vanghenen in de tŏrne gheſat vnde in de ſtŏcke gheſlaghen. vnde beſchatted. vnde eyn deyl in den Rŏk ghebunden vnde ŏuele ghebandelet vnde grote vnuoghe ghedan. vnde vnſe vanghene hebbet bynnen diſſen tyden grot vordan vnde vortered. vnde hebbet des vredes des ſy gheweyghered hebben groten ſchaden ghenomen. vnde alle dat an vnſen vanghenen vnde an ſchaden is gheſcheen. dat is gheſcheen van des vredes weghene. den ſe vns ghewegheret hebben. vnde is gheſcheen. als des io van breue weghene. de de Hertoghe van Saſſen dar ouer heft ghegheuen. nicht ſin ſolde. Ok is vns to wetene gheworden. dat men vnſe breue hebbe gheleſen van deme Rathus to luneb̄. dat wy den nicht ſollen hebben vtgheuolghed. dar deyt man vns vnrecht an. alſe wy Jŭ des vnſe antworde in diſſen bref hebbet gheſcreuen. Vnde dŷ wyle gi gik willet laten vorſecghen. des nicht en is. ſo mŏghe gi vns lancghe helpen vorvnrechten. Ok weren Juwe Ratmeſter vnde eyn deyl Juwe Rad alſe Olrik luczeken. Juncghe Johan van deme Stenhus vnde Brand Schele in Rade vnde in deghedincghen an vnſen egheſten alſe an vnſen vancghenen vnde an vrede. als wŷ meneden. dat des nicht ſin mŏghe van vredes weghene de vnder vns is. mŏchte gi ſe nv vnderrichten dat ſe vns wederdeden dat an vns is vorbroken. dar hŏre wy Juwe antworde gherne vmme in Juweme breue wat gi des vormŏghen.

H. O.

Magnus dej gratia dux Brunſw̄ et Lunebr̄.

Gy menen Borgere. vnde gy gance menheyt tŭ Honouere wŷ dŭn Jŭ witlich. dat vns es tŭ wetene geworden wŷ dat man ſpreke. vnde vns tyge dat wŷ dŷ Breue nicht ſollen hebben geholden vnde den nicht vt geuolget dŷ wŷ hebben gegheuen Des hadde wŷ geſant vnſen rad indŷ Stad tŭ Luneborch tŭ deme rade vnde lyten vorhoren wor an wŷ dŷ Breue ſolden hebben vorbroken Dy tegen vns vnde ſpreken wŷ hedden dŷ Breue der manſchop nicht gegheuen vnde hedden vnſe Boden nicht geſant na. vnſem Heren deme Keyſere. Des weted dat wŷ dŷ Breue der manſchop wolden hebben gegheuen als da gedegedinget was. vnde hebben vnſe Boden geſant na. vnſem Heren deme Keyſere, vnde vnſe rad wolde des dage tyd Stunde. vnde ſtede genomen hebben von deme rade tŭ Luneborch dar wŷ ſuluen wolden hebben gereden tygen den Hertogen von Saſſen. edder wolden vnſen rad vnde vnſe man hebben geſant tygen ſynen rad edder tygen den rad tŭ Luneborch. vnde dar bewiſet. vnde vord bracht dat ſyn an vns nicht were enbroken. Des weygerden ſŷ. vnde ſegeden zy wolden med orme Heren dar vmme ſpreken. Ok hebbet ſŷ vns vredes ge weygerd als dŷ Breue vt wiſet vnde dŷ vrede es an one. enbroken vnde nicht an vns Ok hebbet ſŷ bynnen deſſen tyden vnſe vangenen indŷ Torne geſat. indŷ Stocke geſlagen vnde vor gheuen. vnde beſchatted vnde endel inden rok gebunden vnde grote vnfuge gedan vnde vnſe vangenen hebbet bynnen deſſen tyden grot vorterd vnde hebbet des vredes des ſŷ geweygert hebben groten Schaden genomen. vnde alle dat an vnſen vangenen vnde an Schaden es geſchen dat es geſchen von des vredes wegen den ſŷ geweygert hebben vnde es geſchen als des yo von Breue wegen dŷ dŷ Hertoge von Saſſen dar ouer hat gegheuen nicht weſen ſolde Ok es vns tŭ wetene geworden dat man vnſe Breue hebbe geleſen von deme Rathus tŭ Luneborch dat wŷ den nicht ſollen hebben vt geuoleget dar deyt man vns vnrecht an als wŷ Jŭ des vnſe antwert indeſſem Breue hebben geſchreuen vnde dŷ wile gy gik willet laten vor Segghen des nicht en es zo moge gy vns lange helpen vor vnrechten Ok waz endel Juwe rateſmeſtere. vnde rad. als Olrich. Luſzeke Junge Johan von deme Steynhus. vnde Brand Schele vnde weren dar in rade vnde indegedingen an vnſen Ergeſten als an vnſen vangenen vnde an dem vrede des vns dunket dat des nicht ſyn ſolde von vredes wegen dŷ vnder vns. vnde Jŭ es mochte gy nŭ. vndderrichten dy Luneborger dat ſŷ vns wedder deden dat an vns es vorbroken dar hore wŷ Juwe antwert gerne vmme in Juwen Breuen wat gy des vor mogen.

302. Die Gilden und die Bürger der Stadt Lüneburg antworten dem Herzoge Magnus von Braunschweig auf sein Schreiben, welches sie den Rath der Stadt Lüneburg haben lesen lassen: Was die Beschuldigung des Vertragsbruches betrifft, so hat er, wie er selbst eingesteht, den Prälaten, der Mannschaft und den Städten die Urkunde, dass sie sich zu demjenigen Herzoge halten sollten, dem das Recht zuerkannt würde, am 25. Juli nicht ausgestellt. Am 8. September, bis zu welchem Tage sie von dem um diese Zeit beim Kaiser weilenden Gesandten der Herzöge von Sachsen und Lüneburg Nachricht haben, sind seine Gesandten beim Kaiser nicht gewesen. Wie seine Räthe, die Ritter Heinrich von Gittelde und Conrad von Rotleben in seinem Namen zu Uelzen vor Fürsten und Herren, die von dem Herzoge Albrecht auf den 25. Juli eingeladen wurden, gelobten, sollten an jenem Tage zwischen Uelzen und Bodenteich alle Urkunden und Verträge ausgefertigt werden. Herzog Albrecht hat nichts daran mangeln lassen. Er dagegen hat seine Räthe in dieser Angelegenheit nach Lüneburg geschickt, um Tagfahrten anzusetzen. Mit Recht hat der Rath der Stadt Lüneburg darauf erwiedert: Tagfahrten verspreche er nicht, er müsse deshalb mit dem Herzoge von Sachsen und Lüneburg Rücksprache nehmen, doch würde Herzog Albrecht gern eine Zusammenkunft bewilligen. Was die Friedensweigerung betrifft, so hat er die bedungene Urkunde, in welcher er den Prälaten, der Mannschaft und den Städten befehlen sollte, sich zu demjenigen Herzoge zu halten, dem das Recht zuerkannt würde, und worin die näheren Bestimmungen über Entlassung der Gefangenen und über den Frieden enthalten sein sollten, am 25. Juli nicht ausgestellt. Sie hoffen, dass der Rath zu Lüneburg den Gefangenen in keiner Weise Unrecht gethan haben wird, und erbieten sich deshalb zu Tagfahrten. Wenn er aber unter jenen seinen gefangenen und übel behandelten Leuten diejenigen versteht, die während des von seinen Räthen geschlossenen Friedens in Lüneburg einstiegen und dabei gefangen wurden, so müssen sie gegen ihn wegen Friedbruches Klage erheben. Seine Urkunden sind allerdings vom Rathhause verlesen und dabei ist verkündet, in wie fern er sie nicht gehalten hat. Weder der Rath noch sie wollen ihm Unrecht thun. Da er aber vielen Fürsten, Herren und Städten geschrieben hat, er wolle nur das Recht, und da die Herzöge von Sachsen und Lüneburg, die Stadt und sie auch nur das Recht wollen, so scheint es ihnen im Bereiche der Möglichkeit, dass er sich dem Kaiser stelle und, wie er von Anfang an versprochen hat, Land und Leute nach dem Rechte von der Ansprache des Reiches befreie. Hat er Recht, so bleibe er, wie der Vertrag ihn verpflichtet, thunlichst bei Rechte. XX.

Here van Brunſw̄. Juwen bref hebbe we deme Rade to luneb̄ leſen laten Vnde alſe gi ſcriuen. dat Jū towetende worden ſy. wo men ſpreke vnde Jūk tyghe. dat gi de breue nicht ſcholen hebben gheholden vnde den nicht vtgheuolghed. de gi hebben ghegheuen. des hedde gi Juwen Rad gheſand in de Stad to luneb̄ to deme Rade vnde leten vorhören wor an gi de breue ſcholden hebben vorbroken des teghe men Jū vnde ſpreke gi enhedden der Manſchop der breue nicht ghegheuen. vnde enhedden Juwe boden na vnſem heren deme keyſere nicht gheſand Des ſchölde wy weten. dat gi de breue welden hebben ghegheuen der Manſchop. vnde hedden ok Juwe boden na vnſeme heren deme keyſere gheſand. Des we de breue ſeen vnde leſen hörd hebben. Dar gi mit Juwen Ratgheuen inne beſegheld hebben. Dat gi de Prelaten. Manſchop vnde Stede. vppe dat recht dat gi vorbreuet hebben to ſunte Jacobes daghe de vorghan is schölden vorwyſet hebben. des noch nicht gheſcheen is alſe gi ſüluen ſcriuen. Ok enhebben Juwe boden to vſer vrowen daghe der lateren de vorghan is by vnſeme heren deme keyſere nicht ghewesen. alſe wy voruaren hebben van deme boden de to der tyd. van vnſer heren weghene by vſeme heren deme keyſere. was. Vnde alſe Juwe Ratgheuen her Henrik van ghyttelde. vnde her Cord van Rotleue, van Juwer weghene ſpreken to Vlſen. vor den Vörſten vnde Heren. de vnſe here van ſaſſen vnde Luneb̄ to ſünte Jacobes vppe den dach twiſchen bodendyke vnde Vlſen ghebeden hadde. dar men alle breue vnde deghedineghe ſcholde vultoghen hebben. des doch an vnſen heren neyn brok en was alſe wy voruaren hebben. vnde dat gi Juwen Rad dar vmme to luneb̄ gheſand hebben vmme de ſake daghe to makende. dar heft de Rad to luneb̄ to antwordet. daghe envorſpreken ſe nicht, men ſe moſten dar vmme ſpreken mit vnſem heren van ſaſſen vnde lüneb̄ dat endüncked vns nicht vnredelik weſen. doch hebben ſe mede ſproken. vnſe here ſchöle des

gherne to legheliken daghen komen. dar he sine heren vnde vrund by hebben möghe de dar eer by wesen hebben to daghen. dat al der deghedineghe an öme nicht embroken is dat endüncked vs auer nicht vnredelik wesen. Ok scriue gi men hebbe Jů vredes gheweygherd. Des wetet dat Juwe beseghelden breue dat wol vtwyset. an welker mate gi de Prelaten. Manschop vnde Stede. vppe dat recht vorwysen scholden. vnde ön dar breue ouer gheuen als ön dat nütte were. des doch van Jů nicht ghescheen is. vnde wo men den vanghenen dach gheuen scholde. vnde den vrede maken. wan sek de Prelaten Man vnde Stede voreneden. vnde ok scriue gi dat Juwe vanghenen binnen der tyd sin in de Törne ghesat. vnde in de stöcke slaghen. vnde vorgheuen beschatted vnde in den Rök ghebunden. des hebben Juwe vanghenen grot vortered vnde des groten schaden. dat de vrede nicht vort gheghan sy. Des wetet dat wy hopen. dat vnse heren vnde de Rad in ieneghen stücken misuaren hebben vnde willen des gherne daghe holden. alse wy Jů ok vore screuen hebben. vnde hebben dat de Juwe dan. de gi Jůk to vanghenen to teen. de vns lyf vnde ghud bynnen deme vrede. den Juwe Rad süluen ghedeghedineghet hadde van Juwer weghene. vnde bynnen der Stad to luneb dar ouer gheuaneghen sin. so mote wy vnde willen deste vorder allen ghuden luden ouer de groten vnuoghe klaghen, de gi vns bynnen vrede to vöghed hebben, Ok sin Juwe breue van deme Rathuse to luneb ghelesen vnde ghekündighed wes an Jů brok gheworden is alse vorscreuen steyt. vnde wes vs de Rad to Luneb secght, des löue wy ön wol. wente se möghen de warheyd mit Juwen breuen wol bewysen. vnde alse gi scriuen. de wyle we vns vor secghen willen laten des nicht en is. so möchte wy Jůk lanceghe helpen vor vnrechten. Des wetet dat de Rad noch wy Jůk node vorvnrechten welden wente alse gi dat recht vorbreued hebben. des vor vnseme heren deme keysere tokomende vnde vns land vnde lude ok to entledighende mit rechte vor deme Ryke alse gi van aller eerst beseghelt hebben. dat düchte vns möghelik wesen dat gi deme also vtuolgheden. wente gi velen vörsten heren vnde Steden ghescreuen vnde ghesecght hebben dat gi nicht men rechtes embeghereden vnde vse heren van Sassen vnde Luneb. vnde de Rad van Luneb vnde wy alle nicht men rechtes ok engheren vnde hebbe gi recht so blyue gi möghelíken by deme rechte alse gi des in Juwen breuen sint vorplichtet. vnde dit scriue we Jů vor eyn antworde vnder der Stad Ingheseghele to luneb dat wy van deme Rade dar to ghebeden hebben. went wy nenes sünderliken Inghesegbels embruked.

De ghylde vnde de Meynen börghere der Stad to Luneborch.

303. Ulrich Lutzeken, Johann von dem Stenhus und Hildebrand Schele rechtfertigen sich bei dem Rathe der Stadt Hannover wegen der von Herzog Magnus gegen sie erhobenen Beschuldigungen: Auf Bitten des Raths der Stadt Lüneburg und der Ritter Johann von Vreden und Gerhard von Else haben sie an den Verhandlungen Theil genommen und sich vorgesehen, dass sie dadurch keinen Frieden brachen, wie sie beweisen wollen. Sie senden eine Abschrift des für Herzog Magnus bestimmten Antwortschreibens der Gemeinde der Stadt Lüneburg mit der Bemerkung, dass die Rathsherren zu Lüneburg dem Rathe der Stadt Hannover dankbar sein würden, wenn er daran etwas verbessern kann. Zugleich melden sie, das sie Albertus zum Bischofe von Verden gesandt haben, um ihn zu mahnen. **XX.**

Hyr na. Dat antworde dat Olrik lützeken Juncghe Johan van deme Stenhus vnde Hyldebrand Schele deme Rade to honouere weder screuen. vnde de Rad de Ghyldemestere vnde de Meynheyd to honouere van örer aller weghene hertoghen Magnus vortscreuen is van worde to worde aldůs.

Vnsen willeghen denst touorn. Leuen vründe alse hertoghe Magnus ouer vns scrift. dat wy an rade vnde deghedineghen an sineme erghesten alse an sinen vanghenen vnde an vrede ghewesen hebben. Des wetet dat wy dorch bede willen des Rades to Luneb vnde hern Johans van vreden vnde hern Gherdes van Elze to den deghedineghen quemen. dar hebbe wy vns wol an vorwared. dat wy nenen vrede dar an vorbroken hebbet. alse wy dat wol vorantworden willet na Juweme Rade wor vnde wo. we van rechte schölet Ok sende wy Jů ene vtscrift wo de Meynheyd to luneb des süluen breues ghelik Hertoghen

Magnufe vorantwordet. konde gi ok dat antworde vorbeteren dat is deme Rade to luneb wol to dancke. Ok hebbe wy albertefe ghefand to deme Bifchoppe van verden vnde latet ǒne manen.

304. Der Rath der Stadt Lüneburg verspricht dem Ulrich Lutzeken, dem Johann von dem Stenhus und dem Hildebrand Schele, als Beauftragten des Rathes der Stadt Hannover, diesem am nächsten 11. November 1000 Mark Pfennige, am 17. April 1373 ebensoviel zu zahlen und ihm am 25. December 1372 sechs Häuser auf der Saline anzuweisen, deren Ertrag nebst jenen 2000 Mark an den Schuldforderungen des Rathes und der Bürger zu Hannover gekürzt werden soll. Auch verpflichtet er sich, falls von den Gefangenen Schatzung erhoben wird, diese den Rath der Stadt Hannover von dem Herrn von Homburg und dessen Leuten erheben zu lassen, damit die sechs Häuser auf der Saline desto eher wieder zur Verfügung der Stadt Lüneburg kommen. — 1372, den 24. October. XX.

We de Rad to luneb bekennet, Dat Olrik lützeken. Johan van deme Stenhus de Jůneghere vnde Hildebrand Schele van des Rades weghene van Honouere vnde we mit ǒn ghedeghedineghed hebbet, Dat we to des Rades hand van Honouere Lůdolue van bilne. Hermene ftollen. Gotfride van haghene vnde Johanne abbenborghe, willet vnde fchůllet gheuen. Dufent mark pennyneghe to fůnte Mertens daghe de nv erft to komende is, Ok wille we vnde fchůllet to diffeme negheften wynachten ǒn antworden fees hus vppe der fůlten, vnde in de erften vlůde wyfen. de nv na wynachten erft tokomende fint, alfo dat fe to des Rades hand van Honouere. van vlůden to vlůden vp boren fchůllet, alled dat dar van wert, lik anderen luden dene we. hufe vppe der fůlten ghewyfet hebbet vor ǒre fchůlde. Vortmer wille we diffen vorbenomden, ludolue, Hermene. Gotfridefe vnde Johanne gheuen Dufent mark pennyneghe to pafchen de nu erft kumpt to des vorbenomden Rades Hand van Honouere. Diffe vorbefcreuenen twe dufent mark, vnde alle dat van den vlůden der fes hufe wert, dat fchal men vns af rekenen van den fchůlden, de we deme Rade vnde den Bǒrghere to Honouere fchůldich fint, were ok dat men de vancghenen fchatten welde. fo fchǒlde we vnde wolden dene heren van Homborch, mit den finen de we den van Honouere rede to ghetekent hebbet, eder andere alfo ghude vancghenen, volghen laten to fchattende. Vnde wat ǒn dar van wǒrde dat fchǒlde auer af ghan van der fchuld de we ǒn fchůldich fint. vppe dat de fees hus vppe der fůlten, vns van ǒn defte eer ledich vnde los werden. Vnde is ghedeghedinghet na Godes bord, dufent vnde dre hundert Jar, in deme twe. vnde Seuentigheften Jare des Sondaghes vor fůnte Symonis vnde Juda daghe.

305. Herzog Magnus beklagt sich bei den Feuerherren, den Werkmeistern, den Aemtern und den Bürgern der Stadt Hannover, dass er auf seine Briefe keine Antwort von ihnen und dem Rathe erhalte, und erbietet sich noch, wie früher, zu Recht, wenn sie ihm irgend etwas verdenken, ihn oder die Seinen anschuldigen. Er beschuldigt sie, dass sie grossen Unfug gegen ihn begangen und ohne seine Schuld die Seinen ins Verderben gestürzt haben. Er glaubt, dass unter ihnen viele sind, denen es leid thut und die unschuldig daran sind. Wenn sie Angst vor ihm oder den Seinen oder wenn sie Misstrauen hegen, will er ihnen Bürgschaft und Sicherheit stellen, dass sowohl sie als auch er und die Seinen bei Rechte bleiben. XX.

Aldůs fcref Hertoghe Magnus auer der Meynheyd.

Gy meynen vůrheren. gy meynen werkmeftere vt allen ammechten vnde gi meynen bǒrghere der ganczen Stad to Honouere. gi fchůllet weten. dat wỷ dicke vnde vele deme Rade vnde Jů allen vfe breue ghefand hebbet. dar vs nṽ antworde to ward vnde hebbet Jů ghebeden. eft gi vs ierghen an vordechten. eder vs eder den vfen ieneghe fchůlde gheuen. dar welde wy Jů gherne vmme ghedan hebben wes wy Jů plichtich hedden wefen. vnde welden dat noch gherne don, Hyr bouen hebben gi vs grote vnuoghe ghedan vnde de vfe vorderft ane fchůlde. Des lǒue wy wol dat Juwer vele fy den dat leyd is vnde de dar vnfchůldich an fyn. Hedden gi ok ieneghen ancgheft eder vnlouen to vs eder to den vfen. dar welden wy Jů wol vor veylighen vnde vorwaren alfo dat wy vnde de vfen by rechte bleuen vnde gi alle by vulleme rechte bleuen. diffe breue wille wy Jů alfo lancghe fenden. wente gi vs eyn antworde embeden Datum czellis noftro fub Secreto.

306. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg gestatten für 700 Mark Pfennige dem Zöllner Dithmar, aus dem Kalkberge, auf dem die Burg gestanden hat, so viel Kalk, als er will, zum Verkaufe brechen und brennen zu lassen. Von dem Erlöse soll er 70 Mark als Zins für die 700 Mark und 40 Mark als Zins für eine andere Schuldforderung jährlich behalten, 40 Mark jährlich auf ihre Anweisung auszahlen und fünf Jahre lang dem Johann Schermbeke jährlich 100 Mark entrichten. Durch den nach Abzug dieser 250 Mark sich jährlich ergebenden Ueberschuss soll die Schuldforderung der 700 Mark getilgt, was aber an der jährlichen Einnahme von 250 Mark fehlt, von ihnen ersetzt werden. Den Bedarf an Kalk für die Stadt, für das Kloster und für das Land soll er zu dem Preise, wie früher Johann Schermbeke, ihnen liefern. Dieser Vertrag soll bis zur Tilgung der Schuldforderung dauern. — 1372, den 26. October. XVIII.

We Ratmanne der Stad to Luneborgh bekennen vnde betughen openbar in deſſem breue. dat we ſchuldegh ſyn Dithmere dem tolnere. ſôuen hunderd mark luneborgher penninghe. dhe he vs rede ghedaan heft. vnde in vſer ſtad nvd ghekomen ſyn. Dar vore hebbe we eme antwerded den kalcbergh. dar dhe borgh vppe leghen hadde. vñ ſcollen eme des berghes. ſunder hinder een recht waren weſen jn deſſer wys. Dithmer ſchal vñ magh van dem kalcberghe kalkes breken laten. eme to vorcôpende vñ to bernende. wo vele he wel. vnde wod eme van ghelde dar van werd. dar ſchal he van inne behoolden ſôuentegh mark vor dhe ſouenhunderd mark to tinſe. vñ veertegh mark vor den tinz. den he bi dem rade heft. vnde gheue veertegh mark des iares. wôr ſe de rad hebben wel. vnde gheue Johanne ſchermbeken. vyf iar vmme io des iares hunderd mark. Dhe ſumme dhe he inne behold vñ van ſik gheuen ſcal. maked durdehalf hunderd mark. kefte he nv des iares. van dem berghe meer gheldes. wan durdehalf hunderd mark. wanne we mid eme rekenen. dar ſcolde he dhe vorſchreuene ſouenhunderd mark mede mynren. vñ ok de ſôuentegh mark tinſes de dar vore bôred. dar na dat ſik ghebôred. wanne we mid eme rekenen. Worde eme ok myn van dem kalcberghe. wanne he mid vs rekened. wen de durdehalf hunderd mark. dhe he to voren. inne behoolden vñ vthgheuen ſcolde. ſo ſcolde we ene de durdehalf hunderd mark van des rades ghelde vervllen. dat de dar nenen hinder ane hebbe Bedôrue we ok kalkes. to der ſtad. to des kloſteres vnde des landes behôue. den ſchal vs dithmer doen. ſunder dar ſcolle we eme redelike vrunſchop vmme doen. alſo we ſchermbeke vore daan hebben. Deſſe vorſchreuene ſtucke vñ vorword ſcollen ſtede bliuen. de wile we dithmere van der eerſten ſummen ſchuldegh ſyn. Al deſſe vorſchreuene ſtucke loue we dithmere dem tolnere. vñ to ſyner truwen hand heynen ſotmeſtere. vñ ſander ſchellepeper vſes rades kvmpanen vñ eren eruen. Afleuede dithmer des nicht dat deſſe vorſchreuene ſtucke ended wôrden. ſo ſcolle we heynen vñ ſandere vorebenômed vñ eren eruen. al deſſe vorſchreuene deghedinghe holden alſe oft dithmere leuede. vnde ſe vs des ghelyk wedder To ener grotteren betughinghe. hebbe we vſer ſtad Ingheſeghel to deſſem breue ghehenghed laten. vnde is ghe ſcheen Na godes boord Dritteynhunderd iar. In deme twe vñ ſouentegheſtem iare. des neghеſten dinghesdaghes vor ſunte Symon vnde Judas hoghtyd.

307. Die Bürger zu Hannover antworten dem Herzoge Magnus von Braunschweig: Auf alle seine Briefe sei geantwortet. Wenn die Schreiben nicht an ihn gelangt seien, hätten sie daran keine Schuld. Warum sie ihn anschuldigen, sei Fürsten, Herren und Städten kund, nämlich weil er sie nicht von der Ansprache des Reiches befreiet habe. Gern würden sie es gesehen haben, hätte er sie davon befreiet, bevor sie auf Befehl des Kaisers und von Rechts wegen sich den Herzögen von Sachsen und Lüneburg zuwenden mussten. Sie stellen in Abrede, Unfug gegen ihn begangen zu haben. Von den Seinen dagegen sind sie mit Raub und Brand heimgesucht, ehe die Herzöge von Sachsen und Lüneburg und sie ihnen Schaden zufügten. Uebrigens thut es ihnen leid, dass er den Krieg nicht verhütet hat, wozu ihn seine Urkunden verpflichteten. Deshalb wollen sie einträchtig bei ihrer Herzöge Recht bleiben und erkennen es dankbar an, wenn er und die Seinen sie und ihre Herzöge bei Recht lassen wollen. XX.

Eyn antworde vppe den bref *). Vnde dat antworde ward werners boden van reden weder gheantwordet. de hertoghen Magnus bref brachte.

Here van brunſw̄ alſe gi vs gheſcreuen hebbet dat Jů to Juwen breuen. de gi vs dicke vnde vele gheſand hebben. neyn antworde gheworden ſy. des do we Jů witlik. dat we Jů antworde gheſand hebbet vp al Juwe breue de vs van Jů ghekomen ſin. is dat Jů nicht gheworden dat is vs vnwitlik, alſe gi ok ſcriuet. gi hebben vs ghebeden. eft we Jů ierghen an vordechten, eder we Jů. eder den Juwen ieneghe ſchulde gheuen. dar welde gi vs gherne vmme ghedan hebben wes gi vs plichtich hedden gheweſen. vnde welden dat noch gherne don. des ſy Jů witlik. dat de ſchůlde de we Jů gheuet opembare is vōrſten. heren Steden vnde velen ghuden lůden. dat gi vs nicht entledigheden. alſe gi vs bebreuet vnde beſeghelt hadden. dar we Jů dicke vnde vele vmme ghebeden vnde ghemanet hebbet laten. Hedde gi vs entledighet eer we van des keyſers bodes vnde van rechtes weghene vs moſten to vſen heren keren. dat hedde we gherne van Jů ghenomen. Ok ſcriue gi vs we hebben Jů grote vnuoghe ghedan vnde hebben de Juwe vorderft ane ſchůlde. des loue gi wol dat vſer vele ſy. den dat leyt ſy. vnde dar vnſchůldich an ſyn. hedde we ok Jeneghen aneghelt eder vnlouen to Jů eder to den Juwen. dar welde gi vs wol vor veyleghen vnde vorwaren alſo dat gi vnde de Juwe by rechte bleuen vnde we by vulleme rechte bleuen des ſy Jů witlik. dat we des bewyſinceghe ghenoch hebbet, dat we Jů neyne vnuoghe ghedan enhebbet. ok vorderueden vs de Juwe mit roue vnde mit brande. eer vſe heren eder we. ſe mit ichte beſchedigheden. Ok is vs leyt dat gi dat ōrloghe nicht enbewareden alſe gi vs van breue weghene plichtich weren. dar vmme bliue we mit eyndracht by vſer heren rechte. welden ok gi vnde de Juwe. vſe heren vnde vs by vulleme rechte laten dat neme we vor willen. Datum ſub noſtre Ciuitatis ſecreto.

Van aller bōrgher weghene to honoucre.

308. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg befriedigen den Johann Schermbeke, Bürger zu Lüneburg, wegen seiner Forderung von 1200 Mark Pfennige, wofür ihm von den Herzögen Wilhelm und Magnus am 15. Juni 1369 der Berg, auf dem die Burg stand, verpfändet worden ist, indem sie, da er mit ihrer Bewilligung schon für 240 Mark Pfennige Kalk aus dem Berge entnommen hat, eine Zahlung von 460 Mark bei dem Zöllner Dithmar ihm anweisen und demjenigen, dem sie den Berg verpfändet haben, ihm während der nächsten 5 Jahre jährlich 100 Mark zu zahlen, beauftragen. — 1372, den 27. October. XVIII.

We ratmanne der ſtad to Luneb̄ bekennen openbar in deſſem breue vñ betughen. dat Johan ſchermbeke. vſe bōrgher was vor vs vñ ſprak. Vſe here hertoghe wilhelm. dem god gnedich ſy vñ hertoghe magnus hedden eme verpended den bergh. dar dhe borgh vppe lagh vor twolf hundert mark penninge. vñ he hedde des breue van den heren. dhe weren ghegheuen an deme neghen vñ ſeſteghesten iare. jn ſunte vites daghe. Ok ſprak he vñ wilkōrede vor vs. wolde dhe raad der ſtad to Luneb̄. eme vñ ſynen eruen des nicht lōuen. dat men ym des gheldes plightech were. van der breue weghene. ſo wolden ſe dat dem Rade to Luneb̄. mid den dhe ouer den deghedinghen weren. do ſchermbeke den bergh an amede van den heren. alſo witlik maken. dat des dhe raad ym lōuen mōghte. wanne dhe raad dat van ym eſchede. Van deſſer woord weghene hebbe we ſchermbeken des gheſtaded. dat he twe hundert mark vñ vertegh mark penninghe vppebōred heft van kalke vth dem berghe. vñ hebbet eme to dithmere dem tolnere quijd vñ loos ghemaket veer hundert mark vñ ſeſtegh mark. dhe anderen vyfhundert mark hebbe we eme lōued to betalende. in deſſer wyſe. We den bergh heft van vſer weghene. dhe ſcal vyf iar vmme van der tyd an torekende. alſe deſſe bref ghegheuen is. alle iarlikes hundert mark betalen. Johanne ſchermbeken vñ ſynen eruen. edder weme ſe dhe gheuen heten. alſo dat he ym gheue io to giwelkeme veerdendele iares. vyf vñ twintegh mark vnbewornen. dhe eerſten vyf vñ twintegh mark ſchal men ym betalen to wynachten. de nv negheſt to komen na der vthgift deſſes breues. Schude Johanne ſchermbeken. edder ſyner eruen. edder den. den ſe

*) Antwort auf No. 305 pag. 215.

dat gheld heten gheuen ieneghorleyie brok in deſſer betalinghe. dat ſcal ym dhe Raad der ſtad to Luneb̄ altemale ver wllen. vñ wedderſtaden. van der ſtad. vñ des rades ghulde wan ſe dat van dem rade eſchen. Al deſſe vorſchreuene ſtucke lôue we vorbenômden ratmanne vor vſik, vñ vor vſe nacômelinghe in gûden truwen dem vorbenômden Johanne ſchermbeken vñ ſinen eruen vñ to erer truwen hand. hern ludeken holdenſtede ratmanne to Luneb̄. volſeken viſchere. Johanne wilden. bôrgheren to Luneb̄. vñ dem de deſſen bref heft mid ereme willen vñ ane ere wedderſprake. ſtede. vaſt. vñ vnuorbroken to holdende. To ener grotteren bewiſinghe vñ tughniſſe hebbe we vſer ſtad Ingheſeghel ghehenghed laten to deſſem breue. Dhe gheuen is na ghodes boord dritteyn hundert iar. jn deme twe vñ ſôuentegheſten iare jn dem hilghen auende der apoſtele ſunte ſymon vñ ſunte Judas.

309. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg geloben, dem Wilbrand von Reden und dessen Söhnen Wilbrand und Heinrich 300 löthige Mark am 25. December 1373 zu bezahlen und sie ihnen bis zur Auszahlung mit 30 löthigen Mark durch den Sotmeister auf der Saline jährlich verzinsen zu lassen. — 1372, den 27. October. XVIII.

Wy Radmanne der ſtad to Luneborch Bekennet openbare in deſſem breue. Den we witliken gheueſtenet hebben myd vnſer ſtad Ingheſeghele. Dat we ſchuldich zint van Rechter ſchult Willebrande van Reeden. deme Oelderen willebrande vñ hinrike ſinen ſonen vñ eren eruen. Dre hundert lodighe mark luneb̄ witte vñ wichte. De wee een vruntliken betalen ſchûllen vñ willen tů winachten de nů negheſt tokomende is Na der vtghift deſſes breues vort ouer eyn iar mid reden vnbewornen ghelde. dar ſee ere beſte mede doen môghen. eder vor iewelke lodighe mark dre mark luneb̄ penninghe thô gheuende. Oft we neen ſuluer na willen hebben en kunden. Vôr deſſe vorſereuene dre hundert lôdighe mark ſchole wy vñ willen en ghenen alle jarlikes de wile we ſe ghenſelken an enen ſummen nicht en betalen. Druttich lodighe mark Ingheldes. Deſſe vor benomeden druttich lodighe mark Inghelden ſchal en ghenen alle jarlikes to paſchen an to rekende van der vtghift deſſes breues. De ghenne de to der tyd denne ſotmeſter is vppe der ſulten tů luneborch. Vñ de drůttich mark lodich Ingheldes to gheuende to allen paſchen. ſcal en de ſulue ſotmeſter de to der tid is louen vñ beſeghelen mid ſinem openen breue to gheuende dar vp vnuortoghet vñ ane hinder. Alle deſſe vor ſchreuenen ſtucke. vñ en iewelik beſunderen loue we vorbenomeden Radmanne der ſtat tů luneborch In guden truwen ſtede vñ vaſt to holdende Willebrande van reden deme elderen willebrande vñ hinrike ſinen ſonen eren eruen vñ den ghennen de deſſen bref hedden. ane ere wedderſprake vñ hebben en dat ghelouet ſunder Jenigerleye hulperede vñ argheliſt Vñ is ghe ſcheen Na godes bort Druttcynhundert iar In deme twe vñ ſeuentigheſten Jare In ſunte ſymonis vñ Jude Auende der hilghen apoſtele.

310. Der Rath der Stadt Lüneburg gelobt, dem Wilbrand von Reden und dessen Söhnen Wilbrand und Heinrich 300 löthige Mark am 25. December 1374 zu bezahlen und sie ihnen bis zur Auszahlung mit 80 löthigen Mark zu verzinsen. Er verpfändet ihnen sein Häringshaus und seinen Krahn in der Stadt, um aus den Renten derselben die Zinsen zu erheben, und gelobt, was daran fehlt, durch den Rathsherrn Johann Viscule ihnen auszahlen zu lassen. — 1372, den 27. October. XVIII.

We de Raed der ſtad to Luneb̄ Bekennen openbare in deſſemo breue. Den we witliken ghe veſtenet hebben mid vnſer ſtad Ingheſeghele. Dat we ſchuldich ſynt van rechter ſchult willebrande van Reden deme elderen willebrande vñ henrike ſinen ſonen. vñ eren eruen Dre hundert lodighe mark luneb̄ witte vñ wichte. de we en vruntliken betalen ſchollen vñ willen to winachten de nů negheſt to komende is na der vtghift deſſes breues vort ouer twe iar in der ſtad to luneb̄ mid vnbewornen reden ghelde. dar ſe ere beſte mede doen moghet Edder vor de lodighe mark. dre mark penninghe to gheuende. oft we nen ſuluer hebben en konden Vor deſſe dre hundert lodighe mark ſcole we vñ willen en gheuen alle jarlikes. De wile we. ſe ghenſliken an enen ſummen nicht en betalen Achtentich mark ingheldes. Vor deſſe achtentich mark ingheldes hebbe we. en ghe ſaed vñ ſetten ieghenwardichliken in deſſeme breue vſe haring hûs vñ vſen kran

in vfer ftaed to luneƀ dar fe de achtentich mark ingheldes alle iarlikes van nemen fcholen vte der Rente mid allen erer tobehoringhen funder hinder Wes nu deffe rente des haringhufes. vñ des kranes des iares alfo gût nicht en were alfo achtentich mark gheldes. wes en dar ane en breke. dar fchal her iohan vifcule vnfe mede kumpan en alle iarlikes wl vor dôn vnde fchal en dat louen to holdende alle jarlikes wl to donde vor den broke in finem openen befeghelden breue. ghenfelken vnuortoghet vñ ane wedderfprake Alle deffe vor fcreuenen ftucke vñ en iewelik befunderen loue wi vorbenomeden etc vt fupra.

311. Kaiser Karl IV. macht Folgendes öffentlich bekannt: Obgleich er den Reichserzmarschall Wenzlaus und dessen Neffen Albrecht, Herzöge von Sachsen und Lüneburg, mit dem Herzogthume Lüneburg belehnt hat, dasselbe ihnen vom kaiserlichen Gerichte zuerkannt ist und sie in das Herzogthum gewiesen und eingesetzt sind, obgleich ferner Herzog Wilhelm und die Herzöge Ludwig und Magnus von Braunschweig, welche derselbe, indem er das Herzogthum und Lehn von Kaiser und Reich entfremden wollte, in das Herzogthum einsetzte, nebst ihren Anhängern in die Reichsacht erklärt sind, Herzog Magnus auch nach dem Tode der beiden ersteren, sich über Jahr und Tag noch darin befindet und obgleich viele kaiserliche Ausschreiben gegen Herzog Magnus und zu Gunsten der Herzöge Wenzlaus und Albrecht erlassen sind, hat er, da nach Ausweis eines von Herzog Magnus am 8. Juli bestätigten Vertrages beide Theile ihre Sache seiner richterlichen Entscheidung anheimgestellt haben, ihnen einen Gerichtstag auf den 3. November zu Pirna anberaumt und ihnen nebst ihrem Gefolge sicheres Geleit dorthin bewilligt. An dem bestimmten Tage ist daselbst Herzog Wenzlaus für sich und den Herzog Albrecht, nicht aber Herzog Magnus erschienen. Auf des Ersteren Gesuch bezeugt nun der Kaiser, dass Herzog Wenzlaus zum Gerichtstage gekommen ist und sein und seines Neffen Recht bewiesen hat, dass Herzog Magnus weder vor noch nach dem Tage sich vor ihn gestellt, weder Gesandte geschickt noch echte Noth bewiesen hat, und erklärt, dass den Herzögen Wenzlaus und Albrecht, denen er das Herzogthum zuerkennt, der Vertrag vom 8. Juli in keiner Weise nachtheilig sein, sondern dass die ihnen ertheilte Belehnung, die gegen den Herzog Magnus und die Seinen ausgesprochene Acht und Oberacht und alle kaiserlichen Erlasse in der Angelegenheit bei voller Kraft bleiben sollen. — 1372, den 7. November. H. O.

Wir Karl von gotis genaden Romifcher Keyfer zu allen zeiten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim. Bekennen vnd tun kunt offenlich mid defem briue allen den die yn fehent oder horent lefen. Wie wol wir vormals den hochgeborn. Wenczlaw des heiligin Reichs Erczermarfchalke. vnd Albrechten gefettern. herczogen zu Sachfen vnd zu Luneburg vnfern Lieben Oheimen vnd furften vnd yren rechten erben das. herczogtum zu Luneburg das von vns vnd dem Reiche zu Lehen ruret mid herfchefften. Landen Manfchefften lehenen geiftlichen vnd wertlichen Steten Sloffen luten gutern vnd allen yren zugehorungen bei den zeiten de 1) etwenne Otte vnd Wilhelm gebrudere dy weile herczogen zu Luneburg dennoch lebten von bete wegin derfelben gebrudere in Aneuallis weife ob fie ane rechte lehens erben Mannefgeflechte vorfchyden vnd fturben,, vnd ouch darnach noch tode derfelben gebrudere Otten vnd Wilhelms die ane folche Lehens erben vorfcheiden fin, von Keiferlicher macht vnd befundern gnaden mid vahenen vnd folcher furftlicher fchonheit vnd zierde die durch recht vnd gewonheit des Reichs zu folcher belihunge gehoren von rechter wiffen recht vnd redelichen vorreichet vnd vorliben haben.. Vnd 2) wie wol die obgenanten vnfer 3) Oheimen die herczogen zu Sachfen vnd zu Luneburg daffelbe. herczogtum zu Luneburg mid herfchefften Landen Manfchefften lehenen geiftlichen vnd wertlichen Steten Sloffen lutern 4) gutern vnd myd allen yren zugehorungen vor vnferm Keiferlichem gerichte mid rechte vnd vfgefprochenen vrteilen erclaget 5) erfurdert vnd erworben haben vnd das ouch beide von folches erlangeten rechte 6) vnd ouch der lihunde 7) wegen als wir fie damydte vnd nymandes anders belehenet haben,, in nütz vnd in gewere myd recht gefacz vnd in geweifet fin,, vnd ouch wie wol die vorgenanten vnferm 8) Oheimen die Herczogen zu Sachfen vnd zu

Das Copiar XIV. zeigt folgende Abweichungen: 1) *do.* 2) Hier ist eingeschoben *auch.* 3) *vnfere.* 4) *leuten.* 5) *erlanget* statt *erclaget.* 6) *rechtes.* 7) *lyhunge.* 8) *vnfere.*

Luneborg dauon das der obgenante .. Wilhelm etwenne hertzog zu Luneburg zu den zeite [9]) da her lebte wider ſulche vorgenante vnſere Keiſerlichen lihunge in rechtem freuol [10]) vnd [11]) wyderſaſſen wider des Reichs recht, vnd vnſerm als eyns Romiſchen Keiſers ſines rechten naturlichen lehenherren dem er gehuldet vnd geſworn hatte, willen vorhencniſſe, vnd wort vormals etwenne Ludewigen die weile der lebte, vnd noch des ſelben Ludewiges tode, vnd Magnos deſſelben Ludewiges Bruder etwenne Magnus des Eltern zu den zeiten herczog zu Brunſwig Sane des obgenanten [12]) herczogtum vnd herſchafft, zu Luneburg in antwertet [13]) vnd ſie dar in ſaczte vnd ſie dar in [14]) myd freuol [10]) vnd vnrechte vnd als vns vnd dem Reiche vnſere egenante furſtentum herczogtum herſchafft vnd lehen empfremden wolte haben denſelben Wilhelmen Ludewigen vnd Magnus vnd alle ire volgere helffere vnd zu legere in vnſere vnd des Reichs Achte Ban vnd vorveſtunge myd rechte gebracht haben,, vnd ouch wie wol dieſelben. Wilhelm vnd Ludewig in ſulcher vnſer vnd des Reichs Bann Achte vnd vorueſtunge geſturben ſein, vnd ouch der obgenante herczog Magnus von Brunſwig der ſich des egenanten. herczogtumes vnd herſchafft zu Luneburg ir Lande Sloſſe Manſcheffte Stete Luten gutern vnd zugehorungen freuelichen wider vns das Romiſche Reich, vnd wider recht angeczucket angenomen vnd vnderwunden hat, vnd darnach etwynel roublichen widerſaſſelichen, vnd mid gewalte vorheldet, vnd annymmet in vnſer vnd des Reichs Achte Banne vnd vorveſtunge vil mer denne Jar vnd tag, freuelichen bliben iſt. vnd ouch noch hutiges tages darynne blibet vnd iſt davon die oberichte [15]) des Reichs, vnd Mangerleie groſze beſwerunge ſulches Bannes vnd vorveſtunge uff yn vnd alle ſeyne volgere zulegere vnd helffere myd rechte erelanget [16]) erfolget vnd ergangen ſein vnd derſelbe. herczog Magnus vnd alle ſeine zulegere volgere vnd helfere lehenlos, Erlos, vnd rechtelos, vnd ouch an yren. lyben [17]). gutern vnd [18]) mid rechte, vnd Keiſerlicher mechte volkomenheit offenberlichen vorczalt, vnd vorteilet ſin, vnd ouch wie wol wir vormals myd rechte, vnd Keiſerlicher mechte volkomenheit geläutert, geſatz vnd declariret haben, das kein man Er ſie Graue. dinſtman. Ritter. knecht Stad oder burger, oder in welcherleie aldel [19]), eren, wirden, oder weſen er were, von dem obgenanten herczogen Magnus von wegen des egenanten herçzogtumes zu Luneburg oder ſeiner zugehorungen lehen empfahen oder ym von Rechtes wegen hulden oder dheynerleie vnderteniekeit getun muchte oder ſolte in dheynewis, vnd wir ouch myd reichte vnd Keiſerlicher macht alle vnd icliche ſoliche huldunge gelobde vnd vnderteniekeit, ob die von ymande dem vorgenanten herczogen Magnus in dheyneweis geſcheen weren vorniehtet vnd vortilget haben, vnd ouch bie ſunderlichen penen vnd Buſſen allen vnd iclichen vnderſeſſen, vnd vndertanen des egenanten herczogtums zu Luneburg gebaten [20]) haben, das ſie ſich an die egenanten vnſere Oheimen Wenczlaw vnd Albrechten herczogen zu Sachſen vnd zu Luneburg, als an ire rechte naturliche Erbherren vnd nicht an den obgenanten [21]) Magnus oder yemandes [22]) anders keren haben, vnd halten ſulten, wann ſie daran gar recht teten vnd darumb nymanden [23]) antwerten ſulten oder muchten in dheyneweis Als das allis kuntlicher vnd uffenbar iſt, vnd [24]) wol vſwiſen vnſer Keiſerliche gerichte [25]), vnd ander briue die darubir vormals myd vnſer rechter wiſſen gegebin ſint Jdoch wann die vorgenanten vnſere Oheimen Wenczlaw vnd Albrecht herczogen zu Sachſen vnd zu Luneburg an eyme teyle vnd der obgenante herczog Magnus von Brunſwig an dem andern teile eyner wilkur ober eyn komen ſin. vnd die vndereynander vorſchriben vffgenomen vnd gelobit haben Alſo das ſie vor vns beiderſeit vff eynen benanten tag den wir an [26]) legen wurden in dutſchen landen komen ſulten daſelbeſt denn recht zuwerden vmb die obgenanten herczogtum vnd herſchafft zu Luneburg vmb ire Lant Sloſſe Stete Lute vnd gut, vnd wir ſulten beiden partien zu dem tage iclichen teile ſinen rechten vnſchedelichen ſichern vnd geleiten myd allen den iren, vnd welche partye vnder yn vff den ſelben tag, denn wir an [26]) alſo legten in dutſchen landen fur vns nicht queme, vnd nicht recht wurde, oder ob ſie nicht komen muchten durch ehaffter not willen alſo geuencniſſe vder ſuchtage ſeine boten da

[9]) *zeyten.* [10]) *freuel.* [11]) *vnd* fehlt. [12]) *Sone das obgenante.* [13]) *yn antwortete.* [14]) *vnd ſie dar in* fehlt. [15]) *aberachte.* [16]) *erlanget.* [17]) Hier ist *vnd* eingeschoben. [18]) Hier fehlt *vnd.* [19]) *adil.* [20]) *geboten.* [21]) Hier ist *hertzogen* eingeschoben. [22]) *yemande.* [23]) *nymande.* [24]) Hier ist *auch* eingeschoben. [25]) *gerichtes.* [26]) *yn* statt *an.*

hin nicht ſendte vnd ſulche vnd ſulche [27]) chaffte not vor vns beweiſete, dasſelbe teil ſulde gar vnd zumal nyderuellig ſin, vnd genczlichen vorczihen, vnd abelaſſen von dem obgenanten herczogtum vnd herſchafft, zu Luneburg landen luten Sloſſen Steten gutern vnd iren zugehorungen, vnd dar vff nummer geſuchen in dheyneweis als alle ſulche ſachen, vnd willekur vulkomelicher begriffen ſin in deme willekurbriue de [28]) wir mid dem [29]) obgenanten herczogen Magnus anhangenden vnd etlicher ander lute Inſegelen vorſigelt geſeheen vnd gehort haben, der von wortte zu wortte hirnach geſchreben ſtehet, Wie her Magnus von goddis gnaden herttoge tu Brunſwig vnd tu Luneburg bekennen vnd betugen openbare indieſem briue dat herman Proniſt tu wenningſen her heynrig von Gickelde ridder, hans knigge vnd Eilard von der heide von vnſem ſunderlikem hete vulburt vnd willen alle deſe nageſcreuen dedinge vnd iowelk ſtucke beſundern von worde tu worde als hir nageſcreuen ſteit gededinget hebt von vnſer wegen, vnd die dedinge ludet aldus.. Dedinge ſin begrepen twiſſin herren Weneelaw vnd hern Albrecht hertogen tu Saſſen vnd tu Luneburg af ene ſide vnd hern Magnuſe hertogen tu Brunſwig vnd tu Luneburg af ander ſiede vmb die herſcop tu Luneburg Slote Stete Lande vnd lude alſe die hertoge Wilhelm deme god genadich ſie na lehet indeſer wis deſe vorbenomenden herren ſchollet eren truwen boden ſenden vonſtaden an na dem Keiſer vnd ſcholet dat mid bede vorwerven van deme Keiſer dat he yn beſcheide vnd legge ene tid eder enen beſchedenen dach in ene Stad edder in en Slot binnen dudeſchen landen war ſi dat in ſinen gnaden hebben mochten ſe begheret auer ſunderlicken dat die ſtede mochte weſen to Meideburg oder to halle vnd dat die Keiſer die herren an beiden ſiten to der ſtede vnd to dem dage mit allen den die mit em quemen velichen wolde vor lif vnd gud vor allen den iennen dy dorch des Rikes vnd ſinen willen dun vnd laten wolden vnvortegen en itlik herre ſines rechtes vnd lit id dar gan vor dem Keiſer vmme die herſchopte to Luneburg Slote Stede Lande, vnd Lude als vor ſcreuen is vnd vm alle ſake die twiſſen den heren dar van vpſtan ſint alſo recht is vnd dar ſcholde her Magnus hertoge to Brunſwig vnd to Luneburg vnd die heren to ſaſſen vnd to Luneborch beide eder erer en vorbenomd ſtedelikes bliuen bi deme Keiſer dat neheſte verdendel Jares vnd binnen der tid ſcholde he ſe io binnen dudeſchen landen ſcheden vnd nicht von dennen ane argeliſt ſe weren denne mit rechte ſcheden vmme alle deſe beſcreuen ſtucke vnd denne velich weder to hus dy ere mochten af vnd to binnen der tid velich riden war ſe wollen, welkore die dar nicht en queme vp die tid di en die Keiſer leggde edder binnen dem verdendel Jares vt dem hoſe rede an ende dy ſcholde nederuellik weſen vnd vnrecht vmme dy herſchop to Luneborg bliuen et were denne das id den iennen de ſe nicht en queme echte nod beneme alſe ſuckedage eder vengniſſe vnd dy echte not ſcholde he mit ſeſſen ſiner man dy vullekomen weren in erem rechte bewiſen als recht were, weret dat di ſeſſe dar nicht en quemen edder de uod nicht bewiſeden alſe vorſcreuen is ſo ſcholde er auer nederuellik weſin ſines rechtes worde ok de nod bewiſe alſe vorſcreuen ſtehet ſo ſcholde die Keiſer enen andern dach leggen den herren, inderſeluen ſtede da her erſt geweſen hedde edder war ſe dat in ſinen gnaden hebben mochten binnen dudeſchen Landen vnd dar ſcholden de heren komen to rechte alſe vorſcrenen is welkore die dar nicht en queme eder ſiner man ſeſſe mit vuller macht de ſake to endende dar nicht en ſende dy ſcholde ganeliken nederuellik weſen vnd dar en ſcholde echte not nicht to helppen wer auer dat dy keiſer af ginge von dode des god nicht en wolle er deſſe heren den keiſer quemen edder deſe Sake nicht en worden ſcheiden binnen tiden alſe vorſcreuen ſtet zo ſcholden diſſe heren enen anderen heren keſen binnen vir weken vnd ſcholden dar by dem bliuen alſo alſe by by deme keyſer ſcholden hebben gedan dat id vor deme ginge vmme deſſe vorgenante herſchop vnd vmme alle ſacke alſo recht were in aller wiſe vnd to alſo dannan tiden alſo vorſcreuen ſteit konden dy heren des kores nicht ein werden eder de ſake vor den heren nicht en worden ſcheiden vſt ſe des kores wol eyn worden ſo ſcholden die prelaten manſchop vnd Stede in der herſchop to Luneborch enen heren Kyſen edder keſen vire vndir en alle dy by eren eden enen heren koren vor deme id vmme die vorbenomden herſchop vnd vmme alle ſake die vorſcreuen ſint ghinge alſe id recht were in aller wiſe als id vor dem keyſer ſcholde vnd we vnrecht blene edder worde vor dem keyſer edder vor dem heren dy dar to worden gekoren oder nicht vor en queme alſe vor beſcreuen ſteit vmme deſſe vorbenomden ſtucke,, de ſcholde latin von der vorbenomden herſchop to Luneborch von Sloten Landen vnd luden vnd der van ſtaden an vortyghen Sundir argeliſt vnd dar nummermer vp ſaken were nu dat hertoge Magnus vnrecht

---

27) *vnd ſulche* fehlt das zweite Mal. 28) *den.* 29) *des.*

bleue edder worde indeſſem vor benomden ſaken, ſo ſchal den eme vnd ſynen eruen de heren to ſaſſen vnd to Luneborch gheuen teynduſent lodeghe mark vnd die vangen los, worden auer dy herren to ſaſſen vnd to Luneborch vnrecht ſo ſcholde en vnd eren eruen hertoge Magnus geuen twinchtich duſent lodeghe marck vnd mit deſſe vnderſcheide de aldus vnrecht bleuen edder worden dy ſcholde af laten als vorſcreuen is hir vp ſcholden dy prelaten manſchafp vnd Stede to ſammene komen, vnd dat in nemen von beiden herren vnde ſick des genczliken vor enen we recht were vnde bleue dat ſe ſick dar an halden ſchulden alſe an eren rechten heren to Luneborch vnd nicht an den die vnrecht bleue edder worde vnd wy dy bewyſunge breichte van dem Keyſer edder von den herren die dar to koren worde deme ſcholde me des rechtes louen vnd by em bliuen vnd dy dach vmme dy vor enighe, dy Schal weſin in ſynte Jacobis dage twiſſin vlſen vnd bodendike hir vp ſchal man maken enen frede dy ſchal ſtahan wente achtedaghe na ſynte Jacobis daghe den dach al vnd dy vanghen ſcholen dach hebben wenne vp dy ſeluen tid to beydenſyten der men mechtich were an argeliſt vmme dy vanghen dy darmede weren dat dy miſnere neder worpen worden by Brunſwig Schal id bliuen alſe id begrepen is were nu dat Sick dy prelaten manſchop vnd Stede vorenenden alſe vorſcreuen ſteyt zo ſcholden dy vanghem dach hebben to beiden ſiden alſe langhe went dy heren worden vorſcheiden mit rechte alſe vorſcreuen ſteit vnd wann dy alſo geſcheiden worden ſo ſcholden dy vanghen loos weſen vp beiden ſyden So ſcholden auer in komen vnd vrbeyde dun were auer dat dy heren nicht geſcheyden worden alſe vorſcreuen ſteyt twiſſen hy vnd achdedage na ſynte Mertins daghe dy neheſt to komende is, zo ſcholden dy vanghen an beyden ſyden weder in komen worden ok dy heren ſcheiden na ſynte Mertins daghe ſo ſcholden io dy vanghen loos weſen dinghetale wat bedaghet is dat ſchal man vt geuen vanghenghelt dat bedaghet is, dat ſchal man vt geuen dat nicht bedaget dar ſchal me to helpen dat id beſtande bliue wor me dat dun kan ane argeliſt vp der heren dedinghe vmme dy Slote wenne de vorveilighen ſcholle der de heren ſeluen mechtich ſin dat ſteyd vp der Manſchop vnd den ſteden dy ſcholen dat ſaten to ſynte Jacobes daghe wenne ſe to ſammene komen vmme dy ſummen des geldes wy vorluſtich worde den ſcholdemen vorveilighen der Summen des geldes na des Keyſers rade edder des herren de ſy mid rechte erſchedede to redeliken tiden vt to geuende ok ſchal me dy ſlote dy vnuorſacz ſin nicht vorſetten na dirre tid noch dy vorſatten vorhogen inder vorvechtinge wann we recht bleue vnder den heren dem ſchal dy andere in guden truwen antwerten dy priuilegia vnd de briue dy de herſchop to Luneborch ane roren der he mechtich were ane argeliſt alle deſe ſtucken ſcholen dy heren an beiden ſyden beſeghelen dat ſy id aldus halden willen an argeliſt vnd dy id ghededinghet hebben von den heren weghen Scholen ok ere Inſegele der to henggen to tughe dat van hete vnd mid vulleburg erer heren dat geſcheen ſy vnd wann dy prelaten Man vnd Stede enworden deſſer ſtucke alſe vor ſcreuen ſteyt ſo ſchollen die herren an beiden ſyden heten vnd ghunnen dat ſy ſick halden an den de recht bleue edder worde alſe vor ſcreuen is, vnd ſcholen ere briuo dar ouer gheuen alſe en des behof vnd en dat nud were vnd dit is ghededinghet to Luneborch na godis geburt dritteinhundirt Jar in dem twe vnd Seuentigheſtem Jare des achtenden dages Sinte Petirs vnde Sinte Pawels der hiligen apoſtolen, vnd hebbet des to tuge de deghedinghes Lude hern kordes Inſeghele von Rotleue enes Ridderes vnd hern dytherikes Ingheſeghel Springkingudes Borgermeſters to Luneborg to rughe gedrucket an den briff dar deſſe briff is vt geſereuen der dye dedinghes lude die hir vorſcreuen Stad alle brukeden to den tyden do diſſes briues en Notele wart begrepen to allen ſtucken, Vnd wie her Magnus hertoge tu Brunſwig vnd tu Luneborch louet in guden truwen, dat wie alle deſſe vorbeſcreuene dedinghe halden vnd den vtfolgen, vnd die vultyen willen alſ die ſint begrepen vnd hir vor geſcreuen ſtad Sundern yenigerleie argeliſt, vnd hebbet des tu ener bekentniſſe vnd tu tuge vnſe Ing̃ witliken ghehenget tu diſſem briue. Er herman Prouſt tu wengnigſen her heynrich von Giekelde hans knigge vnd Eilard von der heide vorbenomt bekennet openbar in diſſem briue dat wie alle deſſe vor geſcreuen dedinge vnd en iowelk ſtucke beſundern von worde tu worde alſ die hir vorſcreuen ſtad gededinget hebbet, vou vnſes vorbenanten heren Magnus wegen hertogen to Brunſwig vnd tu Luneborch vnd von ſinen ſunderliken hete vulbort, vnd willen, vnd hebbet vnſe Inſeghel des tu bekentniſſe vnd tu tuge an dieſſen brif gehenget die geuen is tu Tzelle na godis gebort drittenhundert Jar dar na in dem twe vnd Seuentichſtem Jare, au Sinte Kyliani dage des heligin Merterers,, Vnd wann wir von wegen ſulcher wilkur, als wir darumb gebeten ſein beiden obgenanten Partien eynen genanten tag fur vns zu komen in die Stad zu Pirne vff der Elben des Biſchtums zu Miſſen geleget, vnd beſcheiden haben die neheſten Mitwouchen nach aller heyligen tage der newlicheſt vorgangen iſt, vnd ouch beiden teilen zu demſelben tage vnd weder von dannen mid allen den iren vnſere

Keiferliche ficherheit, vnd geleite vff recht in vnferm Keiferliche [30]) befigelten briuen geben haben vnd derfelben vnfers geleites vnd ficherheit briue eyn par den vorgenanten vnfern Oheimen den herczogen zu Sachfen vnd zu Luneburg zu den zeiten da wir von yn darumb gebeten wurden vnd darnach einen andern fulchen geleites vnd ficherheit briff zu der zeit do des obgenanten herczog Magnus boten darumb zu vns quamen bie ir icliches boten gefant, vnd geben haben vnd die ouch in geantwertet fin als wir des wol kuntlichen vnderweifet fin. Alfo das von vnfer wegen kein faumniffe vfffchub oder hinderniffe gefchen ift in den fachen,, Vnd wann ouch der vorgenante Wenczlaw herczog zu Sachfen vnd zu Luneburg von feinen vnd des egenanten Albrechtes herczogen zu Sachfen vnd zu Luneburg feines vettern wegen nach anwifunge fulches obgefcreben brius der egenanten beider partien wilkur vff die obgenanten Mitewochen die neheft nach aller heiligen tage vorgangen ift, vnd ouch voren vnd nach in der vorgenanten Stad zu Pirne dez obgenanten gewillekurten gelegten vnd vffgenomen tagis gewartet hat, als her fulte, vnd alfo vur vnfer keiferliche Maieftad komen ift vmb das egenante herczogtum vnd herfchafft zu Luneborg vmb land. Sloffe, ftete, lute, gutere, vnd alle ire zugehorunge recht zu werden, vnd ouch alle vnd icliche ftucke der vorgenanten willekn [31]) zu vulfuren vnd genczlichen zu enden als er vnd der obgenante fin vetter herczog. Albrecht fich des in dem egenanten wilkurbriue gen dem vorgenanten herczogen Magnus obergeben vnd vorfchreben haben, vnd hat vns demuticlichen gebeten nach dem male das er da hin komen vnd gegenwertig were als da vorbegriffen ift, vnd der obgenante herczog Magnus von Brunfwig zu deme egenanten tage fur vns nicht komen were noch fine rechtuertige boten vnd chaffte nod bewifet hette als in dem vorgenanten wilkurbriue begriffen ift, Das wir ym vnd finen [32]) vettern ober fulche fachen vnfer keiferliche bekentniffe, bewifunge, vnd vffenbare geczuehiffe zugeben geruchten des haben wir mid wolbedachtem mute. Rate vnfer vnd des Richs furften vnd lieben getruwen, vnd von rechter wiffen den [33]) obgenanten wilkurbriff als der dauor gefchreben ftehet eygentlichen gefehen gehort, vnd gelefen laffen fur vns von worte zu worte, vnd bekennen, vnd beczugen fur allermenclichen mid Crafft diez vnfer offenen Keiferlichen briues, das der vorgenante, Wenczlaw herczoge zu Sachfen vnd zu Luneburg vnfer lieben Oheimen [34]) von feinen, vnd des egenanten herczogen. Albrechtes fines vettern wegen des vorgenanten wilkurten, vnd vffgenomen tagis zu Pyrne vff die obgenante Mittewochen, vnd och vor vnd nach gewartet hat, vor vns gewefin ift, vnd den felben tag genczlichen gehalten hat, vnd vulfuret, vnd onch vor vns recht geworden vnd bliben ift, alf er von wegen fulcher wilkur billichen fulte, vnd daf der vorgenante herczog Magnus zu demfelben tage oder vor oder nach nicht komen ift vnd ouch keine chaffte nod bewifet hat noch vor vns recht geworden oder [35]) bliben ift, als das uff beiden feiten mid wilkur vffgenomen vorbriuet vnd gelobit ift,, vnd geben daruber den vorgenanten vnfern Oheimen Wenczlaw vnd Albrechten herczogen zu Sachfen vnd zu Luneburg das fe als fo [36]) nach anwifunge [37]) fulcher wilkur fur vns recht worden vnd bliben fin defer [38]) gegenwertige vnfer bewifunge geczueniffe vnd bekentniffe durch recht dar vff das fie in allen Steten vnd enden vber fulcher wilkur ire gerechtikeit vffentlichen bewifen mugen, Vnd wann ouch fulche vorbefchrebene wilkur von beiden vorgenanten Partyen getedinget gemachet, vnd vffgenomen ift vnfchedelichen eynen iclichen teile an finem rechten douon das von fulcher wilkur wegen den egenanten vnfern Oheimen den herczogen zu Sachfen vnd zu Luneborg iren erben oder yemand anders den das anruren muchten furbas mer in kumfftigen zeiten keyn czweifel irrunge oder infal entftheen muge in dheyneweis, So lawtern, declariren, vnd feczen wir mid keyferlicher mechte vulkomenheit, vnd rechter wiffen, das dyfelben wilkure, vnd allis das darynne begriffen ift allen, vnd iclichen rechten, Achten, vnd oberachten, Bannen vorveftungen [39]) vnd iren befwerungen alf die vorgenanten vnfer Oheimen Wenczlaw vnd Albrecht herczogen zu Sachfen vnd zu Luneburg, den wir vnd iren rechten lehens Erben des vorgenanten herczogtums, vnd herfchafft zu Luneburg mid Landen Sloffen, Manfchefften Steten, luten, gutern vnd iren zugehorungen als

[30]) *vnfern keyferlichen.* [31]) *willekur.* [32]) *dem vorgenanten feynem* statt *finen.* [33]) *der.* [34]) *lieber oheym.* [35]) *vnd* statt *oder.* [36]) *das fie alfo.* [37]) *auficifunge.* [38]) *dieffe.* [39]) Hier ist eingeschoben *vrteylen.*

rechten naturlichen,, vnd ordelichen herczogen zu Luneburg vnd nicht dem vorgenanten herczogen Magnus oder yemand anders bekennen, vnd dy wir on [40] ouch als eyn Romiſcher Keiſer recht vnd redelichen vorlihen haben wider denſelben herczogen Magnus. von Brunſwig, vnd wider alle, vnd icliche ſine volgere zulegere vnd helffere, vnd ouch ir aller, vnd ir icliches ere recht lehen erbe eygen lyp, vnd gut fur vns vnd dem Riche erworben, vnd erlanget [41] haben, keynen ſchaden hinderniſſe ynfal oder irrunge bringen ſullen oder mogen in dheyneweis,, Sundern alle vnd icliche ſulche rechte vorneſtunge Banne, Achte, vberachte vrteil vnd beſwerunge, vnd ouch vnſer Keyſerliche belihunge als dauor, vnd in andern vnſer Keyſerlichen briuen begriffen iſt, Sullen in ganczen krefften, vnd vulkomener macht, an allerleye inſal, vnd an alles hinderniſſe beſtehen vnd genczlichen bliben. Mit vrkunde dicz briues vorſigelt mid vnſer keiſerlicher maieſtat Ingeſ̃ der gebn iſt zu Pirne nach Criſti geburde dryczenhundert Jar dar nach in dem tzwey vnd Sebenczichſten Jaren des neheſten Suntages vor Sand Mertins tage vnſer Riche in dem Seben vnd tzwenczichſten, vnd des Keyſertums in dem Achczehenden Jaren.

de mandato. domini .. Imperatoris
Nicolaus Camericenſis Prepoſitus.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Johannes Saxo.

312. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg geloben, dem Johann Om, Dechanten zu Bardowiek, und dem dortigen Capitel am 13. April 1376 150 Pfund Pfennige für das Holz und die Ziegelsteine zu zahlen, welche der Dechant, als Structurar der Kirche zu Bardowiek, zum Bau der Kirche angeschafft, sie aber zu nöthigen Bauten in ihrer Stadt verwandt haben. — 1372, den 12. November. **XVIII.**

Nos Conſules ut ſupra Tenore preſentium recognoſcimus publice proteſtantes. quod nos pro lateribus et lignis ad ſtructuram eccleſie bardewicenſis. per dominum Johannem Oom eiuſdem eccleſie decanum. ac ipſius ſtructure pro tunc prouiſorem. comparatis. collectis. et procuratis necnon per nos ad vſus neceſſarios edificiorum noſtre ciuitatis deductis et tranſlatis. obligati tenemur honorabilibus viris. dominjs. Johanni oom decano et Capitulo eccleſie Bardewicenſis ſupraſcripte. In Centum et quinquaginta talentis denariorum Luneborgenſium que in feſto paſche futuro anno domini. M̃. CCC̃ Septuageſimo ſexto. ipſis beniuole perſoluere volumus et debemus. Quod pro nobis et noſtris ſucceſſoribus Decano et Canonicis in bardewic pro nunc Capitulum ibidem repreſentantibus et eorum ſucceſſoribus ſiue loca tenentibus promittimus in hijs ſcriptis. quibus noſtre ciuitatis ſigillum appendi fecimus in euidens teſtimonium omnium premiſſorum Datum Luneborch anno domini. M. CCC. LXXII. Craſtino beati martini epiſcopi glorioſi.

313. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg bestätigt dem Abte zu Riddagshausen das von dem edelen Herrn Luthard von Meinersen dem Kloster geschenkte Patronatrecht zu Winnigstedt. — 1372, den 21. November. **V.**

We Magnus etc bekennen etc dat de Edele her Luthart van Meynerſem dem god gnedich ſy dat kerchleen to winningeſtidde geuen heft by ſynem leuendigen liue dem Cloſtere to Riddageſhuſen vñ hir to gene we vnſen willen dat de abbet dar ſulues dat leen eweliken lenen ſchal ane vnſe vñ vnſer eruen wedder ſprake des to orkunde ſo hebbe we vnſe Inĝ an duſſen bref laten gehenget nach der bord Chriſti M̃ CCC̃ LXXII des ſontages na ſunte Eliſabet dage.

314. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg erwerben wegen besonderer Noth ihrer Stadt und um von sich, ihren Bürgern und den Besuchern der Stadt feindlichen Ueberfall aus Hinterhalt und Unglück abzuwenden, von dem Anton von Thune, Pfarrer zu St. Johann in Lüneburg, tauschweise für ein Fuder Salz auf der Saline zu Lüneburg das Eigenthum der Holzung „Adenbruch“ mit Bäumen und Büschen, mit Grund und Boden. — 1372, den 13. December. **XVIII.**

[40]) *yn* statt *on*. [41]) *erlanget*.

Nos Conſules etc. Tenore preſentium recognoſcimus publice proteſtantes. quod nos ob ſingularem neceſſitatem noſtre ciuitatis. etiam ad precauendum graues inſidias ac incommoda non modica. quas et que nobis. noſtris conburgenſibus et quampluribus noſtram ciuitatem adeuntibus euenire timebamus. Pro lignis. arbuſtis rubis. area. fundo. et proprietate ſilue. que wlgariter adenbrůk dicitur. et omnibus ſuis pertinencijs. via permutationis dedimus ac dimiſimus honorabili viro Domino Anthonio de thvne. Rectori Eccleſie ſancti Johannis in Luneborch. et ſucceſſoribus ſuis. vnum plauſtrum ſalis. in ſalina Luneborch. perpetuis temporibus poſſidendum. Huius plauſtri ſalis. ſingula flumina Magiſter putei in eadem ſalina. qui pro tempore fuerit. expedite perſoluet domino anthonio pre expreſſo. et ſuum jus habenti jn eccleſia ſupradicta. quouſque nos. aut noſtri ſucceſſores vnum plauſtrum ſalis. quolibet flumine tollendum. in certo ſitu vnius ſartaginis. in predicta ſalina. plebano ſeu rectori eccleſie ſancti Johannis in luneborch comparare et preſentare valeamus Et in perſolutione ac perceptione fluminum. plauſtri ſalis ſupradicti. nemo debet plebanum ſancti johannis in Luneborch quomodolibet impedire. In cuius rei memoriam perpetuam et teſtimonium firmius ſigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum. Datum anno domini M̊. CCC. LXXII. jn die beate Lucie virginis.

315. Die von der Schulenburg auf dem Schlosse Betzendorf ersuchen den Diedrich Springintgud, den Hartwich von der Sülten und die übrigen Rathsherren der Stadt Lüneburg, um ihretwillen dem Stukerberg bis zum 6. März einstweilen aus der Gefangenschaft zu entlassen, und verbürgen sich für ihn, dass er sich zu der ihm zu bestimmenden Zeit wieder einstellen soll. L. O.

Prudentibus viris et diſcretis.. Dominis Thyđ Springintgůd hartwico de ſalina ceteriſque Conſulibus ciuitatis Lůneborch . . . litera detur *).

Vnſe wilghe to vorn. We bidden vrůntleken leue her. diderik her Hartwich vnde den gantzen rad to Lůneborch. dat gy Stůkerberghe willen dach gheuen bet to allermanne vaſten. dorch vnſes denſtes willen. vnde laten vns dat alle weghe wedder gik vordenen went he ſcal gik nicht trůwelos werden. he ſcal gik gherne wedder in komen. vp den ſuluen dach den gy one gheuen ane allerley arghelift. dar loue we gik vor vnde bedet an vns to allen tyden wes we gik denen moghen med lyue vnde med gůde.

Vniuerſi de Schulenƀ
reſidentes in caſtro Betzendorp.

316. David Pusteke ersucht den Bürgermeister Diedrich Springintgud zu Lüneburg, weil derselbe vorgiebt, nicht zu wissen, wann er ihm sein Gut niedergebrannt habe, diejenigen darum zu befragen, welche für ihn die Streifzüge machen und die Mühle zu Thomasburg niedergebrannt und zerstört haben, nämlich Hogeherte und seine Gesellschaft. Nochmals bittet er um Schadenersatz, da er vor ihm und den Seinen sicher zu sein glaubte. Bedarf der Herzog von Sachsen seiner, so muss er ihm dienen, wie er am besten kann, und will, auf ihn vertrauend, sich schon Schadenersatz holen. Er bittet um Antwort. L. O.

Thiderico Sprininghůt proconſuli in Lunborch detur **).

Her diderik wetet, alſo gi mi en boden hadden dat gi nicht en wiſten wan gi mi min ghůt af ghebrant hedden. des bidde ek gik dat gi de ghenne dar vmme vraghen de juwe reyſe pleghen tv̊ ridende. vñ de. de de molen thů thodemeſborch branden vñ thů ſloghen alſe hogheherte vñ ſin ſelſcop. des bidde ek noch dat gi mi den ſchaden wedder leghen wente ek anders nicht en wiſte ik en were juwer velich vñ der juwer. is dat gi des nicht don willen So come ek ouele tů vñ hadde des nich ghe hopet dat gi mi alſo wolden ghe handelet hebben. vnde be houet min here van Saſſen miner So mod ek denen So ek beſt mach vñ wil ſiner ghe neten. alſo. dat ek gik wat ghelikes af mane. des en bedet mi en antworde wo gi it holden willen So mach ek ok min Sůneſte weſen. meo Sub Sigillo.

Dauid puſteke hoc format.

---

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens. **) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

317. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet diejenigen seiner Sunderleute in dem Gerichte Celle und Rethem, welche noch nicht verpfändet sind, mit Holzung, Höfen und Zehnten dem Vogte Brendeke von Bergen zu Celle, um von ihnen 600 Mark Pfennige zu erheben. — 1373, den 2. Februar. III.

Litera dominj ducis ſuper bona ſpecialia in Tzelle tangens Brendeken aduocatum ibidem.

We Mangnus van der gnade godes.. Hertoghe to Brunſw̄. vnde to luneb̄. Bekennen openbare. vor vns vnde vnſe Eruen.. vnde dun witlich alden de deſſen bref ſen. Edder horen leſen.. dat we hebben. vor Sat vnde vor pendent.. myt wolbedachtem müde. vor Ses hundert mark luneborgher pennynghe. Alle vnſe ſunderlude. de we noch hebben. vn vorgheuen vnde vn vorſat med aller tobehoringhe. holt. vnde houen. vnde tegeden. In deme gherichte to Tzelle vnde to Rethem. brendiken van Berghen. vnde ſynen Eruen.. vnde to erer truwenhant. langhen Ernſte ſporeken. Johanne van deme loo. vnde hermanne van den broken. alzo dat zee de vorbenomden Ses hundert mark. van den ſuluen ſunderluden. vnde tobehoringhen nemen ſchullen Eer denne zee vns van ene wedder los werden. vnde we. noch nymant, van vnſer weghene. ſchollet zee dar ane nicht hinderen.. noch bidden. noch beſchatten. alzo langhe.. dat ze dat vorbenomde gelt.. van en ghe nomen hebben.. Were auer dat Brendike vnde ſyne eruen. van vnſer weghene deſſe vorbenomden pennynghe betalet worden. anders wanne von den ſunderluden. wanne dat gheſcheghe.. So ſcholden vns vnſe ſunderlude. med aller tobehoringhe. van en vnde eren truwen henderen leddich vnde los weſen. vnde wat ze van en op genomen hedden. dat ſcholden ſe vns af ſlan an der betalinghe. dat we vnde vnſe eruen dat ſtede vnde vaſt willen holden. des to orkunde. hebbe we vnſe Ingheſeghel witliken henghet laten an deſſen. bref de ge geuen is na godes bort Drutteynhundert Jar indem drӯ vnde ſouentegeſteghen Jare. an Mandaghe die Purificationis marie.

318. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg gelobt, dem Heinrich und Segeband von Dannenberg zu Lüchow am 2. Februar 1374 die ihnen schuldigen 89 Mark Pfennige zu bezahlen. — 1373, den 5. Februar. III.

Item dominus tenetur Heinr̄ et Segebando de Dannenbergē morantibus in Luchow.. C̄. mark denariorum minus XI marcis, quos ipſis pagare debet ſuper feſto purificationis marie proximo. Datum die Agate Anno. dominj. M̄. CCC. LXXIII̊.

319. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg überlässt dem Knappen Helmbert von Mandelsloh und den Gebrüdern Heinrich und Diedrich von Mandelsloh wegen ihrer treuen Dienste unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts das Schloss Bordenau, welches sie von den von Campe für die Summe Geldes, wofür es denselben von ihm und von dem verstorbenen Herzoge Wilhelm verpfändet ist, einlösen sollen, auf ihrer dreier Lebenszeit, gelobt die Kosten der am Schlosse von ihnen vorzunehmenden Bauten, wenn er das Schloss von ihren Erben einlöset, zu ersetzen, verpfändet ihnen ausserdem 40 löthige Mark jährlicher Einkünfte aus den Zöllen zu Winsen an der Aller und zu Essel, bis er ihnen 400 löthige Mark bezahlt oder ihnen dafür andere Güter zwischen Aller und Leine verpfändet haben wird, und verpflichtet sie, ihm mit dem Schlosse gegen seine Feinde Hülfe zu leisten. — 1373, den 10. Februar. III.

We Magnus etc Bekennen etc. Dat we myd wolbedachten mute vñ guten vorrate vnſer heymliken vñ vnſer manne, Den vromen knapen. Helmberte von Mandeſlo hern Harberdes ſone von Mandeſlo., vñ Heinken vñ Dyderike gebrudern. ok geheiten von Mandeſlo dez andern hern Harberdes ſone von Mandeſlo vnſen leuen mannen Dorch truwen dinſt den ſe vns dikke vñ vele gedan hebben, vñ noch don mogen Dy ſunderlike gunſt vñ gnade gedan hebben., Dat we on vnſe Slod, de Bordenowe myd gerichte vñ rechte, myd allir nod vñ tubehorynghe. alze id dar belegen is vñ alſe id de von Campen ynne hat hebben.. gelaten hebben vñ laten, indeſſem Breſe. to orre dryer lyue alzo. dat ſe dat Slod loſen ſchullen von den von Campen, vor alſe vele geldes alze on dat Slod ſteit, von vnſem leuen vedderen hertogen wilh̄ ſaliger gedechtnizze vñ von vns,. vñ ſe ſchullet dat ſlod Brugliken beſitten vñ beholden dy wyle dat ſe leuen alle dre. vñ or jowelk beſundern. ane alle hindernizze vnſer, vñ vnſer Eruen., wenne ſe ok alle dre vorſtoruen

ſint. So ſchollen we edder vnſe Eruen vñ mogen dat vorbenomte Slod dy Bordonowe von oren eruen wedir loſen wenne we willen vñ de loſunghe ſchal vnſer eyn deme andern eyn verndeil jars vorkundygen vñ ſchullen id loſen vor alſe vele geldes. alſe ſe dat Slod. den von Campen afgeloſet hebben. wenne denne ore eruen bereyt weren dez vorſcreuenen geldes, So ſcholden ſe vns edder vnſen Eruen dat vorbenomte Slod de Bordenowe., wedir antwerten ane wedirſprake. myd alle ſiner tobehoringhe. alſe ſe dat nv ingenomen hebben., Were ok dat ſe wad vorbuweden an deme Slote. dat ſe bewyſen mochten, dat ſcholden we on wedirgeuen noch beſegunghe twyer vnſer man vñ twyer orre vrunde. wenne we edder vnſe eruen dat Slod von on loſen wolden. Ok vorpenden vñ vorſetten we. den vorbenomten von Mandeſlo, vñ oren Eruen virtich lodige mark ſuluers, de ſe alle jar hebben ſchullen, vd vſen Tollen to wynſen vb der Alre vñ to Eſelen, de on vſe tolnere alle jar ſchullen. reyken vñ gheuen von vnſer weghen, vñ ſchullen de vertich mark lodiges ſuluers alle jar vb nemen alſo langhe dat we edder vnſe Eruen on edder oren eruen bereyden vñ betalen. virhundert lodige mark. ſuluers, edder bewiſen on de vor ſcreuen virtich lodige mark jarlicher gulde., an andern guden, de twiſſchen der Alre vñ der leyne belegen weren alſo dat redeliken were., Vñ wanno we on de virtich lodige mark alſo bewiſet hebben edder hebben on ore vorſcreuen virhundert lodige mark. bruglike betalet., So ſchollen de virtich mark. de ſe nv hebben. an vnſen vorbenomten tollen. Vns denne ledig vnde los weſen von on vñ allen oren Eruen, Ok ſchal deyt vorbenomte Slod de Bordenowe vnſe vñ vnſer Eruen open Slod weſen vb alleſwene nemanden vdgenomen to allen tyden, vñ wenne vñ wy dykke. vns dez nod iſt Vñ wenne we von deme Slote orleyen wolden, wy denne vnſe Amechtman dar were, de ſcholde ſe vñ de ore vor ſchaden vñ vor vnvughe vorwaren vor ſik vñ vor de jene, dy myd ome dar weren Schude om auer ſchade den ſcholde vnſe amechtman wedir don in mynne edder in rechte, binnen deme negeſten verndeil jars wenne ſe dar vmme gemanet hebben, na beſeggunge virre orre beyder frund, Ok ſchullen ſe vns myd deme Slote vñ ok ſuſt to allen thiden beholpen weſen ouer alle vnſe vyende, we ſchullen on ok vredegut geuen kegen des vorbenomten ſlotes gulde alſe redelik were, wenne we dar aff orleyen wolden, ofte me dat inder vyende lande hebben mochte, Vnd we ſchullet ſe myd deme Slote truweliken vordeydingen lik andern vnſen mannen, vñ ſe ſchullen vns dat Slod. truweliken vorwaren, Minne vñ rechtes ſchullen we vñ vnſe Eruen, ouer ſe vñ ouer ore eruen mechtik weſen to allen thiden, Were ok dat ſe we vor vnrechten wolde, vñ enhulpen we on nicht mynne ofte rechtes darvmbe binnen den negeſten vyr woken dar na wenne ſe dat von vns eſſcheden So muſten ſe ſik von deme Slote wol vnrechtes dorweren alſelange, went we on mynne efte rechtes helpen konden Vortmer ſchullen ſe vns vñ de vnſe. dar aff vñ dar to vorſchaden vorwaren, Worde ok dat vorbenomte beſtallet, dat ſchullen we vñ willen. helpen entſetten myd alle vnſer macht, alſe we erſt ymmer konnen vñ mogen, Worde ok dat Slod. vorloren. dez god nicht enwille, vñ ſchude dat von vnſer wegen odder vnſes kriges So ſcholden we on binnen deme negeſten Jare dar na eyn ander Slod buwen in dat ſulue gelach vñ gerichte alſo gut dat ſe. de gulde deſſes Slotes der Bordenowe dar aff bekrefftigen mochten, worde ok dyt vorbenomte Slod de Bordenow. von ore wegen. edder ores eygenen kriges wegen vorloren. So ſcholden ſe or vorbenomte gelt dar vore ſe id geloſt hebbon to den von Campen vñ wad ſe dar an vorbuwed hedden vorleſen, doch enſcholden we noch en willen we vns noch ſe ſik nich ſunen noch vreden myd den jenen de on, vñ vs dat ſlod afgewunnen heddon we nehedden dat Slod wedir bekreftiget, edder id were vb beyden ſiten vnſe wille. Dat we vorbenomte her Magnus etc Datum anno dominj M̊ CCC̊ LXXIII̊. die Scolaſtice virginis.

320. Bürgermeister Diedrich Springintgud zu Lüneburg verleihet im Namen des Raths der Stadt Lüneburg und des Herzogs Albrecht von Sachsen und Lüneburg dem Hartwig Zabel bis zum nächsten 6. März freies Geleit zwischen Bleckede und Celle, benachrichtigt ihn, dass er von den fünf Pferden, die mit Pusteke gefangen sein sollen, nichts weiss und dass wegen der anderen Pferde, wie er schon geschrieben hat, Tagfahrten gehalten werden sollen. — 1373, den 18. Februar. L. O.

Grud alſe id nū ghe wand is Hartwich tzabel wetet dat gi velich riden ſchollet twiſchen hir vnd des erſten ſondaghes in der vaſten van Blekede to tzelle vt vnd to hus vor alle den de dor myns heren vnd des Rades willen to Luneborg don vñ laten willen, wetet ok dat we van den vif perden dar puſteke mede ghe vanghen is alſe gi vns en boden hebbet nicht en weten, vmme de anderen perde hebbe ik alle rede en antworde ſcreuen dat we dar daghe vmme holden willet Sereuen vnder mynem ingheſeghele dat to Rugghe an deſſen bref is ghe drucket de gheuen is des neghesten vrygdaghes vor ſunte peters daghe vor der vaſten na godes bord dritteynhundert Jar in deme dre vnd ſeuentigheſten Jare.

Tider̃ Springintgud.

321. Johann von dem Berge legt dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg über die auf 275 Pfund und eine Mark Pfennige sich belaufende Zollhebung zu Hitzacker Rechnung ab. — 1373, den 25. Februar. III.

Anno dominj M̊ CCC̊ LXXIII̊ feria VI̊ ante Eſto michi Johannes de Monte computauit de perceptis in theulonio in hidakker vſque in eandem diem ſupra ſcriptam. Summa perceptorum fuit CC.. libre. denariorum et LXXV. libre denariorum Lubicenſium et XVI ſolidi.

322. Die Rathsherren der Stadt Uelzen melden dem Rathe der Stadt Lüneburg, dass ihre Mitbürger, nämlich die von ihm in diesem Kriege gedungenen Wirthe, vor ihnen sich ausserordentlich schwer beklagt haben, weil ihnen das von Diedrich Springintgud und Hartwich von der Sülten, als dieselben neulich zu Uelzen waren, gegebene Versprechen, am 2. Februar bezahlt zu werden, nicht gehalten worden ist, und bitten den Rath, dass er beide veranlasse, ihnen und ihren Bürgern, damit sie nicht ernstlicher mahnen brauchen, ihr Gelöbniss zu halten, dass er auch ihrem Rathsherrn Lagendorf Zahlung leiste und daran denke, wie sie um seinetwillen Schaden und Noth genug gelitten haben und noch täglich leiden. L. O.

Prudentibus viris Conſulibus Ciuitatis Luneborgh Amicis noſtris dilectis *).

Vnſen vruntliken grůt tho voren. witlich ſy gy dat vnſe Borghere hebbet vor vns ge weſen. de werde de gy wünnen hebben an deſſem krighe. vnde be klaghet ſik vnmaten pynliken. alſo als gym her Thyderich ſpringintgůd. vnd her Hartwich van der Sülten ſprak. do ſee leſt to vlleſſen weren dat gym dat nicht en ſche. vnde de ſpreken tho lichtmiſſen wolden ſee dat alſo vůghen. dat ſee ſcholden bereth werden. vnde des en is nichte ſchen. dat nemet ſee vnmaten ſwarliken tho ſik. Des bidde wy gyk denſtliken dat gy de bedderuen lude berichten de vns ghe louet hebben in eren openen breuen dat ſe vns holden vnd vnſen Borgheren dat vns ſwarer maninghe nen not en ſy vnde bidden gyk dar vmme dat gy laghendorpe vntrichten vnſen kvmpan. vnde denken dar an. dat wy ſchaden vnde not en nǒch dor jůwen willen ghe leden hebben vnde noch lyden alle daghe.

Conſules Ciuitatis vlleſſen.

323. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Rathe und den Bürgern zu Braunschweig das Schloss Wolfenbüttel mit denselben Zubehörungen und unter denselben Bedingungen wie am 31. März 1370, dies Mal jedoch für 3781 löthige Mark. Zugleich verpfändet er ihnen dafür das Vorwerk zu „Lechede“ mit der Holzmark und mit den dazu gehörenden Holzungen. — 1373, den 12. März. IV.

We Magnus von der gnade godes. Hertoghe to Brunſw̃ vn to luneb̃. Bekennet openbare indeſſem Brefe vor os. vñ vſe Eruen., Dat we hebbet geſad vñ vorpendet vnſen leuen ghetruwen, deme Rade vñ den Borgeren to Brunſw̃, vnſe Slod to Wolferbutle myd alleme Rechte, nod, vñ tobehoringhe, by namen myd luden, myd bede, myd dinſte, myd den goen. vñ alleden gerichten, ouerſt vñ nedirſt. vñ myd vngerichte myd alleden vorwerken de dar to horet. vñ ſunderliken. myd deme vor werke to lechede., myd der holtmarke. vñ den holten, de dar to horet, myd tollen, myd molen, myd wateren. myd weyden., myd wiſſchen, myd viſchweiden,

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

vñ myd alle deme dat dar to horet. genomet vñ vnghenomet. alſo, alſe vſe here. vſe vader deme god. gnedik ſi, dat gehat heft., vor Seuenvnddrittich hundirt lodigo mark. vñ en vndachentich lodige mark. Brunſwikſer wichte vñ witte, de we on bereden vñ betalen willet vñ ſchullet inder Stad to Brunſw̃. to desſeme negeſten tokomenden paſchen, vort ouer eyn jar. ane jenigerhande hindir vñ vortoch, were dat we dez denne nicht endeden. So ſcholde de Rad von Brunſw̃. des vorſcreuenen Slotes to Wulferbutle. vñ alle dez, dat dar tu horet to orer nûd vnd nod. ruweliken bruken. vñ dat beſitten, alſo lange., wente we on de Seuenvndrittich hundirt lodige mark vñ envndachentich lodige mark, der vorſchreuenen wichte vñ witte, inder Stad to Brunſw̃ deger vnd al betalt hedden vppe paſſchen alſe vorſcreuen is,, Vñ wanne we on dat gelt alſo bereit vñ betalet hebben, So ſchal de Rad vñ de Borgere. to Brunſw̃, vs edder vſen eruen, dat hus to Wolferbutle. weder antwerden myd alledeme dat dar to horet. alſe vordir alſe id vnuorloren is Were ok dat we on dis vorbenomten geldes nicht engeuen. to deſſeme negeſten tukomenden paſchen. vort ouer en jar. So mogen we on edder ſe vns. denne de loſo dez ſuluen Slotes. to Wulfelbutle, vñ dez dat dar tu hort alle jar kundighen to. ſende Johans daghe to myddenſomere., vñ [1]) we on. edder ſe vs de loſe. alſo gekundiget hedden. alſe vorſcreuen is. So ſchole we. edder vſe Eruen. on to deme negeſten tokomenden paſchen darna.. Seuenvnddrittich hundirt lodige mark vñ en vñ achentich lodige mark., der vorſchreuen wichte vñ witte genczlichen vñ al bereden vñ betalen inder Stad to Brunſw̃ er ſe dat Slod von ſik antwerdet Deſſes ſuluen Slotes to Wulfelbutle. myd alledeme dat dar tu horet ſcholle we vñ willet ore rechte ware weſen, vñ ſe truweliken dar an vordeydingen wor vñ wanne on dez nod is, vñ ſe dat von vs eſſchet, Were ok dat vſir Brudere yenich on anſprake. dar an dedhe edder jemand von orer wegene, dez ſcholden we vñ vſe eruen den Rad to Brunſw̃. genczliken entledigen alſo dat ſe dez ane nod. vñ ane ſchaden blynen ſcholden, edder we willet on or vorſcreuen gelt in der Stad to Brunſw̃ betalen alſe vorſcreuen is,. Worde ok dat hus to Wulfelbutle von vngelucke vorloren, dez god nicht enwille. des. ſcholden ſe von vs. vñ von vſen eruen ane wite weſen, vñ vnbedeydinget blyuen, vñ we ſcholden von ſtaden an, myd deme Rade vñ myd den Borgeren to Brunſw̃ der vyende werden, de dat Slod ge wunnen hedden. vñ enſcholden vs nicht Sunen noch vreden myd deme edder myd den de dat Slod gewunnen hedden,. we enhedden deme Rade. vñ den Borgeren to Brunſw̃. des huſes to Wolfelbutle myd alle deme dat dar to horet. wedir gehulpen, edder en andir Slod wedir in dat Richte gebuwet., edder we hedden on. or vorbenomte gelt genczliken vñ al bereit vñ betalet., Buwede we ok en andir Slod. in dat Richte dar ſcholden ſe or vorſcreuen gelt an hebben vñ myd deme rechte dar an ſitten, alſe ſe indeme Slote to Wolfelbutle nv ſittet, vñ we ſcholden on de gulde. vñ alle dat to deme Slote horet helpen bekrechtigen alſo lange. wend we on dat hus to Wolfelbutle myd deme dat dar to hort. wedir antwerden, edder dat we on or gelt genczliken wedirgeuen alſo vorſcreuen is. To ener betughinghe vñ to ener bekandniſſe. alle deſſer vorſcreuen ſtukke, dat we de ſtete. vñ vnuorbroken holden willet vñ ſchullet, hebben we vſe Ingeſ̃ vor vns vñ vor vſe Eruen ghehenget laten to deſſeme Breue. Hir hebbet ok ouer geweſen. her hans von holneghe. her Hinř von Gittelde her Curd von Rodleue. her Luppold von vreden de jungere, Riddere, vñ Curd von weuerlynghe knape. vñ andere vromen lude nogh, Deſſe Breff is gegeuen,. Anno dominj M̃ CCC̃. LXXIIĨ. die Sancti Gregorij Pape.

324. **Johann Tureke, Conrad von Arnum und Ludolf Goltsmeit (zu Hannover) bitten abermals den Bürgermeister Diedrich Springintgud zu Lüneburg, den Rath der Stadt Lüneburg zu veranlassen, dass er ihnen die hundert löthigen Mark und die Zinsen, die sie zu Ostern dem Wilbrand von Reden entrichten müssen, zahle, dass er ferner die anderen hundert Mark abtrage, wofür sie sich bei den Juden verbürgt haben. Sie haben dieser Bürgschaft wegen die ihnen auf ihre Bitten geliehenen Kleinodien der Frauen und Töchter ihrer Freunde verloren, werden jetzt Haus und Hof darum verlieren und müssen Brotstümper werden, wenn nicht in dieser Woche die Bezahlung erfolgt. Noch kürzlich, als er zu Hannover war, hat er ihnen ihr Geld versprochen.** **L. O.**

[1]) Hier fehlt *wanne*.

Prudenti viro et honeſto Domino Thiderico Springhintghude lûneborgenſi proconſuli *).

Vnſe denſt to allen Tyden. we biddet Jû alſe we Jû dicke ghebeden hebbet Dat gi berichten den Rad to luneƀ dat ſe vns maken quyd hundert mark lodich vnde den tyns to wilbrande van Reden de we ôme nv to paſchen gheuen môten. efte dat he is to Jû ſee dat gi ôme vorwiſnen vnde vortynſen vnde dat vnde dat vs de Rad gheue de anderen hundert marc. dar we in den Jôden mede ſtad. dar we vmme vorloren hebbet vnſer vrûnde klenôde beyde vrowen vnde Juncvrowen de we ôn af ghe beden hadden. vnde nv vſe Erue na gheſat hebbet dat we ok vorleſen môten enwerde we nicht in diſſer weken entrichted. vnde môten broſtûmpere dar vmme werden. des we doch Jû vnde deme Rade nicht to enlôued vnde gi ſpryken do gi to honouere weren. vnſe gheld ſchôlde vns io wente to vaſtel auende werden.

Johannes Tûreke. Conradus van Arnum et ludolfus aurifaber junior.

325. Hildebrand Schele ersucht den Bürgermeister Diedrich Springintgud in Lüneburg, zu veranlassen, dass ihm die funfzig löthigen Mark, welche er vor einem Jahre dem Heinrich Münter geliehen hat, nebst sechs Mark Zinsen bezahlt, ihm über die dem Bischofe von Minden gewordenen dreissig löthigen Mark und wegen einer anderen Forderung Schuldverschreibungen ausgestellt werden und endlich dass ihm, dem Johann Tureke, Conrad von Arnum und Ludolf Goltsmeit für die hundert löthigen Mark, die auf ihre Bürgschaft von den Juden geliehen und dem Grafen von Schauenburg gegeben sind, Wulfhard Bock nebst einem anderen Gefangenen, da ersterer allein nicht vermögend genug ist, diese Summe Geldes nebst den Zinsen für die Juden zu ersetzen, überlassen und zugeschickt werde. Dass der Sohn Proite's sich nicht wieder im Gefängnisse eingestellt hat, ist ihm kund geworden. **L. O.**

Circumſpecto viro ac prouido domino Thiderico dicto ſpringintghud proconſuli in luneƀ amico meo preſincero detur **).

Min wilghe denſt to voren.. Her borghermeſter leve ſunderlike vrûnd ik bidde jû mit vlite dat gi dar dat beſte tû dûn dat my ghulden werde voſtich lodegh mark de ik her heynen muntere lende des nû in der vaſten en iar was des ik to ſchaden hebbe ſes lodeghe mark de ik dar vp to tinze ghe gheven hebbe.. ok bidde ik jû dat my de bref van den dryttich lodeghen marken bezeghelt werden alſo gi tighen my ghe ſproken hebbet dat is van des byſcopes weghene van Mynden. vñ dat my ok min bref bezeghelt werde dene jû diſſe ieghenwardighe bode antwordet mit anderen breven.. vortmer wetet dat johan tûreke. conradus van arnem ludeke goltſmeyt vñ ik noch in den jôden ſtad vor hunderd lodeghe mark de deme greven van ſcomborch wûrden [1]) des dut wol vñ ſcikket vns wulferde bocke vñ enen anderen ghuden vanghenen mid ome de vns kunne irlecghen hôvet ghud vñ joden ſcaden wente we dat enkede irvaren hebbet dat wulferd bok al eyne vns nicht ir lecghen kan. ok hebbe we wol vor nomen dat proytes ſone nicht ſy in ghekomen.. Hir bewiſet jû an alſo ik jû wol to lôve vñ latet my dat ewelken thighen jû vordenen.. valete in Criſto et precipite michi. Scriptum meo ſub ſigillo.

Hildebrandus ſchele totus veſter.

326. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg schreiben dem Rathe der Stadt Hannover: Er wisse wohl, in welch grosser Noth sie sich befinden und wie schwer sie auf ihnen lastet. Darum bitten sie, Mitleid mit ihnen zu haben und die Bürger Hannovers auf das Schicklichste zu bewegen, dass sie noch eine kurze Zeit Geduld haben. Täglich bemühen sie sich darum, Geld herbei zu schaffen und wollen gern die Freundschaft des Raths und der Bürger Hannovers sich bewahren. **XX.**

Vnſe vrûntlike grote touorn. Leuen Heren vnde vrûnde, Gi wetet wol wo grot nod vs aneleghen heft. dar we noch ſere mede beſwared ſint. Hyr vmme bidde we vrûntliken. dat gi medelidincghe mit vs hebben.

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens. **) Diese Worte befinden sich au der Rückseite des Schreibens.

1) Hier folgten die Worte *van jûwer weghene*, sind aber durchstrichen.

vnde berichten Juwe bŏrghere ſo gi bequemelikeſte kŏnnen. dat ſe ok mit duld eyne korte tyd noch wachten. we willet dar to arbeyden. vnde arbeydet alle daghe dar vmme. dat we Jŭ kŏrtliken gheld ſchippen willen. vnde willet io gherne Juwe, vnde Juwer bŏrghere vrŭntſchap beholden. Scriptum noſtro ſub Secreto.

Conſules luneborgenſes mittunt.

327. Ritter Gebhard von Alvensleben zu Calbe tritt mit seinen Nachkommen und mit seinem Theile des Schlosses Calbe in den Dienst des Herzogs Magnus von Braunschweig und Lüneburg gegen dessen Feinde, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg, die Bürger zu Lüneburg, Hannover und Uelzen, die von der Schulenburg und von Bertensleben und gegen alle deren Helfer mit Ausnahme des Markgrafen von Brandenburg, des Herzogs Friedrich von Baiern und der Mark, gelobt, sofort Feind derselben zu werden und ohne des Herzogs Wissen und Willen keine Sühne oder Frieden mit ihnen zu errichten. Herzog Magnus gestattet ihm unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts, die Schlösser Bodenteich und Warpke oder eins von beiden einzulösen und für die Pfandsumme, für 350 löthige Mark, die er ihm für den Dienst verschreibt, und für Kosten und Schaden im herzoglichen Dienste als Pfand zu besitzen, den im Dienste erlangten Gewinn zu behalten, um Kosten und Schaden damit zu decken, verpflichtet ihn aber, den etwaigen Ueberschuss ihm abzuliefern, und gelobt, das Schloss Calbe und die beiden einzulösenden Schlösser von jeder Belagerung zu befreien. — 1373, den 22. März. K. O.

Ik her gheuert von aluenſleue Riddere ge ſeten tŏ kalue be kenne openbare in deſſem breue vor alle den de ene Sen eder horen leſen. vor mik vñ mine Erueu dat ik in mines leuen heren Magnus hertogen tŏ brunſwich vñ tŏ luneborch denſt ge treden bin mit minem dele des Slotes kalue. vñ Scal vñ wil ome vnde Sinen eruen truweliken denen vñ be hulpen Sin vppe Sine vyande hertogen wentſlaw. vñ hertogen albrechte von ſaſſen vñ vppe de borger von luneborch. von honouer vñ von vlſen vñ vppe alle de von der Schulenborch vñ vp alle de von bertenſleue de Sine vyande Sint vñ vp alle ĕre hulpere ane vp den Markgreuen von brandborch vñ vp hertogen frederike von beyern vñ vppe de marke. vñ ik wil der vyant werden von ſtunden an vnde en ſchal noch en wil mik nicht ſonen noch vreden. mit alle deſſen vore ſereuenen vnſen vyanden vñ eren hulperen ane vnſes vorbenomten heren vñ Siner Eruen witſcop vñ ghuden willen. dar vmme ghift he mik verdehalfhundert lodige mark brunſw̃ wichte vñ witte ok heft he mik ir louet tŏ loſende bodendyke eder werbeke der twyer Slot eyn welker ik af bringen kan eder Se beyde Deſſer Slote eyn eder Se beyde ſcal ik hebben vor eyn pant von Siner weghen wan ik Se ge loſet hebbe vor dat ghelt dar ik Se vore loſe vñ vor de vorbenomden verdehalfhundert lodighe mark vñ vor koſte vñ ſchaden den ik neme vnde nemen mach in mines vorbenomden heren denſte de ik ome redeliken be wiſen vñ be rekenen mach ane Rof vñ ane brant in Bur haue. Were ok dat ik deſſer Slote eyn eder Se beyde lŏſen wolde des ſcal my min here ghunnen vñ ik ſchal vñ wil ome redelike be waringe don dar an vñ Sinen eruen. er ik dat Slot in neme mit breuen, vñ min here mik wedder, Wat ik ok deſſer vorbenomden ſlote loſe de ſcullen vnſem vorbenomten heren vñ ſinen eruen open Slot blyuen vñ ſyn tŏ allen thyden vñ tŏ alle Sinen noden ouer allermalken wen vñ wu dicke ome des not is. Were ok dat ik der ſlote ienich vor lore in mins vorbenomten heren denſte So ſcolde min here noch ik vns nicht Sonen noch vreden mit den de vns dat Slot af ge wunnen hedden we en hedden dat Slot weder be krechtighet eder it en were vp beyden ſiden vnſe wille. Worde ok dat Slot eder de ſlote vor loren von mines ſulues krighes weghen Sŏ ſcolde ik mine penninge de ik dar an hedde vor leſen. Vñ wen ik deſſe vorbenomden Slot alſŏ ge loſet hebbe vñ myn here eder ſine eruen dat Pand von mik weder loſen wil dat ſeal vñ wil ik vñ mine eruen ome tŏ loſene gheuen ane wedderſprake vñ hulperede. vñ vnſer eyn ſcal dem anderen eyn half iar de loſe vore vorkundighen. Were ok dat kalue vor loren worde dar god vore Sy an vnſes heren denſte Sŏ ſcal vnſe here number Sŏnen ſik noch vreden. he en hebbe vns des vorbenomden huſes tŏ kalue wedder be hulpen eder ge ghulden mit penningen edder mit enem anderen huſe na ſines Rades rade twen, vñ twen vnſer vrunde alſe de vere dat redelik dŭnket. Were ok dat ik her gheuert eder mine vrŭnd mit

den vnſen vromen nemen in vnſes vorbenomten heren denſte vp Sine viande wur an dat were den vromen ſcal ik mit den minen be holden an minen koſten ſcaden vñ ſchulden vñ ſcal vñ wil den vromen dar an afſlan. Were ok de vrome beter den ſchulde koſt vñ ſchade de Scal vnſes vorbenomden heren Syn vñ ſiner eruen ok ſcal min here mik redden worde kalue eder der anderen ſlote welk de ik loſen ſcal vor buwet eder be ſtallet vñ ſich dar an be wiſen alſe an Sinen Eghenen Sloten. were ok dat mik iemant veyden edder vordenken welde dorch mines vorbenomden heren denſtes willen des ſcal mik min here truweliken vor deghedingen vñ be hulpen Sin keghen den vñ kegen alle de der vygent ik worden byn dorch Sinen willen. Alle deſſe vore ſcreuenen ſtocke loue ik her gheuert von aluenſleue riddere tŏ kalue be ſeten en truwen minem leuen heren Magnuſe hertogen tŏ brunſwich vñ tŏ luneborch vñ ſinen rechten eruen ſtede vñ vaſt tŏ holdene ane ienigherleye arghe lyſt vñ weder ſprake, des tŏ orkunde hebbe ik deſſen bref om geuen be ſeghelt mit minem Ingeſegele, Dat is ge ſchen na godes bort dritteynhundert iar in deme dre vñ Seuentigeſten jare des dinſdages na oculi in der vaſten.

328. Gebhard von Alvensleben der ältere stellt einen Revers aus, dass ihm von dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg 150 löthige Mark verschrieben sind für den von ihm schon geleisteten und von ihm und seinen Nachkommen noch zu leistenden Dienst gegen des Herzogs Feinde, die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen-Wittenberg, die Bürger zu Lüneburg, Hannover und Uelzen, die von der Schulenburg und von Bertensleben und alle deren Helfer mit Ausnahme seines Herrn, des Markgrafen von Brandenburg, des Herzogs Friedrich von Baiern und der Mark. Er gelobt, sofort Feind derselben zu werden und, so lange des Herzogs Krieg gegen sie währt, ohne dessen Bewilligung keine Sühne oder Frieden mit ihnen zu errichten. Es wird ihm von dem Herzoge gestattet, jene 150 löthigen Mark, den Betrag des Schadens, den sein Sohn Gebhard zu Lüneburg erlitten hat, die Schatzung, die derselbe nun, falls er nicht vom Herzoge im Wege der Unterhandlung befreiet wird, zu Lüneburg zahlen muss, und den Betrag für Kosten und Schaden im herzoglichen Dienste zu der Pfandsumme, für welche ihm der Herzog das Schloss Klötze verpfändet hat, hinzu zu rechnen. Er verpflichtet sich, den im Dienste zu erlangenden Gewinn an seiner Schadenberechnung zu kürzen und den etwaigen Ueberschuss dem Herzoge abzuliefern. Letzterer soll das Schloss Klötze von jeder Belagerung befreien. — 1373, den 22. März. K. O.

Ik gheuerd van Aluenſleue De Eldere by kenne wytleken in deſſem opene breue vor alden de ene ſen vñ horen leſen vor mek vñ myne rechten eruen dat myn leiue here hertoghe magnus van brunſwyk vñ tu luneborgh myk vñ mynen eruen gheuen heft vñ ghift Anderhallef hundert lodeghe mark dorgh mines denſtes wyllen den Ik myt minen eruen em ghe dan hebbe vñ nogh dun ſcal truwelken oppe ſyne vyande de hertoghen van ſaſſen wentzlaw vñ Albrechte vñ vp de borghere tu luneborgh vp de van hannuuere vñ vlſen vñ vp de van der ſchulenborgh vñ vp de van bertenſleue vñ Ik ſcal vñ wyl van ſtunden An der Aller vyant ſyn dorgh des vor by nomden mynes heren wyllen vñ allyr hulpere ane mines heren des markgreuen von brandenborgh hertoghen Frederikes von beyren vñ der marke vñ Ik en ſcal nogh en wyl mik nycht ſonen nogh vreden myt allen nogh neynem by ſunderen deſſer vor ſcreuenen mynes heren vyenden de wyle ſyn crygh mid in wart Id en ſy ſyn volbort vñ ghude wylle vn ſyner eruen .·. were ok dat Ik dar vmme in Jeneghe grotere veyde queme dat were welkerleyge wys dat were dar ſcal mik myn here truwelken to vor dedynghen vñ by hulpen ſyn lik anderen ſynen erf by ſetenen mannen Jeghen alle de Id ſek an nemen vñ der vyend Ik werde dorgh ſynen wyllen ·.· worde ok Jement mer mynes heren vyend des vyend ſcal Ik vñ wyl ok weſen ·.· vnde de vor by nomden Anderhallef hundert lodeghe mark brunſw̃ wychte vn wytte de ſcal Ik ſlan oppe dat hus tu clotzen vn ſcal ſe dar ane hebben mit den anderen pennynghen dar Id my vñ mynen eruen vore vor ſteyt von mynem heren vñ dar Ik ſyne breue op hebbe ·.· vñ wen myn here eder ſyne eruen Id loſen wyllen ſo ſcal Ik vñ wyl Id em tu loſende gheuen vñ he ſcal my de enen pennynghe myt den anderen gheuen ok ſcal Ik gheuerdes ſcaden mynes ſones den he tu luneborgh heft ghenomen den he recht vñ redelken by wyſen vñ by rekenen magh vñ wat he tu ſcattynghe

nu ghyft tu luneborgh were dat ene myn here nycht los dedynghede eder ſchupe rekenen vñ ſlan oppe dat vor by nomde hus tu klotze ok ſcal my myn here vor koſte vñ ſcaden ſtan den Ik in ſynem denſte neme vñ den Ik recht vñ redelken mach by rekenen vñ by wyſen. ane Rof vñ brant in bur haue .·. were ok dat Ik vromen neme wor ane dat were myd mynen vronden in mines heren denſte de vrome ſcal ſyn mynes heren vñ Ik ſcal en inne by halden an mynen koſten ſcaden vñ ſchult vñ Ik ſcal vñ wyl em den vromen dar ane af ſlan wat denne de vrome bether were wen de ſcade vñ koſte de wy in ſynem denſte nemen vñ ſcult dat ſcal myns heren ſyn vñ blyuen .·. worde ok klotze by ſtallet eder vor buwet dar ſcal myn here truwelken tu dun alſe tu ſynen eynen ſloten vor lore Ik ok dat hus tu klotze vñ ſcheghe dat von myns heren kryghes weghen ſo ſcolde he ſek vñ Ik myk nummer ſünen nogh vreden myd den de em vñ my dat ſlot af ghe wunnen hedden he en hedde my des huſes wedder by hulpen eder hedde my myne pennynghe gheuen de Id my ſteyt eder en hedde eyn ander ſlot in dat ghe rychte wedder ghe buwet dar Ik de gulde deſſes ſlotes af by kreftyghen mochte worde ok dat ſlot tu klotze vor loren von mynes eygenen kryghes weghen ſo ſcolde Ik myne pennynghe de Id my ſteyt dar an vor leſen vñ Ik vñ mine eruen vñ myn vor by nomde here ſcolden vs ok nummer ſonen nogh vreden myd den de mik dat ſlot alzo af ghe wunnen hedden we enhedden dat ſlot wedder by kreftighet eder Id en were an beyden ſyten vnſe wylle dat Ik vor by nomde gheuerd von aluenſleue vñ myne eruen dat ſtede vñ vaſte holden wyllen vñ vnvorbroken mynem heren hertoghe magnus von brunſwyk vñ tu luneborgh vñ ſynen eruen dat loue Ik vor mik vñ myne eruen vñ hebbe des tu orkunde vñ ſichyrheyt myn inghezeghel laten henghen an deſſen bref de ghe gheuen Is na ghodes bort drytteynhundert Jar in dem dre vñ ſeuenſteehſten Jare des dyngheſ daghes na oculj.

329. **Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet seinem Schwiegersohne, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg Schloss und Stadt Schnackenburg, Schloss und Stadt Hitzacker, Schloss und Stadt Bleckede mit allen Zöllen, Vogteien, Gerichten, mit der Mannschaft und allen Lehnen und alles Marschland von Bleckede bis zur Ilmenau mit Ausnahme dessen, was davon den Kirchen, Rittern und Knappen gehört, für 9921 Mark löthigen Silbers. Herzog Erich soll ihm dafür Hülfe leisten und Feind der Herzöge von Sachsen-Wittenberg, der Bürger von Lüneburg, Hannover und Uelzen und aller ihrer Helfer werden. Jedoch gegen das römische Reich, gegen den König von Dänemark, gegen den Herzog Erich von Sachsen zu Möllen und Bergedorf, gegen die Grafen Adolf von Holstein und Erich von Hoya und gegen die Bürger von Lübeck verpflichtet er sich seinem Schwiegervater nicht zur Hülfe. Einem kaiserlichen Gebote, nicht Feind der Herzöge von Sachsen-Wittenberg noch der Bürger von Lüneburg, Hannover und Uelzen zu werden, gelobt er, wenn es erfolgt, nicht zu gehorchen. Das Schloss Lüdershausen mit der Fähre soll, wenn es wiedergewonnen wird, ihm für obige Summe auch verpfändet sein. Für Kriegskosten, jedoch nicht für Brandschaden und Schaden an Bauernhabe, soll er die Schlösser gleichfalls als Pfand besitzen. Gewinn im Kriege soll er von der Pfandsumme abziehen. Herzog Magnus verspricht, gegen seine Feinde zum Schutze seines Schwiegersohnes in dessen Schlösser 40 Gewaffnete, so lange der Krieg dauert, zu legen und Schaden denselben zu ersetzen, wogegen Herzog Erich ihnen Kost und Futter und ihren Pferden Hufbeschlag liefern soll. Wird Herzog Albrecht von Sachsen-Wittenberg oder ein anderer der dem Herzoge Magnus feindlichen Herzöge und Herren gefangen, so soll Herzog Erich seinem Schwiegervater über denselben freie Hand lassen. Verlorene Schlösser des Herzogs Erich sollen gemeinsam wiedererobert oder statt ihrer vom Herzoge Magnus neue Schlösser in denselben Vogteien erbauet werden. Jeder von beiden soll das Geleit des anderen halten, Herzog Erich niemandem Geleit und Sicherheit bewilligen, der den Feinden des Herzogs Magnus Zufuhr bringt. Letzterer gelobt, ohne seinen Schwiegersohn keinen Frieden oder Sühne zu errichten, und dieser, während eines Friedens, der länger als ein Vierteljahr dauert, keine Kosten und Schaden zu berechnen. Schliesslich verpfändet Herzog Magnus ihm auch die Schlösser für 386 löthige Mark, die er aus den Zöllen zu Schnackenburg und Hitzacker erheben soll, nachdem Hartwig Zabel, Bertold von**

Ritzerow und Helmold von Plesse daraus den ihnen von den 9921 löthigen Mark angewiesenen Theil bezogen haben werden. — 1373, den 8. April. **K. O.**

Wy magnus van godes gnaden Hertoghe to brunſwich vnde to luneborch. bekennen vnde be tughen openbare in deſſem breue. vor allen den genen de ene ſen edder horen leſen dat wy mit willen mit rade vnde mit vulbort vſer erven vſer man vnde raatgheuen. hebben ghe ſat vnde vor pandet vor ſettet vnde vor pandet in deſſer ſcrift. vſem leuen ſone Erike herthoghen to ſaſſen to engheren vnde to weſtfalen vnde ſinen eruen de ſnakenborch hus vnde ſtat. hidzacker hus vnde ſtat. blekede hus vnde ſtat mit allen den tolnen de to deſſen vorbenomeden ſloten vnde ſteden horen. mit allen den voghedyen. mit allen den richten vnde rechten. alſe it vns vnſe vor varne vſe veddere herthoghe wilhelm gy vryeſt ghe laten heft. mit der manſchap mit allen lenen geyſtlik vnde werlik. vnde mit allen to behoringhen alſe deſſe vorbenomeden ſlote ſtede vnde voghedye ghe leghen ſin in erer ſchede Ok vor pande wy em hir to alle de merſch lant alſe be leghen ſin van blekede an wante to der elmenowe. ane wat den godeſhuſen den riddern vnde den knechten to hort. vor teyn duſent mark lodighes ſuluers min neghen vnde ſouentich lodighe mark. hir vmme ſchal vſe vorbenomede ſone. vs truweliken helpen. vnde ſchal vyent werden. wan wy it van em eſchen der hertoghen van ſaſſen. der van luneborch. der van honnouere der van vltzen vnde alle erer hulpere. vnde de noch to erer hulpe komen. Hir nimpt vſe ſone vorbenomet vt dat romiſche ryke. den koningh van denemarken. hertoghen Erike van ſaſſen. greuen alue van holzten. greuen Erike van der hoye vnde de van lubeke. were auer dat de keyſer vſem ſone bode dat he der hertoghen van ſaſſen der van luneborch der van honnouere vnde der van vltzen vyent nicht werden ſcolde. des ſcal he vm ſines bodes willen nicht laten. vortmer ſalghede vs ghot vnde vſen ſone. dat wy edder de vſe dat ſlot to luderdeſhuſen wunnen. edder vs worde in welker wiſe dat ghe ſcheghe ſo ſchal it ſunder togheringhe. vſes vorbenomeden ſones pant weſen mit der vere. vnde mit alle ſiner to behoringhe mit deſſen anderen panden de hir vor ghe nomet ſin. vnde dat ſchole wy eme edder ſinen eruen ſunder wedderſprake antwern.. vortmer wat koſte vſe vorbenomede ſone deyt to vſem kryghe. vnde oft he ſchaden neme van vſer weghene ane brant vnde ane burhaue. dar ſcollen em deſſe vorbenomeden pande vore ſtan ghe lyk der erſten houet ſummen.. Ok en wille wy noch en ſcollet deſſe vorbenomede pande to ſamende edder en bi ſunder van vſem ſone vorbenomet nicht nemen edder nemen laten wy en hebben ene benomen van ſcult vnde van ſchaden des he vſes kryghes heft. den he vs redeliken be wiſen mach. were ok dat wy vnde vſe vorbenomede ſone edder vſer beyder houetlude edder de vſe vppe dem velde to ſamende weren. vnde vs got hulpe dat wy vromen nemen alſo vele alſe vſem vorbenomeden ſone des vromen to borede na mantale der lude den ſcal he beholden. vnde ſcal vs dat af ſlan vſe ſummen gheldes mede to minrene. neme ok vſe ſone vromen dar he edder ſine vp dem velde weren ſunder vs vnde de vſe ane burhaue. den vromen ſcal vſe ſone beholden vnde ſchal en vs af ſlan vſe ſummen geldes mede to minrende. Ok ſo ſculle wy vſem ſone vorbenomet vertich ghe wapent legghen in ſine ſlote. to ſiner were de wile vſe krych waret. vnde wor em des groteſt not is ieghen vſe vyende. den ſchole wy vor ſchaden ſtan den ſchal vſe vorbenomede ſone ſchippen koſte voder vnde hoſſlach. vſen ammecht luden dat ſe ſe mede holden moghen. Were ok dat vs got hulpe vnde vſem ſone vorbenomet. vnde den vſen dat wy herthogen albrechte van ſaſſen edder der anderen herthogen edder der anderen heren ienighen de wedder vns weren venghen des ſchal vſe ſone vs mechtich laten weſen. Were ok dat vſem vorbenomeden ſone ienich ſlot worde af ghe drunghen in deſſem kryghe dar vs got vor be ware. van vſen vyenden. ſo en ſcole wy mit en ander vnde en willen vs noch vreden noch daghen noch ſonen mit den vyenden. vſe vorbenomede ſone en hebbe dat ſlot edder de ſlote wedder. edder wy en hebben em en ander ſlot edder ſlote ſo gut in de ſuluen voghedye ghe buwet.. Ok wat vſe vorbenomede ſone velighet edder leydet ſchepe lude gůt edder waghene. dat ſchal vor vs vnde vor den vſen vnde de dorch vnſen willen don vnde laten willen leydet vnde velighet weſen. vnde bliuen vnde wy willen dat truweliken holden doch en ſcal he nemande velighen noch leyden de vſen vyenden wat to voren wil. Were ok dat wy vs vrededen edder ſonden edder wat leydeden. den vrede de ſone dat ghe leyde ſcal vſe vorbenomede ſone holden vnde

de ſine doch en ſcolle wy vs nicht ſunderken af vreden edder ſonen van vſem vorbenomeden ſone. vnde wanne wy vs ghe vredet edder ghe ſonet hebben mit vſen vyenden. waret de vrede lengh wan en verdendel iares ſo ſchal vſe ſone edder iemant van ſiner weghene nene koſte noch ſcaden vorder ſlan vppe de vor ſcreuenen ſlote alſo langhe went de vrede vtginghe ſo ſcolde he vs vortmer behulpen ſin vppe vſe vyende alſe vore ghe ſchreuen is.. Were ok dat wy edder vſe eruen de vor ſcreuenen ſlote edder pande. wedder loſen wolden dat ſcole wy edder vſe eruen vſem ſone edder ſinen eruen en verdendel iares vor vor kvndighen edder kvndighen laten in ſiner ſlote en edder dar ſin vt fart vnde ſin infart were vnde ghenen eme edder ſinen eruen deſſe gantzen ſummen gheldes alſe vor ghe ſcrenen is. dar em deſſe vorbenomeden ſlote vnde pande vore vorpandet ſin. in vſer ſtat to tzelle edder in ander vſer ſlote en dar it vs beyden be queme ſy. vnde wy edder vſe eruen moghen eme ok dre mark penninghe lubiſcher vnde hamborgher gheuer munte vor ene lodighe mark gheuen. wanne wy edder vſe eruen eme edder ſinen eruen. deſſe be redinghe aldus ghe dan hebben alſe vor ghe ſcreuen is ſo ſcal he edder ſine erven vs edder vſen eruen de ſlote vnde pande wedder antwerden vnde laten oft ſe vn vorloren ſin.. alle deſſe vorghenomeden ſtucke. loue wy hertoghe magnus vorghenomet vſe eruen vnde nakomelinghe vſem vorbenomeden ſone Erike hertoghen to ſaſſen vnde ſinen eruen in guden truwen ſtede vaſt. vnde vnghebroken to holdene ſunder hulperede vnde arghelyſt. vnde hebben to tughe vnde merer bekantniſſe vſe ingheſeghel witliken vnde mit gudem willen an deſſen bref ghe henght laten.. de ghe ſcreven vnde ghe gheuen is to brunſwich in der ieghenwardicheyt vſer truwen man vnde ratgheuen. hern lippoldes van vreyden. hern ſyuerdes van ſalderen ridderen hans knigghen vnde eylardes van der heyde na godes bort drutteynhundert iar in dem dre vnde ſouentigheſten iare des vryedaghes vor palmen.

Transfixum:

Wy magnus van godes gnaden hertoghe to brunſwich vnde to luneborch bekennet vnde betuget openbare in deſſem breue dat wy vnde vſe eruen ok vor panden vſem leuen ſone Erike hertoghen to ſaſſen to enghern vnde to weſtfalen. vnde ſinen eruen. deſſe ſuluen pande de deſſe grote bref vt wiſet vor verhundert lodighe mark min verteyn marke lodich. bouen de ſvmmen de in deſſem groten breue ſteyt vnde wan hartwich tzabel bertolt van rittzerowe helmolt van pleſſe vnde ere eruen de ſummen gheldes vp ghe boret hebben de ſe van der ſvmmen gheldes hebben ſcolen de in deſſem groten breue ſteyt. alſe vſe bref vt wiſet den vs vſe ſone vorbenomet ghe gheuen heft. ſo ſcal vſe ſone vorbenomet deſſe verhundert lodighe mark min verteyn lodighe marke, vp boren edder vp boren laten vt dem ſnakenborgher tolne vnde hidzacker tolne. vnde wan he it van deſſen tolnen vp ghe bort heft edder vp ghe boret laten. ſo ſcal deſſe klene bref ſunder macht weſen. ghe gheuen vp den ſuluen dach alſe deſſe grote bref ghe ſcrenen is.

K. O.

We Eryk van der gnade goddis Hertege to ſaſſin to Engern vnd to weſtualen. Bekennet vnd be tughet openbar in deſſem Jeghewordyghen Breue vor alle den. de ene ſeen eddir horen leſen. dat vnſe leue here vñ vadir Magnus hertoge to Brunſwich vnd to luneborch mit willen mid rade vñ mid wulbort Siner Eruen ſiner man vñ ratgeuen. heft ge ſad vñ vor pandet vor ſetted vñ vor pendet in deſſir ſchrift. vns vnd vnſen Eruen. de ſnakenborch hus vñ ſtat hydzcakir hus vnd ſtad. Blekede hus vnd ſtad. mid alle den tollen de to deſſen vorbenomden ſloten vnd ſteden horn. mid alle den voghedyghen mid alle den richten vnd rechten alze id ome ſin vore vare ſin veddere hertoge wilhelm gy vryeſt ge laten heft mid der manſchap mit allen leenen geiſtlik vñ werlik vnd mid allen to behoringhen alze deſſe vor benomden ſlote ſtede vñ voghedyge ghe legin ſind in erer ſchede. Ok vor pandet he vns hir to alle de merſcheland alze Sy belegen ſint van Blekede an wente to der elmenowe ane wad den goddizhuſen den riddern vñ den knechten hord. Vor teyn duſind mark lodeges ſuluers myn negen vñ ſeuentich lodeghe mark. Hir vmme ſchullen we vnſem vorbenomden hern vñ vadere truweliken helpen. vñ we ſchullet vyend werden wanne he dat van vns eſchet der herteghen van ſaſſin der van luneborch der van honnouere der van vlczen vñ alle erer hulpere vñ de noch to erer hulpe komen. Hir neme we vt dat Romeſche rike den koningh van denemarken her-

togen Erike van ſaſſin greuen alue van holczten greuen Erike van der hoye vñ de van lubeke. Were auer dat de keyſer vns enbode, dat we der hertegen van ſaſſin der von luneborch der von honnouere vñ der van vlczen vyend nicht werden ſcholden des ſchulle we vmme ſines bodes willen nicht laten, Vortmer ſalghede vns got vñ vnſen vor geſchreuenen hern vñ vader, dat we eddir de ſine dat ſlot to luderdeſhuſen wunnen eddir vns worde, in welkir wiſe dat geſchege, So ſchal id ſunder togeringhe vnſe pant weſen mid der vere vñ mid alle ſiner to be horinghe mid deſſen anderen panden, dẏ hir vore ghe nomit ſin, vñ dat ſchal he vns eddir vnſen Eruen ſunder wedirſprake antwern, Vord mer wat koſte we vnſem vorbenomden heren vñ vadere, dûn to ſinem kryeghe, vñ eſt we ſchaden nemen van ſiner wegene ane brand vñ ane Burhaue, dar ſchullen vns deſſe vorbenomden pande vore ſtan, ghelik der erſten houet ſûmmen, Ok en wil he noch enſchal deſſe vorebenomden pande to ſammende eddir eyn by ſunder, van vns nicht nemen eddir nemen laten, he en hebbe vns benommen, van ſchuld vñ van ſchaden des we ſines kryges hebbet, den we ome redeliken bewiſe moget, Were ok dat we vñ vnſe vorbenomde here vñ vader, eddir vnſir beydir houet lude eddir dẏ vnſe, vppe den velde to ſammende weren, vñ vns got hulpe dat we vromen nemen, alze vele alze vns des vrome to borede na mantale der lude den ſchulle we beholden, vñ ſchullen dat af ſlan vnſes vorbenomden heren vñ vadir ſummen geldes mede to mynreue, Neme we ok vromen dar we eddir dẏ vnſe vppe den velde weren, ſunder vnſen hern vñ vadir eddir dẏ ſine ane Burhaue, den vromen ſchulle we beholden, vñ ſchullen den ome af ſlan, ſine ſummen gheldes mede to mynrene, Ok ſo ſchal vnſe vor benomde here vñ vadir, virtich gewapint leggen in vnſe ſlote to vnſer were de wile ſin krich ward vñ wur vns des groteſt not is Jegen ſine vyende, den ſchal he vor ſchaden ſtan, Den ſchulle we ſchippen koſte ſuder vñ huſſlak Synen ammechtluden, dat ſe ſẏ mede holden mogen, Were ok dat vns got hulpe, vñ vnſem vorbenomden heren vñ vadere vñ den vnſen, dat we hertogen albr̄ van ſaſſen eddir der anderen hertoghen, eddir der anderen heren Jenighen de weddir one weren, vengen, der ſchullen we vnſen heren vñ vadir mechtich laten weſen, Were ok dat vns Jenich ſlot worde af gedrungen in deſſem kryege dar vns got vore be ware, van vnſes vor benomden heren vñ vadir vyenden So en ſchulle we mid eyn ander vñ en willen vns noch vreden noch dagen noch ſonen, mid den vyenden, wẏ en hebben dat ſlot eddir dẏ ſlote weddir, eddir he en hebbe vns eyn ander ſlot eddir ſlote ſo gbut in dẏ ſuluen vogedyge ge buwet, Ok wat we veliget eddir leydet ſchepe lude gut eddir wagene, dat ſchal vor vnſen vor benomden heren vnd vadere vnd vor den ſynen vñ dy dorch ſynen willen, dun vñ laten willen leydet vñ velighet weſen vnd Blyuen, vñ he wil dat truweliken holden, doch en ſchulle we nymande veligen noch leydin, de ſynem vyende wat to ſuren wil, Were dat vnſe vorbenomde here vñ vadir Syk vredede eddir ſonede eddir wat leydede den vrede de ſone dat gheleyde, ſchulle we holden vñ dẏ vnſen, doch en ſchal ſik vnſe vor benomde here vn vadir nicht Sunderlichen af vreden eddir ſonen van vns, Vñ wanne he ſik gefredet eddir geſonet heſt mid ſynen vyenden, waret de vrede leng wan eyn virdendel iares, So ſo ſchulle we edder Jemant van vnſir wegene nene koſte noch ſchaden vorder ſlan vppe de vor ſchreuenen ſlote alzo lange went de vrede vt ginge, So ſcholde we ome vortmer behulpen ſin, vppe ſine viende alze vore ſchreuen is, Were ok dat vnſe vor benomde here vñ vadir eddir ſine Eruen, de vore ſchreuenen ſlote eddir pande, weddir lozen wolden dat ſchal he eddir ſine Eruen, vs eddir vnſen eruen, eyn virdendeyl iares vor vor kûndegen, eddir vor kundigen late in vnſir ſlote eyn, eddir dar vnſe vt fard vñ vnſe in ſard were, Vñ gheue vns eddir vnſen Eruen, deſſe ganczen ſummen geldes alze hir vore ſchreuen is, dar vns deſſe vor benomden ſlote vñ pande vore vor pandit ſin, in ſiner ſtad to tzelle, eddir in anderer ſiner ſlote eyn, dar it vns beyden bequeme ſẏ, vñ vnſe vorbenomde here vñ vadir eddir ſyne Eruen mogen vns eddir vnſen eruen ok drẏ mark pennige lubiſcher vñ hamborger gheuer monte vor eyne lodegen mark geuen wanne he eddir ſyne Eruen vns eddir vnſen eruen, deſſe bereydinge aldus gedan hebben alze hir vore ſchreuen iſt, So ſchullen we eddir vnſe eruen, ome eddir ſinen eruen de ſlote vñ pande weddir antwerden vñ laten vnbeworn, Eſt Sy vnvorlorn ſin, Alle deſſe vorgenomeden ſtucke loue we hertoge Erik vorbenommit vnſe Eruen vñ nakomelinge, vnſen vor benomden hern vñ vadere hertogen magnuſe vñ ſynen Eruen, inguden truwen ſtede vaſt

vñ vnghebroken to holdene ſunderhulperede vnde arghelift, vñ we hebben des to merer Bekantnis vñ wiſſenheyd, vnſe Ingheſegil witliken vñ mid guden willen an deſſen bref gehenget laten. De geſchreuen vñ gegeuen is to Brunſwich, Na goddis Bord dritteynhundirt in dem drÿ vñ ſeuentigiſten iare des vrydagis vor palmen etc.

Gedruckt in Hugo's Bericht pag. 45—48 No. XXXVII.

330. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verleihet dem Johann Schacke das Dorf Privelack mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu Lehn. — 1373, den 10. April. K. O.

We Magnus van ghoddes gnaden. Hertoghe tho Brunſwich vñ tho Luneborch. Dōn wytlik alle den. de deſſen bref ſeen vñ horen leſen. Dat we hebben be lenet menliken mid hande vñ mid mv̈nde. Henneken Schacken. hern Gheuerdes ſonen ſchacken des rydders. tho eyneme erue. mid deme dorpe to deme Pryueloke. mid holte. mit watere. mid wiſchen. mid weyde. mid ghe richte. mid deme hogheſten vñ mid dem Sydeſten. myt alleme rechte. vñ mit alle deme dat dar to hord. alſe dat ghe leghen is in ſyner ſchede. Alſe we vñ vnſe vorevaren de herren hertoghen to Luneborch ghe vryeſt vore ghe hat hebben. in deme vore be nomden dorpe. vñ dat dar to hort. en ſchole we noch vnſe eruen noch nakomelinghe henneken ſchacken vore ghe nomet. noch ſine eruen nicht ane hinderen. men we ſcholen en vñ ſyne eruen. vñ dat dorp mid ſyner to be horinghe vor deghedinghen ghe lik vnſen anderen bedderuen mannen. To eyner be kantniſſe. vñ to eyner openbaren be wiſinghe deſſer dingh ſtede vñ vaſt to holdene. So hebbe we deſſen bref wytliken ghe gheuen be ſeghelet myt vnſeme Ingheſeghele tho brunſwich. Na ghoddes bord. Dritteynhv̈ndert iar in deme dre vñ Seuenteghelten Jare in deme hylleghen daghe tho Palmen.

331. Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg gelobt, die ihm am 8. April 1373 verpfändeten Schlösser und Städte seinem Schwiegervater, dem Herzoge Magnus von Braunschweig und Lüneburg für 10386 löthige Mark wieder auszuliefern und sich an dieser Pfandsumme den Betrag kürzen zu lassen, den Hartwich Zabel, Bertold von Ritzerow und Helmold von Plesse von den ihnen auf jene Pfandsumme angewiesenen 6087 löthigen Mark, nach Abzug von jährlich 4 Procent Zinsen für diese Summe, aus den Zöllen zu Schnackenburg und Hitzacker erhoben haben werden. — 1373, den 10. April. K. O.

Wy Erik van godes gnaden hertoghe to ſaſſen to engheren vnde to weſtfalen. bekennet vnde betughet openbare in deſſem breue. dat wy hebben ghenomen van vſem leuen heren vnde vadere magnuſe hertoghen to brunſwich vnde to luneborch pande vor teyn duſent lodighe mark vnde verhundert lodighe mark min verteyn lodighe marke alſe vſe breue vt wiſet de vs vſe vorbenomede here vnde vader ghe gheuen heft deſſes vorbenomeden gheldes ſcal hartwich tzabel bertolt van rittzerowe helmolt van pleſſe vnde ere eruen vp boren ſos duſent lodighe mark vnde hundert lodighe mark min drutteyn lodigher marke vt dem tolne to der ſnakenborch vnde vt dem tolne to hidzacker in deſſer wys dat ſe to voren an ſcolen vp boren vnde hebben to rente alle iar io vor duſent lodighe mark vertich lodighe mark. vnde wat ſe van deſſem vorbemeden [1]) tolnen mer vp boren edder vp boren laten bouen deſſe rente dat ſcolen ſe af ſlan in der ſummen gheldes de hir vor ghe ſcreuen ſteyt vnde dat ſcal vſem heren vnde vadere vorbenomet to hulpe komen. de ſummen gheldes mede to minrene de he vs vor breuet heft. vnde wan deſſe vorbenomeden. hartwich bertolt helmolt vnde ere eruen deſſe ſummen gheldes mit der rente gantzliken vp ghe bort hebben vnde wan vſe here vnde vader vor nomet de pande wedder van vs hebben wil. ſo ſchal he vs holden vnde don alſo vele alſe ſine breue vt wiſet ane alſo vele alſe ſik de ſumme gheldes alſe de teyn duſent lodighe mark vnde verhundert lodighe mark min verteyn lodighe marke minret heft vnde deſſe bref de en ſcal vſen anderen breuen de vs vſe here vnde vader vor nomet vnde wy vndern anderen ghe gheuen hebben nicht to ſcaden komen.. Alle deſſe vor ghe ſcreuene ſtucke loue wy hertoghe Erik vor ghenomet vſem leuen heren

---

[1]) *vorbenomeden.*

vnde vadere hertoghen magnuſe vorghenomet vnde ſinen eruen vor vs vnde vor vſe eruen in guden truwen ſtede vnde vaſt to holdene ſunder arghelyſt. vnde hebben to tughe vſe ingheſeghel an deſſen bref ghe henghet laten. ghe gheuen to tzelle na godes bort drutteyn hundert iar in dem dre vnde ſouentigeſten iare in palme daghe.

332. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg überlässt als Brautschatz seiner Tochter Sophie ihrem Gemahle, dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, sein Pfandrecht an dem Zolle zu Eislingen (Zollenspieker). — 1373, den 10. April. K. O.

Wy magnus van godes gnaden hertoghe to brunſwich vnde to luneborch bekennet vnde be tughet openbare in deſſem breue dat wy vſem leuen ſone Erike hertoghen to ſaſſen to enghern vnde to weſtfalen mit gudem willen vnde mit be radenen mode hebben mede gheuen mit vſer dochter ſoffyen to rechtem brutſchatte dat ghelt dat vnſe veddere hertoghe wilhelm deme got gnedich ſy in dem tolnen to eyſlinghe hadde vnde vs ghe laten hadde vnde laten loos den ſuluen tolnen to eyſlinghe vſeme vorbenomeden ſone vnde ſinen eruen alſo dat wy. vſe eruen vnde na komelinghe nenerleye rechticheyt dar mer inne ſcolen hebben vnde en willen. vnde vſen ſone vor benomet vnde ſine eruen vnde de ſine dar number mer inne beweren willen edder ſcollen. is it ok dat wy breue vp deſſe vorbenomeden tolnen hebben de ſcolen ghe dodet vnde ſunder macht weſen. alle deſſe vor ghe ſcreuene ſtucke. loue wy hertoghe magnus vorghenomet vnde vſe eruen vſem leuen ſone erike hertoghen to ſaſſen vnde ſinen eruen in guden truwen ſunder arghelyſt ſtede vnde vaſt to holdene vnde hebben to tughe vſe in gheſeghel mit willen an deſſen bref ghe henght. ghe gheuen na godes bort drutteynhundert iar in dem dre vnde ſouentigheſten iare in palme daghe.

333. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg verpfändet dem Siegfried von Salder und dessen Bruder Conrad für 3097 löthige Mark das Schloss und die Stadt Dannenberg und das Schloss Prezetze mit Gericht, alle sein jenseits der Ilmenau nach Dannenberg hin gelegenes Sundergut, so viel sie in derselben Gegend von der Vogtei Lüneburg in Besitz nehmen können und die Güter herzoglicher Mannen auf derselben Seite der Ilmenau, so bald sie erledigt werden, gestattet ihnen, dortiges Sundergut einzulösen und die Schlösser, wenn er dieselben nicht wieder einlösen kann, an Standesgenossen, nicht aber an Fürsten, Herren und Bürger noch an seine Feinde zu verpfänden. Er bedingt sich das Oeffnungsrecht an den Schlössern, dem Lande und den Landwehren. — 1373, den 10. April. III.

We magnus von godes gnaden Hertoghe tŏ Brunſwich vñ tŏ Luneborch be kennen in deſſem breue de ge weſtent is mit vſem Ingeſ̄ dat we vñ vſe eruen mit Rade vſer wiſen manne hebbet vor ſat vñ vor pendet vñ in de were ge dan vſe Slot hus vñ ſtat tŏ dannenberghe vñ de pretzetzen mit alleme richte rechte vñ vngerichte vñ mit aller tŏ be horinge alſo alſe dat ge leghen is Hern Siuerde von ſaldere Corde ſinem brodere vñ eren rechten eruen vñ tŏ erer truwen hant Hern Hinrike von Aluenſleue gheuerde Sinem ſone Hern gheuerde vñ boden von ſaldere vedderen deſſes vorb̄ hern Siuerdes vñ manegholde Eggerdes ſone von eſtorpe vor dre duſent vñ hundert lodige mark dryger marke min brunſwikeſcher witte vñ wichte vñ jowelke lodige mark deſſes vorb̄ gheldes moghe we loſen mit dren marken Luneborger penninge de denne ghenge vñ gheue Sint ok vor pende we ome hir tŏ alle vnſe Sunderghut af ienehalf der elmenowe tŏ dannenberghe wort vñ dar tŏ wat Se der voghedye tŏ Luneborch be krechtighen konen af ienehalue der elmenowe tŏ dannenberge wort ane dat rede ander weghen vor pendet is worde vs ok wot los von vnſen mannen vppe de ſuluen half der Elmenowe dat vor pende we on hir to mit deſſem Suluen ghude. Were ok dat we ſunderghut hedden vppe dat Sulue ende der Elmenowe dat vte ge ſat were dat vns to loſene ſtunde dat moghen Se ok loſen tŏ deſſer vorb̄ pendinge were ok dat we vnſe ſunder ghut voghedye vñ angheuelle wedder hebben welden So ſcolde we deſſem vorb̄ hern ſiuerde corde Sinem brodere von ſaldere vñ eren rechten eruen vppe iowelke hundert mark deſſer vore ſcreuenen ſummen maken vif lodige mark gheldes tŏ deme huſe to dannenberghe dar it on leghelik were. Were ok dat we vñ vſe eruen vſe vorb̄ Slot wedder loſeden So ſcolde we on ere ghelt geuen tŏ brunſwich vñ ſcolden en dat beleyden vif mile von

brunſwich tŏ enem ſlote wur ſe dat hebben welden ok moghen Se ere ghelt von vs vñ von vſen eruen wedder eſchen vp eyn half iar alſe we on de loſinge kundighen ſcolen Vnde [1]) we vñ vſe eruen dat vorb̄ ſlot mit alle deſſer vore ſcreuenen ghulde genzliken wedder loſen welden Sŏ ſcolde we eder vſe eruen on dat eyn half iar vore kundegen were ok dat we vſe Slot vorb̄ nicht wedder loſen konden So moghen Se to ereme geliken ere ghelt wedder nemen ane tŏ vorſten vñ tŏ Heren vñ to borgheren vñ ane tŏ vſen vyanden Vñ de jene de ere ghelt an dit vorb̄ Slot legget de ſcolet vs alſodane be waringe [2]) de vs deſſe vorb̄ von ſaldere ge dan hebbet Were ok dat Se be ſtallet eder vor buwet worden So ſcole we Se redden van ſtunden an mit alle vnſer macht truweliken Were ok dat we eder vſe ammechtlude vs leden in de ſlot So ſcolde we deſſe vorb̄ von ſaldere vñ de ere vor ſchaden be waren vñ vor vnuoghe Schege on ſchade eder vnvoghe den ſchole we eder vſe ammechtlude en irleghern mit minne eder mit rechte binnen den negheſten ver weken dar na Ok ſchal dit vorb̄ dannenberghe vñ pretzetze lant vñ lantwere vnſe open weſen tŏ alle vſen noden Alle deſſe vore ſcreuenen ſtucke loue we Hertoghe magnus vorb̄ vñ vſe eruen hern ſiuerde corde broderen ghe heten von ſaldere eren rechten eruen vñ eren hant ge truwen de hir vore ghe ſcreuen ſtan ſtede vaſte vñ vnvorbrokeliken tŏ holdene des hebbe we Hertoghe magnus to orkunde vnde tŏ wiſſenheyt vſe Ingeſ̄ witliken vñ mit vſem ghuden willen an deſſen bref laten hengen vnde is ge ſchen na godes bort duſent iar dre hundert iar in deme dre vñ ſeuetigeſten jare des hilghen ſondaghes to Palmen.

334. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg belehnt den Wasmod Schacke mit zwei Höfen zu Wendewisch und Hittbergen. — 1373, den 10. April. **III.**

We magnus van der gnade goddis hertoge to Brunſw̄ vñ to Luneb̄ bekennet vñ betughet openbar in deſſem breue dat we vñ vſe eruen hebben gelaten vñ belent hern waſmût ſchacken riddere vñ ſinen rechten eruen mid twen hôuen der eyn gelegen is in dem dorpe to der wendewiſch vñ het de blucher hôue de andere is gelegen an dem kerſpele to hidberge negeſt vñ is geheyten de godeſhuſes houe de lene we om vñ ſinen eruen to eynem rechten erue leene mid allem rechte vñ richte mid allir nût vñ mid allir tobehoringe alze ſe gelegen ſin in erer ſchede deſſe dinge ſtede vñ vaſt to holdene ſo hebbe we vnſe ingeſeḡ an deſſen brif gehenget laten geuen na goddis bort drittenhundirt an dem dry̆ vñ ſeuentigiſten iare in palmen dage.

335. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg belehnt den Ritter Ludolf von Elvede mit dem von Witbrand Hobe erledigten Gute. — 1373, den 10. April. **III.**

We magnus von goddes gnaden Hertoghe tŏ brunſw̄ vñ tŏ Luneborch be kennet in deſſem openen breue dat we vñ vſe Eruen hebben ge leghen eyn recht len vñ lenen in deſſem breue hern Ludeleue von eluede ridder vñ Sinen eruen alle dat ghut dat vs vñ der herſcap von witbrande hôben vor ledighet is vñ we vñ vſe eruen willet ome vñ Sinen eruen des rechte warende weſen tŏ ener be kantniſſe hebbe we on ge gheuen deſſen bref mit vnſem Ingeſegele be Seghelt na godes bort dritteynhundert jar dar na in dem dre vñ ſeuentigheſten jare an dem hilghen daghe tŏ palmen.

336. Werner von Moldiksem, Ludeger Greve und ihre Genossen ersuchen den Bürgermeister Diedrich Springintgud und den Rath der Stadt Lüneburg, ihnen ihren Sold zu zahlen und ihnen ihren Schaden zu ersetzen, da Heinrich von Reden sie zu Hannover, wo sie liegen, nun schon wohl zwei Wochen über ihre Zeit mit Worten hingehalten hat. Noch bitten sie, ihnen den Vertrag zu halten, damit sie, da sie nicht länger warten wollen noch können, sich nicht zur ernstlichen Klage gegen sie gezwungen sehen. **L. O.**

An hern Dyder̄ ſprinchintḡ Ratmeſter to Lûnenborch. vnd an de Ratheren der ſtad van Lûnenborch de erſamen vromen lude dentur *).

---

[1]) Hier fehlt *wanne*. [2]) Hier fehlt *don*.

*) Diese Worte stehen auf der Rückseite des Schreibens.

Vrentlike grote to vorn vnd vnſen wilghen denſt. an hern dyder ſprinchintg Ratmeſter der ſtad to Lûnenborch vnd an den Rad to Lûnenborch. wy dot iû vrentliken vnd deghere bidden. Dat gy vns vnſen tzolt willen gheûen. vnd erlegghen vns vnſen ſchaden. wente wy tho honoûere ligghet vnd vns henrik van Rede wol vertennacht ghe halden hebbet. myt ſinen worden. boûen vnſe tyd. vnd wy dot iû noch beden. dat gy vns halden. alzo gy vns ghe louet hebbet in Jûwen openen beſeghelden breûe. vppe dat vns neyner ſworliken claghe ouer iû not en do wente wy es ok myt willen nicht lanch wachten en willet noch en kûnnen. Were ok dat gy des nicht en deden. zo moſte wy ouer iû claghen. dat wy ſere node deden. alzo dat gy dat vor vnwillen nemen. valete in Criſto vnder zeghele lûdeghers des greûen. vor vns.

Werner van Moldikſem. vnd lûdegher de greûe vnd vortmer vor vnſe ghe ſellen.

337. Die Rathsherren der Stadt Uelzen ersuchen den Johann Trost und den Christian Dresp, den Rath der Stadt Lüneburg auf Grund seiner Urkunde vom 9. März 1371 an die Zahlung seiner Schuld an sie und ihre Bürger zu mahnen, da sie in allen seinen Nöthen zu ihm gehalten, ihr Gut darüber verloren, wegen der Zahlung manche vergebliche Reise gemacht haben und, wenn sie nicht erfolgt, klagen wollen. L. O.

Vſe vruntlike grute to voren Hennecke troſt vnde kerſten dreſp wetet dat deſſe bref de hir vore ſereuen ſteyt *) alſo heft ene de Rad van Luneborg deme Rade van vlleſſen vnde den Borgheren beſeghelt den ſe ſchuldich ſin vñ dar hebbe wy manneghe reyſe na redden vñ konnet en mid leue noch mid vrunſchop nicht af manen Des bidde we iû denſtliken dat gy iuwe werke dar to be boden vnde laten gym leſen deſſen bref vnde berichten mid erer hulpe iuwe heren den Rad dat ſe vns holden den bref van ſtaden an den ſe vns beſeghelt hebben dat vns ſwarir maninghe nen nod en ſy wente wy vruntliken vnde leſliken by iû bleuen ſin in alle iuwen noden vnde we vſe gud dar ouir vorloren hebben dat we des nicht vor winnen en konnen Werit dat gy ſe nicht berichten konden. kûnde we denne nethen heren vnde vrunde des behôuede we wol wente vns des grot nod deyt vnde we en willet mid willen nicht lengh wachten Tu enir betughine ſo hebbe we vſe hemelke Ingheſeghel tû rucghe drucket an deſſen bref. Enes antwerdes bidde wy weddere.

Conſules Ciuitatis vlleſſen formant hoc.

338. Heinrich von Veltheim schwört wegen der Gefangenschaft, in welche er, als er in die Stadt Lüneburg einstieg, gerathen ist, und wegen alles dessen, was deshalb ihm, seinen Freunden, Dienern und Knechten geschehen ist, sei es Gefangenschaft oder Todtschlag, den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg, dem Rathe und den Bürgern zu Lüneburg, den herzoglichen Mannen und Landen und den Unterthanen der Herzöge und des Rathes eine Urfehde. — 1373, den 13. Mai. K. O.

Ik Hinrik van Velthem bekenne oppenbare in deſſem breue. Dat ik ghelouet vnde ſworen hebbe, mit vpgherichteden vingeren. vnde myt ſtauedem ede. vnde loue vnde ſwere alſo ſulues in diſſem breue. Dat ik noch mine eruen. noch mine vrûnd. vnde alle de de dorch minen willen don vnde laten willen Deſſe venghniſſe alſe ik ghe vangen wart. Do ik in de Stad to Luneborg ſtech. vnde aldat. dat dar van ſchen is. an my edder an minen vrunden. deneren edder knechten. It ſi venghniſſe, edder dotſlach. edder iengherleye ander gheſchicht, numbermer witen edder vreken wille. an den heren. hern Wentzlav. hern Alberte. hertoghen to Saſſen vnde Luneborch. vnde an dem Rade vnde den menen borgheren Tho Luneborg. noch an eren eruen. edder nakomelinge. Ok en wil ik der heren edder erer man, eres landes, des Rades der borgere vorbenomet. erer eruen. erer nakomelingen. vnde alle den de diſſen vorſcreuenen heren vnde dem Rade vnderdanich ſint. vygent numbermer werden. vme de ſake de an my vnde an minen gheſcheen is, Vnde ok ne ſcult ſe mek nicht ver vnrechthighen. Vnde hebbe des on, eyne rechte olde orveyde ſworen vnde louet. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnde eyn iowek bi ſunderen loue ik Hinrik van Velthem vor-

*) Vorher geht eine Abschrift der Urkunde No. 130 vom 9. März 1371 pag. 88 und 89. Auf der Rückseite des Briefes stehen die Worte: *Omnis Spiritus laudat dominum.*

benomet. myd guden willen. Stede vnde vaſt to holdende. alze ik dat to den hilghen ſworen hebbe. ſunder iengherleye arghelift vnde hulperede. Vnde we her Lyppelt van Steynbeke ridder. vnde olde Ludelef van Velthem medelouere bekennet oppenbare in diſſem breue Were dat Hinrik van Velthem. de vorſcreuenen erueyde nicht en helde. alſe he louet vnde to den hilghen ſworen heft. edder de mid gichte vorbreke in welker wys dat dat were. So wille we bynnen verteynnachten. darna wenne we erſt van den vorſcreuenen heren. hern Wentzlaw. hern Alberte hertoghen to Saſſen. vnde Luneborch. edder van dem rade to luneborg. by boden. edder myd breuen ghemanet worden. to Luneborg in komen vnde dar nicht vt. we en hebben dat wedder dan. na der vorſcreuenen heren. vnde des Rades vruntſcap. Vnde willen alle diſſe vorſcreuenen ſtucke. vnde en iowelik by ſunderen. loue we her Lyppelt van Steynbeke Rydder. vnde olde Ludelef van Velthem. mit eyner ſameden hant. Den vorſcreuenen heren. Hern Wentzlawe. hern Alberte hertoghen to Saſſen vnde Luneborg. vnde dem Rade to Lůneborg. vnvorbroken to holdende. ſunder iengherleye arghelift. Des hebbik Hinrik van Velthem Sakwolde. vnde we her lippolt van Stenbeke. vnde olde Ludelef van Velthem. medelouers. witliken vnde myd guden willen. vnſe ynghefeghele henghet to deſſem breue De ghegheuen is Na goddes Bȯrd Dritteynhunder Jar. in dem dre vnde dre vnde Seuentigheſten Jare. in Sunte Seruacius daghe des hilghen Biſchoppes.

339. Reichserzmarschall Wenzlaus und sein Neffe Albrecht, Herzöge von Sachsen und Lüneburg, belehnen den Bürgermeister Albrecht Hoyke zu Lüneburg und seinen Sohn Nicolaus wegen grosser und treuer Dienste des ersteren mit dem Platze, auf welchem die Viningeburg gestanden hat, und gestatten ihnen, Aeker daraus machen zu lassen. — 1373, den 22. Mai. XIV.

Wy wentzlaw des hilghen Romiſchen rikes ertzemarſchalk vnd Albrecht ſin vedder. van godes gnaden hertoghen to Engeren, to weſtfalen. to Saſſen, vnd tho Luneborg. palandes Greuen to Saſſen. vnd Greuen to Brene. Bekennet openbare in deſſem breue dat wy hebben anghefeen grote truwe. vnd willichlike ghedenſte de vns Albrecht hoyke Borghermeſter to Luneborg witliken gedan heft. vnd noch in tokomenden tyden doñ mach. Hirvmme hebbe wy demſuluen Albrechte hoyken vnd Claweſe ſinem ſône. vnd eren rechten lenes eruen de van en komen ghelenet vnd lenen mit kraft deſſes [1]) de ſtede, vnd dat rūm. dar de Vyninge gheſtan hadde, alzo, dat ſe acker dar af moghen maken, vnd den ſik brukelik maken, alzo, en dat bequeme vnd nůtte is. vnd de ſuluen ſtede. ſchullen ſe van vns. vnd vnſen eruen to lēne entſan. vnd vns, vnd vnſen eruen giwontlike huldinge, vnd leeflike eede dar van dôn, alzo eren rechten leenheren. vnd de alze recht leengud beſitten.. Des to orkunde, hebbe wy vnſe Ing̃ laten henget an deſſen breef. De ghegheuen is to Luneborg na godes bort XIII^{C} iar. darna in dem LXXIII iare. In dem negheſten Sondaghe vor ſunte Vrbanus daghe.

340. Nicolaus Schomeker ersucht den Diedrich Springintgud, einem Knappen, seinem Oheime, in Betracht seiner zu Lüdershausen dem Rathe geleisteten Dienste einen Gefangenen, Herder, zum Ersatze seines Schadens abzutreten. L. O.

An minen leuen ſwagher her thytheriche ſpringhengude ik clawes ſchomeker min willeghe deneſt tho allen tyden Ik bidde iu degher dat gy willen helpen deſſem knechte myneme ome. dat eme eyn vanghene werde. de eme ſinen ſchaden weder leghere den he in des rades deneſte ghenomen heft. do ik irſt tho luderdeſhuſen was. Wante he do mer deneſtes dede van des rades weghene wan eyn ander. vnde noch gherne dûn wil. des latet ene neten dor mynes deneſtes willen. alſo dat eme eyn knecht werde de het herder. an ſinen ſchaden. Were ok dat he mer gheuen mochte den ſin ghelt tho ſede dat ſcholde deme rade tho gůde komen dar wolde ik gut vor weſen valete in Criſto et precipite michi in omnibus.

Clawes ſchomeker format hoc.

[1]) Das Copiar XV. schiebt hier *breues* ein.

341. Friedrich, Balthasar und Wilhelm, Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen, verbünden sich mit den Landgrafen Heinrich und Hermann von Hessen zu gegenseitiger Hülfe, errichten mit ihnen eine Erbverbrüderung und geloben, falls in Folge derselben sie die Landgrafschaft Hessen bekommen, niemals zu gestatten, dass Herzog Otto von Braunschweig, dessen Erben oder einer der jetzigen Feinde der Landgrafen von Hessen dieselbe erhalten *). — 1373, den 9. Juni. K. C. 15.

Nota der brieff als wir vns zu ſamene vorbrůdert vnd voreynet han.

Wir friderich Balthazar vnd wilhelm von gots gnaden lantgrauen indoringen margrauen zu Miſſin indem oſtirlande vnd zulandeſperg grauen zu Orlamünde vnd heren dez landes zupliſzen Bekennen vnd tun kund vor vns vnd vnſer erbin uffintlich indiſem geinwurtigen briffe allin den dij yn ſehin horin ader leſin Daz wir vns mit den hochgebornen furſten vnd heren hern heinrich vnd herman lantgrauen zuheſſin vnſerm liebin ſwagere vnd ohemen mit wolberaden můde vnd guden vorrade vnſers rates manne vnd dynere durch angeborne liebe rechter truwe vnd ſunderlicher fruntſchaft willin die wir zu yn habin vorbrudert vnd gutlich voreynet habin mit vnſern beyder furſtenthume vnd herſchefften vnd mit allin vnſern landen vnd luden dij wir itczund habin ader nach gewynnen mogen alſo daz vnſer eyner dem andern getruwelichen behulffin ſin ſullen mit allin vnſern landen vnd luten. vnd hat vnſer iglicher dem andern ſine herſcheffte vnd alle ſine manſcheffte ez ſin grauen heren fryen dinſtmanne Ritter knechte Burgman Burgere vnd gemeinlich burge Stete lande vnd lude in rechte erbe huldunge gethan laſſin vnd ſullin vnd wullin nach tun laſſin wo ez nicht geſchen iſt, Alſo weres daz got lange vorhalde daz wir friderich Balthazar vnd wilhelm vorgenant ſtürbin vnd abe gingen von todeſwegen ane rechte libes lehins erbin daz dan vnſere furſtenthume vnd herſcheffte mit landen vnd mit luden dij wir itczund gereide habin ader nach gewynnnen ader irkrigen mogen in alle der maſze als vorgeſchrebin ſtehit an dij egenantin hern heinrich vnd hern herman lantgrauen zuheſſin vnſere liebin ſwagere ohemen vnd brudere ader an yre erbin genczlich vnd zu male lediglich vnd eygintlich gefallin vnd bij yn ewigliehen bliebin ſullin, Glicherwiſe ſullin auch vnſers egenantin ſwagers vnſers ohemen vnd brudere furſtenthume vnd herſcheffte mit landen vnd mit luden an vns ader vnſer erbin gefallin ab ſij an rechte libes lehins erbin abegingen daz got auch lange vorhalten wulle, Ouch enſullin nach enwullen wir beider ſiet hir Inne nummer nicht gelegen ader gewerſtin daz diſſe vorgeſchrebin rede vnd ſtugke gekrengkin ader gehinderin moge indheinewiſe Ouch iſt geredt weres daz daz furſtenthum vnd herſchaff zuheſſin an vns friderich Balthazar vnd wilhelme ader an vnſer erbin quemen nach dem alz vorgeſchrebin ſtehit daz wir ader vnſer erbin dan nummer geſtaden ſullin nach enwollin mit vnſerm willin indheinewiſe daz dez egenanten furſtenthumes vnd herſchefften ader allis dez daz zudem furſtenthume zuheſſin gehoret icht kommen ſulle an herczogen Otten von brunſwig nach antine erbin ader anders an nymandes dij itczund der egenantin lantgrauen vnſer liebin brudere finde ſin vnd wullin daz bewarin alz verre wir vmmer mogen ane geuerde, Weres auch daz wir durch vnſer ader vnſer lande nutczis ader not wegen ſloſſe gulde ader gude vorſatczit hetten ader nach vorſetten ane geuerde dez wir briffe gegebin hetten ader gebin dij briffe ſullin dij vorgenante vnſere brudere dij lantgrauen ader yre erbin vnvorrugkit vnd genczlich halden ane geuerde ab vnſer furſtenthum vnd herſcheffte an ſij qwemen, dazſelbe ſullin vnd wullin wir ader vnſer erbin auch getruwelich alſo gein ſij halten ab ire furſtenthume vnd herſcheffte an vns qwemen Ouch ſullin vnd wollin wir friderich Balthazar vnd wielhelm ader vnſere erbin der egenanten lantgrauen vnſer brudere grauen heren fryen dinſtmannen Rittere knechte Burgman Burgere ſtete lande vnd lude bij allin iren rechten vnd gewonheiden alz ſij bij yn gehabt han laſſin vnd ſij da getruwelich bij behalten ab daz furſtenthum zuheſſin an vns qweme dazſelbe ſulden vnſere brudere dij lantgrauen ader ire erbin auch dij vnſern thůn ab vnſer furſtenthum vnd herſchafft an ſij qwemen Ouch ſullin alle vnſer amptlude dij wir beiderſiet itczund habin ader hernach ſetczen wer dij ſin globin vnd ſweren daz ſij den andern ab ez alſo komment alz vorgeſchrebin ſtet mit den ſloſſin vnd ampten dij In beſolin ſin ader beſolin werden warten

*) Cfr. Estoris Origines jvris pvblici Hassiaci pag. 200.

vnd yn darmidde gehorſam vnd vnderthenig ſin ſullin glichirwiſe als ſij yren heren dij ſij geſatt hetten gethan ſulden habin ane geuerde, wilcher auch vnſer ſtete von beyden ſieten den andern heren hulde thun dij ſullin dez zu kuntſchaff vnd ſicherheit ire briffe gebin daz man da von beyden ſieten ſichir vnd wol bewarit ane ſij Alle diſſe vorgeſchrebin rede ſtugke vnd artikele vnd ire iglichin beſundern habin wir beyder ſiet vnſer iglichir dem andern inguden truwen globit vnd zu den heilgen geſworin ſtete feſte vnd vnuorbrochlich zuhalten ane alle argeliſt vnd geuerde Diſz zuorkund vnd merer ſicherheit ſo habin wir vnſer furſtentlich Ingeſ͂ andiſſin briff laſſin hengen der gegebin iſt zu Eſſchinwege nach Chriſti geburte driczehinhundert Jar Indem drievndſibinczigeſten Jare andem donrſtage inder heilgen phingeſtwochin.

342. Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg überlässt dem Comthur Albrecht von Werberge zu Süpplingenburg, dem Comthur Rudolf von Sassenburg zu Goslar, dem Hauscomthur Bertram von Veltheim und den Johanniter-Rittern zu Supplingenburg den Hof zu Steinum und das Dorf Steinum mit Zins, Zehnten, Jagd, Gericht, Beede, Dienst und allem Zubehör, welche Wilhelm von Utze ihnen für 310 löthige Mark verkauft und ihm resignirt hat, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zu Eigenthum. — 1373, den 26. Juni. III.

We Magnus etc. Bekennen etc, dat Wilħ van vttze vnſe getruwe, myd vnſem ghuden willen vñ vulbord, den Erbaren gheiſtliken luden Bruder Albř van werberghe. Commendur to Supplingheborch. Broder Roloue van Saſſenborghe Commendur to Goſlere,, bruder bertrame van veltem. huſkomedur. vnd den gemeynen brudern, dar ſulues to ſupplingheborch, des ordins ſente Joħ. des heilighen huſes. des hoſpitales to Jeruſalem. vñ oren nakomlinghen to des ſuluen ordins hant. heft vorkoft den hoff to Stenem, de ſin was vnd dat dorp to Stenem, mit akkere. ghevunnen vñ vngevunnen, myt thinſe vñ thegenden, mit watere ſtande vñ vletende, Molen vnde viſſcherien, wiſche, weyde vñ bruke, weghe vñ ſtighe, holt vñ buſſche., mit Jacht, vñ mid alleme weidewerke., mid deme Richte, bedhe vnd denſt, mit allen vruchten., tobehoringhen vñ rechte, vorleghen vñ vnuorleghen, geiſlik oder werltlik wů man dat mit ſundern worden ghenomen mach, bouen der erde, edder inder Erde, id ſi ghenomet in deſſem breue, edder nicht ghenomet, alſe de ſulue wilħ van vttze, dat van vns. vñ van vnſen elderen, to manlikem lene heft ghehat, vor teyn mark vñ drehundert. lodige mark Brunſw̄ wichte vñ witte, de om al. betalt ſint, dit ſulue ghut heft vns de vorſcreuen wilħ muntliken vpghelaten. vor ſik vñ ſine Eruen, mit allen tobehoringen vñ allir leen genczliken vorthegen,. des hebben we, von vnſer, vñ vnſer eruen wegene., dorch ghod. vrundſchop vñ leue, de we to den vorſcreuen brudern vñ orden hebben, den vorſcreuen hoff vñ. dorp. mit allir tobehoringhe, alſe vorbenomet is, ghelaten vñ gheuen, vñ laten vñ gheuen., in deſſem ghegenwardighen breue. den ſeluen brůdern. oren nakomlinghen, vnd dem orden Sende Joħ mit allem gherichte hogheſt vñ ſideſt, mit friheit, eyghendom, vñ mit allir herſchop ewiglich tobeſittene., Thughe deſſer vorſcreuen ding ſint, de Edele, her herman van werberghe domprobeſt to Meydeb̄, vñ de erbarn Rittere. her hans van holneghe., vñ her Ludolf van velthem, Gheuen vnder vnſem groten Ing̃: Anno dominj M. C̃C̃C̃ LXXIIĨ., die Johannis et Pauli.

343. Der edele Herr Heinrich von Homburg schwört, sich am nächsten 20. August den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und dem Rathe zu Lüneburg in dem Hause des Gottfried von Hagen zu Lüneburg oder in einem von den Herzögen ihm bezeichneten Schlosse zu stellen, um daselbst gefangen zu bleiben, bis er von den Herzögen und dem Rathe entlassen wird. — 1373, den 16. Juli. K. O.

Ik Hinrik Here to Hemborgh. Bekenne vñ Betughe openbare indeſſeme breue. Dat ik witliken ghelouet. vnde to den hilghen gheſworen hebbe. mit vp ghe richteden vingheren vñ mit ſtauedeme ede. vñ loue vñ ſweere. alſo ſulues in deſſeme breue. ene rechte vengheniſſe Den dorchluchtighen vorſten. hern wentzlaw vñ hern Albrechte hertoghen to Saſſen vñ to luneborgh. vñ deme Rade to luneborgh. to holdende. des ſunnauendes vor ſunte Bartholomeus daghe. de nu negheſt to komende is. na vtghift deſſes breues. ſunder ienegherleye arghelist. vñ vp de ſuluen tyd to luneborgh in godfridus hus van haghene. edder in der ſlote

een. de de vorbenomden heren. her wentzlaw vñ. her albrecht. edder ere eruen. denne Inne hebbet. vñ mechtich ſyn. In welkere. ik van den vorſcreuenen heren. edder van eren eruen. edder van erer eneme. edder erer enes eruen. bi boden. edder bi breuen. ghe manet werde In to komende ſunder ienegherleye hulperede edder arghelift. vñ dar nicht vt. it en ſi mit erem willen. vñ ik en wil der vorſcreuenen vengheniſſe nenerleye wys loos weſen. De vorſcreuenen heren. vñ de Raad. de en laten mi loos. mit beradenem mode. vñ mit ghůdeme willen. Ok en wil ik nenerleye hulperede neemen. van deeghedinghen. edder van breuen. de twiſghen den heren. ghe ſcheen ſint vñ ghe gheuen Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vñ een iewelk biſunderen loue ik hinrik here to homborgh vorbenomt Den vorſcreuenen heren hern wentzlawe vñ hern Albrechte. hertoghen to Saſſen vnde to luneborgh vñ eren eruen. vñ deme Rade to luneborgh. vñ to erer truwen hant. Deme eddelen Balthaſar. van Camnitz vñ den vromen mannen. hinrike vamme heyenbroke. Otten van Glyn. vñ Corde Barſuten. ſtede vñ vaſt to holdende ſunder ienegherleye wedderſprake vñ to orkunde deſſer vorſcreuenen ſtucke hebbe ik hinrik vorbenomt. myn Ingheſeghel witliken vñ mit willen henghet to deſſeme breue De gheuen is to luneborgh Na godes Bord Drutteynhundert iar in deme dre vñ ſeuentigheſten iare des negheſten daghes aller apoſtole alſe ſe ghe delet worden.

344. Herzog Albrecht von Braunschweig gelobt, Feind aller derer zu werden, die den Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg an Städten, Schlössern, Landen und Leuten der Herrschaft Lüneburg, womit denselben der Kaiser belehnt hat, hindern, und ihm zur Besitzergreifung der Herrschaft behülflich zu sein, ihm nämlich, wenn er es fordert, bis zu Ende dieses Krieges 100 Ritter und Knechte zu Hülfe zuzuführen und mit ihnen einen Monat lang bei ihm zu bleiben. Herzog Albrecht von Sachsen soll ihm und den Seinen im Dienste Kost, Futter und Hufbeschlag der Pferde liefern und die Zeche bezahlen, ihn, wenn er Sühne oder Frieden errichtet, darin einschliessen, Gewinn im Kriege an Schlössern, Landen und Leuten allein behalten, Gefangene aber nach Anzahl Gewaffneter mit ihm theilen. Auch überlässt er dem Herzoge Albrecht von Braunschweig auf dessen Lebenszeit die Leibzuchtsgüter der Herzoginn Agnes, Gemahlinn desselben, nämlich den Zoll in der Bäckerstrasse zu Lüneburg, den Kornzoll zu Bleckede und den Zoll zu Winsen und verschreibt mit dem Rathe zu Lüneburg ihm wegen der zu leistenden Hülfe 1000 löthige Mark. — 1373, den 30. Juli. **K. O.**

Wy Albrecht van Goddes gnaden. Hertoghe to Brunſwik bekennen vnde betůghen opembare in diſſeme breue alle den de ône ſeen eder hôren leſen. Dat wy vns mit deme Hochgheborenen vôrſten Hern. Albrechte Hertoghen to Saſſen vnde to luneborch vnſeme leuen oheme. vordraghen vnde vrůntliken voreyned hebben. In diſſer wys. dat wy al der vygend weſen vnde werden ſchôlen. de ône hinderen. in Steden. Sloten. lande vnde lůden der Herſchop to lůneborch. alſo ône vſe Here de keyſer dar mede belenet heft vnde ſchôlen ôme de ſůluen Herſchop trůweliken bekreftighen helpen. dar ſchôle wy ôme welke tyd he vns dat vertheyn nacht vore embedet vnde vns dar to eſchet volghen wor vnde wanne he des bedarf mit Hundert rydderen vnde knechten diſſen krych al vt. vnde he ſchal vns vnde den vnſen wanne wy to ôme theen vnde ſin Land rôren vnde vord an alle de wyle dat wy by ôme in ſineme denſte ſin. gheuen kôſte. voder. vnde hofſlach vnde redelike pantquitineghe don. alſo laneghe dat wy weder van ôme theen vnde vte ſineme lande komen. vnde wanne wy to deme vorbenômden vnſeme Oheme komen. ſo ſchôle wy io mit den vnſen eyne Manede by ôme blyiuen oft he des ſo laneghe begheret. Sône eder vredes ſchal he van des kryghes weghene van vns mechtich weſen. ſunder he ſchal vns in de Sône eder vrede theen. Neme wy ok vromen in vnſes vorbenomden Ohemen denſte. in Sloten landen vnde lůden. de vrome ſcholde des ſůluen vnſes ôhemen weſen. Neme wy auer vromen in vanegheuen de ſchôlde wy delen na antale wapender lude Riddere vnde knechte. Hir vore heft vns vnſe Ohem Hertoghe albrecht vorbenômd ghelaten den Toln to lůneborch in der Beckerſtrate. Dene kornetoln to Blekede. vnde den Toln to wynſen. de vrowen Agnes vnſer Eliken huſvrowen lyftucht ſint. alſo. oft de ſůlue vnſe Elike huſvrowe vrowe Agnes eer vns ſtôrue. dat denne de vorbenomden Tôlne vnſe to vnſer lyftucht bliuen ſchôlen. alſe ſine breue vtwyſen de he vns

dar vp ghegheuen heft Ok heft vns de vorbenomde vnſe Ohem dor der ſûluen hûlpe willen vorſeghelt mit deme Rade to lûneborch. Duſent lôdighe marc. Hir vmme loue wy Hertoghe albrecht van Brunſwik vorbenômd. vnſeme vorbenômden Oheme Hertoghen albrechte van Saſſen vnde to lûneborch alle diſſe vorſcreuenen ſtûcke vnde hûlpe in ghuden trûwen vnde ſunder arghelíſt ſtede vnde vaſt toholdende wor vnde wanne ôme des behôf is vnde hebben des to tûghe vnde merer bekantniſſe vnſe Ingheſeghel laten heneghen an diſſen bref. De ghegheuen is na Goddes bord Dritteynhundert Jar In deme drevndeſeuentigheſten Jare Des negheſten Sonauendes Na ſente Jacobes daghe des hylghen apoſteles.

345. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg geloben, den Herzog Albrecht von Braunschweig, wenn dessen Gemahlinn vor ihm stirbt, im Besitze des ihm für seine Hülfe von dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg auf Lebenszeit verschriebenen Zolles in der Bäckerstrasse zu Lüneburg zu schützen. — 1373, den 10. August. XVIII.

We ratmanne der ſtad to Luneborch bekennen openbar in deſſem breue. dat vſe leue here Hertoghe Albert van ſaſſen vñ Luneborch dem eddelen vôrſten. hertoghen Alberte van brunſwich ghelaten heft vmme hulpe willen alſo ſine breue dat vth wiſen. dhe he eme dar vp gheuen heft. den tollen in der beckerſtrate to Luneborch. jn deſſer wys. were dat ſin vrowe vñ wyf ver agnes jr eme ſtorue. dat denne dhe ſulue hertoghe Albrecht van brunſwich. des tollen in der beckerſtrate to Luneborch bruken ſcal. ſine leuedaghe. vnde were dat ene in dem tollen jenmant hinderen wolde. des ſcolle we ene. ſo we aller vôrderſt konnen. vñ moghen truweliken beſchermen. To ener betughinghe hebbe we vſer ſtad jngheſeghel to deſſem breue henghed laten. Dhe gheſchreuen is na godes bord drutteynhundert iar dar na in dem dre vñ ſouentegeſtem iare. jn deme hilghen daghe ſunte Laurenties des mertelers.

346. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg verleihen wegen der treuen Dienste der Bürger zu Hannover, namentlich der Limborg und Elmer, das Patronatrecht über den Altar St. Petri und Pauli in der Kirche St. Georgii zu Hannover der Familie der ersteren und nach deren Aussterben der Familie der letzteren. — 1373, den 17. August. K. C. 16.

Wi Wentzelaw vnd Albrecht von gots gnaden hertoge tho Engern, tho Weſtpfalen tho Saſzen vnd tho Luneborch palantz greuen tho Saſzen greuen tho brene vnd Ertzmarſchalcke des hilligen Romiſchen Rikes, don witlick alle den de duſzen breff ſehen edder horen leſen, vnd betugen openbar, dat wi hebben angeſehen grote trwe vnd willigen denſte vnſer leuen getrwen burger tho hannouere bi namen der Limborge vnd der Elmere de ſe vnſz gedan hebben, vnd noch don mogen na ohrer mogelicheit vnd don one ſonderke gnade vnd guden willen vmb godt vnd dorch Ihre trwen In der lehnwere deſz Altars Sunte peters vnd Pawels der hilligen Apoſtele In Sunte Jurgens kercken tho hannouer alſme von dem Marckede dar Inne kumpt Jegen dem radſtole datt ouerſte Altar In der ſudhalue alſo dat we vnnd vnſe eruen one geuen vnd don duſze gnade vnd volmacht dat de oldeſte In der vorbeſchreuen Limborger ſchlechte nu vnd hirna ewiglichen vnd Jumbermer we de iſz edder ſi duth vorbenomete Altar mit den Almuſzen gulde Renthe vnd gude de dar rede tho gelegt vnd gegeuen ſin, vnd dar noch tho gelegt vnd gegeuen werden mogen, vnd werdet lenen mach eweligken wanne vnd welckerm dat gebort de ore oldeſte iſz alſo dicke dat verledigt weme he will In de Ehre goddes vnd ſiner gebenedeiden moder de datt vorware, alſe Id ohme tho rechte bort vnd de ſchall des lehnes von ohne Jo woll gewaret weſen, vnd neinen hinder noch anklage von vnſz vnd von vnſen nakomelingen dar ane liden ewelken. Jumber alle de wile dat der Limborge ſchlechte waret vnnd ohrer Jennig iſz mannesnamen, von der ſchwert haluen wanne ouerſt der nene mehr were, ſo ſcholde Jo de oldeſte In der Elmere ſchlechte vordan In aller wiſe lenen, dit ſulue lehen vnd des von vnſen gnaden vulmechtig bliuen vnd weiſen alſe de Limborge vor gedan vnd geweiſen hadden Dat alle duſze vorgeſchreuen ſtucke. ſtede. vaſt vnd vnuorbroken bliuen Eweliken trweliken vnd wolgeholden werden, von vnſz vnd vnſen eruen vnd von alle vnſen nakomelingen, des hebbe we tho einem vrkunde vnd In eine ewige

betuchnifze dufzen breff den vorbefchreuen flechten gegeuen, witliken befegelt vnd trweliken geueftett mit vnfem Ingefegel, Na goddes bort dufent vnd dre hundert Jare In dem drej vnd fouentigften Jare der negften Mitweken na vnfer frowen dage der erften.

347. Kaiser Karl IV. und König Wenzlaus von Böhmen, Markgraf von Brandenburg, bestätigen dem Friedrich von Wustrow alle seine Gerechtsame, Freiheiten, Lehne und Güter und alle von ihren Vorfahren über seine Lehne, Erbgüter, Pfandschaft, Güter, Freiheiten und Gerechtsame ausgestellten Urkunden. — 1373, den 29. August. K. O.

Wir Karl von gotis gnaden Romifcher Keifer czu allen czeiten Merer des Reichs, Vnd wir Wenczlaw von denfelben gnaden kunig czu Beheim Marggraff czu Brandemburg vnd Herczog in Slefien Bekennen vffenlich gen allirmeniclich,. dat wy. beftetigt heben vnd beftetigen mit difem briefe vnfern lieben getruwen, friderichen von wuftrow, vnd finen rechten eruen, alle yre rechtikeit freiheit, gute gewonheit, vnd alle yre lehen, Erbe vnd guter, vnd auch alle yre brife, vber yre lehen Erbe pantfchap, vnd guter, vber die freiheit rechtikeit, vnd vber yre gute gewonheit, die fie heben von allen vnfern vorfarn, furften vnd furftinnen ftete vnd gancz tu halden, vnd yn die nicht tu ergernde nach tu krenkende funder allirley hindernuffe Mit urkund dicz brieffs verfigelt mit vnfern anhangenden Infigeln Geben czu Straufperg nach Crifts gepurt dreiczenhundert Jare, dornach in dem dreyvndfibenczigiften Jare an fant Johans tage decollacio vnfer. des vorgeñ keifer karls. Reiche in dem achtvndczwenczigiften, vnd des keifertums in dem Newnczenden Jaren vnd vnfer obgeñ kunig wenczlaws kunigreichs in dem Eynlefften Jaren.

de mandato domini. Imperatoris
Nicolaus Camericenfis prepofitus.

348. Herzoginn Agnes von Braunschweig und Lüneburg wiederholt bei dem Rathe der Stadt Lüneburg ihre Bitte, da dieselbe nichts Grosses betrifft, sie auch um nichts Grosses bitten will. Sie bittet nämlich, dass er ihr eine Präbende im Hospitale St. Spiritus bewillige, falls die Stelle nicht schon besetzt sei, und dass er ihr wegen ihres verstorbenen Gemahls (des Herzogs Wilhelm) keinen Groll nachtrage. L. O.

Honorabilibus viris ac difcretis Confulibus Ciuitatis luneƀ Nobis dilectis *).

Agnes dei gracia Duciffa
In luneb et brunſ.

Fauore noftro premiffo. We biddet iũ alfe we ok eer ghe beden hebbet wente we vmme nene grote dingh bidden ne willet eder ne biddet Dat ghy vns hir an twiden vmme de armen lude prouende to deme hilghen gheyfte. vñ mank dat dat de ftede nicht be feed ne fy dar we vmme biddet. vñ en lated vns vnfes heren Deme god gnedich nicht entghelden. Is dat ghy dat don dat wille we weder iũ vor fchulden. Datum Lauenb noftro fub fecreto.

349. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg verleihen ihrem Diener, dem Blidenmeister Lambert, und seiner Frau auf Lebenszeit ein Haus und Hof auf der neuen Sülze, befreien sie und ihre Besitzungen von Schoss und Stadtpflicht, übernehmen die Reparaturen der Wohnung und versprechen ihm jährlich 8 löthige Mark, 7 Ellen gefärbten und 7 Ellen grauen Tuches und Lohn im Dienste. — 1373, den 8. September. XVIII.

We Ratmanne der Stad to Luneborgh. Diderik fpringintgůd Hartwich van der zulten etc. bekennen opembar an deffem ieghenwardeghen breue. dat we vfem truwen denere Mefter Lamberte blidenmeftere vñ fyner hulvrowen Ghefen gheghenen hebbet. vn gheuet. dat hvs vñ hof. vppe der nyen zulthen. dat bi hern heynen vifculen hvs neghest licht dat fe van dem hvs. vñ van erem anderen gůde neen fchot. edder nenerleyie ftadplicht doen en fcollen. men fe fcollet des vry vñ roweliken bruken dhe wile fe leuet. Vnde wered, dat dat hvs veruelle. edder buwendes behöuede. dar fcolde we to helpen. vñ fcolden dat buwen vñ

*) Diese Worte befinden sich auf der Rückseite des Schreibens.

beteren. alſo en des to erer nôd behôf were. vnde dar to hebbe we on ghegheuen achte lôdeghe mark gheldes alle iar to betalende ſes mark penninghe to ſunte mycheles daghe. ſes mark to wynachten. ſes mark to paſchen. vn̄ ſes mark to ſunte Johannes daghe. to middenſômer Ok ſcolle we vn̄ willet em alle iar dhe wile dat he leuet gheuen ſôuen elen varwedes wandes to paſchen vn̄ ſouen elen grawes wandes to ſunte Mycheles daghe. vn̄ wan ſik dat bôred. dat he in vſem arbeyde is. ſo ſcolle we eme alſe vele gheuen to lone. alſe we enem anderen gheuen ſcollen. dhe ok mid eme is in vſem arbeyde. vnde he ſchal hebben vn̄ willet eme ok gheuen allerleyie tôual vn gift. alſo we vſen anderen knapen doed vn̄ gheuet. vn̄ willet ene vn̄ ſyne huſvrowen vorebenômet. truweliken verdeghedinghen lyk vſen knechten. vn̄ alſo vnſe borghere. To tughniſſe deſſer ſtucke. vn̄ dat we dhe alle. ſtede vn̄ ghanſ vn̄ truweliken holden willen. ſo hebbe we vnſer ſtad jngheſeghel ghehenghed an deſſen bref. Dhe ghegheuen is na ghodes boord. duſent iaar. dre-hundert iar. dar na jn dem dre vn̄ ſouentegheſtem iare jn vnſer vrowen daghe.

350. Bischof Gerhard von Hildesheim stellt einen Revers aus, dass die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg ihm den zur Herrschaft Lüneburg gehörenden, von dem Ritter Diedrich von Alten zur Zeit des Herzogs Magnus besessenen, von der Eilenriede vor Hannover sich nach Ausweis der Landwehr bei Buchholz nach dem Stifte Hildesheim erstreckenden District der Vogtei Lauenrode mit Höfen, Zehnten, Dörfern, Freien und anderen Leuten, mit Gericht und allem Zubehör für 800 löthige Mark, die Herzog Magnus ihm schuldete, verpfändet haben. Die herzoglichen Vögte und die Bürger von Hannover sollen im Besitze der Landwehr bei Döhren und Kirchrode bleiben und dürfen die Landwehr zwischen Misburg und Hannover ausbessern. — 1373, den 22. September. **K. O.**

We.. Gherd van Godes gnaden vn̄ des Stols to rome Biſſcop to hildenſem.. bekennen openbar vor vns vn̄ vnſe Nakomelingen In duſſem breue vor al den. de ôn ſeen eder horen, dat vns de erluchteden vor-ſten, wentſlawe vn̄ albrecht hertoghen to Saſſen vn̄ Luneborch Frederik vn̄ Bernd, hertoghen to Brunſ' vn̄ luneborch gheſat vn̄ in vnſe wêre ledich vn̄ los ghe antwerdet hebben, al dat gud, hoûe, tegheden, vn̄ dorpe, vrigen, vn̄ ander lude, mit gherichte, vn̄ rechte, vn̄ mit aller tobehoringe in watere, in weyde vn̄ in holten, dat to der voghedie to Lauwenrode hôrd, van der eylriden, an vor honouere to vnſem Stichte word wor dat beleghen is, als de Lantwere to dem Bokholte vtwiſed als dat her dyderik van alten inne hadde by hertoghen magnus tiden, dat to der herſcop to luneborch hord vor achtehundert mark lodich honouerſer wichte vn̄ witte, de vns hertoghe magnus ſculdich was, als de breue vtwiſeden, de he vns dar vp beſeghelt ghenen hadde in duſſer wis wan vns, eder vnſen Nakomelingen, de vorg̃ heren, eder ore eruen, vnſe vor-benomden achte hundert mark lodich deger vn̄ al betalet hebbet, als de bref vtwiſed den ſe vns dar vp gheuen hebben, So ſculle we vn̄ willen on̄ al dit vorbenomde gûd wederantwerden in ore were Ock ſculle we vn̄ willen, al dit gud, land, vn̄ lude, by orem rechte laten de wile we dat inne hebben vor vnſe gheld, Ock moghen der heren voghed vn̄ de van honouere der lantwere to dornede vn̄ to roden mechtich bliuen, vn̄ de lantwere twiſſchen middeſborch vn̄ honouere beteren vn̄ meren na als vore al duſſer vorg̃ Stucke vorplichte we vns Biſſcop Gherd vorbenomd vor vns vn̄ vnſe Nakomelinge den vorg̃ heren vn̄ oren eruen ſtede vn̄ vaſt to holdende ane arghe liſt. Des to orkunde hebbe we on̄ duſſen bref gheuen beſeghelt mit vnſem groten Ingheſeghele de ghenen is to honouere na Godes bord drittenhundert iar in dem dridden vn̄ Seuentigheſten iare des neyſten daghes Sinte Matheus daghe des hilghen apoſtols vn̄ ewangeliſten.

Gedruckt in Grupen's Orig. et Ant. Hanover. pag. 240.

351. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg einerseits und die Herzöge Friedrich und Bernhard, Söhne des verstorbenen Herzogs Magnus von Braunschweig und Lüneburg, andererseits geloben, folgende von dem Bischofe Gerhard von Hildesheim und von dem edelen Vogte Wedekind von dem Berge nach dem Rathe und mit Hülfe der Mannschaft und der Städte der Herrschaft Lüneburg zwischen ihnen

vermittelte Sühne zu halten. Sie sollen beiderseits die Städte, Schlösser, Lande und Leute der Herrschaft Lüneburg, wie sie Herzog Wilhelm besessen hat, und alle Lehne wieder zusammenlegen, damit sie eine ungetheilte Herrschaft bleibe. Die Mannschaft, die Städte und Schlösser sollen ihnen beiderseits zu gleichem Rechte huldigen. Es sollen die beiden Herzöge von Sachsen und Lüneburg, welche älter sind als die Söhne des Herzogs Magnus, für sich und sie, nach ihrem Tode der älteste aus dem Mannsstamme des Herzogs Magnus, nach dessen Tode der älteste unter den Söhnen der Herzöge von Sachsen und Lüneburg oder ihrer Erben oder einer von deren Söhnen und so abwechselnd einer aus der Nachkommenschaft beider fürstlichen Geschlechter mit einem aus Mannen der Herrschaft, aus zwei Rathsherren der Stadt Lüneburg und aus zwei Rathsherren der Stadt Hannover zusammengesetzten Raths-Collegio die Regierung der Herrschaft führen, zwar Lehne verleihen, aber Schlösser, Städte und Lande nicht ohne Bewilligung des oder der Nachfolger in der Regierung verpfänden, verkaufen oder veräussern. Es ist den beiden Herzögen von Sachsen und Lüneburg gestattet, verpfändete Schlösser, Lande und Leute einzulösen, sie wieder zu verpfänden, jedoch ohne Bewilligung der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg nicht höher als sie verpfändet waren, auch Amtleute und Vögte zu ernennen und abzusetzen. Stadt und Schloss Celle, welche der Wittwe des Herzogs Magnus zur Leibzucht verschrieben sind, sollen auf die Dauer der drei nächsten Jahre zum Herzogthume gelegt, ihr für ihre Hofhaltung der Zoll zu Celle überlassen und so viel über 100 löthige Mark, als der Bischof und der edele Vogt bestimmen, jährlich bezahlt werden. Nach den drei Jahren ist es sowohl ihr als den vier Herzögen gestattet, von dieser Bestimmung über die Leibzucht zurückzutreten. Alle Gefangenen von beiden Seiten sollen frei sein, jedoch diejenigen, welche in Lüneburg einstiegen, den Herzögen von Sachsen und Lüneburg und der Stadt Lüneburg Urfehde leisten. Unter derselben Bedingung gegenseitiger Freilassung der Gefangenen und unter der Versicherung, dass der Todtschlag gesühnt sei, kann der Graf von Schauenburg an der Sühne Theil nehmen. Will er es nicht, so sollen die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, bis ein Vertrag mit ihm zu Stande kömmt, im Besitze der an seiner Grenze gelegenen Schlösser, die sie jetzt innehaben, bleiben. Alles Lösegeld der Gefangenen, welches noch nicht bezahlt ist, soll erlassen sein. Ueber alle anderen streitigen Punkte sollen vier Vertrauensmänner von jeder Seite auf der nächsten Tagfahrt und, wenn sie es nicht vermögen, der Bischof, als Obmann der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Mutter, der edele Vogt, als Obmann der anderen Partei, entscheiden. Das Geld zur Einlösung der Gefangenen von dem Grafen von Schauenburg, zur Abtragung der Schulden, die von jedem der Herzöge wegen der Herrschaft Lüneburg gemacht sind, und zur Einlösung verpfändeter Schlösser und Güter soll von der Herrschaft bezahlt werden. Wenn die Verhandlungen und die Sühne zwischen dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg ihren Fortgang nehmen, so soll Riepenburg und Kirchwerder dem edelen Vogte Wedekind von dem Berge und dem Ritter Lippold von Vreden bis zum 29. September 1374 zur treuen Hand beider Herzöge übergeben werden. Veranlassen sie während der Zeit den Herzog Erich, dass er dem Herzoge Albrecht leistet, was er ihm wegen Ehre und Verträge zu leisten verpflichtet ist, so sollen sie ihm, widrigenfalls dem Herzoge Albrecht Riepenburg ausliefern. Auch soll Herzog Erich während dessen seinen Verpflichtungen hinsichtlich des Zolles zu Bleckede gegen Herzog Albrecht von Braunschweig nachkommen. — 1373, den 25. September. K. O.

Wy Wenczlaw vnde Albrecht van Goddes gnaden Hertoghen to Saſſen vnde to Lüneborch af eyner ſyde., Vnde Wy Frederik vnde Bernhard Hertoghen Magnus Söne Hertoghen to Brunſw̃ vnde to Lüneborch af andere ſyde, bekennet vnde betüghet openbare in deſſeme ieghenwardighen breue, Dat de Erwerdighe vader in Godde Her Gherhard Biſchop to Hildenſem. vnde her Wedekynd voghed to dem Berghe mit vnſer wytſchop vnde vulbord vnde mit rade vnde hülpe der Manſchop vnde Stede de to der Herſchop to Lüneborch hören twyſchen vns eyne zone ghedeghedineghed hebbet, de wy vnder ander trüweliken holden ſchölen vnde willen. vnde de Deghedineghe ludet van worde to worde aldús, Dat De Heren van Saſſen vnde lüneborch mit Hertoghen Magnus Sönen van Brunſw̃ vnde lüneborch de Herſchop to lüneborch mit alleme Rechte vnde Stede Slote lande vnde lüde mit gheyſtliken lenen

vnde werltliken alſe Se vorſtarf van hertoghen Wylhelme hertoghen to Brunſw̄ vnde to lůneborch, weder to ſamende leeghen. Alſo dat de herſchop Stede [1]), land vnde lůde mit gheyſtliken lenen vnde werltliken eyn vnghetwyget Herſchop bliue. So ſchal de Manſchop vnde Stede vnde Slote ŏn beyden hůldeghen den heren van Saſſen. vnde Hertoghen Magnus Sŏnen to lykeme rechte. In deſſer wys So dat de heren van Saſſen vnde lůneborch. Hertoghe Wenczlaw vnde hertoghe Albrecht de nv eldere ſint wen Hertoghen Magnus Sŏne. ſchŏlen de Herſchop to lůneborch Syk vnde hertoghen Magnus Sŏnen trůweliken vorſtan mit der Herſchop Manne rade, de ŏren Rad ſweren. vnde to deme Rade ſchŏlen ſe keſen vnde ſweren laten der herſchop Man to lůneborch. Vnde io twene vte deme Rade to Lůneborch. vnde twene vte deme Rade to honouere ŏn truweliken to radende to beydentſyden vnde to lykeme rechte. Wanne ok Hertoghe wenczlaw vnde Hertoghe albrecht af ghan van Dodes weghene. ſo ſchal hertoghen Magnus Sone van Brunſw̄ vnde Lůneborch, de eldeſte, eder ere eldeſte Sone eft der Brŏdere neyn enwere, de herſchop to Lůneborch trůweliken vorſtan, na der Herſchop Manne rade vnde der verer vte den Steden alſe vorſcreuen is. Vnde wanne de hertoghen Magnus Sone afgheyt van Dodes weghene, welker denne de eldeſte is van hertoghen wenczlawes Sŏnen eder Hertoghen albrechtes. Icht ſe Echte Sŏne hedden eder wůnnen eder ŏre eruen, de ſcholde denne de herſchop to lůneborch, trůweliken vorſtan Na der Herſchop Manne [2]) rade vnde der verer vte den Steden alſe vorſcreuen is, vnde wanne des tokort wŏrde van Dodes weghene. So ſchŏlde auer Hertoghen Magnus Sone de eldeſte, eder ŏre eldeſte Sone eft der Brodere neyn enwere, de herſchop to Lůneborch vorſtan alſe vorſcreuen is, Vnde alſo ſchal yo to der enen tyd, eyn de eldeſte van Hertoghen Magnus Sŏnen, eder vort an van ŏren Sŏnen, vnde to der anderen tyd, eyn de eldeſte Sone [3]) van Hertoghen wenczlawes Sŏnen, eder Hertoghen Albrechtes eft ſe echte Sŏne hedden eder wůnnen, eder ŏre eruen eder vort an van ŏren Sŏnen, der Herſchop to lůneborch mechtich weſen vnde de trůweliken vorſtan to orer beyder hand vnde to lykeme rechte. na der Manſchop rade to Lůneborch vnde der verer vte den Steden alſe vorſcreuen is, Ok mŏghen de vorgheſcreuenen Heren to Saſſen vnde Lůneborch de wyle dat ſe leued mechtich ſin van ŏrer vnde hertoghen Magnus kindere weghene gheyſtliker lene vnde werltliker to lenende de to der Herſchop to lůneborch hŏren, auer Slote Stede vnde land enſchŏlen ſe nicht vorſetten, noch vorkŏpen noch vorlaten ane willen vnde vulbord Hertoghen Frederikes vnde hertoghen Berndes hertoghen Magnus Sŏnen eder ŏrer brŏdere vnde eruen eft de twene nicht enweren, Doch yo ſo mŏghen de vorbenomden heren to Saſſen vnde to Lůneborch. de wyle dat ſe leued. Slote. Land vnde lůde de vorpendet ſin. lŏſen, vnde weder vorpenden. vnde ammechtlude eder vŏghede dar vp ſetten vnde de weder entſetten als ŏn vnde ŏreme Rade nůtte důncket. Se enſchŏlen auer de Slote land vnde lůde, hŏghere nicht vorpenden wen ſe nv vorpendet ſin, ane der anderen heren willen alſe vorſcreuen is, Wanne auer de beyde vorgheſcreuenen heren van Saſſen dot ſin. ſo ſchal de eldeſte van hertoghen Magnus Sŏnen de wyle dat he leued der leen vnde der herſchop to Lůneborch ok in aller wys mechtich ſin alſe vorſcreuen is, vnde denne io ſo vort de, deme de herſchop bŏrde to vorſtande alſe vorſcreuen is, vnde welkeme de herſchop to lůneborch in tokomenden tyden to vorſtande ghebŏred, enſchal denne noch Stede Slote eder land vorkŏpen eder vorpenden noch vorlaten ane vulbord des gennen deme de herſchop to lůneborch na ŏme to vorſtande ghebŏret. Vortmer ſchal hertoghen Magnus vrowe van Brunſw̄ vnde lůneborch deme God gnade mit den heren van Saſſen vnde eren eghenen kinderen to ſamende leeghen Tzelle mit den anderen Sloten de ſe to ſamene leeghen alſe vorſcreuen is, mit aller ghůlde vnde rechte, diſſe neyſten dre Jar vmme, vnde de tyd ouer ſchŏlen ŏre de heren van Saſſen, vnde ŏre kindere mit ŏren Juncvrowen megheden vnde gheſinde alſe ere ghevŏghe mit koſten erliken pleghen, vnde ſchŏlen ere dar to den Toln to Tzelle volghen laten to ŏrer ſůnderliken Terincghe. vnde gheuen ere dar to yo des Jares hundert lodighe marc gheldes, vnde dar to alſo vele embouen, alſe vnſe here Biſchop Gherd van hildenſem vnde her Wedekynd voghed to deme Berghe, ſpreken dat

Eine Abschrift im Copiar XX. zeigt folgende Verschiedenheiten: 1) Hier ist *Slote* eingeschoben. 2) *Manſchop* statt *Herſchop Manne*. 3) *Sone* fehlt.

redelik were, vnde wanne de dre Jar vmmekomen ſin, welde denne de vorbenomde vrowe van brunſw̄ van den heren van Saſſen, vnde van eren eghenen kynderen, eder de Heren vnde de kyndere van der vrowen. ſo ſcholden ſe ere Tzelle weder laten to öreг lyftucht mit alleme rechte vnde tobehörineghe alſe ſe dat vore hadde vnde ſchölen ſe des truweliken vordeghedineghen, vnde de vöghede de de heren dar ſetten ſchölden der vrowen dar to hüldeghen, dat ſe öre Tzelle mit alleme rechte weder antworden ſchölden wanne de dre Jar vmmekomen weren. Vnde Pörtenere. Tornlüde vnde Wechtere vppe deme Slote to Tzelle, vnde de Rad vnde Börghere darſülues ſchölden der vrowen in hüldegineghe bliuen, na. alſe vore. vnde des ſcholden öre de heren vnde de kyndere ſünderlike breue gheuen, dat ſe ere alle ſtücke holden welden [4]) alſe vorſcreuen is, vnde dat ſcholden der herſchop Man de in der heren Rade weren vnde de vere vte den Steden alſe vorſcreuen is to orkünde vnde witſchop mede beſeghelen, Vortmer alle vanceghenen ſchölen to beydentſyden ledich vnde los weſen ane arghelift, der de heren van Saſſen vnde lüneborch. vnde hertoghen Magnus kyndere van Brunſw̄ vnde Lüneborch vnde de Rad to lüneborch, mechtich ſin. to beydentſyden vnde ön [5]) aue vanceghen ſin. Auer de vanceghenen de to lüneborch inſteghen. ſchölen inkomen vnde orueyde don, alſe den heren van Saſſen vnde luneborch vnde der Stad to Lüneborch behüf is. Ok ſcholen de heren to beydentſyden landen vnde lüden breue gheuen alſe id redelik is, Vortmer vmme de vanceghenen de de Greue van Schowemborch vnde de ſine gheuanceghen hebbet. wel de in der zöne weſen. ſo ſchölde he alle de vanceghenen ledich vnde los gheuen, vnde de deme Greuen afgheuanceghen ſin, ſcholden ok ledich vnde los ſin. vnde de dotſlach ſchölde mede bezönet ſin. enwelde he dar nicht inne weſen. ſo ſcholden de heren van Saſſen vnde lüneborch. hertoghen Magnus kynderen der Slote ghünnen de ſe rede inne hebben vnde deme Greuen beleghen ſin, alſolanceghe went ſe ſyk mit deme Greuen berichteden, Vortmer, alle vanceghenen gheld to beydentſyden dat nicht vtghegheuen en is de nicht los ghelaten enſyn, des men mechtich is ſchal ok ledich vnde los ſin ane arghelyſt, Vortmer ſchal de vrowe vnde hertoghen Magnus kyndere van Brunſw̄ vnde lüneborch veere keſen, vnde de Heren van Saſſen vnde Lüneborch. ok veere, de ſchölen ſe to beydentſyden brineghen vppe den [6]) dach de erſt weſen ſchal vnder ön, wor de achte nicht vordreghen an al diſſen vorſcreuenen ſtücken, vnde an anderen ſtücken de hyr noch vt vnde In ſtan to ſprekende, dar ſchölde vnſe here Biſchop Gherd to hyldenſem der vrowen vnde der kyndere mechtich an ſin to hetende don vnde laten. Vnde her Wedekind voghed to dem Berghe ſchölde mechtich ſin to hetende de heren van Saſſen vnde lüneborch ok don vnde laten, vortmer, de vanceghenen de de Greue van Schowemborch gheuanceghen heft. vnde de Schülde dar de heren erer iewelk in ghekomen ſin. van der herſchop weghene van lüneborch, eder wat vorbreuet is dat men redeliken bewyſen mach ſchalmen holden. löſen. vnde betalen van der herſchop to lüneborch, na rade der genner de der heren Rad ſweren alſe vorſcreuen is, Slote eder ander ghud, de to der Herſchop to lüneborch hören, vnde vte ſtan. ſchölen de Heren an beyden ſyden van der Herſchop to lüneborch entledighen vor alſodan gheld alſe men dar redeliken vpbewyſen kan, Vmme de heren beyde to deme erſten vnde vmme de vrye vnde vmme Tzelle to vorueleghende to lyftucht eder to des Landes behöf dat beſteyt vppe den, heren, Biſchop Gherharde to hildenſem, vnde den voghet van dem berghe Riddere vnde knechte Börghere vnde Bure. ſchölen by öreme ghude vnde by ereme rechte bliuen. alſe ſe dat eer deſſeme kryghe beſethen hebben. Vmme de Schelineghe de dar is twiſchen den Eddelen vorſten, Hertoghen Albrechte van Saſſen vnde Lüneborch af ene ſyde. vnde Hertoghen Eryke van Saſſen van Louenborch af der anderen ſyde ſchal aldüs weſen. Ghan de deghedineghe vort vnde de zone, de begrepen ſin. ſo ſchal men de Rybemborch vnde den kerkwerder antworden Hern wedekinde deme eddelen voghede van dem Berghe. vnde hern Lyppolde van vreden deme Jüneghєren to trüwer hand van beyder Heren weghene, de ſchölen ſe holden vnde bewaren van ſünte Mycheles daghe de nv negheſt tokomende is vort ouer eyn Jar. könden ſe vnder der tyd vormöghen hertoghen Eryke, dat he dede hertoghen Albrechte wes he eme plichtich were van ere vnde rechtes weghene na lude der breue de ſe to

[4]) Hier ist eingeschoben *vnde ſcholden*. [5]) *in beydenſiden* statt *ön*. [6]) *diſſen* statt *den*.

ſamende gheuen hebben. in vrüntſchop eder in rechte, ſo ſchölden ſe hertoghen Eryke de Rybemborch weder antworden, envormöchten ſe des nicht ſo ſchölden ſe de Rybemborch antworden Hertoghen Albrechte. vnde de Rybemborch ſchal men holden van der Rente de dar to hort, löpt dar wat ouer, dat ſchalmen antworden deme gennen des de Rybemborch bliuen ſchal. enbrickt dar wat an dat ſchal de betalen deme de Borch gheantwordet wert. Ok ſchal Hertoghe Eryk van Saſſen van Louenborch, Hertoghen Albrechte van Brunſw̄, don bynnen der ſüluen tyd wes he öme plichtich is van deme Tolne to Blekede van rechte. Vnde hyr mede ſchal bezönet weſen der heren krych vnde allerleye vnwille, de dar van vpgheſtan ſin, vnde alle de de to beydent ſyden vmme ören willen in den krych ghekomen ſin. Alle diſſe vorſcreuenen ſtücke vnde deghedineghe loue Wy. Wenczlaw, Albrecht Frederik vnde Bernhard. heren vorbenompt in ghuden truwen vnder ander to holdende, vnde hebbet des to bekantniſſe vnſe Ingheſeghele witliken ghehenghet laten an diſſen bref De dar is gheſcreuen to honouere Na Goddes bord Drytteynhundert Jar dar na in deme Drevnde Seuentigheſten Jare, an deme negheſten Sondaghe vor Sünte Mycheles daghe des Erczeneneghelcs, Ouer deſſen deghedineghen hebbet ghewefen, de Erwerdighe vader in godde her Gherhard Byſchop to hyldenſem. Her Wedekynd, voghed to dem Berghe. Balthazar here to Camnitz, Her Johan Archydyaken to lüneborch. Her hermen Prouëſt to wenyneghеſſen. Her Aſchwin Schencke. Her Dyderik van Alten. her lyppold van vreden de Jüncghere. her lüdolf van deme kneſbeke de eldere. Ryddere. Wylbrand van Reden. Cord Barſute. Hans knyeghe Gheuerd van dem berghe knapen. vnde Dyderik Springintghud borghermeſter to Lüneborch. vnde andere vele vnſer Man an beydentüden vnde ghuder lüde Vnde wy. Her Gherhard Byſchop to hyldenſem. Vnde Her Wedekynd voghed to deme Berghe vorbenompt. bekennen vnde betüghen [7], dat wy mit wytſchop vnde wlbord der vorbenomden heren, mit [8] Rade vnde hülpe [9] der Manſchop vnde Stede vorbenomd. alle deſſe vorſcreuenen ſtücke vnde Deghedineghe, ghedeghedineghed hebbet, Des hebbe wy to bekantniſſe vnſe Ingheſeghele ok witliken [10] gheheneghed laten an diſſen bref.

352. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg geloben, die mit den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und deren Brüdern wegen aller Zwietracht um die Herrschaft Lüneburg errichtete Sühne zu halten, wiederholen alle Bestimmungen des Vertrages vom 25. September mit Ausnahme der Bestimmung über Stadt und Schloss Celle und alles nachfolgenden, und bedingen, dass jedem sein Lehn, Erbe und Gut wiedergegeben werde. — 1373, den 29. September. K. O.

Wy. Wentzlaw vnde Albrecht van Goddes gnaden. Hertoghen to Saſſen vnde to Lüneborch. bekennet vnde betüghet opembare in deſſeme Jeghenwardighen breue Dat wy vns mit vnſen leuen Bölen. Frederike vnde Bernharde. Hertoghen to Brunſwik vnde to lüneborch. vnde ören Bröderen. vrüntliken vorenet vnde ghezönet hebbet. vmme alle twydracht vnde ſchelineghe, de twiſchen vns vmme de Herſchop to lüneborch ghewefen heft. In deſſer wyſe de hyr na gheſcreuen ſteyt, Wy ſchölen van ſtaden an de herſchop to lüneborch mit alleme rechte. vnde Stede Slote. Land vnde lüde mit Gheyſtliken lenen vnde werltliken. alſe ſe vorſtarf van Hertoghen wylhelme Hertoghen to Brunſwik vnde to lüneborch. weder toſamende legghen. alſo dat de Herſchop Stede land vnde lüde mit gheyſtliken lenen vnde werltliken eyn vnghetwyged Herſchop bliue, Des ſchölen de Manſchop, Stede vnde Slote. vns vnde vnſen Bölen vorghenompt hüldeghen to lykeme rechte jn diſſer wys. So dat wy Wenczlaw vnde Albrecht Hertoghen to Saſſen vnde to lüneborch vorgheſcreuen ſchölen de Herſchop to lüneborch vns, vnde vnſen vorgheſcreuenen Bölen trüweliken vorſtan mit der Herſchop Manne rade de vnſen Rad ſwerende werden vnde to deme Rade ſchölen wy keſen vnde ſweren laten, der herſchop Man to lüneborch. vnde yo twene vte deme Rade to luneborch. vnde twene vte deme Rade to Honouere. vns trüweliken to radende. to beydentſyden. vnde to lykeme rechte. Wanne auer wy Wenczlaw vnde Albrecht vorghenömd af ghan van dodes weghene. ſo ſchal hertoghen Magnus Sone van brünſwik vnde lüneborch. de eldeſte. eder ere eldeſte Sone eft der Brödere neyn enwere, de herſchop to lüneborch truweliken vorſtan na der herſchop Manne rade, vnde der verer. ſyk vnde vnſen eruen to lykeme rechte alſe vorſcreuen is.

[7]) *opembare in diſſeme ſüluen breue* statt *vnde betüghen.* [8]) *na* statt *mit.* [9]) *vnde hülpe* fehlt. [10]) *witliken* fehlt.

Vnde wanne de Hertoghen Magnus Sone afgheyt van dodes weghene. welker denne de eldeſte is van vnſen Sönen eft wy echte Söne wünnen eder hedden, eder ere eruen de ſcholden denne de Herſchop to luneborch truweliken vorſtan. na der Manſchop rade vnde der verer vte den Steden alſe vorſcreuen is. Vnde wanne des tokort wörde van Dodes weghene. ſo ſchölde auer hertoghen Magnus Sone de eldeſte, eder öre eldeſte Sone eft der Brödere neyn enwere, de herſchop to lüneborch vorſtan alſe vorſcreuen is, Vnde alſo ſchal yo to der enen tyd na vnſer beyder dode. eyn de eldeſte van Hertoghen Magnus Sönen, eder vort an van ören Sonen, vnde to der anderen tyd, eyn de eldeſte ſone van vnſen Sönen, eft wy echte Söne hedden eder wünnen. eder öre eruen. eder vort an van ören Sönen, der Herſchop to lüneborch mechtich weſen vnde de trüweliken vorſtan to örer beyder hand vnde to lykeme rechte.. na der Manſchop rade to lüneborch. vnde der verer vte den Steden alſe vorſcreuen is. Ok möghe wy wenczlaw vnde albrecht vorghenompt. de wyle dat wy beyde leued, mechtich weſen van vnſer vnde Hertoghen Magnus kyndere weghene Gheyſtliker len vnde werltliker to lenende de to der herſchop to lüneborch hören. auer Slote Stede vnde land enſchöle wy nicht vorſetten noch vorköpen noch vorlaten. ane willen vnde vulbord. Hertoghen Frederikes vnde Hertoghen Berndes hertoghen Magnus ſönen, eder erer brödere eder eruen eft de twene nicht enweren., Doch yo ſo möghe wy wenczlaw vnde albrecht vorghenompt de wyle dat wy leued. Slote. Land vnde Lüde de vorpendet ſin. löſen vnde weder vorpenden. Vnde ammechtlüde eder vöghede dar vp ſetten vnde de weder entſetten. als id vns vnde vnſeme ſamendem Rade nütte düncked to vnſer ſamenden nvth vnde to lykeme rechte alſe vorſcreuen is, wy enſchölen auer land vnde lüde höghere nicht vorpenden wen ſe nv vorpendet ſin, ane vnſer vorſcreuenen bölen, Hertoghen Frederikes vnde Hertoghen Berndes, eder erer brödere eder eruen eft de twene nicht enweren. vulbord vnde willen alſe vorſcreuen is, Wanne auer wy beyde dot ſin. ſo ſchal de eldeſte van Hertoghen Magnus ſönen de wyle dat he leued der len vnde der herſchop to lüneborch ok in aller wys mechtich ſin alſe vorſcreuen is, vnde denne io ſo vort de, deme de herſchop börde to vorſtande alſe vorſcreuen is. Vnde welkereme de herſchop to lüneborch in tokomenden tyden to vorſtande gheböred. enſchal denne noch Stede Slote eder land vorköpen eder vorpenden noch vorlaten ane wlbord des gennen, deme de herſchop to lüneborch na öme to vorſtande böred. Vnde hir mede ſchal bezönet weſen vſe krych vnde allerleye vnwille de twiſchen vns vnde den vnſen vmme de Herſchop to lüneborch is vpgheſtan. vnde alle de genne de to beydentſyden vmme vnſen. vnde Hertoghen Magnus deme god gnade, willen, in den krych ghekomen ſyn Ok ſchal men eneme Jewelken. ſin len. erue vnde ſin ghud weder laten. Alle deſſe vorſcreuenen ſtücke. loue wy wentzlaw vnde albrecht Hertoghen to Saſſen vnde to Luneborch vorbenomd van vnſer vnde vnſer eruen weghene. vnſen vorſcreuenen leuen bölen. Frederike vnde Bernde Hertoghen to Brunſwik vnde to lüneborch. vnde ören bröderen. vnde eruen in ghuden truwen vnuorbroken toholdende, ſunder allerleye Inual vnde arghelyſt. vnde hebbet des to bekantniſſe vnſe Ingheſeghele ghehencghen laten to deſſeme breue. De dar is ghegheuen to Honouere na goddes bord Drytteynhunderd Jar dar na in deme Drevndeſeuentigheſten Jare. In deme hilghen daghe Sünte Mycheles des Erczeencgheles Ouer deſſen deghedincghen hebbet gheweſen. De Erwerdighe vader in Godde her Gherhard Byſchop to hyldenſem. Her wedekind voghed to dem Berghe, Balthazar here to Camnitz. Her Johan Archydyaken to lüneborch. Her Herman proueſt to wenyncgheſſen. Her Aſchwyn Schencke. Her Dyderik van alten Her lyppold van vreden de Jüncgher. Her lüdolf van deme kneſbeke de eldere. Ryddere. wylbrand van Reden. Cord Barſute. Hans knycghe, Gheuerd van deme Berghe. knapen. vnde Dyderik Springhintgud Börghermeſter to lüneborch. vnde andere vele vnſer Man an beydentſyden. vnde ghuder lüde.

353. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg gestatten den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, falls Graf Otto von Schauenburg an ihrer Sühne nicht Theil nehmen, also die von ihm und den Seinen in dem Treffen, in welchem Herzog Magnus erschlagen wurde, gefangenen Leute nicht in Freiheit setzen will, sich mit Schlössern, Städten, Landen und Leuten der Herrschaft Lüneburg zu helfen, bis er ihnen wegen des an ihrem Vater begangenen Todtschlages und wegen der Gefangenen leistet, wozu er ihnen verpflichtet ist. — 1373, den 30. September. K. O.

We Wentzlaw vnde Albrecht van godes gnaden. Hertogen to Saſſen vnde to Lůneborch. Bekennen openbar met deſſeme breue vor alle den de en ſen eder hôren leſen. Were dat vnſe Ohem Greue Otto van ſchouwenborch in vnſer Sône nicht weſen wôlde Alſo dat he vnde de ſine de vanghene nicht los wôlden gheuen. de he vnde de ſine venghen vp dem velde dar hertoghe Magnus dot blef dem god gnade. ſo môchten vnſe leuen Bôlen frederik vnde Bernd hertogen to Brunſw̄ vnde luneborch eder ere Eruen ſek helpen met floten ſteden landen vnde lůden vnſer beider herſchop to luneborch alſo langhe went on vnſe Ohem vorbenomd dede vm den dotſlach ores vaders vnde vm de vangene als vorgeſcreuen is. wes he oñ plichtich were. vnde dar van ſchůllen vnſe ſone breue. vnde degedinghe de vnder vns. ghenen vnde degedinghet ſin vnuorerghert bliuen des to orkůnde hebbe we vnſe Ingeſ laten hengen an deſſen breff de gheuen is to Tzelle Na godes bord drittenhundert Jar darna in deme dre vnde Seuentigeſtem Jare des negeſten vridages na ſůnte Michils daghe.

354. Hemkin von Pentze schreibt dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg und dem Rathe der Stadt Lüneburg: Ihren ersten Brief hat er zu spät erhalten, in Folge dessen er die Zusammenkunft mit ihnen nicht hat halten können. Beiveld, der ihm den anderen Brief, das Beglaubigungsschreiben, überbrachte, ist auf der Rückkehr, als er über die Elbe kam, erschlagen. Er selbst aber hat am 30. September zu Artlenburg in völliger Sicherheit die Zusammenkunft mit den Räthen seines Herrn (des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg) und mit seinen Freunden gehalten. Wünschen Herzog Albrecht und der Rath der Stadt Lüneburg eine Zusammenkunft mit ihm, so bittet er, dass sie, weil er so weit nicht mehr zu reiten wagt, ihre Räthe zu ihm nach Lauenburg bei dem Juden-Kirchhofe senden, und verspricht, ihnen dort über die ganze Angelegenheit und über die Meinung seines Herrn (des Herzogs Erich) Auskunft zu ertheilen. Wollen sie dahin selbst nicht kommen, noch ihre Räthe senden, so mögen sie ihm einen heimlichen Boten schicken, dem sie glauben, damit er diesem über Alles Bericht erstatte. — (1373, den 1. October.) L. O.

Magnifico.............duci Saxonie ac l...........*).

Salutatione ſeruili premiſſa wethen ſculle gy herre van Saſſen vnd gy bederuen Ratman to Luneborch dat dy erſte brief den gy mi ſanden dy quam mi to ſpade, dat ik des daghes teghen iv nicht komen mochte vnde dy ander louebrif den mi Beyueld brachte vnd alſo Beyuelt van mi ſchyed vnd ouer dy Elue quam da ward he dot ſlaghen vnd ik reyt des vrydaghes to Ertenborch vnd hield dar allen den dach mit mines herren Rat vnd mit minen vrunden vn maten veelich. alſ ed mi leghen is vnde wo gy dat nu hebben willet eder moghen. vnd iſt dat ik theghen iv komen ſcal ſo ſehe ik dat gern dat gy iuwen Rat ſenden wolden theghen mi by louenborch by der Joden kerkhoue wanne ik ſo verren nicht mer ryden darr, dar wold ik iv berichten aller ſtucke vnd aller mines herren meyninghe vnd iſt dat dat gy dar nicht komen eder ſenden moghet ſo ſendet mi enen hemliken man dem gy louet den wil ik ſin ok berichten vnd vnbiedet my dat ſo tydeliken to voren dat ik ſin ware nemen môghe Scriptum Sabbato poſt Mich̄. meo ſub ſigillo.

Hemkinus de pentze format.

355. Die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg bestätigen die am 30. April 1372 von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg vollzogene Belehnung des Herrn Wedekind von dem Berge, edelen Vogts des Stiftes Minden, seiner Brüder und seiner und deren rechten Erben mit dem Schlosse Rehburg. — 1373, den 2. October. XIII.

Wy Friederich und Bernd von Godes Gnaden Hertzogen zu Braunschweig und Leunenburgk bekennen apenbar vor uns und unſe broder und unſe erven in dieſſem breve vor alle den die en ſehen edder horen dat wy mit willen und vurſichtigkeit und Rade unſer treuen Man, die Beleninge und die gave an der Reborch dar unſe leven bolen Hertzoge Wentſchlawes und Albrecht Hertzogen tho Saſſen und Leunenburg,

*) Diese Worte befinden sich auf der Rückseite des Schreibens.

hern Wedekinde dem edlen Voghet tho dem Berge und feine broder und ohre Erven mede belehnet und begavet hebbet erffliken tho besittende, gewilkoret und vullbordet hebben ewegliken tho holdende mit allen truwen dar fie ohn ore besegelden breve upgeven hebbet die ludet alldus Wir Wentfchlave und Albrecht von Godes Gnaden Hertzogen tho Angern, tho Westphalen, tho Saffen tho Leuneborgh, Palentzgreven tho Saffen Greven tho Bren und des heiligen Romifchen Ryckes Ertzmarfchalck bekennet an diesem breve appenbar dat wy hebbet belehnet unfen getreuwen und funderliken leven freundt, heren Wedekinde, hern tho dem Berge, den Edlen Voget des Stichtes to Minden feine broder uñ ore Erven mit unfem Schlotte der Reborch und mit alle deme dat vnse Vorvaren die Hertzogen zu Leunenborgh dartho ghelegget hebbet unde dar nu tho horet von Gewonheit edder von rechte erfflike tho besittende, uppe dat fie uns und unffen erven desto bet treueliken denen mogen und willet uns mit Hertzogen Magnus von Braunschweig und feinen Erven nummer fcheden und von alle den gennen die dat vorbenomde Slot tho der Reborch besitten wy en hebben om dat Schlodt in fine were geantwordet, dar wy umme arbeiden willet treuwelicken unvorthoget mit all unfer macht Ock fchall dat Schlodt fein tho alle unse node wanne und wo dicke uns des nodt ift und wy des behoven Des tho Orkunde und einer betuchniffe aller dieffer vorschreven Stucke hebben wy vorbenomden Vorsten unfe Ingheseghele wittlicken gehangen laten an diesen brieff, die gegeven is na godes bordt dritteinhundert Jar in dem twei und feventigften Jare des heiligen Abendts funte Walburg der heiligen Junckfrouwen. Tho Orkunde und bekantnisfe alle duffer vorgeschreven Stucke hebbe wy vorbenomden Frederich und Bernd Hertogen tho Brunsweig und Leunenburgk vor uns unffen brodern und unfe Erven unfe Ingesegele wittliken an dieffen brieff gehenget laten. Na Godes bordt dritteinhundert Jahr in dem dridden und feventigeften Jare des Sondages na Sunte Michaelis dage.

356. Der Domdechant und das Domcapitel zu Bremen überlassen die Grafschaft Stotel, welche sie mit Bewilligung des Erzbischofes Gottfried von den Erben Rudolfs, des letzten Grafen von Stotel †), gekauft haben, ihrem Erzbischofe Albrecht, weil sie die Grafschaft gegen Angriffe nicht zu vertheidigen vermögen, er aber durch seine Dienstmannen, Amtleute und Krieger sich in den Besitz der davon entrissenen Güter und Rechte setzen kann. Er überlässt ihnen dafür tauschweise, frei von Beede, Vogtei, Dienst und Abgaben, den Grafenschatz im Alten-Lande bremer und verdener Diöcese, Güter zu St. Magnus bei Lesum, das ganze Dorf Wollah, Häuser zu Welle mit Vogtei und Beede, Häuser im Dorfe Lankenau, mit deren Einkünften sein Jahresgedächtniss gefeiert werden soll, und gelobt, dem Rathe und der Gemeinde der Stadt Bremen für die von ihnen dem Domdechanten und Domcapitel zum Ankaufe der Grafschaft geliehenen 300 Mark eins der Schlösser Langwedel *) und Thedinghausen **) zu verpfänden oder drei Jahre nach Besitznahme von der Grafschaft diese Summe Geldes dem Domdechanten und Domcapitel zu bezahlen. — 1373, den 2. October. **XXIV.**

In nomine domini amen. Anno natiuitatis eiufdem M̊ CCC̊ Septuagefimo Tercio Indictione vndecima die fecunda menfis Octobris hora terciarum uel quafi Pontificatus Sanctiffimi in Chrifto patris ac dominj noftri dominj Gregorij diuina prouidencia pape XI. anno Tercio. Conftituti in prefencia mei Notarii publici et teftium Subfcriptorum. Reuerendus in Chrifto pater dominus Albertus dei gracia fancte Bremenfis ecclefie Archiepifcopus Et venerabiles viri dominj Johannes Decanus Aluericus cluuer prepofitus fancti Anfcharij. Fredericus odylie Cantor. Hermannus de Roftok prepofitus Buccenfis. Conradus Thezaurarius Johannes Slameftorp Scholafticus. Hermannus de oůmůnde et Rodolphus de bordello Canonici dicte ecclefie Bremenfis. Capitulum ipfius ecclefie Bremenfis, vocatis vocandis prefertim illis quj potuerant, ac debuerunt intereffe, facientibus, Poft multas deliberaciones et tractatus. quos Idem dominj Archiepifcopus Decanus Canonici et Capitulum inter fe fuper ftatu et reformatione eiufdem ecclefie Bremenfis diuerfis temporibus habuerant Idem Decanus Canonici et Capitulum confiderantes. quod ipfi Comiciam in Stotle quam ipfi dudum volente

†) Cfr. die Urkunde vom 6. März 1375 in Cassel's Sammlung ungedruckter Urkunden pag. 174. *) Cfr. die Urkunden vom 29. September 1366, 1. August 1373 und 13. Juli 1376 bei Cassel l. c. pag. 160, 169 und 180. **) Cfr. die Urkunden vom 9. August 1375 und 8. October 1377 bei Cassel l. c. pag. 173 und 191.

et conſenſiente felicis recordacionis domino Gotfrido tunc Archiepiſcopo Bremenſi, ab heredibus Rodolphi vltimi Comitis in Stotle ad uſus Capituli predicti multis pecuniarum ſummis cum villis Terris poſſeſſionibus et Cenſibus pratis paſcuis et aque ductibus et cum vniuerſis ſuis Juribus et pertinenciis compararunt, a malignorum incurſibus defenſare von potuerunt neque illicite occupata recuperare, In hoc finaliter concordarunt. Quod ipſi dictam Comiciam cum omnibus Juribus Supra dictis prout ipſam comparauerant domino Archiepiſcopo ſupra predicto ſuiſque ſucceſſoribus imperpetuum per modum permutacionis in perpetuum dimitterent. Pro eo quia idem archiepiſcopus per ſuos miniſteriales et officiales et armatorum potenciam bona et Jura eiuſdem Comicie recuperare poſſet et eciam defenſare. quod Decanus et Capitulum per ſe non poterant quoquomodo Idem eciam Reuerendus pater dominus Albertus Archiepiſcopus cum eiſdem dominis Decano Canonicis et Capitulo. ac cum ſuis officiatis ſuiſque proceribus deliberacione et conſilio prehabitis Nolens dictos Decanum. Canonicos. et Capitulum propter dimiſſionem dicte Comicie dictorumque bonorum ſibi nomine permutacionis dimiſſorum in ſuis redditibus minuj uel defraudari eiſdem Decano Canonicis et Capitulo in reconpenſam iam dicte dimiſſionis per pracmaticam ſanxionem et nomine permutacionis Tradidit eiſdem Decano Canonicis et Capitulo bona infra ſcripta cum omnibus ſuis hominibus litonibus et aſcripticijs ad ea pertinentibus ad menſam ipſius Archiepiſcopi ſpectantia per ipſos Decanum. Canonicos et Capitulum penitus libere et abſque omni et qualibet precaria aduocacia angaria ſeruicio Tallia et exactione ipſi domino Archiepiſcopo aut ſuis ſucceſſoribus uel eorum officialibus faciendis et exhibendis et prout ipſe dominus Archiepiſcopus et ſuj predeceſſores aut officiales eorum ipſa tenebant et habebant perpetuo tenenda et poſſidenda. videlicet In veteri terra Bremenſis et Verdenſis dyoceſium Cenſum qui proprie Greuenſchat appellatur. Necnon Curiam in Leſmonia ſanti Magni. ac vnam domum ibidem quam inhabitat et colit ibidem hinricus dellingh. ac vnam aream cum ſuis agris quos hinricus kukebrawe et hinricus ſtedingh colunt ac totam villam in wolde cum ſuis pertinenciis prout ſpectabant ad Archiepiſcopum predictum cum duabus domibus in welle cum ſuis pertinencijs vniuerſis cum aduocacia precarijs et hiis ſimilibus que nuper Idem dominus Archiepiſcopus hinrico de huda nato quondam Martinj de huda ſenioris et katherine ipſius hinrici vxori legitime ad vitam ipſorum et quoad ipſi viuerint duntaxat duxit concedenda. Et quam cito ipſa bona per mortem dictorum duorum vacare contigerit ad dictos Decanum et. Capitulum libere reuertantur Preterea quatuor domos ſitas in villa lankennov pro nunc domino Aluerico Cluuere predicto pro Centum marcis bremenſibus obligatas per Archiepiſcopum ante dictum. et poſtquam idem dominus Aluericus dictam ſummam de domibus ipſis ſuſtulerit ipſe dominus Archiepiſcopus eaſdem domos cum omnibus ſuis Juribus et pertinencijs ac hominibus litonibus et aſcriptitijs eiſdem Decano et Capitulo nomine predicte permutacionis aſſignauit Ipſoſque Decanum et Capitulum per Tradicionem birreti miſit ex nunc in tenutatem et poſſeſſionem omnium et ſingulorum bonorum predictorum. Voluitque dominus Archiepiſcopus quod idem Decanus et. Capitulum ex nunc et poſtquam ipſa bona ut premittitur vacare contigerit, ut ea caperent et intrarent ac per ſe omnium bonorum predictorum poſſeſſionem apprehenderent abſque ipſius dominj Archiepiſcopi uel ſuj ſucceſſoris aut officialium ipſius officio miniſterio auxilio uel precepto. Et modo conſimili dictus Decanus pro ſe et nomine Capituli eciam per tradicionem birreti quod in manibus ſuis tenuit ipſi domino Archiepiſcopo ex nunc tradidit poſſeſſionem Comicie et omnium pertinenciarum ſuarum ipſumque induxit in poſſeſſionem earundem. Quam Comiciam cum omnibus ſuis Juribus et pertinenciis prefatus dominus Archiepiſcopus menſe ſue et ſucceſſorum ſuorum ex tunc loco predictorum bonorum tribuit et aſſignauit. Voluit inſuper prefatus dominus Archiepiſcopus ac conceſſit dominis Decano Canonicis et Capitulo ante dictis. ut homines litones et aſcripticij predictorum bonorum et cuiuſlibet eorum duntaxat de conſenſu dominorum Decanj Canonicorum et Capituli predictorum et non alterius matrimonia cum hominibus et litonibus et aſcripticijs alibi degentibus ſeu moram facientibus contrahere et loco ipſorum alios recipere et colligere quociens opus fuerit. Poſſent dicti dominj Archiepiſcopi aut ſuorum ſucceſſorum uel officialium eorum conſenſu ſeu voluntate minime requiſitis prout fuit et eſt conſuetum hactenus et obſeruatum. Preterea conſtituit et ordinauit dictus dominus Archiepiſcopus quod ſi ipſum ab hoc ſeculo abſque alia aſſignacione reddituum in ſuo anniuerſario dominis

Decano et Canonicis dicte Bremenfis ecclefie pro falute anime fue erogandorum decedere contigerit. quod ex tunc de predictis bonis in lankenowe fingulis annis et in perpetuum due marce bremenfes debeant prouenire et erogari. que inter dominos Decanum et Canonicos qui tunc in ecclefia Bremenfi in diuino officio pro tunc peragendo in fuo anniuerfario prefentes fuerint equaliter diuidantur. Cuj ordinacioni et conftitucionj predicti dominj Decanus. Canonicj et Capitulum libere et expreffe confenferunt. Et quia Idem Decanus Canonici et Capitulum honorabilibus viris Confulibus et Communitati Ciuitatis Bremenfis in Trecentis marcis bremenfibus tenentur ex caufa mutuj obligati. Quas quidem Trecentas marcas Idem Confules et Commune eifdem Decano et Capitulo in empcione dicte Comicie et ad ipfius perfolucionem mutuarunt fuit actum et conuentum inter archiepifcopum Decanum et Capitulum fupra dictos. quod ipfe dominus Archiepifcopus eofdem Decanum et Capitulum apud dictos confules et Commune reddet indempnes Ipfisque Confulibus et Communitati pro ipfarum Trecentarum marcarum folucione obliget Caftrum fuum in Langwele aut in Thedinghufen bremenfis dyocefis donec de fumma predicta fuerint perfoluti Et fi dicti Confules pro folucione dictarum Trecentarum marcarum in predictis condicionibus nollent contentarj. Idem dominus Archiepifcopus expreffe recognouit quod ex quo dicta Comicia loco predictorum bonorum per ipfum dimifforum ut prefertur ex caufa permutacionis predicte ad ipfum et ad ecclefiam et ad menfam fuam perueniffet. quod dicte Trecente marce in vtilitatem fuam et ecclefie fue deneniffent et in vtilitatem eorum effent conuerfe et expenfe. Et publice recognouit fe ad folucionem dictarum Trecentarum marcarum eifdem Decano et Capitulo infra Triennium faciendam fore obligatum et fe ex nunc ad earum folucionem obligauit et pro hiis omnibus et fingulis prout premittitur obferuandis complendis et firmiter tenendis fe Idem dominus Archiepifcopus eifdem Decano et Capitulo obligauit et Sponte et voluntarie fe fubmifit jurifdictionj et cohercionj Curie Camere dominj noftrj pape. et ipfius Camere Auditori vice auditori feu locum tenenti et voluit et confenfit. quod fi ipfum in obferuacione aliquorum predictorum contingerit deficere quod idem dominus Auditor uel vice auditor uel locum tenens contra ipfum procederet per excommunicacionis fufpenfionis et interdicti fentencias feu alias prout ipfis feu alicuj ipforum videbitur procedendum Infuper ipfe dominus Archiepifcopus fecit conftituit et ordinauit fuos procuratores irreuocabiliter Honorabiles et difcretos viros dominos Johannem decanum fredericum Cantorem. Conradum Thezaurarium ecclefie Bremenfis predictos prefentes Magiftros hinricum werneri Canonicum Caminenfem Bertrammum de Ryuo clericum leodinenfis dyocefis notarios Curie Camere ante dicte Reynbertum de Monickhufen Gotfchalcum de oldenzelle Canonicos ecclefie Bremenfis abfentes tamquam prefentes et quemlibet eorum in folidum ita quod non fit melior condicio occupantis Sed quod per vnum eorum inceptum fuerit per alterum profequi valeat et finiri. ad conficiendum et recognofcendum omnia et fingula fupra dicta coram dicto domino Auditore uel vice auditore feu locum tenente ad petendum volendum et confenfiendum. quod idem dominus auditor locum tenens uel vice auditor in ipfum dominum Archiepifcopum excommunicacionis uel fufpenfionis et interdicti fentencias proferat fi ipfum deficere contingerit in aliquo predictorum. feu fi ipfe per fe uel per alium faceret uel veniret quomodolibet contra predicta uel aliquod predictorum et ad fubftituendum et reuocandum alium uel alios procuratores loco ipforum et cuiuflibet eorum quociens et quando ipfis et cuilibet eorum videbitur expedire. Promittens fe gratum et ratum habiturum quidquid per dictos procuratores fuos fubftitutum uel fubftitutos ab eis uel eorum altero actum fiue geftum fuerit in premiffis feu quolibet premifforum ac eofdem procuratores fubftitutum uel fubftitutos ab eis nullatenus reuocare de quibus omnibus et fingulis. Idem dominj Archiepifcopus. Decanus Canonici et Capitulum fibi per me notarium infra fcriptum fieri voluerunt et mandauerunt vnum uel plura publica inftrumenta quociens opus fuerit forma quibus fieri poterit meliori. Et in omnium teftimonium premifforum ac firmitatem dicti dominj Archiepifcopus Decanus Canonicj et Capitulum fua Sigilla etiam decreuerunt prefentibus apponenda. Et nos Albertus dei et apoftolice fedis gracia. Et Johannes Decanus ac totum Capitulum ecclefie Bremenfis in firmitatem teftimonium et robur omnium premifforum Sigilla noftra duximus prefentibus apponenda. Acta funt hec in Capitulo ecclefie Bremenfis Anno Indictione die menfe hora pontificatu quibus fupra Prefentibus honorabilibus et honeftis viris dominis

Magiſtro Wulbrando de Stadis Cancellario. Hinrico de Itzendorpe militi Gherhardo Ryneſberch Johanne knypeſtute perpetuis vicariis eccleſie Bremenſis ac Bertoldo kint Conrado kamermeſter aduocatis in Vorda et Enghelberto Camerario teſtibus ad premiſſa vocatis ſpecialiter et rogatis in teſtimonium omnium et ſingulorum premiſſorum.

Et ego hinricus dictus de Bollene Clericus Bremenſis publicus Imperiali auctoritate notarius quia predicte Comicie ac bonorum predictorum permutacioni Tradicioni dimiſſioni poſſeſſionem duxioni ſubmiſſionj procuratorum conſtitucioni ratihabicionis promiſſionj. omnibusque aliis et ſingulis premiſſis vnacum cum notario infra ſcripto ac prenominatis teſtibus preſens interfuj. eaque ſic fieri vidi et audiui in hanc publicam formam redegi meoque ſigno Solito cum appenſione Sigillorum dominorum predictorum ſignaui requiſitus.

Et ego ywanus de bliderſtorpe Clericus Bremenſis dyoceſis publicus Imperiali auctoritate notarius quia predicte Comicie ac bonorum predictorum permutacioni dimiſſionj poſſeſſionem duxionj ſubmiſſionj procuratorum conſtitucionj ratihabicionis promiſſionj omnibuſque aliis et ſingulis premiſſis vnacum notario ſupra ſcripto ac teſtibus prenominatis preſens interfuj eaque ſic fieri vidi et audiui et huic litere inde in forma publici inſtrumenti conſcripte me ſubſcripſi in teſtimonium premiſſorum rogatus et requiſitus.

357. Kaiser Karl IV. giebt, obgleich Herzog Magnus von Braunschweig, weil derselbe des dem Reichserzmarschalle Wenzlaus und dessen Neffen Albrecht, Herzögen von Sachsen und Lüneburg, verliehenen und gerichtlich zuerkannten Herzogthums Lüneburg sich angemasst hat, von ihm mit Reichsacht und Banne belegt worden ist, dennoch weil dessen hinterbliebene Söhne zum Gehorsam und zur Unterthänigkeit gegen ihn und das Reich zurückkehren und mit den Herzögen von Sachsen und Lüneburg wegen des Herzogthums Lüneburg eine Sühne errichten wollen, seine Zustimmung, dass sie mit einander Sühne und Bündniss schliessen, und bestätigt die Bestimmungen der Sühne, über welche sie sich schon geeinigt haben mögen, unter der Bedingung, dass nach vollständigem Abschlusse der Sühne zur Bestätigung derselben und zum Zeichen der Ergebenheit und Treue beide Theile, sobald er in jene Gegend kömmt, vor ihm erscheinen. Sollte es der zu schliessende oder schon geschlossene Vertrag erfordern, so erlaubt er auch, dass die Bürgermeister, Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen den jungen Herzögen von Braunschweig huldigen. — 1373, den 23. October. XIV.

Karolus quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator ſemper auguſtus et Boemie rex Vniuerſis et ſingulis ad quos preſentes peruenerint. quoſque infra ſcriptum tangit negocium uel tangere poterit quomodolibet in futurum.. Licet pridem contra Magnos [1]) quondam ducem Brunſwicenſem et eius complices et fautores eo quod idem dux dum adhuc ageret in humanis ducatum Luneborgenſem et eius dominium illuſtribus Wentzeſlao ſacri Imperij archimareſcallo et nepoti eius alberto Saxonie et Luneborgenſibus ducibus principibus et auunculis noſtris cariſſimis pretextu donationis et infeudationis dicti ducatus facte per nos ipſis Imperatoria poteſtate adiudicatum per diffinitiuam ſententiam in noſtre maieſtatis auditorio Juris ordine debito obſeruato aliquamdiu occupauerat et detinuerat temerarijs auſibus indebite occupatum. proceſſus banni ceſarij emanarent continencie plenioris.. Verumptamen quia ut accepit noſtra ſerenitas pueri dicti Magnos [2]) duces Brunſwicenſes moderni deſiderantes redire ad noſtram et ſacri Romani Imperij obedienciam et deuotionem a qua pater eorum inconſulte receſſerat. tendunt ad concordiam cum dictis noſtris auunculis ſuper ducatu huiuſmodi et eius pertinentijs celebrandam. Nos qui pacis pulchritudinem debito fauore proſequimur. eo quod nunquam laudabilius pacis auctor ſupernus quam pacis tempore coli poſſit. Non inprouide neque per errorem ſed animo deliberato et de certa noſtra ſciencia indulgemus fauemus admittimus et tenore preſentium conſentimus expreſſe. quatenus inter partes predictas pacis tranquillitas et grate vnionis concordia tractari valeat et firmari prout eis et tractatoribus inter eos melius et vtilius videbitur expedire. Et ſi pro

Das Copiar XV. liest: [1]) *Magnum.* [2]) *Magni.*

concordia iam aliqua ſunt tractata ea rata habemus et grata. Eo tamen prouiſo. quod poſtquam auctore deo fuerint omnia feliciter conſumata pro confirmacione dum prope in illis partibus fuerimus conſtituti partes preſcripte ſe perſonaliter noſtro conſpectui repreſentent. In ſignum deuotionis et fidei in antea obſeruande. Ceterum ſi modus concordie hoc poſtularit ordinande ſeu actenus [3]) ordinate admittimus nichilominus et eciam conſentimus. vt Proconſules Conſules ciues et incole ciuitatum ſeu opidorum Luneborgenſis, in Honouer et in Vlſſen non obſtante dicto noſtro proceſſu dictis pueris ducibus Brunſwicenſibus fidem et obedienciam promittere atque fidelitatis et omagij prout id in concordia tractatum fuerit et decretum preſtare valeant ſolita iuramenta perinde volentes habere ac ſi nullius banni ceſarei tales proceſſus contra dictos [4]) Magnos [5]) quondam ducem Brunſwicenſem et eius complices emanaſſent. Preſentium ſub Imperialis noſtre maieſtatis Sigillo teſtimonio literarum. Datum Prage anno domini M CCC LXXIII Indictione XI. XXIII die Octobris Regnorum noſtrorum anno XXVIII. Imperij vero XIX.

De mandato domini Imperatoris
Nycolaus Cameracenſis prepoſitus.

358. Kaiser Karl IV. wiederholt die von ihm am 23. October ertheilte Bewilligung zur Errichtung einer Sühne zwischen den Herzögen von Sachsen und Lüneburg und den Söhnen des Herzogs Magnus von Braunschweig über das Herzogthum Lüneburg und zu der den letzteren zu leistenden Huldigung unter der Bedingung, dass beide Theile, wenn er mit Gottes Hülfe in die Mark Brandenburg kömmt, vor ihm erscheinen und die Sühne von ihm bestätigen lassen. — 1373, den 28. October. H. O.

Wir Karl von gotes gnaden Romiſcher Keiſer zu allen czeiten Merer des Reichs vnd Kunig czu Beheim Tun kunt vnd offembar allen vnd iglichen den diſer vnſer gegenwurtiger keiſerlich brieff, geczeiget wirdet vnd nemelichen den die ſuliche ſachen anruren die in diſem briefe begriffen ſein Wie wol [*]) vormals etwenne Magnos Herczogen zu Brunſwig, alle ſeine helffer vnd czuleger, douon das er vnd ſie ſich des Herczogtumes zu Lunemburg, mit ſeiner herſchafft, vnd czugehorunge, das wir den Hochgebornen Wenczlaw des heiligen Reichs Erczmarſchalk vnd Albrecht ſeinem vettern herczogen zu Sachſen vnd czu Lunemburg, vnſern lieben Ohemen vnd furſten recht vnd redlichen, als eyn Romiſcher keiſer, verlichen haben, Vnd auch das yn mit rechte vnd vrteile, Vnſer vnd des Reichs furſten in keiſerlichem rechte, vnd gerichte zugeteilet vnd czugeſprochen iſt, frewelichen vnderwunden hatten, Vnd das wider vns, das Romiſche Reiche, vnd wider recht, ſelbweldiclichen ynnehilden, in vnſer vnd des Reichs Ban vnd Achte, mit rechte getan haben. Vnd auch ſulichen Ban vnd Achte, wider denſelben Herczog Magnos, vnd alle ſeine helffer vnd czuleger, mit rechte beſweret haben, als das wol vzweiſen ſuliche briefe, die doruber geben ſein, Vnd auch wie wol. der egenante, etwenne. herczog Magnos in ſulichen vnſern vnd des Reichs. Ban vnd achte, verſtorben ſey Idoch wanne wir vernomen haben, das ſeine kynder, die er. hinder ym. gelaſſen hat, weiſſlichem ſynne nachvolgen, Vnd meynen das ſie von ſulichem frewelichem vngehorſam dorynne etwenne yr vater, geweſen, vnd erſtorben iſt, demuticlichen laſſen, Vnd vns, vnd dem heiligen Reiche, gehorſam vnd vndertenig ſein wollen, als ſie ſullen von rechte, Vnd wanne auch deſſelben Herczogen Magnos kynder, vnd yre helffer, vnd czuleger cyne richtigunge vnd Sune von wegen des obgenanten Herczogtumes vnd herſchafft czu Lunemburg, mit den vorgenanten vnſern Ohemen, Wenczlaw vnd Albrecht Herczogen zu Sachſen vnd czu Lunemburg, vbirein komen ſeyn, Vnd wir doruber demuticlichen gebeten ſeyn, das wir czu ſulicher. Sune, vnd richtigunge, vnſern. keiſerlichen willen vnd volbort, gnediclichen geben wolten Douon durch nucze vnd fride der lande vnd lute des egenanten. Herczogtumes zu Lunemburg, Vnd auch durch bete willen, der obgenanten vnſer Ohemen der herczogen zu Sachſen vnd czu Lunemburg, mit wolbedachten beratenem mute. keiſerlicher machte, vnd von rechter wiſſen, Geben wir mit crafft diez brieffs, zu aller ſulicher Sune, vnd richtigunge, die von wegen des herczogtumes vnd herſchafft czu Lunemburg, zwiſchen den vorgenanten

[3]) *hactenus.* [4]) *dictum.* [5]) *Magnum.*

[*]) Es muss heissen: *Wie wol wir.*

vnſern Ohemen, den Herczogen zu Sachſen vnd czu Lunemburg, vnd des vorgenanten, etwenne Herczog Magnos kyndern geteidinget, vnd gemachet iſt, oder noch geteidinget, vnd gemachet wirdet, Vnd erlauben vnd heiſſen auch, als verre das. in ſulicher Sune vnd richtigunge, begriffen iſt, Vnd dorinne. notdurfft ſein wirdet, das die Burgermeiſter. Ratlute vnd Burger der Stete Lunemburg. Hanower vnd Olſſen des egenanten etwenne Herczog Magnos kyndern gewonliche huldunge tun Vnd dorczu ſal yn vnſer vorgenante keiſerliche Achte vnd Banne, keynen ſchaden brengen Alſſo doch. beſcheidenlichen So wir mit hulffe gotes, in die Marken czu Brandemburg kumen, Oder das die vorgenanten vnſer Ohemen. von Sachſen vnd czu. Lunemburg, vnd auch Herczog Magnos. kynder fur vnſere keiſerliche gegenwurtikeit mußiclichen vnd ſchireſt kumen mugen, das ſie das tun ſullen vnd denne, an beiderſeit, ſuliche Sune vnd richtigunge, fur vns brengen vnd doruber als ſich das von rechte geburet, vnſer keiſerliche, gunſt, willen vnd beſtetigunge, nemen ſullen Alſſo das wir das heilige Romiſch Reiche vnd auch ſie, ordenlichen vnd rechtuerticlichen. dorunder bewaret werden. Mit urkund dicz brieffs. verſigelt mit vnſer keiſerlichen Maieſtat Inſigel, der geben iſt czu Prage, nach Criſts gepurt dreiczenhundert Jare, dornach in dem dreyvnd Sibenczigiſten Jare, an ſant Simonis vnd Jude tage, Vnſer Reiche in dem Achtendczwenczigiſten vnd des keiſertums in dem Newnczenden Jare.

de mandato domini ., Imperatoris
Nicolaus Camericenſis Prepoſitus.

Auf der Rückseite der Urkunde steht geschrieben: R. Nicolaus de Praga.

359. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg geloben, die Herrschaft Lüneburg und die dazu gehörenden Lande, wie sie Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg besessen hat, alle Stifte, Klöster, Kirchen, geistliche Lehne, alle Burgen, Städte, Weichbilder und Dörfer, alle Prälaten, Aebte, Pröbste, Freien, Dienstleute, Ritter, Knappen, Bürger, Bauern und alle Eingesessenen der Herrschaft Lüneburg, namentlich die Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen, die Saline zu Lüneburg, die Salininteressenten, die Münze und Wechsel in den Städten Lüneburg und Hannover bei ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten zu lassen und ihnen sämmtlich alle von den früheren Herzögen von Lüneburg oder von Braunschweig und von dem verstorbenen Herzoge Magnus, auch von ihnen selbst verliehenen Privilegia und Urkunden zu halten, die Lande, Leute und Städte in ihren Rechten und Gewohnheiten zu vertheidigen, die Drosten, Marschälle, Kämmerer und Schenken der Herrschaft Lüneburg bei ihren Aemtern zu lassen, und verpflichten ihre Nachfolger, alles dies zu halten und in besonderen Urkunden zu bestätigen. — 1373, den 28. October. **K. O.**

We Wentzlaw vnde Albrecht van Godes gnaden Hertoghen to Saſſen vnde to Lûneborch. vnde Frederik vnde Bernhard Hertoghen to Brûnſwik vnde to Lûneborch bekennen vnde bethûghen openbare in deſſeme breue. Dat wy wyllet vnde ſchûllet van ſtaden an De Herſchop to Luneborch vnde de land de dar to hored. De de dorchlûchtighe vorſte Her Wylhelm. hertoghe to Brûnſwik vnde to Luneborch de wyle he leuede dar to had heft. vnde alle Stichte Cloſtere Godeſhuſe. kerken vnde Gheyſtlike leen. vnde alle Borghe. Stede vnde wykbelde vnde Dorpe de dar inne beleghen ſyn. vnde alle de perſonen de de vorſtan vnde dar to horen. Prelaten Ebbete Proueſte. Vryen Denſtlûde. Riddere vnde knechte. Borghere vnde Bur vnde alle de vnde enen yewelken byſûnderen de dar inne wonhaftich vnde beſeten ſyn. de nv leuet vnde de na ôn komet. ſe ſyn leyen papen Jûncvrowen vrôwen eder Man Gheyſtlik eder werltlik in welker achte ſe ſyn ſamend eder byſûnder. vnde by namen de Radman der ſtad to Lûneborch vnde de Borghere de nv ſyn vnde ere Nakomelincghe vnde de ſulten vnde de Monte vnde de Weſſele in der ſtad to Lûneborch vnde de ghût vppe der ſûlten hebbet. vnde ok by namen de Radmañ vnde Borghere der Stad to honouere de nv ſyn vnde alle ere Nakomelincghe. vnde de Mônte vnde de Weſſele in der ſtad to honouere. vnde by namen De Radmañ vnde de Borghere der ſtad to vlſen. de nv ſyn vnde alle ere Nakomelincghe. laten by allerleye rechte Richte vnde wônheyd de ſe had hebbet ſamend eder byſunderen by des dorchlûchtighen vorſten

hern wylhelmes hertoghen to Brünſwyk vnde to Lüneborch vnde ſyner voruaren tyden. vnde wyllet ſe mid ghüdeme wyllen dar by laten vnde beholden. vortmer alle ſake vnde alle ſtücke De de preuilegia vnde handüeſtineghe vnde allerleye breue vtwyſet vnde beſcreuen ſtad in den breuen. De alle deſſe vorbenomden vnde erer yewelk byſünderen van vnſen vor varen hertoghen to Lüneborch eder to Brünſwik vnde van Hertoghen Magnüſe deme God gnade ſament eder byſunderen hebbet. vnde we ok ſüluen ſamend eder byſunderen hebbet ghegheuen De wylle we trüweliken holden. vnde de mid nichte breken. noch breken laten. Ok wylle we vnde ſchüllet deſſe vorbenomden land. vnde lüde vnde Stede trüweliken vor deghedineghen eres Rechtes wonheyt vnde Breue de ſe ſament eder byſünderen hebbet. wŏr vnde wanne. vnde weder allermalken. dar ŏn des behof is Ok ſchülle we vnde wyllet. Droſten. Marſchalke. kemerere vnde Schenken der herſchop to lüneborch by eren ammechten beholden vnde laten. Alle deſſe vorſcreuenen ſtucke vnde erer yewelk by ſünderen. hebbe we Wentzlaw. Albrecht. Frederik vnde Bernhard heren vorbenompt ghe loŭed vnde loued in ghüden trüwen in deſſeme breue mid ſamenderhand. Alle den Prelaten Ebbeten Proueſten Vryen Denſtlüden Ridderen vñ knechten de in der Herſchŏp to lüneborch vnde in den vorſcreuenen landen beſeten ſyn. vnde den Radmannen vnde den Borgheren der Stede. Lüneborch honouere vnde vlſen. vnde aller Stede vnde wykbelde de in der vorſcreuenen herſchŏp ghe leghen ſyn. eder de dar noch tŏ eder in komen mŏghen De nv ſyn vnde allen eren Nakomelineghen to dŏnde ghenſliken vnde vnŏorbroken eweliken to holdende erer yewelkeme ſamend vnde byſünderen vnde we vor bindet vnde vorplichteghet vnſe eruen vnde vnſe nakomelineghe. Alle deſſe vorſcreuenen ſtücke trüweliken to holdende vnde to dŏnde vnde ſünderliken to vorbreuende mid eren bezeghelden breuen alſe we deſſe ſtücke plichtich ſyn to holdende. vnde alſe we de hebbet vorbreuet alſe hir vorſcreuen is. Ouer alle deſſen vorſcreuenen ſtücken vnde deghedineghen hebben ghe weſen De erwerdighe vader in Gode Her Gherd Byſchop to hyldenſem. Her Albrecht hertoghe to Mekelemborch. Her wedekind de edele voghed to deme Berghe. De edele Baltazar van Camnitz. Her Johan archidyaken to Lüneborch. Her Herman proueſt to wenyngheſſen. Her Johan de lŏſer. Her Aſchwyn ſchenke. Her henrik Bulow. Her lyppold van vreden de Jünghere. Her Henrik knyeghe. her hardwych van der ſulten. Riddere*). wylbrand van Reden. hans knyeghe. Cord Barzute. Gheuerd van deme Berghe. Jordan van Medineghe knapen. Dyderik Springintghŭt. Alberd hoyke. Johan Semelbecker Radmanne vnde Borghere to Lüneborch. Johan van deme Steynhŭs. Olrik lutzeke borghere vnde Radmanne to honouere. vnde anderer vele ghŭder lüde. To orkünde vnde ener groteren bethŭghineghe al deſſer vorbenomden deghedineghe vnde ſtücke. vnde vnſes trüwen lŏuedes. hebbe we Wentzlaw vnde Albrecht. Frederik vnde Bernhard heren vorbenompt vnſe Inghezeghele wytliken ghehenghet laten in deſſen bref De ghegheuen is to honouere Na Godes bord Drütteynhündert Jar. Dar na in deme Dreyndeſeuentigheſten Jare. an deme hilghen daghe Sente Symonis vnde Jŭde der apoſtolen.

Gedruckt in Pfeffinger's Historie Theil II. pag. 1036, Hoffmann's Sammlung I. 191, Treuer's Geschlechts-Historie der von Münchhausen Anh. pag. 36, Rehtmeier's Chronica pag. 1849.

360. Die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg schwören für sich, ihre Brüder, ihre Erben und Nachkommen, die über ihren und ihres verstorbenen Vaters Krieg mit den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen und mit den dortigen Rathsherren und Bürgern errichtete ewige Sühne zu halten und sie bei Recht und Gewohnheit zu lassen. — 1373, den 28. October und 11. November. H. O.

We Frederik vnde Bernhard van Godes gnaden hertoghen to Brunſwik vnde to Lüneborch bekennen opembare in deſſeme breue vor al den de en ſeen eder hŏren leſen, Dat wy mit ghudeme willen hebbet in truwen gheloued vnde to den hylghen gheſworen vnde loued vnde ſwered in deſſeme breue, Dat wy willen vnde ſcholen, holden ene ewighe vrüntlike zŏne, mit den Steden. Lüneborch. Honouere vnde Vlſen vnde mit den Ratmannen vnde Bŏrgheren der vorbenomden Stede. de nv leuen vnde eren nakomelinghen vmme

*) In einer Original-Ausfertigung dieser Urkunde, die sich im Archive der Stadt Hannover befindet, steht *Lŭdolf van Mönikhusen* zwischen *Riddere* und *wylbrand*.

den krych vnde örlöghe de twyſchen vnſeme vadere Hertoghen Magnuſe deme god gnedich ſy vnde vns, vnde den Ratmannen vnde Börgheren der vorbenomden Stede ghewesen is. vnde ſchölen vnde willen de ſülven Stede. Lüneborch. Honouere. vnde Vlſen vnde de Ratmanne vnde Börghere der vorbenömden Stede. de nv leuen vnde ere Nakomelineghe, by erer rechticheyt vnde wonheyd mit ghudeme willen laten vnde beholden Alle deſſe vorſcreuenen Stücke loue wy Frederik vnde Bernhard. hertoghen to Brunſwik vnde to lüneborch vorbenomd in ghuden truwen vnde ſweren to den hylghen in deſſeme breue, vor vns, vnſe Brödere vnde eruen, den vorbenomden Ratmannen, Börgheren vnde eren nakomelineghen, ſtede vnde vaſte to holdende ſunder arghelist. Des hebbe wy to orkünde vnde to gröterer bekantniſſe, vnſe Ingheſeghele witliken ghehencghet laten an deſſen bref De ghegheuen is to Honouere Na godes bord Dritteinhundert Jar Dar na in deme Drevndeſeuentigheſten Jare, an Sünte Symonis vnde Jude daghe *).

Gedruckt in Hoffmann's Sammlung I. pag. 197.

361. Die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg geloben für sich, ihre Brüder, Erben und Nachkommen, den Städten Lüneburg, Hannover und Uelzen und den dortigen Rathsherren und Bürgern alle denselben von der Herrschaft, von den Herzögen von Lüneburg und besonders von den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg verliehenen Urkunden und Privilegia zu halten und sie gegen diejenigen, welche an der errichteten Sühne nicht Theil nehmen wollen, zu vertheidigen. — 1373, den 28. October und 11. November. H. O.

Wy. Frederik vnde Bernhard van Goddes gnaden Hertoghen to Brunſwik vnde to Luneborch bekennen opembare in diſſeme breue. vor al den de en ſeen eder hören leſen Dat wy ſchölen vnde willen. den Steden. Lüneborch. Honouere vnde Vlſen den Ratmannen vnde Börgheren der ſülven Stede. de nv ſin vnde eren Nakömelineghen. alle breue vnde Priuilegia. de ſe hebben van der Herſchop vnde heren hertoghen to Lüneborch ſamend eder byſunderen. Vnde bi namen de Priuilegia vnde Breue. de ön Her wentzlaw vnde her Albrecht Hertoghen to Saſſen vnde to Lüneborch ghegheuen hebben. trüweliken vnde vnuorbroken holden. Vnde were iemand de in vnſer zone nicht weſen welde, vnde der nicht holden. ieghen de ſchöle wy vnde willen ſe trüweliken vordeghedineghen vnde behulpen ſin. Alle deſſe vorſcreuenen ſtücke loue wy Frederik vnde Bernhard hertoghen to Brunſwik vnde to Lüneborch vorghenomd, in ghuden trüwen vor vns. vnſe Brodere vnde eruen vnde nakomelineghe, den vorbenomden Ratmannen. Börgheren vnde eren nakömelineghen ſtede vnde vaſte to holdende ſunder arghelyſt. Des hebbe wy to orkünde vnde to gröterer bekantniſſe vnſe Ingheſeghele witliken ghehencghet laten an diſſen bref. De dar is gheſcreuen to Honouere [1]) Na Goddes bord. drytteynhundert Jar. dar na in deme Drevndeſeuentigheſten Jare an deme hylghen daghe ſünte Symonis vnde Jude der Apoſtolen [2]).

Gedruckt in Hoffmann's Sammlung I. pag. 196 und 217.

362. Die Bürgermeister Johann von dem Steinhus und Ulrich Lutzeken zu Hannover, beauftragt von dem alten und neuen Rathe, von den Feuerherren, von den Werkmeistern und von anderen dem Rathe eidlich verpflichteten Leuten, schwören für sich, für den Rath und die Bürger zu Hannover, die wegen ihres Krieges mit dem verstorbenen Herzoge Magnus und dessen Söhnen errichtete ewige Sühne den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, deren Brüdern und Erben zu halten und ihnen gegen diejenigen, die an der Sühne nicht Theil nehmen wollen, treu zu helfen. — 1373, den 28. October. XX.

We de Rad to Honouere Old vnde Nye bekennet openbare in diſſem breue. vor alle den de en ſeen eder horen leſen. dat we vnde de vürheren. de werkmeſtere vnde andere lude. de deme Rade gheſworen hebbet, ghebeden hebben, Johanne van deme Stenhus den elderen vnde Olrike lüczeken vſe Börghermeſtere.

*) Die Copiare XIV. und XV. lesen: *In dem hilghen daghe ſunte Mertens* statt *an Sünte Symonis vnde Jude daghe.*

Das Copiar XV. zeigt folgende Verschiedenheiten: 1) *De geuen is* statt *De — Honouere.* 2) *In deme hilgen dage ſunte Mertens* statt *an deme — Apoſtolen.*

dat ſe vor den Rad vnde de ghemeynen bŏrghere to Honouere, ghelouet vnde to den hilghen gheſworen hebbet, eyne zone alſe hir na gheſcreuen ſteyt. dar we vnde vſe Nakomelinghe in deme Rade vnde vnſe ghemeynen borghere ieghenwardich vnde tokomende, ſe wol an vorwaren willet vnde ſchŏlet vnde on des trůweliken by beſtan. wanne. wor, vnde wo dycke, en des nod is vnde ſe dat van vs eſchet dat hebbe we de Rad Old vnde Nye vorbenomd gheredet vnde ghelouet, den vorbenomden Johanne vnde Olrike, vnde louet vnde redet ŏn dat in diſſeme breue vor vns. vnſe Nakomelinghe in deme Rade. vnde vor de ghemeynen borghere to honouere jeghenwardich vnde tokomende. by den Eden de we to deme Rade gheſworen hebbet ſtede vnde vaſte to holdende. Des hebbe we to betůginge al diſſer dingh vſer Stad Ing̃ witliken ghehenegbet laten an diſſen bref De ghegheuen na Goddes bord Dritteynhundert Jar, In deme dridden vnde Seuentigheſten Jare. an ſůnte Symonis vnde Jude daghe. Vnde de bref dar ſe de zone inne ghelouet vnde gheſworen hebbet. ludet van worde to worde aldůs.

We Johan de Olde van deme Steynhus. vnde Olrik lůczeken. Ratmeſtere der Stad to honouere bekennen openbare in diſſem breue vor al den de en ſeen eder horen leſen. Dat we hebben in truwen ghelouet vnde to den hilghen gheſworen vnde louet vnde ſweret in diſſem breue. vor vns vnde den Rad to honouere vnde de ghemeynen borghere dar ſůlues. de nv leued vnde vnſe nakŏmelinghe dat we ſcholen vnde willen holden. eyne ewyghe vrůntlike zone mit den hochghebornen erluchteden vŏrſten vnſen leuen gnedighen Juncheren. Hertoghen Frederike vnde Bernde. Hertoghen to Brunſw̄ vnde to Luneb̄. eren broderen vnde oren eruen, vmme den krych vnde ŏrloghe. de twiſchen ereme vadere Hertoghen Magnuſe deme God gnade vnde ŏn, vnde vns, gheweſen is. vnde were Jemand de in vſer zone nicht weſen welde vnde der nicht holden jeghen de ſchŏle we vnde willen vnſen vorbenomden Juncheren truweliken ſin behulpen. Alle diſſe vorſcreuenen ſtůcke loue we vorghenomden Ratmeſtere Johan van deme Stenhus vnde Olrik lůczeken in ghuden truwen vnde ſweren to den hylgen in diſſem breue vor vns vnde den ganczen Rad to Honouere vnde alle de ghemeynen bŏrghere dar ſůlues. de nv leued vnde vnſe Nakomelinghe. vnſen vorbenomden Juncheren Hertoghen Frederike vnde Hertoghen Bernharde ſtede vnde vaſte to holdende ſunder arghelyſt. Des hebbe we to orkůnde vnde to grŏter bekantniſſe vnſer Stad Ing̃ mit witſchop vnde ghudeme willen des ganczen Rades ghehenghet laten an diſſen bref. De ghegheuen is to Honouere. na Goddes bord Dryttteynhundert Jar. dar na in deme Drevndeſeuentigheſten Jare. an ſunte Symonis vnde Jude daghe.

363. Die Bürger der Stadt Hannover schwören den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg und den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg den ihnen von dem Bürgermeister Diedrich Springintgud zu Lüneburg von der Laube des Rathhauses zu Hannover herab vorgesprochenen Huldigungseid, ihnen nämlich nach Ausweis ihrer Verträge zu gleichem Rechte mit Ausnahme des Reiches treu und hold zu sein. — (1373, den 28. October.) XX.

Aldůs ludede de Eyd do men den heren hůldeghede. den ſprak her dyderik ſpringintgud. van der lŏuen. den Borgheren vor.

Dat we hertoghen wenczlawe vnde hertoghen Alberte van Saſſen vnde Lůneb̄. hertoghen frederike vnde hertoghen bernde van Brunſw̄ vnde lůneb̄. truwe vnde hold weſen willen to likeme rechte na ŏrer breue vtwiſinghe. alſe truwe borghere ŏrem heren to rechte ſcholen vtgheſproken dat ryke. dat vns god ſo helpe vnde ſine hilghen.

364. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg bevollmächtigen ihren Bürgermeister Johann Viscule und den Rathsherrn Ludolf von Vintlo, für den Rath und die Bürger zu Lüneburg wegen des Krieges derselben mit dem Herzoge Magnus und dessen Kindern eine ewige Sühne den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und deren Brüdern und Helfern zu schwören. — 1373, den 11. November. XVIII.

We Ratmanne der Stad to Luneb̄ Diderik ſpringintgud etc. bekennen openbar in deſſem breue. dat we eendrachtliken heten hebben. hern Johanne viſculen vſen bŏrghermeſter. vñ hern ludeken vintlo. vſes

rades kvmpan. dat ſe vor den Raad. vnde vor dhe bôrghere to Luneb̄. in truwen lôuen. vnde to den hilghen ſweren ſcolden. den dorlughteghen vôrſten. vſen Juncheren frederike vnde bernde hertoghen to Brunſwich vn̄ to Luneb̄. ene ewelike vruntlike zone. mid ym. eren brôderen. vn̄ eruen to holdende ſvnder arghelíſt vm den krych vnde ôrleghe. dhe ghewefen ſyn twiſchen Hertoghen Magnuſe. ſynen kynderen. vn̄ vs. alſe dhe bref vtwiſed dhe dar vppe gheuen is. mid des Rades Inghefeghele bezegheled. Vnde queme dhe vorbenômden her Johan viſcule. vn̄ her ludeke van vintlo vm des louedes weghene in ieneghe maninghe. edder ſchaden. der ſcolle we vn̄ willet ſe degher vn̄ al benemen. wanne we van ym darvmme manet werden. Dat loue we ym in gûden truwen vor vſik vn̄ vor vſe nacômelinghe in deſſem breue. dar we vſer ſtad Inghefeghel. witliken to henghed hebben laten. to ener grotteren bekantniſſe vn̄ tughniſſe. Dith is ghe ſcheen na ghodes boord. Dritteynhundert iar In deme dre vn̄ ſôuenteghesten iare jn ſunte mertens daghe des hilghen biſcopes.

365. Der Bürgermeister Johann Viscule und der Rathsherr Ludolf von Vintlo zu Lüneburg schwören im Auftrage des Rathes der Stadt Lüneburg für sich, für den Rath und für die Bürger zu Lüneburg eine ewige Sühne den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und deren Brüdern wegen des Krieges der Stadt mit denselben und deren verstorbenem Vater, dem Herzoge Magnus, und geloben ihnen Hülfe gegen alle, die an der Sühne nicht Theil nehmen und sie nicht halten wollen. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg besiegeln die Urkunde. — 1373, den 11. November. K. O.

Wy. Johan viſcule Borghermeſter. vnde Ludeke van vintlo. Ratmanne der Stad to Luneborgh. bekennen opembar in deſſem breue. vor al den. dhe en ſeen. edder hôren leſen. dat wy. van hete des Rades to luneborgh. mid gûdem willen. hebben in truwen ghelouet. vnde to den hilghen gheſwôren. vn̄ louet. vnde ſweret in deſſem breue vor vns. vnde den Raad to luneborgh. vnde dhe ghemeynen bôrghere dar ſulues. dhe nv leuet. vnde ere nacômelinghe. dat we. vnde ſe. ſcôllen vnde willen, holden, ene ewelike vruntlike zone. mid den hochebornen, erluchteden vôrſten. vnſen leuen Gnedeghen Juncheren. Hertoghen Frederike vnde Bernde. Hertoghen to Brunſwich vnde luneborgh. vnde oren brôderen, vnde oren eruen. vm den krych vn̄ ôrleghe. dhe twiſchen erem vadere. Hertoghen Magnuſe. dem ghod gnade. vn̄ on. vn̄ vns. ghewefen ſyn. vnde were jemand. dhe in vnſer zone nicht weſen enwolde. vnde der nicht holden tieghen dhe ſcôle we. vnde willen. vnſen vorbenômden Juncheren. truweliken beholpen ſyn. Al deſſe vorſchreuene ſtucke loue wy Johan viſcule. vnde ludelef van vintlo. vorghenômed. in gûden truwen. vnde ſweren ſe to den hilghen in deſſem breue. vor vns. vnde vor den Raad der Stad to luneborgh. vnde vor dhe ghemeynen bôrghere dar ſulues. dhe nv leuen. vnde ere nacômelinghe. Den vorbenômden Juncheren Frederike vnde Bernde. Hertoghen to Brunſwich vnde to luneborgh. oren brôderen vnde oren eruen. ſtede. vn̄ vaſte to holdende. ſunder arghelíſt. Des hebbe wy Ratmanne der Stad to luneborgh. to orkunde. vn̄ to grotterer bekantniſſe. vnſer Stad Inghefeghel witliken ghehenghed laten an deſſen bref. Dhe gheuen is to luneborgh Na ghodes bord Dritteynhundert Jar. dar na In deme dre vnde ſôuenteghesten Jare. an dem hilghen daghe ſente Mertens. des hilghen biſchopes.

366. Die Herzöge Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg erklären, dass auf ihren Befehl nach Massgabe der von ihnen am 29. September 1373 ausgestellten Urkunde ihnen und ihren Erben und den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und deren Erben die Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen zu gleichem Rechte gehuldigt haben, und geloben, sie deshalb gegen Einsprache des Reiches und ihrer Erben sicher zu stellen. — 1373, den 11. November. H. O.

Wy Wentzlaw vnde Albrecht hertoghen to Saſſen vnde to Luneborch. bekennet openbare in deſſeme yeghenwardigen breue. dat wy de.. Ratman. vnde de menen borghere der ſtede. Luneborch. Honouere. vnde Vlleſen hebben geheten myt gudeme willen. dat ſe vns, vnde vnſen eruen., vnde ok vnſen leuen Bolen Frederike vnde. Bernarde. hertoghen to Brunſwik. vnde to luneborch. vnde eren eruen ghehuldighet vnde

gheſworen hebbet to lykeme rechte. na vtwyſinghe der breue. de wy vnſen vorbenomeden bolen dar vp gheceuen hebbet. dar ſe ſik in to komenden tyden. na richten vnde holden ſcolen, vnde willen ſe dar an van des Rykes weghene. vnde vnſer, vñ ok vnſer eruen wol vorwaren. Vnde de breue dar ſe vp ghehuldighet hebben. de wy vnſen vorſcreuenen bolen. gheheuen hebbet ludet van worden. to worden. aldus, Wy wentzſlaw. vnde Albrecht van godes gnaden. hertogen to Saſſen vnde to Luneborch. bekennet vnde betughet openbare in deſſem yeghenwardighen breue. dat wy vns myt vnſen leuen bolen. Frederike. vnde Bernarde. hertoghen to Brunſwik vñ to luneborch vruntliken vorenet. vñ gheſonet hebben. vmme alle twydracht. vnde ſchelinghe. de twiſchen vns. vmme de herſcop to Luneborch geweſen heft in deſſer wyſe de hir na gheſcreuen ſteyt, wy ſcollen van ſtaden an de herſcop to luneborch myt alleme rechte. vnde ſtede. Slote. land. vnde lude. myt gheyſtliken lenen vnde werltliken. alſo ſe vorſtarf van hertogen wilhelme. hertogen. to Brunſwik. vñ to luneborch wedder to ſamene legghen. alſo dat de herſcop. ſtede Slote. land vnde lude myt gheiſtliken lenen vnde werltliken eyn vnghetwyget herſcop blyue, des ſcollen de Manſcop. ſtede vnde Slote. vns. vnde vnſen bolen vorgenomet huldighen to lykeme rechte in deſſer wyſe So. dat wy wentzſlaw. vñ Albrecht hertogen to Saſſen. vnde to luneborg vorgenomet de nu de eldeſten ſynt ſcolen de herſcop to luneborg. vns, vnde vnſen vorbenomeden Bolen . . truweliken vorſtan na der herſcop manne rade. de vnſen Rad ſwerende werden, Vnde to deme rade ſcolle wy keſen. vñ ſweren laten der herſcop man to luneborg, vñ io twene vte deme Rade to Luneborch. vñ twene. vte deme rade to Honouere. vns truweliken to radende to beydentſiden. vñ to likeme rechte, Wanne auer wy wentzſlaw. vnde. Albrecht vorgenomet afgan van dodes weghene. ſo ſcal vnſer vorbenomeden Bolen en. de eldeſte, edder erer brodere, edder ore eldeſte ſone, eft der brodere nen en were. de herſcop to Luneborgh truweliken vorſtan. na der herſcop manne Rade. vnde der verer vte den ſteden ſik. vnde vnſen, vñ vnſer vorbenomeden Bolen eruen to lykeme rechte alſe vorſcreuen is., Vnde wanne vnſer vorbenomeden Bolen. en. de eldeſte, eder erer eruen. efte der brodere nen en were, de de herſcop vorſtan heft. afgheyt van dodes weghene welkere denne de eldeſte is. van vnſen ſonen, efte wy echte ſone hedden, edder wunnen, eder ere eruen. de ſcolen denne de herſcop to luneb̄ truweliken vorſtan. na der. manſcop Rade vnde der verer vte den ſteden. alſe vorſcreuen is, Vnde wanne des to kort worde van dodes weghene,. ſo ſcolde auer vnſer vorbenomeden Bolen en. de eldeſte, edder ere eldeſte ſōne, eft der brodere nen en were. de herſcop to luneborch truweliken vorſtan. alſe vorſcreuen is, na der Manſcop Rade. vñ der verer. vte den ſteden, Vnde wanne des to kort worde van dodes weghene. ſo ſcolde auer vnſer vorbenomden Bolen en. de eldeſte, edder ere eldeſte ſone, eft der brodere nen en were. de herſcop to luneborg truweliken vorſtan. alſe vorſcreuen is, Vnde alſo ſcal io to der enen tyd. en de eldeſte van vnſen ſonen. efte wy echte ſone hedden. edder wunen, eder ere eruen, edder vortan van oren ſonen, Vnde to der anderen tyd. en de eldeſte. von vnſen vorſcreuenen bolen. hertogen Frederikes. vnde hertogen Bernardes. edder erer ſone, edder eruen eft der brodere nen en were. der herſcop to luneborgh mechtich weſen. vnde de truweliken vorſtan to erer beyder hand. vnde to lykeme rechte. na der Manſcop rade to luneborgh vnde der verer vte den ſteden. alſe vorſcreuen is., Ok moghe wy wentzſlaw. vnde Albrecht vorgenomet de wyle dat wy beyde leuet mechtich weſen van vnſer vñ vnſer, Bolen Frederikes. vnde Bernardes. vñ erer brodere weghene gheiſtliker leen. vnde werltliken to lenende. de to der herſcop to Luneborch horen, Auer Slote. ſtede. vnd land. en ſcolle wy nicht vorſetten. noch vorkopen. noch vorlaten. ane willen vñ wulbort vnſer vorbenomden bolen, edder erer brodere, eder eruen. eft der brodere nen en were Dochio ſo moghe wy Wentzſlaw vnde Albrecht vorgenomet de wile dat wy leuet. Slote. land. vnde lude, de vorpendet ſyn loſen, vnde weder vorpenden, vnde Ammechtlude edder voghede dar vpſetten vnde de wedder entſetten, alſo vns, vnde vnſem ſameden rade nütte dunket. to vſer ſameden nüt vnde to lykeme rechte. alſe vorſcreuen is. Wy en ſcolen auer de ſlote. land vnde lude hoghere nicht vorpenden. wen ſe nü vorpendet ſyn. ane vnſer vorbenomeden bolen edder erer brodere, edder erer eruen. efte der brodere nen en were wulbort vñ willen. alſe vorſcreuen is, Wanne. auer wy . . beyde dot ſint. ſo ſcal de eldeſte van vnſen vorbenomeden bolen. edder erer eruen. eft der brodere nen en were. de wyle dat he leuet der leen. vnde der herſcop to luneborch ok in aller wyſe mechtich ſyn, alſe vorſcreuen is. Vnde denne io ſo vort. de. deme. de Herſcop borede to vorſtande alſe vorſcreuen is, Vnde welkere de herſcop to luneborch in to komenen tyden to vorſtande ghe boret. en ſcal denne noch. ſtede. Slote. edder land vorkopen. edder vorpenden. noch vorlaten. ane wulbort. des ghennen.

deme de herſcop to luneborgh. na ome to vorſtande boret, Vnde hir mede ſcal bezonet weſen vnſe krich. vnde allerleye vnwille. de twiſchen vns, vnde den vnſen vmme de herſcop to luneb̃ is vpgeſtan. Vnde alle de ghenne de to beydentſyden. vmme vnſen willen. vnde hertogen Magnus deme god gnade. vnde vnſer vorgenomeden Bolen .. willen. in den krich ghekomen ſyn. Ok ſcal men eneme iewelken. ſin leen. erue. vnde gud wedder laten,. Alle deſſe vorſereuenen ſtucke. loue wy wentzſlaw. vñ Albrecht. hertogen to Saſſen vnde to luneborch vorgenomet. van vnſer, vnde vnſer eruen weghene. vnſen vorſcreuenen. leuen bolen. Frederike vñ Bernarde. hertogen to Brunſwik vñ to Luneb̃ vñ eren broderen. vnde eruen. in guden truwen vnvorbroken to holdene ſunder allerleye Inual. vñ arghelift, vnde hebbet des to bekantniſſe vnſe Inghezeghele ghehenghet laten to deſſeme breue. De dar is ghegeuen. to Honouere. Na Godes bort dritteynhundert Jar. dar na in deme dre vñ Seuentigeſten Jare an deme Hilgen daghe ſunte Michahelis. des Ertzeengheles. Ouer deſſen deghedinghen hebbet geweſen. de erwerdighe vader in gode. her Gherhart Byſcop to Hildenſem. her wedekint voghet to deme Berghe. Baltazar here to Camentz. her Johan Archidyaken to Luneborch. her herman Proueſt to wenigghesen. her Aſchwin ſchenke. her dyderich van Alten. her lyppolt van vreden de Juughere, her ludelef van deme kneſbeke de eldere. Riddere, wilbrant van Reden. Cord Barfute. Hans knygghe. Gheuert van deme Berghe knapen. vnde Dyderich Springintgůd *Borgermeſter to luneborch. vnde andere vele. vnſer man an beydentſiden. vnde guder lude., Vnde wy wentzſlaw. vnde Albrecht hertoghen to Saſſen vnde to Luneborch vorgenomet. to orekunde. vnſes hetes. vnde wulbort. vñ ok al deſſer vorſcreuenen ſtucke. ſo hebbe wy vnſe Inghezegele witliken ghehenghet laten to deſſeme breue De dar is ghe gheuen to Luneborch. Na Godes bort Dritteynhundert Jar. dar na in deme dre vnde Seuentigeſten Jare. in deme hilghen daghe ſunte Mertens.

367. Die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg erklären, dass nach Massgabe einer von ihnen am 29. September den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg ausgestellten Urkunde gleichen Inhaltes mit der von denselben ihnen an jenem Tage ausgestellten Urkunde die Rathsherren und Bürger der Städte Lüneburg, Hannover und Uelzen und andere Städte in der Herrschaft Lüneburg sowohl ihnen und ihren Erben als auch den Herzögen Wenzlaus und Albrecht und deren Erben zu gleichem Rechte gehuldigt haben. — 1373, den 11. November. **H. O.**

Wy Frederik vnde Bernard van godes gnaden hertoghen to Brunſwich vnd to Luneborch Bekennet openbare in deſſeme breue. dat vns vnd vnſen leuen Bolen Wentzlawe vnd Albrechte hertoghen to Saſſen vnd to luneborch vnd vnſer beyder eruen de Erbaren wiſen lude de Radmanne vnd ghemenen Borghere der ſtede. luneborch honnouere vltzen vnd ok andere ſtede. de dar in der herſchop to luneborch gheleghen ſin. ghehuldeghet vnd gheſworen hebbet to likeme rechte na vtwiſinghe der breue. de wy vnſen leuen Bolen vorbenomt dar vp ghe gheuen hebbet. dar ſik de vorbenomden Stede in to komenden tiden na richten vnde holden ſcholen. vnde dee breue de ludet van worden to worden aldus. Wy Frederik vnd Bernard van godes gnaden hertoghen to Brunſwich vnd to luneborch. Bekennet vnd betughet openbare in deſſem ieghenwardeghen breue. dat wy vns mit vnſen leuen Bolen Wentzlawe vnd Albrechte hertoghen to Saſſen vnd to luneborch. vruntliken vorenet vnd ghezonet hebbet. vmme alle twidracht vnd ſchelinghe de twiſchen vns vmme de herſchop to luneborch gheweſen heft. in der wiſe. de hir na gheſcreuen ſteyd. Wy ſcolen van ſtaden an de herſchop to luneborch mit alleme rechte vnd ſtede Slote land vnd lude mit gheſtliken lenen vnd werliken. alſe ſe vorſtarf van hertoghen wilhelme. hertoghen to Brunſwich vnd to luneborch wedder to Sammende legghen alſo dat de herſchop Stede land vnd lude mit gheſtliken lenen vnd werliken eyn vnghetweyghet herſchop bliue. des ſcholen de Manſchop Stede vnd Slote vns vnd vnſen Bolen vorbenomt huldeghen to likeme rechte in deſſer wis. Alſo dat vnſer leuen Bolen Wentzlaw vnd Albrecht hertoghen to Saſſen vnd to luneborch vorſcreuen de nu̇ de eldeſten ſint ſcholen de herſchop to luneborch ſik vnd vns truweliken vorſtan. mit der herſchop manne Rade de vnſen Rad ſwerende werden vnd to deme Rade ſchole wy keſen vnd ſweren laten der herſchop man to luneborch. vnd io twene vte deme rade to luneborch vnd twene vte deme rade to honnouere vns truweliken to radende to beydent ſiden vnd to likeme rechte. Wanne auer de vorbenomden Wentzlaw vnd Albrecht af ghan van dodes weghene. ſo ſchal vnſer Brodere een de eldeſte. edder vnſe eldeſte Sone.

eft vnſer Brodere nen en were. de herſchop to luneborch truweliken vorſtan na der herſchop manne rade. vnd der verer vt den Steden. ſik vnd vnſen vnd vnſer vorbenomden Bolen eruen to likeme rechte alſe vorſcreuen is. vnd wanne vnſer Broderer een de eldeſte de de herſchop vorſtan heft afgheyt van dodes weghene. welker denne de eldeſte is van vnſer Bolen hertoghen Wentzlawes vnd hertoghen Albrechtes ſonen eft ſe echte ſone hedden. edder wunnen edder ere eruen de ſcholen denne de herſchop to luneborch truweliken vorſtan na der manſchop rade vnd der verer vte den Steden alſo vore ſcreuen is. vnde wan des tokort worde wan dodes weghene ſo ſcholde auer vnſer Broder en de eldeſte edder vnſe eldeſte Sone. eft vnſer Brodere nen enwere. de herſchop to luneborch vorſtan alſe voreſcreuen is. vnde al ſo ſchal io to der enen tid. een de eldeſte van vnſen Broderen edder vortan van vnſen ſonen. vnd to der anderen tid. een de eldeſte ſone van vnſen vorſcreuen Bolen hertoghen Wentzlawes vnd hertoghen Albrechtes ſonen eft ſe echte ſonen hedden edder wunnen edder ere eruen edder vort an van eren ſonen der herſchop to luneborch mechtich weſen vnd de truweliken vorſtan to erer beyder hant vnd to likeme rechte na der manſchop rade to luneborch vnd der verer vte den Steden. alſo voreſcreuen is.. Ok moghen de vorbenomden vnſe Bolen hertoghe Wentzlaw vnd hertoghe Albrecht de wile dat ſe beyde leuet mechtich weſen van erer vnd vſer vnd vſer Brodere weghene gheſtliker leen vnd werliker to lenende de to der herſchop to luneborch horen. Auer Slote Stede vnd land en ſcholen ſe nicht vorſetten noch vorkopen noch vorlaten ane willen vnd vulbort vnſer vnd vnſer Brodere edder vnſer eruen eft vnſer Brodere nen enwere. doch io ſo moghen hertoghe wentzlaw vnd hertoghe Albrecht vnſen leuen Bolen vorbenomt de wile dat ſe leuet Slote land vnd lude de vorpendet ſin loſen vnd wedder vorpenden vnd ammechtlude edder voghede dar vp ſetten vnd de wedder entſetten alſo en vnd vnſeme [1]) rade nutte dunket to vnſer Samenden nůt vnd to likeme rechte alſe voreſcreuen is. Se enſcholen auer de ſlote land vnd lude hogher nicht vorpenden wen ſe nu vorpendet ſin ane vnſe edder vnſer Brodere edder eruen eft vnſer Brodere nen enwere vulbord vnd willen alſe vorſcreuen is. Wanne auer ſe beyde [2]) ſint. So ſchal de eldeſte van vnſen Broderen de wile dat he leuet der leen vnd der herſchop to luneborch ok in aller wis mechtich ſin alſe vore ſcreuen is vnd denne jo ſo vort de deme de herſchop borede to vorſtande alſe vore ſcreuen is. vnde welkereme de herſchop to luneborch in to komenden tiden to vorſtande gheboret enſchal denne nocht Stede Slote edder land vorkopen edder vorpenden noch vorlaten ane vulbord des ghennen deme de herſchop to luneborch na eme to vor ſtande boret. Vnd hirmede ſchal bezonet weſen vnſe krich vnd allerleye vnwille de twiſchen vns vnd den vnſen vmme de herſchop to luneborch is vpgheſtan. Vnd alle de ghenne de to beydent ſiden vmme vſes vaders hertoghen Magnus deme god gnade vnd vnſer vorbenomden Bole willen in den krich ghekomen ſin. Ok ſchalmen eneme Jewelken ſin leen. erue vnd ghut weder laten. Al deſſe vorſcreuenen ſtucke loue wy Frederik vnd Beernd hertoghen to Brunſwich vnd to luneborch vorbenomt van vnſer vnd vnſer Brodere vnd eruen weghene. vnſen vorſcreuenen leuen Bolen Wentzlawe vnd Albrechte hertoghen to Saſſen vnd to luneborch vnd eren eruen in guden truwen vnuorbroken to holdende ſunder allerleye inual vnd argheliſt vnd hebbet des to bekantniſſe vnſe ingheſeghele henghet laten to deſſeme breue. de dar is ghe ghenen to honnouere na godes bord dritteynhundert iar dar na in deme dre vnd Seuentigheſten Jare an dem hilghen daghe ſunte Michahelis des ertzeenghels. Ouer deſſen deghedinghen hebben gheweſen de Erwerdighe vader in gode her gherard Biſchop to hildenſem. her Wekekint voghet to dem Berghe Balthazar here to Camnitz her Johan Archidiaken to luneborch. her herman proueſt to Wenningheſſen her Aſchwin ſchenke. her diderik van Alten. her lippolt van vreeden de Junghere her ludolf van deme kneſbeke de eldere Riddere Wilbrand van Reden Cord Barſute hans knigghe. Gheuerd van dem Berghe knapen. diderik Springintgud Borghermeſter to luneborch vnd andere vele vnſer man an beydentſiden vnd ghuder lude. To orkunde al deſſer vorſcreuenen ſtucke. So hebbe wy Frederik vnd Bernard vorbenomd vnſe Ingheſeghele witliken ghehenghet laten to deſſeme breue. de gheſcreuen vnd ghegheuen is to luneborch. Na godes bord dritteynhundert iar in deme dre vnd ſeuentigheſten iare an deme hilghen daghe Sunte mertens [3]).

Gedruckt in Hoffmann's Sammlung 1. pag. 193.

---

[1]) Die Copiare XIV. und XV. schieben hier *ſamenden* ein. [2]) Die Copiare XIV., XV. und XX. schieben hier *dot* ein. [3]) Die Copiare XIV. und XV. fügen hier *des hilghen Biſcopes* hinzu.

368. Herzog Otto von Braunschweig verleihet dem Ritter Hermann von Gladebeke zu Lehn den früher dem Heinrich von Harste gehörenden Burgsitz auf dem Schlosse Harste, nämlich den alten Thurm und die daran stossende, bis zur herzoglichen Küche reichende Kemnade, die diesen Gebäuden entlang sich erstreckende Stallstelle im Graben, 2 sich gegenüber liegende Höfe mit dazu gehörenden Strassen und mit $1\frac{1}{2}$ Hufen Landes, 4 Mark jährlicher Einkünfte aus der Beede, Gülte und Rente zu Lenglern, die er durch Pfändung der säumigen Bauern erheben mag, wenn der Amtmann zu Harste die Pfändung nicht vornimmt, befreit ihm diese Güter und einen Hof mit 2 Hufen zu Bühren von Zehnten, Dienst, Vogtei und Beede und gestattet ihm auf frischer That Selbsthülfe zu Harste, in allen übrigen Streitigkeiten aber erst dann, wenn er ihm nicht innerhalb zweier Monate zum Rechte verhilft. — 1373, den 11. November. K. O.

Von der gnade goddes wy Otte hertoge to Brunſw̄ be kennet openbare in duſſem breue von vnſer vnde vnſer Eruen wegin daz wy myd gudem Rade vnde vorſichtycheyt hebbet be leghen vnde belenet in diſſer ſcrift hern Hermanne von Glabeke vnſen leuen ge truwen vnde ſine rechten Eruen myd eynem erflyken Borchſedele up vnſem huſe vn̄ ſlote to herſte Dat is de alde torn vn̄ de kemenade dar an dat ichteſwanne hadde ge weſt henr̄ von herſte vnde nv gheyt an vnſe kokene. myd eyner ſtalſtede indem Grauen ghe lyke lank deme torne vnde deme anderen ge buwe wente an den grauen myd twen höuen der eyn was ge weſt tylen blomen vnde de ander dar teghen ouer. myd den ſtraten de to den houen gad myd anderhaluer houe landes de Ichteſwanne weren lütteken neuen myd aller achtwort de dar to hort vnde horen mach. in holte vnde in velde. vnde myd vier mark geldes Deme on alle iar ut vnſer bede gulde vn̄ rente genen ſcal to lenghelern. alzo de erſt dar ge vallen Alzo dat ſe de vorſereuen vier mark gheldes. alle iar to uorn ſcullen up nemen. ane vnſe vnde vnſer eruen wederſprake vnde hinder were ouch daz de bure de gülde entſeten vnde on nicht en gheuen. So ſcholde vnſe amptman to herſte on de gulde helpen ut panden wan ſe dat eſſchet. were ouch daz vnſe amptman des nicht en dede So mach her hermen vnde ſine Eruen de bure ſelues panden vor de gulde ane vnſe vnde vnſer eruen vordacht eder torn Ouch ſo hebbe wy hern hermene vern greten ſiner Eylyken huſurouwen vnde oren eruen dit vor ſcreuene Borchſedel vnde al ore gud daz ſe to herſte hebbet ghe vryget vnde vryget on dat in Duſſer ſcrift von vnſer vnde vnſer eruen wegin von tegheden von denſte von vogedyge von aller bede von allem rechte vnde von aller plicht de wy dar an hebbet gehad vnde hebben mochten De wile daz ſe vnde ore eruen dit vor ſcreuene gud in ore were hebbet Ouch vrige wy on in duſſer ſcrift eynen hof vnde twu houe landes to buren in aller wis alze wy on dit vorſereuene gud to herſte ge vryget hebbet. were ouch daz hern hermenne eder ſine eruen Jement dat ore neme to herſte dat moghet ſe uf der hanthaftyghen dat weren iſt ſe kunnet. hedden ſe auer myd Jemende ſchelinge daz ſcullet ſe vns twene mande vor vorkundygen helpe we on den rechtes bynnen der tyd daz ſcullet ſe nemen were ouch daz wy on nenes rechten behulpen bynnen den twen manden So mogen ſe ſich denne rechtes behelpen vnde vnrechtes ir weren ut oreme vor ſcreuenen borchſedele to herſte Dar to ſchullet on vnſe amptlude laten up vnde to ſluten alzo dicke alze ſe des bedoruet vnde dat eſſchet Ouch moget ſe ge bruken des achtwordes in holte vnde in velde vnde gheuet des hern Hermene vern Greten ſiner Elyken werdynnen vnde oren eruen Duſſen vnſen bref to warſcap vnde to eyner wiſheyt von vnſer vnde vnſer eruen wegene veſtlyken beſegheld myd vnſem groten Ingeſeghele Nach der bord Godes Dritteynhundert iar in dem dre vnde Seuentegeſten Jare an ſente Mertens dage.

369. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg und der Rath der Stadt Lüneburg bezeugen, dass der edele Herr Heinrich von Homburg ihnen während ihres Krieges mit dem verstorbenen Herzoge Magnus für keinen Frieden Bürgschaft geleistet hat, und dass jeder, der das Gegentheil behauptet, ihm Unrecht thut. — 1373, den 18. November. K. O.

Wj Albrecht van goddes gnaden Hertoghe to Saſſen vn̄ to Luneborch, vnd we de Rad der Stad to Luneborch. Bekennen vnd betughen openbare myd deſſem Breue vor alle den de on ſeen edder horen. Dat de Edele. Hinrik vam Homborch. vns vor neynen vredhe. ghelouet heft in al vnſem krighe den we hat

hebben. myd Hertoghen Magnus deme ghod genade. vñ were dat on yemand. des thien wolde, de dedhe om dar vnrecht ane. des to bekandniſſe hebben we vnſe Inghes̃. vb deſſen Breff ghedrukket laten Gheuen to Luneborch. na goddes Bort drutteinhundirt Jar, darna in deme dreyndſeuentichſten Jare, an Sende Elizabethe auende.

370. Die Rathsherren der Stadt Lüneburg verschreiben dem Archidiakon Johann von Bücken zu Lüneburg wegen der von ihm der Stadt geleisteten grossen Dienste 40 Mark jährlicher Hebung aus der Stadt und des Rathes bester Gülte auf die Dauer seines Lebens, verleihen ihm auf eben so lange Zeit ein Haus, welches nach seinem Tode dem Eigenthümer, dem Bürgermeister Diedrich Springintgud, heimfallen soll, und befreien es, so lange er es bewohnt, von Wacht, Schatz und Stadtpflicht. — 1373, den 21. November. XVIII.

We Ratmanne der Stad to Luneborch. diderik ſpringintgůd etc ut ſupra. bekennen vñ betughen openbar in deſſem breue. dat we dem erliken heren. hern Johanne van bucken vſem archidyakene to luneborch. dor ſunderlikes grotes deenſtes willen. dat he vs. vnde vſer ſtad truweliken ghedaan vñ be wiſed heft. ghenen hebben mid gůdeme eendraghteghen willen veertegh mark gheldes alle iarlikes ſyne leuedaghe vp to nemende. io to dem veerden dele iares theyn mark vnbeworrnen. Deſſe ghulde ſcolle we vñ willet eme betalen laten van vſer ſtad vñ des Rades beſte ghulde. alſo dat her Johan van bucken. dhe wile he leued. in der vorbenômden ghulde nenerleyie brok hebben en ſchal. Dhe eerſten theyn mark gheldes. van den renten. ſcolle we dem vorbenômden hern Johanne van bucken gheuen vñ betalen. to wynachten nv negheſt to komende na deſſes breues vthgift. vñ alſo wordan van iare to iare. vñ to giwelken veerden dele iares io theyn mark. dhe tyd ouer dhe her Johan van bucken leued. We hebben ok dat hvs. dat hern diderike ſpringintgůde hoorde. dat beleghen is bi den gherweren. mid al ſyner to behôringhe. broeht van hern diderike. mid ſyneme willen. vñ willed eme dar wl vore doen. Dat hvs. mid al dem dat dar to hoord. hebbe we gheuen dem vorſprokenen hern Johanne van bucken dat he dat hebben ſcolle ſyne leuedaghe. vnde ſcolle des bruken. ane wachte. ane ſchot. vñ ane allerleyie ſtad plicht. dhe wile he lened. vnde lengher nicht. Wanne auer her Johan van bucken vele vorenômed. ſtoruen vñ dod is. ſo ſcollet dhe veertegh mark gheldes dhe vore ſchreuen ſtaat. deme rade to luneborch. quijd vñ loos weſen. vñ dat vorbenômde hvs ſcal denne vallen. vnde wedderkomen to hern diderike ſpringintgůde vſem borghermeſtere vñ ſynen eruen. den id vore hoord hadde. Al de wile ouer her Johan van bucken vorenômed leuet. vñ dat hvs in ſyner were vnde brukinghe heft. ſo ſcal dat bewaren laten in dake vñ in anderen buwen. dar des nod is. Deſſe vorſchreuene ghaue wille we hern Johanne van bucken vſem archidyakene ſtede vñ vnvorbroken holden ane argheliſt. Dat loue we eme. vor vſik vñ vor vſe nacomelinghe in gůden truwen. in deſſem breue. Dar we vſer ſtad jngheſeghel mid gůdem willen to henghed hebben laten. to grotterer bewiſinghe vñ tughniſſe. Ghegheuen is deſſe bref na ghodes boord dritteynhundert iar. jn deme dre vñ ſouentegheſtem iare. jn ſunte Cecilien auende der hilghen junevrowen.

371. Graf Otto von Schauenburg und sein Bruder, Probst Bernhard zu Hamburg, errichten für sich, ihre Erben, Mannen und Helfer wegen ihrer Fehde und ihrer Irrungen mit dem verstorbenen Herzoge Magnus und namentlich wegen des Umstandes, dass derselbe in dem Streite mit ihnen durch Unglück den Tod fand, eine ewige Sühne mit den Söhnen desselben, den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, deren Brüdern und Erben, Mannen und Helfern. Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg bezeugt, dass diese Sühne vor ihm verhandelt und errichtet ist. Die Bischöfe Gerhard von Hildesheim und Heinrich von Verden und der Ritter Aschwin Schenk einerseits, die Ritter Hartbert von Holte, Arnold von Zersen, Brand von dem Hus und der Knappe Lutbert Westfal andererseits bezeugen, erstere, dass sie auf Seiten der Herzöge, letztere, dass sie auf Seiten der Grafen die Sühne vermittelt haben *). — 1373, den 3. December. K. O.

*) Cfr. die Urkunde von demselben Tage in Michelsen's Urkundensammlung der Schleswig-Holstein-Lauenb. Gesellschaft Band II. pag. 296 No. CCXXX. und die Urkunde des Herzogs Friedrich vom 25. Juli 1379 (nicht 1373) ebendas. pag. 295 No. CCXXIX.

We Junghere Otte van der gnade goddes. Greue. to Holſten. vnde. to Schowenborch. Vnd we. Her Bernd. Proueſt to. Hamborch Brudere. Bekennen openbare. in deſſem Breue., Dat we vnd vnſe Eruen. vns vruntliken gheſcheiden hebbet vnd gheſunet. eyne ghude ewighe Sune., myd den Hochgebornen vorſten. Jungheren Frederike. vnd Jungheren. Berenharde. Hertoghen to Brunſw̄. vn̄ to Luneborch,. mit oren Brudern. vnd eruen. vnd. mit oren mannen.. vnd myd al oren Hulperen. vmme de vedhe, vn̄ vmme de ſchelynghe. de or vadir Hertoghe Magnus. deme god gnedik ſi. vnd we mit on. hadden. vn̄ ghehad hebbet wente her to., Vnd bynamen vmme de ſchicht dat or vadir. Hertoghe Magnus deme ghod gnade dhot bleff. van vnſchicht. in deme Stride, dar we myd om Striddhen., Deſſe Sone hebben we ghedan. alſe hir uore ſcreuen is. vor vns. vnd vnſe Eruen vnd vor al vnſe man. vor al vnſe helpere. vn̄ vor al de ghene. de id an trid, vn̄ myd ichte antredhen mach. vnd hebben. deſſe Sōne. vor vns vnd vnſe Eruen. deſſen vorbenompten heren oren. Bruderen. vn̄ oren Eruen, mit ſamender hand. in ghuden truwen ghelouen. vnd louen. ſtedhe vnd vaſte. toholdene ſundir ienigherleye vndirliſt. vort mer, we Albr̄ van der gnade goddes. Hertoghe to Saſſen. vn̄ to Luneborch. Bekennet. dat deſſe. Sune. vnd al. deſſe deydinghe vor vns gheſchen is. vnd we Gherd van der gnade goddes. Biſſchop to. Hildenſem. vnd we. Hinrik van der gnade godes Biſſchop to. Verden. Her Aſſchwin Schenke. Riddere. Bekennen. dat we deſſir Sune vn̄ al deſſir ſtukke. hebbet deydingeſlute weſen. van vnſir Jungheren weghene. Hertoghen. to Brunſw̄. vnd to Luneborch. vnd we her Harbert van Holte. Her Arnd van Tzerſne. her Brand van deme hus riddere. vnd Ludbert weſteual. knape. Bekennen ok. dat we deſſir Sune. vn̄ al deſſir Stukke. hebbet dedingeſlude weſen. van vnſir jungheren weghene. Greuen to Holſten. vn̄ to Schowenburg. To eyner uorderen. bekandniſſe. hebben we Junghere Otte vn̄. Her Bernd. vorſcreuen. vor vns, vnd vnſe Eruen. deſſen Bref truweliken gheueſtend myd vnſen Ingeſegelen. Gheuen na goddes bort drutteinhundirt Jar, dar na. indeme dreundſeuentichſten Jare. am Sunnauende negeſt noch ſende Andreas daghe. des heiligen Apoſtelen.

372. Graf Otto von Schauenburg erklärt, dass mit seiner Bewilligung Herzog Albrecht von Sachsen und Lüneburg eine Sühne mit den Herzögen Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg, mit dem Lande und ihren Helfern errichtet hat. — 1373, den 9. December. K. O.

We Junghere Otte van der gnade. goddes. Greue to. Holſten vnd to Schowenborch. Bekennen in deſſem openen Breue. dat hertoghe Albrecht. van Saſſen vn̄ Luneborch vnſe Leue here vnd Oem. ſik gheſunet heft myd Jungheren Frederike vn̄ Bernde. Hertoghen to Brunſw̄. vnd to Luneborch. vnd myd oren Bruderen vnd myd deme Lande. vnd oren hulperen. De Sune is gheſchen. myd vnſem ghuden willen. vn̄ vulbord. vnd hebbet des to bekandniſſe. deſſen Breff beſeghelt myd vnſem Ingeſ̄. Gheuen na goddes bort drutteynhundirt Jar. dar na in deme dreundſeuentichſten Jare am fritaghe noch Sende Nicolaj daghe. des heyligen Biſſchoffs.

373. Die Herzöge Friedrich und Bernhard von Braunschweig und Lüneburg verbünden sich mit den Herzögen Wenzlaus und Albrecht von Sachsen und Lüneburg bis zum 29. März 1377 und geloben, namentlich mit ihrer Stadt und Herrschaft Braunschweig, mit der Mannschaft, mit der Stadt Helmstedt und mit ihrem ganzen Lande und allen ihren Schlössern ihnen in folgender Weise Hülfe zu leisten. Sie, mit Mannen und Städten, wollen, wenn der Herrschaft Lüneburg Unrecht zugefügt wird, eine Woche nach der Aufforderung ihnen mit 30 leicht Gewaffneten zwei Wochen lang Heeresfolge leisten. Sobald diese Gewaffneten in die Herrschaft Lüneburg kommen, soll ihnen Futter, Speise und für die Pferde Hufbeschlag geliefert, aber keine Zeche für sie bezahlt werden. Brandschatzung und Gewinn mit Ausnahme der Beute sollen zur Bestreitung der Kriegskosten verwandt, reisige Habe nach Anzahl gewaffneter Leute vertheilt werden und eroberte Schlösser an der Grenze der Herrschaft Lüneburg derselben verbleiben. Sie verpflichten sich, falls Schlösser der Herrschaft Lüneburg belagert werden oder sie mit Macht verheeret wird, aus der Herrschaft Braunschweig mit ganzer Macht in obiger Weise Heeresfolge zu leisten. Falls von den Ihrigen aus ihrer Herrschaft Braunschweig Schaden der Herrschaft Lüneburg zugefügt wird, so soll ein Schieds-

gericht darüber richten und nur auf frischer That Rache gestattet sein. Die Herzöge bedingen, keine Hülfe noch Heeresfolge gegen ihre Bundesgenossen leisten zu brauchen. — 1373, den 10. December. K. O.

We Frederik vnd Bernhard van goddes gnaden. Hertoghen to. Brunſwich vnd to Luneborch Bekennet openbare in deſſem Breue. Dat we vns hebbet voreynet vñ vorbunden. mit vnſen leuen Bulen Albrechte vñ Weneziawen. Hertoghen to Saſſen vñ to Luneborch, nv van ſtaden an vente to deſen negheſten tokamenden paſchen. vort ouer dre Jar. vnd bynamen. myd vnſir Stad vnd herſchop to Brunſwich., vnd mit der manſchop. vñ mit der Stad to Helmſtedhe. vñ mit vnſen ganczen Landen vñ Sloten in deſſir wijs alſe hir na ſchreuen ſteit. weret dat de Herſchop to Luneborch. na deſir thijd vorvnrechtighet worde.. vñ ſe vns dat vorkundigheden So ſcholde we on volghen mit vnſen mannen vñ ſtedhen. mit drittighen mit Glauenen. wenne men dat van vns eſſchede achte daghe vore, vñ den ſcholde men vudir vñ ſpiſe. vñ hufſlach gheuen wenne ſe in de herſchop to Luneborch quemen. andirs en ſcholde men on nene pandquitunghe don. vnd de ſuluen wepenere mochten ſe verteinnacht by ſik beholden, vñ nicht lenk, ſe endedhen dat mit vnſem willen. Neme we ok vromen. an name, eddir an dinghede, dat ſcholde men to den koſten. to hulpe hebben. ane dat ſik to buthene bordhe. Neme we ok vromen an reyſegir̃ haue. dat ſcholde men deylen. na mantale wapindir lude, worden ok Slote ghevunnen. inder Reyſe. de der herſchop to Luneborch beleghen weren. de ſcholden by der herſchop bliuen.. weret ok dat der herſchop to Luneborch. welk Slod beſtallet eddir vorbuwet worde. eddir ſe iemand myd macht. vorheren wolde. dar ſcholde we denne vd der herſchop to Brunſwich to volghen myd ganczer macht in der ſuluen wiſe alſe vorſcreuen is, Weret ok dat ienich vpſtod worde. binnen deſſir voreyninghe, alſo dat de herſchop. van Luneborch. van den vnſen. ud vnſir herſchop to Brunſwich. beſchedighet wordhe, dar en ſcholde men nene wedirwrake vmme don. id enſchude denne. vppe handhaftiger dat. Sundir dar hebbe we togheſchikket. hern Hanſen van Holneghe vñ Hinr̃ van velthem. vnſe man. de ſchullen dat vorſcheiden. na mynne eddir na rechte. bynnen den negeſten ver weken. mit hulpe Rutghers van Guſtedhe vñ Euerdes van Marenholte. de vnſe Bulen vor ghenompt. dar to gheſat hebben. vñ weret. dat deſſir verer ienich afghinge. binnen deſſir vor ſcreuenen thijd. dar ſcholde men eynen andern in ſine ſtedhe nemen. Weret ok dat we myd iemande in vorbunde ſeten, vppe den endorſte we. nene hulpe. eddir volghe don. vñ dar enſcholde deſſe Breff nicht medhe vorbroken weſen. Al deſſe vor ſcreuen ſtukke. ſchollen we. vñ willen. vnſen vorbenomden Bulen trwliken to ghude. holden. vnde hebbet dez to bekandniſſe vnſe Ingeſ̃. gehenghet laten an deſſen Breff. De ghenen is na godes bort drutteinhundirt. Darna in deme dre vñ ſeuentichſten Jare. am Sunnauende noch Sende Nicolaj daghe.